

RÖMISCHE

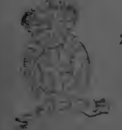
ALTERTHÜMER

VON

LUDWIG LANGE.

DRITTER BAND

DER STAATSALTERTHÜMER DRITTER THEIL. ERSTE ABTHEILUNG.



ZWEITE AUFLAGE.

BERLIN.
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1876.



RÖMISCHE

ALTERTHÜMER

VON

LUDWIG LANGE.

DRITTER BAND.

DER STAATSALTERTHÜMER DRITTER THEIL.

ERSTE ABTHEILUNG.



ZWEITE AUFLAGE.

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1876.



SEINEN FREUNDEN

WILHELM SEEL

UND

EDUARD LÜBBERT

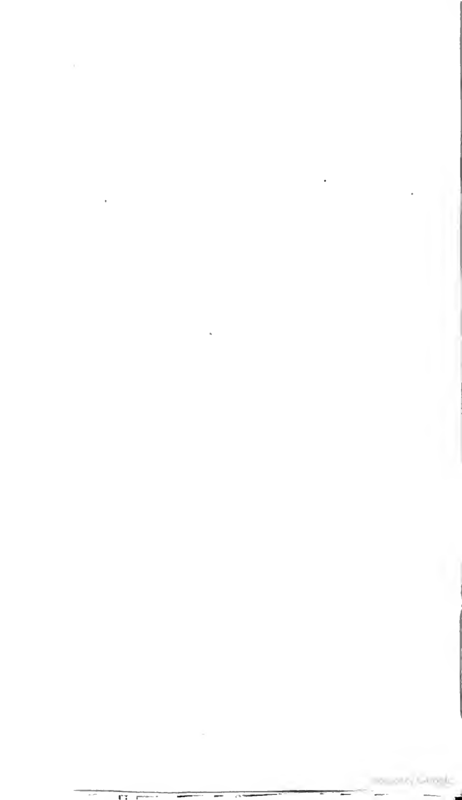
IN ERINNERUNG

AN DIE GEMEINSCHAFTLICH IN GIESSEN
DURCHLEBTE ZEIT

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.



Vorwort zur ersten Auflage.

Der dritte Band der römischen Alterthümer soll, entsprechend der Band 1, S. 42 f. gegebenen Disposition, die Verfassungsgeschichte der fünften Periode und die systematischen Abschnitte über das Kriegswesen und das Gerichtswesen enthalten. In Folge des Umfangs, welchen die geschichtliche Darstellung der Verfassungsentwickelung in der Zeit von Ti. Gracchus bis zur Befestigung der Alleinherrschaft des Octavianus durch den Sieg über Antonius erhalten hat, habe ich mich genöthigt gesehen dieselbe für sich allein als erste Abtheilung des dritten Bandes erscheinen zu lassen und die dazu gehörenden systematischen Abschnitte der zweiten Abtheilung vorzubehalten, deren Erscheinen ich, so rasch als es mir irgend möglich sein wird, fördern werde.

Bei der Ausarbeitung der Verfassungsgeschichte der fünften Periode, die natürlich nichts Anderes sein kann, als eine Geschichte der allmählichen Auflösung der bestehenden republicanischen Staatsform, habe ich mich von denselben Grundsätzen leiten lassen, wie bei der Darstellung der Verfassungsentwickelung in der vierten Periode. Es genügte mir also nicht, in der Weise Göttlings eine Auswahl von Gesetzen, die für die Verfassungsgeschichte besonders wichtig sind, der historischen Reihenfolge nach zu behandeln, sondern ich hielt es

für meine Aufgabe, ein der historischen Wirklichkeit möglichst entsprechendes, mit den von den Quellen dargebotenen charakteristischen Zügen ausgestattetes Bild des Zersetzungsprocesses, in dem die Republik zu Grunde ging, zu liefern. Nur innerhalb eines solchen Bildes, in welchem das Getriebe der Parteien, die sich der jeweilig brennenden Fragen der innern und der auswärtigen Politik bemächtigen, zur Anschauung kommt, erscheinen die Gesetze, mit denen die Verfassungsgeschichte sich allerdings vorzugsweise zu beschäftigen hat, nebst den Motiven ihrer Antragsteller in der historisch richtigen Beleuchtung. Je mehr aber in den Parteibestrebungen das persönliche Interesse Einzelner sich geltend zu machen versucht, um so mehr war es ferner nöthig, wenn anders das Parteitreiben wirklich verständlich werden sollte, darzustellen, welche politische Rolle nicht blofs die Staatsmänner ersten, sondern auch diejenigen zweiten und dritten Ranges gespielt haben. Selbstverständlich durften die Bürgerkriege, zu denen die Hitze des Parteikampfes und die Rivalität ehrgeiziger Parteihäupter schliefslich führte, mit ihren Ursachen und Vorwänden, ihren beabsichtigten und nicht beabsichtigten Wirkungen in einer Darstellung des Zersetzungsprocesses der Republik nicht fehlen. Aber auch die auswärtigen Kriege mufsten wenigstens insoweit berücksichtigt werden, als sie mit dem innern Staatsleben im Zusammenhang stehen, aus demselben hervorgehen oder auf die Gestaltung desselben zurückwirken.

Wer den Umfang der Aufgabe und die Reichhaltigkeit der Quellen für den behandelten Zeitraum erwägt, wird meine Darstellung, deren Umfang auf den ersten Blick vielleicht auffällt, bei näherer Kenntnifsnahme eher zu knapp als zu ausführlich finden. Allerdings haben die 104 Jahre von 621/133—724/30 586 Seiten in Anspruch genommen, während die 234 Jahre von 388/366—621/133 im zweiten Bande auf nur 331 Seiten abge-

handelt worden sind. Aber wir sind auch über das politische Leben der Römer in diesen 104 Jahren sehr viel genauer unterrichtet, als über dasselbe in jenen 234 Jahren. Der Einflufs reicherer Quellen macht sich besonders geltend bei den 28 Jahren, welche mit dem ersten Consulate des Pompejus (684/70) beginnen und mit dem ersten Consulate des Octavianus (711/43) schliefsen. Meine Darstellung dieser 28 Jahre nimmt von den 586 Seiten dieses Bandes 352, also weit mehr als die Hälfte, ein. Aber es sind diefs auch die Jahre, bei denen wir, Dank Ciceros Reden und Briefen, im Stande sind das politische Leben der Römer in seiner ganzen Fülle und Mannigfaltigkeit zu schildern mit einer Detailkenntnifs, wie sie für keinen andern Zeitabschnitt der alten Geschichte möglich ist. Ich sollte denken, dafs eine solche Schilderung des politischen Lebens in einem Handbuche der römischen Alterthümer durchaus an ihrem Platz ist, zumal da es sich um einen Zeitabschnitt handelt, in den die Blüthe der römischen Prosa fällt, und auf den sich daher das philologische Interesse in einer Weise concentrirt, dafs demselben durch die Darstellung der Geschichte dieses Zeitabschnittes, wie sie sich in den Handbüchern der römischen Geschichte findet, nicht vollständig Genüge geschehen kann. Wenn auch diejenige Auffassung der Alterthümer mit Recht veraltet ist, nach welcher sie lediglich ad meliorem scriptorum intelligentiam dargestellt wurden, so wird es einer Darstellung der römischen Staatsalterthümer doch nicht zur Unehre gereichen, wenn sie in einer mit Hülfe von Ciceros Reden und Briefen entworfenen Schilderung des politischen Lebens zugleich dasjenige enthält, was zum politischen Verständnisse von Ciceros Reden und Briefen erforderlich ist. Die Rücksicht auf meine philologischen Leser ist es auch, welche mich bestimmt hat die politische Rolle Ciceros, den ich als Staatsmann wahrlich nicht überschätze, möglichst genau zur Darstellung zu bringen und

z. B. nicht blofs seine erhaltenen, sondern auch die wichtigeren unter den verlorenen Reden mit ihren Anlässen und Erfolgen in meine Darstellung zu verflechten, ähnlich wie ich es mit Catos Reden in der Geschichte der vierten Periode gemacht habe.

Besondern Fleifs habe ich darauf verwendet, die chronologische Reihenfolge der Ereignisse von politischer Bedeutung, insbesondere der legislativen Acte, der Magistratswahlen und der politischen Processe, innerhalb der einzelnen Jahre festzustellen. Denn es ist klar, dafs der Causalnexus im Einzelnen ein falscher werden mufs, wenn man gleich den griechischen Historikern diefs vernachlässigt. Eine systematische Uebersicht aber z. B. der Sullanischen Verfassung oder der monarchischen Institutionen Caesars kann zwar interessant und lehrreich sein, liefert aber dennoch nicht ein historisch treues Bild der Dinge, eben weil sie über der Systematik die historische Entwickelung in der Aufeinanderfolge der einzelnen legislativen und administrativen Acte aufser Acht läfst. Freilich weifs ich wohl, dafs für Zeiten, für welche gar keine oder nur vereinzelte Tagesdaten überliefert sind, keine vollständige Sicherheit bezüglich der chronologischen Reihenfolge des Einzelnen zu erreichen ist. Aber wenn man gewisse ein für allemal zu berücksichtigende Anhaltspuncte im Auge behält, wie z. B. die Dies nefasti, fasti und comitiales, die Tage der verschiedenen Ludi, die Antrittstage der Quaestoren und der Tribunen, und wenn man sich dann vorurtheilsfrei in den Zusammenhang der Dinge hineindenkt: so ergeben sich Kriterien, vermittelst deren man doch im Stande ist zu erkennen, was relativ früher oder später geschehen sein mufs. Natürlich bin ich darauf gefafst, dafs meine auf solche Kriterien gestützten Combinationen, z. B. in dem Tribunate des C. Gracchus und in dem des M. Livius Drusus, in der Dictatur des Sulla und in dem ersten Consulate des Pompejus, im Einzelnen Widerspruch erfahren werden. Nichtsdestoweniger hoffe

ich, dafs die Berechtigung zu solchen Combinationen im Princip anerkannt werden wird. Für die Jahre, für welche Ciceros Briefe vorliegen, sind wir besser daran, obgleich auch hier trotz zahlreicher Tagesdaten die chronologische Einordnung mancher nicht bestimmt datirter Ereignisse nur auf dem Wege der Combination möglich ist. Ich bedauere, dafs die Form meines Handbuchs es nicht zuliefs, meine auf Combinationen beruhenden Ansätze iu Anmerkungen ausführlich zu rechtfertigen, kann jedoch versichern, dafs ich weit mehr Zeit und Mühe darauf verwendet habe, als die kurzen Sätze, mit denen ich meine Ansätze andeutend begründe, vermuthen lassen.

Um übrigens Mifsverständnissen vorzubeugen, bemerke ich noch, dafs ich die auf die Zeit vor Caesars Kalenderreform bezüglichen Daten der nach dem Abstande von den Kalenden des folgenden Monats bestimmten Tage nach Mafsgabe der Zahl der Monatstage des vorjulianischen Jahres reducirt habe, nicht, wie es vielfach geschieht, nach Mafsgabe der Zahl der Monatstage des Julianischen Jahres. Ich habe also z. B. als Todestag des P. Clodius (a. d. XIII Kal. Febr.) den 18., nicht den 20. Januar genannt, weil der Januar im vorjulianischen Kalender nur 29, nicht 31 Tage hatte. Man wird sich leicht überzeugen, dafs das von mir befolgte Verfahren das allein richtige ist, wenn man bedenkt, dafs der a. d. XVII Kal. Febr. bezeichnete Tag, der im vorjulianischen Kalender unmittelbar auf die Iden, d. i. den 13. Januar, folgt, nach dem andern Verfahren nicht der 14. sondern der 16. Januar sein würde, und wenn man ferner bedenkt, dafs eine consequente und richtige Umrechnung der vorjulianischen Daten in Julianische nur dann möglich wäre, wenn wir überall genau wüfsten, in welchen Jahren die Intercalationen des der Willkür der Pontifices preisgegebenen Schaltmonats stattgefunden haben. Allerdings ist der oben erwähnte 18. Januar des J. 702/52 gewifs nicht entsprechend dem 18. Ja-

nuar des Julianischen Kalenders; aber dem 20. entspricht er ebenso wenig; wer den 20. nennt, fügt der gleichmäfsigen Unrichtigkeit aller vorjulianischen Tagesdaten, die eben ihrer Gleichmäfsigkeit wegen für die Zwecke einer relativen Chronologie unschädlich ist, noch eine specielle Unrichtigkeit, die schädlich werden kann, hinzu. Denn zu welchen irrigen Consequenzen die Anwendung der nach den Kalenden des folgenden Monats bestimmten Tagesdaten des Julianischen Kalenders auf die vorjulianischen Zeiten führen kann, lehrt die S. 181 erwähnte gänzlich mifsglückte Auffassung der Lex Pupia von Seiten eines sonst sehr aufmerksamen Forschers.

Leipzig, 15. Juli 1871.

Ludwig Lange.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage unterscheidet sich von der ersten durch einzelne Berichtigungen und durch kleine stilistische Aenderungen; namentlich aber durch die Hinzufügung der seit 1871 hinzugekommenen Literatur und durch ein Register, in welches ich auch die Namen der erwähnten Persönlichkeiten in möglichster Vollständigkeit aufgenommen habe.

Leipzig, 19. Sept. 1876.

L. Lange.

INHALT.

FÜNFTE PERIODE.

DIE AUFLÖSUNG DER BESTEHENDEN STAATSFORM.

FÜNFTE PERIODE.

Die Auflösung der bestehenden Staatsform.

---

136. *Die agrarische Gesetzgebung des Ti. Sempronius Gracchus.*

Die Entwickelung der socialen Zustände im römischen Staate und des Parteiwesens innerhalb der Nobilität, wie dieselbe namentlich seit dem zweiten punischen Kriege zu verlaufen angefangen hatte, mufste schliefslich zum Sturze der Nobilitätsherrschaft und damit zur Auflösung der republicanischen Staatsform führen, deren Bestand, wie die römische Verfassung nun einmal geworden war, von dem Bestande jener abhing. Allein bei der Festigkeit des römischen Verfassungsbaues und dem überwiegend conservativen Hange der Mehrzahl innerhalb der Nobilität und des Volkes konnte dieser Sturz nicht plötzlich erfolgen. Es bedurfte dazu wiederholter Angriffe auf die Herrschaft der Nobilität und der allmählich zersetzenden Wirkung der Parteistreitigkeiten, welche sich endlich zu verheerenden Bürgerkriegen steigerten.*)

Der erste dieser Angriffe ging aus von Ti. Sempronius Gracchus [1]), dem ältesten Sohne des gleichnamigen Censors von

---

*) Reiff, Geschichte der römischen Bürgerkriege vom Anfange der Gracchischen Unruhen bis zur Alleinherrschaft des Augustus. 2 Bde. Berlin und Stettin 1825.
Drumann, Geschichte Roms in seinem Uebergange von der republicanischen zur monarchischen Verfassung. 6 Bde. Königsberg 1834 bis 1844.
Peter, die Entwickelung der Verfassung, in den Studien zur römischen Geschichte. Halle 1863. S. 79.
Long, the decline of the roman republic. 5 Bde. London 1864—75.
Gerlach, die Verfassung der römischen Republik von den Gracchen bis auf Julius Cäsar. Basel 1874.

1) Plut. Ti. Gr. 1 ff. App. b. c. 1, 9. Diod. 34, 24. Dio C. fr. 83 B. Liv. ep. 58. Flor. 3, 14. Oros. 5, 8 f. [Aur. Vict.] vir. ill. 64.

2 585/169 (II 272) und der hochgebildeten Cornelia*), der Tochter des P. Scipio Africanus major**). Derselbe hatte, nachdem er noch als Knabe seinen Vater verloren (II 287), sowohl im Umgange mit seinem Schwager, dem P. Cornelius Scipio Aemilianus (II 306), unter dessen Führung er als der Ersten einer die Mauern Karthago's erstiegen hatte, als auch mit seinem Schwiegervater Appius Claudius Pulcher (II 327), dem er zunächst als College im Augurncollegium nahe getreten war [1]), einen von den herrschenden Parteiansichten der Optimaten unabhängigen Standpunct in der Beurtheilung der Zustände des römischen Staats kennen gelernt. Seine Popularität hatte er als Quaestor des Consuls C. Hostilius Mancinus 617/137 begründet [2]), und das Verdienstliche bei dem schmachvollen Vertrage mit den Numantinern (II 328), nämlich die Rettung des römischen Heeres, schrieb man ihm zu.[3]) Von der Verwerfung jenes Vertrags aber datirt sein Abfall von der Partei der Optimaten [4]), insbesondere seine Entfremdung gegenüber dem besonnenen und mafshaltenden Scipio [5]), in Folge deren er den Einwirkungen des leidenschaftlichen [6]) und in Extremen sich bewegenden Appius Claudius

*) Mercklin, de Corneliae Gracchorum matris vita moribus et epistolis. Dorpat 1844.

Sörgel, Cornelia die Mutter der Gracchen. Erlangen 1868.

**) Hegewisch, Geschichte der Gracchischen Unruhen in der römischen Republik. Hamburg 1801.

Heeren, Geschichte der Revolution der Gracchen, in den kleinen historischen Schriften. Bd. 1. Göttingen 1803. S. 144.

Grohmann, die Verschwörung der Gracchen. Leipzig 1803.

Brömmel, disputatio qua demonstratur bella civilia Romanorum legibus Gracchorum agrariis falso imputari. Halae 1822.

E. A. J. Ahrens, die drei Volkstribunen Ti. Gracchus, M. Livius und P. Sulpicius nach ihren politischen Bestrebungen dargestellt. Leipzig 1836.

Gerlach, Ti. und C. Gracchus. Basel 1843. Wdh. in den Hist. Studien Bd. 2. Basel 1847. S. 89.

K. W. Nitzsch, die Gracchen und ihre nächsten Vorgänger. Berlin 1847.

Haakh, Ti. Sempronius Gracchus und C. Sempronius Gracchus, in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 983. 985.

Lau, die Gracchen und ihre Zeit. Hamburg 1854.

Sörgel, de Tiberio et Gajo Gracchis commentatio I. II. III. Erlangen 1860. 1863. 1866.

P. Böhme, Beiträge zur Geschichte der Gracchen. Erster Theil. Putbus 1868.

Rob. Schmidt, Kritik der Quellen zur Geschichte der Gracchischen Unruhen. Berlin 1874.

1) Plut. Ti. Gr. 4. 2) Plut. Ti. Gr. 5 f. 3) Plut. Ti. Gr. 7. 4) Cic. Brut. 27, 103. har. resp. 20, 43. Vell. 2, 2. Dio C. fr. 83 B. Flor. 3, 14. Quint. 7, 4, 13. Oros. 5, 18. 5) Plut. Ti. Gr. 7. 6) Cic. Brut. 28, 108.

Pulcher (II 319. 321. 326) um so zugänglicher geworden zu sein scheint.

In den Kreisen denkender Staatsmänner, in denen Gracchus 3 sich bewegte, war längst erkannt worden, dafs die Grundlage des Staats, das römische Volk, allmählich sehr verschieden geworden war von dem Volke, welches die Verfassung sich geschaffen hatte, und für welches sie passend gewesen war. Oberhalb der ersten Servianischen Censusclasse hatte sich ein Capitalistenstand gebildet, der im Zusammenhange mit der herrschenden Nobilität den Staat in seinem Interesse eigennützig ausbeutete (I 497. II 20. 137. 151. 197). Unterhalb der fünften Servianischen Classe aber hatte sich die Zahl der Proletarier und der Libertinen in gefahrdrohender Weise vermehrt, und es war damit ein Pöbel entstanden, der je nach Umständen der regierenden Nobilität oder einzelnen von derselben abgefallenen ehrgeizigen Demagogen willig diente (I 499. II 25. 141. 250. 255. 275). Dagegen war der freigeborne grundansässige Bauernstand der fünf Servianischen Classen, welcher den Kern des römischen Heeres gebildet hatte, dessen jetzt freilich überflüssig gewordenes Tributum (II 286) in aufserordentlichen Fällen die finanzielle Stütze des Staats gewesen war, und für welchen die Gliederung der Centuriat- und Tributcomitien gepafst hatte (II 29), auf das Bedenklichste zusammengeschmolzen und ebenso wie die latinischen Städte und Colonien (II 220. 227. 251 f. 254 f.) in fortschreitender Verarmung begriffen.[1]

Die Ursache davon lag in volkswirthschaftlichen Zuständen, gegen welche sehr schwer anzukämpfen war, weil sie sich ganz natürlich im Zusammenhange mit Roms wachsender Gröfse und mit der Politik der Nobilität gegenüber den Bürgern und Unterthanen entwickelt hatten.

Die Reichen, durch die *possessio agri publici* (I 157. 606) von jeher an den Betrieb der Landwirthschaft im Grofsen gewöhnt, kauften bei immer mehr sich ansammelndem Capitalreichthum theils aus eigener Neigung, theils veranlafst durch die nationale Mifsachtung, welche auf den Geschäften des Handels und der Industrie ruhte (II 154), eine Menge von Bauerngütern auf[2], wozu sich namentlich unmittelbar nach dem Italien verheerenden zweiten punischen Kriege in Folge der Verarmung der Bauern vielfache Gelegenheit bot.[3] Manche wufsten

1) App. b. c. 1, 7. 9. Plut. Ti. Gr. 8 f. 2) App. b. c. 1, 7. Plut. Ti. Gr. 8. 3) Liv. 31, 13.

sich auch wohl auf unrechtmäfsige Weise, während die Bauern Jahre lang durch den Kriegsdienst entfernt gehalten wurden, in
4 den Besitz von deren Höfen zu setzen.[1]) Gegen dieses Zusammenschwinden der Bauerngüter hatte die Nobilität zwar durch gelegentliche Ackeranweisungen und durch Colonieaussendungen eine Zeit lang angekämpft; allein die auf diese Weise gegründeten neuen Bauerngüter verfielen bald dem Schicksale der älteren, weil die Bewirthschaftung kleinerer Güter durch die Concurrenz der *latifundia* der Reichen immer weniger rentabel wurde.[2]) Da nämlich diese Latifundien durch grofse Schaaren von Sklaven bearbeitet wurden, die man den freien Arbeitern schon defshalb vorzog, weil sie nicht zum Heere ausgehoben werden konnten, und deren Arbeit um so wohlfeiler war, in je gröfserer Zahl und je schlechter man sie hielt: so konnten die Bauern mit den Gutsbesitzern nicht allein nicht concurriren, sondern sie konnten das Getreide sogar billiger kaufen als selbst produciren. Gewinn bringende Bewirthschaftung eines Bauerngutes war schon gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts etwas Seltenes, wie die Geschichte von C. Furius Chresimus zeigt, der von dem Aedilen Sp. Postumius Albinus (II 545) der Zauberei angeklagt wurde, weil er durch seine Thätigkeit mehr Ertrag erzielte als seine Nachbarn.[3])

Das Unwesen des Betriebs der Landwirthschaft mit Sklaven, dem schon die Lex Licinia (I 674) zu steuern gesucht hatte, war im Verlaufe der vierten Periode in kolossalem Verhältnisse gewachsen. Die Vermehrung der Sklaven datirt namentlich von der Eroberung Sardiniens (II 137) durch den Consul Ti. Sempronius Gracchus 516/238[4]), der so viele Sklaven auf den Markt brachte, dafs der Ausdruck *Sardi venales* sprichwörtlich wurde.[5]) Auch aus Gallia cisalpina wurden damals so viele Sklaven bezogen, dafs 525/229 der Handel verboten ward, damit dadurch nicht zu viel Geld in die Hände der feindlichen Gallier gelange.[6]) Am Ende des zweiten punischen Krieges aber wurden viele Gefangene aus Africa als Sklaven verkauft, und bald nachher wurden die ligurischen Feldzüge vielfach als Sklavenjagden verwerthet (II 263). Hierdurch, sowie durch Ankäufe auf dem griechischen Sklavenmarkte zu Delos wuchs die Zahl der bei der Landwirthschaft verwendeten

1) Sall. Jug. 41. App. b. c. 1, 7. 18. 2) Plin. n. h. 18, 6, 35. 3) Plin. n. h. 18, 6, 41 ff. 4) Liv. 41, 28, 8. 5) Fest. p. 322; irrthümlich [Aur. Vict.] vir. ill. 57. 6) Zon. 8, 19.

Sklaven dergestalt, dafs bedenkliche Sklavenverschwörungen in Rom und verschiedenen Gegenden Italiens mehrfach, 537/217 [1]), 556/198 [2]), 558/196 [3]), 569/185 [4]), zu unterdrücken waren, und 5 dafs es nothwendig wurde, denjenigen, welche entlaufene Sklaven sich widerrechtlich aneigneten, durch ein Gesetz, die Lex Fabia de plagiariis 571/183 (II 617 f.), entgegenzutreten und die verhältnifsmäfsig grofse Zahl der bestraften und unzuverlässigen Sklaven nach der in Sicilien zuerst aufgekommenen Weise in Strafarbeitshäusern (*ergastula*) zu halten und sie die landwirthschaftliche Arbeit in Handschellen und Fufsfesseln verrichten zu lassen. [5])

Durch die allgemein gewordene Bevorzugung der Sklavenarbeit wurde aber den von Haus und Hof gekommenen Bauern sogar d i e Möglichkeit abgeschnitten, als Tagelöhner auf den Latifundien der Reichen ihren Unterhalt zu verdienen. Es blieb ihnen Nichts übrig, als Kriegsdienste zu nehmen oder in der Stadt Rom den Pöbel vermehren zu helfen. Jenes führte zur Verwilderung, dieses zum Müfsiggang und zu der Gewohnheit, von den Almosen des Staats und der Nobiles zu leben (II 183. 196 f. 262). Beides aber untergrub die nationale Neigung zum Ackerbau (II 184), ohne welche eine Wiederherstellung der alten gesunden Zustände selbst dann unmöglich gewesen wäre, wenn man den immer neu hinzukommenden Bedürftigen immer wieder neue Bauerngüter hätte anweisen können. Diese verderblichen volkswirthschaftlichen Folgen der Sklavenarbeit erkannte selbst M. Porcius Cato nicht, der, während er die guten alten Sitten durch censorische Strenge herzustellen unternahm, dennoch ebenso wie alle Anderen die Landwirthschaft mit Sklaven betrieb und soviel Gewinn als möglich aus ihnen herauszuschlagen suchte. [6])

Hoffnungslos wurde das Wiederaufblühen des landwirthschaftlichen Kleinbetriebes dadurch, dafs selbst die Latifundien in Italien nach und nach nicht mehr mit dem Ackerbau in den Provinzen concurriren konnten. Schon vor dem zweiten punischen Kriege war ein grofsartiges Getreidegeschenk des Königs Hiero von Syrakus dem römischen Volke willkommen gewesen (II 138). Im zweiten punischen Kriege gewöhnte man sich

---

1) Liv. 22, 33. Zon. 9, 1. 2) Liv. 32, 26. ep. 32. Zon. 9, 16. 3) Liv. 33, 36. 4) Liv. 39, 29. 41. 5) Plaut. Most. 17. Ter. Phorm. 249. Plut. Ti. Gr. 8. Liv. ep. 56. Plin. n. h. 18, 3, 21. 18, 6, 36. Colum. 1, 8. 11, 1. 6) Plut. Cat. maj. 4. 5. 21. Cat. de re rust. 1, 5. 10. 11. 56. 57.



schon daran, dafs Italien mit auswärtigem Getreide versorgt wurde.[1] Da um die Mitte des Kriegs in Folge der Verwüstung 6 Italiens die Theuerung so grofs war, dafs der sicilische Medimnus Getreide fünfzehn Drachmen (3½ Thaler) kostete, so schickte der Senat sogar nach Aegypten eine Gesandtschaft, um von dort Getreide zu beziehen.[2] Als aber nach der glücklichen Wendung des Kriegs das Getreide reichlich nach Italien zuströmte, da wurden die Preise aufserordentlich niedrig.[3] In der Folgezeit lieferten während des macedonischen und syrischen Kriegs sowohl Karthago und Masinissa[4], als auch Sicilien und Sardinien grofse Getreidesendungen.[5] Ueberhaupt aber nahm das in den Provinzen im Ueberflufs producirte Getreide seinen natürlichen Weg nach Italien. Namentlich war Sicilien, dessen Ackerbau noch während des zweiten punischen Kriegs nachdrücklich gehoben worden war (II 193), und wo die mit den an Raub gewöhnten Sklavenheerden betriebene Plantagenwirthschaft unter dem Schutze der gegenüber den römischen Plantagenbesitzern nachsichtigen Statthalter früher als in Italien sich entwickelte[6], eine wahre *cella penaria* für Italien. Auch die verderblichen Folgen der Begünstigung des Ackerbaus in Sicilien für den Ackerbau in Italien erkannte M. Porcius Cato nicht (II 194).

Insbesondere schädlich wirkte die aus erklärlicher aber doch verkehrter Fürsorge für den verarmten Pöbel der Hauptstadt hervorgehende Anordnung, der zufolge das Getreide Siciliens n u r nach Italien ausgeführt werden durfte. Das Bestehen einer solchen folgt daraus, dafs die Rhodier 585/169 einer besonderen Erlaubnifs bedurften, um 100000 Medimnen aus Sicilien zu beziehen.[7] Es ist klar, dafs durch eine solche Bestimmung die Getreidepreise in Italien unnatürlich niedrig gehalten wurden. Eben diefs bewirkte auch die auf demselben Motiv beruhende ängstliche Ueberwachung des Kornhandels, den man, wenn die Preise doch einmal höher stiegen, wie z. B. im J. 565/189, als Kornwucher auffafste und bestrafte.[8] Das Resultat war eine nicht nach den Beispielen der älteren Zeit[9] zu beurtheilende Wohlfeilheit der Lebensmittel zur Zeit des Polybius[10], die keineswegs ein Zeichen gesunder volkswirthschaftlicher Zustände, sondern vielmehr des Gegentheils war. Wenn der sicilische Medimnus Weizen damals in Sicilien oft für vier

1) Liv. 22, 37. 23, 32. 2) Polyb. 9, 44. 3) Liv. 29, 36. 30, 26. 38. 4) Liv. 31, 19. 32, 27. 36, 4. 5) Liv. 36, 2. 37, 2. 50. 6) Diod. 34, 2—20. Liv. ep. 56 Flor. 3, 19. I. L. A. S. 154. 7) Polyb. 28, 2; vgl. Strab. 6, 2, 7. 8) Liv. 38, 35. 9) Plin. n. h. 18, 3, 15—17. 10) Polyb. 2, 15.

Obolen (etwa 5 Sgr.), Gerste aber für zwei Obolen zu haben war, so konnte natürlich bei den Preisen der Grundstücke in Italien die Getreideproduction hier nicht Gewinn bringend sein.[1]) Gegenüber dieser Entwickelung konnte es wenig helfen, dafs der Senat in offenbar wohlmeinender Absicht die achtundzwanzig Bücher des Mago über die Landwirthschaft, welche bei der Eroberung Karthago's erbeutet waren, ins Lateinische übersetzen liefs.[2]) Der Ackerbau auf den Latifundien in Italien trat vielmehr hinter der im Grofsen betriebenen Viehzucht zurück, welche, wie schon Cato offen aussprach, den sichersten Gewinn brachte.[3])

Ti. Gracchus hatte sich von der Entvölkerung und Verödung Italiens durch den Augenschein überzeugt, als er auf der Reise zum numantinischen Heere 617/137 durch Etrurien kam. Nach dem Zeugnisse seines Bruders soll der Anblick der Sklaven, welche dort den Acker bearbeiteten und die Heerden weideten, einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht und den Entschlufs in ihm erweckt haben, dem Nothstande des verarmten freien Bauernstandes abzuhelfen.[4]) In dieser Absicht bewarb er sich für 621/133 um das Volkstribunat. Es verstand sich von selbst, dafs er auf die Unterstützung des verarmten Theils der Bürgerschaft unbedingt rechnen konnte. Aber in einer idealen Auffassung der Menschen und der Verhältnisse, welche durch den vertrauten Umgang mit dem Philosophen C. Blossius aus Cumae und dem Rhetor Diophanes aus Mytilene nur bestärkt werden konnte[5]), mochte er auch hoffen, dafs es ihm gelingen werde, unter dem Drucke der Volksstimmung selbst den Senat für seinen Plan zu gewinnen. Einige angesehene Senatoren waren in der That mit ihm im Princip einverstanden: aufser seinem Schwiegervater Appius Claudius Pulcher[6]), der damals Princeps senatus war (II 327), und dem freilich abwesenden Scipio Aemilianus namentlich C. Laelius, der schon 609/145 eine Lex agraria hatte beantragen wollen (II 316), der rechtskundige P. Mucius Scaevola (II 326. 647), welcher zum Consul für 621/133 designirt war[7]), vorzüglich aber dessen wegen seines Reichthums, seiner Beredsamkeit und seiner Rechtskenntnifs gepriesener Bruder, der Pontifex maximus P. Licinius Crassus Mucianus.[8])

1) Vgl. Plin. n. h. 18, 3, 21. 2) Plin. n. h. 18, 3, 22. 3) Plin. n. h. 18, 5, 29. 4) Plut. Ti. Gr. 8. 5) Plut. Ti. Gr. 8. 17; vgl. Cic. Brut. 27, 104. Lael. 11, 37. Val. Max. 4, 7, 1. 6) Plut. Ti. Gr. 9. 7) Cic. de or. 2, 70, 285. 8) Cic. acad. pr. 2, 5, 13. de rep. 1, 19, 31. Plut. Ti. Gr. 9; vgl. Cic. Phil. 11, 8, 18. Brut. 26, 98. de or. 1, 37, 170. 50, 216. 56, 239. Dig. 1, 2, 2, 40. Gell. 1, 13, 10.

8 Und wenn die starre Fraction der Nobilität überhaupt zu belehren war über die unheilvollen Folgen der Sklavenwirthschaft [1]), so mufsten ihr gerade damals durch die Greuel des in Sicilien im J. 611/143 ausgebrochenen Sklavenkriegs*) die Augen geöffnet sein. Dort hielt schon seit mehreren Jahren ein starkes Heer aufständischer Sklaven unter dem Sklavenkönige Eunus (Antiochus) und dessen Feldherrn Achaeos und Kleon die römischen Heere in Schach, und da die Praetoren, namentlich L. Plautius Hypsaeus und seine Nachfolger, Nichts gegen sie ausrichten konnten [2]), so war zu der Zeit, als Ti. Gracchus sich um das Tribunat bewarb, der Consul C. Fulvius Flaccus hingeschickt worden, um den Aufstand zu bewältigen. Die Warnung, welche in diesem Sklavenkriege lag, den weder Flaccus noch der Consul des folgenden Jahres 621/133 L. Calpurnius Piso Frugi [3]), sondern erst der Consul von 622/132 P. Rupilius (II 408) beendigte [4]), hätte um so verständlicher sein können, als unter der Einwirkung des sicilischen Sklavenkriegs nicht blofs in Delos und Attica [5]), sondern auch in Italien Sklavenunruhen entstanden, in Folge deren Sklaven zu Tausenden eingekerkert [6]) und namentlich in Sinuessa, Minturnae, ja in Rom selbst hingerichtet werden mufsten. [7])

Das durch die Geschichte des Ständekampfes dargebotene Mittel zur Bekämpfung der drohenden socialen Krisis lag in der legislativen Reform des Agrarwesens.**) Als daher Ti. Gracchus am 10. Dec. 620/134 sein Tribunat antrat, promulgirte er seine

*) Siefert, die Sklavenkriege. Ein Beitrag zur Geschichte Siciliens unter der Römerherrschaft. Altona 1860.
Lehmann, zur Chronologie des ersten sicilischen Sklavenkriegs, im Philologus Bd. 22. Göttingen 1864. S. 711.
K. Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143—129 v. Chr. Frankfurt a. M. 1874.

**) Dureau de la Malle, économie politique des Romains. Paris 1840. Bd. 2, S. 280 ff.
Laboulaye, des lois agraires, in der Revue de législation. Paris 1846. T. 3. S. 1.
A. W. Zumpt, de coloniis militaribus, in den Commentationes epigraphicae. Berolin. 1850. S. 193.
Th. Mommsen, de agro publico populi romani in Italia, I. L. A. S. 8.

1) Flor. 3, 14. App. b. c. 1, 9. 2) Liv. ep. 56. Oros. 5, 6. Flor. 3, 19. Diod. 34, 2 und Hist. graec. fr. vol. II. p. XX. 3) Val. Max. 2, 7, 9. 4, 3, 10. [Front.] strat. 4, 1, 26. I. L. A. S. 189. 4) Liv. ep. 58. 59. Oros. 5, 9. Cic. in Verr. accus. 2, 13, 32. 16, 35. 37, 90. 3, 54, 125. 4, 50, 112. Ps. Ascon. 106. 212. Val. Max. 2, 7, 3. 6, 9, 8. 9, 12, ext. 1. Diod. 34, 2. 5) Diod. 34, 2. Oros. 5, 9. 6) Obseq. 27. 7) Oros. 5, 9.

unter dem Beistande seiner älteren rechtskundigen Freunde sehr vorsichtig und mit möglichster Berücksichtigung der Interessen der grofsen Grundbesitzer redigirte *lex Sempronia agraria* (II 639). Dieselbe war eine den Zeitverhältnissen angepafste Umarbeitung und Erweiterung der Lex Licinia de modo agrorum vom J. 387/367 (I 673), durch welche die frühere sociale Krisis der Periode des Ständekampfes scheinbar zum Stillstande gekommen war, während sie vielmehr in Wirklichkeit durch die das materielle Wohl des Bauernstandes berücksichtigende Politik der Nobilität in den nächsten Generationen darnach war beschworen worden (II 29. 97. 116. 138). Die Lex Licinia war zwar noch immer in Kraft [1]; allein abgesehen davon, dafs sie leicht zu umgehen war und von den grofsen Grundbesitzern in der That umgangen wurde [2], so genügten ihre Bestimmungen auch nicht, um das Zustandekommen fortwährender Assignationen kleiner Bauerngüter, ohne welche dem Bauernstande nicht aufzuhelfen war, zu verbürgen.

Während die Lex Licinia verboten hatte, mehr als 500 Jugera vom Ager publicus in Besitz zu haben, gestattete die Lex Sempronia unter principieller Erneuerung dieses Verbots, dafs solche Väter, welche mehr als einen Sohn hätten, 1000 Jugera in Besitz haben dürften [3], offenbar um, wenn zwei Söhne da waren, jedem derselben nach dem Tode des Vaters 500 Jugera zu sichern. Während die Lex Licinia Herausgabe des über das gestattete Mafs besessenen Ager publicus wahrscheinlich ohne jede Entschädigung verlangte, bewilligte die Lex Sempronia eine, durch Rücksichten der Billigkeit gegen die Possessoren [4], — die den grofsentheils seit alter Zeit in Benutzung befindlichen Ager publicus sei es durch Kauf oder durch Uebernahme bei Erbschaftstheilungen oder unter sonst lästigen Bedingungen [5] erworben, vielfach auch meliorirt hatten, — gebotene angemessene Entschädigung aus dem Staatsschatze [6], ganz so wie es bei der Einziehung des Ager publicus in Campanien 588/166 (II 288) geschehen war; aufserdem lag noch eine Art von Entschädigung darin, dafs den Possessoren der ungestörte Fortbesitz der 500, beziehungsweise 1000 Jugera und zwar mit Entbindung von der früheren Verpflichtung [7] zur Zahlung eines

1) Liv. 33, 42. 35, 10. Cat. orig. 5, 5. 2) App. b. c. 1, 8. Plut. Ti. Gr. 8. 3) App. b. c. 1, 9. 11. Vell. 2, 6 vgl. mit Liv. ep. 58. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. Corrupt *duconta* Sic. Flacc. p. 136 Lachm. 4) Cic. Sest. 48, 103. 5) App. b. c. 1, 10. 6) Plut. Ti. Gr. 9. 7) App. b. c. 1, 7.

vectigal [1]), garantirt werden sollte.[2]) Während die Lex Licinia
10 keine oder nur ungenügende Bestimmungen enthielt über das, was mit dem an den Staat zurückgegebenen Ager publicus geschehen solle, setzte die Lex Sempronia fest, dafs eine, alljährlich von den Concilia plebis zu wählende aus drei Männern bestehende Magistratur [3]), die *tresviri agris dandis assignandis* (I 921) [4]), den dem Staate innerhalb der einzelnen Gemeinden [5]) zur Verfügung gestellten Ager publicus unter die armen Bürger[6]) *viritim* [7]) vertheilen sollten. Dafs Gracchus die Latiner und Bundesgenossen nicht berücksichtigte, war bei der Gesinnung der römischen Bürgerschaft gegen die Latiner (II 255) ganz natürlich; er hätte sein Gesetz bei der Volksversammlung gar nicht durchsetzen können, wenn er die Latiner den Bürgern gleich gestellt hätte (vgl. II 258). Um aber die Absicht jener Vertheilung, nämlich die Wiederbegründung eines Ackerbau treibenden Bauernstandes, zu sichern, bestimmte die Lex Sempronia, dafs diese vertheilten Bauerngüter, welche höchstens dreifsig Jugera grofs sein sollten [8]), nicht verkauft werden dürften.[9]) Um endlich auch den Interessen des Staats gerecht zu werden, welcher durch die Anweisung von Theilen des Ager publicus den Anspruch auf die Vectigalia der Possessoren verlor, setzte die Lex Sempronia fest, dafs die neuen Eigenthümer der vertheilten Bauerngüter eine jährliche Abgabe (*vectigal*) an den Staat entrichten [10]), gewisse Theile des Ager publicus aber, namentlich der 588/166 für den Staat wiederum gesicherte Ager Campanus, überhaupt nicht zur Vertheilung kommen sollten.[11]) Aufserdem erhielt die Lex Sempronia ausdrücklich oder implicite, in der Anerkennung des Rechts der *veteres possessores* [12]), das Verbot neuer Occupationen des Ager publicus.

Ti. Gracchus motivirte diesen Gesetzesvorschlag mit allem, dem Bewufstsein von der Reinheit seiner Absichten und der Gröfse seiner Aufgabe entsprechenden Feuer seiner Beredsam-

1) Vgl. App. b. c. 1, 27. Cic. Brut. 36, 136. 2) App. b. c. 1, 11. 3) Cic. de leg. agr. 2, 12, 31. App. b. c. 1, 9. Liv. ep. 58. 4) Lex inc. tab. Bant. 15. rep. 13. 16. 22. agr. 15. I. L. A. S. 45. 58. 59. 80. 5) Sic. Flacc. p. 136. 6) Cic. de rep. 3, 29, 41; irrthümlich Vell. 2, 2. Bei App. b. c. 1, 10 sind unter *ἄποικοι* und *πόλεις ἰσοπολιτίδες* römische Colonien und Municipien zu verstehen. 7) Fest. ep. p. 373; vgl. Sic. Flacc. p. 154. Varro de re rust. 1, 10. 8) Lex agr. 14. I. L. A. S. 80. 9) App. b. c. 1, 10. 27. 10) Plut. C. Gr. 9. 11) Cic. de leg. agr. 1, 7, 21. 2, 29, 81. Lex agr. 6. 22. I. L. A. S. 79. 80. 91. 12) Lex agr. 13. 16. 17. 21. I. L. A. S. 80; vgl. Cic. ad Att. 1, 19, 4.

keit.[1] Er schilderte die Noth der verarmten Bewohner Italiens, die schlimmer daran wären als die Thiere des Feldes[2], appellirte an den Patriotismus der Reichen[3] uud wies sowohl auf die nächsten Folgen der Sklavenwirthschaft[4], als auch auf die in der Ferne drohende Unfähigkeit des römischen Staats, die errungene Machtstellung zu behaupten, hin.[5] Allein er hatte sich bezüglich der Einsicht und der Opferwilligkeit der Optimaten getäuscht. Sie bekämpften seinen Gesetzesvorschlag, der denn doch trotz aller Rücksichtnahme ihre Privatinteressen beeinträchtigte; sie meinten, dafs die Stellung der regierenden Nobilität dadurch erschüttert, und dafs Zwietracht unter der Bürgerschaft hervorgerufen werde.[6] Selbst Freunde, wie Q. Aelius Tubero, verliefsen ihn und bekämpften seinen Vorschlag in Contionen.[7] Da indefs die Bürger aus den Colonien und Municipien schaarenweise nach Rom strömten, um sich an der Abstimmung über den Gesetzesvorschlag zu betheiligen[8], und da unter ihnen die Zahl derer, welche von dem Gesetze Vortheil für sich erwarteten, die Zahl jener, die dadurch beeinträchtigt zu werden fürchteten, entschieden überwog: so konnte die Nobilität nicht auf eine Verwerfung des Gesetzes durch das Volk rechnen. Sie setzte daher ihre Hoffnung auf die Intercession eines Collegen des Ti. Gracchus, des Volkstribunen M. Octavius, der selbst reich begütert und nicht frei von Ehrgeiz war.[9]

Als am Tage der Abstimmung M. Octavius wirklich intercedirte, entliefs Ti. Gracchus unter Vorwürfen gegen ihn die Volksversammlung und setzte einen neuen Termin an.[10] In der Zwischenzeit suchte er den M. Octavius durch das Abhalten von Contionen umzustimmen. Als er aber sah, dafs dieser und die Nobilität überhaupt nicht nachgeben würde, verschärfte er seinen ursprünglichen Antrag[11], wahrscheinlich durch Zurücknahme der Bestimmungen über die Entschädigung der Possessoren, und erklärte im Vertrauen auf den sacrosancten Charakter des Tribunats die legalen Grenzen seiner Amtsgewalt überschreitend (I 596) durch ein Edict die Thätigkeit aller übrigen Magistrate bis zur Durchbringung des Gesetzes für sus-

1) Cic. de or. 1, 9, 38. de inv. 1, 4, 5. Brut. 27, 103 f. har. resp. 19, 41. 2) Plut. Ti. Gr. 9. 3) App. b. c. 1, 11. 4) App. b. c. 1, 9. 5) App. b. c. 1, 11. 6) Cic. Sest. 48, 103. 7) Cic. Lael. 11, 37. Brut. 31, 117. 8) App. b. c. 1, 10. Diod. 34, 25 f. 9) Dio C. fr. 83 B. Plut. Ti. Gr. 10. 10) App. b. c. 1, 12. 11) Plut. Ti. Gr. 10.

pendirt. Um diesem unerhörten Edicte Nachdruck zu geben, drohte er den etwa zuwiderhandelnden Praetoren mit Geldbufsen und versiegelte das Aerarium im Tempel des Saturnus, so dafs die Quaestoren an ihrer amtlichen Thätigkeit verhindert waren. Die Optimaten und ihr Anhang legten Trauer an, und die Stadt erschien in zwei feindliche Heerlager getheilt. [1]) Als 12 an dem neuen Abstimmungstermine M. Octavius wiederum intercedirte, und es zu Gewaltthätigkeiten zu kommen schien, ging Ti. Gracchus auf den Vorschlag einiger angesehener Männer, namentlich der Consulare M'. Manilius und Ser. Fulvius Flaccus*) ein, zu versuchen, ob der Senat den Grund des Zwiespalts durch ein dem Antrage günstiges Senatusconsultum zu beseitigen geneigt sei.[2]) Da aber der Senat ein solches Senatusconsultum nicht fafste, den Ti. Gracchus vielmehr beschimpfte, so setzte dieser einen dritten Termin an, um zuerst über die Frage, ob M. Octavius bei seinem fortgesetzten Widerstande gegen das Gesetz Tribun bleiben dürfe, und sodann über das Gesetz selbst abstimmen zu lassen.

In der Zwischenzeit fuhr er fort mit den Versuchen, den M. Octavius durch Bitten umzustimmen; ja er ging soweit, ihm zu proponiren, er möge zuerst das Volk befragen, ob er, Gracchus, Tribun bleiben solle, da das Interesse des Volks es erheische, dafs Einer von Beiden dem Andern weiche.[3]) Allein M. Octavius beharrte bei seinem Widerstande. Als derselbe nun auch im dritten Termine wiederum intercedirte und taub blieb gegen die Bitten des Gracchus, so liefs dieser das Volk über die obige Frage abstimmen[4]), gab indessen dem M. Octavius nach der Renuntiation der Stimme des Principium und wiederum nach der Renuntiation der Stimmen der ersten siebzehn Tribus (II 455) Gelegenheit, durch Zurücknahme der Intercession die Absetzung abzuwenden.[5]) Offenbar entschlofs sich Gracchus nur schwer zu dieser Absetzung seines Collegen durch Volksabstimmung (II 660), die, wie ihm nicht entging, ungesetzlich, ja streng genommen eine Verletzung der Lex sacrata war.[6]) Entschuldigt kann dieser revolutionäre, für das Gelingen des ganzen

*) Arnold Schäfer in den Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. Bd. 107. 1873. S. 71.

1) Plut. Ti. Gr. 10. Dio C. fr. 83 B. 2) App. b. c. 1, 12. Plut. Ti. Gr. 11. 3) Plut. Ti. Gr. 11. 4) Cic. de nat. deor. 1, 38, 106. 5) App. b. c. 1, 12. Plut. Ti. Gr. 12. 6) Liv. ep. 58. Vell. 2, 2. Ascon. p. 71. Cic. Mil. 27, 72. Flor. 3, 14. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. Oros. 5, 8. Diod. 34, 27. Dio C. 46, 49.

Werkes verhängnifsvolle Act [1]) nur damit werden, dass Ti. Gracchus nicht, wie einst C. Licinius Stolo und L. Sextius, darauf rechnen konnte, auch für das folgende Jahr wieder gewählt zu werden und dann seinen Vorschlag ohne Intercession einbringen zu können. Denn die Wiederwahl der Tribunen war inzwischen verboten (I 850. II 42).

Nachdem M. Octavius durch einen neugewählten Tribunen Q. Mummius [2]) ersetzt worden war, wurde die Lex agraria selbst vom Volke angenommen, und zur Ausführung derselben Ti. 13 Gracchus, sein um neun Jahre jüngerer Bruder C. Gracchus und sein Schwiegervater Appius Claudius Pulcher zu Tresviri agris dandis assignandis gewählt. [3]) Ohne Zweifel fand dabei eine Dispensation von der Lex Licinia und Aebutia (II 297) statt; das Volk glaubte aus Furcht vor dem Einflusse der Nobilität die Ausführung des Gesetzes in keine anderen Hände legen zu können. [4])

Während das dankbare Volk den Gracchus als zweiten Gründer Italiens pries [5]), verweigerte der Senat nach dem Votum des P. Cornelius Scipio Nasica Serapion, des leidenschaftlichsten [6]) und hartnäckigsten Vertreters der Nobilitätspolitik (II 324), die von Ti. Gracchus nachgesuchte übliche Ausstattung (*ornatio*) der Agrarcommission und bewilligte derselben zum Hohne anderthalb Denare (etwas über 10 Sgr.) als Taggelder. [7]) Diefs natürlich hinderte die Commission ebenso wenig wie die Abwesenheit des C. Gracchus, der vor Numantia im Heere war [8]), aber bald darauf zurückgekehrt sein mufs [9]), ihre Thätigkeit zu beginnen. Allein dieselbe stiefs auf andere Schwierigkeiten. In Folge des vielfachen Ueberganges der Possessionen in andere Hände und der Arrondirung derselben durch hinzugekaufte Agri privati war es sehr schwierig, festzustellen, was überall Ager publicus, was Ager privatus sei. [10]) Die richterliche Entscheidung darüber stand nach Analogie früherer Fälle [11]) den Consuln (I 725. 815) oder andern vom Senate beauftragten Beamten zu. Ti. Gracchus mufste also, wenn nicht sein ganzes Werk an dieser Klippe scheitern sollte, die Competenz der Tresviri agris dandis assignandis erweitern und hat diefs durch eine

1) Cic. de leg. 3, 10, 24. Brut. 25, 95. 2) App. b. c. 1, 13; Mucius bei Plut. Ti. Gr. 13. Minucius bei Oros. 5, 8. 3) Liv. ep. 58. App. b. c. 1, 13. Plut. Ti. Gr. 13. Vell. 2, 2. Flor. 3, 14. 4) App. b. c. 1, 13. 5) App. b. c. 1, 13. 6) Cic. Brut. 28, 107. 7) Plut. Ti. Gr. 13. 8) Plut. Ti. Gr. 13. 9) Plut. Ti. Gr. 20. 10) App. b. c. 1, 18. 11) Vgl. Liv. 42, 1. 8. 9. 19.



zweite *lex Sempronia agraria* gethan des Inhalts: *ut idem triumviri iudicarent, qua publicus ager, qua privatus esset.* [1]) Mit Rücksicht auf diese Function heifsen die Beamten fortan *tresviri agris judicandis dandis.*[2])

Aber auch so konnte Ti. Gracchus nicht rasch genug eine ausreichende Menge von Ager publicus zur Vertheilung bringen, um die Ungeduld der auf die Anweisungen harrenden Bürger
14 zu befriedigen. Um also seine schon durch die Rückkehr seiner Anhänger aus den Colonien und Municipien in ihre Heimath [3]) gefährdete Popularität zu sichern, stellte er einen Antrag bezüglich des von Attalus, dem letzten Könige des pergamenischen Reichs, der das römische Volk zum Erben eingesetzt hatte [4]), hinterlassenen Geldes. Nach der *rogatio Sempronia de pecunia Attali populo dividenda* (II 645) sollte dieses Geld an diejenigen, denen bereits Bauerngüter angewiesen worden waren, vertheilt werden, sei es um sie mit der Kleinheit derselben zu versöhnen, sei es um ihnen die Mittel zur Anschaffung des nöthigen Inventars zu geben.[5]) In rückhaltloser Anerkennung der Souveränität des Volks erklärte Gracchus auch, dafs es nicht dem Senate, der bisher die auswärtigen Angelegenheiten leitete, sondern dem Volke zustehe, über das Schicksal der Städte des pergamenischen Reichs zu entscheiden.[6]) Hierdurch erbitterte er den Senat nur noch mehr. P. Cornelius Scipio Nasica Serapion bekämpfte den Vorschlag, und Q. Pompejus, Consular seit 613/141 (II 323. 328), gelobte öffentlich, er werde den Ti. Gracchus, sobald seine Amtszeit vorüber sei, anklagen [7]); auch behauptete er zu wissen, dafs der Ueberbringer des Attalischen Testaments dem Ti. Gracchus als künftigem Könige Roms das Diadem und den Purpur des Attalus überbracht habe.[8]) Q. Caecilius Metellus Macedonicus, der Consul des J. 611/143 (II 319 f.), hielt eine Rede gegen Gracchus [9]) und warf ihm vor, dafs er in seinem Hause nächtliche Zusammenkünfte halte.[10]) T. Annius Luscus endlich, Consular seit 601/153, rügte in einer Senatssitzung die Absetzung des M. Octavius und erbot sich in der beliebten Form der Sponsio zu dem Beweise, dafs Gracchus in der Person des

1) Liv. ep. 58. 2) I. L. A. S. 156. 167; vgl. Plut. Ti. Gr. 13. 3) App. b. c. 1, 13. 4) Vell. 2, 4. Strab. 13, 4, 2. App. Mithr. 62. b. c. 5, 4. Flor. 2, 20. Sall. hist. fr. 4, 61, 8 D. 5) Liv. ep. 58. Plut. Ti. Gr. 14. Oros. 5, 8. [Aur. Vict.] vir. ill. 64; vgl. Flor. 3, 15. 6) Plut. Ti. Gr. 14; vgl. Val. Max. 3, 2, 17. 7) Oros. 5, 8; vgl. App. b. c. 1, 13. 8) Plut. Ti. Gr. 15. 9) Cic. Brut. 21, 81. 10) Plut. Ti. Gr. 14.

Octavius die *sacrosancta potestas tribunicia* verletzt habe; hierauf von Gracchus mit einer Anklage bei dem Volke bedroht, richtete er in einer Contio an ihn die Frage, ob, wenn er das Auxilium eines andern Tribunen anriefe, auch dieser abgesetzt werden würde, eine Frage, die den Ti. Gracchus aus der Fassung brachte. [1])

Ti. Gracchus, der weit davon entfernt war, nach einer illegitimen Gewaltherrschaft zu streben, mufste einsehen, dafs man ihm, wie einst dem Sp. Cassius Viscellinus, dem ersten Urheber einer Lex agraria (I 608 ff.), den Perduellionsprocess wegen *affectatio regni* machen würde. [2]) So entschlofs er sich nothgedrungen, sich auch für das folgende Jahr um das Tribunat zu bewerben. [3]) Nur dann hielt er sich und sein Werk für gesichert, wenn das Volk ihn selbst und seinen Bruder zu Tribunen, seinen Schwiegervater zum Consul wählen würde. [4]) Wäre dieser gegen die Verfassung verstofsende Plan gelungen, so würde allerdings die in den drei Personen cumulirte Amtsgewalt des Consulats, des Tribunats und des Agrartriumvirats wahrscheinlich ausgereicht haben, um den Widerstand der Nobilität zu brechen und die Schwierigkeiten der Aeckervertheilung zu überwinden. Es ist begreiflich, dafs die Nobilität diesen Plan mit ihrem ganzen Einflusse zu hintertreiben suchte. Sie stellte ihn dar als einen neuen Beweis dafür, dafs Ti. Gracchus nach illegitimer Gewalt strebe [5]), und wirkte für die Wahl der Feinde des Gracchus. [6]) Ebenso begreiflich aber ist, dafs Gracchus Alles daran setzte, um jenen Plan durchzuführen. Da einer seiner Anhänger unter verdächtigen Umständen plötzlich gestorben war, so hatte er Anlafs, sein eigenes Leben als gefährdet darzustellen. Er legte Trauerkleider an und beschwor das Volk in einer Contio für seine Kinder zu sorgen, die bald verwaist sein würden. [7]) Er erschien öffentlich nicht anders als in Begleitung von 3000 bis 4000 Anhängern. [8]) Um aber den ungünstigen Eindruck zu verwischen, den die Vorwürfe wegen der Absetzung des M. Octavius sogar bei einem Theile des Volks gemacht hatten, rechtfertigte er sein Verfahren durch eine Rede, in welcher er den Nutzen des Volks und den Willen des Volks

1) Plut. Ti. Gr. 14. Liv. ep. 58. Fest. p. 314. Cic. Brut. 20, 79. 2) Vgl. Cic. Lael. 12, 41. de rep. 2, 27, 49. Plut. Ti. Gr. 17. 3) Liv. ep. 58. App. b. c. 1, 14. Flor. 3, 14. Plut. Ti. Gr. 16. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. Oros. 5, 9. Schol. Ambros. p. 370. Cic. Cat. 4, 2, 4. 4) Dio C. fr. 83 B. 5) Vgl. Cic. Cat. 4, 2, 4. 6) App. b. c. 1, 14. 7) Plut. Ti. Gr. 13; vgl. App. b. c. 1, 14. 8) Gell. 2, 13.



für das allein Entscheidende erklärte und somit die äufserste Consequenz des Princips der Volkssouveränität zu Gunsten der jeweilig in den Comitien anwesenden zusammengelaufenen Volksmenge zog.[1]) Aber er erklärte nicht blofs offen, dafs unter Beseitigung des Senats Alles durch das Volk geschehen müsse[2]), sondern er stellte auch für sein zweites Tribunat bestimmte neue volksfreundliche und die Macht des Senats beschränkende Gesetze in Aussicht, namentlich eine *lex militaris* (II 626) zur Erleichterung der Dienstpflicht der Bürger durch Verminderung der Dienstzeit, ferner eine *lex judiciaria* (II 622), durch welche die Hinzuziehung der Ritter bei der Aufstellung des Richteralbums eingeführt werden sollte, vielleicht auch eine 16 *lex de provocatione* (II 612) zur Sicherung und Erweiterung des Provocationsrechts.[3]) Dafs er auch bereits eine *lex de civitate sociis danda* (II 636) versprochen habe[4]), ist nicht wahrscheinlich, weil ein solches Versprechen wenig geeignet war, die römische Bürgerschaft zu gewinnen.

Der Nobilität kam es zu statten, dafs die Wahlcomitien zur Zeit der Ernte stattfanden, die Anhänger des Ti. Gracchus also aus den Colonien und Municipien nicht zahlreich genug erscheinen konnten.[5]) Am Tage des Wahltermins kam es entweder überhaupt nicht zur Abstimmung[6]) oder nicht zur Renuntiation des anscheinend dem Gracchus günstigen Resultats.[7]) Gracchus scheint versäumt zu haben, vor dem Wahltermine seine Dispensation von dem die Wiederwahl verbietenden Volksbeschlusse (II 42) zu beantragen, so dafs die Gegenpartei die Vollendung des Wahlacts mit dem Einwande hindern konnte, dafs keine Stimmen für Gracchus angenommen werden dürften. Der vorsitzende Tribun Rubrius wollte, durch diesen Einwand in Verlegenheit gesetzt, die Leitung des Wahlacts an Mummius abgeben; da aber die andern Tribunen eine neue Verlosung des Vorsitzes verlangten (vgl. I 834), und da darüber Streitigkeiten entstanden, so wurde die Wahlversammlung schliefslich entlassen und auf den nächsten Comitialtag wieder berufen.[8]) Während der Nacht umlagerten die Anhänger des Gracchus sein Haus, um ihn zu schützen. An dem neuen Wahltermine, der auf dem Capitol vor dem Tempel des Jupiter abgehalten wurde,

---

1) Plut. Ti. Gr. 15. 2) Val. Max. 3, 2, 17. 3) Plut. Ti. Gr. 16. Dio C. fr. 83 B.; vgl. auch Macrob. Sat. 3, 14, 6 (= 2, 10). 4) Vell. 2, 2. 5) App. b. c. 1, 14. 6) Plut. Ti. Gr. 16. 7) App. b. c. 1, 14. 8) App. b. c. 1, 14. Plut. Ti. Gr. 16.

und zu dem Gracchus trotz mehrerer abmahnender Auspicien ging [1]), kam es vor der Beendigung des Wahlactes zu Thätlichkeiten zwischen den Parteien, so dafs der Tempel des Jupiter von den Priestern geschlossen wurde. Den Anlafs dazu hatte die Meldung des Senators M. Fulvius Flaccus (S. 18) gegeben, dafs die Senatoren vorhätten den Gracchus zu tödten. In der darauf eintretenden Verwirrung schrieen, als Gracchus mit der Hand nach seinem Kopfe deutete, die Einen: er habe dadurch das Zeichen zum Kampfe gegeben, er habe seine sämmtlichen Collegen abgesetzt und wolle das Tribunat ohne Abstimmung weiter führen [2]), ja er habe durch jene Bewegung den Wunsch nach dem Königsdiadem ausgedrückt; die Andern aber schrieen: er habe durch jene Bewegung nur seinen Kopf von Todesgefahr bedroht erklärt. [3])

In der Senatssitzung, welche gleichzeitig im Tempel der Fides auf dem Capitol stattfand, hatte inzwischen der Consul P. Mucius Scaevola (S. 7) sich geweigert das Senatusconsultum ultimum für sich beschliefsen zu lassen, und nur erklärt, er werde ungesetzliche Volksbeschlüsse nicht als gültig anerkennen. [4]) Darauf hin hatte der Pontifex (II 324) [5]) P. Cornelius Scipio Nasica Serapion [6]), der eifrigste Widersacher des Gracchus unter den Senatoren (S. 13), mit den Worten: „Wer den Staat retten will, folge mir" sich an die Spitze der ihm gleichgesinnten Senatoren gestellt und war mit ihnen dem Schauplatze des Kampfes zugeeilt.*) Die aufgeregte Volksmenge wich ehrerbietig zurück, aber der Kampf, an dem sich auch Scipio und die anderen Senatoren betheiligten [7]), entbrannte heftiger, und in dem allgemeinen Dreinschlagen wurde Ti. Gracchus von P. Saturejus und L. Rufus erschlagen. [8]) Mit ihm fielen dreihundert seiner Anhänger. [9]) Die Leichname der Erschlagenen, auch der

17

---

*) Nissen, Rhein. Mus. Bd. 28. 1873. S. 542 ff.
Jordan, Hermes Bd. 8. 1874. S. 81 ff.

1) Plut. Ti. Gr. 17. Obseq. 27. Val. Max. 1, 4, 2. 2) App. b. c. 1, 15. 3) Plut. Ti. Gr. 19. Flor. 3, 14. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. 4) Plut. Ti. Gr. 19; vgl. 18. Val. Max. 3, 2, 17. Cic. Tusc. 4, 23, 51. de dom. 34, 91. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. 5) Irrthümlich bezeichnen ihn App. b. c. 1, 16. Plut. Ti. Gr. 21. Val. Max. 1, 4, 2. Cic. Cat. 1, 1, 3. Tusc. 4, 23, 51 (vgl. de nat. deor. 3, 2, 5) als Pontifex maximus, was er erst später wurde, s. Vell. 2, 3. 6) Cic. Brut. 28, 107. 58, 212. de or. 2, 70, 285. de off. 1, 30, 109. 22, 76. Phil. 8, 4, 13. Flor. 3, 14. 7) Diod. 34, 28. 60. Cornif. ad Her. 4, 55, 68. 8) Plut. Ti. Gr. 19. App. b. c. 1, 16. 9) Plut. Ti. Gr. 19. Oros. 5, 9.

des Gracchus, wurden auf Anordnung des plebejischen Aedilen Lucretius Vespillo in den Tiber geworfen.[1]

Somit war das erste Bürgerblut im Kampfe der Parteien geflossen und der Reigen zu den späteren Gewaltthaten und Erschütterungen eröffnet.[2]

§ 137. *Die Fortdauer der Zwietracht im römischen Staate.*

Der Tod des Ti. Gracchus befestigte die durch sein Tribunat herbeigeführte Spaltung des Volkes in zwei Theile.[3] Zwar suchte die siegende Partei die an dem Tribunen begangene Blutschuld (I 591. 637) zu sühnen, um die aufgeregte Stimmung des Volkes zu versöhnen; aber was konnte die auf den Ausspruch der Decemviri sacrorum zur Besänftigung des Zorns der Ceres nach Henna in Sicilien geschickte Gesandtschaft[4]
18 und das in Rom selbst von 27 Jungfrauen gesungene Processionslied[5] zur Besänftigung der Gemüther nützen? Wichtiger war, dafs der Senat die Lex agraria nicht für ungültig erklärte[6], sondern zugab, dafs zur Ergänzung der Tresviri eine Neuwahl stattfände; sie fiel auf P. Licinius Crassus Mucianus (S. 7), dessen Tochter inzwischen mit C. Gracchus verheirathet war.[7] Auch konnte es als ein Schritt der Versöhnlichkeit von Seiten der siegenden Partei aufgefafst werden, dafs dieselbe dem aufgeregten Volke den P. Cornelius Scipio Nasica Serapion opferte; als M. Fulvius Flaccus (S. 17) ihn, den die Volksstimme als einen *homo sacer* (II 527) bezeichnete, mit einer Anklage bedrohte[8], entfernte sie ihn unter der ehrenvollen Form einer Legatio libera nach Asien.[9] Wie wenig ernsthaft indessen diese Versöhnlichkeit gemeint war, zeigt die Verfolgung der Anhänger des Ti. Gracchus. Indem der Senat daran festhielt, dafs dieser nach der Alleinherrschaft gestrebt habe und demgemäfs mit Recht erschlagen sei — eine Auffassung, der sich auch der Consul P. Mucius Scaevola anbequemte[10] —, beauftragte er die Consuln des folgenden Jahres 622/132, P. Popillius Laenas,

---

1) [Aur. Vict.] vir. ill. 64. Val. Max. 1, 4, 3. Liv. ep. 58. 2) App. b. c. 1, 2. 17. Vell. 2, 3. Plut. Ti. Gr. 20. 3) Cic. de rep. 1, 19, 31. App. b. c. 1, 17; vgl. Sall. Jug. 41 f. 4) Cic. in Verr. accus. 4, 49, 108. Val. Max. 1, 1, 1. Diod. 34, 32. 5) Obseq. 27. 6) Val. Max. 7, 2, 6. 7) Plut. Ti. Gr. 21. C. Gr. 15. 17. 8) Cic. de or. 2, 70, 285. 9) Plut. Ti. Gr. 21. Val. Max. 5, 3, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 64. 10) Cic. Planc. 36, 88. de dom. 34, 91.

den Sohn des Consuls von 582/172 und 596/158 (II 264. 294), und P. Rupilius, einen Freund des Scipio Aemilianus [1]), mit der Bestrafung der Gesinnungsgenossen des Ti. Gracchus.[2]) Viele wurden verbannt, andere, darunter Diophanes, zum Theil mit unnöthiger Grausamkeit hingerichtet, noch andere, wie Blossius, entzogen sich der Verurtheilung durch die Flucht. An diesen Verfolgungen betheiligte sich sogar C. Laelius, den die Consuln in ihr Consilium berufen hatten.

Während inzwischen das ergänzte Triumvirat seine Thätigkeit mit Abgrenzung des Ager publicus und privatus begann [3]), und der Consul P. Popillius Laenas dasselbe in dem Bemühen unterstützte, zu bewirken, dafs die Possessoren auf dem zur Vertheilung bestimmten Ager publicus den neuen Eigenthümern Platz machten[4]), kehrte Scipio Aemilianus triumphirend von Numantia zurück (II 331). Aber die Parteien standen sich unter Q. Caecilius Metellus und P. Mucius Scaevola einerseits, unter Appius Claudius Pulcher und P. Licinius Crassus andererseits 19 so schroff entgegen, dafs kein Raum für ihn blieb, um seinen über den Parteien erhabenen Standpunct zur Geltung zu bringen.[5]) Auch er mifsbilligte das Vorgehen des Ti. Gracchus und hatte beim Empfang der Nachricht vom Tode desselben ausgerufen: *ὡς ἀπόλοιτο καὶ ἄλλος, ὅτις τοιαῦτά γε ῥέζοι.*[6]) Aber wenn er auch dadurch beim Volke seine Popularität verscherzt hatte, so hatte er doch nicht zugleich das Vertrauen der Optimaten gewonnen. Er konnte, wahrscheinlich in Folge von Rivalitäten unter den Optimaten, nicht einmal die Wahl des L. Rupilius, des Bruders des inzwischen nach Sicilien (S. 8) abgegangenen Consuls, zum Consul durchsetzen.[7]) So gelang es der Gracchischen Partei ihr jetziges Haupt, den P. Licinius Crassus, neben L. Valerius Flaccus, der 615/139 Praetor gewesen war [8]), durchzubringen.

So erfreulich diese Wahl für die Volkspartei war, so nutzlos wurde sie für die Volkssache in Folge des falschen Ehrgeizes des Crassus. Da nämlich in Pergamum der Prätendent Aristonicus dem römischen Volke die Erbschaft (S. 14)[9]) streitig machte und unterstützt durch eine nach dem Vorbilde des

---

1) Cic. Lael. 19, 69. 27, 101. 2) Val. Max. 4, 7, 1. Vell. 2, 7. Cic. Lael. 11, 37. Plut. Ti. Gr. 20. C. Gr. 4. Sall. Jug. 42. 3) I. L. A. S. 156. 167. 558; vgl. Lib. col. p. 242 Lachm. 4) I. L. A. S. 154. 5) Cic. de rep. 1, 19, 31. 6) Plut. Ti. Gr. 21. Diod. 34, 29. 7) Cic. Lael. 20, 73. Tusc. 4, 17, 40. 8) Vgl. Jos. ant. Jud. 14, 8, 5. 9) Strab. 13, 4, 2. Flor. 2, 20. Vell. 2, 4.

sicilischen Sklavenaufstandes auch in Asien zum Ausbruch gekommene Erhebung der Sklaven [1]) den Thron von Pergamum usurpirte, so wurde die Absendung eines Heeres nach Asien nöthig. Crassus, der als Pontifex maximus Italien gar nicht verlassen durfte (I 375), verschmähte es mit seinem consularischen Ansehen als Triumvir agris judicandis dandis das Werk des Ti. Gracchus zu fördern und strebte vielmehr nach dem eitlen Ruhme leicht zu erringender Kriegslorbeeren. Da auch L. Valerius Flaccus als Flamen Martialis das Commando nicht übernehmen konnte, und Crassus ihm, wahrscheinlich bei den Senatsverhandlungen über die Vertheilung der Provinzen, in seiner Eigenschaft als Pontifex maximus verbot, sich seinen sacralen Obliegenheiten zu entziehen, worüber es nebenbei zu einer Anrufung des Volks kam (II 553): so wäre es natürlich gewesen, einen Privaten mit aufserordentlichem Imperium hinzuschicken, um so mehr, als Scipio Aemilianus zur Verfügung stand. In diesem Sinne brachten, wie es scheint, die Tribunen die Rogation an das Volk, *quem id bellum gerere placeret* (II 655). Allein das Volk war verblendet genug, dem Crassus die Führung des Kriegs zu übertragen; Scipio Aemilianus erhielt nur die Stimmen zweier Tribus.[2])

20 Einigen Ersatz für die Abwesenheit des Crassus erhielt die Volkssache dadurch, dafs der für 623/131 gewählte Tribun C. Papirius Carbo sich als ein sehr energischer und redegewandter Führer bewährte.[3]) Er setzte, um die Comitien auch in der Gesetzgebung von dem persönlichen Einflusse der Nobiles unabhängig zu machen, die *lex Papiria tabellaria* (II 612) durch, welche die für Wahlen und Volksgerichte schon geltende schriftliche geheime Abstimmung (II 324 ff. 458) auch für die Legislation einführte.[4]) Auch promulgirte er, um das Verbot der Wiederwahl zum Tribunate hinwegzuräumen, das für Ti. Gracchus verhängnifsvoll gewesen war, eine *rogatio Papiria de tribunis plebis reficiendis* (II 610)[5]), nach der die Wiederwahl so oft es dem Volke beliebe erlaubt sein sollte.[6]) Dem Scipio Aemilianus gelang es zwar, unterstützt von C. Laelius, die Verwerfung dieses Antrags zu bewirken [7]); aber einerseits verscherzte er durch die bei dieser Gelegenheit gethane Aeufserung,

1) Strab. 14, 1, 38. Diod. 34, 4. 2) Cic. Phil. 11, 8, 18. Liv. ep. 59. 3) Cic. Brut. 27. 86, 296. 97, 333. de or. 3, 7, 28. Lael. 11, 39. Vell. 2, 9. 4) Cic. de leg. 3, 16, 35. 5) Cic. Lael. 25, 96. 6) Liv. ep. 59. 7) Vgl. Cic. Lael. a. a. O. u. 12, 41.

Ti. Gracchus sei mit Recht erschlagen, wenn er nach der Alleinherrschaft gestrebt habe [1]), und durch die herrische Art, mit der er den hierüber tobenden Pöbel anfuhr [2]), die Volksgunst vollends, andererseits konnte er doch nicht hindern, dafs bald darauf, jedenfalls vor 631/123, der Zweck der Rogatio Papiria durch Annahme eines Gesetzes erreicht wurde, wonach j e d e r Plebejer, also auch ein bisheriger Tribun, zum Tribunen sollte gewählt werden können, wenn es an der nöthigen Anzahl von Bewerbern fehlen würde. [3]) Vielleicht hat Carbo auch die beabsichtigte *lex judiciaria* des Ti. Gracchus wieder aufgenommen; wenigstens würde in diesem Falle die Notiz erklärlich sein, dafs Scipio Aemilianus, der 621/133 abwesend gewesen war, eine Rede gegen die Lex judiciaria des Ti. Gracchus gehalten habe. [4])

Der entschiedenen Parteinahme für das Werk des Ti. Gracchus, dessen Tod er oft beklagte [5]), verdankte es Carbo, dafs er bei der diefsjährigen Erneuerung des Agrartriumvirats mit M. Fulvius Flaccus statt des abwesenden P. Licinius Crassus 21 und des inzwischen gestorbenen Appius Claudius Pulcher [6]) in dieses Triumvirat gewählt wurde. [7])

Diese Commission entfaltete in der richterlichen Scheidung des Ager publicus und privatus [8]) eine grofse Thätigkeit, von der noch einige erhaltene Grenzsteine Kunde geben. [9]) Sie verlangte mit Strenge den urkundlichen Nachweis des Privateigenthums und der Erwerbung der Possessionen, den die Grundbesitzer in der Regel nicht leicht führen konnten; sie sprach nicht blofs den rechtmäfsigen Besitzern dasjenige ab, was sie über das gesetzlich erlaubte Mafs hinaus besafsen, sondern zog, wo sie unrechtmäfsig besessenen Ager publicus fand, denselben auch wohl ganz ein. Dadurch entstand aber grofse Aufregung nicht blofs unter den römischen Bürgern, deren vermeintliches Grundeigenthum für Ager publicus erklärt wurde, sondern auch unter den Latinern und Bundesgenossen. Denn auch deren Gemeinden waren im Besitze von Ager publicus populi Romani [10]), und die Reichen unter ihnen hatten ohne Zweifel so gut wie die reichen Römer durch Ankauf von Ager publicus wie von Ager

---

1) Liv. ep. 59. Vell. 2, 4. Val. Max. 6, 2, 3. Cic. de or. 2, 25, 106. Mil. 3, 8. 2) Vell. 2, 4. Val. Max. 6, 2, 3. [Aur. Vict.] vir. ill. 58. Plut. apophth. Sc. 22. Ti. Gr. 21. 3) App. b. c. 1, 21. 4) Macrob. Sat. 3, 14, 6 (= 2, 10). 5) Cic. de or. 2, 40, 170. 6) Cic. de rep. 1, 19, 31. 7) App. b. c. 1, 18. Vell. 2, 6. Liv. ep. 59. Obseq. 28; vgl. Plut. C. Gr. 10. 8) App. b. c. 1, 18. 9) I. L. A. S. 156. 10) App. b. c. 1, 18. Lex. agr. 31. 32. I. L. A. S. 81; vgl. S. 90.



privatus Latifundien arrondirt.[1]) Die Mifsstimmung der latinischen Gemeinden war aber der Ausführung der Lex Sempronia um so gefährlicher, als auch die verarmte Bevölkerung derselben keine Ursache hatte, sich für die Lex Sempronia zu begeistern. Denn Ti. Gracchus hatte den zur Vertheilung gelangenden Ager publicus lediglich zur Assignation an römische Bürger bestimmt (S. 10).

Die Latiner nun, sowohl diejenigen, welche durch die richterlichen Entscheidungen der Agrarcommission beeinträchtigt waren oder beeinträchtigt zu werden fürchteten, als auch diejenigen, welche um ihrer Noth willen den armen Bürgern gleichgestellt zu werden verlangten, sammelten sich in Rom an. Scipio Aemilianus, der sich bei seiner Unabhängigkeit nicht gescheut hatte, die Nobilität durch eine, freilich erfolglose, Anklage gegen L. Aurelius Cotta wegen der in seiner Praetur vorgekommenen Erpressungen zu verletzen [2]), nahm sich ebenso rücksichtslos gegen das Volk der Sache der Latiner an, wahrscheinlich jedoch 22 nur insoweit, als das durch Bündnifsverträge garantirte Recht der latinischen Gemeinden auf Theile des Ager publicus populi Romani in Frage gestellt war. [3]) Er bewirkte, wahrscheinlich bei der alljährlich [4]) erforderlichen Neuwahl der Tresviri im J. 625/129, dafs die denselben nach der zweiten Lex Sempronia zustehende richterliche Gewalt ihnen nicht wieder übertragen wurde; es wurde vielmehr bestimmt, dafs wiederum die Consuln in den Streitigkeiten zwischen dem Staate, beziehungsweise den Staatszollpächtern, und den Privaten über den Ager publicus Recht sprechen sollten.[5]) Damit war der Anfang gemacht, die Agrarreform wieder, wie es Scipio schon früher gewollt hatte, in die Hand der regierenden Nobilität zu legen und sie in Verbindung mit der Latinerfrage zu erledigen. Die Nobilität aber hatte nicht den Muth, die Aufgabe in diesem Sinne zu lösen. Der in Rom anwesende Consul C. Sempronius Tuditanus 625/129 entzog sich der ihm zufallenden Verpflichtung, deren Widerwärtigkeit er sofort erkannte, dadurch, dafs er alsbald einen Feldzug gegen das Alpenvolk der Japyden unternahm. [6])

Die Ausführung des Agrargesetzes gerieth somit ins

1) Vgl. App. b. c. 1, 36. 2) Cic. Mur. 28, 58. divin. in Caec. 21, 69. Brut. 21, 81. Ps. Ascon. p. 124. Val. Max. 8, 1, 11. App. b. c. 1, 22. Tac. ann. 3, 66. 3) Cic. de rep. 1, 19, 31. Schol. Bob. p. 283. 4) App. b. c. 1, 9. 5) App. b. c. 1, 19. 6) Liv. ep. 59. App. Illyr. 10.

Stocken, und die Erbitterung der Gracchischen Partei gegen Scipio stieg so hoch, dafs man ihn beschuldigte, an eine gewaltsame Aufhebung der Lex Sempronia zu denken, und dafs in den von den Tresviri veranstalteten Contionen der Ruf laut wurde, man solle ihn tödten.[1]) Am Tage nach einer aufgeregten Verhandlung im Senate und vor dem Volke, an welcher sich Scipio betheiligt hatte, fand man ihn todt im Bette.[2]) Es ist natürlich, dafs der Verdacht des Mordes auf C. Papirius Carbo [3]), auf M. Fulvius Flaccus [4]), auf C. Gracchus [5]), ja sogar auf Sempronia, die Frau des Scipio, und auf Cornelia, die Mutter der Gracchen, fiel [6]); aber wenn man dem Zeugnisse des C. Laelius trauen darf, so ist Scipio eines natürlichen Todes gestorben.[7]) Eine gerichtliche Untersuchung fand nicht statt [8]), wahrscheinlich weil der Senat es doch für gerathen 23 hielt, die Aufregung des über den Tod des Scipio erfreuten Volkes nicht noch mehr zu steigern, auch über den Tod des ihm selbst sehr unbequem gewordenen Mannes [9]) nicht eben betrübt war, während das Volk natürlich eine Untersuchung, die sich voraussichtlich gegen seine Vorkämpfer gerichtet haben würde, nicht wünschte.[10]) Das war das Ende eines Mannes, in dem sich Alles vereinigte, um ihn zum Lenker eines grofsen Volkes zu machen. Sein Freund C. Laelius schrieb sowohl für Q. Aelius Tubero [11]) als auch für Q. Fabius Maximus die Leichenreden [12]), die sie dem grofsen Todten halten wollten. Sein alter Gegner aber, Q. Caecilius Metellus Macedonicus, gerade damals Censor, forderte seine Söhne auf ihm die letzte Ehre zu erweisen: *Ite filii, celebrate exequias, nunquam civis majoris funus videbitis.*[13])

Nach dem Tode Scipios entbrannten die Agitationen der Triumvirn nur noch heftiger [14]), offenbar weil sie jetzt anfingen, das gemeinsame Interesse der verarmten Latiner und

1) Plut. apophth. Sc. 23. 2) App. b. c. 1, 20. Liv. ep. 59. Vell. 2, 4. Plut. C. Gr. 10. Oros. 5, 10. Cic. de nat. deor. 2, 5, 14. 3, 32, 80. de fat. 9, 18. ad Att. 10, 8, 7. 3) Cic. fam. 9, 21, 3. de or. 2, 40, 170. ad Q. fr. 2, 3, 3. 4) Plut. C. Gr. 10. 5) Plut. a. a. O. Schol. Bob. p. 283. 6) App. b. c. 1, 20. Liv. ep. 59. Oros. 5, 10. 7) Schol. Bob. p. 283. Cic. Lael. 3, 12. 8) Liv. ep. 59. Val. Max. 5, 3, 2. Cic. Mil. 7, 16. Vell. 2, 4. Plut. C. Gr. 10. 9) Cic. de rep. 1, 19, 31. 10) Plut. C. Gr. 10. 11) Cic. de or. 2, 84, 341; vgl. Val. Max. 7, 5, 1. 12) Schol. Bob. p. 283. Cic. Mur. 36, 75. 13) Plin. n. h. 7, 44, 144. Val. Max. 4, 1, 12. Plut. apophth. Caec. Met. 3; vgl. auch Dio C. fr. 84 B. 14) Liv. ep. 59. Dio C. fr. 84 B.



der verarmten römischen Bürger gegenüber der Nobilität und dem Capitalistenstande dem Volke zum Bewufstsein zu bringen.[1]) So war die durch die gleichmäfsige Schuld der Nobilität, deren Mitglieder fortfuhren (vgl. II 258) die Latiner und sonstige Bundesgenossen auf empörende Weise zu mifshandeln[2]), und der Bürgerschaft, welche die Vortheile des römischen Bürgerrechts allein ausbeuten wollte, unlösbar gewordene Latinerfrage der Demagogie in die Hände gespielt worden, und diese benutzte sie fortan in Verbindung mit der Agrarreform zu einem fortdauernden Agitationsmittel. Beide Fragen hätten sich, wenn die Nobilität die nöthige Einsicht, Opferwilligkeit und Energie besessen hätte, vielleicht selbst jetzt noch durch die Regierung lösen lassen, und die Censur hätte daran einen hervorragenden Antheil nehmen können.

Allein die Censoren Q. Caecilius Metellus Macedonicus und Q. Pompejus, beide Plebejer (I 680. II 45)[3]), welche, früher verfeindet (II 320. 323), im Jahre 623/131 ihr Amt angetreten hatten, waren in Betreff beider Fragen, wie es scheint, ganz 24 unthätig gewesen. Sie hatten, wie es früher mehrfach geschehen war (II 188. 229. 250), Latiner und sonstige Bundesgenossen ohne genaue Prüfung ihrer Rechtsansprüche zum Census als römische Bürger zugelassen.[4]) Trotzdem war die Zahl der Bürger, 318823[5]), nur ganz unbedeutend höher, als in der letzten Censur (II 327), so dafs eine Abnahme der Bevölkerung Italiens nicht zu verkennen war. Statt aber die Agrarreform zu unterstützen und durch Fürsorge für die Hebung des gesammten italischen Bauernstandes auf die Vermehrung der Bevölkerung hinzuwirken, hielt Metellus angesichts der von ihm wahrgenommenen weitverbreiteten Ehelosigkeit und Kinderarmuth, die ihren Grund in der Noth der niederen und in der sittlichen Ausartung der höheren Stände[6]) hatte, eine schöne Rede *de ducendis uxoribus* oder *de prole augenda*, welche der Kaiser Augustus später noch auf die Zustände des Volks in seiner Zeit passend fand[7]); in derselben gestand Metellus übrigens die aus den Ansprüchen der Frauen hervorgehenden Beschwerlichkeiten des Ehestandes offen ein. Dafs es dem Metellus überhaupt an der nöthigen Umsicht fehlte, um in einer die Parteien

1) App. b. c. 1, 20 f. 2) Gell. 10, 3. 3) Liv. ep. 59. 4) Vgl. Val. Max. 3, 4, 5. 5) Liv. ep. 59. 6) Vgl. die Beispiele bei Val. Max. 6, 7, 1. Plut. Cat. maj. 24. App. b. c. 1, 20. 7) Liv. ep. 59. Suet. Aug. 89; vgl. Gell. 1, 6, wo fälschlich Metellus Numidicus genannt ist.

versöhnenden Tendenz zu wirken, geht daraus hervor, dafs er, während er keine hervorragenden Persönlichkeiten aus dem Senate stiefs, obwohl genug dieser Rüge würdig waren, den Volkstribunen C. Atinius Labeo (II 524), wahrscheinlich einen Collegen des C. Papirius Carbo, überging, dessen Rachsucht sodann zu einem skandalösen Auftritte, dem Versuche, den Censor vom Tarpejischen Felsen zu stürzen, und nachdem diefs durch das Einschreiten der andern Tribunen mifslungen war, zu der demonstrativen Consecratio bonorum*) Metelli führte.[1]) Es ist begreiflich, dafs bei der Schroffheit des Gegensatzes zwischen der Nobilität und dem Volke die Führer des letzteren der Nobilität den Einflufs zu entwinden suchten, den sie durch die Stimmen der Senatoren in den Reitercenturien hatten (II 18); daher wurde wahrscheinlich mit Beziehung auf die den Censoren obliegende Recognitio equitum beantragt, dafs die Senatoren nicht mehr den Equus publicus angewiesen erhalten sollten.**) Die bezüglichen Verhandlungen vor dem Volke fanden noch bei Lebzeiten des Scipio statt, der dem Antrage opponirte, weil er 25 die Eintracht zwischen dem Senate und den Höchstbegüterten, die für das Regiment der Nobilität so wesentlich war, gefährdete.[2]) Dennoch ging dieses *plebiscitum reddendorum equorum* (II 611) durch [3]), ob noch während der Censur oder nachher, ist unbekannt.

Auch sonst fuhr die Nobilität fort die Volkspartei unnöthigerweise zu verletzen. Nachdem P. Licinius Crassus im Kriege mit Aristonicus [4]) als Proconsul 624/130 geschlagen, gefangen genommen und getödtet war [5]), wurde P. Scipio Nasica Serapion abwesend zum Pontifex maximus (S. 17. 18) gewählt[6]), wahrscheinlich, um ihm so eine ehrenvolle Rückkehr zu bereiten. Er konnte das Amt jedoch nicht antreten, da er gleich darauf, noch vor dem Tode des Scipio Aemilianus, in Pergamum starb.[7]) Ebenso wenig war es eine versöhnliche Mafsregel, dafs

---

*) Lange, de consecratione capitis et bonorum disputatio. Gissae 1867.

**) Madvig in der Bd. II, S. 14 citirten Abhandlung.

1) Liv. ep. 59. Cic. de dom. 47, 123. Plin. n. h. 7, 44, 143. 2) Cic. de rep. 4, 2. 3) Q. Cic. de pet. cons. 8, 33. 4) Vgl. Gell. 1, 13, 11. Val. Max. 8, 7, 6. 5) Liv. ep. 59. Obseq. 28. Oros. 5, 10. Vell. 2, 4. Flor. 2, 20. Eutr. 4, 20. Val. Max. 3, 2, 12. Ascon. p. 24. Strab. 14, 1, 38. 6) Vell. 2, 3. 7) Cic. de rep. 6, 8, 8. Flacc. 31, 75. Val. Max. 5, 3, 2. Plut. Ti. Gr. 21.

man nunmehr den P. Mucius Scaevola, der die Gracchische Sache verlassen hatte, zum Pontifex maximus wählte.[1])

Der Krieg mit Aristonicus aber, der von M. Perperna (Consul 624/130)[2]) und M'. Aquilius (Consul 625/129)[3]) beendigt ward[4]) und zu der Einrichtung der Provinz *Asia* führte[5]), äufserte, wie einst der Syrische Krieg, durch die Steigerung des Luxus in Rom, die er im Gefolge hatte, seine verderblichen Wirkungen.[6]) M'. Aquilius selbst wurde repetundarum angeklagt, und zwar von P. Cornelius Lentulus, der 592/162 Consul gewesen (II 288) und nach des Appius Claudius Pulcher Tode Princeps senatus geworden war.[7]) Bei der Bestechlichkeit der Richter wurde er zwar freigesprochen; seine Anordnungen in Asien aber, insbesondere die Abtretung Phrygiens an Mithridates, wurden vom Senate rückgängig gemacht.[8])

In Folge der Agitationen der Agrarcommission sammelten sich Latiner und Peregrinen allmählich so zahlreich in Rom, 26 dafs die Nobilität ernstlich dagegen einschreiten zu müssen glaubte. In ihrem Auftrage beantragte M. Junius Pennus, Volkstribun im J. 628/126 — vielleicht auch der Urheber der *lex Junia repetundarum* (II 618), welche kurze Zeit vor dem Tribunate des C. Gracchus gegeben sein mufs[9]) —, die Ausweisung sämmtlicher Latiner und Peregrinen aus der Stadt Rom[10]): eine harte Mafsregel, die sich freilich auf den Vorgang der Lex Claudia von 577/177 (II 256) stützen konnte. Bei den durch diese *lex Junia* (II 646) angeordneten Untersuchungen stellte sich heraus, dafs sogar der Vater des M. Perperna, welcher 624/130 das Consulat bekleidet hatte, widerrechtlich das Bürgerrecht ausgeübt hatte, dafs also sein Sohn gar nicht hätte zum Consul gewählt werden dürfen.[11])

Der Gracchischen Partei aber gelang es für 629/125 den M. Fulvius Flaccus, der noch immer Mitglied der Agrarcom-

---

1) Cic. de or. 2, 12, 52. de dom. 53, 136. Dig. 1, 2, 2, 39. 2) Liv. ep. 59. Oros. 5, 10. Eutr. 4, 20. Val. Max. 3, 4, 5. Strab. 14, 1, 38. 3) Flor. 2, 20. Vell. 2, 4. 4) Strab. 14, 1, 38. 5) Sall. hist. 4, 61, 8 D. Vell. 2, 38. 6) Flor. 3, 12. Justin. 36, 4. Plin. n. h. 33, 11, 53, 148. 7) Cic. divin. in Caec. 21, 69; vgl. Font. 13, 28. App. b. c. 1, 22. Dio C. 46, 20. 8) App. Mithr. 57; vgl. 12. Justin. 38, 5. 9) Lex rep. 23. 74. I. L. A. S. 59. 62; vgl. S. 555. 10) Cic. Brut. 28, 109. de off. 3, 11, 47; vgl. Fest. p. 286. 11) Val. Max. 3, 4, 5, wo zwar die *lex Papia* genannt, aber die *lex Junia* gemeint ist.

mission war [1]), zum Consul zu wählen. Dieser versuchte die Latinerfrage im Wege der Gesetzgebung zu regeln und promulgirte die *rogatio Fulvia de civitate sociis danda* (II 636), welche zu Gunsten derjenigen Bundesgenossen, die etwa aus Particularismus ihre communale Autonomie vorziehen würden, einen Artikel enthielt *de provocatione ad populum eorum, qui civitatem mutare noluissent* [2]), durch den sie, vielleicht nach Analogie eines Artikels der Lex Claudia (II 257), wenigstens der Vortheile der Leges Valeriae und Porciae theilhaftig werden sollten [3]), während diejenigen, die das römische Bürgerrecht annehmen würden, natürlich als Bürger Aussicht auf Antheil an der Ackerassignation hatten. Dafs diese Rogation auf Widerstand bei dem Senate stiefs, und dafs M. Fulvius es nicht einmal versuchte, den Senat zu Gunsten derselben umzustimmen, ist begreiflich.[4]) Aber der Antrag mufs auch bei der Bürgerschaft nicht so willkommen gewesen sein, dafs der Consul sicher darauf rechnen konnte, ihn durchzusetzen. Er liefs ihn fallen und unternahm zum Schutze von Massilia eine kriegerische Expedition gegen die gallischen Salluvier.[5])

In Folge der abermaligen Täuschung ihrer Hoffnungen bemächtigte sich der Bundesgenossen eine verzweifelte Stimmung, und die latinische Colonie Fregellae, die schon bei einer früheren unbekannten Gelegenheit das Wort für die latinischen Colonien geführt hatte [6]), machte unter nicht näher bekannten Umständen, vielleicht auf Grund einer allgemeinen Verabredung [7]) der Colonien unter einander und mit den Häuptern der Volkspartei in Rom [8]), den wahnwitzigen Versuch sich zu empören.[9]) Der Praetor L. Opimius schlug die Empörung nieder und zerstörte das von Q. Numitorius Pullus [10]) verrathene Fregellae.[11]) Der Senat besafs übrigens doch Schamgefühl genug, dem um die Ehre des Triumphes nachsuchenden L. Opimius dieselbe abzuschlagen.[12]) Ja er scheint, wahrscheinlich durch mehrere einzelne Plebiscite (vgl. II 635 ff.), einem Theile der Bundesgenossen jetzt wirklich die Civität zuerkannt zu haben.

27

1) App. b. c. 1, 21. 2) Val. Max. 9, 5, 1; vgl. App. b. c. 1, 21. 34. Plut. C. Gr. 10. 3) Vgl. Lex rep. 78. 85. I. L. A. S. 63; vgl. S. 71. 4) Val. Max. 9, 5, 1. App. b. c. 1, 21. 5) Liv. ep. 60. App. b. c. 1, 34. 6) Cic. Brut. 46, 170. 7) Vgl. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. 8) Cornif. ad Her. 4, 9, 13. 11, 16. 27, 37. 9) Plut. C. Gr. 3. Cic. leg. agr. 2, 33, 90. 10) Cic. de fin. 5, 22, 62. de inv. 2, 34. Phil. 3, 6, 17. 11) Liv. ep. 60. Obseq. 30. Strab. 5, 3, 10. Cornif. ad Her. 4, 15, 22. 27, 37. Cic. Pis. 39, 95. Planc. 29, 70. Ascon. p. 17. Vell. 2, 6. 12) Val. Max. 2, 8, 4. Amm. Marc. 25, 9, 10.



Anders wenigstens erklärt sich nicht die enorme Steigerung der Bürgerzahl von 318823 auf 394726 Köpfe; denn so viele wurden bei dem nächsten Census geschätzt, welcher 629/125 und 630/124 stattfand.[1]) Es entsprach diefs zwar ganz dem gegenüber den Bundesgenossen und Unterthanen befolgten Grundsatze *divide et impera;* aber die endgültige Lösung der Latinerfrage wurde dadurch nur erschwert, indem die nicht mit dem Bürgerrecht beschenkten Bundesgenossen die Zurücksetzung nur um so stärker empfanden.

Die Censoren von 629/125 Cn. Servilius Caepio und L. Cassius Longinus Ravilla [2]) — jener war 613/141 Consul, dieser 617/137 Volkstribun (II 325 f.) und 627/127 Consul gewesen — haben sich übrigens, abgesehen von ihrer Strenge, mit der sie dem schon früher im Tribunatsjahr des L. Cassius vom Volke verurtheilten M. Aemilius Lepidus Porcina (II 329. 551) den allzuhoch geführten Bau einer Villa vorwarfen [3]), dadurch ein sicheres Andenken begründet, dafs sie die Aqua Tepula anlegten [4]) und nach langer Zeit (vgl. II 295) 630/124 wiederum die Aussendung einer Bürgercolonie, nach Fabrateria, zum Ersatz für das zerstörte Fregellae, vielleicht auch einer solchen nach Dertona im cispadanischen Gallien veranlafsten.[5])

28 Bei der Recognitio equitum dieser Censoren war es, dafs C. Sempronius Gracchus, der seit der ersten Wahl fortwährend Mitglied der Agrarcommission gewesen war [6]), nach mehrjähriger Abwesenheit die Augen des Volkes von neuem auf sich lenkte. Unmittelbar nach dem Tode seines Bruders hatte er sich zurückgehalten [7]) und auch später nur mit Ueberwindung sich der gewöhnlichen Aemterlaufbahn zugewendet, da das Traumgesicht seines Bruders ihm keine Ruhe liefs.[8]) Zuerst war er wieder öffentlich aufgetreten, um seinen Freund Vettius zu vertheidigen [9]), wobei er sich durch sein glänzendes Rednertalent, durch das er sowohl seinen Bruder, als auch seine übrigen Zeitgenossen überragte [10]), dem Volke empfahl. Sodann unterstützte er 623/131 die Rogatio Papiria de tribnnis reficiendis (S. 20) [11]) durch eine Rede, in der er das Mitleid des

1) Liv. ep. 60. 2) Cic. in Verr. accus. 1, 55, 143. 3) Vell. 2, 10. 4) Front. aq. 8. 5) Vell. 1, 15. 6) App. b. c. 1, 21. 7) Cic. Lael. 11, 39. Plut. praec. polit. 2. 8) Cic. de div. 1, 26, 56. har. resp. 20, 43. Val. Max. 1, 7, 6. Plut. C. Gr. 1. Schol. Bob. p. 365. 9) Plut. C. Gr. 1. 10) Cic. Brut. 33. 86, 296. 97, 333. har. resp. 19, 41. Plut. Ti. Gr. 2. Dio C. fr. 85 B. Liv. ep. 60. Vell. 2, 6. Val. Max. 8, 10, 1. 11) Liv. ep. 59.

Volkes mit seinem Bruder [1]) und mit seiner eigenen gefährdeten Lage [2]) rege zu halten wufste. Während der Censur des Metellus hielt er vielleicht die nicht näher bekannte Rede in Pompilium et matronas.[3]) Als Quaestor begleitete er den Consul L. Aurelius Orestes 628/126 in die Provinz Sardinien [4]), nachdem er vor seinem Abgange dahin gegen die Lex Junia de peregrinis (S. 26) geredet hatte.[5]) Der Senat hatte die Entfernung des C. Gracchus sehr gern gesehen. Doch auch abwesend blieb er dem Senate gefährlich. Er machte sich dadurch populär, dafs er die Städte Sardiniens bewog den durch den Feldzug des Orestes[6]) erschöpften Soldaten Kleidung zu liefern, obwohl der Senat sie von der Verpflichtung dazu freigesprochen hatte. Den Senat ärgerte diefs, und als nun gar im folgenden Jahre der numidische König Micipsa dem Senate meldete, dafs er aus Gefälligkeit gegen C. Gracchus Getreide für das Heer nach Sardinien geschickt habe, so beschlofs der Senat die in Sardinien stehenden Soldaten abzuberufen, um sie durch neue zu ersetzen, dem Consul aber das Imperium zu prorogiren und auch dem Gracchus keinen Nachfolger zu schicken.[7]) Gracchus verliefs trotzdem eigenmächtig die Provinz [8]) vor seinem Consul, der erst 29 632/122 zurückkehrte.[9]) Schon bei seiner Ankunft vom Volke begrüfst [10]), rechtfertigte er sich auf das glänzendste bei den Censoren, indem er nachwies, dafs er zwölf Jahre gedient und zwei volle Jahre die Quaestur verwaltet habe, wobei er betonte, dafs er in der Provinz keine Schätze gesammelt habe wie die andern.[11]) Auch von dem Verdachte, die Empörung der Fregellaner geschürt zu haben, wufste er sich in einer Gerichtsrede, die indessen nicht vor dem Tribunal des L. Opimius gehalten sein kann, da dieser 630/124 nicht mehr Praetor war, zu reinigen.[12])

Unter dem Eindrucke dieser Rechtfertigung und der Erwartungen, welche die Verbindung des Triumvirats mit dem Tribunate rege machte, bewarb er sich für 631/123 um das Volkstribunat.[13]) Obwohl die Bürger aus den Colonien und Municipien nach Rom kamen um ihn zu wählen, so war doch

---

1) Charis. p. 240. 196. 202. 223 K. 2) Cic. de or. 3, 56, 214. Quint. 11, 3, 115. 3) Fest. p. 150. 4) Plut. C. Gr. 1. Cic. Brut. 28, 109. 5) Fest. p. 286. Cic. Brut. 28, 109. 6) Liv. ep. 60. 7) Plut. C. Gr. 2. 8) [Aur. Vict.] vir. ill. 65. 9) I. L. A. S. 463. 10) Diod. 34, 47. 11) Plut. C. Gr. 2. compar. 1. Cic. or. 70, 233. Gell. 15, 12. Charis. p. 80 K. 12) Plut. C. Gr. 3. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. Prisc. 10, 21 p. 513 H. 13) App. b. c. 1, 21.



der Einflufs der Senatspartei so stark, dafs C. Gracchus erst quarto loco renuntiirt wurde.[1])

§ 138. *Das Tribunat des C. Sempronius Gracchus.*

Als C. Sempronius Gracchus am 10. December 630/124 das Tribunat [2]) antrat, war er zwar nur ein Jahr älter, als sein Bruder bei Antritt des Tribunats gewesen war [3]), aber er hatte vor seinem Bruder die in den zehnjährigen Kämpfen um die Durchführung der Lex agraria desselben erworbene Erfahrung voraus. Da er hiernach keine Hoffnung mehr auf die Nobilität setzen konnte, so hatte er von vorn herein nicht blofs die Hebung des Bauernstandes vermittelst der Ausführung der Lex agraria, sondern zugleich eine Beschränkung der Herrschaft der Nobilität und der Regierung des Senats im Auge.[4]) Indem er die Fürsorge für die Interessen des verarmten Volks als den obersten Staatszweck auffafste, suchte er unter Anerkennung der Consequenzen der Volkssouveränität der Verwaltung des Staats einen neuen Geist einzuhauchen: ein Bestreben, das nur 30 durch die Monarchie verwirklicht werden konnte. Dafs C. Gracchus sich dessen vollständig bewufst gewesen ist, und dafs er für sich nach der Alleinherrschaft gestrebt habe, ist unwahrscheinlich, jedenfalls nicht sicher; sicher aber hatten seine Gegner Recht, wenn sie überzeugt waren, dafs die Consequenz der Bestrebungen des C. Gracchus die Alleinherrschaft sein würde.[5])

C. Gracchus begann seine gesetzgeberische Thätigkeit*), deren Verlauf im Einzelnen bei dem Widerspruche der Quellen bezüglich der Reihenfolge der Gesetze nur vermuthungsweise reconstruirt werden kann, in der Absicht, die Bürgerschaft von neuem für die Durchführung der Lex agraria zu erwärmen, noch im Jahre 630/124 [6]) mit zwei Anträgen, welche geeignet waren, das Verfahren des Ti. Gracchus als ein legales, das seiner Gegner als ein illegales darzustellen. Die eine Rogation

*) Aufser der S. 2 angeführten Litteratur vgl. noch:
H. E. Worbs, de legibus a C. Sempronio Graccho latis. Bonn 1857.

1) Plut. C. Gr. 3. 2) Liv. ep. 60. Vell. 2, 6. Oros. 5, 12. Plut. C. Gr. 3 ff. App. b. c. 1, 21 ff. 3) Plut. Ti. Gr. 3. 4) Plut. C. Gr. 5. 5) Diod. 34, 48. Vell. 2, 6. Plut. C. Gr. 6. 6) Obseq. 31.

(II 610), welche festsetzte, dafs derjenige, welcher durch Volksbeschlufs eines Amtes entsetzt sei [1], von der Bekleidung anderer Aemter ausgeschlossen sein solle, war nicht sowohl persönlich gegen M. Octavius gerichtet, als vielmehr dazu bestimmt, dem Volke zum Bewufstsein zu bringen, dafs das, was Ti. Gracchus gegen M. Octavius beantragt hatte (S. 12), dem Principe der Volkssouveränität vollkommen gemäfs sei. Defshalb liefs C. Gracchus, als ihm dieser Zweck durch die Berathungen in den Contionen erreicht schien, die Rogation fallen; wie er sagte, weil seine Mutter für Octavius gebeten habe.[2] Die andere Rogation (II 523) bestimmte, dafs derjenige vor das Volksgericht gezogen und zur *aquae et ignis interdictio* verurtheilt werden solle, welcher als Magistrat Bürger ohne Urtheilspruch mit Capitalstrafe belegt hätte [3], dafs überhaupt nicht *injussu populi* über das *caput* eines *civis Romanus* geurtheilt werden [4], und Niemand mit Vernachlässigung der processualischen Formen [5] durch ein Capitalgericht umgarnt werden (*judicio circumveniri*) solle.[6] Dieses Gesetz, welches in Erweiterung der Leges Porciae (II 522) die Todesstrafe bei römischen Bürgern überhaupt verbot [7], wurde angenommen. In Folge der Annahme desselben, vielleicht aber erst in Folge einer weiteren besonderen Rogation, verliefs P. Popillius Laenas, welcher gethan hatte, was jenes Gesetz verbot (S. 18 f.), und gegen welchen C. Gracchus sowohl in Rom *pro rostris*, als auch in der Umgegend *circum conciliabula* aufreizende Reden hielt [8], Italien, um ins Exil zu gehen.[9] Sein College P. Rupilius [10] würde dieses Schicksal ohne Zweifel getheilt haben, wenn er nicht schon todt gewesen wäre.[11] 31

Nach diesem Erfolge promulgirte C. Gracchus zunächst wie es scheint und zwar gleichzeitig eine *lex agraria* (II 639), eine *lex frumentaria* (II 643), eine *lex militaris* (II 626) und eine *lex de provincia Asia a censoribus locanda* (II 628).

Die *lex agraria* war eine erweiterte Wiederholung des Ge-

---

1) Vgl. Fest. ep. p. 23. 2) Plut. C. Gr. 4. Diod. 34, 49. 3) Plut. C. Gr. 4. Cic. de dom. 31, 82. 4) Cic. Rab. perd. 4, 12. Cat. 4, 5, 10. Schol. Gron. p. 412. Schol. Ambros. p. 370. 5) Vgl. Plut. C. Gr. 3. 6) Cic. Cluent. 55, 151. 56, 154. Sall. Cat. 51, 40. 7) Sall. Cat. 51, 40. 22 vgl. mit Cic. Cat. 4, 5, 10. 1, 11, 28. 8) Fest. p. 150. 201. 241. Gell. 11, 13. 1, 7, 7. Diomed. p. 374 K.; vgl. Plut. C. Gr. 3. 9) Plut. C. Gr. 4. Cic. de dom. 31, 82. de leg. 3, 11, 26. Cluent. 35, 95. de rep. 1, 3, 6. Diod. 34, 50. Schol. Bob. p. 252. 10) Vell. 2, 7. 11) Cic. Tusc. 4, 17, 40.

setzes seines Bruders. Da die ursprüngliche Lex agraria desselben nicht aufgehoben war, so bedurfte es einer Erneuerung der in derselben enthaltenen Bestimmungen eigentlich nicht. Doch mufs eine solche stattgefunden haben [1]), da sowohl die Abgabenpflichtigkeit der mit Assignationen bedachten Eigenthümer [2]), als auch die Exemtion des Ager Campanus von der Vertheilung [3]) als in der Lex agraria des C. Gracchus enthalten ausdrücklich erwähnt werden. C. Gracchus wird die Erneuerung für zweckmäfsig gehalten haben, um einige neue Bestimmungen organisch mit den älteren verbinden zu können.[4]) Ohne Zweifel mufste C. Gracchus die auf Veranlassung Scipios 625/129 aufgehobene Richtergewalt der Tresviri wiederherstellen, welche nicht auf der ursprünglichen Lex agraria des Ti. Gracchus, sondern auf einem späteren besonderen Gesetze beruht hatte (S. 13 f.). Ohne diese Richtergewalt hätten die Tresviri Nichts ausrichten können. Aufserdem scheint die Lex agraria des C. Gracchus — vielleicht indessen that diefs eine besondere erst im zweiten Tribunate gegebene *lex viaria* [5]) (II 642) — die Tresviri im Allgemeinen zur Anlage von Strafsen [*]), welche durch die Vertheilung des Ager publicus unter kleine Grundeigenthümer nöthig wurde, ermächtigt zu haben, in welcher Beziehung freilich dem Senate das Recht durch Senatusconsulte das Einzelne festzustellen [6]) und auch andere Magistrate mit der Anlage von Strafsen zu beauftragen gewahrt worden sein mufs; auch der Consul des Jahrs 631/123 T. Quinctius Flamininus 32 hat höchstwahrscheinlich eine Strafse angelegt.[7]) Endlich scheint ein Novum in der Lex agraria des C. Gracchus die Bestimmung gewesen zu sein, dafs neben den verarmten Bürgern auch die Latiner bei der Assignation berücksichtigt werden sollten. Zwar wird diese Bestimmung nirgends ausdrücklich erwähnt; aber einmal mufste C. Gracchus angesichts der Opposition der Latiner gegen die Lex agraria seines Bruders, durch welche die Ausführung dieses Gesetzes ins Stocken gebracht worden

*) M. Voigt, über das römische System der Wege im alten Italien, in den Ber. üb. die Verh. d. Kön. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. Phil. hist. Cl. 1872. Leipzig 1873. S. 68 ff.

1) Liv. ep. 60. Vell. 2, 6. Plut. C. Gr. 5. Cic. de leg. agr. 2, 5, 10. 2) Plut. C. Gr. 9. 3) Lex agr. 6. 22. I. L. A. S. 79. 80. 4) Leges agrariae im Plural nennt nur [Aur. Vict.] vir. ill. 65. 5) App. b. c. 1, 23. Plut. C. Gr. 6. 7. 6) Lex agr. 11. 12. 13. I. L. A. S. 79; vgl. S. 90. Plut. C. Gr. 6. 7. App. b. c. 1, 23. 7) I. L. A. S. 157.

war, suchen diese Opposition durch Theilung der Interessen der reichen und armen Latiner zu brechen, und sodann empfiehlt sich diese Vermuthung durch den Umstand, dafs die Lex agraria von 643/111, welche den durch die Leges agrariae beider Gracchen geschaffenen Zustand zur Voraussetzung hat, zwischen römischen Bürgern und Latinern nur bezüglich des *sortito* in den Colonien angewiesenen Ackers [1]), nicht aber bezüglich der Possessionen und des auf Grund des Agrargesetzes *viritim* vertheilten Ackers unterscheidet.[2])

Die *lex militaris* und die *lex frumentaria* sollten, wie es scheint, dazu dienen, der römischen Bürgerschaft die den Latinern günstige Bestimmung der Lex agraria zu versüfsen.

Die *lex militaris* nämlich erleichterte die Lasten der Bürgerschaft dadurch, dafs sie die bisweilen vorgekommene Aushebung vor vollendetem siebzehnten Jahre untersagte, die Dienstzeit überhaupt abkürzte (S. 16) und die Lieferung der Kleidung (S. 29) für die Bürgersoldaten von Staats wegen anordnete.[3]) Namentlich die letzte Bestimmung war darauf berechnet, die römischen Bürgersoldaten den latinischen Soldaten gegenüber zu entschädigen wegen der Vortheile, welche man diesen seit dem zweiten punischen Kriege (II 184) gewährt hatte.[4]) Die erste Bestimmung mochte zugleich insofern gegen die Nobilität gerichtet sein, als sie den Mifsbrauch abschnitt, wonach junge Nobiles schon vor dem siebzehnten Jahre [5]) *in contubernio* des Feldherrn zu dienen anfingen, um desto früher sich um die Quaestur bewerben zu können (I 708. II 244).

Die *lex frumentaria* bestimmte, *ut populus pro frumento, quod sibi publice daretur, in singulos modios senos aeris et trientes pretii nomine exsolveret.*[6]) Dieses Gesetz enthielt also eine starke Bevorzugung der römischen Bürger vor den Latinern, indem es 33 das Recht der souveränen römischen Bürgerschaft auf Kosten des Staats zu leben unverhüllt anerkannte. Dafs es die Finanzen des Staats gefährdete [7]), indem es dem Staate die Last auflegte, jedem Bürger, der darauf Anspruch machte, monatlich eine gewisse Anzahl von römischen Scheffeln Weizen für den Spottpreis von $6\frac{1}{3}$ Assen (etwa $2\frac{1}{2}$ Sgr.) zu liefern, war das

1) Lex agr. 3. 15. I. L. A. S. 79. 80. 2) Vgl. insbes. Lex agr. 21. I. L. A. S. 80 und S. 90. 3) Plut. C. Gr. 5; vgl. Ascon. p. 68. Diod. 34, 48. 4) Polyb. 6, 39; vgl. Zon. 9, 2. 5) Vgl. Liv. 25, 5. 6) Schol. Bob. p. 300; vgl. p. 303. Liv. ep. 60. Vell. 2, 6. Plut. C. Gr. 5. App. b. c. 1, 21. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. Diod. 34, 48. 7) Flor. 3, 13. Diod. 34, 38.

kleinere Uebel; denn für die Füllung des Staatsschatzes liefs sich auf andere Weise sorgen. Das gröfsere Uebel, dafs nämlich diese officiellen billigen Getreidepreise, welche vom Staate nur durch die Ausbeutung der Provinzen festgehalten werden konnten, den Aufschwung des Ackerbaus in Italien, den C. Gracchus mit seiner Lex agraria beabsichtigte, verhindern mufsten (vgl. oben S. 6 f.), scheint er selbst nicht erkannt zu haben. Ihm war die Hauptsache bei diesem Gesetze, sich das städtische Bürgerproletariat, dem die Getreidevertheilung thatsächlich allein zu gute kam, weil das Getreide persönlich in Empfang genommen werden mufste, unbedingt ergeben zu machen.

Endlich die *lex de provincia Asia a censoribus locanda* [1]) war darauf berechnet, aus der Verwaltung der Attalischen Erbschaft, die schon Ti. Gracchus durch das Volk hatte ordnen lassen wollen (S. 14), so viel wie möglich herauszuschlagen, um dem durch die Lex frumentaria in Anspruch genommenen Staatsschatze möglichst reiche Zuflüsse zu sichern; übrigens scheint sie durch die Genauigkeit der Bestimmungen über Zölle (*portoria*) [2]) und über Befreiungsgründe der Abgabenpflichtigen der Willkür der Publicanen gegenüber den Provinzialen vorgebeugt [3]) und zugleich das Recht des Senats, die Pachtsumme ganz oder theilweise zu erlassen [4]), aufgehoben oder beschränkt zu haben: Bestimmungen die dem Senat nur höchst unangenehm, dem Capitalistenstande aber nicht eben willkommen sein konnten.

In den vorberathenden Contionen empfahl C. Gracchus, unterstützt von M. Fulvius Flaccus, der im Anfange des J. 631/123 als Proconsul de Liguribus Vocontiis et de Salluviis triumphirte [5]), diese Gesetze durch Reden, welche im Alterthum mit den über die später promulgirten Gesetze gehaltenen vereinigt als *orationes de legibus promulgatis* existirten. [6]) Gegen die Lex agraria scheint kein erheblicher Widerstand stattgefunden zu haben. Die volksfreundliche Gesinnung, die ihn die Lex militaris hatte beantragen lassen, bethätigte C. Gracchus vermuthlich in eben dieser Zeit durch Bekämpfung einer muthmafslich prae-

1) Cic. in Verr. accus. 3, 6, 12. ad Att. 1, 17, 9. Schol. Bob. p. 259. Fronto ad Ver. 2, p. 125 Naber. Lex agr. 82. I. L. A. S. 84; vgl. S. 101. 2) Vell. 2, 6. 3) Vgl. App. b. c. 5, 4. 4) Polyb. 6, 17. 5) Fast. triumph. I. L. A. S. 460. 6) Schol. Bob. p. 365. Gell. 9, 14, 16. 10, 3, 1 ff. Fest. p. 201.

torischen *rogatio Marcia* des Cn. Marcius Censorinus[1]), welcher, wie es scheint, die demokratische Lex Rutilia über die Wahl der Tribuni militum suspendirt wissen wollte (II 661). Der heftigste Widerstand erhob sich aber von Seiten der Nobilität gegen die Lex frumentaria. Man hob hervor, dafs sie das Aerarium erschöpfen und den Müfsiggang der Bürger befördern werde[2]); allein C. Gracchus wufste so geschickt dagegen zu reden, indem er wahrscheinlich auf die Lex de provincia Asia a censoribus locanda hinwies, dafs es schien, als ob er der Schutzherr des Aerarium sei.[3]) Namentlich eifrig trat diesem Gesetze der Consular L. Calpurnius Piso Frugi (S. 8. II 303) entgegen[4]), so dafs C. Gracchus sich genöthigt sah eine besondere Rede gegen ihn zu halten.[5]) Ob die Reden des Q. Aelius Tubero gegen C. Gracchus und die dieses gegen jenen[6]) bei dieser oder bei späterer Gelegenheit gehalten sind, läfst sich nicht ermitteln. Nur das steht fest, das Q. Aelius Tubero (S. 11), dessen Bewerbung um die Praetur für 626/128 gescheitert war[7]), der also 631/123 Praetor oder Praetorius gewesen sein kann, einer seiner eifrigsten Widersacher war. Der Lex de provincia Asia a censoribus locanda stellte man eine, vermuthlich praetorische, *lex Aufeja* (II 634) entgegen, welche C. Gracchus in einer besonderen Rede widerrieth.[8])

Nachdem die vier genannten *leges Semproniae* angenommen worden waren, betrieb C. Gracchus zunächst die Ausführung der Lex frumentaria und der Lex agraria, welche der Senat aus Furcht vor Unpopularität nicht weiter zu hindern suchte. Die Ausführung der Lex frumentaria übernahm er als *curator*[9]) selbst; er liefs sich nicht dadurch beirren, dafs L. Calpurnius Piso Frugi bei der ersten Vertheilung von Getreide erschien und öffentlich erklärte, wenn denn einmal das öffentliche Gut verschleudert werden solle, so wolle auch er seinen Theil davon in Anspruch nehmen.[10]) Vielmehr betrieb er, und zwar auf Grund eines Senatsbeschlusses[11]), nicht etwa vermittelst einer zweiten Lex frumentaria[12]), die Anlage von Getreide- 35

1) Charis. p. 208 K. 2) Cic. Sest. 48, 103. de off. 2, 21, 72. 3) Cic. Tusc. 3, 20, 48; vgl. Prisc. p. 386 H. 4) Cic. Tusc. 3, 20, 48. 5) Schol. Bob. 233. Cic. Font. 13, 29. 6) Cic. Brut. 31, 117. Prisc. p. 88 H. 7) Cic. Mur. 36, 75. Val. Max. 7, 5, 1. 8) Gell. 11, 10; insbes. 11, 10, 3. 9) Vgl. Fest. ep. p. 48. 10) Cic. Tusc. 3, 20, 48. 11) Plut. C. Gr. 6. 12) Den Plural *leges frumentariae* gebraucht nur [Aur. Vict.] vir. ill. 65.

magazinen, welche als *Sempronia horrea*[1]) der römischen Bürgerschaft den Namen ihres Wohlthäters in steter Erinnerung hielten. Die Ausführung der Lex agraria übernahmen selbstverständlich die wiedergewählten Tresviri: C. Gracchus, M. Fulvius Flaccus[2]) und C. Papirius Carbo.[3]) Die Tresviri nahmen vor Allem die Anlage von Strafsen und Communicationswegen in Angriff, wozu der Senat die erforderliche Einwilligung (S. 32) ertheilte; zu diesem Zwecke verfügten sie über ein ansehnliches Personal von Subalternbeamten und Sachverständigen, und insbesondere C. Gracchus entfaltete eine solche administrative Rührigkeit, dafs die Verwaltung der wichtigsten Angelegenheiten des Staats in seiner Hand concentrirt schien.[4]) Ueberhaupt scheint C. Gracchus in dieser Zeit einen bedeutenden Einflufs auf den eingeschüchterten Senat gehabt zu haben. Ein Beweis davon ist, dafs er ein Senatusconsultum erwirkte, wodurch der Propraetor Fabius, welcher das von hispanischen Städten erprefste Getreide nach Rom geschickt hatte, einen Verweis erhielt, und der Verkauf jenes Getreides für Rechnung der hispanischen Städte angeordnet wurde: eine Mafsregel, durch die C. Gracchus sich zugleich in den Provinzen beliebt machte[5]) und der Mifsstimmung vorbeugte, welche angesichts der Lex de provincia Asia in den zur Unterhaltung der römischen Bürger ausgebeuteten Provinzen[6]) gegen ihn entstehen konnte. Bei diesem Einflusse auf den Senat ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, dafs er auch die Zustimmung desselben zur Aussendung einer gröfseren Anzahl von Colonien innerhalb und aufserhalb Italiens[7]) erhielt[8]), zumal da dieser Weg das Proletariat zu versorgen der traditionellen Regierungspolitik des Senats viel mehr entsprach, als die Einziehung und Vertheilung des Ager publicus.

Inzwischen war die Zeit der Wahlcomitien herangekommen, während welcher nach den Leges Aelia und Fufia die Gesetzgebung ruhte; es ist ausdrücklich bezeugt, dafs C. Gracchus bei seiner Gesetzgebung diese Gesetze respectirte.[9]) Auf der 36 Höhe seiner Popularität, die namentlich auf der Lex frumen-

1) Fest. p. 290. 2) Plut. C. Gr. 10. 3) Statt des letztern nennt [Aur. Vict.] vir. ill. 65 C. Crassus, was wohl auf Confusion des C. Carbo und P. Crassus (oben S. 18. 21) beruht. 4) Plut. C. Gr. 6. 7. Diod. 34, 48. 5) Plut. C. Gr. 6. 6) Diod. 34, 48. 7) Vell. 2, 6. 2, 7 [15]. 8) Plut. C. Gr. 6; vgl. Eutrop. 4, 21. App. b. c. 1, 23. 9) Cic. Vat. 9, 23.

taria beruhte [1]), wurde es ihm leicht, seine Wiederwahl durchzusetzen.[2]) Auch der Consular M. Fulvius Flaccus wurde für 632/122 zum Volkstribunen gewählt.[3]) Der Einflufs des C. Gracchus war damals so bedeutend, dafs das Volk ihm zugleich mit dem Tribunate auch das Consulat übertragen haben würde; allein eine solche illegale Cumulation der Aemter lag dem C. Gracchus fern; er bat sich als eine Gunst vom Volke aus, dafs C. Fannius Strabo zum Consul gewählt würde.[4]) Und während L. Opimius, der Zerstörer von Fregellae, eine Repulsa erlitt [5]), ward neben Cn. Domitius Ahenobarbus wirklich C. Fannius Strabo gewählt. Offenbar hoffte C. Gracchus von diesem Manne [6]), der unter P. Scipio Aemilianus vor Karthago gedient [7]) und sein Tribunat unter der Leitung und nach den Wünschen desselben verwaltet hatte [8]), der ferner der Schwiegersohn des C. Laelius war [9]), dafs er die Reformpläne mit seiner consularischen Macht unterstützen würde.

Nach diesen Wahlen [10]), aber noch im ersten Tribunatsjahre, schritt C. Gracchus zur Ausführung des bereits erwähnten Senatusconsults bezüglich der Aussendung von Colonien. Er selbst beantragte beim Volke die Aussendung von mehreren [11]) Colonien nach Tarent, Capua [12]) und wohl auch nach Scylacium [13]), während sein College Rubrius den Antrag auf Aussendung einer Colonie nach Karthago, der ersten aufseritalischen Bürgercolonie [14]), stellen mufste.[15]) Es kann kein Zweifel sein, dafs die Senats- und Volksbeschlüsse bezüglich dieser Colonien noch im J. 631/123 gefafst wurden [16]), wenngleich es ebenso sicher ist, dafs die *deductio* selbst erst im folgenden Jahre stattfand.[17]) Sämmtliche Colonien sollten Bürgercolonien sein; jedoch lud C. Gracchus die Latiner, die er stets neben den Bürgern im Auge behielt, ein, an denselben unter der Bedingung Theil zu nehmen, dafs sie Bürger würden.[18]) Den Latinern

---

1) App. b. c. 1, 21. 2) Plut. C. Gr. 8. Liv. ep. 60. Vell. 2, 6. 3) App. b. c. 1, 24. 34. 4) Plut. C. Gr. 8. 5) Plut. C. Gr. 11. 6) Die Unterscheidung zweier C. Fannii bei Cic. Brut. 26, 99 f. ist wahrscheinlich unberechtigt, s. Mommsen I. L. A. S. 158. 7) Plut. Ti. Gr. 4. 8) Cic. Brut. 26, 99. 100; vgl. Att. 16, 13 c, 2. 9) App. Ib. 67. Cic. ad Att. 12, 5, 3. Lael. 1, 3. de rep. 1, 12, 18. 10) Plut. C. Gr. 8. Liv. ep. 60. 11) Liv. ep. 60. 12) Plut. C. Gr. 8. [Aur. Vict.] vir. vill. 65. 13) Vell. 1, 15. 14) Vell. 2, 7 [15]. 15) Plut. C. Gr. 10. Lex rep. 22. I. L. A. S. 59. Lex agr. 59. I. L. A. S. 83. 16) Vell. 1, 15. Eutrop. 4, 21. Oros. 5, 12. 17) Plut. C. Gr. 8, 11. App. b. c. 1, 24. Liv. ep. 60. 18) Plut. C. Gr. 8; vgl. App. b. c. 1, 24.

37 konnte diefs nur sehr willkommen sein (vgl. II 204); den Bürgern aber scheint C. Gracchus diese Bestimmung seiner Coloniegesetze dadurch annehmbar gemacht zu haben, dafs er durch Beantragung der Colonie Capua auch den in der Lex agraria noch ausgenommenen Ager publicus in Campanien zur Versorgung der Verarmten heranzuziehen begann.

Gleichfalls noch im ersten Tribunatsjahre [1]) promulgirte C. Gracchus auch die *lex judiciaria* (II 622), und zwar in einer milderen Form, als die war, in der sie, wahrscheinlich erst im zweiten Tribunatsjahre [2]), zur Annahme gelangte. Bekanntlich hatte der Senat in Folge seiner Competenz in dem Finanzwesen des Staats (II 406) einen bedeutenden Einflufs auf die Vermögensverhältnisse gerade der reicheren Bürger, und somit auf die Bürgerschaft überhaupt.[3]) Dieser Einflufs, den C. Gracchus schon in der Lex de provincia Asia a censoribus locanda zu verringern gesucht hatte, war aber dadurch die Grundlage der dominirenden Machtstellung des Senats, dafs das *album senatus* zugleich das *album judicum* war, aus dem die Richter nicht blofs im Civilprocefs, sondern auch in den Quaestiones extraordinariae und in der 605/149 eingeführten Quaestio perpetua repetundarum bestellt wurden. Diese dominirende Machtstellung wollte C. Gracchus erschüttern, um gegenüber der thatsächlichen Oligarchie die Demokratie zur Wahrheit zu machen [4]) und um so zu bewirken, dafs eine wahrhaft demokratische Regierung möglich werde, ohne welche, wie er einsah, die Intention der Agrargesetzgebung nicht ausgeführt werden konnte. Hierzu schien es ihm zu genügen, wenn n e b e n den Senatoren auch die Inhaber des Rittercensus (II 20. 130. 152) bei der Aufstellung des Album judicum in numerisch gleicher Stärke berücksichtigt würden. C. Gracchus beantragte also, dafs neben den dreihundert Senatoren auch dreihundert Equites in das Album judicum aufgenommen würden.[5]) Dieser Antrag, der zugleich vollkommen genügte, um dem C. Gracchus die Sympathien des Capitalistenstandes zu sichern, die er durch einzelne Bestimmungen der Lex de provincia Asia a censoribus locanda auf das Spiel gesetzt hatte, fand den Beifall des Senats nicht, der wohl merkte, dafs damit die Axt an eine der kräftigsten Wurzeln des

1) Liv. ep. 60. Plut. C. Gr. 5. 2) App. b. c. 1, 22. 3) Polyb. 6, 17. 4) Diod. 34, 48; vgl. Plut. C. Gr. 5. 5) Plut. C. Gr. 5. Comp. 2; 600 Equites in dem auch sonst confusen Berichte Liv. ep. 60.

Regiments der Nobilität gelegt würde. Daher promulgirte C. Gracchus, um sich, da der Senat seine versöhnliche Absicht nicht würdigte, eine desto sicherere Stütze im Ritterstande zu verschaffen, bei Beginn seines zweiten Tribunats die Lex judiciaria in der viel schärferen Fassung, durch welche die Senatoren ganz von dem Album judicum ausgeschlossen wurden, indem die Aufstellung desselben lediglich aus den Inhabern des Rittercensus angeordnet wurde.[1]) Er motivirte diesen Antrag durch Hinweisung auf die Bestechlichkeit der Senatorengerichte, welche erst kürzlich in den Processen des L. Aurelius Cotta (S. 22) und des M'. Aquillius (S. 26) zum Skandal geworden war.[2]) Angesichts so directer Vorwürfe scheint der Senat, um das Decorum zu wahren, durch ein Senatusconsultum die Vorlegung des Antrags zur Abstimmung der Bürgerschaft genehmigt zu haben.[3]) Er mochte hoffen, dafs er von den ärmeren Bürgern, denen es ziemlich gleichgültig sein konnte, ob in den Quaestiones perpetuae und extraordinariae — denn auch auf diese bezog sich der Antrag[4]) — Senatoren oder Ritter richteten, ein Vertrauensvotum durch Verwerfung des Antrags erhalten werde. Und obwohl die Inhaber des Rittercensus, welche wohl begriffen, wie grofse Vortheile ihnen für die Verwerthung ihrer Staatszollpachtungen und für ihre sonstigen Geldgeschäfte in den Provinzen daraus erwachsen würden, wenn sie nur von Standesgenossen gerichtet werden könnten und über die gewesenen Magistrate selbst zu Gericht säfsen[5]), den Antrag auf das Eifrigste unterstützten, so hing doch in der That das Schicksal des Gesetzes von wenigen Stimmen ab.[6]) Als das Gesetz von der Bürgerschaft bestätigt worden war, sagte C. Gracchus nicht mit Unrecht, dafs er die Macht des Senats gebrochen[7]) und dafs er Schwerter auf das Forum geschleudert habe, mit denen die Feinde der Volkssache, d. h. die Optimaten und der Ritterstand, sich selbst zerfleischen sollten.[8]) Und in der That hatte der Ritterstand, dem die Interessen der verarmten Bürger ebenso wenig am Herzen lagen, wie der Nobilität, und dessen Verbindung mit dem Senate schon das Plebiscitum reddendorum equorum (S. 25) gelockert hatte, nunmehr nicht blofs in officiell

1) App. b. c. 1, 22. Diod. 34, 48. Vell. 2, 6. 32. Tac. ann. 12, 60. Flor. 3, 13. 17. Ps. Ascon. p. 103. 145. 2) App. b. c. 1, 22. 3) App. b. c. 1, 22. 4) Cic. Brut. 34, 128 vgl. mit Sall. Jug. 40. 65. 5) App. b. c. 1, 22. Flor. 3, 12. 13; vgl. Cic. in Verr. accus. 3, 72, 168. 6) Diod. 34, 51. 7) App. b. c. 1. 22; vgl. Plut. C. Gr. 5. 8) Diod. 34, 51; vgl. 37, 13. Cic. de leg. 3, 9, 20.

39 anerkannter Weise die Geltung eines besonderen Standes (II 22. 317) neben der Nobilität und zwischen dieser und dem Volke erhalten [1], sondern er war auch zugleich in den Besitz eines der wesentlichsten Attribute der Souveränität gelangt [2], das ihm der Senat wieder zu entreifsen um so eifriger bestrebt sein mufste, je mehr auch der Ritterstand desselben alsbald sich in schamlos egoistischer Weise bediente.[3] Durch dieses Gesetz war die Bürgerschaft gleich einem Leibe mit zwei Köpfen geworden.[4]

Der in Bezug auf die Lex judiciaria gefafste Volksbeschlufs übertrug dem C. Gracchus für dieses Jahr die Auswahl der Personen aus dem Ritterstande behufs Bildung des Album judicum.[5] Mit der Ausübung dieser Function, die bisher implicite in der censorischen Lectio senatus enthalten gewesen war, hatte C. Gracchus den Gipfel seiner persönlichen Macht erreicht.

Zunächst benutzte er dieselbe einerseits zu einer Verschärfung des Repetundenprocesses, um die Abhängigkeit der gewesenen Magistrate von den Rittergerichten noch zu steigern, andererseits zu der Beschränkung des Einflusses des Senats auf einem andern Gebiete.

Jene Absicht auszuführen überliefs er seinem Collegen im Tribunat, dem M'. Acilius Glabrio [6], dem Schwiegersohne des P. Mucius Scaevola.[7] Derselbe beantragte diejenige *lex repetundarum* (II 618), von welcher bedeutende Reste inschriftlich erhalten sind (I 20), und durch welche die vielleicht erst 628/126 im Interesse der Nobilität gegebene Lex Junia repetundarum (S. 26) beseitigt wurde. Das processualische Detail dieser *lex Acilia* [8] gehört nicht hierher (s. Abschn. IX); es mögen defshalb hier nur zwei Bestimmungen hervorgehoben werden, aus denen der Gracchische Geist dieses Gesetzes hervorleuchtet. Unter die engere Zahl von 450 Richtern, die für jeden Repetundenprocefs aus dem Album judicum zu designiren waren, sollten nach der Lex Acilia weder Senatoren noch deren Väter und Söhne aufgenommen werden.[9] Dem siegreichen Ankläger aber wurde durch die Lex Acilia, wenn er ein Nichtbürger (einerlei ob Latiner oder Peregrine) war, zur Belohnung das römische Bürgerrecht, oder im Falle er diefs verschmähte,

1) Plin. n. h. 33, 2, 8, 34. 2) App. b. c. 1, 22. 3) App. b. c. 1, 22. Flor. 3, 12. 13. 17; anders aber schönfärbend Cic. in Verr. act. 1, 13, 28. 4) Flor. 3, 17. 5) Plut. C. Gr. 6. 6) Ps. Ascon. p. 149. 165. 7) Cic. in Verr. act. 1, 17, 52. Ps. Ascon. p. 149. Cic. Brut. 68, 239. 8) Cic. in Verr. act. 1, 17, 51. accus. 1, 9, 26. 9) Lex rep. 17. I. L. A. S. 59.

nach dem Vorgange der Rogatio Fulvia (S. 27) das Recht der 40 Provocation (II 257), d. h. der Schutz der Valerischen und Porcischen Gesetze, versprochen.[1])

C. Gracchus selbst dagegen beantragte die *lex de provinciis consularibus* (I 734. 787. II 626). Bei der Bestimmung der consularischen und praetorischen Provinzen hatte nämlich der Senat vielfach je nach der Gunst, in welcher die designirten Consuln bei ihm standen, die Entscheidung darüber, welche Provinzen consularische sein sollten, getroffen. Die Consuln waren dadurch in thatsächlich sehr grofse Abhängigkeit vom Senate gerathen. C. Gracchus, der an der Spitze des Staats unabhängige Consuln sehen wollte, welche ohne Rücksicht auf den Senat in demokratischem Geiste die Interessen der verarmten Bürger zu verfechten im Stande wären, suchte durch seinen Antrag dem Senate die in der Bestimmung der Provinzen liegende Handhabe zur Beeinflussung der Consuln zu entwinden. Er beantragte also, dafs die demnächstigen Consularprovinzen jährlich schon vor den Consularcomitien vom Senate bestimmt werden sollten, d. h. zu einer Zeit, in der man noch nicht wufste, welche Männer das Consulat bekleiden würden.[2]) Um aber solche ohne Rücksicht der Personen gefafste Senatsbeschlüsse gegen Intriguen sicher zu stellen, beantragte er weiter, dafs eine etwaige tribunicische Intercession gegen dieselbe unwirksam sein solle.[3]) Diese Anträge, bei denen dem Senate immer noch die Möglichkeit blieb, durch Nichtnennung einer bereits von einem Proconsul verwalteten Provinz diesem die Provinz zu belassen[4]), zeigen deutlich, dafs es nicht die Absicht des C. Gracchus war, eine anarchische Demokratie an die Stelle der bestehenden Verfassung zu setzen. Er begnügte sich auch hier, wie bei dem ersten Entwurfe der Lex judiciaria, mit dem absolut Nothwendigen. Hätte er den Senat schlechthin ohnmächtig machen wollen, so hätte er die Entscheidung über die Provinzen ein für alle Mal den Tribunen und den Concilia plebis zuweisen können. Offenbar aber war seine Absicht überall nur die, zur Durchführung der Lex agraria die Macht des Senats insoweit zu beschränken, dafs neben dem Senate eine populäre Consularregierung, von den Volkstribunen und dem Ritterstande gestützt, bestehen und unabhängig wirken könne. Besonders auf dieses Gesetz und die

1) Lex rep. 76—79. 83 ff. I. L. A. S. 62. 63. 2) Cic. de prov. cons. 2, 3. de dom. 9, 24. Sall. Jug. 27. 3) Cic. de prov. cons. 7, 17. 4) Cic. Balb. 27, 61. ad fam. 1, 7, 10.

41 Lex de provincia Asia a censoribus locanda wird sich das Lob beziehen, das Cicero gelegentlich den Einrichtungen des C. Gracchus spendet.[1])

Nachdem auch die Lex repetundarum und die Lex de provinciis consularibus vom Volke angenommen worden waren, glaubte C. Gracchus die Zeit gekommen, um mit dem Gedanken hervorzutreten, den er sowohl bei der Lex agraria und den Coloniegesetzen, als auch bei der Lex Acilia unverrückt im Auge gehabt und dem Volke nahe gelegt hatte. Eine radicale Reform der socialen Zustände, an deren Ungesundheit der Staat zu Grunde gehen zu sollen schien, hielt er ohne eine gleichzeitige Beseitigung der Mifsstände, welche in dem Verhältnisse der Latiner und sonstigen Bundesgenossen zu den römischen Bürgern lagen, mit Recht nicht für möglich. Er promulgirte also jetzt eine *lex de sociis*, welche, den Gedanken der Rogatio Fulvia vom J. 629/125 wieder aufnehmend und erweiternd, bestimmte, dafs die Latiner die volle *civitas*, die übrigen Bundesgenossen aber diejenige *latinitas* haben sollten, kraft welcher gewisse Latiner bei erklärter Absicht der Uebersiedelung nach Rom das Jus suffragii in den römischen Volksversammlungen schon vor der Einschreibung in die Bürgerlisten (II 434) hatten[2]): eine Bestimmung, welche fast gleich war einer Verleihung des Bürgerrechts an alle Italiker bis an die Alpen.[3]) Er empfahl diesen Gesetzesvorschlag durch Reden, in welchen er die Schändlichkeiten aufzählte, welche in der Zeit nach der Lex Claudia de sociis (II 258) von römischen Magistraten und selbst von Nobiles ohne Amt gegen die Bundesgenossen verübt worden waren.[4])

Zugleich mit der Lex de sociis wurde wahrscheinlich die *lex Acilia Rubria* promulgirt (II 629). Wenn dieselbe, nach der einzigen erhaltenen Notiz zu urtheilen, die Theilnahme von Fremden an dem Culte des capitolinischen Jupiter regelte[5]), so liegt wenigstens der Gedanke nahe, C. Gracchus habe seine Collegen im Tribunat, den mit ihm wiedergewählten Rubrius (S. 37) und den M'. Acilius Glabrio (S. 40), bewogen, ein Gesetz zu entwerfen, wodurch der capitolinische Cult, der seit den Zeiten des Tarquinius Priscus der religiöse Ausdruck für die Staatseinheit war (I 439 f.), im Sinne des durch die Lex Sempronia de sociis zu erweiternden Staats neu organisirt werden sollte.

1) Cic. de leg. agr. 2, 5, 10. 2) App. b. c. 1, 23. 34. Plut. C. Gr. 5. 8. 9. 3) Vell. 2, 6; vgl. Plut. C. Gr. 5. 4) Gell. 10, 3. 5) Senatusconsultum de Astyp. Boeckh C. I. Vol. 2, S. 384, n. 2485.

Wie aber C. Gracchus neben der die Latiner begünstigenden Lex agraria die ausschliefslich für römische Bürger berechnete Lex frumentaria beantragt hatte, so beantragte er, um die Verleihung des Stimmrechts in den römischen Volksversammlungen an die Latiner und die sonstigen Italiker der hauptstädtischen und in der Nähe Roms wohnenden Bürgerschaft annehmbarer zu machen, einen demokratischen Abstimmungsmodus bei den Centuriatcomitien, nämlich *ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur* [1]), d. h. entweder: dafs aus den 350 Centuriae peditum durch das Loos 5 Gruppen von je 70 Centurien gebildet und zur Abstimmung berufen werden sollten (II 482. 490. 613), oder: dafs die Reihenfolge, in der die fünf Classen mit ihren je 70 Centurien zur Abstimmung zu berufen seien, durch das Loos festgestellt werden sollte. Das Mittel war nicht ungeeignet, um demokratische Consulwahlen zu erlangen, welche C. Gracchus ohnehin wegen Durchführung seines Agrargesetzes wünschen mufste (S. 41). 42

Doch trotz der grofsartigen Idee der Lex Rubria Acilia und trotz der praktischen Tendenz der Lex de suffragiis scheiterte C. Gracchus mit seiner Lex de sociis an dem Egoismus der einmal im Besitz des römischen Bürgerrechts befindlichen Bürgerschaft. Der Consul C. Fannius Strabo selbst hielt, obwohl er das Consulat dem C. Gracchus verdankte, dennoch, da er nur die Agrarreform, nicht aber die weitergehenden Pläne desselben billigte, eine noch in Ciceros Zeit berühmte Rede *de sociis et nomine Latino.* [2]) Es konnte ihm nicht schwer werden, der römischen Bürgerschaft klar zu machen, dafs die Latiner bei Contionen, Spielen und Festen ihr den Raum beengen [3]), überhaupt alle Vortheile, die bisher mit dem römischen Bürgerrecht verknüpft gewesen waren, theilen und dadurch für die bisherigen römischen Bürger verkleinern würden. Auch andere Nobiles traten dem C. Gracchus entgegen, wie z. B. M. Aemilius Scaurus [4]) und wahrscheinlich auch L. Caecilius Metellus Diadematus [5]), ein Sohn des Macedonicus, sowie die Consularen (II 326) L. Furius Philus [6]) und M. Plautius Hypsaeus. [7]) Wenigstens ist es bezeugt, dafs C. Gracchus Reden gegen diese Männer gehalten hat, die in keine Zeit seiner Wirksamkeit besser gesetzt werden können, als in

1) Sall. de rep. ord. 2, 8. 2) Cic. Brut. 26, 99. de or. 3, 47, 183. Charis. p. 143 K. 3) Jul. Vict. p. 402 Halm. 4) Cic. Sest. 47, 101. 5) Diom. p. 311 K. 6) Diom. p. 401 K. Oder Furnius? 7) Val. Max. 9, 5, ext. 4.



die der erbitterten Kämpfe um die Durchführung der Lex de sociis. Wenn C. Gracchus darauf gerechnet hatte, dieses Gesetz mit Hülfe der in Rom anwesenden Latiner durchzusetzen, so schnitt 43 der Senat von vorn herein ihm diese Hoffnung ab, indem er, gestützt auf die Lex Junia (S. 26), die Consuln ermächtigte, durch ein Edict die nicht stimmberechtigten Latiner aus Rom und dem einmeiligen Umkreise von Rom fortzuweisen.[1] Am gefährlichsten aber wurde der Lex de sociis und der Popularität des C. Gracchus der College desselben im Tribunat M. Livius Drusus, der Sohn des Consuls von 607/147, den die Nobilität zum Widerstande gegen C. Gracchus gewonnen hatte.[2] Er war nicht blofs bereit gegen die Lex de sociis zu intercediren [3]), sondern er promulgirte auch drei Rogationen, darauf berechnet, sich und den Senat, mit dessen Genehmigung er sie vorbrachte, als die wahrhaft populären Vertreter der Interessen der Bürgerschaft darzustellen.

Die erste *rogatio Livia* wollte im Sinne der Leges Porciae die Strafgewalt der römischen Magistrate gegen die Latiner beschränken (II 610), indem sie die Anwendung des *necare verberibus* und des *verberare* gegen sie selbst im Felde verbot.[4]) Diese Bestimmung war natürlich nicht eine Steigerung der Lex Sempronia de sociis, wie Plutarch annimmt, sondern vielmehr nur eine den materiellen Vortheil der römischen Bürgerschaft nicht beeinträchtigende Abfindung der Latiner, der Clausel der Rogatio Fulvia und der Bestimmung der Lex Acilia entsprechend, welche den Latinern, die das Bürgerrecht nicht annehmen wollten, das Recht der Provocation zuerkannte (S. 27. 40f.). Es versteht sich von selbst, dafs die römische Bürgerschaft den Latinern lieber den Schutz der Provocationsgesetze, als die materiellen Vortheile des römischen Bürgerrechts zu bewilligen geneigt war.

Die zweite *rogatio Livia* (II 639) war ein Amendement der Lex Sempronia agraria, indem sie die den Eigenthümern des durch Assignation vertheilten Ager publicus auferlegte Abgabe (S. 10. 32) aufgehoben wissen wollte, was zwar eine Benachtheiligung des Aerarium gewesen sein würde, nichtsdestoweniger aber der Bürgerschaft nur erwünscht sein konnte.[5])

Die dritte *rogatio Livia* (II 642) knüpfte in schlau berechneter Weise an das Senatusconsultum an, welches C. Gracchus selbst

1) App. b. c. 1, 23. 2) App. b. c. 1. 23. Plut. C. Gr. 8. 3) App. b. c. 1, 23. 4) Plut. C. Gr. 9. 5) Plut. C. Gr. 9; vgl. App. b. c. 1, 23.

bezüglich der Ausführung von Colonien im ersten Tribunatsjahre veranlafst hatte (S. 36. 37). Während C. Gracchus und Rubrius in Ausführung dieses Senatusconsults nur drei oder vier Colonien beantragt hatten, beantragte M. Livius die Ausführung von 41 zwölf neuen oder von im Ganzen zwölf Colonien, deren jede 3000 Bürger versorgen solle.[1]) Natürlich war der armen Bürgerschaft die Aussicht auf diese Art der Versorgung, die sich scheinbar ohne Schwierigkeit verwirklichen liefs, angenehmer, als das Warten auf die bei der offenkundigen Schwierigkeit des Werks langsam von statten gehenden Assignationen auf Grund der Lex Sempronia.

Selbstverständlich wird C. Gracchus gegen diese Anträge des M. Livius intercedirt haben, die M. Livius denn auch nicht weiter verfolgte, als bis sie ihren Zweck erreicht hatten.[2]) Es ist dem M. Livius durch diese Anträge gelungen, die Popularität des C. Gracchus zu erschüttern [3]), so dafs das Volk die Gesetze desselben zu verachten anfing [4]) und wohlwollender gegen den Senat gesinnt wurde.[5]) Er unterliefs es auch nicht, den C. Gracchus durch den Vorhalt verschwenderischer Liebhabereien [6]) zu discreditiren, und machte in geschickter Weise darauf aufmerksam, dafs es ein Zeichen von Herrschsucht sei, dafs C. Gracchus sich entgegen der Lex Licinia und Aebutia (S. 13) die Ausführung seiner Gesetze grofsentheils selbst habe übertragen lassen, während er, Livius, selbst von einem solchen Ehrgeize fern sei.[7])

Während M. Livius in dieser Weise sich den Namen eines *patronus* des Senats erwarb [8]) und die Wunden zu heilen schien, die C. Gracchus dem Staate geschlagen hatte [9]), mufste dieser, ehe er seine neuesten Gesetzesanträge, gegen die natürlich M. Livius intercedirte, zur Abstimmung hatte bringen können — nur die weniger bedenkliche Lex Acilia Rubria wurde angenommen —, Rom verlassen, um als *triumvir coloniae deducendae* die Colonie Karthago einzurichten.[10]) Es war diefs zwar eine Illegalität, da die Volkstribunen die Stadt Rom nicht verlassen durften (I 826 f.); allein C. Gracchus hatte einmal den Fehler begangen, die Wahl zu jenem Commissariate anzunehmen, und konnte nun ehrenhalber nicht zurücktreten. Ob M. Fulvius

1) Plut. C. Gr. 9. App. b. c. 1, 23. 2) Vgl. App. b. c. 1, 35. Diod. 37, 18. 3) Cic. Brut. 28, 109. 4) App. b. c. 1, 23. 5) Plut. C. Gr. 8. 9. 6) Plut. Ti. Gr. 2. Plin. n. h. 33, 11, 53, 147. 7) Plut. C. Gr. 10. 8) Suet. Tib. 3. 9) Cic. de fin. 4, 24, 66. 10) Plut. C. Gr. 10. App. b. c. 1, 24. Liv. ep. 60.

Flaccus ihn begleitete oder in Rom blieb, läfst sich bei dem directen Widerspruche der Quellen [1] nicht ausmachen. C. 45 Gracchus richtete die Colonie, welche den Namen *Junonia* führen sollte [2], mit grofser Energie ein und machte offenbar in der Absicht, seine Popularität wieder zu heben, statt der im Gesetze vorgesehenen geringeren Zahl 6000 Ackerloose [3], und zwar von ungewöhnlicher Gröfse, wahrscheinlich zu 200 Jugera. [4] Er blieb nur siebzig Tage von Rom fort [5]; allein diese Zeit hatte M. Livius glücklich benutzt, und so fand C. Gracchus, als er nach Rom zurückkehrte, die Stimmung der Bürgerschaft wesentlich zu Gunsten der Nobilität verändert. Vergeblich versuchte er die Colonie Junonia populär zu machen; da sich nicht Bürger genug meldeten, mufste er Latiner uud sonstige Bundesgenossen in grofser Zahl auffordern an der Colonie Theil zu nehmen. [6] Die Gegner des C. Gracchus unterliefsen es nicht, dieselbe dadurch unpopulär zu machen, dafs sie daran erinnerten, wie der Boden Karthago's von Scipio verflucht worden sei [7], und dafs sie die von Karthago einlaufenden Nachrichten über ungünstige Omina und Prodigien nach Kräften ausbeuteten. [8]

Dennoch gab C. Gracchus seine Lex de sociis und seine Lex de suffragiis nicht auf. Er dachte sie mit Hülfe der Infima plebs und der Latiner durchzusetzen. Defshalb bezog er, sein Haus auf dem palatinischen Berge verlassend, in der Nähe des Forum mitten unter den ärmsten Bürgern eine Wohnung und lud die Latiner ein, sich an der bevorstehenden Abstimmung zu betheiligen. Doch C. Fannius wies, gestützt auf das schon erwähnte Senatusconsultum, die Latiner aus, und es half Nichts, dafs C. Gracchus durch ein Edict seinen tribunicischen Schutz denen versprach, welche trotz des consularischen Edicts in Rom bleiben würden. [9] So mufste C. Gracchus auf die Durchbringung jener Gesetze für jetzt verzichten.

Seine einzige Hoffnung beruhte jetzt auf der Möglichkeit, für das folgende Jahr wiederum zum Tribunen gewählt zu werden. Allein seine Mittel, um die Popularität des Volks wieder zu gewinnen oder sich zu erhalten, waren verbraucht. Es nützte ihm Nichts, dafs er bei Gelegenheit von Gladiatorenspielen die

1) App. b. c. 1, 24. Plut. C. Gr. 10. 11. 2) Plut. C. Gr. 11. Solin. 27. 3) App. b. c. 1, 24. Lib. 136. 4) Lex agr. 59. 60. I. L. A. S. 83. 5) Plut. C. Gr. 11. 6) App. b. c. 1, 24. 7) App. b. c. 1, 24; vgl. Lib. 135. Cic. de leg. agr. 1, 2, 5. 2, 19, 51. Zon. 9, 30. 8) App. b. c. 1, 24. Plut. C. Gr. 11. Oros. 5, 12. Obseq. 33. 9) Plut. C. Gr. 12.

reservirten Schaubühnen der Magistrate niederreifsen liefs, um dem Volke bessere Plätze zu verschaffen; er verletzte dadurch nun auch diejenigen seiner Collegen, die es bisher mit ihm ge- 46 halten hatten.[1]) So wurde er nicht allein nicht wiedergewählt, sondern es wurde auch die von ihm bei den früheren Consularcomitien hintertriebene Wahl seines persönlichen Feindes L. Opimius zum Consul durchgesetzt.[2])

§ 139. *Die Reaction gegen die Gracchische Gesetzgebung.*

Die nächste Handhabe zur Reaction gegen die Erfolge des C. Gracchus bot die Colonie Junonia in Karthago. Ein Gutachten der Pontifices erklärte angesichts der gemeldeten Omina und Prodigien diese Colonie für in religiöser Beziehung verwerflich. Der Senat beschlofs, dafs sie aufgehoben werden solle[3]), und einer der neuen Volkstribunen M. Minucius Rufus übernahm es, den erforderlichen Antrag beim Volke zu stellen (II 642), wie auch andere Anträge zur Abschaffung einzelner Leges Semproniae oder einzelner Bestimmungen derselben zu promulgiren.[4]) C. Gracchus bekämpfte die *lex Minucia* in den vorberathenden Contionen[5]), redete auch gegen Maenius, wahrscheinlich einen gleichgesinnten Collegen des Minucius[6]); allein am Tage der Abstimmung, welche stattfinden sollte, als L. Opimius bereits Consul war, wufste er sehr wohl, dafs die Annahme derselben nur durch Gewalt hintertrieben werden könne. Obwohl er keine Gewalt anwenden wollte und sich von dem Platze der Volksversammlung, wo M. Fulvius Flaccus den Antrag des Minucius bekämpfte, fern hielt, traf es sich, dafs von seinen bewaffneten Begleitern ein gewisser Antyllos, der dem L. Opimius als Herold diente[7]), in Folge eines Mifsverständnisses getödtet wurde.[8]) Die Volksversammlung löste sich auf, und als nun C. Gracchus auf das Forum ging und zu der dort sich versammelnden Volksmenge redete[9]), fafste die Senatspartei diefs so auf, als ob er in seiner Eigenschaft als Triumvir[10]) das Concilium plebis von den Tribunen abberufen hätte.[11]) Während C. Gracchus und M. Fulvius Flaccus unter dem Schutze von Bewaffneten die

1) Plut. C. Gr. 12. 2) Plut. C. Gr. 11. 12. 3) App. b. c. 1, 24. 4) Flor. 3, 15. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. Oros. 5, 12. 5) Fest. p. 201. 6) Isid. orig. 19, 32, 4. 7) Oros. 5, 12. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. 8) App. b. c. 1, 25. Plut. C. Gr. 1, 13. Diod. in Hist. gr. fr. vol. II. p. XXI. 9) App. b. c. 1, 25. 10) Sall. Jug. 42. 11) [Aur. Vict.] vir. ill. 65.

folgende Nacht in ihren Häusern zubrachten, liefs der Consul L. Opimius das Capitol von Bewaffneten besetzen und versammelte am folgenden Morgen den Senat im Tempel des Castor. C. Gracchus und M. Flaccus, vor den Senat gefordert um sich zu verantworten, erschienen nicht, sondern zogen mit ihrem Anhange auf den Aventinus, wo sie den Tempel der Diana besetzten.[1]) Der Senat aber bevollmächtigte, wie es scheint nach dem Votum des M. Aemilius Scaurus[2]), den L. Opimius durch das Senatusconsultum ultimum (I 728): *videret ne quid res publica detrimenti caperet*[3]) zur Rettung des Staats auf jede Weise.[4]) Dieser, unähnlich dem P. Mucius Scaevola und vielmehr dem Ruhm des P. Cornelius Scipio Nasica nacheifernd[5]), verweigerte mit dem zweimal als Unterhändler erscheinenden Sohne des M. Fulvius Flaccus zu unterhandeln[6]) und griff die Empörer mit den Waffen an. An dem Kampfe betheiligten sich vornehme Senatoren, wie D. Junius Brutus[7]), Q. Caecilius Metellus Macedonicus[8]) und der Princeps senatus (S. 26) P. Cornelius Lentulus.[9]) M. Fulvius Flaccus wurde mit seinem ältern Sohne in einem Bade, wohin er geflüchtet war, getödtet.[10]) C. Gracchus, von seinen Freunden verhindert sich selbst zu entleiben[11]), floh über den Pons sublicius in den Hain der Furina[12]), woselbst er sich von einem seiner Sklaven tödten liefs.[13]) Den Kopf des C. Gracchus wog L. Opimius mit Gold auf[14]); der Rumpf der Leiche wurde in den Flufs geworfen.[15]) Mit Gracchus und Flaccus fielen im Kampfe 250 Menschen.[16]) Den Weibern der Erschlagenen aber verbot der Senat zu trauern.[17])

Die Senatspartei beutete den gelungenen Staatsstreich nach Kräften aus. Das Vermögen des Gracchus und des Flaccus

1) App. b. c. 1, 26. Plut. C. Gr. 15. Liv. ep. 61. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. Oros. 5, 12. 2) [Aur. Vict.] vir. ill. 72. 3) Cic. Cat. 1, 2, 4. 4) Plut. C. Gr. 14. 18. Cic. Phil. 8, 4, 14. Liv. ep. 61. 5) Val. Max. 2, 8, 7. 6) App. b. c. 1, 26. Plut. C. Gr. 16. 7) Oros. 5, 12. 8) Cic. Phil. 8, 4, 14. 9) Cic. l. c. Cat. 4, 6, 13. 10) Plut. C. Gr. 16. App. b. c. 1, 26. Oros. 5, 12. Vell. 2, 6. Cic. Cat. 4, 6, 13. Schol. Gron. p. 413. Sall. Jug. 42. 11) Plut. C. Gr. 16. 12) [Aur. Vict.] vir. ill. 65. Cic. nat. deor. 3, 18, 46. 13) App. b. c. 1, 26. Plut. C. Gr. 17. Oros. 5, 12. Vell. 2, 6. Val. Max. 4, 7, 2. 6, 8, 3. Ungenau Obseq. 33. 14) Plut. C. Gr. 17. Diod. 34, 55. Plin. n. h. 33, 3, 14, 48. Vell. 2, 6. Val. Max. 9, 4, 3. Flor. 3, 15. [Aur. Vict.] vir. ill. 65. 15) Plut. C. Gr. 17. Vell. 2, 6. Val. Max. 6, 3, 1; anders Oros. 5, 12. 16) Oros. 5, 12; übertrieben 3000 Plut. C. Gr. 17. 17) Plut. C. Gr. 17.

wurde eingezogen [1]) und ihre Häuser von Grund aus zerstört.[2]) Schlimmer noch war es, dafs L. Opimius kraft der erhaltenen Vollmacht gleich einem Dictator [3]) 3000 Anhänger des C. Gracchus, [49] darunter auch den unschuldigen jüngern Sohn des Flaccus, verurtheilte.[4]) Bei solcher Rachsucht mufste es dem Volke als ein Hohn erscheinen, wenn L. Opimius den Auftrag erhielt, nach Entsühnung der Stadt zur Feier der hergestellten Eintracht der Stände nach Analogie früherer Fälle (vgl. I 678. II 83) einen Tempel der Concordia zu erbauen.[5]) Auch durch die *basilica Opimia* [6]) verewigte er sich.

Bei der Reaction gegen die Leges Semproniae mufste die Senatspartei indessen vorsichtig zu Werke gehen, da das Volk mit solcher Liebe an den Gracchen hing, dafs es ihnen Bildsäulen errichtete, die Orte, wo sie erschlagen waren, als heilig betrachtete und ihnen sogar Opfer darbrachte.[7]) Die Colonie Karthago wurde allerdings, wie es scheint in Folge der nachträglich angenommenen *lex Minucia*, aufgehoben[8]), jedoch so, dafs die bereits geschehenen Assignationen rechtskräftig blieben.[9]) Tarent blieb, obwohl die Colonie *Neptunia* nicht aufgelöst wurde[10]), neben derselben, gewifs nicht im Sinne des C. Gracchus, eine Stadt mit griechischer Städteverfassung [11]), während die Colonie nach Capua gar nicht ausgeführt wurde. Auch diese Aenderungen der ursprünglichen Coloniegründungsgesetze mögen durch *leges Minuciae* legalisirt worden sein. Von den in C. Gracchus' Tribunat beantragten Colonien blieb also nur die Colonie *Minervia* in Scylacium unverändert bestehen.[12]) Die von M. Livius beantragten Colonien aber, über die wahrscheinlich nicht einmal ein Volksbeschlufs zu Stande gekommen war, wurden gar nicht ausgeführt.[13])

Rücksichtlich der Lex agraria ging man zunächst nicht weiter, als dafs man durch ein tribunicisches Gesetz (vielleicht auch des Minucius) die Unveräufserlichkeit der nach dem Sempronischen Gesetze assignirten Bauerngüter aufhob.[14]) Es war

---

1) Plut. C. Gr. 17. Oros. 5, 12. 2) App. b. c. 1, 26. Val. Max. 6, 3, 1. Cic. de dom. 38, 102. 43, 114. 3) Plut. C. Gr. 18. 4) Oros. 5, 12. Plut. C. Gr. 17. App. b. c. 1, 26. Liv. ep. 61. Vell. 2, 7. Val. Max. 9, 12, 6. Cic. Cat. 4, 6, 13. Phil. 8, 4, 14. Sall. Jug. 16. 31. 42. 5) App. b. c. 1, 26. Plut. C. Gr. 17. 6) Varr. l. l. 5, 156. 1. L. A. S. 229. 7) Plut. C. Gr. 18. 8) Lex agr. 59. I. L. A. S. 83. 9) App. Lib. 136. Solin. 27. Lex agr. a. a. O. 10) Vell. 1, 15. 11) Cic. Arch. 3, 5. 12) Vell. 1, 15. 13) App. b. c. 1, 35. 14) App. b. c. 1, 27.

diefs vielen der neuen Eigenthümer erwünscht und gab zugleich den Reichen Gelegenheit, durch Ankauf der Güter ihre beschnittenen Latifundien wiederum zu erweitern. Ob durch dasselbe Gesetz die Bestimmung der zweiten Lex Livia, die Auf- 49 hebung des den neuen Eigenthümern auferlegten Vectigal betreffend (S. 44), wieder aufgenommen und zu gesetzlicher Gültigkeit gebracht worden ist, läfst sich nicht ausmachen. Jedenfalls genügte schon die Einführung der Verkäuflichkeit, um die Absicht des Sempronischen Gesetzes, die Begründung eines neuen Bauernstandes, zu verkümmern.

Wer an die Stelle des C. Gracchus und des M. Flaccus in das Agrartriumvirat gewählt wurde, ist unbekannt. Wenn übrigens der die beiden andern überlebende Triumvir C. Papirius Carbo in dem Consulatsjahre des L. Opimius zum Consul für 634/120 gewählt wurde, so ist darin keineswegs ein Sieg der Partei des C. Gracchus zu sehen. Denn C. Carbo, der sich seit seinem Tribunate (S. 20 f.) offenbar sehr zurückgehalten hatte und auch bei dem Entscheidungskampfe nicht betheiligt war, hatte der Nobilität ohne Zweifel Garantien für seine veränderte politische Parteistellung gegeben. So übernahm er denn auch, als L. Opimius von dem Tribunen Q. Decius[1]) wegen der Verletzung der Lex Sempronia de capite civis Romani mit einem Perduellionsprocesse vor dem Volke belangt wurde (II 524), dessen Vertheidigung und ging soweit, in der Vertheidigungsrede zu behaupten, dafs C. Gracchus mit Recht und zum Heile des Staats getödtet worden sei.[2]) Da L. Opimius freigesprochen wurde [3]), konnte es ein der Nobilität ergebener Tribun L. Calpurnius Bestia schon wagen, die Zurückberufung des P. Popillius Laenas (II 652), der wegen desselben Verbrechens, bei dem L. Opimius freigesprochen war, in der Verbannung lebte (S. 31), zu beantragen.[4]) Da auch dieser Antrag angenommen wurde, so ist es nicht wahrscheinlich, dafs der Princeps senatus P. Cornelius Lentulus wegen seiner activen Theilnahme an dem Kampfe gegen C. Gracchus, um dem Volke eine Genugthuung zu verschaffen, mit einer Legatio libera nach Sicilien habe gehen müssen[5]); derselbe scheint vielmehr wegen der im Kampfe erhaltenen Wunden [6]), an denen er in Sicilien starb, dorthin gegangen zu sein.

1) Liv. ep. 61. Cic. part. or. 30, 106. de or. 2, 30, 132. 2) Cic. de or. 2, 25, 106. 39, 165. 40, 169. 3) Cic. Brut. 34, 128. Sest. 67, 140. 4) Cic. Brut. 34, 128. de dom. 32, 87. p. red. in sen. 15, 37. 38. ad Quir. 3, 6. 4, 9. 10. Schol. Bob. p. 347. 5) Val. Max. 5, 3, 2. 6) Cic. Phil. 8, 4, 14. Cat. 4, 6, 13.

Erst im folgenden Jahre 635/119 kam die demokratische Partei wieder einigermafsen zu Kräften. Es war freilich nur ein schwacher Ersatz für die nicht zur Abstimmung gekommene Lex Sempronia de suffragiis, wenn C. Marius (II 330), in Folge 50 der Protection des Q. Caecilius Metellus in diesem Jahre Volkstribun, beantragte, dafs die Abstimmungsstege (*pontes*) enger gemacht werden sollten (II 459), um den Nobiles die Einwirkung auf die Abstimmung ihrer Clienten zu erschweren und die demokratische Freiheit der geheimen Abstimmung mehr zu sichern [1]; allein es war doch wiederum ein kleiner Sieg, dafs diese *lex Maria de suffragiis ferendis* (II 613) trotz des Widerstandes der Consuln L. Aurelius Cotta und L. Caecilius Metellus Delmaticus (S. 53), welche C. Marius verhaften zu lassen drohte, wenn sie nicht das Senatusconsultum für die Lex zu Stande kommen liefsen (II 602), durchging. Dagegen verhinderte C. Marius das Zustandekommen einer noch über die Lex Sempronia hinausgehenden *lex frumentaria* (II 643) eines seiner Collegen.[2] Uebrigens konnte und wollte er wohl auch nicht hindern, dafs C. Papirius Carbo in diesem Jahre den verdienten Lohn seiner politischen Achselträgerei [3]) erhielt. Von dem jungen erst einundzwanzig Jahre alten L. Licinius Crassus *), dem später so berühmt gewordenen Redner, wegen seiner Theilnahme an den Gracchischen Bestrebungen angeklagt [4]), ging er entweder ins Exil [5]) oder tödtete sich selbst.[6])

Nunmehr hielt sich die Nobilität für stark genug, um einen weiteren Schritt gegen die Lex Sempronia agraria zu wagen. In ihrem Auftrage beantragte der Volkstribun Sp. Thorius (II 639) 15 Jahre nach Ti. Gracchus, also doch wohl 636/118, dafs die Ackerassignation aufhören und der Ager publicus im Besitze der Possessoren bleiben, diese aber wie früher eine Abgabe (*vectigal*) an den Staat entrichten sollten, deren Ertrag unter die Armen zu vertheilen sei.[7]) Mit dieser *lex Thoria*, welche dem Volke wegen der Geldvertheilung annehmbar schien, war die Lex Sempronia im Wesentlichen vernichtet, wie

*) Oette, de L. Licinio Crasso. Leipzig 1873.

1) Plut. Mar. 4. Cic. de leg. 3, 17, 38. 2) Plut. Mar. 4. 3) Cic. de leg. 3, 16, 35. 4) Cic. Brut. 43, 159. de or. 1, 10, 40. 2, 40, 170. 3, 20, 74. in Verr. accus. 3, 1, 3. Val. Max. 6, 5, 6. Tac. dial. 34. 5) Val. Max. 3, 7, 6. 6) Cic. Brut. 27, 103. fam. 9, 21, 3. 7) App. b. c. 1, 27. Cic. Brut. 36, 136. de or. 2, 70, 284.

denn jetzt auch die Magistratur der Tresviri agrarii mitsammt ihrer Gerichtsbarkeit wieder einging.[1])

Im Zusammenhange mit dieser Lex Thoria stand wahrscheinlich der Antrag auf Gründung einer aufseritalischen Bürgercolonie in der damals gerade unterworfenen transalpinischen 51 gallischen Provinz, indem dadurch der bedürftige Theil der römischen Bürgerschaft für die Sistirung der Ackerassignationen auf Grund des Sempronischen Gesetzes entschädigt wurde. Zugleich war eine solche Anlage im Westen des schon 632/122 vom Proconsul C. Sextius Calvinus angelegten Castells Aquae Sextiae [2]) nöthig, um die Herrschaft der Römer über dieses für die Verbindung von Italien mit Hispanien wichtige, seit 629/125 (S. 27) mit Krieg überzogene Land [3]) zu sichern. Uebrigens war eine Partei des Senats gegen diese Anlage.[4]) Die neugegründete Colonie wurde zu Ehren des Gottes Mars (vgl. die Colonien Junonia, Neptunia, Minervia S. 46. 49) *Narbo Martius* genannt [5]) und von L. Licinius Crassus, der das betreffende Coloniegesetz (II 642) empfohlen und gegen einen Gegenantrag vertheidigt hatte [6]), deducirt. Die Provinz aber hiefs fortan *Gallia Narbonensis*.*)

Vielleicht war auch die *lex Porcia* des diefsjährigen Consuls M. Porcius Cato, eines Enkels des alten Cato von seinem vor ihm gestorbenen Sohne (II 306), wenn sie, wie es scheint, eine *lex fenebris* war, darauf berechnet, den ärmeren Theil der Bürgerschaft zu beschwichtigen; sie scheint der Nobilität nicht angenehm gewesen zu sein, da der Consul sie vor seinem Abgange nach Africa, wo er während seines Amtes starb [7]), gegen Abrogationsanträge vertheidigen mufste.[8])

Auch die Censur bewährte sich in dieser Zeit als ein dienstwilliges Organ des herrschenden Theils der Nobilität. Zwar von der Censur des Jahres 634/120, welche Q. Caecilius Metellus Baliaricus, der 631/123 Consul gewesene älteste Sohn des Macedonicus [9]), und L. Calpurnius Piso Frugi [10]) — für welchen

*) E. Herzog, Galliae Narbonensis provinciae Romanae historia descriptio institutorum expositio. Leipzig 1864.

1) App. b. c. 1, 27. 2) Strab. 4, 1, 5. Liv. ep. 61. Cassiodor. a. 632. 3) Liv. ep. 61. 62. Oros. 5, 13. 14. Diod. 34, 46. Strab. 4, 2, 3. App. Celt. 12. Val. Max. 9, 6, 3. 6, 9, 4. Flor. 3, 2. Plin. n. h. 7, 50, 166. Vell. 2, 10. 4) Cic. Cluent. 51, 140. 5) Vell. 1, 15. Eutrop. 4, 23. Cic. Font. 1, 3. 6) Cic. Brut. 43, 160. de or. 2, 55, 223. Cluent. 51, 140. Quint. 6, 3, 44. 7) Gell. 13, 19. 8) Prisc. 3, p. 90 H. 9) Vgl. Val. Max. 7, 1, 1. Cic. fin. 5, 27, 82. Vell. 1, 11. Plin. n. h. 7, 44, 142. 10) Vgl. Dion. 2, 38. 39. Plin. n. h. 13, 27, 87. Censor. 17, 11.

schwerlich Q. Fabius Maximus Servilianus [1]) zu substituiren ist — bekleidet haben, ist Nichts bekannt. Die Censoren aber des Jahres 639/115, L. Caecilius Metellus, ein Neffe des Macedonicus, der 635/119 Consul gewesen war und von der Unterwerfung der Dalmater den Beinamen Delmaticus (Dalmaticus) angenommen hatte [2]), und Cn. Domitius Ahenobarbus, der 632/122 das Consulat bekleidet und in Gallien (S. 52) Krieg geführt hatte [3]), stiefsen 32 Mitglieder aus dem Senate aus. [4]) Eine so ungewöhnliche Strenge würde kaum begreiflich sein, wenn nicht anzunehmen wäre, dafs die Ausgestofsenen, unter denen auch der Consul von 638/116 C. Licinius Geta, welcher später trotzdem Censor wurde, war [5]), weniger ihrer verdorbenen Sitten als ihrer Sympathie für die Volkspartei wegen ausgestofsen worden sind. Uebrigens haben diese Censoren allerdings auch im Interesse der Volksmoral das um sich greifende Schauspielwesen zu beschränken versucht, indem sie nur die althergebrachten Aufführungen [6]) gelten liefsen.*) Auch sind sie es wohl gewesen, welche den Consul M. Aemilius Scaurus, der aus einer verarmten patricischen Familie stammte [7]), veranlafsten, eine *lex sumptuaria* zu geben (II 624), welche rücksichtlich der Art der erlaubten Speisen sehr ins Detail ging [8]) und den an Luxus gewöhnten Mitgliedern der Nobilität so unbequem war, dafs M. Aemilius Lepidus Porcina bald darauf für ihre Abschaffung redete. [9]) Derselbe M. Aemilius Scaurus gab aber, vermuthlich auch auf Veranlassung der Censoren, eine *lex de libertinorum suffragiis* (I 519), welche, da er ein Vorkämpfer der Nobilität [10]) und ein eifriger Gegner der Volkspartei war (S. 48) [11]), die Libertinen in so grofser Ausdehnung als möglich (II 289) auf die vier Tribus urbanae beschränkt haben wird. [12]) Im Sinne der Gracchischen Reformpläne haben diese Censoren, deren Verpachtungen in

*) M. Hertz im Rhein. Mus. Bd. 17. 1862. S. 325. Neue Jahrb. Bd. 93. 1866. S. 582. de ludo talario dissertatio. Breslau 1873.

1) Vgl. Val. Max. 6, 1, 5. Oros. 5, 16. 2) Liv. ep. 62. App. Illyr. 11. Ps. Ascon. p. 199. Fast. triumph. I. L. A. S. 460. 3) Liv. ep. 61. 4) Liv. ep. 62. 5) Cic. Cluent. 42, 119. Val. Max. 2, 9, 9. 6) Cassiodor. a. 639. 7) Plut. de fort. Rom. 4. Cic. Mur. 7, 16. Ascon. p. 22. Val. Max. 4, 4, 11. 8) [Aur. Vict.] vir. ill. 72. Gell. 2, 24, 12. Plin. n. h. 8, 57, 82, 223; Macrob. Sat. 3, 17, 13 = 2, 13, 13 legt sie irrthümlich dem späteren M. Aemilius Lepidus 676/78 bei. 9) Prisc. 9, p. 474 H. 10) Cic. Brut. 29. 30. de or. 1, 49, 214. 11) Cic. Sest. 47, 101. 12) [Aur. Vict.] vir. ill. 72.

der Lex agraria von 643/111 erwähnt werden[1]), natürlich Nichts gethan; und doch zeigte sich, dafs die Zahl der Bürger ziemlich dieselbe geblieben war seit zehn Jahren (S. 28). Damals wurden geschätzt nur 394336 Capita.[2]) Zum Princeps senatus ernannten sie an die Stelle des P. Cornelius Lentulus (S. 50) den M. Aemilius Scaurus[3]), der bis zu seinem Tode um 665/89 in dieser angesehenen Stellung verblieb[4]) und den Späteren als der erfahrenste und verdienteste Staatsmann seiner Zeit galt.[5])

53 Es macht den Eindruck höchst erfreulicher Zustände, wenn man von dem Glücke des in dieser Zeit gestorbenen Q. Caecilius Metellus Macedonicus liest[6]), der vier Söhne hinterliefs, von denen bei seinen Lebzeiten drei bereits das Consulat, der vierte (Caprarius) die Praetur bekleidet hatte, und von denen der eine (Baliaricus) schon Censor gewesen war. Allein, dafs der Schein trügt, und dafs es sehr faul aussah innerhalb der Nobilität, innerhalb deren eine solche Oligarchie bevorzugter Familien sich entwickeln konnte, beweisen die wechselseitigen Ambitusklagen des M. Aemilius Scaurus und des bei der Bewerbung um das Consulat durchgefallenen P. Rutilius Rufus[7]), der Streit des M. Scaurus mit dem Praetor P. Decius[8]), und mehr noch der berüchtigte Procefs gegen die Vestalinnen, den der Pontifex maximus L. Caecilius Metellus Delmaticus, der Neffe des Macedonicus, 640/114 anstellen mufste. Es wurde nämlich ruchbar, dafs drei Vestalinnen schon seit längerer Zeit mit römischen Rittern verbotenen Umgang gehabt hatten.[9]) Der Pontifex maximus verurtheilte jedoch nur eine, die Aemilia, während Marcia und Licinia freigesprochen wurden.[10]) Ein solches offenkundiges Aergernifs gab dem Volkstribunen Sex. Peducaeus im folgenden Jahre Veranlassung durch eine *rogatio de incestu*[11]) die Einsetzung einer Quaestio extraordinaria (II 554. 648) zu beantragen.[12]) In Folge dieses Antrages wurde L. Cassius Longinus (S. 28) zum *quaesitor*, d. i. Vorsitzenden der Quaestio,

---

1) Lex agr. cap. 88. I. L. A. S. 76. 2) Liv. ep. 63. 3) Vgl. Sall. Jug. 25. 4) Val. Max. 8, 5, 2. 3. Cic. de or. 2, 47, 197. Sest. 17, 39. Rab. perd. 7, 21. Ascon. p. 22. 27. 5) Cic. de or. 1, 49, 214. Font. 7, 14. de off. 1, 22, 76. 6) Cic. de fin. 5, 27, 82. Tusc. 1, 35, 85. Val. Max. 7, 1, 1. Vell. 1, 11. Plin. n. h. 7, 13, 59. 44, 142. Plut. de fort. Rom. 4. Acron. ad Hor. sat. 2, 1, 75. [Aur. Vict.] vir. ill. 61. 7) Cic. Brut. 29. 30. de or. 2, 69, 280. 8) [Aur. Vict.] vir. ill. 72; vgl. Cic. Brut. 28, 108. de or. 2, 31, 135. 9) Liv. ep. 63. Obseq. 37. Oros. 5, 15. Dio C. fr. 87 B. Plut. qu. Rom. 83. Schol. zu Hor. sat. 1, 6, 30. 10) Ascon. p. 46; vgl. Macr. Sat. 1, 10, 5. 11) Cic. Tusc. 3, 30, 74. 12) Ascon. p. 46.

erwählt, der denn auch mit gewissenhafter Strenge sowohl Marcia und die von L. Licinius Crassus vertheidigte Licinia [1]), als auch mehrere römische Ritter verurtheilte.[2]) Der Procefs[3]) scheint sich mehrere Jahre hingezogen zu haben; denn es bezog sich auf denselben auch eine *lex Memmia* (II 648) des Tribunen C. Memmius 643/111 (S. 59), in Folge deren der nachher berühmt gewordene Redner M. Antonius in diesen Procefs verwickelt wurde, aus dem er jedoch freigesprochen hervorging.[4]) Um aber den Sinn der Frauen zur Keuschheit zu wenden, liefs 54 der Senat nach dem Gutachten der Decemviri sacrorum einen Tempel der Venus Verticordia erbauen.[5])

Angesichts der fortschreitenden Entartung der Mitglieder der Nobilität kann es nicht Wunder nehmen, wenn bezüglich des Repetundenprocesses die von C. Gracchus veranlafste Lex Acilia durch ein noch strengeres Repetundengesetz [6]), die *lex Servilia* (II 618), ersetzt wurde. Dieses Gesetz mufs 642/112 oder 643/111 gegeben worden sein, da die Tafel, auf welcher die abrogirte Lex Acilia stand, in dem letzteren Jahre benutzt werden konnte, um das sogleich zu erwähnende Agrargesetz auf deren Rückseite einzugraben. Der Urheber war C. Servilius Glaucia [7]), der später 654/100 Praetor war, also 643/111 sehr wohl Tribunus plebis gewesen sein kann. Das bis zur Dictatur des Sulla in Gültigkeit bleibende [8]) Gesetz war dem richtenden Ritterstande wie es scheint noch günstiger als die Lex Acilia[9]); es verkürzte das Verfahren durch Aufhebung der *ampliatio* [10]) und beschränkte die den Bundesgenossen im Allgemeinen gewährten Belohnungen der Lex Acilia (S. 40) auf die Latiner (II 257).[11])

Dagegen wurde im Jahre 643/111 der letzte Rest der Sempronischen Agrarreform beseitigt durch die auf der Rückseite der Lex Acilia eingegrabene Lex agraria (I 20. II 639). Dafs das Gesetz in diesem Jahre gegeben ist, folgt aus der Nennung der Consuln der J. 642/112 und 643/111 in demselben[12]), und da es von einem Tribunen gegeben worden ist [13]), so mag

---

1) Cic. Brut. 43, 160; vgl. de dom. 53, 136. 2) Ascon. p. 46. 3) Vgl. auch Cornif. ad Her. 4, 16. 35. Cic. Brut. 32. Schol. Bob. p. 330. Vgl. Cic. de inv. 1, 43, 80. Cornif. ad Her. 2, 20, 33. 4) Val. Max. 3, 7, 9. 6, 8, 1. 5) Val. Max. 8, 15, 12. Obseq. 37. Plin. n. h. 7, 35, 120. 6) Cic. Balb. 24, 54. 7) Cic. Brut. 62, 224. Ascon. p. 21. 8) Cic. Rab. post. 4, 9. Val. Max. 8, 1, 8. 9) Cic. Brut. 62, 224. Ascon. p. 21. 10) Cic. In Verr. accus. 1, 9, 26. Ps. Ascon. p. 164. Lex Acil. 49. I. L. A. S. 61. 11) Cic. Balb. 23, 53. 24, 54. 12) Lex agr. cap. 29. 95. I. L. A. S. 81. 85. 13) App. b. c. 1, 27.

immerhin der Tribun C. Baebius, welcher im J. 643/111 dem demokratischen Tribunen C. Memmius opponirte [1]), als Antragsteller vermuthungsweise gelten. Dieses Gesetz hob nicht blofs die durch die Lex Thoria wieder eingeführten Vectigalia der Possessoren wiederum auf [2]) und, wenn diefs nicht schon früher geschehen war (S. 50), auch die Vectigalia der Bauerngüter, sondern es bestätigte sogar den rechtmäfsigen Possessoren des Ager publicus und den Inhabern der von den Tresviri assignirten Bauerngüter ihren Besitz als unbeschränktes Eigen- 55 thum.[3]) Auch bestätigte es die vorhandenen Weidegerechtigkeiten [4]) und bestimmte, dafs derjenige Ager publicus, der nicht von den Censoren verpachtet oder sonst zu Staatszwecken benutzt würde[5]), — der schon nach der Lex Sempronia nicht mehr occupirt werden durfte (S. 10), — nur als Weide benutzt werden sollte.[6]) Ferner bestätigte es die den Latinern und Peregrinen auf Grund ihrer Foedera zustehenden Benutzungsgerechtigkeiten nach Mafsgabe der auch für römische Bürger gültigen Bestimmungen.[7]) Sodann bestätigte es die Gerichtsbarkeit der Consuln, Praetoren und Censoren bezüglich der sich etwa über die rechtliche Qualität eines Grundstücks ergebenden Streitigkeiten [8]), sowie auch die Gerichtsbarkeit der Consuln und Proconsuln, der Praetoren und Propraetoren bezüglich der Streitigkeiten zwischen Privaten und Staatszollpächtern.[9]) Endlich enthielt dieses umfassende Gesetz auch Bestimmungen über den Ager publicus in Africa und im Gebiete von Korinth, zu deren Ausführung es die Wahl von *duoviri* [10]) anordnete, und auf die wir bei der Darstellung der Provinzialverhältnisse zurückkommen werden.

Es ist ersichtlich, dafs nach einem solchen Gesetze von einer Ausführung der Absicht der Lex Sempronia agraria nicht mehr die Rede sein konnte, dafs vielmehr, wenn eine Wiederaufnahme der Agrarreform sich als nöthig erwies, diese fortan mit noch gröfseren Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, als vorher.

Von der ganzen Gesetzgebung des C. Sempronius Gracchus blieben somit nur bestehen: die *lex de capite civis Romani*, die *lex frumentaria*, die *lex de provincia Asia a censoribus locanda*,

---

1) Sall. Jug. 33. 34. 2) App. b. c. 1, 27. Lex agr. cap. 19. 20. I. L. A. S. 80. 3) Cap. 2—10. I. L. A. S. 79. 4) Cap. 14. 15. I. L. A. S. 80. 5) Vgl. Cap. 11—13. 31. 32. S. 79. 81. 6) Cap. 24. 25. S. 80. 81. 7) Cap. 29. 30. S. 81. 8) Cap. 33—36. S. 81. 9) Cap. 36—39. S. 81. 10) Cap. 52. S. 82.

die *lex militaris*, die *lex judiciaria* und die *lex de provinciis consularibus*.

§ 140. *Die Entartung und Unfähigkeit der Nobilität.*

Die Nobilität, welche in dieser Weise nach zweiundzwanzigjährigen Kämpfen über die agrarischen Reformversuche gesiegt hatte, war zwar aufserordentlich empfänglich für griechische Bildung [1]), aber längst nicht mehr moralisch berechtigt zur Regierung des Staats, weder durch staatsmännische und militärische Befähigung, noch durch patriotische Opferwilligkeit. 56 Im Gegentheil zeigte sich theils gleichzeitig mit den zuletzt erwähnten Ereignissen, theils bald nachher, dafs es der Nobilität in Folge des Mangels an Uebung in grofsen Kriegen und der eingerissenen Sitte *in contubernio imperatoris* zu dienen [2]) an tüchtigen Generalen [3]), wie in Folge der gesteigerten Selbstsucht der Einzelnen an zuverlässigen Diplomaten fehlte. Die meisten Mitglieder derselben, welche Kriege oder Unterhandlungen zu führen hatten, opferten aus militärischem Ungeschick Tausende von Soldaten auf und verkauften die Interessen des Staats um schnöden Geldgewinn.

Schon vor Numantia hatte der Enkel des Masinissa (II 310), Jugurtha, von den vornehmen jungen Römern, mit denen er im Lager des Scipio verkehrte (II 330), erfahren, dafs zu Rom Alles käuflich sei. [4]) Er fafste den Plan sich der Alleinherrschaft Numidiens, das er den Bestimmungen seines Oheims und Adoptivvaters Micipsa gemäfs mit dessen Söhnen Adherbal und Hiempsal gemeinschaftlich regieren sollte [5]), zu bemächtigen, wozu ihn seine römischen Freunde bei Numantia ermuntert hatten. Trotz der Warnungen Scipios rechnete er sicher auf die Wirkungen, welche sein Geld auf die römischen Senatoren und Magistrate hervorbringen würde. Nach der Ermordung Hiempsals [6]) und der Vertreibung Adherbals liefs er durch seine Gesandten in Rom viele Mitglieder der Nobilität bestechen. [7]) Trotz des Widerspruchs des eine allzu auffällige Begünstigung des Jugurtha vermeidenden M. Aemilius Scaurus [8]), der übrigens gleich den andern habsüchtig genug war [9]), um auch bestechlich

1) Cic. Arch. 3, 5. 2) Sall. Jug. 64, 4. Front. str. 4, 1, 11. 12. 3) Sall. Jug. 85, 10 ff. 4) Sall. Jug. 8. 20. 28. 5) Liv. ep. 62. Sall. Jug. 9. 10. 6) Sall. Jug. 12. 7) Sall. Jug. 13. 8) Sall. Jug. 15. [Aur. Vict.] vir. ill. 72. 9) Cic. de or. 2, 70, 283.

zu sein, beschlofs daher der Senat nichts Schlimmeres gegen Jugurtha, als dafs Adherbal restituirt [1]) und Numidien zwischen ihm und Adherbal getheilt werden solle. Die Mehrzahl der zehn Gesandten, welche 637/117 die Theilung auszuführen hatten, darunter den hochangesehenen L. Opimius, bestach er wiederum, so dafs die Theilung für seine Zwecke günstig ausfiel. [2]) Nichtsdestoweniger bekriegte er den Adherbal von neuem [3]) und liefs sich im Vertrauen auf den Erfolg seiner fortgesetzten Bestechungen durch zwei Gesandtschaften des Senats nicht von seinen 57 Gewaltthätigkeiten abhalten, obwohl an der Spitze der zweiten kein Geringerer als der Princeps senatus M. Aemilius Scaurus selbst stand. [4]) Nachdem er aber Cirta erobert und den dort gefangen genommenen Adherbal hatte tödten lassen [5]), konnte der Senat natürlich nicht umhin, ihm nach eingeholtem Volksbeschlufs [6]) den Krieg ankündigen zu lassen. Jedoch wufste die dem Jugurtha ergebene Partei des Senats im Interesse desselben die Annahme eines von Bocchus, dem Könige von Mauretanien, angebotenen Bündnisses zu hintertreiben. [7])

Den Krieg kündigte der Consul des J. 643/111 P. Cornelius Scipio Nasica [8]), der Sohn des Serapion [9]), an, während die Führung desselben sein College L. Calpurnius Bestia (S. 50), dem Numidien als Provinz zugefallen war, erhielt. [10]) Dieser wies zwar die Gesandten Jugurthas aus Rom fort, ging jedoch mit der Absicht nach dem Kriegsschauplatze, dort sich von Jugurtha bestechen zu lassen. Um sich zu decken, nahm er einflufsreiche Nobiles, darunter den M. Aemilius Scaurus, als Legaten mit und begann, während er den Krieg nur zum Schein führte, Unterhandlungen mit Jugurtha, bei denen er den Scaurus mit ins Geheimnifs zog. Nachdem Jugurtha genug bezahlt hatte, um auch den seine Ehrlichkeit nur um theuern Preis verkaufenden Scaurus zu gewinnen, schlofs der Consul ohne Ermächtigung durch den Senat oder durch das Volk mit Jugurtha Frieden. [11])

Die Nachricht von diesem unerwarteten Friedensschlusse, welche in Rom zugleich mit L. Calpurnius eintraf, der zur Abhaltung der Comitien nach Rom gegangen war [12]), brachte in

1) Liv. ep. 62. 2) Sall. Jug. 16. 3) Sall. Jug. 20. 21. 4) Sall. Jug. 21. 25. Diod. 34, 57. Liv. ep. 64; vgl. Flor. 3, 1. 5) Sall. Jug. 26. 6) Oros. 5, 15. 7) Sall. Jug. 80. 8) Val. Max. 7, 5, 2. Diod. 34, 60. 9) Cic. de off. 1, 30, 109. 10) Sall. Jug. 27. Liv. ep. 64. 11) Sall. Jug. 28. 29. Liv. ep. 64. Flor. 3, 1. Eutr. 4, 26. Oros. 5, 15; vgl. [Aur. Vict.] vir. ill. 72. 12) Sall. Jug. 29.

Rom eine ungeheure Aufregung hervor. Hier war die Stimmung der Bürgerschaft gegen die Nobilität ohnehin schon eine erbitterte. Durch die Niederlage, welche der Consul Cn. Papirius Carbo, ein Bruder des C. Carbo (S. 50), 641/113 von den Cimbern und Teutonen bei Noreja erlitten hatte [1], waren viele Familien in Trauer versetzt.[2] Bei dem Processe, den M. Antonius[3] 642/112 gegen ihn anstellte, müssen schlimme Dinge bezüglich der Unvorsichtigkeit und des militärischen Ungeschicks des Cn. Carbo zum Vorschein gekommen sein, da sich 58 dieser mit Vitriol tödtete.[4] Dazu kamen die Skandale, die bei Gelegenheit des Processes der drei Vestalinnen an den Tag kamen, und welche den Tribunen C. Memmius bewogen hatten, eine weitere Lex de incestu durchzusetzen (S. 55). Derselbe C. Memmius hatte schon vor der Kriegserklärung als designirter Tribun dem Volke die Augen geöffnet über das Verhältnifs der Nobilität zu Jugurtha [5], und dadurch wesentlich dazu beigetragen, dafs dem Jugurtha der Krieg erklärt worden war. Natürlich ergriff der unter den Rednern seiner Zeit genannte [6] Tribun jetzt die Gelegenheit das Volk gegen die zu Hause und draufsen bestechliche Nobilität aufzuhetzen.[7] Er setzte trotz der Unschlüssigkeit des Senats und des Ansehens des M. Scaurus den Antrag (II 648) durch, dafs der Praetor L. Cassius Longinus, der Sohn des mit der Untersuchung über die Vestalinnen beauftragten L. Cassius Longinus (S. 54), zu Jugurtha geschickt würde, um denselben unter Gewährleistung seiner persönlichen Sicherheit nach Rom zu führen, damit durch sein Zeugnifs die Bestechung des M. Scaurus und der Uebrigen festgestellt würde.[8] Dieser Antrag erschütterte die Nobilität aufs heftigste und galt den Späteren als der Anfang derjenigen Angriffe auf die herrschsüchtigen Nobiles, welche schliefslich zu den Bürgerkriegen und der Verwüstung Italiens führten.[9]

L. Cassius führte den Jugurtha wirklich herbei; aber als dieser, von C. Memmius in einer Contio vorgeführt, dem Volke die gewünschten Aufschlüsse geben sollte, da hiefs der von Jugurtha bestochene Tribun C. Baebius (S. 56) ihn schweigen, so dafs C. Memmius, da er keine Gewalt gegen Jugurtha und Baebius anwenden konnte, seine Absicht nicht erreichte.[10]

1) Liv. ep. 63. Obseq. 38. Vell. 2, 12. Tac. Germ. 37. Eutr. 4, 25. App. Celt. 13. 2) Diod. 34, 64. 3) Appul. de mag. 66 (p. 77 Kr.); vgl. Cic. de off. 2, 14, 49. 4) Cic. fam. 9, 21, 3. 5) Sall. Jug. 27. 6) Cic. Brut. 36, 136. 7) Sall. Jug. 30. 31. 8) Sall. Jug. 32. Liv. ep. 64. 9) Sall. Jug. 5. 32. 10) Sall. Jug. 33. 34.

Inzwischen gaben in Numidien die Unterbefehlshaber des L. Calpurnius die von Jugurtha beim Friedensschlusse ausgelieferten Elephanten und Ueberläufer, durch Jugurthas Agenten bestochen, zurück.[1]) Jugurtha selbst aber trieb in Rom die Frechheit so weit, dafs er unter den Augen des Senats und des Volks den numidischen Prätendenten Massiva, gleichfalls einen Enkel des Masinissa, dem der designirte Consul Sp. Postumius Albinus Hoffnung auf die Herrschaft in Numidien gemacht hatte, ermorden liefs. Der Mörder Bomilcar entfloh [2]); dem Jugurtha konnte 59 man Nichts anhaben, da er unter dem Schutze der Fides publica nach Rom gekommen war. Der Senat hiefs ihn Rom und Italien verlassen; bei seiner Abreise von Rom sprach er die denkwürdigen, das Verdammungsurtheil der damaligen Nobilität enthaltenden Worte: *O urbem venalem et cito perituram, si emtorem invenerit.*[3])

Von den Consuln des J. 644/110 hatte Sp. Postumius Albinus die Kriegführung in Numidien erhalten. Dieser verlor die Zeit dadurch, dafs er sich von Jugurtha mit Deditionsanerbietungen und Entschuldigungen aller Art düpiren liefs.[4]) Als er nach Rom zu den Comitien zurückkehrte, übergab er das Heer seinem Bruder Aulus, der Legat bei ihm war. Derselbe liefs gleich dem Consul [5]) das Heer durch Nachsicht und Energielosigkeit ausarten, wagte aber doch, da die Ankunft des neuen Consuls in Folge einer von zwei Tribunen P. Licinius Lucullus und L. Annius veranlafsten Verschleppung der Comitien [6]) sich verzögerte, noch im Januar des J. 645/109 einen Zug gegen Jugurtha, der bei des A. Albinus Ungeschick damit endete, dafs Jugurtha sich des Lagers der Römer bemächtigte und den A. Albinus zwang einen Frieden zu schliefsen, kraft dessen die römischen Truppen Numidien verlassen und in die Provinz Africa sich zurückziehen mufsten.[7]) Sp. Albinus bewirkte freilich in Rom die Verwerfung dieses Friedens durch den Senat [8]) und reiste schleunigst nach Numidien ab, konnte aber, da er von den Volkstribunen verhindert worden war neu ausgehobene Truppen mitzunehmen, und da er die Unzuverlässigkeit seines Heeres kannte, Nichts thun, als die Ankunft seines Nachfolgers abwarten.

---

1) Sall. Jug. 32. 2) Sall. Jug. 61. Diod. in Hist. gr. fr. vol. II. p. XXII. 3) Sall. Jug. 35. Liv. ep. 64. Flor. 3, 1. Oros. 5, 15. App. Num. 1. 4) Sall. Jug. 36. 5) Val. Max. 2, 7, 2. 6) Sall. Jug. 37. 7) Sall. Jug. 37. 38. Liv. ep. 64. Flor. 3, 1. Eutr. 4, 26. Oros. 5, 15. 8) Sall. Jug. 39. Liv. ep. 64.

Inzwischen stellte in Rom der neugewählte Tribun C. Mamilius Limetanus 645/109 den Antrag auf Einsetzung einer Quaestio extraordinaria (II 648), um die Theilnehmer der *conjuratio Jugurthina*[1]), d. h. diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, *quorum consilio Jugurtha senati decreta neglegisset*, *quique ab eo in legationibus et imperiis pecunias accepissent*, *qui elephantos quique perfugas tradidissent*, *item qui de pace aut bello cum hostibus pactiones fecissent.*[2]) Obwohl die Nobilität es nicht verschmähte, die, als es sich um die Unterdrückung des C. Gracchus handelte, zurückgewiesenen Latiner (S. 44) zu veranlassen, sich bei der Abstimmung in ihrem Interesse zu betheiligen, so ging das Gesetz doch mit Glanz durch, da die Bürgerschaft überzeugt war, dafs jetzt der Zeitpunct der Rache an der Nobilität gekommen sei.[3]) M. Aemilius Scaurus, einer der Schuldigsten von denen, gegen die der Antrag gemünzt war, war gleichwohl schlau und gewandt genug, um sich durch seinen Anhang zu einem der drei Quaesitores wählen zu lassen, welche nach der Lex Mamilia die Untersuchung führen sollten.[4]) Natürlich führte er, da er sich geborgen wufste, die Untersuchung eben so streng wie seine Collegen. Verurtheilt wurden aufser C. Sulpicius Galba — dem Sohne[5]) des Ser. Sulpicius Galba (II 284. 301) —, der Mitglied eines Priestercollegs war[6]) und wohl an einer der nach Numidien geschickten Gesandtschaften Theil genommen hatte, vier Consularen[7]), nämlich: die beiden mit der Kriegführung betraut gewesenen Sp. Postumius Albinus und L. Calpurnius Bestia, welchen letzteren M. Scaurus, offenbar vor einem der beiden andern Quaesitoren, gegen die Anklage des C. Memmius vertheidigte[8]); ferner C. Porcius Cato[9]), der — früher ein Anhänger des Ti. Gracchus[10]), dann als Consul 640/114 sehr unglücklich in Thracien[11]), und darauf in einem Repetundenprocesse verurtheilt[12]), — vermuthlich auch bei einer der Gesandtschaften betheiligt gewesen war; endlich L. Opimius, den die Nobilität wegen der Zerstörung von Fregellae und der Unterdrückung des C. Gracchus als einen Ehrenmann von ganz besonderem Verdienste darzustellen gewohnt gewesen war.[13])

1) Cic. Brut. 33, 127. de nat. deor. 3, 30, 74. 2) Sall. Jug. 40. 3) Sall. Jug. 40; vgl. 65. 4) Sall. Jug. 40. 5) Cic. de or. 1, 57, 139. 6) Cic. Brut. 33, 127. 7) Cic. Brut. 34, 128. 8) Cic. de or. 2, 70, 283. 9) Vgl. Cic. Balb. 11, 28. 10) Cic. Lael. 11, 39. 11) Liv. ep. 63. Flor. 3, 4, 4. 12) Vell. 2, 8. Cic. in Verr. accus. 3, 80, 184. 4, 10, 22. 13) Plut. C. Gr. 18. Vell. 2, 7. Schol. Bob. p. 311. Cic. Planc. 28 f. de rep. 1, 3, 6. Pis. 39, 95. Sest. 67, 140.

Ein anderer Geist kam in die Kriegführung gegen Jugurtha mit Q. Caecilius Metellus (dem Sohne des 612/142 Consul gewesenen L. Caecilius Metellus Calvus, dem Bruder des Delmaticus und Neffen des Macedonicus), der in Athen studirt [1]), sich nach der Sitte jener Zeiten als junger Mann durch eine Anklage des Valerius Messalla bekannt gemacht [2]), dann 641/113 als Praetor Sicilien verwaltet und darauf eine Repetundenklage siegreich bestanden hatte. [3]) Er ging noch während 61 seines Consulats*) 645/109 in die Provinz ab, stellte, unterstützt von seinen Legaten C. Marius (S. 51) und P. Rutilius Rufus (S. 54), die Mannszucht wieder her [4]) und kämpfte so glücklich, dafs der Senat ihm zu Ehren eine Supplicatio beschlofs. [5])

Weniger tüchtig war sein College M. Junius Silanus, der, nachdem er durch die *lex Junia militaris* (II 626) die die Kriegführung beeinträchtigenden Plebiscite, darunter vielleicht auch die Lex Sempronia militaris, abrogirt hatte [6]), gegen die Cimbern in Gallien unglücklich kämpfte. [7]) Die Gefahr, welche Rom von den Cimbern drohte, rückte näher, indem eine Gesandtschaft derselben vom Senate Wohnsitze und Aecker verlangte, welche der Senat, der nicht einmal Aecker für die verarmten Bürger und Latiner hatte, ihnen natürlich nicht bewilligen konnte. [8]) M. Silanus entging zwar zunächst einer Anklage; doch trug seine Niederlage sicher zu dem Mifstrauen des Volks gegen die Nobilität bei, das den Q. Caecilius Metellus um die Ehre der Beendigung des Jugurthinischen Kriegs brachte.

Diesem wurde das Imperium freilich für das Jahr 646/108 prorogirt [9]), und er führte auch in diesem Jahre den Krieg glücklich. [10]) Da er indessen bei aller Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit ein strenger Herr und ein hochfahrender Aristokrat war [11]), so gelang es seinem Legaten C. Marius [12]), der, ein

*) Svoboda, adnotationes aliquot ad denotandum imperii a Metello et Mario Jugurthino bello administrati tempus. Leitmeritz 1865.
Th. Mommsen, zu Sallustius, im Hermes Bd. 1. Berlin 1866. S. 427.

1) Cic. de or. 3, 18, 68. 2) Gell. 15, 14. 3) Cic. Balb. 5, 11. Val. Max. 2, 10, 1. Cic. in Verr. accus. 3, 90, 209. 211. ad Att. 1, 16, 4. 4) Sall. Jug. 43 ff. Val. Max. 2, 7, 2. Front. strat. 4, 1, 2. 5) Sall. Jug. 46—55. Liv. ep. 65. Flor. 3, 1. Eutr. 4, 27. Oros. 5, 15. 6) Ascon. p. 67 f. 7) Liv. ep. 65. Flor. 3, 3. Vell. 2, 12. Ascon. p. 68. 80. Diod. 34, 64; von einem Siege spricht nur Eutr. 4, 27. 8) Liv. ep. 65. Flor. 3, 3. 9) Sall. Jug. 62. 10) Sall. Jug. 65 ff. Obseq. 40. 11) Sall. Jug. 43. 64. App. Num. 2. 12) Sall. Jug. 46. 55. 56. 58. Plut. Mar. 7.

Mann von eiserner Natur [1]), alle Mühen und Entbehrungen mit dem gemeinen Soldaten theilte, leicht, ihn in der Gunst der Soldaten und durch diese auch in der Gunst der römischen Bürgerschaft auszustechen.[2]) Mit Schlauheit wufste C. Marius, eine zwar kräftige, aber im Grunde unedle, gemeine und perfide Natur [3]), das von ihm selbst herbeigeführte kriegsrechtliche Todesurtheil (II 234) des Proconsuls über den bei Gelegenheit des Verlustes von Vaga des Verraths beschuldigten Praefectus fabrum T. Turpilius Silanus gegen Q. Metellus auszubeuten.[4]) 62 Auch hetzte er die in Africa sich aufhaltenden Publicani und Negotiatores gegen denselben auf, so dafs sie nach Rom schrieben: bei der Langsamkeit des Q. Metellus werde der Krieg nicht zu Ende kommen, C. Marius sei der Mann, den Jugurtha rasch niederzuwerfen.[5]) Und in der That war C. Marius*) der Mann, um als Candidat der Volkspartei und des Ritterstandes der Nobilität gegenüber auf den Schild gehoben zu werden.

Von ländlicher Abkunft aus Arpinum, einer Familie angehörig, die im Clientelverhältnisse zu den Herennii stand [6]), ohne höhere geistige Bildung [7]), hatte er sich durch militärische Tüchtigkeit so ausgezeichnet, dafs er vom Volke zum Tribunus militum gewählt wurde.[8]) Er war unter Scipio vor Numantia gewesen (II 330) und von diesem wegen seiner altrömischen Soldatennatur mehrfach ausgezeichnet, ja sogar als der künftige Retter Roms bezeichnet worden.[9]) Er hatte dann die Quaestur[10]) und, von Q. Caecilius Metellus empfohlen, 635/119 das Volkstribunat in gemäfsigt demokratischem Geiste bekleidet (S. 51), war dann zwar bei der Bewerbung um die curulische und um die plebejische Aedilität durchgefallen [11]), hatte es indessen bei seiner Bewerbung um die Praetur für 639/115 [12]) erreicht, an letzter Stelle renuntiirt zu werden.[13]) In Folge dieser Wahl wurde er jedoch wegen Ambitus verklagt und erlangte nur mit Mühe seine Freisprechung.[14]) Als Propraetor hatte er Hispania

*) thor Straten, Rettungen des G. Marius. Meldorf 1869.

1) Cic. Tusc. 2, 15, 35. 22, 53. Plin. n. h. 11, 45, 252. Plut. Mar. 6. apophth. Mar. 2. 2) Plut. Mar. 7. Diod. 34, 65. 3) Dio C. fr. 89, 2 B. Cic. de nat. deor. 3, 32, 80. 4) Sall. Jug. 69. App. Num. 3. Plut. Mar. 8. 5) Sall. Jug. 64 f. Vell. 2, 11. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. 6) Plut. Mar. 5. 7) Sall. Jug. 63. 85, 32. Val. Max. 2, 2. 3. Cic. Font. 15, 33. Schol. Bob. p. 355: 8) Sall. Jug. 63. 9) Plut. Mar. 3. 13. Val. Max. 8, 15, 7. 10) Val. Max. 6, 9, 14. 11) Plut. Mar. 5. apophth. Mar. 1. Cic. Planc. 21, 51. 12) Cic. de off. 3, 20, 79. 13) Val. Max. 6, 9, 14. 14) Val. Max. 6, 9, 14. Plut. Mar. 5.

ulterior von Räuberbanden gesäubert [1]) und die Provinzialen nicht bedrückt. [2]) Obwohl er in Folge dieser Laufbahn so angesehen war, dafs er eine Frau aus der patricischen Gens Julia zur Ehe erhalten konnte [3]), so durfte er doch bei der Geschlossenheit der oligarchischen Nobilität unter gewöhnlichen Umständen nicht daran denken, als *homo novus* das Consulat zu erlangen. [4]) Er wäre auch nicht Consul geworden, wenn nicht gerade damals durch die Verurtheilungen auf Grund der Lex Mamilia und durch die bewiesene Unfähigkeit der Nobiles im 63 Jugurthinischen und cimbrischen Kriege der Einflufs der Nobilität auf die Bürgerschaft auf das äufserste geschwächt gewesen wäre. Nachdem er den lange verweigerten Urlaub von Q. Metellus kurz vor den Consularcomitien erhalten hatte [5]), reiste er eiligst nach Rom, stellte sich der Bürgerschaft als Candidat vor und wurde gerade wegen seiner *novitas* und wegen seines stark zur Schau getragenen Gegensatzes gegen die Nobilität, wobei er sogar den Q. Metellus verdächtigte [6]), zum Consul für 647/107 erwählt.

Obgleich der Senat schon vorher die consularischen Provinzen bestimmt und dabei seine Anordnungen so getroffen hatte, dafs dem Q. Metellus sein Imperium in Numidien nochmals prorogirt werden sollte, so brachte doch der Tribun C. Manlius Mancinus noch 646/108 die Frage an das Volk, wer den Krieg mit Jugurtha führen solle (II 655). Das Volk entschied natürlich für C. Marius. [7]) Dieser brüstete sich mit seinem Siege über die Nobilität [8]), haranguirte das Volk in zeitgemäfser Weise [9]) und that bei der Aushebung für sein Heer, die der Senat in der Hoffnung, C. Marius werde dadurch unpopulär werden, bewilligt hatte [10]), den für die Entwickelung des Heerwesens folgenreichen, aber im Princip allerdings ächt demokratischen Schritt, auch die Capitecensi, die bis dahin ihrer Armuth wegen vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren (I 500 f. II 115), auszuheben. [11]) Er wufste recht gut, dafs die Soldaten, je ärmer sie wären, desto treuer der Person des Feldherrn und seinen ehrgeizigen Plänen dienen würden. Auch dadurch, dafs

1) Plut. Mar. 6. 2) Cic. in Verr. accus. 3, 90, 209. 3) Plut. Mar. 6. 4) Sall. Jug. 63. Cic. in Verr. accus. 5, 70, 181. 5) Sall. Jug. 73. Plut. Mar. 8. Dio C. fr. 89, 3 B. 6) Cic. de off. 3, 20, 79. 7) Sall. Jug. 73. Vell. 2, 11. Plut. Mar. 8. 9; vgl. I. L. A. S. 290. 8) Sall. Jug. 84. Plut. Mar. 9. 9) Sall. Jug. 85. 10) Sall. Jug. 84. 11) Sall. Jug. 86. Plut. Mar. 9. Flor. 3, 1, 13. Val. Max. 2, 3, 1.

er ausgediente Leute bewog ihm zu Liebe nochmals mit ins Feld zu ziehen [1]), begann er der Entstehung eines Soldatenstandes von Profession, der sich von der Bürgerschaft als solcher trennte, vorzuarbeiten.

Q. Metellus aber nahm es in seinem aristokratischen Dünkel [2]) so übel, den Bauernsohn zum Nachfolger zu erhalten, dafs er vor dessen Ankunft abreiste und es seinem Legaten P. Rutilius Rufus überliefs, das Heer dem C. Marius zu übergeben.[3]) In Rom angekommen wurde er jedoch einigermafsen wieder versöhnt durch den Empfang, den ihm nicht blofs der Senat, sondern auch das Volk bereitete.[4]) Es wurde ihm, nachdem er sich in einer Rede gegen die Vorwürfe des Tribunen C. Manlius gerechtfertigt hatte [5]), der Triumph bewilligt.[6]) Nachdem er die dabei übliche Rede gehalten [7]), kehrte er zu seiner senatorischen Rolle zurück, in der er, nunmehr Q. Metellus Numidicus genannt, neben M. Aemilius Scaurus, dem Princeps senatus, und jedenfalls reiner als dieser dastehend, über die Aristokraten gewöhnlichen Schlages hervorragte. 64

M. Aemilius Scaurus war inzwischen 645/109 zur Censur gelangt mit M. Livius Drusus, dem Gegner des C. Gracchus, der 642/112 Consul gewesen war, hatte jedoch das Unglück, dafs dieser während der Amtszeit starb. Der ehrgeizige Censor wollte sich der Observanz, die in einem solchen Falle auch dem überlebenden Collegen die Abdankung gebot (I 794), nicht fügen und dankte erst ab, nachdem einige Tribunen gedroht hatten, ihn ins Gefängnifs zu führen.[8]) Doch mufs er die Ermächtigung erhalten haben, die angefangenen Bauten fortzusetzen (I 799), da die *via Aemilia* von Pisa und Luna bis Sabata und Dertona und der *pons Mulvius* in der Nähe Roms sein Werk war.[9]) An die Stelle des Scaurus und Livius wurden nach ziemlich sicherer Vermuthung gewählt Q. Fabius Maximus Allobrogicus [10]), so genannt von seinem über die Allobroger in Gallien (S. 52) während seines Consulats 633/121 erfochtenen Siege, und der früher aus dem Senate gestofsene (S. 53) C. Licinius Geta.[11]) Von ihnen ist jedoch weiter Nichts bekannt, als dafs Q. Fabius

1) Sall. Jug. 84. 2) Sall. Jug. 82. 3) Sall. Jug. 86. Plut. Mar. 10. 4) Sall. Jug. 88. 5) Gell. 6, 11. Prisc. 8, p. 382 H. 6) Eutr. 4, 27. [Aur. Vict.] vir. ill. 62. 7) Gell. 12, 9. 8) Plut. qu. R. 50. 9) [Aur. Vict.] vir. ill. 72. Strab. 5, 1, 11. Amm. Marc. 27, 3, 9. 10) Vgl. Henzen I. L. A. S. 447. — Q. Fabius Eburnus nach Boor fasti cens. p. 88. 11) Cic. Cluent. 42, 119. Val. Max. 2, 9, 9; vgl. Front. aq. 96.

den *fornix Fabianus* am Forum erbaut hat, den L. Licinius Crassus bereits in einer Rede gegen C. Memmius (vielleicht 648/106) erwähnte.[1] Vielleicht sind sie es gewesen, die aus Bosheit gegen C. Marius den Cassius Sabacon aus dem Senate stiefsen, der im Ambitusprocesse des Marius zu dessen Gunsten ein Zeugnifs abgelegt hatte.[2] Während dieser Censur war L. Hortensius, für 646/108 zum Consul gewählt, des Ambitus überwiesen worden; an seine Stelle war M. Aurelius Scaurus gewählt[3], der nach Ablauf seines Consulats, zuerst wohl als Proconsul, gegen die Cimbern und Teutonen geschickt wurde und dann als Legat im Heere seines Nachfolgers blieb.

65 Den Cimbern und Teutonen gegenüber zeigte sich, wie vorher (S. 59. 62), so auch jetzt die Unfähigkeit und Verdorbenheit der Nobilität noch schlimmer als im Jugurthinischen Kriege. Der College des C. Marius, L. Cassius Longinus, derselbe, der 643/111 den Jugurtha nach Rom geholt hatte, wurde 647/107 von den gallischen Tigurinern, die durch die Völkerwanderung gleichfalls in Bewegung gekommen waren[4], im Gebiete der Allobroger geschlagen.[5] Er selbst und sein Legat L. Calpurnius Piso Caesoninus (Consul von 642/112), der vorher Hispanien verwaltet hatte[6], fielen in der Schlacht.[7] Ein anderer Legat C. Popillius Laenas kaufte sich und die Ueberreste des Heeres durch Stellung von Geiseln und Uebergabe der Hälfte aller Werthobjecte vom Untergange los.[8] Um ihn dafür züchtigen zu können, beantragte der Tribun C. Caelius Caldus, übrigens keineswegs in demokratischer Tendenz, sondern aus persönlicher Feindschaft gegen Popillius, die *lex Caelia tabellaria* (II 613. 492), durch welche die schriftliche Abstimmung auch bei den in der Lex Cassia tabellaria ausgenommenen vor den Centuriatcomitien zu verhandelnden Perduellionsprocessen eingeführt wurde[9], und klagte nach deren Annahme den Popillius auf Perduellio an (II 524). Popillius begab sich ohne das Urtheil abzuwarten ins Exil.[10]

Dafs an die Stelle des L. Cassius M. Aemilius Scaurus zum Consul suffectus gewählt worden sei, ist eine Annahme, die auf

---

1) Cic. de or. 2, 66, 267; vgl. Cic. in Verr. act. 1, 7, 19. Ps. Ascon. p. 133. Schol. Gron. p. 393. 399. 2) Plut. Mar. 5. 3) I. L. A. S. 438; vgl. S. 447. 4) Flor. 3, 3. 5) Liv. ep. 65. Caes. b. g. 1, 7. Tac. Germ. 37. 6) App. Ib. 99. 7) Caes. b. g. 1, 12. Oros. 5, 15. App. Celt. 1. 8) Liv. ep. 65. Oros. 5, 15. Cornif. ad Her. 1, 15, 25. 4, 24, 34. 9) Cic. de leg. 3, 16, 36. 10) Oros. 5, 15.

der unbegründeten Voraussetzung beruht, dafs die wechselseitigen Ambitusklagen zwischen ihm und P. Rutilius Rufus nicht 638/116 (S. 54), sondern jetzt stattgefunden hätten, die aber schon defshalb unwahrscheinlich ist, weil M. Scaurus niemals als *bis consul* bezeichnet wird, was gewifs geschehen wäre, wenn er, wie vor ihm Scipio Aemilianus und nach ihm C. Marius, von dem entgegenstehenden Gesetze wäre dispensirt worden. Für 648/106 aber wurde ein starrer Aristokrat zum Consul gewählt, der Sohn des Consuls von 614/140 (II 327), Q. Servilius Caepio, der als Praetor in Hispanien glücklich gegen die Lusitaner gekämpft [1]) und in Folge dessen triumphirt hatte, nicht aber, wie eine zweifelhafte Nachricht besagt, Pontifex maximus war. [2]) Er promulgirte sofort im Interesse der Senatspartei die *lex Servilia judiciaria* (II 622), die dem Ritterstande 66 ungünstig [3]) und dem Senate günstig [4]) war, und deren Tendenz dahin ging, in das Album judicum neben den Rittern auch wiederum die Senatoren aufzunehmen. [5]) Dafs Q. Caepio die Gerichte den Rittern durchaus zu entwinden und den Senatoren ausschliefslich zurückzugeben beabsichtigt habe [6]), ist nicht wahrscheinlich; die Macht des Ritterstandes war in den sechzehn Jahren seit der Lex Sempronia judiciaria so fest begründet, dafs es schon ein bedeutendes Verdienst um den Senat war, wenn er nur versuchte, den ersten Entwurf der Lex Sempronia (S. 38) statt des später beschlossenen Gesetzes zur Geltung zu bringen: ein Schritt, der immerhin genügte, um dem Q. Caepio, wenn dieser wirklich gemeint ist [7]), den Ruhm eines *patronus senatus* zu verschaffen. L. Licinius Crassus, der im Jahre vorher Volkstribun gewesen war, aber trotz seiner demokratischen Antecedentien (S. 51.52) weder bei dem Processe des C. Popillius Laenas, noch sonstwie activ eingegriffen hatte [8]), empfahl, um sich in der aristokratischen Partei Geltung zu verschaffen, sei es in einer Contio unter dem Vorsitze des Tribunen Q. Mucius Scaevola [9]), sei es in der Schlufsverhandlung (II 622), den Antrag durch eine glänzende Rede. [10]) Aber obwohl Crassus der gröfste Redner seiner Zeit

1) Eutr. 4, 27. 2) Val. Max. 6, 9, 13. 3) Cic. de inv. 1, 49, 92. 4) Cic. Brut. 44, 164. 5) Obseq. 41. Cassiodor. a. 648. 6) Tac. ann. 12, 60. 7) Val. Max. 6, 9, 13. 8) Cic. Brut. 43, 160 f.; vgl. Planc. 14, 33. 9) Cic. Brut. 43, 161. 10) Cic. Cluent. 51, 140. Brut. 44, 164. 86, 296. de or. 2, 55, 233. Prisc. 8, 14, p. 428 H. Quint. 6, 3, 44; vgl. Cic. de or. 1, 52, 225. parad. 5, 3, 41. or. 65, 219.

war [1]), so scheint der Antrag, von C. Memmius [2]) und andern Führern der Volkspartei widerrathen, doch nicht durchgegangen zu sein. Das Gegentheil kann die Form der kurzen Referate späterer Epitomatoren (Obsequens und Cassiodorus) um so weniger beweisen, als durch positive Zeugnisse feststeht, dafs die Ritter kraft der Lex Sempronia vierzig Jahre lang, d. h. bis zu Sullas Dictatur, in ununterbrochenem Besitze der Gerichte geblieben sind.[3])

Derselbe Q. Servilius Caepio, der im folgenden Jahre 649/105 als Proconsul nach Gallien ging, um gemeinschaftlich mit dem Consul des Jahres Cn. Mallius Maximus die Cimbern, Teutonen und Ambronen von Italien abzuhalten, beging die Schändlichkeit, die reiche in der Provinz belegene gallische 67 Stadt Tolosa, die allerdings von den Römern abgefallen war, und namentlich den dortigen Tempel des Apollo auszuplündern, sodann aber die Beute, die er officiell nach Massilia abgeschickt hatte, für sich stehlen zu lassen.[4]) Nachher aber verschuldete er durch seine Mifsgunst und Eifersucht gegen den Consul [5]) die Niederlage und Gefangennahme des Consulars M. Aurelius Scaurus (S. 66), der als Legat bei Mallius diente.[6]) Auf dieselbe folgte am 6. October [7]) bei Arausio die noch weit schlimmere Niederlage des consularischen und proconsularischen Heeres, das bis auf wenige Einzelne vernichtet wurde.[8])

Unter dem Eindrucke dieser Nachrichten wurde dem Q. Caepio zunächst das Imperium abrogirt (II 660) [9]), und sodann, da sich nur wenige Nobiles um das Consulat zu bewerben wagten [10]), C. Marius mit Dispensation von dem entgegenstehenden Gesetze unter Berufung auf den Präcedenzfall des Scipio Aemilianus zum zweiten Male und zwar abwesend zum Consul gewählt, ihm auch durch Volksbeschlufs die Provinz Gallien überwiesen.[11]) Er hatte, ganz anders wie die aristokratischen Consuln, in

1) Cic. Brut. 36 ff. 43 f. 86, 296. Vell. 2, 9. Tac. dial. 18. Sen. ep. 114, 13. Quint. 12, 10, 10. 12, 11, 27. Macr. Sat. 5, 1, 16. 2) Vgl. Cic. de or. 2, 59, 240. 66, 264. 267. 3) Cic. in Verr. act. 1, 13, 38. Ps. Ascon. p. 103. 145. 4) Oros. 5, 15. Dio C. fr. 90 B. Gell. 3, 9, 7. Justin. 32, 3, 11. Strab. 4, 1, 13. [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 5) Oros. 5, 16. Dio C. fr. 91 B. 6) Oros. 5, 16. Liv. ep. 67. Vell. 2, 12. Dio C. fr. 91 B. Tac. Germ. 37. 7) Plut. Luc. 27. apophth. Luc. 1. 8) Liv. ep. 67. Oros. 5, 16. Sall. Jug. 114. Eutr. 5, 1. Dio C. fr. 91 B. Flor. 3, 3, 4. Plut. Sert. 3. Gran. Lic. p. 17. ed. Bonn. 9) Ascon. p. 78. Liv. ep. 67; vgl. Cornif. ad Her. 1, 14, 24. 10) Plut. Mar. 11. 11) Sall. Jug. 114. Plut. Mar. 12. Liv. ep. 67. I. L. A. S. 290.

seinem Consulatsjahre in Numidien glücklich Krieg geführt [1]), namentlich für die Bereicherung seiner Soldaten gesorgt [2]), und war dann auch die beiden folgenden Jahre mit prorogirtem Imperium in Numidien geblieben.[3]) Er hatte den Jugurtha zur Flucht aus seinem Reiche genöthigt und erfolgreiche Unterhandlungen mit Boccbus, dem König von Mauretanien, geführt[4]), wobei er es der Gewandtheit und Unerschrockenheit seines Quaestors L. Cornelius Sulla [5]) zu danken batte, dafs Bocchus den Jugurtha ihm gefangen überlieferte.[6]) Endlich hatte er im Auftrage des Senats die Verhältnisse in Africa in der Weise geordnet, dafs ein Theil von Numidien dem Bocchus überlassen, und der übrige Theil den noch vorhandenen Nachkommen des 68 Masinissa, insbesondere dem Gauda [7]), zurückgegeben wurde. Es ist natürlich, dafs auf Marius allein die Hoffnung der Bürgerschaft beruhte[8]), und dafs man ihm das Consulat übertrug, obwohl er auf diese Weise, was nicht durch den Präcedenzfall des Scipio Aemilianus gerechtfertigt werden konnte, im ununterbrochenen Besitze des schon drei Jahre innegehabten Imperium blieb.

Es traf sich, dafs C. Marius am Antrittstage seines zweiten Consulats, am 1. Januar 650/104, über Jugurtha und Numidien triumphirte.[9]) Er beging dabei die Tactlosigkeit, zu der solennen Senatssitzung im Triumphalornate zu erscheinen.[10]) Es war ein Glück für ihn, dafs die Cimbern und Teutonen zunächst nach Hispanien zogen, indem er dadurch Zeit gewann, um ein tüchtiges Heer heranzubilden.[11]) In Rom aber fand eine Pfennigsammlung zu Ehren der Ceres und Proserpina nebst dem Processionsgesange von 27 Jungfrauen statt.[12])

Auch der College des Marius, C. Flavius Fimbria, der nach seiner Praetur einen Repetundenprocefs zu bestehen gehabt hatte[13]), und der als Consul in der Stadt geblieben zu sein scbeint, war ein *homo novus*.[14]) In dem Consulatsjahre dieser Homines

---

1) Sall. Jug. 87—100. Flor. 3, 1, 13. Eutr. 4, 27. Oros. 5, 15. 2) Sall. Jug. 92. 3) Sall. Jug. 100—113. 4) Sall. Jug. 102. Dio C. fr. 89, 5. 6 B. Diod. 34, 66. App. Num. 4. 5) Sall. Jug. 95 f. 100 f. Plut. Sull. 1 f. Mar. 10. Val. Max. 6, 9, 6. 6) Plut. Mar. 10. Sull. 3. Sall. Jug. 103—113. Val. Max. 8, 14, 4. Liv. ep. 66. Flor. 3, 1, 17. Eutr. 4, 27. Oros. 5, 15. Vell. 2, 12. App. Num. 5. 7) Sall. Jug. 65. Dio C. fr. 89, 4 B. 8) Sall. Jug. 114. Cic. de leg. Man. 20, 60. 9) Sall. Jug. 114. Plut. Mar. 12. Vell. 2, 12. Eutr. 4, 27. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. Plin. n. h. 33, 1, 12. Dio C. 48, 4. 10) Liv. ep. 67. Plut. Mar. 12. Dio C. 48, 4. I. L. A. S. 290. 11) Plut. Mar. 14. 12) Obseq. 43. 13) Val. Max. 8, 5, 2. Cic. Font. 7, 14. Brut. 45, 168. 34, 129. de or. 2, 22, 91. 14) Cic. Planc. 5, 12.

novi entbrannte ein erbitterter Kampf gegen die Nobilität, bei dem aber freilich die Opposition sich mehr durch persönliche Leidenschaft, als durch einsichtige Reformbestrebungen leiten liefs.

Der Tribun L. Cassius Longinus, der Sohn des 647/107 gefallenen Consuls, beantragte zur Verminderung der Machtstellung der Nobilität mehrere Gesetze, darunter eins (II 611. 340): *ut, quem populus damnasset cuive imperium abrogasset, in senatu non esset.*[1]) Mit diesem gegen Q. Servilius Caepio gemünzten Gesetze gab sich indessen die Rache des Volkes[2]) nicht zufrieden. Der Tribun C. Norbanus beantragte die Einsetzung einer Quaestio extraordinaria [3]) wegen des verschwundenen Goldes von Tolosa (II 648) und setzte diesen Antrag durch, indem er zwei andere Tribunen L. Aurelius Cotta und T. Didius, welche dagegen intercediren wollten, auf gewaltthätige Weise 69 daran verhinderte; es kam dabei zu einem Tumulte, in dem der Princeps senatus M. Aemilius Scaurus durch einen Steinwurf verletzt wurde.[4]) Nachdem die Quaestio eingesetzt war, wurde Q. Caepio, für den L. Crassus gesprochen zu haben scheint [5]), verhaftet, jedoch nicht im Gefängnisse getödtet [6]), sondern von einem befreundeten Tribunen L. Rheginus aus dem Gefängnisse entlassen, um ins Exil zu gehen.[7]) In Folge dessen wurden, wohl auf einen neuen tribunicischen Antrag (vgl. II 649 f.), die Güter des Q. Caepio eingezogen.[8]) Auch Cn. Mallius wurde im Jahre darauf von L. Appulejus Saturninus angeklagt.[9]) In dem Jahre 650/104 klagte ferner der Tribun Cn. Domitius Ahenobarbus, der Sohn des Consuls von 632/122 (S. 37. 53), nachträglich und zwar nicht blofs aus politischen, sondern auch aus persönlichen Gründen [10]) den M. Junius Silanus wegen seiner vor fünf Jahren erlittenen Niederlage (S. 62) an; derselbe wurde indessen von dem Concilium plebis (II 551) freigesprochen.[11])

Von nachhaltigerer Bedeutung war, was Cn. Domitius Ahenobarbus in Beziehung auf die Staatsreligion durchsetzte. Zwar

1) Ascon. p. 78. 2) Cic. Brut. 35, 135. 3) Cic. de nat. deor. 3, 30, 74. 4) Cic. de or. 2, 47, 197. 2, 28, 124. part. orat. 30, 105. Oros. 5, 15. Dio C. fr. 90 B. 5) Cic. Brut. 44, 162, wo die Worte *in consulatu* corrupt oder interpolirt sind, für das sinnlose *defensione juncta* aber *defensiuncula* zu lesen sein wird. 6) Val. Max. 6, 9, 13; daselbst ist vermuthlich ein älterer Q. Caepio gemeint, vgl. Cic. Tusc. 5, 5, 14. 7) Val. Max. 4, 7, 3; vgl. Cic. Balb. 11, 28. 8) Liv. ep. 67, wo diefs in Verbindung mit der Abrogatio imperii erwähnt wird. 9) Cic. de or. 2, 28, 125. Gran. Licin. p. 21 ed. Bonn. 10) Cic. divin. 20, 67. in Verr. accus. 2, 47, 118. Corn. fr. 2, 6. 11) Ascon. p. 80 f.

mit einer Anklage gegen M. Aemilius Scaurus, der Augur und Pontifex, aber nicht Pontifex maximus war, und dem er aus Hafs darüber, dafs er ihn nicht in das Augurncollegium cooptirt hatte, Vernachlässigung der Sacra vorwarf, drang er nicht durch, indem Scaurus von dem Concilium plebis (II 551) freigesprochen wurde.[1]) Aber erbittert darüber, dafs auch die Pontifices ihn nicht an die Stelle seines verstorbenen Vaters cooptirt hatten[2]), führte er die Absicht der 609/145 gescheiterten Lex Licinia de sacerdotiis (II 316) durch die *lex Domitia de sacerdotiis* (II 501. 628) aus.[3]) Das dankbare Volk, dem Domitius durch sein Gesetz Einflufs auf die Besetzung der Stellen in den grofsen Priestercollegien verschafft hatte, wählte ihn im Jahre darauf an die Stelle des L. Caecilius Metellus Delmaticus (S. 54; vgl. 67) zum Pontifex maximus.[4])

Vielleicht gehört in das Jahr 650/104 auch die *lex Licinia de sumptu minuendo* (II 625)[5]) von P. Licinius Crassus Dives[6]), 70 der 657/97 Consul wurde. Jedenfalls mufs sie nicht blofs vor der Censur des M. Antonius und L. Valerius Flaccus 657/97[7]), sondern auch schon vor dem Tode des Dichters Lucilius, der sie erwähnte[8]), also vor 651/103[9]), gegeben sein. Der Umstand, dafs P. Rutilius Rufus, der frühere Rival des Scaurus (S. 54. 67) und Legat des Metellus (S. 62), als Consul 649/105 eine Rede *de modo aedificiorum* hielt[10]), deutet darauf hin, dafs damals Schritte zur Verminderung des Aufwandes, wie bei Bauten[11]), so auch bei Gastmählern an der Tagesordnung waren.

C. Marius wurde für 651/103 wiederum abwesend zum Consul gewählt[12]), wozu insbesondere der Ruf von seiner unparteiischen Behandlung des Trebonius beitrug, der einen Verwandten des Marius, Namens C. Lusius, welcher ihm hatte in unzüchtiger Weise Gewalt anthun wollen, getödtet hatte.[13]) Natürlich liefs der Senat dem Marius seine bisherige Provinz.[14]) Da übrigens auch in diesem Jahre die Cimbern und Teutonen sich noch nicht wieder zeigten, so ging Marius, das Heer seinem

1) Ascon. p. 21. Cic. Dej. 11, 31. Schol. Gron. p. 423. Val. Max. 6, 5, 5. Dio C. fr. 92 B. 2) Suet. Ner. 2. 3) Cic. de leg. agr. 2, 7. ad Brut. 1, 5, 3. Corn. fr. 2, 5. Ascon. p. 80. Suet. Ner. 2; in das folgende Jahr setzt das Gesetz Vell. 2, 12. 4) Liv. ep. 67. Val. Max. 6, 5, 5. 5) Gell. 15, 8. 2, 24. Fest. ep. p. 54. 6) Macr. Sat. 3, 17, 7 = 2, 13, 7. 7) Val. Max. 2, 9, 5. 8) Gell. 2, 24. 9) Hieronym. chron. p. 133 Schöne. 10) Suet. Aug. 89. 11) Vgl. Varr. r. r. 1, 13, 7. Cic. de or. 2, 68, 275. 12) Liv. ep. 67. 13) Plut. Mar. 14. apophth. Mar. 3. Val. Max. 6, 1, 12. Cic. Mil. 4, 9. Schol. Bob. p. 279. 14) Cic. de prov. cons. 8, 19.

Legaten M'. Aquilius übergebend, nach Rom, stellte sich, als ob er das Consulat nicht wieder annehmen würde [1]), liefs sich aber nach einem verabredeten Spiele von dem Volkstribunen L. Appulejus Saturninus [2]) zur Annahme seines vierten Consulats drängen.[3]) Zum Collegen erhielt er den Q. Lutatius Catulus, einen feingebildeten und redegewandten [4]), jedoch hauptsächlich wegen seiner Unbescholtenheit beim Senate wie beim Volke gleich angesehenen Aristokraten [5]), der sich übrigens schon für 648/106 und die folgenden Jahre vergeblich um das Consulat beworben hatte.[6])

Inzwischen waren die Cimbern aus Hispanien zurückgekehrt und hatten sich mit den Teutonen zu gemeinschaftlichem Angriff auf Italien verabredet.[7]) Marius schlug die Teutonen und Ambronen in zwei gewaltigen Schlachten bei Aquae Sextiae, in denen 200000 Feinde getödtet, 90000 gefangen genommen 71 worden sein sollen.[8]) Unter dem Eindrucke dieser Siegesnachricht, wegen welcher der Senat eine Supplicatio von fünf Tagen anordnete [9]), wurde Marius für 653/101 zum fünften Male zum Consul gewählt.[10]) Dem Catulus, der von Gallia cisalpina aus die Cimbern beobachtet hatte [11]), wurde das Imperium prorogirt. In seinem fünften Consulate war Marius kurze Zeit in Rom und lehnte den ihm angebotenen Triumph bis zur Besiegung der Cimbern ab.[12]) Auf den Kriegsschauplatz zurückgekehrt vereinigte er sich mit Catulus, und Beide schlugen gemeinschaftlich die Cimbern im Monat Juli bei Vercellae in einer Schlacht, in welcher 140000 Feinde gefallen, 60000 in Gefangenschaft gerathen sein sollen.[13]) Wem die Ehre des Tages gebührte, darüber waren die Freunde des Marius und die des Catulus uneinig.[14]) Indefs wenn es sich auch durch zufällige Umstände so fügte, dafs das Heer des Catulus die meisten Siegestrophäen erbeutete [15]), so darf man doch nicht vergessen, dafs Catulus den Alpenpafs, über welchen die Cimbern in das Poland ein-

1) Liv. ep. 67. 2) Vgl. Gran. Lic. p. 21 ed. Bonn. 3) Plut. Mar. 14. 4) Cic. Brut. 35. 74, 259. de or. 2, 7, 28. 3, 8, 29. Quint. 11, 3, 35. 5) Plut. Mar. 14. 6) Cic. Planc. 5, 12. Mur. 17, 36. 7) Liv. ep. 67. Obseq. 43. 8) Liv. ep. 68. Obseq. 44. Oros. 5, 16. Plut. Mar. 15—21. apophth. Mar. 4. Vell. 2, 12. Flor. 3, 3, 7—10. Eutr. 5, 1. Dio C. fr. 94 B. Val. Max. 6, 1, ext. 3. 9) Cic. prov. cons. 11, 26 f. 10) Liv. ep. 68. Plut. Mar. 22. 11) Plut. Mar. 15. 12) Plut. Mar. 24. Liv. ep. 68. 13) Liv. ep. 68. Obseq. 44. Oros. 5, 16. Vell. 2, 12. Plut. Mar. 24—27. Flor. 3, 3, 11 ff. Eutr. 5, 2. Dio C. fr. 94, 2 B. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. App. Celt. 1. 14) Plut. Mar. 25 f. 15) Eutr. 5, 2.

drangen, nicht hatte vertheidigen können[1]), und dafs die strenge Kriegszucht des Marius[2]), seine Verbesserung des Pilum[3]) und seine strategische Erfahrung für den schliefslichen Erfolg das Beste gethan haben. Marius selbst erkannte übrigens die Verdienste des Catulus an und begnügte sich statt der ihm angebotenen zwei Triumphe nur einen und zwar gemeinschaftlich mit Catulus zu halten.[4]) Die Mifsgunst der Nobilität gegen den Homo novus war verstummt; man pries ihn von allen Seiten als den Retter Roms.[5])

Marius stand jetzt nach ununterbrochener siebenjähriger Thätigkeit in dem höchsten Staatsamte und nach kriegerischen Verdiensten, die ihn dem M. Furius Camillus und dem älteren P. Cornelius Scipio zur Seite stellten, so hoch im Ansehen des Volks, wie je ein Bürger gestanden hatte. Q. Metellus Numidicus und Q. Catulus, die einzigen Mitglieder der Nobilität, die sich in diesem Decennium bewährt hatten, konnten nicht auf 72 eine gleiche Geltung Anspruch machen. Jetzt mufste es sich zeigen, ob er der Mann war, auch die im Innern des Staats eingerissene Zersetzung aufzuhalten und das staatliche Leben mit einem frischen Geiste zu erfüllen. Aber leider waren die sittlichen Zustände so unheilbar verderbt, dafs auch sittlich tüchtigere Männer vergebens an ihrer Heilung sich abgearbeitet haben würden. Es fällt auf dieselben, um neben den erwähnten Beispielen der Bestechlichkeit und der den Diebstahl nicht scheuenden Gewinnsucht der höchst gestellten Persönlichkeiten nur einiges Andere zur Charakteristik des Volkes hervorzuheben, ein bedenkliches Licht sowohl aus der übertriebenen Prodigienfurcht[6]), als auch aus dem einreifsenden Unfuge der Selbstverstümmelung zu Ehren der Mater Idaea.[7]) Ja, die heiligsten Bande der Familie waren bei der Nobilität und dem Volke dergestalt gelockert, dafs Q. Fabius Maximus Servilianus (S. 53. II 321. 327) (oder Eburnus) seinen allerdings mit Recht verstofsenen Sohn meuchlings ermorden liefs, wefswegen er von Cn. Pompejus vor dem Volke angeklagt und verurtheilt wurde[8]), und dafs ein gewisser Publicius Malleolus seine Mutter ermordete, der erste Fall dieses Verbrechens, den die römische Tra-

1) Liv. ep. 68. Plut. Mar. 23. apophth. Cat. 2) Plut. Mar. 13. 3) Plut. Mar. 25. 4) Liv. ep. 68. Plut. Mar. 27. Val. Max. 9, 12, 4. Cic. Tusc. 5, 19, 56. 5) Liv. ep. 68. Plut. Mar. 27. Val. Max. 8, 15, 7. Cic. Cat. 4, 10, 21. Rab. perd. 10, 27. Sest. 16, 37. 6) Z. B. Obseq. 44. Plut. Mar. 17. Diod. 36, 6. 7) Obseq. 44. 8) Oros. 5, 16. Val. Max. 6, 1, 5. Quintil. decl. 3, 17.

dition kennt, der übrigens gleichfalls zu einer Verurtheilung des Mörders führte.[1])

§ 141. *Die Unfähigkeit der demokratischen Opposition.*

Während des Jugurthinischen und Cimbrischen Kriegs hatte die durch das Agrargesetz von 643/111 zum Schweigen gebrachte agrarische Frage eine Zeit lang geruht. Doch war sie schon um 650/104 durch den Volkstribunen L. Marcius Philippus wiederum angeregt worden. Wir kennen die näheren Bestimmungen der *rogatio agraria* (II 639) dieses Mannes, der ein aufrichtiger Demokrat und Volksfreund [2]), dazu nächst L. Crassus und M. Antonius der tüchtigste Redner seiner Zeit war [3]), nicht. Gewifs aber ging sie nicht so weit, das Eigenthum der Bürger an Grund und Boden vertheilen zu wollen. Die dahin gedeuteten Ausdrücke Ciceros [4]), dem wir die einzige Nachricht über diese Rogation verdanken, erklären sich, wenn L. 73 Marcius Philippus versuchte durch seinen Antrag die Lex agraria von 643/111, durch welche der bisherige in den Händen der Possessores befindliche Ager publicus für Ager privatus erklärt worden war, rückgängig zu machen und den Status quo ante als Ausgangspunct für eine Reform im Sinne der Gracchen herzustellen. Mit Recht mochte er hervorheben, dafs die eigentlichen Schwierigkeiten der Agrarfrage durch jenes Gesetz nicht gelöst seien. Zum Beweise des fortschreitenden Sinkens des Nationalwohlstandes hat er es unverhohlen ausgesprochen, dafs keine zweitausend Menschen im römischen Staate wohlhabend genannt werden könnten. Die Schwierigkeiten einer Rückgängigmachung des Gesetzes von 643/111 waren übrigens begreiflicherweise so grofs, dafs es den Optimaten gelang, die Verwerfung der Rogatio Marcia durchzusetzen, welchem Mifserfolg gegenüber sich der Antragsteller sehr gemäfsigt benahm.

Inzwischen hatte die dem Aufschwunge des Ackerbaus so verderbliche Bewirthschaftung grofser Güter durch Sklaven in Italien und Sicilien fortgedauert. Die Folgen davon blieben nicht aus. Nachdem einige kleinere Sklavenaufstände in Süditalien vorangegangen waren, von denen übrigens der letzte zu solchen Dimensionen heranwuchs, dafs einer der Praetoren, L. Licinius Lucullus, ihn 651/103 mit 4000 Fufsgängern und

1) Liv. ep. 68. Oros. 5, 16. Cornif. ad Her. 1, 13, 23. 2) Hor. ep. 1, 7, 46. 3) Cic. Brut. 47, 173. 50, 186. 4) Cic. de off. 2, 21, 73.

300 Reitern (d. i. einer Legion) unterdrücken mufste [1]), brach auch in Sicilien (vgl. S. 8) ein bedenklicher Sklavenaufstand aus.[2]) Die Veranlassung dazu war folgende.

Die Staatszollpächter in den römischen Provinzen betrieben ein gewinnreiches Nebengeschäft dadurch, dafs sie freie Leute, welche aus den benachbarten Reichen der mit Rom in Bündnifs stehenden Könige geraubt waren, als Sklaven aufkauften und an die römischen Sklavenhalter in den Provinzen verkauften. Mit Beziehung hierauf erwiederte Nicomedes von Bithynien dem Marius, der in seinem zweiten Consulate unter Ermächtigung des Senats ihn um Sendung von Hülfstruppen angegangen hatte, er könne keine Hülfstruppen senden, da die freien Leute aus Bithynien grofsentheils als Sklaven in den römischen Provinzen dienten. In Folge dessen verbot der Senat diese Art des Sklavenhandels und gab den Provinzialstatthaltern den Auftrag, die Freilassung der widerrechtlich in die Sklaverei verkauften Unterthanen befreundeter Könige zu erwirken. P. Licinius Nerva, der als Praetor in Sicilien diesen Auftrag in gewissenhafter Weise zu erfüllen anfing, hatte in wenigen Tagen 74 800 Sklaven für frei erklärt. Auf den Wunsch der Sklavenhalter hielt er jedoch damit ein, wovon die natürliche Folge war, dafs die Sklaven die ihnen in Aussicht gestellte Freiheit mit Gewalt zu erlangen suchten.

Der ersten Zusammenrottung wurde P. Licinius Nerva dadurch Herr, dafs er sich der Mitwirkung eines entflohenen Raubmörders versicherte, welcher die Sklaven überlisten mufste. Eine zweite aber gewann unter einem Sklaven Tryphon eine solche Ausdehnung, dafs die von P. Nerva gegen die Sklaven geschickten und geführten Truppen zweimal von ihnen geschlagen wurden. An einem andern Puncte der Insel bildete sich ein anderes Sklavenheer unter Anführung des Athenion. Beide vereinigten sich, und während Tryphon als König in Triocala residirte, übernahm Athenion als Feldherr die Führung der Truppen. Die Zustände in Sicilien wurden so arg, dafs selbst Freie sich an den Plünderungen betheiligten, welche von den Sklaven ausgingen.[3]) In Rom aber kam man in grofse Verlegenheit, weil der noch nicht beendete Cimbrische Krieg alle verfügbaren Streitkräfte erforderte. Der neue Statthalter, L. Licinius Lucullus (S. 74), schlug den Athenion zwar 651/103

1) Diod. 36, 1. 2) Diod. 36, 1 ff. Flor. 3, 19. Dio C. fr. 93 B.
3) Vgl. Diod. 36, 4.

bei Scirthaea, betrieb dann aber die angefangene Belagerung von Triocala so saumselig, dafs er Nichts ausrichtete, und erschwerte sogar durch Beurlaubungen und durch Zerstörung von Kriegsmaterial seinem Nachfolger C. Servilius die Aufgabe der Niederwerfung des Aufstandes.[1] So kam es, dafs der Consul M'. Aquilius (S. 72), der College des Marius in dessen fünftem Consulat, nach Sicilien geschickt werden mufste.[2] Aber auch ihm gelang es erst im folgenden Jahre nach Besiegung des Athenion, der dem Tryphon bei dessen Tode in der Königswürde gefolgt war, den Rest des Aufstandes unter Satyros zu bewältigen.[3]

Es ist natürlich, dafs angesichts solcher Thatsachen der Gedanke, die Gracchischen Reformpläne wieder aufzunehmen, in den Kreisen der demokratischen Opposition mit voller Kraft wieder lebendig wurde. Aber es war beklagenswerth, dafs ein Plan, den L. Marcius Philippus wegen der Schwierigkeit seiner Ausführung hatte fallen lassen, in die Hände von unlautern Agitatoren fiel. Denn als solche galten L. Appulejus Saturninus 75 und C. Servilius Glaucia den Späteren nicht mit Unrecht.[4] L. Appulejus Saturninus hatte sich als Quaestor Ostiensis (I 891 f. bei einer Theuerung sehr nachlässig benommen, so dafs der Senat genöthigt gewesen war, die *cura rei frumentariae* ihm abzunehmen und dem Princeps senatus M. Aemilius Scaurus (I 919) zu übertragen.[5] Nachher war er im J. 651/103 Volkstribun gewesen, hatte die Verurtheilung des Cn. Mallius (S. 70) durch den Antrag auf Einsetzung einer Quaestio extraordinaria[6] erwirkt, ein Coloniegesetz zu Gunsten der Soldaten des Marius beantragt[7] und die Candidatur des Marius für dessen viertes Consulat in eigenthümlicher Weise unterstützt (S. 72). C. Servilius Glaucia, der Urheber der dem Ritterstande günstigen Lex Servilia repetundarum von 642/112 (S. 55), war so übelberufen, dafs ihn einer seiner Gegner zwar nicht geschmackvoll, aber derb *stercus curiae* nannte.[8] Beide aber verstanden es, wie Wenige, eine Volksmenge durch aufreizende Reden aufzuhetzen.[9]

Diese Männer begannen damit, einen Prätendenten auf den populären Namen der Gracchen ausfindig zu machen. Zu dieser

1) Diod. 36, 2. 2) Diod. 36, 3. 3) Liv. ep. 69. Obseq. 45; vgl. Cic. in Verr. accus. 3, 54, 125. 5, 2, 5. de leg. agr. 2, 30, 83. Schol. Bob. p. 246. Ps. Ascon. p. 210. 4) Cic. acad. pr. 2, 5, 14. Brut. 62, 224. 5) Cic. Sest. 17, 39. har. resp. 20, 43. Diod. 36, 5. 6) Gran. Lic. p. 21 Bonn. 7) [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 8) Cic. de or. 3, 41, 164. 9) Cic. Brut. 62, 224. Rab. Post. 6, 14. har. resp. 19, 41.

Rolle gab sich ein gewisser L. Equitius her, der sich für einen Sohn des Ti. Gracchus ausgab. Dem Vorhaben der Agitatoren trat Q. Caecilius Metellus Numidicus in seinen Anfängen entgegen, indem er, mit seinem Vetter C. Caecilius Metellus Caprarius, dem vierten Sohne des Macedonicus, 652/102 zum Censor erwählt [1]), den L. Equitius nicht als Sohn des Ti. Gracchus in die Bürgerliste eintrug.[2]) Ueberhaupt verfuhr er streng gegen die Partei des Saturninus; einem Parteigenossen desselben, dem P. Furius, nahm er das Ritterpferd [3]), und die beiden Agitatoren Saturninus und Glaucia selbst würde er aus dem Senate gestofsen haben, wenn sein College zugestimmt hätte.[4]) Die Gewaltthätigkeit der Partei offenbarte sich schon bei diesen Vorgängen, indem Saturninus das Volk aufhetzte, den Censor mit Steinen zu werfen [5]), ja sogar ihn einst bis auf das Capitol verfolgte und dort förmlich belagerte, bis ihn die römischen Ritter befreiten.[6]) Dem Treiben des Saturninus glaubte der 76 Senat ein Ziel setzen zu können, als jener im J. 653/101 die Gesandten des Mithridates (S. 26), welche freilich in der Absicht gekommen waren die Senatoren zu bestechen, insultirt hatte; man beabsichtigte ihn wegen Verletzung des Jus legatorum auszuliefern.[7]) Allein Saturninus wufste angesichts dieser Gefahr das Volk durch Versprechungen und dadurch, dafs er sich als ein Opfer seiner volksfreundlichen Bestrebungen darstellte, dermafsen aufzureizen, dafs der Senat unter dem Eindrucke einer Massendemonstration Nichts gegen ihn zu beschliefsen wagte.

Dieser Vorfall war der Bewerbung des Saturninus um das Tribunat für 654/100 günstig.[8]) Er und Glaucia unterstützten die Bewerbung des C. Marius um ein sechstes Consulat [9]) und wurden von ihm bei ihrer Bewerbung um das Tribunat, beziehungsweise die Praetur unterstützt. Zwar den L. Equitius, der sich mit Saturninus um das Tribunat bewarb, setzte Marius gefangen [10]); allein dem Saturninus trat er selbst dann nicht entgegen, als dieser bei der Tribunenwahl seinen Mitbewerber Nonius oder Ninnius erschlagen liefs.[11]) So wurde Saturninus

1) Vell. 2, 8, 2. Cic. de dom. 32, 87. p. red. ad Quir. 3, 6. 2) Val. Max. 9, 7, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 62. Cic. Sest. 47, 101. 3) Dio C. fr. 95, 2 B. 4) App. b. c. 1, 28. Cic. Sest. 47, 101. 5) Val. Max. 9, 7, 2. 6) Oros. 5, 17. 7) Diod. 36, 8 spricht mit Unrecht wie von einer eigentlichen gerichtlichen Verhandlung des Senats. 8) Diod. 36, 8. 9) Cic. har. resp. 24, 51. 10) Val. Max. 9, 7, 1. 11) App. b. c. 1, 28. Plut. Mar. 29. Liv. ep. 69. Flor. 3, 16. Val. Max. 9, 7, 3. [Aur. Vict.] vir. ill. 73. Oros. 5, 17.

zum Tribunen erwählt. Dieser Nachsicht, und aufserdem offenkundiger Bestechung, verdankte Marius sein sechstes Consulat[1]), in welchem er, unterstützt von Saturninus und dem zum Praetor erwählten Glaucia, nicht behindert von seinem Collegen L. Valerius Flaccus, der sich mehr wie ein Diener, denn wie ein College des Marius benahm[2]), vor Allem die Beseitigung des Metellus Numidicus durchzusetzen suchte.

Das waren die Männer, in deren Händen jetzt die Möglichkeit lag, die Gracchischen Reformgedanken zur Ausführung zu bringen. Keiner von ihnen wollte sie um des Volkes willen realisiren; jeder verfolgte dabei seine persönlichen Zwecke, Marius insbesondere ohne Verständnifs für die höheren Aufgaben des Staatsmanns die Befriedigung eines kleinlichen Ehrgeizes. Uebrigens mufs man es bei Saturninus, der gelegentlich sogar den Glaucia seine tribunicische Macht fühlen liefs[3]), anerkennen, dafs er die Art, wie C. Gracchus vorgegangen war, ganz geschickt zu copiren verstand.[4])

77 Er promulgirte, wie dieser, gleichzeitig mehrere Gesetze, nämlich eine *lex agraria* (II 602. 637. 640), eine *lex frumentaria* (II 643) und verschiedene zum Theil schon in seinem ersten Tribunate (S. 76) vorgeschlagene *leges de coloniïs deducendis* (II 637. 642).

Die *lex agraria*[5]) war insofern ganz gemäfsigt, als Saturninus die durch das Gesetz von 643/111 geschaffenen Zustände nicht wiederum in Frage stellte, sondern sich mit der Bestimmung begnügte, dafs der Ager Gallicus, den C. Marius im transpadanischen Gallien von den Cimbern wiedererobert hatte, und dessen frühere keltische Besitzer grofsentheils zu Grunde gegangen waren, *viritim* vertheilt werden solle.[6]) Sie stimmte ferner mit der Lex agraria des C. Gracchus (S. 32 f.) darin überein, dafs nicht blofs den Bürgern, sondern auch den italischen Bundesgenossen [7]) Aecker angewiesen werden sollten, und hätte insofern, wenn ausgeführt, segensreich für die Hebung des Wohlstandes der gesammten Bevölkerung Italiens wirken können. Dagegen verrieth sich die regierungsfeindliche Tendenz des Antrags dadurch, dafs Saturninus auch die Bestimmung beantragte (II 602), dafs die Senatoren das Gesetz, wenn es vom Volke angenommen wäre, beschwören sollten, und dafs, wer

1) Plut. Mar. 28. Liv. ep. 69. 2) Plut. Mar. 28. 3) [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 4) Vgl. Flor. 3, 16. 5) Liv. ep. 69. 6) App. b. c. 1, 29. Cic. Sest. 16, 37. 7) App. b. c. 1, 30.

den Schwur verweigern würde, aus dem Senate ausgestofsen werden und eine Geldbufse von zwanzig Talenten bezahlen sollte.[1] Freilich konnte Saturninus die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung durch den Hinweis auf das Verfahren der Nobilität bezüglich der Gracchischen Gesetzgebung rechtfertigen; aber wenn es schon an sich schlimm genug war, dafs die Schroffheit des Parteigegensatzes eine solche Bestimmung nöthig erscheinen liefs, so war es noch schlimmer, dafs diese Bestimmung weniger als eine Garantie für die Ausführung des Gesetzes, denn als eine zweckmäfsige Handhabe zum Vorgehen gegen den persönlichen Feind des Saturninus und Marius, gegen Metellus Numidicus, beantragt worden war.

Während die Lex agraria den Wohlstand der verarmten Bevölkerung Italiens im Ganzen im Auge hatte, war die *lex frumentaria* gleich dem entsprechenden Gesetze des C. Gracchus auf die römische Bürgerschaft allein berechnet; offenbar wollte auch Saturninus die Bürger für seine Lex agraria dadurch gewinnen, dafs er den Preis, zu dem jeder Bürger eine gewisse Anzahl von Scheffeln Getreides monatlich vom Staate beziehen könnte, die Lex Sempronia weit überbietend, von $6\frac{1}{3}$ (*seni et trientes*) auf $\frac{5}{6}$ (*semisses et trientes*) As herabzusetzen beantragte.[2] 78

Ebenso waren die Coloniegesetze des Saturninus vorzugsweise auf die römischen Bürger berechnet, und zwar auf diejenigen, welche im Heere des Marius gedient hatten und über das kriegsdienstpflichtige Alter hinaus (*veterani*) waren. Diesen grofsentheils vermögenslosen Capitecensi (S. 64 f.) mufste es natürlich lieber sein, im Wege der Coloniegründung eine sichere Versorgung rasch zu erhalten, als mit den übrigen Bürgern und Italikern auf die Assignationen des Ager Gallicus angewiesen zu sein. Jeder Veteran sollte nämlich 100 Jugera in einer der Colonien erhalten, die Saturninus, auch hierin dem Vorgange des C. Gracchus folgend, aufserhalb Italiens, theils in Africa, theils in Sicilien, Achaja und Macedonien, zu gründen beantragte. Für den Fall, dafs der disponible Ager publicus nicht ausreiche, beantragte er das Aurum Tolosanum (S. 68. 70), das nach der Verurtheilung des Q. Caepio in den Staatsschatz abgeliefert worden sein mufs, zum Ankaufe von Aeckern zu verwenden.[3] Während übrigens C. Gracchus auch

1) App. b. c. 1, 29. Plut. Mar. 29. [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 2) Cornif. ad Her. 1, 12, 21. 3) [Aur. Vict.] vir. ill. 73.

bei seinen Colonien die Latiner den Bürgern gleichgestellt hatte, nahmen die Coloniegesetze des Saturninus auf die Veteranen der Latiner nur insofern Rücksicht, als sie dem Marius gestatteten, für jede einzelne Colonie drei Latinern das Bürgerrecht zu verleihen.[1] Weiter konnte Saturninus, der schon durch seine Lex agraria dem Egoismus der römischen Bürgerschaft eine bedeutende Selbstverleugnung zugemuthet hatte, nicht gehen; man hatte es dem Marius sehr übel genommen, dafs er im Cimbernkriege zwei ganze Cohorten der Camerter mit dem Bürgerrechte beschenkt hatte.[2]

Die Verhandlungen über die Gesetze des Saturninus führten zu heftigen Agitationen. Die Optimaten scheinen gegenüber diesen Anträgen zu demselben Mittel gegriffen zu haben, das sich in der Hand des M. Livius Drusus gegen C. Gracchus so wirksam bewiesen hatte. Denn gewifs ist es nicht zufällig, dafs gerade in diesem Jahre die letzte der bisherigen Art von römischen Bürgercolonien in Eporedia, und zwar im transpadanischen Gallien, im Lande der Vagienni, gegründet wurde.[3] Vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs Eporedia auf Grund eines 79 Volksbeschlusses ausgeführt wurde, den ein dem Saturninus entgegenarbeitender Tribun — als ein solcher wird z. B. ein Baebius genannt[4] — im Sinne der Optimaten beantragt hatte, um sowohl die Lex agraria als auch die beantragten Militärcolonien des Saturninus bei der Bürgerschaft zu discreditiren. Die Gegner des Saturninus blieben übrigens bei einer solchen an sich legalen Opposition nicht stehen. Bezüglich der Lex frumentaria erklärte der Quaestor urbanus Q. Servilius Caepio, wahrscheinlich ein Sohn des 650/104 verurtheilten (S. 70), dafs das Aerarium die ihm zugemuthete Last nicht ertragen könne, worauf der Senat beschlofs, dafs Saturninus gegen das Staatsinteresse handle, wenn er auf seinem Antrage beharre. Als Saturninus nichtsdestoweniger zur Abstimmung schritt und sich dabei um die Intercession einiger Collegen nicht kümmerte, ging Q. Caepio in seinem Eifer so weit, die Abstimmung durch einen gewaltthätigen Angriff zu verhindern.[5] Aehnliche Scenen ereigneten sich bei der Abstimmung über die Coloniegesetze[6] und bei der über die Lex agraria, welche letztere Saturninus nur mit der gewaltthätigen Hülfe der ihm anhangenden

1) Cic. Balb. 21, 48. 2) Plut. Mar. 28. apophth. Mar. 5. Val. Max. 5, 2, 8. Cic. Balb. 20, 46. 22, 50. 3) Vell. 1, 15. 4) [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 5) Cornif. ad Her. 1, 12, 21. 6) [Aur. Vict.] vir. ill. 73.

nach Rom gekommenen Latiner gegenüber den Gewaltthätigkeiten eines für die Optimaten gewonnenen Theils der Bürgerschaft durchsetzte.[1])

Nachdem die Leges Appulejae *per vim* angenommen waren, konnte ohne Weiteres die Ausführung nur der staatsverderblichen Lex frumentaria beginnen. Zur Ausführung der Lex agraria und der Coloniegesetze waren umfassende Vorbereitungen nöthig. Die ihm dazu zur Verfügung stehende Zeit benutzte Saturninus jedoch grofsentheils, um an seinem persönlichen Feinde Rache zu nehmen.

Nach einem abgekarteten Spiele erklärte Marius in einer Senatssitzung, die er gleich nach Annahme der Lex agraria berief, er werde das Gesetz nicht beschwören, ein Entschlufs, den die Senatoren durch ihre Beistimmung billigten. Am fünften Tage jedoch, dem letzten Termine zu der angeordneten Beschwörung des Gesetzes, versammelte Marius den Senat von neuem und erklärte, man müsse, um die aufgeregte Volksmenge zu beschwichtigen, sich doch zur Leistung des Eides entschliefsen; man könne ja nachher, wenn Ruhe eingetreten sei, das Gesetz dennoch für ungültig erklären.[2]) Darauf ging er nach dem Tempel des Saturnus und legte den Eid vor den Quaestoren ab; 80 ihm folgten alle übrigen Senatoren, auch M. Aemilius Scaurus [3]); nur Metellus Numidicus, der, wie man mit Recht vorausgesehen hatte, eine solche Demüthigung nicht ertragen konnte, verweigerte den Schwur. In Folge dessen klagte Saturninus ihn vor dem Volke (II 524) an [4]), und da Metellus einsah, dafs er trotz der Fürbitten seiner Verwandten [5]) verurtheilt werden würde, in seinem gesetzlichen Sinn aber eine gewaltthätige Vertheidigung verschmähte, so begab er sich freiwillig ins Exil. Marius aber hatte die Genugthuung, wohl in Folge eines neuen tribunicischen Antrags (II 649 f.)[6]), die *aquae et ignis interdictio* über Metellus aussprechen zu können.[7])

Mit Rücksicht auf solche gewaltthätige Störungen, wie er von dem Quaestor Caepio und dem Volkstribunen Baebius bei den Verhandlungen und der Abstimmung über seine Anträge

---

1) App. b. c. 1, 30. 2) App. b. c. 1, 30. Plut. Mar. 29. 3) Cic. fam. 1, 9, 16. 4) Liv. ep. 69. 5) Cic. p. red. in sen. 15, 37. ad Quir. 3, 6. 6) Cic. de dom. 31, 82. 7) Liv. ep. 69. App. b. c. 1, 31. Plut. Mar. 29. Cat. min. 32. Cic. Sest. 47, 101. 16, 37. 62, 130. Planc. 36, 89. Pis. 9, 20. Cluent. 35, 95. p. red. in sen. 10, 25. Schol. Bob. p. 252. 272. 347. Vell. 2, 15. Val. Max. 3, 8, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 62. 73. Oros. 5, 17. Suet. ill. gr. 2.

erfahren hatte, beantragte Saturninus eine *lex de majestate* (II 619). Zwar hatten auch bisher solche, welche sich an der *majestas populi Romani* versündigt und dieselbe, wie der technische Ausdruck lautete, geschmälert hatten (*minuere*), im Wege der Volksgerichtsbarkeit oder im Wege der Einsetzung einer Quaestio extraordinaria verfolgt werden können. Je häufiger es aber seit dem Tribunate des Ti. Gracchus vorgekommen war, dafs von Seiten der Optimaten die Volksversammlungen und die dieselben leitenden Magistrate, d. i. die Organe und die jeweiligen Repräsentanten der *majestas populi Romani*, gewaltthätig gestört und angegriffen waren, desto weniger genügten den Demokraten jene umständlichen Proceduren, deren Erfolg meist ein zweifelhafter war. So scheint Saturninus eben mit Rücksicht auf die bezeichnete Art von Majestätsverbrechen [1]) die Errichtung einer Quaestio perpetua de majestate nach Analogie der Quaestio perpetua de repetundis beantragt zu haben. Sicher hat man bei der Lex Appuleja de majestate, nach welcher einige Jahre später C. Norbanus (S. 70) angeklagt wurde [2]), nicht an die Clausel der Lex agraria, auch wohl nicht an ein, angeblich 81 im ersten Tribunat des Saturninus gegebenes, Gesetz über Einsetzung einer Quaestio extraordinaria de majestate, sondern an ein detaillirtes Criminalgesetz nach Art der Lex Acilia repetundarum zu denken.

So verstrich die Zeit bis zu den nächsten Wahlcomitien, ohne dafs zur Ausführung der Lex agraria hatte geschritten werden können. Auch die beschlossenen Colonien wurden, obwohl Marius die ihm gestatteten Bürgerrechtsverleihungen sofort vorgenommen hatte [3]), sämmtlich nicht ausgeführt. Dem Saturninus lag zunächst mehr als an der Ausführung seiner Gesetze an der Fortsetzung seiner ochlokratischen Demagogie. Er bewarb sich von neuem um das Tribunat und wurde noch vor Abhaltung der Consularcomitien wiedergewählt, mit ihm der unechte Gracchus L. Equitius [4]), ferner P. Furius (S. 77), der Sohn eines Freigelassenen [5]), und Sex. Titius.[6]) Rücksichtlich der Consularcomitien war die Wahl des M. Antonius, des berühmten Redners [7]), der als Praetor oder nach der Praetur als Proconsul 652/102 sich Verdienste durch Verfolgung der See-

1) Vgl. Cic. part. or. 30, 105. de inv. 2, 17, 52. Cornif. ad Her. 2, 12, 17. 2) Cic. de or. 2, 25, 107. 49, 201. 3) Cic. Balb. 21, 48. 4) App. b. c. 1, 32. Val. Max. 3, 2, 18; vgl. Flor. 3, 16. 5) App. b. c. 1, 33. 6) Cic. de or. 2, 11, 48. 7) Cic. Brut. 36 ff. de or. 3, 9, 32. orat. 5, 18. Tusc. 5, 19, 55. Vell. 2, 9. Val. Max. 6, 8, 1.

räuber und Gewinnung einiger festen Stationen in Cilicien, das von da an als Provinz galt, erworben hatte [1]), gesichert. Um die andere Stelle bewarb sich, von Saturninus unterstützt, C. Servilius Glaucia, obwohl seine Bewerbung nach den Leges annales ungesetzlich war [2]), und der durch seine heftige Opposition gegen die Nobilität im ersten Jahre des Jugurthinischen Kriegs bekannte C. Memmius (S. 59), der inzwischen 650/104 Praetor gewesen war und darnach einen Repetundenprocefs siegreich bestanden hatte. [3]) Diesen Mann, der, obwohl aufrichtiger Demokrat, den Gesetzen des Saturninus opponirt hatte, von dem also Saturninus in seinem bevorstehenden Tribunate auf jeden Fall Widerstand erwarten mufste, liefs Saturninus auf offener Strafse erschlagen. [4]) Da das Volk aber diese Gewaltthat rächen zu wollen schien, so occupirte Saturninus mit dem L. Equitius, dem C. Servilius Glaucia und dem Quaestor C. Saufejus das Capitol [5]) und rief die Sklaven zur Freiheit auf. [6]) Nun endlich ermannte sich der Senat; nach dem Votum des M. Aemilius Scaurus [7]) erhielten die Consuln Marius und Flaccus durch das Senatusconsultum ultimum den Auftrag, unter Zuziehung der loyalen Praetoren und Tribunen den Staat auf jede Weise zu retten. [8]) Diesem Auftrage konnte sich Marius bei der drohenden Volksstimmung nicht entziehen. Treulos gegen seine eigene Partei [9]), deren Uebergriffe er mit zu verantworten hatte, griff er die Aufständischen auf dem Capitol unter Betheiligung des M. Aemilius Scaurus, des M. Antonius und vieler andern Senatoren [10]) an, zwang sie zur Uebergabe und liefs es trotz dem bei der Uebergabe gegebenen Versprechen [11]) geschehen, dafs Glaucia in einem Privathause, Saturninus aber in der Curia Hostilia, wo er vorläufig gefangen gesetzt war, ermordet wurden. Noch viele andere kamen dabei um, so auch L. Equitius, der gerade an jenem Tage (10. Dec.) sein Tribunat angetreten haben würde. [12]) Zum dritten Male hatte die Nobi-

82

1) Liv. ep. 68. Obseq. 44. Cic. de or. 1, 18, 82; vgl. Brut. 45, 168. 2) Cic. Brut. 62, 224. 3) Val. Max. 8, 5, 2. Cic. Font. 7, 14. Suet. vit. Ter. 3. Prisc. 8, p. 386 H. 4) Liv. ep. 69. App. b. c. 1, 32. Cic. Cat. 4, 2, 4. Flor. 3, 16. [Aur. Vict.] vir. ill. 73. Oros. 5, 17. 5) App. b. c. 1, 32. Cic. Rab. perd. 7. Oros. 5, 17. 6) Val. Max. 8, 6, 2. 7) Vgl. [Aur. Vict.] vir. ill. 72. Val. Max. 3, 2, 18. 8) Cic. Rab. perd. 7. Cat. 1, 2, 4. Phil. 8, 5, 15. 9) Cornif. ad Her. 4, 22, 31. 10) Cic. Rab. perd. 7, 21. 9, 26. Phil. 8, 5, 15. 11) Cic. Rab. perd. 10, 28. 12) App. b. c. 1, 32. 33. Plut. Mar. 30. Cic. Brut. 62, 224. Cat. 3, 6, 15. Schol. Bob. p. 277. 347. Schol. Gron. p. 408. Vell. 2, 12. Flor. 3, 16. [Aur. Vict.] vir. ill. 73. Oros. 5, 17. I. L. A. S. 290.

lität den Staat mit Anwendung von Waffengewalt gerettet; zum dritten Male hatte aber auch die republicanische Staatsordnung eine schwere Wunde empfangen.[1])

Die Leges Appulejae wurden mit Ausnahme der Lex de majestate sofort cassirt [2]); da aber für die Veteranen des Marius gesorgt werden mufste, so wurden einige Colonien derselben deducirt, von denen eine, die *colonia Mariana* in Corsica, bekannt ist.[3]) Jeder Soldat erhielt 14 Jugera.[4]) Sofort wurde auch die Zurückberufung des Metellus Numidicus von zwei Volkstribunen Cato und Pompejus beantragt; doch trat diesem Antrage nicht blofs Marius noch während seines Consulats, sondern auch der neue Tribun P. Furius entgegen [5]), so dafs an die Durchsetzung des Antrags in dessen Amtsjahre, dem Consulatsjahre des M. Antonius [6]), nicht zu denken war.

Dieser P. Furius spielte übrigens eine zweideutige Rolle; wie er die Partei des Saturninus dadurch verlassen hatte, dafs er einen Antrag auf Einziehung der Güter des Saturninus und seiner Genossen gestellt hatte [7]), so scheint er auch die Ver-
83 suche nicht unterstützt zu haben [8]), die der Tribun Sex. Titius 655/99 machte, um die Agrarfrage wieder in Flufs zu bringen. Wir kennen den Inhalt der *lex Titia* (II 640) *de agris dividundis populo* [9]), die dieser durch seine Fertigkeit im Ballspiele und in nächtlichem Unfug berüchtigte Demagog [10]) beantragte, nicht genauer; doch ist es an sich wahrscheinlich, dafs sie eine Wiederholung der cassirten Lex Appuleja war. Obwohl der Consul M. Antonius die Lex Titia eifrig bekämpfte [11]), und auch einige Tribunen gegen sie intercedirten [12]), so wurde sie doch angenommen, aber spätestens nach Ablauf des Tribunats des Titius auf Grund eines Gutachtens der Augurn wiederum cassirt.[13])

Wenn es übrigens den Optimaten auch lächerlich erscheinen mochte, dafs sich Sex. Titius, weil seine Prophezeiungen über das dem Staate im Falle der Verwerfung seines Gesetzes drohende Unheil ebenso wenig Glauben fanden, wie die der Cassandra, mit dieser verglich [14]): so ist doch gewifs, dafs

1) Cic. Mil. 5, 14. 2) Cic. de leg. 2, 6, 14. 3) Plin. n. h. 3, 12, 80. Senec. cons. ad Helv. 7. Pomp. Mela 2, 7. Ptolem. geogr. 3, 2, 5. 4) Plut. Crass. 3. 5) Oros. 5, 17. App. b. c. 1, 33. 6) Vgl. Cic. p. red. ad Quir. 5, 11. 7) Oros. 5, 17. 8) Vgl. Dio C. fr. 95, 3 B. 9) Obseq. 46. Val. Max. 8, 1, damn. 3. 10) Cic. de or. 2, 62, 253. 3, 23, 88. Brut. 62, 225. 11) Cic. de or. 2, 11, 48. 12) Obseq. 46. 13) Obseq. 46. Cic. de leg. 2, 12, 31. 6, 14. 14) Cic. de or. 2, 66, 265.

mit der freilich nicht unmotivirten Beseitigung der Lex Appuleja und der Lex Titia die Gefahr einer gewaltsamen Lösung der Agrarfrage in Verbindung mit der Bundesgenossenfrage näher rückte. Es war ein Unglück für den römischen Staat, dafs unter den obwaltenden Verhältnissen keine der beiden Parteien einen Mann empor bringen konnte, der es verstanden hätte und der mächtig genug gewesen wäre, diese unheilvoll complicirten Fragen nicht blofs principiell durch Gesetze, sondern auch praktisch auf administrativem Wege zu lösen.

So verlief sich die demokratische Agitation, die angeblich im Geiste der Gracchen unternommen war, in einem Parteitreiben, dem die Persönlichkeiten der Parteigenossen und die Befestigung der Parteistellung wichtiger waren, als die Erfüllung der durch die Lage des Staats gestellten Aufgaben. Sobald als P. Furius das Tribunat niedergelegt hatte, stellte einer der neuen Tribunen, Q. Calidius, eine *rogatio de Q. Metello Numidico revocando* (II 652). Da sich die Nobilität, insbesondere der Sohn des Metellus, welcher den Bemühungen um die Rückkehr seines Vaters den Beinamen Pius verdankte [1]), eifrig dafür verwendete, so ging sie durch.[2]) Metellus kehrte unter grofsem 84 Beifall des Volkes wie im Triumphzuge zurück [3]); Marius aber ging noch vor seiner Ankunft im J. 656/98 nach Cappadocien, obwohl er damit auf die Bewerbung um die für 657/97 bevorstehende Censur verzichtete [4]); es entsprach seinem kriegerischen Ehrgeize, sich der schiefen und einflufslosen Stellung, in die er durch sein zweideutiges Benehmen gekommen war, durch eine Reise zu entziehen, auf der er den in den Verhältnissen der orientalischen Königreiche schlummernden Funken zu einem grofsen Kriege anzufachen hoffte.[5]) Seine Partei in Rom war übrigens mächtig genug, um seine Wahl zum Augur während seiner Abwesenheit durchzusetzen.[6])

Welchen Einflufs aber die Partei des Saturninus trotz der Rückkehr des Metellus hatte, beweist das Verfahren gegen P. Furius. Diesen klagte nämlich nicht sowohl, weil er der Zurückberufung des Metellus Widerstand geleistet [7]), als vielmehr, weil er sich unzuverlässig für die Interessen der Demokraten be-

1) App. b. c. 1, 33. Dio C. fr. 95 B. Diod. 36, 9. Vell. 2, 15. Cic. de or. 2, 40, 167. [Aur. Vict.] vir. ill. 63. 2) Cic. Planc. 28, 69. de dom. 33, 87. post red. in sen. 15, 37. ad Quir. 4, 10. Val. Max. 5, 2, 7. [Aur. Vict.] vir. ill. 62. Diod. 36, 9. 3) Liv. ep. 69. Gell. 13, 28. Val. Max. 4, 1, 13. App. b. c. 1, 33. Cic. ad fam. 1, 9, 16. 4) Plut. Mar. 30. 5) Plut. Mar. 31. 6) Cic. ad Brut. 1, 5, 3. 7) App. b. c. 1, 33.

nommen hatte[1]), der Volkstribun C. Appulejus Decianus[2]) an[3]); der Hafs der Volkspartei gegen ihn war so grofs, dafs sie ihn, ehe noch der Tag des Volksgerichts herangekommen war, auf öffentlichem Markte zerrifs.[4])

Trotz dieser Symptome von der Macht der Partei des Marius und des Saturninus schien doch in Folge des Siegs über die Rogationen des Saturninus und des Titius der Nobilität der Augenblick günstig, um im Wege der Gesetzgebung den Agitationen seditiöser Tribunen soviel als möglich vorzubauen. Die Consuln des Jahres 656/98 Q. Caecilius Metellus Nepos, der Sohn des Baliaricus und Enkel des Macedonicus[5]), und T. Didius beantragten ein Gesetz, welches genauere Festsetzungen enthielt über die bei der Legislation und den Wahlen zu beobachtenden Formalitäten, mit Ausnahme der auf dem Auspicienwesen beruhenden, in welcher Beziehung die Leges Aelia und Fufia (II 297. 447. 486) genügten. Die *lex Caecilia Didia* (I 556. II 441. 605)*) schärfte namentlich die Beobachtung des 85 Trinundinum als Promulgationsfrist für gesetzgeberische Anträge[6]) und das, sei es gesetzlich, sei es der Sitte nach, schon bestehende Verbot[7]) des *per saturam ferre*[8]) ein; sie war überhaupt, obwohl sie natürlich auch für die Comitien der Curien[9]) und der Centurien (I 556. II 486) galt, hauptsächlich darauf berechnet, der Nobilität die Gelegenheit zur Bekämpfung tribunicischer Anträge und die nöthigen Handhaben zur Cassirung mifsliebiger Plebiscite darzubieten[10]), und insofern ward sie später neben den Leges Aelia und Fufia als ein *remedium rei publicae* angesehen.[11])

Die Stellung der Nobilitätspartei schien nach der Annahme dieses Gesetzes hinreichend befestigt, um die Hauptanhänger des Saturninus aus dem Wege zu schaffen. Als C. Appulejus Decianus, der auch den curulischen Aedilen L. Valerius Flaccus, jedoch ohne Erfolg, vor dem Volke angeklagt hatte[12]), abgegangen war, wurde er, obwohl er der Nobilität durch die Anklage des P. Furius genützt hatte, selbst angeklagt, weil er bei

---

*) S. d. I 556 citirten Schriften.

1) Dio C. fr. 95, 3 B. 2) Nicht Canulejus, wie bei App. b. c. 1, 33 steht. 3) Cic. Rab. perd. 9, 24. Val. Max. 8, 1, damn. 2. 4) App. b. c. 1, 33. Dio C. fr. 95, 3 B. 5) Ascon. p. 63. 6) Schol. Bob. p. 310. Cic. Phil. 5, 3, 8. de dom. 16, 41. 7) Fest. p. 314. 8) Cic. de dom. 20, 53. 9) Cic. de dom. 16, 41. 10) Cic. de dom. 16, 41. Sest. 64, 135. 11) Cic. ad Att. 2, 9, 1. 12) Cic. Flacc. 32, 77.

jener Anklage des P. Furius den Tod des Saturninus beklagt und überhaupt in seinem Tribunate sich aufrührerisch benommen hatte.[1] Er wurde verurtheilt [2]) und begab sich zu Mithridates (S. 77), dem Könige von Pontus.[3] Auch Sex. Titius wurde wegen seines Tribunats angeklagt [4]) und verurtheilt; man warf ihm besonders vor, dafs er ein Bild des Saturninus im Hause gehabt hatte.[5]

Uebrigens begriff die Nobilität nicht, dafs sie, um sich für die Dauer zu behaupten, in sich hätte einig sein müssen. Vielmehr liefen neben jenen Nachwehen der Agitationen des Saturninus die üblichen Anklagen der Mitglieder der Nobilität unter einander her. Namentlich wurden davon die Feldherren im sicilischen Sklavenkriege betroffen. Den M'. Aquilius klagte L. Fufius [6]) an, und zwar noch vor der Abreise des Marius.[7] Er verdankte nicht seiner Unschuld [8]), sondern der leidenschaftlichen Vertheidigung des M. Antonius seine Freisprechung.[9] L. Licinius Lucullus wurde von seinem Nachfolger C. Servilius Augur, wie er zur Unterscheidung von C. Servilius Glaucia ge- 86 nannt ward, angeklagt, wofür dieser später von den Söhnen des Lucullus wiederum angeklagt wurde.[10] Die gegenseitigen Anklägereien nahmen nämlich in dieser Zeit so überhand, dafs sie sich förmlich von den Vätern auf die Söhne vererbten. Der junge C. Papirius Carbo begleitete den Ankläger seines Vaters, den L. Licinius Crassus (S. 51), in die Provinz, lediglich um Stoff für eine Anklage zu gewinnen [11]), und Q. Caecilius Metellus Nepos, der von C. Scribonius Curio angeklagt wurde, nahm sterbend seinem Sohne das eidliche Versprechen ab, seinen Ankläger vor Gericht zu ziehen.[12] M. Junius Brutus aber machte aus der sykophantischen Anklägerei so sehr Profession, dafs er davon den Beinamen *Accusator* erhielt [13]); er ist besonders bekannt durch die Anklage des von L. Licinius Crassus vertheidigten Cn. Plancius.[14]

1) Cic. Rab. perd. 9, 24 f. Val. Max. 8, 1, damn. 2. Schol. Bob. p. 230. 2) Vgl. auch Cic. Flacc. 32, 77. 3) Cic. Flacc. 29, 70. Schol. Bob. p. 230. 4) Cic. de or. 2, 11, 48. 5) Cic. Rab. perd. 9, 24 f. Val. Max. 8, 1, damn. 3. 6) Cic. Brut. 62, 222. de off. 2, 14, 50. Appul. de mag. 66. 7) Cic. de or. 2, 47, 196. 8) Cic. Flacc. 39, 98. 9) Liv. ep. 70. Cic. de or. 2, 28, 124. 47, 194 ff. in Verr. accus. 5, 1, 3. Schol. Bob. p. 246. Quint. 2, 15, 7. 10) Plut. Luc. 1. Diod. 36, 1. Cic. acad. pr. 2, 1. in Verr. accus. 4, 66, 147. prov. cons. 9, 22. 11) Val. Max. 3, 7, 6. 12) Ascon. p. 63. 13) Cic. de off. 2, 14, 50; vgl. de or. 2, 55, 233 ff. Brut. 34, 130. 14) Cic. de or. 2, 54, 220 ff. Cluent. 51. Quint. 6, 3, 44; vgl. Plin. n. h. 36, 3, 7.

Abgesehen hiervon giebt es eine Vorstellung von der Entartung edler Familien, wenn man liest, dafs in dieser Zeit Cn. Cornelius Scipio, der Sohn des Hispallus (II 324), als Praetor sich weigerte eine der hispanischen Provinzen zu übernehmen, weil er doch nicht enthaltsam sein könne[1]); wahrscheinlich war er auch zu feige, um mit den wenigen Truppen, die während des Cimbrischen und des Sklavenkriegs gegen die aufständischen Provinzialen zur Verfügung standen[2]), den Kampf gegen diese zu wagen. Der Luxus aber nahm so erschreckende Dimensionen an[3]), dafs die Strenge der Leges cibariae sich als ganz unwirksam bewies. Es war daher natürlich, dafs man Gesetze aufhob, die doch nicht beachtet wurden, wie denn in dieser Zeit der Tribun M. Duronius (II 625) die Abschaffung der Lex Licinia de sumptu minuendo (S. 71) beantragte und durchsetzte.[4])

Nimmt man hinzu, dafs die Superstition zu Menschenopfern als zu einem Mittel für die Abwendung des Zorns der Götter griff, was der Senat im J. 657/97 durch ein Senatusconsultum abzustellen versuchte[5]), so begreift man, dafs die Censur solcher sittlichen Verkommenheit gegenüber machtlos war. Die Censoren M. Antonius und L. Valerius Flaccus (der Consul von 654/100) stiefsen zwar 657/97 den M. Duronius aus dem 87 Senate[6]); aber es hatte diefs nur den Erfolg, dafs derselbe den M. Antonius wegen Ambitus anklagte.[7]) Sonst ist von dieser Censur nur bekannt, dafs M. Antonius die Rostra mit den Beutestücken aus dem Seeräuberkriege (S. 82 f.) schmückte.[8]) Man kann indefs vermuthen, dafs die Erfahrungen, welche in dieser Censur bei Aufstellung der Bürgerlisten rücksichtlich der Menge der als Bürger sich gerirenden Latiner gemacht wurden, den Anstofs gaben[9]) zu dem verhängnifsvollen Schritte, die Lösung der Bundesgenossenfrage nochmals auf dem verkehrten Wege der Abschliefsung des römischen Bürgerrechts zu versuchen.

§ 142. *Der Bruch mit den Bundesgenossen.*

Seit dreifsig Jahren war den Latinern Hoffnung gemacht worden, dafs ihnen das römische Bürgerrecht verliehen werden

1) Val. Max. 6, 3, 3. 2) App. Ib. 99. 3) Diod. 37, 3. 4. 4) Val. Max. 2, 9, 5. 5) Plin. n. h. 30, 1, 3, 12. 6) Val. Max. 2, 9, 5. 7) Cic. de or. 2, 68, 274. 64, 257. 8) Cic. de or. 3, 3, 10. 9) Vgl. Cic. de or. 2, 64, 257.

würde.[1]) Geradezu beantragt hatte diefs zuerst der Consul M. Fulvius Flaccus 629/125 (S. 27), sodann C. Sempronius Gracchus in seinem zweiten Tribunate 632/122 (S. 42). Und wenn auch diese Anträge nicht zu Gesetzen erhoben worden waren, so waren die Latiner doch mehrfach wegen des einem Theile von ihnen unter gewissen Voraussetzungen zustehenden Stimmrechts (II 434) sowohl von der Partei der Popularen als auch von der der Optimaten (S. 61) veranlafst worden, sich massenweis an der Abstimmung der römischen Comitien zu betheiligen. Zuletzt hatte noch Saturninus auf den Beistand der Latiner gerechnet und mit ihrer Hülfe seine Lex agraria durchgesetzt (S. 80 f.). Es ist natürlich, dafs trotz der früheren Ausweisungen in Folge der Lex Claudia de sociis vom J. 577/177 (II 255 f.), der Lex Junia vom J. 628/126 (S. 26) und des consularischen Edicts vom Jahre 632/122 (S. 44) viele Latiner in der Hoffnung auf Erwerbung des Bürgerrechts nach Rom übersiedelten und sich, mochten sie dazu berechtigt sein oder nicht, als Bürger gerirten. Die latinischen Gemeinden aber, welche immer mehr verarmt waren und unter dieser Auswanderung der Latiner nach der Hauptstadt bedeutend litten, erkannten, dafs zur Beseitigung dieses Nothstandes nicht, wie sie früher geglaubt hatten (II 355), die Zurückweisung der unberechtigten Latiner genüge, dafs vielmehr nur von der völligen Gleichstellung der Latiner 88 mit den Römern, die ja auch bereits einsichtige römische Staatsmänner als nothwendig erkannt hatten, eine Besserung zu hoffen sei. Und doch waren sie noch nicht einmal des Provocationsschutzes theilhaftig geworden [2]), welchen der Senat selbst schon 632/122 ihnen durch die Rogatio Livia (S. 44) in Aussicht gestellt hatte. Man begreift den Eindruck, den ein den angeregten Hoffnungen durchaus widersprechendes Gesetz, das jede Aussicht auf eine liberale Gewährung des Bürgerrechts für immer abzuschneiden schien, in den Kreisen der Latiner machen mufste.

Dennoch haben die Consuln des Jahres 659/95, L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola, die verhältnifsmäfsige Ruhe dieses Jahres [3]) für geeignet gehalten, um im Einverständnisse mit dem Senate die Bürgerrechtsverhältnisse der römischen Gemeinde einerseits, der italischen bundesgenössischen Gemeinden andererseits durch ein umfassendes Gesetz in einem den Bun-

1) App. b. c. 1, 34. 2) Diod. 37, 18. 3) Obseq. 50.

desgenossen ungünstigen Sinne zu regeln. Die *lex Licinia Mucia de civibus (in jus civitatis suae) redigundis* (II 637)[1] war zwar insofern humaner als die Lex Claudia und die Lex Junia, als sie nicht direct diejenigen Bundesgenossen, welche, ohne einen rechtlichen Anspruch auf das römische Bürgerrecht zu besitzen, sich in Rom aufhielten, aus Rom aus- und in ihre Gemeinden zurückwies[2]; auch erkannte sie die gesetzlichen Arten der Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten der Latiner natürlich an[3]: allein, wie das die Lex Claudia ergänzende Senatusconsultum die Schleichwege zur Erwerbung des Bürgerrechts verboten hatte (II 256), so verbot sie auf das entschiedenste die Ausübung der im römischen Bürgerrecht liegenden Befugnisse von Seiten der Bürger anderer Gemeinden[4] und wies dieselben in die Grenzen ihres eigenen Bürgerrechts zurück[5]; sie ordnete, um dem Verbote Nachdruck zu geben, ein gerichtliches Verfahren von großer Strenge gegen diejenigen an, welche widerrechtlich sich als Bürger gerirten[6], und wies diejenigen, die dabei als schuldig befunden wurden, in ihre Gemeinden zurück.[7]

Die Urheber dieses Gesetzes nennt Cicero die einsichtigsten Staatsmänner, die er je gesehen habe.[8] In der That nehmen 89 sie unter den Staatsmännern jener Zeit eine sehr hervorragende Stellung ein. Crassus war durch die Anklage des zu den Optimaten übergegangenen C. Papirius Carbo (S. 51) und die Empfehlung der Colonie Narbo Martius (S. 52) früh populär geworden, hatte aber seit seinem Tribunate 647/107 seine glänzende Redegabe (S. 67) im Dienste der Senatspartei, jedoch mehr gegen den Einfluß des Ritterstandes (S. 67), als gegen die Interessen der Bürgerschaft, verwendet. Dieser hatte er sich durch eine glanzvolle Aedilität empfohlen[9], sich dadurch den Weg zur Praetur, zum Augurat[10] und zum Consulate gebahnt und verdiente nicht bloß seiner Redegabe wegen, sondern auch wegen seiner Integrität[11] das Ansehen, in dem er dem Princeps senatus M. Aemilius Scaurus ebenbürtig dastand.[12] Scaevola, der Sohn des Consuls von 621/133, war ein Jahr nach Crassus Volkstribun gewesen (S. 67), hatte die Aedilität und die Praetur

1) Schol. Bob. p. 296. Cic. Corn. fr. 1, 10 p. 935 Halm. Ascon. p. 67. 2) Cic. de off. 3, 11, 47. 3) Cic. Balb. 24, 54. 4) Cic. de off. a. a. O. 5) Ascon. p. 67. 6) Cic. Balb. 21, 48. 7) Cic. Brut. 16, 63. Schol. Bob. p. 296. 8) Cic. Corn. fr. 1, 10; vgl. de off. 3, 11, 47. 9) Cic. de off. 2, 16, 57. in Verr. accus. 4, 59, 133. de or. 3, 24, 92. 10) Cic. de or. 1, 10, 39. 11) Val. Max. 3, 7, 6. 12) Val. Max. 8, 5, 3.

gleichzeitig mit Crassus bekleidet [1]) und nach seiner Praetur [2]) als Proconsul [3]) die Provinz Asien in musterhafter Weise, aber freilich auch entgegen den Interessen des gewinnsüchtigen Ritterstandes, verwaltet.[4]) Er war seit längerer Zeit Pontifex [5]) und galt nicht blofs als der gröfste Rechtskundige seiner Zeit[6]), sondern stand auch seiner zweifellosen Rechtlichkeit und Gerechtigkeit wegen als Muster da.[7])

Es müssen schwer wiegende Gründe gewesen sein, durch welche diese Männer zu einem Gesetze bestimmt wurden, das sich nicht blofs als unnütz, sondern als verderblich erwies [8]) und, wenn auch nicht die Ursache, so doch eine der hauptsächlichsten Veranlassungen für den vier Jahre darauf erfolgenden Ausbruch des Bundesgenossenkriegs war.[9]) Gerade den gemäfsigten und besonnenen Mitgliedern der Regierungspartei mufste ein Zustand unerträglich erscheinen, bei dem der Wille der römischen Bürgerschaft durch die Betheiligung nicht berechtigter Latiner verfälscht wurde [10]); gerade sie mufsten aber auch vor den Consequenzen der Verleihung des Bürgerrechts an alle Latiner und die denselben im Wesentlichen gleichstehenden italischen Bundesgenossen zurückschrecken. Sie sahen ohne Zweifel ein, dafs mit der gesetzlichen Anerkennung des eingerissenen Unfugs der Fortbestand der für eine Stadtgemeinde berechneten römischen Verfassung unvereinbar sein würde; ebenso klar war es ihnen aber auch, dafs jeder Versuch einer durchgreifenden Veränderung der Verfassung, um dieselbe den Verhältnissen des schon übergrofs gewordenen Reichs anzupassen, bei der sich die Wage haltenden Stärke der Parteien im Innern zu den gewaltsamsten Erschütterungen führen mufste. So ist es ganz natürlich, dafs sie von der Erhaltung und strengen Befolgung der bestehenden Verfassung das Heil des Staats abhängig glaubten. Man darf sie nicht wegen Kurzsichtigkeit tadeln, mufs vielmehr die Humanität anerkennen, welche sie im Vergleiche mit den Urhebern der Lex Claudia und der Lex Junia gegenüber den in Rom wohnenden Latinern und Bundesgenossen beobachteten, und kann es höchstens beklagen, dafs die

90

1) Cic. Brut. 43, 161. 2) Diod. 37, 6. Ps. Ascon. p. 122; vgl. Ascon. p. 15. 3) Liv. ep. 70. 4) Val. Max. 8, 15, 6. Cic. in Verr. accus. 2, 10, 27. 20, 51. Ps. Ascon. p. 122. 210. Cic. ad Att. 6, 1, 15. 5) Ascon. p. 14. 6) Dig. 1, 2, 2, 40. Cic. Brut. 39, 145 ff. de or. 1, 39, 180. Vell. 2, 9. Quint. 12, 3, 9. 7) Cic. Lael. 1, 1. de off. 3, 15, 62. de nat. deor. 3, 32, 80. 8) Cic. Corn. fr. 1, 10. 9) Ascon. p. 67; vgl. Sall. hist. fr. 1, 15 D. 10) Cic. de or. 2, 64, 257.

Logik der Thatsachen mächtiger gewesen ist, als ihr Versuch, unhaltbare Zustände durch ein in formeller Beziehung gewifs untadelhaftes Gesetz zu befestigen.

Die unmittelbare Wirkung der Lex Licinia Mucia war ein Nachlassen der tribunicischen Agitationen[1]), deren Ueberschreitungen ja auch durch die Lex Caecilia Didia eingeengt waren (S. 86): ein Zustand der Ruhe, der nur der dem Sturme voraufgehenden Schwüle verglichen werden kann. Die Art, wie dieser Sturm zum Ausbruche kam, erklärt sich aus den famosen gerichtlichen Verhandlungen der nächsten Jahre, bei denen die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Organisation der Criminalgerichte, die noch immer auf der Lex Sempronia judiciaria einerseits und den Gesetzen über die einzelnen Quaestiones perpetuae andererseits beruhte, offenbar wurde.

Im J. 660/94 klagte P. Sulpicius Rufus[2]), einer der begabtesten jüngeren Männer, im Interesse der Optimatenpartei, die sich jetzt endlich stark genug dazu fühlte, den C. Norbanus an, welcher 650/104 als Volkstribun in tumultuarischer Weise die Einsetzung einer Quaestio extraordinaria gegen den älteren Q. Servilius Caepio beantragt und durchgesetzt, dadurch aber der Optimatenpartei eine schwere Wunde beigebracht hatte (S. 70). Dafs Norbanus durch Nichtbeachtung der tribunicischen Inter-91 cession und durch offene Gewaltthätigkeit gegen die *majestas populi Romani* im Sinne der inzwischen gegebenen Lex Appuleja (S. 82), nach der er angeklagt wurde[3]), gesündigt hatte, war ganz unzweifelhaft.[4]) Dennoch fand sich unter den Optimaten selbst ein Vertheidiger für ihn, und zwar kein Geringerer, als der gewesene Consul und Censor M. Antonius, der auf dem Gebiete der gerichtlichen Beredsamkeit sogar dem L. Crassus überlegen war. Will man auch das persönliche Motiv gelten lassen, durch welches M. Antonius zu dieser Vertheidigung sich moralisch gezwungen glaubte — Norbanus war, wohl in der Praetur des Antonius, dessen Quaestor gewesen[5]), und zwischen dem Quaestor und seinem Vorgesetzten bestand bekanntlich ein heilig geachtetes Band der Pietät (I 895) —, so kann man doch nicht leugnen, dafs ein solcher Vorgang zersetzend auf die Partei der Optimaten wirken mufste. Noch schlimmer aber war es, dafs es der zwar bewundernswürdig geschickten, aber

1) Vgl. Obseq. 52. 2) Cic. de off. 2, 14, 49. de or. 2, 21, 89. Appul. de mag. 66. 3) Cic. de or. 2, 25, 107. 49, 201. 4) Cic. de or. 2, 25, 107. 28, 124. 47, 197. 49, 201. 5) Cic. de or. 2, 48, 198. 49, 200. 50, 202.

doch sophistischen [1] Vertheidigung des Antonius gelang, trotz des dem Norbanus entgegenstehenden gewichtigen Zeugnisses des Princeps senatus M. Aemilius Scaurus [2] die Freisprechung des Norbanus zu erwirken. Es wäre diefs gewifs nicht gelungen, wenn nicht die richtenden Ritter in ihrem Standesinteresse es dem Norbanus als ein Verdienst angerechnet hätten, dafs er den Q. Servilius Caepio, der als Consul versucht hatte, den Rittern den Alleinbesitz der Gerichte zu entwinden, vernichtet hatte.[3]

Das Gegenstück zu dieser Freisprechung, in der die vorhandene Kluft zwischen den Optimaten und dem Ritterstande klar zu Tage trat, ist die im J. 661/93 erfolgte Verurtheilung des P. Rutilius Rufus. Dieser damals schon bejahrte Mann war bereits unter Scipio vor Numantia Tribunus militum gewesen[4], hatte dann als Legat unter Metellus Numidicus (S. 62. 65) in Numidien gedient [5] und war nach einer schon 638/116 erlittenen Repulsa (S. 54) im J. 649/105 Consul geworden (S. 71); er vereinigte militärische Verdienste [6] mit strenger Rechtlichkeit und einer für jene Zeiten ungewöhnlichen Bildung.[7] Innig mit Q. Mucius Scaevola befreundet, hatte er diesen (S. 90 f.) nach 92 dessen Praetur als Legat nach Asien [8] begleitet und, als Scaevola nach neun Monaten [9] wegen seiner Bewerbung um das Consulat abgereist war, als *legatus pro consule* [10] eine Zeit lang die Verwaltung selbständig geführt. Vielfach hatte er, in Uebereinstimmung mit Scaevola und abweichend von der Gewohnheit der meisten andern Statthalter [11], die Provinzialen gegen die Unbilden der Staatszollpächter in Schutz genommen.[12] Dadurch eben hatte er es, wie Scaevola selbst [13], mit dem Ritterstande gründlich verdorben und wurde jetzt, da sich der Ritterstand in den Gerichten allmächtig fühlte, von einem gewissen wegen seiner luxuriösen Lebensweise übel berufenen Apicius [14] nach der Lex Servilia repetundarum angeklagt. Im Bewufstsein seiner Unschuld verschmähte er die übliche Anlegung von

---

1) Vgl. Cic. de or. 2, 39, 164. 40, 167. 48, 199 ff. part. or. 30, 104 f. 2) Cic. de or. 2, 50, 203. Val. Max. 8, 5, 2. 3) Cic. de or. 2, 48, 199. 4) Cic. de rep. 1, 11, 17. App. Ib. 88. 5) Sall. Jug. 50. 52. 86. 6) Val. Max. 2, 3, 2; vgl. Gran. Licin. p. 21 Bonn. 7) Cic. de off. 3, 2, 10. de or. 1, 53, 227. Brut. 30, 114. 8) Diod. 37, 6. Liv. ep. 70; vgl. Ps. Ascon. p. 122. 9) Cic. ad Att. 5, 17, 5. 10) Vgl. Dig. 1, 2, 2, 40. 11) Cic. In Verr. accus. 3, 41, 94. 12) Diod. 37, 6—8. Liv. ep. 70. Dio C. fr. 97, 1 B. Ps. Ascon. p. 122. 13) Cic. Planc. 13, 33. 14) Athen. 4, 168 E.

Trauerkleidern [1]) und als Feind jeder Sophistik [2]) wollte er von der Redekunst des Crassus nnd Antonius keinen Gebrauch machen.[3]) Nur dem Sohne seiner Schwester, dem jungen C. Aurelius Cotta [4]), und seinem Proconsul Scaevola gestattete er, dafs sie ihn vertheidigten.[5]) Dennoch wurde dieser Mann von unanfechtbarer Unbescholtenheit [6]), ein *vir non saeculi sui sed omnis aevi optimus* [7]), von den Rittern, die im Vertrauen auf Marius, der dem Rutilius Feind war, glaubten diefs wagen zu dürfen [8]), verurtheilt. Es liegt ein strenges Urtheil über die römischen Zustände in der Thatsache, dafs dieser Mann, obwohl er nur zu einer Geldbufse verurtheilt war [9]), dennoch ins Exil ging [10]) und nach Rom selbst dann nicht zurückkehren wollte, als er später von Sulla dazu aufgefordert wurde.[11]) Er zog es vor, in Smyrna Bürger zu werden und zu bleiben.[12])

Durch diesen Procefs, nach dessen Ausfall kein auch noch so unschuldiger Senator gegenüber der zu einem Standesmo-
93 nopol gewordenen Gerichtsbarkeit der Richter sich sicher fühlen konnte [13]), wurde die Staatsordnung in ihren Grundfesten erschüttert.[14]) Denn er brachte im Senat den Plan zur Reife, die Alleinherrschaft der Ritter in den Gerichten zu beseitigen [15]): ein Gedanke, dessen Ausführung zu der Katastrophe führte, die man durch die Lex Licinia Mucia beseitigt zu haben glaubte, und die um so gewaltsamer hereinbrach, als der Versuch, die Bundesgenossenfrage in einem den Bundesgenossen günstigen Sinne zu lösen, mit dem Versuche, die Gerichte dem Alleinbesitze der Ritter zu entziehen, sich complicirte. Es war von vorn herein ein Fehler, dafs die Senatspartei die legislativen Schritte zur Ordnung des Gerichtswesens einem Tribunen überliefs, der es dann auch aus eigenem Antriebe übernahm, die Bundesgenossenfrage zu lösen. Wenn man einmal entschlossen war die bestehende Verfassung zu ändern, so hätte man mit der Ertheilung des Bürgerrechts an die Italiker beginnen, die bevor-

---

1) Val. Max. 6, 4, 4. 2) Cic. de or. 1, 53, 227. 3) Cic. Brut. 30. 4) Vgl. Cic. ad Att. 12, 20, 2. 5) Cic. Brut. 30, 115. de or. 1, 53, 229. 6) Vgl. noch Cic. Font. 13, 28. Pis. 39, 95. Rab. Post. 10, 27. Sen. ep. 79, 14. Athen. 6, 274 C. 7) Vell. 2, 13. 8) Dio C. fr. 97, 2 B. 9) Dio C. fr. 97, 2 B. 10) Liv. ep. 70. Val. Max. 2, 10, 5. Oros. 5, 17. Cic. de nat. deor. 3, 32, 80. 11) Quint. 11, 1, 12. Val. Max. 6, 4, 4. Sen. de prov. 1, 3, 7. de benef. 6, 37. ep. 24, 4. Ovid. ex Pont. 1, 3, 63. 12) Cic. Balb. 11, 28. Brut. 22, 85. de rep. 1, 8, 13. Suet. gramm. 6. Tac. ann. 4, 43; vgl. Plut. Pomp. 37. 13) Cic. Scaur. 1, 2 bei Ascon. p. 21. 14) Cic. Brut. 30, 115. 15) Vell. 2, 13. Flor. 3, 17.

stehende Censur zur Ordnung der Grundlagen des Comitialwesens benutzen und dann erst zur Organisation der Gerichte fortschreiten müssen. Allein es ist begreiflich genug, dafs man so bald nach der Lex Licinia Mucia an diese Möglichkeit nicht dachte, und es ist sehr zweifelhaft, ob nicht auch dieser Weg zu ebenso gewaltsamen Erschütterungen geführt hätte. Gewifs ist, dafs die Censur sich wiederum unfähig erwies zur Erfüllung der Aufgabe, welche sie kraft ihrer Vollmacht bezüglich der Discriptio classium et centuriarum vielleicht noch hätte erfüllen können.

Zu Censoren wurden 662/92 erwählt L. Licinius Crassus und Cn. Domitius Ahenobarbus. Letzterer, der 650/104 als Volkstribun dem Volke Einflufs auf die Priesterwahlen verschafft hatte, seit 651/103 Pontifex maximus war (S. 71) und 658/96 das Consulat bekleidet hatte, war zwar ein Mann von altrömischer Sittenstrenge, aber auch von altrömischer Schwerfälligkeit [1], gewifs nicht zum Reformator berufen. Crassus (S. 90) war zwar gescheut genug, um das Abgeschmackte in der Scheinsouveränität der römischen Bürgerschaft zu begreifen [2], allein er war als Miturheber der Lex Licinia Mucia gewifs weit davon entfernt, die auf dem entgegengesetzten Wege liegende Möglichkeit einer radicalen Reform der Staatsverfassung wahrzunehmen. Ohnehin besafs er trotz 94 seiner glänzenden Gaben doch nicht die erforderliche censorische Strenge. Eitele Ruhmsucht hatte ihn in seinem Consulate getrieben, einige Streifzüge in den Alpen zu machen, um auf Grund seiner militärischen Thaten Anspruch auf den Triumph zu erheben [3]; der Ungrund dieses Anspruches lag so sehr auf der Hand, dafs sein ihm sonst eng verbundener College Q. Mucius Scaevola gegen die Fassung eines defsfallsigen Senatsbeschlusses intercedirte. [4] Ebenso kam er in der Censur selbst wegen seines raffinirten Luxus in einen Conflict mit seinem Collegen. Dieser warf ihm, wie es scheint bei der Eintragung in die Bürgerlisten [5], unter anderem die luxuriöse Ausstattung seines Hauses mit Marmorsäulen [6], sowie dafs er den Tod einer kostbaren Muraena betrauert habe [7], vor, gegen welche Vorwürfe Crassus sich durch eine ihres Witzes wegen

1) Suet. Ner. 2. 2) Cic. de or. 1, 24, 112. Val. Max. 4, 5, 4. 3) Cic. de inv. 2, 37, 111. 4) Cic. Pis. 26, 62. Ascon. p. 14 f. 5) Cic. de or. 2, 56, 227. 230. 6) Val. Max. 9, 1, 4. Plin. n. h. 17, 1; vgl. 36, 3, 7. 7) Macr. Sat. 3, 15, 4 = 2, 11, 4. Ael. hist. an. 8, 4. Plut. de cap. ex inim. ut. 5. de soll. anim. 23. praec. pol. 14.

viel bewunderte Rede vertheidigte.[1]) Die einzige censorische Mafsregel, welche von diesen Censoren überliefert wird, ist das Edict gegen die damals neuen lateinischen Lehrer der Rhetorik[2]), namentlich den L. Plotius Gallus[3]) und den Aurelius Opilius[4]), welche, da es ihnen im Vergleich mit den griechischen Rhetoren, die trotz des Edicts von 593/161 (II 292) wieder Eingang gefunden hatten, an der nöthigen sachlichen Bildung fehlte, wegen ihres rein formalen Unterrichts dem Crassus Lehrmeister der Unverschämtheit zu sein schienen.[5]) Den Census selbst führten sie trotz ihrer Uneinigkeit mit dem Lustrum zu Ende; denn dafs schon nach drei Jahren wiederum Censoren gewählt wurden, hat seine besonderen Gründe.

Der Tribun, dem die Optimaten die Beantragung der Reform des Gerichtswesens überliefsen, war M. Livius Drusus*), der Sohn des Mannes, welcher der Nobilität im Kampfe gegen C. Gracchus so wesentliche Dienste geleistet hatte (S. 44) und als 95 College des M. Aemilius Scaurus in der Censur gestorben war (S. 65). Sowohl wegen seiner Abstammung aus einem wie durch Adel und Reichthum, so durch Humanität berühmten Geschlechte[6]), als auch wegen seiner persönlichen Eigenschaften schien er der Nobilität besonders geeignet. Er vereinigte strenge moralische Grundsätze und sittenreinen Lebenswandel[7]) mit ungewöhnlicher von einem hohen Ernste zeugender Redegabe.[8]) Er hatte diese Eigenschaften in der Quaestur und in der Aedilität[9]) bewährt und war auch bereits Pontifex.[10]) Dafs er aber nicht in die Fufstapfen der dem Senat feindlichen demagogischen Tribunen treten würde, schien seine active Betheiligung an der Unterdrückung des Saturninus zu verbürgen.[11]) Dennoch hatte er von vorn herein die Absicht, den Italikern das Bürgerrecht zu verschaffen[12]), was auch dadurch bestätigt wird, dafs Abgesandte derselben während seines Tribunats zu ihm

---

*) v. Bemmelen, de Liviis Drusis. Lugduni Batav. 1826.
E. A. J. Ahrens in der S. 2 citirten Schrift.

1) Cic. Brut. 44, 162. 164. de or. 2, 11, 45. Suet. Ner. 2. 2) Gell. 15, 11, 2. Suet. rhet. 1. 3) Suet. rhet. 2. Hieron. p. 133 Schöne. Schol. Bob. p. 357. Sen. contr. 2, p. 116 Bu. Quint. 2, 4, 42. 4) Suet. gramm. 6. 5) Cic. de or. 3, 24, 93 ff. Tac. dial. 35. 6) Diod. 37, 14. Dio C. fr. 96 B. Cic. Arch. 3, 6. 7) Vell. 2, 14. Plut. praec. pol. 4. Plin. n. h. 33, 11, 141. 8) Cic. de off. 1, 30, 108. Vell. 2, 13. Diod. 37, 15. Plut. Cat. min. 1. 9) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 10) Cic. de dom. 46, 120. I. L. A. S. 279. 11) Cic. Rab. perd. 7, 21. 12) App. b. c. 1, 35.

kamen [1]), und dafs er von den Plänen der Bundesgenossen genau unterrichtet war.[2]) Er scheint gehofft zu haben, wenn es ihm gelänge, den Senat, den Ritterstand und das Volk bezüglich ihrer Forderungen zufrieden zu stellen [3]), dafs dann alle Factoren auch der Verleihung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen beistimmen würden. Jedenfalls hatte er den Glauben, im wahren Interesse der Nobilität zu handeln, während diese in ihm ein Werkzeug ihrer egoistischen Standespolitik gegenüber dem Ritterstande zu haben vermeinte.[4])

Nach diesen Gesichtspuncten läfst sich unter Benutzung einiger chronologischen Anhaltspuncte der Verlauf seines Tribunats etwa folgendermafsen reconstruiren.

Livius promulgirte zunächst [5]) und zwar im Einverständnifs mit dem Senate [6]) eine *lex de coloniis deducendis* (II 642) und eine *lex judiciaria* (II 622).

Mit der *lex de coloniis deducendis* beantragte er die Ausführung vieler Colonien in Italien und Sicilien, die seit langer Zeit beschlossen, aber noch nicht ausgeführt waren [7]), d. h. er 96 nahm die Rogation seines Vaters vom J. 632/122, mit welcher der Senat den C. Gracchus bekämpft hatte (S. 44 f.), wieder auf. Durch diesen Antrag wollte Livius die Masse der Bürgerschaft für seine Pläne gewinnen, zugleich durch Verminderung des hauptstädtischen Proletariats in Rom selbst geordnetere Zustände herstellen und somit der Nobilität die Möglichkeit einer festeren Regierung verschaffen.

Die *lex judiciaria* aber sollte eine aufrichtige Versöhnung des Senats und des Ritterstandes herbeiführen. Indem Livius auf den ersten Entwurf der Lex Sempronia judiciaria (S. 38) zurückging, den auch der Consul Q. Servilius Caepio 648/106 wahrscheinlich hatte wiederherstellen wollen (S. 67), verband er damit den Gedanken einer Reorganisation des Senats aus dem Ritterstande und einer Verbesserung der Criminaljustiz überhaupt. Er trug nämlich darauf an, dafs zu den vorhandenen dreihundert Senatoren dreihundert neue aus dem Ritterstande hinzugewählt werden sollten; die Mitglieder dieses erweiterten Senats sollten als Richter fungiren, für ihre richterliche Thä-

---

1) Val. Max. 3, 1, 2. Plut. Cat. min. 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 80; vgl. Cic. fam. 16, 22. 2) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 3) App. b. c. 1, 35. 4) Liv. ep. 70. 71. Cic. de or. 1, 7, 24. Mil. 7, 16. Vell. 2, 13. 14. Ascon. p. 68. Schol. Bob. p. 282. 356. Flor. 3, 17. Sall. de rep. ord. 2, 6. 5) App. b. c. 1, 35. 6) Flor. 3, 17. Liv. ep. 70. Sall. de rep. ord. 2, 6. 7) App. b. c. 1, 35.

tigkeit aber in der Weise verantwortlich sein, dafs jeder Einzelne durch eine Bestechungsklage, vermuthlich vor einer dieserhalb einzurichtenden besonderen Quaestio perpetua, sollte belangt werden können.[1])

Mit diesen Anträgen hatte Livius nicht den raschen Erfolg, den er im Vertrauen auf die Unterstützung des Senats gehofft haben mag. Das Coloniegesetz war leichter zu beantragen als auszuführen; denn es fehlte in Italien und Sicilien seit dem Ackergesetze von 643/111 an der hinreichenden Menge von zusammenliegendem Ager publicus, um eine gröfsere Anzahl von Colonien an verschiedenen Puncten auf einmal einrichten zu können. Sollte mit der Ausführung Ernst gemacht werden, so mufste entweder der als Staatsdomäne reservirte Ager Campanus hergegeben (S. 32), oder es mufsten von Staats wegen Privatländereien angekauft (vgl. S. 79), oder es mufste das Gesetz von 643/111 rückgängig gemacht werden (S. 74). Vermuthlich hätte aber nicht einmal jedes einzelne dieser Mittel genügt, vielmehr wäre es nöthig gewesen, zu allen dreien zu greifen. Da also durch das Coloniegesetz entweder das Interesse des Staats oder das vieler begüterten Privaten oder beide In-
97 teressen zusammen gefährdet erschienen, so erklärt sich der Widerstand gegen dasselbe, der von einer Minorität des Senats ausging, die sich dabei auf begüterte Bürger und Bundesgenossen stützte.[2]) An der Spitze derselben stand derselbe L. Marcius Philippus[3]), der als Tribun eine Lex agraria beantragt hatte (S. 74) und nach einer 660/94 erlittenen Repulsa[4]) gerade jetzt zum Consul gewählt worden war. Er hatte sich von der Unmöglichkeit der Reform, zu welcher Livius mit seinem Coloniegesetze den Anfang machte, in seinem Tribunate überzeugt.

Bezüglich der Lex judiciaria aber nahmen es manche Senatoren übel, dafs sie nicht blofs das Richteramt, das sie vor der Lex Sempronia allein besessen hatten, sondern auch ihren Einflufs auf die Verwaltung des Staats mit dreihundert Auserwählten des Ritterstandes theilen sollten. Die Ritter dagegen fürchteten, dafs die Lex Livia nur den Uebergang zur Uebertragung des Richteramts an die Senatoren allein bilden werde; bei der grofsen Menge der Ritter mufste auch der Gedanke

1) App. b. c. 1, 35; vgl. Liv. ep. 70. 71. Vell. 2, 13. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. Cic. Cluent. 56. Rab. Post. 7, 16. 2) App. b. c. 1, 36. 3) Cic. de or. 1, 7, 24. 4) Cic. Brut. 45, 166. Mur. 17, 36.

einer Auswahl von dreihundert Verlegenheit und gegenseitige Mifsgunst hervorbringen; vor allem aber fühlten sich die Ritter verletzt durch die Absicht, sie gleich den Senatoren wegen ihrer richterlichen Functionen durch Einführung einer Bestechungsklage verantwortlich zu machen.[1] Zwar waren solche Klagen auch bisher möglich gewesen nach der Lex Sempronia, *ne quis judicio circumveniatur* (S. 31); aber weil sie bei dem Einflusse des Ritterstandes und der Schwerfälligkeit der Volksgerichtsbarkeit voraussichtlich erfolglos waren, so waren sie thatsächlich nicht vorgekommen, und der richtende Ritterstand betrachtete diese thatsächliche Unverantwortlichkeit als wohlerworbenes Recht, zumal da jene Lex Sempronia vor der Lex judiciaria, also zu einer Zeit, in welcher die Ritter noch nicht richteten, gegeben war, mithin auch nur gegen Senatoren, nicht gegen Ritter gültig zu sein schien. Die Wortführer des Ritterstandes machten geltend, dafs die Ritter eben um ein politisch gefahrloses Leben führen zu können, auf die politische Laufbahn der Senatoren mit ihren Ehren und Gefahren verzichteten; den richtenden Senatoren gegenüber sei eine solche Bestechungsklage ganz in der Ordnung und der Tendenz der gegen die Nobilität und den Senat gerichteten Lex Sempronia ganz entsprechend gewesen und würde es auch jetzt sein; wenn man aber die Ritter jetzt in gleicher Weise verantwortlich machen wolle, so müsse man 98 den älteren unter ihnen auch die verlorne Möglichkeit, sich um die senatorischen Aemter zu bewerben, wiedergeben.[2] Cicero nennt als Wortführer des Ritterstandes den C. Flavius Pusio, Cn. Titinius, C. Cilnius Maecenas; das Haupt dieser Opposition war aber unter den Senatoren Q. Servilius Caepio [3], derselbe, der als Quaestor gegen die Lex frumentaria des Saturninus aufgetreten war (S. 80), und über dessen unfreundliches Benehmen gegen die Bundesgenossen der Asculaner T. Betucius Barrus sich in einer in Rom gehaltenen Rede beschwert hatte.[4] Die Opposition dieses Caepio gegen Livius war um so erbitterter, als sie früher genaue Freunde gewesen waren [5]; übrigens war Caepio dem Livius an Kühnheit und Verschlagenheit überlegen.[6]

Trotzdem stand die Sache des Livius von vorn herein nicht

---

1) App. b. c. 1, 35; vgl. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 2) Cic. Cluent. 56. Rab. Post. 7. 3) Cic. Brut. 62, 223. de dom. 46, 120. Flor. 3, 17. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 4) Cic. Brut. 46, 169. 56, 206. 5) Dio C. fr. 96, 2 B. Plin. n. h. 33, 1, 6, 20. 6) Dio C. fr. 96, 1 B.

hoffnungslos. Auf seiner Seite standen der Princeps senatus M. Aemilius Scaurus [1]), ferner L. Licinius Crassus [2]), Q. Mucius Scaevola Augur, M. Antonius [3]), Q. Lutatius Catulus [4]), und von jüngeren Männern C. Aurelius Cotta (S. 94) und P. Sulpicius Rufus (S. 92).[5]) Das Ringen der Parteien in Betreff der Annahme oder Ablehnung der beiden Gesetze dauerte bis zur Zeit der Ludi Romani, die im September gefeiert wurden.[6]) Bis dahin war es zu keiner Abstimmung des Concilium plebis gekommen; es ist begreiflich, dafs Philippus und einige ihm anhängende Tribunen durch Obnuntiationen und Intercessionen die Abstimmung zu verhindern wufsten, und dafs Livius davor zurückscheute, seine Anträge auf illegale Weise zur Abstimmung zu bringen. Man bekämpfte sich gegenseitig in Contionen, und es ist überliefert, dafs Livius einst den Philippus, der ihn unterbrochen hatte, unter Anwendung von Gewalt ins Gefängnifs führen liefs.[7]) Dennoch war Livius so loyal, dafs er, unterrichtet von den Plänen der Latiner, den Consul vor einem Anschlage auf sein Leben warnte, den die Latiner bei Gelegenheit der jedenfalls mehrere Monate vor den Ludi Romani, wo nicht im Anfange des Jahrs gefeierten Feriae Latinae ausführen wollten.[8]) Diese Loyalität aber hatte dem Livius weiter Nichts 99 eingetragen, als dafs sie seinen Gegnern ein Mittel in die Hand gegeben hatte, um ihn wegen seiner Beziehungen zu den Bundesgenossen zu verdächtigen. Diefs wird Q. Servilius Caepio gehörig ausgebeutet haben; auf ihn sind auch wohl die Anschuldigungen zurückzuführen, die gegen Livius erhoben werden wegen einiger Willkürlichkeiten, die er sich mit zwei africanischen Prinzen, um Geld zu erpressen, erlaubt haben soll.[9]) Um die Partei des Livius zu schwächen, klagte ferner Caepio den M. Aemilius Scaurus nach der Lex Servilia repetundarum an, und zwar mit Bezug auf eine Gesandtschaft nach Asien, bei welcher Gelegenheit Scaurus von Mithridates (S. 77. 87) bestochen sein sollte.[10]) Scaurus entging der Gefahr dadurch, dafs er sofort den Caepio gleichfalls repetundarum anklagte und es durchzusetzen wufste, dafs er einen früheren Termin für diese Anklage erhielt.[11])

1) Cic. de dom. 19, 50. Ascon. p. 21. 2) Cic. de dom. 19, 50. de or. 1, 7, 24. 3, 1. 3) Cic. de or. 1, 7, 24. 4) Cic. de or. 2, 54, 220. 5) Cic. de or. 1, 7, 25. 6) Cic. de or. 1, 7, 24. 7) Val. Max. 9, 5, 2. Flor. 3, 17. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 8) [Aur. Vict.] vir. ill. 66; vgl. Flor. 3, 18. 9) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 10) Cic. Scaur. 1, 2. 2, 45 h. Ascon. p. 21. 26; vgl. Val. Max. 3, 7, 8; falsch Flor. 3, 17. 11) Ascon. p. 21. Charis. p. 147 K.

Doch hatte er sich vermuthlich gleichzeitig einer Anklage des berüchtigten Anklägers M. Junius Brutus (S. 87) zu erwehren[1], wenn dieselbe nicht vielmehr bald nach dem Consulate des Scaurus anzusetzen ist. Kurz die Parteien erhitzten sich dergestalt, dafs die Stadt in zwei feindliche Heerlager getheilt zu sein schien[2], und dafs Livius drohte, er werde den Caepio vom Tarpejischen Felsen stürzen.[3]

Von positiven Gegenvorschlägen gegen die Gesetze des Livius erfahren wir Nichts; jedoch ist es wahrscheinlich, dafs die *lex Remmia de calumniatoribus* (II 619) ein solcher war. Denn sowie Livius die Verurtheilung Unschuldiger durch die auf eine Bestechungsklage gegründete Verantwortlichkeit der Richter verhindern wollte, so wollte es auch die Lex Remmia durch die den Anklägern vermittelst einer gegen sie gestatteten Verleumdungsklage auferlegte Verantwortlichkeit.[4] Ein solcher Gedanke konnte am ersten aus den Kreisen derjenigen hervorgehen, welche die ihnen zugemuthete Verantwortlichkeit ablehnten. Um diese Vermuthung zu stützen und die jedenfalls vor 674/80 gegebene Lex Remmia dem Jahre 663/91 zuzuweisen, trifft es sich gewifs nicht zufällig, dafs ein gewisser Remmius als College des Livius in der Aedilität und als feindlich gegen ihn erwähnt wird[5]; wenigstens steht der Annahme Nichts entgegen, dafs derselbe Remmius gleichzeitig mit Livius Tribun war und die Pläne der Gegner desselben unterstützte. 100

Durch die ununterbrochenen Agitationen hatten die Gegner des Livius erreicht, dafs zur Zeit der Ludi Romani die Sache desselben schon ziemlich ungünstig stand.[6] Der Consul Philippus wagte damals in einer Contio zu äufsern, dafs er mit dem gegenwärtigen Senate, dessen Majorität noch immer auf der Seite des Livius war, nicht regieren könne, er müsse sehen einen andern zu bekommen. Als Livius über diese revolutionäre Aeufserung an den Iden des September im Senate referirte, hielt Crassus eine fulminante Rede gegen Philippus und erklärte, als dieser ihn durch Pfändung zur Ruhe bringen wollte, dafs er den Philippus als Consul nicht anerkennen könne, wenn dieser den Senat als sein Consilium nicht anerkenne. Die Ver-

---

1) Cic. Font. 13, 28. Charis. p. 129. 210 K. 2) Flor. 3, 17. 3) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 4) Cic. Rosc. Am. 19, 55. Schol. Gronov. p. 431. Ascon. p. 30. Dig. 48, 16, 1, 2. 5) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 6) Cic. de or. 1, 7, 24.

handlung führte zu einem nach dem Votum des Crassus formulirten Senatsbeschlusse, worin der Senat erklärte, dafs weder sein Rath noch seine Treue den Interessen des römischen Volkes je gefehlt habe.[1] Sieben Tage darauf starb Crassus an einer Lungenentzündung.[2] War diefs schon ein harter Schlag für Livius, so zeigte sich bei den wenige Tage darauf, also noch im September, stattfindenden Tribunenwahlen, dafs die Majorität der Bürgerschaft nicht auf der Seite des Livius war. Denn C. Aurelius Cotta und die andern Parteigenossen des Livius fielen bei der Wahl durch[3], während die Creaturen des Philippus und des Caepio, namentlich Q. Varius, gewählt wurden.[4]

Da Livius sonach nicht hoffen konnte, seine Pläne von gleichgesinnten Nachfolgern durchgeführt zu sehen, so versuchte er durch entschiedenere Concessionen während der noch übrigen zehn Wochen seines Tribunats die Majorität der Bürgerschaft wieder zu gewinnen. Er vertagte daher einstweilen die Abstimmung über das Coloniegesetz[5] und promulgirte als Vorbereitung für dasselbe eine *lex agraria* (II 640), aufserdem eine *lex frumentaria* (II 643) und eine damit wie es scheint zusammenhängende *lex nummaria* (II 627).

Die *lex agraria*[6], deren Inhalt wir nicht genauer kennen, wird den Gracchischen Ackergesetzen verglichen[7]; sie mufs 101 aber noch radicaler als diese gewesen sein, da Livius mit Rücksicht auf sie sagte, er habe Nichts zu vertheilen übrig gelassen als den Himmel und den Koth (*praeter caelum et caenum*). Sie wird die Rückgängigmachung des Gesetzes von 643/111 und die Vertheilung des Ager Campanus enthalten haben; in letzterer Beziehung liegt wenigstens ein Argumentum ex silentio darin, dafs Cicero zweimal die Gracchen und Sulla, nicht aber den Livius, als solche nennt, die den Ager Campanus anzutasten nicht gewagt hätten[8]; sicher ist, dafs die Lex Livia die Einsetzung einer Commission von Decemviri agris dandis assignandis anordnete.[9]

Die *lex frumentaria*[10] wird etwa, wie das entsprechende Gesetz des Saturninus (S. 79), die Lex Sempronia frumentaria durch einen niedrigeren Getreidepreis überboten haben.

---

1) Cic. de or. 3, 1, 1 ff. Val. Max. 6, 2, 2. Quint. 8, 3, 89. 11, 1, 37. 2) Cic. de or. 3, 2, 6. 3) Cic. de or. 3, 3, 11; vgl. 1, 7, 25. 4) Cic. Brut. 89, 305. 5) Vgl. App. b. c. 1, 36. 6) Liv. ep. 71. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. I. L. A. S. 279. 7) Flor. 3, 17. 8) Cic. de leg. agr. 1, 7, 21. 2, 29, 81. 9) I. L. A. S. 279. 10) Liv. ep. 71.

Die *lex nummaria* oder *de octava parte aeris argento miscenda* [1]) war wohl ein Versuch durch Verschlechterung des Werthes der Silbermünzen und Einführung eines Zwangscurses für die verschlechterten Münzen dem Staatsschatze die demselben durch die Lex frumentaria auferlegten Opfer zu erleichtern; wahrscheinlich handelt es sich bei der darauf bezüglichen Nachricht gar nicht um ein besonderes Gesetz, sondern um einen Artikel der Lex frumentaria.

Der grofsen Masse der Bürgerschaft waren diese Gesetze natürlich willkommen und viel wichtiger als die Lex judiciaria, welche für die Interessen der nicht zum Ritterstande gehörenden Plebejer ziemlich gleichgültig war. Livius verlangte aber von der Bürgerschaft, dafs sie, um die Lex agraria und die Lex frumentaria zu erhalten, auch für die Lex judiciaria stimmen sollte. Und um ganz sicher zu gehen, knüpfte er ein den Bundesgenossen wahrscheinlich jetzt durch deren Abgesandten Q. Pompaedius Silo gegebenes Versprechen [2]), dafs er für sie das Bürgerrecht beantragen wolle, an die Bedingung, dafs sie sich zu seinen Gunsten an der Abstimmung über die drei Gesetze betheiligen sollten.[3]) Um eine Lücke seines Agrargesetzes zu ergänzen, veranlafste er einen seiner Collegen Saufejus eine zweite Lex agraria (II 640) zu beantragen.[4]) Kurz aus dem Vorkämpfer des Senats wurde ein den Senat rücksichtslos verletzender Demagog wie C. Gracchus.[5]) Natürlich schlug jetzt die Stimmung mancher Senatoren, die bisher in der Majorität für Livius gewesen waren, um. Livius ging weiter, als sie mitgehen konnten und wollten.[6]) Auf diese neuen Gesetze bezieht sich die spitze Frage, welche der witzige Praeco Granius an Livius als Antwort auf dessen Frage: *Quid agis?* richtete: *Immo vero tu, Druse, quid agis?* [7]) Philippus und Q. Caepio nahmen aus denselben zweifellos demagogischen Gesetzen den Grund, um in der, den Demagogen gegenüber schon früher erprobten, Weise den Verdacht des Strebens nach Alleinherrschaft unter die Leute zu bringen.[8]) Ja Philippus verschmähte das Mittel nicht, da in Rom von Verschwörungen unter den Bundesgenossen verlautete [9]), eine fingirte Eidesformel in Umlauf zu setzen, durch welche die Bundesgenossen sich angeblich dem

102

1) Plin. n. h. 33, 3, 13, 46. 2) Vgl. Plut. Cat. min. 2. Val. Max. 3, 1, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 80; vgl. Cic. fam. 16, 22, 1. 3) Liv. ep. 71. 4) I. L. A. S. 279. 5) Vgl. Cornif. ad Her. 4, 34, 46. 6) Vell. 2, 13. 14. Ascon. p. 68. 7) Cic. Planc. 14, 33. Schol. Bob. p. 260. 8) Vgl. Sall. de rep. 2, 6. Flor. 3, 18. 9) Liv. ep. 71.

Livius gegenüber zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet hätten oder verpflichten sollten.[1])

Trotzdem setzte Livius am Tage der Abstimmung die *lex agraria*, die *lex frumentaria* und die *lex judiciaria* durch, freilich in gewaltthätiger Weise[2]), gegen die Auspicien[3]) und gegen die eine Abstimmung per saturam verbietende Lex Caecilia Didia (S. 86).[4]) Sofort berief Philippus eine Senatssitzung in ein vom Forum entfernter liegendes Local, um diese Gesetze für ungültig erklären zu lassen. Der Senat wagte jedoch nicht, ohne den Tribunen gehört zu haben, einen Beschlufs zu fassen, und liefs denselben bitten in der Sitzung zu erscheinen. Livius, der sich nicht zu weit von den Rostra entfernen mochte, forderte den Senat auf zu ihm in die Curia Hostilia zu kommen, und der Senat gehorchte.[5]) Nochmals stellte Livius den Senatoren die Vortheile der Lex judiciaria für sie vor, deren sie verlustig gehen würden, wenn sie dem Willen des Philippus folgend die gleichzeitig angenommenen Gesetze zusammen für ungültig erklärten.[6]) Vergeblich, der Einflufs des Philippus, der zugleich Augur war, und die Bedenken gegen die Lex agraria und die Lex frumentaria sowie die Furcht vor den weiteren Plänen des Livius überwog; die Majorität des Senats erklärte die Gesetze durch ein einziges Senatusconsultum für ungültig.[7])

Livius kehrte sich übrigens an diesen Senatsbeschlufs, gegen den zu intercediren er verschmäht hatte[8]), nicht; es wurden die durch die Lex Livia angeordneten Decemviri und 103 die durch die inzwischen auch angenommene Lex Saufeja angeordneten Quinqueviri gewählt, und Livius ward entgegen der Lex Licinia und Aebutia (II 297) Mitglied beider Commissionen[9]); auch scheint er mit der Ausführung der Bestimmung bezüglich der Silbermünzen begonnen zu haben.[10]) Inzwischen war der Monat October vergangen, und Livius hatte nur noch eine Amtszeit von fünf bis sechs Wochen vor sich. Er mufste sein den Bundesgenossen gegebenes Versprechen einlösen und promulgirte jetzt die *lex de civitate sociis danda* (II 637), indem er zugleich den Termin für die vertagte *lex de coloniis deducendis* ansetzte.[11]) Er wollte offenbar beide Anträge aus dem

1) Diod. 37, 17. 2) Liv. ep. 71; vgl. Flor. 3, 17. 3) Ascon. p. 68. 4) Cic. de dom. 16, 41. 19, 50. 5) Val. Max. 9, 5, 2. 6) Diod. 37, 16; vgl. Vell. 2, 13. 7) Cic. de leg. 2, 6, 14. 12, 31. de dom. 16, 41. 19, 50. Ascon. p. 68. 8) Diod. 37, 16. 9) I. L. A. S. 279; vgl. S. 278. 10) Vgl. *miscuit* bei Plin. 33, 3, 13, 46. 11) App. b. c. 1, 36.

Grunde zusammen zur Berathung und zur Abstimmung bringen, weil er glaubte die Opposition eines grofsen Theils der begüterten Bundesgenossen gegen sein Coloniegesetz und eines grofsen Theils der römischen Bürgerschaft gegen beide Gesetze nur durch den Beistand der verarmten Bundesgenossen überwinden zu können, die ohne Zweifel mit dem Bürgerrechte zugleich den materiellen Vortheil der Theilnahme an den projectirten Colonien haben sollten. Ebendefshalb beschränkte sich die Lex de civitate auch nicht darauf, den Latinern [1]) oder überhaupt einem ausgewählten Kreise bundesgenössischer Gemeinden das Bürgerrecht zu verleihen; dasselbe sollte vielmehr allen italischen Bundesgenossen zu Theil werden. [2])

In Folge der übermäfsigen Anspannung wurde Livius unglücklicherweise krank; er hatte schon früher epileptische Zufälle gehabt und Hülfe dagegen in Anticyra gesucht [3]); jetzt stürzte er eines Tages auf offenem Markte zusammen und wurde bewufstlos nach Hause getragen. In ganz Italien wurden Gelübde von Seiten der Gemeinden gemacht für die Wiederherstellung des Mannes, von dem das Heil Italiens abzuhängen schien. [4]) In Rom aber verdächtigten die Gegner des Livius sogar dessen Erkrankung; sie behaupteten, Livius habe Ziegenblut getrunken, um blafs zu erscheinen und um auf Q. Caepio den Verdacht zu lenken, als ob dieser ihm Gift beigebracht hätte. [5]) Kaum wiederhergestellt widmete sich Livius von neuem seinen Amtsgeschäften, aber in der gewifs berechtigten Sorge um sein Leben, das unter der Masse der nach Rom theils auf 104 seine, theils auf seiner Gegner Aufforderung gekommenen, auf den öffentlichen Plätzen sich umhertreibenden Fremden [6]) gefährdet erschien, vermied er möglichst sich öffentlich zu zeigen und verhandelte mit denen, die ihn sprechen wollten, in einer Säulenhalle nahe bei seiner Wohnung oder im Atrium seines Hauses. Hier wurde er, noch ehe der Tag der Abstimmung über die beiden Gesetze herangekommen war, meuchlings mit einem Messer tödtlich verwundet. [7]) Es zeugt von dem hohen Selbstbewufstsein und dem reinen Gewissen des Mannes, dafs er,

1) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. Oros. 5, 18. 2) Vell. 2, 14. App. b. c. 1, 35. 36; vgl. Liv. ep. 71. Flor. 3, 17. 3) Plin. n. h. 25, 5, 21, 52. Gell. 17, 15, 6. 4) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 5) Plin. n. h. 28, 9, 41, 148. [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 6) App. b. c. 1, 36. Flor. 3, 17. 7) App. b. c. 1, 36. Vell. 2, 14. Vgl. Liv. ep. 71. Cic. Mil. 7, 16. de nat. deor. 3, 32, 80. Cornif. ad Her. 4, 22, 31. Schol. Bob. p. 282. 356. Oros. 5, 18. Sich selbst widersprechend Flor. 3, 17. 18.

während der wenigen Stunden, die er nach der Verwundung noch lebte, schmerzlich ausrief: *Ecquandone similem mei civem habebit respublica?* [1] Der Verdacht des Mordes haftete auf der Gegenpartei [2], insbesondere auf dem designirten Volkstribunen Q. Varius [3], aber auch auf Philippus und Q. Caepio. [4] Eine gerichtliche Untersuchung fand jedoch so wenig, wie bei dem plötzlichen Tode des Scipio (S. 23) statt. [5]

So war denn auch dieser anfangs von den Optimaten begünstigte Anlauf zu einer Reform der Staatsverfassung gescheitert; der einzige positive Gewinn des Jahres war, wenn unsere Vermuthung richtig ist, die nachträglich angenommene Lex Remmia de calumniatoribus, natürlich kein Ersatz für die Zerrüttung, in der Livius bei seinem Tode den in seinen Grundfesten erschütterten Staat hinterliefs.

§ 143. *Der Bundesgenossenkrieg.*

Trotz der Ermordung des M. Livius Drusus hielten seine Parteigenossen unter den Tribunen an der Hoffnung fest, die promulgirten Gesetze durchzusetzen. Wahrscheinlich promulgirte sie ein Tribun L. Calpurnius Bestia von neuem; denn ein Bestia wird als das erste Opfer der gegen die Anhänger des Livius gerichteten Verfolgung genannt [6], und es ist nicht so wahrscheinlich, dafs diefs der in Folge der Lex Mamilia 645/109 verurtheilte Consular (S. 61), als dafs es dessen sonst unbe-105 kannter Sohn gewesen sei. Gewifs ist übrigens, dafs die Tribunen die Bundesgenossen zur Abstimmung nach Rom entboten, und dafs Q. Pompaedius Silo mit zehntausend Marsern bereits auf dem Wege dahin war. [7] Inzwischen hatte der Senat Gesandte nach den unruhigsten Gegenden Italiens geschickt. Einem derselben, dem G. Domitius, gelang es, den Q. Pompaedius Silo zur Umkehr zu bewegen durch die trügerische Vorspiegelung, dafs der Senat sich entschlossen habe den Italikern das Bürgerrecht zu gewähren. [8] Weniger geschickt war der nach Asculum im Lande der Picenter mit proconsularischem Imperium geschickte Praetor Q. Servilius, der sammt seinem Legaten Fontejus und allen in Asculum anwesenden römischen

1) Vell. 2, 14. 2) Suet. Tib. 3. 3) Cic. de nat. deor. 3, 33, 81. 4) [Aur. Vict.] vir. ill. 66. 5) Cic. Mil. 7, 16. 6) App. b. c. 1, 37. 7) Diod. 37, 19. 8) Diod. a. a. O.

Bürgern ermordet wurde.[1]) Dieses von vielen Prodigien [2]) begleitete Factum war das Signal zum Ausbruche des furchtbaren Bundesgenossenkriegs [3]), der noch im Jahre 663/91 [4]) begann. *)

Auf die Kunde vom Abfall der Picenter, Vestiner, Marser, Paeligner, Marruciner, Samniten und Lucaner entstand in Rom eine solche Bestürzung, dafs man allgemein statt der Toga das Sagum (den Kriegsmantel) anlegte [5]) und Mauern und Thore der Stadt bewachte.[6]) Natürlich wurde die Schuld dieser Entwickelung der Dinge dem Livius aufgebürdet [7]), während man mit demselben Rechte die Furcht der Senatoren vor den Rittergerichten, aus welcher die Agitationen des Livius entsprungen waren [8]), oder auch die Lex Licinia Mucia, welche die Hoffnung der Bundesgenossen auf friedliche Erlangung des Bürgerrechts abgeschnitten hatte (S. 91), als die Ursache bezeichnen konnte. Die wahre Ursache lag darin, dafs der römische Senat schon seit der Zeit des C. Flaminius (II 138) es nicht verstanden hatte, den Wohlstand der römischen Bürger auf sichere Grundlagen zu stellen, und in Folge dessen, im Einklange mit dem Egoismus der römischen Bürgerschaft, zu einer verkehrten Behandlung der Bundesgenossen gekommen war. Der tiefere Grund dieser verkehrten Politik lag aber in dem Abfall von der altrömischen Einfachheit und in der unaufhaltsamen Steigerung des Luxus der Reichen und der Begehrlichkeit der Aermeren.[9]) 106

Weil man nun aber einmal den Livius für den Hauptschuldigen hielt, so begann die Gegenpartei, in deren Händen

*) Keferstein, de bello Marsico. Halae 1812.
Weiland, de bello Marsico. Berol. 1834. Marsicum bellum in Pauly's Realencyklopädie. Bd. 4. Stuttgart 1846. S. 1588.
Klene, der römische Bundesgenossenkrieg. Leipzig 1845.
Ussing, om Italienernes Deelagtigjörelse i den romerske Borgerret ved bellum sociale. Kjöbnhavn 1852.
Merimée, études sur l'histoire romaine. Guerre sociale. Conjuration de Catilina. Paris 1853. Nouvelle édition 1870.
Krebs, reliquiae libri XXXVII bibliothecae Diodori Siculi (de bello Marsico). Weilburg 1862.

1) Liv. ep. 72. Oros. 5, 18. Vell. 2, 15. Flor. 3, 18. Diod. 37, 19; vgl. 18. App. b. c. 1, 38. Cic. Font. 14, 31. 2) Obseq. 54. Plin. n. h. 2, 83, 85, 199. 7, 3, 3, 34. 3) App. b. c. 1, 41 ff. Diod. 37, 1 ff. Liv. ep. 72 ff. Oros. 5, 18. Vell. 2, 15 f. Eutrop. 5, 3. Schol. Bob. p. 364. 4) Vgl. Plin. n. h. 33, 3, 17, 55. 5) Liv. ep. 72. Vell. 2, 16. 6) App. b. c. 1, 40. 7) Liv. ep. 71. 8) Cic. de off. 2, 21, 75. 9) Diod. 37, 2. 3.

seit dem 10. Dec. 663,91 das Tribunat war [1]), sofort die Verfolgung der Anhänger desselben. Das Haupt dieser Bewegung war Q. Varius, aus Sucro in Hispanien stammend, seines zweifelhaften Bürgerrechts wegen Hybrida beibenannt [2]), ein zwar beredter [3]), aber wüster und grundgemeiner Mensch. [4]) Dieser Varius beantragte sofort eine *lex de majestate* (II 648) des Inhalts: *ut quaereretur de iis, quorum ope consiliove socii contra populum Romanum arma sumpsissent.* [5]) Um das Volk für diesen Antrag zu gewinnen, klagte er zugleich auf Betrieb des Q. Servilius Caepio den M. Aemilius Scaurus als einen der Haupturheber des Bundesgenossenkriegs vor dem Volke an (II 551), liefs diese Anklage jedoch in Folge einer imponirenden Vertheidigung des zweiundsiebzigjährigen Greises in dem ersten Anquisitionstermine fallen. [6]) Für die Lex Varia wirkten, wie es scheint, unter den Collegen des Varius insbesondere C. Scribonius Curio (S. 87) [7]) und Cn. Pomponius [8]); gegen dieselbe der Tribun Q. Metellus Celer [9]) und der geistreiche curulische Aedil C. Julius Caesar Strabo Vopiscus [10]), der neben Livius in die Commission der nach der Lex Livia agraria eingesetzten Decemviri (S. 104) gewählt gewesen zu sein scheint. [11]) Die Lex Varia wurde trotz tribunicischer Intercession unter dem Beistande bewaffneter Ritter zur Abstimmung gebracht und vom Volke angenommen. [12]) Auch wurde ein Senatusconsultum er-107 wirkt, wonach alle gerichtlichen Verhandlungen mit Ausnahme der auf der Lex Varia beruhenden sistirt wurden. [13])

Sofort nach der Annahme der Lex Varia floh der schon erwähnte L. Calpurnius Bestia, noch ehe die Anklage gegen ihn formulirt war. [14]) Den M. Aemilius Scaurus anzuklagen übernahm jetzt Q. Servilius Caepio selbst [15]), jedoch wie es scheint ohne Erfolg, da Nichts von einer Verurtheilung verlautet. [16]) Angeklagt wurden ferner Q. Pompejus Rufus, der 663/91 Praetor urbanus gewesen war [17]), und L. Memmius, ein jüngerer

---

1) Cic. Brut. 89, 305. 2) Val. Max. 8, 6, 4. 3) Cic. Brut. 62, 221. 89, 305. 4) Cic. de or. 1, 25, 117. 5) Ascon. p. 22. 73. 79. Val. Max. 8, 6, 4. App. b. c. 1, 37. 6) Ascon. p. 21 f. [Aur. Vict.] vir. ill. 72. Quint. 5, 12, 10; vgl. Val. Max. 3, 7, 8. Cic. Sest. 47, 101. 7) Cic. Brut. 89, 305. 51, 192; vgl. Ascon. p. 73. 8) Cic. Brut. 89, 305. 62, 221. 9) Cic. Brut. 89, 305. 10) Cic. Brut. 89, 305. 60, 216. 11) I. L. A. S. 278. 12) App. b. c. 1, 37. Val. Max. 8, 6, 4. 13) Cic. Brut. 89, 304; vgl. Ascon. p. 73. 14) App. b. c. 1, 37. 15) Cic. Scaur. 1, 3. Ascon. p. 21. 26. Charis. p. 193. 196. 224 K. 16) Vgl. Cic. Sest. 47, 101. 17) Cic. de or. 1, 37, 168; vgl. Val. Max. 3, 5, 2.

Bruder des 654/100 ermordeten C. Memmius (S. 83); ersterer scheint trotz des gewichtigen Zeugnisses des L. Marcius Philippus [1]) freigesprochen zu sein, da er 666/88 Consul wurde; L. Memmius aber wurde verurtheilt.[2]) Angeklagt und verurtheilt wurde endlich aufser vielen Anderen [3]) C. Aurelius Cotta, der bei der Tribunenwahl durchgefallene Freund des Livius.[4]) Da sich in diesen Processen ein den Bundesgenossen feindseliger Sinn offenbarte, so war es natürlich, dafs die Zahl der abfallenden bundesgenössischen Gemeinden von Tage zu Tage wuchs.[5])

Die Bundesgenossen hatten sich inzwischen in der Stadt der Paeligner Corfinium [6]), die sie als Mittelpunct des projectirten italischen Staats *Italia* nannten [7]), staatlich organisirt. Nach Analogie des römischen Senats hatten sie einen Senat gebildet, der aus 500 Mitgliedern bestand und unumschränkte Gewalt hatte; mit der Executive wurden zwei Consuln, der Marser Q. Pompaedius Silo und der Samnite C. Papius [8]) (nicht Aponius) Mutilus betraut, neben denen je sechs Praetoren die verschiedenen wohlausgerüsteten Heere commandiren sollten. Auch der römische Senat hatte angeordnet, dafs neben den beiden Consuln L. Julius Caesar (Bruder des schon erwähnten C. Julius Caesar Strabo Vopiscus, Stiefbruder des Q. Lutatius Catulus) und P. Rutilius Lupus je fünf Legaten, meist gewesene Consuln (unter ihnen auch Sex. Julius Caesar, der 663/91 Consul gewesen war) und Praetoren, die Heere anführen sollten.[9]) Um aber die Gunst der Juno Sospita wiederzuerlangen, 108 die sich nach einem Traumgesichte der Caecilia von den Römern abgewendet hatte, wurde L. Julius Caesar mit der Wiederherstellung des Tempels derselben beauftragt.[10])

Die Römer, offenbar weniger gut vorbereitet als die Bundesgenossen, hatten anfangs Unglück. Der Consul Lucius (nicht Sextus) Julius Caesar wurde bei der latinischen Colonie Aesernia in Samnium geschlagen [11]); der Consul P. Rutilius Lupus, der unter den Adeligen, die sein Heer begleiteten, unzuverlässige Elemente hatte [12]) und sich auch auf C. Marius, welcher

---

1) Cic. Brut. 89, 304. 2) Vgl. App. b. c. 1, 37, der irrthümlich statt L. Memmius den L. Mummius Achaicus nennt. 3) Ascon. p. 73. 4) Cic. Brut. 56, 205. 88, 303. 89, 305. de or. 3, 3, 11. App. b. c. 1, 37. 5) App. b. c. 1, 38. Ascon. p. 73. Val. Max. 8, 6, 4. Liv. ep. 73. 6) Diod. 37, 2. 7) Vell. 2, 16. Strab. 5, 4, 2. 8) Vgl. App. b. c. 4, 25. 9) App. b. c. 1, 40. Cic. Font. 15, 33. 10) Cic. de div. 1, 2, 4. 44, 99. Obseq. 55. 11) App. b. c. 1, 41. 12) Dio C. fr. 98, 1 B.

bei ihm Legat war, nicht recht verlassen konnte [1]), fiel am Flusse Tolenus (nicht Liris) in einer Schlacht, die am 11. Juni geschlagen wurde.[2]) Da es nicht an Generalen fehlte, und L. Caesar den Kriegsschauplatz nicht verlassen konnte, so nahm man von der Wahl eines Consul suffectus Abstand. Das Commando übernahm C. Marius [3]); neben ihm erhielt Q. Servilius Caepio, der gleichfalls Legat des Lupus gewesen war, ein selbständiges Commando.[4]) Letzterer jedoch fiel bald nachher in einer Schlacht gegen Pompaedius.[5]) In Folge der Bestattung des Lupus [6]) und des Caepio [7]) zu Rom war die Niedergeschlagenheit der Bürgerschaft so grofs, dafs der Senat anordnete, die Leichen der Gefallenen sollten fortan an Ort und Stelle bestattet, nicht nach Rom gebracht werden.[8]) Ein Glück für Rom war es, dafs die Latiner sich dem Aufstande der oben genannten sabellischen Völkerschaften nicht angeschlossen hatten, sondern treu im römischen Heere dienten.[9]) Doch war zu fürchten, dafs auch sie bei weiteren Erfolgen der Bundesgenossen abfallen würden.[10])

Als es in Rom bekannt wurde, dafs auch die Etrusker und Umbrer im Begriffe seien dem Aufstande sich anzuschliefsen, schlug die Stimmung bezüglich der Frage wegen Ertheilung des Bürgerrechts in Rom um; die Majorität des Senats begriff, dafs Concessionen gemacht werden müfsten. Als daher L. Julius Caesar, der inzwischen eine Schlacht bei Acerrae gegen C. Papius Mutilus gewonnen hatte [11]) und von seinem Heere als 109 *imperator* begrüfst worden war [12]), der Comitien wegen nach Rom kam, erhielt er vom Senate den Auftrag, die nothwendig erscheinende Mafsregel zu legalisiren. Er beantragte, nachdem Senat und Bürgerschaft in Folge seines Siegs das Sagum wieder abgelegt hatten [13]), die *lex Julia de civitate sociis danda* (II 637). Dieses Gesetz verlieh das Bürgerrecht sämmtlichen Latinern [14]) und denjenigen übrigen italischen Bundesgenossen — wahrscheinlich galt dabei der Po als nördliche Grenze Italiens [15]) —, welche entweder die Waffen nicht ergriffen oder

1) Dio C. fr. 98, 2 B. Oros. 5, 18; vgl. Diod. 37, 21. 2) App. b. c. 1, 43. Liv. ep. 73. Obseq. 55. Eutrop. 5, 3. Ovid. fast. 6, 563. 3) App. b. c. 1, 43. 4) Liv. ep. 73. 5) Liv. ep. 73. Oros. 5, 18. App. b. c. 1, 44. Eutrop. 5, 3. 6) App. b. c. 1, 43. 7) I. L. A. S. 167. 8) App. b. c. 1, 43. 9) Liv. ep. 72. App. b. c. 1, 39. 10) Diod. 37, 21. 11) App. b. c. 1, 42. Liv. ep. 73. Oros. 5, 18. 12) Oros. 5, 18; vgl. Diod. 36, 7. 13) Liv. ep. 73. Oros. 5, 18. 14) Gell. 4, 4, 3. 15) Vgl. Sall. hist. fr. 1, 15 D.

alsbald wieder niedergelegt hatten [1]), wofern sie erklären würden, es annehmen zu wollen (*se fundos fieri*) [2]); denn diefs verstand sich bei dem berechtigten Particularismus einzelner Gemeinden, z. B. der Handelsstädte Heraclea und Neapel, keineswegs von selbst. [3]) Die Lex Julia enthielt ferner die aus Furcht vor dem Uebergewichte der Neubürger in den Comitien hervorgegangene Bestimmung (I 521), dafs, wie die Libertinen auf vier Tribus beschränkt waren, so die Neubürger auf a c h t der alten Tribus vertheilt werden sollten. [4]) Dafs die Lex Julia den Bundesgenossen nur die *civitas sine suffragio* verliehen hätte, ist eine ganz unbegründete Vermuthung, wenn gleich allerdings die definitive Regelung der Stimmrechtsverhältnisse sich noch einige Jahre hinzog (I 521 f. II 456).

Die Lex Julia hatte zunächst wenigstens den Erfolg, eine weitere Ausbreitung des Aufstandes zu verhindern. Doch unterliefs man es nicht, die Küstengegend von Cumae bis Rom durch Freigelassene bewachen zu lassen, zu deren Aushebung man aus Mangel an Mannschaft gezwungen gewesen war. [5]) Ja es wurden wahrscheinlich sogar wie im zweiten punischen Kriege (II 165) Legionen von Volones gebildet [6]), d. h. von Sklaven, denen im Falle ihres Wohlverhaltens die Freiheit versprochen worden war. Als inzwischen ein Sieg des Legaten Cn. Pompejus Strabo bei Asculum über die Picenter [7]) gemeldet wurde, legten die Magistrate und die Senatoren in Rom auch ihre Amtsinsignien, beziehungsweise die Tunica laticlavia wiederum an. [8])

Auch bei den Tribunenwahlen für das Jahr 665/89 hatte 110 sich, wohl schon vor der Annahme der Lex Julia, der Umschwung der Stimmung gezeigt. Es waren Männer ins Amt gekommen, die das mafslose Treiben des Q. Varius nicht billigten. Zwar dauerten die Anklagen auf Grund der Lex Varia auch in dem neuen Jahre fort, wie denn der gewesene Censor M. Antonius, der im ersten Kriegsjahre als Legat von Rom abwesend war [9]), erst jetzt vor Gericht gestellt worden sein kann. [10]) Er scheint freigesprochen zu sein. Von der veränderten Stimmung aber ist es ein Beweis, dafs Q. Varius selbst, da sein Gesetz wesent-

1) Vell. 2, 16. App. b. c. 1, 49. 2) Vgl. Gell. 16, 13, 6. 3) Cic. Balb. 8, 21; vgl. fam. 13, 30, 1. 4) Vell. 2, 20; anders App. b. c. 1, 49; vgl. Non. Marc. p. 329 G. 5) App. b. c. 1, 49. Liv. ep. 74; vgl. Macrob. Sat. 1, 11, 32. Plut. Mar. 9. 6) I. L. A. S. 191. 7) Vell. 2, 21. App. b. c. 1, 47. 8) Liv. ep. 74. Oros. 5, 18. 9) Cic. Brut. 89, 304. 10) Cic. Tusc. 2, 24, 57.

lich zur Ausbreitung des Abfalls der Bundesgenossen mit beigetragen hatte, auf Grund seines eigenen Gesetzes angeklagt und verurtheilt wurde.[1]) Ebenso ist aus der veränderten Stimmung hervorgegangen die wahrscheinlich bald nach der Lex Julia beschlossene *lex Calpurnia de civitate* (II 637), welche L. Calpurnius Piso, entweder Tribun oder Praetor des Jahres 665/89[2]), beantragte. Dieses Gesetz verlieh den commandirenden Feldherren eine, wie es scheint, unbeschränkte Vollmacht das Bürgerrecht den unter ihrem Commando stehenden Soldaten zu ertheilen.[3]) Aufserdem wurde einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten das Bürgerrecht durch besondere ehrende Volksbeschlüsse namentlich (II 637) verliehen.[4])

Um die Lex Julia auszuführen, wurden Censoren gewählt, was als nothwendig erscheinen mufste, obwohl der letzte Census im J. 662/92 zu Stande gekommen war (S. 96). Gewählt wurde neben dem Urheber der Lex Julia, dem L. Julius Caesar, P. Licinius Crassus Dives (S. 71), der nach dem 657/97 bekleideten Consulate die Provinz Hispania ulterior verwaltet und 661/93 über die Lusitaner triumphirt hatte.[5]) Nachher hatte er im J. 662/92 durch ein energisches Votum im Senate wesentlich beigetragen zur Unterdrückung nicht näher bekannter Unruhen, welche der damalige Volkstribun Cn. Papirius Carbo, Sohn des Consuls von 641/113 (S. 59), erregt hatte[6]), und war im ersten Jahre des Bundesgenossenkriegs Legat seines jetzigen Collegen gewesen.[7])

Die Censoren überzeugten sich indessen bald, dafs während des Kriegs eine vollständige Eintragung der neuen Bürger in die 111 Tribuslisten und somit eine vollständig in allen Theilen durchgeführte Discriptio classium et centuriarum unmöglich sei, und verzichteten daher darauf.[8]) Es blieb somit den Magistraten, welche Tributcomitien und Concilia plebis hielten, überlassen, die Bestimmung der Lex Julia in der Weise zur Ausführung zu bringen, dafs sie nach Analogie der früheren Ausloosung einer Tribus für die stimmberechtigten Latiner (II 435) jetzt deren acht ausloosten (I 521), auf welche die bei den Comitien

1) Cic. Brut. 89, 305. de nat. deor. 3, 33, 81. Val. Max. 8, 6, 4. 9, 2, 2. 2) Vgl. Cic. Pis. 36, 87. Non. Marc. p. 329 G. 3) Non. Marc. p. 74; vgl. p. 89 G. Cic. Arch. 10, 26. Balb. 22, 50. 4) Vell. 2, 16. 5) Fast. triumph. I. L. A. S. 460. Cic. Planc. 13, 32. Ascon. p. 14. 6) Cic. de leg. 3, 19, 42, woselbst nicht L. Crassus gemeint sein kann, weil dieser in demselben Jahre Censor war. 7) App. b. c. 1, 40. Cic. Font. 15, 33. 8) Cic. Arch. 5, 11; vgl. Fest. p. 289.

gegenwärtigen Neubürger sich, mochten sie eingetragen sein oder nicht, nach Belieben vertheilen konnten.[1]) Während einige Magistrate so verfuhren, scheinen andere bei den Abstimmungen die in Rom anwesenden Neubürger in zehn oder fünfzehn besondere Tribus (Stimmkörper) vertheilt und diese nach den 35 alten Tribus zur Abstimmung berufen zu haben (I 522. II 456).[2]) Abgesehen von der Durchführung des eigentlichen Censusgeschäftes scheinen übrigens jene Censoren ihre anderweitigen Functionen, auch das Lustrum [3]), vollzogen zu haben. Auf ihre Lectio senatus ist die Nachricht zu beziehen, dafs C. Julius Caesar Strabo Vopiscus, der gewesene Aedil und Bruder des Censors, bei ihnen eine Rede hielt.[4]) Ferner ist bekannt, dafs sie in Opposition gegen den Luxus den Verkauf ausländischer wohlriechender Salben verboten und den Handel mit ausländischen Weinen einschränkten.[5])

Auch sind sie es ohne Zweifel gewesen, welche die erforderlichen finanziellen Mafsregeln veranlafsten, beziehungsweise ausführten. Denn obwohl bei Beginn des Kriegs der Staatsschatz sehr gefüllt gewesen war [6]), so war doch der Staat allmählich in grofse finanzielle Noth gekommen. Die einzigen regelmäfsigen Einkünfte waren, abgesehen von den Leistungen der Provinz Sicilien [7]), eine Zeit lang die Vectigalia agri Campani [8]), welche diese Censoren von neuem verpachtet haben werden. Da sie nicht genügten, so sah man sich genöthigt, die im Umkreise des Capitols belegenen, den Pontifices, Augurn, Decemviri sacrorum und Flamines zur Nutzniefsung überlassenen Güter (I 341) einzuziehen und für Rechnung des Staats als Bauplätze zu verkaufen.[9])

Natürlich litten unter solchen Verhältnissen auch die Finanzen der Privaten. Das Ausleihen von Geld auf wucherische Zinsen war ohnehin von jeher in Rom üblich gewesen und 112 hatte schon vor dem Kriege so überhand genommen, dafs es wenigstens nach einer Richtung hin erst vor kurzem im Jahre 660/94 durch das Senatusconsultum, *ne quis Cretensibus pecuniam mutuam daret*, beschränkt worden war.[10]) Jetzt aber war

1) Vell. 2, 20. 2) App. b. c. 1, 49; vgl. 53. 64; vgl. auch Non. Marc. p. 329 G. 3) Fest. p. 289. 4) Varr. de re rust. 1, 7, 10. Plin. n. h. 17, 3, 4, 32. 5) Plin. n. h. 13, 3, 5, 24. 14, 14, 16, 95. Solin. 46; vgl. Diod. 37, 3. 6) Plin. n. h. 33, 3, 17, 55. 7) Cic. in Verr. accus. 2, 2, 5. 8) Cic. de leg. agr. 2, 29, 80. 9) Oros. 5, 18; vgl. App. Mithr. 22. 10) Ascon. p. 57.

die Noth der verschuldeten Bürger so hoch gestiegen, dafs der Praetor A. Sempronius Asellio auf das alte Plebiscitum Genucium, welches das Erschleichen wucherischer Zinsen unter scheinbarer Beobachtung der Wuchergesetze verbot (II 39 f.), zurückging und darauf fufsend die Processe in einer den Schuldnern günstigen Form instruirte. Diefs erregte jedoch unter den Gläubigern einen solchen Unwillen, dafs sie, aufgehetzt von einem Tribunen C. Cassius, den Praetor auf offenem Markte angriffen und, als er floh, todtschlugen: eine Schandthat, deren Verantwortung auf den Ritterstand fällt, die aber trotz der Schritte des Senats unbestraft blieb.[1])

Von den Censoren wurde vermuthlich auch die *lex Plautia Papiria de civitate sociis danda* (II 637) veranlafst, und zwar in der Absicht nicht blofs die Gewährungen der Lex Julia zu erweitern, sondern auch den nächsten Censoren ein zur Vornahme des Census ausreichendes Material zu verschaffen. Die Antragsteller waren der Tribun M. Plautius Silvanus, von dem wir noch ein anderes der Tendenz des Livius entsprechendes Gesetz zu erwähnen haben werden, und C. Papirius Carbo Arvina [2]), der Sohn des 635/119 verurtheilten C. Papirius Carbo (S. 51), der in diesem Jahre, nicht schon 664/90, Tribun war [3]) und, obwohl er mit vielen Anderen der Ueberzeugung war, dafs das gegenwärtige Unheil von Livius verschuldet sei [4]), doch Einsicht genug besafs, sich dem unvermeidlich Gewordenen nicht zu entziehen. Die Lex Plautia Papiria ging dadurch über die Lex Julia hinaus, dafs sie schlechthin allen Bürgern der mit Rom verbündeten Gemeinden, die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes ihr Domicil in Italien (dieses wiederum als vom Po begrenzt angenommen) gehabt hätten, das Bürgerrecht zusagte, und diefs, offenbar in der Absicht, um dem nächsten Census vorzuarbeiten, an die Bedingung knüpfte, dafs sie binnen sechzig Tagen ihre Bereitwilligkeit das Bürgerrecht anzunehmen den Praetoren in Rom erklären sollten.[5]) Dafs 113 dieses Gesetz das Bürgerrecht mit Stimmrecht allen Italikern gewähren wollte, ist zweifellos [6]), wenngleich auch jetzt noch bis zur Vornahme des nächsten Census die definitive Regelung des Stimmrechts der Neubürger in suspenso blieb (S. 112 f.).

1) Liv. ep. 74. App. b. c. 1, 54. Val. Max. 9, 7, 4. 2) Cic. Brut. 62, 221. 3) Cic. Brut. 89, 305. 4) Cic. or. 63, 213. 5) Cic. Arch. 4, 7. 5, 9. Schol. Bob. p. 353. 6) Vgl. Vell. 2, 17. App. b. c. 1, 53.

Viele Italiker, insbesondere die Lucaner und Samniten, machten übrigens keinen Gebrauch von dem Anerbieten der Lex Plautia Papiria.[1])

Im Zusammenhange mit diesem Gesetze steht die von Papirius allein beantragte *lex Papiria* (II 627), welche in Consequenz der principiellen Verleihung des Bürgerrechts an alle Italiker den bei der italischen Scheidemünze üblichen Semuncialfufs auch für Rom einführte [2]), und die von Plautius allein beantragte *lex Plautia agraria* (II 640), welche, da sie der späteren Lex Flavia agraria ähnlich gewesen sein soll [3]), Bestimmungen über Ackervertheilungen an die im Bundesgenossenkriege dienenden Soldaten, Neubürger wie Altbürger, enthalten haben wird.

Wichtiger ist die von Plautius allein beantragte *lex Plautia judiciaria* (II 622), durch welche Plautius unter dem Beistande der Nobilität [4]) den Senatoren wiederum Antheil an den Gerichten verschaffte. Da er natürlich die Lex Livia judiciaria nicht wieder aufnehmen konnte, so suchte er den wesentlichen Zweck derselben dadurch zu erreichen, dafs er in kluger Anerkennung des Princips der Volkssouveränität bestimmte, es sollten weder die Ritter noch die Senatoren als solche in das Album judicum aufgenommen werden, vielmehr sollte jede Tribus fünfzehn Richter aus ihrer Mitte wählen.[5]) In Folge dieses Gesetzes konnten ebensowohl Senatoren und gewöhnliche Bürger, wie Ritter in das Album judicum kommen und kamen auch wirklich hinein [6]), wenngleich die Ritter zunächst doch noch das Uebergewicht in den Gerichten behaupteten.

Unterdessen hatte der Krieg im Ganzen einen für die Römer günstigen Verlauf genommen. Von den Consuln des Jahres 665/89 hatte Cn. Pompejus Strabo, der Vater des Cn. Pompejus Magnus [7]), derselbe, der schon im Jahre vorher als Legat einen grofsen Sieg bei Asculum erfochten hatte (S. 111), und in dessen Heere jetzt der junge M. Tullius Cicero sein militärisches Tirocinium ablegte [8]), Asculum eingeschlossen und verbrachte die gröfsere Zeit des Jahres mit der Belagerung 114 dieser Stadt [9]), von welcher noch jetzt die dort gefundenen

1) Vgl. Dio C. fr. 102, 10 B. 2) Plin. n. h. 33, 3, 13, 46 mit Mommsen Münzwesen S. 338. 580. 582. 3) Cic. ad Att. 1, 18, 6. 4) Ascon. p. 79. 5) Ascon. p. 79. Cic. Corn. fr. 1, 29. 6) Ascon. p. 79. 7) Vell. 2, 15. Ascon. p. 123. 8) Cic. Phil. 12, 11, 27. 9) App. b. c. 1, 47. 50. Oros. 5, 18. Front. strat. 3, 17, 8.

Schleuderbleie zeugen*); bei derselben wurde er unterstützt von Sex. Julius Caesar (S. 109), der aber noch während der Belagerung starb.[1]) Der andere Consul aber, L. Porcius Cato (vgl. S. 84), der ein sehr schlechtes, aus der Stadtbevölkerung gebildetes Heer hatte[2]), fiel in einer Schlacht[3]), nach einer Angabe meuchlings von der Hand des jungen C. Marius.[4]) Der alte C. Marius, bei dem sich die Schwäche des Alters[5]) sowie auch die Folgen der Trunksucht[6]) geltend machten, war in den Hintergrund getreten. Desto heller strahlte der Ruhm seines persönlichen Feindes, des L. Cornelius Sulla.

Dieser merkwürdige Mann, der berufen war mit eiserner Hand die der Auflösung zueilende Entwickelung der römischen Staatsverfassung aufzuhalten und den bereits überfluthenden Strom der Ochlokratie in ein enges Bett zu zwängen und darin zurückzustauen, war seit seiner Quaestur im Jugurthinischen Kriege (S. 69) und seiner Betheiligung am Cimbrischen Kriege als Legat des Marius[7]), dann des Catulus[8]), für mehrere Jahre von der politischen Schaubühne zurückgetreten, so dafs es scheinen konnte, als ob er gar keinen Ehrgeiz hätte.[9]) In der That war ihm der gewöhnliche Ehrgeiz der römischen Nobiles, welche darnach trachteten, möglichst früh die höheren Staatsämter zu bekleiden, nicht eigen. Aus einer verarmten Familie stammend[10]), fand er, für sinnliche[11]) wie für geistige Genüsse[12]) gleich empfänglich, ein eifriger Verehrer griechischen Wesens und griechischer Bildung[13]), nachdem er wohlhabend, ja reich geworden war, mehr Befriedigung in einem raffinirt genufssüchtigen Leben[14]), als in den kleinlichen Aufregungen der gewöhnlichen politischen Laufbahn. Darüber versäumte er die Zeit sich um die Aedilität zu bewerben. Diefs hatte die

---

*) Mommsen, glandes Asculanae. I. L. A. S. 189.
Desjardins, desiderata du Corpus Inscr. Lat. Les balles de fronde de la république. Paris 1874. 1875.
Bergk, römische Schleudergeschosse, in d. Jahrb. d. Ver. von Alterthumsfr. im Rheinlande. Heft 55. 56. Bonn 1875. S. 1.

1) App. b. c. 1, 48. 2) Dio C. fr. 100 B. 3) Liv. ep. 75. App. b. c. 1, 50. Vell. 2, 16. 4) Oros. 5, 18. 5) Plut. Mar. 33. apophth. 6. 6) Val. Max. 3, 6, 6. Plin. n. h. 33, 11, 53, 150. 7) Plut. Sull. 3. 4. 8) Plut. Sull. 4. Mar. 25 f. 9) Vell. 2, 17. 10) Plut. Sull. 1. Sall. Jug. 95. 11) Plut. Sull. 2. Val. Max. 6, 9, 6. Schol. Gron. p. 434. 12) Sall. Jug. 95. 13) Vgl. Val. Max. 3, 6, 3. Cic. Rab. Post. 10, 27. 14) Sall. Jug. 95.

Folge, dafs er, als er zu politischer Thätigkeit zurückkehrend sich um die Praetur bewarb, eine Repulsa erlitt [1]); das Volk war unwillig darüber, dafs er, der in Folge seiner Beziehungen zu dem Könige Bocchus (S. 69) so herrliche Thierhetzen hätte 115 geben können, die Aedilität übersclagen hatte. Im Jahre darauf wurde er, wahrscheinlich für 661/93, unter Anwendung von Bestechung zum Praetor gewählt. [2]) Während seiner Praetur war er der Jurisdictio urbana wegen in der Stadt geblieben [3]) und hatte sich bei den Apollinarischen Spielen durch eine glänzende Thierhetze mit hundert Löwen in der Gunst des Volkes befestigt. [4]) Als Propraetor verwaltete er die Provinz (S. 83) Cilicien [5]) und erhielt zugleich den Auftrag den Ariobarzanes von Cappadocien, der von dem Pontischen Könige Mithridates vertrieben worden war, wieder einzusetzen. [6]) Er hatte sich dieses Auftrags mit Glück entledigt und zugleich die Ehre gehabt eine Gesandtschaft des Arsaces, Partherkönigs, zu empfangen, welche in der Absicht kam die Freundschaft des römischen Volkes zu erbitten. [7]) Nach seiner Rückkehr war er zwar von Censorinus der Erpressung angeklagt worden; der Ankläger hatte die Klage jedoch selbst fallen lassen. [8]) Jetzt hatte er schon im ersten Kriegsjahre als Legat des L. Julius Caesar sich ausgezeichnet. [9]) Seine Genufssucht hinderte ihn nicht an der Entwickelung einer mit den Schwierigkeiten der Lage wachsenden Energie [10]), wie denn vieles scheinbar Widersprechende in seinem Benehmen den Eindruck eines räthselhaften und unberechenbaren Charakters machte [11]), während er stets sehr wohl wufste, was er erreichen wollte. [12]) Es war in ihm ein Gemisch von der Schlauheit des Fuchses und der Kraft des Löwen. [13]) Im zweiten Jahre des Kriegs erwarb er sich als Legat des L. Porcius Cato bei wohlberechneter Nachsicht gegen die Soldaten [14]), denen er zugleich Vertrauen auf sein Glück und die besondere Gunst der Götter, deren er sich erfreue, ein-

1) Val. Max. 7, 5, 5. 2) Plut. Sull. 5. Vell. 2, 15. 3) [Aur. Vict.] vir. ill. 75. 4) Plin. n. h. 8, 16, 20, 53. 5) [Aur. Vict.] vir. ill. 75. App. b. c. 1, 77. Mithr. 57. 6) Plut. Sull. 5; vgl. Liv. ep. 70. App. Mithr. 10. 57. 7) Liv. ep. 70. Plut. Sull. 5; vgl. Vell. 2, 24. 8) Plut. Sull. 5. 9) App. b. c. 1, 40. 46. Cic. Font. 15, 33. Oros. 5, 18. Front. strat. 1, 5, 17. 10) Sall. Jug. 95. Plut. Sull. 2. 11) Plut. Sull. 6. 30. Sall. Jug. 95. Vell. 2, 25. 12) Cic. de off. 1, 30, 109. 13) Plut. Sull. 28. 14) Vgl. Liv. ep. 75. Oros. 5, 18. Plut. Sull. 6.

zuflösen wufste [1]), solche Verdienste [2]), dafs er der selbstverständliche Consulatscandidat für das Jahr 666/88 war.[3])

116 Das Kriegsjahr endete mit den Erfolgen des C. Cosconius gegen die Samniten[4]) und mit des Consuls Cn. Pompejus Strabo, der Asculum erobert [5]) und die Asculaner auf das härteste nach dem Kriegsrecht gezüchtigt hatte [6]), Triumphe de Asculanis Picentibus.[7]) Da dieser Triumph am 25. December stattfand, so mufs man annehmen, dafs die *lex Pompeja* (II 637 f.), welche sich auf die Verhältnisse der transpadanischen Gemeinden bezog [8]), schon vorher promulgirt war. Es ist eine unbegründete Vermuthung, dafs dieses Gesetz oder ein gleichzeitiges den cispadanischen Galliern das Bürgerrecht, den transpadanischen die Latinität verliehen habe.*) Denn jene hatten ohne Zweifel schon auf Grund der Lex Plautia Papiria Anspruch auf Aufnahme in die Bürgerlisten; diese aber erhielten gar nicht sämmtlich die Latinität.**) Es ist daher wahrscheinlich, dafs Cn. Pompejus Strabo sich durch jenes Gesetz nur die Ermächtigung ertheilen liefs, die Verhältnisse der transpadanischen Gallier während seines bevorstehenden Proconsulats durch Verleihung des Bürgerrechts an die bisherigen latinischen Gemeinden und des Rechts der Latinität an einzelne der übrigen Gemeinden, die ihm dessen würdig zu sein schienen, zu ordnen [9]) und in dieser Weise die Reorganisation Italiens bis an die Alpen abzuschliefsen.

Die Bundesgenossen hatten inzwischen ihre gemeinsame Regierung von Corfinium nach Bovianum und dann nach Aesernia verlegt.[10]) Sie gaben sich, zusammengeschmolzen wie sie waren, eine noch straffere Constitution, indem sie den Q. Pompaedius Silo mit unumschränkter Gewalt an die Spitze

*) Savigny, der römische Volksschlufs der Tafel von Heraclea in der Zeitschr. f. gesch. Rechtwiss. Bd. 9. Berlin 1838. S. 300 (wdh. in Verm. Schriften Bd. 3. Berlin 1850. S. 279).

**) A. W. Zumpt, de Gallia Romanorum provincia. Studia Romana. Berol. 1859. S. 30 ff.

1) Plut. Sull. 6. Front. strat. 1, 11, 11; vgl. Val. Max. 1, 2, 3. Plut. Sull. 29 und Cic. de div. 1, 33, 72. 2, 30, 65. Val. Max. 1, 6, 4. Plut. Sull. 9. 2) Liv. ep. 75. Oros. 5, 18. Vell. 2, 16. Eutrop. 5, 3. Diod. 37, 2. App. b. c. 1, 50 f. Plin. n. h. 3, 5, 9, 70. 22, 6, 6, 12. 3) Plut. Sull. 6. Diod. 37, 35. App. b. c. 1, 51. Liv. ep. 75. Vell. 2, 17. 4) App. b. c. 1, 52. 5) App. b. c. 1, 48. 50. Liv. ep. 74. 76. Flor. 3, 18. 6) Oros. 5, 18. 7) Fast. tr. I. L. A. S. 460. Vell. 2, 21. Ascon. p. 14. Val. Max. 6, 9, 9. Dio C. 49, 21. 8) Plin. n. h. 3, 20, 24, 138; vgl. 133. 135. 9) Ascon. p. 3; vgl. Dio C. 37, 9. 10) App. b. c. 1, 51. Diod. 37, 2. Obseq. 56.

stellten, unter dem vier Unterfeldherren einzelne Heere führen sollten. Doch führten Sulla als Consul [1]), Cn. Pompejus Strabo, der nach Niederlegung des Consulats eine Anklage nach der Lex Varia siegreich bestanden hatte [2]), als Proconsul [3]), Q. Caecilius Metellus Pius als Propraetor [4]) und in derselben Eigenschaft 117 Mam. Aemilius [5]) den Krieg mit Glück weiter. Vergeblich warteten die Bundesgenossen auf die erbetene Hülfe des Mithridates [6]), und ihre Sache war verloren, als Q. Pompaedius Silo zwei Schlachten gegen Mam. Aemilius [7]) und Q. Caecilius Metellus Pius verlor, in deren letzterer er fiel. [8]) Damit konnte die Gefahr für die Römer als beseitigt gelten, wenn auch noch ein Heer der Lucaner und Samniten unter Anführung des Pontius Telesinus das Feld in Süditalien behauptete. [9])

Der Wohlstand Italiens aber war auf das schwerste beschädigt. Nach einer Angabe sollen mehr als 300000 Männer auf beiden Seiten gefallen sein. [10]) Wenn diese Angabe auch übertrieben ist, da ihr eine andere gegenübersteht, welche für den Bundesgenossen- und den nachfolgenden Bürgerkrieg zusammen nur 100000 oder 150000 Gefallene rechnet [11]), so lassen sich die Wirkungen des Kriegs doch nur mit denen des Hannibalischen vergleichen. Die Möglichkeit einer Wiederherstellung des alten Wohlstandes war aber in noch geringerem Grade als damals vorhanden, da die Neigung zum Ackerbau unter dem verderblichen Einflusse des Kriegshandwerks immer mehr erstarb. Dieses hatte sich in den seit Marius' Vorgang im Jugurthinischen Kriege immer entschiedener zu Schaaren geworbener Söldner ausartenden römischen Heeren rasch entwickelt. Die mehr als dreifsig Legionen, welche Rom gleichzeitig unter den Waffen hatte [12]), waren zwar eine imposante Kriegsmacht, aber bei der Abhängigkeit der Soldaten von ihren Führern der Freiheit des Vaterlandes nicht minder gefährlich als den Feinden.

Die Bürgerrechtsfrage war zwar im Wesentlichen gelöst; allein die Lösung war zu spät erfolgt, und es blieb die Frage nach der Verleihung des Bürgerrechts an diejenigen Bundes-

1) Plut. Sull. 7. Diod. 37, 2. Vell. 2, 18. Oros. 5, 19. Eutrop. 5, 4. 2) Cic. Cornel. fr. 1, 29. Ascon. p. 79. 3) Liv. ep. 76. 4) Vell. 2, 15; vgl. Cic. Arch. 4, 7. 5) Diod. 37, 2. 6) Diod. 37, 2. 7) Liv. ep. 76. 8) App. b. c. 1, 53. [Aur. Vict.] vir. ill. 63. 9) App. b. c. 1, 53. Diod. 37, 2; vgl. Vell. 2, 17. 10) Vell. 2, 15. 11) Diod. 37, 40. Obseq. 57. Oros. 5, 22. Eutrop. 5, 9; vgl. auch App. b. c. 1, 103. 12) I. L. A. S. 191.

genossen, die von der Lex Plautia Papiria keinen Gebrauch gemacht hatten, namentlich an die Samniten [1]), und nach der Einreihung der Neubürger in den Organismus der 35 Tribus zunächst eine offene. Sie sollte Veranlassung zu neuen Agitationen bieten, die complicirt mit dem Streite des Marius und Sulla über das Commando im Mithridatischen Kriege den Staat 118 von neuem aufwühlten, gleichwie die Ueberbleibsel des Bundesgenossenkriegs mit dem Bürgerkriege zwischen der Partei des Marius und der des Sulla zusammenflossen.

§ 144. *Die Revolution des P. Sulpicius Rufus.*

Während des Bundesgenossenkriegs hatten sich die Verhältnisse im Orient, wegen deren schon 653/101 eine Gesandtschaft des Mithridates in Rom gewesen war (S. 77), über die sich dann C. Marius 656/98 (S. 85) aus eigenem Antriebe durch den Augenschein unterrichtet hatte, und wegen deren später M. Aemilius Scaurus als Gesandter nach Asien geschickt worden war (S. 100), in bedrohlicher Weise entwickelt. Der König von Pontus Mithridates*) grollte den Römern schon seit längerer Zeit, weil sie Phrygien, das sein Vater für die im Kriege gegen Aristonicus geleisteten Dienste von den Römern 625/129 erhalten hatte (S. 26), ihm wieder genommen und für frei erklärt hatten.[2]) Ariobarzanes von Cappadocien, den Mithridates, um sich zu entschädigen, vertrieben hatte, war durch Sulla zwar 662/92 wieder eingesetzt (S. 117); allein auf Betrieb des Mithridates war er und Nicomedes von Bithynien von neuem vertrieben worden.[3]) Auf die Beschwerde des Nicomedes hatte der Senat noch 663/91 [4]) beschlossen eine Gesandtschaft, an deren Spitze der Consular M'. Aquilius (S. 76) stand, nach Asien zu schicken; sie hatte den Auftrag bekommen die beiden vertriebenen Könige mit Hülfe des Statthalters von Asien L. Cassius wiedereinzusetzen.[5]) Aquilius und Cassius hatten sich aber nicht begnügt diefs auszuführen, sondern auch den Nicomedes beredet in das Gebiet des Mithridates einzu-

*) Frandsen, erstes Buch der Geschichte Mithridates des Grofsen. Altona 1847.

Lauer, de scriptoribus belli Mithridatici. Wetzlar 1871.

1) Vgl. Dio C. fr. 102, 10 B. 2) Justin. 37, 1—4. 35, 1 ff. 3) App. Mithr. 10. 4) Cic. de or. 3, 61, 229. 5) App. Mithr. 11. Justin. 38, 3; vgl. Liv. ep. 74.

fallen.[1]) Da die Beschwerde des Mithridates hierüber vom römischen Senate abgewiesen worden war[2]), und auch die Unterhandlungen mit der römischen Gesandtschaft Nichts fruchteten[3]), so eröffnete Mithridates die directen Feindseligkeiten damit, dafs er den Ariobarzanes 666/88 von neuem aus Cappadocien 119 vertrieb.[4]) Während Cassius und Aquilius, ohne einen Senats- und Volksbeschlufs aus Rom abzuwarten, in der Eile ein Heer zusammenbrachten und sich gegen Mithridates in Bewegung setzten[5]), hatte dieser bereits auch den Nicomedes am Flusse Amnias geschlagen.[6])

Auf diese Nachrichten hin war in Rom vom Senate beschlossen worden, — trotz des Bundesgenossenkriegs und trotz der Finanznoth, die dazu zwang, weitere (vgl. S. 113) religiösen Zwecken dienende Grundstücke einzuziehen und zu veräufsern, um die Expedition ausrüsten zu können, — einen der Consuln des J. 666/88 zur Führung des Mithridatischen Kriegs nach Asien zu schicken, und das Loos hatte den Sulla getroffen.[7]) Dieser, welcher damals fünfzig Jahre alt[8]) sich zum vierten Male verheirathet hatte, und zwar mit Caecilia Metella, der Tochter des L. Metellus Delmaticus oder des L. Metellus Diadematus, was sich nicht sicher entscheiden läfst, der Wittwe des M. Aemilius Scaurus[9]), hatte zunächst noch die Bundesgenossen zu bekämpfen (S. 119). Während er in Campanien bei Nola stand, ambirte C. Julius Caesar Strabo Vopiscus das Consulat für 667/87, in der Hoffnung als Nachfolger des Sulla die Führung des Mithridatischen Kriegs zu erhalten.[10]) Da er erst 664/90 Aedil gewesen war (S. 108) und die Praetur noch nicht bekleidet hatte, so war seine Bewerbung ungesetzlich.[11]) Mit Recht trat ihm daher P. Sulpicius Rufus*) als Volkstribun, unterstützt von seinem Collegen P. Antistius[12]), entgegen. Leider liefs sich dieser feurige junge Mann, der schon seit der Freisprechung des von ihm angeklagten Norbanus (S. 92)

---

*) Ahrens in der S. 2 citirten Schrift.

1) App. Mithr. 11. Dio C. fr. 99 B. Just. 38, 5. 2) Dio C. fr. 99 B. Eutrop. 5, 5. 3) App. Mithr. 12 ff. 4) App. Mithr. 15. Liv. ep. 76. Oros. 6, 2; vgl. Cic. Man. 3, 7. 5) App. Mithr. 17. 6) App. Mithr. 18. Liv. ep. 76. Strab. 12, 3, 40. Memnon bei Phot. p. 230 B. (= hist. graec. fragm. vol. III. p. 541.) 7) App. Mithr. 22. b. c. 1, 55. Vell. 2, 18. 8) Vell. 2, 17. Plut. Sull. 6. 9) Ascon. p. 18. 27. 10) Ascon. p. 24. Diod. 37, 2. 11) Ascon. p. 24. Cic. har. resp. 20, 43. Phil. 11, 5, 11. 12) Cic. Brut. 63, 226.

gegen einen Theil der Optimaten verstimmt und, um das Volkstribunat bekleiden zu können, zur Plebs übergetreten war, übrigens noch 663/91 mit den Besten der Optimaten auf der Seite des Livius gestanden (S. 100) und im Bundesgenossenkriege als Legat sich Verdienste erworben hatte [1]), in der Bekämpfung der Candidatur des C. Julius Caesar von Reden [2]) zu Gewalt-
120 thätigkeiten fortreifsen, so dafs der Streit den Späteren als der Anfang oder gar als die Ursache des Bürgerkriegs *) erschien. [3])

Gewifs ist, dafs P. Sulpicius Rufus sich von C. Marius gewinnen liefs, um dessen ehrgeizige Pläne zu unterstützen. [4]) Dieser, dessen Leistungen im Bundesgenossenkriege nicht dem Glanze seiner früheren Thaten entsprochen hatten (S. 116), gefoltert von Eifersucht gegen Sulla [5]), der sich noch immer eines Siegelringes bediente, auf dem die Gefangennehmung des Jugurtha (S. 69) dargestellt war [6]), strebte darnach, dafs ihm die Führung des Mithridatischen Kriegs übertragen würde. [7]) Um seine Partei zu verstärken, liefs er durch einen ihm befreundeten Tribunen den Antrag stellen, *ut exules, quibus causam dicere non licuisset, revocarentur* [8]), worunter vermuthlich diejenigen Mitglieder des Ritterstandes zu verstehen sind, welche im J. 665/89 in Folge des Umschwungs der Stimmung von der Lex Varia gegen deren ursprüngliche Tendenz bedroht waren (S. 112). Diesem Antrage hatte Sulpicius intercedirt, damals also noch die Sache der Optimaten verfochten. Wenn er nachher im Interesse des Marius denselben Antrag stellte, seine Inconsequenz damit bemäntelnd, dafs er die Verbannten nicht *exules* sondern *vi ejecti* nannte [9]); wenn er überhaupt die Sache der Optimaten aufgab und zum eifrigsten Parteigänger des Marius wurde: so mufs er durch irgend eine erhebliche poli-

---

*) Elsner, dissertatio de quaestione proposita: condicio Romanae reipublicae VII a. u. c. seculo ita describatur, ut causae et exitus bellorum civilium inde cognoscantur. Stuttgart 1835.
Drumann, Geschichte Roms. Bd. 2. Königsberg 1835. S. 429.
Cybulski, de bello civili Sullano. Berol. 1838.
Lau, L. Cornelius Sulla, eine Biographie. Hamburg 1855.
Gerlach, Marius und Sulla. Basel 1856 (wdh. u. d. Titel: der Kampf der Parteien und der Bürgerkrieg, in den Hist. Studien. Bd. 3. Basel 1863. S. 477).

1) Cic. Brut. 89, 304. Liv. ep. 76. 2) Prisc. p. 170. 261 H. Cic. Brut. 89, 306. 3) Ascon. p. 24. 4) App. b. c. 1, 55. Vell. 2, 18. 5) Plut. Mar. 32. Sull. 6. 6) Plut. Sull. 3. Mar. 10. Plin. n. h. 37, 1, 4, 8. Val. Max. 8, 14, 4. 7) App. b. c. 1, 55. Diod. 37, 2. 40. Vell. 2, 18. 8) Cornif. ad Her. 2, 28. 9) Cornif. ad Her. a. a. O.

tische Gegenconcession gewonnen worden sein. Dieselbe wird darin bestanden haben, dafs Marius ihm die Zusage ertheilte, die Consequenzen der Verleihung des Bürgerrechts an alle Italiker, so wie sie der vom Ritterstande bekämpfte M. Livius Drusus gewollt hatte, ungeschmälert anzuerkennen, wenn er 121 und seine Partei, die sich besonders auf den Ritterstand stützten, zur Macht gelangen würden. Sulpicius mochte glauben, dafs er eher mit Hülfe der Marianer die Gedanken des Livius verwirklichen könne, als mit Hülfe der Optimaten, welche den Livius geopfert, den Italikern das Bürgerrecht zwar zugesagt, die Zusage aber an Bedingungen geknüpft und das Stimmrecht der Neubürger beschränkt hatten (S. 111. 114).

Während Marius selbst sich im Hintergrunde hielt und sich begnügte dem Volke seine körperliche Rüstigkeit durch tägliche gymnastische Uebungen im Campus Martius zu zeigen[1]), stellte Sulpicius drei Anträge, durch die er sich als Vorkämpfer des Ritterstandes und der Plebs gegenüber der Partei der Optimaten enthüllte.

Das erste Gesetz (II 613): *ut novi cives libertinique in omnes tribus distribuerentur*[2]), wollte einerseits die Clausel der Lex Julia bezüglich des Stimmrechts der Neubürger (S. 111), andererseits die zuletzt durch die Lex Aemilia 639/115 geordneten Beschränkungen des Stimmrechts der Freigelassenen (S. 53) beseitigen, ging also in letzter Hinsicht über die mafsvollen Pläne des Livius hinaus und war darauf berechnet, dem Antragsteller die Ergebenheit der Neubürger und der Libertinen für seine weiteren Pläne zu verschaffen. Das zweite Gesetz (II 652): *ut vi ejecti revocarentur*[3]), war im Interesse des Ritterstandes beantragt, wie schon bemerkt worden ist. Ebenso gilt diefs von der dritten *lex Sulpicia* (II 357. 612), welche, indem sie festsetzte, dafs kein Senator mehr als zweitausend Denare Schulden haben dürfe[4]), offenbar auf eine Purification des Senats und eine Ergänzung desselben aus dem Ritterstande abzielte.

Um diesen Anträgen entgegenzutreten kehrte Sulla nach Rom zurück und kündigte gemeinschaftlich mit seinem Collegen Q. Pompejus Rufus, der als Tribun 654/100 (S. 84) und als Praetor 663/91 (S. 108) den Demagogen wie dem Ritterstande feindlich, übrigens aber als Anhänger des Livius mit

1) Plut. Mar. 34. Diod. 37, 39. 2) Liv. ep. 77. App. b. c. 1, 55. Ascon. p. 64. 3) Cornif. ad Her. 2, 28. Liv. ep. 77. 4) Plut. Sull. 8.

Sulpicius befreundet gewesen war[1]), für alle übrigen Comitialtage des Jahres Feriae imperativae (I 353. 366. II 440) an.[2]) Doch Sulpicius war nicht der Mann, um sich durch ein solches Hindernifs beirren zu lassen. Zwar empfahl und vertheidigte er seine Anträge in täglichen Contionen[3]) auch durch Reden 122 — und er war der hegahteste Redner der jüngeren Generation[4]) —; aber dafs er seinen Reden auch durch die That Nachdruck zu verschaffen bereit war, und dafs er es ernstlich meinte, wenn er seinem Vorhilde, dem Saturninus (S. 76), Mangel an Energie vorwarf, zeigte er dadurch, dafs er eine Leibwache von 600 Rittern, die er den Antisenat nannte, und von 3000 bewaffneten Männern aus dem Volke um sich schaarte.[5]) Auf diese Macht gestützt verlangte er von den Consuln Zurücknahme des Edicts über die Feriae imperativae; es kam zu Gewaltthätigkeiten, bei denen der Sohn des Q. Pompejus Rufus, Schwiegersohn des Sulla, getödtet, und während Pompejus selbst floh, Sulla gezwungen wurde die Ferien aufzuheben.[6])

Nachdem Sulla die Stadt verlassen hatte, um zu seinem Heere zurückzukehren, liefs Sulpicius die Anträge annehmen und sofort auch den weiteren, mit den Marianern verabredeten, bisher aber noch nicht promulgirten[7]) Antrag (II 658): *ut Sullae imperium abrogaretur, C. Mario privato pro consule provincia Asia et bellum decerneretur Mithridaticum.*[8]) Zur Ausführung desselhen schickten Marius und Sulpicius zwei Trihuni militum in das Lager des Sulla, um dessen Heer für Marius zu übernehmen, doch die Soldaten des Sulla tödteten dieselben[9]) und verlangten, den Sinn ihres vergötterten Führers richtig errathend, ohwohl alle Oberofficiere mit Ausnahme eines Quaestors den Sulla verliefsen, gegen Rom geführt zu werden.[10]) Die aus Rom vertriebenen Anhänger des Sulla schlossen sich ihm an. Sulla marschirte, ohne sich von den Gesandtschaften aufhalten zu lassen, welche der Senat ihm entgegenschickte, mit seinen sechs Legionen nach Rom, rückte bewaffnet in die

---

1) Cic. Lael. 1, 2; vgl. de or. 3, 3, 11. 2) App. b. c. 1, 55. Plut. Sull. 8. 3) Cic. Brut. 89, 306. 4) Cic. Brut. 49, 183. 55, 203. de or. 1, 29, 131. 2, 21, 88. 3, 8, 31. har. resp. 19, 41. 5) Plut. Mar. 35. Sull. 8. App. b. c. 1, 56. 6) App. b. c. 1, 56. Plut. Mar. 35. Sull. 8. Liv. ep. 77. Vell. 2, 18. 7) App. b. c. 1, 55. 56. 8) Vell. 2, 18. Liv. ep. 77. Val. Max. 9, 7, mil. 1. Flor. 3, 21, 6. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. 75. Schol. Gronov. p. 410. Exuper. 3. Plut. Mar. 34. 35. Sull. 8. 9) Plut. Sull. 8. Mar. 35. Val. Max. 9, 7, mil. 1; vgl. Oros. 5, 19. 10) App. b. c. 1, 57.

Stadt ein — das erste Beispiel dieser Art — und warf nach einem hartnäckigen Strafsenkampfe die Gegenpartei nieder.[1])

Am folgenden Tage hielten die Consuln eine Contio, in der sie die ihnen nothwendig scheinenden gesetzgeberischen Reformen ankündigten [2]), und versammelten sodann den Senat, um von demselben [3]) den C. Marius und seine Hauptanhänger, 123 im Ganzen zwölf, für *hostes populi Romani* erklären, d. h. festsetzen zu lassen, dafs sie ungestraft von Jedermann getödtet werden könnten.[4]) Nur der greise Q. Mucius Scaevola Augur weigerte sich einem Beschlusse zuzustimmen, der den einstigen Retter des Vaterlandes für einen Feind des römischen Volkes erklärte.[5]) Von diesem Senatsbeschlusse wurden betroffen [6]): C. Marius, sein gleichnamiger Neffe (S. 116) [7]), den er adoptirt hatte [8]), und P. Sulpicius; aufserdem P. Cornelius Cethegus, M. Junius Brutus, Cn. und Q. Granius, P. Tullius Albinovanus und M. Laetorius (oder Plaetorius); endlich Q. Rubrius Varro [9]) und noch zwei Unbekannte. P. Sulpicius wurde auf die Anzeige eines Sklaven aus seinem Schlupfwinkel hervorgezogen und getödtet.[10]) Rücksichtlich der übrigen, welche entflohen waren, wurde nachträglich die Aquae et ignis interdictio durch einen Volksbeschlufs ausgesprochen [11]), ihr Vermögen ward confiscirt.[12])

Nunmehr schritten die Consuln zur Durchführung derjenigen gesetzgeberischen Mafsregeln, durch welche sie glaubten den Zustand des Staats ordnen zu können.[13]) Nachdem sie die Leges Sulpiciae, welche *per vim* durchgesetzt waren, insofern Sulla die der Beschlufsfassung entgegenstehenden Feriae imperativae nur der Gewalt weichend aufgehoben halte, durch einen Senatsbeschlufs hatten für ungültig erklären lassen [14]), liefsen sie die schon angekündigten Anträge annehmen.

Die *lex Cornelia Pompeja de tribunicia potestate* (II 603)

---

1) App. b. c. 1, 57. 58. Plut. Sull. 9. Mar. 35. Cic. Phil. 14, 8, 23. Liv. ep. 77. Oros. 5, 19. Val. Max. 8, 6, 2. Flor. 3, 21, 7. Eutrop. 5, 4. 2) App. b. c. 1, 59. 3) Plut. Sull. 10. Liv. ep. 77. Flor. 3, 21, 8. Schol. Bob. p. 249. 4) App. b. c. 1, 60. 75. Diod. 37, 40. 5) Val. Max. 3, 8, 5. 6) App. b. c. 1, 60. 7) App. b. c. 1, 87. 8) Liv. ep. 77. 86. Vell. 2, 26. Plut. Mar. 46. Caes. 1. Nep. Att. 2. 9) Cic. Brut. 45, 168. 10) Liv. ep. 77. Oros. 5, 19. Val. Max. 6, 5, 7. Plut. Sull. 10. App. b. c. 1, 60. Vell. 2, 19. Eutrop. 5, 4. Cornif. ad Her. 1, 15, 25. 4, 22, 31. Cic. de or. 3, 3, 11. Brut. 63, 227. Cat. 3, 10, 24. Ascon. p. 64. Schol. Gron. p. 410. Nep. Att. 2. 11) Vell. 2, 19. 12) Diod. 37, 40. App. b. c. 1, 60. 13) Liv. ep. 77. 14) App. b. c. 1, 59; vgl. Cic. Phil. 8, 2, 7.

beschränkte die Macht der Tribunen sowohl in anderer nicht näher bekannter Hinsicht (vgl. § 146), als sie namentlich auch deren legislative Anträge, welche seit der Lex Hortensia von 467/287 gesetzlich unabhängig von dem Gutachten des Senats gewesen waren (II 103), gesetzlich an die Nothwendigkeit eines Senatusconsultum band [1]), wie sie vor der Lex Hortensia thatsächlich daran gebunden gewesen waren (II 576). Dieses Gesetz sollte die demokratischen Agitationen der Tribunen, welche na-124 mentlich seit der Zeit der Gracchen sich nicht mehr an die, auch noch nach der Lex Hortensia in der Regel beobachtete, gute alte Sitte der Einholung eines Senatusconsultum banden (II 601 f.), unmöglich machen.

Die *lex Cornelia Pompeja de comitiis centuriatis* (II 482) hob die reformirte Centurienverfassung auf und setzte fest, dafs die Centuriatcomitien wiederum nach der Servianischen Discriptio classium et centuriarum berufen werden sollten. [2]) Dieses Gesetz sollte demokratische Consuln-, Praetoren- und Censorenwahlen, welche bei der reformirten Centurienverfassung so leicht möglich und häufig wirklich vorgekommen waren, unmöglich machen.

Wie beide Gesetze darauf berechnet waren, die Oligarchie der Nobilität gegenüber der revolutionären Demokratie zu befestigen, so suchten die Consuln auch das Ansehen des Senats, des Hauptorgans der Oligarchie, wiederherzustellen, indem sie mittelst einer aufserordentlichen Lectio senatus dreihundert Mitglieder aus Familien von bewährter aristokratischer Gesinnung zu Senatoren machten. [3]) Ohne Zweifel hatten sie sich durch einen Volksbeschlufs dazu ermächtigen lassen; es ist unberechtigt, das angebliche spätere Verfahren Sullas bei der Ergänzung des Senats während der Dictatur [4]) auf diese consularische Lectio senatus zu übertragen (II 341).

Aufserdem unterliefsen die Consuln es nicht für das materielle Wohl der verarmten Bürger zu sorgen, um einer etwaigen Unzufriedenheit mit der restaurirten Oligarchie der Optimaten vorzubeugen. Dahin gehört es, dafs Sulla einige Colonien ausführte [5]), über die jedoch nichts Näheres bekannt ist, und dafs beide Consuln die *lex Cornelia Pompeja unciaria* (II 644) gaben, welche den Verschuldeten Erleichterung gewährte, indem sie entweder als Zinsfufs das *fenus unciarium* (I 628) von neuem

1) App. b. c. 1, 59. 2) App. b. c. 1, 59. 3) App. b. c. 1, 59. 4) App. b. c. 1, 100. 5) Liv. ep. 77.

sanctionirte oder den zwölften Theil der Schuldforderungen niederschlug.[1]) Mit Wahrscheinlichkeit werden auch zwei Bürgschaftsgesetze, die *lex Pompeja* und die *lex Cornelia de sponsu*[2]) den Consuln dieses Jahres beigelegt (II 615), die in einer Beschränkung der Verbürgungen ein Mittel zur Vereinfachung des Schuldenwesens erkannt haben werden (vgl. II 578).

Die Katastrophe des Sulpicius war noch vor dem Schlusse des Tribunatsjahres desselben eingetreten.[3]) Bei den Tribunen- 125 wahlen für 667/87 wufste Sulla die Candidatur des Marianers Q. Sertorius, eines tapfern Mannes, der sich schon im Cimbernkriege unter Caepio und Marius ausgezeichnet, dann unter T. Didius in Hispanien als Tribunus militum gedient[4]) und im Anfange des Bundesgenossenkriegs als Quaestor Gallicus dem Staate durch Aushebung von Truppen und Anfertigung von Waffen wesentliche Dienste geleistet hatte[5]), zu beseitigen.[6]) Doch konnte er nicht hindern, dafs bei den Wahlen der Tribunen oder anderer Magistrate zwei von ihm begünstigte Candidaten Nonius und Servius durchfielen.[7]) Auch bei den Consulwahlen zeigte sich die noch vorhandene Macht der Partei der Marianer. Der Candidat derselben war L. Cornelius Cinna, der nach seiner Praetur im Bundesgenossenkriege Legat gewesen war.[8]) Gleichwohl liefs Sulla, sei es aus einer Anwandlung von Popularitätssucht, sei es weil er zum Kriege gegen Mithridates eilte, seine Candidatur gelten; er glaubte sich seiner durch einen Eidschwur, dafs er Nichts gegen die von Sulla hergestellte Ordnung der Dinge unternehmen werde, versichert zu haben.[9]) Neben ihm wurde Cn. Octavius zum Consul gewählt, ein Mann, der zwar durchaus zuverlässig für die Optimatenpartei, aber schwach und namentlich ohne politische Energie war.[10])

Da sich gegen Ende des Jahres zeigte, dafs den Consuln Nachstellungen bereitet wurden, und dafs insbesondere Q. Pompejus Rufus gefährdet sein würde, wenn er nicht an der Spitze eines Heeres stände, so wurde ihm das Imperium prorogirt mit dem Auftrage, die Provinz Gallia cisalpina und das Heer des Proconsuls Cn. Pompejus Strabo (S. 119) zu übernehmen.[11]) Als er aber im Lager des Strabo ankam, wurde er zwar von

1) Fest. p. 375. 2) Gaj. 3, 123. 124. 3) App. b. c. 1, 60. 4) Plut. Sert. 3. Sall. hist. 1, 55 D. 5) Plut. Sert. 4. Gell. 2, 27, 2. Sall. hist. 1, 55 D. 6) Plut. Sert. 4. 7) Plut. Sull. 10. 8) Liv. ep. 76. Cic. Font. 15, 33. 9) Plut. Sull. 10. Dio C. fr. 102, 4 B. Schol. Gron. p. 410. Eutr. 5, 4. 10) Dio C. fr. 102, 8 B. Vell. 2, 22. 11) Val. Max. 9, 7, mil. 2; an einen Volksbeschlufs denkt App. b. c. 1, 63.

diesem anscheinend freundlich aufgenommen, von den Soldaten desselben jedoch auf sein Anstiften ermordet [1]), worauf Strabo das Imperium wieder übernahm.[2]) Auf die Nachricht hiervon hielt Sulla, der sein Heer nach Capua zurückgeschickt hatte, es für gerathen, Rom zu verlassen und trotz der Nachrichten, die er noch Anfang 667/87 über das gegen ihn feind-126 selige Auftreten des Cinna empfing, mit seinem Heere nach Griechenland überzusetzen.[3])

Das Jahr 666/88 bezeichnet einen Wendepunct in der römischen Verfassungsgeschichte. Zum ersten Male hatten die Legionen, einem allerdings willkürlichen und von Parteigeist dictirten Volksbeschlusse den Gehorsam verweigernd, ihren vom Commando enthobenen Feldherrn in den Stand gesetzt seine Gegner, und zwar in der Stadt Rom selbst, mit Waffengewalt niederzuwerfen. Sie waren ihrem Feldherrn treuer gewesen als dem Staate. Es war natürlich, dafs auch andere Parteihäupter oder Ehrgeizige, dieses Beispiel des Sulla vor Augen, sich der Treue ihrer Heere auf jede Weise zu versichern und selbst durch Meuchelmord, wie noch in demselben Jahre Strabo, ein Commando zu behaupten suchten. Die Zeit beginnt, in welcher die Parteihäupter, selbst abhängig von dem Wohlwollen ihrer Soldaten, sich mit Heeresmacht bekämpfen, und der Staat ebenso sehr der Kampfpreis ist, um den sie ringen, als der Kaufpreis, für den sie die Bereitwilligkeit ihrer Soldaten erkaufen.[4]) Von wahrer bürgerlicher Freiheit und organischer Weiterentwickelung konnte dabei, einerlei welche Partei zur Zeit obsiegte, nicht die Rede sein.[5])

§ 145. *Die Zeit der Herrschaft der Marianer.*

Cinna gab sofort nach Antritt des Consulats die Absicht kund an den Sullanischen Einrichtungen zu rütteln und veranlafste den Tribunen M. Vergilius sogar den Sulla vor das Volksgericht zu fordern.[6]) Während Sulla ohne sich darum zu kümmern nach Griechenland*) ging, beantragte Cinna, durch 300

*) Zur Chronologie dieser Zeit von 667/87—672/82 vgl. auch die griechische Zeittafel vom J. 16 n. Chr Geb., über welche handeln: Henzen, eine neuentdeckte griechische Zeittafel. Rhein. Mus. N. F. Bd. 9. 1854. S. 161.
O. Jahn und A. Michaelis, griech. Bilderchroniken. Bonn 1873. S. 77.

1) App. b. c. 1, 63. Val. Max. 9, 7, mil. 2. Liv. ep. 77. Vell. 2, 20. 2) App. b. c. 1, 63. 3) App. b. c. 1, 64. Plut. Sull. 10. 4) App. b. c. 1, 55. Plut. Sull. 12. Val. Max. 7, 6, 4. Cic. Cat. 3, 10, 24. 5) Sall. Cat. 11. 6) Cic. Brut. 48, 179. Plut. Sull. 10.

Talente in seiner Parteinahme für den C. Marius bestärkt und seinem Eidschwur ungetreu, die *lex Cornelia de novorum civium et libertinorum suffragiis* (II 613), welche ohne Zweifel eine Wiederholung der für ungültig erklärten Lex Sulpicia (S. 123) war.[1] Gleichzeitig beantragte er auch die *lex Cornelia de exulibus revocandis* (II 652), unter deren *exules* C. Marius und die mit ihm für Feinde des römischen Volkes Erklärten zu verstehen sind.[2] Diese Anträge bekämpfte der andere Consul Cn. Octavius[3] und einige Tribunen; letztere intercedirten[4] auch, als es zur Abstimmung kommen sollte, unter ihnen besonders Sex. Lucilius[5] oder Licinius.[6] Da aber Cinna trotz der Intercession seine Anträge mit Gewalt zur Abstimmung zu bringen anfing, so jagte Cn. Octavius die Volksmassen mit gewaffneter Hand vom Markte und zwang unter grofsem Blutvergiefsen den Cinna mit seinen Anhängern zur Flucht aus der Stadt.[7] Unter diesen waren sechs Tribunen[8], zu denen wahrscheinlich die neben Q. Sertorius, der nicht Tribun war (S. 127), namentlich erwähnten C. Milonius und ein C. Marius gehörten.[9] Unter dem letzteren ist vermuthlich der sonst M. Marius Gratidianus Genannte zu verstehen[10], welcher von einem Verwandten des alten C. Marius adoptirt war.[11]

127

Hierauf wurde auf Antrag des Cn. Octavius und unter Zustimmung des Senats, welcher erklärte, dafs Cinna aufgehört habe Bürger, also auch Consul, zu sein, dem Cinna das Imperium abrogirt und an seine Stelle der Flamen Dialis L. Cornelius Merula zum Consul gewählt.[12] Cinna aber wufste das in Campanien stehende Heer des Propraetors Appius Claudius[13], dem schon vor der Flucht des Cinna auf tribunicischen Antrag das Imperium aus unbekannten Gründen abrogirt (II 660) worden war[14], für sich zu gewinnen, liefs sich von demselben Treue schwören und marschirte, dem Beispiele des Sulla folgend, direct gegen Rom, indem er auf dem Marsche sein Heer durch

1) App. b. c. 1, 64. Vell. 2, 20. Cic. Phil. 8, 2, 7. Schol. Gron. p. 410. Exuper. 4. 2) [Aur. Vict.] vir. ill. 69. Flor. 3, 21, 9; vgl. App. b. e. 1, 64. 3) Cic. Brut. 47, 176. Phil. 13, 1, 2. 4) App. b. e. 1, 64. 5) Vell. 2, 24; vgl. Plut. Mar. 45. 6) Liv. ep. 80. 7) App. b. e. 1, 64 f. Plut. Mar. 41. Sert. 4. Liv. ep. 79. Cic. Cat. 3, 10, 24. Sest. 36, 77. Vell. 2, 20. 8) Liv. ep. 79. Gran. Licin. p. 23 Bonn. 9) App. b. c. 1, 65. 10) Cic. Brut. 45, 168. 62, 223. de off. 3, 16, 67. de or. 1, 39, 178. 11) Vgl. App. Iber. 100 und Flor. 3, 21, 26. 12) App. b. c. 1, 65. Liv. ep. 79. Vell. 2, 20. Plut. Mar. 41. 13) Liv. ep. 79; vgl. Cic. Arch. 5, 9. 14) Cic. de dom. 31, 83.

die Contingente der Neubürger bis auf 300 Cohorten, d. i. 30 Legionen, verstärkte.[1])

In dem hiermit eröffneten *bellum Octavianum*[2]) war die Optimatenpartei in Folge innerer Uneinigkeit von vorn herein im Nachtheil. Während Octavius und Merula die Stadt in Vertheidigungszustand setzten, kam Cn. Pompejus Strabo, der widerrechtlich noch an der Spitze des Heers in Gallia cisalpina stand 128(S. 128), von ihnen gerufen, in die Nähe der Stadt und lagerte sich vor der Porta Collina.[3]) Seiner gefahrvollen Stellung sich bewufst knüpfte er das Versprechen seines Beistandes an die Bedingung, dafs er für das folgende Jahr zum Consul gewählt würde, und scheint darüber sowohl mit den Consuln als auch mit Cinna gleichzeitig unterhandelt zu haben.[4]) Dadurch bekam Cinna Zeit sein Heer zu organisiren und sich in der Nähe Roms mit C. Marius zu verbinden[5]), der nach einer an Abenteuern reichen Flucht[6]) sich in Africa mit seinem Adoptivsohne (S. 125) und seinen vertriebenen Anhängern zusammengefunden hatte und von da nach Italien zurückkehrend in Etrurien gelandet war.[7])

Die Aufständischen theilten ihre gesammte Heeresmacht in vier Theile, die von Cinna, Cn. Papirius Carbo, dem Tribunen des J. 662/92 (S. 112), Marius und Q. Sertorius befehligt wurden.[8]) Jetzt erst entschied sich Cn. Pompejus Strabo für Octavius und lieferte dem Q. Sertorius ein Gefecht[9]), das jedoch ohne Resultat war. Während Marius Ostia eroberte[10]) und Cinna hinter dem Rücken des Strabo Gallia cisalpina besetzen liefs[11]), gaben die Consuln dem Q. Caecilius Metellus Pius, der in Süditalien den Samniten gegenüberstand, den Auftrag mit diesen unter Gewährung des Bürgerrechts[12]) Frieden zu schliefsen und mit seinem Heere der bedrängten Stadt zu Hülfe zu eilen.[13]) Die Unterhandlungen scheiterten aber an der Mafs-

---

1) Vell. 2, 20. App. b. c. 1, 65. 66. 2) Cic. Phil. 14, 8, 23. de div. 1, 2, 4. nat. deor. 2, 5, 14. 3) App. b. c. 1, 66. 4) Vell. 2, 21. Gran. Licin. p. 25 Bonn. Liv. ep. 79. Obseq. 56. Oros. 5, 19. 5) Gran. Licin. p. 23 Bonn. App. b. c. 1, 67. Plut. Sert. 5. 6) App. b. c. 1, 61 f. Plut. Mar. 35—40. Diod. 37, 40. Liv. ep. 77. Vell. 2, 19. Oros. 5, 19. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. Gran. Licin. p. 23 Bonn. Val. Max. 1, 5, 5. 2, 10, 6. 8, 2, 3. Cic. Sest. 22, 50. Planc. 10, 26; vgl. Corn. Nep. Att. 2. 7) App. b. c. 1, 67. Plut. Mar. 41. 8) App. b. c. 1, 67. Liv. ep. 79. Oros. 5, 19. Flor. 3, 21, 13. 9) Oros. 5, 19. Gran. Lic. p. 25. 10) Liv. ep. 79. Oros. 5, 19. Gran. Lic. p. 23. 25. Plut. Mar. 42. 11) App. b. c. 1, 67. Gran. Lic. p. 27. Val. Max. 4, 7, 5. 12) Liv. ep. 80. 13) App. b. c. 1, 68. Dio C. fr. 102, 9. 10 B. Gran. Lic. p. 25.

losigkeit der weiteren Forderungen der Samniten, wovon die Folge war, dafs Cinna den im vorigen Jahre angenommenen Grundsätzen seiner Partei entsprechend (S. 123), durch C. Flavius Fimbria ihnen dieselben Bedingungen anbot, die der Senat verweigert hatte, und sie so für die Partei des Marius gewann.[1]) Während Metellus mit einem Theile seines Heers nach Rom kam[2]), wurde sein Legat Plautius von den Samniten geschlagen.[3])

Da sich Marius inzwischen vermittelst Verraths des Mons Janiculus bemächtigt und dort mit Cinna vereinigt hatte, so kam es zu einer grofsen Schlacht zwischen diesen einerseits und Cn. Octavius und Cn. Pompejus Strabo andererseits, in Folge deren Marius und Cinna den Janiculus wieder räumen mufsten.[4]) Doch die Optimaten konnten diesen Sieg nicht ausbeuten, weil Cn. Pompejus Strabo zunächst eine energische Verfolgung des Feindes hinderte[5]) und weil eine Seuche in seinem Heere ausbrach, an welcher er selbst nach kurzer Krankheit starb.[6]) Für die von Cn. Pompejus Strabo bewiesene Unzuverlässigkeit rächte sich das römische Volk durch Mifshandlung seiner Leiche bei der Bestattung.[7]) Es half Nichts mehr, dafs der Senat jetzt endlich eine bedingungslose Ertheilung des Bürgerrechts an alle mit den Waffen unterworfenen Bundesgenossen, die bisher noch als *dediticii* galten, weil ihre Bündnisse verwirkt waren und sie von der Lex Plautia Papiria keinen Gebrauch gemacht hatten, beschlofs; dieselben schickten nur 16 Cohorten, welche die erlittenen Verluste nicht ersetzen konnten.[8]) Nachdem Marius Antium, Aricia, Lanuvium und andere Städte erobert hatte, kehrte er in die Nähe Roms zurück und vereinigte sich wiederum mit Cinna, Carbo und Sertorius.[9])

129

Bei den Optimaten aber trat grofse Muthlosigkeit ein. Die Ueberreste des Heers des Cn. Pompejus Strabo, von dem noch bei Lebzeiten desselben ein Theil zu Cinna übergegangen war[10]), hatte Octavius übernommen[11]); zu diesem hatten die Soldaten aber kein Vertrauen und gingen daher zu Metellus, und als dieser sie an ihren Consul zurückwies, vielmehr zu den

1) Gran. Lic. p. 27. Liv. ep. 80. App. b. c. 1, 68. 2) Gran. Lic. p. 25. 3) Liv. ep. 80. 4) App. b. c. 1, 68. Gran. Lic. p. 25. Liv. ep. 80. Vell. 2, 21. 5) Gran. Lic. p. 25. 6) App. b. c. 1, 68. Plut. Pomp. 1. Vell. 2, 21. Gran. Lic. p. 27. 29. 7) Obseq. 56. Gran. Lic. p. 29. Plut. Pomp. 1. Vell. 2, 21. 8) Gran. Lic. p. 27. 9) App. b. c. 1, 69; vgl. Liv. ep. 80. Oros. 5, 19. 10) Plut. Pomp. 3. 11) Gran. Lic. p. 29.

Gegnern.[1]) Das Heer der Optimaten, das unter dem Befehle des Octavius, Metellus und Crassus den Feinden am Albanischen Berge gegenüberstand [2]), war offenbar zu schwach und zu unzuverlässig [3]), um eine Entscheidungsschlacht zu wagen. Da selbst die Sklaven aus der Stadt zu Cinna entflohen und in Folge des Nahrungsmangels ein Umschlag der Stadtbevölkerung zu Gunsten Cinnas zu befürchten war, so beschlofs der Senat mit ihm Unterhandlungen anzuknüpfen, und Metellus selbst ging 130 zu dem Zwecke als Gesandter zu Cinna.[4]) Dieser verlangte aber vor allem als Consul anerkannt zu werden [5]), eine Bedingung, die Metellus annahm, auf die sich aber der Senat und namentlich Octavius, der allzusehr den Weissagern traute [6]), anfangs nicht glaubte einlassen zu können [7]), bis Merula freiwillig sein Consulat niederlegte.[8]) Metellus war inzwischen, verdriefslich über die Uneinigkeit der Optimaten und über einige die Verhandlungen störende Scharmützel [9]), mit seinem Heere nach dem Süden abgezogen, um sich für bessere Zeiten aufzusparen [10]), und als endlich die den Cinna als Consul anerkennende Gesandtschaft abgesendet wurde, stand dieser mit Marius bereits hart vor der Stadt. Zum Unterhandeln war es zu spät, man konnte nur noch um Schonung bitten; Cinna sagte sie mit zweideutiger Rede zu, während der finstere Blick des Marius das Schlimmste erwarten liefs.[11]) Als Cinna in die Stadt einrückte, blieb Marius am Thore stehen und verlangte höhnend erst formell zurückgerufen zu werden; Cinna befriedigte sein Verlangen, indem er die von ihm im Anfange seines Consulats beantragte *lex Cornelia de C. Mario et ceteris exulibus revocandis* (S. 129), sei es selbst, sei es durch die Tribunen, sofort erneuerte und annehmen liefs.[12])

Mit dem Einzuge des Marius in die Stadt begann ein schonungsloses Morden gegen vornehme und geringe Anhänger der Optimatenpartei. Der Senat wurde in seinen wichtigsten Mitgliedern vernichtet.[13]) Namentlich wurden getödtet der Consul

---

1) Plut. Mar. 42; vgl. Liv. ep. 80. 2) App. b. c. 1, 69; wegen Crassus, worunter wahrscheinlich P. Crassus Dives (S. 112) zu verstehen, vgl. Gran. Lic. p. 25. 29. 3) Gran. Lic. p. 29. 4) App. b c. 1, 69. Gran. Lic. p. 29. 5) App. b. c. 1, 69. Diod. 38, 1. 6) Plut. Mar. 42; vgl. Cic. de div. 1, 2, 4. 7) Diod. 38, 2. 8) Diod. 38, 3. 9) Gran. Lic. p. 29. Vell. 2, 21. 10) Plut. Mar. 42. 11) App. b. c. 1, 70. Plut. Mar. 43. 12) Dio C. fr. 102, 11 B. Vell. 2, 21; vgl. App. b. c. 1, 70. Plut. Mar. 43. Cic. p. red. ad sen. 15, 38. ad Quir. 4, 10. 13) Cic. Cat. 3, 4, 10. nat. deor. 3, 32, 80. p. red. ad sen. 15, 38. Eutrop. 5, 7. Dio C. fr. 102, 11. 12 B. Oros. 5, 19. Sall. hist. 1, 48, 19 D.

Cn. Octavius; ferner die gewesenen Censoren L. Julius Caesar (S. 112) mit seinem Bruder Gajus (S. 121), P. Licinius Crassus Dives (S. 112) mit seinem Sohne Publius, M. Antonius (S. 88), der berühmte Redner, der den Metellus Pius herbeigeholt hatte [1]); endlich von weniger hervorragenden Senatoren C. Atilius Serranus, P. Cornelius Lentulus, C. Numitorius, M. Baebius und Q. Ancharius.[2]) Die Köpfe der ermordeten Senatoren wurden vor der Rednerbühne auf dem Forum aufgestellt, die Leichen unbestattet gelassen. Ihr Vermögen blieb jedoch ihren Familien.[3]) Marius selbst schwelgte darin, von der ihn begleitenden Leibwache der Vardaeer, wie er die aus den etruskischen Ergastula zu ihm geflohenen illyrischen Sklaven nannte [4]), jeden Begegnenden, der ihm mifsfiel, tödten zu lassen; dieses Morden dauerte fünf Tage und fünf Nächte [5]), bis Cinna und Sertorius über dieses Uebermafs der Rache empört die Vardaeer im Schlafe überfallen und niedermetzeln liefsen.[6]) 131

Gegen den abgedankten Consul L. Cornelius Merula und den greisen Q. Lutatius Catulus*), den einstigen Collegen des Marius, wurde, vermuthlich von einem der inzwischen eingesetzten neuen Tribunen, das gerichtliche Verfahren der Diei dictio eingeschlagen (II 524) [7]); beide tödteten sich jedoch vor dem Schlufstermine.[8]) Sulla selbst wurde vom Senate für einen *hostis populi Romani* erklärt [9]), sein Haus geschleift, sein Vermögen confiscirt [10]), seine Gesetze für ungültig erklärt.[11])

Da das Jahr 667/87 inzwischen abgelaufen war, renuntiirte Cinna, ohne eine Volkswahl für nöthig zu halten, sich selbst und den Marius zu Consuln für 668/86 (I 739).[12]) Gleich am ersten Januar stürzte der Tribun P. Popillius Laenas unter

*) H. O. Simon, vita Q. Lutatii Q. F. Catuli, in d. Festschr. des Berl. Gymn. zum grauen Kloster. Berlin 1874. S. 81.

1) Gran. Lic. p. 25. 2) App. b. c. 1, 71—73. Plut. Mar. 42—44. Crass. 4. Liv. ep. 80. Vell. 2, 22. Flor. 3, 21, 14. 16. Cic. Tusc. 5, 19, 55. Brut. 89, 307. de or. 3, 3, 10. Sest. 21, 48. Phil. 1, 14, 34. Ascon. p. 24. Schol. Bob. p. 299. 356. Schol. Gron. p. 410. Val. Max. 1, 6, 10. 5, 3, 3. 8, 9, 2. 9, 2, 2. Diod. 37, 40. 38, 4. Dio C. 45, 47. 3) Val. Max. 4, 3, 44. Vell. 2, 22. 4) Plut. Mar. 43; vgl. Flor. 3, 21, 11. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. 5) Dio C. fr. 102, 13. 14 B. 6) Plut. Mar. 44. Sert. 5. App. b. c. 1, 74. Oros. 5, 19. 7) App. b. c. 1, 74. Diod. 38, 4. 8) Plut. Mar. 44. Vell. 2, 22. Flor. 3, 21, 15. 16. Val. Max. 9, 12, 4. 5. Cic. de or. 3, 3, 9. Brut. 89, 307. nat. deor. 3, 32, 80. Tusc. 5, 19, 56. 9) App. Mithr. 51. 60. b. c. 1, 73. 81. 10) App. b. c. 1, 73. Eutrop. 5, 7. 11) App. b. c. 1, 73. 12) Liv. ep. 80. App. b. c. 1, 75. Plut. Mar. 45. Vell. 2, 23.

Mitwirkung des Marius und seines Sohnes den Sullanischen Tribunen des vorigen Jahres Sex. Lucilius oder Licinius (S. 129) vom Tarpejischen Felsen [1]); über die Collegen desselben, die er angeklagt hatte, die aber zu Sulla entflohen waren, liefs er die Aquae et ignis interdictio aussprechen.[2]) Weiteren Racheplänen des Marius setzte der Tod desselben, der schon am 13. Januar erfolgte, ein Ziel.[3]) Bei der Bestattung des Marius liefs C. Flavius Fimbria (S. 131), der sich auch bei der Ermordung einiger der oben genannten Senatoren hervorgethan 132 hatte [4]) und jetzt wahrscheinlich Aedil war, den ehrwürdigen Pontifex maximus Q. Mucius Scaevola verwunden; als er hörte, dafs derselbe nicht tödtlich getroffen worden sei, kündigte er ihm einen Volksgerichtstermin an, zu dem es jedoch nicht kam (II 551).[5])

Nach dem Tode des Marius nahm Cinna einen L. Valerius Flaccus, der von dem gleichnamigen Consul des J. 654/100 (S. 78) unterschieden werden mufs und der 656/98 Aedil gewesen war (S. 86), zum Collegen an.[6]) Da die Anhänger des Sulla zu diesem nach Griechenland geflohen waren [7]), so hörten jetzt die Gewaltthätigkeiten auf, und es trat in Rom eine Zeit verhältnifsmäfsiger Ruhe ein, welche die Marianer benutzen konnten, um sich in der Herrschaft zu befestigen. Wahrscheinlich wurde jetzt die Lex Plautia judiciaria (S. 115) wieder aufgehoben, und die Gerichte den Rittern ausschliefslich zurückgegeben; denn diese waren unmittelbar vor Sullas Lex Cornelia 673/81 in einem doch wohl nicht blofs thatsächlichen Besitze der Gerichte.[8]) Schon vorher (S. 133) waren die Leges Corneliae des Sulla von 666/88 aufgehoben worden. Die Statthalter der Provinzen wurden durch den Consuln ergebene Persönlichkeiten abgelöst, wie z. B. an die Stelle des Sullanischen Sextius[9]) in Africa der Marianer C. Fabius Hadrianus trat.[10]) Der Consul L. Valerius Flaccus selbst wurde zum Nachfolger des Sulla bestimmt und mit der Führung des Mithridatischen Kriegs be-

---

1) Vell. 2, 24. Liv. ep. 80. Plut. Mar. 45. Dio C. fr. 102, 15 B. 2) Vell. 2, 24; vgl. Dio C. fr. 102, 15 B. 3) App. b. c. 1, 75. Plut. Mar. 45. 46. Diod. 37, 40. Liv. ep. 80. Vell. 2, 23. Flor. 3, 21, 17. Oros. 5, 19. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. 4) Liv. ep. 80. Flor. 3, 21, 14. 5) Cic. Rosc. Am. 12, 33. Val. Max. 9, 11, 12. 6) App. b. c. 1, 75. Mithr. 51. Plut. Sull. 20. Vell. 2, 23. 7) Vell. 2, 23. Eutrop. 5, 7. Oros. 5, 20. Plut. Sull. 22. Dio C. fr. 106, 1 B. 8) Vell. 2, 32. Cic. in Verr. act. 1, 13, 37 f. Ps. Ascon. p. 99. 102. 103. 145. Schol. Gron. p. 384. 9) App. b. c. 1, 62. Plut. Mar. 40. 10) Liv. ep. 84. 86. Oros. 5, 20. Diod. 38, 14.

traut.[1]) Ferner suchten die Marianer sich als die wahren Freunde des Volkes durch Mafsregeln zu erweisen, die demselben erwünscht sein mufsten. Der Consul L. Valerius Flaccus selbst gab, bevor er mit C. Flavius Fimbria, der ihn als Legat begleitete, in die Provinz abging, die *lex Valeria de aere alieno* (II 644), welche den Schuldnern gestattete ihre Schulden durch Zahlung des vierten Theils derselben zu tilgen.[2]) Eine solche Mafsregel war nöthig geworden, weil eine grofse Anzahl römischer Bürger, die auf die eine oder andere Weise ihr Vermögen in Asien angelegt hatten, durch die in Folge des Mithridatischen Kriegs erlittenen Verluste insolvent geworden waren.[3]) Zu jenen volksfreundlichen Mafsregeln gehört auch der Procefs gegen den jungen Cn. Pompejus, den Sohn des Strabo, dessen Güter in Anspruch genommen wurden, um den Staat für die Unterschlagung der Beute von Asculum [4]) seitens des Strabo (S. 118) schadlos zu halten. Cn. Pompejus wurde jedoch von dem Gerichtshofe unter dem Vorsitze des P. Antistius (S. 121), dessen Tochter er bald darauf heirathete, von der Verpflichtung zum Ersatz freigesprochen.[5]) Er war von L. Marcius Philippus und Q. Hortensius[6]), ja, was gewifs mehr Eindruck machte, von dem entschiedenen Marianer Cn. Papirius Carbo [7]) vertheidigt worden. 133

Wichtiger als diefs war die beschleunigte Abhaltung eines Census im Jahre 668/86 und dem folgenden Jahre. Das Amt der Censoren bekleideten L. Marcius Philippus, der als Parteigenosse des Ritterstandes in den Agitationen gegen Livius (S. 98) und in Folge seiner klugen Zurückhaltung [8]) als Marianer galt, und M. Perperna, der der Sohn des Besiegers des Aristonicus war (S. 26) und 662/92 das Consulat bekleidet hatte. Aber auch ihnen gelang es noch nicht, so wenig wie den Censoren von 665/89 (S. 112), eine einigermafsen vollständige Liste der nunmehrigen Bürgerschaft aufzustellen. Sie zählten bei der Discriptio classium et centuriarum nur 463000 Capita [9]), während im Jahre 639/115 die Zahl der Bürger bereits 394336 betragen hatte (S. 54). Theils werden diejenigen, die nach der Lex Plautia Papiria Anspruch auf das Bürgerrecht hatten, sich

1) App. b. c. 1, 75. Mithr. 51. Plut. Sull. 20. 2) Vell. 2, 23. Sall. Cat. 33. Cic. Font. (fragm. Nieb.) 1. Quinct. 4, 17. Vgl. Mommsen, Münzwesen S. 385. 3) Cic. leg. Man. 7, 19; vgl. Caec. 4, 11. 4) Oros. 5, 18. 5) Plut. Pomp. 4. 6) Plut. Pomp. 2. Cic. Brut. 64, 230. 7) Val. Max. 5, 3, 5. 6, 2, 8. 8) Cic. ad Att. 8, 3, 6. 9) Hieron. zu Euseb. chron. p. 133 Schöne.

nicht sämmtlich rechtzeitig gemeldet haben (vgl. 114); theils scheinen die von den Praetoren zu führenden Listen nicht mit der nöthigen Sorgfalt geführt und aufbewahrt worden zu sein [1]); theils wurden die Abwesenden nicht berücksichtigt [2]); theils mögen die von Cinna den Samniten gegebenen Zusagen (S. 131) noch nicht ausgeführt gewesen sein, wie denn auch bis zum Jahre 670/84 [3]) keine Rede ist von der Wiederaufnahme oder Ausführung der Lex Cornelia de novorum civium et libertinorum suffragiis (S. 129; vgl. 132). Bei der Lectio senatus [4]) stiefsen die Censoren den gewesenen Praetor Appius Claudius, denselben, dem das Imperium abrogirt worden war (S. 129), aus dem Senate [5]), vielleicht weil gerade er die Meldungslisten 134 schlecht geführt hatte. Zum Princeps senatus ernannten sie denselben L. Valerius Flaccus, der 654/100 ein gefälliger College des Marius (S. 78) und 657/97 Censor gewesen war (S. 88), einen Mann, der gleich Philippus sich äufserst vorsichtig gegen Cinna benahm. [6]) Dafs sie auch die Verpachtungen vornahmen, ist bezeugt. [7])

Trotz dieser Censur war der Zustand Roms während der Zeit der Cinnanischen Herrschaft ein recht- und würdeloser. [8]) Cinna hatte nicht die Einsicht und Thatkraft, die zu einer durchgreifenden Organisation neuer Verhältnisse erforderlich ist. Ja er vergafs im Besitze der Macht vollständig, dafs er, durch die Demokratie emporgehoben, vor allem die Volkssouveränität, wenigstens dem Scheine nach, zu achten hatte. Wie er schon bei seinem zweiten Consulate die Volkswahl umgangen hatte, so beging er auch Ende 668/86 die Ungesetzlichkeit (I 739), sich und den Cn. Papirius Carbo, und zwar gleich für die zwei folgenden Jahre zu Consuln zu renuntiiren. [9]) Der Ritterstand aber benutzte die günstige Gelegenheit sich auf jede Weise zu bereichern, so dafs der Spottname *saccularii* für seine Mitglieder in Aufnahme kam. [10]) Gelegenheit dazu bot aufser der Lex Valeria de aere alieno, welche die Geldmänner natürlich in ihrem Interesse auszubeuten wufsten [11]), namentlich die Unsicherheit des Werthes der im Umlaufe befindlichen Denare,

1) Cic. Arch. 5, 9. 2) Cic. Arch. 5, 11. 3) Liv. ep. 84. 4) Dio C. 41, 14. Val. Max. 8, 13, 4. Plin. n. h. 7, 48, 49, 156. 5) Cic. de dom. 32, 84. 6) Cic. ad Att. 8, 3, 6. 7) Cic. in Verr. accus. 1, 55, 143. 8) Cic. Brut. 63, 227; vgl. pro Quinct. 21, 69. 9) Liv. ep. 83. [Aur. Vict.] vir. ill. 69. App. b. c. 1, 75. 77. 10) Ascon. p. 90. 11) Cic. Font. 1, 1. Quinct. 4, 17.

die seit der Lex Livia (S. 103) in Folge der durch dieselbe nahe gelegten Falschmünzerei um sich gegriffen hatte.[1] In dieser Beziehung erwarben sich die Praetoren und Tribunen des Jahres 669/85 oder 670/84 das Verdienst ein gemeinschaftliches Edict zu verabreden, welches, wie es scheint, den Zwangscurs der schlechten Denare aufhob, den Verkehr mit denselben, die amtlich als solche in besonderen Probirbüreaus ermittelt werden sollten, unter Strafen verbot und deren Einlösung anordnete. M. Marius Gratidianus (S. 129) publicirte gegen die Verabredung das Edict früher als die andern und wurde in Folge dessen von dem dankbaren Volke durch Errichtung einer Menge von Statuen geehrt.[2]

Schon 669/85 kamen übrigens in Rom Nachrichten über Sulla an, welche die herrschende Partei veranlassen mufsten 135 auf die Sicherung ihrer Herrschaft Bedacht zu nehmen.

Als Sulla im Anfang des Jahrs 667/87 aus Italien fortgezogen war, hatte Mithridates (S. 121), schon bedeutende Fortschritte gemacht.[3] Er hatte den M'. Aquilius geschlagen[4] und die sämmtlichen Römer, welche sich in den griechischen Städten Klein-Asiens aufhielten, an einem Tage ermorden lassen.[5] Er hatte nicht blofs die Provinz Asien, sondern auch die meisten griechischen Inseln unterworfen; nur Rhodus leistete ihm hartnäckigen Widerstand.[6] Während er selbst von Pergamum aus Asien für seine Zwecke organisirte und den durch Verrath der Mitylenaeer[7] in seine Hände gefallenen Aquilius lange marterte, bis er ihn schliefslich auf grausame Weise tödten liefs[8], hatte sein Feldherr Archelaus nach einem Kampfe mit Bruttius Sura, dem Legaten des C. Sentius, des Praetors von Macedonien, Athen und den Piraeus besetzt und sich zum Herrn des gröfsten Theils von Griechenland gemacht.[9]

---

1) Cic. de off. 3, 20, 80. 2) Cic. de off. 3, 20, 80. Plin. n. h. 33, 9, 46, 132. 34, 6, 12, 27. Sen. de ira 3, 18. Vgl. Mommsen Münzw. S. 388. 3) Plut. Sull. 11. 4) Liv. ep. 77. Just. 38, 3. 4. App. Mithr. 19 f. Memnon bei Photius p. 230 B. (= hist. graec. fragm. vol. III. p. 541). 5) Liv. ep. 78. Vell. 2, 18. Flor. 3, 5, 7. Eutrop. 5, 5. Oros. 6, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 76. Cic. Flacc. 24, 57. 25, 60. leg. Man. 3, 7. Val. Max. 9, 2, ext. 3. App. Mithr. 22 f. Plut. Sull. 24. Pomp. 37. Dio C. fr. 101 B. Memnon p. 231. 6) Liv. ep. 78. Vell. 2, 18. Flor. 3, 5, 8. Cic. in Verr. accus. 2, 61, 159. Rab. Post. 10, 27. App. Mithr. 24 ff. Diod. 37, 38. Memnon p. 230. 7) Vell. 2, 18. Plut. Luc. 4; vgl. Diod. 37, 37. 8) Liv. ep. 78. Cic. leg. Man. 5, 11. Schol. Gron. p. 439. Val. Max. 9, 13, 1. Plin. n. h. 33, 3, 14, 48. App. Mithr. 21. 112. 9) App. Mithr. 27—29. Plut. Sull. 11. Liv. ep. 78.

Sulla hatte seinen Quaestor [1]) L. Licinius Lucullus (vgl. S. 87) nach Griechenland vorausgeschickt und durch diesen dem Bruttius Sura befehlen lassen in die Provinz seines Praetors zurückzukehren.[2]) Als er selbst mit dem Heere angekommen war, hatte er das von dem Tyrannen Aristion vertheidigte Athen nach langer Belagerung am 1. März 668/86 erobert[3]) und sodann den Archelaus erst bei Chaeronea und dann 669/85 nochmals bei Orchomenus geschlagen.[4]) In Folge dieser Niederlagen hatte sich Mithridates schon zu Friedensunterhandlungen bereit gezeigt, und Sulla hatte ihm bereits durch 136 Archelaus, dessen Flotte er sich hatte übergeben lassen [5]), die Bedingungen eröffnet, unter denen er bereit sei Frieden zu schliefsen. Mithridates sollte nicht blofs die griechischen Inseln und die Provinz Asien herausgeben, sondern auch Paphlagonien den Römern überlassen; er sollte ferner Cappadocien dem Ariobarzanes und Bithynien dem Nicomedes zurückgeben; er sollte endlich 2000 oder 3000 Talente bezahlen und 70 oder 80 gerüstete Schiffe stellen; wogegen Sulla sich bereit erklärt hatte die Anerkennung des Mithridates in seinem väterlichen Reiche seitens des römischen Volkes zu erwirken.[6])

Ungefähr gleichzeitig mit der Nachricht von dem Beginn der Friedensunterhandlungen traf in Rom die Nachricht von dem Schicksal des an Sullas Stelle von den Marianern gegen Mithridates gesendeten Consuls L. Valerius Flaccus (S. 134) ein. Dieser war in der Zeit zwischen der Schlacht bei Chaeronea und der bei Orchomenus, ohne von Sulla angegriffen zu werden, durch Thessalien gezogen [7]) und in Folge eines Conflictes mit seinem Legaten C. Flavius Fimbria, dessen Ursache verschieden erzählt wird [8]), nach seiner Ankunft in Asien, wo er Nichts ausrichtete [9]), ermordet worden. Fimbria aber hatte mit Zustimmung des Heers, welchem Flaccus wegen seines Geizes verhafst gewesen war, das Commando kraft usurpirten Imperiums übernommen.[10])

1) Vgl. Cic. acad. pr. 2, 1, 1. 4, 11. Arch. 5, 11. 2) Plut. Sull. 11. Cim. 1. 2. 3) Plut. Sull. 12—14. App. Mithr. 31—40. Dio C. fr. 103 B. Liv. ep. 81. Obseq. 56. Vell. 2, 23. Flor. 3, 5, 10. Oros. 6, 2. Eutr. 5, 6. Memnon p. 231. 4) Plut. Sull. 15—21. App. Mithr. 41—50. Dio C. fr. 103, 3 B. Paus. 1, 20, 4. Liv. ep. 82. Vell. 2, 23. Flor. 3, 5, 11. Eutrop. 5, 6. Oros. 6, 2. Gran. Lic. p. 33. 5) Liv. ep. 82. 6) Plut. Sull. 22. App. Mithr. 54 f. Gran. Lic. p. 33. 35. Dio C. fr. 105 B. Memnon p. 232. 7) Plut. Sull. 20. App. Mithr. 51. 8) App. Mithr. 52. Diod. 38, 8. Dio C. fr. 104 B. 9) Cic. Flacc. 24, 57. 25, 61. 10) App. Mithr. 52. Plut. Sull. 23. Strab. 13, 1, 27. Liv. ep. 82. Vell. 2, 24. [Aur. Vict.] vir. ill. 70. Oros. 6, 2.

Sowohl die Aussicht, dafs Sulla sehr bald zurückkehren könne, als auch die Nothwendigkeit den Usurpator Fimbria, den der Senat übrigens einstweilen als Legatus pro consule anerkannte[1]), durch einen legitimen Befehlshaber zu ersetzen, bewogen die Consuln Cinna und Carbo noch 669/85 zu rüsten, wobei ihre Absicht war das Heer nach Griechenland zu führen.[2]) Als aber der officielle Bericht des Sulla über seine Thaten bis zur Eröffnung der Friedensunterhandlungen in Rom anlangte, dessen Schlufs Drohungen gegen die Feinde des Sulla enthielt, beschlofs der Senat nach dem Votum des Princeps senatus L. Valerius Flaccus Gesandte an Sulla zu schicken, um eine Aussöhnung zwischen ihm und den Marianern zu bewirken; zugleich rieth er den Consuln die Rüstungen einzustellen.[3]) 137 Die Consuln aber, in gerechtem Zweifel an der Versöhnlichkeit des Sulla, kehrten sich nicht daran, sondern setzten ihre Rüstungen fort.[4]) Bei dem Versuche jedoch das Heer nach Griechenland einzuschiffen wurde Cinna, auf den der Verdacht fiel den jungen plötzlich unsichtbar gewordenen Cn. Pompejus (S. 135) aus dem Wege geräumt zu haben, von seinen Soldaten im Anfang seines vierten Consulats 670/84 in Ancona ermordet.[5]) Carbo wurde nach Rom berufen, um Comitien zur Wahl eines Consul suffectus zu halten; allein er kam erst auf die Drohung einer Anklage (II 551) oder eines Antrags auf Abrogatio imperii; da aber zwei Wahlhandlungen durch ungünstige Auspicien nichtig wurden, so wurden die Comitien auf die Zeit nach dem Sommersolstitium vertagt, und Carbo führte das Consulat einstweilen allein.[6])

Inzwischen hatte sich die schon ganz nahe geglaubte Rückkehr des Sulla verzögert. Mithridates war nämlich in der Hoffnung, dafs er möglicherweise von Fimbria günstigere Bedingungen erhalten könnte, auf die Bedingungen des Sulla nicht eingegangen, sondern hatte verlangt auch Paphlagonien behalten zu dürfen.[7]) Diefs bewog Sulla, der inzwischen die thrakischen Völkerschaften gezüchtigt hatte, welche wiederholt in Macedonien eingefallen waren [8]), nach Asien hinüberzugehen. Da Fimbria übrigens in Asien siegreich vorgedrungen war, Pergamum

1) Memnon p. 231. 2) App. b. c. 1, 76. Liv. ep. 83. 3) App. b. c. 1, 77. Liv. ep. 83. 4) App. b. c. 1, 77. 5) App. b. c. 1, 78. Plut. Pomp. 5. Zon. 10, 1. Liv. ep. 83. Vell. 2, 24. [Aur. Vict.] vir. ill. 69. 6) App. b. c. 1, 78. Liv. ep. 83. Vell. 2, 24. 7) App. Mithr. 56. Plut. Sull. 23. 8) App. Mithr. 55. Plut. Sull. 23. Liv. ep. 83. Eutr. 5, 7.

erobert und den Mithridates zur Flucht nach Mitylene genöthigt hatte [1]), so hatte Mithridates bei einer persönlichen Zusammenkunft mit Sulla sich dazu verstanden, die Friedensbedingungen anzunehmen.[2]) Darauf war Sulla, nachdem er sein verwöhntes[3]), mit dem Friedensschlusse unzufriedenes Heer beschwichtigt hatte [4]), gegen Fimbria vorgerückt, der inzwischen auch Ilium erobert und zerstört hatte [5]); bei der Annäherung des Sulla wurde Fimbria von seinen Soldaten, die er an Zügellosigkeiten 138 aller Art gewöhnt hatte [6]), verlassen, so dafs ihm nichts Anderes übrig blieb, als sich das Leben zu nehmen.[7]) Nachdem Sulla das Heer des Fimbria übernommen und die Wiedereinsetzung des Nicomedes und Ariobarzanes dem C. Scribonius Curio übertragen hatte, sendete er einen zweiten Bericht über seine Erfolge an den Senat.[8])

Dafs Sulla nicht blofs Parteiführer, sondern wirklicher Staatsmann war, dafs er nicht blofs persönliche Zwecke verfolgte, sondern auch das Interesse des Staats im Auge behielt, geht am deutlichsten daraus hervor, dafs er, obwohl er allerdings den Friedensschlufs mit Mithridates beschleunigt hatte[9]), doch eben nicht eher an die Rückkehr und an die Züchtigung der Marianer dachte, als er die Ordnung in Asien wiederhergestellt hatte.[10]) Auch jetzt ordnete er zunächst die Provinz *Asia*[11]), die er zum Zwecke der Steuererhebung in 44 Regionen eintheilte.[12]) Mit derselben Rücksichtslosigkeit, mit der er früher in Griechenland die Tempelschätze von Epidaurus, Delphi und Olympia zur Prägung von Münzen verwendet hatte, um den Sold zu bezahlen [13]), forderte er jetzt von der abtrünnigen Provinz 20000 Talente als Ersatz seiner Kriegskosten und aufserdem Nachbezahlung der fünfjährigen Steuern.[14]) Das von Mithri-

---

1) Liv. ep. 83. App. Mithr. 52. Plut. Luc. 3. Sull. 23. [Aur. Vict.] vir. ill. 70. Oros. 6, 2. Memnon p. 231 f. 2) App. Mithr. 56 ff. Plut. Sull. 24. Luc. 4. Dio C. fr. 105 B. Liv. ep. 83. Vell. 2, 23. Eutr. 5, 7. Memnon p. 232. 3) Sall. Cat. 11. 4) Plut. Sull. 24. 5) App. Mithr. 53. Dio C. fr. 104, 7 B. Strab. 13, 1, 27. Liv. ep. 83. Obseq. 56. [Aur. Vict.] vir. ill. 70. Oros. 6, 2. August. de civ. dei 3, 7. 6) Diod. 38, 9. 10. 7) App. Mithr. 59 f. Plut. Sull. 25. Diod. 38, 11. Strab. 13, 1, 27. Liv. ep. 83. [Aur. Vict.] vir. ill. 70. Oros. 6, 2. 8) App. Mithr. 60. 9) App. b. c. 1, 76. Flor. 3, 5, 11. [Aur. Vict.] vir. ill. 76. 10) Vell. 2, 24. 11) App. Mithr. 61. Flor. 3, 5, 12. 12) Cassiodor. a. 670 p. 622 Mommsen. Cic. Flacc. 14, 32. ad Q. fr. 1, 1, 11, 33. 13) App. Mithr. 54. Diod. 38, 7. Plut. Sull. 12. Luc. 2. 14) App. Mithr. 62. Plut. Sull. 25. Luc. 4; vgl. Ascon. p. 72. Cic. ad Q. fr. 1, 1, 11, 33.

dates begünstigte Seeräuberwesen, unter dem besonders die Provinz Asien litt, zu beseitigen unterliefs er freilich[1]), weil es die höchste Zeit war, dafs er nach Italien zurückkehrte.

Die Gesandtschaft des Senats hatte Sulla entweder kurz vor oder nach seinem Uebergange nach Asien empfangen und ihr geantwortet, er werde dem Rathe des Senats gehorchen, wenn die von Cinna vertriebenen Bürger restituirt und er selbst in seinen früheren Stand wieder eingesetzt würde; übrigens werde er gestützt auf das Wohlwollen des Heers sowohl die in Rom gebliebenen als auch die zu ihm geflohenen Bürger zu schützen wissen.[2]) Der Senat erhielt diese Antwort bald nach dem Tode des Cinna und war geneigt auf die Bedingungen Sullas einzugehen. Die Kriegspartei unter Carbo hinderte es 139 jedoch. Andererseits verhinderte der Senat den Carbo sich von den Städten Italiens Geiseln zur Garantie ihrer Treue geben zu lassen.[3]) So mufste derselbe zufrieden sein, vom Senate die Zustimmung zur endlichen Verleihung des Stimmrechts an die Neubürger im Sinne der Lex Cornelia (S. 129. 136) zu erhalten, welche sodann vermuthlich durch eine *lex Papiria de novorum civium suffragiis* ausgesprochen wurde.[4]) Da sich trotzdem zeigte, dafs auf die Treue dieser Neubürger nicht zu rechnen sei, so bewirkte Carbo das offenbar hauptsächlich gegen Sulla gemünzte Senatusconsultum, *ut omnes ubique exercitus dimitterentur.*[5]) Als sich aber Niemand, am wenigsten Sulla um dieses Senatusconsultum bekümmerte, fing Carbo von neuem an zum Kriege gegen Sulla zu rüsten und suchte seine Macht dadurch zu behaupten, dafs er nun auch im Sinne des andern Theils der Lex Cornelia (S. 129), den der Senat wahrscheinlich früher nicht hatte concediren wollen, eine *lex Papiria de libertinorum suffragiis* (I 519. II 613) gab, kraft deren die Freigelassenen auf alle fünfunddreifsig Tribus vertheilt wurden.[6]) So wurde es ihm möglich, zwei entschiedene Marianer für 671/83 zu Consuln wählen zu lassen, den L. Cornelius Scipio Asiaticus, den Urenkel des Besiegers des Antiochus, der im Bundesgenossenkriege eine Zeit lang Aesernia vertheidigt hatte[7]), und den C. Norbanus Bulbus, denselben, der als Tribun 649/105 den Q. Servilius Caepio gestürzt (S. 70) und wegen der dabei

1) App. Mithr. 63. 92; vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 35. 2) App. b. c. 1, 79. Liv. ep. 84. 3) Liv. ep. 84; vgl. Val. Max. 6, 2, 10. 4) Liv. ep. 84. 5) Liv. ep. 84. 6) Liv. ep. 84. 7) App. b. c. 1, 41.

verübten Gewaltthätigkeiten im Jahre 660/94 einen Majestäts-Procefs zu bestehen gehabt hatte (S. 92), und der jetzt vor kurzem während des Bundesgenossenkriegs 666/88 Praetor von Sicilien gewesen war [1]) und als solcher einen Versuch der noch unbezwungenen Samniten und Lucaner nach Sicilien hinüberzugehen zurückgewiesen hatte.[2]) Sich selbst liefs Carbo das Imperium prorogiren und Gallia cisalpina als Provinz überweisen.[3]) Zu den Vorbereitungen für den Widerstand gegen Sulla gehört es auch, dafs auf Antrag eines der neuen Tribunen, des M. Junius Brutus (vgl. S. 125), eine Colonie nach Capua ausgeführt wurde.[4])

140 Im Anfange des neuen Consulatsjahres (671/83), mit dem die stürmischste Zeit begann, die der römische Freistaat erlebte [5]), landete Sulla, der unterwegs eine Zeit lang in Athen verweilt hatte [6]), mit einem etwa 30—40000 Mann starken, ihm treu ergebenen Heere in Brundisium, marschirte von da unbehindert nach Campanien und schlug den C. Norbanus in der Nähe von Capua am Berge Tifata [7]); es war diefs die erste Schlacht, in welcher römische Bürger römischen Bürgern im offenen Felde gegenüberstanden. Schon während des Marsches hatte sich Q. Metellus Pius mit Sulla vereinigt [8]); noch immer mit proconsularischem Imperium bekleidet hatte er nach seinem Abzuge von Rom während des Bellum Octavianum 667/87 (S. 132) eine Zeit lang in Süditalien gestanden und dann vergeblich versucht den Marianischen Praetor C. Fabius Hadrianus aus Africa zu verdrängen.[9]) Dafs ein Mann von solchem Ansehen sich so rückhaltlos dem Sulla anschlofs, war für dessen Sache sehr wichtig [10]), da dieselbe bei der factischen Macht der Gegner und dem Scheine der Legitimität, der auf der Seite derselben war, keineswegs von vorn herein sehr günstig stand.[11]) Dem Beispiele des Metellus folgend stellten sich nicht blofs andere Optimaten, wie z. B. M. Licinius Crassus, der sich nach der Ermordung seines Vaters und Bruders (S. 133) in Hispanien verborgen gehalten hatte [12]), sondern auch einzelne Marianer

1) Cic. in Verr. accus. 5, 4, 8. 3, 49, 117. 2) Diod. 37, 2. 3) App. b. c. 1, 82. Cic. in Verr. accus. 1, 13, 34. 4) Cic. de leg. agr. 2, 33, 89. 34, 92. 36, 98; vgl. pro Quinct. 20, 65. 5) Cic. Font. 3, 6 Nieb. 6) Nep. Att. 4. 7) Vell. 2, 24. 25. Liv. ep. 85. Flor. 3, 21, 19. Eutr. 5, 7. Oros. 5, 20. App. b. c. 1, 79. 84. Plut. Sull. 27. 8) App. b. c. 1, 80; vgl. 84. 9) App. b. c. 1, 80. Liv. ep. 84. Plut. Crass. 6. 10) Dio C. fr. 106, 2 B. Plut. apophth. Sull. 11) App. b. c. 1, 81. 82. Plut. Sull. 27. 12) Plut. Crass. 6.

dem Sulla zur Verfügung, wie z. B. der 666/88 von Sulla für einen Feind des römischen Volks erklärte (S. 125) P. Cornelius Cethegus.[1] Den gröfsten Dienst aber erwies dem Sulla der jugendliche Sohn des Cn. Pompejus Strabo (S. 139), der in Picenum, wo er von seinem Vater her viele Clienten hatte, auf eigene Faust ein Heer von drei Legionen warb, um es dem Sulla zuzuführen[2]; er lähmte dadurch ohne Zweifel die Bewegungen des Scipio und Carbo gegen Sulla, als dessen Heer trotz des Siegs über Norbanus noch schwach war.[3])

Als dem Sulla und Metellus der Consul Scipio endlich zwischen Cales und Teanum entgegen trat, knüpfte Sulla Un- 141 terhandlungen mit ihm an, sei es, um mit Rücksicht auf die von dem Senate an ihn gerichtete Bitte seine Geneigtheit zu friedlicher Beilegung des Parteizwistes zu erkennen zu geben, sei es, um Zeit für die Corruption des Heers des Scipio zu gewinnen. Den Gegenstand der Verhandlungen bildeten die im Sinne der Versöhnung der Parteien durchzuführenden Verfassungsänderungen, insbesondere bezüglich des Einflusses des Senats, der Ordnung der Comitien und des Bürgerrechts.[4] Doch die Verhandlungen zerschlugen sich, während die Einwilligung des Norbanus zu den verabredeten Stipulationen eingeholt wurde, und als nunmehr die Waffen entscheiden sollten, ging das ganze Heer des Scipio zu Sulla über, die Schuld des Abbruchs der Verhandlungen dem Consul zuschreibend.[5] Scipio selbst, den Sulla unversehrt freiliefs, legte das Consulat nieder, trat damit vom Schauplatze ab und starb nachher in freiwilliger Verbannung zu Massilia.[6] Sulla aber konnte jetzt bereits den Metellus gegen Carbo nach Norditalien entsenden und schickte auch den jungen Pompejus, den er bei der ersten persönlichen Begegnung als Imperator, d. h. als legitimen Inhaber eines selbständigen Imperium (was er keineswegs war), begrüfste, dorthin, um dem Metellus beizustehen.[7]

Carbo hatte inzwischen in Rom den Metellus und die anderen Senatoren im Lager des Sulla für *hostes populi Romani*

1) App. b. c. 1, 80. Sall. hist. 1, 48, 20 D; vgl. Val. Max. 9, 2, 1. 2) Plut. Pomp. 6. 7. Diod. 38, 12. 13. App. b. c. 1, 80. Dio C. fr. 107 B. Zon. 10, 1. Liv. ep. 85. Caes. b. Afr. 22. Vell. 2, 29. 3) Cic. de leg. Man. 11, 30. Phil. 5, 16, 43 f. Val. Max. 5, 2, 9. Schol. Gron. p. 441. 4) Cic. Phil. 12, 11, 27. 13, 1, 2. 5) App. b. c. 1, 85. Plut. Sull. 28. Sert. 6. Liv. ep. 85. Vell. 2, 25. Flor. 3, 21, 19. Eutr. 5, 7. Sall. hist. 1, 57 D. Exuper. 7. 6) Schol. Bob. p. 293. Cic. Sest. 3, 7. Diod. 38, 19. 7) Plut. Pomp. 8.

erklären lassen.[1]) Während seiner Anwesenheit brannte das Capitol am 6. Juli ab.[2]) Auch Norbanus mufs, bevor er nach Norditalien ging[3]), in Rom gewesen sein, um die Wahlen für das folgende Jahr zu leiten. Gewählt wurden Cn. Papirius Carbo zum dritten Male und der junge C. Marius, der noch lange nicht das gesetzliche Alter für das Consulat hatte.[4]) Dem Norbanus selbst wurde das Imperium prorogirt.[5]) Während der populäre Name des C. Marius den Gegnern des Sulla viele Veteranen, die unter dem alten Marius gedient hatten, zuführte[6]), scheint 142 Sulla den Rest des Jahrs benutzt zu haben, um seine Macht im Süden von Rom zu befestigen.[7]) Zu dem Ende knüpfte er auch mit den Bundesgenossen Unterhandlungen an und garantirte ihnen durch Bündnisse ihre Ansprüche auf das Bürgerrecht und die Stimmgebung in den alten 35 Tribus, die auf der Lex Papiria von 670/84 (S. 141) beruhten, und die er nicht anerkannt haben würde, wenn es ihm nicht darauf angekommen wäre, wenigstens einen Theil der Bundesgenossen von den Marianern abwendig zu machen und auf seine Seite zu ziehen.[8]) Im Norden Italiens können nur Gefechte, die nicht entscheidend waren, stattgefunden haben[9]), doch begann auch im Heere des Carbo der Verrath einzureifsen. Sein Quaestor, der nachher so berüchtigt gewordene C. Verres, verliefs ihn, nachdem er die Kriegscasse bestohlen, um sich dem Sulla zur Verfügung zu stellen.[10]) Sulla selbst beraumte aber in seiner Siegesgewifsheit schon jetzt gerichtliche Termine an, die in der Stadt Rom abgehalten werden sollten.[11])

Im Consulatsjahre des Carbo und Marius (672/82) mufste der Senat beschliefsen, dafs der goldene und silberne Schmuck der Tempel eingeschmolzen würde, um den Soldaten der Marianischen Heere den Sold auszahlen zu können.[12]) Als die militärischen Operationen nach einem ungewöhnlich strengen Winter wieder begannen, schlug Sulla den C. Marius bei Sacri-

1) App. b. c. 1, 86; vgl. wegen Metellus 1, 81. 2) Plut. Sull. 27. App. b. c. 1, 86. 83. Dio C. fr. 106, 3 B. Dion. 4, 62. Cic. in Verr. accus. 4, 31, 69. Cat. 3, 4, 9. Tac. hist. 3, 72. Plin. n. h. 33, 1, 5, 16. Cassiod. a. 671. p. 622 Mommsen. 3) App. b. c. 1, 86. 4) Liv. ep. 86. Vell. 2, 26. [Aur. Vict.] vir. ill. 68. App. b. c. 1, 87; vgl. Sall. hist. 1, 24 D. 5) App. b. c. 1, 90. 6) Diod. 38, 15. 7) App. b. c. 1, 86. 8) Liv. ep. 86; vgl. Exuper. 5. 9) Plut. Sull. 27. Liv. ep. 85. 10) Cic. in Verr. accus. 1, 12, 34 ff. 1, 4, 11. 1, 30, 77. 3, 76, 177 f. Ps. Ascon. p. 129. 158. 168. Schol. Gron. p. 387. 390. 11) Liv. ep. 86. 12) Val. Max. 7, 6, 4; vgl. Plin. n. h. 33, 1, 5, 16.

portus dergestalt, dafs dieser sich nach Praeneste zurückziehen mufste.[1]) Gleichzeitig führte in Rom der Praetor L. Junius Brutus Damasippus einen schon vorher von C. Marius erhaltenen Befehl aus, indem er bei Gelegenheit einer Senatssitzung mehrere angesehene Optimaten ermorden liefs, nämlich den C. Papirius Carbo Arvina (S. 114), einen Vetter des Consuls, der trotz dieser Verwandtschaft es mit den Optimaten hielt, den L. Domitius Ahenobarbus, der nach einer strengen Praetur in Sicilien[2]) 660/94 Consul gewesen war, den P. Antistius, den Schwiegervater des jungen Cn. Pompejus (S. 135), und den greisen Consular (S. 90) und Pontifex maximus Q. Mucius Scaevola (S. 134).[3]) Es waren die letzten Opfer, die in der Stadt der Parteileidenschaft der Marianer fielen; bald darauf rückte Sulla, nachdem er die Belagerung von Praeneste dem zu ihm übergegangenen Marianer[4]) Q. Lucretius Ofella übergeben hatte[5]), in Rom ein. Sein Aufenthalt daselbst konnte nur ein kurzer sein, weil er eilen mufste Carbo und Norbanus, die sich mit ihrer Uebermacht natürlich trotz einzelner Schlappen gegen Metellus und Pompejus behauptet hatten[6]) und zum Entsatze von Praeneste heranziehen konnten, niederzuwerfen. Er benutzte die kurze Anwesenheit in Rom, um den Verkauf des Vermögens der geflüchteten Marianer anzuordnen und das muthlose Volk in einer Contio aufzurichten.[7]) 143

Von Rom sich nach Norden wendend, lieferte er dem Carbo eine unentschiedene Schlacht bei Clusium.[8]) Das Resultat des Feldzugs in Norditalien, in dem sich aufser Metellus und Pompejus auch M. Licinius Crassus, P. Servilius und M. Lucullus auszeichneten[9]), war, dafs Carbo, die Hoffnung auf die Möglichkeit der Entsetzung von Praeneste aufgebend, sein Heer im Stich liefs und nach Africa entfloh[10]), während Norbanus, von dem ehemaligen Marianer P. Tullius Albinovanus (S. 125) in Ariminum verrathen[11]), nach Rhodus ging[12]), wo er sich

1) App. b. c. 1, 87. Plut. Sull. 28. Liv. ep. 87. Flor. 3, 21, 23. [Aur. Vict.] vir. ill. 68. Oros. 5, 50. 2) Cic. in Verr. accus. 5, 3, 7. Val. Max. 6, 3, 5. 3) App. b. c. 1, 88. Vell. 2, 26. Liv. ep. 86. Flor. 3, 21, 20. Oros. 5, 20. Cic. Brut. 90, 311. de or. 3, 3, 10. nat. deor. 3, 32, 80. ad fam. 9, 21, 3. Diod. 38, 20. Plut. Pomp. 9. Val. Max. 9, 2, 3. 4) Vell. 2, 27. 5) App. b. c. 1, 88. Dio C. fr. 108 B. 6) App. b. c. 1, 87. 88. 7) App. b. c. 1, 89. Liv. ep. 87. Eutr. 5, 8. 8) App. b. c. 1, 89. 9) App. b. c. 1, 89—92. Plut. Sull. 28. Crass. 6. Liv. ep. 87. 88. Vell. 2, 28. Oros. 5, 20. 10) App. b. c. 1, 92. Plut. Sull. 28. Eutrop. 5, 8. Sall. hist. 1, 28 D. 11) Ps. Ascon. p. 168. 12) App. b. c. 1, 91.

später, als Sulla seine Auslieferung verlangte, selbst tödtete.[1]) Inzwischen war aus Süditalien das Heer der Samniten und Lucaner unter Pontius Telesinus, M. Lamponius und Gutta zum Entsatz von Praeneste herangerückt[2]) und, hieran von Sulla verhindert, geradeswegs auf Rom marschirt, in dessen Nähe auch die Ueberreste des Carbonianischen Heers unter L. Junius Brutus Damasippus, C. Albius Carrinas und Marcius gelangt waren.[3]) Fast wäre Sulla zu spät gekommen, um die von den Samniten dem Untergange geweihte Stadt zu retten, und fast hätte er durch die mörderische Schlacht vor der Porta Collina am 1. November die Erfolge aller bisherigen Anstrengungen eingebüfst, wenn nicht der rechte Flügel seines Heers unter M. Licinius Crassus noch in der Nacht den Feind bis Antemnae zurückgeworfen hätte.[4])

144 Mit dieser Schlacht war die Sache der Marianer definitiv verloren; zugleich war die letzte Opposition der italischen Völkerschaften gegen die Romanisirung Italieus vernichtet. Sulla aber war an der Spitze seines siegreichen Heers und als anerkanntes Haupt der Partei der Optimaten in der Lage sich zum Alleinherrscher im römischen Staate aufwerfen und den Uebergang der Republik zur Monarchie vom Volke selbst, das entschieden schon reif dafür war, beschliefsen lassen zu können. Dennoch machte er, theils zu genufssüchtig, als dafs er Lust gehabt hätte, die letzten Jahre seines Lebens den Anstrengungen zu opfern, mit denen der Versuch eiue Monarchie zu behaupten verbunden gewesen sein würde, theils auch befangen in den Traditionen der conservativen Politik der Optimatenpartei, keinen Gebrauch von dieser Lage, sondern begnügte sich vielmehr vermittelst einer temporären Alleinherrschaft das Regiment der Nobilität, das sich längst als unhaltbar bewiesen hatte, wiederherzustellen.

§ 146. *Die Dictatur des L. Cornelius Sulla.*

Zunächst entwickelte Sulla eine Grausamkeit, die sein bisher gezeigter Charakter nicht erwarten liefs.[5]) Die am Tage nach der Schlacht gefangen eingebrachten Marianer Marcius,

1) App. b. c. 1, 91. Liv. ep. 89. 2) App. b. c. 1, 90. 3) App. b. c. 1, 92. 4) App. b. c. 1, 93. Plut. Sull. 29. 30. Crass. 6. Liv. ep. 88. Vell. 2, 27. Flor. 3, 21, 23. Oros. 5, 20. Eutr. 5, 8. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. 5) Dio C. fr. 109 B. Plut. Sull. 30.

Carrinas und Damasippus[1]) wurden sofort enthauptet; ihre Köpfe aber und der des gefallenen Pontius Telesinus[2]) wurden an Q. Lucretius Ofella geschickt, damit er sie als blutige Beweismittel des Sullanischen Siegs den Praenestinern zeige.[3]) An demselben Tage liefs Sulla während einer Senatssitzung, die er im Tempel der Bellona hielt, in der Nähe des Sitzungslocals die gefangen genommenen Samniten, an Zahl 6000—8000, die streng genommen römische Bürger[4]) waren (S. 141), zum Entsetzen der Senatoren niedermetzeln.[5]) Dem geängsteten Volke aber eröffnete er schon nach seinem Einzuge in die Stadt in einer Contio, dafs er ihm eine bessere Verfassung geben, die Officiere der Gegenpartei aber, welche seit den Vertragsverhandlungen mit Scipio (S. 143) auf der Seite seiner Feinde gestanden hätten, schonungslos verfolgen würde.[6]) Nach dieser 145 Erklärung begannen seine Soldaten sofort ein wüstes Morden.[7])

Um dasselbe einigermafsen zu regeln und auf seine wirklichen Widersacher zu beschränken, liefs Sulla, in Folge einer Erinnerung des Q. Lutatius Catulus und auf den Rath, sei es des jungen C. oder M. Metellus, sei es eines sonst unbekannten Fufidius (oder Aufidius?)[8]) eine Tafel aufstellen, auf der die Namen derjenigen verzeichnet waren, die er getödtet wissen wollte.[9]) Der ersten *tabula proscriptionis* folgte in den nächsten Tagen eine zweite und eine dritte.[10]) Den Vollstreckern des Todesurtheils und denen, die den Aufenthalt der Proscribirten verriethen, wurden Belohnungen versprochen, denen aber, welche die Proscribirten verstecken würden, Strafen angedroht.[11]) Proscribirt wurden auf diese Weise nicht blofs die noch lebenden Häupter der Marianischen Partei: Carbo, Marius, Norbanus, Scipio, Sertorius, sondern auch viele unbedeutende Senatoren[12]) und namentlich viele Männer des begüterten Ritterstandes, den Sulla als die Hauptstütze der Marianer ganz be-

1) Sall. Cat. 51, 32. 2) Vell. 2, 27. 3) App. b. c. 1, 93. Dio C. fr. 109, 4 B. 4) Sen. de clem. 1, 12. prov. 3, 7. Ps. Sall. de rep. 1, 4. 5) App. b. c. 1, 93. Plut. Sull. 30. Dio C. fr. 109, 5 B. Dion. 5, 77. Strab. 5, 4, 11. Liv. ep. 88. Sen. de ben. 5, 16. Val. Max. 9, 2, 1. Flor. 3, 21, 24. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. Oros. 5, 21. August. de civ. dei 3, 28. 6) App. b. c. 1, 95. 7) Dio C. fr. 109, 6—11 B. 8) Plut. Sull. 31. Oros. 5, 21. Flor. 3, 21, 25; vgl. Sall. hist. 1, 41, 21 D. Schol. Gron. p. 394. 9) Liv. ep. 88. Obseq. 57. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. Dio C. fr. 109, 12 B. 47, 3 ff. 10) App. b. c. 1, 95. 4, 1. Plut. Sull. 31. Oros. 5, 21. 11) App. b. c. 1, 95. Plut. Sull. 31. Cat. min. 17. Vell. 2, 28. Cic. Lig. 4, 12. Suet. Caes. 11. 12) Vgl. Cic. Brut. 90, 311. Dio C. 47, 11. App. b. c. 4, 44.

sonders hafste[1]); endlich alle irgendwie namhaften Männer der Samniten[2]), weil gerade die Samniten sich als die gefährlichsten Feinde des römischen Staats erwiesen hatten. Hinter den aus der Stadt Geflohenen wurden Häscher ausgesendet.[3]) Die Köpfe der Erschlagenen wurden in Sullas Atrium abgeliefert[4]) und dann am Lacus Servilius in der Nähe des Forums öffentlich ausgestellt.[5]) Bei der Aufstellung der Listen, die Sulla zum Theil seinen Creaturen überliefs, wurde übrigens die ursprüngliche Absicht nicht festgehalten; manche Unschuldige kamen auf die Tabulae proscriptionis, blofs weil sie reich[6]) oder ihren persönlichen Feinden gefährlich waren[7]); zum Theil wurden die Namen schon Gemordeter nachträglich in die Listen gesetzt, 146 um den bereits begangenen Mord zu legalisiren.[8]) Die Zahl der Proscribirten soll 2000, nach anderer Nachricht 4700 betragen haben.[9])

Abgesehen davon, dafs durch diese formlosen Todesurtheile und die grausame Art der Vollstreckung das Rechtsbewufstsein der Ueberlebenden aufs tiefste verletzt und erschüttert wurde[10]), boten sie Gelegenheit zu sittlicher Verwilderung bezüglich der heiligsten Familienbande[11]) und zur Ausbildung solcher Charaktere, wie L. Sergius Catilina war.[12]) Derselbe zeichnete sich insbesondere aus bei der mit raffinirter Grausamkeit vollzogenen Ermordung des M. Marius Gratidianus (S. 129. 137)[13]), der jetzt zum zweiten Male Praetor war.[14]) Bald nachdem der Kopf dieses Marius nach Praeneste geschickt worden war, übergaben die Praenestiner ihre Stadt dem Q. Lucretius Ofella, worauf C. Marius sich selbst tödtete.[15]) Auch hier liefs Sulla mit schonungsloser Grausamkeit die sämmtlichen

---

1) Cic. Cluent. 55, 151. Ascon. p. 90. 2) Strab. 5, 4, 11; vgl. App. b. c. 1, 96. 3) App. b. c. 1, 95. 4, 26. 4) Val. Max. 3, 1, 2. 9, 2, 1. Plut. Cat. min. 3. 5) Cic. Rosc. Am. 32, 89. Sen. de prov. 3, 7. 6) Sall. Cat. 51, 33. hist. 1, 41, 17 D. Vell. 2, 28. Val. Max. 9, 2, 1. Oros. 5, 21. Plut. Sull. 31. Diod. 38, 23. 7) Cic. Cluent. 8, 25. 8) Plut. Sull. 32. Cic. 10. Oros. 5, 21. Vell. 2, 22. Cic. Rosc. Am. 8, 21. 9) Flor. 3, 21, 25; vgl. App. b. c. 1, 95. Val. Max. 9, 2, 1. 10) Cic. de dom. 17, 43. 11) Liv. ep. 89. Gran. Lic. p. 39. 12) Q. Cic. de pet. cons. 2, 9. 13) Plut. Sull. 32. Liv. ep. 88. Sall. hist. 1, 30 D. Q. Cic. pet. cons. 3, 10. Val. Max. 9, 2, 1. Ascon. p. 84. 87. 90. Sen. de ira 3, 18. 14) Ascon. p. 84. Val. Max. 9, 2, 1. 15) App. b. c. 1, 94. Diod. 37, 40. 38, 18. Plut. Mar. 46. Sull. 32. Strab. 5, 3, 11. Liv. ep. 88. Vell. 2, 27. Val. Max. 6, 8, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 68. Eutr. 5, 8. Oros. 5, 21.

Samniten und Praenestiner, sowie die römischen Officiere der Marianischen Truppen niedermetzeln.[1])

Die unerhörte Grausamkeit Sullas erklärt sich nur zum Theil aus der durch das sechsjährige Warten auf den Moment der Rache und durch die gefahrvolle Lage in der Schlacht vor der Porta Collina aufs höchste entflammten Rachsucht, die ihn sogar verleitete das Grabmal des alten C. Marius zerstören und dessen Gebeine zerstreuen zu lassen.[2]) Ohne Zweifel wirkte auch die Berechnung mit, dafs eine Herstellung des Regiments der Nobilität ohne eine so gut wie vollständige Ausrottung der Gegenpartei nicht möglich sein würde.

Als Sulla die Nachricht von der Uebergabe von Praeneste und vom Tode des C. Marius erhielt, und in Italien nur noch Norba widerstand, das aber M. Aemilius Lepidus, damals Praetor [3]), alsbald durch Verrath einnahm [4]), nannte er sich *Felix* [5]) und die ihm bald nachher von der Metella geborenen Zwillinge 147 *Faustus* und *Fausta* [6]); der servile Senat aber beschlofs, dafs alle Acta des Sulla, die er während seines Consulats und Proconsulats ausgeführt habe, gültig und er selbst der Verantwortlichkeit dafür enthoben sein, aufserdem, dafs ihm eine vergoldete Reiterstatue mit der Unterschrift L. Cornelius Sulla Felix vor den Rostra errichtet werden solle.[7]) Aus Schmeichelei nannte man ihn auch Faustus und Epaphroditus.[8])

In der That war Sulla am Ziel seines Strebens angelangt, und insofern hatte sein Glück sich trotz aller Wechselfälle glänzend bewährt. Der Widerstand der Marianer in den Provinzen brauchte ihm keine ernstlichen Sorgen zu machen. Sardinien war schon für ihn gesichert, da der zu ihm übergetretene L. Marcius Philippus (S. 135) als sein Legat den Marianischen Praetor Q. Antonius Balbus geschlagen hatte.[9]) Nach Africa aber, wo der Marianische Praetor C. Fabius Hadrianus (S. 134) bei einem Auflauf wegen seiner Habsucht in seinem Praetorium verbrannt worden war [10]), hatte sich Carbo gewendet. Auch der Praetor von Sicilien, M. Perperna [11]), der Sohn des Censors

1) App. b. c. 1, 94. Plut. Sull. 32. Val. Max. 9. 2, 1. Lucan. 2, 193. Oros. 5, 21. 2) Cic. de leg. 2, 22, 56. Val. Max. 9, 2, 1. 3) Cic. in Verr. accus. 3, 91, 212. 4) App. b. c. 1, 94. 5) Vell. 2, 27. Val. Max. 6, 9, 6. Plin. n. h. 7, 42, 44, 137. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. 6) Plut. Sull. 34. 7) App. b. c. 1, 97. Cic. Phil. 9, 6, 13. Vell. 2, 61. Mommsen I. L. A. S. 168. 8) Diod. 38, 18. Plut. Sull. 34. 9) Liv. ep. 86. Mommsen, Münzwesen S. 596. 10) Liv. ep. 86. Oros. 5, 20. Cic. in Verr. accus. 1, 27, 70. 5, 36, 94. Ps. Ascon. p. 179. Val. Max. 9, 10, 2. Diod. 38, 14. 11) Diod. 38, 17. Plut. Pomp. 10.

von 668/86 (S. 135), war ein Marianer. Es genügte, gegen diese den jungen Cn. Pompejus zu schicken [1]), den Sulla wegen der ihm geleisteten Dienste ganz besonders ehrte [2]), und den er dadurch mit sich verbunden hatte, dafs er ihm nach seiner Trennung von der Antistia (S. 135) die Aemilia, eine Tochter der Metella aus ihrer Ehe mit M. Aemilius Scaurus, zur Frau gab.[3]) Damit Pompejus nicht blofs factisch (S. 143), sondern auch rechtlich ein Commando führen könne, wurde ihm auf Grund eines Senatsbeschlusses von den Curiatcomitien das Imperium ertheilt.[4]) Nach Hispanien endlich hatte sich als Praetor der Marianischen Partei Q. Sertorius begeben, nachdem er während der Verhandlungen des Scipio mit Sulla 671/83 die Sache des Scipio und Norbanus aufgegeben hatte.[5]) Gegen ihn sendete Sulla den Praetor C. Annius Luscus.[6])

Nunmehr konnte Sulla an die Wiederherstellung der staat-148 lichen Ordnung denken.*) Der Gedanke Sullas, die Herrschaft der Nobilität wiederherzustellen (S. 146), mufs von vorn herein als ein ungesunder bezeichnet werden. Dieser Stand hatte sich seit dem zweiten Punischen Kriege in immer gesteigertem Grade als unfähig zur Regierung erwiesen; in den aus seiner politischen und socialen Entartung hervorgegangenen Parteikämpfen und Bürgerkriegen hatte er sich selbst erst geschwächt und dann zerfleischt; die unterliegende Partei war zwar von der siegreichen so gut wie ausgerottet, aber die siegreiche selbst trug in Folge der sittlichen Verwilderung und des üppig aufgewachsenen Egoismus der Einzelnen die Keime zu neuer Zersetzung in sich. Sulla mochte glauben, dafs die Partei, der er zum Siege verholfen, die Partei der sogenannten Optimaten, die gute Sache der staatlichen Ordnung stets vertreten habe

*) Vockestaert, de L. Cornelio Sulla legislatore. Lugd. Bat. 1816.
Zachariae, L. Cornelius Sulla als Ordner des römischen Freistaats. Heidelberg 1834.
Wittich, de reipublicae Romanae ea forma, qua L. Cornelius Sulla totam rem publicam commutavit. Lips. 1834.
Ramshorn, de reipublicae Romanae ea forma, qua L. Cornelius Sulla totam rem publicam commutavit. Lips. 1835.
Höfler, Würdigung des L. Cornelius Sulla als Gesetzgeber und Staatsmann. Sitzungsberichte der kais. Akad. der Wiss. Bd. 64. Wien 1870. S. 753.

1) App. b. c. 1, 95. Plut. Pomp. 10. Zon. 10, 1. 2) Sall. hist. 5, 13 D. Val. Max. 5, 2, 9. [Aur. Vict.] vir. ill. 77. 3) Plut. Pomp. 9. Sull. 33. Zon. 10, 1. 4) Liv. ep. 89. 5) Plut. Sert. 6. App. b. c. 1, 85. 86. Iber. 101. Exup. 7. 8. 6) Plut. Sert. 7.

und auch fortan vertreten werde; er mochte übersehen, dafs er durch die Art, wie er sie zur Herrschaft brachte und die Gegenpartei ausrottete, die Säfte des staatlichen Organismus, den er auf den Trümmern aufbauen wollte, von vorn herein vergiftete[1]; er mochte endlich hoffen, dafs das Regiment der Optimaten durch eine formelle Verbesserung der Verfassung in oligarchischer Tendenz für die Dauer gesichert werden könne. Gewifs ist, dafs die Verfassung, die er einführte, einerseits gewisse, der Oligarchie gefährlich gewordene Institute der historisch entwickelten Verfassung abschaffte oder zur Ohnmacht verurtheilte, andererseits dem Regimente der Optimaten neue Stützen und Garantieen für seinen geregelten Bestand zu verschaffen suchte.

Um diese Verfassung als etwas Gesetzliches einzuführen, liefs Sulla sich unter möglichster Beobachtung der legalen Formen eine rechtliche Vollmacht zur Ordnung des Staats übertragen. Zu diesem Behufe schrieb er dem Senate, nachdem er die Stadt verlassen hatte, es scheine ihm zweckmäfsig, dafs ein Interregnum bestellt würde. Von den Patres wurde L. Valerius Flaccus, der Princeps senatus, der in den bisherigen Parteikämpfen eine vermittelnde Stellung eingenommen hatte (S. 136. 139), zum Interrex betellt. Diesem trug Sulla sodann auf dem 149 Volke zu eröffnen, es scheine ihm zweckmäfsig, dafs ein Dictator eingesetzt werde, aber nicht auf beschränkte Zeit, sondern auf so lange, bis derselbe die Stadt, Italien und das ganze durch bürgerliche Unruhen und Kriege schwer erschütterte Reich wieder auf feste Grundlagen gestellt habe; er selbst glaube, in dieser Stellung dem Staate am meisten nützlich sein zu können.[2]) Natürlich beschlofs die Volksversammlung dieser Weisung des an der Spitze der Heere Stehenden gemäfs auf den Antrag des L. Valerius, dafs Sulla auf unbestimmte Zeit *dictator legibus scribendis et rei publicae constituendae* sein solle.[3]) In derselben *lex Valeria* (II 564) wurde, entsprechend dem schon früher gefafsten Senatusconsultum (S. 149), dem Sulla Unverantwortlichkeit für die Handlungen seines Consulats und Proconsulats zugesichert; ebenso wurde ihm darin ausdrücklich Vollmacht ertheilt Todesstrafe zu verhängen, Vermögen zu confisciren, Colonien auszuführen, Gemeinden zu gründen und aufzuheben, Königreiche zu verleihen und zu nehmen.[4]) Ohne Zweifel hat

1) Cic. Rosc. Am. 47, 136. 2) App. b. c. 1, 98. 3) App. b. c. 1, 99. 4) Plut. Sull. 33; vgl. Cic. de leg. agr. 3, 2, 5 ff. de leg. 1, 15, 42. Sall. hist. 1, 41, 13 D.

Sulla nicht versäumt, sich das dem Volksbeschlusse entsprechende Imperium auch formell von den Curiatcomitien bewilligen zu lassen (vgl. I 754).

Trotzdem war die Dictatur des Sulla (I 764) streng genommen eine ungesetzliche Machtfülle, wie sie denn auch von den Schriftstellern als *μοναρχία*, *βασιλεία*, *τυραννίς* [1], als *regnum*, *regalis potestas*, *dominatio* [2] charakterisirt wird. Sie unterschied sich von der altrömischen verfassungsmäſsigen Dictatur (I 749), die seit 120 Jahren thatsächlich abgekommen war (I 764. II 170) [3], dadurch, daſs sie, während jene zu einem bestimmten einzelnen Zwecke und für bestimmte Zeit verliehen wurde (I 758 f.), nach Inhalt und Zeit unbegrenzt war. Der altrömische Dictator war zwar *magister populi* [4], aber doch Diener der *res publica;* Sullas Dictatur lieſs ihn geradezu als Herrn der *res publica* erscheinen. [5] Sie beruhte nicht, wie die altrömische Dictatur, auf der Lex de dictatore creando (I 585) und dem im Anschluſs an dieselbe entwickelten Mos majorum, 150 sondern auf der Lex Valeria, welche selbst durchaus nicht ein in den legalen Formen der Gesetzgebung zu Stande gekommenes Gesetz war. Nach altem Herkommen war nämlich der erste Interrex überhaupt nicht zur Berufung der Comitien berechtigt (I 294); wenn aber auch in dieser Beziehung L. Valerius durch den Vorgang des Sp. Lucretius Tricipitinus vielleicht gerechtfertigt erscheinen könnte (I 572), so hätte er Comitien doch nur zur Wahl von Consuln, nicht aber zu einem Acte der Gesetzgebung (I 553) halten dürfen. Auch das war unerhört, daſs der Dictator, der nur von einem Consul rechtmäſsig hätte ernannt werden können (I 751), nach Annahme der Lex Valeria vom Interrex (I 295) ernannt wurde. [6] Kurz, die Lex Valeria und die auf Grund derselben erfolgte Ernennung des Sulla zum Dictator war trotz des bei letzterer eingetretenen günstigen Auguriums [7] eine Abnormität (II 564). [8] Als Dictator wich Sulla vom alten Herkommen darin ab (I 754 f.), daſs er auch in der Stadt mit 24 Lictoren auftrat [9]; noch mehr aber darin, daſs er nicht ohne Leibwache öffentlich erschien. [10] Daſs er übrigens

1) App. b. c. 1, 3. 82. 99. 101. Dion. 5, 77. Sall. hist. 1, 41, 1 D. 2) Cic. Att. 8, 11, 2. off. 2, 14, 51. har. resp. 25, 54. Sall. hist. 1, 41, 2 D. Oros. 5, 21. 3) Vell. 2, 28. 4) Vgl. Cic. de fin. 3, 22, 75. 5) Cic. de leg. agr. 3, 2, 5. in Verr. accus. 3, 35, 81 f; vgl. Phil. 5, 6, 17. 6) Cic. Att. 9, 15, 2; vgl. Dion. 11, 20. 7) Plin. n. h. 2, 54, 55, 144. 8) Cic. de leg. agr. 3, 2, 5. 9) Liv. ep. 89. 10) App. b. c. 1, 100.

wenigstens auf den Schein gesetzlicher Formen Werth legte, zeigt die dem Herkommen entsprechende (I 765) Ernennung des L. Valerius Flaccus zum Magister equitum.[1]

Es kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen, dafs Sulla sofort nach Uebernahme der Dictatur mit der Reorganisation des Staats begann. Dieselbe vollführte er theils durch administrative Mafsregeln, zu denen er durch die Lex Valeria ermächtigt war, theils durch Gesetze (*leges Corneliae*)[2], deren Beantragung der namhaft gemachte Zweck seiner Dictatur war. Die Vorstellung, dafs durch die Lex Valeria auch solche Handlungen legitimirt gewesen wären, zu deren Legitimirung es eigentlich besonderer Gesetze bedurft hätte[3], ist verkehrt; nur rücksichtlich der Proscriptionen (II 651) konnte man sich ebenso gut auf die Lex Valeria, welche das Tödten der Proscribirten und die Confiscation ihrer Vermögen im Allgemeinen legalisirt hatte, wie auf die von Sulla aus besonderen Gründen für nothwendig gehaltene Lex Cornelia de proscriptione berufen.[4] Sullas gesetzgeberische Thätigkeit aber bestand sowohl in der Aufhebung alter, als auch in der Beantragung neuer Gesetze.[5] Leider enthalten die Quellen keine chronologisch ge- 151 ordnete Erzählung der Gesetzgebungsacte und der administrativen Mafsregeln des Sulla; doch fehlt es nicht ganz an gewissen Anhaltspuncten, deren Berücksichtigung verbunden mit der Erwägung der inneren Wahrscheinlichkeit den Verlauf der Sullanischen Dictatur einigermafsen erkennen lassen. So fallen vermuthlich die Gesetze, welche die Quellen des Appianus[6] und des Livius[7] gleich nach dem Berichte über den Antritt der Dictatur nannten, in die Zeit der Vorbereitungen auf den Triumph[8], d. h. in die Zeit vor dem 27. Jan. 673/81[9], für welchen Ansatz, auch abgesehen von der Stelle, welche diese Gesetze in den Quellen einnahmen, noch bestimmte andere Gründe sprechen.

Da nämlich der Antrittstag der Tribunen (10. Dec.) sich in Folge der Sullanischen Gesetzgebung nicht verändert hat, und da das Tribunat auch nicht für das erste Jahr von Sulla suspendirt worden ist, so ist es wahrscheinlich, dafs er alsbald nach der Uebernahme der Dictatur die *lex Cornelia de tribunicia*

1) Fasti cons. I. L. A. S. 439. 2) Cic. Phil. 1, 7, 18. 3) Schol. Gron. p. 435; vgl. Cic. in Verr. accus. 3, 35, 82. 4) Cic. Rosc. Am. 43, 125. de leg. agr. 3, 2, 6. 5) App. b. c. 1, 100. Tac. ann. 3, 27. 6) App. b. c. 1, 100. 7) Liv. ep. 89. 8) App. b. c. 1, 99. 9) Fast. triumph. I. L. A. S. 460.

potestate (II 610. I 851 f.) gab, zumal da er schon als Consul ein solches Gesetz für nothwendig gehalten hatte (S. 125 f.) und auch jetzt ohne Zweifel die Beschränkung der tribunicischen Amtsgewalt als die erste Vorbedingung für eine Wiederherstellung der Nobilitätsherrschaft ansah. Dieses Gesetz stellte nicht blofs die bekannte Bestimmung des von den Marianern selbstverständlich aufgehobenen Gesetzes (S. 133) von 666/88 wieder her, wonach die Tribunen Gesetzesanträge nur auf Grund eines Senatusconsultum stellen durften [1]), sondern es enthielt auch noch andere Beschränkungen [2]), rücksichtlich deren es zweifelhaft ist, welche davon schon in dem Gesetze des Jahres 666/88 standen und welche jetzt neu hinzukamen. So scheint es selbst das Recht der Tribunen zur Anklage vor dem Volke [3]) an die Genehmigung des Senats gebunden zu haben. Namentlich aber beschränkte dieses Gesetz das Recht der Intercession [4]), indem es dasselbe auf das ursprüngliche Gebiet der Auxilii latio adversus imperium zum Schutze Einzelner reducirte [5]) und auf das 152 Ueberschreiten dieser Grenze eine Geldbufse setzte. [6]) Die Absicht Sullas, das Tribunat zu einem dienstwilligen Organe des Senats zu machen, sprach sich in der Bestimmung aus, dafs nur Senatoren zu Tribunen sollten gewählt werden können [7]), und dafs gewesene Tribunen nicht sollten zu curulischen Aemtern gewählt werden dürfen [8]), wonach das Tribunat nur den unbedeutenden und von Ehrgeiz und Popularitätssucht freien Senatoren begehrenswerth erscheinen konnte. Im Vergleich mit dem Tribunate, wie es bisher gewesen, erschien daher das Tribunat der Sullanischen Verfassung als eine *imago sine re*. [9])

Während Sulla eine Erneuerung desjenigen Gesetzes, durch welches er 666/88 die Servianische Centurienverfassung wiederhergestellt hatte (S. 126), jetzt als überflüssig ansah (II 482. 613), hielt er dagegen eine straffere Organisation der Aemterlaufbahn der Nobiles für nöthig. Die *lex Cornelia de magistratibus* (I 709. 710. 712. II 610) regelte das Recht der Bewerbung um das Consulat und die Praetur, also um die beiden Magistrate

1) Liv. ep. 89 vgl. mit der Inscriptio des Plebisc. de Therm. I. L. A. S. 114. 2) Liv. ep. 89. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. 3) Cic. de leg. 3, 9, 22. in Verr. act. 1, 13, 38. 4) Trotz Caes. b. c. 1, 5. 7; vgl. Cic. Phil. 2, 22, 53. 5) Cic. de leg. 3, 9, 22. in Verr. accus. 1, 60, 155. Tull. 38. 6) Cic. in Verr. accus. 1, 60, 155. 7) App. b. c. 1, 100; vgl. Dio C. 37, 9. 8) App. b. c. 1, 100. Ascon. p. 78. Ps. Ascon. p. 200. 9) Vell. 2, 30; vgl. Dion. 5, 77. Sall. hist. 1, 41, 23. 3, 61, 3 D. Ps. Ascon. p. 102.

cum imperio, in Consequenz der Lex Villia annalis (II 244) in der Weise, dafs Niemand Consul werden solle, der nicht Praetor, und Niemand Praetor, der nicht Quaestor gewesen sei; ferner fixirte dieses Gesetz das Minimalalter für die Quaestur auf das dreifsigste Lebensjahr; endlich bestimmte es unter Aufhebung des die Wiederwahl zum Consulate überhaupt verbietenden Gesetzes von 603/151 (II 298), dafs eine Wiederwahl zu demselben Amte, wie es schon das Plebiscit von 412/342 (II 42) angeordnet hatte, erst nach Ablauf von zehn Jahren stattfinden dürfe.[1] Dafs dieses Gesetz gleich im Anfange der Dictatur gegeben worden ist, folgt daraus, dafs Sulla schon für 673/81 Consuln und Praetoren wählen und den Q. Lucretius Ofella, der sich, ohne Quaestor und Praetor gewesen zu sein, gegen seinen Willen um das Consulat bewarb, auf offenem Markte durch L. Annius Bellienus, den Oheim des Catilina, tödten liefs[2]; ein Vorfall, der nicht füglich erst bei den Wahlen für 674/80 stattgefunden haben kann. Gewählt aber wurden M. Tullius Decula, der früher bei der Bewerbung um die Aedilität eine Repulsa erlitten hatte[3], und Cn. Cornelius Dolabella (Cn. filius), welcher in der Schlacht vor der Porta Collina ein Commando gehabt hatte.[4] Von der Amtsthätigkeit dieser Consuln ist nur bekannt, dafs sie gewisse übereilte Senatusconsulte 153 bezüglich des Verkaufs öffentlicher Localitäten zum Besten des Aerarium nicht ausführten.[5] Natürlich fanden alle Wahlen nach dem Willen des Dictators statt.[6] Unter den gewählten Praetoren war ein von dem gleichnamigen Consul zu unterscheidender Cn. Cornelius Dolabella.[7]

Eben so wichtig wie die Organisation der Aemterlaufbahn mufste dem Sulla die Ergänzung des Senats erscheinen, in dem, wie schon die Lex de tribunicia potestate erkennen läfst, der Schwerpunct der neuen Verfassungsordnung ruhen sollte. Um dem zusammengeschmolzenen Senat[8] die für seine Stellung im Staate erforderliche Frequenz wiederzugeben, soll Sulla ihn aus dem Ritterstande ergänzt[9], nach genauer lautender Angabe ungefähr 300 Mitglieder des Ritterstandes in den Senat aufge-

1) App. b. c. 1, 100; vgl. Cic. de leg. 3, 3, 9. Caes. b. c. 1, 32. Dio C. 40, 51. 2) App. b. c. 1, 101. Plut. Sull. 33. Liv. ep. 89. Ascon. p. 92; vgl. Dio C. 37, 10. 3) Cic. Planc. 21, 51. 4) Plut. Sull. 28. 29; vgl. Ascon. p. 73. 26. 5) Cic. de leg. agr. 2, 14, 35 f. 6) Sall. hist. 1, 41, 21 D. 7) Cic. Quinct. 2, 9. 8, 30. 8) Vgl. App. b. c. 1, 103. Oros. 5, 22. Eutr. 5, 9. 9) Liv. ep. 89; vgl. Cic. Rosc. Am. 3, 8. Dion. 5, 77.

nommen haben, nachdem er zuvor über jeden Einzelnen die Tribus hätte abstimmen lassen.[1]) Eine Abstimmung der Tributcomitien ist schon defshalb, weil es ein äufserst zeitraubendes Verfahren gewesen wäre (II 461), nicht glaublich; wohl aber ist es denkbar, dafs die einzelnen Tribus, ähnlich wie bei der Lex Plautia judiciaria (S. 115), jede eine gewisse Zahl von Rittern, etwa 9 (denn $9 \times 35 = 315$), natürlich auf Sullas Vorschlag, wählten. Bedenkt man nun andererseits, dafs Sulla als Consul den Senat nicht aus dem Ritterstande, sondern aus den Nobiles ergänzt hatte (S. 126), dafs er also besondere Gründe gehabt haben mufs, jetzt, wo er die Herrschaft der Optimaten befestigen wollte, den Senat aus dem Ritterstande zu ergänzen; erwägt man weiter, dafs schon C. Gracchus das Album judicum aus den damals 300 Senatoren und aus 300 Rittern ursprünglich hatte bilden (S. 38 f.), und dafs M. Livius Drusus im Interesse der Nobilität in seiner Lex judiciaria die Gerichte dem durch 300 Ritter zu ergänzenden Senate hatte übertragen wollen (S. 97): so wird es als wahrscheinlich erscheinen, dafs Sullas Ergänzung des Senats aus dem Ritterstande mit der *lex Cornelia judiciaria* zusammenhängt. Dieses Gesetz (II 622) übertrug nämlich die Gerichte, welche entweder trotz der Lex Plautia vom J. 665/89 (S. 115) thatsächlich in den Händen der Ritter geblieben oder unter Aufhebung der Lex Plautia von Seiten der Marianer (S. 134) ihnen gesetzlich wiedergegeben waren, wiederum den 154 Senatoren.[2]) Es liegt also die Vermuthung nahe, dafs eben diese Lex judiciaria den der Lex Livia entlehnten versöhnlichen Gedanken enthielt, dafs eine Anzahl Ritter in den Senat aufgenommen werden solle, und dafs sie dem Vorgange der Lex Plautia entsprechend die Wahl dieser Ritter den einzelnen Tribus überliefs. Dafs aber Sulla die Lex judiciaria gleich im Anfange seiner Dictatur gab, ist auch abgesehen von der vermutheten Beziehung derselben zur Ergänzung des Senats bei der grofsen Wichtigkeit, welche die Art der Bildung des Album judicum in den Parteikämpfen gewonnen hatte, durchaus wahrscheinlich[3]); und dafs sie z. B. vor der Lex de viginti quaestoribus anzusetzen ist, ist ausdrücklich bezeugt.[4]) Wenn aber berichtet wird, dafs die Sullanischen Gerichte im J. 684/70, als sie wieder abgeschafft wurden, zehn Jahre bestanden hatten[5]),

1) App. b. c. 1, 100. 2) Vell. 2, 32. Cic. in Verr. act. 1, 13, 37. 38. Ps. Ascon. p. 99. 102. 103. 145. 149. 161. Schol. Gron. p. 384. 426. 3) Vgl. Cic. Brut. 90, 311. 4) Tac. ann. 11, 22. 5) Cic. in Verr. Ps. Ascon. a. a. O.

so ist das eine mit obiger Annahme vollkommen verträgliche Angabe, da die Sullanischen Gerichte nicht schon durch die Lex judiciaria, deren nächste Wirkung eben nur die von den Quellen hervorgehobene Ergänzung des Senats war, sondern erst durch die später gegebenen Criminalgesetze des Sulla ins Leben traten, wie denn auch der Procefs des Sex. Roscius im Jahre 674/80 [1]) der erste war, in dem die Sullanischen senatorischen Richter das Urtheil sprachen.[2])

Zu den Fundamenten der Nobilitätsherrschaft gehörten von Alters her die Collegien der Pontifices, der Augurn und der Decemviri sacrorum, und die Nobilität hatte es als eine schwere Niederlage empfunden, dafs die Lex Domitia de sacerdotiis im Jahre 650/104 (S. 71) nach Analogie der Wahl des Pontifex maximus das Cooptationsrecht derselben durch eine Mitbetheiligung des Volkes an der Wahl der Mitglieder jener Collegien beschränkt hatte (II 501). Es ist natürlich, dafs Sulla sobald als möglich durch seine *lex Cornelia de sacerdotiis* (II 502. 628) die Lex Domitia wieder aufhob.[3]) Das ältere Recht der Betheiligung des Volkes an der Bestimmung desjenigen aus dem Collegium, der Pontifex maximus werden sollte, hob er nicht auf.[4]) Ohne Zweifel war es ein Artikel dieses Gesetzes, wodurch er die Mitgliederzahl jedes der drei Collegien auf fünfzehn erhöhte (I 335. 372. 452)[5]); das Gesetz kann daher mit gutem Grunde 155 als gleichzeitig den bisher genannten betrachtet werden, da die Epitome des Livius jene Erhöhung als das nächste in die Augen fallende Resultat der Lex Cornelia neben der Ergänzung des Senats erwähnt. Die Vermehrung der Mitgliederzahl selbst aber hat ihren Grund wohl in der Absicht, einigen der neuen Senatoren die Möglichkeit des Eintritts in diese einflufsreichen Collegien, deren Gutachten für den Senat so aufserordentlich wichtig waren, zu verschaffen. Ohne Zweifel wurden die Collegien sofort nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes ergänzt; an die Stelle des ermordeten Q. Mucius Scaevola (S. 145) wurde Q. Caecilius Metellus Pius zum Pontifex maximus erwählt.[6]) Dafs es dem Sulla übrigens nicht gerade um Befestigung der Staatsreligion zu thun war, geht daraus hervor, dafs er die im Jahre 667/87 durch den Tod des L. Cornelius Merula

1) Gell. 15, 28. 2) Cic. Rosc. Am. 5, 11. 10, 28. Schol. Gron. p. 427. 3) Dio C. 37, 37. Ps. Ascon. p. 102; irrthümlich Plut. Caes. 1. 4) Cic. de leg. agr. 2, 7, 18. Die Angabe II 502 ist irrig. 5) Liv. ep. 89. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. Serv. ad Verg. Aen. 6, 73; vgl. Tac. ann. 6, 12. 6) Vgl. Ascon. p. 80. 87.

(S. 129. 133) erledigte Stelle eines Flamen Dialis, die dem jungen C. Julius Caesar zugedacht war, von diesem aber perhorrescirt wurde, nicht wieder hesetzte.[1])

Endlich fällt in die hezeichnete Zeit ohne Zweifel auch die *lex Cornelia de proscriptione* (II 651), die neben der durch die Lex Valeria erhaltenen Vollmacht zu tödten und Vermögen zu confisciren durchaus nicht überflüssig war, da sie verschiedene Bestimmungen enthielt, die aus jener Vollmacht an und für sich nicht folgten. Dieses Gesetz verhot nämlich nicht blofs die Unterstützung der Proscribirten [2]) und erkannte nicht blofs die in Folge der Proscriptionen stattgefundenen Tödtungen [3]) und Güterconfiscationen an, sondern es bestimmte auch, dafs aufser den Gütern der Proscrihirten die der im Heere der Feinde Gefallenen [4]) für Rechnung des Staats verkauft werden sollten, nahm jedoch von diesem Verkaufsgehote einen Theil der Sklaven der Proscrihirten und Gefallenen — die jüngsten und kräftigsten — aus, die vielmehr die Freiheit und das Bürgerrecht erhalten sollten [5]), und entzog aufserdem den Söhnen und Enkeln, überhaupt den Descendenten der Proscribirten und Gefallenen das Jus honorum [6]), letzteres offenhar, um die Käufer der confiscirten Güter gegen politische Agitationen von Seiten der Erhen 156 möglichst zu sichern.[7]) Dafs dieses Gesetz gleich im Anfange der Dictatur gegehen worden ist, folgt im Allgemeinen aus seiner fundamentalen Bedeutung für die Sullanische Staatsordnung, deren Bestand durch Beseitigung desselhen gefährdet schien [8]), insbesondere aber daraus, dafs der gewifs nicht allzukurz erstreckte Termin, his zu welchem die Proscriptionslisten gelten und die Güterverkäufe stattfinden sollten, nach diesem Gesetze der 1. Juni des Jahres 673/81 war.[9]) Die in Ausführung dieses Gesetzes freigelassenen mehr als 10000 Sklaven, welche sich nach dem Urheher ihrer Freiheit und ihres Bürgerrechts *Cornelii* nannten, waren natürlich aus Dankharkeit eine kräftige Stütze des Dictators.[10])

Nehmen wir an, dafs die genannten fünf Gesetze noch im Monat Novemher des J. 672/82 gegeben wurden, so behalten

1) Suet. Caes. 1. Aug. 31. Dio C. 54, 36. Tac. ann. 3, 58. 2) Cic. in Verr. accus. 1, 47, 123. Ps. Ascon. p. 193. 3) Suet. Caes. 11. 4) Cic. Rosc. Am. 43, 125 f. 5) App. b. c. 1, 100. 6) Liv. ep. 89. Vell. 2, 28. Sall. hist. 1, 41, 6 D. Plut. Sull. 31. Cic. 12. Dion. 8, 80. 7) Vgl. Cic. de leg. agr. 3, 2, 6 ff. 8) Cic. de proscr. lib. bei Quint. 11, 1, 85. Cic. fr. p. 946 ed. Or. II. 9) Cic. Rosc. Am. 44, 128. 10) App. b. c. 1, 104. Ascon. p. 75. I. L. A. S. 168.

wir bis zum 1. Juni 673/81 einen Zeitraum von sechs Monaten, der theils den Güterverkäufen, theils der Ordnung der Verhältnisse in Italien gewidmet war.

Die Güterverkäufe leitete Sulla selbst [1]) und scheute sich nicht dabei offen auszusprechen, dafs er seine Beute verkaufe.[2]) Die Reichen waren zum Theil moralisch gezwungen sich bei diesen Käufen zu betheiligen [3]); andere benutzten die Gelegenheit gern sich zu bereichern. Wie Sulla selbst diefs nicht verschmähte [4]), so gestattete er auch seinen Creaturen, z. B. dem L. Cornelius Chrysogonus [5]), dem C. Verres (S. 144) [6]) und dem P. Cornelius Sulla [7]), sich Vermögen zu sammeln.[8])

Die Ordnung der Verhältnisse Italiens aber bestand darin, dafs Sulla kraft der in der Lex Valeria erhaltenen Vollmacht die widerspänstigen Gemeinden züchtigte, ihre Befestigungen schleifte, ihnen Geldbufsen und aufserordentliche Steuern auferlegte, namentlich aber einen Theil ihrer Feldmark einzog, um denselben zu Ansiedlungen für seine Soldaten zu bestimmen.[9]) Darauf bezogen sich diejenigen *leges Corneliae*, welche bezüglich der Agrarverhältnisse Italiens und der Ansiedlung der Sullanischen Soldaten erwähnt werden.[10]) Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs Sulla auch diese vor das Volk 157 brachte, da seine Vollmacht für den Erlafs derartiger Gesetze vollkommen ausreichte (II 640). Man wird eine ziemliche Anzahl solcher übrigens nach einem Grundschema redigirter Gesetze annehmen müssen, da die betreffenden Verhältnisse nur nach und nach geregelt werden konnten, und der Erlafs derselben hat sich wohl über das ganze Jahr 673/81 erstreckt.

Unterbrochen wurden die Güterverkäufe und die Mafsregeln zur Ordnung der Verhältnisse Italiens durch den zweitägigen [11]) am 27. Jan. 673/81 beginnenden [12]) Triumph, bei welchem Sulla die Rücksicht nahm, ihn nur de rege Mithridate [13]) zu halten und auch nur Abbildungen besiegter asiatischer

1) Plut. Sull. 33. Syncr. 3. Cic. Quinct. 24, 76. Arch. 10, 25. 2) Cic. in Verr. accus. 3, 35, 81. de leg. agr. 2, 21, 56. de off. 2, 8, 27. Sall. hist. 1, 41, 17 D. 3) Sall. hist. 1, 41, 18 D. 4) Liv. ep. 89. 5) Cic. Rosc. Am. 2, 6. 8, 21. 46, 133. Plut. Cic. 3. 6) Cic. in Verr. accus. 1, 15, 38. 7) Cic. off. 2, 8, 29. 8) Cic. off. 1, 14, 43. Sall. hist. 1, 31. 1, 41, 17 D. 9) App. b. c. 1, 96. 100. Flor. 3, 21, 27; vgl. Suet. ill. gramm. 11. 10) Cic. de leg. agr. 2, 28, 78. 3, 2, 6. 8. 3, 3, 12. Agrim. p. 230 ff. Lachm. 11) Plin. n. h. 33, 1, 5, 16. 12) Fast. triumph. I. L. A. S. 460. 13) App. b. c. 1, 101. Eutr. 5, 9. Flor. 3, 5, 11; vgl. Cic. Phil. 14, 8, 23.

und griechischer Städte vorzuführen [1]), und bei welchem die von den Marianern vertrieben gewesenen durch Sulla wieder restituirten Bürger ihn als ihren Retter priesen.[2])

Nach dem Triumphe aber begann die Deduction der Soldaten in die für sie bestimmten Wohnsitze, die ohne Zweifel einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen haben wird und gewifs nicht schon vor dem 1. Juni beendet gewesen sein kann. Denn Sulla hatte die Soldaten von 23[3]), nach anderer Angabe sogar von 47 [4]) Legionen zu versorgen. Die Sullanischen Militärcolonien *) unterschieden sich rücksichtlich der Art der Deduction noch nicht von den früheren Bürgercolonien [5]); doch werden die deducirenden Commissionen [6]) nicht von dem Volke gewählt, sondern von Sulla ernannt worden sein. Auch das war etwas Neues, dafs die schon erwähnten hierauf bezüglichen Leges Corneliae die den Colonisten zugetheilten Güter für unverkäuflich erklärten.[7]) Sulla adoptirte also den Gedanken der Lex Sempronia agraria (S. 10); es war traurig genug, dafs nur so es möglich schien wiederum einen sefshaften Bauernstand zu schaffen. Die Soldaten Sullas, zum Theil in neue Colonien geführt, zum Theil den bestehenden Municipien zugetheilt [8]), verbreiteten sich auf diese Weise über ganz Italien und sicherten die Herrschaft Sullas in ganz Italien, wie die Cornelii in der Stadt Rom. Nur eine Sullanische Colonie wurde an einen Punct aufserhalb Italiens geführt, und zwar nach Aleria in Corsica.[9])

Während es in den meisten Städten bei Mifshelligkeiten zwischen den alten und neuen Einwohnern blieb, z. B. in Puteoli [10]) und Pompeji [11]), wagten es einige Städte die Aufnahme dieser Sullanischen Besatzungen zu verweigern oder dieselben wieder zu vertreiben, so namentlich Nola in Samnium und Volaterrae in Etrurien.[12]) Die Volaterraner tödteten den gewesenen Praetor Carbo, einen Bruder des Cn. Papirius Carbo, den Sulla

*) A. W. Zumpt, de coloniis Romanorum militaribus, in Comment. epigr. Vol. I. Berolin. 1850. S. 193; insb. S. 246.
Rudorff, die Militärcolonien und die Landschenkungen, in: Die Schriften der römischen Feldmesser. Bd. 2. Berlin 1852. S. 323.

1) Val. Max. 2, 8, 7. 2) Plut. Sull. 34. 3) App. b. c. 1, 100. 4) Liv. ep. 89. 5) Vell. 1, 15. 6) Agrim. p. 236 L. 7) Cic. de leg. agr. 2, 28, 78. 8) App. b. c. 1, 96. Agrim. p. 230 ff. Plin. n. h. 14, 6, 8, 62. Cic. Cat. 3, 6, 14. Sull. 21, 60 ff. Flor. 3, 21, 27. 9) Plin. n. h. 3, 6, 12, 80. 10) Plut. Sull. 37. 11) Cic. Sull. 21. 12) Gran. Lic. p. 39; vgl. Liv. ep. 89. Schol. Gron. p. 428.

ihnen zum Praefecten gegeben hatte[1]; in Verbindung mit einer Anzahl Proscribirter brachten sie vier Legionen zusammen und vertheidigten ihre Stadt zwei Jahre lang.[2] Sulla selbst wohnte eine Zeit lang, im September 673/81[3], der Belagerung bei[4]; sie zog sich aber, während Nola schon 674/80 wieder besetzt wurde[5], bis Anfang 675/79 hin, in welchem Jahre die Volaterraner sich ergaben, nachdem sie den Proscribirten Gelegenheit zur Flucht gegeben hatten.[6] Während die Volaterraner noch unter den Waffen standen[7], vermuthlich bald nach seiner Rückkehr aus den Castra Volaterrana, liefs Sulla, der die Rebellen stärker bestrafen wollte, die *lex Cornelia de civitate Volaterranis adimenda* von den Centuriatcomitien (II 569) annehmen; denn das Recht Bürger ihres Bürgerrechts zu berauben war nicht in der Vollmacht der Lex Valeria enthalten, es bedurfte dazu also einer besonderen Vollmacht. Das Gesetz bezog sich aber nicht blofs auf die Volaterraner, sondern auch auf einige andere rebellische Municipien[8], wahrscheinlich also auch auf Nola; genannt wird noch Arretium.[9] Statt des Bürgerrechts erhielten diese Städte die Latinität von Ariminum (II 118).[10]

Nach dem Triumphe wird Sulla sein Augenmerk auch auf die Regelung der öffentlichen und privaten Finanzverhältnisse gerichtet haben, die dringend nöthig war.[11] Dem Staatsschatze, dem er die Einkünfte aus dem Ager Campanus, wo er die Colonie Capua (S. 142) wieder aufhob, belassen konnte[12], da er desselben zur Versorgung seiner Soldaten nicht bedurfte, verschaffte er eine wesentliche Erleichterung dadurch, dafs er die öffentlichen Getreidevertheilungen aufhob.[13] Da dieselben entweder auf der wahrscheinlich während des Bundesgenossenkriegs gegebenen gemäfsigten Lex Octavia (II 643) des M. Octavius oder auf der durch die Marianer wiederhergestellten Lex Sempronia beruhten, so bedurfte es dazu eines Senatsbeschlusses[14], eventuell auch einer besonderen *lex Cornelia frumentaria* (II 643). Neue Einkünfte verschaffte Sulla dem Staatsschatze

159

1) Gran. Lic. p. 39. 2) Strab. 5, 2, 6. 3) Cic. Rosc. Am. 44, 128. 8, 21. 4) Cic. Rosc. Am. 7, 20. 9, 22. 37, 105. 38, 109. 5) Gran. Lic. p. 39. 6) Gran. Lic. p. 39, woselbst hinter *fuit* ein Punct zu setzen und *dimiserant* zu lesen sein wird. 7) Cic. de dom. 30, 79. 8) Cic. de dom. 30, 79. Sall. hist. 1, 41, 12 D; vgl. Ps. Ascon. p. 102. 9) Cic. Caec. 33; vgl. ad Att. 1, 19, 4. 10) Cic. Caec. 35, 102; vgl. 7, 18. 11) App. b. c. 1, 102; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 14, 35. 12) Cic. de leg. agr. 1, 7, 21. 2, 29, 81. 13) Sall. hist. 1, 41, 11 D. 14) Ascon. p. 99.

dadurch, dafs er italischen und aufseritalischen Gemeinden, auch solchen, denen Steuerfreiheit zustand, Steuern auferlegte.[1] Da das Volk in dieser Beziehung kein anerkanntes Gesetzgebungsrecht hatte (II 627), so traf Sulla die betreffenden Anordnungen, wie es scheint, durch Senatusconsulte.[2] Einzelnen steuerpflichtigen Gemeinden gestattete er, um rasch Geld zu bekommen, durch bedeutende Geldsummen sich Steuerfreiheit zu erkaufen[3], der Stadt Brundisium verlieh er dieselbe als Belohnung für die bereitwillige Aufnahme bei seiner Landung.[4] Die durch die Lex Valeria de aere alieno (S. 135. 136) eingerissene Unsicherheit in den Privatschuldverhältnissen[5] beseitigte Sulla durch Aufhebung jenes Gesetzes, wozu es natürlich wiederum eines Senatsbeschlusses, eventuell auch einer *lex Cornelia de aere alieno* (II 644) bedurfte; und dafs die Lex Valeria schon 673/81 in legaler Weise beseitigt worden ist, folgt daraus, dafs der muthmafsliche Quaestor des folgenden Jahrs T. Crispinus die Lex Valeria nicht mehr beachtete.[6] Eine Willkürlichkeit aber war es, dafs Sulla gewisse Forderungen des Aerarium an Private reducirte.[7]

Im Sommer des Jahrs 673/81 bereitete Sulla die circensischen Spiele vor, durch welche gewissermafsen zur Ergänzung des Triumphs[8] die Wiederkehr des Tags, an welchem die Schlacht vor der Porta Collina stattgefunden hatte, verherrlicht werden sollte.[9] Da diese Ludi victoriae Sullanae stehend und fortan alljährlich vom 26. October bis 1. November, dem Siegestage, gefeiert wurden[10], so bedurfte es einer besondern *lex* 160 *Cornelia de ludis victoriae instituendis* (vgl. II 628). Die Besorgung dieser Spiele scheint einem der Praetoren (vermuthlich dem Praetor peregrinus) obgelegen zu haben.[11] Es war wohl bei Gelegenheit dieser Spiele, dafs der junge M. Porcius Cato in Verbindung mit M. Aemilius Scaurus, dem Stiefsohn des Sulla, das Trojaspiel leitete[12], wie denn auch jetzt zum ersten Male Nobiles auf Sullas Wunsch als Wagenlenker auftraten.[13]

1) App. b. c. 1, 102. 2) Vgl. Cic. de off. 3, 22, 87. 3) Cic. a. a. O. Plut. Syncr. 3. Exuper. 5. 4) App. b. c. 1, 79. 5) Cic. Quinct. 4, 17. 6) Cic. Font. 1, 1 Nieb.; die bei Cic. in Verr. accus. 1, 14, 37. Plut. Cic. 17 erwähnten Quaestoren gehören ins Jahr 673/81. 7) Cic. in Verr. accus. 3, 35, 81 f. 8) Vgl. App. b. c. 1, 99. 9) Vell. 2, 27. Ascon. p. 94. Ps. Ascon. p. 143. Schol. Gron. p. 396. 10) I. L. A. S. 302. 307; vgl. Cic. in Verr. act. 1, 10, 31. 11) Mommsen, Münzw. S. 625 f. 12) Plut. Cat. min. 3. 13) Ascon. p. 89. 94.

Nach diesen Spielen und vor Ablauf des Jahrs gab Sulla diejenigen Gesetze, durch welche er im Interesse einer geregelten Verwaltung und Rechtspflege das System der römischen Magistratur erweiterte und im Zusammenhange damit die Provinzialverwaltung und das Criminalgerichtswesen ordnete. Dafs diese Gesetze, welche sich auf dem mit den Gesetzen des vorigen Jahrs gelegten Fundament einer streng oligarchischen Verfassung aufbauten, vor Ablauf des Jahrs 673/81 gegeben worden sind, folgt daraus, dafs Sulla das Jahr 674/80 als Probejahr für seine Verfassung betrachtete [1]), und dafs die neuen Criminalgerichte, wie der Procefs des Sex. Roscius (S. 157) zeigt [2]), schon in diesem Jahre ihre Functionen begannen. Die Gesetze über das Criminalgerichtswesen setzen aber die über die Erweiterung der Magistratur und die Provinzialverwaltung voraus. Dafs diese Gesetze ferner erst nach den Ludi victoriae gegeben worden sind, ist sowohl defshalb wahrscheinlich, weil es nicht früher nöthig war sie zu rogiren, als auch defshalb, weil sie zum Theil sehr ausführlich waren und eine genaue Vorbereitung bedurften, zu der es dem Sulla während des Sommers 673/81 entschieden an der nöthigen Zeit gebrach.[3])

Das System der Magistratur erweiterte Sulla zunächst dadurch, dafs er die Zahl der Praetoren auf acht erhöhte (II 665)[4]); diese sollten während ihrer Amtszeit der Rechtspflege wegen sämmtlich in der Stadt bleiben, nach Ablauf ihres Amtsjahrs aber mit prorogirtem Imperium die Verwaltung von acht Provinzen übernehmen. Es gab deren damals neun: *Sicilia, Sardinia, Hispania citerior, Hispania ulterior, Macedonia* (mit *Achaja*), *Africa, Asia, Gallia Narbonensis, Cilicia,* wozu als zehnte das wahrscheinlich durch Sulla als Provinz constituirte *Gallia cisalpina* kam. Nach Analogie des gleich zu erwähnenden Gesetzes bezüglich der Vermehrung der Quaestoren mufs für die der Praetoren eine *lex Cornelia de octo praetoribus* angenommen werden (II 610 f.). Die Zahl der Quaestoren nämlich, welche vor Sulla wahrscheinlich 12 betrug (I 892), erhöhte er auf 20 (I 893), und es ist nicht blofs bezeugt, dafs diefs durch eine *lex* geschehen ist [5]), sondern es ist sogar ein Fragment dieser in Tributcomitien rogirten *lex Cornelia de viginti quaestoribus* (II 611)

161

1) App. b. c. 1, 103. Cic. Rosc. Am. 48, 139. 2) Cic. Rosc. Am. 5, 11. 10, 28. Brut. 90, 312. off. 2, 14, 51. Gell. 15, 28. Quint. 12, 6, 4. Plut. Cic. 3. 3) Cic. Rosc. Am. 8, 22. 45, 131. 4) Vgl. Vell. 2, 16. Dio C. 42, 51; falsch Dig. 1, 2, 2, 32. 5) Tac. ann. 11, 22.

erhalten.[1]) Eine Erhöhung der Zahl der Quaestoren war im Interesse der Verwaltung dringend geboten (I 893 f.); indem Sulla aber in diesem Gesetze bestimmte, dafs die gewesenen Quaestoren ohne Weiteres in den Senat als Senatoren eintreten sollten (II 341 f.), was zu der Tendenz der Lex Cornelia de tribunicia potestate und der Lex Cornelia de magistratibus (S. 153 f.) vollständig stimmt, sorgte er zugleich für eine regelmäfsige Ergänzung des Senats[2]), und zwar in einer Weise, wodurch sich erklärt, dafs den Söhnen der Proscribirten mit dem Jus honorum zugleich die Möglichkeit des Eintritts in den Senat genommen war.[3]) Eine besondere Lex de supplendo senatu (II 612) ist daher nicht anzunehmen, und ebenso wenig ist die Annahme einer Lex de censura (II 611), durch welche die Censur aufgehoben wäre, begründet, obwohl allerdings die censorische Lectio senatus überflüssig geworden war, und man in der Folgezeit sich nicht beeilte Censoren wählen zu lassen (I 819).[4])

Auf die Provinzialverwaltung bezog sich die *lex Cornelia de provinciis ordinandis* (II 626). Dieses Gesetz erkannte das Recht des Senats zur Bestimmung der consularischen und praetorischen Provinzen in der von der Lex Sempronia de provinciis consularibus (S. 41) regulirten Weise an, schnitt jedoch so wenig wie jenes Gesetz die Möglichkeit aufserordentlicher Volksbeschlüsse bezüglich der Zuweisung einer bestimmten Provinz an einen bestimmten Magistrat ab (II 655). Andererseits erkannte es auch das Recht des Senats zur Prorogatio imperii im Princip an (II 654), erhob es aber zur Regel, dafs die Consuln in die zwei consularischen, die acht Praetoren in die acht praetorischen Provinzen[5]), erst nachdem sie ein Jahr in Rom amtirt hätten, mit einem für ein weiteres Jahr prorogirten Imperium gehen sollten: eine Bestimmung, durch welche die Formalität der Lex curiata de imperio keineswegs aufgehoben war 162 (I 747).[6]) Die Lex Cornelia setzte vielmehr die Verleihung des Imperium als in formell richtiger Weise geschehen voraus, wenn sie bestimmte, dafs der die Provinz verlassende Statthalter das Imperium bis zu seiner, eventuell mit einem Triumph verbundenen, Rückkehr in die Stadt behalten solle.[7]) Um aber den Streitigkeiten zwischen abgehenden und antretenden Statt-

1) I. L. A. S. 108. 2) Tac. ann. 11, 22. 3) Dion. 8, 80. 4) Cic. divin. in Caec. 3, 8. Schol. Gron. p. 384. 5) Vgl. Cic. fam. 8, 8, 8. 6) Cic. fam. 1, 9, 25; vgl. de leg. agr. 2, 12, 30. ad Att. 4, 18, 2. 7) Cic. fam. 1, 9, 25.

baltern vorzubeugen, bestimmte das Gesetz, dafs der alte Statthalter binnen dreifsig Tagen nach Ankunft des neuen die Provinz verlassen sollte.[1]) Endlich ist von den Bestimmungen dieses Gesetzes noch das bekannt, dafs es den für die Legaten von Seiten der Provinz zu machenden Aufwand und die Verpflichtung zu Ehrengeschenken durch bestimmte Vorschriften normirte.[2])

Bezüglich des Criminalgerichtswesens aber gab Sulla verschiedene *leges Corneliae* (II 619), durch welche theils das Verfahren vor den schon bestehenden Quaestiones perpetuae neu geregelt, theils neue Quaestiones perpetuae eingeführt wurden.[3]) Der Vorsitz in diesen Quaestiones perpetuae machte es eben erforderlich, dafs neben dem Praetor urbanus und dem Praetor peregrinus, die der Civiljurisdiction wegen in Rom blieben, auch die übrigen sechs Praetoren während ihrer Amtszeit in Rom bleiben mufsten (I 786 f.). Die oligarchische Tendenz dieser Gesetze ging dahin, die Volksgerichtsbarkeit, welche Sulla natürlich nicht direct aufheben konnte, indirect einzuschränken (II 515. 551 f.); ihr Erfolg war die technische Vollendung des römischen Criminalprocesses, wefshalb wir das Nähere über ihren Inhalt im neunten Abschnitte darstellen werden. Bekannt sind von diesen Gesetzen nur vier: die *lex Cornelia repetundarum*, welche an die Stelle der Lex Servilia von 643/111 (S. 55) trat[4]), die *lex Cornelia de majestate*, durch welche die Lex Appuleja von 654/100 (S. 82) aufgehoben wurde[5]), die *lex Cornelia de sicariis et veneficis*[6]), die gleichfalls an die Stelle eines älteren Gesetzes trat, und nach welcher im Jahre 674/80 M. Tullius Cicero den Sex. Roscius unter dem Vorsitze des Praetors M. Fannius mit grofsem Freimuthe gegenüber den Creaturen des Sulla vertheidigte (S. 157. 163), und die einen neuen Gerichtshof einsetzende *lex Cornelia de falsis*[7]), welche auch *testamentaria*[8]) und *nummaria*[9]) genannt wird, und durch welche 163 zugleich das Edict des M. Marius Gratidianus bezüglich der

1) Cic. fam. 3, 6, 3. 6. 2) Cic. fam. 3, 10, 6. ad Q. fr. 1, 1, 9, 26. 3) Dig. 1, 2, 2, 32. 4) Cic. Rab. Post. 4, 9. 5) Cic. Pis. 21, 50. Ascon. p. 59; vgl. Cic. fam. 3, 11, 2. Cluent. 35, 97. in Verr. accus. 1, 5, 12. 6) Cic. Cluent. 20, 55. 54, 148. 55, 151. 56, 154, überhaupt 54—57. pro Vareno fr. 6. Mil. 4, 11. Tac. ann. 13, 44. Instit. 4, 18, 5 f. Dig. 48, 8. Paul. sent. rec. 5, 23. 7) Paul. sent. rec. 4, 7. 5, 25. Dig. 48, 10. 8) Inst. 4, 18, 7. Cic. in Verr. accus. 1, 42, 108; vgl. nat. deor. 3, 30, 74. Suet. Aug. 33. 9) Cic. in Verr. a. a. O. Ps. Ascon. p. 189.

plattirten Denare (S. 137) wiederaufgehoben und der Zwangscurs derselben wiederhergestellt wurde.[1]) In allen diesen Gesetzen waren manche Bestimmungen gemeinschaftlich, unter andern die, dafs es dem Angeklagten freistand schriftliche oder mündliche Abstimmung zu verlangen[2]), und dafs senatorische Angeklagte ein günstigeres Rejectionsrecht hatten als andere[3]): Artikel, die in der Uebersicht der Gesetze (II 622 f.) fälschlich der Lex Cornelia judiciaria zugeschrieben worden sind.

Diesen vier Gesetzen ist wahrscheinlich noch eine *lex Cornelia de peculatu*[4]) und vielleicht auch die *lex Cornelia de adulteriis et pudicitia*[5]) anzureihen, welche eine Vorläuferin der entsprechenden Lex Julia (II 676) gewesen zu sein scheint[6]) und aus anderen Gründen von der Lex Cornelia de injuriis (II 619) unterschieden werden mufs.[7]) Die *lex Cornelia de injuriis*[8]) selbst ist zwar insofern von den die Quaestiones perpetuae ordnenden Gesetzen zu unterscheiden, als durch sie keine Quaestio perpetua eingeführt, sondern die Actio injuriarum neu geregelt wurde; doch spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dafs sie zugleich mit den andern die Rechtspflege betreffenden Gesetzen rogirt worden ist. Ob Sulla auch bezüglich der *quaestio de vi* und der *quaestio de ambitu* Gesetze beantragt hat, ist bei dem Mangel fester Anhaltspuncte nicht sicher zu erkennen.

Vor Ablauf des Jahres mufs endlich auch die *lex Cornelia sumptuaria* (II 625) gegeben worden sein, da auch ihre Gültigkeit im Jahre 674/80 bereits vorausgesetzt wird.[9]) Dieses Gesetz stellte die durch M. Duronius 657/97 (S. 88) abgeschaffte Lex Licinia von 650/104 (S. 71) in veränderter Gestalt wieder her. Es gestattete an den Kalenden, Nonen, Iden und an den Tagen der Ludi und gewisser Feriae dreihundert Sesterzen auf eine Mahlzeit zu verwenden, an andern Tagen aber nur dreifsig, und setzte Maximalsätze für die verschiedenen Leckerbissen fest[10]); auch beschränkte es den Luxus der Leichenbegängnisse.[11])

Inzwischen hatten sich auch die Verhältnisse in den Pro-

---

1) Vgl. Paul. sent. rec. 5, 21, 1. 2) Cic. Cluent. 20, 55. 27, 75. 3) Cic. in Verr. accus. 2, 31, 77. 4) Wegen Cic. in Verr. act. 1, 13, 39. accus. 1, 4, 11 f. 3, 36, 83. Cluent. 53, 147. 5) Plut. Syncr. Lys. et Sull. 3. 6) Coll. Mos. 4, 2, 2. 7) Vgl. Dig. 48, 5, 22, 2. 8) Instit. 4, 4, 8. Dig. 47, 10, 5. 48, 2, 12, 4. 48, 5, 22, 2. Paul. sent. rec. 5, 4, 8. 9) Plut. Sull. 35. 10) Gell. 2, 24, 11. Macrob. Sat. 3, 17, 11 = 2, 13, 11. 11) Plut. Sull. 35.

vinzen günstig gestaltet. Hispanien hatte Q. Sertorius, nachdem es dem C. Annius Luscus gelungen war, die Pyrenäen zu über- 164 schreiten, zum Widerstande zu schwach vorläufig verlassen.[1]) In Sicilien war M. Perperna (S. 149 f.) sofort vor Cn. Pompejus geflohen, so dafs dieser die Verhältnisse der Provinz ordnen konnte.[2]) Während Pompejus in Sicilien verweilte, kam der Marianer M. Junius Brutus (S. 125), der im Auftrage des Carbo die Insel recognoscirte, in Gefangenschaft und tödtete sich.[3]) Auch Carbo selbst fiel in die Hände des Pompejus, der ihn, obwohl er ihm persönlich zu Dank verpflichtet war (S. 135), als Proscribirten tödten liefs.[4]) In Africa endlich hatte Pompejus den Cn. Domitius Ahenobarbus, Schwiegersohn des Cinna[5]), der das Commando des Marianischen Heers übernommen hatte[6]), und den König Hiarbas von Numidien besiegt, jenen hinrichten und diesen auf dem numidischen Throne durch Hiempsal ersetzen lassen.[7])

Auch in Asien, wo nicht die Marianer, sondern L. Licinius Murena, sein eigener Nachfolger, dem Sulla Sorge machte, trat Ruhe ein. Diesen Mann hatte Sulla bei seiner Abreise von Asien (S. 140 f.) als Propraetor mit den zwei Legionen des Fimbria (S. 140) zurückgelassen.[8]) Aus Sucht nach einem Triumphe hatte er unter nichtigen Vorwänden, verleitet und unterstützt von Archelaus, den Mithridates als angeblichen Verräther hatte fallen lassen[9]), noch 671/83 den Krieg mit Mithridates erneuert[10]) und im Jahre darauf den ihm durch Q. Calidius (S. 85), einen Abgesandten des Sulla und des Senats, überbrachten Rath den König zu schonen unbeachtet gelassen.[11]) Nach unbedeutenden Erfolgen[12]) wurde er 673/81 von Mithridates geschlagen und verstand sich nun endlich dazu, einem zweiten entschiedenen Gebote des Sulla, das A. Gabinius überbrachte, zu gehorchen und mit Mithridates einen für diesen nicht ungünstigen

---

1) Plut. Sert. 7. 2) Diod. 38, 24. Plut. Pomp. 10. [Aur. Vict.] vir. ill. 77; vgl. Cic. in Verr. accus. 3, 16, 42. 3, 18, 45. 2, 46, 113. 3) Liv. ep. 89; vgl. Cic. ad Att. 9, 14, 2. Val. Max. 6, 2, 8. 4) Plut. Pomp. 10. App. b. c. 1, 96. Zon. 10, 1. Liv. ep. 89. Val. Max. 5, 3, 5. 6, 2, 8. 9, 13, 2. Oros. 5, 21. Eutr. 5, 8. Cic. fam. 9, 21, 3. Att. 9, 14, 2. Sall. hist. 1, 38 D. 5) Oros. 5, 24. 6) Plut. Pomp. 11. 7) Plut. Pomp. 12. Zon. 10, 2. App. b. c. 1, 80. Liv. ep. 89. Eutrop. 5, 9. Oros. 5, 21. Val. Max. 6, 2, 8. Sall. hist. 1, 39 D. 8) App. Mithr. 64; vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 35, 89. 9) Plut. Sull. 23. Sall. hist. 4, 61, 12 D. Oros. 6, 2. 10) Liv. ep. 86. App. Mithr. 64. Memnon bei Phot. p. 232 B. 11) App. Mithr. 65. 12) Vgl. Cic. Mur. 15, 32.

Frieden zu schliefsen.[1]) Sulla war nachsichtig genug, um dem 165 Murena gegen Ende des Jahrs 673/81 den Triumph über Mithridates zu gestatten.[2])

Um in möglichst verfassungsmäfsiger Weise die neue Verfassung ins Leben zu führen, liefs Sulla sich, ohne die Dictatur niederzulegen, für 674/80 mit Q. Caecilius Metellus Pius, den er als seinen besten Freund betrachtete[3]), zum Consul wählen[4]), was freilich gegen seine eigene Lex de magistratibus verstiefs, insofern seit seinem ersten Consulate noch nicht zehn Jahre verflossen waren. Während die Pacification Italiens unter dem Schutze der Dictatur ihren Fortgang nahm (S. 161), regierte Sulla in Rom streng constitutionell als Consul, die Par potestas seines Collegen[5]), die Macht des Senats, die Unabhängigkeit der Gerichte[6]), ja sogar die tribunicische Potestas innerhalb der ihr gezogenen Schranken anerkennend. So beantragte er, um eine Ungesetzlichkeit in gesetzlichen Formen abzuwenden, in seiner Eigenschaft als Consul die *lex Cornelia de reditu Cn. Pompeji* (II 630), wonach es dem Cn. Pompejus, der ungesetzlicher Weise den Triumph wünschte, entgegen den Bestimmungen der Lex Cornelia de provinciis ordinandis erlaubt sein sollte, mit seinem Heere nach Rom zurückzukehren, erkannte aber die von ihm selbst veranlafste Obnuntiation des Tribunen C. Herennius gegen diese Rogation an.[7]) Darauf hin wies Sulla ohne Zweifel auf Grund eines Senatusconsultum den Pompejus an, sein Heer in Utica bis auf eine Legion zu entlassen und mit dieser seinen Nachfolger zu erwarten.[8]) Da aber das Heer des Pompejus hierüber äufserst aufgebracht war, so entschlofs sich Sulla in Folge eines Berichtes des Cn. Pompejus, worin dieser sich in starkem Selbstgefühl als die aufgehende Sonne bezeichnete, um keinen neuen Unfrieden aufkommen zu lassen, doch noch den Triumph zu gestatten[9]); er mufs also die Lex de reditu Cn. Pompeji nochmals beantragt und ohne tribunicische Obnuntiation durchgesetzt haben. Als Pompejus mit dem Heere zurückkehrte, wurde er von Sulla als Cn. Pompejus Magnus angeredet[10]); er triumphirte, ohne noch ein Amt

1) App. Mithr. 66. Cic. leg. Man. 3, 8. 2) Fast. triumph. I. L. A. S. 460. 463. Cic. Mur. 5, 11. 7, 15. leg. Man. 3, 8. 3) Plut. Sull. 6. 4) App. b. c. 1, 103. 5) Plut. Sull. 6. 6) Vgl. Cic. Rosciana. 7) Sall. hist. 2, 12 D. bei Gell. 10, 20. 8) Plut. Pomp. 13. Zon. 10, 2. 9) Plut. Pomp. 14. Zon. 10, 2. App. b. c. 1, 80. 10) Plut. Pomp. 13. Crass. 7. Sert. 18. Zon. 10, 2.

bekleidet zu haben, als Eques romanus[1]) am 12. März 674/80.[2])

Bei dem ruhigen Gange der Staatsmaschine sind übrigens begreiflicherweise nicht viele positive Thatsachen aus dem Jahre 674/80 überliefert. Bezeugt ist, dafs Sulla und Metellus die seit der letzten Censur (S. 135 f.) abgelaufenen Pachtcontracte erneuerten[3]); sie mufsten es thun, weil es entschieden verfrüht gewesen wäre, jetzt schon Censoren wählen zu lassen (S. 164). Ferner ist bekannt, dafs Sulla die Curia Hostilia umbaute[4]) und die Wiederherstellung des abgebrannten capitolinischen Tempels leitete[5]), eine Function, die er auch nach seiner Abdankung als *curator* beibehielt.[6]) Wahrscheinlich war es bei diesem Bau, dafs Sulla das *pomerium* der Stadt vorrückte, was seit Servius Tullius Niemand gethan hatte.[7]) Endlich opferte er, weniger aus Frömmigkeit, als in der Absicht das hauptstädtische Volk in einem Taumel des Genusses die Leiden des Bürgerkriegs vergessen zu lassen, nach römischer Sitte[8]) die *decuma* seines Privatvermögens dem Hercules Victor und bestritt davon eine viele Tage hindurch dauernde schwelgerische Speisung des Volkes.[9]) Es ist für seine Sinnesart charakteristisch, dafs er sich von der Metella, die inmitten der Festlichkeiten starb, um diese nicht unterbrechen zu müssen, pro forma kurz vor ihrem Tode scheiden liefs, ihr dann aber trotzdem ein grofsartiges gegen sein eigenes Luxusgesetz verstofsendes Begräbnifs ausrichtete, bald darauf jedoch eine junge kokette Römerin aus der Gens Valeria wieder heirathete.[10])

Bei den Consularcomitien für 675/79 wollte das Volk den Sulla wieder wählen; er nahm diefs jedoch nicht an, sondern liefs den P. Servilius Vatia (S. 145) und den in der Censur von 668/86 aus dem Senate gestofsenen (S. 136) Appius Claudius wählen.[11]) Bei den praetorischen Comitien wurde unter andern Anhängern der Sullanischen Partei Q. Calidius (S. 167) gewählt, für den sich der Consul Metellus aus Dankbarkeit für

---

1) Plut. Pomp. 14. Sert. 18. Cic. leg. Man. 21, 61. Plin. n. h. 7, 26, 27, 96. Liv. ep. 89. Eutr. 5, 9. [Aur. Vict.] vir. ill. 77. 2) Gran. Lic. p. 39. Fast. triumph. I. L. A. S. 463. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 50, 130. 4) Plin. n. h. 34, 6, 12, 26; vgl. Dio C. 40, 50. 44, 5. 5) Plut. Popl. 15. Plin. n. h. 7, 42, 44, 138. 36, 5, 6, 45. Tac. hist. 3, 72. 6) Val. Max. 9, 3, 8. Plut. Sull. 37. 7) Gell. 13, 14, 4. Tac. ann. 12, 23. Dio C. 43, 50. 8) Diod. 4, 21. Plut. qu. Rom. 18. Crass. 2. 9) Plut. Sull. 35. 10) Plut. Sull. 35. 11) App. b. c. 1, 103. Oros. 5, 22; vgl. Cic. Planc. 21, 51.

die Verdienste dieses Calidius (S. 85) um die Rückkehr seines Vaters, des Numidicus, eifrig verwendet hatte.[1])

Sulla konnte seine Aufgabe, den römischen Staat zu ordnen, als gelöst betrachten. Die neue Verfassung hatte sich ein Jahr lang unter seinem eigenen Consulate bewährt; die Pacification Italiens war so weit fortgeschritten, dafs der Rest (S. 161) getrost den neuen Consuln überlassen werden konnte.[2]) Die 167 Provinzen waren unter Statthaltern, welche der Senatsherrschaft ergeben waren, bis auf Hispanien vollkommen beruhigt; nach Hispanien aber, wo Q. Sertorius nach einigen Irrfahrten in Libyen[3]) von den Lusitanern gerufen[4]) wiederum aufgetaucht war, sich in der Gunst der Bevölkerung befestigt[5]) und mehrere Heere der römischen Statthalter geschlagen hatte[6]), schien es zu genügen, den bewährten Q. Caecilius Metellus Pius als Proconsul der Provinz Hispania ulterior zu schicken.[7]) Da dem Sulla die gewöhnlichen Regierungsgeschäfte offenbar keine Befriedigung bereiten konnten, und da er den Egoismus besafs, die letzten Jahre seines Lebens in Ruhe geniefsen zu wollen, so legte er bald nach dem Antritte der neuen Consuln seine Dictatur in einer Contio nieder.[8]) Da in der Stadt 10000 Cornelier und in Italien 120000 Veteranen ihm auch als Privatmann zur Verfügung standen, wenn er ihrer bedurft hätte, so konnte er es dreist wagen, in der Contio sich sogar zur Rechenschaftsablage bereit zu erklären und dadurch seinen verfassungsmäfsigen Sinn in auffallender Weise zu bethätigen. Selbstverständlich verlangte sie Niemand von ihm; nur ein junger Mann machte von der wiederhergestellten Volkssouveränität den thörichten Gebrauch Schmähworte hinter Sulla herzurufen, als dieser, von seinen Freunden und dem Volke begleitet, nach Hause ging. Sulla machte dabei die prophetische Bemerkung, dafs dieser Vorfall denjenigen, der nach ihm in gleicher Lage sein würde, abhalten werde die Herrschaft niederzulegen.[9])

§ 147. *Die Zeit der restaurirten Oligarchie.*

Sulla hatte den Consuln den Staat scheinbar wohlgeordnet und durch eine starke oligarchische Verfassung geschützt über-

1) Cic. Planc. 29, 69. Val. Max. 5, 2, 7. 2) Vgl. Gran. Lic. p. 39. 3) Plut. Sert. 9. 10. Gell. 10, 26. Sall. hist. 1, 61 ff. D. 4) Plut. Sert. 11. 5) Vgl. Gell. 15, 22. 6) App. b. c. 1, 108. Plut. Sert. 12. Liv. ep. 90. Flor. 3, 22. 7) App. b. c. 1, 97. 108. Iber. 101. [Aur. Vict.] vir. ill. 63. 8) App. b. c. 1, 103 f. Plut. Sull. 34. Oros. 5, 22. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. 9) App. b. c. 1, 104.

geben. Aber die socialen und sittlichen Grundlagen dieses Staats waren und bliehen tief zerrüttet.

Italien, der Mittelpunct des Staats, war zwar zu völliger Romanisirung vorhereitet [1]; aber es war auch durch den Bundesgenossenkrieg und die Bürgerkriege so verwüstet und entvölkert [2], dafs die massenhaften Ansiedlungen der Sullanischen 168 Soldaten nicht ausreichten die Lücken zu füllen. Die den italischen Gemeinden ahgenommenen Ländereien konnten nicht einmal sämmtlich den Soldaten assignirt werden; ein Theil davon blieb Ager publicus und wurde, obwohl diefs nach dem Agrargesetze von 643/111 und wohl auch nach den Sullanischen Gesetzen nicht erlaubt war (S. 56), von einigen Wenigen, welche die günstige Gelegenheit zu ergreifen und zu henutzen verstanden, occupirt.[3] Ein Wiederaufblühen des Ackerbaus aber war nicht zu erwarten, da die verwöhnten Sullanischen Soldaten [4] natürlich keinen Sinn hatten für die Anstrengungen, welche die Cultur der verwüsteten Aecker von ihnen forderte.[5] Manche verkauften ihre Aecker trotz des entgegenstehenden Verhots oder liefsen dieselhen einfach im Stich, neue Kriegsdienste oder das Lehen in der Stadt vorziehend; andere starben ohne eine sie beerbende Familie zu hinterlassen, in welchem Falle ihre Aecker an den Staat zurückfielen. Auch solche erledigte *sortes* fielen den neuen Possessores zur Beute; aus ihnen, dem occupirten Ager publicus und den widerrechtlich gekauften Aeckern bildeten sich von neuem die der Landwirthschaft verderhlichen Latifundien [6], deren Bewirthschaftung mit Sklaven obendrein so überhand nahm, dafs manche Gegenden in Folge der häufigen Excesse von Sklavenbanden als unsicher galten.[7] Die Mitglieder der Nobilität aher hetrachteten den Staat, um dessen Beherrschung sie gekämpft hatten [8], als ihre Beute.[9] Noch unter den Augen Sullas beging sein Quaestor [10] P. Cornelius Lentulus Sura, der Enkel des Princeps senatus (S. 26. 48) [11], die gröfsten Unterschleife [12]; auch Cn. Cornelius Dola-

---

1) Strab. 6, 1, 2. 2) Sall. hist. 1, 36 D. Cic. Tull. 14; vgl. Diod. 37, 40. Obseq. 57. Oros. 5, 22. Eutrop. 5, 9. App. b. c. 1, 103. 3) Sall. hist. 1, 41, 12 D. Cic. de leg. agr. 2, 26. 3, 2, 6. 8. 3, 3, 12; vgl. ad Att. 1, 19, 4. 4) Sall. Cat. 11. 16. Cic. Cat. 2, 9, 20. 5) Vgl. Sall. hist. 1, 41, 23 D. 6) Cic. de leg. agr. 2, 28, 78. 3, 4, 14. 7) Cic. Tull. 8 ff. 8) Sall. hist. 3, 61, 11 D. 9) Sall. hist. 1, 35. 1, 41, 2. 7. 3, 61, 6 D. Cat. 11. 10) Cic. in Verr. accus. 1, 14, 37. 11) Cic. Cat. 3, 5, 10. 4, 6, 13. 12) Plut. Cic. 17.

bella, der Praetor (S. 155) von 673/81[1]), sog in Gemeinschaft mit seinem Legaten und Proquaestor C. Verres (S. 144), der ihn später verrieth[2]), die Provinz Cilicien aus.[3]) Vorsichtigere Leute, wie 169 M. Licinius Crassus, der überhaupt unehrenhafte Mittel der Bereicherung nicht verschmähte[4]), benutzten die durch die Verhältnisse der Sullanischen Zeit gebotenen Conjuncturen, namentlich die allgemeine Entwerthung des Grundeigenthums[5]), um sich durch juristisch nicht anfechtbare Speculationen grofses Vermögen zu erwerben.[6]) Der Luxus und alle daraus entspringenden Laster hielten natürlich mit der Steigerung der Habsucht gleichen Schritt.[7])

So fest übrigens die Ordnung des Staats durch Sullas Gesetze gegründet schien, so kam es doch noch bei seinen Lebzeiten vor, dafs die Decemviri stlitibus judicandis das Bürgerrecht einer Arretinerin trotz des entgegenstehenden Sullanischen Gesetzes (S. 161) in einem von M. Tullius Cicero (S. 165) geführten Processe anerkannten[8]), was wohl damit zusammenhängt, dafs die Arretiner gleich den Volaterranern, da die Soldaten bereits versorgt waren, im Besitze ihrer publicirten Aecker geblieben waren.[9]) Immerhin konnte diefs aber auch als eine Nichtanerkennung des Sullanischen Gesetzes aufgefafst werden[10]), zumal da die Berechtigung der Volksversammlung zur Beschliefsung eines das Bürgerrecht aberkennenden Gesetzes zweifelhaft war.[11]) Nach dieser Entscheidung übten in der That alle durch das Gesetz Sullas Betroffenen das Bürgerrecht aus.[12]) Bedenklicher für den Bestand der Sullanischen Verfassung war es übrigens, dafs gleichfalls schon 675/79 ein verkappter Marianer M. Aemilius Lepidus, der Schwiegersohn des L. Appulejus Saturninus, sich um das Consulat zu bewerben, und dafs der eitle Cn. Pompejus diese Candidatur trotz der Abmahnung des Sulla zu unterstützen wagte.[13]) Ohne Zweifel hatte Sulla Grund dem M. Lepidus zu mifstrauen, obwohl er als Praetor (S. 149) ihm Dienste geleistet und dafür die Verwaltung der Provinz Sicilien[14]) er-

---

1) Cic. Quinct. 8, 30. 2, 9. 2) Cic. in Verr. accus. 1, 30, 77. 1, 38, 97. 3, 76, 177. Ps. Ascon. p. 129 f. 169. 181. Schol. Gron. p. 390. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 15, 41. 1, 16, 44 ff. 1, 38, 97. act. 1, 4, 11. 4) Cic. de off. 3, 18, 73. 3, 19, 75. Val. Max. 9, 4, 1. 5) Cic. Rosc. com. 12, 33. 6) Plut. Crass. 2, 6. 7) Sall. Cat. 11. 8) Cic. Caec. 33, 97. 9) Cic. ad Att. 1, 19, 4. fam. 13, 4, 1. 2. 10) Cic. de dom. 30, 79. 11) Cic. Caec. 34, 100 f. 12) Cic. Caec. 33, 97. 13) Plut. Sull. 34. Pomp. 15. Zon. 10, 2. 14) Cic. in Verr. accus. 3, 91, 212.

halten hatte. Auch er hatte die Gelegenheit bei den Proscriptionen [1]) und bei der Verwaltung der Provinz sich zu bereichern nicht vorübergehen lassen.[2])

Bald nach dem Antritte des Consulats und jedenfalls noch vor dem Tode des Sulla hielt Lepidus eine Rede vor dem Volke [3]), in welcher er nicht wie ein Consul, sondern wie ein 170 Volkstribun dasselbe aufforderte die Fesseln der Sullanischen Verfassung abzuschütteln. Dieses Vorgehen machte übrigens zunächst keinen Effect, da der College des Lepidus Q. Lutatius Catulus (S. 145), der Sohn des Besiegers der Cimbern, als strenger Anhänger des Sulla und energischer Mann ihm das Widerspiel hielt.[4]) Ein heftiger Streit der Consuln z. B. bei Gelegenheit der Bestellung des Praefectus urbis feriarum latinarum causa (I 380) blieb zunächst ohne weitere Folgen.[5]) Den Absichten des Lepidus aber kam es zu statten, dafs Sulla nach einem zwischen sinnlichen Genüssen jeder Art [6]) und der Ausarbeitung seiner Commentarien [7]) getheilten Leben plötzlich zu Puteoli an einem Blutsturze starb.[8]) Schon einer feierlichen Bestattung der Leiche des Sulla suchte Lepidus sich zu widersetzen; doch war Catulus unter dem Beistande des von den Soldaten vergötterten Cn. Pompejus und unter der Theilnahme der Veteranen aus allen Theilen Italiens stark genug sie durchzuführen.[9]) Die Leiche wurde unter Führung des Pompejus in feierlichem Zuge von Puteoli nach Rom gebracht, auf dem Forum ausgestellt und dann nach gehaltener Laudatio auf dem Campus Martius, sei es nach der testamentarischen Verfügung des Sulla selbst [10]), sei es auf den Rath des L. Marcius Philippus [11]) verbrannt. Der Senat aber beschlofs, dafs ihm auf der Stelle des Campus Martius, wo die Asche beigesetzt war, ein Denkmal errichtet werden solle.[12])

Kaum waren die Leichenfeierlichkeiten vorüber, als die Volkstribunen sich an die Consuln mit der Bitte wendeten, die Potestas tribunicia in dem früheren Umfange wiederherzustellen.

---

1) Sall. hist. 1, 41, 18 D. 2) Sall. hist. 1, 48, 4 D. Ps. Ascon. p. 100. 205. 206. Cic. in Verr. accus. 2, 3, 8. 3) Vgl. Sall. hist. 1, 41 D. 4) App. b. c. 1, 105. Sall. hist. 3, 61, 9 D. Ps. Ascon. p. 200; vgl. Val. Max. 6, 9, 5. 5) Sall. hist. 1, 40 D. 6) Plut. Sull. 36. App. b. c. 1, 104. 7) Plut. Sull. 37. Luc. 4. Suet. gr. 12; vgl. Gell. 1, 12. 20, 6. 8) Plut. Sull. 37. App. b. c. 1, 105. Val. Max. 9, 3, 8; vgl. Plin. 7, 42, 44, 138. 11, 33, 39, 114. 26, 13, 86, 138. [Aur. Vict.] vir. ill. 75. Paus. 1, 20, 7. 9) App. b. c. 1, 105 f. Plut. Sull. 38. Pomp. 15. 10) Cic. leg. 2, 22, 57. Plin. n. h. 7, 54, 55, 187. 11) Gran. Lic. p. 43. 12) Liv. ep. 90. Plut. Sull. 38.

Diefs zwar lehnte selbst Lepidus, da das Tribunat für j e d e zur Regierung gelangte Partei gefährlich war [1], ab [2]; dagegen zeigte er sich bereit die von Sulla aufgehobenen Getreidespenden wieder einzuführen, die noch im Auslande weilenden Proscribirten zurückzurufen, die des Bürgerrechts Beraubten wieder 171 zu Bürgern zu machen und die früheren Eigenthümer der von Sulla den Soldaten assignirten Aecker in ihr Eigenthum wieder einzusetzen.[3] Als er die bezüglichen *rogationes Aemiliae* (II 611) [4], — zu denen beiläufig bemerkt ein angeblicher Antrag zu einer Lex cibaria [5] durchaus nicht pafst (II 625) —, promulgirte, entstand ein heftiger Streit zwischen ihm und Catulus [6], der ihn nicht mit Unrecht einen zweiten Cinna nannte.[7] Natürlich konnten die Rogationes Aemiliae, die zu stürmischen Contionen Veranlassung gaben [8], bei dem Widerstande des Catulus in gesetzlicher Weise nicht durchgebracht werden; nur die *rogatio Aemilia frumentaria* scheint Catulus nicht bekämpft zu haben [9], so dafs sie wahrscheinlich auch Gesetz geworden ist (II 643). In Folge der andern Rogationen fing es aber an in Etrurien zu gähren [10]; die Faesulaner vertrieben die Sullanischen Soldaten aus ihrer Stadt und nahmen deren Aecker wieder in Besitz.[11] Dennoch glaubte der Senat, in welchem der frühere Marianer P. Cornelius Cethegus (S. 143) eine grofse Rolle spielte [12], ohne strengere Mafsregeln der Bewegung Herr werden zu können und begnügte sich beide Consuln schwören zu lassen, dafs sie sich nicht mit den Waffen bekämpfen würden.[13] Ja er war in der Meinung, dafs die Unruhen ein Ende haben würden, wenn Lepidus die Stadt verliefse, so unvorsichtig, dem Lepidus so gut wie dem Catulus eine Provinz und Legaten zu decretiren [14] und beide Consuln aufzufordern, dafs sie sich so rasch als möglich mit ihren Heeren in ihre Provinzen Gallia Narbonensis und Gallia cisalpina, nach denen der Weg durch Etrurien führte, begeben sollten.[15] Lepidus ging in der That fort, um von Gallia Narbonensis aus, das er als

---

1) Vgl. Sall. hist. 3, 61, 12 D. 2) Gran. Lic. p. 43. 3) App. b. c. 1, 107. Gran. Lic. p. 43. Sall. hist. 1, 48, 14 D. Flor. 3, 23, 1—4. Exup. c. 6; vgl. Liv. ep. 90. [Aur. Vict.] vir. ill. 77. Schol. Gron. p. 410. 4) Tac. ann. 3, 27. 5) Macr. Sat. 3, 17, 13 = 2, 13, 13. 6) App. b. c. 1, 107. Cic. Cat. 3, 10, 24. 7) Sall. hist. 1, 42 D. 8) Flor. 3, 23, 5. 9) Gran. Lic. p. 43. 10) Sall. hist. 1, 48, 6 D. 11) Gran. Lic. p. 45. 12) Sall. hist. 1, 48, 20 D.; vgl. Cic. Brut. 48, 178. 13) App. b. c. 1, 107. Gran. Lic. p. 45. 14) Sall. hist. 1 48, 4. 5 D. 15) Sall. hist. 1, 44 D.

Proconsul verwalten sollte, den Krieg zu eröffnen, indem er sich durch den geleisteten Eid nur für sein Amtsjahr gebunden glaubte.[1]) Er ging jedoch nur bis Etrurien[2]), wo seinem Heere eine Menge Unzufriedener sich anschlofs.[3]) Catulus veranlafste aber, bevor er in seine Provinz Gallia cisalpina abging, einen sonst unbekannten Volkstribunen Plautius eine *lex de vi*[4]) zu 172 beantragen, durch die eine Quaestio perpetua gegen solche Gewaltthätigkeiten, wie sie Lepidus jetzt versuchte[5]), eingesetzt wurde. Diefs ist zwar theilweise Vermuthung, aber dieselbe stützt sich darauf, dafs das von Catulus veranlafste Gesetz (die angebliche *lex Lutatia*), gegen die Gewaltthätigkeiten des Catilina und seiner Mitverschworenen angewendet[6]), als *lex Plautia de vi* (II 619) bezeichnet wird.[7]) Als die Gefahr drohender wurde, glaubte der Senat sie dadurch beschwören zu können, dafs er den Lepidus nach Rom zurückrief, um die Comitien zu halten.[8]) Allein Lepidus kam nicht, und so verstrich das Jahr, ohne dafs Consuln gewählt waren. Erst im Anfange des Jahres 677/77, als Lepidus schon legitimer Proconsul war[9]) und dem Senate Friedensbedingungen vorschreiben wollte, indem er für sich ein zweites Consulat[10]) und für das Volk jetzt auch die volle Wiederherstellung der Potestas tribunicia verlangte[11]), ermannte sich der Senat und beschlofs nach dem Votum des greisen L. Marcius Philippus (S. 135), der sich seit Sullas Ankunft in Italien (S. 149) entschieden den Optimaten angeschlossen hatte[12]), dafs der inzwischen zum Interrex bestellte Appius Claudius (Consul von 675/79) und der (in der Eile zurückberufene) Proconsul Q. Lutatius Catulus die Stadt schützen und unbeschränkte Vollmacht zur Rettung des Staats haben sollten.[13]) Lepidus wurde für einen Feind des Vaterlandes erklärt[14]), seine Lex frumentaria ohne Zweifel wieder aufgehoben. Catulus schickte den Pompejus als *privatus*[15]) *cum imperio* (oder vielleicht als Legaten) nach Gallia cisalpina, das M. Junius Brutus, derselbe, der 671/83 Tribunus plebis gewesen war (S. 142) und von dem in Sicilien getödteten (S. 167) unterschieden werden mufs, wie es scheint als Legat des Lepidus besetzt

1) App. b. c. 1, 107. 2) Flor. 3, 23, 5; vgl. Gran. Lic. p. 45. 3) Sall. hist. 1, 45. 46 D. 4) Cic. Cael. 29, 70. 5) Vgl. Cic. Cael. 1, 1. 6) Cic. Cael. 29, 70. 7) Sall. Cat. 31. Schol. Bob. p. 368. 8) App. b. c. 1, 107. 9) Sall. hist. 1, 48, 7 D. 10) App. b. c. 1, 107. Plut. Pomp. 16. Sall. hist. 1, 48, 15 D. 11) Sall. hist. 1, 48, 14 D. 12) Cic. prov. cons. 9, 21. 13) Sall. hist. 1, 48, 22 D. 14) Flor. 3, 23, 7. 15) [Aur. Vict.] vir. ill. 77.

hielt.[1]) Während Brutus von Pompejus in Mutina [2]) belagert und dann auf der Flucht auf den Befehl des Pompejus getödtet wurde [3]), wurde Lepidus, der dem, was er unternommen hatte, nicht gewachsen war [4]), von Catulus, der den Pons Mulvius und den Janiculus besetzt hatte [5]), in der Nähe des Campus Martius 173 geschlagen.[6]) Er floh nach Etrurien, wo er nochmals und zwar von Pompejus bei Cosa geschlagen wurde.[7]) Von hier schiffte er sich mit seinen Truppen [8]) nach Sardinien ein, wo er noch in demselben Sommer [9]) nach verschiedenen Gefechten mit dem Praetor L. Valerius Triarius [10]) starb.[11]) Die Reste seines Heeres führte M. Perperna (vgl. S. 167) zu Q. Sertorius in Hispanien.[12])

Trotz der verhältnifsmäfsig raschen Unterdrückung dieses Aufstandes war der Senat doch in grofser Sorge [13]) wegen der Fortschritte, welche Q. Sertorius in Hispanien (S. 170) gemacht hatte. Er hatte den Vorgänger des Metellus, den Fufidius, 674/80 dergestalt bedrängt [14]), dafs dieser den Statthalter von Hispania citerior, den M. Domitius Calvinus, hatte zu Hülfe rufen müssen [15]); sodann hatte er auch die Legaten des Metellus, den Thoranius oder Thorius [16]) und den L. Domitius Ahenobarbus [17]), besiegt; den Metellus selbst, der in die ihm neue Art der Kriegführung sich nicht finden konnte [18]), hatte er so in die Enge getrieben, dafs er, nachdem auch M. Domitius Calvinus von Hirtulejus, dem Quaestor des Sertorius, geschlagen war, den Proconsul von Gallia Narbonensis, den L. Manlius, 676/78 hatte veranlassen müssen nach Hispanien zu kommen.[19]) Aber auch dieser kämpfte unglücklich [20]), und Metellus sah sich genöthigt den Versuch eines Eindringens in Lusitanien aufzugeben.[21]) Sertorius hatte im Jahre 677/77 entschieden

1) Plut. Pomp. 16. Liv. ep. 90. Zon. 10, 2. 2) Sall. hist. 1, 50 D. 3) Plut. Pomp. 16. Brut. 4. Zon. 10, 2. Liv. ep. 90. Oros. 5, 22. Val. Max. 6, 2, 8. 4) Suet. Caes. 3. Sall. hist. 1, 48, 11 D. 5) Flor. 3, 23, 6. 6) App. b. c. 1, 107. 7) Rut. Namat. de reditu 1, 297. Exup. c. 6. Oros. 5, 22. 8) Sall. hist. 1, 54 D. 9) Eutrop. 6, 5. 10) Ascon. p. 19. Exup. 6; vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 14, 37. 11) App. b. c. 1, 107. Plut. Pomp. 16. Liv. ep. 90. Flor. 3, 23, 8. 12) App. b. c. 1, 107 f. Plut. Sert. 15. Suet. Caes. 5. Exup. 7. 13) Sall. hist. 1, 54 D. 14) Plut. Sert. 12. Sall. hist. 1, 68 D. 15) Sall. hist. 1, 69 D. Bei Plut. Sert. 12 ist für *Δομέτιον δὲ καὶ Λούσιον* zu lesen *Δομέτιον δὲ Καλουίσιον* oder *Καλουῖνον*. 16) Plut. Sert. 12. Flor. 3, 22, 6. 17) Liv. ep. 90. Flor. 3, 22, 6. Oros. 5, 23; fälschlich *praetor* bei Eutrop. 6, 1. 18) Plut. Sert. 12. Pomp. 17. 19) Plut. Sert. 12. 20) Liv. ep. 90. Caes. b. g. 3, 20. Oros. 5, 23. 21) Plut. Sert. 13.

die Obermacht in Hispanien. Die von ihm drohende Gefahr erschien aber dem Senate mit Recht um so gröfser, als es sich keineswegs nur um die Behauptuug der Provinz Hispanien handelte. Des Sertorius letztes Ziel war die Befreiung Roms von der Herrschaft der Gegenpartei mit Hülfe der romanisirten [1]) Hispanier.[2]) Daher bildete er auch nach der Vereinigung mit Perperna aus den Römern, die bei ihm waren, einen Senat von 300 Männern [3]), gleichsam um anzuzeigen, dafs der wahre römische Staat nicht in Rom, sondern in seinem Lager sei. Daher ferner nahm er in den Verhandlungen mit Mithridates in 174 patriotischer Weise den Standpunct des zukünftigen obersten Beamten des Staats ein.[4]) Es war zu befürchten, dafs Sertorius, durch die Truppen des Perperna verstärkt, gegen Italien ziehen würde.[5])

Diese Situation benutzte Pompejus, um an der Spitze des Heers, mit dem er gegen Lepidus gekämpft hatte, und das er unter allerlei Ausflüchten nicht entliefs, den Senat zu nöthigen, ihn selbst nach Hispanien gegen Sertorius zu schicken. Er wurde dabei von Catulus unterstützt, und es kam seinem Ehrgeize zu statten, dafs von den Consuln des Jahrs 677/77 [6]), D. Junius Brutus und Mam. Aemilius Lepidus Livianus, welche ihre Wahl persönlichen Bemühungen ihrer Freunde und der Nachgiebigkeit tüchtigerer Bewerber verdankten [7]), keiner tüchtig genug war, um als Proconsul eine der hispanischen Provinzen übernehmen zu können.[8]) So entschlofs sich der Senat endlich nach dem Votum des L. Marcius Philippus, obwohl diefs durchaus gegen den Geist der Lex Cornelia de provinciis ordinandis war, den Pompejus, obgleich er noch Eques war, *pro consule* oder, wie Philippus sarkastisch sagte, *pro consulibus* [9]) nach Hispanien zu schicken und dem Metellus als Statthalter von Hispania ulterior mit gleichem Imperium zur Seite zu stellen.[10]) Pompejus brachte in vierzig Tagen ein gröfseres Heer zusammen und marschirte Ende 677/77 *)

*) A. R. Schneider, quaestionum in Ciceronis pro M. Fontejo orationem capita quattuor. Grimae 1876. S. 10 ff.

1) Plut. Sert. 14; vgl. Caes. b. g. 3, 23. 2) Plut. Sert. 22. 3) App. b. c. 1, 108. Iber. 101. Mithr. 68. Plut. Sert. 22. 4) Plut. Sert. 23. 5) App. b. c. 1, 108. Iber. 101. 6) Obseq. 58. 7) Sall. hist. 1, 52. 53 D. 8) Cic. Phil. 11, 8, 18. Dio C. 36, 25 B. 9) Cic. leg. Man. 21, 62. Phil. 11, 8, 18; vgl. Schol. Gron. p. 442. [Aur. Vict.] vir. ill. 77. Oros. 5, 23. Dio C. 36, 27. 10) Plut. Pomp. 17. App. b. c. 1, 108. Iber. 101. Liv. ep. 91. Zon. 10, 2. Val. Max. 8, 15, 8. Eutrop. 6, 1. Flor. 3, 22, 5.

über die Alpen durch Gallien und dann über die Pyrenäen nach Hispanien.[1])

Unter dem Eindrucke der durch die Fortschritte des Sertorius sich eröffnenden Aussichten fing auch die Marianische Opposition von neuem an sich in Rom zu regen. Der Tribun Cn. oder L. Sicinius (I 853) brachte im Jahre 678/76 die Wiederherstellung der Potestas tribunicia in Contionen zur Sprache[2]) und bereitete dadurch den Optimaten, deren gefügige Diener die bisherigen Tribunen, wie z. B. M. Terpolius[3]), gewesen waren, grofse Verlegenheiten.[4]) Die Consuln C. Scribonius Curio — er war Tribun 664/90 (S. 108) gewesen und hatte 175 unter Sulla gegen Mithridates gedient[5]) — und Cn. Octavius redeten zwar in einer von Sicinius berufenen Contio vor dem Volke gegen ihn.[6]) Da diefs aber den Sicinius nicht zum Schweigen brachte, so ging Curio zu energischen Mafsregeln über und bewirkte, vermuthlich durch Auferlegung und Einklagung einer Vermögensbufse wegen irgend einer Ueberschreitung der Lex Cornelia de tribunicia potestate[7]), dafs Sicinius auf gerichtlichem Wege unschädlich gemacht wurde.[8])

Dennoch setzte im folgenden Jahre 679/75 der Tribun Q. Opimius die Agitationen fort.[9]) Wir kennen die Art seines Vorgehens im Einzelnen nicht; aber ohne Zweifel war es eine Folge seines Auftretens und des Widerspruchs der Consuln, dafs die auch durch theure Preise[10]) aufgeregte Plebs einen Angriff auf die beiden Consuln L. Octavius und C. Aurelius Cotta machte, als sie gerade den Q. Caecilius Metellus, der späterhin den Beinamen Creticus erhielt, als Candidaten der Praetur auf der Sacra via geleiteten.[11]) Da die Consuln, die sich in das Haus des Octavius hatten flüchten müssen, hierdurch eingeschüchtert waren und bei der Bedrängnifs, in der sich die römischen Finanzen in Folge der Kriege in Hispanien und Macedonien (S. 180), des Seeräuberunwesens (S. 141) und der gegen Mithridates nothwendigen Rüstungen befanden, dem Volke keine materielle Hülfe zugestehen konnten[12]): so suchte

1) Sall. hist. 2, 96, 4 D. App. b. c. 1, 109. 2) Sall. hist. 3, 61, 8 D. Ps. Ascon. p. 103. 3) Ascon. p. 81. 4) Plut. Crass. 7. 5) Plut. Sull. 14. App. Mithr. 60. 6) Cic. Brut. 60, 217. Quint. 11, 3, 129. Sall. hist. 2, 35 f. D.; vgl. Val. Max. 9, 14, 5. Plin. n. h. 7, 10, 12, 55. 7) Vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 60. 8) Sall. hist. 3, 61, 8. 10 D. 9) Cic. in Verr. accus. 1, 60. Ps. Ascon. p. 200. 10) Vgl. Plut. Cic. 6. Cic. Planc. 26, 64. in Verr. accus. 3, 92, 215. 11) Sall. hist. 2, 40 D. 12) Sall. hist. 2, 41, 7 D.

C. Aurelius Cotta, der berühmte Redner und einstige Anhänger des M. Livius Drusus (S. 100), das Volk durch die von Opimius befürwortete [1] *lex Aurelia de potestate tribunicia* zu beschwichtigen. Sie gab den Tribunen das Recht sich nach Ablauf des Tribunats um curulische Aemter zu bewerben [2], zurück [3] und hob vielleicht auch die Bestimmung, dafs nur Senatoren zu Tribunen gewählt werden könnten [4], wiederum auf. Aufserdem gab Cotta eine *lex Aurelia de judiciis privatis* (II 617) [5], deren Inhalt nicht näher bekannt ist, die aber gleichfalls Concessionen an die Wünsche des Volkes enthalten haben mufs. 176 Diese schüchternen Reformversuche mifsfielen der herrschenden Partei jedoch dermafsen [6], dafs Cotta selbst, bereit zu Versprechungen wie er war [7], sich veranlafst sah im Senate über die Abrogation seiner Gesetze Vortrag zu halten [8], und dafs das Gesetz de judiciis privatis wirklich im folgenden J. 680/74 durch Cottas Bruder und Nachfolger M. Aurelius Cotta abgeschafft wurde.[9] Die Reaction ging sogar so weit, dafs dem gewesenen Tribunen Q. Opimius eine Vermögensbufse auferlegt wurde, weil er die Bestimmung der Lex Cornelia über die Intercession übertreten hatte. Diese Vermögensbufse wurde bei dem Praetor urbanus C. Verres (S. 172) 680/74 eingeklagt, und Q. Opimius ging in Folge eines unwürdigen richterlichen Verfahrens seines Vermögens verlustig.[10]

Trotzdem nahm auch in diesem Jahre 680/74 der aus niedrigem Stande hervorgegangene [11] Tribun L. Quinctius mit ungewöhnlicher Energie [12] die Agitationen gegen den herrschenden Stand und gegen die Sullanischen Institutionen wieder auf [13], wobei er, wie es scheint, von dem ehemaligen Marianer P. Cornelius Cethegus (S. 174) unterstützt wurde.[14] Doch gelang es dem Consul L. Licinius Lucullus durch persönliches Zureden und öffentliche Abmahnung ihn von seinem Vorhaben abzubringen.[15] Wahrscheinlich gab sich Quinctius damit zufrieden, dafs die Versuche, auch die Lex Aurelia de tribunicia

1) Ps. Ascon. p. 200. 2) Cic. Corn. fr. 1, 27. Ascon. p. 78. 66. Ps. Ascon. p. 200. 3) Sall. hist. 3, 61, 8 D. 4) Vgl. Cic. Cluent. 40, 112. 5) Ascon. p. 67. 6) Cic. Corn. fr. 1, 27. 7) Q. Cic. pet. cons. 12, 47. 8) Cic. Corn. fr. 1, 8. Ascon. p. 66. 9) Cic. Corn. fr. 1, 9. Ascon. p. 67. 10) Cic. in Verr. accus. 1, 60; vgl. wegen des Verfahrens Cic. Cluent. 33, 90 f. 11) Cic. Cluent. 40, 112. 12) Cic. Cluent. 34, 94. 40, 110; vgl. Brut. 62, 223. 13) Ps. Ascon. p. 103. Plut. Luc. 5. 14) Plut. Luc. 5; vgl. Cic. Cluent. 31, 84 f. 15) Plut. Luc. 5. Sall. hist. 3, 61, 11 D.

potestate wieder abzuschaffen, aufgegeben wurden. Gegen den Schlufs seines Tribunats [1]) aber wagte er es in Folge einer Erfahrung, die er als Patronus eines Angeklagten gemacht hatte, die ohnehin mifsgünstig angesehenen [2]) senatorischen Gerichte wegen ihrer Bestechlichkeit anzugreifen und damit den Kampf gegen die Lex Cornelia judiciaria zu eröffnen.[3])

Inzwischen hatten sich die Schwierigkeiten für die Regierung durch die Lage der auswärtigen Angelegenheiten [4]) noch gesteigert.[5]) Der Krieg, den Appius Claudius, der Consul von 177 675/79, als Proconsul von Macedonien gegen die nördlichen Grenzvölker geführt hatte [6]), hatte nach dessen Tode [7]) unter Führung des Proconsuls C. Scribonius Curio seit 679/75 eine noch gröfsere Ausdehnung gewonnen.[8]) P. Servilius Vatia ferner, der nach seinem Consulate (675/79) die Provinz Cilicien erhalten hatte, war zwar von einem im Interesse der Unterdrückung des Seeräuberunwesens (S. 178) gegen die Isaurer drei Jahre lang geführten Kriege als P. Servilius Vatia Isauricus 679/75 triumphirend nach Rom zurückgekehrt [9]), allein das Unwesen der Seeräuber hatte er nicht beseitigt.[10]) Es erschien daher 680/74 nöthig, dem Praetor M. Antonius, dem Sohne des berühmten Redners, der seiner Zeit als Praetor mit den Seeräubern Krieg geführt hatte (S. 82 f.), die *cura orae maritimae* mit einem räumlich nicht auf eine einzelne Provinz beschränkten (*infinitum*) Imperium (I 788) anzuvertrauen [11]); dafs ein so unfähiger Mann [12]) diesen Auftrag erhielt, war die Schuld des Consuls M. Aurelius Cotta und des mehrfach erwähnten einflufsreichen P. Cornelius Cethegus.[13]) Aufserdem hatte sich herausgestellt, dafs das den Seeräubern exponirte Cyrene *), welches

*) Rofsberg, quaestiones de rebus Cyrenarum provinciae Romanae. Frankenberg 1876.

1) Cic. Cluent. 33, 90. 39, 108. 2) Cic. Cluent. 22, 61. 3) Cic. Cluent. 27, 74. 28, 77. 29, 79. Ps. Ascon. p. 141; vgl. p. 127. Schol. Gron. p. 386. 395. 4) Sall. hist. 2, 41 D. 5) App. b. c. 1, 111. 6) Liv. ep. 91. Oros. 5, 23. Obseq. 59. 7) Eutr. 6, 2. Oros. 5, 23. 8) Liv. ep. 92. 95. Eutr. 6, 2. Oros. 5, 23. Sall. hist. 2, 33. 2, 41, 7. 3, 8. 4, 68 D. Front. strat. 4, 1, 43. 9) Liv. ep. 90. 93. Eutr. 6, 3. Flor. 3, 6, 1—5. Vell. 2, 39. Oros. 5, 23; vgl. Strab. 12, 6, 2. Suet. Caes. 3. Sall. hist. 1, 78 ff. 3, 53 D. Front. strat. 3, 7, 1. Ammian. Marc. 14, 8, 4. Cic. in Verr. accus. 1, 21, 57. 3, 90, 211. 4, 10, 21. 4, 38, 82. 5, 26, 66. 5, 30, 79. leg. agr. 1, 2, 5. 2, 19, 50. leg. Man. 23, 68. Flacc. 3, 6. Ps. Ascon. p. 173. Schol. Gron. p. 404. I. L. A. S. 559. 10) App. Mithr. 93. 11) Vell. 2, 31. Cic. in Verr. accus. 2, 3, 8. 3, 91, 213. Ps. Ascon. p. 122. 176. 206. Schol. Bob. p. 234. Sall. hist. 3, 54 f. D. 12) Plut. Ant. 1. 13) Ps. Ascon. p. 206.

dem römischen Volke durch den König Apion schon 658/96 [1]) vermacht, einstweilen aber nicht zu einer besonderen Provinz eingerichtet worden war [2]), sondern wahrscheinlich von Africa oder von Macedonien aus beaufsichtigt wurde, einer festeren Ordnung bedürfe. Man beauftragte nicht einen Praetor, sondern den Quaestor P. Cornelius Lentulus Marcellinus 679/75 als Quaestor pro praetore mit der Einrichtung und Verwaltung von Cyrene.[3])

Viel gefährlicher aber wurde für Rom ein anderes Vermächtnifs, das des Königs Nicomedes, der im Jahre 679/75 oder 680/74 das römische Volk zum Erben von Bithynien einsetzte.[4]) Denn dieses Ereignifs brachte die Pläne des Mithridates (S. 167), der schon lange auf Krieg sann [5]) und zu dem 178 Zwecke durch die aus dem Heere des Fimbria (S. 140) zu ihm geflohenen L. Fannius und L. Magius [6]) mit Q. Sertorius (S. 177) Verbindungen angeknüpft hatte, zur Reife. Mithridates hatte diesem 3000 Talente und 40 Schiffe versprochen, wogegen Sertorius für den Fall, dafs er siege, dem Mithridates den Besitz zwar nicht der Provinz Asien, aber von Bithynien und Cappadocien zugesagt und ihm sofort einen Feldherrn, den M. Varius (oder Marius), mit einem Elitecorps gesendet hatte.[7])

Ziemlich gleichzeitig mit der Nachricht, dafs Mithridates mit seinen Rüstungen fertig sei [8]), kam in Rom ein Brief von Pompejus (S. 177 f.) aus Hispanien an.[9]) Dieser hatte zwar 678/76 den M. Perperna und C. Herennius geschlagen [10]), war dann aber von Sertorius [11]) selbst bei Lauron überlistet und besiegt worden [12]), während Metellus den Quaestor des Sertorius Hirtulejus bei Italica geschlagen hatte.[13]) Im Jahre darauf wurde Pompejus in der Schlacht, die er dem Sertorius, ehe Metellus zu ihm

1) Obseq. 49. Cassiodor. p. 620 Mommsen. 2) Liv. ep. 70. Plut. Luc. 2. Jos. ant. Jud. 14, 7, 2. 3) Sall. hist. 2, 39 D.; vgl. App. b. c. 1, 111. Mithr. 121. 4) App. Mithr. 7. 71. b. c. 1, 111. Liv. ep. 93. Eutr. 6, 6. Sall. hist. 4, 61, 9 D. 5) App. Mithr. 67. Sall. hist. 1, 48, 8. 2, 41, 7 D. 6) Vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 34, 87. 7) Plut. Sert. 23. 24. Luc. 8. 12. Oros. 6, 2. App. Mithr. 68. 112. Ps. Ascon. p. 183. Liv. ep. 93. Flor. 3, 22, 4; vgl. Sall. hist. 2, 49. 3, 11. 12 D. Cic. Mur. 15, 32. de leg. Man. 4, 9. 8) Plut. Luc. 7. App. Mithr. 69. 70. 9) Sall. hist. 2, 96 D. 10) Plut. Pomp. 18. Sall. hist. 2, 96, 6. 2, 18 D. 11) Vgl. Liv. fr. lib. 91. 12) App. b. c. 1, 109. Plut. Sert. 18. Pomp. 18. Front. strat. 2, 5, 31. Oros. 5, 23. Flor. 3, 22, 7. Liv. ep. 92. Obseq. 58. Sall. hist. 2, 96, 5. 2, 15. 16 D. Schol. Bob. p. 235. 13) Liv. ep. 91. Oros. 5, 23. [Aur. Vict.] vir. ill. 63. Front. strat. 2, 1, 2. 2, 3, 5. 2, 7, 5. Sall. hist. 2, 17 D.

stiefs, bei Sucro lieferte, wiederum geschlagen.[1] Obwohl sodann Metellus und Pompejus vereinigt den Sertorius bei Sagunt besiegt hatten [2], so hatte Sertorius doch im Ganzen schliefslich so glücklich operirt [3], dafs den Proconsuln die Mittel zu energischer Fortführung des Kriegs ausgingen.[4] Pompejus forderte dieselben vom Senate jetzt mit der Drohung, dafs er, wenn sie ihm nicht bewilligt würden, nach Italien zurückkehren und dadurch den Krieg nach Italien ziehen würde.[5]

Diese Situation war geeignet, den Ehrgeiz des Consuls L. Licinius Lucullus zu entflammen. Derselbe hatte als Quaestor des Sulla (S. 138) diesem von 667/87 an in Asien grofse 179 Dienste geleistet [6], war erst 674/80 zurückgekehrt, hatte gemeinschaftlich mit seinem leiblichen Bruder M. Terentius Varro Lucullus, der gleichfalls unter Sulla, aber erst während des Bürgerkriegs (S. 145), gedient hatte [7], 675/79 die curulische Aedilität bekleidet [8] und gleich darauf 676/78 die Praetur und dann Africa verwaltet.[9] Sulla hatte ihn dadurch ausgezeichnet, dafs er ihm seine Commentarien gewidmet und im Testamente ihm sogar die Vormundschaft über seine Kinder übertragen hatte.[10] Trotz seiner Eifersucht auf den vom Glücke mehr begünstigten Pompejus unterstützte Lucullus jetzt dessen Forderung, weil er befürchtete, dafs, wenn Pompejus zurückkehrte, dieser mit der Führung des Mithridatischen Kriegs beauftragt werden würde [11], und so wurden dem Pompejus zwei Legionen nachgeschickt.[12] Dem Lucullus selbst war durchs Loos die Provinz Gallia cisalpina zugefallen [13]; da aber jetzt der Tod des L. Octavius, der nach seinem Consulate 679/75 Statthalter von Cilicien geworden war, gemeldet wurde, wufste er es, indem er seinen im Senat einflufsreichen Gegner P. Cornelius Cethegus (S. 179. 180) vermittelst einer Buhlerin für sich gewann, durchzusetzen, dafs ihm statt Gallien Cilicien als Provinz über-

1) Plut. Sert. 19. Pomp. 19. App. b. c. 1, 110. Flor. 3, 22, 7. Liv. ep. 92. Oros. 5, 23. Obseq. 59. Sall. hist. 2, 96, 6 D. Cic. Balb. 2, 5. 2) App. b. c. 1, 110. Plut. Sert. 21. Sall. hist. 2, 21. 22 D. 3) Liv. ep. 92. 93. Obseq. 60. App. b. c. 1, 112. Oros. 5, 23. Sall. hist. 2, 41, 6 D.; vgl. Cic. Font. 2, 4. 3, 6. 4) Plut. Sert. 21. Pomp. 19. 5) Sall. hist. 2, 96, 10 D. Plut. Sert. 21. Pomp. 20. 6) Plut. Luc. 2—4. Sull. 11. Cic. acad. pr. 2, 1, 1 f. App. Mithr. 33. 51. 56. 7) Plut. Sull. 27. 8) Plut. Luc. 1. Plin. n. h. 8, 7, 7, 19. Val. Max. 2, 4, 6. Cic. off. 2, 16, 57. Gran. Lic. p. 39. 9) Cic. acad. pr. 2, 1, 1. [Aur. Vict.] vir. ill. 74. 10) Plut. Luc. 4. 11) Plut. Luc. 5. Pomp. 20. 12) App. b. c. 1, 111. 13) Plut. Luc. 5.

wiesen wurde.[1]) Als er sich diese Provinz gesichert hatte, fiel es ihm nicht schwer zu erreichen, dafs ihm auch die Führung des Mithridatischen Kriegs und ein Credit von 3000 Talenten[2]) bewilligt wurde, während sein gleichfalls ehrgeiziger College M. Aurelius Cotta die Provinz Bithynien und den Auftrag erhielt, die Propontis zu schützen.[3]) Dafs Lucullus zugleich mit Cilicien auch die Provinz Asien erhalten habe, ist eine auf einer weniger wahrscheinlichen Combination der einschlägigen Nachrichten beruhende Annahme.*)

Während in dieser Weise die Schwierigkeiten der auswärtigen Politik sich gehäuft hatten, erneuerte der energische Volkstribun C. Licinius Macer[4]) 681/73 in Rom die Agitationen gegen den herrschenden Stand und gegen die Grundlagen der Sullanischen Verfassung. Er richtete, freilich erfolglos, eine Anklage gegen C. Rabirius[5]), der sich rühmte, den L. Appulejus Saturninus (S. 83) ermordet zu haben, sprach für die durch die Sullanischen Assignationen schwer geschädigten Tusker[6]) und verlangte mit aller Entschiedenheit die Wiederherstellung der Potestas tribunicia in ihrem vollen Umfange.[7]) 180

Hierbei unterstützte ihn der junge zu einer ganz aufserordentlichen Rolle berufene C. Julius Caesar[8]), der sich auch wohl den Bestrebungen des Macer für die durch die Assignationen Beschädigten durch die Rede pro Decio Samnite[9]) anschlofs. Caesar war als Schwiegersohn des Cinna, da er sich trotz Sullas Weisung von seiner Frau nicht hatte trennen wollen, verdächtig geworden, der Anwartschaft auf das ihm schwerlich willkommene Priesterthum des Flamen Dialis**), die er in der Zeit der Marianer erhalten hatte (S. 158)[10]), enthoben, mit härterer Strafe jedoch auf Fürbitten der Vestalinnen, des Mam. Aemilius Lepidus und des M. Aurelius Cotta verschont worden[11]); er hatte

*) Bergmann, de Asiae Romanorum provinciae praesidibus. Philologus. Bd. 2. 1847. S. 641. bes. S. 665.
Waddington, fastes des provinces Asiatiques. Paris 1872. S. 19. bes. S. 49.

**) A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris die et anno natali. Berlin 1875. S. 11 ff.

1) Plut. Luc. 6; vgl. Cic. parad. 5, 3, 40. 2) Plut. Luc. 13. 3) Plut. Luc. 6. Cic. Mur. 15, 33; vgl. Dio C. 36, 40 B. 4) Vgl. Cic. Brut. 67, 238. 5) Cic. Rab. perd. 2, 7. 6) Prisc. 10, 42 p. 532 H. 7) Sall. hist. 3, 61 D. 8) Suet. Caes. 5. 9) Tac. dial. 21; vgl. Cic. Cluent. 59, 161. 10) Suet. Caes. 1. Vell. 2, 43. vgl. Dio C. 54, 36. Tac. ann. 3, 58. 11) Suet. Caes. 1. Plut. Caes. 1. Vell. 2, 41. Dio C. 43, 43.

dann 674/80 bei dem Propraetor von Asien M. Minucius Thermus gedient und sich bei der Belagerung von Mitylene, das nach dem Frieden mit Mithridates den Widerstand fortgesetzt hatte, ausgezeichnet.[1] Nachdem er kurze Zeit auch unter P. Servilius Vatia gedient hatte, war er auf die Nachricht von Sullas Tode nach Rom zurückgekehrt, jedoch klug genug gewesen, um sich nicht an der schlecht geleiteten Unternehmung des Lepidus zu betheiligen.[2] Er zog es vielmehr vor, im Jahre 677/77 den Cn. Cornelius Dolabella, welcher 673/81 Consul gewesen war (S. 155), dann Macedonien verwaltet und triumphirt hatte[3], anzuklagen[4] und hatte, obwohl derselbe, von C. Aurelius Cotta und Q. Hortensius vertheidigt[5], freigesprochen war[6], durch diese Anklage seinen rednerischen Ruf begründet.[7] Im Jahre darauf hatte er den C. Antonius, den zweiten Sohn des berühmten Redners, der zur Zeit des Sullanischen Kriegs in Griechenland als Reiteranführer geplündert hatte[8] und bei Sullas Siegesspielen als Wagenlenker aufgetreten war (S. 162), auf Wunsch der Griechen wegen Erpressung bei dem Praetor peregrinus M. Terentius Varro Lucullus (S. 182)[9] angeklagt; Antonius hatte es jedoch verstanden, sich durch Anrufung der Tribunen dem Gerichte zu entziehen.[10] Caesar war dann von Rom fortgegangen, in der Absicht weitere Studien in Rhodus zu machen, und hatte, 181 nach der bekannten Episode seiner Gefangenschaft bei den Seeräubern[11], in Asien auf eigene Hand durch Bekämpfung des Praefecten des Mithridates, welcher die griechischen Städte für sich zu gewinnen suchte, sich Verdienste erworben.[12] Jetzt nach Rom zurückgekehrt, um in das Collegium der Pontifices einzutreten, das ihn an die Stelle des 680/74 gestorbenen C. Aurelius Cotta[13] cooptirt hatte[14], war er vom Volke in ehrenvoller Weise zum Tribunus militum gewählt worden.[15]

Trotz der Unterstützung Caesars reussirte C. Licinius Macer nicht[16]; dagegen erwiesen sich die Optimaten in anderer Beziehung nachgiebig.[17] Die Consuln C. Cassius Varus und

1) Suet. Caes. 2. 2) Suet. Caes. 3. 3) Cic. Pis. 19, 44. Suet. Caes. 4. 4) Suet. Caes. 4. 49. Plut. Caes. 4. Ascon. p. 26. Gell. 4, 16, 8. Tac. dial. 34. Vell. 2, 43. 5) Cic. Brut. 92, 317. Val. Max. 8, 9, 3. 6) Falsch [Aur. Vict.] vir. ill. 78. Ps. Ascon. p. 110. 169. 7) Suet. Caes. 55. Cic. Brut. 72. 75. Empor. Rhetor. p. 568 Halm. 8) Ascon. p. 89. 9) Vgl. Cic. Tull. 8. 10) Ascon. p. 84; Q. Cic. pet. cons. 2, 8; anders aber falsch Plut. Caes. 4. 11) Suet. Caes. 4. Plut. Caes. 12. Vell. 2, 41 f. Val. Max. 6, 9, 15. 12) Suet. Caes. 4. 13) Cic. Pis. 26, 62. Ascon. p. 14. 14) Vell. 2, 43. 15) Suet. Caes. 5. Plut. Caes. 5. 16) Sall. hist. 3, 61, 11 D. 17) Sall. hist. 3, 61, 21 D.

M. Terentius Varro Lucullus stellten 681/73 durch die *lex Terentia Cassia frumentaria* (II 643)[1] die durch Sulla abgeschafften, durch Lepidus wieder eingeführten, dann aber ohne Zweifel wieder (S. 175) abgeschafften Getreidespenden zu dem Preise der Lex Sempronia, jedoch in dem beschränkteren Umfange der Lex Octavia frumentaria (S. 161) wieder her[2], wodurch natürlich dem Staate eine erhebliche Ausgabe erwuchs, da monatlich etwa 200000 Modii Weizen vertheilt werden mufsten.[3] Aufserdem ist es wahrscheinlich, dafs sie auch der tribunicischen *lex Plautia de reditu Lepidanorum* (II 652), welche Caesar doch wohl auch in diesem Jahre unterstützte[4], keinen Widerstand entgegenstellten; das Gesetz kann nämlich als eine an die Bedingung sofortiger Rückkehr geknüpfte Amnestie für die zu Sertorius geflohenen Lepidaner aufgefafst werden, eine solche aber mochte den Optimaten als ein Mittel zur Schwächung der Sache des Sertorius erscheinen.[5]

Die Agitationen der Volkspartei hörten übrigens auf in Folge der Gefahr, in welche Rom durch den Gladiatorenkrieg*) gerieth. Im Jahre 681/73 entsprangen etwa siebzig Gladiatoren aus der Fechterschule eines Lentulus in Capua und riefen die Sklaven, namentlich die in den Ergastula gefangen gehaltenen, zu den Waffen.[6] Unter Anführung des Spartacus und seiner Unterfeldherren Crixus und Oenomaus schlugen sie die Unterfeldherren des Praetors P. Varinius Glaber und dann diesen selbst.[7] Im Jahre 682/72 mufsten die Consuln L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus nebst dem Praetor oder Propraetor Q. Arrius gegen die anfänglich unterschätzten Gladiatoren ziehen. Gellius und Arrius schlugen zwar den Crixus[8]; Lentulus aber wurde von Spartacus selbst, der die Alpen zu erreichen und dann nach Gallien zu gehen gedachte[9], geschlagen.[10] Spartacus würde, da er nochmals beide

182

*) Schambach, der ital. Sklavenaufstand 74—71 v. Chr. Berlin 1872.

1) Cic. in Verr. accus. 3, 70, 163. 3, 75, 173. 5, 21, 52. 2) Sall. hist. 3, 61, 19 D.; vgl. Cic. Sest. 25, 55. Ascon. p. 9 und Plut. Cat. min. 26. Caes. 8. 3) Cic. in Verr. accus. 3, 30, 72. 3, 70, 163. 4) Suet. Caes. 5. Gell. 13, 3. Non. Marc. p. 241 G. Dio C. 44, 47. 5) Sall. hist. 3, 63 D. 6) App. b. c. 1, 116. Plut. Crass. 8. Liv. ep. 95. Vell. 2, 30. Flor. 3, 20. Eutr. 6, 7. Oros. 5, 24. Athen. 6, 272 F. Cic. Att. 6, 2, 8. 7) App. b. c. 1, 116. Plut. Crass. 9. Liv. ep. 95. Oros. 5, 24. Flor. 3, 20, 4 f. Front. strat. 1, 5, 21. 22. Sall. hist. 3, 67 D. 8) Liv. ep. 96. Oros. 5, 24. App. b. c. 1, 117. Plut. Crass. 9; vgl. Cat. min. 8. 9) App. b. c. 1, 117. Plut. Crass. 9. 10) Plut. Crass. 9. Flor. 3, 20, 10.

Consuln [1]) und dann auch den vorjährigen Consul C. Cassius Varus, der als Proconsul Gallia cisalpina schützen sollte, bei Mutina schlug [2]), sein Ziel erreicht haben, wenn ihn nicht die Beutelust seines Heers gezwungen hätte in Italien zu bleiben. Er wendete sich, nachdem er einen Augenblick daran gedacht hatte auf Rom zu marschiren [3]), nach Süditalien.[4]) In dieser Noth, die an die schlimmsten Zeiten des Hannibalischen Kriegs erinnerte[5]), wollte sich, da der Senat die weitere Kriegführung weder den besiegten Consuln des Jahres 682/72 [6]), noch den für den Krieg offenbar ganz unfähigen designirten Consuln P. Cornelius Lentulus Sura (S. 171) und Cn. Aufidius Orestes anvertrauen wollte, Niemand um die Praetur bewerben, aus Furcht, dafs ihm die Führung des Kriegs anvertraut werden würde.

Schliefslich ging M. Licinius Crassus [7]) mit gutem Beispiele voran, obwohl er seit seiner Theilnahme an der Schlacht bei der Porta Collina (S. 146) keine militärische Uebung gehabt, sondern in Rom sich Vermögen erworben (S. 172) und sich durch eine ausgedehnte und nicht wählerische Thätigkeit als Anwalt beim Volke beliebt gemacht hatte.[8]) Ihm wurde denn auch der Krieg mit proconsularischem Imperium übertragen.[9]) Dafs er schon früher Praetor gewesen sei und jetzt mit prorogirtem Imperium den Krieg geführt habe, ist eine mit Appians Bericht nicht vereinbare Annahme. Er stellte nach einer Schlappe seines Legaten M. [10]) Mummius die Kriegszucht unter Anwendung der Strafe der Decimation wieder her [11]) und verfolgte den Spartacus, der jetzt von Süditalien aus in Sicilien 183 einen Sklavenaufstand zu erregen hoffte.[12]) Die Schwierigkeit den meisterhaft manövrirenden Spartacus zum Stehen zu bringen fand er so grofs, dafs er an den Senat schrieb, es müsse entweder M. Lucullus, der inzwischen Nachfolger des C. Scribonius Curio (S. 180) geworden war [13]), aus Macedonien oder Cn. Pompejus aus Hispanien zu seinem Beistande gerufen werden.[14]) In der That würde er auch schwerlich allein mit den Gegnern

1) Liv. ep. 96. Oros. 5, 24. Eutrop. 6, 7. Sall. hist. 3, 70 D. App. b. c. 1, 117. 2) Liv. ep. 96. Oros. 5, 24. Flor. 3, 20, 10. Plut. Crass. 9. 3) App. b. c. 1, 117. Flor. 3, 20, 11. 4) App. b. c. 1, 117. Plut. Crass. 9. 5) Oros. 5, 24. Eutr. 6, 7. 6) Plut. Crass. 10. 7) App. b. c. 1, 118. 8) Plut. Crass. 9. Cic. Brut. 65, 233. 9) Liv. ep. 96. Eutr. 6, 7. 10) Vgl. Cic. in Verr. accus. 3, 53, 123. 11) Plut. Crass. 10. App. b. c. 1, 118. Sall. hist. 4, 5 D. 12) App. b. c. 1, 118 f. Plut. Crass. 10; vgl. Sall. hist. 4, 10 D. Cic. in Verr. accus. 5, 2, 5. 13) Oros. 6, 3. Eutr. 6, 2. 7. App. Illyr. 30; vgl. Cic. Pis. 19, 44. Ps. Ascon. p. 209. 14) Plut. Crass. 11; vgl. App. b. c. 1, 120. Cic. leg. Man. 11, 30.

fertig geworden sein, wenn nicht die Germanen und Gallier im Heere des Spartacus sich von diesem getrennt hätten. Crassus schlug erst diese[1]), dann, das Anerbieten des Spartacus zu Unterhandlungen zurückweisend[2]), diesen selbst. Da Spartacus in der Entscheidungsschlacht fiel[3]), so konnte der Krieg als beendigt gelten.

Noch vor dieser Entscheidungsschlacht war Pompejus aus Hispanien zurückgekehrt.[4]) Er hatte, seit er die erbetene Verstärkung erhalten, 680/74 und 681/73 dem Sertorius gegenüber im Ganzen Fortschritte gemacht[5]); auch Metellus war mit Erfolg thätig gewesen[6]), so weit es seine wachsende Neigung zur Ruhe und Schwelgerei zuliefs.[7]) Immerhin aber hätte der Krieg sich noch lange hinziehen können, wenn nicht im eigenen Lager des Sertorius Unzufriedenheit mit ihm entstanden wäre. Sie nahm zu, als Sertorius nicht ohne Grund mifstrauisch und in Folge dessen grausam wurde.[8]) Nicht der hohe Preis, den Metellus auf den Kopf des Sertorius gesetzt hatte[9]), sondern der Ehrgeiz des Perperna führte den Untergang des Sertorius herbei. Er wurde in Folge einer von Perperna angezettelten Verschwörung bei einem Gastmahle in Osca ermordet.[10]) Perperna hatte nur mit Mühe den Oberbefehl über die Streitkräfte des Sertorius sich verschaffen können und war alsbald von Pompejus geschlagen worden.[11]) Pompejus hatte den in seine Hände gefallenen Perperna tödten und die ihm von diesem zur 184 Verfügung gestellte Correspondenz des Sertorius, durch welche mehrere römische Senatoren als Feinde der Sullanischen Verfassung compromittirt waren, ungelesen verbrennen lassen, um nicht Anlafs zum Ausbruch neuer Bürgerkriege zu geben[12]); die aus dem Reste des Sertorianischen Heers zu ihm fliehenden

---

1) Plut. Crass. 11. Liv. ep. 97. Oros. 5, 24. Front. strat. 2, 4, 7. 2, 5, 34; vgl. Caes. b. g. 1, 40. 2) App. b. c. 1, 120. Tac. ann. 3, 73. 3) App. b. c. 1, 120. Plut. Crass. 11. Liv. ep. 97. Eutr. 6, 7. Flor. 3, 20, 12. Oros. 5, 24. Vell. 2, 30. 4) App. b. c. 1, 119 f. Plut. Crass. 11. 5) Liv. ep. 94. App. b. c. 1, 112. 6) App. b. c. 1, 112. 7) Sall. hist. 2, 23 D. Plut. Sert. 22. Val. Max. 9, 1, 5. 8) Liv. ep. 92. App. b. c. 1, 112. 113. Plut. Sert. 25. Diod. Hist. gr. fr. vol. II. p. XXIII. 9) Plut. Sert. 22. 10) App. b. c. 1, 113. Iber. 101. Plut. Sert. 26. Pomp. 20. Diod. Hist. gr. fr. vol. II. p. XXIV. Strab. 3, 4, 10. Liv. ep. 96. Vell. 2, 30. Flor. 3, 22, 9. Eutr. 6, 1. Oros. 5, 23. Sall. hist. 3, 4 D. 11) App. b. c. 1, 114 f. Iber. 101. Plut. Sert. 27. Pomp. 20. Zon. 10, 2. Liv. ep. 96. Flor. 3, 22, 9. Oros. 5, 23. Front. strat. 2, 5, 32. Val. Max. 6, 2, 8. Schol. Bob. p. 307. 12) Plut. Sert. 27. Pomp. 20; vgl. App. b. c. 1, 115.

Soldaten hatte er begnadigt.[1]) Sodann hatte Pompejus Hispanien pacificirt [2]), die Verwaltung neu geordnet und viele Hispanier, um sie an das römische Interesse zu fesseln, mit dem Bürgerrechte beschenkt, wozu er sich die Vollmacht noch 682/72 durch die consularische *lex Gellia Cornelia* (II 638) des L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus (S. 185) hatte ertheilen lassen.[3]) Auf dem Rückmarsche nach Italien hatte Pompejus auf den Pyrenäen Siegestropaeen über die Hispanier errichtet [4]), in der prahlerischen Inschrift aber den Sertorius nicht genannt, um dem beendeten Kriege den Stempel eines auswärtigen aufzudrücken; denn die Sitte verbot, wegen eines Bürgerkriegs die Ehre des Triumphes anzusprechen.[5])

In Italien angekommen erhielt Pompejus vom Senate den Auftrag dem Crassus gegen Spartacus zu Hülfe zu eilen [6]), und er hatte wirklich das Glück eine 5000 Mann starke Bande aus dem Heere des Spartacus, die sich aus der Entscheidungsschlacht gerettet hatte, aufzufangen und zu vernichten, so dafs er an den Senat berichten konnte, Crassus habe den Spartacus geschlagen, er aher den Krieg mit der Wurzel ausgerissen.[7])

In Rom hatten inzwischen, sobald die Furcht vor der Gefahr des Gladiatorenkriegs nachliefs, die Agitationen von neuem begonnen. Der Tribun M. Lollius Palicanus (I 853), ein Agitator von niedriger Herkunft [8]), hatte gleich nach seinem Amtsantritte (10. Dec. 682/72) die Willkürlichkeiten des C. Verres (S. 144. 159. 172. 179), Statthalters von Sicilien, gegen einen angesehenen Siculer, den Sthenius [9]), die selbst der Senat nicht hatte billigen können [10]), in einer Contio zur Sprache ge-185 bracht [11]) und zum Beweise des Uebermuths des Verres einen römischen Bürger vorgeführt, den jener in seiner städtischen Praetur 680/74 entgegen der Lex Porcia mit Ruthen hatte züchtigen lassen.[12]) Es konnte ihm auch aufserdem nicht an Stoff zu Klagen über die Bedrückung der Provinzen durch die

1) Cic. in Verr. accus. 5, 58, 153. 2) Liv. ep. 96. Eutr. 6, 1. Oros. 5, 23. Flor. 3, 22, 9. Plut. Pomp. 21. 3) Cic. Balb. 8, 19. 14, 32. 33. 17, 38. 4) Sall. hist. 4, 29 D. Exuper. 8. Strab. 3, 4, 9. 4, 1, 3. 5) Plin. n. h. 7, 26, 27, 96. 3, 3, 4, 18. 37, 2, 6, 15; vgl. Flor. 3, 22, 9. Val. Max. 2, 8, 7. 6) App. b. c. 1, 119. 7) Plut. Pomp. 21. Crass. 11. Cic. in Verr. accus. 5, 2, 5. 8) Sall. hist. 4, 25 D.; vgl. Val. Max. 3, 8, 3. Cic. Brut. 62, 223. 9) Cic. in Verr. accus. 2, 34 ff. 10) Cic. in Verr. accus. 2, 39. 11) Cic. in Verr. accus. 2. 41, 100. 12) Cic. in Verr. accus. 1, 47, 122. Ps. Ascon. p. 193.

Statthalter fehlen [1]), und es lag nahe dieselben darauf zurückzuführen, dafs die senatorischen Gerichte die angeklagten Statthalter aus Standesrücksichten [2]) in der Regel freisprachen (vgl. S. 184). Das wahre Standesinteresse aber hatten dieselben so wenig verstanden, dafs sie durch schamlose Bestechlichkeit, die in mehreren Fällen (vgl. S. 180) offenkundig geworden war [3]), das Ansehen des nach der Sullanischen Verfassung zur Herrschaft herufenen Standes und damit diese selbst auf das ärgste compromittirten.[4]) Q. Calidius z. B., der seine Praetur 675/79 dem Q. Metellus Pius verdankte (S. 169), hatte, nachdem er in einem Repetundenprocesse verurtheilt worden war [5]), offen ausgesprochen, dafs die Verurtheilung eines Praetoriers mindestens 3 Millionen Sesterzen koste [6]), und Verres hatte wiederholt geäufsert, dafs er den dritten Theil seiner Erpressungen zur Bestechung der Richter werde anwenden müssen.[7]) Die Ueberzeugung war allgemein, dafs ein reicher Mann, wenn auch noch so schuldig, nicht verurtheilt werden könne.[8]) An eine Abhülfe von Seiten des Senats war nicht zu denken; derselbe hatte zwar schon 680/74 sich zu dem Beschlusse ermannt, die Consuln sollten ein Gesetz gegen die Bestechlichkeit der Gerichte einbringen; aber es war diefs aus begreiflichen Gründen unterblieben.[9]) Immer wieder kam also die Volkspartei darauf zurück, dafs ohne völlige Wiederherstellung der Potestas tribunicia Nichts gebessert werden würde [10]), und M. Lollius Palicanus nahm denn auch in dieser Richtung die Agitationen der früheren Tribunen wieder auf.[11])

Seinen Agitationen kam es zu statten, dafs Pompejus, dem 186 man zutraute, dafs er an der Spitze seines Heers sich gleich Sulla zum Alleinherrscher aufwerfen wolle [12]), für seine weitere Laufbahn es vorzog sich auf die Gunst des Volkes zu stützen. Er konnte allerdings hoffen, mit derselben rasch mehr zu er-

---

1) Cic. div. in Caec. 3, 7. in Verr. act. 1, 15, 45. accus. 3, 89, 207. 5, 48, 126. 2) Cic. in Verr. accus. 2, 31, 77. 3, 96, 223. 3) Cic. in Verr. act. 1, 13. Cluent. 47, 130. Ps. Ascon. p. 109. 144. 147. Schol. Gron. p. 397. 398. — Cic. Cluent. 24, 65. 28, 77. 41, 115. 50, 138. Caec. 10, 28. Ps. Ascon. p. 141. 146. 201. Schol. Gron. p. 386. 395. 396. 4) Cic. div. in Caec. 3, 8. in Verr. act. 1, 15, 43 f. accus. 4, 59, 134. 5) Cic. in Verr. accus. 3, 25, 63. Planc. 28, 69. 6) Cic. in Verr. act. 1, 13, 38. Ps. Ascon. p. 145. 7) Cic. in Verr. act. 1, 14, 40. 8) Cic. in Verr. act. 1, 1, 1. 1, 16, 47. 9) Cic. Cluent. 49. 10) Cic. div. in Caec. 3, 8. in Verr. act. 1, 15, 44. Ps. Ascon. p. 147. Schol. Gron. p. 384. 397. 11) Ps. Ascon. p. 103; vgl. Schol. Gron. p. 386. 12) Plut. Pomp. 21. Zon. 10, 2.

reichen als unter dem Beistande der Optimaten, die ihm seine bisherigen Erfolge mifsgönnten.[1]) Da die Optimaten den Agitationen des C. Licinius Macer gegenüber das Volk auf die Rückkehr des Pompejus vertröstet hatten [2]), so hatte er schon von Hispanien aus geschrieben, wenn die Stände sich nicht vor seiner Ankunft vertragen würden, so wolle er versuchen sie zu versöhnen.[3]) Es verbreitete sich die Ansicht, dafs er die Wünsche des Volkes erfüllen und die Potestas tribunicia wiederherstellen werde.[4]) Jetzt bewarb er sich an der Spitze seines Heers, das er vor dem Triumphe natürlich nicht entlassen wollte, um die Ehre des Triumphs und um das Consulat und hatte die Genugthuung, dafs der ältere und auf ihn schon lange eifersüchtige [5]) M. Crassus, der gleichfalls Consul werden wollte und gleichfalls seine Truppen unter den Waffen hielt, ihn, bereit wie er war sich um der Erreichung seiner Absichten willen zu erniedrigen[6]), um seine Verwendung bat.[7]) Der Senat konnte gegen diese nachdrückliche Art der Bewerbung beider Heerführer natürlich Nichts ausrichten. Gegen den drohenden Versuch der Abschaffung Sullanischer Gesetze konnte er, wenn derselbe sich nur in gesetzlicher Form hielt, an sich Nichts einwenden; er selbst hatte die Steuerfreiheit, welche einige Städte von Sulla erkauft hatten, durch ein Senatusconsultum wieder aufgehoben [8]) und bezüglich der Einforderung der Geldsummen, welche Sulla den Käufern der Güter der Proscribirten erlassen hatte, mehrere Senatusconsulta gefafst [9]); ja der Consul Cn. Cornelius Lentulus Clodianus hatte 682/72 in dieser Sache die *lex Cornelia de pecunia quam Sulla emptoribus bonorum remiserat exigenda* beantragt.[10]) Damit und mit der Zulassung der Lex Aurelia de potestate tribunicia (S. 179) hatten die Optimaten die Möglichkeit einer Modification der Sullanischen Institutionen im Princip bereits zugestanden.

Kurz, M. Lollius Palicanus und die übrigen Tribunen, 187 denen Pompejus bestimmte Versprechungen gemacht hatte [11]), setzten es durch, dafs Pompejus durch einen Volksbeschlufs die Erlaubnifs zu triumphiren erhielt (II 630) [12]), und dafs sowohl er, als wahrscheinlich auch Crassus, von der Lex Villia annalis

1) Sall. hist. 3, 61, 21 D. 2) Sall. a. a. O. 3) Sall. hist. 4, 30 D. 4) Plut. Pomp. 21; vgl. Sall. hist. 4, 31. 32 D. 5) Plut. Crass. 7. 6) Cic. off. 1, 30, 109. 7) Plut. Pomp. 22. Crass. 12. 8) Cic. off. 3, 22, 87. 9) Cic. in Verr. accus. 3, 35, 81 f. 10) Sall. hist. 4, 35 D. bei Gell. 18, 4, 4. 11) App. b. c. 1, 121. 12) Vgl. Dio C. 36, 25 B.

und der Lex Cornelia de magistratibus dispensirt wurden.[1]) Gleich nach der darauf erfolgten Wahl zum Consul hielt Pompejus in einer noch von Palicanus aufserhalb der Stadt veranstalteten Contio eine Rede, in der er die Wiederherstellung der Potestas tribunicia bestimmt zusagte und auch Abhülfe gegen die Bedrückung der Provinzen und die Bestechlichkeit der Gerichte in Aussicht stellte.[2])

Die Aussicht auf die bevorstehende erhöhte gesetzgeberische Thätigkeit der Comitien mufste den Conservativen Sorge bereiten; es ist daher wahrscheinlich, dafs die *lex Pupia*, welche die Conflicte zwischen den die Volksversammlungen und den den Senat berufenden Magistraten dadurch beseitigte, dafs sie Senatssitzungen an denjenigen Dies comitiales, welche wirklich zur Abhaltung von Comitien benutzt werden würden, vor Beendigung der Comitien [3]) verbot (II 612. 367) [4]), und somit zugleich den Senatoren die Möglichkeit der Betheiligung an den Comitien sicherte, gerade jetzt gegeben wurde. Denn gerade in diesem Jahre war M. Pupius Piso Calpurnianus [5]) Praetor.[6]) Dafs die Lex Pupia aber nicht in dem Consulate dieses M. Pupius 693/61 gegeben sein kann, folgt mit Sicherheit daraus, dafs sie älter sein mufs als die Lex Gabinia vom J. 687/67.[7]) Letzteres nimmt auch Hofmann*) an, der im Uebrigen das Verbot der Lex Pupia auf eine bestimmte Jahreszeit, in dieser aber nicht blofs auf Dies comitiales, sondern auch auf andere Tage bezieht, und somit eine sehr künstliche Hypothese aufstellt, die dadurch vollständig hinfällig wird, dafs Hofmann die Voraussetzungen derselben aus der Qualität der Daten des Julianischen Kalenders statt aus der der Daten des vorjulianischen abstrahirt.**)

*) Hofmann, de lege Pupia, in: De origine belli civilis Caesariani. Berol. 1857. S. 119.

**) Bardt, die Senatssitzungstage der späteren Republik. Hermes. Bd. 7. 1873. S. 14. Zur Lex Caecilia Didia und noch einmal: Senatssitzungstage der späteren Republik. Hermes. Bd. 9. 1875. S. 305.
Lange, die Lex Pupia und die an Dies comitiales gehaltenen Senatssitzungen der späteren Republik. Rh. Mus. Bd. 29. 1874. S. 321. Die Promulgatio trinum nundinum, die Lex Caecilia Didia und nochmals die Lex Pupia. Rh. Mus. Bd. 30. 1875. S. 350.

1) Vgl. Cic. leg. Man. 21, 62. Plut. Pomp. 22. Zon. 10, 2. 2) Cic. in Verr. act. 1, 15, 45. Ps. Ascon. p. 148. 3) Vgl. Dio C. 37, 43. Cic. ad Att. 1, 14, 5. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 3. 2, 2, 3. fam. 1, 4, 1; vgl. 8, 8, 5. ad Att. 1, 14, 5. 5) Cic. de dom. 13, 35. 6) Vgl. Ascon. p. 15. Cic. Flacc. 3, 6. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 3.

Der Rest des Jahrs verstrich übrigens in Ruhe; Crassus zog in einer Ovatio in die Stadt ein, bei welcher er statt des Myrtenkranzes einen Lorbeerkranz auf dem Haupte trug [1]); 188 eine Auszeichnung, die ihm der Senat auf seinen Wunsch bewilligt hatte. Metellus, der später als Pompejus zurückgekehrt war [2]) und sein Heer, sobald er die Alpen überschritten, entlassen hatte [3]), triumphirte vor Pompejus.[4]) Pompejus aber versparte den Triumph, in dem er nun schon zum zweitenmale als Eques in die Stadt einzog, auf den letzten December, um sofort nach dem Triumphe das Consulat anzutreten.[5])

§ 148. *Das erste Consulat des Cn. Pompejus und M. Crassus.*

Cn. Pompejus Magnus*) und M. Licinius Crassus**) entliefsen, da sie sich gegenseitig nicht trauten, auch nach ihrem Amtsantritte ihre Heere nicht sogleich, so dafs man bereits die Wiederholung des Verhältnisses zwischen Marius und Sulla zu befürchten anfing. Es gelang jedoch eine Versöhnung zu bewirken, bei welcher der ältere Crassus dem jüngeren Pompejus die Hand bot und in Folge deren beide ihre Heere entliefsen.[6]) Sie vermieden denn auch während ihrer Amtsführung offene Conflicte. Gleich am Anfange des Consulats, jedenfalls vor den Wahlcomitien und dem darauf folgenden ersten Termine im Processe des Verres [7]), promulgirte Pompejus seiner gegebenen Zusage getreu einen Gesetzesvorschlag bezüglich der Wiederherstellung der tribunicischen Amtsgewalt. Da er die Einwilligung des Senats trotz innerlichen Widerstrebens erhalten hatte [8]), so betheiligte sich auch Crassus bei der Promulgation.[9])

---

*) Buren, de Cn. Pompejo Magno et de legibus ab eo latis. Lugd. Bat. 1823.
Drumann, Geschichte Roms. Bd. 4. Königsberg 1838. S. 324.
Brillowski, Geschichte Pompejus des Grofsen. Rastenburg 1838. 1843.
Dressel, über die politische Rolle des Gnaeus Pompejus Magnus. Coburg 1863.

**) Drumann, Geschichte Roms. Bd. 4. S. 71.

1) Plut. Crass. 11. Cic. Pis. 24, 58. Plin. n. h. 15, 29, 38, 125. Gell. 5, 6, 23. 2) App. b. c. 1, 121. 3) Sall. hist. 4, 28 D. 4) Vell. 2, 30. Eutr. 6, 5. 5) Vell. 2, 30. Eutr. 6, 5. Plin. n. h. 7, 26, 27, 96. 6) App. b. c. 1, 121; an das Ende des Consulats rückt irriger Weise diese Versöhnung Plut. Pomp. 23. Crass. 12; vgl. Suet. Caes. 19. 7) Cic. in Verr. act. 1, 16, 46. 8) Vgl. Cic. in Verr. act. 1, 15, 44. Ps. Ascon. p. 147. 9) Liv. ep. 97. Cic. Corn. fr. 1, 23. Ascon. p. 75. Ps. Ascon. p. 103.

Durch die vom Volke natürlich bereitwillig angenommene *lex Pompeja Licinia de tribunicia potestate* (I 853. II 611) wurde die Lex Cornelia de tribunicia potestate (S. 153 f.), so weit sie nach der Lex Aurelia de tribunicia potestate (S. 179) noch gültig war, aufgehoben, die tribunicische Amtsgewalt also in ihrem 189 vollen früheren Umfange wiederhergestellt.[1])

Durch dieses Gesetz war eins der Fundamente der Sullanischen Verfassung der Oligarchie unter den Füfsen weggezogen; um so hartnäckiger war dieselbe entschlossen das andere, die Lex Cornelia judiciaria (S. 156), gegenüber den Agitationen der Volkspartei (S. 180. 189) zu vertheidigen. Auch wagte Pompejus nicht die Abschaffung derselben zu beantragen. Er hoffte durch eine Purification des Senats von den unsauberen Elementen, die seit Sullas Lex judiciaria Eingang in denselben gefunden hatten, das schwer geschädigte Ansehen der senatorischen Gerichte wiederherstellen zu können und betrieb daher, um seine rücksichtlich der Gerichte gegebene Zusage (S. 191) zu erfüllen, die Wahl von Censoren. Das dem Pompejus leidenschaftlich zugethane Volk erwärmte sich für diesen Gedanken[2]), und der Senat, der es aus Furcht vor der censorischen Lectio senatus im Jahre 679/75, in dem ein Census hätte gehalten werden müssen, vorgezogen hatte, die unaufschiebbaren Geschäfte der censorischen Verpachtungen nach dem Vorgange des Sulla und Metellus 674/80 (S. 169) den Consuln L. Octavius und C. Aurelius Cotta[3]) durch Volksbeschlufs[4]) übertragen zu lassen, konnte jetzt, wo die Pachtcontracte wiederum erneuert werden mufsten, die Consuln aber die Wahl von Censoren wünschten, nicht umhin der Anordnung der Wahl von Censoren zuzustimmen. Gewählt wurden, etwa im April oder Mai[5]), L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus, welche vor zwei Jahren das Consulat gleichfalls zusammen bekleidet hatten (S. 185).

Ehe diese Censoren jedoch die Lectio senatus vornahmen, hatte ein von anderer Seite gestellter directer Antrag auf Beseitigung der Lex Cornelia judiciaria zu einem Volksbeschlusse

1) Sall. Cat. 38. Vell. 2, 30. Cic. de leg. 3, 9, 22. 3, 11, 26. Plut. Pomp. 22. App. b. c. 2, 29; vgl. Cic. in Verr. accus. 5, 63, 163. 5, 68, 175. Schol. Gron. p. 397. 2) Cic. div. in Caec. 3, 8. Ps. Ascon. p. 104. Schol. Gron. p. 384. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 50, 130. 3, 7, 18; vgl. Ps. Ascon. p. 194. 4) Cic. in Verr. accus. 3, 8, 19. 5) Vgl. Cic. div. in Caec. 3, 8 mit in Verr. act. 1, 18, 54. Ps. Ascon. p. 150.

geführt.[1]) Dafs ein solcher Antrag hatte gestellt werden können, war eine Folge des Benehmens der einflufsreichsten Persönlichkeiten der Nobilität bei dem Processe des C. Verres.

C. Verres hatte nämlich nach seiner städtischen Praetur, welche er 680/74 bekleidet (S. 179) und in welcher er, nament-190 lich auf Anlafs der ihm übertragenen Prüfung der von den Consuln des Vorjahrs in Accord gegebenen Sarta tecta [2]), sich viele Willkürlichkeiten erlaubt hatte [3]), die Provinz Sicilien erhalten und dieselbe, da der Gladiatorenkrieg es unmöglich machte, ihn abzulösen [4]), drei Jahre lang mit einer alle früheren Beispiele von Erpressungen weit hinter sich lassenden Schamlosigkeit ausgeplündert und ausgesogen.[5]) Er war dabei der festen Zuversicht, dafs die senatorischen Richter in dem ihm drohenden Repetundenprocesse sich bestechen lassen und ihn freisprechen würden (S. 189). Die Siculer wendeten sich daher nach Ablauf der Verwaltung des Verres im Anfange des Jahrs 684/70 mit der Bitte den Verres wegen Erpressung anzuklagen an M. Tullius Cicero, der, nachdem er nach seinen ersten rednerischen Erfolgen (S. 165. 172) eine gröfsere Reise gemacht hatte, ehrenvoll zum Quaestor gewählt war [6]) und 679/75 als Quaestor Lilybaetanus (I 893) unter dem Propraetor Sex. Peducaeus [7]) das Vertrauen der Siculer gewonnen hatte.[8]) Schon als Cicero die Klage bei dem der Quaestio perpetua de repetundis vorstehenden Praetor M'. Acilius Glabrio [9]) anmeldete, hatte er mit den Intriguen der Gönner des Verres zu kämpfen. Auf deren Betrieb erhob nämlich Q. Caecilius Niger, der als Quaestor dem Verres zugetheilt gewesen war [10]), den Anspruch, dafs er ein gröfseres Recht auf die Anklage des Verres habe als Cicero.[11]) Cicero gelang es jedoch bei dem in solchen Fällen üblichen Verfahren der *divinatio* [12]) durch seine unter dem Titel *divinatio in Caecilium* erhaltene Rede seine Zulassung als Ankläger durchzusetzen.[13]) Er klagte darauf den Verres an den Siculern widerrechtlich 40 Millionen Sesterzen abgenommen zu haben.[14])

---

1) Cic. Cluent. 47, 130. 2) Cic. in Verr. accus. 1, 50, 130. 49, 128. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 40—61. 5, 13, 34. 4) Cic. in Verr. accus. 2, 15, 37. 4, 19, 42. Ps. Ascon. p. 97. 101. 208. Schol. Gron. p. 382. 5) Cic. in Verr. accus. 2. 3. 4. 5. 6) Cic. Pis. 1, 2. Brut. 92, 318. 7) Cic. Att. 10, 1, 1. 8) Cic. div. in Caec. 1, 2. Planc. 26, 64. fam. 13, 38. Ps. Ascon. p. 97. 100. Plut. Cic. 6. 9) Cic. in Verr. act. 1, 2, 4. 10, 29 f. 10) Cic. div. in Caec. 2, 4. 9, 28. 11) Ps. Ascon. p. 98. 12) Gell. 2, 4. Ps. Ascon. p. 99. 13) Cic. in Verr. accus. 1, 6, 15. 14) Cic. in Verr. act. 1, 18, 56. accus. 1, 10, 27. 2, 10, 26; vgl. div. in Caec. 5, 19.

Obwohl nun die Schuld des Verres aufser allem Zweifel war, so übernahm doch die Vertheidigung desselben kein Geringerer als Q. Hortensius (S. 184), sein Freund [1], der damals berühmteste und in den Gerichten fast wie ein Alleinherrscher dominirende [2] Redner [3], der es durch seine der Partei der Op- 191 timaten dienstbare Beredsamkeit zu einem solchen Ansehen in der Partei gebracht hatte, dafs er sich gerade jetzt um das Consulat bewarb. Ihn unterstützte L. Cornelius Sisenna [4], der 676/78 Praetor gewesen war.[5] Ferner waren dem Verres geneigt der mit Hortensius sich um das Consulat bewerbende Q. Caecilius Metellus (S. 178) [6], dessen die Praetur ambirender Bruder M. Caecilius Metellus (S. 147), der später von Metellus Pius adoptirte P. Cornelius Scipio Nasica [7] und der Consular C. Scribonius Curio.[8] Die Gönner des Verres hofften, da Cicero sich eine Frist von 110 Tagen erbeten hatte, um in Sicilien das nöthige Beweismaterial zusammenzubringen [9], und da demgemäfs der Termin zur gerichtlichen Verhandlung auf den 5. Sextilis angesetzt war [10], bei der wegen der Ludi votivi des Pompejus, der Ludi Romani, der Ludi victoriae Sullanae und der Ludi plebeji den gerichtlichen Verhandlungen zu Gebote stehenden nur kurzen Zeit [11] und bei der Umfänglichkeit des Materials den Procefs so zu verschleppen, dafs die in Repetundenprocessen nothwendige Actio secunda in das folgende Jahr hinüber gespielt würde.[12] Die Freisprechung des Verres schien gesichert, als bei den am 27. Juli stattfindenden Comitien [13] wirklich Q. Hortensius und Q. Caecilius Metellus zu Consuln gewählt worden waren [14], und als bald darauf das Loos den zum Praetor gewählten M. Caecilius Metellus [15] zum Vorsitzenden der Quaestio repetundarum für das folgende Jahr bestimmt hatte.[16] Cicero indefs, der trotz der ihm von dem gleichfalls für Verres gewonnenen vorjährigen Praetor [17] und

1) Cic. or. 37, 129. 2) Cic. in Verr. act. 1, 12, 35. Brut. 92, 319. Ps. Ascon. p. 98. Schol. Gron. p. 405. 3) Cic. Brut. 88 ff. 4) Cic. in Verr. accus. 2, 45, 110. 4, 20, 43. Schol. Gron. p. 392; vgl. Cic. in Verr. accus. 4, 15, 33. 5) Senatusconsultum de Asclep. I. L. A. S. 111; vgl. Ascon. p. 73. 6) Cic. in Verr. act. 1, 9, 26. 7) Cic. in Verr. accus. 4, 36, 79. Schol. Gron. p. 392. 8) Cic. in Verr. act. 1, 7, 18. Ps. Ascon. p. 131. 9) Cic. in Verr. accus. 1, 11, 30. Ps. Ascon. p. 125. 10) Cic. in Verr. act. 1, 10, 31. Ps. Ascon. p. 134. 165 f. 11) Cic. in Verr. accus. 2, 52, 130. 12) Cic. in Verr. act. 1, 10 f. 13) Ps. Ascon. p. 134. 14) Cic. in Verr. act. 1, 7, 18. 15) Cic. in Verr. act. 1, 8, 21. 16) Cic. in Verr. act. 1, 9, 26 ff. accus. 1, 11, 30. 17) Cic. Tull. 39.

damaligen Statthalter Siciliens L. Caecilius Metellus (Bruder der beiden andern Meteller) bereiteten Schwierigkeiten ein mehr als genügendes Beweismaterial zusammengebracht hatte[1]) und trotz der Machinationen des Verres zum curulischen Aedil 192 gewählt worden war[2]), vereitelte diese Hoffnungen dadurch, dafs er im ersten Verhandlungstermine auf eine ausführliche Anklagerede verzichtete und nach einer kurzen, als *actio prima in Verrem* erhaltenen, Einleitung die einzelnen Klagepuncte sofort bezeichnete und durch Vorführung der Zeugen erhärtete.[3])

Obwohl nun dieses ungewöhnliche abkürzende Verfahren, das gleichwohl neun Tage in Anspruch nahm[4]), die Wirkung hatte, dafs gegenüber der zweifellos bewiesenen Schuld des Verres Q. Hortensius bei den einzelnen Anklagepuncten wenig erwidern konnte[5]) und zuletzt ganz verstummte[6]), und dafs Verres, an seiner Freisprechung verzweifelnd, sich ins Exil begab[7]), so war doch während der Actio prima die Leidenschaft des Volkes[8]) und das Mifstrauen desselben in die Unparteilichkeit der senatorischen Gerichte dergestalt entflammt[9]), dafs der Praetor L. Aurelius Cotta[10]), Bruder des Gajus (S. 179) und Marcus (S. 179. 183), in dieser Zeit eine bisher zurückgehaltene *rogatio judiciaria*[11]) promulgirte, durch welche, dem Verlangen des Volkes entsprechend[12]), die Lex Cornelia judiciaria abgeschafft werden sollte.[13]) Während Cicero, als er die Actio prima hielt, diesen Antrag noch nicht kannte, sondern wiederholt die Hoffnung aussprach, dafs durch einen strengen Urtheilspruch das Ansehen der senatorischen Gerichte werde wiederhergestellt werden[14]), setzt die *accusatio in Verrem*, welche Cicero trotz des Exils des Verres und trotz des Abschlusses des Processes mit der Litis aestimatio[15]) zur Zeit der Ludi votivi des Pompejus und der Ludi Romani (im Sextilis und September) mit der Fiction schrieb, als ob eine zweite Verhandlung anberaumt[16]), und als ob Verres bereit wäre in derselben zu er-

---

1) Cic. in Verr. act. 1, 2, 6. accus. 2, 26, 64. 2, 4, 11 f. 3, 18, 47. Scaur. fr. 2, 24 ff. 2) Cic. in Verr. act. 1, 8, 23. Pis. 1, 2. 3) Cic. in Verr. accus. 1, 10, 29. act. 1, 18, 55. Plut. Cic. 7. Ps. Ascon. p. 162. 4) Cic. in Verr. accus. 1, 60, 156. 5) Cic. in Verr. accus. 1, 28, 71. 2, 64, 156. 6) Ps. Ascon. p. 126. 153. Cic. or. 37, 129. 7) Ps. Ascon. p. 126. 153. 156; vgl. Cic. in Verr. accus. 1, 7, 20. Plut. Cic. 7. 8. 8) Cic. in Verr. accus. 5, 63, 163. 5, 64, 165. 9) Cic. in Verr. accus. 5, 69, 177. 10) Ascon. p. 67. Ps. Ascon. p. 127. Schol. Gron. p. 386. 11) Cic. in Verr. act. 1, 1, 2; vgl. 1, 8, 20. 12) Cic. Corn. fr. 1, 28. 13) Cic. in Verr. accus. 5, 69, 177 f. 14) Cic. in Verr. act. 1, 8, 20. 1, 15, 43. 1, 16, 49. 15) Plut. Cic. 8. 16) Vgl. z. B. Cic. in Verr. accus. 4, 15, 33.

scheinen [1]), nicht blofs die Promulgation jenes Antrags, sondern auch längere Verhandlungen darüber voraus.[2])

Es ergiebt sich daraus, dafs der erste Entwurf der *lex Aurelia judiciaria* (II 623) die Gerichte den Senatoren geradezu nehmen und dagegen, entsprechend der Lex Sempronia judiciaria, den Rittern, d. h. den Inhabern des Rittercensus, übertragen wollte.[3]) Cotta hielt täglich Contionen, um seinen Vor- 193 schlag zu empfehlen und discutiren zu lassen.[4]) Dabei stellte sich die Unmöglichkeit heraus die senatorischen Gerichte zu behaupten; wenn Cicero auch jetzt noch so spricht, als ob er an diese Möglichkeit glaube [5]), so ist das eine nothwendige Folge von der Fiction, dafs er in der Actio secunda vor den senatorischen Richtern rede. Cicero kennt vielmehr bereits den Vermittelungsvorschlag, der ohne Zweifel von der Optimatenpartei ausging, wonach, um für die Senatoren zu retten, was sich retten liefs, entsprechend dem ersten Entwurfe der Lex Sempronia judiciaria (S. 38) und früheren Reactionsversuchen (S. 67), zwei Abtheilungen (*decuriae*) von Richtern aus dem Stande der Senatoren und der Ritter gebildet werden sollten.[6]) Doch dieser Vorschlag fand keinen Anklang. Da nämlich nach der Lex Plautia judiciaria (S. 115) nicht blofs Senatoren und Ritter, sondern auch gewöhnliche Bürger durch Volkswahl hatten ins Album judicum gelangen können, so tauchte, ohne Zweifel von Seiten der fortgeschrittenen Demokraten, der Vorschlag auf, dafs eine dritte Decurie aus den durch ihr Vermögen [7]) zur Bekleidung des Amtes der Tribuni aerarii (I 509) qualificirten Bürgern erster Classe, die dieses Amt wirklich bekleidet hatten, also von den Tribus selbst als Vertrauensmänner angesehen wurden, gebildet werden sollte. Diesen Vorschlag, den Pompejus aus Streben nach Popularität unterstützt [8]), und dem der Senat nothgedrungen zugestimmt haben wird, eignete sich L. Aurelius Cotta schliefslich an; denn es ist bezeugt, dafs kraft der vom Volke angenommenen Lex Aurelia judiciaria der Praetor urbanus [9]) angewiesen war das Album judicum aus den

---

1) Ps. Ascon. p. 153. 151. 2) Cic. in Verr. accus. 1, 2, 5. 3) Cic. in Verr. accus. 2, 71, 174 f. 3, 96, 223 f. 5, 69, 177 f.; vgl. Liv. ep. 97. Plut. Pomp. 22. Ps. Ascon. p. 127. 4) Cic. in Verr. accus. 3, 96, 223 f. 5) Cic. in Verr. accus. 1, 2, 4 f. 1, 8, 22. 2, 31, 76 f. 6) Cic. in Verr. accus. 2, 32, 79; vgl. Vell. 2, 32. Schol. Gron. p. 386. 7) Vgl. Cic. Phil. 1, 8, 20. Ascon. p. 16. Schol. Bob. p. 339 f.; vgl. auch Cic. Rab. perd. 9, 27. Cat. 4, 7, 15. 8) Vgl. Plut. Pomp. 22. 9) Cic. Cluent. 43, 121.

drei Ständen (*ordines*) der Senatoren, Ritter und Aerartribunen zu bilden.[1] Dagegen dürfen solche Stellen nicht geltend gemacht werden, in denen, weil auf die Erwähnung der dritten Decurie Nichts ankam und die Aerartribunen zu den Rittern in weiterem Sinne gerechnet wurden, nur von Senatoren und Rittern [2], oder von einem Wiedererlangen der Gerichte seitens der 194 Ritter [3]) die Rede ist. So war das Monopol der Senatoren, über Verbrechen zu richten, die insbesondere ihre Standesgenossen zu begehen Gelegenheit hatten, aufgehoben; damit war der Kern der Sullanischen Verfassung zerstört, die Oligarchie der Nobilität ihres festesten Bollwerks beraubt.

Von demselben L. Aurelius Cotta rührte wahrscheinlich auch eine *lex Aurelia de ambitu* (II 620) her; denn die mit Bezug auf die Bewerbung des Q. Tullius Cicero um die Aedilität erwähnte *lex Aurelia*[4]) kann füglich nur eine *lex de ambitu* gewesen sein, und da sie vor 688/66 gültig gewesen sein mufs — denn damals bewarb sich Q. Cicero um die Aedilität [5]) —, so liegt Nichts näher, als an den populären Praetor des J. 684/70 zu denken, der, so wie er die Alleinherrschaft der Senatoren in den Gerichten beseitigte, auch die Bewerbung derselben um die Aemter zu erschweren gewünscht haben wird. Eine neue Lex de ambitu mochte sowohl dann nothwendig erscheinen, wenn Sulla ein derartiges Gesetz gegeben hatte (S. 166), als auch dann, wenn die 595/159 gegebene Lex Cornelia Fulvia (I 717. II 294) das letzte Gesetz dieser Art war; denn die Lex Cornelia Fulvia scheint nicht gehandhabt worden zu sein.[6]) Jedenfalls erheischten die Verhältnisse, unter denen die bei der Nachsicht der Gerichte möglich gewordene Bedrückung der Provinzen gleichen Schritt gehalten hatte mit der Steigerung der Summen, die beim Ambitus zur Bestechung aufgewendet wurden [7]), eine geregelte Justiz gegenüber dem Ambitus. Dafs schon vor 686/68 eine Quaestio perpetua de ambitu bestand, folgt daraus, dafs schon 686/68 eine Ambitusklage gegen C. Calpurnius Piso erwähnt wird.[8]) Die Strafe, welche die *lex Aurelia de ambitu* den des Ambitus Ueberführten drohte, war milder als die der Lex Cornelia Fulvia und wahrscheinlich, der Lex Baebia (II 241)

1) Cic. ad Att. 1, 16, 3. Phil. 1, 8, 20. Ascon. p. 16. 30. 53. 67. 78. 90. Ps. Ascon. p. 103. Schol. Bob. p. 229. 235. 339; vgl. Schol. Gron. p. 384. 386. 2) Cic. Font. 12, 26 = 16, 36. Cluent. 43, 121. 47, 130. 3) Tac. ann. 11, 22. 4) Cic. ad Q. fr. 1, 3, 8. 5) Cic. ad Att. 1, 4, 1. 6) Vgl. Schol. Bob. p. 361 mit Pol. 6, 56. 7) Vgl. z. B. Cic. in Verr. accus. 4, 20, 45. 8) Dio C. 36, 38 B.

und dem eventuell anzunehmenden Gesetze des Sulla entsprechend, zehnjährige Unfähigkeit sich um Aemter zu bewerben.[1])

Hat aber L. Aurelius Cotta wirklich ein Gesetz gegen den Ambitus gegeben, so empfiehlt sich auch die fernere Vermuthung, dafs die tribunicische *lex Antia sumptuaria* (II 625) des C. Antius Restio in Beziehung dazu stand. Denn dieses jedenfalls nach Sullas Tode und vor 697/57 gegebene Gesetz [2]) enthielt, abgesehen von den Vorschriften über die Höhe der für Gastmähler auszugebenden Summen und über die erlaubten und unerlaubten Delicatessen, besondere Vorschriften über den Besuch der Mahlzeiten von Seiten der Magistrate und der Candidaten, ohne Zweifel in der Absicht auch diese Gelegenheit zum 195 Ambitus[3]) möglichst einzuengen. Dafs das Gesetz, welches auch aus dem Grunde für das Jahr 684/70 pafst, weil in demselben Censoren gewählt worden waren, denen es nahe lag, eine Lex sumptuaria anzuregen (S. 53), nicht gehalten wurde, versteht sich von selbst, ist aber auch ausdrücklich bezeugt.[4])

Die Censoren übrigens führten in der That eine strenge Censur[5]) und entsprachen bei der Lectio senatus den Absichten des Pompejus (S. 193). Sie ernannten den Mam. Aemilius Lepidus Livianus, Consul von 677/77, zum Princeps*) senatus[6]) und stiefsen vierundsechzig Senatoren aus [7]), darunter den von Caesar früher vergeblich angeklagten (S. 184) C. Antonius[8]), den 683/71 Consul gewesenen einstigen Quaestor Sullas P. Cornelius Lentulus Sura (S. 171. 186)[9]), mehrere der Bestechlichkeit verdächtige Senatoren [10]), namentlich den M'. Aquilius und Ti. Gutta [11]), aufserdem den P. Popilius, eines Libertinen Sohn [12]), einen gewissen Cn. Egnatius [13]) und den später an der Catilinarischen Verschwörung betheiligten Q. Curius.[14]) Doch blieben trotz dieser Purification Unwürdige genug im Se-

---

*) Mommsen, über den Princeps senatus, im Rhein. Mus. N. F. B. 19. Frankfurt 1864. S. 455.

1) Vgl. Cic. Sull. 22, 63. Schol. Bob. p. 361. 2) Gell. 2, 24. Macr. Sat. 3, 17, 13 = 2, 13, 13. Cic. fam. 7, 26, 2. 3) Q. Cic. de pet. cons. 11, 44. 4) Macr. Sat. 3, 17, 13 = 2, 13, 13. 5) Vgl. Cic. Cluent. 42, 117 ff. 6) Val. Max. 7, 7, 6; nicht etwa den Q. Lutatius Catulus, den Dio C. 36, 30 B. und Vell. 2, 43, auch nicht den P. Servilius Isauricus, den Schol. Gron. p. 442 als Princeps bezeichnet. 7) Liv. ep. 98. 8) Ascon. p. 84. Q. Cic. pet. cons. 2, 8. 9) Plut. Cic. 17. 10) Cic. Cluent. 42, 119. 11) Cic. Clnent. 45, 127. 12) Cic. Cluent. 47, 131 f. 13) Cic. Cluent. 48, 135. 14) Sall. Cat. 23. App. b. c. 2, 3.

nate.[1] Wegen dieser Strenge, vielleicht aber auch wegen der gegenüber den Publicanen bei den Verpachtungen bewiesenen Ungefälligkeit geriethen die Censoren in Conflicte. Es ist darüber jedoch Nichts weiter bekannt, als dafs ein Tribun, dem Beispiele des C. Atinius Labeo (S. 25) folgend, so weit ging, gegen Lentulus, natürlich ohne weiteren Effect, die Bonorum consecratio auszusprechen.[2] Die Zahl der Bürger, welche von diesen Censoren geschätzt wurden, und in der die Abwesenden nicht begriffen sind[3], betrug 900000 oder 910000.[4] Das war freilich erheblich mehr als bei dem Census von 668/86 (S. 135), aber die Zahl würde nach der Verleihung des Bürgerrechts an alle 196 Italiker noch viel gröfser gewesen sein, wenn nicht die Bürgerkriege so verheerend gewirkt hätten.

Sonst ist von dieser Censur noch bekannt, dafs Pompejus, der sich schon durch die glänzende Ausführung der für die Ueberwindung des Sertorius gelobten Ludi votivi, die vom 15. Sextilis an fünfzehn Tage dauerten[5], dem Volke dankbar bewiesen hatte, die Recognitio equitum als eine günstige Gelegenheit benutzte, um in wohlberechneter Weise dem Volke nochmals einzuprägen, dafs er als einfacher Eques romanus zu seiner gegenwärtigen Höhe gelangt sei. Er erschien mit den Lictoren und den übrigen consularischen Insignien, sein Pferd an der Hand führend, vor den Censoren und beantwortete die Frage, ob er alle Feldzüge geleistet habe, mit: „Ja, und zwar alle unter meiner eigenen Führung“[6]; eine Scene, die zu einem gewaltigen Ausbruche des Beifalls des Volkes führte.

Am Schlusse seines Consulats verzichtete Pompejus in erheuchelter Selbstlosigkeit auf die Verwaltung einer Provinz.[7] Er hoffte die gewonnene Popularität zu der Befestigung seines Einflusses im Senate benutzen zu können, wozu er wegen seiner fast ununterbrochenen Beschäftigung im Felde bisher keine Gelegenheit gehabt hatte. Allein mit den Optimaten hatte er es durch seine Hinneigung zur Volkspartei völlig verdorben; ihnen konnte aufserdem ein Mann nicht gefallen, dem es schmeichelte mit Alexander dem Grofsen verglichen zu werden.[8] Dem Volke aber, bei dem es ihm nicht zur Empfehlung gereichte, dafs er mit den ihm von Sulla erwiesenen Ehren sich zu brüsten

1) Cic. Caec. 10, 28. Sall. Cat. 37. 2) Cic. dom. 47, 124. 3) Cic. Arch. 5, 11. 4) Liv. ep. 98. Phlegon bei Photius cod. 97. p. 84 B. 5) Cic. in Verr. act. 1, 10, 31. Ps. Ascon. p. 142. Schol. Gron. p. 395. 6) Plut. Pomp. 22. Zon. 10, 2. 7) Vell. 2, 31. 8) Sall. hist. 3, 7 D.

pflegte [1]), war er viel zu aristokratisch vornehm und zurückhaltend, als dafs er die seinem Wesen widersprechende Rolle eines Demagogen hätte durchführen können.[2]) Crassus dagegen hatte es einerseits nicht mit dem Senate verdorben, in dem er mehr galt als Pompejus [3]), obwohl auch er ebenso wenig wie Pompejus, den er wo es anging zu verkleinern liebte, das wahre Wohl des Staats im Auge hatte [4]); andererseits hatte auch er sich die Gunst des Volkes, freilich durch materiellere Mittel als Pompejus, verschafft. Er hatte nämlich während des Consulats die *decuma* (vgl. S. 169) seines Vermögens dem Hercules geopfert und bei der Gelegenheit das Volk an 10000 Tischen gespeist und ihm Getreide auf drei Monate geschenkt.[5]) Während die Stimmung des Volkes für Pompejus allmählich erkaltete, 197 blieb die Beliebtheit des Crassus unverändert dieselbe, da er sich nach seinem Consulate ebenso bereitwillig wie vorher den dem Volke erwünschten Mühewaltungen unterzog.[6])

§ 149. *Die unrepublicanische Machtfülle des Cn. Pompejus.*

Das nächste Resultat der Reformen des J. 684/70 war eine Steigerung des Ambitus.[7]) Einmal war das Volkstribunat seit der Lex Pompeja Licinia wiederum ein für ehrgeizige Männer begehrenswerthes Amt geworden, und sodann machten den ohnehin schon sehr zahlreichen Candidaten viele von den vierundsechzig durch die Censoren aus dem Senate gestofsenen Senatoren Concurrenz, indem sie sich von neuem um die Aemter bewarben, deren Bekleidung ein Recht auf die Mitgliedschaft im Senate gab (II 342).[8]) Dafs Q. Marcius Rex nach dem im Anfang des Jahrs erfolgten Tode seines Collegen L. Caecilius Metellus (S. 196) 686/68 durchaus unconstitutionell das Consulat allein bekleidete, wurde zwar durch den noch vor dem Amtsantritte erfolgten Tod des Consul suffectus motivirt (I 730) [9]), ist aber wohl darauf zurückzuführen, dafs man Bedenken trug durch die nochmalige Wahl eines Consul suffectus der Wahlbewerbung neuen Spielraum zu gewähren. Gewifs ist, dafs bei der Consulwahl für 687/67 C. Calpurnius Piso die Stimmen des Volkes nur durch Bestechung erlangte.[10])

---

1) Sall. hist. 5, 13 D. 2) Plut. Pomp. 23. 3) Plut. Pomp. 22. Zon. 10, 2. 4) Sall. hist. 4, 34 D. 5) Plut. Crass. 2. 12. 6) Plut. Crass. 7. 7) Vgl. Corn. Nep. Att. 6. 8) Dio C. 36, 38 B. 9) Dio C. 36, 6 B. 10) Dio C. 36, 38 B.



Die Hoffnung, welche man auf die Lex Aurelia judiciaria gesetzt hatte, erwies sich bald als illusorisch. Das gewissenhafteste Gericht konnte Nichts nützen, wenn es möglich war, die Ankläger durch Geld abzukaufen, wie es eben dieser C. Calpurnius Piso bei dem ihm drohenden Ambitusprocesse that.[1] Ueberdiefs waren die Interessen der senatorischen Statthalter und der in den Provinzen ihre Geldgeschäfte betreibenden Mitglieder des Ritterstandes [2] viel zu innig mit einander verknüpft, als dafs eine wahrhaft unabhängige Rechtsprechung von der ritterlichen Richterdecurie hätte erwartet werden können. Kaum hatten die Ritter die Theilnahme an den Gerichten erlangt, als die Versuche begannen eine *concordia ordinum* herzustellen.[3] Die Nothwendigkeit einer solchen liefs sich in sehr 198 idealer Weise motiviren [4]; doch ist kein Zweifel, dafs es der beiderseitige Egoismus war, der sie zu Stande brachte, und dafs sie sich auf Kosten der unglücklichen Provinzialen vollzog.[5] Die officielle Anerkennung der hergestellten Eintracht des Senatoren- und Ritterstandes lag in der 687/67 gegebenen *lex Roscia theatralis* (II 625).*) Der Tribun L. Roscius Otho nämlich, der auch bei anderer Gelegenheit die Interessen der Optimaten verfocht (S. 211) [6], setzte unter dem Beifall des den Kern der Sache nicht merkenden Volkes [7] den als eine Consequenz der populären Lex Aurelia judiciaria erscheinenden Antrag durch, dafs den römischen Rittern, d. h. den Inhabern des Rittercensus [8], bei den scenischen Aufführungen im Theater [9] die nächsten vierzehn Sitzreihen hinter der Orchestra, in welcher die Senatoren safsen, reservirt werden sollten [10], womit er wahrscheinlich die schon 608/146 (II 317) den Reitercenturien gemachte Concession, die Sulla beseitigt zu haben scheint, in erweiterter Bedeutung wiederherstellte.[11]

Die Wirkung der Wiederherstellung der Tribunicia potestas äufserte sich endlich in einer erhöhten legislativen Thätigkeit der Volkstribunen [12], die im Jahre 687/67 bereits zu sehr ernsthaften Conflicten der Volkspartei mit den Optimaten führte.

---

*) Cobet in der Zeitschrift Mnemosyne Bd. 10. Amsterdam 1862. S. 337.

1) Dio C. 36, 38 B. 2) Cic. Man. 2, 4. 7, 17. 3) Cic. Cluent. 55, 152. 4) Vgl. Cic. Cat. 4, 7, 15. 5) Vgl. Cic. ad Att. 1, 17, 9. ad Q. fr. 1, 1, 1, 6. 1, 11, 32. 1, 12, 35. off. 3, 22, 88. 6) Dio C. 36, 30 B. 7) Cic. Corn. fr. 1, 28. 8) Cic. Phil. 2, 18, 44. Hor. ep. 1, 1, 62. Juv. 3, 159. 14, 324. 9) Tac. ann. 15, 32. 10) Liv. ep. 99. Ascon. p. 79. Cic. Mur. 19, 40. Dio C. 36, 42 B; vgl. Hor. epod. 4, 16. Cic. fam. 10, 32, 2. 11) Vell. 2, 32; vgl. Cic. Mur. 19, 40. 12) Sall. Cat. 38.

Gleich im Anfange des Tribunatsjahres setzte A. Gabinius, früher ein Werkzeug des Sulla (S. 167)*) und sehr verschuldet [1]), zwei gegen den Senatoren- und Ritterstand gerichtete Gesetze durch. Die *lex Gabinia de versura Romae provincialibus non facienda* (II 616) verbot den Provinzialen in Rom Anleihen zu machen, und den römischen Praetoren und Statthaltern bei etwaigen Processen, die auf Anlafs solcher trotzdem abgeschlossenen Anleihen entständen, die desfallsigen Schuldverschreibungen (*syngraphae*) als bindend anzusehen.[2]) Wie wenig indessen ein solches Gesetz die wucherischen Zinsgeschäfte römischer Ritter und Senatoren beseitigen konnte, 199 unter denen mittelbar auch die ärmeren Bürger litten, wenn sie in der Lage waren Geld leihen zu müssen, zeigt die Thatsache, dafs dergleichen Anleihen dennoch gemacht wurden [3]), ja dafs der Senat vorkommenden Falls von der Lex Gabinia dispensirte.[4]) — Die *lex Gabinia de senatu legatis ex Kal. Febr. usque ad Kal. Mart. quotidie dando* (II 612. 366), durch welche die Lex Pupia de diebus comitialibus (S. 191) für den Monat Februar zu Gunsten der Senatssitzungen modificirt wurde, gebot, dafs den in Rom anwesenden Gesandtschaften**) während des Monats Februar, in dem sie schon vorher gewöhnlich nach Rom kamen [5]), täglich vom Senate Audienz ertheilt werden [6]), mit andern Worten, dafs diese Senatssitzungen im Monat Februar allen andern Angelegenheiten, auch den Comitialverhandlungen, vorangehen sollten.[7]) Die Absicht des Gesetzes war offenbar, die Willkür der Consuln rücksichtlich der Zulassung der Gesandten [8]) zu beschränken und die Zeit der Anwesenheit fremder Gesandten in Rom möglichst abzukürzen, und somit eine Gelegenheit zur Bestechung der Consuln und Senatoren [9]) möglichst aus dem Wege zu räumen.

Noch weiter versuchte der Tribun C. Cornelius, früher Quaestor bei Pompejus [10]), zu gehen. Er promulgirte den An-

---

*) Rauchenstein, über A. Gabinius. Aarau 1826.
**) Th. Büttner-Wobst, de legationibus reipublicae liberae temporibus Romam missis. Leipzig 1876.

1) Cic. p. red. in sen. 5, 11. Sest. 8, 18. 2) Cic. ad Att. 5, 21, 12. 6, 2, 7. 3) Cic. Flacc. 20, 46 ff. 4) Cic. ad Att. 5, 21, 11 ff. 5) Cic. in Verr. accus. 1, 35, 90. 2, 31, 76. Ps. Ascon. p. 184. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 3. 7) Cic. fam. 1, 4, 1; vgl. ad Att. 1, 14, 5. ad Q. fr. 2, 3, 1. 2, 12, 2. 8) Cic. Planc. 14, 33. Schol. Bob. 259 f. 9) Vgl. Cic. in Verr. accus. 2, 31, 76. 10) Ascon. p. 56.

trag: *ne quis legatis exterarum nationum pecuniam expensam ferret* (II 616), wollte also auch die Darlehen an die Gesandten auswärtiger Staaten verboten wissen.[1] Derartige Geldgeschäfte hatten nämlich so gut wie die mit Provinzialen abgeschlossenen den Zinsfufs in Rom gesteigert, indem sie den Capitalisten die Möglichkeit wucherischer Zinsen boten[2], aufserdem aber hatten sie häufig zum Deckmantel von Bestechungen gedient.[3] Auf diesen Vorschlag ging der Senat, dessen Mitglieder im Stillen an jenen lucrativen Geldgeschäften betheiligt waren, nicht ein; er erklärte, dem Verlangen des C. Cornelius sei schon durch das Senatusconsultum von 660/94 (II 410) entsprochen, welches untersagt hatte: *ne quis Cretensibus pecuniam mutuam daret*[4], und welches 685/69 bei Gelegenheit einer Gesandtschaft der Cretenser (S. 208) eingeschärft war.[5] Allerdings konnten der Praetor peregrinus und die Provinzialstatthalter, wenn Geldgeschäfte der Art, wie sie Cornelius verboten wissen wollte, Veranlassung zu gerichtlichen Verhandlungen gaben, nach Analogie jenes Senatusconsultum auch bei Ausländern, die nicht aus Creta waren, also auch bei Gesandten aller fremden Nationen verfahren, mithin die Klage eines römischen Bürgers gegen solche abweisen; allein durch diese Möglichkeit wurden die fraglichen Geldgeschäfte keineswegs abgeschnitten, da die dabei betheiligten Personen von selbst klug genug waren es nicht auf eine gerichtliche Klage ankommen zu lassen.

200 Ein zweiter Antrag des C. Cornelius bezweckte ein strengeres Gesetz gegen den Ambitus als die Lex Aurelia (S. 198) war. Die *rogatio Cornelia de ambitu* (II 620) setzte hohe Strafen an[6], und zwar nicht blofs gegen die Candidaten, sondern auch gegen deren Helfershelfer beim Ambitus, die *divisores* (I 717).[7] Auch gegen diesen Antrag erklärte sich der Senat, indem er meinte, dafs das Gesetz gerade durch die Höhe seiner Strafen wirkungslos sein, und es bei so hohen Strafen sowohl an Anklägern als auch an verurtheilenden Richtern fehlen würde.[8] Da aber etwas geschehen mufste, so gab er den Consuln M'. Acilius Glabrio (S. 194) und C. Calpurnius Piso (S. 201) den Auftrag, den Entwurf der Lex de ambitu in einer milderen Redaction dem Volke zur Annahme vorzulegen.[9]

---

1) Ascon. p. 57. 2) Ascon. p. 57. 3) Dio C. fr. 111, 3 B. 4) Ascon. p. 57. 5) Dio C. fr. 111, 3 B. 6) Dio C. 36, 38 B. 7) Cic. Corn. fr. 1, 19. 34. 8) Dio C. 36, 38 B. 9) Dio C. 36, 39 B.

Ehe sie sich dieses Auftrags entledigten, setzte A. Gabinius zwei auf die auswärtigen Angelegenheiten bezügliche Anträge durch, welche Pompejus, sich aus der passiven Rolle, in der er sich dem Crassus gegenüber im Nachtheil befand (S. 200 f.), heraussehnend, inspirirt hatte. Der eine bezog sich auf den Mithridatischen Krieg, der andere auf die Unterdrückung des Seeräuberunwesens. Beide zielten auf eine Machterhöhung des Pompejus ab, der erste nur mittelbar, der zweite unmittelbar.

In dem 680/74 begonnenen Kriege gegen Mithridates hatte L. Licinius Lucullus (S. 182 f.) seinen in Chalcedon von Mithridates belagerten Collegen M. Aurelius Cotta befreit [1]), die von Mithridates belagerte Stadt Cyzicus 681/73 entsetzt [2]), das Heer des Mithridates aber zwischen den Flüssen Aesepus und Granicus [3]) und einen Theil seiner Flotte bei Lemnus oder Tenedus geschlagen. [4]) Da ein anderer Theil der Flotte des Mithridates durch Schiffbruch zu Grunde gegangen war [5]), so war es dem Lucullus noch im J. 681/73 möglich geworden, einen grofsen Theil des Königreichs Pontus zu erobern. [6]) Im Jahre darauf hatte sein Zug nach Cabira und die auf demselben gelieferte Schlacht den Erfolg gehabt, dafs das Heer des Mithridates sich auflöste, und dieser selbst zu seinem Schwiegersohne Tigranes von Armenien, der sein Reich in einer die Machtstellung der Römer bedrohenden Weise erweitert hatte, entfloh [7]), der Sohn des Mithridates aber, Machares, König des bosporanischen Reichs, einen Freundschaftsvertrag mit Lucullus schlofs. [8]) Da die von Lucullus durch seinen Schwager Appius Claudius Pulcher, den Sohn des Consuls von 675/79 (S. 169), mit Tigranes wegen Auslieferung des Mithridates angeknüpften Unterhandlungen [9]) sich zerschlugen, und Tigranes nach langem Schwanken [10])

201

1) I. L. A. S. 292. [Aur. Vict.] vir. ill. 74. 2) App. Mithr. 72—75. Plut. Luc. 9—11. Memnon bei Photius p. 233 B. (= Hist. gr. fr. vol. III. p. 545 ff.). Diod. Hist. gr. fr. vol. II. p. XXIV. Cic. Man. 8, 20. Mur. 15, 33. Arch. 9, 21. Sall. hist. 3, 17. 4, 61, 14 D. Flor. 3, 5, 15. Eutr. 6, 6. [Aur. Vict.] vir. ill. 74. Obseq. 60. Front. strat. 3, 13, 6. 4, 5, 21. 3) App. Mithr. 76. Plut. Luc. 11. Memn. p. 233. Liv. ep. 95. Flor. 3, 5, 17. Oros. 6, 2. 4) App. Mithr. 77. Plut. Luc. 12. Memn. p. 234. Cic. Man. 8, 21. Mur. 15, 33. Arch. 9, 21. Eutrop. 6, 6. Oros. 6, 2. 5) App. Mithr. 78. Plut. Luc. 13. Sall. hist. 4, 61, 14 D. Liv. ep. 95. Flor. 3, 5, 18. Oros. 6, 2. 6) App. Mithr. 78. Plut. Luc. 14. Memn. p. 233. Oros. 6, 2. 3. 7) App. Mithr. 79—82. Syr. 49. Plut. Luc. 15—19. Memn. p. 234 f. Phlegon bei Phot. p. 84. Liv. ep. 97. Eutr. 6, 8. [Aur. Vict.] vir. ill. 67. 8) App. Mithr. 83. Plut. Luc. 24. Memn. p. 238. Liv. ep. 98. 9) Plut. Luc. 19. 21. Memn. p. 235. 10) Memn. p. 238.

sich entschlofs dem Mithridates vielmehr beizustehen, so war Lucullus, ohne zu diesem neuen Kriege durch den Senat ermächtigt zu sein, 685/69 gegen Tigranes gezogen und hatte ihn am 6. October [1] bei Tigranocerta [*] und im Jahre darauf nochmals auf dem Marsche nach Artaxata besiegt.[2]

In Rom aber war man schon seit 684/70 mit der Prorogatio imperii für Lucullus schwierig geworden. Die Publicani und Negotiatores, deren wucherische Geldgeschäfte er in der seit Sullas Kriegssteuer (S. 140) arg verschuldeten Provinz Asien [3], welche ihm nicht zugleich mit Cilicien (S. 183), sondern erst nach dem Abgange des P. Varinius Glaber [4], des Praetors von 681/73 (S. 185), mitüberwiesen zu sein scheint [5], 202 in den Jahren 683/71 und 684/70 durch sein praetorisches Edict und eine strenge Jurisdiction stark beschnitten hatte, hetzten die Tribunen gegen ihn auf.[6] Man machte ihm den Vorwurf, dafs er den Krieg absichtlich in die Länge zöge, um sich möglichst lange im Imperium zu behaupten und um sich zu bereichern.[7] Insbesondere agitirte sein früherer Gegner L. Quinctius (S. 179), damals Praetor, gegen ihn, obwohl Lucullus ihm, wie ohne Zweifel auch Andern, Geld angeboten hatte, um dahin zu wirken, dafs er keinen Nachfolger erhielte.[8] Die Folge dieser Agitation war, dafs schon 686/68 bestimmt wurde, der Consul Q. Marcius Rex (S. 201) solle nach Ablauf seines Consulats die ursprüngliche Provinz des Lucullus, Cilicien, erhalten [9], während diesem aufser für die Provinz Asien auch für Bithynien [10], von wo M. Aurelius Cotta (S. 183) damals zurückberufen wurde [11], das Imperium prorogirt wurde, um mit den auf seinen Bericht, dafs Pontus unterworfen sei, abgesendeten zehn Senatsgesandten Pontus zur römischen Provinz einzu-

*) Mommsen und Kiepert, die Lage von Tigranokerta. Hermes Bd. 9. 1875. S. 129.

1) Plut. Luc. 27. App. Mithr. 84—86. Plut. Luc. 23—28. Dio C. 36, 3 a. B. Memn. p. 238. Phleg. p. 84. Eutr. 6, 8. Oros. 6, 3. Front. strat. 2, 1, 14. 2, 2, 4. 2) App. Mithr. 87. Plut. Luc. 31. Liv. ep. 98. Cic. Man. 9, 23. Sest. 27, 58. 3) Vgl. Plut. Sert. 24. Luc. 7. 4) Cic. Flacc. 19, 45. 5) Memnon p. 232. Vell. 2, 33; vgl. App. Mithr. 83. Plut. Luc. 7. 20. 23. Cic. Flacc. 34, 85. 6) Plut. Luc. 20; vgl. App. Mithr. 83. Cic. acad. pr. 2, 1, 3. 7) Plut. Luc. 24. 33. Dio C. 36, 4 B. Sall. hist. 5, 6 D. Vell. 2, 33. 8) Plut. Luc. 33. Sall. hist. 5, 9 D. bei Schol. Gron. p. 441; vgl. 442. 9) Dio C. 36, 17 B. Sall. hist. 5, 11 D.; vgl. l. L. A. S. 174. 10) Beide Provinzen auch früher schon unter einem einzigen Statthalter Vell. 2, 42. 11) Memn. p. 239.

richten.[1]) Als nun aber Anfang 687/67 die Nachricht nach Rom kam, dafs M. Fabius Hadrianus, der in Pontus zurückgelassene Unterfeldherr des Lucullus, von dem nach der letzten Schlacht in sein Reich zurückgekehrten Mithridates[2]) in der Nähe von Cabira eine empfindliche Niederlage erlitten habe[3]), und dafs die unter Lucullus dienenden Legiones Valerianae oder Fimbrianae (S. 138. 167)[4]), unzufrieden mit der Strenge, mit der Lucullus sie behandelte[5]), und aufgehetzt durch den Schwager des Lucullus, P. Claudius Pulcher[6]), den Bruder des Appius (S. 205), bei der Nähe des Ablaufs ihrer zwanzigjährigen Dienstzeit sich weigerten dem Lucullus weiter zu folgen[7]), und dafs dieser daher bereits umgekehrt sei und in Nisibis Winterquartiere bezogen habe[8]): da setzte A. Gabinius den Antrag durch, dafs Bithynien nebst Pontus dem Consul M'. Acilius Glabrio als sofort anzutretende Provinz überwiesen und die 203 Legiones Valerianae entlassen werden sollten.[9]) Bei der Kürze des einen diese Lex Gabinia direct nennenden Sallustianischen Fragments mufs es dahin gestellt bleiben, ob die Lex Gabinia passender eine *lex de bello Mithridatico* oder eine *lex de provinciis consularibus* genannt wird. Letzteres erscheint indessen wahrscheinlicher, weil der andere Consul C. Calpurnius Piso schon in seinem Consulatsjahre sich als Statthalter der Provinz Gallia Narbonensis betrachtete, obwohl er erst 688/66 dahin abging.[10]) Offenbar war es die Absicht dieser Lex Gabinia, zunächst den Lucullus, der die Provinz Asien vorläufig behielt, lahm zu legen, um dann, wenn sich M'. Acilius Glabrio, wie erwartet werden konnte, unfähig bewies, diesem und nicht direct dem Lucullus, den Pompejus als Nachfolger zu senden. Da diese Absicht sorgfältig verheimlicht wurde, so scheint der Antrag, der den Interessen der beiden Consuln entsprach, ohne Schwierigkeit durchgegangen zu sein.

Erst nachdem diefs gelungen war, aber auch noch früh im

---

1) Vgl. Plut. Luc. 35. Dio C. 36, 43 B. Cic. ad Att. 13, 6, 4. 2) Cic. Man. 9, 24. 3) App. Mithr. 88. Plut. Luc. 34 f. Dio C. 36, 11 B. Eutr. 6, 9. 4) App. Mithr. 72. Plut. Luc. 7. 5) Plut. Luc. 14. 24. 33. Dio C. 36, 18 B.; vgl. Liv. ep. 94. 6) Plut. Luc. 34. Dio C. 36, 16. 19 B. 37, 46. Cic. har. resp. 20, 42. 7) Plut. Luc. 30. 32. 33. Sall. hist. 5, 5 D. Liv. ep. 98. Cic. Man. 9, 23 f. 8) Plut. Luc. 32. Dio C. 36, 8 f. B. Eutr. 6, 9. 9) Sall. hist. 5, 10 D.; vgl. App. Mithr. 90. Plut. Luc. 33. Pomp. 30. Dio C. 36, 4. 16. 17 B. Cic. Man. 9, 26. Sest. 43, 93; Cilicien nennt irrthümlich statt Bithynien Schol. Gron. p. 442. 10) Vgl. Dio C. 36, 37 B. Cic. ad Att. 1, 1, 2.

Jahre (vgl. S. 212), promulgirte A. Gabinius den zweiten, auf die Unterdrückung der Seeräuber bezüglichen Antrag, der direct darauf abzielte, dem Pompejus eine neue Feldherrnstellung zu übertragen und ihn in die Nähe des Mithridatischen Kriegsschauplatzes zu bringen.

M. Antonius, der 680/74 (S. 180) behufs Unterdrückung des schon seit dem ersten Mithridatischen Kriege zu einer allgemeinen Calamität gewordenen [1]) Seeräuberunwesens (S. 141. 178) *) bestellte Curator orae maritimae, hatte, sorglos und habgierig wie er war [2]), die Operationen ohne Energie geleitet und die den Angriffen der Seeräuber ausgesetzten Provinzen nicht sowohl geschützt, als durch seine Requisitionen ausgesogen. [3]) So hatte z. B. Sicilien theils unter seiner eigenen Anwesenheit daselbst [4]), theils unter den wiederholten Angriffen der Seeräuber zu leiden. Trotz des Antonius Imperium infinitum, das 204 demselben Jahr für Jahr prorogirt worden war, hatte noch L. Caecilius Metellus 684/70 (S. 196) mit ihnen zu kämpfen [5]), nachdem C. Verres aus Nachlässigkeit und Gewinnsucht so wenig ernstliche Mafsregeln zum Schutze der Provinz gegen sie ergriffen hatte, dafs sie während seiner Verwaltung einst ungestört in den Hafen von Syracus eingelaufen waren. [6]) Schliesslich hatte sich M. Antonius in einen Krieg mit den Cretensern [7]) verwickelt, welche sowohl die Seeräuber, als auch den Mithridates unterstützten [8]), und war, nachdem er einen Theil seiner Flotte verloren hatte, in Creta an einer Krankheit gestorben. [9]) Sein Quaestor und viele Soldaten waren in die Gefangenschaft gerathen. [10]) Um eine Wiederherstellung des alten Verhältnisses zu Rom zu erwirken, war eine dreifsig Personen starke Gesandtschaft der Cretenser nach Rom gekommen. Sie berief sich darauf, dafs man das Leben der Gefangenen geschont hatte, und fast war es den Bestechungen derselben (S. 204) ge-

*) Blase, de bello piratico. Bedburg 1855.
Hetzel, die cilicischen Seeräuber. Bromberg 1865.

1) App. Mithr. 92 f. Plut. Pomp. 24. Dio C. 36, 20 ff. Zon. 10, 3. 2) Plut. Ant. 1. Sall. hist. 3, 54 f. D. Ps. Ascon. p. 176; vgl. p. 122. 3) Ps. Ascon. p. 206. 4) Cic. div. in Caec. 17, 55. in Verr. accus. 2, 3, 8. 3, 91, 213 ff. 5) Liv. ep. 98. Oros. 6, 3. 6) Cic. in Verr. act. 1, 5, 13. accus. 1, 4, 9. 1, 5, 12. 3, 37, 85. 3, 80, 186. 4, 52, 116. 4, 64, 144. 5, 17—52. 7) App. b. c. 1, 111. 8) Flor. 3, 7, 1. App. Sic. 6. Diod. 40, 1. 9) Ps. Ascon. p. 122. 176. 206. Schol. Bob. p. 234. Flor. 3, 7. Liv. ep. 97. App. Sic. 6. Cic. in Verr. accus. 3, 91, 213. 10) Dio C. fr. 111 B.

lungen, ein günstiges Senatusconsultum zu erhalten. Doch hatte der Senat schliefslich beschlossen durch ein Ultimatum von den Cretensern die Uebergabe ihrer Kriegsschiffe und ihrer Anführer Lasthenes und Panares, die Stellung von dreihundert Geiseln und die Zahlung von 4000 Talenten zu verlangen. Da die Cretenser diese Forderungen, wie vorauszusehen, ablehnten, so war Q. Caecilius Metellus, der Consul von 685/69 (S. 195), dem sein College Q. Hortensius, um in Rom bleiben zu können, die ihm durchs Loos zugefallene Provinz Macedonien [1]), wozu wie Achaja so auch Creta gehörte, abgetreten hatte, 686/68 zum Kriege mit den Cretensern abgegangen. [2]) War auch von diesem eine energische Kriegführung gegen die Cretenser zu erwarten, so war doch vorauszusehen, dafs er so wenig wie alle andern Provinzialstatthalter, wenn jeder für sich operirte, die über das ganze mittelländische Meer ausgebreitete, fast wie von einem organisirten Staate methodisch betriebene Piraterie [3]) bewältigen würde. [4]) Das Unwesen war aber zu einer erschreckenden Höhe gediehen. Das Meer war so unsicher [5]), dafs in Folge des Mangels an Getreidezufuhr [6]) in Rom selbst eine Hungersnoth drohte [7]), und dafs das Aerarium in Folge des unsichern Eingangs 205 der überseeischen Einkünfte in Verlegenheit war. [8]) Vierhundert Küstenstädte waren gelegentlich in der Gewalt der Seeräuber gewesen. [9]) Sie wagten sich einerseits bis Brundisium, andererseits bis Misenum, Caieta, Ostia und bis an die etruskische Küste [10]), machten durch ihre Landungen sogar die Appische Strafse unsicher [11]) und hatten bei einer solchen einmal die Tochter des Redners M. Antonius, die Schwester des Curator orae maritimae, ein anderes Mal zwei Praetoren mitsammt den Lictoren gefangen genommen. [12])

Angesichts dieser Lage der Dinge beantragte A. Gabinius, dafs aus der Zahl der Consularen ein Feldherr zur Unterdrückung der Seeräuber gewählt werden solle, dem ein dem Imperium der Proconsuln gleiches Imperium, gültig für das

---

1) Vgl. Cic. pro Flacc. 26, 63. 2) Diod. 40, 1. App. Sic. 6. Dio C. fr. 111 B. Schol. Bob. p. 233. 3) App. Mithr. 93. 4) Dio C. 36, 23 B. 5) Cic. Man. 11, 31. 6) Dio C. 36, 23 B. Zon. 10, 3. Liv. ep. 99. 7) App. Mithr. 93. Plut. Pomp. 25. 8) Cic. Man. 11, 32. 17, 53; vgl. in Verr. accus. 3, 78, 182. leg. agr. 2, 29, 80. 2, 30, 83. 9) Plut. Pomp. 24. Zon. 10, 3. 10) App. Mithr. 93. Cic. Man. 12, 32 f. Flor. 3, 6, 6. 11) Cic. Man. 18, 55. 12) App. Mithr. 93. Plut. Pomp. 24. Dio C. 36, 22 B. Cic. Man. 12, 32 f. 17, 53. Schol. Gron. p. 441.

ganze mittelländische Meer sowie für die Küsten der an demselben gelegenen Länder, Italien nicht ausgenommen, und zwar bis fünfzig römische Meilen landeinwärts, auf drei Jahre zu verleihen sei; der Inhaber dieses Imperium solle das Recht haben, sich fünfzehn Legaten zu wählen, zweihundert Schiffe auszurüsten und überall, soweit sein Imperium reichte, Soldaten und Ruderer auszuheben; auch solle ihm bei dem Aerarium in Rom und bei den Gesellschaften der Staatszollpächter in den Provinzen ein Credit von 6000 Talenten offenstehen.[1]) In dieser *rogatio Gabinia* (II 658) *de uno imperatore contra praedones constituendo* [2]) oder *de piratico bello* [3]) oder *de piratis persequendis* [4]) war zwar der Name des Cn. Pompejus nicht genannt. Aber es lag bei dem Mangel an hervorragenden Feldherren [5]) auf der Hand, dafs nach Annahme des Antrags das Volk Niemanden sonst als ihn zu diesem Feldherrnamte wählen würde. Defshalb waren die Optimaten von vorn herein gegen den Antrag, obwohl sie selbst durch die Verleihung eines Imperium infinitum an M. Antonius vor sieben Jahren einen Präcedenzfall geschaffen hatten, auf den Gabinius sich berufen konnte.[6]) Sie behaupteten, und zwar nicht mit Unrecht, dafs der Antrag eine 206 mehr als dictatorische Gewalt beinahe über den ganzen Erdkreis einem einzelnen Manne übertragen wolle [7]), und dafs die beantragte Gewalt nicht sowohl ein Flottencommando (*ναυαρχία*) als vielmehr eine durch ihre dreijährige Dauer so gut wie unverantwortliche [8]) Alleinherrschaft (*μοναρχία*) sei.[9])

Als Gabinius den Vorschlag zuerst im Senate zur Sprache brachte, wäre er beinahe erschlagen worden, und als das Volk von dieser Gefahr hörte, war es nahe daran, den Consul C. Calpurnius Piso zu tödten, für den Gabinius indessen eintrat.[10]) Bei den Berathungen vor dem Volke bekämpften als Wortführer der Optimaten besonders Q. Lutatius Catulus (S. 173)[11]) und Q. Hortensius [12]) den Vorschlag. Dagegen empfahl ihn C. Julius Caesar.[13]) Derselbe, der sich von Anfang an zur demokratischen

1) Dio C. 36, 23. 27 B. Plut. Pomp. 25. Zon. 10, 3. Vell. 2, 31; vgl. App. Mithr. 94. 2) Cic. Man. 17, 52. 3) Cic. post red. in sen. 5, 11; vgl. Man. 19, 58. 4) Ascon. p. 72; vgl. Schol. Bob. p. 235. 5) Cic. Font. 15, 33; vgl. Man. 10, 27. 6) Vell. 2, 31. 7) Vell. 2, 31. Dio C. 36, 34 B. 8) Vgl. Cic. de leg. agr. 2, 13, 32. 9) Plut. Pomp. 25. Zon. 10, 3; vgl. App. Mithr. 94. Dio C. 36, 31 B. 10) Dio C. 36, 24 B.; vgl. Plut. Pomp. 25. 11) Cic. Man. 20, 59. Val. Max. 8, 15, 9. Vell. 2, 32. Plut. Pomp. 25. Dio C. 36, 30 ff. B. 12) Cic. Man. 17, 52. 19, 56. 13) Plut. Pomp. 25. Zon. 10, 3.

Partei bekannt hatte (S. 183)[1]), hatte es als Quaestor 686/68 vor seinem Abgange in die Provinz gewagt, bei den Leichenreden, die er seiner Vatersschwester Julia, der Wittwe des alten Marius, und seiner Frau Cornelia, der Tochter des Cinna, hielt, der Namen der geächteten Führer der Volkspartei unter dem Beifall des Volkes lobend zu gedenken.[2]) Jetzt war er gerade aus Hispania ulterior zurückgekehrt, wo er im Auftrage seines Praetors Antistius Vetus[3]) Recht gesprochen hatte[4]), und hatte unterwegs die latinischen Colonien in Gallia transpadana (S. 118) in ihrem Wunsche bestärkt das römische Bürgerrecht zu erhalten. Dadurch war eine Aufregung entstanden, welche die Consuln bewogen hatte die von Q. Marcius Rex für Cilicien angeworbenen Legionen (S. 206) eine Zeit lang in Italien zurückzuhalten.[5]) Es pafste zu Caesars ehrgeizigen Plänen, den Pompejus, von dem er eine Verwandte, die Tochter des Q. Pompejus Rufus (S. 124) und Enkelin des Sulla, geheirathet hatte[6]), der Optimatenpartei zu entfremden und die republicanische Ordnung zu lockern.[7]) Da die Optimaten gegenüber dem durch Caesar und Gabinius für Pompejus enthusiasmirten Volke Nichts ausrichten konnten, so war ihre Hoffnung auf die tribunicische Intercession gesetzt. Zu derselben hatten sich von den Collegen des Gabinius L. Trebellius und L. Roscius 207 Otho (S. 202) bereit erklärt.[8]) Als aber am entscheidenden Tage L. Trebellius wirklich intercedirte, suspendirte Gabinius die Abstimmung über seinen Antrag und berief nach dem Beispiele des Ti. Gracchus gegen M. Octavius (S. 12) die Tribus zur Abstimmung darüber (II 456. 660), ob Trebellius der Tribunicia potestas entkleidet sein solle.[9]) Trebellius liefs der unzweideutigen Kundgebung des Volkswillens gegenüber die Intercession fallen; der Versuch des Roscius aber einen Verbesserungsantrag vorzubringen, dahin lautend, dafs zur Wahrung der republicanischen Grundsätze z w e i Feldherren, nicht e i n e r, gewählt werden sollten, wurde einfach überschrieen.[10])

Nach Annahme der Lex Gabinia wurde Pompejus selbstverständlich unter grofsem Zudrange des Volkes in Tributcomitien zum Feldherrn gewählt.[11]) Während dieser in berechneter

1) Cic. Phil. 5, 18, 49. 2) Suet. Caes. 6. Plut. Caes. 5. 3) Vell. 2, 43. 4) Suet. Caes. 7; vgl. Dio C. 37, 52. 41, 24. Caes. b. Hisp. 42. 5) Suet. Caes. 8. 6) Suet. Caes. 6. Plut. Caes. 5. 7) Vgl. Dio C. 36, 43 B. 8) Dio C. 36, 24 B. 9) Cic. Corn. fr. 1, 14. Ascon. p. 71. Dio C. 36, 30 B. 10) Dio C. 36, 30 B. Plut. Pomp. 25. 11) Cic. Man. 15, 44. Liv. ep. 99. Eutr. 6, 12.

Zurückhaltung bisher so gethan hatte, als ob er nicht im Mindesten wünsche das Imperium zu erhalten [1]), wufste er es jetzt bei dem Senate und dem Volke durchzusetzen, dafs er aufser zwei Quaestoren nicht fünfzehn, sondern vierundzwanzig Legaten erhielt, und dafs ihm nicht zweihundert, sondern fünfhundert Schiffe, dazu ein Heer von 120000 Mann und 5000 Reitern bewilligt wurden [2]); die Legaten aber bekamen praetorische Amtsgewalt und die entsprechenden Insignien, damit sie in den ihnen von Pompejus zugewiesenen Districten als *legati pro praetore* (I 788. 791) mit der Auctorität selbständiger Propraetoren auftreten könnten; natürlich erschien Pompejus, der die Operationen aller dieser Unterfeldherren zu leiten berufen war, gleichsam als ein βασιλεὺς βασιλέων.[3]) Nur in einem einzelnen Puncte war ihm der sonst gefügig gewordene Senat nicht zu Willen, darin, dafs er ihm nicht gestattete den A. Gabinius zum Legaten zu wählen.[4])

In der Führung des Seeräuberkriegs entsprach Pompejus den hohen Erwartungen, die in einem sofortigen Fallen der Getreidepreise nach seiner Wahl sich aussprachen.[5]) Nachdem er die verschiedenen Gegenden des mittelländischen Meeres unter seine Legaten vertheilt hatte [6]), säuberte er im Anfange des Frühlings [7]) die westliche Hälfte desselben von den See-208 räubern in vierzig Tagen.[8]) Da aber der Consul C. Piso in Rom die angeordneten Ausrüstungen nicht mit dem nöthigen Eifer betrieb und namentlich die von Pompejus zum Schutze der gallischen Küste befohlenen Ausbebungen in der ihm zugewiesenen Provinz Gallia Narbonensis (S. 207) zu verhindern suchte [9]), so kehrte Pompejus zunächst nach Rom zurück.[10]) Hier beseitigte er, vom Volke glänzend empfangen, den Widerstand des Piso mit Humanität, so dafs es eines von Gabinius schon bereit gehaltenen Antrags auf Absetzung des Piso nicht bedurfte.[11]) Sodann begab er sich zu Lande nach Brundisium, um von da aus die Säuberung der östlichen Hälfte des Meeres in Angriff zu nehmen.

In Rom rückte indessen die Zeit der Wahlcomitien heran,

1) Plut. Pomp. 26. Dio C. 36, 25 f. 2) Plut. Pomp. 26; vgl. Dio C. 36, 37 B. App. Mithr. 94. Zon. 10, 3. 3) App. Mithr. 94; vgl. Dio C. 36, 36 B. 4) Cic. Man. 19, 57 f. 5) Cic. Man. 15, 44. Plut. Pomp. 26. 6) App. Mithr. 95. Flor. 3, 6, 9 f. 7) Cic. Man. 12, 35. 8) App. Mithr. 95. Plut. Pomp. 26. Zon. 10, 3. Liv. ep. 99. Flor. 3, 6, 15. 9) Plut. Pomp. 27. Dio C. 36, 37 B. 10) Cic. Man. 12, 35. App. Mithr. 95. 11) Plut. Pomp. 27; vgl. Dio C. 36, 37 B.

welche C. Piso zu leiten hatte[1]), da M'. Acilius Glabrio, der vorher noch einen Conflict mit einem Praetor L. Luccejus*) hatte[2]), nach Bithynien abgegangen war. Da sich, im Vertrauen auf die hochgehenden demokratischen Wogen, sogar M. Lollius Palicanus, ein entschiedener Freund des Pompejus (S. 188 ff.), um das Consulat bewarb[3]), so wurde die Einbringung des consularischen Ambitusgesetzes (S. 204) dringend. Der Senat dispensirte daher, damit diefs während der Zeit der Wahlcomitien geschehen könnte[4]), den Piso von der Lex Aelia und Fufia (II 448). Die *rogatio Acilia Calpurnia de ambitu* (II 620), nach ihrer Annahme *lex Calpurnia* genannt, weil M'. Acilius bei derselben nicht mitwirkte, behielt die von C. Cornelius vorgeschlagenen Strafen gegen die Divisoren bei[5]), ermäfsigte dagegen die Strafen der des Ambitus überführten Candidaten, welche die Rogatio Cornelia wahrscheinlich mit dem Exil bestraft wissen wollte, dahin, dafs sie eine Vermögensbufse zahlen und nicht blofs zehn Jahre (S. 198 f.), sondern zeitlebens des Jus honorum verlustig sein sollten[6]); sie gab ihnen jedoch in dem Falle das Jus honorum zurück, wenn es ihnen gelänge, andere Candidaten des Ambitus zu überführen.[7]) Sowohl die Wahlcomitien als die Durchbringung dieses Gesetzes führten zu Gewaltthätigkeiten. Bezüglich der Consulwahlen verweigerte 209 Piso, von den Tribunen zu einer Erklärung gedrängt, im voraus die Renuntiation des M. Lollius Palicanus, wenn er gewählt werden würde.[8]) Die Praetorenwahlen mufsten in Folge des in Gewaltthätigkeiten ausartenden Eifers der Candidaten mehrfach halbfertig ausgesetzt werden.[9]) An dem Tage aber, an welchem das Ambitusgesetz vom Volke angenommen werden sollte, wurde der Consul Piso durch den Anhang der erzürnten Divisores vom Markte verdrängt; erst bei einem zweiten Versuche setzte er das Gesetz durch, nachdem er die Anhänger der Optimaten durch ein Edict zur Betheiligung an der Abstimmung aufge-

*) Ueber die Praetoren der Jahre 687/67—710/44 vgl. aufser der I 770 citirten Schrift von Wehrmann:
M. Hölzl, fasti praetorii ab a. u. DCLXXXVII usque ad a. u. DCCX. Leipzig 1876.

1) Val. Max. 3, 8, 3. 2) Dio C. 36, 41 B. nennt denselben irrthümlich L. Lucullus. 3) Val. Max. 3, 8, 3. 4) Dio C. 36, 39 B. 5) Cic. Corn. fr. 1, 34. Ascon. p. 75. 6) Schol. Bob. p. 361. Ascon. p. 68. Cic. Mur. 23, 46. 32, 67. Sull. 26, 74. 7) Cic. Cluent. 36, 98. 8) Val. Max. 3, 8, 3. 9) Cic. Man. 1, 2. ad Att. 1, 10, 6. 1, 11, 2.

fordert hatte und unter dem Schutze Bewaffneter in der Volksversammlung erschienen war.[1])

In Folge der doppelten Zurückweisung nun, welche Cornelius mit seinen Anträgen vom Senate erfahren hatte, promulgirte er, da der Senat streng genommen gar nicht das Recht hatte, so wie es zu Gunsten der Lex Calpurnia geschehen war, von den Gesetzen zu dispensiren, einen Antrag, um dieses vom Senate thatsächlich geübte Recht (II 662) dem Volke wiederzugeben.[2]) Die *rogatio Cornelia, ne quis nisi per populum legibus solveretur* (II 613), stiefs aber wiederum auf hartnäckigen Widerstand bei dem Senate, der seine durch die Lex Gabinia stark erschütterte Stellung nicht noch weiter untergraben lassen wollte. Gerade die einflufsreichsten Senatoren mochten auf eine Praxis nicht verzichten, die ihnen gestattete, ohne grofse Mühe in schwach besuchten Senatssitzungen zu Gunsten ihrer politischen Freunde Dispensationen durchzusetzen und dadurch ihren persönlichen Einflufs ebenso sehr zu bethätigen wie zu erweitern. Man gewann einen Collegen des Cornelius, den P. Servilius Globulus, um gegen die Rogatio Cornelia zu intercediren. Als derselbe am Tage der Abstimmung dem Praeco untersagte die Rogation vorzulesen, versuchte Cornelius die Intercession dadurch abzuschneiden, dafs er selbst gegen die Sitte die Rogation vorlas. Allerdings hätte Servilius, wenn er ihn hierbei unterbrach, nach der Lex Icilia (I 602 f.) die Potestas tribunicia verletzt; allein Cornelius hatte ebensowohl die Potestas tribunicia und zwar dadurch verletzt, dafs er es seinem Collegen unmöglich machte, das Recht der tribunicischen Inter-
210 cession auszuüben. Da der anwesende Consul Piso auf diese Seite der Sache aufmerksam machte, so erhob sich ein grofser Tumult, bei dem der Consul in Lebensgefahr gerieth, und durch den Cornelius veranlafst wurde die Volksversammlung aufzuheben.[3]) Die Magistrate hielten darauf im Senate Vortrag über die Verbesserung der Rogatio Cornelia[4]), und C. Cornelius liefs sich dadurch bestimmen, nunmehr zu beantragen: *ne quis in senatu legibus solveretur, nisi CC affuissent; neve quis, cum solutus esset, intercederet, cum de ea re ad populum ferretur.*[5]) Durch diesen Antrag, der angenommen wurde, war die Auctorität des

---

1) Cic. Corn. fr. 1, 19. 22. Ascon. p. 75; vgl. Dio C. 36, 29 B.
2) Dio C. 36, 39 B. Ascon. p. 57. 72. 3) Ascon. p. 57 f. 60. Dio C. 36, 39 B. Cic. Vat. 2, 5. 4) Cic. Corn. fr. 1, 11. 5) Ascon. p. 58. 72; ungenauer Dio C. 36, 39 B.

Senats gewahrt, andererseits aber auch das principielle Recht des Volkes anerkannt. Der Mifsbrauch allerdings, bei schwach besuchten Senatssitzungen zu dispensiren, war beseitigt; aber das bisher nur thatsächlich geübte Recht des Senats zu Dispensationen war unter der Einschränkung legalisirt, dafs ein Recurs an das Volk, wenn er im einzelnen Falle von einem Tribunen für nöthig gehalten würde, durch die Intercession anderer Tribunen nicht sollte unmöglich gemacht werden dürfen. Trotzdem hatten die Optimaten, denen eben jener Mifsbrauch werthvoll gewesen war, das Gesetz auch in dieser Form nur widerwillig gutgeheifsen.[1])

Nach diesem Erfolge promulgirte Cornelius noch andere Gesetze, von denen aber alle bis auf eins durch tribunicische Intercession beseitigt wurden.[2]) Dieses eine, die *lex Cornelia de edicto praetorio* (II 611), war gegen einen in der praetorischen Rechtsprechung eingerissenen Mifsbrauch gerichtet. Die Praetoren sprachen nämlich nicht selten abweichend von den in ihrem Edicte (I 775 f.) für ihre Amtsführung festgestellten Normen Recht, um sich der einen oder der andern der processirenden Parteien gefällig zu erweisen und sei es Geld oder Gunst dadurch zu erwerben. So hatten es z. B. Cn. Cornelius Dolabella (S. 155) und L. Cornelius Sisenna (S. 195)[3]), ferner C. Caecilius Metellus[4]), namentlich aber C. Verres gemacht, gegen den defshalb sein College in der Praetur L. Calpurnius Piso mehrmals hatte intercediren müssen.[5]) Obwohl Niemand gegen den Antrag: *ut praetores ex edictis suis perpetuis judicarent,* zu sprechen wagte, so war derselbe doch vielen Mitgliedern der Optimatenpartei, eben weil er wiederum einen Weg zu Gunstbezeigungen und zu Gelderwerb abschnitt, sehr unangenehm.[6]) Mit den Verhandlungen über die andern Anträge, gegen welche intercedirt worden war, wurde der Rest des Tribunatsjahres verbraucht.

211

Inzwischen gestalteten sich die asiatischen Verhältnisse ganz nach dem Wunsche des nach der Ehre der Beendigung des Mithridatischen Kriegs strebenden Pompejus (S. 205). Noch vor der Ankunft des M'. Acilius Glabrio (S. 213) in Bithynien nämlich war der Legat L. Valerius Triarius (S. 176), der dem von Mithridates geschlagenen M. Fabius Hadrianus zu Hülfe

1) Ascon. p. 58. 2) Ascon. p. 58. 3) Cic. Corn. fr. 1, 18. Ascon. p. 73. 4) Cic. in Verr. accus. 3, 61, 152. 5) Cic. in Verr. accus. 1, 46, 119. Ps. Ascon. p. 192. 6) Ascon. p. 58. Dio C. 36, 40 B.

geeilt und anfangs glücklich gewesen war [1]), von Mithridates 687/67 in einer furchtbaren Schlacht in der Nähe von Zela und Gaziura, in welcher 24 Militärtribunen und 150 Centurionen fielen, besiegt worden.[2]) Mithridates war dadurch wiederum in den unbestrittenen Besitz seines Reiches Pontus gekommen. Dem Lucullus, der auf seinem Rückmarsche herankam, waren durch die Lex Gabinia de provinciis consularibus (S. 207), von der er jetzt erfuhr [3]), die Hände gebunden, da er einen Theil seines Heeres entlassen, den Rest dem Glabrio übergeben mufste.[4]) Glabrio aber, ohnehin nicht der passende Mann für einen schwierigen Krieg[5]), verweilte unthätig in Bithynien, ohne das Heer zu übernehmen.[6]) Auch Q. Marcius Rex, der Statthalter von Cilicien, wollte oder konnte wegen des Seeräuberkriegs keine Hülfe bringen.[7]) Die durch die Gröfse ihrer Vectigalia für Rom so aufserordentlich wichtige Provinz Asia schien von neuem gefährdet.[8]) Diese Nachrichten, bestätigt durch die Berichte der an Lucullus abgesendeten zehn Senatsgesandten (S. 206), welche die Lage der Dinge ganz anders fanden, als sie erwartet hatten [9]), und von denen M. Lucullus [10]) bereits zur Zeit des Conflicts des C. Cornelius mit P. Servilius Globulus wieder in Rom war [11]), bewirkten in Rom eine grofse Aufregung. Es war natürlich, dafs sich die Augen des Volkes auf Pompejus richteten [12]), der durch militärische Tüchtigkeit, 212 durch seine Integrität und namentlich durch sein Glück über alle andern Feldherren weit hervorragte.[13])

Von der Erbärmlichkeit der Imperatoren gewöhnlichen Schlags lieferte der aus Bithynien zurückgekehrte M. Aurelius Cotta (S. 206) eben damals ein abschreckendes Beispiel.[14]) Die Mifsbräuche seiner Verwaltung und Kriegführung waren schon öffentlich zur Sprache gekommen, als sein von ihm angeblich wegen Bestechlichkeit entlassener [15]) Quaestor P. Oppius von Cn. Papirius Carbo, dem Sohne des Marianers, angeklagt und von Cicero vertheidigt wurde.[16]) Als er selbst zurückkehrte

1) Dio C. 36, 12 B. 2) Dio C. 36, 14 f. B. App. Mithr. 88 f. Plut. Luc. 35. Pomp. 39. Liv. ep. 98. Cic. Man. 9, 25. 15, 45. Schol. Gron. p. 440. Caes. b. Alex. 72. Plin. n. h. 6, 3, 4, 10. 3) Dio C. 36, 16 B. App. Mithr. 90. Plut. Luc. 35. Sall. hist. 5, 10 D. 4) Cic. Man. 9, 26. App. Mithr. 90. 5) Cic. Man. 2, 5. 6) Dio C. 36, 19 B.; vgl. Plut. Luc. 35. 7) Dio C. 36, 17. 19 B. 8) Cic. Man. 6, 14. 9) Plut. Luc. 35. Dio C. 36, 43 B. 10) Cic. ad Att. 13, 6, 4. 11) Ascon. p. 60. 79. 12) Cic. Man. 2, 5. 15, 45. 13) Cic. Man. 10 ff. 14) Vgl. Cic. Man. 17, 37. 15) Sall. hist. 3, 37 f. D. Ps. Ascon. p. 171. Quint. 5, 13, 20. 16) Cic. fragm. p. 930 f. Halm.

und trotz seiner bei Chalcedon (S. 205) erlittenen Niederlage[1]) wegen der Eroberung von Heraclea Pontica 684/70, deren Ehre übrigens eigentlich dem Legaten L. Valerius Triarius gebührte[2]), den Beinamen Ponticus annahm[3]), brachte ein Heracleot Thrasymedes in einer Contio die Grausamkeit und Habsucht zur Sprache, mit der Cotta gegenüber der eroberten Stadt gewüthet hatte, so dafs Cn. Papirius Carbo auch ihm mit einer Anklage drohte. Dazu kam es nun freilich, wohl auf Verwendung des Caesar (vgl. S. 183), nicht; aber die öffentliche Meinung kam in einem Volksbeschlusse zum Ausdruck, durch welchen dem Cotta das Recht bei den öffentlichen Spielen (II 631)[4]) mit den Ornamenta consularia, d. h. in der Toga praetexta, zu erscheinen, aberkannt, dem Carbo dagegen, obwohl er nur Volkstribun gewesen war, das Recht die Ornamenta consularia (I 741. II 356) bei den Spielen zu tragen, zuerkannt wurde.[5])

Pompejus dagegen hatte den Seeräuberkrieg in glänzender Weise zu Ende geführt. Von Brundisium absegelnd (S. 212) hatte er die Seeräuber auch aus der östlichen Hälfte des mittelländischen Meeres verjagt und sie bis in ihren Schlupfwinkel Cilicien verfolgt, wo sie sich ihm, nach einem Seegefechte bei Coracesion, die Nutzlosigkeit des Widerstandes einsehend, ergeben hatten.[6]) Diese zweite Expedition hatte 49 Tage gedauert[7]); der ganze Krieg war also in drei Monaten beendigt.[8]) Pompejus war bei der Führung des Kriegs aus Klugheit mit so grofser Milde gegen die Seeräuber verfahren, dafs die von Q. Caecilius Metellus (S. 209) 686/68 und 687/67 hart bedrängten und grausam behandelten Cretenser[9]) Gesandte an ihn, als er in Pamphylien verweilte, schickten, um ihm, dessen Imperium sich nach dem Wortlaute der Lex Gabinia de bello piratico allerdings auch auf die ganze schmale Insel Creta erstreckte, ihre Unterwerfung anzubieten.[10]) Pompejus, der natürlich nicht daran dachte, das auf drei Jahre erhaltene Imperium nach Beendigung des Seeräuberkriegs niederzulegen, und es auch, so

213

1) Dio C. 36, 40 B. Plut. Luc. 8. App. Mithr. 71. Memn. p. 233. Sall. hist. 4, 61, 13 D. Liv. ep. 93. Eutr. 6, 6. Oros. 6, 2. Cic. Mur. 15, 33. 2) Memn. p. 235 ff. 3) Memn. p. 239. 4) Vgl. Cic. Cluent. 47, 132. 5) Memn. p. 239. Dio C. 36, 40 B; vgl. Val. Max. 5, 4, 4. 6) Plut. Pomp. 28. App. Mithr. 95 f. 7) Cic. Man. 12, 35. 8) Plut. Pomp. 28. Zon. 10, 3; vgl. Dio C. 36, 37 B. Liv. ep. 99. Oros. 6, 4. 9) Liv. ep. 98. 99. Flor. 3, 7, 4 f. App. Sic. 6. Val. Max. 7, 6, ext. 1. Serv. ad Verg. Aen. 3, 106. Phleg. bei Phot. p. 84; vgl. I. L. A. S. 173. 10) Flor. 3, 7, 5. App. Sic. 6. Plut. Pomp. 29. Cic. Man. 12, 35. 16, 46.

lange Creta, gleich Cilicien ein Schlupfwinkel der Seeräuber, nicht völlig unterworfen war, nicht durfte, schickte seinen Legaten L. Octavius [1]) nach Creta, um dem Metellus kraft seiner Par potestas Einhalt zu gebieten und die Dedition der Cretenser anzunehmen. Aufserdem wies er den in den griechischen Gewässern kreuzenden Legaten L. Cornelius Sisenna [2]) an seine Forderung nöthigenfalls mit Waffengewalt zu unterstützen.[3]) Allein Metellus kehrte sich nicht daran, warf dem Pompejus in einem Briefe vor, dafs er ihm nur den Ruhm der Besiegung Cretas entwinden wolle [4]), und führte, ohne sich um Octavius, der sich an die Spitze der Truppen des inzwischen gestorbenen Sisenna stellte, zu bekümmern, das angefangene Werk, dem er den Beinamen Creticus und den Anspruch auf den Triumph verdankte, glücklich zu Ende.[5]) Dafs Pompejus hier nachgab und nur durch einen Brief an Metellus sein Verfahren als formell gerechtfertigt darstellte [6]), war eine Folge davon, dafs er einerseits vor einem Bürgerkriege zurückschreckte, andererseits aber, während er in den Winterquartieren lag und die Uebersiedelung der Seeräuber in verödete Städte des Binnenlandes [7]), namentlich nach Soloi, nunmehr Pompejopolis genannt [8]), anordnete, die sichere Aussicht auf die Führung des Mithridatischen Kriegs erlangte.[9])

Zum Organe der Volksstimmung, welche den Pompejus zum Feldherrn gegen Mithridates ernannt wissen wollte, machte 214 sich, da das Tribunatsjahr inzwischen abgelaufen war, einer der am 10. Dec. 687/67 angetretenen Tribunen, C. Manilius. Derselbe war ein entschiedener Demokrat und hatte sich gleich nach Uebernahme des Tribunats als solchen dadurch documentirt, dafs er entsprechend den Tendenzen der Marianer (S. 123. 141) mit Rücksicht auf den bevorstehenden Census einen Antrag *de libertinorum suffragiis* (I 519. II 613) promulgirt hatte, durch den die Freigelassenen das Recht erhalten sollten, in der Tribus ihrer Patrone zu stimmen.[10]) Dieser Antrag, als dessen

1) Flor. 3, 7, 6 nennt ihn irrthümlich Antonius. 2) App. Mithr. 95. 3) Plut. Pomp. 29. Dio C. 36, 1 B.; vgl. Liv. ep. 99. Vell. 2, 34. 4) Liv. ep. 99. 5) Dio C. fr. 111, 4. 36, 2 B. App. Sic. 6. Plut. Pomp. 29. Liv. ep. 100. Cic. Flacc. 3, 6. 13, 30. Pis. 24, 58. Planc. 11, 27. ad Brut. 1, 8. Ascon. p. 63. Schol. Bob. p. 233. 258. Flor. 3, 7, 6. Vell. 2, 34. 38. Eutr. 6, 11. Oros. 6, 4. 6) Liv. ep. 99. 7) Plut. Pomp. 28. App. Mithr. 96. Liv. ep. 99. Vell. 2, 32. Flor. 3, 6, 14. 8) Dio C. 36, 37 B. App. Mithr. 115. Strab. 14, 3, 3. 9) Dio C. 36, 45 B. 10) Dio C. 36, 42 B. Ascon. p. 64 ff.

intellectueller Urheber C. Cornelius galt [1]), stiefs natürlich bei den Optimaten auf Widerspruch, obwohl einige ihn begünstigt zu haben scheinen.[2]) Manilius liefs ihn in ungesetzlicher Weise (II 440) an den Compitalien [3]), die gerade auf den letzten December fielen [4]), annehmen und konnte daher Nichts dagegen machen, als der Senat auf Antrag der neuen Consuln M'. Aemilius Lepidus und L. Volcatius Tullus diese Lex Manilia sofort am 1. Januar 688/66 für ungültig erklärte.[5]) Hierüber erbittert bot Manilius, käuflich wie er war [6]), seine Dienste zunächst dem M. Crassus an, entschlofs sich aber, von diesem zurückgewiesen, für Pompejus zu wirken, in der Hoffnung, dafs dieser ihn so gut wie den Gabinius zum Legaten (S. 212) wählen würde.[7])

So beantragte er denn, dafs dem Cn. Pompejus unter Belassung seines bisherigen Imperium die Führung des Mithridatischen Kriegs mit dem Rechte Frieden und Verträge zu schliefsen, sowie Krieg zu erklären, anvertraut und ihm die Provinzen Asien, Bithynien und Cilicien überwiesen werden sollten.[8]) Durch diese *rogatio Manilia de imperio Cn. Pompeji* (II 658) [9]) oder *de bello Mithridatico Cn. Pompejo extra ordinem mandando* [10]) wurde die thatsächliche Alleinherrschaft des Pompejus auch auf die Theile des östlichen römischen Herrschaftsgebiets erstreckt, auf welche die Lex Gabinia sich nicht bezog.[11]) Es wiederholte sich die Opposition der Optimaten in ganz ähnlicher Weise wie bei der Lex Gabinia, nur dafs Manilius seinen Antrag gar nicht erst dem Senate vorgelegt zu haben scheint. Wiederum waren Q. Lutatius Catulus und Q. Hortensius diejenigen, welche den Vorschlag des Manilius als durchaus unrepublicanisch in den Contionen bekämpften.[12]) Catulus bezeichnete im Unmuth über die neue sicher bevorstehende Niederlage der Optimaten die Situation sehr treffend, indem er sagte, jetzt sei es für die Optimaten Zeit an eine Secessio in sacrum montem zu denken.[13]) Allein andere Optimaten empfahlen den Vorschlag, weniger wohl aus Sympathie für Pompejus, als weil es doch unmöglich war den Lucullus von neuem mit der Fortführung des Kriegs zu betrauen; so namentlich die 215

1) Cic. Corn. fr. 1, 3. 2) Vgl. Cic. Mur. 23, 47. 3) Ascon. p. 65. 4) Dio C. 36, 42 B. 5) Ascon. p. 66. Dio C. 36, 42 B. 6) Vell. 2, 33. 7) Dio C. 36, 42 B. 8) Dio C. 36, 42 B. Plut. Pomp. 30. Luc. 35. Zon. 10, 4. App. Mithr. 97. Liv. ep. 100. Vell. 2, 33. Eutr. 6, 12. 9) Cic. Man. inscript. 10) Ascon. p. 66. 11) Plut. Pomp. 30. 12) Cic. Man. 17, 51 ff. 20, 59 ff. Plut. Pomp. 30. 13) Plut. Pomp. 30.

Consularen P. Servilius Isauricus, C. Scribonius Curio, Cn. Cornelius Lentulus Clodianus und C. Cassius Varus.[1]) Dafs der Demokrat Caesar ihn unterstützte[2]), verstand sich nach seinem Verhalten bei der Lex Gabinia von selbst. Aber auch M. Tullius Cicero sprach für das Manilische Gesetz in der erhaltenen Rede de imperio Cn. Pompeji. Er war in Folge der Anklage des Verres, der mit Geschick und Glück geführten curulischen Aedilität[3]) und mehrerer Vertheidigungen, von denen die pro Oppio (S. 216), pro Fontejo, pro Caecina bekannt sind, zu einem solchen Ansehen gelangt, dafs er mit Pompejus und Crassus in der Gunst des Volkes schien wetteifern zu können.[4]) Jetzt benutzte er, da er auf glänzende Weise zum Praetor gewählt war[5]), die Gelegenheit, durch Empfehlung eines volksthümlichen Antrags sich in der Gunst des Volkes zu befestigen und zugleich sich einen Mann zu verpflichten, dessen thatsächlichen Einflufs im Staate er für seine weitere Laufbahn in Rechnung ziehen mufste[6]), und den er für einen aufrichtigen Republicaner hielt. Obwohl es an Tribunen nicht fehlte, die ihrer Parteistellung nach gegen die Lex Manilia hätten intercediren müssen[7]), so wagte es doch keiner. Das Gesetz ging unter grofser Betheiligung des Volkes[8]) durch, und Pompejus besafs nunmehr ein Imperium, wie es Niemand vor ihm gehabt hatte.[9]) Als Generalissimus aller römischen Streitkräfte und als Herr aller bekannten Länder und Meere[10]) war er, wie einst Sulla nach Besiegung der Marianer, in der Lage sich auf die Dauer zum Alleinherrscher des römischen Staats machen zu können.

216 § 150. *Die Verschwörung des L. Sergius Catilina.*

Während Pompejus fern in Asien seine Siegerlaufbahn fortsetzte, waren die Zustände in Rom nahe daran, in völlige Anarchie überzugehen. Schroffer als je standen sich die Senatspartei und die Volkspartei entgegen, beide angeblich nur auf das öffentliche Wohl, in Wahrheit aber nur auf ihre eigene Machtvermehrung bedacht.[11])

1) Cic. Man. 23, 68. 2) Dio C. 36, 43 B. 3) Cic. Mur. 19, 40. off. 2, 17, 58 f. 4) Plut. Cic. 8. 5) Cic. Man. 1, 2. Pis. 1, 2. Brut. 93, 321. Plut. Cic. 9. 6) Vgl. Dio C. 36, 43 B. Cic. Man. 24, 70 f. leg. agr. 2, 18, 49. de dom. 8, 19. fam. 1, 9, 11. ad Q. fr. 3, 4, 2. Q. Cic. de pet. cons. 1, 5. 4, 14. 13, 51. 7) Cic. Man. 19, 58. 8) Cic. Mur. 16, 34. 9) App. Mithr. 97. Plut. Pomp. 30. 10) Cic. leg. agr. 2, 9, 23. 2, 17, 46. 11) Sall. Cat. 38.

Die Volkspartei erhob nach dem Siege, den sie mit den Gesetzen des A. Gabinius, C. Cornelius und C. Manilius über die Optimaten erfochten hatte, ihr Haupt so hoch, dafs sie anfing Rechenschaft zu verlangen über die Art, wie Sulla mit den Staatsgeldern gewirthschaftet hatte. Es war nämlich, vermuthlich in Anknüpfung an die consularische Lex Cornelia *de pecunia quam Sulla emptoribus bonorum remiserat exigenda* vom Jahre 682/72 (S. 190), neuerdings beschlossen worden, dafs, um dem Aerarium aufzuhelfen, die rückständigen Gelder von den Schuldnern des Staats eingetrieben werden sollten.[1]) Man begnügte sich aber nicht diejenigen, welche von Sulla Geschenke aus öffentlichen Mitteln empfangen hatten, zur Rückerstattung durch Processe vor der Quaestio de peculatu oder de pecuniis residuis zu zwingen[2]), sondern ein Volkstribun klagte den Sohn des Dictators[3]) L. Cornelius Sulla Faustus (S. 149), gewöhnlich Faustus Sulla genannt, direct de pecuniis residuis an.[4]) Da Sulla über die Verwendung der vom Staate empfangenen Gelder niemals Rechnung abgelegt hatte[5]) — hätte er es gethan, so würde seine Rechnungsablage sowohl für die Zeit der Dictatur als auch für die des Mithridatischen Kriegs wegen der Lex Valeria kaum anzufechten gewesen sein (S. 151. 170), — so war eine solche Klage gegen den Erben des Sulla formell ebenso zulässig, wie einst die analoge Klage gegen Cn. Pompejus, den Erben des Cn. Pompejus Strabo (S. 135). Im Zusammenhange mit diesem Processe klagte der Volkstribun C. Memmius Gemellus gleichfalls 688/66[6]) den M. Terentius Varro Lucullus wegen seiner Amtsführung als Quaestor des Sulla vor dem Volke an (II 552)[7]), obwohl er inzwischen 681/73 Consul gewesen war (S. 185) und dann als Statthalter von Macedonien, 217 wo er dem C. Scribonius Curio folgte (S. 186), die Thraker unterworfen[8]) und defswegen triumphirt hatte.[9])

Der Einflufs der Optimaten indefs war trotz der erlittenen Niederlagen in Folge der Abwesenheit des Pompejus wiederum gestiegen.[10]) C. Memmius Gemellus konnte die Verurtheilung des M. Lucullus, vermuthlich weil er beim Volke nicht die hinreichende Unterstützung fand, nicht durchsetzen; er begnügte sich daher gegen den Triumph des eben aus Asien zurückge-

1) Ascon. p. 72. 2) Cic. Mur. 20, 42. 3) Vgl. Val. Max. 3, 1, 3. 4) Cic. Cluent. 34, 94. 5) Ascon. p. 72. 6) Trotz Plut. Cat. min. 29. 7) Plut. Luc. 37. 8) Liv. ep. 97. Eutr. 6, 10. Oros. 6, 3. App. Illyr. 30. 9) Cic. Pis. 19, 44. Schol. Bob. p. 356. 10) Sall. Cat. 39.

kehrten L. Lucullus zu agitiren.[1]) Ueber die Zulässigkeit der Klage gegen Faustus Sulla aber wurde längere Zeit in Contionen verhandelt[2]), bis der Gerichtshof de peculatu unter dem Vorsitze des Praetors C. Orchivius[3]) die Klage zurückwies, weil es unbillig sei, dafs ein Volkstribun mit dem Gewichte der Potestas tribunicia sie anstelle.[4]) Verletzt durch diese richterliche Entscheidung und ähnliche Erfahrungen bezüglich der in den Gerichtshöfen herrschenden Concordia ordinum (S. 202) ging die Volkspartei darauf aus, die nichtsenatorischen Richter ebenso verantwortlich zu machen für ihre Rechtsprechung, wie es die senatorischen Richter nach der Lex Cornelia de sicariis et veneficis (S. 165) waren.[5]) Da die Lex Cornelia nur senatorische Richter kannte, also auch nur diese für verantwortlich hatte erklären können, so war jenes Bestreben der Volkspartei ganz berechtigt; die Ausdehnung der Verantwortlichkeit auf die nichtsenatorischen Richter war eine nothwendige Consequenz der Ersetzung der Lex Cornelia judiciaria durch die Lex Aurelia judiciaria. Man wagte aber nicht sofort mit einem Gesetzesvorschlage vorzugehen, sondern suchte für die Anwendung des nur auf Senatoren sich beziehenden Artikels der Lex Cornelia de veneficis auf alle Nichtsenatoren, also auch auf die nichtsenatorischen Richter, ein Präjudiz zu gewinnen und klagte zu dem Zwecke den A. Cluentius Habitus an[6]), der, selbst ritterlichen Standes, früher als Ankläger des Statius Albius Oppianicus die Richter bestochen haben sollte, also allerdings unter den Artikel der Lex Cornelia fiel, sobald derselbe überhaupt auf Ritter angewendet wurde. Auch dieser Versuch mifslang übrigens. Der Gerichtshof, welcher unter dem Vorsitze des Judex 218 quaestionis Q. Voconius Naso[7]) über diesen Procefs zu Gericht safs, wies ihn zurück durch Freisprechung des von Cicero, der damals Praetor war, sehr geschickt vertheidigten Cluentius.[8])

Im Vertrauen auf ihren gegenwärtigen Einflufs gingen die Optimaten weiter und versuchten es, die Führer der Volkspartei durch Anklagen einzuschüchtern.[9]) Den C. Cornelius klagten auf Grund seines Benehmens gegen P. Servilius Globulus (S. 214) P. und L. Cominius[10]) vor dem Gerichtshofe de maje-

1) Plut. Luc. 37; vgl. Cat. min. 39. Cic. acad. pr. 2, 1, 3. Serv. zu Verg. Aen. 1, 161. 4, 261. 2) Cic. Corn. fr. 1, 16. 3) Vgl. Cic. Cluent. 53, 147. 4) Cic. Cluent. 34, 94. Corn. fr. 1, 16. leg. agr. 1, 5, 12. 5) Cic. Cluent. 54, 148. 6) Cic. Cluent. 55, 152. 7) Cic. Cluent. 53, 147 f. 8) Quint. 2, 17, 21. 9) Sall. Cat. 39. 10) Vgl. Cic. Cluent. 36, 99.

state an; es kam jedoch nicht zum Processe, weil der Praetor L. Cassius an dem von ihm selbst angesetzten Termine nicht erschien, und weil am Tage darauf die Ankläger, eingeschüchtert durch die Gewaltthätigkeiten, denen sie Tags zuvor ausgesetzt waren, ausblieben.[1] C. Licinius Macer aber, der Volkstribun von 681/73 (S. 183), der inzwischen Praetor gewesen war[2], wurde, obwohl er von M. Licinius Crassus vertheidigt wurde, in einem Repetundenprocesse unter dem Vorsitze Ciceros, der als Praetor die Quaestio perpetua repetundarum zu leiten hatte[3], verurtheilt und entleibte sich selbst noch vor Verkündigung des Urtheils.[4] Auch C. Manilius, der Volkstribun von 688/66, wurde, als er sein Amt am 10. Dec. niedergelegt hatte, wir wissen nicht auf Grund welcher Thatsachen, *repetundarum* belangt[5]; Cicero citirte ihn in wohlwollender Absicht auf einen noch innerhalb seines Amtsjahres fallenden Tag, und zwar auf den letzten December[6], das Gericht wurde aber durch einen von M. Manilius geleiteten Volkshaufen gesprengt.[7] Da Cicero somit als Praetor Nichts mehr für C. Manilius thun konnte, übernahm er seine Vertheidigung.[8]

Bei Gelegenheit der gewaltthätigen Störung des Judicium Manilianum am letzten December wurde nun aber vollends das Bestehen einer Verschwörung zur Ermordung der Consuln, die am 1. Januar antreten sollten, ruchbar. Die Seele dieser Verschwörung war L. Sergius Catilina*), ein Mann, in dem der

*) Wolff, Catilinae conjuratio ex fontibus narrata. Gleiwitz 1830.
Merimée, études sur l'histoire romaine. Guerre sociale. Conjuration de Catilina. Paris 1853. Nouvelle édition 1870.
Hagen, Untersuchungen über Römische Geschichte. Erster Theil. Catilina. Königsberg 1854.
Wirz, Catilinas und Ciceros Bewerbung um den Consulat für das Jahr 63. Probe einer Kritik der Quellen über die Catilinarische Verschwörung. Zürich 1864.
Wiedemann, Appian über die Catilinarische Verschwörung, im Philologus Bd. 21. Göttingen 1864. S. 473. Ueber Sallusts Catilina c. 27, 3—28, 3. Daselbst Bd. 22. 1865. S. 494.

1) Ascon. p. 59. 2) Val. Max. 9, 12, 7. 3) Cic. Cluent. 53, 147. Corn. fr. 1, 1. Rab. Post. 4, 9. 4) Val. Max. 9, 12, 7. Plut. Cic. 9. Cic. ad Att. 1, 4, 2. 5) Die Nachricht, dafs C. Manilius majestatis angeklagt sei (Schol. Bob. p. 284), ist wahrscheinlich auf eine andere Person zu beziehen. 6) Plut. Cic. 9. Dio C. 36, 44 B. 7) Cic. Corn. fr. 1, 7. Ascon. p. 60. 66. 8) Cic. Corn. fr. 1, 5. Ascon. p. 65. Q. Cic. de pet. cons. 13, 51. Non. Marc. p. 294 f. G.; vgl. Dio C. 36, 42. 44 B.



219 Typus des finanziell, politisch und moralisch ruinirten Patriciers dieser entarteten und von den Sitten der Vorfahren so weit abgewichenen [1]) Zeit verkörpert war.[2]) Derselbe war nach seiner Henkerthätigkeit bei den Sullanischen Proscriptionen (S. 148) Legat gewesen [3]), hatte 681/73 einen Procefs wegen Incest, angeblich begangen mit der Vestalin Fabia, der Schwester der mit Cicero verheiratheten Terentia[4]), unter dem Beistande des Q. Lutatius Catulus siegreich bestanden [5]), war dann 686/68 Praetor gewesen und hatte nach der Praetur die Provinz Africa verwaltet.[6]) Jetzt hatte er sich um das Consulat für 689/65 bewerben wollen [7]), ward aber mit Rücksicht auf die Beschwerden der Gesandten aus Africa über seine nach Art des Verres, seines Freundes [8]), geführte Verwaltung, in Folge deren ihm ein Repetundenprocefs drohte, von dem die Wahlcomitien leitenden Consul L. Volcatius Tullus (S. 219) unter Zustimmung seines Consilium von der Liste der Bewerber ausgeschlossen.[9]) Der Wahlkampf, an dem sich Catilina sonach nicht als Candidat hatte betheiligen können, war ein heftiger gewesen, so dafs der Senat bereits an Aufhebung einer zu milden Clausel der Lex Calpurnia gedacht hatte.[10]) Die wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit gegebene tribunicische *lex Fabia de numero sectatorum* (II 620) hatte den Unfug einer ständigen Begleitung der Candidaten durch eine Menge dienstbeflissenen Pöbels [11]) zu beschränken versucht.[12]) Gewählt waren endlich P. Autronius Paetus, der in demselben Jahre mit Cicero 679/75 Quaestor gewesen war [13]), und P. Cornelius Sulla, ein bei den Proscriptionen

---

Fofs, über Sallust, in der Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen Bd. 19. Berlin 1865. S. 173.

Th. Mommsen, zu Sallustius, im Hermes. Bd. 1. Berlin 1866. S. 431.

Ihne, über Sallusts Catilina, in den Verh. der Würzb. Philologenvers. Leipzig 1869. S. 105.

Backmund, Catilina und die Parteikämpfe in Rom im J. 63 vor Christus oder der Justizmord des 5. December. Würzburg 1870.

Fr. Baur, zur Chronologie der Catilinarischen Verschwörung. Strafsburg 1875 (vgl. Correspondenzblatt für die gelehrten und Realschulen Würtembergs 1868. S. 189. 1870. S. 24).

1) Cic. de rep. 5, 1. 2) Sall. Cat. 14. 15. Cic. Cael. 5, 12. 3) Sall. hist. 1, 84 D. 4) Ascon. p. 92 f. Q. Cic. pet. cons. 3, 10. Sall. Cat. 15. 5) Oros. 6, 3; vgl. Cic. Cat. 3, 4, 9. Brut. 67, 236. 6) Cic. Cael. 4, 10. Ascon. p. 66. 85. 89. 93. 7) Dio C. 36, 44 B. 8) Ascon. p. 88. 9) Ascon. p. 89 f.; ungenau Sall. Cat. 18. 10) Cic. Corn. fr. 1, 11. 11) Q. Cic. pet. cons. 9, 34. 37. 12) Cic. Mur. 34, 71; vgl. Plut. Cat. min. 8 und Cic. Mur. 36. 77. 13) Cic. Sull. 6, 18.

des Dictators reich gewordener Verwandter desselben (S. 159). 220 Beide aber waren, während im Jahre vorher die Ambitusprocesse sich nur mit niedrigeren Magistraten befafst hatten [1], als Consules designati von ihren Mitbewerbern L. Aurelius Cotta (S. 196) und L. Manlius Torquatus wegen Ambitus nach der Lex Calpurnia angeklagt und verurtheilt worden.[2] Statt ihrer hatten ihre Ankläger Cotta und Torquatus, vielleicht mittelst einer von dem damals noch fungirenden C. Manilius durch eine *lex Manilia* für solche Fälle ermöglichten Abkürzung des Wahlverfahrens [3], das Consulat erhalten.[4]

In Folge dieser Vorgänge verband sich Autronius, der schon das Ambitusgericht gewaltsam hatte sprengen lassen wollen [5], im Anfang des December mit Catilina und dem jungen ehrgeizigen und stark verschuldeten Cn. Calpurnius Piso zu dem Attentate der Ermordung der Consuln. Autronius und Catilina sollten als Consuln proclamirt, Piso aber mit einem Heere nach Hispanien gesendet werden.[6] Theilnehmer dieser Verschwörung waren der gleichfalls wegen Ambitus verurtheilte L. Vargunteius [7], ferner C. Cornelius Cethegus, berüchtigt durch ein im Sertorianischen Kriege gegen Q. Caecilius Metellus Pius verübtes Attentat [8], und wohl auch, wenngleich nicht in hervorragender Weise, P. Cornelius Sulla.[9] Bei der gewaltsamen Störung des Judicium Manilianum am letzten December nun wurde Catilina, der bewaffnet auf dem Comitium stand [10], als der eigentliche Dirigent des bewaffneten Volkshaufens verdächtig [11]; die Consuln erhielten für den 1. Januar eine Schutzwache [12], und so gelangte das Attentat nicht zur Ausführung. Die Verschworenen verschoben es auf die Nonen des Februar; aber auch an diesem Tage ward es dadurch vereitelt, dafs Catilina das verabredete Zeichen zur Ermordung der Consuln und der Häupter des Senats zu früh gab.[13]).

Die Consuln, obwohl von dem Bestande dieser Verschwörung unterrichtet, wagten nicht energisch einzuschreiten, sei es, dafs die Thatsachen zum Beweise nicht offen genug vor-

1) Cic. Cluent. 36, 98. 41, 114. 47, 132. 2) Cic. Corn. fr. 1, 19. 20. Sull. 17, 49. fin. 2, 19, 62. Ascon. p. 74. 88. 89. Schol. Bob. p. 367. Sall. Cat. 18. Dio C. 36, 44 B. 3) Cic. Mur. 23, 47. 4) Ascon. p. 74. Dio C. 36, 44 B. 5) Cic. Sull. 5, 15. 6) Sall. Cat. 18. Ascon. p. 93 f. 66. Cic. Sull. 24, 67 f. Mur. 38, 81. Dio C. 36, 44 B. Liv. ep. 101. 7) Cic. Sull. 2, 6. 24, 67. 8) Sall. Cat. 52, 33. Cic. Sull. 25, 70. 9) Dio C. 36, 44 B. Cic. Sull. 41. 4, 11 ff. 24, 67 f. 26, 74. 10) Cic. Cat. 1, 6, 15. 11) Ascon. p. 66. 12) Dio C. 36, 44 B. 13) Sall. Cat. 18. Ascon. p. 94.

lagen, sei es, dafs sie die vornehmen Gönner der Verschwo-
221 renen scheuten. Gewifs ist, dafs ein gegen die Verschworenen beabsichtigtes Senatusconsultum an tribunicischer Intercession scheiterte [1]), und dafs der Consul L. Torquatus sich bezüglich der zu ergreifenden Mafsregeln privatim mit Q. Hortensius und einigen andern Optimaten berieth.[2]) Das Resultat war, dafs Cn. Piso, der zum Quaestor gewählt worden war, auf Grund eines Senatsbeschlusses als Quaestor pro praetore (vgl. S. 181) nach Hispania citerior [3]) geschickt wurde; ein Theil der Optimaten und insbesondere M. Crassus glaubten ihn als ein eventuell brauchbares Werkzeug gegen Pompejus erhalten zu sollen.[4]) Die Verwendung des Crassus für Piso wird der Grund gewesen sein, dafs man später auch den Crassus und mit ihm Caesar der Theilnahme an der Verschwörung verdächtigte; fand doch das Gerücht Glauben, es sei die Absicht gewesen, M. Crassus zum Dictator und C. Caesar zum Magister equitum zu machen.[5]) Catilina aber wurde nun wirklich wegen Erpressung angeklagt [6]), und zwar von dem jungen P. Claudius Pulcher (S. 207).[7]) Allein der Procefs war nur ein Mittel den Catilina an der Bewerbung um das Consulat für 690/64 zu verhindern; denn der Procefs wurde bis nach den Wahlcomitien verschleppt.[8]) Dann aber wurde Catilina, obwohl Q. Metellus Pius als Zeuge gegen ihn auftrat [9]), und seine Schuld zweifellos war [10]), freigesprochen.[11]) Theils hatte der von Catilina bestochene Ankläger sich dem Angeklagten bei der Rejectio judicum gefällig erwiesen [12]); theils waren die Richter, insbesondere die Ritter und Aerartribunen [13]), mit grofsen Geldsummen bestochen worden [14]); theils auch mochte es dem Angeklagten zu statten kommen, dafs der Consul L. Manlius Torquatus selbst ihm beistand.[15]) Dieser letzte Umstand zeigt übrigens deutlich, dafs diejenigen, welche von der Verschwörung wufsten, es vorzogen dieselbe zu ignoriren. Man kann es also dem Cicero, der auf die Verwaltung einer Provinz nach der Praetur verzichtet hatte [16]) und in Rom geblieben war, nicht so hoch anrechnen,

1) Dio C. 36, 44 B. 2) Cic. Sull. 4, 12. 3) I. L. A. S. 174. 4) Sall. Cat. 19; vgl. Ascon. p. 94. Suet. Caes. 9. 5) Suet. Caes. 9; vgl. Ascon. p. 83. 6) Cic. Cael. 4, 10. 7) Ascon. p. 66. 8) Cic. ad Att. 1, 1, 1. 1, 2, 1. 9) Ascon. p. 87. 10) Cic. ad Att. 1, 1, 1. 11) Ascon. p. 10. 85. 86. 93. 12) Cic. har. resp. 20, 42. ad Att. 1, 2, 1. Ascon. p. 87; vgl. Cic. Pis. 10, 23. 13) Ascon. p. 90. 14) Q. Cic. pet. cons. 3, 10. 15) Cic. Sull. 29, 81. 16) Cic. Mur. 20, 42.

dafs er, von der Gefahr der Verschwörung nicht genügend unterrichtet, trotz seiner Ueberzeugung von den Erpressungen des Catilina [1]), die Vertheidigung desselben in dem Repetundenprocesse übernommen hatte [2]); er hat sie jedoch nachher, wahrscheinlich wegen seiner nach Gallia cisalpina unternommenen Wahlbewerbungsreise [3]), einem Andern überlassen. [4]) 222

Die Nachsicht der Optimaten gegen Piso und Catilina konnte den letzteren in der Verfolgung seiner einstweilen vertagten Umsturzpläne nur bestärken. Statt hier streng zu sein, waren es die Optimaten vielmehr gegen den bei weitem weniger gefährlichen C. Cornelius (S. 222), den P. Cominius von neuem de majestate anklagen mufste. [5]) Aber sie zogen sich dadurch nur eine Niederlage zu. Denn obwohl die Consulare und Häupter der Optimaten: Q. Catulus, Q. Hortensius, Q. Metellus Pius, M. Lucullus und M'. Lepidus Zeugnifs gegen Cornelius ablegten [6]), so wurde dieser dennoch fast einstimmig freigesprochen. [7]) Er verdankte diefs nicht blofs der glänzenden Vertheidigung Ciceros [8]), welche vier Tage dauerte und von Cicero nachher in den zwei, nur fragmentarisch erhaltenen, Büchern pro Cornelio herausgegeben wurde [9]), sondern auch der den Optimaten ungünstig gewordenen Volksstimmung. Denn der dem Gerichtshofe präsidirende Praetor Q. Gallius [10]), den Cicero im Jahre zuvor in einem Ambitusprocesse gegen M. Calidius [11]) vertheidigt hatte [12]), buhlte um die Gunst der Volkspartei [13]); ferner trat der von Cornelius in seinem tribunicischen Rechte gekränkte P. Servilius Globulus selbst für Cornelius auf [14]); endlich scheute sich die Mehrzahl der Richter angesichts der Volksstimmung mit den hochadligen Gegnern des Cornelius, den Feinden der tribunicischen Gewalt [15]), gemeinsame Wege zu gehen. [16])

Die Volksstimmung war aber vorzüglich dadurch den Optimaten wieder ungünstiger geworden, dafs C. Julius Caesar (S. 210 f.), in diesem Jahre, zwei Jahre vor Erreichung des gesetz-

1) Cic. ad Att. 1, 1, 1. 2) Cic. ad Att. 1, 2, 1; vgl. Cael. 6, 14. 3) Cic. ad Att. 1, 1, 2. 4) Ascon. p. 85. 86; vgl. Cic. Cael. 4, 10. 5) Ascon. p. 59 f. 62. Cic. Brut. 78, 271. 6) Ascon. p. 60. 79 f. Val. Max. 8, 5, 4. 7) Ascon. p. 81. 8) Cic. Vat. 2, 5. Schol. Bob. p. 315. Q. Cic. pet. cons. 5, 19. 13, 51. 9) Ascon. p. 62; vgl. Cic. or. 67, 225. 70, 232. fragm. p. 934 Halm. 10) Ascon. p. 62. 11) Cic. Brut. 80, 277. Val. Max. 8, 10, 3. 12) Q. Cic. pet. cons. 5, 19; falsch Ascon. p. 88. 13) Ascon. p. 88. Q. Cic. pet. cons. 5, 19. 14) Ascon. p. 61. 15) Cic. Corn. fr. 2, 1. 3. 16) Ascon. p. 61.

15*

lichen Lebensalters (I 710), curulischer Aedil, es verstand, dieselbe für die demokratische Partei zu bearbeiten; sie wurde für jene im Verlaufe seiner Aedilität immer ungünstiger. Caesar stattete nämlich die Ludi Megalenses und die Ludi Romani 223 aufserordentlich glänzend aus [1]) und gab obendrein zu Ehren seines längst verstorbenen Vaters [2]) Fechterspiele [3]), deren Pracht der Senat durch einen Beschlufs über die Zahl der Gladiatoren zu beschränken versuchte. [4]) Besonders aber enthusiasmirte er das Volk dadurch, dafs er die von Sulla zerstörten Siegesdenkmale des C. Marius und die Statue desselben auf dem Capitol wieder aufrichtete. [5]) Im Senate wurde er zwar darüber zur Rede gestellt, da jene Siegesdenkmale auf Grund von Volks- und Senatsbeschlüssen beseitigt waren; allein ein Beschlufs gegen ihn kam nicht zu Stande, weil man offenbar sich vor der lebhaft erregten und ihrer Stärke sich bewufst gewordenen Marianischen Partei fürchtete. [6])

Der Zwietracht im Staate entsprach die Zwietracht der Censoren, welche in demselben Jahre berufen waren die Verhältnisse der Bürgerschaft zu ordnen. Man hatte den Führer der Optimatenpartei Q. Lutatius Catulus [7]) und den mit beiden Parteien je nach Umständen gehenden M. Licinius Crassus gewählt. [8]) Jetzt gefiel es dem Crassus mit der demokratischen Partei zu liebäugeln und insbesondere gewisse Pläne des Caesar zu fördern. Er wollte den Transpadanern latinischen Rechts, welche als die alleinigen Nichtbürger diesseit der Alpen das Bürgerrecht verlangten, und für welche sich Caesar schon 687/67 interessirt hatte (S. 211), das Bürgerrecht ertheilt wissen, was Catulus vom Standpuncte der Optimaten [9]) nicht zugestehen konnte. [10]) Ferner wollte er Aegypten *) auf Grund des angeblichen Testamentes des 666/88 gestorbenen Königs Ptolemaeus Alexander I. oder des 673/81 ermordeten Königs Ptolemaeus Alexander II. [11]) zur Provinz gemacht wissen [12]), und es wurde bereits ein Plebiscitum (II 655) vorbereitet, durch

*) Schneiderwirth, die politischen Beziehungen der Römer zu Aegypten bis zu seiner Unterwerfung, in: Zwei historisch-politische Abhandlungen. Heiligenstadt 1863.

1) Dio C. 37, 8. Suet. Caes. 10. Plut. Caes. 5. 2) Suet. Caes. 1. 3) Plin. n. h. 33, 3, 16, 53. Dio C. 37, 8. 4) Suet. Caes. 10; vgl. Plut. Caes. 5. 5) Vell. 2, 43. Suet. Caes. 11. Plut. Caes. 6. 6) Plut. Caes. 6. 7) Vgl. Plut. Cat. min. 16. 8) Vgl. Plut. Crass. syncr. 2. 9) Vgl. Cic. off. 3, 22, 88. 10) Dio C. 37, 9. 11) Vgl. App. b. c. 1, 102. Cic. leg. agr. 2, 16, 41. Schol. Bob. p. 350. 12) Plut. Crass. 13.

welches Caesar den Auftrag erhalten sollte nach Ablauf seiner Aedilität Aegypten, wo jetzt der illegitime und von Rom noch nicht anerkannte König Ptolemaeus Auletes [1]) regierte, zur Provinz zu machen.[2]) Allein auch diesem Plane widersetzte 224 sich Catulus. Die Folge dieser Uneinigkeit aber war, dafs die Censoren abdankten, ohne die Lectio senatus, die Recognitio equitum und die übrigen Censusgeschäfte vorgenommen zu haben.[3])

Ohne Zweifel aber war es Catulus, der angesichts der zunehmenden Macht der demokratischen Partei die reactionäre *lex Papia de peregrinis* (II 638) veranlafste. Nach dem Vorbilde der Lex Claudia von 577/177 (II 256), der Lex Junia (S. 26) und gewissermafsen auch der Lex Licinia Mucia (S. 90) setzte nämlich der Volkstribun C. Papius — wohl derselbe, der im Interesse der Erhaltung der römischen Staatsreligion die Bestellung der Vestalinnen in zeitgemäfser und den Wünschen der Nobilität entsprechender Weise durch die *lex Papia de Vestalium lectione* (II 628) modificirte [4]) — einen Antrag durch, dafs alle Nichtbürger, d. h. da alle Italiker Bürger waren, alle Nichtitaliker, und das waren nach dem damaligen Begriffe von Italien auch die Latiner in Gallia transpadana, aus Rom entfernt, diejenigen aber, welche sich widerrechtlich als Bürger gerirten, zu gerichtlicher Untersuchung (II 646) gezogen werden sollten.[5]) Man kannte eben kein anderes Mittel, um zu verhindern, dafs in den römischen Volksversammlungen die Stimme der römischen Bürgerschaft durch die widerrechtlich mit abstimmenden Nichtbürger verfälscht würde.

Während dieses Gesetz, weil es sich gar nicht streng ausführen liefs, der demokratischen Partei, wie die Folge lehrt, wenig Abbruch that, leistete derselben einer ihrer feurigsten Gegner, M. Porcius Cato, der Urenkel [6]) des Censorius (II 190), der Neffe des M. Livius Drusus [7]), ohne es zu wollen, bedeutenden Vorschub. Als Quaestor nämlich dehnte er im Jahre 689/65 [8]) die wegen Eintreibung der rückständigen Staatsgelder gefafsten Beschlüsse (S. 221), die auch in diesem Jahre zu Pe-

---

1) Vgl. App. Mithr. 114. Cic. leg. agr. 2, 16, 42. 2) Suet. Caes. 11; vgl. Cic. leg. agr. 2, 17, 44. 3) Plut. Crass. 13. Dio C. 37, 9; vgl. Cic. Arch. 5, 11. Cat. 3, 8, 20. 4) Gell. 1, 12, 11. 5) Dio C. 37, 9. Schol. Bob. p. 354. Cic. leg. agr. 1, 4, 13. Arch. 5, 10. ad Att. 4, 16, 12. Balb. 23, 52. off. 3, 11, 47. 6) Plut. Cat. min. 1. Plin. n. h. 7, 12, 14, 62. 7) Cic. Mil. 7, 16; vgl. Plut. Cat. min. 2. Val. Max. 3, 1, 2 und Cic. fam. 16, 22. 8) Plut. Cat. min. 16.

culatsprocessen Anlafs gaben [1]), auf die Blutgelder aus, welche die ihm von Jugend auf [2]) verhafsten Vollstrecker der Sullanischen Proscriptionen bekommen hatten, und trieb dieselben mit Strenge ein.[3]) Die demokratische Partei zog die Conse-
225 quenz dieses Vorgehens; wenn nämlich die Betreffenden das Geld zurückzuzahlen verpflichtet waren, so war auch die That, für welche sie es erhalten, eine ungesetzliche. Die Gelegenheit also, die Lex Cornelia de proscriptione (S. 158) und die Clausel der Lex Cornelia de sicariis et veneficis [4]) (S. 165) als ungültig zu behandeln, war sehr günstig. Diese Sullanischen Henker wurden daher sofort wegen Mord vor der Quaestio de sicariis et veneficis verklagt.[5]) Einer Abtheilung derselben — denn dieser vielbeschäftigte Gerichtshof zerfiel damals in mehrere Abtheilungen, wie z. B. 688/66 neben Q. Voconius Naso, der de veneficis richtete, M. Plaetorius und C. Flaminius inter sicarios, alle drei als Judices quaestionis, amtirten [6]) — stand nach damaliger Sitte im J. 690/64 als Aedilicier zum Judex quaestionis bestellt [7]) C. Julius Caesar vor [8]), und es kann wohl nicht bezweifelt werden [9]), dafs er es war, der jene Anklagen veranlafste.[10]) Er hatte die Genugthuung den L. Luscius, einen berüchtigten Sullanischen Centurio [11]), und den Oheim Catilinas, L. Annius Bellienus, den Vollstrecker des Sullanischen Todesurtheils gegen Q. Lucretius Ofella (S. 155), zu verurtheilen.[12])

Im Jahre 690/64 führten übrigens andererseits unter dem Consulate des L. Julius Caesar, eines Vetters des Gajus, und des C. Marcius Figulus die Wahlagitationen zu einer Erstarkung der Optimatenpartei. Es bewarben sich nämlich um das Consulat für 691/63 zwei Patricier: P. Sulpicius Galba und der schon zwei Jahre lang an der Bewerbung verhindert gewesene L. Sergius Catilina; zwei vornehme Plebejer: C. Antonius und L. Cassius Longinus; zwei weniger hervorragende Plebejer: Q. Cornificius und C. Licinius Sacerdos, und endlich der Homo

---

1) Cic. Mur. 20, 42. 2) Plut. Cat. min. 3. Val. Max. 3, 1, 2. 3) Plut. Cat. min. 17. Dio C. 47, 6. 4) Vgl. Suet. Caes. 11. 5) Plut. Cat. min. 17. 6) Cic. Cluent. 53, 147. 7) Vgl. Cic. Cluent. 29, 79. Brut. 76, 264. I. L. A. S. 279. I. R. N. 5244; auch Q. Voconius Naso, M. Plaetorius und C. Flaminius waren 688/66 nicht Praetoren, sondern Aedilicier, vgl. Cic. Cluent. 45, 126; wären sie Praetoren gewesen, so hätte es in jenem Jahre 10 oder 11 Praetoren gegeben, vgl. Cic. Cluent. 53, 147. Ascon. p. 59. 85. 94. 8) Suet. Caes. 11. 9) Vgl. auch Vell. 2, 43. 10) Dio C. 37, 10; vgl. 44, 47. 11) Ascon. p. 91. 12) Ascon. p. 92. Dio C. 37, 10; vgl. Cic. Lig. 4, 12. Schol. Gron. p. 417.

novus M. Tullius Cicero.[1]) Von diesen kamen Galba und Cassius nicht ernstlich in Betracht[2]), geschweige denn Cornificius und Licinius. Die Agitation concentrirte sich also auf Catilina, Antonius und Cicero.[3]) Catilina, der seine Umsturzpläne nicht aufgegeben hatte, sondern das Consulat, um das er sich jetzt endlich bewerben konnte, lediglich als eine Brücke zu illegi- 226 timer Gewaltherrschaft betrachtete[4]), glaubte in C. Antonius das geeignete Werkzeug für seine Pläne zu erkennen. Dieser Mann nämlich, der sich bei Sullas Ludi victoriae als Wagenlenker ausgezeichnet (S. 162) und sich 677/77 auf schimpfliche Art einer Anklage von Seiten des Caesar entzogen (S. 184) hatte, war 684/70 aus dem Senate gestofsen worden (S. 199), hatte aber 688/66 von neuem die Praetur als Praetor urbanus bekleidet.[5]) Catilina schlofs daher mit ihm eine Coitio (I 716), um Ciceros Wahl zu hintertreiben.[6]) Ihre Aussichten waren günstig genug, da sie von Crassus und Caesar unterstützt wurden.[7])

Dem Cicero aber stand trotz seiner bisher glücklichen Laufbahn seine *novitas* als ein gewaltiges Hemmnifs entgegen.[8]) Seit C. Marius waren nur T. Didius 656/98 und C. Caelius 660/94 als Homines novi zum Consulat gelangt[9]), beide aber erst nach langen Anstrengungen und nicht auf den ersten Anlauf.[10]) Die adelstolzen Mitglieder der Nobilität, denen die höchsten Ehren so zu sagen im Schlafe zufielen[11]), die schon in der Wiege zu Consuln bestimmt waren[12]), hielten es namentlich seit der Wiederherstellung ihrer Oligarchie durch Sulla für eine Schmach, wenn die höchsten Ehren der Republik einem lediglich durch seine Redegabe emporgekommenen Homo novus zu Theil würden[13]); besonnener denkende wie Q. Catulus und Q. Hortensius mochten Anstofs nehmen an dem Interesse für Pompejus und dessen Anhänger C. Cornelius und C. Manilius, das Cicero an den Tag gelegt hatte; überhaupt aber mochte Cicero, der geschickt zwischen den Parteien hatte laviren müssen, um über-

1) Ascon. p. 82. Cic. ad Att. 1, 1, 1. 2) Q. Cic. pet. cons. 2, 7; vgl. Cic. Mur. 8, 17. 3) Ascon. p. 83. Plut. Cic. 11. Sall. Cat. 17. 4) Sall. Cat. 5. 16. App. b. c. 2, 2. Dio C. 37, 10. 5) Ascon. p. 85. 94. Q. Cic. pet. cons. 2, 8; vgl. Cic. Cluent. 53. 147. Mur. 19, 40. Plin. n. h. 33, 3, 16, 53. 6) Ascon. p. 83. 7) Ascon. p. 83; vgl. Sall. Cat. 17. 8) Q. Cic. pet. cons. 1, 2. 9) Cic. Mur. 8, 17. de or. 1, 25, 117. in Verr. accus. 5, 70, 181. leg. agr. 2, 1, 3. Q. Cic. pet. cons. 3, 11. 10) Cic. leg. agr. 2, 2, 3. 11) Cic. in Verr. accus. 5, 70, 180. 12) Cic. leg. agr. 2, 36, 100. 13) Sall. Cat. 23; vgl. Cic. in Verr. accus. 4. 37, 81. 5, 71, 181 ff.



haupt empor zu kommen [1]), nicht allzu zuverlässig erscheinen. Dennoch stiegen die Aussichten Ciceros in dem Grade, in welchem unbestimmte Gerüchte über das mifsglückte Attentat auf Cotta und Torquatus und über die jetzigen Pläne Catilinas in die Kreise der Optimaten drangen.[2]) Catilina und Antonius betrieben die Wahlbestechung und die Vorbereitungen zu Gewaltthätigkeiten [3]) so arg, dafs der Senat die Lex Fabia de numero sectatorum (S. 224) von neuem einschärfte [4]), die Collegia, 227 welche zur Wahlagitation benutzt wurden, mit Ausnahme einiger für den Staat unentbehrlicher aufhob [5]) und die Consuln beauftragen wollte eine neue Lex de ambitu mit erhöhter Strafe zu promulgiren.[6]) Dem dieses Gesetz betreffenden Senatusconsultum intercedirte jedoch der Volkstribun Q. Mucius Orestinus.[7]) Da derselbe bei dieser Gelegenheit den Cicero als unwürdig des Consulats bezeichnet hatte [8]), so hielt Cicero im Senate eine Rede gegen seine Mitbewerber Catilina und Antonius, die er später als Oratio in toga candida herausgab.[9]) Catilina und Antonius antworteten zwar [10]); allein Cicero hatte die bis dahin schwankenden Mitglieder der Optimatenpartei gewonnen. Wenige Tage darauf wurde er einstimmig gewählt, während eine Differenz weniger Stimmen für Antonius und gegen Catilina entschied.[11])

Dieser Sieg der Optimaten macht es erklärlich, dafs die 690/64 an die Stelle des Catulus und Crassus gewählten Censoren strenger gegen die demokratische Partei vorgingen und defshalb trotz ihrer Eintracht den Census wiederum nicht zu Stande brachten.[12]) Es waren L. Aurelius Cotta [13]) und nach der von anderer Seite angezweifelten Vermuthung Borghesis*) M'. Acilius Glabrio [14]), derselbe, der 687/67 Consul gewesen war (S. 204). Sie geriethen nämlich durch den Versuch den gewesenen Tribunen M. Lucilius wegen Mifsbrauchs seiner tribunicischen Gewalt aus dem Senate zu stofsen [15]) in Conflict mit

---

*) Borghesi, sull' ultima parte della serie de' censori Romani, Oeuvres T. IV. Paris 1865. S. 32 ff.
Boor, fasti censorii. Berlin 1873. S. 92.

1) Vgl. Dio C. 36, 43 B. 2) Sall. Cat. 23. Plut. Cic. 10. 11. 3) Ascon. p. 88. 4) Cic. Mur. 34, 71. 5) Ascon. p. 7; vgl. 75. Dio C. 38, 13. 6) Ascon. p. 83. 7) Ascon. p. 83. 85. 89. 8) Ascon. p. 86. 9) Ascon. p. 82 ff. 10) Ascon. p. 95. 11) Ascon. p. 95; vgl. Cic. leg. agr. 2, 2, 4. Pis. 1, 3. 12) Dio C. 37, 9; vgl. Cic. Arch. 5, 11. 13) Plut. Cic. 27. Cic. de dom. 32, 84. 14) Front. ad M. Caes. 5, 26. 27. 15) Front. ad M. Caes. 5, 27.

den Tribunen, welche der Senatus lectio intercedirten und dadurch die Censoren zur Abdankung bewogen.[1])

Den Catilina aber, über dessen Pläne immer mehr ins Publicum drang, suchte man durch einen neuen Procefs unschädlich zu machen. L. Luccejus klagte ihn vor der Quaestio inter sicarios an [2]), weil auch er, und gerade er vorzugsweise bei den Sullanischen Proscriptionen gemordet hatte.[3]) Es war diefs zugleich ein geschickter Streich gegen Caesar, der die Candidatur des Catilina unterstützt und die Optimaten durch die Verurtheilung des L. Bellienus geärgert hatte. Allein auch jetzt noch fanden sich Optimaten, die den Catilina beschützten, wenngleich L. Manlius Torquatus (S. 226) sich von ihm zu- 228 rückzog.[4]) Caesar aber wird gewünscht haben ein so brauchbares Werkzeug für den Kampf gegen die Optimaten nicht zu verlieren: kurz Catilina wurde abermals freigesprochen.[5])

Catilina hatte inzwischen gleich nach seiner Niederlage bei den Wahlcomitien die Verschwörung fester zu organisiren begonnen. Aufser seinen früheren Genossen C. Cornelius Cethegus, P. Autronius Paetus und L. Varguntejus (S. 225) schlossen sich ihm jetzt eine gröfsere Anzahl von Senatoren und Rittern, Municipalen und Freigelassenen an.[6]) Seiner amtlichen Stellung nach war darunter der Bedeutendste P. Cornelius Lentulus Sura, der nach seinem Consulate 683/71 (S. 186) von den Censoren des J. 684/70 aus dem Senate gestofsen war (S. 199) und jetzt von neuem eine der Praetorenstellen für 691/63 erhalten hatte [7]); er hildete sich ein der dritte Cornelier zu sein, dem nach Cinna und Sulla die Sibyllinischen Bücher die Herrschaft über Rom geweissagt hätten.[8]) Aufserdem nahmen als Senatoren Theil der bei der Bewerbung ums Consulat für 691/63 mit Catilina durchgefallene L. Cassius Longinus (S. 230), P. und Ser. Cornelius Sulla, Söhne des Ser. Sulla, eines Bruders des Dictators, Q. Annius (Chilo oder Milo?), M. Porcius Laeca, L. Calpurnius Bestia, Q. Curius. Dem Ritterstande gehörten an M. Fulvius Nobilior, L. Statilius, P. Gabinius Capito (Cimber) und ein weder mit Cethegus noch mit dem Tribunen von 687/67 zu verwechselnder C. Cornelius.[9]) Von Municipalen

1) Dio C. 37, 9. 2) Ascon. p. 92. 93. 3) Ascon. p. 84. 4) Cic. Sull. 29, 81. 5) Dio C. 37, 10. Cic. ad Att. 1, 16, 9. Pis. 39, 95. 6) Sall. Cat. 17. 43. 46. 47. Cic. Cat. 3, 6, 14. Sull. 2, 6. Flor. 4, 1, 3. 7) Dio C. 37, 30. Plut. Cic. 17. 8) Cic. Cat. 3, 4, 9. 4, 1, 2. Sall. Cat. 47. Flor. 4, 1, 8. Plut. Cic. 17. App. b. c. 2, 4. 9) Vgl. Sall. Cat. 28. Cic. Sull. 2, 6. 18, 51. 52.



werden genannt M. Caeparius aus Tarracina und P. Furius aus Faesulae; unter den an der Verschwörung Theil nehmenden Libertinen trat später am meisten hervor P. Umbrenus.

Der Plan der Verschworenen war Cicero zu ermorden [1]) und sich der Leitung des Staats zu bemächtigen. Catilina selbst bewarb sich von neuem um das Consulat für 692/62, schon weil er dadurch einen Vorwand zu fortdauerndem Verkehr mit Leuten aller Art hatte.[2]) Was nach dem Gelingen des Unternehmens geschehen sollte, darüber war sich Catilina selbst wohl nicht vollkommen klar; seinen Mitverschworenen versprach er Proscriptionen der Reichen, Ackervertheilungen, Schuldenerlafs, 229 Aemter, Priesterthümer und Gelegenheit zum Raube.[3]) Möglich, dafs er die Rolle des Sulla zu spielen gedachte, natürlich ohne die Absicht die einmal gewonnene Macht wieder aus den Händen zu geben oder gar die Optimatenherrschaft neu zu befestigen. Die Aussichten für das Gelingen der Unternehmung waren nicht ungünstig. Ein Heer war in Italien nicht anwesend.[4]) Catilina rechnete auf die vielen stark verschuldeten Possessores, die ihre Possessionen zu veräufsern gezwungen waren, um ihre Schulden bezahlen zu können [5]), auf die unbefriedigten Ehrgeizigen innerhalb der Nobilität [6]), auf die in Folge der Verschwendung ihrer Mittel unzufriedenen Sullanischen Veteranen [7]), auf die durch die Peculatsprocesse gekränkten noch immer einflufsreichen Sullaner in der Stadt [8]), auf die Unzufriedenheit der Söhne der von Sulla Proscribirten [9]), auf die nach dem Bürgerrecht verlangenden Latiner in Gallia transpadana [10]), auf die vielen Verschuldeten geringeren Standes [11]) und die verarmten Plebejer überhaupt, die Nichts zu verlieren hatten und die bei jedem Umschwunge der Dinge nur glaubten gewinnen zu können [12]), endlich auf die vielen geradezu verbrecherischen Charaktere und auf die Schaar der von ihm verführten Jünglinge.[13]) Die für die Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Geldmittel lieferten vornehme Frauen, welche, sittlich versunken wie die Frauenwelt jener Zeit war[14]),

1) Cic. Cat. 1, 5, 11. 1, 6, 15. 2) Sall. Cat. 26. 3) Sall. Cat. 21. Dio C. 37, 30. Cic. Cat. 2, 8, 18. 4) Sall. Cat. 16. Flor. 4, 1, 1. Plut. Cic. 10. 5) Cic. Cat. 2, 8, 18. Sull. 20, 59. Sall. Cat. 16. Plut. Cic. 10. 6) Cic. Cat. 2, 9, 19. 7) Cic. Cat. 2, 9, 20. Sall. Cat. 16. 8) Cic. Mur. 20, 42. 9) Sall. Cat. 37. 10) Plut. Cic. 10. 11) Cic. Cat. 2, 10, 21. 12) Sall. Cat. 37. 13) Cic. Cat. 2, 10, 22. 14) Vgl. z. B. Plut. Cat. min. 24. Luc. 38.

ihre Männer beseitigt zu sehen wünschten [1]), wie z. B. Sempronia, die Frau des abwesenden Consulars D. Junius Brutus (S. 177).[2])

War das Unternehmen in Rom zunächst gelungen, so hoffte Catilina auf den Beistand des Cn. Piso von Hispanien und des P. Sittius aus Nuceria von Mauretanien aus.[3]) Allein Cn. Piso wurde eben in diesem Jahre [4]) von hispanischen Reitern ermordet; wie man glaubte, auf Betrieb des Pompejus.[5]) Sittius aber bewies sich unzuverlässig gegen Catilina, indem er es vorzog seine Schulden in Rom durch Verkauf seiner Güter zu bezahlen, in Mauretanien zu bleiben und das dem Könige von Mauretanien geliehene Geld persönlich wieder einzutreiben.[6]) So mag Catilina sich auch in andern Persönlichkeiten getäuscht haben, namentlich aber verrechnete er sich in M. Tullius Cicero. 230

§ 151. *Das Consulat des M. Tullius Cicero.*

M. Tullius Cicero *) ergriff das Staatsruder mit fester Hand und wufste den Umsturzplänen der Verschworenen ebenso besonnen wie energisch entgegenzutreten. Schon als Consul designatus wufste er von der Verschwörung.[7]) Er machte daher seinen nach einer reichen Provinz lüsternen [8]) Collegen C. Antonius von vorn herein sich dadurch geneigt, dafs er versprach, ihm die Provinz Macedonien, die ihm durchs Loos zugefallen war, überlassen zu wollen.[9]) Den neuen Tribunen aber, welche

*) Abeken, Cicero in seinen Briefen. Hannover 1835.
Drumann, Geschichte Roms u. s. w. Bd. 5. Königsberg 1841. S. 216. Bd. 6. 1844. S. 1.
Brückner, Leben des M. Tullius Cicero. Göttingen 1852.
Suringar, Ciceronis commentarii rerum suarum sive de vita sua. Leiden 1854.
Teuffel, über Ciceros Charakter und Schriften. Tübingen 1863.
Gerlach, M. Tullius Cicero, Redner, Staatsmann, Schriftsteller. Basel und Ludwigsburg 1864.
Forsyth, life of Marcus Tullius Cicero. London 1864. 2d edition. 1866.
Boissier, Cicéron et ses amis. Paris 1865. 3me édit. 1874. Cicero und seine Freunde, deutsch bearb. von Dr. Ed. Döhler. Leipzig 1869.

1) Sall. Cat. 24. App. b. c. 2, 2. 2) Sall. Cat. 25. 40. 3) Sall. Cat. 21; vgl. Ascon. p. 94. 4) Vgl. Sall. Cat. 21. 5) Sall. Cat. 19. Ascon. p. 94. Suet. Caes. 9. Dio C. 36, 44 B.; vgl. I. L. A. S. 174. 6) Cic. Sull. 20, 56 f.; vgl. App. b. c. 4, 54. 7) Vgl. Cic. leg. agr. 1, 9, 26. Cat. 1, 5, 11. 1, 6, 15. 8) Cic. Pis. 24, 56. 9) Sall. Cat. 26. Plut. Cic. 12. Dio C. 37, 33; vgl. Cic. leg. agr. 1, 8, 25 f. Pis. 2, 5.



am 10. Dec. 690/64 ihr Amt antraten, liefs er ankündigen, sie möchten sich hüten in seinem Consulate Unruhen zu erregen.[1]) Von den tribunicischen Agitationen freilich, die im Anzuge waren [2]), gingen nur wenige von Catilina aus; der intellectuelle Urheber der meisten und für die Folge bedeutsamsten war vielmehr der die Staatsordnung vorsichtig und langsam aber sicher unterminirende C. Julius Caesar.

Catilinarischen Ursprungs (S. 234) war wohl der tribunicische Antrag auf Regulirung des Schuldenwesens durch eine *lex de aere alieno* (II 644)[3]) nach dem Vorbilde der Lex Valeria von 668/86 (S. 135). Dieser Antrag scheint hauptsächlich eine Demonstration gewesen zu sein, um die Verschuldeten darauf 231 aufmerksam zu machen, von wo sie Hülfe zu erwarten hätten; es fanden auch Verhandlungen über denselben statt, und Cicero rühmt sich später diesen Antrag beseitigt zu haben.[4]) Ebenso wird Catilina die Promulgation der tribunicischen *rogatio Caecilia* (II 652) veranlafst haben, durch welche die nach der Lex Calpurnia (S. 213) über P. Autronius Paetus und P. Cornelius Sulla (S. 225) verhängte Strafe des dauernden Verlustes des Jus honorum in die ältere und mildere Strafe der zehnjährigen Suspension des Jus honorum (S. 198 f.) verwandelt werden sollte.[5]) Der Antragsteller L. Caecilius Rufus, ein Halbbruder des P. Cornelius Sulla, liefs übrigens den Antrag fallen, als der Praetor Q. Caecilius Metellus Celer, der in den J. 688/66 und 689/65 Legat unter Pompejus gewesen war [6]) und sich in seiner Praetur als treuer Helfer des Cicero bewährte [7]), am 1. Januar 691/63 im Auftrage des Sulla erklärte, dafs dieser selbst die Beantragung des Gesetzes nicht wünsche.[8])

Von Caesar eingegeben war dagegen zunächst der Antrag des zur Marianischen Partei gehörenden[9]) Tribunen P. Servilius Rullus [10]) und einiger seiner Collegen [11]) auf ein umfassendes Ackergesetz. Die *lex Servilia agraria* (II 640)*) war seit der Lex Livia vom J. 663/91 (S. 102) der erste Versuch die sociale

*) A. W. Zumpt, commentationes epigraphicae. Berol. 1850. S. 262. De lege agraria Servilia, vor der Ausgabe von Ciceros Reden de lege agraria. Berol. 1861. S. VII.

1) Cic. leg. agr. 2, 37, 103. 2) Cic. leg. agr. 1, 8, 23. 2, 3, 8. 3) Dio C. 37, 25. 4) Cic. ad Att. 2, 1, 11. fam. 5, 6, 2. off. 2, 24, 84. 5) Cic. Sull. 22, 62 ff.; vgl. leg. agr. 2, 3, 8. 2, 4, 10. Dio C. 37, 25. 6) Dio C. 36, 54 B. 7) Cic. Sest. 62, 131. 8) Cic. Sull. 23, 65. 9) Cic. leg. agr. 3, 2, 7. 10) Plin. n. h. 8, 51, 78, 210. 11) Cic. leg. agr. 2, 9, 22.

Frage durch ein demokratisches Gesetz zu lösen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes begreift man, dafs Cicero schon als Consul designatus an den Vorberathungen der Tribunen Theil zu nehmen wünschte, was ihm diese jedoch nicht gestatteten.[1] Die wesentlichsten Bestimmungen der durch eine Contio vorbereiteten und vor dem 1. Januar promulgirten[2], wenigstens vierzig Capitel[3]) enthaltenden Rogation waren folgende.[4]) Aller Ager publicus in Italien — mit Ausnahme des nach 672/82 assignirten oder possedirten, welcher, in den Händen der Sullanischen Veteranen und Possessoren befindlich, wirkliches Eigenthum derselben werden sollte[5]), und des Ager Campanus und Stellatis, der zur Colonisation bestimmt war[6]) —, also namentlich Alles, was schon die Senatusconsulta von 673/81 (S. 155) zum Verkaufe bestimmt hatten[7]), ebenso aller Ager publicus in Sicilien mit einigen Ausnahmen[8]), ferner aller Ager publicus und sonstiges öffentliches Eigenthum, das aufserhalb Italiens seit 666/88[9]), namentlich also durch die Mithridatischen Kriege in Asien[10]), dem Staate erworben worden war, endlich der im Einzelnen besonders namhaft gemachte, aus älterer Zeit stammende Ager publicus in Asien, Macedonien, Hispanien, Africa[11]) sollte verkauft werden. Dem nicht zum Verkaufe bestimmten Ager publicus in den Provinzen sollte ein hohes Vectigal auferlegt werden[12]) mit ausdrücklicher Ausnahme des Ager Recentoricus in Sicilien. Die Nutzniefsung des Ager publicus an der Küste Africas war dem Hiempsal (S. 167) durch einen Vertrag garantirt, dieser Ager publicus defshalb in dem Antrage ausdrücklich als nicht zu verkaufen bezeichnet.[13]) Mit dem durch den Verkauf des Ager publicus und durch die Verpachtung der dem nicht verkauften auferlegten Vectigalia, sowie der nach 691/63, d. h. also der in Asien durch Pompejus neu zu erwerbenden Vectigalia[14]), gelösten Gelde sollten in Italien[15]) geeignete Ländereien angekauft werden — ein schon von L. Appulejus (S. 79) vorgeschlagenes Mittel —, um nebst dem Ager Campanus und Stellatis zur Versorgung der verarmten römischen

232

1) Cic. leg. agr. 2, 5, 11 f. 2) Cic. 2, 6, 13. 3) Cic. 3, 2, 4. 4) Vgl. auch Dio C. 37, 25. Plut. Cic. 12. 5) Cic. 3, 2, 7 ff. 3, 11; vgl. 2, 26. 6) Cic. 1, 6, 18 ff. 2, 28, 76 ff. 3, 4, 15. 7) 2, 14, 35; vgl. 1, 1, 3. 3, 4, 15. 8) 1, 2, 4. 2, 18, 48; vgl. 1, 4, 10. 2, 21, 57. 9) 1, 3, 10. 2, 15, 38. 10) 1, 2, 6. 2, 18, 49 ff. 11) 1, 2, 5. 2, 19, 50 f. 12) 1, 4, 10. 2, 21, 56. 13) 1, 4, 10 f. 2, 21, 57 f.; vgl. Caes. b. Afr. 56. 14) 1, 4, 13. 2, 23, 62. 15) 2, 13, 34. 2, 25, 66; falsch Dio C. 37, 25.

Bürger mittelst Anweisung unveräufserlicher [1]) Ackerloose in den Colonien und Municipien [2]) und somit zugleich zur Entleerung der Stadt von dem Proletariate [3]) zu dienen.[4]) Mit der Ausführung sollten die nicht vom Gesammtvolke, sondern nach Analogie des auch nach der Lex Cornelia (S. 157) in Geltung gebliebenen Verfahrens bei der Wahl des Pontifex maximus, von siebzehn erloosten Tribus (II 501) unter dem Vorsitze des Rullus zu wählenden Decemviri [5]) beauftragt werden. Dieselben sollten, da sie auch richterlich entscheiden sollten, was Ager publicus sei, was nicht [6]), ein praetorisches [7]) Imperium [8]), und zwar auch ohne Lex curiata [9]) und auch trotz etwaiger Intercession der Tribunen [10]), dazu Auspicien [11]), überhaupt aber unbeschränkte Vollmacht rücksichtlich der Verkäufe, der Auferlegung der Vectigalia und der Einkäufe [12]), wie auch rücksichtlich der Deduction der Colonien [13]) haben: eine Vollmacht, deren Dauer auf fünf Jahre angesetzt war, die also die Decemvirn so gut wie unverantwortlich (II 525) machte.[14])

233

Es ist schwer zu glauben, dafs Rullus und die hinter diesem stehenden *machinatores* [15]) das Gesetz aus reinem Interesse für das Wohl des Volkes und des Staats, wie einst Ti. Gracchus seine Lex agraria, beantragt hätten. Allerdings war es schlau genug redigirt, um einerseits die Armen durch die Aussicht auf Colonien zu ködern — von den 5000 nach Capua [16]) bestimmten Colonisten sollte Jeder zehn Jugera, von denen im Ager Stellatis anzusiedelnden Jeder zwölf Jugera haben [17]) —, und andererseits die Reichen durch die Entfernung des Proletariats aus Rom [18]), durch die Garantie der Sullanischen Assignationen und Possessionen, sowie durch die Bestimmung zufriedenzustellen, dafs Niemand zum Verkaufe seiner Ländereien sollte gezwungen werden können.[19]) Allein an die Möglichkeit der Wiederherstellung eines gesunden Bauernstandes werden die Urheber des Gesetzes nach den bei den umfassenden Sullanischen Assignationen gemachten Erfahrungen selbst kaum geglaubt haben; von einer auf die Versöhnung der Parteien gerichteten Tendenz des Gesetzes kann aber um so weniger die

---

1) Cic. leg. agr. 2, 28, 78. 2) 1, 6, 17. 3) 2, 26, 70. 4) 1, 5, 16 ff. 2, 27, 73 ff. 5) 2, 7, 8. 6) 1, 3, 9. 2, 21, 56. 7) Vgl. 2, 13, 32. 8) 2, 10, 26 f. 9) 2, 11, 29. 10) 2, 12, 30. 11) 2, 12, 31 f. 12) 1, 3, 7. 1, 4, 10. 2, 21, 55 ff. 13) 1, 5, 16 ff. 1, 7, 20. 2, 27, 73 ff. 14) 2, 13, 32 ff. 15) 1, 5, 16. 2, 9, 23. 16) Vgl. 2, 35, 96. 3, 4, 16. 17) 2, 28, 78. 2, 31, 85. 18) 2, 26, 70. 19) 1, 5, 14. 2, 24, 25.

Rede sein, als einzelne Bestimmungen des Gesetzes eine entschieden feindselige Tendenz gegen Pompejus[1]), gegen Faustus Sulla und andere Optimaten [2]) verriethen. Der Antrag ist vielmehr als ein Versuch des Caesar zu betrachten, einerseits die Ackerfrage, diesen hauptsächlichsten Hebel aller demokratischen Agitationen, wieder in Flufs zu bringen und andererseits unter dem Vorwande einer Lex agraria [3]) auf die Unzulänglichkeit der jährigen Magistrate aufmerksam zu machen, neben denen eine aufserordentliche fünfjährige, anscheinend demokratische Magistratur für nothwendig erklärt wurde, welche, wenn sie wirklich eingesetzt worden wäre, die Leitung der wichtigsten Staatsangelegenheiten den Consuln über dem Kopfe weggenommen haben würde. Den wahren Vortheil von dem Gesetze aber würde Caesar gehabt haben, der ohne Zweifel unter die Decemvirn gewählt worden wäre und in dieser Eigenschaft sicher Gelegen- 234 heit gehabt haben würde, seine Pläne auf Aegypten (S. 228 f.) zur Ausführung zu bringen.[4])

Die demokratische Partei rechnete übrigens ernstlich auf die Annahme des Gesetzes; denn Rullus setzte den Termin zum Verkaufe des Ager publicus in Italien und Sicilien noch für den Monat Januar an.[5]) Dennoch scheiterte es an dem Widerstande Ciceros, der das Gesetz bei seinem Streben populär zu sein sicher nicht bekämpft hätte, wenn es wirklich in lauterer Absicht wäre beantragt worden. Während C. Antonius es unterstützte [6]), erklärte sich Cicero gleich am 1. Januar im Senate durch die erhaltene erste Rede de lege agraria [7]) dagegen [8]); er sprach darin sein politisches Programm dahin aus, dafs er zwar ein *consul popularis* sein [9]), aber auch die *auctoritas senatus* aufrechterhalten oder vielmehr wiederherstellen wolle.[10]) Der Tribun L. Caecilius Rufus (S. 236) erklärte sich bereit schlimmsten Falls gegen die Lex Servilia zu intercediren.[11]) Doch war diefs nicht einmal nöthig. Cicero brachte in einer Contio durch die zweite Rede de lege agraria, welche eine in Einzelheiten wohl über das richtige Mafs hinausgehende [12]), im Ganzen aber treffende Kritik des Gesetzes enthält, dasselbe dergestalt in Mifscredit, dafs sich das Interesse des Volkes dafür abkühlte. Die Demo-

1) Cic. leg. agr. 2, 9, 23 f. 2, 23, 62. 1, 4, 13. 2) 1, 4, 12. 2, 22, 59 ff. 3) 2, 6, 15; vgl. fam. 8, 6, 5. 4) Cic. leg. agr. 1, 1, 1. 2, 16, 41 ff. 5) 1, 2, 4. 6) Plut. Cic. 12. 7) Gell. 13, 24, 4. Charis. p. 95 K. 8) Cic. ad Att. 2, 1, 3. Pis. 2, 4. fam. 1, 9, 12. 9) Cic. leg. agr. 1, 7, 23. 2, 3, 6. 10) 1, 9, 27. 11) Cic. Sull. 23, 65. 12) z. B. 2, 25, 65. 2, 20, 55.

kraten verbreiteten jetzt, Cicero sei aus Rücksichten für die Sullanischen Possessores gegen das Gesetz.[1]) Cicero wies aber in einer nochmaligen Contio durch die in Einzelheiten gleichfalls zu weit gehende [2]) dritte Rede de lege agraria nach, dafs die Lex Servilia selbst vielmehr den Sullanischen Possessores, z. B. insbesondere auch Rullus Schwiegervater, dem Valgius [3]), aufserordentlich günstig sei. Kurz das Volk nahm den Vorschlag nicht so auf, wie die Führer der demokratischen Partei gehofft hatten; man brachte ihn, wie es scheint, gar nicht zur Abstimmung, sondern liefs ihn einfach fallen.[4])

Caesar veranlafste ferner, vielleicht zur Vergeltung für die ihm unbequem gewesene Anklage des Catilina durch L. Lucceјus (S. 233), gegen mehrere Mitglieder der Optimatenpartei Anklagen, denen Cicero entgegentreten mufste. Auf Caesars Be-235trieb [5]) wurde nämlich C. Calpurnius Piso, der starrköpfige Consul des J. 687/67 (S. 204), der jetzt aus seiner Provinz Gallia Narbonensis zurückgekehrt war[6]), wegen Erpressung verklagt. Cicero vertheidigte ihn jedoch mit Erfolg.[7])

Wichtiger war der gleichfalls von Caesar [8]) veranlafste Procefs gegen C. Rabirius.*) Der Volkstribun T. Atius Labienus, mit Caesar wohl schon seit ihrer gemeinschaftlichen Betheiligung an dem Feldzuge des P. Servilius Vatia Isauricus (S. 184) [9]) bekannt, klagte den Senator C. Rabirius vor dem Volke an wegen der ihm schon von C. Licinius Macer (S. 183) vorgeworfenen Ermordung des L. Appulejus Saturninus (S. 83), bei welcher auch der Oheim des Anklägers, Q. Labienus, umgekommen war.[10]) Die Anklage des persönlich unbedeutenden Mannes, der politisch nachher nicht weiter thätig gewesen war, als dafs er irgend einen Auftrag in Apulien und Campanien zu besorgen gehabt hatte [11]), zumal wegen einer vor sechsunddreifsig Jahren angeblich begangenen That, war der Sache nach ein Angriff auf die Partei der Optimaten und die bestehende republicanische Staatsordnung.[12]) Da nämlich C. Marius den

*) Huschke, der Perduellionsprocefs des C. Rabirius, in: Die Multa und das Sacramentum. Leipzig 1874. S. 512.

1) Cic. leg. agr. 3, 1, 3. 2) z. B. 3, 2, 9. 3) 3, 1, 3. 3, 2, 8. 3, 3, 13. 4) Plin. n. h. 7, 30, 31, 117. Plut. Cic. 12; vgl. Cic. fam. 13, 4, 2. Rab. perd. 12, 32. Pis. 2, 4. 5) Sall. Cat. 49. 6) Cic. ad Att. 1, 1, 2: vgl. 1, 13, 2. 7) Cic. Flacc. 39, 98. 8) Suet. Caes. 12. 9) Cic. Rab. perd. 7, 21. 10) Cic. Rab. perd. 5, 14. 7, 21. 11) Cic. Rab. perd. 3, 8. 12) Cic. Rab. perd. 1, 2. 2, 4. Pis. 2, 4. or. 29, 102. Dio C. 37, 26.

Kampf gegen Saturninus auf Grund der ihm durch das Senatusconsultum ultimum ertheilten Vollmacht unternommen hatte, so handelte es sich bei dem Processe in Wahrheit um ein richterliches Urtheil des Volkes, also der höchsten Instanz, darüber, ob das in Folge solcher Bevollmächtigung auf Geheifs des Consuls Geschehene als rechtlich begründet anzusehen sei; mit andern Worten, ob der Senat das Recht habe den Consuln jene aufserordentliche Vollmacht zu verleihen, die nun schon mehrmals als ein gesetzliches Auskunftsmittel zur Rettung des Staats, d. h. zur Unterdrückung demokratischer Agitationen, benutzt worden war. Wurde Rabirius verurtheilt, so hatte das Volk das Recht des Senats zur Ertheilung aufserordentlicher Vollmacht negirt, und die Tribunen brauchten fortan nicht mehr die Anwendung desselben gegen sich, also auch nicht das Schicksal des Saturninus zu fürchten.[1] Weil man eine möglichst auffällige und feierliche Kundgebung des Volkswillens herbeizuführen wünschte, so schlug Labienus den Weg des längst aufser Gebrauch gekommenen alterthümlichen Perduellionsverfahrens[2] ein (II 525). Auf seine Anklage ernannte der Praetor urbanus, wahrscheinlich durch ein von T. Atius Labienus über das einzuschlagende Gerichtsverfahren veranlafstes Plebiscit dazu gezwungen, den gewesenen Consul L. Julius Caesar, einen Enkel des 633/121 (S. 48) erschlagenen M. Fulvius Flaccus[3], und den Anstifter der Anklage, den C. Julius Caesar, zu Duoviri perduellionis.[4] Letzterer, dem diese Function durchs Loos zufiel[5], verurtheilte denn auch den C. Rabirius in aller Form zum Tode, und zwar, hierin vom alten Verfahren abweichend, zum Kreuzestode[6], worauf Rabirius natürlich an das Volk provocirte. Die Centuriatcomitien würden das Urtheil der Duoviri ohne Zweifel bestätigt haben, obwohl Rabirius, der allerdings mit der That sich gebrüstet hatte[7], höchst wahrscheinlich unschuldig war; es war nämlich seiner Zeit ein Sklav Scaeva als Mörder des Saturninus mit der Freiheit belohnt worden.[8] Nur dadurch wurde die Verurtheilung des Rabirius abgewendet, dafs der Praetor und Augur Q. Metellus Celer (S. 236) im Einverständnifs mit Cicero das Vexillum auf dem Janiculus entfernte und somit die Nothwendigkeit der Auflö-

236

1) Dio C. 37, 26. 2) Cic. Rab. perd. 4, 13 ff. Dio C. 37, 27. 3) Schol. Gron. p. 413. 4) Cic. Rab. perd. 4, 12. Dio C. 37, 27. 5) Suet. Caes. 12. 6) Cic. Rab. perd. 3, 10. 4, 11. 7) [Aur. Vict.] vir. ill. 73. 8) Cic. Rab. perd. 11, 31.

sung der Comitien (I 555. 566) herbeiführte.[1]) Trotzdem verzichtete Labienus nicht auf die Verurtheilung des Rabirius; da er den Capitalprocefs nicht erneuern durfte, so machte er einen Multprocefs (II 552) gegen Rabirius anhängig.[2]) Bei diesem Multprocesse übernahm neben Q. Hortensius[3]) Cicero selbst die Vertheidigung, mufste es sich jedoch als Consul von dem Tribunen gefallen lassen, die Zeit für seine Vertheidigungsrede, sei es an einem der Anquisitionstermine, sei es an dem entscheidenden Schlufstermine, auf eine halbe Stunde beschränkt zu sehen.[4]) Die erhaltene Rede pro C. Rabirio [perduellionis reo] zeigt, wie sehr es sich Cicero angelegen sein liefs, die Niederlage der Senatspartei abzuwenden, was ihm denn auch gelang.[5]) Er wufste sehr wohl, dafs auch er in die Lage kommen könnte, des Senatusconsultum ultimum gegen Catilina zu bedürfen.[6]) C. Rabirius wurde nicht verurtheilt, sei es dafs Labienus den Procefs fallen liefs[7]), sei es dafs eine Freisprechung erfolgte.

Ehe übrigens Cicero die Rede pro C. Rabirio hielt[8]), hatte er Gelegenheit gehabt einen wahrscheinlich auch von Caesar angestifteten Versuch zur Lockerung der für das Bestehen des Staats so nothwendigen Concordia ordinum (S. 202) zurückzuweisen. Das Volk empfing nämlich den Urheber der dieselbe befestigenden Lex theatralis, den L. Roscius Otho, jetzt Praetor[9]), vermuthlich bei den im April gefeierten Megalensischen Spielen mit Gezisch, so dafs es beinahe zu einem Handgemenge 237 zwischen den Rittern und dem Volke gekommen wäre. Cicero die Gefahr erkennend berief das Volk sofort zu einer Contio nach dem Tempel der Bellona und hielt eine Rede de Roscio Othone[10]), in der er, der selbst aus dem Ritterstande hervorgegangen war und sich bei seiner Wahlbewerbung hauptsächlich auf die Sympathie des Ritterstandes gestützt hatte[11]), die Nothwendigkeit der Concordia ordinum so eindringlich hervorhob[12]), dafs die Mifsstimmung der Plebs in das Gegentheil umschlug und sie nun dem Otho lebhaft applaudirte.

---

1) Dio C. 37, 27 f. Cic. Rab. perd. 3, 10. 5, 17. 2) Cic. Rab. perd. 3, 8; der Ausdruck *reus capitis* 11, 31, *defensio capitis* 1, 1. 2, 5 beweist Nichts dagegen, da bei einem Multprocefs indirect auch das Caput auf dem Spiele stand. 3) Cic. Rab. perd. 6, 18. Charis. p. 125 K. 4) Cic. Rab. perd. 2, 6. 3, 9. 5) Cic. Pis. 2, 4. 6) Cic. Rab. perd. 12, 34 f. 7) Dafür spricht Dio C. 37, 28. 8) Cic. ad Att. 2, 1, 3. 9) Plut. Cic. 13. 10) Cic. ad Att. 2, 1, 3. Plin. n. h. 7, 30, 31, 117. 11) Q. Cic. pet. cons. 8, 33. 13, 53. 12) Vgl. Cic. Cat. 4, 7, 15. ad Att. 1, 17, 10.

Ferner hatte Caesar[1]) seine Hände im Spiele bei dem Antrage eines nicht genannten Tribunen auf Restituirung des Jus honorum für die Söhne der durch Sulla Proscribirten (II 652)[2]), denen das Jus honorum durch die Lex Cornelia de proscriptione (S. 158) entzogen war, und die trotzdem jetzt in Folge der indirecten Ungültigkeitserklärung der Lex Cornelia de proscriptione durch die Processe des J. 689/65 (S. 230) widerrechtlich anfingen sich um die Aemter zu bewerben.[3]) Auch hier trat Cicero entgegen. Obwohl er früher gegen die Gewaltthätigkeiten des Sulla geeifert und noch vor kurzem die Lex Valeria, auf der Sullas Vollmacht ruhte, aufs schärfste getadelt hatte[4]), widerrieth er doch jetzt aus Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Erhaltung des Bestehenden den Vorschlag in der Rede de proscriptorum filiis.[5]) So fiel auch dieser Antrag durch[6]), ohne dafs sich der Senat hatte dagegen erklären müssen.[7]) Die Proscribirten selbst aber konnten natürlich ohne Gefahr nach Rom zurückkehren.[8])

Während Caesars Bestrebungen bei allen diesen Anklagen und Anträgen mifslangen, hatte er in einem andern wichtigen Puncte Glück. Da nämlich der Pontifex maximus Q. Caecilius Metellus Pius (S. 157) Ende 690/64 oder Anfang 691/63 starb[9]), so begehrte Caesar, der schon seit 681/73 Pontifex war (S. 184), das erledigte Amt, dessen politischer Einflufs, ohnehin grofs, in geschickten Händen noch mehr gesteigert werden konnte. Nach dem für die Bestellung des Pontifex maximus seit älterer Zeit (II 316) bestehenden, nicht erst durch die Lex Domitia eingeführten, also auch nicht durch die Lex Cornelia de sacerdotiis abgeschafften (S. 238) Wahlverfahren[10]) meldeten sich mit ihm zur Wahl zwei Säulen der Optimatenpartei: Q. Lutatius Catulus und P. Servilius Vatia Isauricus. Um ihnen beim Volke den Rang abzulaufen, veranlafste Caesar den Tribunen T. Atius Labienus die Abschaffung der Lex Cornelia de sacerdotiis (S. 157) und die Wiederherstellung der Lex Domitia de sacerdotiis (S. 71) zu beantragen, dergestalt, dafs wiederum nach Analogie der Betheiligung des Volkes an der Bestellung des Pontifex maximus dasselbe auch an der Bestellung der einzelnen Pontifices, Augurn und Quindecimvirn betheiligt sein

238

1) Vell. 2, 43; vgl. Dio C. 44, 47. 2) Dio C. 37, 25. 3) Plut. Cic. 12. 4) Cic. leg. agr. 3, 2, 5. 5) Cic. ad Att. 2, 1, 3. Quint. 11, 1, 85. Plin. n. h. 7, 30, 31, 117. 6) Dio C. 37, 25. 7) Cic. Pis. 2, 4. 8) Dio C. 44, 47; vgl. Cic. fam. 13, 5, 2. 9) Vgl. Ascon. p. 80. 87. 10) Cic. leg. agr. 2, 7, 18.

sollte.[1]) Die *lex Atia de sacerdotiis* (II 628. 502) ward angenommen und Caesar trotz seiner Jugend zwar nicht am 6. März [2]), aber doch wie es scheint in der ersten Hälfte des Jahres [3]) zum Pontifex maximus gewählt.

Cicero begnügte sich übrigens nicht den demokratischen Agitationen entgegenzuwirken, sondern machte auch einen positiven Versuch einen für die Provinzialen äufserst drückenden Mifsbrauch eines Ehrenrechts der Senatoren abzuschaffen. Bei der Ausdehnung des Reichs und der Rentabilität der in den Provinzen angelegten Capitalien war es nämlich sehr häufig geworden, dafs Senatoren sich pro forma zu Legaten ernennen liefsen, um unter diesem Titel [4]) auf Kosten des Staats, namentlich aber zur Bedrückung der Provinzialen [5]), ihre Privatgeschäfte in den Provinzen zu beitreiben (II 356 f.). Der ursprüngliche Entwurf der *lex Tullia de liberis legationibus* (II 612. 357) wollte diese sogenannten *liberae legationes* ganz abschaffen; aber im Interesse derjenigen unverbesserlichen Optimaten, die von dem Fortbestehen des Instituts Vortheil hatten, intercedirte ein Tribun dagegen. Cicero modificirte den Antrag nun dahin, dafs er die Dauer der Legationes liberae auf ein Jahr beschränkte; in dieser Fassung, bei welcher der Mifsbrauch natürlich fortbestand [6]), ging die Lex Tullia durch.[7]) So schwer war es gegenüber dem Egoismus der Einzelnen die Forderungen des Staatsinteresses zur Geltung zu bringen.

Dagegen gelang es dem Cicero durchzusetzen, dafs die auf rein persönlichen Motiven beruhende tribunicische Opposition gegen den Triumph des L. Licinius Lucullus (S. 221 f.) endlich aufhörte. Lucullus konnte seinen Triumph, zu dem sich die Soldaten wieder versammelten [8]), kurze Zeit vor den Consular-239 comitien, zur Zeit der officiellen *professio* der Candidaten [9]), halten.[10])

Die Bewerbung um das Consulat war aber wiederum in Folge der Betheiligung Catilinas daran überaus aufgeregt. Aufser

1) Dio C. 37, 37; vgl. Cic. Cael. 8, 19. 2) Ovid. fast. 3, 415 bezieht sich auf Augustus; vgl. fasti Praenest. I. L. A. S. 387. 3) Also vor der Unterdrückung der Catilinarier Suet. Caes. 13. Sall. Cat. 49. Plut. Caes. 7. Vell. 2, 43; nicht erst nachher, wie Dio C. 37, 37 angiebt. 4) Val. Max. 5, 3, 2. 5) Cic. leg. agr. 1, 3, 8. 2, 17, 45. 6) Cic. Flacc. 34, 86. ad Att. 2, 18, 3. 7) Cic. de leg. 3, 8, 18. 8) Cic. Mur. 18, 37. 9) Cic. Mur. 33, 69. 10) Cic. acad. pr. 2, 1, 3; vgl. Vell. 2, 34. Plut. Luc. 37. Cat. min. 29. Eutr. 6, 10. Schol. Bob. p. 356. I. L. A. S. 292.

diesem bewarben sich D. Junius Silanus, der sich trotz seiner glänzenden Aedilität [1]) bisher vergeblich beworben hatte [2]), L. Licinius Murena, der Legat bei L. Lucullus gewesen war [3]), dann als Praetor urbanus 689/65 [4]) glänzende Spiele gegeben [5]) und nach der Praetur Gallien verwaltet hatte [6]), endlich Ser. Sulpicius Rufus, der 689/65 als Praetor der Quaestio peculatus präsidirt hatte [7]) und, als Redner geschätzt, der bedeutendste Rechtskundige seiner Zeit war. [8]) Letzterer verlangte, da seine Aussichten gering waren, vom Senate Abhülfe gegen die offenkundigen Mifsbräuche des Ambitus. [9]) Dieser liefs sich herbei zuvörderst die Lex Calpurnia de ambitu durch ein Senatusconsultum zu interpretiren, welches das Dingen von Sectatores und die Anweisung von Plätzen bei den Gladiatorenspielen sowie die Abhaltung von Prandien für das Volk als Uebertretungen der Lex Calpurnia verpönte [10]), und beauftragte die Consuln aufserdem eine Verschärfung der Lex Calpurnia zu beantragen, zu welchem Zwecke sie, da man schon in der Zeit der Wahlcomitien sich befand, von der Lex Aelia und Fufia dispensirt, die Wahlcomitien aber auf den September vertagt wurden. [11]) Die *lex Tullia de ambitu* (II 620), die übrigens nicht Cicero allein [12]), sondern mit ihm auch Antonius beantragte [13]), verschärfte die Strafen der Divisoren (S. 213) [14]), verbot den Candidaten in dem Biennium vor der Bewerbung Gladiatorenspiele zu geben aufser in Folge testamentarischer Verpflichtung [15]), fügte den Strafen der des Ambitus Ueberführten zehnjähriges Exil hinzu [16]) und erschwerte den zu Richtern Bestellten durch Strafandrohung die Möglichkeit sich dieser Function zu entziehen. [17])

Trotzdem, dafs der Senat hierin dem Ser. Sulpicius Rufus zu Willen war, beeinträchtigte dieser selbst seine Aussichten 240 dadurch, dafs er während der Bewerbung zugleich Material zu einer demnächstigen Anklage seiner Mitbewerber sammelte. [18]) In demselben Grade stiegen natürlich die Aussichten des stets von einer Schaar von Faesulanern und Arretinern umgebenen

1) Cic. off. 2, 16, 57. 2) Cic. ad Att. 1, 1, 2. 3) Cic. Mur. 9, 20. 4) Cic. Mur. 20, 41. 5) Cic. Mur. 19, 38 ff. Plin. n. h. 33, 3, 16, 53. 6) Cic. Mur. 20, 42. 7) Cic. Mur. 20, 42. 8) Dig. 1, 2, 2, 42 f. Cic. Mur. 9, 19. 10, 23 ff. Brut. 41. 9) Cic. Mur. 23. 10) Cic. Mur. 32, 67. 11) Cic. Vat. 15, 37. 12) Cic. Mur. 2, 3. 3, 5. 23, 47. 32, 67. 13) Schol. Bob. p. 269. 309. 324. 362. 14) Cic. Mur. 23, 47. 15) Cic. Vat. 15, 37. Sest. 64, 133. Schol. Bob. p. 309; vgl. har. resp. 26, 56. 16) Cic. Mur. 23, 47. 41, 89. Planc. 34, 83. Schol. Bob. p. 269. 362. Dio C. 37, 29. 17) Cic. Mur. 23, 47. 18) Cic. Mur. 21—24; vgl. Q. Cic. pet. cons. 14, 56.

Catilina.[1]) Wenn derselbe freilich auch auf die früher von Antonius erhaltenen Versprechungen rechnete [2]), so machte Cicero diesen jetzt definitiv von Catilina abwendig [3]), indem er ihm, vermuthlich bei Gelegenheit der Berathung über die den nächstjährigen Consuln nach der Lex Sempronia zu bestimmenden Provinzen, seinem Versprechen gemäfs (S. 235) die Provinz Macedonien abtrat.[4]) Um auch nach seinem Consulate in der Stadt bleiben zu können, was ihm wichtiger war, als die zwar gewinnreiche, aber auch gefahrvolle Verwaltung einer Provinz [5]), verzichtete Cicero auf die ihm sonach zufallende Provinz Gallien, welche nachher bei der Verloosung Q. Metellus Celer erhielt [6]), und rechtfertigte diesen Verzicht in einer Contio.[7]) Da Catilina aus dem ganzen Verhalten Ciceros gegenüber seiner Bewerbung erkannte, dafs dieser das gröfste Hindernifs für die Ausführung seiner Pläne sei, so setzte er jetzt das Attentat auf das Leben Ciceros, das er selbst mit Autronius leiten wollte [8]), auf den Tag der Consularcomitien fest [9]), der wie es Regel war später als der Tag der tribunicischen Comitien fiel.[10])

Cicero, der schon seit längerer Zeit von den Plänen der Verschworenen durch Fulvia, die Geliebte des Mitverschworenen Q. Curius, genau unterrichtet wurde [11]), machte dem Senate am Tage vor den Consularcomitien eine vorläufige Mittheilung, wodurch er eine Aufschiebung derselben bewirkte.[12]) In der am folgenden Tage stattfindenden Senatssitzung fanden jedoch seine Angaben keinen rechten Glauben.[13]) Obwohl Catilina, von Cicero zur Rede gestellt, sich ziemlich verfänglich äufserte [14]) und auch einige Tage vorher dem bereits designirten Volkstribunen [15]) M. Cato, der ihm mit einer Anklage drohte, erwiedert hatte, wenn man einen Brand entzünde, um ihn zu verderben, so werde er denselben nicht durch Wasser, sondern durch Einreifsen der Nach- 241 barhäuser löschen [16]): so kam doch entweder kein Senatuscon-

---

1) Cic. Mur. 24. 2) Cic. Mur. 24, 49; vgl. Sest. 3, 8. Schol. Bob. p. 293 f. 3) Vgl. Cic. Cat. 3, 6, 14. 4) Cic. Pis. 2, 5. Dio C. 37, 33. Plut. Cic. 12. 5) Cic. Flacc. 35, 87. 6) Cic. fam. 5, 2, 3. Dio C. 37, 33. 7) Cic. ad Att. 2, 1, 3. Pis. 2, 5. fam. 5, 2, 3. Cat. 4, 11, 23. Mur. 20, 42. Plut. Cic. 12; vgl. Cic. fam. 15, 4, 13. Phil. 11, 10, 23. 8) Cic. Sull. 18, 51. 9) Plut. Cic. 14. Dio C. 37, 29. 10) Plut. Cat. min. 21. 11) Sall. Cat. 23. 26. App. b. c. 2, 3; vgl. Suet. Caes. 17. 12) Cic. Mur. 25, 50. 51. Plut. Cic. 14. 13) Vgl. Cic. Cat. 1, 12, 30. 2, 2, 3. 14) Cic. Mur. 25, 51. Plut. Cic. 14. 15) Plut. Cat. min. 21. 16) Cic. Mur. 25, 51; vgl. Val. Max. 9, 11, 3.

sultum zu Stande [1]) oder ein dem Cicero nicht genügendes [2]), auf keinen Fall das Senatusconsultum ultimum, wie entgegen dem klaren Wortlaute Ciceros diejenigen annehmen, welche die in der Rede pro Murena erwähnte frühere Senatssitzung, die wahrscheinlich am 22. Sept., a. d. IX Kal. Oct., dem Geburtstage des Octavianus Augustus, stattfand [3]), mit der am 21. Oct. gehaltenen confundiren.*) Das Datum a. d. IX Kal. Oct. ist nämlich ohne Zweifel ebenso wie die Geburtstage des Caesar und Cicero, die nach der Kalenderreform ebenso wie vorher ihre Geburtstage a. d. III Id. Quinct. und a. d. III Non. Jan. feierten, im Sinne des vorjulianischen Kalenders zu verstehen.**) Es blieb dem Cicero also Nichts übrig, als auf eigene Hand für seine Sicherheit zu sorgen, und so hielt er die Comitien gepanzert und umgeben von einer Schaar bewaffneter Freunde ab [4]), spätestens etwa am Anfang des October.***) Gewählt wurden D. Junius Silanus und L. Licinius Murena.

Da Catilina das Attentat auf Cicero vereitelt und sich wiederum vom Consulate ausgeschlossen sah [5]), so bereitete er jetzt direct einen Aufstand vor. Er veranlafste, dafs sich in Faesulae bei C. Manlius, einem ehemaligen Centurionen des Sulla, der ein grofses Vermögen verschwendet hatte, ein Heer von Sullanischen Veteranen, verarmten Plebejern und Strafsenräubern sammelte. [6]) Ein Camerter Septimius sollte in Picenum, ein C. Julius in Apulien die Sullanischen Veteranen aufwiegeln. [7]) Zur Schilderhebung des Manlius wurde der 27. October [8]), d. i. der erste Tag der Ludi victoriae Sullanae, zur Ermordung Ciceros und nunmehr auch der andern Optimaten der 28. October angesetzt [9]), ein Tag, den man schon der Ludi wegen nicht für

*) Lange, die Promulgatio trinum nundinum u. s. w. Rhein. Mus. Bd. 30. 1875. S. 355.

**) Anders freilich, aber nur auf Grund der falschen Chronologie der Catilinarischen Verschwörung: A. W. Zumpt, de imperatoris Augusti die natali fastisque ab dictatore Caesare emendatis. Fleckeisens Supplem. Bd. 7. 1875. S. 543. bes. S. 548. 565 ff.

***) Backmund, wann fand im J. 63 vor Chr. die Wahl der Consuln für 62 statt? Baier. Bl. f. Gymn. 1871. S. 1.
Fr. Baur in den S. 224 citirten Abhandlungen.

1) Dio C. 37, 29. 2) Cic. Mur. 25, 51. 3) Suet. Aug. 94 vgl. mit 5 nnd Gell. 15, 7, 3. 4) Cic. Cat. 1, 5, 11. Mur. 26, 52. Sull. 18, 51. Plut. Cic. 14. Dio C. 37, 29. 5) Sall. Cat. 26; vgl. Liv. ep. 102. 6) Cic. Cat. 1, 3, 7. 2, 9, 20. Sall. Cat. 27. 28. Dio C. 37, 30. Plut. Cic. 14. 7) Sall. Cat. 27. App. b. c. 2, 2; vgl. Cic. Cat. 2, 3, 6. Sull. 19, 53. 8) Cic. Cat. 1, 3, 7. Sall. Cat. 30. 9) Cic. Cat. 1, 3, 7.

den Tag hätte halten dürfen, auf den die Comitien verschoben worden wären. Cicero, von diesen Plänen unterrichtet, hielt daher am 21. October eine Senatssitzung, in der er diesen Stand der Dinge mittheilte.[1]) Nunmehr beschlofs der Senat zu erklären, dafs *tumultus* sei, dafs die Schuldigen gesucht werden, die Consuln aber dafür sorgen sollten, *ne quid respublica detrimenti caperet.*[2]) In Folge der Wachsamkeit Ciceros ging der 28. October ruhig vorüber[3]), so dafs schon wieder Stimmen laut wurden, welche Cicero beschuldigten den Catilina verläumdet zu haben.[4]) Dieser selbst benahm sich so unbe-242 fangen, dafs er, als L. Aemilius Paulus, der ältere Sohn des M. Aemilius Lepidus (S. 172)[5]), ihn und Cethegus *de vi ex lege Plautia* verklagte[6]), sich dem M'. Aemilius Lepidus, dem Cicero selbst, dem Q. Metellus Celer der Reihe nach zum Hausarreste (*libera custodia*) anbot, bis ihn M. Metellus (S. 195) endlich dazu annahm.[7])

Inzwischen kamen aber Briefe an, welche L. Saenius im Senate vorlas, und aus denen hervorging, dafs Manlius wirklich seit dem 27. October unter den Waffen stehe; auch wurde berichtet, dafs in Capua und Apulien der Ausbruch eines Sklavenaufstandes drohe.[8]) Hierauf beschlofs der Senat den Q. Marcius Rex und den Q. Metellus Creticus, welche beide auf die Bewilligung des Triumphes wartend (S. 206. 218) noch cum imperio waren, den ersteren nach Faesulae, den letzteren nach Apulien, ferner den Praetor Q. Pompejus Rufus nach Capua und den Praetor Q. Metellus Celer nach Picenum zu schicken, sämmtlich mit der Vollmacht Soldaten auszuheben.[9]) Auch wurde ein Preis auf die Entdeckuug der Verschworenen gesetzt und die Internirung der Gladiatorenbanden nach verschiedenen Gegenden Italiens angeordnet.[10]) Zur Sicherheit der Stadt aber wurden Nachtwachen unter Aufsicht der Magistratus minores bestellt.[11]) In Folge der getroffenen Vorsichtsmafsregeln wurde denn auch die Absicht Catilinas, am 1. November sich der Stadt Praeneste durch einen nächtlichen Ueberfall zu bemächtigen, vereitelt.[12])

1) Cic. Cat. 1, 3, 7. 2) Cic. Cat. 1, 1, 3. 1, 2, 4. 1, 3, 7. ad Att. 10, 8, 8. Ascon. p. 6. Dio C. 37, 31. Plut. Cic. 15. Sall. Cat. 29. 3) Cic. Cat. 1, 3, 7. 4) Dio C. 37, 31. 5) Vgl. Vell. 2, 67. 6) Dio C. 37, 31. Sall. Cat. 31. Schol. Bob. p. 320. 7) Cic. Cat. 1, 8, 19. Dio C. 37, 32. 8) Sall. Cat. 30. 9) Sall. Cat. 30. 42. Cic. Cat. 2, 3, 5. 2, 12, 26. Sest. 4, 9 ff. Plut. Cic. 16. App. b. c. 2, 3. 10) Sall. Cat. 30. 11) Sall. Cat. 30. App. b. c. 2, 3. Cic. Cat. 1, 1, 1. 12) Cic. Cat. 1, 3, 8.

Nunmehr veranlafste Catilina eine Zusammenkunft der Verschworenen im Hause des M. Porcius Laeca [1]), wobei die Rollen definitiv vertheilt wurden.[2]) Diese Zusammenkunft fand statt in der Nacht, welche auf die Nonen des November folgte; C. Cornelius und L. Varguntejus [3]) übernahmen es den Cicero am nächsten Morgen, am 6. November, zu ermorden [4]), vertagten das Attentat aber, da es bei den Berathungen zu spät geworden war, auf den Morgen nach der nächstfolgenden Nacht, den 7. November.[5]) Dadurch erklärt es sich, dafs Cicero in der Rede pro Sulla die zweite Nacht nach den Nonen des November statt der ersten als die der Zusammenkunft bei Laeca nennt.[6]) 243 Das Auskunftsmittel der Annahme eines solchen Irrthums des Cicero bezüglich der Reihenfolge der rasch sich drängenden Ereignisse ist wenigstens einfacher, als Mommsens Annahme, dafs der *dies posterus nonarum Novembrium* die Nonen selbst seien, die damit als der Tag nach den Wahlcomitien bezeichnet wären; zumal da diese längst stattgefunden hatten, und jedenfalls nicht auf den vierten November, den ersten Tag der Ludi plebeji, angesetzt werden konnten. Cicero erfuhr von der Zusammenkunft am 6. November, vereitelte das Attentat am Morgen des 7. November [7]) und berief an diesem Tage den Senat in den Tempel des Jupiter Stator.[8]) Da er jetzt sichere Beweise bezüglich der ebenverflossenen und der nächstvorhergehenden Nacht [9]) in Händen hatte, so hielt er in dieser Sitzung am 7. November — am 18. Tage nach dem 21. October [10]) — die erste Catilinarische Rede, in der er den Catilina aufforderte, die Stadt zu verlassen. Cicero wünschte diefs, damit der Aufstand aufserhalb Roms sich erst soweit entwickeln und die etwa in der Stadt zurückbleibenden Theilnehmer der Verschwörung sich soweit verrathen möchten, dafs mit der Niederschlagung der Verschwörung auch wirklich alle Gefahr beseitigt würde.[11]) Catilina versuchte auf die Rede Ciceros Etwas zu erwiedern [12]), aber der Unwille der Senatoren über ihn war so grofs, dafs er die Sitzung verliefs und seine schon vorher beschlossen ge-

---

1) Cic. Cat. 1, 4, 8. 9. 2, 6, 12. Sall. Cat. 27. 28. 2) Cic. Sull. 18, 52; vgl. Cat. 2, 3, 6. 3) Nicht Marcius und Cethegus, wie Plut. Cic. 16 angiebt. 4) Cic. Cat. 1, 4, 9. Sall. Cat. 28. Dio C. 37, 32; vgl. Cic. Sull. 6, 18. 5) Cic. Cat. 2, 6, 12 f. 6) Cic. Sull. 18, 52. 7) Cic. Cat. 1, 4, 10. 8) Plut. Cic. 16. Cic. Cat. 1, 5, 11. 2, 6, 12. 9) Cic. Cat. 1, 1, 1. 1, 4, 8. 2, 3, 6. 2, 6, 12. 13. 10) Ascon. p. 6. 11) Cic. Cat. 1, 11, 27 ff. 2, 2, 3 f. 12) Sall. Cat. 31. Plut. Cic. 16. Cic. or. 37, 129.

wesene Abreise [1]) beschleunigte.[2]) Am Tage darauf [3]), also am 8. November, machte Cicero in der zweiten Catilinarischen Rede dem Volke Mittheilung vom Stande der Sachen, um dasselbe zu beruhigen und zu ermuthigen.

Catilina reiste auf der Via Aurelia [4]) langsam nach Etrurien. Er schrieb von der Reise aus gleichlautende Briefe an viele Senatoren, worin er versicherte nach Massilia zu gehen [5]), einen anders lautenden jedoch an seinen ehemaligen Gönner Q. Lutatius Catulus, dem gegenüber er seine Auflehnung gegen die bestehende Staatsordnung zu rechtfertigen suchte, und dem er seine Frau Aurelia Orestilla empfahl.[6]) Nachdem er einige 244 Zeit bei dem Arretiner C. Flaminius verweilt hatte [7]), erschien er endlich mit den consularischen Insignien versehen im Lager des Manlius.[8]) Dieser hatte inzwischen mit Q. Marcius Rex durch Gesandte Unterhandlungen angeknüpft und dabei die Sprache der bei den früheren Secessionen über den Druck der Wucherer und die unbillige Rechtsprechung des Praetors klagenden Plebejer nachgeahmt.[9]) Marcius hatte erwiedert, die Aufständischen sollten zunächst die Waffen niederlegen und sich dann wegen Abhülfe ihrer Beschwerden an den Senat wenden.[10]) Dazu war es indefs zu spät. Der Senat beschlofs zwar den Anhängern des Catilina eine bedingte Amnestie zuzusichern [11]), den Catilina aber und Manlius für *hostes reipublicae* zu erklären [12]) und den Consul C. Antonius mit 20000 Mann gegen sie zu schicken.[13])

In Rom verbreitete die Partei des Catilina im Einklange mit dessen Briefen, Cicero habe den Catilina ohne Urtheilsspruch ins Exil geschickt, Catilina füge sich und gehe nach Massilia.[14]) Wurde dadurch der Hafs des verarmten Pöbels gegen Cicero aufgestachelt, so war überhaupt bei der Stimmung desselben die Gefahr immer noch aufserordentlich grofs.[15]) War doch selbst A. Fulvius, der Sohn eines Senators, noch jetzt des Erfolgs so sicher, dafs er zum Heere des Catilina gehen

1) Sall. Cat. 27. Cic. Cat. 1, 9, 24. 2, 6, 13. 2) Sall. Cat. 32. Cic. Cat. 2, 1, 1. ad Att. 2, 1, 3. Pis. 2, 5. 3) Cic. Cat. 2, 3, 6. 2, 6, 12. ad Att. 2, 1, 3. 4) Cic. Cat. 2, 4, 6. 5) Sall. Cat. 34. 6) Sall. Cat. 35. 7) Sall. Cat. 36. 8) Sall. Cat. 36. Dio C. 37, 33. Plut. Cic. 16. App. b. c. 2, 3. Cic. Cat. 2, 6, 13. 9) Sall. Cat. 33. 10) Sall. Cat. 34. 11) Sall. Cat. 36. 12) Sall. Cat. 36. Dio C. 37, 33. 13) Sall. Cat. 36. Plut. Cic. 16. Dio C. 37, 33; vgl. Cic. Mur. 39, 84. 14) Cic. Cat. 2, 6, 7. 15) Sall. Cat. 36—39.

wollte; er wurde jedoch ergriffen, zurückgeführt und von seinem Vater getödtet.[1] Die Leitung der Verschworenen in Rom hatte P. Lentulus Sura übernommen[2], dem besonders Cethegus und Autronius[3] assistirten. Ihr Plan war jetzt, eine Zeit lang die Fortschritte des Catilina im Felde abzuwarten; dann sollte der am 10. December antretende Tribun L. Calpurnius Bestia[4] das Volk durch Reden über Ciceros Amtshandlungen aufreizen[5], und in der Nacht der Saturnalien[6] sollte die Stadt gleichzeitig an zwölf Stellen in Brand gesteckt, die Optimaten aber sämmtlich ermordet werden.[7] Cethegus hatte die Ermordung der Senatoren, insbesondere des Cicero[8], L. Cassius 245 Longinus in Verbindung mit Statilius und Gabinius die Anzündung der Stadt übernommen.[9] Da die Saturnalien, welche zur Zeit des vorjulianischen Kalenders a. d. XIII Kal. Jan., d. i. am 17. December, gefeiert wurden[10], noch ziemlich weit entfernt waren, so war es eine Unvorsichtigkeit, gerade diesen Tag zum Ausbruch der Verschwörung zu bestimmen, was auch der feurige und energische Cethegus sehr wohl einsah.[11])

Noch unvorsichtiger war es, die Gesandten der Allobroger, die gewisser Beschwerden wegen in Rom waren, in den Plan einzuweihen.[12] Da es sowohl in Gallia cisalpina als auch in Gallia transalpina sehr unruhig aussah[13], so hoffte man durch sie eine allgemeine Rebellion in Gallien zu erregen; zunächst sollten die Allobroger dem Heere des Catilina Reiterei schicken.[14] Die Gesandten der Allobroger fragten ihren Patron, den Q. Fabius Sanga, um Rath, dieser aber machte dem Cicero Mittheilung von der Sache.[15] Nach der Weisung desselben mufsten die Gesandten die Hauptverschworenen noch genauer ausholen, und als sie dann in der Nacht vom 2. auf den 3. December, begleitet von T. Volturcius aus Croton, abreisten, liefs Cicero sie durch die Praetoren L. Valerius Flaccus und C. Pomptinus am

1) Sall. Cat. 39. Dio C. 37, 36. Val. Max. 5, 8, 5. 2) Cic. Sull. 11, 33. Sall. Cat. 32. Plut. Cic. 17. Caes. 7. Cat. min. 22. 3) Cic. Sull. 5, 16. 4) Plut. Cic. 23; vgl. Cic. Phil. 11, 5, 11. ad Brut. 1, 17, 1. 5) Sall. Cat. 43; vgl. App. b. c. 2, 3. 6) Plut. Cic. 18. Cic. Cat. 3, 4, 10. 3, 7, 17. Diod. Hist. gr. fragm. vol. II. p. XXVI. 7) Sall. Cat. 43. Plut. Cic. 18. App. b. c. 2, 3. Dio C. 37, 34. 8) Cic. Sull. 19, 53. Sall. Cat. 43; vgl. Plut. Cic. 16. 9) Cic. Sull. 19, 53. Cat. 3, 6, 14. Sall. Cat. 43. 10) Macrob. Sat. 1, 10, 2. 11) Sall. Cat. 43. Cic. Cat. 3, 4, 10. 12) Sall. Cat. 40. App. b. c. 2, 4. Dio C. 37, 34. Plut. Cic. 18. Flor. 4, 1, 9. 13) Sall. Cat. 42. Cic. Cat. 3, 9, 22. 14) Cic. Cat. 3, 4, 9. 15) Sall. Cat. 41. App. b. c. 2, 4; vgl. Cic. de dom. 52, 134.

Pons Mulvius gegen das Ende der dritten Nachtwache verhaften.[1]) So kamen die Briefe, welche die Allobroger an ihre heimischen Behörden, Volturcius aber an Catilina selbst bei sich hatte, in Ciceros Hände.

Als der Tag angebrochen war, es war der 3. December [2]), wurden Lentulus, Cethegus, Gabinius und Statilius festgenommen.[3]) Cicero berief den Senat in den Tempel der Concordia[4]) und liefs den Volturcius, die Gesandten der Allobroger und die vier Gefangenen vorführen und vernehmen.[5]) Aus dem Briefe des Lentulus an Catilina und den mündlichen Aufträgen, die 246 er dem Volturcius gegeben hatte, ergab sich, dafs Catilina aufgefordert werden sollte die Sklaven zu den Waffen zu rufen, sich der Stadt zu nähern und mit seinem Heere bei dem Brande derselben zur Hand zu sein.[6]) Die Aussagen des Volturcius und der Allobroger compromittirten aufser den vier Gefangenen insbesondere den L. Cassius Longinus [7]), der sich zeitig entfernt hatte.[8]) Da während der Vernehmung der Praetor C. Sulpicius auch die Waffen, welche im Hause des Cethegus versteckt waren, confiscirt hatte [9]), so blieb den vier Gefangenen Nichts übrig als ihre Schuld einzugestehen. Bei der Wichtigkeit dieses Verhörs war Cicero so vorsichtig, durch den Praetor C. Cosconius, den Candidaten der Praetur M. Valerius Messalla, den ihm persönlich sehr nahe stehenden P. Nigidius Figulus und den jungen Appius Claudius Pulcher (S. 205) ein genaues Protokoll führen zu lassen [10]), das er sodann in zahlreichen Abschriften überall hin verbreiten liefs.[11]) Der Senat aber beschlofs[12]): dem Cicero und den übrigen Magistraten den Dank auszusprechen; die vier Gefangenen in Gewahrsam zu halten; ebenso, wenn man ihrer habhaft würde, den L. Cassius Longinus, den Tarraciner M. Caeparius, von dem angezeigt worden war, dafs er die Sklaven in Apulien aufzuwiegeln übernommen hatte [13]), den P. Furius, Q. Annius und P. Umbrenus, welche durch die Unterhandlungen mit den Allobrogern compromittirt waren; endlich eine

1) Cic. Cat. 3, 2, 4 ff. 3, 6, 14. Flacc. 40, 102. 1, 1. Sall. Cat. 44 f. App. b. c. 2, 4. Plut. Cic. 18. Schol. Gron. p. 406. 2) Vgl. Cic. Cat. 4, 5, 10. 4, 6, 13. Planc. 37, 90. 3) Cic. Cat. 3, 3, 6. 3, 9, 21. Sall. Cat. 46. 4) Cic. Cat. 3, 9, 21. Sall. Cat. 46. Plut. Cic. 19. 5) Cic. Cat. 3, 4, 8 ff. Sall. Cat. 47. 6) Cic. Cat. 3, 4, 9. 3, 5, 12. Sall. Cat. 44. 7) Cic. Sull. 13, 36 ff. 8) Sall. Cat. 44. 9) Cic. Cat. 3, 3, 8. Plut. Cic. 19. 10) Cic. Sull. 14, 41 ff.; vgl. Plut. Cic. 20. An seni 27. 11) Cic. Sull. 15, 42 ff. 12) Cic. Cat. 3, 6, 14 f. 4, 3, 5. Sall. Cat. 47. App. b. c. 2, 4 f. 13) Vgl. Sall. Cat. 46.

Supplicatio, d. h. ein Dankfest, zu Ehren des Cicero zu feiern. Wie letzteres, nach dem Votum des L. Aurelius Cotta beschlossen [1]), eine ganz ungewöhnliche Auszeichnung für nicht militärisches Verdienst war [2]), so überboten sich die Senatoren in ehrenden Aeufserungen für Cicero; Q. Lutatius Catulus nannte ihn *pater patriae*, L. Gellius Poplicola meinte, man sei ihm eine *corona civica* schuldig, und C. Scribonius Curio bezeichnete sein Consulat als eine ἀποθέωσις.[3])

Lentulus, den sein eigener Schwager L. Caesar schon in dieser Sitzung als der Todesstrafe würdig bezeichnet hatte [4]), mufste als Praetor abdanken [5]) und wurde dem Aedilen P. Cornelius Lentulus Spinther in Gewahrsam gegeben [6]); ebenso wurde Cethegus dem Q. Cornificius, Statilius dem C. Caesar, 247 Gabinius dem M. Crassus und der inzwischen auch noch verhaftete Caeparius dem Cn. Terentius übergeben.[7]) An demselben Tage Abends [8]) machte Cicero in einer Contio dem Volke Mittheilung von dem Vorgefallenen durch die dritte Catilinarische Rede; es traf sich herrlich, dafs er darauf hinweisen konnte, dafs am Morgen dieses ereignifsreichen Tages die vor zwei Jahren im Consulate des Cotta und Torquatus umgestürzte Bildsäule des Jupiter auf dem Capitol wiederum aufgerichtet sei und zwar mit dem nach Osten auf das Forum gerichteten Blicke.[9])

Am Tage darauf, am 4. December, fand wiederum eine Senatssitzung statt, in welcher Belohnungen für die Allobroger und für T. Volturcius decretirt wurden.[10]) In dieser Sitzung wurde auch L. Tarquinius vernommen, der auf der Reise zu Catilina ergriffen worden war. Er behauptete von M. Crassus abgeschickt zu sein mit dem Auftrage dem Catilina zu melden, er möge sich durch die Gefangennahme seiner Mitverschworenen nicht beirren lassen, sondern rasch herbeieilen. Der Senat beschlofs, dieser Denuntiation des so hoch stehenden Mannes keinen Glauben zu schenken, den Tarquinius aber gefangen zu halten.[11]) Es ist wahrscheinlicher, dafs Tarquinius zu dieser

---

1) Cic. Phil. 2, 6, 13. 2) Cic. Sull. 30, 85. Pis. 3, 6. Phil. 14, 8, 24. Dio C. 45, 46. 3) Cic. Pis. 3, 6. Sest. 57, 121. ad Att. 1, 16, 13. Gell. 5, 6, 15. 4) Cic. Cat. 4, 6, 13. Phil. 2, 6, 14. Schol. Gron. p. 413. 5) Cic. Cat. 3, 6, 15. Plut. Cic. 19. 6) Sall. Cat. 47. 7) Sall. Cat. 47. 8) Cic. Cat. 3, 2, 5. 3, 9, 21. 3, 12, 29. ad Att. 2, 1, 3. 9) Cic. Cat. 3, 8, 19 ff. de div. 1, 12, 19 ff. Dio C. 37, 9. 34. Obseq. 61. Schol. Gron. p. 409. 10) Cic. Cat. 4, 3, 5. 4, 5, 10. Sall. Cat. 50. 11) Sall. Cat. 48. Dio C. 37, 35. Plut. Crass. 13.

Denuntiation von Antonius, als dafs er dazu von Cicero angestiftet war, da Cicero inconsequent gewesen sein würde, wenn er erst dem Crassus durch Uebergabe des Gabinius einen wohlberechneten Vertrauensbeweis gab und ihn dann nachher doch verdächtigen liefs, während Antonius hoffen mochte, er werde den Crassus durch diese Denuntiation zwingen, sich offen für die Catilinarier zu erklären. Auch steht es fest, dafs Cicero sich dem Q. Catulus und C. Piso gegenüber standhaft weigerte, den C. Julius Caesar wegen der Theilnahme an der Verschwörung verdächtigen zu lassen.[1] Es wäre also doppelt inconsequent gewesen, wenn er den mit Caesar Hand in Hand gehenden Crassus verdächtigt hätte.

Diese Anfeindungen des Crassus und Caesar übrigens und die Symptome von Anschlägen des Anhangs der Gefangenen zur gewaltsamen Befreiung derselben[2] bewogen den Cicero das Schicksal der Gefangenen rasch entscheiden zu lassen. 248 Nach einer angstvollen Nacht[3], in der er das Capitol und das Forum militärisch besetzen liefs und den Praetoren den Auftrag gab die Bürger zum Fahneneide aufzurufen[4], berief er an den Nonen des December[5] den Senat wiederum in den Tempel der Concordia und legte ihm die Frage vor, was mit Lentulus, Cethegus, Gabinius, Statilius und Caeparius, sowie mit den vier anderen, wenn sie gefangen würden, geschehen solle. Bei dieser denkwürdigen Berathung[6] votirte der zuerst befragte Consul designatus D. Silanus dahin, dafs die Genannten *extremo supplicio* zu bestrafen seien; ihm stimmten alle Consulare bei.[7] Als aber die Reihe des Votirens an den designirten Praetor C. Julius Caesar kam, empfahl dieser ihr Vermögen zu confisciren und sie selbst in italischen Landstädten zu interniren. Dieses Votum machte solchen Eindruck, dafs die nächstfolgenden, selbst Ciceros Bruder Quintus, der gleichfalls designirter Praetor war, ihm beitraten. Defshalb ergriff Cicero mitten in der Debatte das Wort, um die Senatoren durch die vierte Catilinarische Rede zu bitten auf seine persönliche Gefahr bei ihren Voten

1) Sall. Cat. 49. Plut. Caes. 7. Cic. 20. App. b. c. 2, 6. 2) Sall. Cat. 50. Cic. Cat. 4, 8, 17. Dio C. 37, 35. App. b. c. 2, 6. 3) Plut. Cic. 19. 20. Cic. Flacc. 41, 103. 4) Dio C. 37, 35. 5) Cic. ad Att. 2, 1, 3. 1, 19, 6. Flacc. 40, 102; vgl. Cic. Cat. 4, 7, 15. fam. 1, 9, 12. p. red. in sen. 5, 12. ad Brut. 1, 17, 1. Schol. Gron. p. 414. 6) Sall. Cat. 50 ff. Plut. Cic. 20 f. Caes. 7 f. Cat. min. 22 f. App. b. c. 2, 5 f. Dio C. 37, 36. Suet. Caes. 14. Vell. 2, 35. Flor. 4, 1, 10. 7) Cic. ad Att. 12, 21, 1. Phil. 2, 5, 12.

keine Rücksicht zu nehmen, er werde den Beschlufs des Senats, wie auch derselbe ausfallen möge, ausführen. Durch die Art der Kritik aber der Vota des Silanus und des Caesar[1]) gab er zu verstehen, dafs er einen Beschlufs im Sinne des Votums des Silanus vorziehe nnd die auf der Lex Sempronia (S. 31) beruhenden Bedenken des Caesar nicht theile.[2]) Doch hatte diese Rede nicht die gehoffte Wirkung. Ti. Claudius Nero beantragte eine Vertagung der Debatte, und Silanus schlofs sich dem an, indem er zugleich seinen Antrag dahin interpretirte, dafs er unter dem *extremum supplicium* natürlich nur die Gefängnifsstrafe verstanden habe. Da war es das Verdienst des designirten Tribunen M. Porcius Cato, Ciceros Ansicht zum Durchbruch zu bringen, indem er furchtlos und mit kräftiger Motivirung in einer Rede, die später auf Grund der damals aufkommenden stenographischen Aufzeichnungen publicirt wurde[3]), geradezu auf Hinrichtung antrug.[4]) Bei der Abstimmung beschlofs der Senat in der That die Hinrichtung und wollte auch dem Antrage Caesars entsprechend zugleich Vermögensconfiscation beschliefsen. 249 Doch stand man davon ab, weil Caesar es mit Recht als unbillig bezeichnete, wenn man von seinem Antrage gerade das annähme, was er nicht neben, sondern statt der Hinrichtung proponirt hätte.

Manche hatten in dieser Sitzung gefehlt aus Furcht vor der zu übernehmenden Verantwortlichkeit wegen eines auf ein Todesurtheil hinanslaufenden Senatsbeschlusses.[5]) Durch Caesars Benehmen aber schien der gegen ihn von Catulus und Piso ausgestreute Verdacht derart bestätigt, dafs römische Ritter ihn beim Heraustreten aus dem Tempel mit ihren Schwertern bedrohten und er fortan bis zum Schlusse des Jahres sich von den Senatssitzungen fern hielt.[6]) Die Verurtheilten wurden sofort von Cicero und den Praetoren in den Carcer geführt und, während zur Aufrechthaltnng der Ordnung die Ritter auf dem Clivus Capitolinus standen [7]), vom Carnifex strangulirt.[8]) Ihre Leichen wurden den Angehörigen zur Bestattung ausgeliefert.[9])

---

1) Cic. Cat. 4, 4, 7. Schol. Gron. p. 410. 2) Cic. Cat. 4, 5, 10. ad Att. 12, 21, 1. Schol. Gron. p. 411; vgl. Dio C. 46, 20. 3) Plut. Cat. min. 23. 4) Cic. Sest. 28, 61. ad Att. 12, 21, 1. Schol. Bob. p. 302. 5) Cic. Cat. 4, 5, 10; vgl. Schol. Gron. p. 412. 413. Schol. Ambros. p. 370. 6) Suet. Caes. 14. Plut. Caes. 8. Sall. Cat. 49. 7) Cic. ad Att. 2, 1, 7. Phil. 2, 7, 16. post red. in sen. 5, 12. Sest. 12, 28. 8) Sall. Cat. 55. Plut. Cic. 22. Liv. ep. 102. Vell. 2, 34. Flor. 4, 1, 4. Eutrop. 6, 15. Oros. 6, 6. 9) Cic. Phil. 2, 7, 17. Plut. Anton. 2.



Wenige Tage nachher [1]), und zwar noch vor dem 10. December [2]), fand die Verhandlung im Ambitusprocesse des designirten Consuls L. Murena statt, den Ser. Sulpicius Rufus (S. 245) in Verbindung mit M. Porcius Cato, P. Postumius und dem jüngeren Ser. Sulpicius angeklagt hatte. [3]) Da die Gefahr der Verschwörung, so lange Catilina selbst nicht unterdrückt war, noch immer fortbestand [4]), so war es im höchsten Grade wünschenswerth, dafs die Wahl des Murena anerkannt würde, indem eine Nachwahl neue Aufregung und neue Gelegenheit zu Gewaltthätigkeiten herbeigeführt hätte. Murena wurde denn auch, von Crassus, Hortensius [5]) und von Cicero selbst vertheidigt, freigesprochen. [6])

Cicero hielt die erhaltene Rede pro Murena in heiterster Stimmung [7]); doch schon zeigten sich die Vorboten der Stürme, die gegen ihn wegen seines Verfahrens gegenüber den Catilinariern im Anzuge waren. Am 10. December trat neben L. Calpurnius Bestia (S. 233. 251) ein persönlicher Feind des Cicero, Q. Caecilius Metellus Nepos (S. 87) [8]), der Bruder des Q. Metellus 250 Celer, eine Creatur des Cn. Pompejus, dessen Legat er im Seeräuberkriege [9]) und noch in Syrien [10]) gewesen und aus dessen Heere er direct gekommen war [11]), das Tribunat an. Cicero hatte vergeblich versucht ihn durch die Vermittelung der Frauen des Q. Metellus Celer und des Cn. Pompejus sich zu versöhnen [12]), Q. Metellus Nepos hatte trotzdem schon vor dem 10. December in einer Contio heftig gegen Cicero sich ausgesprochen. [13]) Jetzt im Amte fingen beide Tribunen an, offen gegen Cicero zu agitiren [14]) und es auszusprechen, dafs er Bürger ohne gerichtlichen Urtheilsspruch getödtet habe. Als Cicero am letzten December zum Volke sprechen wollte, gestatteten sie ihm nur den üblichen Eid auf die Gesetze (I 721) abzulegen, den Cicero indefs durch eine glänzende Improvisation gleichwohl zu einer Rechtfertigung seiner zur Rettung des Staats unternommenen Handlungen zu erweitern verstand. [15]) Obwohl das Volk dem Cicero

---

1) Cic. Mur. 4, 8; es steht nicht entgegen de dom. 52, 134; vgl. Sest. 4, 11 f. 2) Cic. Mur. 28, 58. 38, 81. 3) Cic. Mur. 26, 54. Plut. Cat. min. 21. 4) Cic. Mur. 37, 79. 39, 84. 41, 90. 5) Cic. Mur. 4, 10. 23, 48. Plut. Cic. 35. 6) Cic. Flacc. 39, 98. de dom. 52, 134. 7) Cic. fin. 4, 27, 74. 8) Ascon. p. 63 f. 9) App. Mithr. 95. Flor. 3, 6, 10. 10) Jos. ant. Jud. 14, 2, 3. b. Jud. 1, 6, 2. 11) Quint. 9, 3, 43. 12) Cic. fam. 5, 2, 6. 13) Cic. fam. 5, 2, 8. Mur. 38, 81. 14) Cic. Sest. 5, 11. Sull. 10, 31. Schol. Bob. p. 294. 366. 15) Cic. fam. 5, 2, 7. ad Att. 6, 1, 22. Sull. 11, 34. de dom. 35, 94. Pis. 3, 6 f. Ascon. p. 7. Plut. Cic. 23. Dio C. 37, 38.

durch seine Begleitung bis an sein Haus einen Beweis seiner Sympathie gab [1]), so griff Q. Metellus Nepos doch schon am ersten Januar 692/62 den Cicero in der Senatssitzung an [2]), am dritten Januar aber hielt er in einer Contio eine heftige Rede gegen Cicero [3]), um eine Anklage gegen ihn vorzubereiten. Cicero, dessen Verfahren auch M. Porcius Cato, der sich in der Absicht, dem Q. Metellus Nepos das Widerspiel zu halten, um das Tribunat beworben hatte [4]), als Tribun vertheidigte [5]), erwiederte dem Metellus Nepos durch die in einer Contio gehaltene verloren gegangene Oratio Metellina.[6]) Diese Agitationen, welche eine Entfremdung zwischen Cicero und Q. Metellus Celer herbeiführten [7]), fanden ihren vorläufigen Abschlufs durch ein Senatusconsultum, welches diejenigen für *hostes* erklärte, welche noch weiter versuchen würden, einen der bei der Hinrichtung der Catilinarier Betheiligten zur Rechenschaft zu ziehen.[8])

Catilina indessen, den manche seiner Anhänger verliefsen, und der trotzdem sich nicht dazu verstehen wollte, die Sklaven aufzurufen, gedachte sich nach Gallien zu wenden, wurde aber auf der einen Seite von Q. Metellus Celer, auf der anderen von C. Antonius, dem sein Quaestor P. Sestius auf Ciceros Betrieb weitere Truppen zugeführt hatte[9]), bedrängt.[10]) Im Gebiete von Pistoria kam es im Januar zur Schlacht. Catilinas Heer, unter einem Adler, der einst dem C. Marius gehört haben sollte [11]), kämpfte mit dem Todesmuthe der Verzweiflung. Doch das Heer des erkrankten oder sich krank stellenden Proconsuls C. Antonius [12]) erfocht unter Anführung des Legaten M. Petrejus den Sieg [13]); Catilina selbst fiel.[14]) Antonius schickte seinen Kopf nach Rom, nannte sich wegen des im Bürgerkriege erfochtenen Sieges gegen die Sitte [15]) Imperator, obwohl die Zahl der Gefallenen nicht einmal das dafür gesetzlich vorgeschriebene Mafs erreichte [16]), und ging mit Fasces laureati in seine Provinz Mace-

251

1) Cic. ad Att. 1, 16, 5. Pis. 3, 7. 2) Cic. fam. 5, 2, 8. 3) Cic. fam. 5, 2, 8; vgl. Dio C. 37, 42. 4) Plut. Cat. min. 20. Cic. Mur. 38, 81. Sest. 5, 12. 5) Plut. Cic. 23. App. b. c. 2, 7. 6) Cic. ad Att. 1, 13, 5. Schol. Gron. p. 412; vgl. Cic. Sull. 10, 31. Schol. Bob. p. 366. Cic. fragm. p. 946 Halm. 7) Cic. fam. 5, 1. 2. 8) Dio C. 37, 42. 9) Cic. Sest. 1, 4, 11 f. 10) Sall. Cat. 56 f. Dio C. 37, 39. App. b. c. 2, 7. 11) Cic. Cat. 1, 9, 24. 2, 6, 13. Sall. Cat. 59. 12) Sall. Cat. 59. Dio C. 37, 40. Cic. Sest. 5, 12. Schol. Bob. p. 229. 13) Sall. Cat. 59—61. Dio C. 37, 40. Flor. 4, 1, 11 f. 14) Liv. ep. 103. Plut. Cic. 22. Eutr. 6, 15. 15) Val. Max. 2, 8, 7. 16) Dio C. 37, 40; vgl. Val. Max. 2, 8, 1.

donien ab.[1]) Die Landschaft der Peligner, welche von Catilinariern unter Anführung eines C. Marcellus[2]) beunruhigt wurde, ward von den Praetoren M. Calpuruius Bibulus und Q. Tullius Cicero pacificirt.[3]) Die Allobroger aber fielen trotz Catilinas Niederlage von Rom ab; gegen sie wurde C. Pomptinus (S. 251) geschickt, der sie denn auch besiegte.[4])

In Rom selbst zitterten die Folgen der Verschwörung in Anklagen der Catilinarier noch im Jahre 692/62 längere Zeit nach, wodurch die Parteikämpfe dieses Jahres (§ 152) complicirt wurden. Es wurden, und zwar ex lege Plautia de vi[5]), angeklagt: L. Varguntejus, den Q. Hortensius nicht vertheidigte, obwohl er ihn früher wegen Ambitus vertheidigt hatte[6]); ferner Servius und Publius Cornelius Sulla, die Söhne des Servius, M. Porcius Laeca und C. Cornelius[7]); sodann P. Autronius[8]), dessen Vertheidigung Cicero abgelehnt hatte[9]), um vielmehr als Zeuge gegen ihn aufzutreten.[10]) Sie wurden theils verurtheilt, theils entflohen sie vor dem Gerichte[11]) und lebten später im Exil.[12]) Diese Anklagen beruhten zum Theil auf den Denun-252 tiationen des L. Vettius[13]), der in Verbindung mit Q. Curius, wohl auf Betrieb des Catulus und Piso, auch den C. Julius Caesar, damals Praetor, denuntiirte.[14]) Doch Caesar rechtfertigte sich im Senate[15]) durch ein Zeugnifs Ciceros und bewirkte, dafs Q. Curius die dem Anzeiger der Catilinarischen Verschwörung zugesicherte Belohnung nicht erhielt; L. Vettius, dessen Denuntiationen auch aus andern Gründen verdächtig waren[16]), wurde verhaftet; ebenso der als Quaesitor fungirende Judex quaestionis Novius Niger, der die Anklage gegen Caesar, trotzdem dafs dieser Praetor war, bereits angenommen hatte.[17]) Die letzte Anklage scheint die des andern P. Cornelius Sulla gewesen zu sein, der durch die Ereignisse von 689/65 (S. 225) compromittirt war. Auch er wurde ex lege Plautia de vi[18]) von L. Manlius Torquatus, dem Sohne des Consulars, und C. Cornelius, dem Sohne des Mitverschworenen[19]), angeklagt. Man warf ihm hauptsächlich

---

1) Obseq. 61. 2) Vgl. Cic. Sest. 4, 9. 3) Oros. 6, 6. Dio C. 37, 41. 4) Cic. prov. cons. 13, 32. Dio C. 37, 47 f. Liv. ep. 103. Schol. Bob. p. 322. 5) Cic. Cael. 29, 70. 6) Cic. Sull. 2, 6. 7) Cic. Sull. 2, 6. 8) Cic. Sull. 2, 7. 9) Cic. Sull. 6, 18. Schol. Bob. p. 362. 10) Cic. Sull. 3, 10. 11) Cic. Sull. 7, 22. Dio C. 37, 41. 12) Wegen Autronius vgl. Cic. ad Att. 1, 13, 6. 3, 2. 3, 7, 1. 13) Dio C. 37, 41; vgl. Oros. 6, 6. 14) Suet. Caes. 17. 15) Vgl. Plut. Caes. 8. 16) Dio C. 37, 41. 17) Suet. Caes. 17. 18) Schol. Bob. p. 368. 19) Cic. Sull. 1, 2. 4, 11. 18, 51.

vor, dafs er, angeblich für Faustus Sulla, Gladiatoren in Neapel gekauft [1]), und dafs er den P. Sittius (S. 235) nach Hispanien geschickt habe.[2]) Doch sprach für ihn, dafs L. Cassius Longinus den Gesandten der Allobroger über Sullas Betheiligung an der Verschwörung nichts Bestimmtes gesagt hatte.[3]) Cicero, der übrigens allerdings von ihm zum Ankauf seines Hauses auf dem Palatin Geld geliehen hatte [4]), vertheidigte ihn in der erhaltenen Rede pro Sulla, und Sulla ward freigesprochen. Cicero, der sich der Gefahr, in der er selbst schwebte, wohl bewufst war [5]) und defshalb auch den Beistand des demnächst zurück erwarteten Cn. Pompejus sich zu sichern wünschte [6]), war eben klug genug, um einzusehen, dafs die fortdauernden Verfolgungen der minder schwer compromittirten Catilinarier nur eine Quelle neuer Unruhen für den Staat und ihn selbst sein würden.

§ 152. *Der Bund des Cn. Pompejus, M. Crassus und C. Caesar.*

Um die Zeit, als Catilina bei Pistoria fiel, war Cn. Pompejus mit der Ordnung der Angelegenheiten in Asien im Wesentlichen fertig. Als er 688/66 die Nachricht erhielt, dafs ihm durch die Lex Manilia die Führung des Mithridatischen Kriegs übertragen worden sei (S. 219), bekümmerte er sich nicht weiter um Creta (S. 218), sondern rüstete sich für die neue Aufgabe. Zunächst isolirte er den Mithridates, mit dem er zum Schein Unterhandlungen anknüpfte, dadurch, dafs er mit Phraates, dem König der Parther *), mit dessen Vorgänger Arsaces schon L. Lucullus in Beziehungen getreten war [7]), ein Freundschaftsbündnifs schlofs und ihm gestattete in Armenien, das Reich des Schwiegersohns des Mithridates, Tigranes, einzufallen.[8]) Sodann übernahm er das Heer des L. Lucullus (S. 216), mit dem er eine Zusammenkunft in Galatien hatte, und dem er nur 1600 Mann behufs des Triumphes mit fortzunehmen erlaubte. Ueberhaupt ver-

*) Schneiderwirth, die Parther oder das neupersische Reich unter den Arsaciden nach griechisch-römischen Quellen. Heiligenstadt 1874. S. 40 ff.

1) Cic. Sull. 19, 54. 2) Cic. Sull. 20, 56. 3) Cic. Sull. 13, 38. Schol. Bob. p. 367. 4) Gell. 12, 12. 5) Cic. Sull. 9, 26; vgl. 7. 21. 11, 30. 6) Cic. Sull. 24, 67. fam. 5, 7. 7) Dio C. 36, 5 B. App. Mithr. 87. Plut. Luc. 30; vgl. Memnon bei Phot. p. 239 B. Sall. hist. 4, 61 D. 8) Dio C. 36, 45 B.; vgl. App. M. 98. Liv. ep. 100.

letzte er den Lucullus tief, namentlich dadurch, dafs er seine Anordnungen in Asien für ungültig erklärte.[1]) Die dem Lucullus so aufsässig gewesenen Valerianer (S. 207) liefsen sich von Pompejus gutwillig von neuem anwerben[2]); die Legionen des Q. Marcius Rex (S. 216) erhielten den Befehl auf dem Marsche zu Pompejus zu stofsen.[3]) Nach längerem Hin- und Hermarschiren zwang Pompejus den Mithridates in Kleinarmenien zu einer nächtlichen Schlacht, in welcher das Heer des Mithridates theils aufgerieben, theils zersprengt wurde.[4]) Mithridates floh zuerst zu Tigranes, dann, von diesem abgewiesen, nach Kolchis, von wo er im folgenden Jahre nach dem bosporanischen Reiche seines Sohnes Machares (S. 205) gelangte. Diesen liefs er ermorden, um selbst vom Bosporus aus seine weiteren Pläne zu betreiben.[5])

Pompejus gab die Verfolgung des Mithridates zunächst auf, gründete in der Nähe des Schlachtfeldes die Stadt Nicopolis[6]) und zog, von dem jungen Tigranes, der den Phraates gegen seinen eigenen Vater unterstützt, aber eine Niederlage erlitten hatte, gerufen, nach Armenien. Es kam jedoch nicht zum Kampfe, da der ältere Tigranes seine Unterwerfung anbot, von Pompejus sehr zum Verdrufs seines Sohnes gnädig aufgenommen und nach Abtretung seiner Eroberungen in seinem ererbten Reiche Ar-254menien bestätigt wurde; der junge Tigranes, der sich den Anordnungen des Pompejus nicht fügen wollte, wurde gefangen gesetzt und für den Triumph aufgespart.[7]) Hierauf bezog Pompejus Winterquartiere am Flusse Kyrnus, um im Frühling den Mithridates aufzusuchen. Er mufste aber 689/65 diesen Plan aufgeben, da er sich in den Kämpfen mit den Bergvölkern des Kaukasus, den Albanern und Iberern[8]), überzeugte, dafs der Kaukasus ein unübersteigliches Hindernifs sei, und das Heer nicht nach dem Bosporus gelangen könne.[9]) Er begnügte sich

1) Dio C. 36, 46 B. Plut. Luc. 35. 36. Pomp. 31; vgl. Vell. 2, 33. 2) Dio C. 36, 18. 46 B. 3) Dio C. 36, 48 B. 4) Dio C. 36, 47 ff. B. App. M. 99 f. Plut. Pomp. 32. Zon. 10, 4. Liv. ep. 101. Flor. 3, 5, 23. Eutr. 6, 12. Oros. 6, 4. Cic. Mur. 16, 34. Front. strat. 1, 1, 7. 2, 1, 12. 2, 2, 2. Val. Max. 4, 6, ext. 2. 5) Dio C. 36, 50 B. App. M. 101 f. Plut. Pomp. 32. Liv. ep. 101. 6) Dio C. 36, 50 B. App. M. 105. Oros. 6, 4. 7) Dio C. 36, 51 ff. B. Plut. Pomp. 33. Zon. 10, 4. App. Mithr. 104 f. Liv. ep. 100. 101. Vell. 2, 37. Flor. 3, 5, 27. Eutr. 6, 13. Cic. Sest. 27, 58. Val. Max. 5, 1, 9. 8) Dio C. 36, 54 B. 37, 1—5. Plut. Pomp. 34 f. Zon. 10, 4. App. M. 103. Liv. ep. 101. Vell. 2, 40. Flor. 3, 5, 28. Eutr. 6, 14. Oros. 6, 4. Front. 2, 3, 14; vgl. Just. 42, 3. 9) Cic. Mur. 16, 34.

daher, den Mithridates durch die Flotte beobachten und von aller Zufuhr möglichst abschneiden zu lassen [1]), und richtete Pontus noch 689/65 als Provinz ein.[2]) Da nunmehr jede Gefahr für die Provinz Asien beseitigt war, so erhielt für 690/64 wiederum ein gewesener Praetor, P. Orbius, der Vorgänger des P. Servilius Globulus (S. 214), die Verwaltung dieser Provinz [3]), die bis dahin unter Pompejus selbst [4]) stand (S. 219).

Da Tigranes Syrien nebst Phönicien dem Pompejus hatte abtreten müssen [5]), so erkannte dieser die Ansprüche nicht an, welche der frühere König von Syrien Antiochus auf Syrien erhob, das Lucullus nach seinem Siege über Tigranes ihm ausdrücklich restituirt hatte.[6]) Pompejus schickte vielmehr noch 689/65 den A. Gabinius, der jetzt Legat bei ihm geworden war (S. 212), nach Syrien voraus.[7]) Er selbst folgte ihm, indem er die sich noch immer bekriegenden Könige Phraates und Tigranes sich selbst überliefs [8]), im J. 690/64[9]) und nahm Syrien für das römische Volk in Besitz, und zwar ohne eigentlichen Kampf, da Antiochus zu schwach zum Widerstande war.[10]) Sofort richtete er Syrien zur Provinz ein [11]) und ordnete die Verhältnisse der Fürsten, welche selbständig bleiben sollten.[12]) Im Jahre darauf 255 691/63 zog er gegen Palaestina *), das mit Phönicien zu Syrien gerechnet wurde [13]), obwohl gerade in der letzten Zeit das jüdische Reich auf Kosten des syrischen sich ausgedehnt hatte, nahm den König der Juden Aristobulus, der sich den zweideutigen Dispositionen des Pompejus gegenüber zweideutig benahm, gefangen und eroberte Jerusalem.[14])

Noch vor dem Beginn der Belagerung Jerusalems hatte

---

*) E. Schürer, Lehrbuch der neutestamentlichen Zeitgeschichte. Leipzig 1874.

1) Dio C. 37, 3; vgl. Plnt. Pomp. 34. 39. 2) Plut. Pomp. 38. Liv. ep. 102. 3) Cic. Flacc. 31, 76. 32, 79. 34, 85. 37, 91. Schol. Bob. p. 245. 4) Vgl. Cic. Flacc. 14, 32. 5) Dio C. 36, 53 B. Plut. Pomp. 33. Liv. ep. 101. Vell. 2, 37. Eutr. 6, 13. 6) App. Syr. 49. M. 105 f. 7) Dio C. 37, 5. Plut. Pomp. 39; vgl. Jos. ant. Jud. 14, 2, 2. 14, 3, 2. b. Jud. 1, 6, 2. 8) Dio C. 37, 5 f. Plut. Pomp. 33. 38. 39. App. M. 106. 9) Dio C. 37, 7. App. M. 106. 10) Just. 40, 2. App. Syr. 49. 70; vgl. M. 106. Dio C. 37, 15. 11) Plut. Pomp. 39. Zon. 10, 5. App. Syr. 50. M. 106. b. c. 5, 10. Vell. 2, 38; vgl. Cic. Flacc. 13, 30. 12) Plut. Pomp. 39. App. Mithr. 105. 114. Val. Max. 5, 7, ext. 2. 13) App. Syr. 50. M. 106. 14) Jos. ant. Jud. 14, 3. 4. b. Jud. 1, 7. Dio C. 37, 15 f. App. Syr. 50. M. 106. Plut. Pomp. 39. Zon. 10, 5. Liv. ep. 102. Flor. 3, 5, 29 f. Oros. 6, 6. Eutr. 6, 14; vgl. Diod. 40, 2. Cic. Flacc. 28, 67.

Pompejus die Nachricht vom Tode des Mithridates erhalten.[1]) Dieser war nämlich mitten in seinen abenteuerlichen Entwürfen[2]) — er wollte vom Bosporus aus durch Scythien und die Donauländer in Italien einbrechen — durch eine Empörung seines Sohnes Pharnaces unterbrochen, die ihn dazu trieb, sich in Panticapaeum das Leben zu nehmen.[3]) Pompejus kehrte nach Beendigung des Feldzugs in Palaestina nach Pontus zurück[4]) und erkannte den Pharnaces als König von Bosporus und als Freund und Bundesgenossen des römischen Volkes an.[5]) Nachdem er sodann seinen Quaestor M. Aemilius Scaurus, den Sohn des alten Princeps senatus (S. 54) und Stiefsohn des Sulla (S. 121), mit der Verwaltung von Syrien beauftragt[6]), die Rechtsverhältnisse der Könige und Tetrarchen diesseit des Euphrates, namentlich des Ariobarzanes von Cappadocien, Antiochus von Kommagene und Dejotarus von Galatien und Kleinarmenien festgesetzt[7]) und sein Heer glänzend beschenkt hatte[8]), kehrte er über Lesbus, Ephesus, Rhodus und Athen langsam nach Italien zurück[9]), wo er erst im Januar 693/61 ankam.[10])

Hier hatte im J. 691/63 nach dem Bekanntwerden der Beendigung des Mithridatischen Kriegs die Volkspartei und der Senat gewetteifert, aufsergewöhnliche Ehrenbezeigungen für Pompejus zu beschliefsen. Die Volkstribunen T. Atius Labienus (S. 256 240) und T. Ampius Balbus beantragten beim Volke, dafs es dem Pompejus gestattet sein solle, bei den scenischen Spielen in der Praetexta und mit einem Lorbeerkranze, bei den circensischen aber in der Toga picta des Triumphators und mit dem goldenen Kranze desselben zu erscheinen, und diese *rogatio Atia Ampia* (II 631), von Caesar empfohlen, wurde natürlich angenommen.[11]) Cicero liefs als Consul dem Pompejus durch den Senat eine zehntägige *supplicatio* decretiren, während bis dahin diese zu Ehren der Consuln und Proconsuln decretirten Dankfeste höchstens fünftägig gewesen waren.[12]) Ja man wollte,

1) Plut. Pomp. 41. Jos. ant. Jud. 14, 3, 4. b. Jud. 1, 6, 6. Oros. 6, 6; vgl. Cic. Mur. 16, 34. 2) Cic. leg. agr. 2, 19, 52. 3) Dio C. 37, 10—13. App. M. 107—112. Plut. Pomp. 41. Zon. 10, 5. Liv. ep. 102. Flor. 3, 5, 25 f. Oros. 6, 5. Eutr. 6, 12. [Aur. Vict.] vir. ill. 76. 4) Dio C. 37, 20. Plut. Pomp. 42. Zon. 10, 5. 5) Dio C. 37, 14. App. M. 113. 6) App. Syr. 51. b. c. 5, 10. Jos. ant. Jud. 14, 4, 5. b. Jud. 1, 7, 7. 7) App. Syr. 50. M. 114. Strab. 12, 3, 13. 12, 5, 1. 8) App. M. 116. 9) App. M. 116. Plut. Pomp. 42. Dio C. 37, 20. 10) Cic. ad Att. 1, 12, 1. 1, 14, 1. 11) Vell. 2, 40. Dio C. 37, 21; vgl. Cic. ad Att. 1, 18, 6. 12) Cic. prov. cons. 11, 27.

da augenblicklich nirgends Krieg war [1]), nach langer Zeit zum ersten Male wieder das solenne Gebet um die *salus populi Romani* abhalten; allein das zur Vorbereitung anzustellende *salutis augurium* mifslang, wenige Monate vor der Entdeckung der Catilinarischen Verschwörung.[2])

Caesar aber benutzte die dem Pompejus, dessen Verdienste Cicero überschwänglich pries[3]), aufserordentlich günstige Volksstimmung zu einem Angriffe auf die Optimatenpartei. Er promulgirte nämlich gleich am 1. Januar 692/62, als er die Praetur antrat (S. 254), statt die Consuln auf das Capitol zu begleiten, den Antrag (II 631), dafs die *cura restituendi Capitolii*, welche im J. 676/78 nach Sullas Tode (S. 169) dem damaligen Consul Q. Lutatius Catulus (S. 173) durch Senats- und Volksbeschlufs[4]) übertragen worden war, und die dieser noch immer fortführte, obwohl er den neuen Tempel bereits 685/69 dedicirt hatte[5]), dem Catulus, dem Haupte der Optimatenpartei und seinem Feinde (S. 254), abgenommen und dem Pompejus übertragen werden solle.[6]) Noch weiter war der Volkstribun Q. Caecilius Metellus Nepos (S. 256 f.) gegangen, indem er beantragte, dafs Pompejus abwesend zum Consul gewählt werden solle [7]), sodann aber, dafs Pompejus sofort aus Asien zurückkehren solle, um Italien gegen die Waffen Catilinas zu schützen.[8]) Die erste *rogatio Caecilia* (II 662) kann sich nur auf die Wahlen für 693/61 bezogen haben und wollte, die Abwesenheit des Pompejus zur Zeit der Comitien voraussetzend, diesen dispensiren 257 von der die Bewerbung Abwesender um das Consulat verbietenden gesetzlichen Bestimmung (I 718. II 611), die im Verlaufe von Ciceros Consulat mufs gegeben worden sein [9]) und wohl ein Artikel der Lex Tullia de ambitu (S. 245) war. Metellus liefs den Antrag, wie es scheint, selbst fallen; denn die zweite, offenbar noch vor der Niederlage Catilinas, also Ende December oder Anfang Januar, wahrscheinlich am 3. Januar [10]) beantragte *rogatio Caecilia* (II 659) wollte die sofortige Rück-

1) Cic. Cat. 2, 5, 11. prov. cons. 12, 31. 2) Dio C. 37, 24 f. Cic. de div. 1, 47, 105. 3) Cic. Cat. 3, 11, 26. 4, 10, 21. 4) Cic. in Verr. accus. 4, 31, 69; vgl. 4, 38, 82. 5) Liv. ep. 98. Cassiodor. S. 622 Mommsen; vgl. Plin. n. h. 19, 1, 6, 23. 33, 3, 18, 57. 34, 8, 16, 77. Tac. hist. 3, 72. Val. Max. 6, 9, 5. Suet. Aug. 94. Galb. 2. Plut. Popl. 15. Gell. 2, 10, 2. Mommsen I. L. A. S. 170 f. 6) Suet. Caes. 15. Dio C. 37, 44. 43, 14. Cic. ad Att. 2, 24, 3. 7) Schol. Bob. p. 302. 8) Schol. Bob. p. 302. Dio C. 37, 43. Plut. Cic. 23. Cat. min. 26. 9) Vgl. Cic. leg. agr. 2, 9, 24. Suet. Caes. 18. 10) Cic. fam. 5, 2, 8.



kehr des Pompejus bewirken, mithin die bei dem ersten Antrage vorausgesetzte Abwesenheit desselben beseitigen. Die Verhandlungen über den Antrag des Metellus führten zu tumultuarischen Auftritten. Der Tribun M. Porcius Cato, der den Cicero gegen Metellus unterstützte (S. 257), war principiell gegen jede unrepublicanische Auszeichnung des Pompejus. Er schlug die Verdienste, die sich dieser durch Beendigung des Mithridatischen Kriegs erworben hatte, nicht eben hoch an[1]) und hatte auch gegen die Rogatio Atia Ampia gesprochen.[2]) Mit der ganzen Energie, mit der er als Anhänger der stoischen Philosophie seinen doctrinären republicanischen Standpunct (S. 229 f.) *) festzuhalten pflegte[3]), widersetzte er sich der Rogation des Metellus, als diese zunächst im Senate zur Sprache kam.[4]) Als aber Metellus dennoch das Volk zur Abstimmung berief, intercedirte er, von seinem Collegen Q. Minucius Thermus unterstützt, und da Metellus den Versuch machte den schriftlichen Antrag, wie einige Jahre früher C. Cornelius (S. 214), selbst vorzulesen, entrifs Cato ihm die Schrift, während Thermus ihm den Mund zuhielt.[5]) Es entstand ein Handgemenge, bei dem Cato erschlagen worden wäre, wenn nicht der Consul L. Murena ihn geschützt und fortgeführt hätte. Metellus aber mufste die Abstimmung, die er von neuem beginnen lassen wollte, wegen des Lärms der Gegner aufgeben.[6]) Die Aufregung war so grofs, dafs der Senat an demselben Tage Trauer-
258 kleider anlegte und beschlofs: *Videant consules ne quid res publica detrimenti capiat.*[7]) Nun wurde sowohl dem Metellus, als auch dem Caesar, der diesen unterstützt hatte[8]), verboten weiter zu amtiren.[9]) Ja man war nahe daran die Absetzung des Metellus zu decretiren, was Cato indessen als etwas gesetz-

---

*) Drumann, Geschichte Roms. Bd. 5. Königsberg 1841. S. 153.
Wartmann, Leben des Cato von Utica mit einer Schilderung der Zustände Roms, da Cato in die politische Laufbahn eintrat. Zürich 1859.
Köchly, über Cato von Utica, in den Akademischen Vorträgen und Reden. Zürich 1859. S. 47.
Gerlach, M. Porcius Cato der Jüngere. Basel 1866.

1) Cic. Mur. 14, 31. 2) Dio C. 37, 21. 3) Cic. Mur. 29, 60 ff. Brut. 31, 118. Parad. prooem. 1 ff. Sall. Cat. 54. Dio C. 37, 22. 4) Plut. Cat. min. 26. 5) Dio C. 37, 43. Plut. Cat. min. 27 f. Cic. 23. Suet. Caes. 16. Cic. Sest. 29, 62. 6) Plut. Cat. min. 28. 7) Dio C. 37, 43; vgl. Cic. fam. 5, 2, 9. 10. 8) Vgl. auch Schol. Bob. p. 302. Suet. Caes. 55. 9) Suet. Caes. 16.

lich Unmögliches hintertrieb.[1] Metellus aber veröffentlichte eine Schrift gegen den Senat und begab sich mit Mifsachtung des Gesetzes, wonach er als Volkstribun keine Nacht aufserhalb Roms hätte zubringen dürfen (I 826 f.), zu Pompejus.[2] Caesar wollte sich anfangs nicht fügen, zog sich aber dann in sein Haus zurück. Da er hierauf sogar einen Volkshaufen, der ihn bestimmen wollte seine praetorischen Amtshandlungen wieder aufzunehmen, zur Ruhe brachte, so hob der Senat aus freien Stücken die über ihn verhängte Sistirungsmafsregel wieder auf.[3] Seine Feinde suchten ihn zwar jetzt durch eine Denuntiation wegen Theilnahme an der Catilinarischen Verschwörung zu stürzen (S. 258); allein da Caesar die Rogation gegen Catulus nicht weiter betrieb[4], also sich bessern zu wollen schien, so ging der Senat, ohne Zweifel auch aus Furcht vor der aufserordentlichen Popularität des anerkannten Führers der Volkspartei, auf diesen Versuch nicht ein.

Die grofse Popularität des Caesar war es auch, die den Cato bestimmte den Senat zu einer ungewöhnlich populären Mafsregel zu veranlassen, über die sein Ahnherr den Kopf geschüttelt haben würde (II 262). Auf seinen Antrag wurde nämlich die Zahl derer, die nach der Lex Terentia Cassia frumentaria (S. 185) Getreide empfingen, dergestalt erweitert, dafs dem Staate dadurch eine jährliche Mehrausgabe von 1250 Talenten (fast 2 Millionen Thaler) erwuchs.[5] Eine Lex Porcia frumentaria ist übrigens defshalb nicht anzunehmen; auch ist schwerlich durch jene Mafsregel die Bestimmung der Lex Sempronia frumentaria hergestellt, wonach j e d e r Bürger das Getreide zu dem festgesetzten Preise beziehen konnte. Man hoffte durch jene Mafsregel den Theil der elenden und hungrigen Plebs, der in den Contionen dominirte[6], zu gewinnen. Andererseits unterliefs man es aber auch nicht, die Lex Papia de peregrinis (S. 229) gegen diejenigen, welche sich widerrechtlich als Bürger gerirten, streng in Anwendung zu bringen. Q. Tullius Cicero stand als Praetor in diesem Jahre der Quaestio vor, bei welcher die bezüglichen Processe verhandelt wurden; es war wahrscheinlich eine Revanche der Volkspartei, dafs auch ein Günstling der Luculler, der Dichter Archias, den M. Cicero

259

1) Plut. Cat. min. 29; vgl. Cic. fam. 5, 2, 9. 2) Dio C. 37, 43. Plut. Cat. min. 29. Cic. 26. 3) Suet. Caes. 16. 4) Suet. Caes. 15. Dio C. 37, 44. 5) Plut. Cat. min. 26. Caes. 8. 6) Cic. Att. 1, 16, 11.



in der erhaltenen Rede vertheidigte, nach der Lex Papia belangt wurde.[1])

Einstweilen war übrigens die Volkspartei so zurückgedrängt, dafs endlich auch Q. Caecilius Metellus Creticus (S. 218), dessen Triumph auf Betrieb des Pompejus bis jetzt verzögert war [2]), obwohl er nach Beendigung des cretensischen Kriegs Creta zur Provinz gemacht hatte [3]), Ende Mai den Triumph abhalten konnte [4]); freilich mufste er darein willigen, auf die Aufführung der Feldherren der Cretenser, Lasthenes und Panares, die für den Triumph des Pompejus aufgespart werden sollten, zu verzichten.[5]) Die Zänkereien innerhalb der Nobilität bezüglich der Triumphe, unter denen namentlich L. Lucullus und Q. Metellus Creticus gelitten hatten, scheinen der Anlafs für Cato gewesen zu sein, in Verbindung mit seinem Collegen L. Marius oder Marcius die *lex Maria (Marcia) Porcia de triumphis* zu beantragen (II 629). Wir kennen aus derselben nur die Bestimmung, dafs die Feldherren, welche auf eine Bewilligung des Triumphes Anspruch erhöben, für falsche Angaben über die Zahl der gefallenen Feinde — es mufsten wenigstens 5000 in einer und derselben Schlacht gefallen sein (II 246) — bestraft werden und ihre Angaben bei ihrer Rückkehr am zehnten Tage eidlich bekräftigen sollten.[6])

Einen andern im politischen Leben mehrfach fühlbar gewordenen Mifsstand suchten die Consuln D. Junius Silanus und L. Licinius Murena zu beseitigen. Da es nämlich an einer öffentlichen Controle der Gesetze und Senatusconsulta fehlte, so waren vielfach Fälschungen zu Parteizwecken oder auch in persönlichem Interesse Einzelner vorgekommen.[7]) Die Consuln suchten diefs für die Zukunft unmöglich zu machen durch die *lex Junia Licinia* (II 608. 614), welche festsetzte, *ne clam aerario legem inferri* (oder *ferre*) *liceret*.[8]) Ob dasselbe Gesetz zugleich eine die Lex Caecilia Didia (S. 86) ergänzende Bestimmung enthielt, oder ob dafür eine besondere zweite *lex* 260 *Junia Licinia* angenommen werden mufs, ist nicht sicher zu erkennen.[9]) Jedenfalls aber war es die Absicht der Consuln die

1) Schol. Bob. p. 354. 2) Vell. 2, 34; vgl. Dio C. 36, 2 B. 3) Liv. ep. 100. Vell. 2, 38. Eutr. 6, 11. Oros. 6, 4. Cic. Flacc. 13, 30. 4) Eutr. 6, 16. l. L. A. S. 460. 173. 5) Vell. 2, 40. Dio C. 36, 2 B. 6) Val. Max. 2, 8, 1; vgl. Dio C. 37, 40. Cic. ad Q. fr. 3, 2, 2. 7) Plut. Cat. min. 17; vgl. Cic. leg. agr. 2, 14, 37. Sull. 15, 42. 8) Schol. Bob. p. 310; vgl. Cic. de leg. 3, 4, 11. 9) Cic. Phil. 5, 3, 8. Vat. 14, 33. Sest. 64, 135. Att. 4, 16, 5. 2, 9, 1.

Gesetzgebung gegen die Willkür der demokratischen Partei zu schützen.

Als übrigens Pompejus um die Mitte dieses Jahres um einen Aufschub der Wahlcomitien nachsuchte, damit er seinen Legaten M. Pupius Piso Calpurnianus (S. 191), der mit in Jerusalem gewesen war [1]), bei der Bewerbung um das Consulat unterstützen könne, wurde der Aufschub zwar auf Betrieb des Cato nicht bewilligt, M. Pupius Piso aber gleichwohl, und zwar mit M. Valerius Messalla Niger gewählt. [2]) Obwohl nach den Agitationen des Q. Metellus Nepos Jedermann erwartete, dafs Pompejus mit dem Heere nach Rom kommen und sich der Leitung des Staats bemächtigen werde [3]), und obwohl Pompejus aus der Art, wie die Optimatenpartei dem Gabinius, dem Manilius und zuletzt dem Metellus entgegengetreten war, hätte wissen können, dafs er die Grenze ohnehin überschritten hatte, innerhalb deren er Primus inter pares hätte sein können: so beging er doch im Vertrauen auf die Festigkeit der Republik die folgenreiche Unvorsichtigkeit, gleich bei seiner Ankunft in Brundisium, ohne einen Senats- oder Volksbeschlufs bezüglich seiner Rückkehr (vgl. S. 168) abzuwarten, sein Heer zu entlassen. [4]) Während er als Dictator oder König in Rom hätte einziehen können, wie selbst M. Crassus erwartete, der defshalb die Stadt in demonstrativer Absicht verliefs [5]), zog er als einfacher Bürger, der nur wie alle andern heimkehrenden Imperatoren triumphiren und dann ein einflufsreicher Senator sein wollte, begleitet von einer Menge Volkes, nach Rom.

Hier fand er im Januar 693/61 die Parteien aufgeregt durch einen skandalösen Vorfall, der nach mehreren Seiten hin treffende Schlaglichter auf die sittlichen und politischen Zustände Roms wirft.

P. Claudius (Clodius) Pulcher (S. 207. 226), der mit L. Licinius Murena 690/64 in Gallien gewesen war [6]) und im Jahre darauf bei der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung dem Cicero persönliche Dienste geleistet hatte [7]), hatte als Quaestor designatus [8]), also vor dem 5. December 692/62, bei der Feier des Festes der Bona dea, das als ein Sacrificium pro 261

1) Jos. ant. Jud. 14, 4, 2. b. Jud. 1, 7, 2. 2) Dio C. 37, 44. Plut. Cat. min. 30. Pomp. 44; vgl. Zon. 10, 5. 3) Vell. 2, 40. Dio C. 37, 44. Plut. Pomp. 43. Zon. 10, 5. 4) Dio C. 37, 20. 41, 13. App. M. 116. Plut. Pomp. 43. Zon. 10, 5. Vell. 2, 40. 5) Plut. Pomp. 43. 6) Cic. har. resp. 20, 42; vgl. Mur. 20, 42. 7) Plut. Cic. 29. 8) Ascon. p. 52.



populo [1]) im Hause eines Magistrates cum imperio gefeiert werden mufste [2]), und damals im Hause des Praetors [3]) und Pontifex maximus Caesar gefeiert wurde, aus Liebe zu dessen Frau Pompeja sich in Frauenkleidern eingeschlichen und war dabei von Caesars Mutter Aurelia ertappt worden. [4]) Caesar hatte sofort seine Frau verstofsen [5]), und es war ein starkes religiöses Aergernifs, dafs der Pontifex maximus sich zu einem solchen Schritte entschliefsen mufste. [6]) Da die Pontifices eine Wiederholung des Festes, das, da nur Frauen zugegen sein durften, durch die Anwesenheit eines Mannes gestört war, angeordnet hatten [7]), so kam die Sache im Januar 693/61 im Senat zur Sprache; derselbe beschlofs ein Gutachten der Pontifices einzufordern, und da diese erklärten, dafs ein *nefas* vorliege, so beauftragte er die Consuln die Einsetzung eines aufserordentlichen Gerichtshofes zur Untersuchung des als Incest aufzufassenden Vergehens zu beantragen. [8]) Die *rogatio Pupia Valeria de incestu Clodii* (II 648), welche die Consuln noch vor der Ankunft des Pompejus promulgirten, enthielt die Bestimmung, dafs die Judices vom Praetor ausgewählt, nicht erloost werden sollten. [9]) Diese Rogation, welche M. Piso, ein Freund des Clodius, selbst nur wider Willen mit beantragt hatte [10]), bekämpfte der Tribun Q. Fufius Calenus [11]); er veranlafste den Pompejus gleich nach seiner Ankunft sich über die Sache in einer Contio zu äufsern. Dieser, der noch immer hoffte den Senat für sich zu gewinnen, sprach sich zwar zu Gunsten der Ansicht des Senats aus [12]), jedoch in einer Weise, die den Fufius nicht von seiner Opposition abbrachte. P. Clodius selbst aber hielt als Quaestor Contionen, in denen er sich die Gunst des Volkes durch Angriffe auf die hervorragenden Mitglieder der Optimatenpartei zu erwerben suchte. [13]) So wurde die auf einen Tag

1) Ascon. p. 52. Schol. Boh. p. 336. 2) Vgl. Plut. Cic. 19. Dio C. 37, 35. 3) Daher Cic. har. resp. 17, 37 *in ea domo, quae est in imperio.* 4) Cic. Att. 1, 12, 3. 1, 13, 3. de dom. 39, 104 f. har. resp. 3, 4. 5, 8. 17, 37. 21, 44. Sest. 54, 116. Pis. 39, 95. Mil. 22, 59. 27, 72. Schol. Boh. p. 329. 280. Suet. Caes. 6. Senec. ep. 97, 2. Vell. 2, 45. Dio C. 37, 45. Plut. Caes. 9 f. Cic. 28. App. Sic. 7. b. c. 2, 14. 5) Dio C. 37, 45. Plut. Caes. 10. Suet. Caes. 6. Schol. Bob. p. 329. 6) Cic. Clod. et Cur. 6, 3. Schol. Boh. p. 338. 7) Cic. Att. 1, 13, 3. Dio C. 37, 46. 8) Cic. Att. 1, 13, 3. Mil. 5, 13. 22, 59. 27, 73. Ascon. p. 53. Suet. Caes. 6. 9) Cic. Att. 1, 14, 1. 10) Cic. Att. 1, 13, 3. 1, 14, 5. 6. 11) Vgl. Cic. fam. 5, 6, 1. 12) Cic. Att. 1, 14, 1. 2. 13) Cic. Att. 1, 14, 5. 1, 16, 1; vgl. Schol. Boh. p. 330. Cic. Clod. et Cur. 1, 2.

kurz vor den Kalenden des Februar angesetzte Abstimmung über die Rogatio Pupia Valeria trotz Catos Anstrengungen vereitelt, 262 worauf der Senat mit 400 gegen 15 Stimmen beschlofs, die Consuln sollten die Bürgerschaft eindringlich zur Annahme des Antrags ermahnen und nichts Anderes, auch nicht die Anordnungen über die praetorischen Provinzen, vornehmen, ehe nicht der consularische Antrag angenommen sei.[1] Dennoch und obwohl die andern Tribunen, namentlich C. Caecilius Cornutus, gegen P. Clodius waren[2], gab der Senat schliefslich auf den Rath des Q. Hortensius[3]) nach[4]) und gestattete, dafs Fufius eine bezüglich der Bildung des Consilium der Richter von der Rogatio Pupia Valeria abweichende und insofern dem Clodius günstigere *lex Fufia de religione* (II 649) zur Abstimmung brachte.[5] Nach deren Annahme wurde Clodius denn auch vor Gericht gestellt[6]; er wurde von L. Cornelius Lentulus Crus und zwei anderen Lentulern angeklagt[7], von C. Scribonius Curio aber, dem Consul von 678/76 (S. 178. 220), vertheidigt.[8] Bei diesem Processe*) legte L. Lucullus ein sehr gravirendes Zeugnifs bezüglich der Sitten des Clodius ab, dafs er nämlich mit seiner eigenen an Lucullus verheiratheten Schwester Blutschande getrieben habe.[9] Cicero zerstörte durch sein Zeugnifs den von Clodius versuchten Alibi-Beweis.[10] Caesar aber gab, als Zeuge wegen des Vorfalls in seinem Hause befragt, die Antwort, er könne nicht wissen, was an der Sache wahr sei; seine Frau habe er verstofsen, weil sie durch das Gerede an sich, einerlei ob begründet oder unbegründet, compromittirt sei.[11] Bei den gerichtlichen Verhandlungen ging es so tumultuarisch zu, dafs sich der Gerichtshof von den Consuln den Schutz Bewaffneter ausbat.[12] Dennoch wurde Clodius, weil sich ein Theil der Richter durch den für Clodius wirkenden

---

*) Grellet-Dumazeau, procès de Clodius, in der Revue de législation 1849. III. S. 99.

1) Cic. Att. 1, 14, 5. 2) Cic. Att. 1, 14, 6. 3) Cic. Att. 1, 16, 2. 4) Cic. Mil. 5, 13. Schol. Bob. p. 280. 5) Vgl. Plut. Caes. 10. Cic. parad. 4, 2, 32. 6) Schol. Bob. p. 330. 7) Cic. har. resp. 17, 37. Mil. 15, 39. Schol. Bob. p. 330. 336. Val. Max. 4, 2, 5. Dio C. 39, 6. 8) Schol. Bob. p. 330. Cic. Att. 1, 14, 5. 1, 16, 1. 9) Cic. Mil. 27, 73. Plut. Cic. 29. 10) Cic. Att. 1, 16, 4. de dom. 30, 80. Mil. 17, 46. Ascon. p. 49. Schol. Bob. p. 330. Quint. 4, 2, 88. Val. Max. 8, 5, 5. Plut. Cic. 29. App. b. c. 2, 14. 11) Plut. Caes. 10. Cic. 29. App. b. c. 2, 14. Suet. Caes. 74. 12) Cic. Att. 1, 16, 5. Schol. Bob. p. 330.

Crassus hatte bestechen lassen [1]), mit 31 gegen 25 Stimmen
263 freigesprochen [2]), so dafs Q. Catulus bitter äufserte, die Richter würden wohl defshalb um Schutz gebeten haben, damit sie ihr Geld in Sicherheit einstreichen könnten.[3])

Durch diesen Ausgang des Processes war nach Ciceros Meinung Alles wieder verloren, was er so mühsam in seinem Consulate erreicht hatte.[4]) Er machte am 15. Mai [5]) im Senate seinem Grolle gegen Clodius Luft und arbeitete auf Grund dieser Improvisation die verlorene Rede in Clodium et Curionem aus [6]), die er später, als sie gegen seinen Willen ins Publicum kam, gern zurückgezogen hätte.[7])

Bei der durch den Procefs des Clodius verursachten Aufregung war die Lage des Pompejus, die ohnehin schwierig genug war, noch schwieriger, zumal da er sich auch einige ihm sonst nahe stehende Mitglieder der Optimatenpartei, namentlich den Q. Caecilius Metellus Celer (S. 236), der sich für 694/60 um das Consulat bewarb, durch die noch von der Reise aus vollzogene Verstofsung seiner Frau Mucia [8]), der Schwester des Q. Metellus Celer und des Q. Metellus Nepos [9]), entfremdet hatte. Es lag ihm vor allem daran, seine in Asien getroffenen Anordnungen, insbesondere die dort unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats gemachten Versprechungen, vom Senate bestätigt und seine Soldaten versorgt zu sehen.[10]) Er stellte sich defshalb mit Cicero, den er anfangs in einem noch in Asien geschriebenen Briefe durch Ignoriren seiner Verdienste verletzt hatte [11]), auf freundschaftlichen Fufs.[12]) Er versuchte auch sich mit Cato zu verbinden, indem er um eine Nichte desselben anhielt; allein Cato wies aus Doctrinarismus diesen Antrag zurück, ohne zu ahnen, dafs er damit den Pompejus dem Caesar in die Arme trieb.[13]) Pompejus vermied Alles, was die Optimaten verletzen konnte, indem er keinen neuen Beinamen

---

1) Cic. Att. 1, 16, 5. 1, 18, 3. Mil. 32, 87. Schol. Bob. p. 331. 346. Val. Max. 9, 1, 7. Senec. ep. 97, 2. 9. 2) Cic. Att. 1, 16, 5. 10. Schol. Bob. p. 330. Cic. Clod. et Cur. 6, 2. 7, 1; vgl. Cic. Pis. 39, 95. Mil. 31, 86. Liv. ep. 103. Plut. Caes. 10. 3) Dio C. 37, 46. Plut. Cic. 29. Cic. Att. 1, 16, 5. har. resp. 17, 36. Schol. Bob. p. 338. 4) Cic. Att. 1, 16, 6. 1, 18, 3. 5) Cic. Att. 1, 16, 9. 6) Schol. Bob. p. 329. 7) Cic. Att. 3, 15, 3. 3, 12, 2. 8) Cic. Att. 1, 12, 3. Ascon. p. 19. Suet. Caes. 50. Plut. Pomp. 42. Zon. 10, 5. 9) Cic. fam. 5, 2, 6. Dio C. 37, 49. 10) Dio C. 37, 49. Vell. 2, 40. 11) Cic. fam. 5, 7; vgl. Schol. Bob. p. 271. 12) Cic. Att. 1, 12, 3. 1, 14, 3. 1, 16, 11. 1, 17, 10. Phil. 2, 5, 12. de off. 1, 22, 78. 13) Plut. Cat. min. 30. Pomp. 44. Zon. 10, 5.

annahm [1]), Anträge auf weitere Auszeichnungen verhinderte [2]) und von dem ihm durch die Lex Atia Ampia (S. 262) verliehenen Vorrechte nur einmal Gebrauch machte.[3]) Aber die Optimaten behandelten den Mann, dessen Ehrgeiz nicht weiter ging als die Stellung des Scipio einzunehmen, nicht mit der schuldigen 264 Rücksicht, die schon durch die Klugheit geboten gewesen wäre. Seine Forderungen kamen zunächst gar nicht zur Berathung, weil neben und nach dem Processe des Clodius die Wahlagitationen den Staat in Aufregung hielten.

Gewählt wurden zunächst Censoren, und wenn, wie Borghesi [4]) mit grofser Wahrscheinlichkeit vermuthet, der Vertheidiger des Clodius, C. Scribonius Curio [5]), und neben ihm ein nicht sicher zu ermittelnder, aber gleichfalls dem Clodius wohlwollender Optimat zu Censoren gewählt wurden, so ist diefs einer der deutlichsten Beweise der moralischen Versunkenheit des Urtheils der Bürgerschaft und ihrer Leiter. Bei den Agitationen für die Consulwahlen betheiligte sich Pompejus selbst; da er sich auf Q. Metellus Celer nicht verlassen konnte, so betrieb er die Wahl des L. Afranius, der sein Legat in Asien gewesen war [6]), und scheute sich nicht für diesen Bestechung anzuwenden.[7]) Die Wahlumtriebe wurden wieder, und zwar unter dem Schutze des Consuls M. Piso, so schamlos betrieben, dafs der Senat auf den Wunsch des Cato und seines Schwagers, des L. Domitius Ahenobarbus, des Sohns des Cn. Domitius Ahenobarbus (S. 70), durch zwei Senatusconsulta dagegen einzuschreiten versuchte [8]) und den Tribunen M. Aufidius Lurco beauftragte ein Ambitus-Gesetz zu beantragen, wegen dessen Lurco von der Lex Aelia und Fufia dispensirt und die Comitien von einem früheren Tage des Quinctilis auf den 27. Quinctilis verschoben werden mufsten.[9]) Diese *rogatio Aufidia de ambitu* (II 620), aus der wir nur die von Cicero bespöttelte Bestimmung kennen, dafs der, welcher Geld versprochen, aber nicht bezahlt habe, straflos sein, wer es aber bezahlt habe, lebenslänglich jeder Tribus jährlich 3000 Sesterzen bezahlen solle, ging nicht durch.[10]) Bei den Comitien aber wurden Q. Metellus Celer und L. Afranius gewählt.

1) Dio C. 37, 21. 2) Dio C. 37, 23. 3) Vell. 2, 40. 4) Oeuvres T. IV, 41. 5) Vgl. Cic. off. 2, 17, 59. Val. Max. 9, 1, 6. 9, 14, 5. Plin. n. h. 7, 10, 12, 55. 6) Plut. Pomp. 34. 36. Zon. 10, 5. 7) Cic. Att. 1, 16, 12. Plut. Cat. min. 30. Pomp. 44. Zon. 10, 5; vgl. Dio C. 37, 49. 8) Cic. Att. 1, 16, 12. 9) Cic. Att. 1, 16, 13. 10) Cic. Att. 1, 18, 3.



Im Vertrauen auf L. Afranius begnügte sich Pompejus in diesem Jahre mit der Bewilligung des Triumphes [1]), den er an den beiden letzten Tagen des September mit grofser Pracht abhielt.[2]) Gegen die Gefangenen bewies er sich milde, indem 265 er ihnen zum Theil, namentlich dem jungen Tigranes, das Leben schenkte.[3]) Auf den beim Triumph vorgetragenen Tafeln und in der auf den Triumph folgenden Contio setzte Pompejus der Bürgerschaft auseinander, dafs er mit 22 Königen gekämpft [4]) und dafs er das römische Reich durch sein Verdienst bis zum Euphrat ausgedehnt habe [5]), so dafs die früher äufserste Provinz Asien jetzt in der Mitte des Reichs liege [6]), dafs die Einkünfte des römischen Staats durch ihn fast verdoppelt seien [7]), und dafs er nunmehr über alle drei Welttheile triumphirt habe.[8])

Und doch war der Staat, der eine solche Ausdehnung gewonnen hatte, im Innern morsch und faul. Nicht nur, dafs die Processe gegen die Sullaner wegen des unrechtmäfsigen Erwerbs derselben — eine traurige Erinnerung an den Sullanischen Bürgerkrieg — auch jetzt, im J. 693/61, wieder vor dem Praetor C. Octavius, dem Vater des Augustus, verhandelt wurden [9]): auch die Concordia ordinum, auf welcher allein noch die Möglichkeit einer Regierung der Optimatenpartei und somit nach den Anschauungen dieser der Bestand der republicanischen Verfassung zu ruhen schien, ging bald nach dem Triumphe des Pompejus auseinander, und zwar durch die Schuld dessen, der am eifrigsten für die Erhaltung der Republik zu wirken glaubte, des Cato. In allerdings gerechtem Unwillen über den Ausgang des Clodianischen Processes veranlafste er nämlich im November den Senat durch einen der Magistrate einen Antrag promulgiren zu lassen: *ut de eis, qui ob judicandum pecuniam accepissent, quaereretur.*[10]) Obwohl dieser Antrag nicht angenommen wurde [11]), so nahmen es doch die Ritter dem Senate sehr übel, dafs er auch seinerseits den Versuch gemacht hatte, wie früher

---

1) Dio C. 37, 21. 2) Plin. n. h. 7, 26, 27, 98. 37, 2, 6, 12. Dio C. 37, 21. Plut. Pomp. 45. Zon. 10, 5. Diod. 40, 4. App. Mithr. 116. 117. 103. Liv. ep. 103. Eutr. 6, 16. Vell. 2, 40. Val. Max. 8, 15, 8. Fasti triumph. I. L. A. S. 460. 3) Ascon. p. 47; falsch App. Mithr. 105. 117. 4) Oros. 6, 6. 5) Vgl. App. M. 119. 6) Plin. n. h. 7, 26, 27, 99; vgl. Cic. prov. cons. 12, 31. 7) Plut. Pomp. 45. Dio C. 37, 20. 8) Vgl. Vell. 2, 40. Plut. Pomp. 45. 9) Cic. ad Q. fr. 1, 1, 7, 21; vgl. Vell. 2, 59. Suet. Aug. 2. I. L. A. S. 279. 10) Cic. Att. 1, 17, 8. 2, 1, 8. 11) Cic. Att. 1, 18, 3.

die demokratische Partei (S. 222), nicht blofs Senatoren, sondern auch Ritter wegen der Rechtsprechung verantwortlich zu machen.[1]) Ein weiterer Grund zur Disharmonie zwischen beiden Ständen lag in der schlechten Aufnahme, welche ein Gesuch der Staatszollpächter fand, die den Senat baten ihre Pachtung der Vectigalia der Provinz Asien, bei welcher sie in Folge des Mithridatischen Kriegs zu Schaden gekommen waren, rückgängig zu machen. Crassus hatte sie zu dem Gesuche veranlafst; Cicero unterstützte es, obwohl er es im Principe mifsbilligte, um der Erhaltung der Eintracht willen.[2]) Cato aber, der in der richtigen Consequenz seines Republicanismus die Publicanen hafste[3]), war dagegen, verzögerte die Erledigung des Gesuches monatelang[4]) und setzte schliefslich die Ablehnung desselben durch.[5]) 266

Ein sicherer Beweis ferner, dafs die Censur, dieser Schlufsstein des republicanischen Verfassungsbaus, sich, insofern sie berufen war ein Regimen morum zu führen, überlebt hatte, liegt darin, dafs die Censoren so rücksichtsvoll waren alle gewesenen Magistrate in den Senat aufzunehmen[6]), obwohl der der gerechten Verurtheilung entgangene P. Clodius und mit ihm viele Andere einer censorischen Rüge in mehr als einer Beziehung würdig gewesen wären. Von den Censoren erfahren wir überhaupt nicht viel, obgleich sie natürlich auch noch im folgenden Jahre mit dem Census beschäftigt waren.[7])

Im Jahre 694/60 kamen endlich die Forderungen des Pompejus im Senate zur Verhandlung. Allein L. Afranius erwies sich den Pompejus gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht gewachsen.[8]) L. Lucullus rächte sich jetzt, weniger aus eigenem Interesse als in dem seiner Partei, für die von Pompejus erfahrene Unbill dadurch, dafs er eine summarische Bestätigung der Anordnungen desselben ablehnte und eine Verhandlung über die einzelnen Puncte verlangte, wobei er seine eigenen, von Pompejus beseitigten Anordnungen wieder zur Geltung zu bringen hoffte. Ihn unterstützte der gleichfalls von Pompejus verletzte Q. Metellus Creticus, ferner M. Crassus, der alte Gegner des Pompejus[9]), und natürlich auch M. Cato.[10])

1) Cic. Att. 1, 19, 6. 2, 1, 7. 8. 2) Cic. Att. 1, 17, 9. 3) Vgl. Cic. off. 3, 22, 88. 4) Cic. Att. 1, 18, 7. 5) Cic. Att. 2, 1, 8; vgl. ad Q. fr. 1, 12, 33. Planc. 14, 34. Schol. Bob. p. 259. 6) Dio C. 37, 46. 7) Cic. Att. 1, 18, 8. 2, 1, 11; vgl. Flacc. 32, 80. 8) Cic. Att. 1, 18, 5. 9) Vgl. Dio C. 37, 54. 10) Dio C. 37, 49. Plut. Luc. 42. Pomp. 46. Cat. min. 31. App. b. c. 2, 9. Vell. 2, 40. Suet. Caes. 19. Flor. 4, 2, 9.

Da der Senat ebenso wenig auf die Ackervertheilung für die Soldaten des Pompejus einging [1]), so veranlafste dieser schon im Januar den Tribunen L. Flavius die *rogatio Flavia agraria* (II 640) zu stellen.[2]) Cicero unterstützte die Absicht des Pompejus, der ihm mehrfach geschmeichelt hatte [3]), indem er im 267 März das Gesetz vorbehaltlich einiger Aenderungen empfahl. Namentlich wollte er den Ager publicus, auf den sich die Sempronischen Gesetze und das Ackergesetz von 643/111 bezogen hatten (S. 56), die Possessionen der Sullaner (S. 171. 237) und die von Sulla publicirten, aber im Besitz der früheren Eigenthümer gebliebenen Aecker von Volaterrae und Arretium (S. 172) von der Vertheilung ausgeschlossen wissen, hatte aber Nichts gegen die der Lex Servilia nachgebildete, früher von ihm bekämpfte Bestimmung (S. 237) zu erinnern, dafs der fünfjährige Ertrag der neuen, durch Pompejus erworbenen Vectigalia zum Ankauf von Land behufs der Vertheilung verwendet würde.[4]) Der Rogatio Flavia widersetzte sich aber nicht blofs Cato [5]), sondern auch der Consul Q. Metellus Celer, der schon als Consul designatus energisch gegen die Volkspartei aufgetreten war, indem er den von einem Tribunen gemachten Versuch hinderte, die Ludi compitalicii entgegen dem die Collegia verbietenden Senatusconsultum von 690/64 (S. 232) zu feiern.[6]) Er bewährte sich jetzt als ein standhafter Vorkämpfer der Optimatenpartei und liefs sich von seinem Widerstande selbst dann nicht abbringen, als Flavius das nicht mehr ungewöhnliche Mittel, den Consul in den Carcer zu führen [7]), anwendete und ihn an der von hier aus versuchten Communication mit dem Senat hindern wollte.[8]) Pompejus veranlafste den Flavius nachzugeben und verzichtete schliefslich darauf, die Rogatio Flavia durchzusetzen, weil unter der Befürchtung eines gallischen Kriegs [9]) der ohnehin nicht allzu grofse Eifer der Bürgerschaft für den Antrag erkaltete.

Mehr Erfolg hatte die wahrscheinlich auch von Pompejus und den ihm anhängenden Censoren veranlafste, dem Senate nicht willkommene *lex Caecilia de vectigalibus* (II 628), die der Bruder des Consuls, Q. Caecilius Metellus Nepos, der jetzt Praetor war, beantragt hatte, und durch welche die Zölle in Italien

1) Plut. Luc. 42. 2) Cic. Att. 1, 18, 6. Dio C. 37, 50. Plut. Cat. min. 31. 3) Cic. Att. 1, 19, 6. 7. 4) Cic. Att. 1, 19, 4. 5) Plut. Cat. min. 31. 6) Cic. Pis. 4, 8. Ascon. p. 8. 7) Vgl. Cic. leg. agr. 2, 37, 101. 8) Dio C. 37, 50; vgl. Cic. Att. 2, 1, 8. 9) Cic. Att. 1, 19, 4. 2, 1, 6.

aufgehoben wurden.[1]) Die Partei des Pompejus glaubte, dafs in Folge der neuen Vectigalia der Staatsschatz diese älteren Vectigalia entbehren könne, und rechnete wohl darauf, durch dieses Gesetz, welches vornehmlich die Bürger in Italien der Plackereien durch die Zollpächter überhob [2]), die Bürgerschaft für die Rogatio Flavia geneigt zu machen.

Abgesehen von den durch Pompejus direct oder indirect 268 veranlafsten Agitationen wurde der Staat in Aufregung gehalten durch den Versuch des P. Clodius, sich um das Volkstribunat zu bewerben.*) Er hatte nach seiner Freisprechung gehofft als Quaestor extra ordinem mit M. Pupius Piso nach Hispanien zu gehen [3]); allein daraus war Nichts geworden, und Clodius hatte seine Quaestur in Sicilien verwalten müssen.[4]) Jetzt suchte er Befriedigung seines Ehrgeizes und zugleich seiner Rachsucht in der Bekleidung des Tribunats. Er hatte schon unmittelbar nach seiner Freisprechung damit gedroht, er werde durch Adoption in eine plebejische Familie zur Plebs übertreten [5]); jetzt aber bestimmte er, statt diesen Weg einzuschlagen, bei dem er der Mitwirkung des Caesar als Pontifex maximus bedurft hätte, im Januar 694/60 den Tribunen C. Herennius zu beantragen, dafs er durch einen Beschlufs der Centuriatcomitien für einen Plebejer erklärt werden solle.[6]) Diese *rogatio Herennia de P. Clodio ad plebem traducendo* (II 632) promulgirte auch der Consul Q. Metellus Celer aus verwandtschaftlichen Rücksichten für Clodius, dessen Schwester er zur Frau hatte.[7]) Allein gegen diese Rogation, die den Uebertritt zur Plebs auf eine bis dahin unerhörte Weise vermitteln wollte, wurde intercedirt [8]), und so liefs Clodius den Versuch machen im Wege der Gesetzgebung das Tribunat auch den Patriciern für zugänglich zu erklären. Da auch dieser Versuch, der gegen die Lex sacrata vom Jahre 260/494 verstiefs, scheiterte [9]), so schwur Clodius, als er aus Sicilien zurückkehrte [10]), sein Patriciat in einer Contio oder in einem Concilium plebis ab und bekannte sich öffentlich als zur Plebs übergetreten.[11]) Der Consul Q. Metellus Celer liefs aber, von

---

*) Vgl. die I 138 citirte Literatur über die Transitio ad plebem.

1) Dio C. 37, 51; vgl. Cic. Att. 2, 16, 1. 2) Cic. ad Q. fr. 1, 1, 11, 33. 3) Cic. Clod. et Cur. 2, 2. Schol. Bob. p. 332. Cic. Att. 1, 16, 8. 4) Cic. Att. 2, 1, 5. 5) Schol. Bob. p. 330. 333. 6) Cic. Att. 1, 18, 4. 7) Cic. Att. 1, 18, 5. 8) Cic. Att. 1, 19, 5. 9) Dio C. 37, 51. 10) Cic. Att. 2, 1, 5. 11) Dio C. 37, 51; vgl. Liv. ep. 103.

einigen Tribunen unterstützt, seine auf Grund dieses formlosen Uebertritts im Mai 694/60 begonnene Bewerbung um das Tribunat, über die auch im Senate verhandelt wurde, nicht gelten[1], und so kam die Wahl des Clodius nicht zu Stande.

269 Noch bedeutungs- und verhängnifsvoller für den Staat war die Bewerbung des C. Julius Caesar, des anerkannten Hauptes der Volkspartei, um das Consulat. Zwar hatte er als Quaestor, Aedil und Praetor (S. 248. 263) bereits eine einflufsreiche Rolle gespielt; aber es fehlte ihm noch an den für die Bewerbung um das Consulat nöthigen kriegerischen Lorbeern.[2] Glücklicherweise hatte er als Praetor Hispania ulterior erloost[3], eine Provinz, die er schon von seiner Quaestur her kannte (S. 211), und in der es an Gelegenheit zu kriegerischen Unternehmungen nicht leicht fehlte. Durch seine Aedilität, seine Bewerbung um die Stelle des Pontifex maximus und um die Praetur war er dermafsen in Schulden gerathen[4], dafs M. Crassus sich vor seiner Abreise für ihn verbürgen mufste.[5] Trotzdem reiste er aus Furcht, dafs er durch eine Schuldklage veranlafst werden könnte in Rom zu bleiben, vorzeitig in die Provinz ab, d. h. ehe der Senat über die Ornatio provinciae (vgl. S. 269) decretirt hatte.[6] In der Provinz brach er die Gelegenheit zu einem Feldzuge vom Zaune und unterjochte die Lusitaner und Callaiker.[7] Uebrigens bewies er sich auch in der innern Verwaltung und der Regelung der Verhältnisse der verschuldeten Provinzialen zu den Römern tüchtig[8]; er verschaffte den Provinzialen auch vom Senat die Aufhebung der von Q. Metellus Pius (S. 170) ihnen auferlegten Vectigalia.[9]

Eben so eilig wie er in die Provinz abgegangen war, kehrte er zurück, ohne seinen Nachfolger abzuwarten.[10] Er war selbst reich geworden und hatte seine Soldaten bereichert[11] und gedachte nun, da er von den Soldaten als Imperator begrüfst worden war[12], seinen Triumph vorzubereiten und sich zugleich um das Consulat zu bewerben. Dabei war ihm das Verbot der *petitio absentium* (S. 263) hinderlich; denn ein cum imperio

1) Dio C. 37, 51. Cic. Att. 2, 1, 4. 5. har. resp. 21, 45. Cael. 24, 60; vgl. Suet. Caes. 20. 2) Sall. Cat. 54. 3) Suet. Caes. 18; vgl. 71. Dio C. 37, 52. Plut. Caes. 11. Zon. 10, 6. App. b. c. 2, 8. Iber. 102. Vell. 2, 43. 4) App. b. c. 2, 1. 8. 5) Plut. Caes. 5. 11. Crass. 7. 6) Suet. Caes. 18. 7) Dio C. 37, 52 f. 44, 41. Plut. Caes. 12. Liv. ep. 103. Obseq. 62. 8) Plut. Caes. 12; vgl. Cic. Balb. 19, 43. 9) Caes. b. Hisp. 42. 10) Suet. Caes. 18. Dio C. 37, 54. 11) Plut. Caes. 12. Zon. 10, 6. 12) Plut. Caes. 12.

vor der Stadt auf den Triumph wartender Feldherr war officiell *absens*, konnte also nicht in der Stadt zur Bewerbung erscheinen, wenn er nicht das Imperium und damit die Möglichkeit des Triumphes aufgeben wollte. Caesar bat also, als er Anfang Juni zurückkehrte[1]), um die Dispensation von dem Verbote. Cato war aber dagegen und suchte den Senatsbeschlufs, 270 der dem Caesar günstig gewesen sein würde, durch eine den ganzen Tag in Anspruch nehmende Rede zu verhindern (II 384). Caesar gab daher im letzten Momente mit raschem Entschlufs das Imperium und den Triumph auf und ging in die Stadt.[2])

Um ein Gegengewicht gegen Caesar zu haben, der den L. Luccejus (S. 213), den einstigen Ankläger des Catilina (S. 233) und zu seiner Zeit berühmten Historiker[3]), zum Collegen zu haben wünschte, suchte die Optimatenpartei den M. Calpurnius Bibulus, der Caesars College auch in der Aedilität[4]) und in der Praetur (S. 258) gewesen und auf Caesar seit seiner durch jenen in Schatten gestellten Aedilität erbost war, als Consul neben Caesar durchzusetzen.[5]) Sie bedurfte eines kräftigen Vertreters um so mehr, als sie keinen Ueberflufs an geistig hervorragenden und zuverlässigen Männern hatte. Q. Catulus war nicht lange nach dem Clodianischen Processe[6]) Ende 693/61, oder Anfang 694/60, jedenfalls vor dem 12. Mai dieses Jahres gestorben.[7]) L. Lucullus aber gab sich aus Ekel am öffentlichen Leben immer mehr der Befriedigung einer Genufssucht hin, die seinen Namen sprichwörtlich gemacht hat.[8]) Cicero, der über die Unthätigkeit und Thorheit seiner vornehmen Parteigenossen, namentlich der beiden Luculli klagte[9]), seinerseits aber auch mehr als nöthig in der Erinnerung an seine consularischen Verdienste schwelgte[10]), schlofs sich dem Pompejus immer enger an[11]) und war selbstüberzeugt genug, um den Gedanken auszusprechen, dafs er auch auf Caesar einen bestimmenden Einflufs zu gewinnen hoffe.[12]) Der eifrigste und gesinnungstüchtigste Vertreter der Interessen der Optimatenpartei

1) Cic. Att. 2, 1, 9. 2) Suet. Caes. 18. Dio C. 37, 54. 44, 41. Plut. Caes. 13. Cat. min. 31. Zon. 10, 6. App. b. c. 2, 8. 3) Cic. fam. 5, 12. 4) Suet. Caes. 10. 5) Suet. Caes. 19. Cic. Att. 1, 17, 11. 6) Dio C. 37, 46. 7) Cic. Att. 1, 20, 3; vgl. Cael. 24, 59. Att. 2, 24, 4. Plut. Crass. 14. 8) Plut. Luc. 38 ff. Vell. 2, 33. Sall. Cat. 13. 9) Cic. Att. 1, 18, 6. 1, 19, 6. 1, 20, 3. 2, 1, 7. Macrob. Sat. 3, 15, 6. 10) Cic. Att. 1, 19, 10. 2, 1, 1. 11) Cic. Att. 1, 19, 6. 7. 8. 1, 20, 2. 2, 1, 6. 12) Cic. Att. 2, 1, 6; vgl. 2, 3, 3.



war offenbar M. Cato, der aber noch zu jung war, um neben Caesar das Consulat bekleiden zu können. So hatte die Partei keinen Bessern als M. Bibulus; aber sie mufste Bestechung anwenden, um seine Wahl durchzusetzen, und selbst Cato sah sich genöthigt zur Bestechung in einem so dringenden Falle seine Zustimmung zu gehen.[1] Sowohl Bibulus als Caesar wur-
271 den gewählt; um Caesar unschädlich zu machen, hatte man im voraus ganz unbedeutende Provinzen zu consularischen Provinzen für das Jahr nach dem Consulat bestimmt, wo die Consuln Nichts zu thun gehabt haben würden als Wälder und Triften zu beaufsichtigen.[2]

Wichtiger noch als die Wahl selbst war, dafs Caesar den der Optimatenpartei jetzt gründlich abgeneigten Pompejus, der es jetzt sehr bereute sein Heer entlassen zu haben[3], definitiv an sich fesselte; ja es gelang ihm auch in seinem eigenen Interesse Pompejus und Crassus, von denen ein Jeder im Bunde mit Caesar seine persönlichen Interessen besser verfolgen zu können wähnte, mit einander zu versöhnen. Die Folge war, dafs diese drei Machthaber einen Bund schlossen, indem sie sich bei ihren Unternehmungen wechselseitig zu unterstützen gelobten; namentlich sollte Nichts zugelassen werden, was einem Einzelnen von ihnen mifsfiele.[4] Mit dieser Verabredung, die vorläufig geheim gehalten wurde[5], war der Untergang der Herrschaft der Optimatenpartei besiegelt.[6] Caesar suchte auch den Cicero für sich zu gewinnen[7], aber es bedurfte dessen Beitritts zur Coalition nicht. Als Vertreter der Optimatenpartei war weder Cicero mit seiner Redegabe, noch Cato mit seinen starren Grundsätzen dem staatsklugen Urheber des sogenannten ersten Triumvirats, der ohne Zweifel schon damals seine Alleinherrschaft vorbereitete[8], gewachsen.

§ 153. *Das erste Consulat des C. Julius Caesar.*

Schon als designirter Consul gab C. Julius Caesar *) kund, dafs er, wie das vom Haupte der demokratischen Partei zu er-

*) Drumann, Geschichte Roms u. s. w. Bd. 3. Königsberg 1837. S. 129.

1) Suet. Caes. 19. 2) Suet. Caes. 19. 3) Dio C. 37, 50. 4) Dio C. 37, 54—57. Plut. Caes. 13. Pomp. 47. Crass. 7. 14. Luc. 42. Zon. 10, 6. App. b. c. 2, 9. Suet. Caes. 19. Liv. ep. 103. Flor. 4, 2, 10 f. Vell. 2, 44. 5) Dio C. 37, 58; vgl. Cic. Att. 2, 3, 3 und 2, 9, 2. 6) Vgl. Cic. fam. 6, 6, 4. 7) Cic. prov. cons. 17, 41. Att. 2, 3, 3. 8) Cic. Phil. 2, 45, 116.

warten war, ein Ackergesetz beantragen werde; er suchte sich im voraus der Beistimmung einflufsreicher Senatoren, z. B. des Cicero, zu versichern.[1] Als er das Consulat*) angetreten hatte, sprach er in dem Senate gegen seinen Collegen M. Bibulus den Wunsch aus, dafs ihre früheren persönlichen Streitigkeiten (S.277) im Interesse des Staats vergessen sein möchten[2], und gab einen thatsächlichen Beweis seiner Loyalität dadurch, dafs er im Januar, in welchem Monate Bibulus als der ältere College (I 731) die Fasces führte, nicht die Lictoren, sondern einen Accensus vor sich gehen liefs, während die Lictoren ihm folgten, worin er die ältere Sitte befolgte, die in der letzten Zeit abgekommen war.[3] Es ist daher wahrscheinlich, dafs er auch mit der Einbringung seines Ackergesetzes in den Senat bis zum Februar wartete. Da er aber trotz seiner Rücksicht gegen Bibulus und den Senat den Widerstand des Senats gegen seine Gesetze voraussah, so ordnete er an, dafs die Verhandlungen (II 394)**) des Senats und der Volksversammlungen regelmäfsig officiell publicirt werden sollten.[4] Er hoffte sich dadurch gegen falsche und ihm ungünstige Darstellungen der Vorgänge zu sichern (vgl. S. 252) und dem Senate den Druck der öffentlichen Meinung stärker fühlbar werden zu lassen.

272

Die *lex Julia agraria* (II 641)***), welche Caesar dem Senate vorlegte, zeichnete sich durch grofse Mäfsigung aus, indem

---

Louis Napoleon, histoire de Jules César. Tom. I. II. Paris 1864. 1866.

Matscheg, Cesare ed il suo tempo. Venezia. Vol. I. 1862. II. 1868. III. 1872. Seconda edizione. Firenze 1874.

Délorme, César et ses contemporains, essai sur les moeurs des Romains vers les derniers temps de la république. Paris 1869. Uebersetzt von Döhler. Leipzig 1873.

A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris die et anno natali. Berlin 1874.

*) Schneider, commentatio de primo Caesaris consulatu, in den Acta societatis graecae ed. Westermann et Funckhänel. Vol. I. Lipsiae 1836. S. 371.

Schneiderhan, die Politik des C. Julius Caesar in seinem ersten Consulate. Rottweil 1859.

Willmann, Caesars erstes Consulat. Halberstadt 1861.

**) S. aufser der II 394 citirten Literatur:

Göll, über das städtische Nachrichtsblatt des alten Roms. Schleiz 1866.

***) Harlefs, die Ackergesetzgebung C. Julius Caesars im Zusammenhange mit den vorausgegangenen Rogationen. Bielefeld 1841.

1) Cic. Att. 2, 3, 3. prov. cons. 17, 41. Pis. 32, 79. 2) App. b. c. 2, 10. 3) Suet. Caes. 20. 4) Suet. Caes. 20.

sie möglichst Alles vermied, was in der Lex Servilia (S. 236) und der Lex Flavia (S. 274) anstöfsig gewesen war. Weder der Ager Campanus [1]) nebst dem Campus Stellatis — deren Vertheilung Gegenstand eines erst Ende April promulgirten zweiten Ackergesetzes war [2]) — noch der von Sulla publicirte aber nicht occupirte Ager Volaterranus (S. 172. 274) [3]) war 273 zur Vertheilung bestimmt. Da aber der übrige Ager publicus in Italien entschieden nicht ausreichte, um die ärmeren Bürger [4]), zu denen natürlich auch die noch unversorgten entlassenen Soldaten des Pompejus gehörten [5]), mit Land auszustatten, so sollte allerdings mit den von Pompejus erbeuteten Geldern und den Einkünften der neuen Vectigalia Land zugekauft werden, jedoch nur von solchen, welche es zu dem Schätzungswerthe, womit es in den Censuslisten angesetzt war, verkaufen wollten. [6]) Die vertheilten Ackerloose aber sollten zwanzig Jahre lang unverkäuflich sein. [7]) Zur Ausführung des Gesetzes sollte eine zwar zahlreiche, aber ebendefswegen weniger bedenkliche Commission von Vigintiviri bestellt werden, zu der Caesar selbst, um jeden Verdacht illegitimer Absichten fern zu halten, nicht wählbar sein wollte [8]), und in der ein engerer Ausschufs von Quinqueviri [9]) die Oberleitung haben sollte.

Bei der Vorlage dieser Rogation erklärte Caesar, um den Senat zu gewinnen, dafs er dieselbe nur unter Zustimmung des Senats promulgiren werde [10]), und dafs er zu den etwa gewünschten Aenderungen und Streichungen bereit sei. [11]) Allein, so unverfänglich er auch den Zweck des Antrags darzustellen wufste, und so wenige Angriffspuncte derselbe im Einzelnen darbot, so glaubte man dem Caesar doch nicht, dafs die Genehmigung desselben auch im Interesse des Senats sei. [12]) Man argwöhnte ohne Zweifel, dafs der schon lange als Gegner der Senatspartei bekannte Consul, der — als der erste Consul, der seit Sp. Cassius Viscellinus (I 608) eine Lex agraria beantragte — jetzt, wenn auch noch so gemäfsigt, die Rolle eines Volkstribunen spielte [13]), Hintergedanken habe und das Volk vollends

1) Dio C. 38, 1. 2) Cic. Att. 2, 16, 1. 2. Dio C. 38, 7. Plut. Cat. min. 33; Suet. Caes. 20; vgl. *leges Juliae* bei Cic. Att. 2, 18, 2. Liv. ep. 103. 3) Cic. fam. 13, 4, 2. 4) Dio C. 38, 1. Plut. Cat. min. 31. Pomp. 47. App. b. c. 2, 10. 5) Dio C. 38, 1; vgl. Plut. Cic. 26. 6) Dio C. 38, 1; vgl. Cic. de dom. 9, 23. 7) App. b. c. 3, 2, 7. 8) Dio C. 38, 1. 9) Cic. Att. 2, 7, 3. 4. prov. cons. 17, 41. Schol. Bob. p. 263. 10) Dio C. 38, 1. 11) Dio C. 38, 2. 12) Dio C. 38, 1. 13) Plut. Caes. 14. Pomp. 47. Cat. min. 52.

von der Senatspartei emancipiren wolle. Man ging nicht auf das Detail ein, indem man erklärte in einer späteren Sitzung berathen und beschliefsen zu wollen; so wurde eine Zeit lang durch passiven Widerstand das Zustandekommen eines Senatusconsultum verzögert.[1]) Als Caesar endlich eine Entscheidung des Senats verlangte, trat man zwar in die Berathung ein; aber nachdem sich andere Senatoren schon mifsbilligend ausgesprochen hatten[2]), erklärte Cato, dafs in der gegenwärtigen 274 Zeitlage jede Neuerung inopportun sei, und suchte durch langes Reden das Zustandekommen eines Senatusconsultum zu hintertreiben. Caesar gab den Befehl Cato ins Gefängnifs zu führen, in der Hoffnung nach Entfernung des wortreichen Redners die Berathung zu Ende zu bringen; allein ein grofser Theil der Senatoren schlofs sich dem Cato an, und als Caesar diefs durch die Bemerkung verhindern wollte, dafs der Senat noch nicht entlassen sei, erklärte M. Petrejus (S. 257) sogar, er wolle lieber mit Cato im Gefängnifs, als mit Caesar in der Curie sein.[3]) Caesar sah ein, dafs ein Senatusconsultum wiederum nicht zu Stande kommen werde, und entliefs den Senat mit der Erklärung: da es ihm unmöglich gemacht werde mit dem Senate Hand in Hand zu geben, so bleibe ihm nichts Anderes übrig, als die Entscheidung des Volkes anzurufen.[4])

Von da an ignorirte er den Senat nicht blofs bei diesem, sondern auch bei seinen andern Gesetzesanträgen [5]); dafs er den Senat überhaupt nicht weiter berufen habe [6]), ist falsch, da das Gegentheil für andere als Gesetzgebungsangelegenheiten sicher bezeugt ist.[7])

Gleichzeitig mit der Lex agraria promulgirte Caesar etwa Ende Februar zwei andere Gesetze ohne sie dem Senate vorher vorzulegen[8]), von denen das eine sich auf die aegyptischen Verhältnisse, das andere auf die Staatszollpächter bezog.[9])

Die *lex Julia de rege Alexandrino* (II 635) war eine Gefälligkeit gegen Pompejus. Denn Caesar gab damit seine früheren Pläne auf Aegypten (S. 228 f. 239) auf und beantragte, dafs Ptolemaeus Auletes, von dem Pompejus während seines

1) Dio C. 38, 2. 2) Plut. Caes. 14. Cat. min. 31. Cic. 26. App. b. c. 2, 10. 3) Dio C. 38, 3. Gell. 4, 10, 8. Suet. Caes. 20; vgl. Val. Max. 2, 10, 7. Schol. Bob. p. 259. Plut. Caes. 14. Cat. min. 33. 4) Dio C. 38, 3. Plut. Caes. 14. App. b. c. 2, 10. 5) Dio C. 38, 4. 6) App. b. c. 2, 10. 7) Suet. Caes. 21. Plut. Caes. 14. Cic. Sest. 29, 63. Att. 2, 24, 3. 4. 8) Falsch Val. Max. 2, 10, 7 und Schol. Bob. p. 259. 9) Cic. Att. 2, 16, 2.



asiatischen Feldzugs bedeutende Hülfe bekommen hatte [1], als König und als *socius et amicus populi Romani* anerkannt würde; der König liefs es sich viel Geld kosten, um diese Anerkennung zu erlangen.[2]

Die *lex Julia de publicanis* (II 645) war eine Gefälligkeit gegen Crassus, der die Pächter der asiatischen Vectigalia 693/61 veranlafst hatte den Senat um die Aufhebung ihrer Pacht-
275 contracte zu bitten (S. 273). Caesar beantragte, dafs den Publicanen der dritte Theil der Pachtsummen erlassen würde; ein Antrag, der natürlich auch Caesars weiteren Plänen zu Gute kam, indem er den Ritterstand, welcher schon seit Catos Widerstand gegen die Bitte der Zollpächter dem Senate entfremdet war, vollständig auf seine Seite brachte.[3]

Während Caesar selbst in dieser Weise den Hauptangriff auf die Optimaten vorbereitet hatte, waren einige ihm ergebene Magistrate auch ihrerseits thätig gewesen, um die Stellung der Optimaten zu schwächen.

Die *lex Fufia judiciaria* (II 623) des Praetors Q. Fufius Calenus [4], der schon als Tribun 693/61 gegen die Senatspartei aufgetreten war (S. 268), bestimmte, dafs bei den Abstimmungen der Geschworenen die Stimmen der nach der Lex Aurelia richtenden Decurien der Senatoren, Ritter und Aerartribunen gesondert abgegeben werden sollten.[5] Man wollte den Senatoren damit die Möglichkeit entziehen das Odium einer Freisprechung oder Verurtheilung den beiden anderen Ständen zuzuschieben, was bei der bisherigen gemeinschaftlichen Abstimmung möglich gewesen und z. B. im Processe des Clodius wirklich vorgekommen war (S. 272).

Der Volkstribun P. Vatinius aber, der in Ciceros Consulat Quaestor gewesen [6] und dann als Legat mit dem gewesenen Praetor C. Cosconius (S. 252) nach Hispania ulterior gegangen war [7], hatte, von Caesar erkauft [8], gleich beim Antritte seines Tribunats dem Senate angekündigt, dafs ihn die Gutachten der Augurn bei der Durchbringung seiner Gesetzesanträge nicht im

---

1) Plin. n. h. 33, 10, 47, 136. 2) Cic. Att. 2, 16, 2. Rab. Post. 3, 6. Caes. b. c. 3, 107. Suet. Caes. 54. Dio C. 39, 12. 3) Cic. Att. 2, 16, 2. Planc. 14, 35. Schol. Bob. p. 259. 261. Suet. Caes. 20. Val. Max. 2, 10, 7. Dio C. 38, 7. App. b. c. 2, 13. 5, 4. 4) Vgl. Schol. Bob. p. 235. 5) Dio C. 38, 8; vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 6, 6. 2, 16, 3. fam. 8, 2, 1. Ascon. p. 30. 53. 54. 55. 6) Cic. Vat. 5, 11 f. Schol. Bob. p. 316; vgl. Catull. 52, 3. 7) Cic. Vat. 5, 12. 8) Cic. Vat. 16, 38.

Mindesten hindern würden.[1]) Er hatte sofort viele Gesetze promulgirt und davon die meisten unter Vernachlässigung der Auspicien bereits durchgesetzt.[2]) Einige davon bezogen sich auf die mit auswärtigen Städten, Königen und Tetrarchen zu schliefsenden Bündnisse, auf Gegenstände also, rücksichtlich deren er den Senat zum Gutachten hätte auffordern müssen; sie brachten grofse Verluste für das Aerar mit sich.[3]) Mit einem Gesetze, das gleichfalls im Anfange des Tribunats promul- 276 girt worden war, hatte er aus einem besonderen Grunde zurückgehalten, obwohl auch dieses in gewisser Weise gegen den Senat gerichtet war. Die *lex Vatinia de alternis consiliis rejiciendis* (II 623) nämlich hob den auf den Leges Corneliae (S. 166) beruhenden Unterschied des günstigeren Rejectionsrechts der Senatoren und des ungünstigeren der Nichtsenatoren, den die Lex Aurelia beibehalten hatte, auf und ordnete in dieser Beziehung an, dafs jeder Angeklagte das Recht haben solle nicht blofs einzelne Richter, sondern die ganze Zahl der das richterliche Consilium bildenden Richter einmal zu verwerfen.[4]) Dieses Gesetz, das somit auch das Rejectionsrecht der Senatoren verbesserte, brachte Vatinius erst dann zur Abstimmung, als C. Antonius, der College Ciceros, in Anklagestand versetzt worden war, da Vatinius ihm die Vergünstigung des neuen Verfahrens nicht wollte zu Theil werden lassen.[5]) Uebrigens mufs auch dieses Gesetz noch im Februar durchgesetzt sein, da der Procefs des C. Antonius schon im März zur Verhandlung kam.

Auch der Procefs gegen Antonius gehörte zu den Mitteln, welche Caesar durch Andere zur Einschüchterung des Senats anwenden liefs. Natürlich hatte C. Antonius, der unfreiwillige Besieger Catilinas (S. 257), durch seine Verwaltung von Macedonien Anlafs genug zu der Repetundenklage gegeben[6]), die Q. Fabius Maximus und der früher mit Catilina verbunden gewesene[7]) M. Caelius Rufus[8]) vor dem Praetor Cn. Lentulus Clodianus[9]) oder vielmehr Clodiani (S. 193) filius[10]) gegen ihn anstellten.[11]) Obwohl Cicero, freilich gegen seine eigene bessere

1) Cic. Vat. 6, 14. 2) Cic. Vat. 11, 27. 6, 15 ff. 2, 5. Schol. Bob. p. 317. Sest. 53, 114. 3) Cic. Vat. 12, 29. Att. 2, 9, 1. fam. 1, 9, 7. 4) Cic. Vat. 11, 27. Schol. Bob. 321. 323. 235; vgl. Cic. Planc. 15, 36. 5) Cic. Vat. 11, 27. Schol. Bob. p. 321. 6) Schol. Bob. p. 229. Dio C. 38, 10. Liv. ep. 103. 7) Cic. Cael. 5, 11. 7, 15. 8) Cic. Vat. 11, 28. Cael. 31, 74. 19, 47. Schol. Bob. p. 321. 229. Quint. 4, 2, 123; vgl. Plin. n. h. 7, 49, 50, 165. 9) Cic. Vat. 11, 27. 10) Vgl. Cic. Att. 1, 19, 2. 11) Vgl. Val. Max. 4, 2, 6.

Ueberzeugung [1], ihn vertheidigte, so wurde er doch verurtheilt [2]; es war ein Symptom der der Senatspartei ungünstigen Volksstimmung, dafs man am andern Tage das Grab Catilinas bekränzt fand.

Caesar selbst empfahl seine Anträge in Contionen und wurde darin aufser von dem Praetor Q. Fufius und dem Tribun P. Vatinius auch von andern Tribunen, namentlich von C. Alfius Flavus [3]) unterstützt. In einer dieser Contionen machte er 277 nochmals den Versuch die Zustimmung des Bibulus zu erhalten; ja, um zu constatiren, dafs er in der Rücksichtnahme auf seinen Collegen und den Senat bis an die äufserste Grenze gegangen sei, und dafs die Schuld eines Zerwürfnisses auf Bibulus falle, forderte er das Volk auf die Einwilligung des Bibulus mit ihm zu erbitten. Da Bibulus aber erklärte, er werde das Gesetz niemals zu Stande kommen lassen, so forderte Caesar nunmehr den Pompejus und Crassus zu sprechen auf. [4]) Beide sprachen sich beistimmend aus; auf die bestimmte Frage des Caesar erklärte Pompejus sogar, dafs er das Gesetz nöthigenfalls mit Waffengewalt gegen seine Widersacher schützen werde. [5])

Ein anderes Mittel, wodurch Caesar die Optimaten einschüchterte, war die *lex curiata de arrogatione* (I 137 f. II 632), durch die er, der als Pontifex maximus einer solchen Anwendung sacraler Formen zur Erreichung politischer Zwecke vielmehr hätte widerstehen sollen, den P. Clodius Pulcher, der sich schon länger vergeblich bemüht hatte zur Plebs überzutreten (S. 275 f.), zum Sohne des Plebejers P. Fontejus, der ihn sofort wieder emancipiren mufste, erklären liefs. [6]) Er machte damit die sofortige Bewerbung des Clodius um das Volkstribunat für das folgende Jahr möglich [7]), und da Clodius ihm Dank schuldig war wegen seiner Schonung bei dem Processe de incestu (S. 269), so war vorauszusehen, dafs dieser gefährliche Demagog sein Amt im Interesse Caesars und gegen den Senat führen werde. Die Lex curiata ward im März rogirt. [8]) Auch bei diesem Acte zeigte sich die Solidarität des Pompejus und Caesar; denn Pom-

1) Vgl. Cic. Att. 1, 12, 1. 2. 2, 2, 3. fam. 5, 5. 5, 6, 3. 2) Cic. Flacc. 2, 5. 38, 95. 3) Cic. Sest. 53, 114. Schol. Bob. p. 304. 324; vgl. Cic. Planc. 42, 104. 4) Dio C. 38, 4. 5) Dio C. 38, 5. Plut. Pomp. 47. Caes. 14. App. b. c. 2, 10. 6) Cic. de dom. 13, 34 ff. 15, 39. 16, 41. 29, 77. har. resp. 21, 44 f. 23, 48. 37, 57. Sest. 7, 15 f. prov. cons. 17, 42. 19, 45. Suet. Caes. 20. Tib. 2. Dio C. 38, 12. 39, 11; vgl. Cic. Att. 7, 7, 6. Vell. 2, 45. Ascon. p. 25. Plut. Cat. min. 40. 7) Cic. Att. 2, 7, 3. 8) Vgl. Cic. Att. 2, 7, 2. 3. 2, 8, 1.

pejus assistirte dabei als Augur.[1]) Dafs die Arrogation noch an demselben Tage stattfand, an dem Cicero in der Gerichtsrede für den C. Antonius den Zustand des Staats beklagt hatte[2]), sah dieser mit Recht als eine auf ihn besonders gemünzte Einschüchterung an. Er hatte zwar keine energische Opposition gegen die Lex agraria gemacht, aber er hatte doch Caesars Bewerbung um seinen Beistand abgewiesen und war auch weder auf den Vorschlag in die Ackervertheilungscommission sich wählen zu lassen, noch auf den Vorschlag unter dem Vorwande 278 einer Gesandtschaft nach Aegypten sich von dem Parteikampfe fern zu halten eingegangen.[3])

Trotz alledem gab die Senatspartei den Widerstand gegen die Lex agraria nicht auf. Bibulus selbst[4]) und drei den Optimaten anhangende Tribunen: Cn. Domitius Calvinus, Q. Ancharius und C. Fannius[5]) — alle andern Tribunen, auch C. Cosconius, neigten theils dem Caesar zu, theils schlugen sie einen Mittelweg ein —, beobachteten täglich den Himmel, um die Comitien zu verhindern, und verzögerten so eine Zeit lang die Abhaltung derselben; ja Bibulus erklärte kraft consularischen Rechts zu noch gröfserer Sicherheit alle Tage des Jahres für Feriae imperativae (vgl. S. 124).[6]) Dieser offenkundige Mifsbrauch der Religion gab Caesar, dessen pontificisches Gutachten Bibulus natürlich nicht verlangt haben wird (vgl. I 353), das moralische Recht sich ebenso wenig, wie es Vatinius schon von vorn herein gethan hatte, um die religiösen Hindernisse zu bekümmern. Als man den Tag wufste, auf den Caesar die bisher verhinderte Abstimmung vertagt hatte, beschlossen die Senatoren der Gegenpartei bei einer geheimen Zusammenkunft im Hause des Bibulus, dafs dieser intercediren solle.[7]) Als aber Bibulus am Tage der Abstimmung vor dem Castortempel erschien, von dem aus Caesar die Versammlung leitete, in welcher die entlassenen Soldaten des Pompejus zahlreich vertreten waren, ward er heruntergestofsen; seine Fasces wurden zerbrochen und die ihn begleitenden Tribunen wie auch Cato mifshandelt; nachdem die Gegner des Gesetzes abgeführt waren, wurde dasselbe angenommen.[8]) Am

---

1) Cic. Att. 2, 7, 2. 2, 9, 1. 2, 12, 1. 2, 22, 2. 8, 3, 3. 2) Cic. de dom. 16, 41. Suet. Caes. 20. Dio C. 38, 10. 3) Cic. Att. 2, 4, 2. 2, 5, 1. prov. cons. 17, 41. 4) Cic. de dom. 15, 39 f. har. resp. 23, 48; Schol. Bob. p. 263. 5) Cic. Sest. 53, 113. Vat. 7, 16. Schol. Bob. p. 304. 317. 324. 6) Dio C. 38, 6. 7) App. b. c. 2, 11; vgl. Cic. Att. 2, 16, 2. 8) Dio C. 38, 6. App. b. c. 2, 11. Plut. Pomp. 48. Cat. min. 32. Caes. 14. Suet. Caes. 20; vgl. Cic. Vat. 2, 5.



Tage darauf machte Bibulus den Versuch das Gesetz durch ein Senatusconsultum für ungültig erklären zu lassen; allein der aus formellen Gründen wohl zu motivirende Beschlufs kam nicht zu Stande, weil die Senatoren sich vor dem Volke fürchteten.[1])

Von nun an hielt sich Bibulus das ganze Jahr hindurch in seinem Hause und begnügte sich den ferneren Actionen Caesars durch Edicte und regelmäfsige Ankündigung der Himmelsbeobachtung Widerstand zu leisten.[2]) Er hoffte dadurch allen 279 Actionen Caesars den Stempel der Illegalität aufzudrücken und verfuhr so schon gegenüber der Lex de rege Alexandrino und der Lex de publicanis, die, wie es scheint, an den nächsten Comitialtagen nach der Lex agraria angenommen wurden.[3])

Die Lex agraria enthielt nach dem Vorbilde der Lex Appuleja (S. 78) die Bestimmung, dafs die Senatoren das Gesetz innerhalb einer bestimmten Frist beschwören sollten. Q. Metellus Celer, M. Cato und sein Anhänger[4]) M. Favonius wollten den Eid anfangs verweigern auf die Gefahr hin, wie einst Q. Metellus Numidicus, in das Exil gehen zu müssen; allein sie überzeugten sich auf Ciceros Zureden von der Nutzlosigkeit des Widerstandes und leisteten den Eid am letzten Termine.[5]) Q. Metellus Celer starb wenige Tage darauf[6]); nach seinem Tode, durch den eine Stelle im Augurncollegium erledigt ward[7]), verliefs Cicero Rom, um sich im April und Mai auf seinen Landgütern zu erholen.[8]) Inzwischen waren auch zur Ausführung der Lex agraria die Vigintiviri bereits erwählt[9]); von ihnen sind aufser Pompejus und Crassus nur die gewesenen Praetoren C. Cosconius (S. 252. 282)[10]) und M. Atius Balbus, Schwager des Caesar[11]), ferner Cn. Tremellius Scrofa[12]) und der als gelehrter Grammatiker berühmte M. Terentius Varro[13]) bekannt.

Dieser Commission wurde durch eine zweite *lex Julia agraria*, welche Ende April promulgirt wurde[14]), der Auftrag

---

1) Dio C. 38, 6. Suet. Caes. 20. 2) Dio C. 38, 6. Plut. Pomp. 48. Caes. 14. App. b. c. 2, 12. Suet. Caes. 20. Vell. 2, 44. Sen. ad Marc. consol. 14, 2; vgl. Cic. Att. 2, 15, 2. 3) Cic. Att. 2, 16, 2. 4) Cic. Att. 1, 14, 5. 5) Dio C. 38, 7. Cic. Sest. 28, 61. Schol. Bob. p. 302. App. b. c. 2, 12. Plut. Cat. min. 32. 6) Cic. Cael. 24, 59. Schol. Bob. p. 308. 7) Cic. Att. 2, 5, 2. 2, 7, 3. 2, 9, 2. Vat. 8, 19. 8) Cic. Att. 2, 4—2, 17. 9) Cic. Att. 2, 6, 2. 2, 7, 3. 10) Cic. Att. 2, 19, 4. 11) Suet. Aug. 4. Cic. Att. 2, 12, 1; vgl. Phil. 3, 6, 16. 12) Varr. r. r. 1, 2, 10. 2, 4, 1. 13) Plin. n. h. 7, 52, 53, 176. 14) Cic. Att. 2, 16, 1. 2. 2, 17, 1; vgl. 2, 15, 1.

gegeben, auch den Ager Campanus und den Campus Stellatis (S. 280) unter die ärmeren Bürger zu vertheilen und dabei vorzugsweise diejenigen zu berücksichtigen, welche drei oder mehr Kinder hätten.[1]) Caesar hatte diese fruchtbare Domäne des römischen Volkes, deren Ertrag ein bedeutender war, in seinem ersten Gesetze ausgenommen, um dasselbe als so gemäfsigt wie möglich erscheinen zu lassen; jetzt, nachdem der vorausgesehene Bruch mit den Optimaten erfolgt war, brauchte er keine Rücksicht mehr zu nehmen; er bedurfte dieses Landes, um die ärmeren Bürger, insbesondere die Soldaten des Pompejus[2]), rascher zu versorgen, als es auf dem Wege des ersten Gesetzes allein möglich gewesen wäre. Diese *lex Campana* enthielt, um dieselbe und zugleich auch die erste Lex agraria gegen Anfechtungen zu sichern, die Clausel, dafs die Candidaten für das nächste Jahr sich selbst durch eine Verwünschungsformel öffentlich binden sollten Nichts gegen die Leges Juliae agrariae zu unternehmen.[3]) Ciceros Hoffnung, dafs das Gesetz wegen der dadurch herbeigeführten Schmälerung des Staatsvermögens abgelehnt werden würde[4]), erwies sich als trügerisch. Von Pompejus unterstützt[5]) wurde es angenommen und sofort die Ausführung begonnen. Capua, das seit dem zweiten punischen Kriege als Praefectur keine eigene Verwaltung gehabt hatte (II 217. I 909), und wohin schon die Marianer eine Colonie zu führen versucht hatten (S. 142), erhielt jetzt durch die Deduction der Vigintiviri für die Dauer die Rechte einer Colonia civium Romanorum[6]); aufserdem ist sicher bekannt, dafs eine Colonie nach Casilinum in Campanien geführt wurde.[7]) Uebrigens gab die Vertheilung des Ager Campanus noch mehrere Jahre lang Veranlassung zu Verhandlungen im Senat[8]), die jedoch resultatlos blieben. In dem unter den Schriften der Agrimensoren befindlichen Liber coloniarum werden noch mehrere Orte in Apulien, Samnium und Etrurien namhaft gemacht als lege Julia deducirte Colonien[9]); doch kann daraus nicht mit Gewifsheit

280

---

1) Dio C. 38, 7. Plut. Cat. min. 33. Suet. Caes. 20. Vell. 2, 44; vgl. App. b. c. 2, 10. Plut. Cic. 26. Pis. 2, 4. 2) Cic. Phil. 2, 39, 101. 3) Cic. Att. 2, 18, 2. 4) Cic. Att. 2, 16, 1. 2. 5) Vell. 2, 44; vgl. Cic. Att. 7, 7, 6. 6) Caes. b. c. 1, 13. Suet. Caes. 81. Vell. 2, 44. Dio C. 38, 7. Lib. col. p. 231 L.; vgl. Cic. Phil. 2, 39, 101 f. Sest. 4, 9. 8, 19. Pis. 11, 24. post red. in sen. 11, 29. Att. 7, 14, 2. Plin. n. h. 3, 5, 9, 63. 7) Cic. Phil. 2, 40, 102. 8) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 1. 2, 5, 1. 2, 8, 2. fam. 1, 9, 8. 8, 10, 4. 9) Lib. col. p. 210. 220. 231. 235. 239. 259. 260 L.

geschlossen werden, dafs sie auf Grund der Gesetze von 695/59 deducirt sind, da sie auch auf Grund der von Caesar 710/44 gegebenen *lex Julia de coloniis deducendis* deducirt sein können, auf welche sich die von den Agrimensoren sogenannte *lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia* (II 641)*) ohne Zweifel bezieht.

Schon mit Annahme der ersten Lex agraria war der Grund das Bündnifs zwischen Caesar, Pompejus und Crassus geheim zu halten, was ohnehin für die Dauer nicht möglich gewesen 281 wäre, hinweggefallen. Cicero, der den Pompejus vor der Verbindung mit Caesar gewarnt hatte [1]), setzt es in den im April geschriebenen Briefen als offenkundige Thatsache voraus.[2]) So dachte Caesar vielmehr daran, das Bündnifs zu befestigen und seinen eigenen Einflufs auf die Staatsangelegenheiten für die Zeit nach seinem Consulate zu sichern.

Zu dem Ende gab er im April [3]) seine mit Servilius Caepio verlobte Tochter Julia dem Pompejus zur Frau, während Caepio durch die Tochter des Pompejus entschädigt werden sollte.[4]) Als Candidaten für das Consulat stellte er aber nicht, wie das Volk erwartete [5]), den Pompejus und Crassus auf, sondern den Günstling des Pompejus, A. Gabinius (S. 203. 261), und den L. Calpurnius Piso Caesoninus, einen Mann, der ohne Auszeichnung die gewöhnliche Aemterlaufbahn durchgemacht hatte [6]) und in einem Repetundenprocesse nach der wahrscheinlich 693/61 bekleideten Praetur von Clodius verklagt, aber freigesprochen war.[7]) Den Piso verband er sich persönlich dadurch, dafs er seine Tochter heirathete.[8]) Cato klagte nicht ohne Grund, dafs Heere und Provinzen verkuppelt würden.[9])

Um sich den Pompejus, den er, nachdem er sein Schwiegersohn geworden war, im Senate statt des Crassus an erster

---

*) Mommsen, über die Lex Mamilia Roscia Peducaea Alliena Fabia, in den Schriften der röm. Feldmesser. Bd. 2. Berlin 1852. S. 221.
Rudorff, gromatische Institutionen, ebendas. S. 244.
Mommsen, lex coloniae Juliae Genetivae Urbanorum sive Ursonis data a. u. c. DCCX. Ephem. epigr. Bd. 2. 1875. S. 105. bes. S. 120.

1) Cic. Phil. 2, 10, 23. 2) Cic. Att. 2, 4, 1. 2, 5, 1. 2. 2, 7, 4. 2, 8, 1. 2, 9, 1. 2. 3) Cic. Att. 2, 17, 1. 4) Dio C. 38, 9. Plut. Caes. 14. Pomp. 47. Cat. min. 31. App. b. c. 2, 14. Vell. 2, 44. Suet. Caes. 21; vgl. Cic. off. 3, 21, 82. 5) Cic. Att. 2, 5, 2. 6) Cic. Pis. 1, 1. 2. 7) Val. Max. 8, 1, 6. 8) Dio C. 38, 9. Plut. Pomp. 47 f. Caes. 14. Cat. min. 33. App. b. c. 2, 14. Suet. Caes. 21. 9) Plut. Caes. 14. App. b. c. 2, 14.

Stelle fragte [1]), vollends zu verpflichten, beantragte Caesar im Interesse desselben die *lex Julia de actis Pompeji* (II 635), durch welche das Volk die vom Senate so lange beanstandete (S. 270. 273) Bestätigung der Anordnungen des Pompejus in Asien ertheilte.[2]) Selbst der dabei persönlich am meisten interessirte L. Lucullus gab bald den versuchten Widerstand auf; von Caesar mit einer Klage wegen seiner Kriegführung in Asien bedroht, gerieth er dermafsen in Angst, dafs er ihm zu Füfsen fiel.[3]) Er ward bald darauf geisteskrank [4]) und starb 698/56.[5])

Um seine eigene fernere Laufbahn zu sichern, kam es dem Caesar darauf an, statt der ihm vom Senate zugedachten unbedeutenden Provinz (S. 278) einen solchen Schauplatz proconsularischer Thätigkeit zu erhalten, der ihm einerseits die Möglichkeit gab sich grofse militärische Verdienste um die Ausbreitung und Sicherung des römischen Reichs zu erwerben, andererseits ihm aber auch gestattete die Angelegenheiten in Rom im Auge zu behalten und einen mafsgebenden Einflufs darauf auszuüben. Die Verhältnisse waren dafür günstig. Das transalpinische den Römern noch nicht unterworfene Gallien war nach dem Feldzuge des C. Pomptinus 692/62 gegen die Allobroger (S. 258) von neuem unruhig geworden. Schon 693/61 war Divitiacus, König der Aeduer, nach Rom gekommen, um die Hülfe des Senats gegen die Sequaner anzurufen [6]), und der Senat hatte die Aeduer dem Schutze des jeweiligen Statthalters der Provinz Gallia Narbonensis empfohlen.[7]) Im J. 694/60 befürchtete man sogar eine Invasion der Gallier nach Italien, und der Senat beschlofs im März, dafs die damaligen Consuln Q. Metellus Celer und L. Afranius aufserordentlicher Weise [8]) die beiden gallischen Provinzen unter sich verloosen und eine Aushebung veranstalten sollten, ohne Befreiungen von der Dienstpflicht gelten zu lassen; inzwischen sollten, da Cicero und Pompejus in der Stadt unentbehrlich schienen, Q. Metellus Creticus, L. Valerius Flaccus (S. 251) und Cn. Lentulus, der Sohn des Clodianus (S. 193), der damals noch nicht Praetor war (S. 283), als Gesandte die einzelnen Staaten Galliens bereisen und sie von der Schliefsung eines Bündnisses mit den Helvetiern abmahnen.[9]) Nachher

282

1) Suet. Caes. 21. Gell. 4, 10, 5. 2) Dio C. 38, 7. App. b. c. 2, 13. Plut. Luc. 42. Pomp. 48; vgl. 46. Vell. 2, 44. Caes. b. Al. 68. 3) Suet. Caes. 20. 4) Plut. Luc. 43. 5) Cic. prov. cons. 9, 22. 6) Caes. b. g. 1, 31. 6, 12. Cic. de div. 1, 41, 90. 7) Caes. b. g. 1, 35. 43. 8) Vgl. Cic. Att. 8, 15, 3. 9) Cic. Att. 1, 19, 2. 3; vgl. Caes. b. g. 1, 3.

hatten die Nachrichten zwar beruhigend gelautet[1]; allein einem Manne wie Caesar konnte es nicht schwer fallen, wenn er Gallien zur Provinz erhielt, auch Gelegenheit zum Kriege mit den Nachbarn der Provinz zu finden (vgl. S. 276). Damit Gallien nicht als beruhigt erschiene, veranlafste er den P. Vatinius durch eine Demonstration bei Gelegenheit eines während der Supplicationes des C. Pomptinus abgehaltenen Leichenschmauses diese Supplicationes als nicht berechtigt hinzustellen.[2] Und in Voraussicht seines Kriegs in Gallien liefs er den Ariovistus, König der Sueven, der von den Arvernern und Sequanern gerufen[3] sich von Germanien aus in Gallien festgesetzt und schon 283 dem vorjährigen Consul Q. Metellus Celer Geschenke geschickt hatte[4], vom Senate als König und als Freund des römischen Volkes anerkennen[5], offenbar in der Absicht ihn nicht von vorn herein zum Gegner zu haben.

Dennoch wagte Caesar nicht Gallia Narbonensis als Provinz für sich zu fordern, beauftragte den P. Vatinius vielmehr, bei dem Volke zu beantragen, dafs Caesar das cisalpinische Gallien, dem Illyricum hinzugefügt wurde, als Provinz erhielte.[6] Er konnte sicher darauf rechnen, dafs eine anscheinend so mäfsige Forderung vom Volke, dem er auch durch Ludi und Venationes zu Willen gewesen war[7], bewilligt werden würde, und hatte dann jedenfalls in der Rom am nächsten gelegenen Provinz Stellung genommen. Nachdem er diefs erreicht hatte, beschlofs der Senat bei den den Comitien vorangehenden Berathungen über die Provinzen, wahrscheinlich nach dem Votum des Pompejus[8] und Crassus[9], dafs Caesar auch Gallia Narbonensis zur Provinz haben solle.[10] Er konnte nicht anders, theils weil er überhaupt den Widerstand aufgegeben hatte, theils weil kein anderer die transalpinische Provinz hätte übernehmen können, ohne sich auf das cisalpinische Gallien zu stützen. Die *lex Vatinia de provincia Caesaris* (II 656) verlieh dem Caesar drei Legionen[11] und das Recht das Imperium fünf Jahre lang

1) Cic. Att. 1, 20, 5. 2, 1, 11. 2) Cic. Vat. 12, 30 ff. Schol. Bob. p. 322. 3) Caes. b. g. 1, 31. 6, 12. 4) Plin. n. h. 2, 67, 170. 5) Caes. b. g. 1, 35. 40. 43. Plut. Caes. 19. Dio C. 38, 34. App. Celt. 16. 6) Dio C. 38, 8. Suet. Caes. 22. Cic. Sest. 64, 135. Vat. 15, 35 f. prov. cons. 15, 36; ungenau Schol. Bob. p. 317. Vell. 2, 44. Oros. 6, 7. App. b. c. 2, 13. Plut. Pomp. 48. Caes. 14. Crass. 14. Cat. min. 33. Zon. 10, 6; vgl. auch App. Illyr. 15. 7) App. b. c. 2, 13. 8) Cic. Att. 8, 3, 3. 9) Plut. Crass. 14. 10) Dio C. 38, 8. Suet. Caes. 22. Cic. prov. cons. 15, 36. 11) Vgl. Caes. b. g. 1, 10.

vom 1. März 695/59 an gerechnet zu behalten; der Senatsbeschlufs, der implicite die Lex Vatinia anerkannte, fügte eine vierte Legion [1]) hinzu.[2]) Die Lex Vatinia gab Caesar auch das Recht die Legaten und zwar mit praetorischem Range (S. 212) [3]) nach eigener Wahl, nicht nach der Bestimmung des Senats zu ernennen.[4]) Das Senatusconsultum aber enthielt Nichts von einem fünfjährigen Imperium, so dafs der Senat jährlich die freie Verfügung über das transalpinische Gallien nach der Lex Sempronia hatte.[5]) Dafs das Imperium für Gallia cisalpina ungewöhnlicherweise bis zum 1. März 700/54 284 dauern sollte statt bis zum 1. Januar 700/54 oder 701/53, scheint darauf berechnet gewesen zu sein, die Wiederverleihung dieser Provinz an einen Andern zu erschweren, da nach der Lex Cornelia de provinciis (S. 164) sowohl Consuln als Praetoren die ihnen zugefallenen Provinzen mit dem 1. Januar, der auf ihr Amtsjahr folgte, zu übernehmen hatten.[6]) Dieses absichtliche Ignoriren eines Sullanischen Gesetzes mit Zurückgehen auf die vorsullanische Praxis entspricht durchaus der Stellung, die Caesar durchgehends den Sullanischen Gesetzen gegenüber einnahm. Cato erkannte wohl, dafs der Senat durch seinen Beschlufs den „Tyrannen" in den Besitz der „Akropolis" gesetzt habe [7]), und in der That hatte Caesar sich wie bisher in seinem Consulate, so vollends jetzt als stärker denn die ganze Republik erwiesen [8]) und das Fundament zu seiner Alleinherrschaft gelegt.[9])

Im Zusammenhange mit jener Lex Vatinia steht auch die *lex Vatinia de colonia Latina Comum deducenda* (II 642). Caesar hatte schon 687/67 sich für die Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Transpadaner latinischen Rechts interessirt (S. 211); die Transpadaner hatten seitdem nicht aufgehört das Bürgerrecht zu verlangen (S. 228). Wahrscheinlich wollte Caesar sich von vorn herein der Ergebenheit der Transpadaner versichern, indem er die Zahl der dortigen Latiner um 5000 Colonisten vermehrte und ihnen Aussicht auf endliche Gewährung des Bürgerrechts, das eine beschränkte Zahl der Colonisten sofort erhielt, eröffnete.[10]) Comum hiefs fortan Novum Comum.[11])

1) Vgl. Caes. b. g. 1, 7. 2) Dio C. 38, 8. 41. Vell. 2, 44. App. b. c. 2, 13. Plut. Pomp. 48. Caes. 14. Cat. min. 33. Zon. 10, 6; ungenau Oros. 6, 7. Eutr. 6, 17. 3) Caes. b. g. 1, 21. 4) Cic. Vat. 15, 35 f. 5) Cic. fam. 1, 7, 10. prov. cons. 15, 36. 6) Cic. prov. cons. 15, 37. 16, 39. 7) Plut. Cat. min. 33. Crass. 14. 8) Cic. Att. 7, 9, 3. 9) Cic. ep. fragm. p. 973 Halm. 10) Suet. Caes. 28. App. b. c. 2, 26. Plut. Caes. 29; vgl. Cic. Att. 5, 11, 2. fam. 13, 35. Strab. 5, 1, 6. 11) Catull. 35, 3.

Ungefähr gleichzeitig mit diesen Gesetzen, jedenfalls auch noch vor den Wahlcomitien, gab Caesar mehrere andere Gesetze, von denen einige sich auf das Gerichtswesen bezogen [1]), von denen uns aber nur die *lex Julia de pecuniis repetundis* (II 620) [2]) oder *lex Julia repetundarum* [3]) bekannt ist. Auch dieses Gesetz, welches wenigstens 101 Capitel enthielt [4]) und wie alle Repetundengesetze nur auf Leute senatorischen Standes sich bezog [5]), war gegen die Senatspartei gerichtet, welche die Provinzen 285 immer mehr für ihre, nicht des Volkes, Domänen hielt. Es wiederholte viele Bestimmungen, die schon in der Lex Servilia und der Lex Cornelia repetundarum enthalten waren [6]), aber es erstreckte sich auch auf Handlungen, welche durch die Lex Cornelia majestatis [7]) und die Lex Cornelia de provinciis [8]) verpönt waren. So verbot es z. B. den Statthaltern ihre Provinz zu verlassen und auf eigene Hand Krieg zu führen [9]), enthielt Bestimmungen zum Schutze der Populi liberi [10]), normirte die Leistungen der Provinzialen für den Statthalter und seine Begleiter [11]) und verbot namentlich die Annahme des Aurum coronarium zur Anfertigung von Kränzen für deu Triumph aufser nach bewilligtem Triumphe. [12]) Vielleicht beschränkte es auch den Mifsbrauch der schon durch die Lex Tullia (S. 244) eingeschränkten Legationes liberae [13]); wenigstens zwingt Nichts eine besondere Lex Julia de liberis legationibus (II 612) weder jetzt noch später anzusetzen. Alle Verbote, die dieses Gesetz enthielt, waren sehr sorgfältig specificirt [14]), und sowohl darin, als in den Strafen zeigte sich die Absicht gröfserer Strenge [15]), die denn auch Ciceros vollen Beifall fand. [16]) Fälschungen der Rechnungsablage wurden durch die Bestimmung erschwert, dafs, abgesehen von dem im Aerarium zu Rom abzuliefernden Exemplar derselben, zwei andere in zwei Städten der Provinz deponirt werden sollten [17]); Fälschungen des aus der Provinz herbeigeschafften Beweismaterials durch die Bestimmung, dafs dasselbe binnen

---

1) Dio C. 38, 7. 2) Cic. Sest. 64, 135. Vat. 12, 29. Rab. Post. 5, 12. Schol. Bob. p. 310. 321. 3) Dig. 48, 11. 4) Cic. fam. 8, 8, 3. 5) Cic. Rab. Post. 5, 11 ff. 6) Cic. Rab. Post. 4, 9. 7) Cic. Pis. 21, 50. 8) Vgl. Cic. fam. 3, 10, 6. 9) Cic. Pis. 21, 50. 10) Cic. Pis. 16, 37. 37, 90. dom. 9, 23. prov. cons. 4, 7. Caes. b. Afr. 87; vgl. das Senatusconsultum von 694/60 bei Cic. Att. 1, 19, 9. 11) Cic. Att. 5, 10, 2. 5, 16, 3. 5, 21, 5. Pis. 37, 90. 12) Cic. Pis. 37, 90. 13) Cic. Att. 15, 11, 9; vgl. fam. 12, 21. 14) Vgl. Dig. 48, 11. 15) Cic. Vat. 12, 29. Rab. Post. 4, 8. Suet. Caes. 43. Dig. 1, 9, 2. 16) Cic. Sest. 64, 135. Pis. 16, 37. 17) Cic. Pis. 25, 61. Att. 6, 7, 2. fam. 2, 17, 2. 4. 5, 20, 2. 7.

drei Tagen an den Praetor abgeliefert und versiegelt werden solle.[1]) Das Procefsverfahren kürzte das Gesetz dadurch ab, dafs es die Zeit der Anklage- und Vertheidigungsreden beschränkte.[2]) Uebrigens stand das Gesetz nicht einseitig auf dem Standpuncte des Anklägers, sondern suchte auch dem Mifsbrauch der Anklägerthätigkeit dadurch vorzubeugen, dafs es die Zahl der Begleiter normirte, die der Ankläger bei der Voruntersuchung mit in die Provinz nehmen durfte.[3])

Seit sich Bibulus zurückgezogen hatte, war Caesar thatsächlich allein Consul gewesen, so dafs man scherzweise das Jahr 286 als das des Gajus und Julius bezeichnete.[4]) Bibulus erreichte indessen durch seine Edicte, die er auch zu Schmähungen des Privatlebens des Caesar und Pompejus benutzte[5]), eine gewisse Art von Berühmtheit[6]) bei seiner Partei. Diese darf man sich trotz der Allmacht Caesars nicht zu ohnmächtig vorstellen[7]); Cato, C. Scribonius Curio, Vater und Sohn[8]), und Andere schürten den Hafs gegen die „Tyrannen", und so ist es nicht zu verwundern, dafs an den Apollinarischen Spielen am 6. Juli Anspielungen auf Pompejus beklatscht, Caesar kalt empfangen, Fufius ausgezischt, Curio aber applaudirt wurde.[9]) Die Mifsstimmung hatte sich dergestalt verbreitet, dafs die Anhänger Caesars den Rittern mit Aufhebung der Lex Roscia, der Plebs mit Aufhebung der Lex frumentaria drohten.[10]) Diefs ermuthigte den Bibulus die von Caesar auf Ende Juli angesetzten Consularcomitien auf den 18. October zu vertagen.[11]) Vergeblich sprach Pompejus am 25. Juli in einer Contio de edictis Bibuli.[12]) Vergeblich versuchte Caesar selbst die Contio zu veranlassen, nach dem Hause des Bibulus zu gehen und ihn um Zurücknahme des die Comitien vertagenden Edicts zu bitten.[13]) Vatinius war zwar bereit den Bibulus aus seinem Hause zu holen und zu verhaften, traf auch bereits Anstalten dazu; aber Caesar hielt es doch nicht für gerathen, durch einen solchen Gewaltact die öffentliche Meinung gegen sich herauszufordern[14]), und gab bezüglich des Termins der Comitien nach.

1) Cic. Flacc. 9, 21. Schol. Bob. p. 238. 2) Cic. Flacc. 33, 82; vgl. Lex col. Gen. c. 102. Plin. ep. 4, 9, 9. 3) Cic. Flacc. 6, 13; falsch Schol. Bob. p. 235. 4) Dio C. 38, 8. Suet. Caes. 20. 5) Cic. Att. 2, 19, 5. 2, 20, 4. 6. 2, 21, 4. Suet. Caes. 9. 49. 6) Cic. Att. 2, 19, 2. 2, 20, 4. 2, 21, 5. 7) Cic. Att. 2, 8, 1. 2, 20, 3. 8) Suet. Caes. 9. 49. 50. 52. Cic. Att. 2, 8, 1. 2, 12, 2. 2, 18, 1. 9) Cic. Att. 2, 18, 1. 2, 19, 2 f. 10) Cic. Att. 2, 19, 3. 11) Cic. Att. 2, 20, 6. 2, 21, 5. 12) Cic. Att. 2, 21, 3. 13) Cic. Att. 2, 21, 5. 14) Dio C. 38, 6. Cic. Vat. 9, 21 f. 2, 5. fam. 1, 9, 7. Schol. Bob. p. 318 f.

Inzwischen fuhren die Anhänger der Gewalthaber fort mit den Versuchen Mitglieder der Senatspartei durch Anklagen zu beseitigen. Wie Ciceros College C. Antonius (S. 283), so wurde jetzt auch der in Ciceros Consulate Praetor gewesene L. Valerius Flaccus (S. 251), der im Jahre darauf die Provinz Asien verwaltet hatte [1]) und ein in der Partei angesehener Mann war (S. 289), von D. Laelius nach der Lex Julia, und zwar nicht ohne Zuthun des Pompejus [2]), wegen Erpressung verklagt [3]), und zwar natürlich bei Cn. Lentulus Clodiani filius (S. 283), nicht etwa bei T. Vettius.[4]) Man hoffte, dafs auch er wegen 287 seiner Theilnahme an der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung den Richtern verhafst genug sein würde, um seine Verurtheilung zu erreichen.[5]) Dennoch wurde er, von Hortensius [6]) und von Cicero in der erhaltenen Rede pro Flacco noch vor den Comitien [7]) zur Zeit der gleich zu erwähnenden Denuntiationen des L. Vettius [8]) vertheidigt, freigesprochen [9]); er wurde im folgenden Jahre Legat des Consuls Piso.[10])

Ein summarischeres Verfahren gegen die Häupter der Senatspartei, die *natio optimatium*, wie er sie nannte [11]), wollte, wahrscheinlich ohne Wissen Caesars [12]), Vatinius einschlagen. Er veranlafste den als falschen Angeber von der Catilinarischen Verschwörung her bekannten (S. 258) L. Vettius dazu, den jungen C. Scribonius Curio, der im J. 693/61 für Clodius (S. 269) agitirt hatte [13]), zur Theilnahme an einem fingirten Attentate auf Pompejus zu gewinnen, und nachdem diefs gelungen wäre, den Curio zu denuntiiren und andere Mitglieder der Senatspartei in die dann nothwendig werdende Untersuchung zu verwickeln. Gemünzt war der Plan insbesondere auf Lucullus und Cicero, welcher letztere zwar sich ganz von der Politik fern hielt und nur seiner Sachwalterthätigkeit lebte[14]), aber sich weder durch das nochmalige Anerbieten einer durch den Tod des C. Cosconius erledigten Stelle im Vigintivirat [15]),

---

1) Cic. Flacc. 3, 6. Caes. b. c. 3, 53. 2) Cic. Flacc. 6, 14. 3) Cic. Flacc. 1, 2. Schol. Bob. p. 228. 230. 4) Aus Cic. Flacc. 34, 85 folgt nur, dafs T. Vettius überhaupt Praetor war und nach der Praetur Africa verwalten sollte, nicht aber, dafs er den Vorsitz führte. 5) Cic. Flacc. 2, 5. 38, 95 f. 6) Cic. Flacc. 17, 41. 23, 54. Att. 2, 25, 1. 7) Cic. Att. 2, 25, 1; vgl. mit 2, 23, 3. 2, 24. Cic. Val. 10, 25. 8) Cic. Flacc. 38, 96. 9) Macrob. Sat. 2, 1, 13. 10) Cic. Pis. 23, 54. 11) Cic. Sest. 63, 132. 12) Trotz Cic. Att. 2, 24, 2 und Suet. Caes. 20. 13) Cic. Att. 1, 14, 5. 14) Cic. Att. 2, 22, 3. 2, 23, 1. 3; vgl. auch Cic. Flacc. 39, 98. 15) Cic. Att. 2, 19, 4; vgl. 9, 2 A, 1. prov. cons. 17, 41. Vell. 2, 45. Quint. 12, 1, 16.

noch durch das Anerbieten einer Legatenstelle bei Caesar [1]) für die Machthaber hatte gewinnen lassen. Curio aber liefs sich nicht fangen, sondern theilte die Sache seinem Vater mit, der sie dem Pompejus hinterbrachte. So kam sie im Senate zur Sprache; L. Vettius verwickelte sich aber in so unglaubliche Angaben, dafs der Senat beschlofs ihn gefangen zu setzen. Am andern Tage führte Caesar den Vettius vor eine Contio, in der er seine gestrigen Angaben theilweise widerrief, theilweise ergänzte. In Folge dessen wurde Vettius, da er selbst eingestanden hatte, dafs er eine Mordwaffe gehabt habe, in Anklagezustand versetzt vor dem Gerichtshofe de vi, dem Crassus Dives, sei es als Praetor sei es als Judex quaestionis, vorstand; man erwartete, dafs er wegen des Attentats verurtheilt werden, dann aber die officielle Erlaubnifs zur Anzeige seiner Mitschuldigen fordern würde. Vatinius bereitete bereits eine *rogatio de indicio Vettii* (II 649) vor, durch welche eine Quaestio extraordi- 288 naria eingesetzt werden sollte.[2]) Allein der Betrug war so offenkundig, dafs Vatinius es vorzog, um den Hauptzeugen der von ihm eingefädelten Intrigue zu beseitigen, den Vettius im Gefängnifs tödten zu lassen.[3])

Dieser Vorgang fand noch vor den Consularcomitien [4]), zur Zeit der Schlufsverhandlung im Processe des Flaccus, statt [5]) und war nach allem, was vorangegangen war, wohl geeignet den Cicero wegen seiner Zukunft in Furcht zu setzen. Doch tröstete dieser sich einstweilen mit der Versicherung des Pompejus, dafs der um das Volkstribunat sich bewerbende Clodius Nichts gegen ihn unternehmen werde.[6]) Pompejus indessen war weit davon entfernt, seine Verbindung mit Caesar, wie Cicero glaubte, zu bereuen [7]), wurde diesem vielmehr durch die wenn auch unbegründete Denuntiation des Vettius entfremdet [8]), und Clodius liefs es absichtlich ungewifs, ob er in seinem Tribunate gegen Cicero oder gegen Caesar und Pompejus auftreten werde.[9])

Bei den am 18. October stattfindenden Consularcomitien

---

1) Cic. Att. 2, 18, 3. 2, 19, 5. fam. 14, 3, 1. prov. cons. 17, 42; vgl. Plut. Cic. 30. Dio C. 38, 15 f. 2) Cic. Att. 2, 24, 2 ff. Vat. 10, 24 ff. Sest. 63, 132. 3) Cic. Vat. 11, 26. Schol. Bob. p. 308 f. 320. Suet. Caes. 20; vgl. Dio C. 38, 9. Plut. Luc. 42. App. b. c. 2, 12. 4) Cic. Vat. 10, 25. 5) Cic. Flacc. 38, 96. 6) Cic. Att. 2, 19, 4. 2, 20, 2. 2, 21, 6. 2, 22, 2. 2, 24, 5. Sest. 7, 15. Dio C. 38, 15 f. 7) Cic. Att. 2, 22; 6. 2, 23, 2; vgl. Phil. 2, 10, 23. 8) Cic de dom. 11, 28. 9) Cic. Att. 2, 12, 1. 2. 2, 22, 1. 2, 23, 3; vgl. Plut. Cic. 30.

wurden den Wünschen der Machthaber entsprechend A. Gabinius und L. Calpurnius Piso Caesoninus gewählt (S. 288), obwohl sich auch andere, z. B. L. Cornelius Lentulus Niger, der Flamen Martialis [1]), um das Consulat bewarbeu. [2]) C. Porcius Cato, ein junger Mann, machte zwar den Versuch den A. Gabinius wegen Ambitus zu verklagen, aber die Praetoren waren für ihn nicht zu sprechen, und als er darüber erzürnt in einer Contio den Pompejus als *dictator privatus* bezeichnete, wäre er fast erschlagen worden. [3]) Unter den gewählten Praetoren aber waren mehrere Anhänger der Senatspartei: L. Domitius Ahenobarbus, der Schwager Catos (S. 271), reich geworden durch die Sullanischen Proscriptionen [4]), P. Nigidius Figulus (S. 252), C. Memmius Gemellus (S. 221), durch seine Beziehungen zu den 289 Dichtern Catullus und Lucretius bekannt, L. Cornelius Lentulus Crus (S. 269), L. Flavius (S. 274) [5]) und wohl auch T. Ampius Balbus. [6]) Auch unter den gleichfalls im October [7]) und zwar vor den Consuln gewählten Tribunen waren einige dem Cicero befreundet [8]); aber derjenige, der der entschiedenste Widersacher der Machthaber gewesen sein würde, M. Juventius Laterensis, war schon bei der Professio im Juli zurückgetreten, weil er den durch die Lex Julia de agro Campano vorgeschriebenen Eid (S. 287) nicht leisten wollte. [9]) So erschien die Wahl des P. Clodius [10]) dem Cicero gewissermafsen als das Siegel für den Untergang der Republik [11]); doch hoffte er noch immer bei einem Angriffe des Clodius auf ihn selbst Sieger zu bleiben. [12])

§ 154. *Die Anfänge der Anarchie.*

Der Volkstribun P. Clodius Pulcher *) hatte von den Machthabern, insbesondere von Caesar, die Aufgabe bekommen, die Aristokratie sowohl in ihren Principien als auch in ihren durch persönliche Bedeutung am meisten hervorragenden Mitgliedern

*) Drumann, Geschichte Roms u. s. w. Band 2. Königsberg 1835. S. 199.

1) Cic. har. resp. 6, 12. Ascon. p. 29. 2) Cic. Vat. 10, 25. 3) Cic. ad Q. fr. 1, 2, 5, 15; vgl. Sest. 8, 18. 4) Dio C. 41, 11. 5) Cic. ad Q. fr. 1, 2, 3, 10. 1, 2, 5, 16. 6) Vgl. Cic. fam. 1, 3, 2. 7) Cic. Att. 2, 23, 3. 8) Cic. ad Q. fr. 1, 2, 5, 16. 9) Cic. Att. 2, 18, 2. Planc. 5, 13. 22, 52. Schol. Bob. p. 263. 10) Dio C. 38, 12. App. b. c. 2, 14. Plut. Caes. 14. Cat. min. 32. 33. 11) Cic. ad Q. fr. 1, 2, 5, 15. 12) Daselbst 16.

zu bekämpfen.[1]) Die Consuln Gabinius und Piso — der letztere war kurz vorher von Clodius angeklagt gewesen (S. 288) — sollten ihn bei seinen Agitationen unterstützen oder wenigstens gewähren lassen, wogegen ihnen statt der vom Senate im voraus bestimmten Provinzen solche zugesichert wurden, die ihnen mehr Gewinn zu versprechen schienen.[2]) Clodius begann damit, dafs er gleich nach seinem Amtsantritte (10. Dec. 695/59) gleichzeitig vier Gesetzesvorschläge promulgirte.[3])

Die *lex Clodia frumentaria* (II 643) bestimmte, dafs das den armen Bürgern zu vertheilende Getreide, das sie nach der durch die Lex Cassia Terentia (S. 185) und das Senatusconsultum von 692/62 (S. 265) im Wesentlichen wiederhergestellten Lex Sempronia (S. 33) für einen sehr geringen Preis erhielten, denselben ganz umsonst gegeben werden sollte.[4]) Durch dieses 290 sehr populäre Gesetz, welches die grofse Menge derjenigen zufriedenstellte, welche durch die Lex Julia agraria noch nicht hatten versorgt werden können, schwang sich Clodius auf die Höhe der Volksgunst, während die Senatspartei beklagte, dafs die Ausführung desselben den fünften Theil der Einkünfte aus den Vectigalia verschlingen würde.[5])

Die *lex Clodia*) de jure et tempore legum rogandarum*[6]) (I 830. II 440. 448 f. 614) bestimmte, dafs es erlaubt sein solle, an allen *dies fasti*, also auch an den *dies fasti non comitiales,* Gesetze vor dem Volke zur Abstimmung zu bringen, und dafs es verboten sein solle, zur Verhinderung legislativer Comitien eine Himmelsbeobachtung anzustellen, zu obnuntiiren und zu intercediren.[7]) Clodius erreichte dadurch eine viel gröfsere gesetzliche Freiheit zur Durchsetzung seiner weiteren legislativen Pläne, als sie irgend Jemand vor ihm gehabt hatte; die Senatspartei aber klagte, dafs eins der Fundamente der aristokratischen Staatsordnung, die Leges Aelia und Fufia (II 297), welche die legislativen Comitien zu Gunsten der Wahlcomitien

*) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861. S. 10.

1) Dio C. 38, 12. 14. Cic. de dom. 9, 22. Sest. 17, 39. prov. cons. 8, 18. Pis. 32, 79. Planc. 35, 86. Vell. 2, 45. [Aur. Vict.] vir. ill. 81. 2) Cic. de dom. 21, 55. 25, 66. Sest. 10, 24. 25, 55. Pis. 12, 28. 24, 57. Planc. 35, 86. p. red. in sen. 2, 3. 4, 10. 7, 16. 13, 32. ad Quir. 5, 11. fam. 1, 9, 13. 3) Ascon. p. 9. Dio C. 38, 13. 4) Cic. Sest. 25, 55. Ascon. p. 9. Schol. Bob. p. 300 f. Dio C. 38, 13. 5) Cic. Sest. 25, 55. 6) Cic. Sest. 26, 56. 7) Cic. Sest. 15, 33. prov. cons. 19, 46. p. red. in sen. 5, 11. Vat. 7, 18. har. resp. 27, 58. Ascon. p. 9. Dio C. 38, 13.

beschränkt hatten[1]), deren Bestimmungen übrigens bezüglich der Wahlcomitien in Kraft blieben[2]), damit so gut wie aufgehoben seien.[3])

Die *lex Clodia de collegiis* (II 625) stellte die durch das Senatusconsultum von 690/64 (S. 232 f. 274) verbotenen religiösen Collegia wieder her und gestattete neue Collegia zu gründen.[4]) Clodius verschaffte sich dadurch die Möglichkeit eine ihm ergebene Menge der ärmsten Bürger zur Unterstützung seiner weiteren legislativen Anträge und sonstigen Unternehmungen förmlich zu discipliniren, den Pöbel der Stadt Rom zum Kampfe gegen die Aristokratie gleichsam militärisch zu organisiren.

Die *lex Clodia de censoria notione* (II 611. I 820) endlich bestimmte, dafs die Censoren keine censorische Rüge verhängen, namentlich keinem gewesenen Magistrate die Aufnahme 291 in den Senat verweigern sollten, aufser wenn Jemand förmlich bei ihnen verklagt und ihr Urtheil einstimmig wäre.[5]) Wenn Clodius hierdurch auch nur die thatsächliche Schwäche der Censur (vgl. S. 273) besiegelte, so lag darin doch eben auch die principielle Verurtheilung eines Instituts, das der bessere Theil der Nobilität mit Recht als eine Grundlage der Herrschaft der Nobilität ansah. Man begriff, dafs durch die Beschränkung des Regimen morum das censorische Rügerecht[6]), ja die Censur selbst[7]) so gut wie vernichtet sei, was freilich manchen Senatoren und Rittern nicht gerade unerwünscht sein mochte, so dafs es wohl möglich ist, dafs Clodius durch diesen Antrag auch einen Theil der Senatoren und Ritter auf seine Seite brachte.[8]) Uebrigens hatte das Gesetz für Clodius selbst noch die besondere Bedeutung, dafs es seine Stellung im Senate gegen den nicht unwahrscheinlichen (vgl. S. 232) Versuch der nächsten Censoren, ihn wegen seiner tribunicischen Amtshandlungen aus dem Senate zu stofsen, möglichst sicherte.

Da diese Anträge, welche Clodius so wenig wie alle folgenden dem Senate zur Begutachtung vorlegte, noch während des Consulats des Caesar promulgirt waren, so begreift sich, dafs

---

1) Schol. Bob. p. 319. 2) Vgl. Cic. Att. 4, 16, 5. Phil. 2, 32, 81. 3) Cic. Sest. 15, 33. prov. cons. 19, 46. p. red. in sen. 5, 11. Vat. 7, 18. Pis. 4, 9. 5, 10. har. resp. 27, 58. 4) Cic. Sest. 25, 55. Pis. 4, 9. Att. 3, 15, 4. Ascon. p. 9. Dio C. 38, 13. 5) Ascon. p. 9. Dio C. 38, 13. Schol. Bob. p. 300. 6) Cic. Sest. 25, 55. prov. cons. 19, 46. de dom. 51, 131. 7) Cic. Pis. 4, 9 f. har. resp. 27, 58. 8) Vgl. Dio C. 38, 13.

die Senatspartei nicht wagte energisch gegen sie aufzutreten. Nur ein College des Clodius, L. Ninnius Quadratus, machte einen schwachen Versuch sie zu bekämpfen. Da ihm aber Clodius versprach, dafs er, wenn man seine jetzigen Anträge durchgehen liefse, keinen Antrag gegen Cicero stellen würde, so trat Ninnius, von Cicero selbst dazu bestimmt [1]), zurück.[2]) So feierten denn die Collegia schon vor ihrer officiellen Wiederherstellung am 1. Januar 696/58 unter Leitung des Sex. Clodius trotz der Einsprache des L. Ninnius die Compitalien, nicht gehindert von dem die Fasces führenden [3]) Consul Piso [4]), der gleich hierdurch zu erkennen gab, dafs er sich der Demagogie gegenüber nicht so streng wie Q. Metellus Celer (S. 274) verhalten werde. Wenige Tage darauf wurden alle vier Gesetze vom Volke angenommen; die Ohnmacht des Senats war dadurch constatirt.

Zwei von diesen Gesetzen erheischten eine sofortige Ausführung, die Lex frumentaria und die Lex de collegiis. Clodius beantragte daher eine zweite *lex frumentaria* [5]), durch welche 292 dem schon genannten Sex. Clodius, einem Clienten des Publius, die Aufsicht über das Getreidewesen mit der Vollmacht ertheilt wurde, a l l e Armen unter die Zahl der Getreideempfänger aufzunehmen.[6]) Derselbe Sex. Clodius war es ohne Zweifel auch, der die Collegia organisirte.[7]) Es verstand sich von selbst, dafs er die Getreideempfänger, namentlich die neuen, unter denen viele zu diesem Zweck freigelassene Sklaven waren [8]), in die Collegien aufnahm und gleichsam als Anführer dieser Banden [9]) sie zur Dienstleistung gegen P. Clodius verpflichtete.

Unter den den Machthabern mifsliebigen Persönlichkeiten der Senatspartei waren Cicero und Cato zweifellos die bedeutendsten, jener durch seine Beredsamkeit, durch die er im Senate und bei gerichtlichen Verhandlungen den Plänen der Machthaber entgegen wirken konnte, dieser durch die unbeugsame Festigkeit, mit der er seine republicanischen Grundsätze vertrat. Bibulus war zu unbedeutend, um ihn eines besonderen Angriffs zu würdigen; es genügte, dafs Clodius ihn, wie einst Q. Metellus Nepos den Cicero (S. 256), am letzten December

1) Vgl. Cic. Att. 3, 15, 4. 2) Dio C. 38, 14. 3) Vgl. Cic. p. red. in sen. 7, 17. Pis. 5, 11. 4) Cic. Pis. 4, 8. Ascon. p. 7. 8. 5) Dio C. 38, 13. 6) Cic. de dom. 10, 25. 7) Cic. Sest. 25, 55. 15, 34. p. red. in sen. 13, 33. Pis. 5, 11. de dom. 21, 54. 8) Vgl. Dio C. 39, 24. Plut. Cic. 30. 9) Ascon. p. 8. Cic. Cael. 32, 78.

verhindert hatte bei Gelegenheit des solennen Schwures zum Volke zu reden.[1]) Den Cicero und Cato aber griff Clodius nicht direct an. Vielmehr promulgirte er, wahrscheinlich im Februar, zwei Gesetze, deren Annahme leicht zu erreichen war, und durch deren Annahme er die Möglichkeit bekam Cicero vor dem Volke zu verklagen, Cato aber unter der Form eines aufserordentlichen Auftrags für längere Zeit von Rom zu entfernen. Um sich aber des Beistandes der Consuln zu versichern, promulgirte er zugleich den Antrag bezüglich der den Consuln zu verleihenden Provinzen.[2])

Die auf Cicero gemünzte *lex Clodia* (II 526. 650) ordnete die Strafe der Aquae et ignis interdictio für denjenigen Magistrat an, der einen römischen Bürger ohne Urtheilsspruch tödten würde oder getödtet hätte[3]), war also eigentlich nur eine Wiederholung oder Einschärfung der Lex Sempronia (S. 31. II 523) und wie diese vorzüglich gegen die Verhängung von Todesurtheilen in Folge des Senatusconsultum ultimum ge- 293 richtet. Nur insofern das Gesetz, welches durchaus populär war[4]), in die Vergangenheit zurückgriff, war zu erkennen, dafs es vornehmlich auf Cicero abgesehen war, der die Catilinarier auf Grund des Senatusconsultum ultimum ohne richterlichen Urtheilsspruch hatte hinrichten lassen.[5])

Das auf Cato gemünzte Gesetz (II 635) bestimmte, dafs die Insel Cyprus zur Provinz gemacht und das Vermögen des Königs Ptolemaeus für den Staat eingezogen werden solle.[6]) Dieser Ptolemaeus regierte in Cyprus[7]) mit demselben Rechte wie sein Bruder in Aegypten und hätte so gut wie dieser anerkannt werden müssen (S. 281). Allein man brauchte wegen der Lex Julia agraria und der Lex Clodia frumentaria Geld[8]), und so mochte zur Motivirung des Antrags theils die Berufung auf das Testament des Ptolemaeus Alexander (S. 228), theils der Vorwand dienen, dafs der König von Cyprus die Piraten unterstütze.[9])

Die *lex Clodia de provinciis* (II 656) bestimmte den Consuln, statt der ihnen durch den Senat nach der Lex Sempronia zuge-

---

1) Dio C. 38, 12. 2) Cic. Sest. 10, 25; vgl. p. red. in sen. 2, 4. 3) Dio C. 38, 14. Vell. 2, 45. 4) Cic. Att. 3, 15, 3. 5) Vgl. Liv. ep. 103. Plut. Cic. 30. App. b. c. 2, 15. 6) Liv. ep. 104. Cic. de dom. 8, 20. Sest. 26, 57. 27, 59. Schol. Bob. p. 301. 302. Flor. 3, 9. Dio C. 38, 30. App. b. c. 2, 23. 7) Cic. Flacc. 13, 30. 8) Vgl. Amm. Marc. 14, 8, 15. 9) Schol. Bob. p. 301. App. b. c. 2, 23. Strab. 14, 6, 6; vgl. auch Val. Max. 9, 4, ext. 1.

wiesenen Provinzen, Cilicien und Macedonien; da aber Gabinius sich anders besann, trat in einem zweiten Gesetze (*de permutatione provinciarum*) an die Stelle Ciliciens vielmehr Syrien.[1]) Sie verlieh ihnen entgegen der Lex Julia de pecuniis repetundis ein nicht auf die Provinzen beschränktes Imperium mit dem Rechte aufserhalb der Provinzen Krieg zu führen[2]) und selbst bei den Populi liberi Recht zu sprechen[3]); ferner nach dem Vorbilde der Lex Vatinia de provincia Caesaris (S. 290 f.) das Recht sich Legaten ohne Mitwirkung des Senats zu ernennen[4]); endlich die Verfügung über grofse Geldsummen.[5])

Cicero beging die Unklugheit sofort nach Promulgation jenes Antrags Trauer anzulegen und das Volk um die Verwerfung des Antrags zu bitten.[6]) Allerdings fand er Sympathien bei dem Ritterstande und dem Senate. Die Ritter schickten eine Deputation, der sich die Senatoren Q. Hortensius und C. Scribonius Curio anschlossen, an die Consuln und den Senat, 294 und viele Senatoren legten Trauer an. Aber die Consuln waren nicht gewillt sich durch solche Kundgebungen bestimmen zu lassen. Piso, auf den Cicero am ersten glaubte rechnen zu können[7]), weil er ihn bei seinen Comitien zum Custos praerogativae gemacht und am 1. Januar ihn tertio loco im Senate gefragt hatte[8]), erklärte dem Cicero selbst, dafs er nicht gegen Gabinius auftreten könne[9]) und ihm daher rathen müsse die Stadt zu verlassen; Gabinius aber, der im Februar die Fasces hatte, verweigerte der Gesandtschaft der Ritter den Zutritt zum Senate, verwies den Ritter L. Aelius Lamia, der sich bei jener Gesandtschaft besonders hervorgethan hatte, aus der Stadt, hinderte den Senat auf Antrag des L. Ninnius einen förmlichen Beschlufs über die Vestis mutatio zu fassen und gebot denen, die bereits Trauer angelegt hatten, durch ein mit Piso zusammen erlassenes Edict sofort ihre gewöhnliche Kleidung wiederanzulegen.[10]) Clodius, der die Contionen des Ninnius gewaltsam

1) Cic. Sest. 25, 55. de dom. 9, 23 f. 26, 70. prov. cons. 2, 3. Plut. Cic. 30. [Aur. Vict.] vir. ill. 81. 2) Cic. de dom. 21, 55. 23, 60. 47, 124. Pis. 16, 37. 24, 57. 3) Cic. prov. cons. 4, 7. Cic. de dom. 9, 23. 4) Cic. Vat. 15, 36; vgl. Sest. 14, 33. 5) Cic. de dom. 9, 23. 21, 55. Sest. 10, 24. p. red. in sen. 7, 18. har. resp. 27, 58. 6) Cic. Att. 3, 15, 5. Dio C. 38, 14. Plut. Cic. 30. 7) Cic. Sest. 8, 19. 8) Cic. p. red. in sen. 7, 17. Pis. 5, 11. 9) Cic. Pis. 6, 12. 10) Dio C. 38, 16. Plut. Cic. 31. Cic. Sest. 11—14. p. red. in sen. 5, 12. 12, 31. ad Quir. 3, 8. 5, 13. de dom. 43, 113. Pis. 8, 17 f. 27, 64. Planc. 35, 87. fam. 11, 16, 2. 12, 29, 1. Ascon. p. 10. Schol. Bob. p. 249. 271 f. 296.

störte und in seinen eigenen Contionen den Hortensius und Curio mifshandeln liefs [1]), hielt nach dieser Einschüchterung der Freunde Ciceros eine Contio im Circus Flaminius, in welcher die Consuln die Verurtheilung der Catilinarier geradezu mifsbilligten, Caesar aber, um dessentwillen die Contio aufserhalb der Stadt gehalten wurde, weil er bereits cum imperio vor der Stadt sich aufhielt [2]), die Verurtheilung für ungesetzlich erklärte und scheinbar zu Gunsten Ciceros hinzufügte: er könne übrigens auch die Beantragung der Bestrafung jener Ungesetzlichkeit nicht billigen.[3]) Clodius selbst sprach es offen aus, dafs er im Einverständnisse mit Caesar, Pompejus und Crassus handle.[4]) Alle drei dementirten diese Behauptung nicht öffentlich, weil sie, wie sie sagten, zu einer Zeit, in der die Gesetze und Anordnungen des vorigen Jahres in Frage gestellt würden (S. 306), einen populären Tribunen sich nicht entfremden dürften, und ihre eigenen Gefahren sie näher angingen als die anderer.
295 Crassus sagte zwar, es sei Pflicht der Consuln sich des Cicero anzunehmen, aber er meinte das nicht ernstlich. Pompejus erklärte sich einer Deputation von Freunden des Cicero gegenüber, an deren Spitze der Praetor L. Lentulus Crus stand, sogar bereit, dafs er, wenn die Consuln einen entsprechenden Senatsbeschlufs veranlafsten, die Waffen ergreifen würde, was er sonst als Privatmann nicht könne; aber er wufste wohl, dafs die Consuln das nicht thun würden.[5]) Aus dieser Antwort [6]) und aus dem zurückhaltenden Benehmen des Pompejus gegen ihn selbst [7]) schlofs Cicero mit Recht, dafs er auf Pompejus nicht rechnen könne; und da auch seine näheren Freunde, insbesondere Hortensius und Cato, die Nutzlosigkeit eines bewaffneten Widerstandes einsehend, ihm riethen im Vertrauen auf eine baldige ehrenvolle Zurückberufung ins Exil zu gehen [8]), so entschlofs sich Cicero das Feld zu räumen: ein Entschlufs, dessen Motive er später in oratorischer Weise zu beschönigen

1) Vgl. Cic. Mil. 14, 37. de dom. 21, 54. 42, 110. 2) Cic. p. red. in sen. 13, 32. Sest. 18, 41. 3) Dio C. 38, 16. 17. Plut. Cic. 30. Cic. Pis. 6, 14. Sest. 14, 33. p. red. in sen. 6, 13. 7, 17. 4) Cic. Sest. 17, 39 f. har. resp. 22, 47. 5) Cic. Sest. 18, 40. p. red. in sen. 13, 32 f. Pis. 31, 77 f. Dio C. 38, 17. Schol. Bob. p. 288. 6) Cic. Att. 3, 15, 4. 7) Dio C. 38, 17. Plnt. Cic. 31. Pomp. 46; vgl. Sest. 18, 41. 64, 133. Pis. 31, 76. ad Q. fr. 1, 4, 4. Att. 3, 15, 4. 10, 4, 3. 8) Dio C. 38, 17. Plut. Cic. 31. Cat. min. 35. Cic. ad Q. fr. 1, 4, 4; vgl. Att. 3, 9, 2. 3, 15, 2. 4, 2, 5. fam. 7, 2, 3. 14, 1, 1. ad Q. fr. 1, 3, 8.

pflegte [1]), während er in Wahrheit ebenso wenig besonderes Lob, als besonderen Tadel [2]) defshalb verdient. Cicero verliefs, nachdem er Tags zuvor auf Grund der Ermächtigung durch ein Plebiscit (vgl. II 590) eine Bildsäule der Minerva Custos vor der Cella der Minerva auf dem Capitol dedicirt hatte [3]), Rom noch vor der Annahme der Lex Clodia. [4]) Dieselbe mufs spätestens um die Mitte des März erfolgt sein. Denn Caesar, der erst nach Ciceros Entfernung in seine Provinz abging [5]), mufs einige Tage vor dem 28. März in derselben angekommen sein. [6])

An dem Tage, an welchem das Gesetz angenommen wurde, wurde Ciceros Stadthaus von den Banden des Clodius in Brand gesteckt und seine Villen ausgeplündert [7]), an demselben Tage aber auch noch die Lex Clodia de provinciis angenommen. [8]) Es ist wahrscheinlich, dafs an demselben oder einem der nächst- 296 folgenden Tage auch das Gesetz bezüglich der Insel Cyprus angenommen wurde [9]); denn nur unter dieser Voraussetzung bleibt Zeit für die weiteren Agitationen zur Entfernung Catos, der bekanntlich später als Cicero [10]), aber doch noch im Anfange des Tribunats des Clodius [11]), Rom verliefs.

Da Cicero sich freiwillig ins Exil hegeben hatte, so war eine förmliche Anklage desselben auf Grund des angenommenen Gesetzes, die Clodius in dem Falle, dafs Cicero geblieben wäre, angestellt haben würde [12]), weder möglich noch nöthig. Um aber das thatsächliche Exil zu einem gesetzlichen zu machen und dem Cicero die Möglichkeit der Rückkehr zu erschweren, beantragte Clodius ein zweites, direct gegen Cicero gerichtetes Gesetz. [13]) Diese *lex Clodia de exilio Ciceronis* (II 651) [14]) bestimmte, dafs über Cicero die Aquae et ignis interdictio verhängt sein solle, weil er unter Berufung auf ein gefälschtes Senatusconsultum Bürger ohne richterlichen Spruch getödtet hätte. [15])

---

1) Cic. p. red. in sen. 14, 34. ad Quir. 5, 13. de dom. 24, 63 f. 34, 91. 36, 96 ff. Sest. 19—23. Planc. 36, 89 f. Mil. 14, 36. fam. 1, 9, 13. 2) Vgl. Dio C. 46, 11. 21. 3) Obseq. 68; vgl. Cic. fam. 12, 25, 1. de leg. 2, 17, 42. Dio C. 45, 17. 4) Dio C. 38, 17. 5) Plut. Caes. 14. 6) Caes. b. g. 1, 6. 7. 7) Cic. Sest. 24, 54. p. red. in sen. 7, 18; vgl. de dom. 24, 62. Pis. 11, 26. Planc. 40, 95. Mil. 32, 87; vgl. Ascon. p. 10. 8) Cic. Sest. 24, 53. 19, 44. p. red. in sen. 7, 18. Att. 3, 1. 9) Cic. Sest. 29, 62. 10) Cic. de dom. 25, 65. Sest. 28, 60. 29, 63; falsch Plut. Cat. min. 34. 11) Cic. de dom. 9, 22. 12) Cic. de dom. 22, 57 f. Mil. 14, 36. 13) Vgl. Cic. Att. 3, 15, 5 f. 14) Schol. Bob. p. 309. 15) Cic. de dom. 18, 47. 19, 50. 31, 83. Pis. 29, 72. Schol. Bob. p. 253. Liv. ep. 103. Dio C. 38, 17. Plut. Cic. 32; vgl. Dio C. 46, 2. 20.

Sein Haus und seine Güter sollten als Staatsgut eingezogen, sein Haus obendrein, ebenso wie das anderer Hochverräther (vgl. S. 49), niedergerissen werden.[1] Er selbst solle von einem bestimmten Termine an sich mindestens 400000 Schritt von Rom entfernt halten[2]; wenn er dawider handle, so solle er und die ihn aufnähmen, ungestraft getödtet werden können.[3] Es solle den künftigen Tribunen verboten sein, Anträge auf Ciceros Zurückberufung zu stellen[4], und ebenso wenig solle es den Magistraten und den Senatoren erlaubt sein, darüber im Senate Vortrag zu halten, beziehungsweise ein Votum abzugeben.[5] Da Clodius aber während der Promulgationsfrist erfuhr, dafs Cicero nach Sicilien oder Malta gehen wolle[6], so amendirte er den Antrag in der Weise, dafs er statt 400000 Schritt vielmehr eine Zahl setzte, durch welche dem Cicero der Aufenthalt 297 in Sicilien unmöglich gemacht wurde.[7] Bei diesem Gesetze beobachtete Clodius die Formalitäten genau, damit es nicht wegen Formfehler für ungültig erklärt werden könne.[8] Wenn er also auch das Trinundinum beobachtete, so mufs es spätestens Mitte März promulgirt sein, da es in Anbetracht der Dies nefasti und der Ludi Megalenses des April spätestens am 3. April angenommen worden sein mufs. Damit stimmt, dafs Cicero, der den ihm gesetzten Termin erfahren hatte, sich am 7. April bereits aufgemacht hatte, um sich aus der ihm verbotenen Region zu entfernen.[9] Die Volksversammlung übrigens, in der der Antrag zum Gesetz erhoben wurde, war, da jeder Widerstand vergeblich gewesen wäre, nur von den Banden des Clodius besucht.[10]

Das ganze Verfahren gegen Cicero war ein zwar von äufserlich legalen Formalitäten umhülltes, aber doch, und zwar nicht blofs nach Ciceros Ansicht[11], ein thatsächliches *privilegium* (II 650), ein Act der Willkürjustiz des von Clodius geleiteten anarchischen Pöbels, der unzweideutig zeigt, dafs an den Fortbestand re-

---

1) Dio C. 38, 17. App. b. c. 2, 15. Plut. Cic. 33. Cic. Sest. 30, 65. Pis. 13, 30. Ascon. p. 10. 2) Cic. Att. 3, 4. 3) Cic. de dom. 19, 51. 32, 85. Planc. 41, 97. fam. 14, 4, 2. Att. 3, 4. Dio C. 38, 17. 4) Cic. Att. 3, 23, 4. 5) Cic. Att. 3, 15, 6. 3, 12, 1. 3, 23, 2. p. red. in sen. 4, 8. de dom. 26, 68. 27, 70. Sest. 32, 69. Pis. 13, 29 f. 6) Dio C. 38, 17. Plut. Cic. 31 f. Cic. Planc. 40, 95. Att. 3, 4. 7) Dio C. 38, 17. Plut. Cic. 32; vgl. Att. 3, 2. 8) Cic. prov. cons. 19, 45. de dom. 16, 42. 9) Cic. Att. 3, 4. 3, 5; vgl. fam. 14, 4, 2. Planc. 40, 96 f. 10) Cic. de dom. 30, 79. 31, 82. Sest. 51, 109 ff. Pis. 13, 30. 11) Vgl. Cic. de leg. 3, 19, 45. Sest. 34, 73.

publicanischer Staatsordnung nicht zu denken war, und es sich nur noch um Anarchie oder Monarchie handeln konnte.[1]).

Gleichzeitig mit der Lex de exilio Ciceronis hatte Clodius das Gesetz (II 635) promulgirt, das den Cato aus Rom entfernen sollte, und das gleichfalls noch vor den Dies nefasti des April angenommen sein mufs. Er hatte schon vor Annahme des Gesetzes über Cyprus dem Cato privatim eröffnet, dafs Niemand würdiger sei als er, die Güter des Königs Ptolemaeus einzuziehen, ein Ansinnen, das Cato entrüstet von sich wies.[2]) Erst nach Annahme jenes Gesetzes [3]) beantragte Clodius, dafs Cato in der Eigenschaft eines Quaestor, aber mit praetorischem Imperium, also auch dem Rechte der Kriegführung, das Gesetz über Cyprus ausführen solle.[4]) Er fügte, um Cato möglichst lange von Rom entfernt zu halten, dem Antrage hinzu, dafs Cato auch die aus Byzantium Verbannten, die den Clodius bestochen hatten [5]), zurückführen solle.[6]) Clodius wufste im voraus, dafs 298 Cato, auf dessen Mitwirkung bei der Unterdrückung der Catilinarier er in den Contionen hinwies [7]), sich dem Auftrage nicht werde entziehen können; und wie er den Eiferer gegen alle Imperia extraordinaria dadurch zu compromittiren hoffte, dafs er ihn in die Lage setzte, selbst ein solches Imperium annehmen zu müssen [8]), so sorgte er auch nach Kräften dafür, dafs es nicht an Material zu einer späteren Anklage des Cato fehlen sollte.[9]) Cato fügte sich, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Ungehorsams gegen das souveräne Volk verbannt zu werden, und um die Angelegenheit nicht in andere Hände kommen zu lassen [10]); Caesar aber gratulirte dem Clodius brieflich wegen dieses Erfolgs.[11])

Auch dieses Verfahren gegen Cato war nur möglich bei der völligen Ohnmacht des Senats, die, mag man auch über die Würdigkeit des Senats zum Regieren denken wie man will, jedenfalls ihrerseits ein Symptom der unheilbaren Auflösung der republicanischen Staatsordnung war. Ueberhaupt aber war die

1) Cic. de dom. 10, 26. 13, 33. 17, 43. 42, 110. Sest. 30, 65. 2) Plut. Cat. min. 34; vgl. Cic. de dom. 25, 65. 3) Cic. Sest. 29, 62. 4) Vell. 2, 45. Liv. ep. 104. [Aur. Vict.] vir. ill. 80. Cic. de dom. 8, 20. 9, 21. Dio C. 38, 30. Plut. Cat. min. 34. Caes. 21. Pomp. 48. App. b. c. 2, 23. Strab. 14, 6, 6. 5) Cic. de dom. 50, 129. har. resp. 27, 59; vgl. ad Q. fr. 2, 9, 2. 6) Plut. Cat. min. 34. Cic. de dom. 20, 52 f. Sest. 26, 56. Schol. Bob. p. 301. 7) Cic. de dom. 9, 21. 8) Cic. Sest. 28, 60. de dom. 9, 22. 9) Plut. Cat. min. 34. 45. 10) Cic. Sest. 28, 61 ff. 11) Cic. de dom. 9, 22.

Art, wie Clodius durch seine Banden, deren Bürgerrecht sehr zweifelhaft war, die Versammlungen des souveränen Volkes beherrschte, der sicherste Beweis, dafs die angebliche Souveränität des römischen Volkes mit der für die jetzige Zeit längst nicht mehr passenden Form ihrer Organe der anarchischen Demagogie völlig dienstbar geworden war.

Die Ohnmacht des Senats hatte sich inzwischen auch bei dem Versuche gezeigt, die Gesetze Caesars durch den Senat für ungültig erklären zu lassen (S. 302). Die Praetoren L. Domitius Abenobarbus und C. Memmius Gemellus (S. 296) referirten im Senate zur Zeit der Promulgation der ersten Lex Clodia gegen Cicero [1]) *de superioris anni actis* [2]); Caesar gab, scheinbar sehr loyal, dem Senate anheim zu entscheiden wie er wolle.[3]) Natürlich vertrat er seine Ansicht im Senate durch Reden gegen Domitius und Memmius, die später publicirt wurden [4]); im Uebrigen sorgten seine Freunde dafür, dafs kein Senatusconsultum zu Stande kam. So konnte Caesar, nachdem man sich im Senate drei Tage lang nutzlos gestritten hatte, gegen Ende des März (S. 303) in seine Provinz abgeben.[5]) In dem Scheitern des Versuchs zur Aufhebung der Leges Juliae konnte eine Mifsbilligung dieses ohnehin nicht ganz loyalen (S. 287) Versuchs, mithin eine Art von Bestätigung jener Gesetze gefunden werden.[6])

Die Ohnmacht der Gerichte aber zeigte sich bei den Versuchen Caesar und Vatinius anzuklagen. Nachdem man sofort nach Caesars Abreise seinen Quaestor angeklagt hatte, um durch dessen Verurtheilung ein Praejudicium gegen Caesar zu gewinnen, klagte der Tribun L. Antistius den Caesar selbst an; der betreffende Praetor war auch bereit die Klage anzunehmen, aber das Collegium der Tribunen, dessen Hülfe Caesar anrief, gab die Erlaubnifs zur Anklage des von Staats wegen Abwesenden nicht.[7]) Auf dieselbe Weise hätte Vatinius, da Caesar ihn zum Legaten ernannt hatte [8]), sich von der Anklage befreien können. Er zog es aber vor, als er auf Grund der Lex Licinia Junia (S. 266) [9]) wegen der Unregelmäfsigkeiten bei seiner Gesetzgebung von C. Licinius Calvus [10]) vor dem Praetor C. Mem-

1) Cic. Sest. 18, 40. prov. cons. 18, 43. Pis. 32, 79. 2) Suet. Caes. 23. Ner. 2. Schol. Bob. p. 297. 3) Suet. Caes. 23. Schol. Bob. p. 317. 4) Schol. Bob. p. 317. 297. Suet. Caes. 73. 5) Suet. Caes. 23. 6) Cic. Vat. 6, 15. prov. cons. 19, 46. 7) Suet. Caes. 23. 8) Cic. Vat. 15, 35. 9) Cic. Sest. 64, 135. 10) Tac. dial. 34. Quint. 12, 6, 1.

mius Gemellus belangt wurde*), und dieser ihn auf den dreifsigsten Tag citirt hatte, sich zu stellen und nun erst, als es dafür zu spät war, an das Collegium der Tribunen zu appelliren, Streit über die Interpretation seiner Lex de alternis consiliis rejiciendis (S. 283) anzufangen und den Praetor, unterstützt von den Schaaren des Clodius, von seinem Tribunal zu verjagen.[1])

Nach allen seinen bisherigen Erfolgen fühlte Clodius sich so sehr als der allein in Rom Gebietende[2]), dafs er glaubte auch den Pompejus ungestraft verletzen zu können.[3]) Er verletzte ihn dadurch, dafs er dem im Gewahrsam des Praetors L. Flavius befindlichen jungen Tigranes (S. 272) im April[4]) Gelegenheit zur Flucht verschaffte, wobei es zu einem förmlichen Gefechte auf der Via Appia zwischen Sex. Clodius und L. Flavius kam, in dem ein römischer Ritter M. Papirius fiel und Flavius die Flucht ergreifen mufste.[5]) Ferner promulgirte er verschiedene Gesetze[6]), von denen einige bestimmt waren 300 Anordnungen umzustofsen, die Pompejus im Orient getroffen hatte.[7]) Jetzt fing Pompejus an dem Clodius Widerstand zu leisten[8]) und brachte auch Gabinius, der im April die Fasces hatte, dazu, gegen Clodius aufzutreten.[9]) Bei den tumultuarischen Kämpfen zwischen Gabinius und Clodius kam es soweit, dafs Clodius die Bona des Gabinius consecrirte[10]), eine Demonstration (S. 25. 200), welche L. Ninnius mit der Consecration der Bona des Clodius erwiederte.[11]) Jetzt bekam die Senatspartei wiederum Muth; wo ihr Anhang dominirte, wie bei den Spielen des M. Aemilius Scaurus (S. 262), durfte Clodius nicht wagen sich zu zeigen.[12]) Der Praetor L. Domitius Ahenobarbus konnte die Annahme der vom Tribunen Cn. Manlius offenbar im Einverständnifs mit Clodius und wahrscheinlich in dieser Zeit ge-

*) Matthies, de C. Licinii Calvi in P. Vatinium accusationibus. Comm. phil. G. Curtio dicatae Lips. 1874. S. 97.

1) Cic. Vat. 14, 33 f.; vgl. Schol. Bob. p. 310. 322. 323, wo übrigens die jetzige Anklage des Vatinius mit einer späteren confundirt ist. 2) Cic. Sest. 15, 34. de dom. 19, 49. 3) Cic. de dom. 25, 66. App. b. c. 2, 15. Plut. Pomp. 48. 4) Cic. Att. 3, 8, 3. 5) Ascon. p. 47. Schol. Bob. p. 284. Cic. de dom. 25, 66. Mil. 6, 18. 14, 37. Dio C. 38, 30. Plut. Pomp. 48. 6) Cic. Sest. 30, 66. 25, 55. de dom. 10, 24. 7) Plut. Pomp. 38. Cic. 33. 8) Cic. Sest. 31, 67. de dom. 10, 25. 9) Cic. de dom. 25, 66. Pis. 12, 27. 10) Cic. de dom. 47, 127. Dio C. 38, 30. 11) Cic. de dom. 48, 125. 12) Cic. Sest. 54, 116.

stellten *rogatio de libertinorum suffragiis* (II 614), durch welche vermuthlich die mifslungene Rogatio Manilia vom J. 687/67 (S. 218) wieder aufgenommen werden sollte, mit den durch Clodius üblich gewordenen gewaltsamen Mitteln hintertreihen.[1] So erklärt es sich auch, dafs Clodius von seinen eigenen Rogationen nur wenige durchgesetzt hat. Bekannt sind von den durchgesetzten Rogationen des Clodius aufser den oben besprochenen nur drei, nämlich: die *lex Clodia de scribis quaestoriis*, welche den Schreibern der Provinzialquaestoren untersagte in der Provinz Handelsgeschäfte zu betreihen[2]), die *lex Clodia de injuriis publicis* (II 649), von der ein gewaltthätiger Anagniner Menulla irgendwie Vortheil hatte[3]), und die *lex Clodia de Dejotaro et Brogitaro* (II 635), welche in diese Zeit gehört, da sie in der That in die asiatischen Anordnungen des Pompejus eingriff, indem sie dem Dejotarus (S. 262) das Priesterthum der Magna Mater in Pessinus nahm und dasselhe nebst dem Königstitel dessen Schwiegersohne Brogitarus, der den Clodius bestochen batte, übertrug.[4])

Bei der Zwietracht des Pompejus und Clodius[5]) dachte man schon im Mai daran, Ciceros Zurückberufung zu betreiben.[6]) Pompejus zeigte sich im Allgemeinen dem Vorhaben geneigt[7]), und so brachte der Tribun L. Ninnius am 1. Juni[8]) seine Absicht eine *rogatio de Ciceronis reditu* (II 652) zu pro- 301 mulgiren, im Senate zur Sprache; dieser beschlofs, da in Abwesenheit des Clodius ein anderer Tribun Aelius Ligus[9]) durch Intercession einen Beschlufs über Ciceros Rückkehr unmöglich machte[10]), nichts Anderes zu berathen, ehe ihm nicht gestattet sei, die Rückkehr Ciceros zu beschliefsen.[11]) Ninnius promulgirte nun seinen Antrag bei dem Volke, konnte aher wegen der Strafsenkämpfe, durch welche die Berathung gestört wurde, ihn nicht zur Abstimmung bringen.[12]) Der in dieser Zeit aus Asien, wo er drei Jahre lang Statthalter gewesen war, zurückkehrende Q. Cicero (S. 265) wurde in Rom von der Senatspartei in demonstrativer Weise empfangen.[13]) Pompejus selbst gedachte die Angelegenheit nach den Wahlcomitien im Senate

1) Ascon. p. 46; vgl. Schol. Bob. p. 284. 2) Suet. Domit. 9. 3) Cic. de dom. 30, 81. 4) Cic. Sest. 26, 56. har. resp. 13, 28 f. 27, 58 f. de dom. 50, 129; vgl. Mil. 27, 73. 5) Cic. Att. 3, 10, 1. 6) Cic. Att. 3, 8, 2. 3. 7) Dio C. 38, 30. Plut. Cic. 33. 8) Cic. Sest. 31, 68. p. red. in sen. 2, 3. 9) Cic. Sest. 31, 68 f.; vgl. 43, 94. de dom. 19, 49. har. resp. 3, 5. 10) Dio C. 38, 30. Cic. p. red. in sen. 2, 3. 11) Plut. Cic. 33. Cic. Sest. 31, 68. Att. 3, 24, 2. 12) Dio C. 38, 30. 13) Cic. Sest. 31, 68. de dom. 23, 59.

von neuem zur Sprache bringen zu lassen [1]), berieth sich darüber vertraulich mit dem Tribunen Q. Terentius Culleo [2]), erkundigte sich aber brieflich nach der Ansicht Caesars darüber.[3])

Die Comitien der Consuln und Praetoren, welche Piso [4]) im Juli [5]) abhielt, fielen für die Senatspartei besser aus, als man erwarten konnte. Zu Consuln für 697/57 wurden gewählt: P. Cornelius Lentulus Spinther [6]), der als Aedil in Ciceros Consulate (S. 253) durch den Glanz seiner Spiele alle früheren Aedilen übertroffen [7]) und den Cicero bei der Unterdrückung der Catilinarier unterstützt [8]), dann 694/60 die Praetur als Praetor urbanus [9]) bekleidet und darauf Hispania citerior verwaltet hatte [10]), und Q. Caecilius Metellus Nepos, der zwar als Tribun feindlich gegen Cicero aufgetreten war (S. 256), aber als Anhänger des Pompejus im Tribunate (S. 263) und in der Praetur (S. 274) für Cicero wenigstens umgestimmt werden konnte. Von den Praetoren war zwar der eigentlich ordnungswidrig gewählte [11]) Appius Claudius (S. 205), der Bruder des P. Clodius, dem Cicero entschieden feindlich, aber alle übrigen, L. Caecilius Rufus (S. 236. 239), M. Calidius (S. 227), C. Septimius, Q. Valerius Orca [12]), P. Licinius Crassus (?), Sex. Quintilius Varus (?) [13]), C. Caecilius Cornutus (S. 269), waren unbe- **302** dingte Anhänger der Senatspartei.[14]) Ebenso waren unter den Tribunen, die gleichfalls im Juli gewählt wurden [15]), T. Annius Milo (Papianus) [16]), P. Sestius, T. Fadius Gallus, Q. Fabricius, C. Cestilius, M. Cispius, M. Curtius [17]) Peducaeanus (Sohn des Sex. Peducaeus, bei dem Cicero Quaestor gewesen war, S. 194) und C. Messius theils für den Senat, theils wenigstens für Pompejus [18]); nur zwei: Q. Numerius Rufus und Sex. Atilius Serranus oder Gavianus [19]), liefsen sich nach der Wahl für die Partei des Clodius erkaufen.[20])

1) Cic. Att. 3, 13, 1. 3, 12, 1. 3, 14, 1. Plut. Pomp. 49. Cic. Att. 3, 15, 1. 2) Plut. Pomp. 49. Cic. Att. 3, 15, 5. 3) Cic. Att. 3, 18, 1. 3, 15, 3. 4) Cic. de dom. 43, 112. 5) Cic. Att. 3, 13, 1. 3, 14, 1. 6) Vgl. Cic. Brut. 77, 268. 7) Cic. off. 2, 16, 57. Plin. n. h. 9, 39, 63, 137. Val. Max. 2, 4, 6. 8) Cic. ad Quir. 6, 15. 9) Plin. n. h. 19, 1, 6, 23. 10) Caes. b. c. 1, 22. Cic. fam. 1, 9, 13. 11) Cic. de dom. 43, 112. 12) Vgl. Cic. fam. 13, 6 a. 13) Verschieden von dem Quaestor des J. 705/49 bei Caes. b. c. 1, 23. 14) Cic. p. red. in sen. 9, 22 f. 15) Cic. Att. 3, 13, 1. 16) Ascon. p. 53. 17) Curius ist falsche Lesart bei Cic. ad Q. fr. 1, 4, 3; vgl. Flacc. 12, 30. 18) Cic. p. red. in sen. 8, 19 ff. ad Q. fr. 1, 4, 3. Mil. 15, 39. 19) Ascon. p. 11. Schol. Bob. p. 288. 303. Cic. Sest. 33, 72. 34, 74. 38, 82. 43, 94. Att. 4, 2, 4. har. resp. 15, 32. 20) Cic. Pis. 15, 35. Sest. 40, 87.

Aus Wuth über diesen Ausfall der Wahlen griff Clodius zu dem Mittel den Pompejus durch ein Attentat auf dessen Leben einzuschüchtern und liefs, da dasselbe am 11. August[1]) entdeckt wurde und Pompejus sich nun in sein Haus zurückzog, an einem der nächsten Tage das Haus des Pompejus durch seine Banden belagern[2]); ja er fing, um die staatliche Confusion noch mehr zu steigern, sogar an für Aufhebung der Gesetze des Caesar zu agitiren.[3]) Aber seine Macht war gebrochen. Piso und Gabinius verweigerten zwar nach wie vor aus Furcht vor der Lex Clodia de exilio Ciceronis im Senate über die Rückkehr Ciceros Vortrag zu halten[4]); allein sie konnten nach wie vor nicht verhindern, dafs die Senatoren, indem sie auf andere Gegenstände nicht eingingen, über Cicero sprachen[5]); auch hatte der Praetor L. Domitius Ahenobarbus sich schon im Juli bereit erklärt zu einem förmlichen Vortrage.[6]) Pompejus zwar hielt sich von den Senatsberathungen fern[7]); aber von den designirten Tribunen bereiteten P. Sestius, der als Quaestor des C. Antonius den Cicero im Consulate unterstützt hatte[8]), und T. Fadius, der in Ciceros Consulat diesem selbst als Quaestor zugetheilt gewesen war[9]), Anträge über Ciceros Rückkehr (II 653) vor.[10]) Sestius 303 reiste sogar zu Caesar, um dessen Einwilligung zur Rückkehr des Cicero einzuholen.[11]) Ja, acht Collegen des Clodius, alle mit Ausnahme des Aelius Ligus[12]), promulgirten auf Wunsch des Pompejus[13]) am 29. October[14]) gemeinschaftlich einen Antrag de reditu Ciceronis (II 653); allein derselbe enthielt eine Clausel, die es dem Clodius möglich gemacht haben würde, die Rogation, auch wenn sie angenommen wäre, als ungesetzlich zu bekämpfen[15]), so dafs die Vermuthung Ciceros nicht unwahrscheinlich ist, dafs die aufrichtigen Anhänger Ciceros, wie L. Ninnius und etwa auch L. Novius[16]), L. Antistius (S. 306), Q. Terentius Culleo (S. 309), von ihren minder aufrichtigen Collegen durch diese von Clodius inspirirte Clausel düpirt worden

---

1) Ascon. p. 47. 2) Ascon. p. 47. Cic. Sest. 32, 69. de dom. 5, 13. 25, 67. har. resp. 23, 49. Pis. 7, 16. 12, 28. Mil. 7, 18. 27, 73. Plut. Pomp. 49. 3) Cic. de dom. 15, 40. har. resp. 23, 48. 4) Cic. p. red. in sen. 2, 3. ad Quir. 5, 11. Sest. 32, 69. Pis. 13, 29. 5) Cic. Att. 3, 15, 1. 3. 6) Cic. Att. 3, 15, 6. 7) Cic. Sest. 32, 69. p. red. in sen. 2, 4. de dom. 25, 67. har. resp. 23, 49. Mil. 6, 18. 8) Cic. Cat. 1, 8, 21. Sest. 3, 8 ff. 9) Cic. p. red. in sen. 8, 21. 10) Cic. Att. 3, 19, 2. 3, 20, 3. 3, 23, 4; vgl. fam. 14, 2, 2. 14, 3, 3. 11) Cic. Sest. 33, 71. 12) Cic. Sest. 32, 69. 13) Cic. p. red. in sen. 11, 29. 14) Cic. Att. 3, 23, 1. 15) Cic. Att. 3, 23, 2 f. 16) Vgl. Ascon. p. 47.

seien.[1]) Natürlich kam dieser Antrag trotz wiederholter Relationen im Senat[2]), bei denen der designirte Consul P. Lentulus[3]) und der designirte Praetor M. Calidius[4]) sich sehr entschieden für Cicero aussprachen, nicht mehr zur Abstimmung.

Da übrigens die Zurückberufung Ciceros gesichert schien, so ging der Senat von seinem früheren Beschlusse, nicht eher über andere Angelegenheiten zu verhandeln, als bis ein Senatusconsultum über Cicero zu Stande gekommen wäre (S. 308), ab und beschlofs Anfang November über die Ausrüstungen der Provinzen der designirten Consuln.[5]) Die acht neuen dem Cicero geneigten Tribunen nahmen das nicht, wie Cicero befürchtet hatte, übel, sondern promulgirten gleich nach ihrem Amtsantritte, nachdem C. Messius mit einer besonderen *rogatio de Cicerone revocando* (II 653) vorangegangen war[6]), gemeinschaftlich eine entsprechende Rogation.[7]) Bei den Senatsberathungen über diesen Antrag scheint endlich ein Senatusconsultum zu Stande gekommen zu sein[8]), das aber wahrscheinlich nur im Allgemeinen die Rückkehr Ciceros befürwortete, die näheren Verhandlungen darüber aber auf das neue Consulatsjahr vertagte.

Sofort am 1. Januar 697/57 referirte der Consul P. Lentulus Spinther im Senate über Ciceros Rückkehr[9]), wobei Q. Metellus Nepos, den Q. Cicero und Atticus für Cicero umzustimmen versucht hatten[10]), erklärte seine persönliche Feindschaft gegen Cicero nicht geltend machen zu wollen.[11]) Bei der Umfrage hielt L. Aurelius Cotta, der als gewesener Censor (S. 232) zuerst gefragt wurde, ein Gesetz bezüglich der Zurückberufung Ciceros für überflüssig, weil die Verbannung ungesetzlich gewesen sei[12]); Pompejus aber meinte, da das Tribunat des Clodius als gesetzlich anerkannt werden müsse[13]), so sei es doch nothwendig, dafs ein Volksbeschlufs den Cicero zurückrufe.[14]) Dem Votum des Pompejus entsprechend würde der Senat ein den Antrag der acht Tribunen empfehlendes Senatus- 304

---

1) Cic. Att. 3, 23, 4. 2) Cic. p. red. in sen. 2, 4. 3) Cic. Sest. 32, 70. p. red. in sen. 4, 8. de dom. 27, 70. 4) Cic. p. red. in sen. 9, 22. 5) Cic. Att. 3, 24, 1. 2. 6) Cic. p. red. in sen. 8, 21. 7) Cic. Sest. 33, 72. Pis. 15, 35. fam. 1, 9, 16. 8) Cic. Att. 3, 26; vgl. 3, 25. 9) Cic. p. red. ad Quir. 5, 11. Pis. 15, 34. 10) Cic. fam. 5, 4, 1. Att. 3, 22, 2. 3, 23, 1. 3, 24, 2. 11) Cic. Sest. 32, 72. 40, 87. p. red. ad Quir. 6, 15. 12) Cic. Sest. 34, 73. de dom. 26, 68. 32, 84. leg. 3, 19, 45. 13) Cic. de dom. 16, 42. prov. cons. 19, 45. 14) Cic. Sest. 34, 74. de dom. 26, 69.

consultum gefafst haben, wenn nicht Sex. Atilius Serranus, trotzdem dafs auch er dem Cicero zu Dank verpflichtet war, da er in dessen Consulate die Quaestur bekleidet hatte, sich eine Nacht Bedenkzeit ausgebeten hätte.[1] Auch die folgenden Senatssitzungen führten zu keinem Resultate.[2] Aber die Stimmung des Senats war doch bekannt geworden; auch erklärten sich beide Consuln und alle Praetoren aufser Appius Claudius [3] dadurch, dafs auch sie den tribunicischen Antrag promulgirten [4], officiell für denselben. Die Abstimmung über diese *rogatio Fabricia* (II 653), wie sie von dem Princeps rogationis Q. Fabricius hiefs, war auf den 23. Januar angesetzt.[5] Aber nicht genug, dafs Appius Claudius eine Himmelsbeobachtung ankündigte [6] — um die Lex Clodia (S. 297) kümmerte man sich je nach Umständen jetzt ebenso wenig wie um die noch gültigen Bestimmungen der Leges Aelia und Fufia —: die Anhänger des Clodius vertrieben den Q. Fabricius und M. Cispius mit Gewalt vom Forum und richteten ein Blutbad an, bei dem auch Q. Cicero verwundet wurde.[7]

Bald nachher wurde P. Sestius, als er in irgend einer Angelegenheit dem Consul Metellus obnuntiiren wollte, angegriffen, und fast wäre er bei dem allgemeiner werdenden Gemetzel getödtet.[8] Auch wurde das Haus des Praetors L. Caecilius 305 Rufus von den Rotten des Clodius belagert [9], vermuthlich weil er die Rechtsstreitigkeiten derjenigen, welche die Güter Ciceros geplündert hatten, zu instruiren sich weigerte.[10]

Durch diese Vorgänge wurden einige Magistrate, namentlich der Consul Metellus Nepos, der es ohnehin mit Clodius nicht ganz verderben mochte, eingeschüchtert.[11] Milo verhaftete zwar einige Gladiatoren des Appius Claudius, die dieser für seine Spiele angeworben, aber dem P. Clodius zur Verwendung überlassen hatte [12], allein Atilius liefs sie wieder frei.[13] Milo ver-

---

1) Cic. Sest. 34, 74. p. red. ad Quir. 5, 12. Att. 4, 2, 4. 2) Cic. Sest. 35, 75. ad Quir. 5, 12. 3) Cic. Sest. 40, 87. Pis. 15, 35. Mil. 15, 39. Ascon. p. 11. Dio C. 39, 6. 4) Cic. Pis. 15, 35. p. red. in sen. 9, 22. 5) Cic. Sest. 35, 75. 6) Cic. Sest. 36, 78. 7) Cic. Sest. 35. p. red. in sen. 8, 22. 3, 6. Mil. 14, 38. Dio C. 39, 7. Plut. Cic. 33. Pomp. 49. 8) Cic. Sest. 37 f. Mil. 14, 38. p. red. in sen. 3, 7. 12, 30. ad Quir. 6, 14. ad Q. fr. 2, 3, 6. Schol. Bob. p. 292. 9) Cic. Mil. 14, 38. Ascon. p. 48. 10) Cic. p. red. in sen. 9, 22; vgl. de dom. 41, 108. 11) Cic. p. red. in sen. 3, 7. fam. 5, 4, 1. Dio C. 39, 6. 12) Cic. Sest. 39, 85. 35, 77 f. Dio C. 39, 7; vgl. Cic. de dom. 43, 111 f. 13) Cic. Sest. 39, 85.

klagte sodann den P. Clodius wegen *vis*[1]), aber Metellus, Appius Claudius und Atilius schützten den Clodius durch Edicte, welche die Annahme der Klage verboten und durch die sich der betreffende Praetor einschüchtern liefs.[2]) Inzwischen hatte auch Milo, dessen Haus gleichfalls belagert worden war[3]), um der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, sich im Einverständnisse mit Pompejus[4]) eine zu Gewaltthätigkeiten bereite Schaar von Gladiatoren gedungen[5]), ein Beispiel, dem Sestius folgte.[6]) So vergingen mehrere Monate unter fortwährenden Strafsenkämpfen und aufregenden Contionen, namentlich des Appius Claudius[7]), bei völligem Stillstand der Senatsverhandlungen und der Gerichte[8]), bis schliefslich Milo die Oberhand gewann.[9])

Während dieser Zeit hatte Pompejus in seiner Eigenschaft als Duovir von Capua (S. 287) hier einen Beschlufs des Senats der Colonie zu Gunsten Ciceros veranlafst, der als Signal für die Agitation bedeutsam wurde[10]); aber in Rom konnten erst im Juni die Verhandlungen des Senats wieder aufgenommen werden. Zuerst wurde im Templum Honoris et Virtutis (dem Monnmentum Marii) zur Zeit der von Lentulus gegebenen Spiele ein Beschlufs gefafst, durch welchen Cicero den Provin- 306 zialen und den Provinzialmagistraten empfohlen, die in Italien wohnenden Bürger aber aufgefordert wurden, zur Unterstützung des Senats nach Rom zu kommen.[11]) Dann legte in einer im Tempel des capitolinischen Jupiter gehaltenen Sitzung Lentulus im Juli einen Gesetzentwurf vor; seiner Relation darüber schlofs sich Metellus Nepos an[12]), der bereits durch Lentulus und Pompejus wieder zu Gunsten Ciceros umgestimmt war[13]), in der Sitzung selbst aber von dem alten P. Servilius Vatia Isauricus (S. 180) bei allen Erinnerungen an die patriotische Politik der ver-

1) Cic. Mil. 13, 35. 15, 39. Sest. 41, 89. p. red. in sen. 8, 19. Att. 4, 3, 2. Plut. Cic. 33. Dio C. 39, 7. 2) Cic. Sest. 41, 89. p. red. in sen. 8, 19; vgl. fam. 5, 3, 2. 3) Cic. Sest. 39, 85. Mil. 14, 38. 4) App. b. c. 2, 16. Liv. ep. 104. Vell. 2, 45. Plut. Cic. 33. Pomp. 49. 5) Cic. Sest. 40. 41. p. red. in sen. 8, 19. har. resp. 4, 6. off. 2, 17, 58. Dio C. 39, 8. 6) Cic. Sest. 42, 90. 92. 7) Cic. Sest. 59, 126. de dom. 15, 40. Schol. Bob. p. 307. 8) Cic. p. red. in sen. 3, 6. ad Quir. 6, 14. Sest. 39, 85. 9) Dio C. 39, 8. Cic. Mil. 13, 35. p. red. in sen. 8, 19. Plut. Cic. 33. 10) Cic. Mil. 15, 39. p. red. in sen. 11, 29. Pis. 11, 25; vgl. Sest. 4, 9. 11) Cic. Planc. 32, 78. Sest. 54, 116 f. 60, 128. 22, 50. Pis. 15, 34. p. red. in sen. 9, 24 f. de dom. 28, 73. 32, 85. de div. 1, 28, 59. Val. Max. 1, 7, 5. Schol. Bob. p. 269. 305. App. b. c. 2, 15. 12) Cic. Sest. 62, 130. p. red. ad Quir. 6, 15. de dom. 27, 70. 13) Dio C. 39, 8.

storbenen Meteller beschworen wurde.[1]) Bei der Umfrage gab Pompejus ein für Cicero äufserst glänzendes Votum ab, das von 416 anwesenden Senatoren unter Dissens des einzigen Clodius zum Beschlufs erhoben wurde.[2]) Der Beschlufs besagte, dafs Lentulus[3]) das Gesetz den Centuriatcomitien vorlegen sollte. Am Tage darauf wurde weiter beschlossen, dafs jeder Versuch die Abhaltung der Comitien zu verhindern als eine feindselige Handlung gegen den Staat anzusehen sei.[4]) Der Umschwung der öffentlichen Meinung war so stark, dafs Sestius bei den Spielen, welche Metellus Scipio (S. 195) zu Ehren des Metellus Pius gab, mit Applaus empfangen wurde[5]), während Appius Claudius nicht wagte sich zu zeigen[6]) und seine Opposition aufgab.[7])

Die *lex Cornelia* (II 568), welche dem Cicero die Weisung ertheilte unter voller Wiedereinsetzung in sein Vermögen[8]) zurückzukehren[9]), wurde in den vorberathenden Contionen von Lentulus, Pompejus und andern Optimaten dem Volke empfohlen[10]) und ging am 4. August[11]), trotzdem dafs Clodius auch jetzt noch dagegen sprach[12]), in einer unter dem Schutze der Schaaren des Milo gehaltenen Versammlung der Centuriat-
307 comitien durch, an der sich die Bürger aus den Municipien und Colonien Italiens in ungewöhnlicher Zahl betheiligten.[13]) Die Eintracht im Staate schien hergestellt; namentlich galt auch Pompejus als völlig ausgesöhnt mit der Senatspartei.

Cicero war am letzten April 696/58 von Brundisium nach Dyrrachium gereist[14]), und hatte dann mehrere Monate in Thessalonice unter dem Schutze des Cn. Plancius, der Quaestor bei L. Appulejus, dem Statthalter Macedoniens, war[15]), zuge-

---

1) Cic. Sest. 62, 130. p. red. in sen. 10, 25. prov. cons. 9, 22. Schol. Bob. p. 308. 2) Cic. p. red. in sen. 10, 26. ad Quir. 6, 15. de dom. 6, 14. 12, 30. Sest. 61, 129. Mil. 15, 39. 3) Cic. Pis. 15, 35; vgl. de dom. 4, 9. Dio C. 39, 8. 4) Cic. Sest. 61, 129. Pis. 15, 35. p. red. in sen. 11, 27. 5) Cic. Sest. 58, 124. 6) Cic. Sest. 59, 126. 7) Cic. de dom. 33, 87. 8) Cic. har. resp. 6, 11; vgl. Att. 3, 20, 2. fam. 14, 2, 3. 9) Cic. de dom. 27, 71. 10) Cic. Pis. 15, 34. 32, 80. Sest. 50, 107 f. p. red. in sen. 10, 26. ad Quir. 7, 16 f. de dom. 12, 30. 11) Cic. Att. 4, 1, 4. 12) Cic. Sest. 50, 108. de dom. 33, 90. Mil. 14, 38. Dio C. 39, 8. 13) Cic. Pis. 15, 34. 36. Sest. 60, 128. 51, 109. 52, 112. p. red. in sen. 11, 27. ad Quir. 7, 17. de dom. 28, 75. 33, 90. har. resp. 6, 11. fam. 1, 9, 16. 14) Cic. Att. 3, 7, 3. 3, 8, 1. fam. 14, 4. 3. 6. Planc. 41, 97. Dio C. 38, 18 ff. Plut. Cic. 32. 15) Cic. Planc. 11, 28.

bracht.[1]) Schon im November 696/58 war er nach Dyrrachium zurückgekehrt[2]), von wo er jetzt am 5. August in Brundisium eintraf.[3]) Sein Weg von hier nach Rom glich einem Triumphzuge, und sein Empfang in Rom war glänzend.[4]) Am 4. September in Rom angekommen [5]) sprach er am andern Tage sowohl dem Senate als auch dem Volke seinen Dank aus [6]), wobei er den auf der Reise niedergeschriebenen uns neben der Oratio post reditum in senatu erhaltenen Entwurf der Oratio post reditum ad Quirites veränderter Verhältnisse wegen nicht gebrauchen konnte*); er fand auch sofort Gelegenheit, dem Pompejus seine Dankbarkeit durch die That zu beweisen.

Es herrschte nämlich eine durch Mifswachs entstandene Theuerung [7]), und das von Clodius aufgewiegelte Volk, das schon im Juli defshalb tumultuirt hatte [8]), forderte jetzt, zu Gewaltthätigkeiten übergehend, von den Consuln und dem Senat Abhülfe.[9]) Da die Volksstimme den Pompejus als den Mann bezeichnete, der helfen könne, und Pompejus selbst offenbar eine amtliche Stellung mit ausgedehnten Machtbefugnissen wünschte, so trug Cicero in einer von den Consuln nach dem Capitol berufenen Senatssitzung [10]), in der die meisten Consularen aus Furcht fehlten [11]), darauf an, dafs mit Pompejus verhandelt werden solle, ob er sich durch einen Volksbeschlufs die Cura annonae übertragen lassen wolle.[12]) Am folgenden Tage stellte Pompejus im Senate seine Bedingungen, wobei er 308 unter anderem 15 Legaten verlangte; darauf hin entwarfen sowohl die Consuln als auch der Tribun C. Messius einen Gesetzentwurf.[13]) Die *rogatio Messia* (II 643), welche dem Pompejus, dessen geheimen Wünschen entsprechend, aufser der Potestas rei frumentariae im ganzen römischen Reiche auch noch eine

*) M. Lange, de Ciceronis altera post reditum oratione. Dresden 1875.

1) Cic. Planc. 41, 98 ff. 10, 26. 28, 68. Att. 3, 14, 2. p. red. in sen. 14, 35. Schol. Bob. p. 253. 2) Cic. Att. 3, 22, 4. fam. 14, 1, 3. 7. 3) Cic. Att. 4, 1, 4. Sest. 63, 131. Schol. Bob. p. 308; vgl. Dio C. 46, 11. 4) Cic. Att. 4, 1, 5. Sest. 63, 131. Pis. 22, 51 ff. de dom. 28, 76. Vell. 2, 45. Liv. ep. 104. App. b. c. 2, 16. Plut. Cic. 33. 5) Cic. Att. 4, 1, 5. 6) Cic. Att. 4, 1, 5. 6. Planc. 30, 74. Schol. Bob. p. 253. Dio C. 39, 9. 7) Cic. p. red. in sen. 14, 34. de dom. 5, 11. 6, 14 f. 7, 17. ad Quir. 8, 18. Balb. 17, 40. 8) Ascon. p. 48. 9) Cic. de dom. 5, 10 ff. 3, 6. Att. 4, 1, 6. 10) Cic. de dom. 3, 6 f. Dio C. 39, 9. 11) Cic. de dom. 4, 8. Att. 4, 1, 6. 12) Cic. Att. 4, 1, 6. de dom. 2, 3. 4, 9. 7, 16. Dio C. 39, 9. Plut. Pomp. 49. 13) Cic. Att. 4, 1, 7.

unbeschränkte Verfügung über den Staatsschatz, eine neue Flotte, die Aushebung eines Heeres und ein fünfjähriges Imperium bewilligt wissen wollte, dem als einem *imperium majus* das der Provinzialstatthalter, also auch das des Caesar, untergeordnet sein sollte, wurde indessen neben der *rogatio Cornelia Caecilia* (II 644. I 919), welche dem Pompejus die Potestas rei frumentariae mit proconsularischem Imperium infinitum auf fünf Jahre übertrug [1]), zurückgezogen. Es that Eintracht Noth gegenüber dem Clodius, der aus Verdrufs darüber, dafs dem Sex. Clodius die auf der Lex Clodia (S. 297. 299) beruhende Cura rei frumentariae nun entzogen werden sollte, gegen beide Vorschläge agitirte. [2]) Das consularische Gesetz wurde angenommen, und Pompejus hatte nun wieder, wenn auch nicht die eigentlich gewollte, so doch eine aufserordentliche Gewalt, die an die ihm durch die Lex Gabinia und die Lex Manilia ertheilte erinnerte [3]), die aber freilich ein grofser Theil des Senats und wahrscheinlich auch Crassus ungern in seinen Händen sah. [4])

Noch im September fanden auch die Wahlcomitien der Consuln statt. [5]) Gewählt wurden Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus [6]) (ohne Zweifel Bruder des früher erwähnten Publius, S. 181), welcher als junger Mann im Processe des Verres den Cicero unterstützt hatte [7]), im Seeräuberkriege unter Pompejus Legatus pro praetore [8]), im Jahre 694/60 Praetor und darauf Statthalter in Syrien gewesen war [9]), und L. Marcius Philippus, Sohn des Consuls von 663/91 (S. 98. 135) [10]), Schwiegervater des M. Cato [11]) und Vorgänger des Marcellinus in der Statthalterschaft Syriens. [12]) Nicht so entschieden, wie bei diesen Wahlen, siegte die Senatspartei bei den Praetorwahlen, die wahrscheinlich gleichfalls noch im September stattfanden; denn 309 es wurden unter Anderen zwar Cn. Domitius Calvinus und Q. Ancharius, die als Tribunen in Caesars Consulat diesen bekämpft hatten (S. 285), gewählt, während ihr früherer College

1) Cic. Att. 4, 1, 7; vgl. fam. 1, 1, 3. 2) Cic. de dom. 8, 18. 10, 25 f. Plut. Pomp. 49; vgl. ad Q. fr. 2, 3, 2. Cael. 32, 78. 3) Liv. ep. 104. Dio C. 39, 9. Plut. Pomp. 49. App. b. c. 2, 18. 4) Cic. Att. 4, 1, 7. 5) Vgl. Cic. har. resp. 7, 13. Att. 4, 2, 4. 6) Vgl. Cic. Brut. 70, 247. 7) Cic. div. in Caec. 4, 13. in Verr. accus. 2, 42, 103. 4, 24, 53. 8) Inschrift von Cyrene bei: Smith and Porcher, history of the recent discoveries at Cyrene made during an expedition to the Cyrenaica in 1860—61. London 1864. S. 93. 109. Vgl. Bulletino dell' instituto di corr. arch. 1874. S. 111. 9) App. Syr. 51. 10) Cic. Sest. 51, 110. Schol. Bob. p. 304. 11) Plut. Cat. min. 25. 39. 12) App. Syr. 51.

C. Alfius Flavus (S. 284) durchfiel [1]); aber es wurden auch C. Claudius Pulcher, der Bruder des Clodius, und M. Aemilius Scaurus gewählt. [2])

Ueber die Aedilenwahlen aber kam es zu neuen Conflicten. Clodius bewarb sich nämlich um die Aedilität [3]) und Milo klagte ihn, um die Wahl unmöglich zu machen, von neuem (S. 312 f.) wegen *vis* nach der Lex Plautia an. [4]) Da die Gerichtshöfe für das nächste Jahr erst nach der Wahl der Quaestoren constituirt werden konnten, weil diese dem Praetor urbanus (I 773) [5]) bei der Ausloosung der Geschwornen aus der allgemeinen Liste der Berechtigten assistiren mufsten [6]), so verbot der Consul Metellus Nepos, der es wiederum mit Clodius hielt, von neuem [7]) dem Praetor eine Klage vor der Wahl der Quaestoren und der Constituirung der Gerichtshöfe anzunehmen, mit anderen Worten Clodius vor der Aedilenwahl in Anklagezustand zu versetzen; denn die Wahl der Aedilen mufste der der Quaestoren vorausgehen. [8]) So wurde zwar die Anklage des Clodius unmöglich gemacht; aber Milo hinderte eben darum auch die Wahl der Aedilen, die im November noch nicht stattgefunden hatte. [9])

Diese thatsächliche Unanklagbarkeit benutzte Clodius zu neuen Gewaltthätigkeiten. [10]) Schon zur Zeit der Verhandlungen über die Cura annonae hatte er behauptet, dafs dem Cicero die Area seines Hauses nicht zurückgegeben werden dürfe, weil er in Ausführung der Lex Clodia de exilio Ciceronis das Haus consecrirt und ein auf der Area desselben erbautes Heiligthum unter Assistenz des Pontifex L. Pinarius Natta der Libertas dedicirt habe. [11]) Er rechnete darauf, dafs ein Theil der Optimaten gegen Cicero entscheiden würde, verletzt durch dessen Auftreten für Pompejus. [12]) Der Senat hatte jedoch nach dem Votum des M. Bibulus beschlossen ein Gutachten der Pontifices darüber einzuholen. [13]) Vor dem Collegium derselben machte Cicero am letzten September [14]) seine Ansprüche in der Oratio de domo sua geltend; diese gaben zwar Nichts auf den

1) Cic. Sest. 53, 113 f. Vat. 7, 16. 16, 38. Schol. Bob. p. 304. 318. 324; vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 3, 6. 2) Dio C. 39, 21. Cic. Sest. 54, 116. 3) Cic. Sest. 55, 118. 4) Cic. Mil. 15, 39. 13, 35. har. resp. 4, 7; vgl. Att. 4, 3, 2. Dio C. 39, 7. 5) Cic. Cluent. 43, 121. 6) Dio C. 39, 7; vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 1, 2. 7) Vgl. Cic. fam. 5, 3, 2. 8) Dio C. 39, 7. 9) Cic. Att. 4, 3, 3. 10) Cic. fam. 1, 9, 15. 11) Cic. de dom. 20, 51. 38, 102. 40, 105. 41, 108 ff. 44, 115 ff. de leg. 2, 17, 42. Ascon. p. 14. Dio C. 38, 17. Plut. Cic. 33. 12) Cic. de dom. 2, 3. 12, 31. Att. 4, 1, 7. 13) Cic. de dom. 26, 69. har. resp. 6, 11. Att. 4, 1, 7. 14) Cic. Att. 4, 2, 2.

von Cicero versuchten Beweis der Ungültigkeit des Tribunats des Clodius [1]) und ebenso wenig auf den versuchten Beweis 310 der Ungültigkeit der Lex Clodia de exilio Ciceronis [2]); aber in Anbetracht des Nachweises, dafs in letzterem Gesetze nicht einmal das Wort *consecrare* vorkomme [3]), und dafs dieses Gesetz den Clodius nicht, wie es die Lex Papiria (II 590) verlangte, namentlich ermächtigt habe zur Dedication eines Heiligthums auf der Area [4]), decretirten sie, dafs, wenn dieses sich so verhalte, die Area dem Cicero ohne religiöses Bedenken zurückgegeben werden könne.[5]) Clodius hatte die Frechheit noch an demselben Tage dem Volke gegenüber in einer Contio dieses Decret als ihm günstig darzustellen und das Volk zum Schutze der von ihm aufgestellten Bildsäule der Libertas aufzufordern. Am 1. October wollte der Senat, dem die Beurtheilung des Inhalts der Lex Clodia durch jenes Decret überlassen war, dem Votum des designirten Consuls Marcellinus entsprechend, sich für die Restituirung der Area erklären; aber der Tribun Sex. Atilius intercedirte und bat um eine Nacht Bedenkzeit.[6]) Am folgenden Tage indefs kam das Senatusconsultum zu Stande, und es wurde dem Cicero auch eine Geldentschädigung für sein niedergerissenes Haus und seine demolirten Villen zugesprochen [7]); zugleich wurde den Magistraten der Auftrag ertheilt den Wiederaufbau des Hauses gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen.[8])

Trotzdem störte Clodius am 3. November den angefangenen Bau und liefs auch das nahe gelegene Haus des Q. Cicero in Brand stecken [9]); am 11. Nov. griff er den Cicero selbst auf der Sacra via an, so dafs dieser sich flüchten mufste [10]); am 12. Nov. machte er einen Versuch das auf dem Germalus gelegene Haus des Milo in Brand zu stecken, wurde aber von Q. Fulvius Flaccus zurückgeschlagen.[11]) Am 14. November fand über diese Vorfälle eine Senatssitzung statt, in welcher der Consul Metellus Drohungen gegen die Stadt ausstiefs, wenn man ihn verhindere, die aedilicischen Comitien zu halten, während Marcellinus den

---

1) Cic. de dom. 13—16. 2) Cic. de dom. 17—37; falsch Dio C. 39, 11. 3) Cic. de dom. 40, 106 ff. 50. 128; vgl. har. resp. 6, 11. 4) Cic. de dom. 49—53. 5) Cic. Att. 4, 2, 3. har. resp. 6, 12. 6) Cic. Att. 4, 2, 4. 7) Cic. Att. 4, 2, 5. har. resp. 7, 13 f. 8, 16. Pis. 22, 52. Phil. 1, 5, 12. Ascon. p. 13 f. Vell. 2, 45. Dio C. 39, 11. Plut. Cic. 33. App. b. c. 2, 16. 8) Cic. har. resp. 8, 15. 9) Cic. Att. 4, 3, 2. fam. 1, 9, 5. Mil. 32, 87. 10) Cic. Att. 4, 3, 3. 11) Cic. Att. 4, 3, 3; vgl. Mil. 14, 38. Sest. 39, 85.

Antrag stellte, dafs alle diese Vorfälle vor den Comitien gerichtlich untersucht werden sollten, und Sestius erklärte, dafs er an allen Comitialtagen eine Himmelsbeobachtung (vgl. S. 312) anstellen würde.[1] Es kam auch ein Senatsbeschlufs zu Stande, durch 311 welchen eine gerichtliche Untersuchung nach der Lex Plautia de vi[2] für nothwendig erklärt wurde.[3] Dennoch würden die Comitien gehalten worden sein, wenn nicht Milo sie am 19., 20. und 23. Nov. durch persönliche Ankündigung der Obnuntiation verhindert hätte.[4] So zog sich dieser Streit bis in den December hinein. Von den neuen Tribunen brachte der Cicero sehr ergebene L. Racilius[5] die Sache von neuem im Senate zur Sprache; Marcellinus stellte den Antrag zu beschliefsen, dafs der Praetor urbanus selbst (ohne Assistenz der Quaestoren) die Gerichtshöfe constituiren[6] solle, und dafs dann erst die aedilicischen Comitien gehalten werden sollten. Die Tribunen C. Porcius Cato (S. 296) und ein Cassius (nicht C. Cassius Longinus) sprachen sich dagegen aus. Der designirte Consul Philippus, Cicero und der Tribun C. Antistius Vetus — er war bei Caesar in dessen Praetur Quaestor gewesen[7], ist also mit dem Tribunen L. Antistius (S. 306) nicht zu verwechseln — stimmten dem Marcellinus bei. Aber es kam zu keiner Abstimmung, weil, während Clodius redete, vor der Curie ein Tumult entstand.[8] Schliefslich kam, da manche Senatoren den Clodius als ein taugliches Werkzeug gegen Caesar und Pompejus ansahen[9], und namentlich Crassus es insgeheim mit Clodius hielt[10], ein Senatsbeschlufs zu Stande, welcher dem Milo die Klage anhängig zu machen untersagte.[11] Aber auch die aedilicischen Comitien kamen erst am 20. Januar 698/56 zu Stande.[12] Vatinius, der sich auch beworben hatte, fiel durch[13]; Clodius aber wurde gewählt.[14]

Noch mehr als durch die dem Clodius zu Theil gewordene Unterstützung wurde Pompejus verletzt durch die Senatsverhandlungen über Aegypten. Der durch die Lex Julia (S. 281)

---

1) Cic. Att. 4, 3, 3. 2) Vgl. Cic. Mil. 13, 35. 3) Cic. har. resp. 8, 15. 4) Cic. Att. 4, 3, 4 f. 5) Vgl. Cic. Planc. 32, 77. Schol. Bob. p. 268. 6) Bei Cic. ad Q. fr. 2, 1, 2 wird für *ipse per praetorem urbanum* zu lesen sein *ipse praetor urbanus* nach der Conjectur von Eigenbrod. 7) Plut. Caes. 5. 8) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 2. 3. 9) Cic. har. resp. 24, 50. 10) Vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 3, 2. 11) Cic. Sest. 44, 95. har. resp. 24, 50. fam. 1, 9, 15. 12) Cic. ad Q. fr. 2, 2, 2. 13) Cic. Sest. 53, 114. Vat. 16, 38. Schol. Bob. p. 324. 14) Dio C. 39, 18.

als König von Aegypten anerkannte Ptolemaeus Auletes war nämlich, von seinen Unterthanen vertrieben, im J. 697/57 nach Rom gekommen [1]), wo er, auf den Beistand des Caesar und 312 Pompejus hoffend, bei Pompejus logirte.[2]) Der Senat hatte zur Zeit der Verhandlungen über die Cura annonae [3]) beschlossen, dafs der Consul Lentulus Spinther, dem Cilicien als Provinz zugefallen war, ihn in sein Reich wieder einsetzen solle.[4]) Crassus scheint gegen die Wiedereinsetzung überhaupt (vgl. S. 228 f.) gewesen zu sein[5]), Cicero aber durch seine verlorene Rede de rege Alexandrino [6]), die er, da darin die Eröffnung eines Kriegs gegen die Alexandriner empfohlen wurde [7]), wahrscheinlich nicht erst 698/56 nach der Conferenz von Luca, sondern schon bei dieser Gelegenheit hielt, dem Lentulus Spinther seine Dankbarkeit bethätigt zu haben. Nach jenem Senatsbeschlusse traf eine zahlreiche Gesandtschaft der Alexandriner in Rom ein, um die Rückkehr des Ptolemaeus zu verhindern. Dieser aber wufste die Gesandten theils durch Geld auf seine Seite zu bringen, theils liefs er sie ermorden.[8]) Diefs und die notorische Thatsache, dafs viele Senatoren von Ptolemaeus bestochen waren [9]), veranlafste den M. Favonius (S. 286), der in Abwesenheit des M. Cato an der Spitze der Opposition gegen Pompejus stand [10]), die Sache im Senate nochmals zur Sprache zu bringen; aber diefs war ohne Erfolg[11]), offenbar weil Lentulus Spinther, dessen Ehrgeiz auch aus der Art, wie er für seinen kaum erwachsenen Sohn das Augurat erlangte, hervorleuchtet [12]), den ihm gewordenen Auftrag nicht wieder in Frage gestellt wissen wollte. Interesse für Lentulus war es wohl auch, das Cicero bewog die Vertheidigung des P. Asicius, der angeklagt war wegen der Ermordung des Dion, des angesehensten unter den Alexandrinischen Gesandten [13]), zu übernehmen.[14])

Von den neuen Tribunen trat C. Porcius Cato sofort nach seinem Amtsantritt gegen Ptolemaeus und Lentulus auf [15]), aber

1) Dio C. 39, 12. Strab. 17, 1, 11. Cic. Rab. Post. 2, 4. Cael. 8, 18 Liv. ep. 104. Plut. Cat. min. 35. 2) Dio C. 39, 12. 3) Vgl. Plut. Pomp. 49. 4) Dio C. 39, 12. Cic. fam. 1, 1, 3. Pis. 21, 50. Rab. Post. 3, 6. 8, 21. Schol. Bob. p. 313. Plut. Pomp. 49. 5) Vgl. Schol. Bob. p. 349 f. 6) Cic. fragm. p. 952 Halm. 7) Schol. Bob. p. 351. 8) Dio C. 39, 13. Cic. har. resp. 16, 34. 9) Cic. Rab. Post. 2, 4 f. 3, 6. fam. 1, 1, 1. 10) Cic. Att. 4, 1, 7; vgl. ad Q. fr. 2, 3, 2. 11) Dio C. 39, 14. Cic. fam. 1, 1, 4. 12) Dio C. 39, 17; vgl. Cic. Sest. 69, 144. fam. 7, 26, 2. Schol. Bob. p. 313. 13) Dio C. 39, 14. 14) Cic. Cael. 10, 23 f. 21, 51 ff.; vgl. Tac. dial. 21. 15) Fenestella bei Non. Marc. p. 261 G.

gewifs nicht im Interesse des Pompejus (vgl. S. 296. 319), sondern vom Standpuncte derer, die den Ptolemaeus überhaupt nicht zurückgeführt wissen wollten, vielleicht sogar von Crassus gegen Pompejus benutzt.[1]) In Abwesenheit des Pompejus[2]) und des Ptolemaeus[3]), der nach Ephesus gegangen war[4]), versuchte nun Ammonius, der Vertreter des Königs, einen Theil der Senatoren für die Ansicht zu gewinnen, dafs Pompejus den Auftrag erhielte den Ptolemaeus zurückzuführen.[5]) Als aber im Beginn des Januar 698/56 wegen auffallender Prodigia die Sibyllinischen Bücher befragt wurden, lautete die Antwort, der Ansicht derer, die C. Cato vertrat, entsprechend, dafs man dem ägyptischen Könige zwar Freundschaft erweisen, ihn aber nicht mit Waffengewalt zurückführen solle, ein Ausspruch, den C. Cato ohne Erlaubnifs des Senats durch die Quindecimvirn in einer Contio dem Volke mittheilen liefs.[6])

313

Bei den Verhandlungen, die im Senate hierüber im Januar 698/56 stattfanden, ergab sich unzweideutig, dafs Pompejus, der selten in den Senat kam[7]), die Ehre der Zurückführung des Ptolemaeus für sich beanspruchte[8]), obwohl er persönlich sich zum Scheine für Lentulus Spinther verwendete.[9]) Auch wufsten die in die Absichten des Ptolemaeus Eingeweihten, dafs dieser von Pompejus zurückgeführt zu werden wünschte[10]); und der Tribun A. Plautius las sogar einen Brief des Ptolemaeus in der Contio vor, der diefs ausdrücklich erklärte.[11]) Die erste Verhandlung des Senats, von der wir genauer unterrichtet sind, fand am 12. Januar statt. An diesem Tage stellten Hortensius, Cicero und M. Lucullus den Antrag, dafs Lentulus ohne Heer den Ptolemaeus zurückführen solle; Crassus wollte das Geschäft drei Legaten übertragen wissen, welche aus der Zahl derer gewählt werden sollten, welche ein Imperium hätten, so dafs also auch Pompejus wählbar gewesen sein würde; M. Bibulus acceptirte die drei Legaten, schlofs aber den Pompejus dadurch aus, dafs er sie aus der Zahl der Privaten ernannt wissen wollte; P. Servilius Vatia Isauricus trug darauf an, die Zurückführung überhaupt zu verweigern; L. Volcatius (S. 224) und L. Afranius (S. 271) endlich wollten, wahrscheinlich bestimmt durch die Relation des

---

1) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 3 f. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 1. 3) Fenestella a. a. O. 4) Dio C. 39, 16. 5) Cic. fam. 1, 1, 1. 6) Dio C. 39, 15. Schol. Bob. p. 313. Cic. fam. 1, 4, 2. 7) Cic. fam. 1, 7, 3. 8) Cic. fam. 1, 1, 3. 1, 2, 3. 9) Cic. fam. 1, 1, 2. 1, 2, 3. 10) Cic. ad Q. fr. 2, 2, 3; vgl. Plut. Pomp. 49. 11) Dio C. 39, 16.

Tribunen P. Rutilius Lupus, die Zurückführung geradezu dem Pompejus übertragen; ihnen stimmten die dem Pompejus näher stehenden Senatoren bei, während die dem Pompejus feindlichen darum nicht sofort für Lentulus waren, dem sie vorwarfen, dafs er durch sein Gesetz dem Pompejus die Cura annonae übertragen hätte.[1]) Die Verhandlungen wurden am 13. Januar fortgesetzt, aber es kam zu keinem Resultate, weil 314 die Zeit verging unter einem Streite des Consuls Marcellinus und des Tribunen L. Caninius Gallus [2]), der das Interesse des Pompejus vertrat. Am 14. Januar sollte die Sache ohne lange Reden rasch zu Ende geführt werden; aber die Abstimmung blieb, nachdem der erste Theil des Antrags des Bibulus angenommen war, wonach es für staatsgefährlich erklärt wurde, den Ptolemaeus mit einem Heere zurückzuführen [3]), unvollendet, weil ein Streit über die Reihenfolge, in der abgestimmt werden müsse, zwischen den Consuln und dem Tribunen P. Rutilius Lupus entstand.[4]) Auch ein Senatsbeschlufs, welcher die Tribunen binden wollte die Sache nicht an das Volk zu bringen, konnte nur als Senatus auctoritas verzeichnet werden, da C. Cato und L. Caninius intercedirten.[5]) Am 15. Januar kam es wiederum zu keinem Beschlusse, und damit war die Angelegenheit, da die aedilicischen und quaestorischen Comitien gehalten werden mufsten und dann im Februar die Gesandtschaften anzunehmen waren, bis auf Weiteres im Senate vertagt.[6])

C. Cato und L. Caninius hatten versprochen, dafs sie vor den aedilicischen Comitien (S. 319) keinen Antrag an das Volk stellen würden [7]), aber gleich darauf, Anfang Februar, stellten sie ihre Anträge. Die *rogatio Porcia* (II 660) trug darauf an, dafs dem Lentulus das Imperium abrogirt werde [8]); die *rogatio Caninia*, dafs Pompejus den Auftrag erhalten solle, mit zwei Lictoren, d. h. mit friedlichem praetorischen Imperium (I 784 f.), den Ptolemaeus zurückzuführen.[9]) Beide Anträge waren übrigens im April noch nicht zur Abstimmung gelangt, weil Marcellinus alle Comitialtage unbrauchbar machte [10]) und L. Racilius ihn im Widerstande unterstützte.[11]) Im Senat aber war

1) Cic. fam. 1, 1, 3. 2) Cic. fam. 1, 2, 1. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 2, 3; vgl. fam. 1, 5 b, 1. 1, 7, 4. Dio C. 39, 15. 4) Cic. fam. 1, 2, 2; vgl. 1, 1, 3. 5) Cic. fam. 1, 2, 4. 6) Cic. fam. 1, 4, 1. ad Q. fr. 2, 2, 3. Dio C. 39, 16. 7) Cic. fam. 1, 4, 1. 8) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 1. 4. fam. 1, 5 a, 2. 1, 5 b, 2; vgl. Sest. 69, 144. Schol. Bob. p. 313. 9) Cic. ad Q. fr. 2, 2, 3. Plut. Pomp. 49; vgl. Cic. fam. 1, 7, 3. ad Q. fr. 2, 6, 5. 10) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 4. 11) Cic. fam. 1, 7, 2. ad Q. fr. 2, 6, 5 f. Planc. 32, 77.

bei nochmaliger wohl von L. Caninius angeregter Verhandlung weiter Nichts zu Stande gekommen als ein Senatsbeschlufs, wonach Niemand den Ptolemaeus zurückführen solle, der aber durch Intercession imperfect blieb.[1]) Die ganze Angelegenheit blieb also unentschieden, wenn nicht etwa ein Volksbeschlufs[2]) die Zurückführung geradezu verbot. Cicero theilte später im Mai dem Lentulus Spinther die Ansicht des Pompejus 315 mit, dafs Lentulus, natürlich auf seine eigene Verantwortung, die Ruhe in Alexandria mit Waffengewalt herstellen und danach den Ptolemaeus ohne Heer zurückführen könne, da das ihn dazu ermächtigende Senatusconsultum nicht ausdrücklich durch den Senat zurückgenommen sei.[3]) Lentulus aber war vorsichtig genug das auf den Antrag des Bibulus gefafste Senatusconsultum als eine Zurücknahme des ihm ertheilten Auftrags zu betrachten.[4])

Hatte sich Pompejus bei diesen Verhandlungen schon im Januar überzeugen können, wie wenig Sympathien er im Senate besafs[5]), so mufste er bald darauf in verletzendster Form erfahren, wie schlecht es mit seiner Popularität bei dem Volke bestellt war. Kaum hatte nämlich Clodius die Aedilität angetreten, als er den Milo vor dem Volke wegen *vis* anklagte (II 546).[6]) Diese Form der aedilicischen Anklage war zwar völlig antiquirt; aber sie bot Gelegenheit zu Skandalscenen bei den Anquisitionsterminen; für den Fall, dafs es nicht gelänge, die Anklage vor dem Volke durchzuführen, stellte zugleich der Tribun C. Cato den üblichen Antrag auf Einsetzung einer Quaestio extraordinaria über Milo.[7]) Am 2. Februar, dem ersten Anquisitionstermin, an dem Clodius selbst alle, die bei der Zurückführung Ciceros mitgewirkt hatten, unter Andern auch den Q. Metellus Nepos[8]), angegriffen zu haben scheint, sprach M. Claudius Marcellus für den von Pompejus begleiteten Milo[9]), während P. Vatinius als Zeuge gegen Milo auftrat.[10]) Am 6. Februar, nachdem Clodius inzwischen bei den Senatsverhandlungen über die Geschäftstheilung der Quaestoren und die Ausrüstung der Praetoren für die Provinzen Schwierigkeiten gemacht[11]) und durch einen Tribunen gegen die Einbringung

1) Cic. fam. 1, 7, 4; vgl. Plut. Pomp. 49. 2) Dio C. 39, 55. 56. 3) Cic. fam. 1, 7, 4. 4) Cic. Pis. 21, 50. 5) Vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 6, 5. 6) Dio C. 39, 18. Cic. Sest. 44, 95. Vat. 17, 41. Schol. Bob. p. 288. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 4. 8) Cic. fam. 5, 3, 1. 9) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 1. 10) Cic. Vat. 17, 40. Schol. Bob. p. 324. 11) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 1.

der Lex curiata de imperio für die Praetoren hatte intercediren lassen [1]), nahm Pompejus selbst das Wort für Milo; aber er wurde fortwährend unterbrochen durch den Lärm und die Schmähungen der Clodianer und konnte seine Rede nur mit Anstrengung zu Ende führen. Darauf erhob sich Clodius, der ebenso von den Milonianern behandelt wurde, aber schliefslich doch dazu gelangte, an die Contio gehässige Fragen zu richten, 316 z. B. „Wer tödtet das Volk durch Hunger? Wer wünscht nach Alexandria zu gehen?", auf welche dieselbe mit „Pompejus" antworten mufste. Schliefslich kam es an diesem Tage zu einem förmlichen Kampfe zwischen den Clodianern und Milonianern.[2]) Ueber diese Vorgänge fanden am 8. und 9. Februar Senatsverhandlungen statt, bei denen in Anwesenheit des Pompejus beschlossen wurde zu erklären, dafs die Vorfälle vom 6. Februar gegen das Staatsinteresse seien; bei der Berathung darüber aber hatte C. Cato den Pompejus dermafsen angegriffen [3]), dafs dieser nachher dem Cicero die vertrauliche Mittheilung machte, er glaube, dafs die Seele aller dieser Agitationen gegen ihn Crassus sei, und dafs er sich durch Mannschaften aus Picenum und Gallia gegen etwaige Angriffe schützen werde.[4]) Am 10. Februar kam offenbar durch des Pompejus Einflufs ein noch entschiedeneres Senatusconsultum zu Stande, dafs die von Clodius organisirten Verbindungen auseinander gehen und dafs ein Gesetz beantragt werden solle, um diejenigen, die sich dessen weigerten, unter Anklage nach der Lex Plautia de vi zu stellen.[5]) Der dritte Termin im Milonianischen Processe ging denn auch am 17. Februar [6]) ruhig vorüber, und Clodius setzte den Tag des Volksgerichts auf den 7. Mai an [7]), einen Dies fastus, den er in Consequenz seiner Lex Clodia (S. 297) ohne Zweifel für ein Volksgericht glaubte benutzen zu dürfen. Die *rogatio Porcia de Milone* wurde gleich der *de Lentulo* von Marcellinus und L. Racilius verhindert.[8])

Pompejus hatte um so mehr Ursache sich auch durch das Volk verletzt zu fühlen, als er seit dem December mit Eifer darauf bedacht gewesen war, Getreide herbeizuschaffen.[9]) Seine

1) Dio C. 39, 19; vgl. Cic. har. resp. 26, 55. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 2. fam. 1, 5 b, 1. Mil. 15, 40. 25, 68. Ascon. p. 49. Dio C. 39, 19. Plut. Pomp. 48; vgl. Cic. Sest. 49, 104. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 3. fam. 1, 5 b, 1. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 4. 5) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 5. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 2. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 7. 8) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 4 f. 9) Plut. Pomp. 50. Zon. 10, 5. App. b. c. 2, 18.

Legaten, unter denen auch Q. Cicero war [1]), wurden nach allen Weltgegenden geschickt, und während er durch eigene Reisen sie unterstützte, unterzog er sich auch der Mühe die Liste der Getreideempfänger richtig zu stellen [2]), eine Arbeit, die dadurch erschwert war, dafs Sex. Clodius zur Zeit seiner Cura rei frumentariae (S. 299) die Aedes Nympharum mit den Bürgerlisten hatte verbrennen lassen, um desto dreister den Kreis der Empfänger nach Belieben erweitern zu können.[3])

Pompejus empfand es schmerzlich, dafs das Volk ihm ent- 317 fremdet, der Senat ihm feindlich sei, noch dazu wie er glaubte durch die Intriguen des Crassus.[4]) Dafs er auf Niemanden, auch auf Cicero nicht, sich verlassen könne, wurde ihm bald darauf klar. Auf Betrieb des Vatinius und Clodius war nämlich P. Sestius am 10. Februar von M. Tullius Albinovanus nach der Lex Plautia de vi angeklagt.[5]) Schon am Tage darauf benutzte Cicero die Gelegenheit der Vertheidigung des L. Calpurnius Bestia, seines früheren Gegners (S. 233. 251. 256), wegen Ambitus, begangen bei der Bewerbung um die Praetur [6]), um im voraus die Sache des Sestius in ein günstiges Licht zu setzen.[7]) Als der Procefs des Sestius im März vor dem Praetor M. Aemilius Scaurus (S. 262. 307) [8]) zur Verhandlung kam, vertheidigte ihn, nachdem Hortensius, Crassus und C. Licinius Calvus (S. 306), Sohn des C. Licinius Macer (S. 223), vorher gesprochen hatten [9]), Cicero in der stolzen Rede pro Sestio. Nicht die Vertheidigung des Sestius an sich war es, was den Pompejus verletzte, der vielmehr selbst für Sestius als Laudator auftrat [10]), auch nicht die Art, wie Cicero in der Rede von seiner Verbannung und Zurückberufung sprach; wohl aber der niederschmetternde Angriff, den er, von Vatinius beim Zeugenverhör gereizt, durch die Interrogatio in Vatinium gegen denjenigen richtete, der als Tribun sich die wesentlichsten Verdienste um die Durchbringung der Leges Juliae, also auch um die Bestätigung der Acta Pompeji, erworben hatte.[11])

Sestius wurde am 11. oder 14. März mit allen Stimmen

1) Cic. Scaur. 2, 39. ad Q. fr. 2, 2, 1. 2, 6, 2. fam. 1, 9, 9. 2) Dio C. 39, 24. 3) Cic. Cael. 32, 78. Mil. 27, 73. parad. 4, 2, 31. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 4; vgl. 2, 6, 5. 5) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 5. Vat. 1, 3. 17, 41. Schol. Bob. p. 292. 6) Cic. Cael. 11, 26. Phil. 11, 5, 11. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 3, 6. 8) Cic. Sest. 47, 101. 54, 116. 9) Cic. Sest. 2, 3. Schol. Bob. p. 292; vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 4, 1. 10) Cic. fam. 1, 9, 7. 11) Cic. ad Q. fr. 2, 4, 1. fam. 1, 9, 7.

freigesprochen [1]); dieser Erfolg gab der Senatspartei ein solches Vertrauen auf ihre Stärke, dafs sie es wagte, die Vertheilung des Ager Campanus (S. 287) von neuem zur Sprache zu bringen. Schon im December des vorigen Jahres hatte der Tribun P. Rutilius Lupus darüber im Senate Vortrag gehalten mit Angriffen auf Caesar und Pompejus; er hatte jedoch keine Umfrage angestellt, und Marcellinus, damals noch Consul designatus, hatte erklärt, dafs es nicht schicklich scheine in Abwesenheit des Pompejus über die Sache zu berathen.[2]) Als nun am 5. April dem Pompejus für das Getreidewesen 40 Millionen Sesterzen bewilligt 318 werden mufsten, lag es nahe auf den für den Staatsschatz verlorenen Ager Campanus zurückzukommen [3]), und es wurde nach Ciceros Votum beschlossen, die Angelegenheit für den 15. Mai auf die Tagesordnung zu setzen und für vollzähligen Besuch des Senats an diesem Tage zu sorgen.[4]) Dieser Angriff auf die Sache, die dem Pompejus seiner Soldaten wegen am theuersten war, liefs in diesem den Entschlufs reifen, sich mit Caesar von neuem wegen weiteren gemeinsamen Handelns zu besprechen, obwohl er zur Zeit der vorübergehenden Eintracht mit dem Senate sich im Verdrufs über Caesars Siege in Gallien dahin geäufsert hatte, dafs man dem Caesar einen Nachfolger senden müsse.[5]) Kaum bedurfte es noch des neuen Beweises der Mifsachtung, den die Senatspartei dem Pompejus dadurch gab, dafs gerade die senatorischen Richter den auf Veranlassung des Milo wegen *vis* angeklagten Sex. Clodius (S. 325) trotz zweifelloser Schuld freisprachen.[6]) Pompejus mufste einsehen, dafs er, zumal da er mit Crassus gespannt war, nicht länger im Stande sei der Anarchie in Rom die Spitze zu bieten. Gerade jetzt wurden auch Rogationen bezüglich Caesars promulgirt, die Cicero als *monstra* bezeichnet [7]), von denen aber nichts Näheres bekannt ist, als dafs Marcellinus sie gleich den Rogationen des C. Porcius Cato verhinderte.

§ 155. *Die Conferenz in Luca und das zweite Consulat des Pompejus und Crassus.*

Caesars Stellung war inzwischen dem Pompejus und Crassus gegenüber eine viel bedeutendere geworden, als sie während

1) Cic. ad Q. fr. 2, 4, 1. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 1. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 5, 1. 4) Cic. fam. 1, 9, 8. 5) Dio C. 39, 25. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 6. Cael. 32, 78. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 5.

seines Consulats gewesen war. Er war unmittelbar nach der Vertreibung Ciceros (S. 303. 306) in seine Provinz geeilt [1]) und hatte gleich im ersten Jahre (696/58) des gallischen Kriegs*), in dem sein Feldherrntalent sich auf eine nach seinem kurzen 319 Feldzuge in Lusitanien (S. 276) kaum zu ahnende Weise entfaltete [2]), scheinbar im Interesse der noch freien mit Rom befreundeten gallischen Völkerschaften erst die Helvetier und dann den König der germanischen Sueven Ariovistus (S. 290) aus Gallien vertrieben.[3]) Im folgenden Jahre 697/57 hatte er gegen die belgischen Völkerschaften im Nordosten Galliens Krieg geführt und eine gefahrvolle aber entscheidende Schlacht gegen die Nervier gewonnen.[4])

Diese Erfolge waren so glänzend, dafs der Senat bald nach der Rückkehr Ciceros [5]) dem Caesar eine Supplicatio bewilligte, welche durch die Zahl ihrer Tage — sie sollte 15 Tage dauern — alle früheren Supplicationes, auch die des Pompejus (S. 262), übertraf.[6]) Obwohl Caesar im Senate Feinde hatte, die ihn so hafsten, dafs ihnen sein Tod erwünscht gewesen sein würde [7]), so hatte er es doch von Gallia cisalpina aus, wo er im Winter 696/58 auf 697/57 verweilte [8]), verstanden, seinen Einflufs in Rom (vgl. S. 310) durch pecuniäre und sonstige Unterstützung

*) Rüstow, Heerwesen und Kriegführung C. Julius Caesars. Gotha 1855. 2. Aufl. Nordhausen 1862.
Köchly und Rüstow, Einleitung zu C. Julius Caesars Commentarien über den gallischen Krieg. Gotha 1857.
von Göler, Caesars gallischer Krieg (58—53). Karlsruhe 1858.
Heller, Jahresbericht über die Commentarien des C. Julius Caesar im Philologus Bd. 13. Göttingen 1858. S. 572. Bd. 19. 1863. S. 465.
de Saulcy, les campagnes de Jules César dans les Gaules, études d'archéologie militaire. I. Paris 1862.
Eichheim, Caesars Feldzüge gegen die germanischen Belgier. Neuburg 1864. Die Kämpfe der Helvetier, Sueben und Belgier gegen Caesar. Neuburg 1866.
Louis Napoleon, histoire de Jules César. T. II. Paris 1866.

1) Caes. b. g. 1, 6. 7. Plut. Caes. 14. 17. 2) Plut. Caes. 15 ff. Vell. 2, 46. Suet. Caes. 25. Flor. 3, 10. Eutr. 6, 17. 3) Caes. b. g. 1, 7—54. Liv. ep. 103. 104. Oros. 6, 7. Front. strat. 1, 11, 3. 2, 1, 16. Dio C. 38, 31—50. Plut. Caes. 18. 19. App. Celt. 1. 15—17. Zon. 10, 6. 4) Caes. b. g. 2, 1—35. Liv. ep. 104. Oros. 6, 7. Dio C. 39, 1—4. Plut. Caes. 20. App. Celt. 1. Cic. prov. cons. 13, 33. 5) Cic. prov. cons. 11, 26 f. Balb. 27, 61; vgl. Cic. fam. 1, 9, 14. 6) Caes. b. g. 2, 35. Cic. prov. cons. 10, 25 ff. Pis. 25, 59. 19, 45. Balb. 27, 61. Suet. Caes. 24. Dio C. 39, 5. Plut. Caes. 21. 7) Caes. b. g. 1, 44. 8) Caes. b. g. 1, 54. 2, 1.

derer, die ihm dienen wollten, zu verstärken.[1] In noch höherem Grade war diefs im Winter 697/57 auf 698/56 der Fall, in welchem Caesar anfangs sich in Illyricum[2], dann in Gallia cisalpina, namentlich in Aquileja[3], in Ravenna[4] und zuletzt in Luca aufhielt. In Ravenna hatte sich Crassus über Pompejus beschwert und den Cicero, mit dem er sich nach dessen Rück-320kehr nur zum Schein versöhnt hatte[5], im schlimmsten Lichte dargestellt.[6] In Luca waren 200 Senatoren bei Caesar versammelt und so viele Magistratus cum imperio, dafs man 120 Fasces zählte[7], darunter der nach Hispanien als Statthalter reisende gewesene Consul Q. Metellus Nepos[8], der nach Sardinien als Statthalter reisende gewesene Praetor Appius Claudius[9] und namentlich Pompejus, welcher auf einer am 11. April, also kurz nach dem Senatusconsultum de agro Campano (S. 326) der Cura annonae wegen unternommenen Reise nach Sardinien einen Abstecher nach Luca machte.[10]

Das Resultat der geheimen Conferenz war, dafs Caesar den Crassus und den Pompejus mit einander aussöhnte, und dafs ein weiterer Plan gemeinschaftlichen Handelns festgestellt wurde. Da Caesar nicht wünschen konnte, dafs sein eifrigster Gegner L. Domitius Abenobarbus (S. 306), der Candidat der Optimatenpartei, zum Consulat gelange[11], von dem man erwarten konnte, er werde die beiden gallischen Provinzen zu praetorischen Provinzen für 700/54 erklären lassen und sie so dem Caesar entziehen, so wurde verabredet, dafs Pompejus und Crassus sich für 699/55 um das Consulat bewerben sollten. Pompejus glaubte durch dessen Bekleidung sein verloren gegangenes Ansehen wiederherstellen zu können[12], während Crassus auf diese Weise eine Provinz zu erhalten hoffte, welche ihm die Möglichkeit böte, seinen Feldherrnruhm, der neben dem des Pompejus und gar des Caesar sehr veraltet war, wieder aufzufrischen. Caesar versprach ihre Bewerbung, die vorläufig geheim gehalten werden sollte, bei den bis zum nächsten Winter zu verzögernden Comitien durch beurlaubte Soldaten aus seinem Heere zu unter-

1) Plut. Caes. 20. Zon. 10, 6. Suet. Caes. 23. 2) Caes. b. g. 2, 35. 3, 7. 3) Cic. Vat. 16, 38. Schol. Bob. p. 324. 4) Cic. fam. 1, 9, 9. 5) Plut. Cic. 33. Crass. 13; vgl. Dio C. 39, 10. 6) Cic. fam. 1, 9, 9. 7) Plut. Caes. 21. Pomp. 51. App. b. c. 2, 17. Zon. 10, 6. 8) Vgl. Cic. fam. 5, 3. Dio C. 39, 54. 9) Vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 6, 6. 10) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 2. fam. 1, 9, 9. 11) Suet. Caes. 24. 12) Vgl. Dio C. 39, 24—26, der übrigens auffallender Weise die Confereuz in Luca nicht erwähnt.

stützen; dagegen sollten sie in ihrem Consulate dafür sorgen, dafs ihm seine Provinzen auf weitere fünf Jahre bestätigt würden.[1] Aufserdem übernahm es Crassus den Clodius wiederum gefügig gegen Pompejus zu machen[2], während Pompejus versprach den Cicero, gegen den er vor seiner Abreise nach Luca diplomatisch geschwiegen hatte[3], nachdrücklich an die Versprechungen zu erinnern, die dieser bezüglich seines Verhaltens gegen Caesar vor seiner Zurückberufung durch seinen Bruder Quintus*) hatte machen lassen.[4] 321

In Rom erneuerten sich inzwischen die Feindseligkeiten zwischen Cicero und Clodius. Wenige Tage nach der Freisprechung des Sex. Clodius (S. 326)[5], noch vor dem 11. April, an welchem Cicero sich schon auf einer Reise befand[6], zur Zeit der Megalensischen Spiele[7], hatte Cicero den M. Caelius Rufus (S. 283) vertheidigt. Derselbe war auf Betrieb des Clodius und seiner berüchtigten Schwester, der Wittwe des Q. Metellus Celer, aus persönlichen Motiven — den sachlichen Vorwand bildeten Vorgänge bezüglich der alexandrinischen Gesandten (S. 320)[8] — wegen *vis* ex lege Plautia[9]) vor dem aufserordentlicher Weise in Vertretung des M. Aemilius Scaurus (vgl. S. 325) diesem Gerichtshofe präsidirenden Praetor Cn. Domitius Calvinus[10] verklagt worden. Cicero hatte bei der Vertheidigung des M. Caelius Rufus, für den übrigens auch M. Crassus sprach[11], den Clodius durch starke Ausfälle auf ihn und auf seine Schwester von neuem gereizt.[12] Clodius, der als Aedil die Megalensischen Spiele gehalten und dabei durch Zulassung der Sklaven einen Tumult veranlafst hatte[13], rächte sich dadurch, dafs er ein von den Haruspices über verschiedene Prodigia abgegebenes, übrigens aristokratisches Gutachten gegen Cicero verwerthete.

---

*) Ueber die Briefe Ciceros ad Quintum fratrem, welche in die Jahre 698/56 und 699/55 fallen, vgl.:
Mommsen, über eine Blätterversetzung im zweiten Buche der Briefe Ciceros ad Quintum fratrem, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1844. S. 593.

1) Plut. Caes. 24. Pomp. 51. Crass. 14. Cat. min. 41. App. b. c. 2, 17. 2) Vgl. Cic. har. resp. 24, 51 f. Mil. 8, 21. 29, 79. 32, 88. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 2. fam. 1, 9, 9. 4) Cic. fam. 1, 9, 9 f. 1, 9, 12; vgl. ad Q. fr. 2, 3, 7. prov. cons. 18, 43. 5) Cic. Cael. 32, 78. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 7, 1; vgl. 2, 6, 2. 7) Cic. Cael. 1, 1. 8) Cic. Cael. 10, 23. 9) Cic. Cael. 1, 1. 29, 70. 10) Cic. Cael. 13, 32; vgl. ad Q. fr. 2, 3, 6. 11) Cic. Cael. 8, 18. 10, 23. 12) Cic. Cael. 11, 27. 13 ff. 32, 78. 13) Cic. har. resp. 11, 22 ff.

Die Haruspices hatten nämlich erklärt, die Götter seien unter anderem auch darüber erzürnt, dafs *loca sacra* für profan gälten.[1]) Clodius nun deutete diefs in einer Contio auf den Wiederaufbau des Hauses des Cicero[2]) und war, da er als Aedil die *locra sacra* zu beaufsichtigen hatte (I 871), in der Lage dieser seiner Deutung amtlich Nachdruck geben zu können. Cicero benutzte daher, nachdem er am 6. Mai zurückgekehrt war[3]), um dem Milo eventuell am Tage des Volksgerichts (S. 324) beizustehen, — wozu es übrigens nicht kam, da Clodius die Anklage [322] fallen liefs, — die Gelegenheit einer Berathung über gewisse Forderungen der Publicanen zu einem neuen heftigen Angriffe auf Clodius und hielt, da Clodius ihm mit einer Diei dictio gedroht hatte[4]), am folgenden Tage, nach der Relation der Consuln über das Gutachten der Haruspices, aber vor der Relation de locis sacris[5]), die Rede de haruspicum responso[6]), in welcher er nachzuweisen versuchte, dafs der Zorn der Götter sich vielmehr auf die von Clodius und seinen Gesinnungsgenossen begangenen religiösen Frevel erstrecken könne.[7]) Clodius liefs sich aber durch diese Rede so wenig einschüchtern, dafs er, obwohl der Senat nach den früheren Beschlüssen (S. 318) in diesem Jahre wiederholt jede Verletzung des Hauses Ciceros verboten hatte[8]), im Vertrauen auf den mit ihm wieder ausgesöhnten Pompejus[9]) von neuem den Versuch machte den Bau zu stören, wobei er jedoch wiederum von Milo gehindert wurde.[10])

Als Cicero die Rede de haruspicum responso hielt, hatte er offenbar[11]) noch keine Kunde von dem Auftrage des Pompejus an Q. Cicero[12]) ihn zu warnen; während seiner Reise vom 11. April bis 6. Mai, von welcher aus er noch im Hochgefühl[13]) seiner vermeintlich wiedererworbenen Stellung den famosen Brief an den Geschichtschreiber L. Lucceius (S. 233. 277)[14]) mit der Bitte um eine Verherrlichung seiner Thaten und Leiden richtete[15]), hatte er keinen Brief von seinem Bruder erhalten.

---

1) Cic. har. resp. 5, 8 f. 2) Cic. har. resp. 5, 9. Dio C. 39, 20. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 7, 1. 4) Cic. har. resp. 4, 7. 5) Cic. har. resp. 5, 10. 6, 11. 6) Cic. har. resp. 1, 1. 4, 7; vgl. Ascon. p. 69. 70. 7) Cic. har. resp. 11, 22 f. 14, 30 ff. 16, 34 ff. 17, 37 ff. 8) Cic. har. resp. 8, 15. 9) Cic. har. resp. 24, 51 f. 10) Dio C. 39, 20 f. 11) Vgl. Cic. har. resp. 24, 52. 12) Cic. fam. 1, 9, 9 f. 13) Vgl. Cic. har. resp. 8, 17. 14) Cic. fam. 5, 12. 15) Vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 6, 2. ad Att. 4, 6, 4. 4, 9, 2. 4, 11, 2.

Dagegen war es eine Folge der erhaltenen Warnung [1], dafs Cicero am 15. Mai, an welchem Tage in Folge seines eigenen Antrags über den Ager Campanus verhandelt werden sollte (S. 326), nach Antium gegangen war und zu seiner Beruhigung erfuhr, dafs die Verhandlungen unterblieben waren. [2] Wie sehr sich Cicero die Warnung zu Herzen nahm [3], geht daraus hervor, dafs er thätigen Antheil hatte an dem bald darauf gefafsten Senatsbeschlusse, durch welchen dem Caesar die Commission von zehn Legaten, die bei Einrichtung einer neuen Provinz dem Feldherrn beigegeben zu werden pflegte*), und für die vier Legionen, die er auf eigene Hand, grofsentheils aus 323 den Transpadanern latinischen Rechts (vgl. S. 291), ausgehoben hatte [4], der Sold aus dem Aerarium bewilligt wurde. [5] Es lag eine eigenthümliche Ironie darin, dafs die von Caesar bestochenen Senatoren auf diese Weise ihm das Geld wiederverschafften, das er zu ihrer Bestechung angewendet hatte. [6] Doch war es andererseits ganz natürlich, dafs der Staat die Kosten seines Auflösungsprocesses selbst bezahlen mufste. Derselbe schritt unaufhaltsam weiter; hatten ja doch die Haruspices bereits es offen ausgesprochen, dafs die Zwietracht der Optimaten die Auflösung der Republik und die Herrschaft eines Einzelnen herbeiführen würde. [7]

Die Optimaten freilich knirschten vor Zorn über die Geldbewilligungen für Caesar und machten bei den Verhandlungen über die den noch zu wählenden Consuln von 699/55 zu verleihenden Provinzen den Versuch Caesar aus dem Sattel zu heben. [8] Diese Verhandlungen, bei denen Cicero die Rede de provinciis consularibus hielt, fanden nach den Iden des Mai [9], und zwar wahrscheinlich unter dem Vorsitze des L. Marcius Philippus [10], also wohl erst im Anfange des Juni statt, in welchem Monat Philippus die Fasces gehabt haben mufs, da Marcellinus sie im Januar hatte. Es zeigte sich jetzt, wie zweckmäfsig es gewesen war, dafs Caesar Gallia cisalpina durch die

*) Peter, die dem Caesar im J. 56 verwilligten zehn Legaten, im Philologus Bd. 8. Göttingen 1853. S. 425.

1) Cic. fam. 1, 9, 10. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 8, 1. 2. 3) Vgl. Cic. fam. 1, 7, 7. 1, 9, 10. Att. 4, 5. 4) Caes. b. g. 1, 10. 2, 2. 5) Cic. prov. cons. 11, 28. fam. 1, 7, 10. Balb. 27, 61. Dio C. 39, 25. 6) Plut. Caes. 21. 7) Cic. har. resp. 19, 40. 25, 54 f. 27, 60 f. 8) Cic. prov. cons. 2, 3. 7, 17. 15, 36. 9) Cic. prov. cons. 6, 14. 7, 15 vgl. mit ad Q. fr. 2, 8, 1. 10) Cic. prov. cons. 9, 21.

Lex Vatinia auf fünf Jahre bis zum 1. März 700/54 bekommen hatte. Wohl war man berechtigt ihm Gallia Narbonensis, die vom Senate hinzugefügte Provinz, zu entziehen; aber es war natürlich für jeden Consular unmöglich, diese Provinz zu übernehmen, wenn Caesar Gallia cisalpina und die dazu gehörigen Legionen behielt; Gallia cisalpina aber konnte man ihm allerdings vom 1. März des J. 700/54 (S. 291) an entziehen; aber dann trat der Fall ein, dafs der Consul von 699/55, dem Gallia citerior überwiesen worden wäre, entgegen der Lex Cornelia (S. 164) im Januar und Februar keine Provinz gehabt haben würde.[1] So war die Ansicht des P. Servilius Vatia Isauricus (S. 321), dafs Syrien und Macedonien, die Provinzen des Gabinius und Piso, zur Disposition für die Consuln des J. 699/55 gestellt werden 324 sollten[2], an sich betrachtet durchaus vernünftig, und es traf sich für Cicero glücklich, dafs er seine Schwenkung zu Caesar[3] durch seine Indignation über seine Feinde Gabinius und Piso maskiren konnte. Diese hatten sich allerdings solche Blöfsen gegeben[4], dafs man schon 697/57 die Absicht gehabt hatte ihre Provinzen den Consuln von 698/56 zuzuweisen[5], und dafs dem Gabinius die nachgesuchte Supplicatio am 15. Mai 698/56 verweigert worden war[6], während Piso nicht einmal gewagt hatte eine solche nachzusuchen.[7] Cicero stimmte also dem Servilius bei, obwohl er erklärte, dafs er es noch lieber sehen würde, wenn Syrien und Macedonien jetzt, um Piso und Gabinius sofort abberufen zu können, zu praetorischen Provinzen erklärt würden.[8] Das Resultat war, dafs Caesar seine Provinzen behielt[9], Macedonien als praetorische Provinz schon 699/55 einen andern Statthalter erhalten sollte[10] — Pisos Nachfolger war Q. Ancharius (S. 316)[11] —, zu consularischen im J. 700/54 von den Consuln des J. 699/55 anzutretenden Provinzen aber Syrien[12] und vermuthlich Hispania ulterior bestimmt wurden.

Jetzt nahte die Zeit der Consularcomitien heran, die wahrscheinlich im Juli stattfinden sollten, ohne dafs Pompejus und Crassus ihre Bewerbung angekündigt hatten.[13] Es lag ihnen

1) Cic. prov. cons. 15, 36 f. 2) Cic. prov. cons. 1, 1. 3) Cic. prov. cons. 8, 18 ff. 17, 40 ff. 4) Cic. prov. cons. 2, 4 ff. 4, 9 ff. Pis. 16, 37 f. 17, 41 f. Sest. 33, 71. 43, 93 f. 5) Cic. prov. cons. 6, 13. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 8, 1. prov. cons. 6, 14. Pis. 19, 45. Phil. 14, 8, 24. 7) Cic. prov. cons. 10, 25. Pis. 16, 38 f. 19, 44. 8) Cic. prov. cons. 7, 17. 9) Cic. fam. 1, 7, 10. Balb. 27, 61. 10) Cic. Pis. 36, 88 f. Ascon. p. 1. 2. 11) Cic. fam. 13, 40. 12) Cic. Pis. 36, 88. 13) Dio C. 39, 27.

zunächst daran, die Comitien bis zum Ablauf des Jahres zu verzögern; diefs übernahm der Tribun C. Porcius Cato [1]), der schon im April erklärt hatte, dafs er, wenn Marcellinus seinen Widerstand gegen seine Rogationen nicht aufgeben wolle, die Wahlcomitien das ganze Jahr hindurch verhindern würde.[2]) Da er kein Freund des Pompejus war (S. 320 f.), so wird Crassus ihn vermocht haben in der Hinderung der Comitien fortzufahren, und C. Cato mag zu einem Dienste für Pompejus und Crassus um so eher bereit gewesen sein, als Milo, der Vorfechter der Optimaten, ihn dadurch gereizt hatte, dafs er ihm seine ihm zu kostspielig gewordenen Gladiatoren abkaufte und sie dann durch den Tribunen L. Racilius als *familia Catoniana* öffentlich verkaufen liefs.[3]) C. Cato wurde in der Verhinderung der Comitien durch einen andern Tribunen, M. Nonius Sufenas, unterstützt.[4]) 325

Inzwischen dauerten die Feindseligkeiten zwischen Cicero und Clodius fort. Cicero nahm zur Vergeltung für den Angriff auf sein Haus unter dem Beistande einiger Tribunen und des Milo auf dem Capitol die Erztafeln fort, auf denen die Lex Clodia de exilio Ciceronis stand.[5]) Clodius aber, unterstützt von seinem Bruder C. Claudius Pulcher, der jetzt Praetor war, nahm dem Cicero die Tafeln wieder ab [6]) und liefs sie im Vestibulum seines Hauses anheften.[7]) Später wiederholte Cicero den Versuch jene Erztafeln in seine Gewalt zu bekommen, und es gelang ihm, sie in sein Haus zu bringen.[8]) Aufserdem beschwerte sich Cicero darüber, dafs auf einem von ihm als Consul im Auftrag des Senats in Accord gegebenen öffentlichen Gebäude sein Name durch den des Clodius ersetzt war und blieb.[9]) Diese Vorfälle und Beschwerden führten zu mehrfachen Senatsverhandlungen, bei denen Nichts herauskam; der Name des Clodius fand sich auf dem von Cicero erbauten Gebäude noch im Mai des folgenden Jahres.[10]) Dafs Nichts dabei heraus kam, war ganz natürlich; denn Cicero wollte das Tribunat des Clodius und dessen tribunicische Handlungen für ungültig erklärt wissen, während Clodius darauf bestand, dafs Ciceros Exil gesetz-

1) Dio C. 39, 27. Liv. ep. 105. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 6. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 6, 5. 4) Cic. Att. 4, 15, 4. 5) Plut. Cat. min. 40. Cic. 34. Dio C. 39, 21. Plutarch meint mit *δέλτοι* dasselbe, was Dio C. *στῆλαι* nennt; vgl. Jos. ant. Jud. 14, 10, 2 *ἐν δέλτῳ χαλκῇ*. 6) Dio C. 39, 21. 7) Schol. Bob. p. 345. 8) Dio C. 39, 21; vgl. Cic. de aer. al. Mil. 3, 1. 9) Cic. fam. 1, 9, 15. har. resp. 27 58. 10) Cic. ad Q. fr. 2, 9, 2.

lich gewesen sei, und dessen Zurückberufung für ungesetzlich erklärte.[1]) In diesem Streite, der gar nicht zu entscheiden, übrigens aber für das Schicksal des Staats sehr gleichgültig war und nur für die Kleinlichkeit derer charakteristisch ist, welche geglaubt hatten trotz Caesar und Pompejus den Staat lenken zu können, nahm der inzwischen zurückgekehrte M. Cato unerwarteter Weise die Partei des Clodius, und zwar aus dem gleichfalls kleinlichen Gesichtspuncte, weil Alles, was er in Cyprus und Byzantium angeordnet hatte, hinfällig wurde, sobald das Tribunat des Clodius für ungesetzlich erklärt ward.[2])

Uebrigens erntete Cato keinen Dank dafür von Clodius. Er hatte sich seiner Aufträge (S. 305) sowohl in Byzantium[3]) als auch in Cyprus entledigt.[4]) Bei der Ordnung der cyprischen 326 Angelegenheiten war ihm der rechtzeitige Tod des Ptolemaeus zu statten gekommen.[5]) Die Einziehung des Vermögens betrieb er, der für seine Person frugal und frei von Habsucht war[6]), mit einer Gewissenhaftigkeit[7]), die nur zu deutlich das Mifstrauen erkennen liefs, das er selbst in seine ihm nahestehenden Begleiter setzte.[8]) Cyprus wurde der Provinz Cilicien zugetheilt[9]), das zu Silber gemachte Vermögen des Königs aber, 7000 Talente, nebst zahlreichen Sklaven von Cato nach Rom gebracht.[10]) Rücksichtlich dieser Sklaven verlangte Clodius als eine Consequenz seiner Lex Clodia über Cyprus, dafs sie Clodii (oder Clodiani) genannt werden sollten; Cato setzte indefs durch, dafs sie zwar nicht Porcii (oder Porciani), wie seine Freunde wollten, aber Cyprii genannt wurden.[11]) Hierüber erbittert versuchte Clodius, trotzdem dafs Cato ihm gegen Cicero beigestanden hatte, die Bestätigung der Acta des Cato zu hintertreiben; ja er suchte die Integrität des Cato dadurch zu verdächtigen, dafs er von ihm Rechnungsablage forderte, wohl wissend, dafs Cato aufser Stande war eine detaillirte Abrechnung sofort vorzulegen, weil die Documente unterwegs theils bei einem Schiffbruche, theils bei einer Feuersbrunst zu Grunde gegangen waren.[12])

---

1) Dio C. 39, 21. Plut. Cic. 34. Cat. min. 40. 2) Dio C. 39, 22. Plut. Cic. 34. Cat. min. 40. 3) Plut. Cat. min. 36. 4) Plut. Cat. min. 35 ff. Dio C. 39, 22 f. 5) Plut. Cat. min. 36. Dio C. 39, 22. Strab. 14, 6, 6. Vell. 2, 45. Flor. 3, 9. Amm. Marcell. 14, 8, 15. 6) Dio C. 39, 22. Val. Max. 4, 3, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 80. 7) Vgl. Plin. n. h. 29, 4, 30, 96. 8) Plut. Cat. min. 36 f. Brut. 3. 9) Cic. fam. 1, 7, 4. 6, 2, 9. 13, 48; vgl. Strab. 14, 6, 6. Vell. 2, 36 f. 38. 10) Plut. Cat. min. 38. 11) Dio C. 39, 23. 12) Dio C. 39, 23. Plut. Cat. min. 38. 45. Sen. contr. 10, p. 301 Bu.

Der Senat übrigens hatte dem Cato bei seiner Ankunft nicht blofs einen glänzenden Empfang bereitet [1]), sondern decretirte ihm, der als Quaestor cum imperio praetorio fungirt hatte, auch die Ornamenta praetoria, d. h. den Locus inter praetorios und das Recht bei den Spielen eine Toga praetexta zu tragen, eine Ehre, die Cato ablehnte, weil er den ihm zugedachten Rang durch die Bewerbung um die wirkliche Praetur, wie es dem republicanischen Herkommen entsprach, erwerben wollte.[2])

In dem Senatsbeschlufs zu Ehren Catos sollte ohne Zweifel eine Demonstration gegen die Machthaber liegen; ebenso 327 ist die Anklage aufzufassen [3]), welche im Herbst dieses Jahres von einem Gaditaner [4]) gegen L. Cornelius Balbus, einen Günstling des Pompejus [5]) und Caesar, wegen angeblich widerrechtlicher Anmafsung des Bürgerrechts auf Grund der Lex Papia (S. 229) [6]) gerichtet wurde. Das Bürgerrecht hatte Balbus, ein geborener Gaditaner, von Pompejus selbst erhalten [7]), der bekanntlich bei seinem Feldzuge in Hispanien durch die Lex Gellia Cornelia (S. 188) zu Bürgerrechtsverleihungen ermächtigt war.[8]) Es ist natürlich, dafs Cicero schon um des Pompejus willen [9]) sich nicht weigern konnte einen Mann zu vertheidigen, den Caesar als Agenten gebrauchte [10]), und für den aufser Pompejus [11]) auch M. Crassus als Vertheidiger auftrat [12]), zumal da der Rechtsgrund der Anklage, dafs dem Balbus wegen des von L. Marcius (II 171) geschlossenen, von Catulus und Lepidus 676/78 erneuerten Foedus Gaditanum das Bürgerrecht rechtlich nicht habe verliehen werden können [13]), in der That sophistisch war. Auch begreift man, dafs Cicero bei dieser Gelegenheit den Pompejus [14]) und den Caesar [15]) um so bereitwilliger rühmte, je mehr ihn das Benehmen des Cato geärgert hatte.[16]).

Wie wenig die Optimaten mit solchen Nadelstichen gegen die Machthaber ausrichteten, zeigt der Verlauf der öffentlichen

---

1) Plut. Cat. min. 39. Val. Max. 8, 15, 10. Vell. 2, 45. 2) Vgl. Plut. Cat. min. 39. Dio C. 39, 22. 23. Val. Max. 4, 1, 14, welche sämmtlich irren, indem sie von einer dem Cato zugedachten Dispensation sprechen, die dieser nicht angenommen habe, deren er aber gar nicht bedurfte, da er sich in der That sofort für 699/55 um die Praetur bewarb. 3) Cic. Balb. 26, 59. 4) Cic. Balb. 10, 25. 5) Cic. Att. 9, 13, 8. 6) Vgl. Cic. Balb. 23, 52. 7) Cic. Balb. 3, 6. 8) Cic. Balb. 8, 19. 14, 32. 9) Cic. Balb. 2, 4. 7, 17. 10) Cic. Balb. 28, 63; vgl. Att. 2, 3, 3. Suet. Caes. 81. 11) Cic. Balb. 1, 2. 12) Cic. Balb. 7, 17. 22, 50. 13) Cic. Balb. 15, 34. 14) Cic. Balb. 4. 15) Cic. Balb. 27. 16) Plut. Cic. 34. Cat. min. 40.

Angelegenbeiten. Die Comitien wurden nach wie vor verzögert, obue dafs Pompejus und Crassus mit ibrer Absicht sich zu bewerben offen hervortraten; Clodius aber fuhr fort im Interesse des Pompejus in seinen Contionen auf den Senat zu schimpfen.[1]) Endlicb, im October, bescblofs der Senat Trauer anzulegen, obwohl C. Cato aucb diefs zu verbindern suchte; der Consul Lentulus Marcellinus versuchte durch eine Contio, bei der alle Senatoren in Trauer erschienen, und in der er sicb unverhohlen über den unrepublicaniscben Einflufs des Pompejus beklagte, 328 eine Demonstration des Volkes gegen Pompejus hervorzurufen.[2]) Da auch dieser Versucb vergeblich war, so fragte Marcellinus in einer Senatssitzung den Pompejus und Crassus geradezu, ob es wabr sei, dafs sie sich selbst um das Consulat zu bewerben gedäcbten; erst jetzt erklärte Pompejus, zu einer bestimmten Antwort gedrängt, es sei möglich, dafs er angesicbts der drohenden Anarchie sich entschlösse, nicht um seinetwillen, sondern im Interesse des Staats, das Consulat zu übernebmen.[3]) Hierdurch gerietben die Senatoren in solche Bestürzung, dafs sie weder an den Ludi victoriae und Ludi plebeji nocb an dem Mitte November stattfindenden Epulum Jovis Theil nahmen, wie denn auch bis zum Ende des Jahres keine beschlufsfähigen Sitzungen des Senats mehr zu Stande kamen.[4]) An diesen Zuständen konnten aucb die neuen am 10. December antretenden Tribunen Nicbts ändern; ohnehin standen acht derselben auf Seiten der Machtbaber, nur C. Atejus Capito und P. Aquilius Gallus gehörten der Partei der Optimaten an.[5]).

So begann das Jahr 699/55 mit einem Interregnum, das ziemlich lange gedauert zu baben scheint. Jetzt bewarben sich Pompejus und Crassus um das Consulat. Aber auch L. Domitius Abenobarbus beharrte, von Cato angefeuert, bei seiner Bewerbung; am Tage der Wahl jedoch wurde er, als er sich vor Tagesanbruch auf den Campus Martius begeben wollte, durch die Ermordung seines Fackelträgers und durch die Verwundung des ihn begleitenden Cato zurückgescbreckt. So wurden Pompejus und Crassus obne Concurrenz anderer Candidaten von den durch den Sohn des Crassus herbeigeführten Soldaten des Caesar zu Consuln erwählt.[6]) Zunächst veranstalteten sie die

1) Dio C. 39, 29. 2) Dio C. 39, 28. Val. Max. 6, 2, 6. 3) Dio C. 39, 30. Plut. Pomp. 51. Crass. 15. 4) Dio C. 39, 30. 5) Dio C. 39, 32. 6) Dio C. 39, 31. Plut. Crass. 15. Syncr. Nic. et Crass. 2. Pomp. 52. Cat. min. 41 f. App. b. c. 2, 17; vgl. Vell. 2, 46. Cic. Att. 4, 8 b, 2.

Wahl von Censoren, die eigentlich schon 698/56 hätten gewählt werden müssen (S. 271), dann die der andern Magistrate. Denn die Censoren fungirten schon im April [1]), während die Praetoren am 13. Mai (wenn das Datum richtig ist) noch nicht gewählt waren.[2]) Um die Censur bewarb sich Cicero, der früher daran gedacht hatte [3]), nicht; gewählt wurden M. Valerius Messalla Niger, der 693/61 Consul gewesen war (S. 267), und der alte P. Servilius Vatia Isauricus (S. 180. 332).[4]) Um die Praetur aber bewarb sich M. Cato um so eifriger, als er einsah, dafs er ohne den Besitz einer Potestas ganz ohnmächtig sein würde; ebendefshalb waren die Consuln seiner Candidatur entgegen.[5]) Sie begünstigten die Bewerbung des P. Vatinius, der, bei der Bewerbung um die Aedilität durchgefallen (S. 319), schon im Anfange des Jahres 698/56 entgegen den Bestimmungen der Lex Tullia de ambitu Gladiatorenspiele gegeben hatte, um sich das Volk bei der Bewerbung um die Praetur geneigt zu machen.[6]) Um die Wahl des M. Cato zu hintertreiben und die Wahl des Vatinius, der in einem schon 698/56 gegen ihn von C. Licinius Calvus (S.306.325) anhängig gemachten Ambitusprocesse scheint freigesprochen zu sein, sichern zu können, liefsen die Consuln bei den Verhandlungen des Senats über die Beschränkung des Ambitus am 13. Mai den L. Afranius beantragen, dafs die zu wählenden Praetoren sofort antreten sollten. Diefs wurde denn auch zum Beschlufs erhoben, obwohl die Gegenpartei den Antrag gestellt hatte, dafs die Praetoren zwischen der Wahl und dem Amtsantritte noch 60 Tage lang privati, also wegen Ambitus anklagbar sein sollten [7]), und Cicero selbst bei dieser Gelegenheit die Candidatur des Cato empfohlen, die des Vatinius bekämpft hatte.[8]) Die somit beschlossene Unanklagbarkeit der Praetoren gestattete den Consuln alle Mittel für ihre Creaturen in Bewegung zu setzen; dennoch würde Cato gewählt worden sein, wenn nicht Pompejus bei dem Wahlacte durch die Erklärung einen Donner gehört zu haben das Zustandekommen der Wahl verhindert hätte; an dem neuangesetzten Termine fiel Cato durch, Vatinius aber wurde gewählt [9]), wahrscheinlich übrigens auch T. Annius Milo [10]) und P. Sestius. Auch bei den

329

1) Cic. Att. 4, 9, 1. 4, 11, 2. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 9, 3. 3) Cic. Att. 4, 2, 6. 4) Val. Max. 8, 5, 6. 9, 14, 5. Plin. n. h. 7, 10, 12, 55. I. L. A. S. 179. 5) Dio C. 39, 32. Plut. Cat. min. 42. 6) Cic. Sest. 64, 133. Vat. 15, 37. Schol. Bob. p. 309. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 9, 3. Plut. Cat. min. 42. 8) Cic. fam. 1, 9, 19. 9) Plut. Cat. min. 42. Pomp. 52. Liv. ep. 105. Val. Max. 7, 5, 6. 10) Cic. Mil. 25, 68.

Wahlen der curulischen Aedilen ging es nicht ordnungsmäfsig zu; es kam zu einem Kampfe, bei dem die Kleider des Pompejus mit Blut bespritzt wurden; doch wurden auch hier Creaturen der Consuln gewählt [1]); so scheint namentlich C. Messius (S. 315) damals gewählt worden zu sein.[2])

Nach der Wahl der Magistrate wurde zur Ausführung der Verabredungen von Luca geschritten. Der Senat hatte im vorigen Jahre Syrien und wahrscheinlich Hispania ulterior für die Consuln des J. 699/55 bestimmt (S. 332). Im Anschlufs hieran beantragte der Volkstribun C. Trebonius (II 656), welcher 696/58 als Quaestor auf Seiten der Senatspartei gestan-330den hatte [3]), dafs Crassus Syrien, Pompejus aber, seinem Wunsche entsprechend [4]), beide Hispanien — in Hispania citerior war nämlich Q. Metellus Nepos (S. 328) [5]) unglücklich gewesen [6]) — mit fünfjährigem Imperium, von dem Tage der Lex an bis zu dem entsprechenden Tage des J. 704/50, oder wahrscheinlicher vom 1. Januar 699/55 bis zum letzten December des J. 703/51 gerechnet, und mit dem der Lex Julia repetundarum widersprechenden Rechte Krieg zu erklären haben sollten.[7]) Gegen diese *rogatio Trebonia* opponirte M. Cato, von M. Favonius unterstützt, unter dem Schutze der Tribunen C. Atejus Capito und P. Aquilius Gallus mit grofser Unerschrockenheit; aber die Opposition wurde schliefslich durch Anwendung von Gewaltmafsregeln mundtodt gemacht und der Antrag durch die Abstimmung des Volkes zum Gesetz erhoben.[8])

Jetzt erst beantragten die Consuln (II 654), nicht C. Trebonius [9]), dafs dem Caesar das Imperium in Gallia ulterior und in Gallia citerior mit Illyricum auf weitere fünf Jahre, nicht auf drei Jahre [10]), prorogirt werden solle.[11]) Diese *lex Pompeja Licinia*, welche bezüglich der Provinzen Caesars viel weiter ging, als man früher gefürchtet hatte [12]), wurde an demselben Tage wie die Lex Trebonia nicht angenommen [13]), sondern wie es scheint nur promulgirt.[14]) M. Cato gab die öffentliche

1) Dio C. 39, 32. Plut. Pomp. 53; vgl. App. b. c. 2, 17. Val. Max. 4, 6, 4. 2) Vgl. Val. Max. 2, 10, 8. Caes. b. Afr. 33. 3) Cic. fam. 15, 21, 2; vgl. Att. 1, 8 b, 2. 4) Cic. Att. 4, 9, 1. 5) Plut. Caes. 21. 6) Dio C. 39, 54. 7) Dio C. 39, 33. Plut. Cat. min. 43. Crass. 15. Pomp. 52. App. b. c. 2, 18. Liv. ep. 105. Vell. 2, 46. 8) Dio C. 39, 34 f. Plut. Cat. min. 43. Crass. 15. Syncr. Nic. et Crass. 2. Liv. ep. 105. 9) Plut. Pomp. 52. 10) Dio C. 39, 33; vgl. 44, 43. 11) Caes. b. g. 8, 53. Cic. Phil. 2, 10, 24. Att. 8, 3, 3. Vell. 2, 46. Suet. Caes. 24. App. b. c. 2, 18. Plut. Crass. 15. 12) Cic. prov. cons. 16, 39. 13) Dio C. 39, 36. 14) Vgl. Dio C. 39, 33.

Opposition dagegen auf und begnügte sich gleich Cicero [1]) den Pompejus privatim vor den Folgen seines Antrags zu warnen.[2]) Da das auf Grund der Lex Vatinia dem Caesar verliehene Imperium mit dem 1. März 700/54 erlosch [3]), so war dem Caesar die Fortdauer des Imperium bis 1. März 705/49, und somit der thatsächliche Besitz seiner Provinzen für das ganze Jahr 705/49 gesichert (vgl. S. 331 f.). Die Annahme Zumpts aber, dafs diese Lex Pompeja Licinia am 13. November angenommen sei, und Caesars Imperium daher bis zum 13. November 704/50 [4]) gedauert habe, ist schon defshalb zu verwerfen, weil Crassus am 13. November des J. 699/55 die Stadt bereits 331 verlassen hatte [5]), und weil der 13. November als Tag der Idus überhaupt ein für Volksversammlungen unbrauchbarer Tag war.

Es bedarf kaum des Hinweises, dafs die Art, wie Pompejus und Crassus das Consulat occupirt und dann im Besitze desselben die wichtigsten Provinzen des römischen Reichs für die nächsten fünf Jahre unter sich vertheilt hatten, mit dem Fortbestande der republicanischen Verfassung unverträglich, eigentlich schon eine Auflösung derselben war.[6]) Dennoch versuchten die Consuln die republicanische Magistratur durch eine Reform des Gerichtswesens zu heben, freilich nicht aus Interesse für die Erhaltung der lebensunfähigen Republik an sich, sondern weil eine künstliche Fristung des Lebens der Republik insofern im Interesse der drei Machthaber selbst lag, als jeder derselben dem andern den Alleinbesitz der Herrschaft nicht gönnte und doch nicht stark genug war, um ihn für sich zu erzwingen. Uebrigens war die Reform des Gerichtswesens nicht einmal eine durchgreifende, indem man sich vielmehr mit einigen Verbesserungen im Einzelnen begnügte.

So verzichtete Pompejus, wie er auch den Gedanken einer neuen *lex sumptuaria* (II 625) auf den Rath des Q. Hortensius fallen liefs [7]), in Folge der Besprechung der Sache im Senate auf eine Verschärfung des Repetundengesetzes, welche er in der Richtung beabsichtigte, dafs auch Nichtsenatoren (S. 292) im Repetundenprocefs sollten belangt werden können.[8]) Dagegen setzte er in seiner *lex Pompeja de parricidio* (II 620) eine verschärfende Modification der bezüglichen Bestimmungen der

1) Cic. Phil. 2, 10, 24; vgl. Att. 7, 6, 2. 8, 3, 3. 2) Plut. Cat. min. 43. 3) Cic. prov. cons. 15, 37. 4) Cic. fam. 8, 11, 3. 5) Cic. Att. 4, 13, 2. 6) Vgl. Cic. fam. 1, 8, 3 f. 7) Dio C. 39, 37. 8) Cic. Rab. Post. 6, 13.

Lex Cornelia de sicariis et veneficis durch.[1]) Weit wichtiger aber war die *lex Pompeja judiciaria* (II 623), welche auf der Grundlage der von Pompejus in seinem ersten Consulate unterstützten Lex Aurelia judiciaria (S. 197. 282) und die drei Richterdecurien derselben beibehaltend die Bedingungen verschärfte, unter denen Senatoren, Ritter und Aerartribunen in das Album judicum aufgenommen werden konnten, und zugleich den das Album judicum aufstellenden Praetor urbanus und die ihm assistirenden Quaestoren (S. 317) an Vorschriften band, die Willkür möglichst ausschlossen.[2]).

Crassus aber übernahm es den Ambitus durch ein strengeres Gesetz einzudämmen [3]), insbesondere die Art des Ambitus, 332 welche vermittelst der seit der Lex Clodia wieder erlaubten Collegia und Sodalitates (S. 298) betrieben zu werden pflegte. Da der Senat schon 698/56 (S. 324) beschlossen hatte, dafs die in Decurien organisirten Verbindungen auseinandergehen, die Widersetzlichen aber nach der Lex Plautia de vi angeklagt werden sollten, so ist es wahrscheinlich, dafs die *lex Licinia de sodaliciis* (II 620)*), welche dem Senate zur Berathung vorgelegen hatte [4]), sowohl für die Candidaten, die ihre Bewerbung durch die Verbindungen betrieben, als auch für ihre Helfershelfer schwerere Strafen als das damals gültige Ambitusgesetz, die durch die Lex Tullia (S. 245) verschärfte Lex (Acilia) Calpurnia (S. 213), festsetzte.[5]) Sicher ist, dafs sie die Freisprechung der wegen des *crimen sodalicii* Angeklagten dadurch erschwerte, dafs sie statt der dem Angeklagten günstigen Rejectio alternorum judicum (S. 283), die auch beim gewöhnlichen Ambitusprocesse galt [6]), die dem Angeklagten ungünstige Bildung des Schwurgerichts aus *judices editicii* einführte. Dieses Verfahren, das schon Ser. Sulpicius Rufus in Ciceros Consulat (S. 245) zur Einschränkung des Ambitus [7]) hatte eingeführt wissen wollen, bestand darin, dafs der Ankläger aus vier beliebigen, also auch aus den dem Angeklagten voraussichtlich feindseligsten,

---

*) Wunder, de lege Licinia, vor der Ausgabe von Ciceros Rede für Plancius. Leipzig 1839.
Curth, de M. Licinio Crasso legum ambitus auctore. Berlin 1849.

1) Dig. 48, 9. Paul. sent. 5, 24; vgl. Dig. 1, 2, 2, 32. 2) Ascon. p. 16. Cic. Pis. 39, 94. Phil. 1, 8, 20. Sall. de rep. ord. 2, 3. 7. 12. 3) Vgl. Dio C. 39, 37. 4) Cic. Planc. 15, 37. 18, 44 f. 5) Dio C. 39, 37. 6) Cic. Planc. 15, 36. Schol. Bob. p. 261. 7) Cic. Mur. 23, 47.

Tribus eine bestimmte Anzahl von Personen zu Richtern designirte, ohne dabei an das Album judicum gebunden zu sein [1]), der Angeklagte aber nur das Recht hatte, die einer einzigen von diesen vier Tribus angehörigen Personen zu verwerfen [2]), wofern ihm nicht ausnahmsweise vom Gerichtshofe selbst noch ein weiteres Recht zur Verwerfung einzelner Personen bewilligt wurde.[3]) Dafs Crassus aufser der Lex Licinia de sodaliciis [4]) noch eine Lex Licinia de ambitu gegeben habe, ist eine durch den gelegentlich vorkommenden Plural *leges* [5]) nicht zu begründende Annahme.

So sehr übrigens die Regierung des Pompejus und Crassus geeignet sein mochte die Opposition einzuschüchtern, so verstummte dieselbe doch nicht ganz. Als die Censoren M. Valerius Messalla und P. Servilius Isauricus die Lectio senatus vorbereiteten, wobei sie zuerst an die Lex Clodia [6]) gebunden 333 waren (S. 298), klagte der alte Helvius Mancia, der schon vor der Zeit des Bundesgenossenkriegs als Ankläger thätig gewesen war [7]), den L. Scribonius Libo, einen Günstling des Pompejus [8]), vor ihnen an und überschüttete den Pompejus, der ihm vorwarf, dafs er aus der Unterwelt als Ankläger wieder zum Vorschein käme, mit Vorwürfen wegen der in der Sullanischen Zeit von ihm dem Tode Ueberlieferten.[9]) Natürlich wird Libo der censorischen Rüge entgangen sein, wie wir denn überhaupt von jenen Censoren Nichts erfahren, als dafs sie die in Folge einer grofsen Ueberschwemmung des Tiber, welche im October 700/54 stattfand [10]), zerstörten Ufer wiederherstellen und begrenzen liefsen.[11]) Das Lustrum war im Juli des Jahres 700/54 noch nicht vollzogen.[12])

Ein anderes Symptom der fortdauernden Oppostion ist die Anklage des dem Pompejus so sehr ergeben gewesenen Tribunen L. Caninius Gallus (S. 322) wegen *vis*; Cicero übernahm aus Gefälligkeit gegen Pompejus die Vertheidigung.[13]) Je mehr Cicero das Unwürdige seiner jetzigen Abhängigkeit empfand, desto erwünschter war ihm die Gelegenheit noch vor

---

1) Cic. Planc. 16, 40. 17, 41. 2) Cic. Planc. 15, 36 ff. Schol. Bob. p. 253. 261. 3) Cic. Planc. 16, 40. Schol. Bob. p. 262. 4) Vgl. Cic. fam. 8, 2, 1. Schol. Bob. p. 322. 5) Cic. Planc. 20, 49. 18, 44. 6) Vgl. Cic. Att. 4, 16, 14, wo für *Coctia* zu lesen *Clodia*. 7) Cic. de or. 2, 66, 266. Quint. 6, 3, 38. Plin. n. h. 35, 4, 8, 25. 8) Cic. fam. 1, 1, 3. 9) Val. Max. 6, 2, 8. 10) Dio C. 39, 61. Cic. ad Q. fr. 3, 7, 1. 11) I. L. A. S. 179. 12) Cic. Att. 4, 16, 14. 13) Cic. fam. 7, 1, 4.

der Vertheidigung des Caninius, die zur Zeit der Spiele des Pompejus stattfand, seinen Zorn gegen L. Calpurnius Piso auszulassen, der, als er gegen Ende des Sommers [1]) aus Macedonien zurückkehrte, nicht einmal von den Senatoren bei seiner Ankunft begrüfst wurde [2]) und es dennoch wagte, den Cicero bei einer Beschwerde über seine Zurückberufung im Senate zu reizen.[3]) Ciceros Rede in Pisonem vermied übrigens sorgfältig Alles, was Pompejus und Caesar persönlich hätte verletzen können.[4]) Eine schriftliche Erwiederung des Piso liefs Cicero unbeantwortet [5]), wie er denn auch die früher beabsichtigte Anklage [6]) aus Rücksicht auf Caesar unterliefs.[7])

Bald nach Ciceros Rede gegen Piso fanden die Spiele statt [8]), durch welche Pompejus das von ihm erbaute Theater, 334 das erste steinerne in Rom, einweihte, und bei denen aufser 500 Löwen auch 18 Elephanten zum Kampfe producirt wurden.[9])

Die Wahlen der curulischen Magistrate für das folgende Jahr scheinen im October stattgefunden zu haben. Bei der Consulwahl gelang es den Machthabern zwar, den dem Pompejus mifsliebigen [10]) M. Valerius Messalla, der schon 693/61 oder in einem der nächstfolgenden Jahre Praetor gewesen war [11]), auszuschliefsen; aber die Wahl des L. Domitius Ahenobarbus (S. 336) konnten sie nicht hindern, sie mufsten zufrieden sein, dafs er den Appius Claudius (S. 328) zum Collegen erhielt. Auch die Praetorenwahlen fielen nicht zum ausschliefslichen Vortheil sei es der Machthaber, sei es der Optimaten aus; denn einerseits wurde M. Porcius Cato [12]) und sein Nacheiferer [13]) P. Servilius Vatia Isauricus, der Sohn des Censors, andererseits Caesars Legat Ser. Sulpicius Galba [14]) und Caesars Günstling C. Alfius Flavus (S. 284. 317) gewählt. Bei den aedilicischen Comitien, welche Crassus leitete und die das erste Mal nicht zu Stande kamen [15]), wurden A. Plautius, ein entschiedener Anhänger des Pompejus (S. 321), und Cn. Plancius (S. 314), welcher

1) Cic. Pis. 40, 97; vgl. 23, 55. 35, 86. 2) Cic. Pis. 22, 53 f. 3) Cic. Pis. 9, 18. 14, 31. 23, 55. 29, 72. 31, 75. Ascon. p. 2. 4) Vgl. Cic. Pis. 1, 3. 12, 27. 25, 59. 30, 73. 32, 79. 33, 81. 5) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 4, 11. 6) Cic. p. red. ad Quir. 9, 21. 7) Cic. Pis. 33, 82. 8) Cic. Pis. 27, 65. Ascon. p. 1. 9) Dio C. 39, 38. Plut. Pomp. 52. 40. Cic. fam. 7, 1, 3. off. 2, 16, 57. Ascon. p. 1. 2. 15. Plin. n. h. 8, 7, 7, 20 f.; vgl. Vell. 2, 48. Tac. ann. 14, 20. Gell. 10, 1, 7. 10) Cic. Att. 4, 9, 1. 11) Cic. Sull. 14, 42. 12) Plut. Cat. min. 44. 13) Cic. Att. 2, 1, 10. ad Q. fr. 2, 3, 2. 14) Caes. b. g. 3, 1 ff. Dio C. 39, 5. 15) Cic. Planc. 20, 49. 22, 53.

gleichfalls 698/56 Tribun gewesen war, aber als solcher sich sehr zurückgehalten hatte [1]), gewählt. [2])

Dieser unentschiedene Ausfall der Wahlen gab den Tribunen C. Atejus Capito und P. Aquilius Gallus den Muth bei der Aushebung, welche Pompejus und Crassus für ihre Provinzen veranstalteten, und welche namentlich Crassus, von Caesar zum Kriege gegen die Parther angefeuert [3]), mit grofser Strenge und Eile betrieb, den Consuln Widerstand zu leisten. [4]) Indefs sie bewirkten damit nur, dafs Crassus gegen die Sitte schon Mitte November [5]) die Votorum nuncupatio auf dem Capitol vollzog und, von C. Atejus Capito in feierlicher Weise verwünscht (I 845), die Stadt verliefs. [6])

§ 156. *Die vollendete Anarchie.* 335

Während Crassus um der Provinz willen sein Consulat vor Ablauf des Jahrs im Stiche liefs, zögerte Pompejus nach Hispanien abzugehen [7]) und verzichtete schliefslich ganz auf seine persönliche Anwesenheit in Hispanien. Es war zwar durchaus ungesetzlich [8]), dafs er als Provinzialstatthalter in der Nähe Roms blieb und die beiden hispanischen Provinzen durch seine Legaten, den Consular L. Afranius (S. 271. 337) und den Praetorier M. Petrejus (S. 281) verwalten liefs [9]), allein er konnte die Ungesetzlichkeit damit, dafs ihm noch bis zum J. 702/52 die Cura annonae mit einem nicht auf Hispanien beschränkten Imperium oblag (S. 316) [10]), d. h. mit der Berufung auf eine andere Ungesetzlichkeit, denn das war die Cumulation zweier unverträglicher Aemter, entschuldigen. Das eigentliche Motiv, welches den Pompejus bewog in Italien zu bleiben, war nicht etwa seine Liebe zur Julia [11]), sondern das Gefühl, dafs er, wenn er dem Caesar gewachsen bleiben wollte, auf keinen Fall weiter vom Mittelpuncte des Staats entfernt sein dürfe als Caesar. [12]) Denn dieser hatte im Jahre 698/56 theils selbst, theils durch seine Unterfeldherren die an der Meeresküste wohnenden gal-

---

1) Cic. ad Q. fr. 2, 1, 3. Planc. 10, 26. 11, 28. 2) Cic. Planc. 22, 53. 3) Plut. Crass. 16. 4) Dio C. 39, 39. 5) Cic. Att. 4, 13, 2. 6) Dio C. 39, 39. Plut. Crass. 16. Pomp. 52. App. b. c. 2, 18. Cic. de div. 1, 16, 29. Vell. 2, 46. Flor. 3, 11, 3. 7) Cic. fam. 7, 5, 1. 6, 6, 5. 8) Caes. b. c. 1, 85. 9) Vell. 2, 48. 10) Dio C. 39, 39; vgl. App. b. c. 2, 18. 11) Plut. Pomp. 53. Crass. 16. 12) Vgl. Cic. fam. 6, 6, 5.

lischen Völkerschaften unterworfen [1]), im J. 699/55 aber nicht blofs die über den Rhein gekommenen germanischen Völkerschaften der Usipeter und Tencterer besiegt, sondern selbst den Rhein überschritten *) und noch Zeit behalten zur Recognoscirung von Britannien.[2]) Obwohl Cato im Senate den Antrag gestellt hatte, dafs Caesar wegen Verletzung des Völkerrechts den Usipetern und Tencterern ausgeliefert werden solle [3]), war ihm zu Ehren eine Supplicatio von zwanzig Tagen (vgl. S. 327) beschlossen worden.[4]) Den Winter brachte er wieder in Gallia cisalpina zu [5]) und suchte von hier aus sowohl die Wahlen für 701/53 zu beeinflussen, als auch den Consul L. Domitius Ahenobarbus 336 unschädlich zu machen, der gedroht hatte, er werde als Consul dem Caesar seine Provinzen entreifsen.[6]) Pompejus konnte zwar nicht umhin die Pläne Caesars zu unterstützen; aber ohne Zweifel hat er eben hierbei die Nothwendigkeit gefühlt am Platze zu bleiben, wenn er in Caesars Intriguen eingeweiht sein und Herr der Situation bleiben wollte.[7])

Dafs Caesar bei den Wahlumtrieben im J. 700/54**), welche — ein Hohn auf die durch die Lex Licinia verschärften Ambitusverbote — alles bisher Dagewesene übertrafen[8]), seine Hände im Spiele hatte, ist nicht zu bezweifeln.[9]) C. Memmius Gemellus, der mit dem jetzigen Consul L. Domitius Ahenobarbus in der Praetur 696/58 sich als eifrigen Gegner des Caesar gezeigt hatte (S. 306), war jetzt derjenige Candidat, der von Caesar protegirt wurde.[10]) Der Consul Appius Claudius aber stattete dem Caesar vor dessen Rückreise nach Gallia transalpina einen Besuch ab.[11]) Ohne Zweifel hatte Memmius Caesar Garantien geben müssen,

*) v. Cohausen, Cäsars Feldzüge gegen die germanischen Stämme am Rhein, in d. Jahrb. d. Ver. von Alterthumsfr. in den Rheinl. Lief. 43. Bonn 1867. S. 1.

**) Ueber die für dieses Jahr als Quellen zu benutzenden Briefe des Cicero ad Atticum vgl.:
Mommsen, die Florentiner Handschrift der Briefe des Cicero, in d. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1845. S. 779.

1) Caes. b. g. 3, 7—29. Dio C. 39, 40—46. Liv. ep. 104. Flor. 3, 10, 5. Oros. 6, 8. 2) Caes. b. g. 4, 1—38. Dio C. 39, 47—53. Plut. Caes. 22. 23. App. Celt. 1. 18. Liv. ep. 105. Flor. 3, 10, 14 ff. Oros. 6, 8. 9. 3) Plut. Caes. 21. Cat. min. 51. Syncr. Nic. et Crass. 4. App. Celt. 18. Suet. Caes. 24. 4) Caes. b. g. 4, 38. Dio C. 39, 53; vgl. Cic. Pis. 25, 59. 5) Caes. b. g. 5, 1. 6) Suet. Caes. 24. 7) Vgl. Cic. Att. 4, 15, 7. 4, 17, 2. 8) Cic. ad Q. fr. 2, 15 b, 4. 9) Vgl. Cic. Att. 4, 14, 2. ad Q. fr. 3, 1, 3, 10. 10) Cic. Att. 4, 15, 7. 4, 17, 2. Suet. Caes. 73. 11) Cic. ad Q. fr. 2, 15, 3.

und zu diesen gehörte es aller Wahrscheinlichkeit nach, dafs er es mit Appius Claudius übernahm den L. Domitius Ahenobarbus von Schritten gegen Caesar fernzuhalten. Er erreichte dieses dadurch, dafs er mit seinem muthmafslich gefährlichsten Mitbewerber Cn. Domitius Calvinus (S. 316), dem Candidaten der Senatspartei [1]), eine Coitio einging und mit ihm gemeinschaftlich einen Vertrag mit den Consuln schlofs, der diese compromittirte. Die Consuln versprachen nämlich die Candidatur des Memmius und Domitius zu unterstützen, wogegen diese sich unter Verpfändung einer bedeutenden Geldsumme anheischig machten, wenn sie gewählt würden und wenn die gegenwärtigen Consuln die Lex curiata und den Senatsbeschlufs bezüglich ihrer Provinzen nicht sollten erlangen können, als Consuln durch falsches Zeugnifs dreier Augurn und zweier Consularen zu constatiren, dafs die Lex curiata wirklich rogirt und das Senatusconsultum de provinciis ornandis wirklich beschlossen worden sei.[2]) Es ist natürlich, dafs der Consul L. Domitius Ahenobarbus im Bewufstsein, sich aus Rücksicht für seinen Verwandten auf einen solchen Vertrag eingelassen zu haben, nicht frei handeln konnte und seiner Ohnmacht sich bewufst war.[3]) 337

Aufser Cn. Domitius Calvinus und C. Memmius Gemellus bewarben sich aber um das Consulat M. Valerius Messalla, der sich schon für 700/54 vergeblich beworben hatte (S. 342), aber, während er der Senatspartei genehm war [4]), den Pompejus gegen sich hatte [5]), und M. Aemilius Scaurus, der Sohn des alten Princeps senatus [6]) und Stiefsohn des Sulla (S. 54. 121), der als ganz junger Mann sich durch die Anklage des Cn. Cornelius Dolabella, des Praetors von 673/81 (S. 171 f.), hervorgethan [7]), dann als Quaestor den Pompejus nach Syrien begleitet (S. 262), in seiner Aedilität 696/58 (S. 307) glänzende Spiele gegeben hatte [8]) und nach der Praetur (S. 325) die Provinz Sardinien verwaltete [9]), von der er im Begriff war zurückzukehren. Er rechnete auf den Beistand des Pompejus [10]), der übrigens nicht gerade eifrig für ihn war, vielleicht, weil er dic

1) Cic. Att. 4, 17, 2. 2) Cic. Att. 4, 18, 2. 4, 15, 7. ad Q. fr. 2, 15 b, 4. 3, 1, 5, 16. 3, 3, 2; vgl. App. b. c. 2, 19. 3) Cic. ad Q. fr. 2, 15, 3. 4) Cic. Att. 4, 17, 2. ad Q. fr. 3, 1, 5, 16. 3, 3, 2. 5) Cic. Att. 4, 15, 7. 6) Vgl. Cic. Att. 4, 17, 2. 7) Cic. in Verr. accus. 1, 38, 97. Ascon. p. 26. 8) Cic. off. 2, 16, 57. Att. 4, 17, 2. Plin. n. h. 36, 15, 24, 116. Schol. Bob. p. 304. Ascon. p. 18. 20. Val. Max. 2, 4, 6. 7. 9) Ascon. p. 18. 10) Cic. Att. 4, 15, 7.

von Pompejus verstofsene Mucia, die ihr schamloses Leben fortsetzte [1], geheirathet hatte.[2] Aufserdem wollte auch C. Claudius, der Bruder des Consuls, gegenwärtig nach der Praetur (S. 333) Statthalter von Asien, sich hewerben und eventuell, um günstigere Aussichten zu haben, zur Plehs übertreten; er trat indefs zurück, um noch ein Jahr Statthalter von Asien zu hleiben [3], wahrscheinlich auf einen Wink seines durch den mit Memmius und Domitius eingegangenen Vertrag gehundenen Bruders.

Unter dem Einflusse dieses natürlich geheim gehaltenen Vertrags nahm die Wahlhewegung und die Bestechung solche Dimensionen an, dafs schon im Mai oder Juni der Gedanke auftauchte, dafs zur Beseitigung der Anarchie die Bestellung eines Dictators nothwendig werden würde [4], ein Gedanke, der dem Pompejus willkommen sein mufste, da man dahei natürlich nur an ihn denken konnte.[5] Im Juni und Juli bildete der Ambitus 338 Tage lang den Gegenstand der Verhandlungen des Senats, aber es kam kein Beschlufs darüher zu Stande [6], während über die Provinciae consulares der zu wählenden Consuln ein Beschlufs gefafst wurde.[7] Endlich wurden die Comitien der Consuln, die im Juli hatten stattfinden sollen [8], bis auf den September vertagt.[9]

Auch Cato, ohwohl Praetor, war diesen Agitationen gegenüber ohnmächtig. Es gelang ihm allerdings durch seine persönliche Auctorität die Bewerber um das Volkstribunat, also junge Männer, die noch im Anfange ihrer Laufbahn standen, dazu zu bewegen, dafs sie auf Anwendung von Bestechung verzichteten; sie deponirten ein Jeder 500000 Sesterzen bei Cato mit der eidlichen Zusage, dafs derjenige, welcher dennoch Bestechung anwenden würde, auf Catos schiedsrichterlichen Spruch diese Summe an seine Mitbewerher verlieren solle. So kam es, dafs die Wahlen der Tribunen, wahrscheinlich am 28. Juli, in Ruhe stattfanden, und dafs Cato nur einen einzigen der Bewerber zum Verluste der deponirten Summe zu verurtheilen hatte.[10] An sich ist dieser Beweis des Einflusses einer sittlich hochstehenden Persönlichkeit gewifs erfreulich; aber ein hedenkliches

1) Catull. 113. 2) Ascon. p. 19. 20. 3) Cic. Scaur. 2, 33 ff.; vgl. Ascon. p. 25. Schol. Bob. p. 375. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 15, 5; vgl. 3, 8, 4. Quint. 9, 3, 95. 5) App. b. c. 2, 19. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 16, 2. 7) Cic. Att. 4, 16, 5. 8) Ascon. p. 19; vgl. Cic. Att. 4, 15, 8. 9) Cic. ad Q. fr. 2, 16, 3. 10) Cic. Att. 4, 15, 7 f. ad Q. fr. 2, 15 b, 4. Plut. Cat. min. 44.

Symptom der allgemein eingerissenen Bestechlichkeit bleibt es nichtsdestoweniger, dafs alle Gesetze und Gerichte nicht erreichen konnten, was ausnahmsweise ein durch seine Integrität isolirt dastehender Mann durchsetzte[1]), und es fehlte auch nicht an Leuten, die dem Cato diesen seinen moralischen Einflufs sehr übel nahmen.[2]) Uebrigens wirft es auf die Moralität des Cato in anderer Beziehung ein übles Licht, dafs er in dieser Zeit dem alten Redner Q. Hortensius seine Frau Marcia freundschaftlich abtrat, um sie nach dessen Tode wieder in sein Haus zu nehmen.[3])

Aufser der Wahlbewegung nahmen zahlreiche Processe die Gemüther in Anspruch. Schon im Februar war, wiederum auf Betrieb des P. Clodius, M. Caelius Rufus (S. 329) angeklagt; der angesetzte Termin konnte jedoch nicht stattfinden[4]), und es scheint, dafs der Ankläger die Sache fallen liefs. Im Juni wurde C. Porcius Cato, der Tribun von 698/56, wegen der Ungesetzlichkeiten, die er bei Stellung seiner Anträge begangen hatte (S. 322 f.), nach der Lex Licinia Junia belangt, aber frei- 339 gesprochen.[5]) Gleich darauf wurde er, und mit ihm M. Nonius Sufenas, wegen Hinderung der Wahlcomitien (S. 333) nach der Lex Fufia (II 448. III 297) angeklagt, aber am 5. Juli, vertheidigt von dem am 28. Juni aus Sardinien zurückgekehrten M. Aemilius Scaurus[6]), mit Sufenas freigesprochen.[7]) Dagegen wurde ein anderer Tribun desselben Jahres, Procilius[8]), unbekannt wegen welches Vergehens[9]), aber wahrscheinlich als Anhänger der Senatspartei, von P. Clodius angeklagt, mit 28 gegen 22 Stimmen an demselben Tage verurtheilt.[10])

Cicero, der den Procilius nicht vertheidigt hatte, um den P. Clodius, welcher sich für 701/53 um die Praetur bewarb[11]), nicht von neuem zu reizen, hatte in der heifsen Jahreszeit, wie er selbst klagt, sehr viel mit Vertheidigungen zu thun.[12]) Abgesehen von einem nicht politischen Processe der Reatiner gegen die Interamnaten, den er Anfang Juli führte[13]), vertheidigte er den M. Cispius, der als Tribun 697/57 (S. 312)

1) Cic. Att. 4, 15, 8. ad Q. fr. 2, 15 b, 4. 2) Plut. Cat. min. 44. 3) Plut. Cat. min. 25. 52. App. b. c. 2, 99. Strab. 11, 9, 1. Quint. 3, 5, 11. 10, 5, 13. Lucan. 2, 328. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 2. 5) Cic. Att. 4, 16, 5. 6) Ascon. p. 19. 7) Cic. Att. 4, 16, 5. 4, 15, 4. 4, 17, 2; vgl. Tac. dial. 34. 8) Vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 8, 1. 9) Cic. Att. 4, 16, 5. 10) Cic. Att. 4, 15, 4. 11) Cic. ad Q. fr. 2, 15 b, 2. Mil. 9, 24. 12) Cic. ad Q. fr. 2, 16, 1. Att. 4, 16, 1. 13) Cic. Att. 4, 15, 5. Scaur. 2, 27.

für seine Zurückberufung gewirkt hatte, auf Grund einer unbekannten Anklage, und zwar ohne Erfolg.[1] Ferner den C. Messius, der gleichfalls 697/57 für Cicero, noch mehr aber für Pompejus agitirt hatte (S. 311. 315), und den der Consul Appius Claudius der Anklage dadurch hatte entziehen wollen, dafs er ihm eine Legatenstelle bei Caesar verschafft hatte. Auch hier wird der Grund der Anklage nicht ausdrücklich genannt; doch ist es zweifellos, dafs Messius nach der Lex Licinia de sodaliciis und zwar vermuthlich wegen seiner mit Gewalt durchgesetzten Wahl zum Aedilen (S. 338) angeklagt wurde.[2] Ueber den Ausfall des Processes, der vor dem Praetor P. Servilius Vatia Isauricus verhandelt wurde, ist Nichts kekannt. Ebenso wie C. Messius war ein gewisser (Livius) Drusus, welcher von Q. Lucretius wegen Praevaricatio angeklagt worden war und in dessen Processe der Termin zur Rejectio judicum am 3. Juli stattgefunden hatte[3], wahrscheinlich ein Günstling des Pompejus[4]; er wurde von Cicero bald nach dem Processe des Messius vertheidigt[5], — Ende Juli, als die Wahlcomitien schon 340 vertagt waren, — und mit vier Stimmen Majorität freigesprochen.[6] Cicero konnte eben nicht umhin, die Freunde des Pompejus zu vertheidigen (S. 341), da er auf dessen Schutz gegen Clodius rechnete.[7]

Aus demselben Grunde hatte Cicero auch auf die Wünsche Caesars Rücksicht zu nehmen. Freilich hatte er noch im Februar bei den Senatsverhandlungen über die auswärtigen Angelegenheiten in einer allerdings unbedeutenden Sache, die den von Caesar begünstigten König Antiochus von Commagene betraf, seiner Zunge freien Lauf gelassen; aber der Consul Appius Claudius, mit dem Cicero sich auf Wunsch des Pompejus schon 699/55[8] versöhnt hatte[9], hatte ihn darüber freundschaftlich zur Rede gestellt.[10] Inzwischen war Q. Cicero als Legat zu Caesar gegangen, um für sich und seinen Bruder Caesars Gunst zu erwerben[11]; er war sehr freundlich von Caesar aufgenommen worden[12], und Caesar hatte dem seit dem Exil in seinen Vermögens-

1) Cic. Planc. 31, 75 f. 2) Cic. Att. 4, 15, 9. 3) Cic. Att. 4, 16, 5. 4) Cic. Att. 2, 7, 3. 5) Cic. Att. 4, 15, 9. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 16, 3. Att. 4, 16, 8. 7) Cic. ad Q. fr. 2, 15 b, 2. 8) Vgl. Cic. Pis. 15, 35. 9) Cic. fam. 1, 9, 4. 19. 2, 13, 2. 3, 1, 1. 3, 10, 8. 3, 12, 4. Scaur. 2, 31. Mil. 27, 75. Quint. 9, 3, 41. 10) Cic. ad Q. fr. 2, 12, 2 f.; vgl. fam. 3, 10, 8. 11) Cic. ad Q. fr. 3, 8, 1; vgl. Att. 8, 3, 2. 12) Cic. ad Q. fr. 2, 15, 1. 3, 1, 3, 9. Att. 4, 18, 3.

verhältnissen beengten Cicero nicht blofs durch ein Gelddarlehen eine Gefälligkeit erwiesen [1]), sondern er verstand es auch, Ciceros empfänglichen Sinn durch die Art zu bezaubern, wie er brieflich mit ihm als einem geistig Ebenbürtigen verkehrte.[2]) So ist es erklärlich, dafs Cicero auf besonderen Wunsch des Caesar [3]) sich sogar dazu entschlofs, den früher so arg geschmähten P. Vatinius (S. 325), mit dem er sich übrigens schon gleich nach dessen Erwählung zum Praetor (S. 337) auf Wunsch des Pompejus versöhnt hatte [4]), bei einer wiederum von C. Licinius Calvus (S. 337) [5]) angestellten Anklage de sodaliciis [6]) zu vertheidigen.[7]) Die Schlufsverhandlung fand an demselben Tage, wie die über Drusus, statt.[8]) Vatinius, dem gestattet wurde (S. 340 f.) aufser den Richtern der einen Tribus noch fünf Richter zu verwerfen [9]), wurde freigesprochen [10]); Cicero aber gab diese Rede, 341 von der einige Stellen bekannt sind [11]), nicht heraus.

Bald nach Vatinius [12]) wurde auch Cn. Plancius wegen seiner Wahl zum Aedilen für 700/54 (S. 342 f.) de sodaliciis verklagt [13]), und zwar von seinem unglücklichen Mitbewerber M. Juventius Laterensis [14]), der 695/59 als Gegner Caesars sich hervorgethan hatte (S. 296), und von L. Cassius Longinus.[15]) Der Procefs, bei welchem Cicero neben Q. Hortensius [16]) den um ihn besonders verdienten (S. 314) Plancius in der erhaltenen Rede vertheidigte, in der er sich selbst gegen den Vorwurf die Freiheit seiner Ueberzeugung verloren zu haben rechtfertigen mufste [17]), kam einige Zeit vor den am 4. September beginnenden Ludi Romani [18]), also im August, vor dem Praetor C. Alfius Flavus [19]), der hierbei den P. Servilius Vatia Isauricus (S. 348) vertrat, zur Verhandlung und endigte ohne Zweifel mit Freisprechung.

Politisch bedeutsamer war die mit Rücksicht auf die be-

1) Cic. ad Q. fr. 2, 12, 5. Att. 5, 6, 2. 5, 10, 4. 7, 3, 3. 7, 3, 11. 7, 8, 5. 2) Cic. ad Q. fr. 2, 15, 2 f. 2, 16, 4. 3, 1, 3, 10. 3, 1, 5, 17 f. 3, 1, 7, 25. 3, 5, 3 f. Att. 4, 15, 10. 4, 16, 13. 4, 18, 3. fam. 7, 5. 7, 17, 2. 11, 27, 2. 3) Cic. fam. 1, 9, 19. 4) Cic. fam. 1, 9, 19. 5) Catull. 53. Tac. dial. 34. Quint. 6, 1, 13; vgl. Cic. ad Q. fr. 2, 4. Schol. Bob. p. 316. 323. 6) Schol. Bob. p. 262; vgl. 322. 7) Cic. fam. 1, 9, 4. Ascon. p. 18. Schol. Bob. p. 262. 317. Val. Max. 4, 2, 4. 8) Cic. ad Q. fr. 2, 16, 3. 9) Cic. Planc. 16, 40. Schol. Bob. p. 262. 10) Cic. fam. 5, 9, 1. 11) Cic. fr. p. 952 Halm. 12) Cic. Planc. 16, 40. 13) Schol. Bob. p. 253 f. 14) Cic. Planc. 1, 2. 2, 6 ff. 15) Cic. Planc. 24, 58. 16) Cic. Planc. 15, 37. 17) Cic. Planc. 37, 91 ff.; vgl. Cic. ad Q. fr. 3, 5, 4. 18) Cic. Planc. 34, 83. 19) Cic. Planc. 17, 43. 42, 104.

vorstehenden Wahlcomitien gegen den Consulatscandidaten M. Aemilius Scaurus am 8. Juli anhängig gemachte Repetundenklage.[1]) Eben wegen der Befürchtung, dafs die damals noch nicht vertagten, sondern auf einen Tag nach dem 28. Juli angesetzten [2]) Comitien während ihrer Abwesenheit stattfinden könnten, und Scaurus durch die erfolgte Wahl der Anklage entginge, hatten die Ankläger P. Valerius Triarius [3]), der Sohn des L. Triarius (S. 215), L. Marius, M. und Q. Pacuvius es unterlassen, das Material zur Anklage in Sardinien selbst zu sammeln.[4]) Für Scaurus sprachen überdiefs sechs Vertheidiger verschiedener Parteistellung: aufser Q. Hortensius und M. Cicero auch P. Clodius, M. Claudius Marcellus (S. 323), M. Calidius (S. 309) und M. Valerius Messalla Niger (S. 337) [5]); ferner traten für ihn neun Consulare, nämlich L. Calpurnius Piso (S. 296), L. Volcatius Tullus (S. 224), Q. Metellus Nepos (S. 309), M. Perperna (S. 135), L. Marcius Philippus (S. 316), M. Cicero, Q. Hortensius, P. Servilius Vatia Isauricus (S. 337) und Cn. Pompejus, theils anwesend, theils abwesend, als Laudatores 342 auf [6]); endlich setzten seine Verwandten, an der Spitze sein jetzt als Quaestor fungirender Stiefbruder L. Cornelius Sulla Faustus (gewöhnlich Faustus Sulla) (S. 221) [7]), die üblichen Rührmittel in theatralischer Weise in Bewegung.[8]) So wurde es möglich, dafs Scaurus am 2. September [9]) mit grofser Majorität freigesprochen wurde [10]), obwohl M. Cato als Praetor den Procefs leitete [11]) und seine altrömische Strenge auch dadurch zur Schau trug, dafs er dabei ohne Tunica erschien.[12]) Die Freisprechung war so glänzend, dafs am Tage darauf, am 3. September, die Ankläger sich einem Judicium calumniae unterwerfen mufsten, bei dem sie übrigens gleichfalls freigesprochen wurden.[13]) Von Ciceros Rede pro Scauro, die er noch im September mit der pro Plancio zusammen herausgab [14]), sind bedeutende Fragmente erhalten.[15])

Bald nach diesem Processe las C. Memmius Gemellus auf den Rath des Pompejus den von ihm mit Cn. Domitius Calvi-

1) Ascon. p. 19. Cic. Att. 4, 17, 2. 4, 15, 9. ad Q. fr. 2, 16, 3. 2) Cic. Att. 4, 15, 8. 3) Cic. Att. 4, 17, 2. Ascon. p. 19. 4) Ascon. p. 19. Cic. Scaur. 2, 23. 5) Ascon. p. 20. 6) Ascon. p. 28. 7) Ascon. p. 20. 8) Ascon. p. 29. 9) Ascon. p. 18. 10) Ascon. p. 30. Cic. Att. 4, 16, 7. 8. Val. Max. 8, 1, 10. 11) Ascon. p. 19. 12) Ascon. p. 30. Val. Max. 3, 6, 7. Plut. Cat. min. 44. 13) Ascon. p. 30. 14) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 4, 11. 3, 1, 5, 16. 15) Cic. fr. p. 953 Halm.

nus und den Consuln geschlossenen Vertrag im Senate vor [1]); er glaubte sich der Rücksichten gegen Cn. Domitius entbunden, weil dieser, dessen Aussichten so gestiegen waren, dafs er der Coitio mit Memmius nicht mehr bedurfte, ihn hatte fallen lassen. Das Resultat dieser Denuntiation war einerseits, dafs Caesar, dem dieselbe natürlich mifsfiel, seine Hülfe dem Memmius aufkündigte [2]), und dafs, da auch Pompejus den Scaurus jetzt fallen liefs [3]), trotz der Anstrengungen des Scaurus [4]) Domitius und Messalla des Consulats sicher zu sein schienen [5]); andererseits aber, dafs die Tribunen, insbesondere Q. Mucius Scaevola, die Comitien durch Obnuntiation hinderten [6]), und dafs allen Consulatscandidaten Ambitusklagen drohten. Man konnte voraussehen, dafs es zu einem Interregnum kommen würde, und das gewöhnliche Verfahren bei den Ambitusprocessen bot keine Garantie, dafs die gerade jetzt mehr als je nothwendigen Processe in einer für den Staat heilsamen Weise erledigt werden würden.[7]) Defshalb beschlofs der Senat sofort nach dem Votum Catos, dafs in einer vom gewöhnlichen Gerichtsverfahren ganz abweichenden Weise die Consulatscandi- 343 daten sich einem *tacitum judicium* unterwerfen, d. h. dafs sie gerichtet werden sollten von erloosten Schwurgerichten ohne Zeugenverhör und sonstige Beweisaufnahme, ohne Anklage- und Vertheidigungsreden.[8]) Es ist bezeichnend genug, dafs man bei einem so formlosen Verfahren einen richtigeren Ausspruch erwarten zu dürfen glaubte, als bei einem förmlich instruirten und durch die Beredsamkeit, die allerdings schon längst der politischen Tendenz und dem persönlichen Einflusse dienstbar geworden war, illustrirten Processe. Doch die Rechnung war ohne den Wirth gemacht. Einige Richter weigerten sich ohne Genehmigung des Volkes in dieser Weise ihre Richterfunction auszuüben und riefen den Schutz der Tribunen an. So konnte der Senat nicht umhin zu beschliefsen, dafs die Comitien einstweilen vertagt und zuvor eine *lex de tacito judicio* beantragt werden sollte.[9]) Allein dem Volke in Rom war der Versuch den Ambitus zur Bestrafung zu bringen und für die Zukunft abzuschneiden keineswegs angenehm; die Armen hatten sich

1) Cic. Att. 4, 18, 2. ad Q. fr. 3, 1, 5, 16. 2) Cic. Att. 4, 16, 6. 4, 18, 3; vgl. ad Q. fr. 3, 2, 3. 3, 8, 3. 3) Cic. ad Q. fr. 3, 8, 3. 4) Cic. Att. 4, 16, 7. 5) Cic. Att. 4, 16, 6. ad Q. fr. 3, 2, 3. 3, 8, 3. 3, 9, 3; vgl. 3, 1, 5, 16. 6) Cic. Att. 4, 16, 7; vgl. 4, 17, 2. 7) Vgl. Cic. Att. 4, 15, 4. 8) Cic. Att. 4, 16, 6. Plut. Cat. min. 44. 9) Cic. Att. 4, 16, 6.

gewöhnt die Bestechungsgelder als eine regelmäfsige Einnahme anzusehen und opponirten daher in gewaltthätiger Weise, als Cato in einer Contio den Antrag empfehlen wollte.[1]) Als gleichfalls noch im September [2]) der Tag der Abstimmung herankam, intercedirte der Tribun A. Terentius Varro Murena [3]), und obwohl der Senat früher beschlossen hatte auf Zurücknahme einer eventuellen Intercession hinzuwirken, so blieb ihm jetzt angesichts der Volksstimmung nichts Anderes übrig, als den Antrag fallen zu lassen und zu beschliefsen, dafs die Wahlcomitien sobald wie möglich gehalten werden sollten.[4]) Gleichwohl kamen sie ebenso wenig, wie die nun in gewöhnlicher Form anhängig gemachten Ambitusprocesse zu Stande. Cn. Domitius Calvinus wurde von dem Tribunen C. Memmius, M. Valerius Messalla von Q. Pompejus Rufus, M. Aemilius Scaurus von seinem früheren Ankläger P. Valerius Triarius, C. Memmius Gemellus endlich von Q. Curtius angeklagt.[5]) Gegen die Comitien aber intercedirten und obnuntiirten die Tribunen [6]), um Zeit bis zu der erwarteten Ankunft Caesars in Gallia cisalpina zu gewinnen.[7])

344 Dem Pompejus war übrigens die durch die Verzögerung der Comitien eintretende Anarchie erwünscht. Er hatte im August oder Anfang September seine Gattin Julia durch den Tod verloren [8]), und wenn dieses Ereignifs an sich schon geeignet war das Verhältnifs zwischen ihm und Caesar zu lockern[9]), so hatte er sich bei der feierlichen Bestattung der Julia im Campus Martius, die das Volk trotz des eigentlich berechtigten (II 631) Widerspruchs des Consuls L. Domitius Ahenobarbus und einiger Tribunen erzwang[10]), überzeugen können, dafs die Auszeichnung mehr der Liebe des Volkes zum Vater als zum Gatten der Julia entsprang.[11]) Caesar selbst hatte inzwischen von Juni bis September eine zweite Expedition nach Britannien unternommen[12]), die ihm wiederum die Bewilligung von Suppli-

---

1) Plut. Cat. min. 44. 2) Vgl. Cic. Att: 4, 16, 7. 3) Vgl. Cic. fam. 13, 22, 1. 4) Cic. Att. 4, 16, 6. 5) Cic. Att. 4, 16, 8. 11. ad Q. fr. 3, 2, 3. 6) Cic. ad Q. fr. 3, 3, 2. 7) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 3; vgl. Att. 4, 17, 2. 8) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 5, 17. 3, 1, 7, 25. 3, 8, 3. 9) Vell. 2, 47. Sen. cons. ad Marc. 14, 3. Val. Max. 4, 6, 4. Suet. Caes. 26. Flor. 4, 2, 13. Plut. Pomp. 53. Caes. 23. App. b. c. 2, 19. Zon. 10, 6. 10) Dio C. 39, 64. Plut. Caes. 23. Pomp. 53. Liv. ep. 106. 11) Plut. Pomp. 53. 12) Caes. b. g. 5, 1—23. Dio C. 40, 1—4. Plut. Caes. 23. Liv. ep. 105. Oros. 6, 9. Cic. Att. 4, 16, 13. 4, 15, 10. 4, 17, 3. ad Q. fr. 2, 16, 4. 3, 1, 3, 10. 3, 1, 4, 13. 3, 1, 7, 25. 3, 3, 1. fam. 7, 6. 7, 7. 7, 10.

cationes eintrug, welche im November gefeiert wurden.[1]) Es ist begreiflich, dafs es dem Pompejus schmeichelte, wenn bei der Aussichtslosigkeit der Wahlcomitien und der Bedenklichkeit eines Interregnum [2]) der designirte (S. 346) Tribun C. Lucilius Hirrus[3]) ernstlich daran dachte einen Gesetzentwurf vorzubereiten, durch welchen dem Pompejus die Dictatur übertragen werden sollte.[4]) Freilich war es schwer zu wissen, ob Pompejus diesen Plan begünstigte, da er den Tribunen P. Licinius Crassus Junianus, der dasselbe vorgehabt hatte (vgl. S. 346), davon hatte abmahnen lassen.[5])

Abgesehen von der Agitation um das Zustandekommen der Comitien hielten übrigens in den letzten Monaten des Jahres 700/54 die Anklagen des A. Gabinius Rom in Spannung, während die Verurtheilung des ehemaligen Catilinariers M. Fulvius Nobilior (S. 233) und viele andere Processe wenig Aufsehen machten.[6])

A. Gabinius nämlich, nicht zufrieden mit dem Gewinne, den die Provinz Syrien (S. 301) ihm abwarf, hatte seiner illegalen Provinzialverwaltung (S. 332) dadurch die Krone aufgesetzt, dafs er trotz der entgegenstehenden Senatsbeschlüsse auf den Wunsch des Pompejus [7]) für 10000 Talente [8]) sich hatte bereit finden lassen den König Ptolemaeus Auletes (S. 319 ff.) in die Herrschaft von Aegypten wieder einzusetzen. Er hatte die übernommene Aufgabe, hauptsächlich durch die militärische Geschicklichkeit seines Praefectus equitum, des nachher so berühmt gewordenen M. Antonius [9]), des Sohnes des M. Antonius Creticus (S. 208), vollständig gelöst.[10]) Ptolemaeus Auletes, der Günstling des Caesar und des Pompejus, herrschte unter dem Schutze einer zurückgelassenen römischen Besatzung wieder in Alexandria.[11]) In Rom hatte dieses Unternehmen schon im J. 699/55 zu Verhandlungen des Senats geführt. Die Nachricht, dafs Ptolemaeus Auletes wieder eingesetzt sei, existirte 345

1) Cic. ad Q. fr. 3, 8, 3. 2) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 3. 3, 8, 4. 3, 9, 3. 3) Vgl. Cic. Att. 4, 16, 5. fam. 8, 8, 5, wo er Luccejus heifst. 4) Cic. ad Q. fr. 3, 8, 4. 6. 3, 9, 3; vgl. Att. 4, 18, 3. 4, 16, 11. ad Q. fr. 3, 4, 1. 3, 7, 2. 5) Cic. ad Q. fr. 3, 8, 4. 6) Cic. Att. 4, 16, 11; vgl. ad Q. fr. 3, 3, 1. 7) Dio C. 39, 55 f. 8) Cic. Rab. Post. 8, 21. 11, 30. Schol. Bob. p. 271. 356. Plut. Ant. 3. 9) Vgl. Plut. Ant. 3. App. b. c. 5, 8. Cic. Phil. 2, 19, 48. Dio C. 45, 26. Jos. ant. Jud. 14, 5, 2. 14, 6, 1. b. Jud. 1, 8, 3. 4. 6. 1, 12, 5. 10) Dio C. 39, 57 f. App. Syr. 51. Jos. ant. Jud. 14, 6, 2. b. Jud. 1, 8, 7. Val. Max. 9, 1, ext. 6. Caes. b. Alex. 3. 11) Dio C. 39, 58. 42, 38. Liv. ep. 105; vgl. Caes. b. c. 3, 103. Val. Max. 4, 1, 15.

als Gerücht schon im April dieses Jahres in Italien [1]); im Spätsommer, als Cicero die Rede in Pisonem hielt (S. 342), war man bereits vollständig unterrichtet, obgleich Gabinius sich wohl gehütet hatte einen officiellen Bericht an den Senat zu senden.[2]) Da nicht blofs die Syrer, sondern auch die Staatszollpächter, welche in der von Gabinius ohne Schutz gegen die Seeräuber zurückgelassenen Provinz [3]) die Vectigalia nicht erheben konnten, sich bitter über Gabinius beschwerten, so kam es noch im Herbste 699/55 zu Senatsverhandlungen, bei welchen Cicero nicht blofs den Gabinius, sondern auch den diesen vertheidigenden Crassus, obwohl er mit ihm seit einiger Zeit sich versöhnt hatte [4]), heftig angriff.[5]) Weitere Folgen aber wufsten Pompejus und Crassus damals zu verhindern [6]); auch söhnte sich Cicero auf den Wunsch des Pompejus und Caesar von neuem mit Crassus vor dessen Abgange nach Syrien (S. 343) wieder aus.[7]) Unter den Consuln des J. 700/54 kam die Angelegenheit zuerst am 13. Februar zur Verhandlung; die Syrier beklagten sich über die Publicanen; diese, an ihrer Spitze der 346 von Gabinius einst relegirte (S. 301) L. Aelius Lamia, über Gabinius.[8]) Es wurde jedoch Nichts beschlossen, und da es schien, als ob die Volkstribunen einen Antrag bezüglich des Gabinius an das Volk bringen wollten, so erklärte der für Gabinius gewonnene Consul Appius Claudius — unter Berufung darauf, dafs die Lex Pupia (S. 191) auch an den Comitialtagen ihn nicht hindern könne Senatssitzungen im Februar zu halten, da auf dieselben bis jetzt keine Comitien angekündigt seien, er auch aufserdem dazu durch die Lex Gabinia (S. 203) sogar verpflichtet sei —, dafs die Senatssitzungen im Februar den Volksversammlungen vorgingen, und er somit einen solchen Versuch zunächst im Februar verhindern würde.[9]) Zu einem Volksbeschlusse scheint es denn auch nicht gekommen zu sein; als aber später bekannt wurde, dafs Gabinius sich geweigert habe einem von Crassus voraufgeschickten Legaten die Provinz zu übergehen, kam die Angelegenheit von neuem vor den Senat. Bei dieser Gelegenheit wird es gewesen sein, dafs Cicero für den von Vielen, auch von den Consuln, angegriffenen Crassus sprach [10]) und die Rede

---

1) Cic. Att. 4, 10, 1. 2) Dio C. 39, 59. Cic. Pis. 21, 48 ff. 3) Dio C. 39, 56. 4) Cic. ad Q. fr. 2, 9, 2. 5) Dio C. 39, 59 f. Cic. fam. 1, 9, 20. 6) Dio C. 39, 60. 7) Cic. fam. 1, 9, 20. 8) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 2. 9) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 3; vgl. Dio C. 39, 60. 10) Cic. fam. 1, 9, 20. 5, 8.

in Gabinium hielt, welche im Alterthum vorhanden war.[1]) Beschlossen aber wurde, wahrscheinlich auch nach dem Votum Ciceros[2]), dafs die Sibyllinischen Bücher, gegen deren Ausspruch (S. 321) Gabinius gefrevelt hatte, nochmals aufgeschlagen werden sollten, um zu ermitteln, welche Strafe dem Frevler angedroht sei.[3]) Trotzdem, dafs in den Sibyllinischen Büchern keine Strafandrohung zu finden war, beschlofs der Senat sodann, dafs gegen Gabinius auf das strengste verfahren werden solle.[4])

Diefs war voraufgegangen, als Gabinius nach langem Zögern endlich am 19. September in der Nähe Roms eintraf.[5]) Den Gedanken um die Bewilligung des Triumphes anzuhalten gab er alsbald auf[6]); er betrat am 27. die Stadt[7]) und erstattete, wie es die Lex Julia vorschrieb, am zehnten Tage nach seiner Rückkehr im Senate Bericht, wobei er heftig von Cicero und auch von Appius Claudius angegriffen wurde.[8]) Cicero, der früher die Absicht geäufsert hatte den Gabinius bei seiner Rückkehr anzuklagen[9]), liefs sich jedoch von Pompejus bestimmen diese Absicht aufzugeben, obwohl Pompejus es noch lieber gesehen haben würde, wenn Cicero die Vertheidigung 347 des Gabinius übernommen hätte.[10]) Doch fehlte es nicht an anderen Anklägern. Gabinius wurde zunächst wegen *majestas* und wegen *repetundae* angeklagt. Von diesen zwei Anklagen wurde die wegen *majestas* ex lege Cornelia[11]), welche auf den Gabinius pafste, weil er gegen die Lex Cornelia seine Provinz verlassen und Krieg mit den Aegyptern geführt hatte, zuerst anhängig gemacht, da M. Cato, der die Quaestio repetundarum zu leiten hatte, gerade krank war.[12]) Als Hauptankläger in dem Majestätsprocesse fungirte L. Cornelius Lentulus, der Sohn des Flamen Martialis (S. 296)[13]), und die Versetzung in Anklagezustand fand bereits Ende September in einem Termine vor dem Praetor C. Alfius Flavus (S. 349) statt, bei dem der Unwille des Volkes sich lebhaft äufserte.[14]) Zur Vorbereitung

---

1) Quint. 11, 1, 73. Treb. Poll. trig. tyr. Aemil. 22, 11. Serv. ad Verg. Georg. 1, 120; vgl. Dio C. 39, 62. 2) Dio C. 39, 57. 3) Dio C. 39, 60. 4) Dio C. 39, 61. 5) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 5, 15; vgl. Ascon. p. 1. 6) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 2. 7) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 7, 24. 8) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 2 f. 9) Cic. p. red. ad Quir. 9, 21. 10) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 5, 15. 3, 2, 2. 3, 4, 2 f. 3, 5, 5. Att. 4, 16, 9. 11) Vgl. Cic. Pis. 21, 50. 12) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 5, 15. Att. 4, 16, 7. 13) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 5, 15. 3, 4, 1. Att. 4, 16, 9; vgl. 2, 24, 2. 14) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 7, 24.

des Repetundenprocesses hielt der Volkstribun C. Memmius (S. 352)[1], ein der Senatspartei ergebener Mann[2], am 10. October eine Contio, in der er den Gabinius so scharf angriff, dafs M. Calidius nicht dazu kommen konnte für Gabinius zu reden[3], der Tribun D. Laelius aber (S. 294), ein Anhänger des Pompejus[4], der Verhandlung ein Ende machte.[5] An einem der nächsten Tage fand zwischen den verschiedenen Anklägern, die den Gabinius wegen *repetundae* belangen wollten, eine Divinatio vor Cato statt; das Recht der Anklage erhielt C. Memmius.[6] Hierauf wurde Gabinius auch noch von zwei Seiten wegen *ambitus* angeklagt; die Ankläger rechneten mit Sicherheit darauf, dafs Gabinius in einem der beiden andern Processe verurtheilt werden würde; das Recht der Anklage erhielt bei der bezüglichen Divinatio P. Cornelius Sulla, derselbe, der 689/65 wegen Ambitus verurtheilt war (S. 224), und der durch die Anklage seine Restitution (S. 213) zu erwirken hoffte, in Verbindung mit dem Tribunen C. Memmius, der sein Stiefsohn war, seinem Sohne und seinem Halbbruder L. Caecilius Rufus (S. 236. 312).[7] Wenige Tage nachher[8], und zwar vor dem 24. October[9], fand die Schlufsverhandlung im Majestäts- 348 processe statt. Der Ankläger führte seine Sache, sei es absichtlich sei es unabsichtlich, schlecht; das Consilium der Richter bestand aus zum Theil unzuverlässigen Persönlichkeiten; Pompejus, damals abwesend, hatte seinen ganzen Einflufs aufgeboten, um die Freisprechung des Gabinius zu erlangen[10]: so ist es nicht zu verwundern, dafs Gabinius trotz der Strenge des vorsitzenden Praetors[11] und trotz eines Zeugnisses des Cicero gegen ihn[12] mit 38 gegen 32 Stimmen freigesprochen wurde; der Consulatscandidat Cn. Domitius Calvinus hatte sich nicht geschämt sein freisprechendes Stimmtäfelchen öffentlich zu zeigen, natürlich, um sich dem Pompejus zu empfehlen.[13] Diese Freisprechung, über welche das Volk aufs äufserste empört war[14], ward als eine Gewähr für Straflosigkeit jeder Ungesetzlichkeit angesehen[15]; motivirt war sie wohl hauptsächlich dadurch,

---

1) Vgl. Cic. ad Q. fr. 3, 1, 5, 15. 2) Cic. Rab. Post. 3, 7. 3) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 1. 4) Caes. b. c. 3, 5. 5) Val. Max. 8, 1, 3. 6) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 1. 7) Cic. ad Q. fr. 3, 3, 2. Att. 4, 16, 11. 8) Cic. ad Q. fr. 3, 3, 3. 9) Cic. ad Q. fr. 3, 4, 6. Att. 4, 17, 3. 10) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 1. 3, 3, 3. 3, 4, 1. Att. 4, 16, 9. 11. Dio C. 39, 55. 62. 11) Cic. ad Q. fr. 3, 3, 3. 12) Cic. ad Q. fr. 3, 4, 3. 3, 9, 1; vgl. Dio C. 39, 62. 13) Cic. ad Q. fr. 3, 4, 1. 3, 7, 1. Att. 4, 16, 9. 4, 17, 1. 14) Dio C. 39, 63. 15) Cic. ad Q. fr. 3, 9, 3.

dafs Gabinius durch die Lex Clodia [1]) ein Imperium empfangen hatte (S. 301), welches ihn von der Bestimmung der Lex Cornelia de majestate zu entbinden schien, und dafs in den Sibyllinischen Büchern sich Nichts von einer Strafe fand für den, der gegen ihren Ausspruch den Ptolemaeus mit Heeresmacht wiedereinsetzen würde.[2]) An demselben Tage wurde übrigens ein Accensus des Gabinius wegen Anmafsung des Bürgerrechts nach der Lex Papia verurtheilt.[3])

Die Entscheidung im Repetundenprocesse verzögerte sich bis in den December, da die Ankläger ohne Zweifel eine mindestens dreifsigtägige Frist zur Herbeischaffung der Beweise bekommen hatten. Am 19. November war noch nicht die Rede davon, dafs Cicero die Vertheidigung des Gabinius übernehmen würde.[4]) Dennoch und obwohl er selbst es noch am 24. October als eine unauslöschliche Schande bezeichnet hatte, wenn er den Gabinius vertheidigen würde [5]), gab er jetzt dem Wunsche des Pompejus und wohl auch des Caesar nach, versöhnte sich mit Gabinius und vertheidigte ihn sodann, wie er selbst berichtet, mit gröfstem Eifer.[6]) Es ist diefs der dunkelste Fleck auf dem politischen Charakter des Cicero, der um so greller hervortritt, 349 als Cicero gerade damals in seinen Büchern de republica das Ideal des Staats und des guten Bürgers entwarf [7]); seine Handlungsweise ist nicht zu entschuldigen, aber sie ist psychologisch zu erklären aus dem Pessimismus, dem er sich angesichts der Zerfahrenheit der öffentlichen Zustände ergeben hatte [8]), und der ihn eben auch veranlafste in der Theorie des besten Staats Trost und in einer Legatenstelle bei Pompejus persönliche Sicherheit zu suchen.[9]) Trotz der Vertheidigungsrede Ciceros, die dieser später nicht herausgab [10]), und trotzdem, dafs Pompejus vor der Stadt eine Contio zu Gunsten des Gabinius gehalten und darin Briefe Caesars vorgelesen [11]), auch dem Gerichte ein Zeugnifs eingeschickt hatte [12]), wurde Gabinius, der im Vertrauen auf seine Freisprechung in dem früheren Processe dieses Mal nicht freigebig genug gewesen war, von den Rich-

---

1) Vgl. Cic. Rab. Post. 8, 20. 2) Dio C. 39, 62. 3) Cic. Att. 4, 16, 12. 4) Cic. ad Q. fr. 3, 8, 5; vgl. mit 3, 9, 1. 5) Cic. ad Q. fr. 3, 4, 3; vgl. 3, 5, 4 f. 3, 9, 1. 6) Cic. Rab. Post. 8, 19. 12, 32 f. Val. Max. 4, 2, 4. Dio C. 39, 63. 46, 8. 7) Cic. ad Q. fr. 3, 5, 1 f. 2, 14, 1. Att. 4, 16, 2; vgl. 6, 1, 8. 8) Cic. ad Q. fr. 3, 5, 4. Att. 4, 16, 10. 9) Cic. Att. 4, 18, 3; vgl. fam. 7, 17, 2. ad Q. fr. 3, 1, 5, 18. 10) Cic. fr. p. 967 Halm. 11) Dio C. 39, 55. 63. 12) Cic. Rab. Post. 12, 34.

tern nach der Lex Julia de repetundis, — nach der nicht blofs die Erpressungen in der Provinz, sondern auch das Verlassen der Provinz zum Zweck eines nicht genehmigten Kriegs strafbar war [1]), — für schuldig befunden und bei der Litis aestimatio zum Ersatze von 10000 Talenten verurtheilt [2]). Er ging, da er diese Summe nicht bezahlen konnte [3]), ins Exil.

Ein Nachspiel dieses Repetundenprocesses war der Procefs des C. Rabirius Postumus, des von C. Rabirius (S. 240) testamentarisch adoptirten Sohnes von C. Curtius.[4]) Er wurde gleichfalls von C. Memmius angeklagt [5]), aber nicht majestatis [6]), sondern weil er als Hauptgläubiger des Ptolemaeus Auletes in Verdacht stand von dem durch Gabinius erprefsten Gelde befriedigt zu sein [7]), und, wenn diefs wahr war, nach der Lex Julia de repetundis für die Summe mithaftete, zu der Gabinius verurtheilt war.[8]) Cicero vertheidigte auch den Rabirius Postumus in der erhaltenen Rede, in der er hauptsächlich die formelle Berechtigung der Anklage bestritt [9]), aufserdem aber unter 350 anderem nachwies, dafs diejenigen, welche auf die Bürgschaft des Rabirius hin dem Ptolemaeus Auletes Geld geliehen hätten, von Caesar befriedigt worden seien.[10]) Der Procefs fand vor denselben Richtern statt, die den Gabinius verurtheilt hatten [11]); es scheint, dafs Rabirius freigesprochen wurde.

Abgesehen von diesen Processen spielten in den zwei letzten Monaten noch andere skandalöse Vorfälle, welche zeigen, dafs selbst Consuln und Praetoren fast geflissentlich die Verfassungsnormen verletzten und zum Spott herabwürdigten.

C. Pomptinus, der in Ciceros Consulat Praetor gewesen war und nachher einen Krieg gegen die Allobroger geführt hatte (S. 258), ambirte schon seit Caesars Consulat (S. 290) um den Triumph, den aber die Freunde Caesars [12]) bis jetzt zu verhindern gewufst hatten.[13]) Jetzt war es der Caesarianer Ser. Sulpicius Galba (S. 342), der, da er früher Legat bei Pomptinus gewesen war [14]), als Praetor die erforderliche *lex de triumpho* (II 630) beantragte. Da er aber voraussah, dafs dagegen intercedirt

1) Cic. Pis. 21, 50; vgl. Rab. Post. 8, 20. 2) Cic. Rab. Post. 11, 30. Schol. Bob. p. 356. 3) Cic. Rab. Post. 4, 8. 13, 37. App. b. c. 2, 24; vgl. Dio C. 46, 8. 4) Cic. Rab. Post. 2, 3. 17, 45. 5) Cic. Rab. Post. 3, 7. 12, 32. 6) Suet. Claud. 16. 7) Cic. Rab. Post. 13, 38. 8) Cic. Rab. Post. 4, 8. 9) Cic. Rab. Post. 4, 8 ff. 10) Cic. Rab. Post. 15, 41 f.; vgl. Plut. Caes. 48. 11) Cic. Rab. Post. 5, 10. 13, 36. 12) Schol. Bob. p. 322. 13) Cic. prov. cons. 13, 32. Pis. 24, 58. 14) Dio C. 37, 48.

werden würde, so brachte er sie ungesetzlicherweise vor Tagesanbruch (II 441) zur Abstimmung.[1]) Statt nun aber dieses Gesetz cassiren zu lassen, versuchten die Praetoren M. Cato und P. Servilius Vatia Isauricus (S. 348), unterstützt von dem Tribunen Q. Mucius Scaevola (S. 351), den am 3. November stattfindenden Triumph mit Gewalt zu verhindern, während der Consul Appius Claudius, die andern Praetoren und einige Tribunen den C. Pomptinus schützten[2]), worüber es denn natürlich zu den nicht mehr ungewöhnlichen Strafsenkämpfen kam.[3])

Appius Claudius aber, der nach Ablauf seines Consulats als Nachfolger des P. Lentulus Spinther (S. 320) die Provinz Cilicien übernehmen sollte, hatte in Folge des Bekanntwerdens des schmählichen Vertrags mit den Consulatscandidaten (S. 345) weder die Lex curiata de imperio noch den Senatsbeschlufs über die Ornatio provinciae erlangen können. Trotzdem ging er, indem er die Kosten der Ausrüstung selbst trug, in die Provinz ab und setzte sich über den Mangel der Lex curiata, die ja allerdings nur eine Formalität war (I 410), durch eine sophistische Interpretation der Lex Cornelia de provinciis (S. 164) 35t hinweg.[4])

Da die Consulatswahlen nicht zu Stande gekommen waren, so begann das Jahr 701|53 mit einem Interregnum, das bis in den Juli hinein dauerte.[5]) Die Wahlen wurden nämlich von den Tribunen verhindert, denen es gefiel die einzigen Magistrate zu sein, und die, da alles Andere eher unterbleiben konnte als die Spiele, auch die Ludi Megalenses, die Ludi Florales und die Ludi Apollinares abhielten.[6]) Pompejus, wegen der Cura annonae abwesend, liefs der Anarchie absichtlich freien Lauf in der Erwartung, dafs man schliefslich dahin kommen würde, die Nothwendigkeit der Monarchie und ihn als den mildesten Arzt anzusehen, der den zerrütteten Staat durch das Heilmittel der Monarchie retten könne.[7]) Unter den Tribunen aber waren zwei Parteien. Die eine agitirte für den Antrag, dafs Tribuni militum consulari potestate (I 646) gewählt werden sollten, wahrscheinlich in der Meinung, dafs der Staat unter einem vielköpfigen Regimente leichter seine Freiheit behaupten könne als unter dem consularischen Regimente, das in der That seit

1) Dio C. 39, 65. 2) Cic. ad Q. fr. 3, 4, 6. Att. 4, 16, 12. 3) Dio C. 39, 65. 4) Cic. fam. 1, 9, 25. ad Q. fr. 3, 2, 3. Att. 4, 16, 12. 5) Dio C. 40, 17. 45. App. b. c. 2, 19. Cic. fam. 7, 11, 1. 6) Dio C. 40, 45. 7) Plut. Pomp. 54. Cat. min. 45. Caes. 28. Brut. 29. App. b. c. 2, 19 f.

Caesars Consulate sich entweder als unfähig oder als freiheitsfeindlich gezeigt hatte. Die andere agitirte für den schon im vorigen Jahre ventilirten (S. 346. 353) Antrag, dafs Pompejus zum Dictator bestellt werden solle.[1]) Natürlich intercedirten die Tribunen ihren Anträgen wechselseitig; es kam dabei zu Gewaltthätigkeiten, und der bei den inzwischen vollzogenen Tribunenwahlen für das folgende Jahr (702/52) gewählte Q. Pompejus Rufus, Enkel des Consuls von 666|88 und des Sulla (S. 124)[2]) und Anhänger des Pompejus (vgl. S. 352), welcher die Tribunen C. Lucilius Hirrus (S. 353) und M. Caelius Vinicianus bei ihrem Antrage (II 659) auf Bestellung eines Dictators[3]) unterstützte, wurde von den Tribunen der Gegenpartei ins Gefängnifs geworfen.[4]) Als Pompejus endlich ankam, wurde ihm durch das Senatusconsultum ultimum die Rettung des Staats anvertraut; da aber das Amt des Dictators seit Sulla verhafst war, und Cato, der auf eine Provinz verzichtet hatte, um in Rom den Pompejus zu bekämpfen, gegen die Dictatur agi-352 tirte[5]), so verzichtete Pompejus auf die Bestellung zum Dictator und liefs vielmehr unter seinem Schutze vom Interrex Consularcomitien abhalten, in denen nunmehr endlich Cn. Domitius Calvinus und M. Valerius Messalla (S. 351) gewählt wurden.[6])

In der kurzen Amtszeit von fünf Monaten hatten diese Consuln vollauf zu thun mit den Wahlen der Praetoren, Aedilen und Quaestoren für das laufende und mit den Wahlen der Consuln und der anderen Magistrate für das folgende Jahr. Die Wahlen der Praetoren für 701|53 verliefen ruhig, da P. Clodius (S. 347) eben wegen der kurzen Amtszeit auf die Bewerbung[7]) verzichtete. Gewählt wurde unter Anderen L. Aemilius Paulus[8]), der 691|63 als Ankläger Catilinas aufgetreten war (S. 248), als Quaestor 695|59 in Macedonien fungirt hatte[9]) und damals als Anhänger der Optimaten von L. Vettius (S. 294) mit denuntiirt worden war[10]), später 698|56 im Processe des Sestius als Zeuge eine Rolle gespielt hatte[11]), jetzt aber das Forum durch den Bau der Basilica Aemilia verschönerte[12]) und im Auftrage und mit dem Gelde Caesars auch den Bau der Basilica Julia vorbereitete.[13])

1) Dio C. 40, 45. 2) Dio C. 40, 45. Ascon. p. 34. 3) Cic. fam. 8, 4, 3. ad Q. fr. 3, 8, 4. 3, 9, 3. Plut. Pomp. 54; vgl. Quint. 9, 3, 95. 4) Dio C. 40, 45. 5) Plut. Pomp. 54. Cat. min. 45. 6) Dio C. 40, 45 f. Plut. Pomp. 54. 7) Cic. Mil. 9, 24; vgl. ad Q. fr. 2, 15 b, 2. 8) Cic. Mil. 9, 24. 9) Cic. Vat. 10, 25. 10) Cic. Att. 2, 24, 2. 11) Cic. ad Q. fr. 2, 4, 1. 12) Cic. Att. 4, 16, 14. Plut. Caes. 29. App. b. c. 2, 26. 13) Cic. Att. 4, 16, 14.

Bei den Aedilenwahlen kam es zu Störungen; die erste Wahl kam nicht zu Stande, weil Cato nachwies, dafs die Stimmen der zuerst stimmenden Tribus zum Nachtheil des M. Favonius (S. 320) gefälscht seien; bei der zweiten Wahl aber wurde M. Favonius gewählt und mit ihm der durch das Indicium Vettii (S. 294) bekannte junge C. Scribonius Curio [1]), dessen Vater vor kurzem gestorben war [2]), und der gerade aus der Provinz Asien, in der er als Quaestor fungirt hatte, zurückgekehrt war. [3])

Zu völliger Anarchie aber führten wiederum die Consulwahlen für 702|52. Um das Consulat bewarben sich [4]): P. Plautius Hypsaeus, der im Mithridatischen Kriege Quaestor bei Pompejus gewesen war [5]) und welchem Pompejus auch nachher nahe stand [6]); Q. Caecilius Metellus Scipio, der adoptirte Sohn des Q. Metellus Pius (S. 195. 314), über dessen frühere Aemter Nichts bekannt ist, von dem man aber weifs, dafs Cicero ihn 694|60 wahrscheinlich in einem Ambitusprocesse gegen M. Favonius vertheidigt hatte [7]), dafs er Pontifex war [8]) und dafs er, 353 vermuthlich nach der Praetur, triumphirt hatte [9]); endlich T. Annius Milo, der nach seinem Tribunate 697|57 (S. 312) die Praetur 699|55 bekleidet (S. 337) und durch seine Verheirathung mit der von C. Memmius geschiedenen Fausta, Tochter des Sulla [10]), sein Verhältnifs zur Optimatenpartei befestigt hatte. Die beiden ersteren konnten auf die Unterstützung des Pompejus rechnen, während Milo sich vergeblich bemüht hatte den Pompejus für seine Bewerbung zu interessiren. [11]) Cicero verwendete sich freilich eifrig für Milo, aber Caesar war seinen Bitten gegenüber unzugänglich geblieben [12]); dagegen mag C. Scribonius Curio durch Cicero für Milo gewonnen sein [13]), wie auch dessen College in der Aedilität, M. Favonius, ohne Zweifel für Milo agitirte. Der Wahlkampf war um so heftiger, als P. Clodius sich nun auch für 702|52 um die Praetur bewarb und natürlich gegenüber dem Milo mit Hypsaeus und Scipio gemeinschaftliche Sache machte. [14]) Während Clodius die Infima plebs zu gewinnen suchte durch das Versprechen demokratischer Gesetze, namentlich einer

---

1) Plut. Cat. min. 46. 2) Cic. fam. 2, 2. 3) Cic. fam. 2, 6, 1. 4) Ascon. p. 31. Schol. Bob. p. 341. 5) Ascon. p. 36. Cic. Flacc. 9, 20. 6) Cic. Att. 3, 8, 3. fam. 1, 1, 3. 7) Cic. Att. 2, 1, 9. 8) Cic. har. resp. 6, 12. 9) Varr. r. r. 3, 2, 16. 10) Ascon. p. 33. 29. Cic. Att. 4, 13, 1. 11) Cic. ad Q. fr. 3, 2, 2. 3, 8, 6; vgl. Att. 4, 13, 1. 12) Cic. fam. 7, 5, 3. 13) Cic. fam. 2, 6, 3. 14) Cic. Mil. 9, 24 f. Ascon. p. 31 f. Schol. Bob. p. 341. 346.

lex de libertinorum suffragiis (II 614. I 519) [1]), gab Milo, der bei dem den Optimaten anhängenden Theile des Volkes beliebt war [2]), wahrscheinlich unter Berufung auf testamentarische Verpflichtung (S. 245), grofsartige Spiele, bei denen er drei ererbte Vermögen zusetzte und sich obendrein in Schulden stürzte. [3])

Der Senat aber beschlofs bei den Verhandlungen über die den zu wählenden Consuln zu verleihenden Provinzen, dafs die Consuln und Praetoren fortan erst fünf Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit eine Provinzialverwaltung erhalten sollten [4]); da die Aemter hauptsächlich wegen der einträglichen Provinzialverwaltung begehrt wurden, so glaubte man den unsinnigen Aufwand bei der Bewerbung um die Aemter dadurch beseitigen zu können, dafs man die Aussicht auf den Ersatz der Auslagen in gröfsere Ferne rückte. Natürlich konnte dieses Senatusconsultum erst durch einen Volksbeschlufs Gesetzeskraft erhalten; 354 ein solcher war aber ebenso wenig durchzusetzen wie die Wahlen.

Die Candidaten bekämpften sich nicht blofs mittelst des Geldes, sondern auch mit Waffengewalt. [5]) Bei einem Strafsenkampfe auf der Sacra via kam Cicero in Lebensgefahr [6]); ein anderes Mal wurde Clodius von M. Antonius (S. 353), der ihm früher sehr nahe gestanden hatte [7]), jetzt aber, mit Gabinius zurückgekehrt, bei Caesar gewesen war und sich um die Quaestur bewarb [8]), verfolgt und entging nur mit genauer Noth dem Tode. [9]) Ebenso werden es Gewaltthätigkeiten gewesen sein, wefswegen der Aedil M. Favonius von dem Volkstribunen Q. Pompejus Rufus (S. 360), der am 10. December in Function getreten war, verhaftet wurde. [10]) Ja als die Consuln einmal so weit waren die Comitien abhalten zu wollen, und es schien, als ob Milo die meisten Stimmen erhalten würde [11]), entstand ein Tumult, bei dem beide Consuln verwundet wurden. [12]) In Folge dieses Vorfalls fand eine Verhandlung im Senate statt, bei wel-

---

1) Cic. Mil. 12, 33. 32, 87. 33, 89. Ascon. p. 52. Schol. Bob. p. 346. 2) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 4, 13. 3) Cic. ad Q. fr. 3, 8, 6. Mil. 35, 95. Ascon. p. 32. 53. 4) Dio C. 40, 46; vgl. 40, 30. 5) Ascon. p. 31. Dio C. 40, 46. Plut. Caes. 28. 6) Cic. Mil. 14, 37. Ascon. p. 48. 7) Cic. Phil. 2, 19, 48. 8) Cic. Phil. 2, 20, 49. Dio C. 45, 26; falsch 45, 40. 9) Cic. Mil. 15, 40. Phil. 2, 9, 21. 2, 20, 49. Schol. Bob. p. 288. Dio C. 45, 40. 10) Dio C. 40, 45. 11) Cic. Mil. 9, 25. 35, 96. 12) Dio C. 40, 46. Schol. Bob. p. 343.

cher Clodius, dem man die Störung der Comitien vorwarf, den Milo beschuldigte bei der officiellen Professio den Betrag seiner Schulden zu niedrig angegeben zu haben, Cicero aber sich des Milo durch die verlorene Interrogatio de aere alieno Milonis annahm.[1] Obwohl der Senat beschlofs Trauer anzulegen[2], so kamen die Comitien doch nicht zu Stande. Das Jahr ging zu Ende unter grofser Aufregung, die durch das vom Senat erlassene Verbot des Serapis- und Isiscultes nur noch gesteigert wurde, da dieser Cultus weit um sich gegriffen hatte und beängstigende Prodigia auf das Verbot folgten.[3]

Das Jahr 702/52 begann also wiederum ohne Consuln; aber die Anarchie war noch schlimmer als im Anfange des vorigen Jahres, da Pompejus durch den Tribunen T. Munatius Plancus Bursa das Senatusconsultum de patriciis convocandis und somit die Bestellung eines Interrex (I 288) verhindern liefs.[4] Dieser Zustand dauerte unter stürmischen Contionen der Tribunen, namentlich des Q. Pompejus Rufus und des C. Sallustius Crispus[5]) fort, bis Clodius am 18. Januar[6]) bei einem zufälligen Zusammentreffen mit Milo auf der Via Appia in der Nähe von Bovillae vor seinem eigenen Landgute von den Gladiatoren des Milo unter Anführung des M. Saufejus getödtet wurde.[7] Hierüber entstand in Rom vor dem Hause des Clodius, wohin der Leichnam durch den Senator Sex. Tedius gebracht war, ein Volksauflauf, bei dem die Aufregung des Volkes durch die Wehklagen der Fulvia, der Frau des Clodius, gesteigert wurde.[8] Am folgenden Tage hielten die Tribunen Q. Pompejus Rufus und T. Munatius Plancus angesichts des auf die Rostra gebrachten Leichnams eine Contio, deren Resultat war, dafs die aufgeregte Menge unter Anführung des Sex. Clodius (S. 329) die Leiche des Clodius in die Curia Hostilia trug und dort verbrannte, wobei die Curie selbst und die anstofsende Basilica Porcia in Flammen aufging.[9] Dieser Vorgang bewirkte endlich, dafs

355

---

1) Schol. Bob. p. 341 f. Cic. fragm. p. 950 Halm; vgl. Plin. n. h. 36, 15, 24, 104. 2) Dio C. 40, 46. 3) Dio C. 40, 47; vgl. Val. Max. 1, 3, 3. 4) Ascon. p. 32. 5) Cic. Mil. 10, 27. 17, 45. Ascon. p. 49. 6) Ascon. p. 32. Cic. Mil. 10, 27. 17, 45; vgl. Att. 5, 13, 1. 6, 1, 26. 7) Ascon. p. 32 f. 36. 42. 54. Schol. Bob. p. 275. Cic. Mil. 10, 28 f. 20, 53 f. Phil. 2, 9, 21. Liv. ep. 107. Vell. 2, 47. Suet. Caes. 26. Dio C. 40, 48. Plut. Cic. 35. App. b. c. 2, 20 f. 8) Ascon. p. 33. 9) Ascon. p. 33 f. 43. 46. 55. Schol. Bob. p. 275. 280. Cic. Mil. 13, 33. 32, 86. 33, 90. Phil. 13, 12, 27. Dio C. 40, 49. App. b. c. 2, 21.

am folgenden Tage, dem 20. Januar, M. Aemilius Lepidus zum Interrex bestellt wurde.[1])

Die Anarchie war damit aber keineswegs zu Ende. Da Lepidns als erstbestellter Interrex (I 294) die Comitien zu halten sich weigerte, so wurde er während seines ganzen fünftägigen Interregnums von den Anhängern des Clodius in seinem Hause belagert und schliefslich nur dadurch gerettet, dafs die Clodianer von den Milonianern mit Gewalt vertrieben wurden.[2]) Inzwischen kehrte Milo wider Erwarten rasch nach Rom zurück und setzte seine Bewerbung um das Consulat damit fort, dafs er in allen Tribus viritim 1000 Asse vertheilen liefs.[3]) Auch machte er einen Versuch den Pompejus zu besuchen; doch dieser wies ihn ab[4]), was Q. Pompejus Rufus in einer Contio am 23. Januar ausbeutete, während der von Milo gewonnene, früher auf Betrieb des Clodius zweimal angeklagte Tribun M. Caelius Rufus (S. 329. 347) den Milo in einer Contio vertheidigte, wobei es von neuem zu einem Strafsenkampfe kam.[5]) Am neun-356 ten Tage nach der Ermordung des Clodius, also am 26. Januar, feierte die Menge zu Ehren des Clodius einen Leichenschmaus *(cena novemdialis)* auf dem Forum und versuchte dann das Haus des Milo in Brand zu stecken.[6]) Sie holte Fasces aus dem Hain der Libitina und verlangte von Hypsaeus und Scipio, dafs sie dieselben annehmen sollten; da diese aber sich auf eine solche Usurpation der Rechte der Consuln nicht einlassen wollten, so zog sie vor das Haus des Pompejus aufserhalb der Stadt, denselben bald zum Consul, bald zum Dictator ausrufend.[7])

Jetzt erst beschlofs der Senat durch das Senatusconsultum ultimum, dem jeweiligen Interrex, den Tribunen und dem Pompejus, letzterem in seiner Eigenschaft als Proconsul, den Schutz des Staats anzuvertrauen, und ermächtigte den Pompejus zur Vornahme einer Aushebung in ganz Italien.[8]) Auch beschlofs er, ehe Pompejus sich zu letzterem Behufe von der Stadt entfernte, die Wiederherstellung der von Sulla restaurirt gewesenen Curia Hostilia (S. 169) dem Faustus Sulla zu übertragen.[9]) Pompejus aber vollzog die Aushebung zwar rasch [10]), beeilte sich jedoch

1) Ascon. p. 43. Schol. Bob. p. 281. 2) Ascon. p. 43. 34. Schol. Bob. p. 281. Cic. Mil. 5, 13. 3) Ascon. p. 34. 36. Cic. Mil. 23, 61 ff. 4) Ascon. p. 50 f. 5) Ascon. p. 34. Cic. Mil. 33, 91. App. b. c. 2, 22; vgl. Cic. Brut. 79, 273. 6) Dio C. 40, 49. Ascon. p. 34. 7) Ascon. p. 34. 8) Ascon. p. 35. 51. Cic. Mil. 23, 61. 26, 70. Caes. b. g. 7, 1. Dio C. 40, 49 f. 9) Dio C. 40, 50. 44, 5. 10) Ascon. p. 35.

nicht die Consulwahlen vornehmen zu lassen, da er befürchtete, dafs Milo gewählt werden würde, und andererseits jetzt offenbar selbst die Gelegenheit für günstig hielt in der einen oder andern Form die Zügel der Regierung zu ergreifen. Um es dahin zu bringen, dafs der Senat den Milo aufgeben und sich ihm vollends in die Arme werfen mufste, stellte er sich, als ob er sich vor Gewaltthätigkeiten des Milo fürchte, nahm bei seiner Rückkehr den Besuch des Milo nicht allein nicht an [1]), sondern schnitt auch die Unterhandlungen ab, die Milo durch Andere mit ihm anzuknüpfen versuchte [2]); ja er erzählte selbst in einer von Q. Pompejus Rufus, T. Munatius Plancus und C. Sallustius Crispus berufenen Contio, was ihm bezüglich eines von Milo gegen ihn beabsichtigten Attentats zu Ohren gekommen sei.[3]) Auch mufste Metellus Scipio am 18. Februar im Senate gegenüber der von M. Caelius Rufus verbreiteten Darstellung des Vorfalls auf der Appischen Strafse eine dem Milo entschieden ungünstige Darstellung liefern.[4]) Bald darauf, im Anfange des auf den 23. Februar folgenden Schaltmonats, geschahen von Seiten der Verwandten des Clodius Schritte bei Pompejus, um eine Anklage gegen Milo vorzubereiten; die beiden Neffen des Clodius, Söhne des C. Claudius (S. 346), beide Appius Claudius genannt[5]), verlangten die Sklaven des Milo zum peinlichen Verhör, offenbar nur um zu constatiren, dafs Milo sie durch Freilassung der Möglichkeit der Folterung entzogen habe [6]), ein Umstand, der in den Contionen gegen Milo ausgebeutet werden konnte. 357

Da man an allem diesem sah, dafs Pompejus eine aufserordentliche Macht haben wollte, und das Verlangen nach der Dictatur des Pompejus immer lauter wurde, während Andere verlangten, dafs Caesar zum Consul gewählt werden sollte: so beschlofs der Senat auf Vorschlag des M. Bibulus, dem auch M. Cato beistimmte, dafs Pompejus gegen alles Herkommen (I 730) zum *consul sine collega* mit der Bedingung gewählt werden sollte sich später, aber nicht vor Ablauf von zwei Monaten, einen Collegen zu wählen.[7]) Die Wahl, welche auch insofern ungesetzlich war, als seit des Pompejus zweitem Consulate noch keine zehn Jahre verflossen waren (S. 155), wurde vom Interrex Ser. Sulpicius Rufus (S. 245) am fünften Tage vor

1) Ascon. p. 51 f. 2) Ascon. p. 36 f. 3) Ascon. p. 50 f. Cic. Mil. 24, 65. 4) Ascon. p. 36 f. 5) Mommsen I. L. A. S. 182. 6) Ascon. p. 35. 7) Ascon. p. 37. Suet. Caes. 26. Val. Max. 8, 15, 8. Dio C. 40, 50. Plut. Pomp. 54. Caes. 28. Cat. min. 47. App. b. c. 2, 23. Zon. 10, 7.

den Kalenden des März, also am 60. Tage nach der Ermordung des Clodius vollzogen, worauf Pompejus dieses zwar verantwortliche[1]), aber doch im Wesen der Dictatur gleichkommende Consulat sofort antrat[2]), ohne sein Proconsulat von Hispanien niederzulegen.

§ 157. *Das dritte Consulat des Pompejus.*

Der Tod der Julia (S. 352) hatte zwar die Möglichkeit einer Entfremdung zwischen Pompejus und Caesar näher gerückt; doch war Pompejus vorläufig weit davon entfernt gewesen mit Caesar brechen zu wollen. Dieser war nach seiner Rückkehr aus Britannien durch den Aufstand des Ambiorix, des Häuptlings der Eburonen, verhindert gewesen den Winter von 700/54 auf 701/53 in Gallia cisalpina zuzubringen[3]), wie er eigentlich beabsichtigt hatte (S. 352). Durch die Ungeschicklichkeit seiner Legaten Q. Titurius Sabinus und L. Aurunculejus Cotta hatte er 358 fünfzehn Cohorten verloren[4]); doch war es ihm gelungen den im Gebiete der Nervier eingeschlossenen Q. Cicero zu entsetzen[5]), wie auch sein Legat T. Atius Labienus (S. 240. 262) sich gegen die Trevirer behauptet hatte.[6]) Um den erlittenen Verlust zu ersetzen, hatte Caesar den Pompejus gebeten ihm eine von den Legionen zu leihen, die dieser für Hispanien in ganz Italien, namentlich auch in Gallia cisalpina, hatte ausheben, aber noch nicht zusammenkommen lassen, da er sie vorläufig nicht gebrauchte; Pompejus hatte im Frühjahr 701/53 diese Bitte bereitwillig erfüllt und dem Caesar zu Liebe sich über die Ungesetzlichkeit dieser eigenmächtigen Disposition, die nur der Senat hätte anordnen können, hinweggesetzt.[7]) Caesar selbst hob aufserdem zwei neue Legionen aus[8]) und verfolgte 701/53 mit also verstärktem Heere den Ambiorix, ohne ihn fangen zu können, überschritt auch nochmals den Rhein, um die germanischen Völkerschaften von der Einmischung in die Aufstände der Gallier fernzuhalten.[9]) Den Winter 701/53 auf 702/52

---

1) App. b. c. 2, 23. 2) Ascon. p. 37. Liv. ep. 107. Vell. 2, 47. Plut. Pomp. 54. 3) Caes. b. g. 5, 24. 53. Dio C. 40, 4. 9. 11. 4) Caes. b. g. 5, 26—37. Liv. ep. 106. Flor. 3, 10, 7 f. Suet. Caes. 25. Oros. 6, 10. Dio C. 40, 5 f. Plut. Caes. 24. 5) Caes. b. g. 5, 38—52. Liv. ep. 106. Front. 3, 17, 6. Oros. 6, 10. Dio C. 40, 7—10. Plut. Caes. 24; vgl. Cic. ad Q. fr. 3, 8, 2. 6) Caes. b. g. 5, 53—58. Oros. 6, 10. Dio C. 40, 11. 7) Caes. b. g. 6, 1. Cic. fam. 8, 4, 4. Oros. 6, 10. Plut. Cat. min. 45. Pomp. 52. Caes. 25. Dio C. 40, 65. App. b. c. 2, 29. 8) Caes. b. g. 6, 1. 32; vgl. Suet. Caes. 24. 9) Caes. b. g. 6, 2—44. Dio C. 40, 31. 32. Liv. ep. 107. Oros. 6, 10.

brachte Caesar in Gallia cisalpina zu, um die Entwickelung der Anarchie und das Benehmen des Pompejus in gröfserer Nähe zu beobachten.[1])

Inzwischen war nämlich die Situation bezüglich des Verhältnisses des Caesar zum Pompejus in Folge des Schicksals des Crassus eine andere geworden. Crassus hatte die Provinz Syrien mit der Absicht einen Krieg gegen die Parther zu führen (S. 343), wozu es an einem formellen Vorwande schon seinem Vorgänger, dem Gabinius, nicht fehlte[2]), übernommen. Seine unersättliche Habsucht[3]) liefs ihn sowohl die ungünstigen Vorbedeutungen bei seinem Auszuge in Rom (S. 343) und bei der Abfahrt von Brundisium[4]), als auch sein den Anforderungen eines grofsen Kriegs nicht mehr gewachsenes Lebensalter übersehen. Er hatte im J. 700/54 unterwegs sich des Goldes im Tempel von Jerusalem bemächtigt[5]) und dann einen glücklichen Einfall in 359 das Gebiet der Parther gemacht, es jedoch unterlassen, gleich bei diesem Feldzuge sich den Besitz des Landes zwischen dem Euphrat und dem Tigris vollständig zu sichern.[6]) Nachdem sein Sohn Publius[7]), bisher bei Caesar[8]), mit 1000 auserlesenen Reitern in der Provinz angekommen war[9]), überschritt Crassus 701/53 unter ungünstigen Vorbedeutungen[10]) den Euphrat von neuem, liefs sich aber durch falsche Rathgeber, die heimlich mit den Parthern verbündet waren, zu einem strategisch verfehlten Marsche verleiten; auf diesem wurde er dann bei Carrhae zu einer Schlacht gegen den Feldherrn der Parther gezwungen, in der sein Sohn Publius fiel und die mit einer völligen Niederlage endete.[11]) Auch der Rückzug von Carrhae aus wurde auf unkluge Weise eingeleitet; der Legat Octavius[12]) opferte sich, ohne den Crassus retten zu können; nur ein kleiner Theil des Heeres, das aus sieben Legionen bestanden hatte[13]), gelangte unter Führung des Quaestors C. Cassius Longinus[14]) zurück nach Syrien.[15])

1) Caes. b. g. 6, 44. 7, 1. 8, 23. Dio C. 40, 32. 2) Dio C. 39, 56. App. Syr. 51. 3) Cic. fin. 3, 22, 75. off. 1, 8, 25. Flor. 3, 11. 4) Cic. de div. 2, 40, 83. 5) Jos. ant. Jud. 14, 7, 1. b. Jud. 1, 8, 8. Oros. 6, 13; vgl. Cic. Flacc. 28, 67. 6) Dio C. 40, 12—16. Plut. Crass. 17 f. 7) Cic. fam. 5, 8, 4. 8) Caes. b. g. 1, 52. 2, 34. 3, 7. 9) Plut. Crass. 17. 10) Obseq. 64. 11) Dio C. 40, 17—24. Plut. Crass. 18—27. Liv. ep. 106. Val. Max. 1, 6, 11. Oros. 6, 13; vgl. Cic. Brut. 81, 282. Hor. carm. 3, 6, 9. 12) Plut. Crass. 27. 13) Plut. Crass. 20. 14) Plut. Crass. 18. 20. 15) Dio C. 40, 25—28. Plut. Crass. 28—33. App. b. c. 2, 18. Liv. ep. 106. Vell. 2, 46. Flor. 3, 11. Eutrop. 6, 18. Oros. 6, 13; vgl. Cic. de div. 2, 9, 22.

Die Nachricht von dem Untergange des Crassus, der sich am 9. Juni ereignet hatte [1]), kam nach Rom zu der Zeit, als Domitius und Messalla ihr Consulat im Juli angetreten hatten (S. 360). Mit dem Tode des Crassus fiel dasjenige Element im Bunde der Machthaber hinweg, welches schon durch sein blofses Dasein den Einen verhindert hatte sich über den Andern zu erheben.[2]) Das Gefühl der geänderten Situation hatte den Pompejus in dem Streben nach der Dictatur bestärkt und ihn zugänglich gemacht für den Gedanken sich fortan auf die Optimaten gegen Caesar zu stützen.[3]) Er bat, sobald er Consul sine collega war, den Cato um seinen politischen Beirath [4]), lehnte eine Proposition Caesars bezüglich einer Doppel-Heirath des Caesar und einer mit Faustus Sulla verlobten Tochter des Pom-360pejus einerseits und des Pompejus und einer Grofsnichte des Caesar — Octavia, Tochter des C. Octavius (S. 272) und der Atia, welche eine Tochter von M. Atius Balbus und Caesars Schwester Julia war — andererseits ab [5]) und heirathete vielmehr Cornelia, die Tochter des Consulatscandidaten Metellus Scipio, die durch den Tod des P. Crassus verwittwet war.[6])

Dennoch wagte Pompejus auch jetzt noch nicht mit Caesar offen zu brechen. Dieser hatte denjenigen Tribunen, die für ihn agitirten und während des Interregnums den Gedanken aufgebracht hatten Pompejus und Caesar zu Consuln zu wählen (S. 365), den Wink gegeben lieber dafür sich zu verwenden, dafs ihm, da er möglicherweise noch Jahre brauchte, um den drohenden Aufstand der gallischen Völkerschaften niederzuwerfen, die Erlaubnifs ertheilt würde, mit Dispensation von dem Verbote aus dem J. 691/63 (S. 263. 276), sich nach Ablauf des zehnjährigen (S. 155) Intervalls [7]) in dem Jahre 705/49, in welchem sein Imperium mit dem 1. März zu erlöschen anfing (S. 339), auch abwesend, d. h. im Besitze der Provinzen und des Heeres [8]), um das Consulat für 706/48 bewerben zu dürfen.[9]) Pompejus, froh für jetzt den Caesar nicht zum Collegen zu erhalten [10]), war auf diesen Gedanken bereitwillig eingegangen und hatte sogar den Cicero, der ihn vergeblich warnte [11]), bestimmt den

1) Ovid. fast. 6, 465. 2) Plut. Caes. 28. Pomp. 53. Flor. 4, 2, 13. 3) Dio C. 40, 50. Cic. Att. 8, 3, 3. Vell. 2, 47. 4) Plut. Pomp. 54. Cat. min. 48. 5) Suet. Caes. 27. 6) Dio C. 40, 51. Plut. Pomp. 55. 74 f. Zon. 10, 9. Ascon. p. 32. Vell. 2, 54. 7) Dio C. 40, 51. Caes. b. c. 3, 1. 1, 32. 8) Cic. Att. 7, 7, 6. 9) Suet. Caes. 26. 10) Dio C. 40, 51. 11) Cic. Phil. 2, 10, 24. fam. 6, 6, 5. Att. 7, 6, 2.

Tribunen M. Caelius Rufus von der beabsichtigten Intercession gegen diesen Vorschlag abzubringen.[1]) So ging der Antrag als ein von allen zehn Tribunen gemeinschaftlich gestellter (II 662)[2]) trotz Catos Widerspruch durch[3]); es wurde damit der Keim zu dem Streite gelegt, aus dem der Bürgerkrieg sich entwickelte. Offenbar reiste Caesar, der den Cicero in Ravenna[4]) um seine Verwendung für den Antrag der Tribunen ersucht hatte[5]), zwar noch in winterlicher Jahreszeit[6]), aber doch erst dann nach dem Kriegsschauplatze ab[7]), als der Antrag angenommen oder seine Annahme wenigstens gesichert war.[8])

Während das Verhältnifs zu Caesar in dieser Weise vorläufig geregelt wurde, machte Pompejus sofort sich daran, die Ordnung des durch den Ambitus zerrütteten Staats durch Gesetze wiederherzustellen.[9]) Am zweiten Tage nach dem Antritte des Consulats legte er dem Senate die Entwürfe einer Lex de vi und einer Lex de ambitu vor[10]), am vierten Tage, dem letzten des Schaltmonats, wurden die zustimmenden Senatsbeschlüsse gefafst. 361

Die *lex Pompeja de ambitu* (II 621) war bestimmt als allgemeines Gesetz[11]) an die Stelle der durch die Lex Tullia (S. 245) verschärften Lex (Acilia) Calpurnia (S. 216) zu treten. Sie verschärfte die Strafen und kürzte das Verfahren ab.[12]) In welcher Weise sie die Strafen verschärfte, ist nicht sicher bekannt, wahrscheinlich setzte sie das Exil als Strafe fest.[13]) Die Abkürzung des Verfahrens aber, rücksichtlich deren Pompejus sich auf den Vorgang der Lex Julia repetundarum berufen konnte (S. 293), bestand darin, dafs das Zeugenverhör den Reden vorangehen und nicht länger als drei Tage dauern, dafs spätestens am vierten Tage die Vorbereitungen zur Ausloosung des Schwurgerichts stattfinden und dafs spätestens am fünften Tage vor 81 ausgeloosten Richtern der Ankläger höchstens zwei, der Vertheidiger höchstens drei Stunden reden, darauf aber nach Verwerfung von je fünf Richtern aus jeder der drei Richterdecurien seitens des Anklägers und des Angeklagten die

---

1) Cic. Att. 7, 1, 4. 2) Cic. Att. 7, 3, 4. 8, 3, 3. Flor. 4, 2, 16. 3) Caes. b. c. 1, 32. Liv. ep. 107. App. b. c. 2, 25. 4) Vgl. Flor. 3, 10, 22. 5) Cic. Att. 7, 1, 4. 6) Caes. b. g. 7, 8. 10. 32. 7) Caes. b. g. 7, 6. 8) Chronologisch verwirrt App. b. c. 2, 25. 9) Cic. Mil. 28, 78. Phil. 1, 7, 18. Vell. 2, 47. 10) Ascon. p. 37. 44. 11) Vgl. Cic. Att. 13, 49, 1. 10, 4, 8. 12) Ascon. p. 37. 13) Cic. Att. 9, 14, 2; vgl. Dio C. 43, 27.

übrig bleibenden 51 Richter sofort das Urtheil sprechen sollten.[1]) Die üblichen Laudationes (vgl. S. 350) sollten unzulässig sein.[2]) Nach dieser Lex Pompeja sollten nicht blofs diejenigen angeklagt werden können, welche sich künftig des Ambitus schuldig machen würden, sondern auch alle diejenigen, welche sich seit dem ersten Consulate des Pompejus des Ambitus schuldig gemacht hätten.[3]) Die Bestimmung der Lex (Acilia) Calpurnia, wonach ein wegen Ambitus Verurtheilter dadurch Restitution erlangen konnte, dafs er einen Andern wegen Ambitus zur Verurtheilung brachte (S. 213), wurde mit der Modification beibehalten, dafs dieses Praemium legis demjenigen zu Theil werden solle, der zwei Leute gleichen oder niederen Ranges oder einen Mann von höherem Range zur Verurtheilung 362 brächte.[4]) Endlich enthielt das Gesetz auch die Bestimmung, dafs für das laufende Jahr Pompejus selbst ermächtigt sein solle das Album judicum aufzustellen.[5])

Die *lex Pompeja de vi* (II 649) war ein Specialgesetz [6]), das eine aufserordentliche Quaestio anordnete über diejenigen, welche bei der Ermordung des Clodius, dem Brande der Curia und der Belagerung des Hauses des M. Aemilius Lepidus betheiligt gewesen seien.[7]) Auch dieses Gesetz war bezüglich der Strafen strenger als die Lex Plautia de vi (S. 175) und kürzte das Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Lex de ambitu ab.[8]) Die Untersuchung sollte ein vom Volke aus der Zahl der Consularen unter dem Vorsitze des Pompejus zu wählender Quaesitor führen [9]); das Schwurgericht sollte aus dem von Pompejus aufgestellten Album judicum gebildet werden.[10])

Gegen die Lex de ambitu sprach sich im Senate Cato aus, weil er im Princip gegen die rückwirkende Kraft des Gesetzes war [11]); die Anhänger des Caesar fanden es bedenklich, dafs auch Caesar, dessen Consulat in den bezeichneten Zeitraum falle, nach diesem Gesetze wegen Ambitus verklagt werden könne. Da aber Pompejus dieses Bedenken mit der vielleicht nicht ohne Hintergedanken [12]) ausgesprochenen Bemerkung er-

1) Ascon. p. 37. 40 f. Dio C. 40, 52. 55. Cic. Brut. 94, 324. Tac. dial. 38; vgl. Caes. b. c. 3, 1. 2) Dio C. 40, 52. 55. Plut. Pomp. 55. Cat. min. 48. 3) App. b. c. 2, 23. Plut. Cat. min. 48. 4) Dio C. 40, 52. App. b. c. 2, 24. 5) Ascon. p. 39. Dio C. 40, 52. 6) Gell. 10, 20. 7) Ascon. p. 37. Cic. Mil. 6, 15. 26, 70. 29, 79. Schol. Bob. p. 276. Schol. Gron. p. 443. 8) Ascon. p. 37. 40 f. 53. 9) Ascon. p. 39. Cic. Mil. 8, 22. 10) Ascon. p. 39. Dio C. 40, 52. 11) Plut. Cat. min. 48. 12) Vgl. Suet. Caes. 30.

ledigte, dafs ja auch sein eigenes zweites Consulat in jenen Zeitraum falle, Caesar aber so gut wie er selbst natürlich über jeden Verdacht erhaben sei [1]), so wurde der principielle Widerspruch des Cato nicht weiter beachtet und das Gesetz vom Senate gutgeheifsen.

Gegen die Lex de vi erhob sich eine ernstlichere Opposition. Man gab die Nothwendigkeit einer Quaestio extraordinaria zu, meinte aber, dafs dieselbe nach den Bestimmungen der Lex Plautia geführt werden könne, und dafs es nicht eines neuen Gesetzes bedürfe, das, wenn es auch den Namen des Milo nicht nenne, doch der Sache nach als ein Privilegium gegen diesen aufzufassen sei.[2]) Als das in diesem Sinne formulirte Votum des Q. Hortensius zur Abstimmung gebracht wurde, verlangte auf Antrieb des Tribunen T. Munatius Plancus der Praetorier 363 Q. Fufius Calenus (S. 282) Theilung der Sententia; so wurde der erste Satz: *P. Clodii caedem et incendium curiae et oppugnationem aedium M. Lepidi contra rem publicam factam esse* angenommen, der zweite Satz aber: *ut extra ordinem de ea re sed ex veteribus legibus quaereretur* durch die Intercession des T. Munatius und C. Sallustius beseitigt.[3]) Da somit die Lex Pompeja vom Senate nicht ausdrücklich verworfen war, hielt Pompejus sich durch das zu Stande gekommene Senatusconsultum für ermächtigt das Gesetz dem Volke vorzulegen.

In den Contionen war hauptsächlich die Lex de vi Gegenstand der Debatte. Schon am 1. März, am Tage nach der Senatssitzung, theilte T. Munatius Plancus dem Volke mit, was der Senat beschlossen habe, und rühmte sich des parlamentarischen Kunstgriffs, durch den ein Praejudicium des Senats gegen Milo erlangt sei.[4]) Weiterhin suchte er in Verbindung mit Q. Pompejus Rufus den Hafs des Volkes gegen Milo und den Eifer desselben für die Lex Pompeja de vi dadurch zu steigern, dafs er Leute in den Contionen vorführte, welche gravirende Aussagen gegen Milo zu machen hatten.[5]) Für den Milo und gegen die Lex Pompeja de vi agitirte insbesondere der Tribun M. Caelius Rufus, der jenes Gesetz als ein Privilegium bezeichnete[6]); er wurde von seinem Collegen Q. Manilius Cumanus in den Mafsregeln zum Schutze des Milo unterstützt.[7]) Es half

1) App. b. c. 2, 23. 2) Cic. Mil. 5, 13. Phil. 2, 9, 22; vgl. fam. 15, 4, 12. Dio C. 46, 20. 3) Ascon. p. 44. 45. Schol. Bob. p. 276. 281 f. Cic. Mil. 5, 13 ff. 4) Ascon. p. 44 f. 5) Ascon. p. 38. 6) Ascon. p. 37; vgl. Gell. 10, 20. 7) Ascon. p. 38.

Nichts, dafs in den Contionen des M. Caelius auch Cato [1]) und namentlich Cicero sich des Milo annahmen. Wenn auch Cicero, der erst vor kurzem auf den Vorschlag des Pompejus und des Hortensius an die Stelle des P. Crassus zum Augur gewählt worden war [2]), sich weder durch die erklärte Feindseligkeit des Pompejus gegen Milo [3]), noch durch die aufreizenden Reden, welche T. Munatius, Q. Pompejus Rufus und C. Sallustius gegen ihn selbst hielten, noch durch die Diei dictio, womit ihm erst T. Munatius, den er früher selbst einmal vertheidigt hatte [4]), dann Q. Pompejus Rufus drohten [5]), einschüchtern liefs: so konnte er doch nicht verhindern, dafs das Volk für die Lex Pompeja gewonnen wurde. Pompejus, der zwar nach der 698/56 erfolg-364 ten Versöhnung mit Clodius (S. 329) diesem wieder feindlich gesinnt gewesen war [6]), zuletzt aber sich von neuem mit ihm versöhnt hatte [7]), unterstützte die Agitationen der gegen Milo agitirenden Tribunen dadurch, dafs er den grundlosen Gerüchten (S. 365), als ob Milo auch nach seinem Leben trachtete, Glauben schenkte [8]), sich mit einer Leibwache umgab [9]) und dem M. Caelius Rufus schliefslich mit Gewalt drohte. [10])

So wurden die Gesetze des Pompejus nach Ablauf des Trinundinum, also bald nach den Iden des März angenommen. Sofort hielt Pompejus die Comitien zur Wahl des Vorsitzenden in der Quaestio de vi, bei welcher L. Domitius Ahenobarbus, der Consul von 700/54 (S. 344), gewählt wurde. [11]) Ebenso liefs er jetzt spätestens Praetoren wählen; zu den Gewählten gehörte A. Manlius Torquatus, dem das Praesidium des Gerichtshofes de ambitu zufiel [12]), und wahrscheinlich auch M. Considius Nonianus, der sich mit dem muthmafslichen Judex quaestionis L. Fabius in das Praesidium der Quaestio de vi ex lege Plautia theilte (vgl. S. 230). [13]) Dagegen führte den Vorsitz in der Quaestio de sodaliciis M. Favonius sicher nicht als Praetor, sondern als aedilicischer (S. 361) Judex quaestionis (230. I 879). Endlich stellte Pompejus auch das Album judicum auf, in das er 360 Namen aufgenommen hatte. [14])

---

1) Cic. Mil. 22, 58. 2) Cic. Phil. 2, 2, 4. 13, 5, 12. Brut. 1, 1. fam. 8, 3, 1. 15, 4, 13. Plut. Cic. 36. 3) Cic. fam. 3, 10, 10. 4) Cic. fam. 7, 2, 3. 5) Ascon. p. 38 f. 49 f. Cic. Mil. 5, 12. 18, 47. 6) Cic. ad Q. fr. 3, 4, 2. 7) Cic. Mil. 8, 21. 8) Ascon. p. 37 f. Cic. Mil. 24, 66. 9) Ascon. p. 37. 39. 10) Ascon. p. 37. 11) Ascon. p. 39. Cic. Mil. 8, 22. 12) Ascon. p. 40. 13) Ascon. p. 54. 55. 14) Ascon. p. 39. Cic. Mil. 8, 21. 38, 105. fam. 7, 2, 3. Plut. Pomp. 55. Vell. 2, 76.

Nunmehr wurde Milo angeklagt und zwar de vi ex lege Pompeja von den beiden Appius Claudius (S. 365), denen sich als Subscriptores M. Antonius (S. 362) und P. Valerius Nepos anschlossen [1]); de ambitu ex lege Pompeja gleichfalls von den beiden Appius, andererseits aber auch von C. Cethegus und L. Cornificius; zum Ueberflufs auch noch de vi ex lege Plautia von L. Cornificius und Q. Patulcius, uud de sodaliciis ex lege Licinia von P. Fulvius Neratus.[2]) Zuerst fand eine Divinatio de ambitu statt, hei welcher die beiden Appius Claudius das Recht der Anklage, P. Valerius Leo aber und Cn. Domitius, der Sohn des Cn. Domitius Calvinus, die Erlaubnifs erhielten als Subscriptores zu fungiren.[3]) Sodann wurde Milo sowohl von L. Domitius Ahenobarbus als auch von A. Manlius Torquatus auf den 4. April vorgeladen. Er selbst stellte sich hei der Quaestio de vi, während einer seiner Vertheidiger [4]), M. Claudius Marcellus (S. 323. 350), hei der Quaestio de ambitu Aufschuh des Verfahrens his nach Beendigung des andern Processes verlangte und erhielt.[5]) Bei der Quaestio de vi wiederholte der ältere Appius zunächst das schon früher (S. 365) ausgesprochene Verlangen, dafs Milo 54 seiner Sklaven zum peinlichen Verhör hergeben solle; da Milo wie früher erklärte, dafs diefs unmöglich sei, weil er sie freigelassen habe, so verlangte Appius die Erlaubnifs, von den Sklaven des Clodius, so viele er wollte, zum Verhör stellen zu dürfen. Diese Erlaubnifs wurde, obwohl früher M. Caelius Rufus die Sklaven des Clodius zum peinlichen Verhör im Interesse des Milo vergeblich verlangt hatte [6]), von L. Domitius Ahenobarbus de consilii sententia ertheilt.[7])

365

Am folgenden Tage, dem 5. April, begann das dreitägige Zeugenverhör. Als am ersten Tage M. Marcellus eine Interrogatio gegen den Belastungszeugen C. Cassinius Schola anstellte, erhoben die Clodianer ein solches Geschrei, dafs Marcellus und Milo um bewaffneten Schutz baten, den Pompejus auch gewährte.[8]) Unter diesem Schutze verliefen die beiden folgenden Tage des Zeugenverhörs ruhig; die meisten Aussagen waren für Milo gravirend [9]), eine Aussage des M. Favonius war dagegen dem Milo besonders günstig.[10]) Als am dritten Tage das Zeugenverhör beendigt war und auch noch die Vorbereitungen

1) Ascon. p. 40. 42; vgl. 35. 2) Ascon. p. 40. 54; vgl. Dio C. 40, 53. 3) Ascon. p. 40. 54; vgl. 35. 4) Vgl. Ascon. p. 35. 5) Ascon. p. 40. 6) Ascon. p. 35. 7) Ascon. p. 40. Cic. Mil. 21, 57. 22, 59 f. 8) Ascon. p. 41. Dio C. 40, 53; vgl. Cic. Att. 9, 7 B, 2. 9) Ascon. p. 41. 10) Cic. Mil. 9, 26. 16, 44.

für die Ausloosung der Richter für den nächsten Tag getroffen waren (S. 369), hielt T. Munatius Plancus um die zehnte Stunde eine Contio, in der er das Volk aufforderte am folgenden Tage den Richtern durch massenhaftes Erscheinen zu imponiren.[1] Am folgenden Tage, dem 8. April[2], dem 102ten nach der Ermordung des Clodius[3], hielt Pompejus das Forum wiederum mit seinen Soldaten besetzt.[4] Als Ankläger sprachen der ältere Appius, M. Antonius und P. Valerius Nepos; als Vertheidiger nur Cicero, der consternirt durch den ungewohnten Anblick der Soldaten und durch das Geschrei, womit die Clodianer ihn trotz der Anwesenheit der Soldaten begrüfsten, weniger gut als sonst sprach.[5] Milo wurde mit 38 gegen 13 Stimmen verurtheilt[6] und ging sofort ins Exil nach Massilia[7], 366 wohin ihm Cicero später die sorgfältig ausgearbeitete Rede pro Milone, die erhalten ist, nachschickte.[8] Am 9. April wurde Milo abwesend auch von dem Gerichtshofe de ambitu verurtheilt; ebenso wenige Tage nachher von dem Gerichtshofe de sodaliciis, dem M. Favonius (S. 372), und zuletzt von dem Gerichtshofe de vi ex lege Plautia, dem L. Fabius (S. 372) vorstand.[9] Milos Vermögen wurde, da es überschuldet war und der Käufer die Schulden bezahlen mufste, für eine Semuncia verkauft.[10]

Wegen der Ermordung des Clodius wurde auch M. Saufejus (S. 363) sowohl ex lege Pompeja, als auch ex lege Plautia angeklagt; in beiden Processen aber, von Cicero vertheidigt, freigesprochen.[11] Dagegen wurden Sex. Clodius (S. 363) und eine Anzahl anderer Clodianer wegen des Brandes der Curia und der Belagerung des Hauses des M. Aemilius Lepidus nach der Lex Pompeja verurtheilt.[12] Neben diesen Processen fanden auch zahlreiche Anklagen wegen Ambitus ex lege Pompeja statt.[13]

Namentlich wurden angeklagt die Consulatscandidaten für das Jahr 701/53 M. Aemilius Scaurus und C. Memmius Gemellus, sowie der Consulatscandidat für 702/52 P. Plautius

1) Ascon. p. 41. 43. 52. Cic. Mil. 2, 3. 26, 71. 2) Ascon. p. 31. 41. 3) Cic. Mil. 35, 98. 4) Ascon. p. 41. Cic. Mil. 1, 2. 26, 71. 37, 101. opt. gen. or. 4, 10; vgl. Att. 9, 14, 2. 5) Ascon. p. 42. Schol. Bob. p. 276. Dio C. 40, 54. Plut. Cic. 35. 6) Ascon. p. 53; vgl. App. b. c. 2, 24. Liv. ep. 107. Vell. 2, 47. 7) Ascon. p. 54. 8) Dio C. 40, 54; vgl. 46, 7. 9) Ascon. p. 54. 10) Ascon. p. 54; vgl. Cic. fam. 8, 3, 2. Att. 5, 8. 5, 10, 4. 6, 4, 3. 6, 5. 6, 7, 1. 11) Ascon. p. 54 f. 12) Ascon. p. 55. 13) Cic. Brut. 94, 324. fam. 5, 18. Caes. b. c. 3, 1.

Hypsaeus. Für Scaurus nahm das Volk gegen dessen Ankläger Partei, so dafs Pompejus genöthigt war nicht blofs dem Scaurus den gemessenen Befehl zu ertheilen sich dem Gerichte zu stellen, sondern sogar das Volk mit Waffengewalt einzuschüchtern.[1]) Scaurus wurde wiederum (S. 350) von Cicero vertheidigt[2]), jedoch verurtheilt.[3]) Ebenso streng verfuhr Pompejus gegen P. Plautius Hypsaeus, der sich ihm vergeblich zu Füfsen warf; auch er wurde verurtheilt.[4]) Das gleiche Schicksal traf den C. Memmius Gemellus; als dieser aber Gebrauch machend von der Clausel der Lex Pompeja nun auch den Q. Metellus Scipio, den Mitbewerber des Hypsaeus, den Schwiegervater des Pompejus, wegen Ambitus anklagte, war Pompejus so inconsequent, dafs er Trauer anlegte, die 360 Richter zu sich kommen liefs und sich von ihnen die Freisprechung des Scipio als eine Gunst ausbat.[5]) Memmius gab daher die Anklage auf und ging ins Exil nach Patrae.[6]) Pompejus aber liefs, um den Scipio gegen eine Wiederholung der Anklage zu sichern, ihn für die letzten fünf Monate des Jahres zu seinem Collegen im Consulate wählen.[7]) 367

Scipio glaubte durch ein Gesetz über die Censur, deren Geschichte er sehr wenig kannte[8]), dem Staate einen Dienst zu leisten. Da sich bei der letzten Censur (S. 341) die gerichtlichen Verhandlungen, die nach der Lex Clodia (S. 298) stattfanden, nicht bewährt hatten[9]), liefs er durch seine *lex Caecilia de censura* (II 611) die Lex Clodia wieder aufheben.[10]) Allein die Zeiten waren vorüber, in denen die Censoren den sittlichen Muth hatten ein strenges Regimen morum zu führen. Sie konnten ihn nicht haben, da die Zahl der Rügewürdigen im Senat und im Ritterstande viel zu grofs war, als dafs alle hätten gerügt werden können. Während nun die Lex Clodia wenigstens den Vortheil gehabt hatte, dafs die Censoren nicht verantwortlich schienen für das Nichtertheilen einer Rüge an die, welche nicht vor ihnen angeklagt waren, fiel nach der Lex Caecilia die ganze moralische Verantwortlichkeit sowohl für das Ertheilen, als auch für das Nichtertheilen der Rüge wiedernm allein auf die Censoren; es war daher natürlich, dafs kein

1) App. b. c. 2, 24. 2) Quint. 4, 1, 69. 3) App. b. c. 2, 24. Cic. off. 1, 39, 138. 4) Dio C. 40, 53. Plut. Pomp. 55. Val. Max. 9, 5, 3. 5) App. b. c. 2, 24. Plut. Pomp. 55. Val. Max. 9, 5, 3. 6) Cic. fam. 13, 19, 2; vgl. 13, 1, 1. Att. 5, 11, 6. 7) Dio C. 40, 51. 53. Plut. Pomp. 55. App. b. c. 2, 25. 8) Cic. Att. 6, 1, 17 f. 9) Cic. Att. 4, 16, 14. 10) Dio C. 40, 57.

Besonnener sich um die Censur bewerben mochte.[1]) Zu denen, die eine Rüge verdient hätten, hätte vor allen Andern Scipio selbst gehört, da er sich nicht entblödete als Consul mit einigen Tribunen an einem ihm zu Ehren von einem Viator tribunicius gegebenen Gelage Theil zu nehmen, bei dem zur Würze des Mahls vornehme Frauen prostituirt wurden.[2])

Pompejus aber vervollständigte seine Maſsregeln gegen den Ambitus durch zwei Gesetze über die Provinzialverwaltung und die Magistratur.

Die *lex Pompeja de provinciis* (II 627) erhob das Senatusconsultum von 701/53 (S. 362), wonach die Provinzen nicht mehr gemäſs der Lex Cornelia (S. 164) sofort nach dem Consulate und der Praetur, sondern erst fünf Jahre nach Ablauf des Consulats und der Praetur übernommen werden sollten, zum Gesetz[3]), wodurch zugleich die Lex Sempronia de provinciis consularibus (S. 41) auſser Kraft trat. Diese Lex Pompeja hätte vielleicht wirksam sein können, wenn Alle, auch die 369 Mächtigsten, gehalten gewesen wären sie zu befolgen. Allein Pompejus, der im Stillen die Absicht gehabt haben mag sie gegen Caesar anzuwenden[4]), betrachtete sich selbst natürlich — *suarum legum auctor idem ac subversor*[5]) — als erhaben über dieses Gesetz und lieſs sich die beiden hispanischen Provinzen, die ihm durch die Lex Trebonia ins Jahr 704/50 hinein oder bis Ende 703/51 verliehen waren (S. 338), durch ein tribunicisches Gesetz auf weitere fünf Jahre verleihen, wozu der Senat ihm jährlich 1000 Talente zur Besoldung seiner Legionen bewilligte.[6]) Pompejus erreichte hierdurch, daſs er das Imperium nicht vor Caesar niederzulegen brauchte, dessen Imperium nach der Lex Pompeja Licinia bis zum 1. März 705/49 dauerte.

Die *lex Pompeja de jure magistratuum* (II 611) war wahrscheinlich ein umfassendes Gesetz über die Wahl und die Amtsbefugnisse der Magistrate. Bekannt darüber ist nur, daſs ein Capitel derselben die gesetzliche Bestimmung von 691/63, welche die Bewerbung eines Abwesenden verbot, wiederholte. Die Caesarianer sahen in diesem Capitel mit Recht den Versuch

1) Dio C. 40, 57. 2) Val. Max. 9, 1, 8. 3) Dio C. 40, 56, wo dem Zusammenhange nach nur an die Bestätigung des Senatusconsultum von 701/53 durch einen Volksbeschluſs, durch ein Gesetz, zu denken ist; vgl. 40, 30. 46. 4) Vgl. Caes. b. c. 1, 6. 85. 5) Tac. ann. 3, 28. 6) Dio C. 40, 56. 44. Plut. Pomp. 55. Caes. 28. App. b. c. 2, 24.

das zu Gunsten Caesars beschlossene Gesetz der zehn Tribunen (S. 368 f.) zu beseitigen. Pompejus, der noch immer nicht mit Caesar zu brechen wagte, obwohl er den Gedanken, dafs Caesar sich um ein zweites Consulat bewerben würde, nicht ertragen konnte [1]), fügte defshalb, nachdem das Gesetz schon angenommen war, eine Clausel hinzu, wonach Alle, welchen das Volk das Recht sich abwesend zu hewerben namentlich verliehen hätte oder verleihen würde, selbstverständlich jener Bestimmung nicht unterworfen wären: eine Clausel, die in ihrer Allgemeinheit die Bestimmung des Gesetzes illusorisch machte, da es natürlich gerade den einflufsreichsten, also der Republik gefährlichsten Persönlichkeiten am leichtesten möglich war die vom Gesetze selbst vorgesehene Dispensation zu erlangen [2]), deren Rechtsgültigkeit aber andererseits von den Gegnern Caesars mit Recht bestritten werden konnte.[3])

Wie wenig Pompejus es verstand, seinen eigenen Gesetzen [4]), geschweige denn den Gesetzen überhaupt sich zu unterwerfen, zeigte sich auch noch am Schlusse seines Consulats. Es wurden nämlich nach dem 10. December die abgetretenen Tribunen Q. Pompejus Rufus und T. Munatius Plancus Bursa 339 nebst Anderen wegen ihrer Betheiligung bei dem Brande der Curia (S. 363) nach der Lex Pompeja de vi angeklagt.[5]) Ueber den Procefs des Q. Pompejus Rufus erfahren wir nur, dafs er von M. Caelius Rufus angeklagt und verurtheilt wurde.[6]) Des Munatius aber versuchte Pompejus sich dadurch anzunehmen, dafs er dem Gerichtshofe eine schriftliche Laudatio einschickte. Cato unterliefs es nicht, als Richter gegen diese Uebertretung der Lex Pompeja zu protestiren, und Munatius wurde trotz der Verwendung des Pompejus verurtheilt.[7]) Munatius ging zu Caesar [8]), bei dem auch viele Andere, die theils früher, theils jetzt [9]) verurtheilt wurden, Zuflucht suchten und fanden.[10])

Für das folgende Jahr 703/51 hatte M. Porcius Cato sich um das Consulat beworben; er hatte den Senat veranlafst zu beschliefsen, dafs die Candidaten nur in eigener Person, nicht durch Andere, die Bürger um ihre Stimmen bitten sollten. Da

---

1) Vgl. Vell. 2, 30. 2) Dio C. 40, 56. Suet. Caes. 28; vgl. Cic. Att. 8, 3, 3. 3) Suet. Caes. 28. 4) Tac. ann. 3, 28. 5) Dio C. 40, 55. 6) Val. Max. 4, 2, 7. Cic. fam. 8, 1, 4. 7) Dio C. 40, 55. Plut. Pomp. 55. Cat. min. 48. Cic. fam. 7, 2, 2 f. Att. 6, 1, 10. Phil. 6, 4, 10. 13, 12, 27. Val. Max. 6, 2, 5. 8) Cic. fam. 8, 1, 4. 9) Cic. fam. 7, 2, 4. Dio C. 40, 55. 10) Cic. Att. 10, 4, 8. App. b. c. 2, 25.

er aber in der erklärten Absicht sich um das Consulat bewarb den Caesar aus Gallien abzuberufen, und da das Volk es übel nahm, dafs ihm nicht blofs die Bestechungsgelder, sondern auch der freundliche Zuspruch entgehen sollte, so fiel er durch [1]; er verletzte das Volk von neuem durch den stoischen Gleichmuth, mit dem er die Repulsa ertrug.[2] Gewählt wurden M. Claudius Marcellus, ein tüchtiger Redner (S. 373)[3] und entschiedener Gegner des Caesar, und Ser. Sulpicius Rufus (S. 365), der Rechtskundige, der sich schon für 692/62 vergeblich um das Consulat beworben hatte (S. 245), jetzt aber im Gegensatze zu dem ihm früher nahestehenden Cato (S. 256) gelernt hatte den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.[4] Uebrigens waren nicht diese Consuln, sondern vielmehr Pompejus, der nach Niederlegung des Consulats in Rom blieb und fortfuhr seine Provinzen durch seine Legaten verwalten zu lassen, der eigentliche Regent in Rom.[5] Zu Praetoren aber wurden unter Anderen gewählt der Pompejaner A. 370 Plautius (S. 321. 342)[6] und der entschiedene Gegner Caesars M. Juventius Laterensis (S. 296).[7]

§ 158. *Der Conflict zwischen Pompejus und Caesar.*

Während Pompejus seine Stellung als Haupt der Optimaten befestigte, stand für Caesar das Resultat sechsjähriger Anstrengungen zur Unterwerfung Galliens auf dem Spiele. Es war dem Vercingetorix [8]) gelungen einen allgemeinen Aufstand der gallischen Völkerschaften vorzubereiten, von dem man sich in Gallien um so mehr Erfolg versprach, als man hoffte, dafs Caesar durch die Ereignisse, welche in Rom im Anfange des Jahres 702/52 stattfanden, in Italien werde zurückgehalten werden.[9] Caesar hatte Mühe, nachdem er zur Ergänzung seiner Legionen eine Aushebung in Gallia cisalpina veranstaltet hatte[10], auf den Kriegsschauplatz zu gelangen und seine Streitkräfte zu concentriren.[11] Dann aber hatte er nach raschen

---

1) Plut. Cat. min. 49. Dio C. 40, 58; vgl. Caes. b. c. 1, 4. 2) Plut. Cat. min. 50. 3) Cic. Brut. 71, 249. 4) Dio C. 40, 58. Liv. ep. 108; vgl. Cic. Att. 7, 3, 3. 5) App. b. c. 2, 25; vgl. Val. Max. 6, 2, 7. Amm. Marc. 17, 11, 4. 6) Cic. Att. 5, 15, 1. 7) Cic. fam. 8, 8, 2 f. 8) Caes. b. g. 7, 4. 9) Caes. b. g. 7, 1. Plut. Caes. 26. 10) Caes. b. g. 7, 1. 7. 57; vgl. Suet. Caes. 24. 11) Caes. b. g. 7, 6 ff.

Märschen und langwierigen Belagerungen fester Plätze*) schliefslich durch die mehrtägige Doppelschlacht unter den Mauern Alesias die Hauptmasse der feindlichen Streitkräfte zersprengt und bei der Uebergabe von Alesia den Vercingetorix selbst in seine Gewalt bekommen.[1]) In Rom war ihm für diese glänzenden Erfolge wiederum eine Supplicatio von zwanzig Tagen bewilligt worden.[2]) Er selbst blieb den Winter über in Bibracte.[3])

Der ausgesprochene Grund, wefshalb Caesar die Erlaubnifs gewünscht hatte (S. 368) sich im Sommer 705/49 abwesend um das Consulat für 706/48 bewerben zu dürfen, d. i. von der Provinz aus, über welche er das Imperium nach der Lex Pompeja Licinia bis zum 1. März 705/49, nach der bisher üblichen Praxis aber bis zur Ankunft seines Nachfolgers hatte, der ihm nach der Lex Cornelia erst am 1. Januar 706/48 succediren konnte (vgl. S. 332), war durch die rasche Niederwerfung des Aufstandes beseitigt. Die Unterjochung der einzelnen Völkerschaften, die noch unter den Waffen waren, und die Züchtigung der Illyrier, welche 702/52 Tergeste überfallen hatten [4]), konnte voraussichtlich in den zwei Jahren 703/51 und 704/50 bewirkt werden.[5]) Dennoch mufste Caesar um seiner persönlichen Sicherheit willen wünschen, dafs sein zweites Consulat sich unmittelbar an sein Proconsulat anknüpfe. Aus der Lex Pompeja de jure magistratuum konnte er schliefsen, dafs Pompejus ihm das ihm durch die Lex decem tribunorum (S. 369) verliehene Recht, sich im Besitze der Provinz um das Consulat zu bewerben [6]), habe entwinden wollen; ebenso wenig konnte ihm entgehen, dafs die Lex Pompeja de provinciis die, so lange die Lex Cornelia uneingeschränkt galt, nicht vorhandene Möglichkeit geschaffen hatte ihm in der Person eines älteren Consularen schon am 1. März 705/49 einen Nachfolger zu schicken. Er mufste annehmen, dafs Pompejus, der darauf hinarbeitete, dafs er als Privatus sich um das Consulat bewerben solle, ihn einer

371

*) von Göler, Caesars gallischer Krieg in dem Jahre 52. Karlsruhe 1859.
Fischer, Gergovia, zur Erläuterung von Caes. bell. gall. 7, 35—51. Leipzig 1855.

1) Caes. b. g. 7, 9—89. Dio C. 40, 33—41. Plut. Caes. 25 ff. Liv. ep. 107 f. Vell. 2, 47. Suet. Caes. 25. Flor. 3, 10, 20 ff. Oros. 6, 11.
2) Caes. b. g. 7, 90; vgl. Dio C. 40, 50. Plut. Cat. min. 51. 3) Caes. b. g. 7, 90. 8, 2. 4) Caes. b. g. 8, 24. 5) Vgl. App. Illyr. 12.
6) Liv. ep. 108; vgl. Cic. Att. 7, 7, 6.

Anklage nach der Lex Pompeja de ambitu aussetzen [1]), mindestens aber ihn die Superiorität fühlen lassen wollte, die Pompejus, der als Proconsul von Hispanien im Besitze seines Heeres blieb, den Consuln des J. 703/51 gegenüber behauptete.[2]) Nicht blofs Ehrgeiz, sondern auch die Sorge für seine Sicherheit gebot ihm also sich nicht auf die zweite Stelle im Staate herabdrücken zu lassen; denn es war ihm klar, dafs er leichter von der zweiten herabgestürzt, als von der ersten auf die zweite Stelle gedrängt werden könne.[3])

Um sich dem drohenden Conflicte*) gegenüber zu sichern, verdoppelte er wahrscheinlich jetzt den Legionen den Sold.[4]) Aufserdem fuhr er fort sich eine grofse Anzahl von Senatoren und Nichtsenatoren durch Bezahlung ihrer Schulden zu verpflichten, gelegentlich wie im Scherz die Aeufserung hinwerfend, es scheine ein Bürgerkrieg nöthig zu sein.[5]) Die Gunst 372 des Volkes in Rom suchte er durch Fortführung der schon 700/54 begonnenen Bauten (S. 360) und durch auffallende Vorbereitungen zu den Ludi funebres und dem Epulum zu Ehren seiner verstorbenen Tochter warm zu halten.[6]) Zugleich unterliefs er es nicht, sich durch reelle Leistungen und Aufmerksamkeiten die Sympathien der noch scheinbar selbständigen Könige und der bedeutenderen Municipal- und Provinzialstädte zu verschaffen.[7]) Vor allem aber suchte er eine sichere Stütze bei den Einwohnern von Gallia cisalpina. Von dem ihm durch die Lex Vatinia (S. 291) verliehenen Rechte Latinern der Colonie Novum Comum das Bürgerrecht zu verleihen hatte er ausgiebigen, vielleicht über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Gebrauch gemacht.[8]) Jetzt scheint er, seinem schon 687/67 (S. 211; vgl. 228) gehegten Plane entsprechend, sämmtlichen Latinern in Gallia transpadana das Bürgerrecht versprochen zu haben.

Diese Thatsachen, vielleicht auch ein Schreiben Caesars

*) Fr. Hofmann, de origine belli civilis Caesariani commentarius. Berol. 1857.
Th. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857.
A. W. Zumpt, de origine belli civilis Caesariani, in den Studia Romana. Berol. 1859. S. 156.

1) App. b. c. 2, 25. 2) App. b. c. 2, 25; vgl. Dio C. 40, 44. 3) Suet. Caes. 29. 4) Suet. Caes. 26; vgl. Caes. b. g. 7, 89. 5) Suet. Caes. 27; vgl. Cic. fam. 8, 4, 2. 8, 1, 4. 6) Suet. Caes. 26. 7) Suet. Caes. 27. 8) Suet. Caes. 28; vgl. Cic. fam. 13, 35, 1.

an den Senat, in dem er sich über die Leges Pompejae äufserte und verlangte, dafs der Lex decem tribunorum entsprechend ihm die Provinz bis zum 1. Januar 706/48 gelassen würde [1]), bewogen den Consul M. Claudius Marcellus, der als der jüngere im April die Fasces hatte, wahrscheinlich im April, in welchem Monate viele Senatoren auf dem Lande waren, den Senat durch ein Edict zu berufen, in dem er ankündigte, dafs er *de summa republica* Vortrag halten werde.[2]) Er trug aber nicht *de successione provinciarum Galliarum* vor [3]), sondern über die ungesetzliche Verleihung des Bürgerrechts an die Latiner von Novum Comum (S. 291), bei welchem Gegenstande er auf die dem Staate von Caesar drohende Gefahr hinweisen und auch die Nothwendigkeit dem Caesar so früh als möglich einen Nachfolger zu senden hervorheben konnte.[4]) Sein College Ser. Sulpicius Rufus aber warnte vor übereilten Beschlüssen, die zu einem Bürgerkriege führen könnten.[5]) Dennoch fafste der Senat einen für Caesar verletzenden Beschlufs, der aber in Folge tribunicischer Intercession nur als Auctoritas protokollirt werden konnte.[6]) Im Mai, ehe man noch wissen konnte, wie Caesar diesen Beschlufs aufgenommen habe, fürchtete man ein entschiedenes Vorgehen des Caesar bezüglich der Transpadaner 573 latinischen Rechts, die er auch bei der Aushebung neuer Legionen factisch als Bürger behandelt hatte (S. 331); dieser Furcht entsprang das falsche Gerücht, dafs Caesar den transpadanischen Gemeinden die Weisung ertheilt habe Quattuorviri zu wählen, d. h. die Verfassung der römischen Municipien anzunehmen.[7]) Pompejus, der sich damals in Tarent aufhielt [8]), war zur Abwehr etwaiger Ungesetzlichkeiten bereit.[9]) Marcellus aber liefs einen von Novum Comum nach Rom gekommenen Senator jener Colonie, der irgend Etwas begangen hatte, Ende Mai mit Ruthen züchtigen, um durch diese handgreifliche Demonstration zu zeigen, dafs die transpadanischen Latiner noch nicht Bürger seien und noch nicht an dem Schutze der Lex Porcia — der entsprechende Antrag des M. Livius Drusus von 632/122 zu Gunsten der Latiner war nicht Gesetz geworden (S. 44 f.) — Theil hätten.[10])

1) App. b. c. 2, 25. Plut. Caes. 29. 2) Suet. Caes. 28. 3) Cic. fam. 8, 1, 2. 4) Suet. Caes. 28. 5) Cic. fam. 4, 3, 1. 4, 1, 1; vgl. 8, 10, 3. 4, 4, 3. 6, 1, 6. 6) Cic. Att. 5, 2, 3. 7) Cic. Att. 5, 2, 3. fam. 8, 1, 2. 8) Cic. Att. 5, 5, 2. 9) Cic. Att. 5, 7. fam. 2, 8, 2. 10) Cic. Att. 5, 11, 2, geschrieben zu Athen am 6. Juli; vgl. App. b. c. 2, 26. Plut. Caes. 29.



Ueber die Nachfolge Caesars wollte Marcellus am 1. Juni referiren [1]), d. h. zu der Zeit, in der früher *de provinciis consularibus* referirt zu werden pflegte (S. 331); aber er unterliefs es [2]), wahrscheinlich weil ihm Pompejus klar gemacht hatte, dafs in Folge seiner Lex de provinciis, auf Grund welcher, wahrscheinlich im März, vom Senate beschlossen war den M. Calpurnius Bibulus nach Syrien, den Cicero nach Cilicien und eine Anzahl älterer Praetorier in acht andere Provinzen zu schicken [3]), es unnöthig sei über die Consularprovinzen des J. 705/49 vor dem Beginn des Jahres 704/50 Bestimmung zu treffen. Erst am 22. Juli, und auch da nur gelegentlich, kam die Sache von neuem zur Sprache. Es wurde nämlich bei der Bewilligung des Soldes für die Legionen des Pompejus (S. 376), der seit dem Mai sich den Anschein gegeben hatte, als ob er endlich nach Hispanien abgehen wolle [4]), erwähnt, dafs eine dieser Legionen bei Caesar sei (S. 366), und Pompejus erklärte, dafs er sie, nur nicht jetzt gleich, zurückkommen lassen werde. Bei dieser Gelegenheit wurde Pompejus gefragt, wie er über die Nachfolge Caesars denke; er äufserte, dafs A l l e dem Senate gehorchen müfsten, und so wurde beschlossen, dafs über die 374 consularischen Provinzen Vortrag gehalten werden solle, sobald Pompejus von einer Reise, die er gerade nach Ariminum vorhatte, zurückgekehrt sei.[5]) Man erwartete, dafs diese Verhandlung am 13. August stattfinden werde; sie kam aber wegen eines Ambitusprocesses des designirten Consuls C. Claudius Marcellus nicht zu Stande.[6]) Ebenso wenig kam es am 1. September, auf welchen Tag die Verhandlung verschoben war, und an welchem der Consul M. Marcellus wirklich Vortrag hielt, zu einem Beschlufs, weil die Sitzung unvollzählig war und offenbar einer der Caesar geneigten Tribunen [7]) Zählung veranlafst hatte. Jedoch hatte Pompejus an diesem Tage die Ansicht geäufsert, dafs jetzt überhaupt kein Senatusconsultum zu fassen sei, dabei aber merken lassen, dafs ihm die Beibehaltung der Provinz und die Bewerbung um das Consulat — Beides verlangte Caesar — unvereinbar erscheine; während Metellus Scipio dahin votirt hatte, es sei zu beschliefsen, dafs am nächsten 1. März über die gallischen Provinzen im Vorzug vor andern Gegenständen Vortrag gehalten werden solle, ein Votum, das

1) Cic. fam. 8, 1, 2. 2) Cic. fam. 8, 2, 2. 3) Cic. fam. 8, 8, 8. 4) Cic. Att. 5, 11, 3. fam. 3, 8, 10. Dio C. 40, 59. 5) Cic. fam. 8, 4, 4; vgl. Att. 5, 19, 1. 6) Cic. fam. 8, 9, 2. 7) Suet. Caes. 29. Dio C. 40, 59.

der Agent Caesars L. Cornelius Balbus (S. 335) sehr übel aufnahm.[1] Noch mehrere Male wurde im September die Verhandlung durch Unvollzähligkeit unmöglich gemacht.[2] Endlich kam sie am letzten September zu einem vorläufigen Abschlufs.[3]

Marcellus referirte an diesem Tage, wie am 1. September, in dem Sinne, dafs Caesar am 1. März 705/49 die Provinzen abzugeben habe, da der Krieg beendigt sei und das siegreiche Heer entlassen werden müsse; auch dürfe er sich nicht abwesend um das Consulat bewerben, da das Gesetz der zehn Tribunen durch die Lex Pompeja de jure magistratuum (S. 376f.) aufser Kraft getreten sei.[4] (Letzteres konnte er behaupten, da die gesetzliche Gültigkeit der nachträglich von Pompejus hinzugefügten Clausel allerdings bestritten werden konnte. Der Consul Ser. Sulpicius Rufus sprach jetzt wie früher gegen jeden Beschlufs, der zum Bürgerkriege führen könnte.[5]) Pompejus aber erklärte, er könne vor dem 1. März 704/50 ohne Caesar zu verletzen nicht über die Provinzen desselben votiren; nach dem 1. März trage er kein Bedenken.[6]) Allerdings konnte 375 nämlich Caesar die Relation nach der Lex Pompeja Licinia [7]) für verfrüht ansehen, da nach dieser, die Fortdauer der gegen Caesars Interesse durch die Lex Pompeja de provinciis von 702/52 abgeschafften betreffenden Bestimmungen der Lex Cornelia und der Lex Sempronia vorausgesetzt, eine Relation über Caesars Provinzen erst im Juni 704/50 nöthig gewesen wäre. Pompejus selbst aber mufste anerkennen, dafs auch nach der Lex Pompeja de provinciis, nach welcher die bisher übliche Trennung der Berathung über die consularischen und der über die praetorischen Provinzen nicht mehr nöthig war, die Berathung verfrüht war, da selbst in dem Falle, dafs Caesar wie Marcellus wünschte am 1. März 705/49 abgeben sollte, es früh genug war im März 704/50 über Caesars Provinzen gleichzeitig mit der Berathung über die andern schon vor den Provinzen Caesars zur Erledigung kommenden consularischen und über die praetorischen Provinzen Beschlufs zu fassen.[8]) Denn über Syrien und Cilicien, die damals von Bibulus und Cicero verwaltet

1) Cic. fam. 8, 9, 2. 5. 2) Cic. fam. 8, 5, 2 f. 8, 8, 4. 3) Cic. fam. 8, 8, 4 ff. 4) Cic. Att. 8, 3, 3. Suet. Caes. 28. Liv. ep. 108; irrig Dio C. 40, 59. App. b. c. 2, 26. 5) Cic. fam. 4, 3, 1. Liv. ep. 108. Suet. Caes. 29. Dio C. 40, 59. 6) Cic. fam. 8, 8, 9. 4, 9, 2. Att. 8, 3, 3; verwirrt Dio C. 40, 59. App. b. c. 2, 26. Plut. Pomp. 56. 7) Caes. b. g. 8, 53. 8) Vgl. Cic. fam. 8, 9, 2.



wurden (S. 382), war im März des J. 703/51 beschlossen worden, dafs sie auf ein Jahr von diesen Consularen verwaltet werden sollten.

Cato ging ganz auf die Ansicht des Marcellus ein und verlangte, dafs schon jetzt beschlossen würde, Caesar habe am 1. März 705/49 die Provinzen abzugeben.[1]) Bei der Abstimmung fiel aber die wahrscheinlich von Cato formulirte Ansicht des Marcellus durch[2]), obwohl Pompejus, der es liebte sich anders auszusprechen als er dachte, dabei aber nicht gewandt genug war, um seine wahre Meinung zu verbergen[3]), deutlich hatte merken lassen, dafs auch er im Grunde seines Herzens dem Marcellus beistimme.[4]) Beschlossen wurde, wahrscheinlich nach dem Votum des Metellus Scipio (vgl. S. 382) und unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Ansicht des Pompejus, dafs die designirten Consuln des folgenden Jahres am 1. März über die consularischen Provinzen referiren, keinen andern Gegenstand früher oder gleichzeitig auf die Tagesordnung setzen, aufserdem aber verpflichtet und berechtigt sein sollten auch an den Comitialtagen den Senat zu berufen und durch Zuziehung der als Richter fungirenden Senatoren für die Vollzähligkeit des Senats zu 376 sorgen, damit auf jeden Fall ein Senatsbeschlufs zu Stande käme.[5]) Diesem Beschlusse intercedirten die dem Caesar anhängenden Tribunen nicht, weil er Nichts praejudicirte und die Intercession mit Recht als eine unberechtigte erscheinen und so der Sache Caesars eher schaden konnte.

Aufserdem wurde beschlossen: erstens dafs bei der Berathung über die Provinzen die Intercession der Tribunen, welche nach Aufhebung der Lex Sempronia natürlich auch gegen Beschlüsse über die consularischen Provinzen möglich war, ausgeschlossen sein sollte[6]), zweitens dafs über die Entlassung der emeritirten oder aus andern Ursachen ihren Abschied begehrenden Soldaten im Heere des Caesar dem Senate Vortrag gehalten werden sollte[7]), drittens dafs nach der damals consularischen Provinz Cilicien und den acht damals praetorischen Provinzen unter Beobachtung des auf Grund der Lex Pompeja de provinciis im März 703/51 gefafsten Senatusconsultum und weiterer jetzt formulirter Bestimmungen für 704/50

1) Plut. Pomp. 56; vgl. Cat. min. 51. 2) Caes. b. g. 8, 53. 3) Cic. fam. 8, 1, 3. 4) Cic. fam. 8, 8, 4. 9; vgl. Dio C. 40, 59. App. b. c. 2, 26. 5) Cic. fam. 8, 8, 5; vgl. Att. 5, 20, 7 f. 6, 1, 24. 6) Cic. fam. 8, 8, 6. 7) Cic. fam. 8, 8, 7.

gewesene Praetoren geschickt werden sollten [1]), wodurch also, da von den beiden Hispanien natürlich keine Rede sein konnte, die Auswahl der consularischen Provinzen des J. 705/49 auf Syrien und die beiden gallischen Provinzen beschränkt wurde. Diese drei Beschlüsse aber wurden als praejudicirlich für die Rechte der Tribunen und des Caesar durch Intercession der Tribunen C. Vibius Pansa [2]), C. Caelius, L. Vinicius und P. Cornelius beseitigt, jedoch als Senatus auctoritates protokollirt.[3]) Durch das zu Stande gekommene Senatusconsultum, durch welches die Entscheidung auf fünf Monate vertagt war, mufste sich Caesar natürlich verletzt fühlen [4]), um so mehr als die Senatus auctoritates zeigten, welche Tendenzen die Majorität des Senats verfolgte, und als Pompejus bei der Debatte geäufsert hatte, wenn am 1. März ein Tribun intercediren würde, so sei das dasselbe, als wenn Caesar direct dem Senate den Gehorsam aufkündigte, wenn aber Caesar etwa gar daran dächte, als Consul noch das Heer zu behalten, so würde das so sein, wie wenn sein Sohn ihm einen Schlag ins Gesicht geben wollte.[5]) Und doch hatte derselbe Mann für sich nichts Bedenkliches darin gefunden als Consul im J. 702/52 das Commando über ein proconsularisches Heer in Hispanien beizubehalten.

Schon vor dem 19. Juli hatte die Wahl der Tribunen und 377 plebejischen Aedilen stattgefunden.[6]) Sie war zu Gunsten Caesars ausgefallen; denn bei der Aedilenwahl war der Pompejaner M. Caelius Vinicianus (S. 360) durchgefallen [7]), und unter den gewählten Tribunen war nur ein einziger, auf den die Optimaten rechnen konnten, C. Furnius.[8]) Die Optimaten liefsen daher den designirten Tribunen Servaeus wegen Ambitus anklagen und verurtheilen; um die so frei gewordene Stelle mufste sich C. Scribonius Curio, der als enragirter Feind Caesars seit dessen Consulate bekannt war (S. 294)) und sich jetzt durch scenische Spiele zu Ehren seines verstorbenen Vaters (S. 361) empfohlen hatte[9]), bewerben[10]), und er wurde denn auch nach dem 1. August, wahrscheinlich im September, gewählt.[11])

Vor dem 19. Juli hatte auch die Wahl der Consuln statt-

1) Cic. fam. 8, 8, 8. 2) Vgl. Cic. fam. 16, 27, 2. 3) Cic. fam. 8, 8, 6. 7. 8; vgl. Suet. Caes. 29. Dio C. 40, 59. 4) Vgl. Cic. fam. 8, 9, 5. 5) Cic. fam. 8, 8, 9. 6) Cic. Att. 5, 18, 3. fam. 8, 4, 2. 3. 7) Cic. fam. 8, 4, 3. 8) Cic. Att. 5, 2, 1. 5, 18, 3. fam. 8, 10, 3. 15, 14, 5. 9) Plin n. h. 36, 15, 24, 116 ff. Cic. fam. 8, 2, 1. 10) Cic. fam. 8, 4, 2. 11) Cic. fam. 8, 9, 1. 8, 5, 3. 2, 7. 15, 14, 5. Dio C. 40, 59. App. b. c. 2, 26.

gefunden.[1] Cato hatte sich nicht von neuem um das Consulat bewerben wollen, weil er die im vorigen Jahre bei loyaler Bewerbung erlittene Repulsa als einen endgültigen Ausspruch des Volkes über seine Qualification zum Consulat ansah.[2] So waren C. Claudius Marcellus und L. Aemilius Paulus gewählt worden.[3] Jener, der Sohn des Augurs C. Claudius Marcellus[4], war ein Vetter des Consuls M. Claudius Marcellus[5] und stand dem Cicero nahe[6], hatte sich aber in den früheren Aemtern durch Nichts bemerklich gemacht und verdankte seine Wahl lediglich dem Einflusse seines Vetters[7] und dem Umstande, dafs er, obwohl mit Caesar als Mann von dessen Grofsnichte (S. 368) Octavia[8] verwandt, doch ein entschiedener Gegner desselben war. Auch L. Aemilius Paulus galt nach seinen Antecedentien (S. 248. 360) für einen Anhänger der Optimaten, obwohl der Umstand, dafs er seit 700/54 mit Caesars Gelde grofse Bauten leitete (S. 360), einigen Zweifel erregen konnte.[9] Der eigentliche Candidat Caesars, M. Calidius, der früher allerdings auch auf 378 Seiten der Optimaten gestanden hatte (S. 350), fiel nicht blofs durch, sondern wurde auch wegen Ambitus verklagt.[10] Er wurde jedoch frei gesprochen[11] und klagte nun seinerseits, freilich auch ohne Erfolg, den C. Marcellus an (S. 382).[12] Bei den praetorischen Comitien, die sich bis nach dem 1. August verzögerten[13], erlitten die Gegner Caesars insofern eine Niederlage, als Catos Freund M. Favonius (S. 372) durchfiel[14]; die gewählten, von denen C. Titius Rufus und C. Curtius Peducaeanus bekannt sind[15], und zu denen vielleicht auch Livius Drusus (S. 348) gehört[16], der aber auch Judex quaestionis gewesen sein kann, scheinen keine hervorragende Parteistellung eingenommen zu haben. Bei den Comitien der curulischen Aedilen endlich erlitt zwar der entschiedene Pompejaner C. Lucilius Hirrus (S. 353. 360) eine Repulsa; aber auch die gewählten, M. Caelius Rufus (S. 364) und M. Octavius[17], waren Anhänger der Optimaten und Gegner Caesars.[18]

---

1) Cic. Att. 5, 18, 3. fam. 8, 4, 1. 3. 4. 2) Dio C. 40, 58. Plut. Cat. min. 50. 3) Cic. fam. 8, 4, 1. 4. 15, 7. 8. 9. 12. Dio C. 40, 59. App. b. c. 2, 26. 4) Cic. leg. 2, 13, 32. div. 2, 35, 75. fam. 15, 8. 5) Suet. Caes. 29. 6) Cic. Sull. 6, 19. fam. 15, 7. 7) Vgl. Cic. fam. 4, 9, 2. 8) Suet. Caes. 27. 9) Cic. fam. 8, 4, 4. 10) Cic. fam. 8, 4, 1. 11) Cic. fam. 8, 9, 5. 12) Cic. fam. 8, 9, 2. 13) Cic. fam. 8, 4, 3. 14) Cic. fam. 8, 9, 5. 15) Cic. fam. 13, 58. 59. 16) Vgl. Cic. fam. 8, 14, 4. 17) Vgl. Cic. fam. 3, 4, 1. 18) Cic. fam. 8, 2, 2. 8, 3, 1. 8, 4, 3. 8, 9, 1. 2, 9, 1. 2, 10, 1. 2, 11, 2. Att. 5, 21, 5. 6, 1, 21.

· Neben den Wahlagitationen und den Agitationen, welche den Bruch zwischen Caesar und Pompejus vorbereiteten, nahmen die die Optimatenpartei immer mehr zersetzenden Processe ihren Fortgang. So wurde C. Claudius Pulcher (S. 346) wegen seiner Verwaltung der Provinz Asien in einem Repetundenprocesse verurtheilt [1]), und M. Valerius Messalla, der Consul von 701/53 (S. 360), in einem Ambitusprocesse zwar, bei dem ihn Q. Hortensius vertheidigte, mit geringer Majorität freigesprochen [2]), dann aber von neuem nach der Lex Licinia de sodaliciis verklagt und verurtheilt.[3]) Auch im September waren noch mehrere bemerkenswerthe Processe im Gange.[4])

Ferner nahmen die Auswüchse des Creditwesens so überhand, dafs der Senat sich wieder einmal damit beschäftigen mufste. Der Senat beschlofs nach dem Muster des Lucullischen Edicts (S. 206), dafs der hohe [5]) Zinsfufs der Centesimae usurae (12 %) der gerichtlich anzuerkennende Zinsfufs sein solle, dafs aber bei Nichtbezahlung der Zinsen Zinseszinsen nicht berechnet werden dürften: ein Beschlufs, der allerdings durch die Höhe des Zinsfufses dem Interesse der Gläubiger entsprach, aber ebendefshalb befürchten liefs, dafs die Schuldner allmählich 379 dahin gedrängt werden würden, *novae tabulae*, d. h. Schuldenerlafs, zu verlangen.[6])

Dafs der Senat, wie sich schon oft gezeigt hatte, unfähig war zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, zeigte sich von neuem besonders deutlich, als im October und November Nachrichten über einen drohenden Partherkrieg einliefen. C. Cassius Longinus hatte als Quaestor des Crassus (S. 367) die Verwaltung der Provinz Syrien übernommen und, da kein neuer Statthalter geschickt wurde, auch im J. 702/52 Gelegenheit gehabt die Provinz gegen einen Einfall der Parther zu schützen.[7]) Erst im März (S. 382) des J. 703/51 hatte der Senat auf Grund der Lex Pompeja de provinciis Syrien und zugleich das gleichfalls von den Parthern bedrohte, bis jetzt von Appius Claudius (S. 359) verwaltete, Cilicien zu consularischen Provinzen mit einjähriger Verwaltung (d. h. rechtlich für das J. 703/51, factisch für das Jahr von dem Tage des Antritts der Verwaltung an) be-

1) Cic. fam. 8, 8, 2. 11, 22. 2) Cic. fam. 8, 2, 1; vgl. Att. 5, 12, 2. Brut. 96, 328. Val. Max. 5, 9, 2. 3) Cic. fam. 8, 4, 1. 4) Cic. fam. 8, 8, 1—3. 5) Vgl. Cic. fam. 5, 6, 2. Att. 4, 15, 7. ad Q. fr. 2, 15 b, 4. 6) Cic. Att. 5, 21, 13; vgl. 5, 21, 11. 6, 1, 5. 6, 2, 7. 6, 3, 5. 7) Liv. ep. 108. Dio C. 40, 28. Jos. ant. Jud. 14, 7, 3. b. Jud. 1, 8, 9. [Aur. Vict.] vir. ill. 83.

stimmt, und da die älteren Consularen, welche noch keine Provinz verwaltet hatten, um diese Provinzen loosen mufsten, so hatte das Loos nach Syrien zu gehen, den M. Calpurnius Bibulus, das Loos die Verwaltung Ciliciens zu übernehmen, den M. Tullius Cicero*) getroffen.[1]) Trotz der von den Parthern drohenden Gefahr hatte der Consul Ser. Sulpicius Rufus verhindert, dafs Bibulus und Cicero durch ein Senatusconsultum ermächtigt würden zur Verstärkung der in den Provinzen befindlichen Heere Truppen in Italien auszuheben.[2]) Noch ehe Bibulus, der unter solchen Umständen absichtlich sehr langsam reiste [3]), in seiner Provinz angekommen war, hatte C. Cassius nochmals die Parther, welche bis Antiochia vorgedrungen waren, im September zurückgeschlagen.[4]) Cicero, der, obgleich auch er langsam reiste [5]), doch früher als Bibulus in seiner Provinz 380 ankam, nämlich am letzten Juli [6]), hatte, unterstützt von dem militärischen Rathe seines Bruders Quintus (S. 366) [7]) und des C. Pomptinus (S. 358), die er als Legaten mitgenommen hatte [8]), durch eine militärische Expedition nach dem Taurus zu die Operationen des Cassius unterstützt und, ehe er noch von dem Siege des Cassius wufste, von Cybistra aus am 17. September oder kurz darauf den Einfall der Parther an den Senat berichtet.[9]) Als dieser Bericht und zugleich ein den Sieg meldender Bericht des Cassius, die ungewöhnlich schnell nach Rom gelangt sein müssen, am 7. (?) October im Senate vorgelesen wurde, beunruhigte man sich nicht sehr, da man Cicero für ängstlich und Cassius für einen Prahler hielt. Als aber im November ausführlichere Berichte von Cassius und vom König Dejotarus (S. 308) ankamen, und man namentlich aus dem letz-

---

*) Hartung, de proconsulatu Ciceronis Ciliciensi. Würzburg 1868.
d' Hugues, une province romaine sous la république, étude sur le proconsulat de Cicéron. Paris 1876.

1) Cic. fam. 15, 9, 2. 15, 14, 5. 3, 2, 1. 2. 2, 15, 4. 2, 13, 3. 13, 67, 1. Att. 6, 6, 3. 6, 4, 1. Plut. Cic. 36. 2) Cic. fam. 3, 3, 1. 15, 1, 4; vgl. Att. 5, 4, 2. 3) Cic. Att. 5, 16, 4. 5, 18, 1. 5, 20, 4. 5, 21, 2. fam. 15, 1, 1. 15, 3, 2. 2, 10, 2. 4) Cic. Att. 5, 18, 1. 5, 20, 3. 5, 21, 2. fam. 2, 10, 2. 15, 4, 7. 15, 14, 3; vgl. 3, 8, 10. Phil. 11, 14, 35. Dio C. 40, 28 f. Vell. 2, 46. Front. strat. 2, 5, 35. Oros. 6, 13. Eutr. 6, 18. [Aur. Vict.] vir. ill. 83. Jos. ant. Jud. 14, 7, 3. b. Jud. 1, 8, 9. 5) Cic. Att. 5, 1—15; vgl. fam. 8, 1, 4. 6) Cic. Att. 5, 15, 1. 5, 20, 1. 5, 21, 9. fam. 15, 2. 15, 4, 2. 3, 5, 4. 7) Vgl. Caes. b. g. 7, 90. 8) Cic. Att. 5, 1. 5, 10, 5. 5, 20, 5. 5, 11, 4. fam. 3, 3, 2. 9) Cic. fam. 15, 1. Att. 5, 18, 1; vgl. Cic. fam. 15, 2. 3.

teren die Ueberzeugung schöpfte, dafs die Gefahr noch keineswegs beseitigt sei [1]), sah man wohl ein, dafs Etwas geschehen müsse. Allein während die Einen meinten, dafs Pompejus hingeschickt werden müsse, hielten die Anderen den Pompejus in Rom für unentbehrlich; von diesen wollten Einige den Caesar mit seinem Heere hinsenden, Andere die Consuln; die Consuln aber, welche wohl begriffen, dafs, wenn sie auch, entgegen der Lex Pompeja de provinciis, jetzt den Auftrag erhielten, nachträglich doch Pompejus hingeschickt werden würde, hinderten wahrscheinlich unter Berufung auf das Senatusconsultum vom letzten September jede Beschlufsfassung.[2]) Es war wahrlich nicht das Verdienst des römischen Senats, wenn diese Sorglosigkeit keine schlimmen Folgen hatte.

Caesar hatte indessen vom tiefen Winter an durch eine Reihe von Expeditionen*) die Reste des Aufstandes niedergeschlagen, dann, während seine Feinde in Rom sich freuten von Verlusten zu hören, die er erlitten [3]), auch die unter Correus und Commius Widerstand leistenden Bellovaker besiegt, endlich, nachdem auch Drappes und Lucterius überwunden und Uxellodunum genommen war, Aquitanien besucht und unterthänig gefunden.[4]) Hiernach blieb ihm für das Jahr 704/50 nicht viel 381 mehr zu thun übrig, und er hätte sehr wohl die Möglichkeit in Aussicht nehmen können am 1. März 705/49 die Provinzen einem Nachfolger zu übergeben, mit dem Heere zum Triumphe nach Rom zurückzukehren und sich dann in ganz legaler Weise um das Consulat für 706/48 zu bewerben.[5]) Allein die oben (S. 379 f.) geschilderten Erwägungen, verstärkt durch den Eindruck der Senatsverhandlungen über Novum Comum und die Provinzen und der Aeufserungen des Pompejus, durch welche die Gallier, wie er wufste, zu der sichern Erwartung veranlafst waren, dafs er nur noch einen Sommer, nämlich den des J. 704/50, in der Provinz zubringen werde [6]), verstärkt ferner durch die Drohung Catos, Caesar, sobald dieser sein Heer

*) von Göler, Caesars gallischer Krieg im Jahre 51 v. Chr. Heidelberg 1850.

1) Cic. fam. 8, 10, 1; vgl. Att. 6, 1, 14. 2) Cic. fam. 8, 10, 2; vgl. Att. 5, 18, 1. 5, 21, 3. 6, 1, 3. 14. 3) Cic. fam. 8, 1, 4. 4) Caes. b. g. 8, 2—48. Dio C. 40, 42 f. Liv. ep. 108. Oros. 6, 11; vgl. Sall. hist. 1, 8. 5) Dio C. 40, 44; vgl. Cic. fam. 8, 8, 9 *ut aut maneat — aut si designari poterit decedat.* 6) Caes. b. g. 8, 39.



entlassen habe, anzuklagen, und durch den Gedanken, dafs er trotz seiner Thaten von einem unter dem Schutze der Waffen des Pompejus abgehaltenen Gerichte verurtheilt werden würde [1]), nöthigten ihn auf der Forderung der Fortdauer seiner proconsularischen Gewalt bis zum Antritte seines zweiten Consulats zu beharren. [2])

Auf den Consul L. Aemilius Paulus, den er nicht jetzt erst zu bestechen brauchte [3]), konnte Caesar insoweit rechnen, als er wufste, dafs derselbe Nichts gegen ihn unternehmen würde; schon als designirter Consul liefs Paulus bei den Besprechungen über die eventuelle der Lex Pompeja de provinciis widersprechende Sendung der gegenwärtigen Consuln gegen die Parther verlauten, dafs auch er trotz jenes Gesetzes unmittelbar nach seinem Consulate eine Provinz übernehmen werde. [4]) Dagegen konnte der Tribun C. Scribonius Curio, den Caesar bisher vernachlässigt hatte [5]), ihm gefährlich werden. Diesen sehr begabten [6]), aber auch sehr leichtfertigen [7]) und tief verschuldeten Mann [8]), der sich vollkommen dazu eignete, die Rolle des Clodius zu übernehmen, dem er zur Zeit des Processes de incestu (S. 267 f.) sehr nahe gestanden hatte [9]) und mit dessen 382 Wittwe Fulvia (S. 363) er verheirathet war [10]), gewann Caesar durch die Bezahlung seiner Schulden und durch die Verheifsung weiterer Vortheile. [11]) Da Caesar auch nach Beendigung des Feldzuges von 703/51 nicht nach Gallia cisalpina kam [12]), so vollzog sich diefs in aller Stille, so dafs man in Rom immer noch glaubte, Curio werde der eifrigste Gegner Caesars sein. [13])

Als Curio am 10. December 703/51 sein Amt antrat, agitirte er anfangs, ganz wie man es erwartete, offen gegen Caesar und benutzte das Vertrauen, das die Pompejaner ihm schenkten, um diese über ihre Pläne gegen Caesar auszuholen. [14]) Er promulgirte verschiedene Rogationen, zum Theil gegen Caesar, zum Theil aber auch solche, deren Spitzen sich gegen die Optimaten kehrten, in der Absicht, wenn die letzteren, wie zu erwarten,

1) Suet. Caes. 30; vgl. Plut. Caes. 46. Cat. min. 51. 2) Dio C. 40, 60; vgl. Cic. fam. 8, 14, 2. 3) Suet. Caes. 29. App. b. c. 2, 26. Plut. Pomp. 58. Caes. 29. 4) Cic. fam. 8, 10, 3; vgl. Att. 6, 1, 7. 5) Cic. fam. 8, 4, 2. 6) Cic. Brut. 81, 280. 7) Cic. Phil. 8, 14. 2, 18. Att. 10, 9, 6. 8) Val. Max. 9, 1, 6. 9) Cic. Att. 1, 14, 5. 10) Cic. Phil. 2, 5, 11. 11) Vell. 2, 48. Suet. Caes. 29. Dio C. 40, 60. App. b. c. 2, 26. Plut. Pomp. 58. Caes. 29. Serv. ad Verg. Aen. 6, 621. 12) Caes. b. g. 8, 46. 49. 13) Cic. fam. 8, 8, 10. 8, 10, 3 f.; vgl. Non. Marc. p. 100 G. 14) Dio C. 40, 61. Liv. ep. 109.

auf Widerstand stiefsen, sich gereizt zu stellen und den Anträgen, welche andere Magistrate (C. Furnius und vielleicht der eine oder andere der Praetoren) gegen Caesar vorbereiteten und zum Theil wohl auch schon promulgirt hatten, entgegen zu treten.[1] Zu diesen noch im December promulgirten Anträgen des Curio gehörte schwerlich die wirklich durchgegangene *lex Scribonia de usucapione servitutum* (II 616), die vielmehr dem Vater des Curio beizulegen sein wird (S. 178), wohl aber die *rogatio Scribonia de agro Campano*[2], welche dem Pompejus fast mehr noch als dem Caesar unangenehm sein mufste (S. 326), die *rogatio Scribonia de restituendo C. Memmio Gemello*[3], die bei der von Memmius gespielten Rolle (S. 345. 375) wenigstens einem Theile der Optimaten Aergernifs gab, die *rogatio Scribonia de itineribus* (II 625), die den Aufwand beschränkt wissen wollte, den die Senatoren bei ihren Reisen machten[4], und wohl auch die *rogatio Scribonia de Jubae regno publicando*[5], welche natürlich die Freunde des numidischen Königs, namentlich den Pompejus verletzte.[6] Da diese Anträge nun wirklich Widerstand fanden, so that Curio so, als ob er darauf rechne, dafs nach dem 23. oder 24. Februar[7] ein Schaltmonat eingefügt würde.[8] Da das Jahr 702/52 ein Schaltjahr gewesen war (S. 365), so war diese Erwartung eine ganz berechtigte.[9] Dennoch erlangte er, ob- 383 wohl er selbst Pontifex war[10], die Einschaltung nicht, und da es ihm somit unmöglich war, seine Rogationen vor dem 1. März, mit welchem Tage die Verhandlungen über die Provinzen beginnen sollten (S. 384), durchzubringen, so ging er noch im Februar 704/50 — die Consuln hatten noch kein Senatusconsultum aufser dem de feriis Latinis durchgesetzt[11] — offen zur demokratischen Partei über. Er sprach nicht blofs gegen Caesar, sondern auch gegen Pompejus, hinderte die Anträge der Pompejaner gegen Caesar, so dafs Scharfsichtige bereits merkten, dafs er eigentlich für Caesar agitire, und promulgirte, um sich als Demokraten zu legitimiren, die *rogatio Scribonia viaria* (II 642), welche der Lex Servilia agraria (S. 236 f.) bezüglich der ihm selbst auf fünf Jahre zu ertheilenden Cura viarum ähnlich war, und die *rogatio Scribonia alimentaria* (II 644), welche zu

1) Dio C. 40, 61. 2) Cic. fam. 8, 10, 4. 3) Cic. Att. 6, 1, 23. 4) Cic. Att. 6, 1, 25. 5) Caes. b. c. 2, 25. Dio C. 41, 41. Lucan. 4, 687. 6) Vgl. Caes. b. c. 1, 6. 7) Vgl. Liv. 43, 11. 45, 44. 8) Cic. fam. 8, 6, 3. 5. Dio C. 40, 62. 9) Vgl. Cic. Att. 5, 9, 2. 5, 21, 4. 6, 1, 1. 12. 10) Vgl. Cic. fam. 2, 7, 3. 11) Cic. fam. 8, 6, 3.



Gunsten der ihre Lebensbedürfnisse auf dem Markte kaufenden Armen den Aedilen die Verpflichtung auferlegte Mafse und Gewichte zu controliren.[1])

Bei der auf den 1. März angesetzten Berathung über die Provinzen scheint L. Aemilius Paulus, der als älterer Consul [2]) im März die Fasces und somit auch die Leitung der Senatsverhandlungen hatte, eine Vertagung dieser Verhandlungen zu Gunsten der Actionen des Curio bewirkt zu haben [3]); denn bis zum 7. März [4]), ja bis zum 19. März war Nichts beschlossen, während in dieser Zeit lärmende Contionen stattfanden.[5]) Bei den Berathungen aber, die am 1. März dem Vertagungsbeschlufs vorangingen, hatte sich gezeigt, dafs Pompejus daraufhinarbeite, dafs Caesar zwar nicht schon am 1. März 705/49, wie Cato und seine Anhänger wollten, aber doch vor Antritt des Consulats, und zwar spätestens am 13. November die Provinzen abgeben und als Privatus nach Rom kommen solle.[6]) Pompejus hoffte offenbar, dafs Caesar entweder auf das Consulat für 706/48 verzichten oder auf jene Bedingung eingehen werde.[7]) Und dabei 384 erschien seine Ansicht als eine dem Caesar durchaus nicht feindliche, sondern, da sie ihm die Möglichkeit liefs sich *absens* um das Consulat zu bewerben, als eine in billiger Weise vermittelnde. Den Curio aber, der am 1. März unter dem Vorwande seiner eigenen Rogationen Vertagung verlangt hatte, stellte er als einen Zwietracht suchenden Wühler dar.[8]) So zog sich die Sache bis in den April binein hin, indem Curio in den Contionen immer erbitterter gegen Pompejus sprach und namentlich dessen zweites Consulat angriff, das durch die Lex Pompeja Licinia die gegenwärtige Situation geschaffen hatte [9]), während Pompejus andererseits sogar die Redeübungen wieder aufnahm, um dem Curio gewachsen zu sein.[10]) Des unfruchtbaren Streites müde ging Pompejus endlich nach Neapel, wo er bald darauf, nachdem er schon im März nicht ganz wohl gewesen war [11]), lebensgefährlich erkrankte.[12])

1) Cic. fam. 8, 6, 3. 5. 2, 13, 3. Liv. ep. 109. Vell. 2, 48. Suet. rhet. 1. Dio C. 40, 62. App. b. c. 2, 27. 2) Cic. fam. 8, 4, 4. 3) Cic. fam. 8, 11, 1 *quod furore Pauli adeptus esset boni;* vgl. Cic. Att. 6, 3, 4. 4) Cic. Att. 6, 2, 6. 5) Cic. fam. 2, 12, 1. 6) Cic. fam. 8, 11, 3, geschrieben im April: *adhuc* (also auch schon früher) *incubuisse cum senatu Pompejus videtur, ut Caesar Id. Nov. decedat;* vgl. fam. 8, 14, 2. 7) Vgl. Cic. fam. 8, 8, 9. Plut. Pomp. 56. 8) Cic. fam. 8, 11, 3: vgl. Plut. Pomp. 56. 9) Cic. fam. 8, 11, 3. 10) Suet. rhet. 1. 11) Cic. Att. 6, 4, 3 *valeat modo.* 12) Cic. fam. 8, 13, 2, im April geschrieben: *stomacho est nunc ita languenti, ut vix id quod sibi placeat reperiat.* Vell. 2, 48 irrthümlich *biennio.* Plut. Pomp. 57. App. b. c. 2, 28.

Als Pompejus bereits fort war, kam ein im Februar abgesendeter [1]) neuer Bericht des Cicero über Cilicien im April an.[2]) Cicero, der in beständiger Furcht war, dafs ihm die ungern übernommene Provinz durch einen Senatsbeschlufs prorogirt werden würde [3]), halte im Verfolg seiner militärischen Diversion sich nach dem Gebirge Amanus gewendet, dessen Bewohner die römische Herrschaft noch nicht anerkannten, am 13. October einige Bergcastelle erobert, wobei die Soldaten ihn als Imperator begrüfst hatten [4]), und am 17. December nach zweimonatlicher Belagerung auch die Stadt Pindenissus zur Uebergabe gezwungen.[5]) Da sein Vorvorgänger in der Provinz P. Cornelius Lentulus Spinther wegen ähnlicher Thaten 703/51 triumphirt hatte [6]) und auch sein Vorgänger Appius Claudius nach bewilligter Supplication auf die Ehre des Triumphes hoffte [7]), so wünschte Cicero, dafs der Senat auch ihm eine Supplicatio decretiren möge, und schrieb defshalb an Cato[8]), 385 an Appius Claudius [9]) und an beide Consuln.[10]) Curio, dessen eigene Actionen im März durch Obnuntiationen, wahrscheinlich des Consuls C. Marcellus und des Tribunen C. Furnius, verhindert waren, wollte gegen die Bewilligung der Supplicatio intercediren, weil er fürchtete oder zu fürchten vorgab, dafs der Consul C. Marcellus sie benutzen würde, um ihm weitere Dies comitiales zu entreifsen. Erst als beide Consuln erklärt hatten, dafs sie von der Supplicatio keinen Gebrauch machen wollten, wurde die Supplicatio in einer Sitzung, die, wie immer im April, schwach besucht war, trotz Catos Widerspruch, dem sich M. Favonius und C. Lucilius Hirrus anschlossen, bewilligt.[11])

Eine Aeufserung des L. Cornelius Balbus gegen Curio bei dieser Berathung bestärkte den Verdacht, dafs Curio in Caesars Solde stehe.[12]) Da Curio einsah, dafs er seine Rolle nicht mehr festhalten und mit dem fingirten Interesse für seine Anträge nicht lange mehr die Berathung über die Provinzen nebst

1) Cic. Att. 5, 50, 7. 6, 1, 9; vgl. fam. 3, 9, 4. 2, 7, 3. 2, 10, 3. 2) Cic. fam. 15, 13, 3. 15, 10, 1. Att. 6, 4, 2. 3) Cic. Att. 5, 1, 1. 5, 2, 1. 5, 4, 1. 5, 9, 2. 5, 11, 1. 5. 5, 13, 3. 5, 15, 1. 5, 17, 5. 5, 18, 1. 5, 21, 3. 6, 1, 11. 6, 2, 6. fam. 2, 7, 4. 2, 8, 3. 2, 10, 4. 3, 8, 9. 3, 10, 3. 15, 9, 2. 15, 12, 2. 15, 14, 5. 4) Cic. fam. 15, 4, 8. 3, 9, 4. 2, 10, 3. 8, 7, 2. Att. 5, 20, 2 f. 6, 1, 9. 5) Cic. fam. 15, 4, 10. Att. 5, 20, 1. 5. 6) Cic. Att. 5, 21, 4; vgl. fam. 15, 4, 11. 13, 48. 7) Cic. fam. 3, 9, 2. 3, 10, 1. 8, 6, 1; vgl. I. L. A. S. 181. 8) Cic. fam. 15, 4, 11. 9) Cic. fam. 3, 9, 4. 10) Cic. fam. 15, 10. 13. 11) Cic. fam. 8, 11, 1 f. 2, 15, 1. 15, 5. 6. 11. 3, 13. Att. 6, 7, 2. 7, 1, 7. 7, 2, 7. 12) Cic. fam. 8, 11, 2.

allen andern Senatsverhandlungen verhindern könne, so gab er seine eigenen Actionen auf und rüstete sich zum directen Widerstande gegen die auf den 13. November 705/49 proponirt gewesene Abberufung Caesars[1]; er konnte wissen, dafs die grofse Menge der Senatoren lau genug war, um, wenn sie auch anfangs gegen Caesar entschied, es doch nicht zum Aeufsersten kommen zu lassen, gestattete also in der Absicht zu intercediren die Berathung über die Provinzen.[2] Dieselbe fand noch im April unter dem Vorsitze und nach der Relation des C. Marcellus statt.[3] Ohne Zweifel wurden wiederum die verschiedenen Ansichten, dafs Caesar am 1. März 705/49, oder dafs er spätestens am 13. November 705/49 abtreten solle, von Seiten der Catonianer und Pompejaner vorgebracht, wahrscheinlich auch die weitere vermittelnde Ansicht, dafs er am 1. Juli, d. h. spätestens unmittelbar vor den Comitien, in Rom erscheinen solle. Welcher Ansicht die Majorität des Senats beistimmte, ist unbekannt, wahrscheinlich der letzteren[4]; gewifs ist nur, 386 dafs Curio gegen die Abfassung eines Senatusconsultum intercedirte[5] und diese Intercession damit motivirte, dafs es unbillig sei, Caesar vor der Zeit zurückzurufen, wenn man nicht auch von Pompejus verlange, dafs er sein Imperium niederlege und sein Heer entlasse; bei dem Argwohne, den Beide gegen einander hätten, werde der Staat nicht zur Ruhe kommen, wenn nicht Beide Provinzen und Heere zugleich abgäben.[6] Curios Popularität stieg in Folge dieser Erklärung so hoch, dafs das Volk ihn mit Blumen überschüttete.[7] Natürlich wurde beschlossen, dafs die Consuln sofort de intercessione Vortrag halten sollten. Bei der betreffenden Verhandlung, die auch noch im April stattfand, trug M. Marcellus darauf an, dafs die Tribunen auf alle Weise bestimmt werden sollten den Curio zu veranlassen die Intercession fallen zu lassen. Aber dieser Antrag erlangte nicht die Majorität, so dafs man mit Recht annehmen konnte, die Mehrzahl der eingeschüchterten Senatoren sei

1) Cic. fam. 8, 11, 3. 2) Cic. fam. 8, 11, 3 *Caesar defendetur* = pro Caesare intercedetur; vgl. prov. cons. 15, 36 *defensorem habeat.* 3) App. b. c. 2, 27. 4) Caes. b. c. 1, 9 *erepto semenstri imperio.* Cic. fam. 16, 12, 3 *se praesentem trinum nundinum petiturum.* 5) Cic. fam. 8, 13, 2. Der Brief ist nicht im Juni, sondern im April geschrieben und mit 8, 11 und 8, 7 spät an seine Adresse gelangt, wie sich daraus ergiebt, dafs Cicero 2, 15 ihn gleichzeitig mit 8, 11 und 8, 7 beantwortete. 6) App. b. c. 2, 27. Dio C. 40, 62. Caes. b. g. 8, 52 *saepe.* 7) App. b. c. 2, 27; vgl. Plut. Pomp. 58. Caes. 30. Zon. 10, 7.

dafür, dem Caesar die Provinzen und das Heer bis zum Antritt des Consulats am 1. Januar 706/48 zu belassen.[1]) So war eingetreten, was M. Caelius Rufus schon im vorigen Jahre als den wahrscheinlichen Verlauf der Sache bezeichnet hatte; durch die in Kraft bleibende Intercession war es dahin gekommen, dafs über die Provinzen, die consularischen sowohl als auch die praetorischen, voraussichtlich gar Nichts beschlossen werden konnte.[2])

Die Anregung zu neuen Verhandlungen bot ein Brief, den Pompejus von Neapel aus an den Senat richtete, in welchem er, auf den Gedanken des Curio eingehend, sich bereit erklärte, vor der Zeit auf seine Provinzen und sein Heer zu verzichten; er that das aber nur, um den Schein des Gehorsams gegen den Senat für sich zu haben und Caesar in den Schein des Ungehorsams gegen den Senat zu bringen.[3]) Als er Anfang Juni nach Rom zurückkehrte und sich in ähnlicher Weise mündlich aussprach, erklärte Curio, der noch immer mit dem Interesse für das Wohl des Staats schönthat, in Contionen, mit dem blofsen Versprechen sei es nicht gethan, sondern entweder müfste Pompejus sofort und gleichzeitig mit Caesar sein Heer entlassen, damit der Staat Ruhe hätte, oder es müfsten Beide 387 ihre Heere behalten, damit der Staat sich gegen Gewaltthätigkeiten des Einen durch den Andern schützen könne.[4]) Cato opponirte dagegen in Contionen, aber bei der dem Caesar günstigen Stimmung des Volkes[5]) fruchtlos.[6]) So kam es im Juni, als C. Marcellus die Fasces hatte, von neuem zu einer Relation im Senate, bei welcher dem Standpuncte der Parteien entsprechend sowohl der Antrag wiederholt wurde, dafs Caesar seine Provinzen und sein Heer abgeben sollte, als auch der neue Antrag gestellt wurde, dafs Beide gleichzeitig auf ihre Provinzen und Heere verzichten sollten. Bei der Abstimmung erklärten sich für den ersten Antrag Alle mit Ausnahme der entschiedenen Caesarianer. Da nun C. Marcellus die weitere Frage zur Abstimmung brachte, ob auch Pompejus Provinzen und Heere abgeben sollte, und die Majorität sich dagegen erklärte, so verlangte Curio, dafs die Frage so gestellt würde, ob B e i d e auf ihre Provinzen und Heere verzichten sollten. Sei es nun, dafs der Consul in der Meinung, dafs die dem Pompe-

---

1) Cic. fam. 8, 13, 2. Att. 7, 7, 5. 2) Cic. fam. 8, 5, 2. 3) App. b. c. 2, 28. 4) App. b. c. 2, 28. 5) Vgl. Cic. Att. 7, 7, 6. 6) Plut. Cat. min. 51.



jus günstige Majorität diese Frage verneinen würde, sie zur Abstimmung bringen liefs, oder dafs Curio selbst referirte und eine Abstimmung veranlafste: die Pompejaner erlitten die von Curio bei der Schwäche der Mehrzahl der Senatoren vorausgesehene Niederlage: die Frage wurde mit 370 gegen 22 Stimmen bejaht.[1] Natürlich waren diese Abstimmungen ohne praktischen Erfolg; denn Curio intercedirte der Abfassung eines Senatusconsultum auf Grund der ersten und zweiten Abstimmung; ein den Pompejanern anhängender Tribun (C. Furnius) aber der Abfassung eines Senatusconsultum auf Grund der dritten Abstimmung.[2] Der moralische Erfolg war aber der, dafs das Anerbieten des Pompejus als ein solches erschien, das die Majorität des Senats nicht als ein ernstlich gemeintes ansah, dafs gleichwohl der Senat sich für Curio entschieden hatte, und dafs Caesar nun seinerseits brieflich erklären konnte, er sei mit dem beiderseitigen gleichzeitigen Verzicht einverstanden.[3] Curio aber hatte jetzt das moralische Recht gegen alle auf die Provin-
388 zen bezüglichen weiteren Verhandlungen zu intercediren.[4] Wer die Sachen praktisch betrachtete, konnte schon jetzt erkennen, dafs, wenn nicht entweder Caesar oder Pompejus mit der Führung des Partherkriegs beauftragt würde, es zum Bürgerkriege kommen werde.[5]

Inzwischen war nämlich der lange erwartete[6] Bericht des Bibulus über Syrien und den drohenden Partherkrieg wahrscheinlich im Mai angekommen.[7] Bibulus hatte bald nach seiner Ankunft eine Cohorte verloren[8] und auch nachher nichts Nennenswerthes geleistet[9]; da aber Cassius den oben erwähnten Sieg unter seiner Statthalterschaft erfochten hatte[10], so wurde auch dem Bibulus eine Supplicatio decretirt, und um den Gegner des Caesar zu ehren, hatte Cato sogar für eine zwanzigtägige gestimmt.[11] Nach dem Berichte des Bibulus war

---

1) App. b. c. 2, 30 setzt diese Abstimmung zu spät, wie aus Caes. b. g. 8, 52, vgl. mit 8, 54 *fit deinde*, hervorgeht; vgl. aufserdem Plut. Pomp. 58. Caes. 30. Anton. 5. Der Brief des Caelius, der hierüber gehandelt haben wird, ist verloren gegangen; er mufs nach 8, 13 und vor 8, 14 geschrieben sein. 2) Caes. b. g. 8, 52. 3) Cic. fam. 8, 14, 2. Caes. b. c. 1, 32, 4 f. Liv. ep. 109. App. b. c. 1, 4. 4) App. b. c. 2, 29. 5) Cic. fam. 8, 14, 2—4, geschrieben nicht im September, zu welcher Zeit man einen Partherkrieg nicht mehr fürchtete, sondern im Juni oder Anfang Juli. 6) Vgl. Cic. Att. 5, 21, 1. 6, 1, 14. 7) Cic. Att. 7, 2, 6. fam. 2, 17, 7. 8) Cic. Att. 5, 20, 4. fam. 8, 6, 4. 9) Cic. Att. 6, 8, 5. fam. 2, 17, 6. 12, 19, 2. 10) Vgl. Liv. ep. 108. App. Syr. 51. 11) Cic. Att. 7, 2, 6 f. 7, 3, 5.

für den Sommer ein neuer Einfall der Parther zu erwarten, wie denn auch Cicero noch nachher einen solchen befürchtete.[1]) Es war daher nothwendig Verstärkungen nach Syrien zu senden. Verhandelt war hierüber schon im Mai[2]); aber Curio hatte so gut wie bei den Berathungen über den Sold der Legionen des Pompejus (vgl. S. 382) intercedirt.[3]) Beschlossen war vor der Abstimmung über die gleichzeitige Entlassung der Heere des Pompejus und Caesar Nichts.[4]) Da es aber gegen das Staatsinteresse gewesen wäre, wenn Curio die Entsendung von Verstärkungen unmöglich gemacht hätte, so gab er diese Intercession auf[5]) und liefs es etwa um die Mitte des Juni geschehen, dafs nicht blofs der Sold bewilligt, sondern auch beschlossen wurde, sowohl Caesar als Pompejus sollten je eine Legion für den Partherkrieg hergeben. Pompejus, der diesen Beschlufs veranlafst hatte, benutzte ihn, um die dem Caesar geliehene Legion (S. 382) zurückzufordern.[6]) Da ein Nachfolger des Bibulus nicht bestimmt werden konnte, so erhielt der Quaestor L. Marius (S. 350) den Auftrag die zwei Legionen, 389 wenn sie angekommen wären, nach Syrien zu führen.[7])

Anfang Mai hatte auch die Wahl von Censoren stattgefunden.[8]) Gewählt waren der Schwiegervater Caesars L. Calpurnius Piso Caesoninus, der sich nach seinen Antecedentien schlecht genug zum Censor eignete (S. 288. 342), übrigens auch gegen seinen Willen, vermuthlich auf Caesars Wunsch, als Bewerber aufgetreten war[9]), und Appius Claudius, der kurz vorher einen Majestätsprocefs bestanden hatte. Er hatte nämlich die Provinz Cilicien (S. 387) ausgesogen und seine Amtsgewalt vielfach mifsbraucht[10]); auch sich sogar noch nach Ciceros Ankunft in der Provinz Amtshandlungen erlaubt.[11]) Während er auf die Bewilligung des Triumphes wartete (S. 393), wurde er im Februar[12]) von P. Cornelius Dolabella angeklagt, einem jungen Manne, welcher im Jahre vorher Quindecimvir sacrorum geworden war[13]), welchen Cicero zweimal vertheidigt

1) Cic. Att. 5, 21, 2. 9. 6, 1, 14. 6, 2, 6. 6, 3, 2. 6, 4, 1. 6, 5, 3. fam. 2, 11, 1. 2, 17, 6; vgl. 8, 7, 1. 8, 14, 4. 2) Vgl. Cic. fam. 2, 17, 5, geschrieben zu Tarsus nach dem 17. Juli. 3) Cic. fam. 8, 14, 4; vgl. App. b. c. 2, 29. 4) Caes. b. g. 8, 54 *fit deinde* vgl. mit 8, 52. 5) Cic. fam. 8, 14, 4. 6) Caes. b. g. 8, 54. App. b. c. 2, 29. Dio C. 40, 65. Plut. Caes. 29. Pomp. 56. 7) Cic. fam. 2, 17, 5. Caes. b. g. 8, 55. 8) Cic. fam. 3, 11, 1. 5; vgl. 3, 10, 3. 11. 3, 13, 2. 9) Dio C. 40, 63. 10) Cic. Att. 5, 15, 2. 6, 1, 2. 6. 6, 2, 8. fam. 2, 13, 2. 11) Cic. Att. 5, 17, 6. fam. 3, 6, 4. 3, 8, 6. 12) Cic. fam. 8, 6, 1. 2, 13, 2. 13) Cic. fam. 8, 4, 1.

hatte [1]), und welcher kurz nach dem Processe und nach der Bewilligung der Supplicatio für Cicero gegen Ende des April sich mit Ciceros Tochter Tullia verlobte.[2]) Appius gab sofort die Bewerbung um den Triumph auf.[3]) Er wurde von Q. Hortensius und von seinem Schwiegersohne [4]) M. Junius Brutus vertheidigt und vor dem 5. April freigesprochen.[5]) Pompejus, dessen Sohn mit der Tochter des Appius verheirathet war [6]), hatte sich grofse Mühe für ihn gegeben; natürlich war Appius, der früher um Caesars Gunst gebuhlt hatte (S. 328. 344), jetzt bei der Censorenwahl der dienstwillige Candidat des Pompejus.[7]) Uebrigens hatte er gleich nach der Wahl noch einen Ambitusprocefs zu bestehen [8]), bei welchem wiederum Dolabella sein Ankläger war [9]), in welchem er aber gleichfalls, etwa Mitte Mai, freigesprochen wurde.[10])

Als Anhänger des Pompejus bewährte sich Appius denn auch in der Censur mit der ganzen Hartköpfigkeit der adels-390 stolzen [11]) Gens Claudia. Er erliefs im Juni nach der Abstimmung des Senats über Caesar und Pompejus ein strenges censorisches Edict über den mit Statuen und Bildern getriebenen Luxus, über Latifundien, über Schulden, über die Strafbarkeit der unnatürlichen Wollust [12]), Alles, um eine Handhabe zur Ausstofsung möglichst vieler Senatoren zu haben. Bei der Senatus lectio stiefs er dann viele Senatoren, darunter den C. Sallustius Crispus, den Tribunen von 702/52 (S. 363), und den C. Atejus Capito, den Tribunen von 699/55 (S. 336), aus dem Senate aus. Piso liefs ihn dabei ruhig gewähren; denn wer von den Ausgestofsenen noch nicht Caesarianer war, der wurde es jetzt.[13])

Im Juni wurde auch die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle im Augurncollegium zu einer Parteifrage.[14]) Q. Hortensius war nämlich wenige Tage nach der Vertheidigung des Appius Claudius im Majestätsprocesse Ende April hoffnungslos erkrankt [15]) und bald darauf im Mai gestorben.[16]) Unter den

1) Cic. fam. 3, 10, 5; vgl. 7, 32, 6. 6, 11, 1. 2) Cic. fam. 8, 13, 1. 2, 15, 2. 3, 12, 2. 4. Att. 6, 6, 1; vgl. fam. 8, 6, 2. 5. 3, 10, 5. Att. 6, 9, 5. 7, 3, 12. 3) Cic. fam. 8, 6, 1. 3, 10, 1. 4) Cic. fam. 3, 4, 2. 5) Cic. fam. 3, 11, 1 ff. Brut. 94, 324. 6) Cic. fam. 3, 4, 2. 3, 10, 10. 7) Cic. fam. 8, 6, 3. 3, 11, 3 f. Dio C. 40, 63. 8) Cic. fam. 3, 11, 2. 9) Cic. Att. 6, 6, 1. fam. 3, 12, 2. 10) Cic. fam. 3, 12, 1. 11) Cic. fam. 3, 7, 5; vgl. 3, 11, 5. 12) Cic. fam. 8, 14, 4; vgl. Att. 6, 9, 5. 13) Dio C. 40, 63. Cic. de div. 1, 16, 29. 14) Cic. fam. 8, 14, 1. Caes. b. g. 8, 50. 15) Cic. fam. 8, 13, 2. Att. 6, 6, 2; vgl. 6, 3, 9. 16) Cic. Brut. 94, 324. 1, 1. 64, 229 f. Att. 7, 3, 9. Vell. 2, 49.

dem Volke nominirten Candidaten war der Consular L. Domitius Ahenobarbus (S. 372) Candidat der Optimaten [1], M. Antonius aber (S. 353. 362. 373), den Caesar sich zum Quaestor ausgebeten und als solchen verwendet hatte [2], und der schon zur Zeit der Abstimmung über Caesar und Pompejus in Rom war und den Curio unterstützt zu haben scheint [3], Candidat der Caesarianer.[4] Der Wahltermin wurde früher angesetzt, als man erwarten konnte.[5] Antonius, für dessen Wahl sich nicht blofs Curio [6], sondern auch der curulische Aedil (S. 386) M. Caelius Rufus interessirte [7], welcher letztere persönlich mit Curio befreundet [8] jetzt bereits seinen Uebergang zur Partei der Caesarianer vorbereitete [9], wurde gewählt.[10]

Bald nachher [11] wurde derselbe M. Antonius, intimer Freund des Curio [12] und als Sohn der Julia, der Schwester des L. Julius Caesar, die erst an M. Antonius Creticus (S. 208), dann an den Catilinarier P. Cornelius Lentulus Sura (S. 253) verheirathet war [13], mit Caesar verwandt, zum Volkstribunen 391 gewählt; mit ihm Q. Cassius Longinus, gleichfalls entschiedener Verfechter der Sache Caesars [14], obwohl er vor kurzem auf den Wunsch des Pompejus diesem als Quaestor beigegeben gewesen war.[15] Aufserdem wurde auch der ältere Bruder des Q. Cassius, der schon mehrfach genannte C. Cassius Longinus (S. 387), jetzt zum Tribunen gewählt [16]; endlich sind von den damals gewählten Tribunen auch noch L. Marcius Philippus und L. Caecilius Metellus bekannt [17], jener ein Sohn des mit Caesars Nichte Atia verheiratheten [18] Consuls von 698/56 (S. 316), dieser ein Sohn des Consuls von 686/68 (S. 201).

Auch die Consul- und Praetorenwahlen fanden zeitig im Juli statt.[19] Bei der Consulwahl fiel Caesars Candidat Ser.

1) Cic. fam. 8, 14, 1. 2) Cic. Att. 6, 6, 4. fam. 2, 15, 4. Phil. 2, 20, 50. Caes. b. g. 7, 81. 8, 2. 24. 38. 46; falsch Dio C. 45, 40. 3) Plut. Pomp. 58. Caes. 30. Anton. 5. 4) Caes. b. g. 8, 50. 5) Caes. b. g. 8, 50. 6) Cic. Phil. 2, 2, 4. 7) Cic. fam. 8, 14, 1. 8) Cic. fam. 8, 17, 1. 8, 8, 10. 9) Cic. fam. 8, 14, 2 ff. 10) Caes. b. g. 8, 50. Plut. Anton. 5. Cic. Phil. 2. 2, 4. 2, 20, 50. 11) Nicht vorher, wie Plut. Ant. 5 sagt. 12) Cic. Phil. 2, 18. Plut. Anton. 2. Pomp. 58. 13) Plut. Anton. 1. 2. 14) Cic. Att. 6, 8, 2. 15) Cic. Att. 6, 6, 4. fam. 2, 15, 4; vgl. Caes. b. Al. 48. Dio C. 41, 24. 16) Cic. Att. 7, 3, 5. 7, 21, 2. 7, 23, 1; vgl. [Aur. Vict.] vir. ill. 83. 17) Caes. b. c. 1, 6. 33. Cic. Att. 9, 6, 3. 18) Suet. Aug. 4. 8. 19) Cic. Att. 6, 8, 1 f.; vgl. Caes. b. g. 8, 50. Der Brief des Caelius, den dieser 40 Tage vor 8, 12 (s. 8, 12, 4), also Anfang August, schrieb, ist nicht erhalten.



Sulpicius Galba [1]), derselbe, der 701/53 Praetor gewesen war (S. 342. 358), durch, während die Candidaten der Optimaten C. Claudius Marcellus — Marci filius, Vetter des gegenwärtigen Consuls C. Claudius Marcellus C. f. und Bruder des Consuls von 703/51 M. Claudius Marcellus M. f. — und L. Cornelius Lentulus Crus gewählt wurden.[2]) Letzterer, der 696/58 Praetor (S. 296) gewesen war und 701/53 bei der Wahl eines Quindecimvirs gegen P. Cornelius Dolabella (S. 397) durchgefallen war[3]), war so verschuldet[4]), dafs Einige, jedoch mit Unrecht, auch ihm zutrauten, er werde sich von Caesar erkaufen lassen.[5]) Die Praetorenwahlen waren dagegen, abgesehen von M. Favonius (S. 386)[6]), auf Personen gefallen, über deren politische Parteistellung man unsicher sein konnte[7]); die übrigen sieben waren: L. Roscius Fabatus[8]), L. Manlius Torquatus (S. 258)[9]), C. Sosius[10]), P. Rutilius Lupus (S. 322)[11]), C. Coponius[12]), A. Allienus[13]) und M. Aemilius Lepidus (S. 364)[14]), der Bruder des L. Aemilius Paulus[15]) und Sohn des Consuls von 676/78 (S. 172).

392 Nach den consularischen Comitien traf Caesar, der den Winter von 703/51 auf 704/50 in Belgien zugebracht (S. 390) und durch Milde beruhigend auf die gallischen Völkerschaften eingewirkt hatte, um nicht durch neue Aufstände gebunden zu sein[16]), in Gallia cisalpina ein, wohin er gereist war, um den dortigen Bürgern die Wahl des M. Antonius zum Augur zu empfehlen.[17]) Da er hierfür zu spät ankam, so benutzte er seine Anwesenheit im Juli und August, um seine eigene Bewerbung um das Consulat für 706/48 in üblicher Weise vorzubereiten[18]); er wurde von den Municipien und Colonien aufs glänzendste empfangen.[19]) Um dem Senate seine Loyalität zu beweisen, schickte er die von Pompejus geliehene Legio prima und von den seinigen die 15. Legion, die schon seit 701/53 in Gallia cisalpina stand[20]), dem im Juni beschlossenen Senatusconsul-

1) Vgl. Val. Max. 6, 2, 11. Suet. Galb. 3. 2) Caes. b. g. 8, 50. 3) Cic. fam. 8, 4, 1. 4) Vell. 2, 49. Caes. b. c. 1, 4. 5) Cic. Att. 6, 8, 2. 6) Vell. 2, 53. 7) Cic. Att. 6, 8, 2. 8) Caes. b. c. 1, 3. Cic. Att. 8, 12, 2. 9) Caes. b. c. 1, 24. Cic. Att. 7, 12, 4. 9, 8, 1. 10) Cic. Att. 8, 6, 1. 9, 1, 2. 11) Caes. b. c. 1, 24. Cic. Att. 8, 12 A, 4. 9, 1, 2. 12) Cic. Att. 8, 12 A, 4. Caes. b. c. 3, 5. 13) Cic. Att. 10, 15, 3; vgl. App. b. c. 2, 48 wo *Ἀλβῖνον* corrupt ist. 14) Caes. b. c. 2, 21. 15) Dio C. 47, 6. 16) Caes. b. g. 8, 49. 17) Caes. b. g. 8, 50. 18) Caes. b. g. 8, 50. 19) Caes. b. g. 8, 51. 20) Caes. b. g. 8, 24.

tum (S. 397) entsprechend nach Rom [1]), liefs aber sofort neue Soldaten ausheben.[2]) Ende August reiste er nach Gallien zurück, indem er seinen langjährigen Legaten T. Atius Labienus (S. 366) als Vorstand von Gallia cisalpina zurückliefs, und hielt im September bei Nemetocenna eine grofse Revue über seine sämmtlichen Truppen.[3]) Da er dieselben von Beginn des Kriegs an durch seine Leutseligkeit und Freigebigkeit (S. 380) an sich gefesselt hatte [4]), so konnte er auf ihre Treue rechnen.[5]) Er ordnete an, dafs vier Legionen unter C. Trebonius (S. 338) in Belgien, vier andere unter C. Fabius im Gebiete der Aeduer überwintern sollten, schickte die 13. Legion zum Ersatz für die 15. nach Gallia cisalpina [6]) und beendigte die Organisation der eroberten Gebiete als Provinz durch Anordnung der zu zahlenden Vectigalia.[7])

In Rom konnte nach den Comitien die brennende Frage bei der durch die Abstimmung im Juni geschaffenen Situation nicht mehr zur Verhandlung kommen, wenn nicht entweder Caesar oder Pompejus neue Anerbietungen machte. Caesar hatte dazu bei der zur Schau getragenen und durch die Zurücksendung der beiden Legionen bewährten Loyalität keinen Grund. Ebenso wenig war Pompejus zur Nachgiebigkeit bereit. Die Beweise der Anhänglichkeit, welche nicht blofs Neapel, son- 393 dern auch viele andere Municipien und Colonien Italiens ihm bei seiner Krankheit und Genesung hatten zu Theil werden lassen, liefsen ihn seine Popularität und seine factische Macht überschätzen.[8]) Dazu kam, dafs die Officiere der beiden Legionen ihm erzählten, Caesar sei bei seinen Soldaten durchaus nicht beliebt und könne nicht auf deren Treue rechnen.[9]) Kurz, er fühlte sich jeder Eventualität gegenüber sicher, hielt ohne Zweifel schon jetzt den Krieg für unvermeidlich [10]) und glaubte stark genug zu sein, um verhindern zu können, dafs Caesar überhaupt noch einmal Consul würde.[11]) So unterliefs er es nicht blofs, dem schwachen und unzuverlässigen Senate

1) Caes. b. g. 8, 54. b. c. 3, 88. App. b. c. 2, 29. Dio C. 40, 65. Plut. Caes. 29. Pomp. 56. 2) Dio C. 40, 65. 3) Caes. b. g. 8, 52. 4) Vgl. Plut. Caes. 16. 17. 5) Vgl. Plut. Caes. 29. Pomp. 58. 6) Caes. b. g. 8, 54. b. c. 1, 7. 7) Dio C. 40, 43. Suet. Caes. 25. Vell. 2, 39. Eutr. 6, 17. 8) Plut. Pomp. 57. Dio C. 41, 6; vgl. Cic. Tusc. 1, 35, 86. Att. 8, 16, 1. 9, 5, 3. Vell. 2, 48. 9) Plut. Pomp. 57. Caes. 29. App. b. c. 2, 30; vgl. Cic. Att. 7, 8, 4. Caes. b. c. 1, 6. 10) Cic. Att. 7, 4, 2; vgl. fam. 8, 14, 4. 11) Cic. Att. 7, 8, 4. 7, 9, 3 f.

Stoff zu neuer Berathung zu geben, sondern auch die nothwendigen Vorbereitungen zum Kriege zu treffen [1]); er begnügte sich den T. Labienus, der auch ihm früher nahe gestanden hatte (S. 262), für sich zu gewinnen, um durch ihn einen Theil des Heeres von Caesar abwendig zu machen.[2])

Während dessen fuhr Appius Claudius fort der Sache des Caesar ohne es zu wollen durch seinen verkehrten censorischen Eifer zu nützen. Von L. Domitius Ahenobarbus gegen M. Caelius Rufus aufgehetzt, weil dieser die Niederlage jenes bei der Augurwahl (S. 399) verschuldet zu haben schien [3]), bereitete er in der Meinung damit dem Pompejus einen Dienst zu leisten auch gegen Caelius eine censorische Rüge vor, obwohl derselbe bei dem Majestätsprocesse sich für ihn bemüht hatte.[4]) Da dieser, seiner Hinneigung zu den Caesarianern entsprechend, bei Piso, dem Collegen des Appius, Zuflucht suchte und fand [5]), so veranlafste er den Servius Pola, der den Caelius schon früher einmal angeklagt hatte [6]), denselben mit Rücksicht auf sein Edict (S. 398) zur Zeit der Ludi Romani im September nach der Lex Scantinia (II 621) wegen Päderastie zu verklagen: eine Anklage, die Caelius sofort durch eine Anklage des Censors wegen desselben Verbrechens erwiederte.[7]) Natürlich trat Caelius jetzt offen zur Partei der Caesarianer über.[8])

394 Auch gegen Curio hätte Appius gern eine censorische Rüge verhängt, doch auch ihn schützte Piso durch seinen Widerspruch.[9]) Aber es fand sich bald eine Gelegenheit auf andere Weise gegen Curio vorzugehen. Im September verbreitete sich nämlich in Rom in Folge der von Caesar bei Nemetocenna getroffenen Dispositionen das falsche Gerücht, es würden zum 15. October nicht eine (S. 401), sondern vier Legionen Caesars in Placentia eintreffen.[10]) C. Marcellus, der im October die Fasces hatte, hielt darüber im Senate Vortrag und meinte, man müsse Caesar für einen Feind erklären und die beiden Legionen, welche, da inzwischen die Kunde von dem Abmarsche der Parther aus Syrien in Rom angelangt war [11]), noch zurückbehalten waren und bei Capua standen [12]), unter dem Befehle des

---

1) Vgl. Caes. b. c. 1, 30. 2) Caes. b. g. 8, 52; vgl. Dio C. 41, 4. 3) Cic. fam. 8, 12, 1; vgl. 8, 14, 1. 4) Cic. fam. 8, 6, 1. 5. 2, 13, 2. 3, 10, 5. 5) Cic. fam. 8, 12, 2. 6) Cic. ad Q. fr. 2, 13, 2. 7) Cic. fam. 8, 12, 3. 8) Cic. Att. 7, 3. 6. Brut. 79, 273. 9) Dio C. 40, 63. 10) Cic. Att. 6, 9, 5. 7, 1, 1. App. b. c. 2, 31. 11) Cic. fam. 2, 17, 1. 3. 5. Att. 6, 6, 3. 7, 1, 2. 7, 2, 8. Dio C. 40, 66. App. b. c. 2, 29. 12) App. b. c. 2, 29. Dio C. 40, 66. Cic. Att. 7, 13 a, 2.

Pompejus gegen Caesar absenden.[1] Da Curio das Gerücht als falsch bezeichnete und einem im Sinne des vortragenden Consuls gefafsten Senatusconsultum intercedirte[2], so kam es von neuem zu einer hitzigen Debatte, bei der Appius Claudius seine censorische Ansicht über Curio aussprach. C. Marcellus war so unvorsichtig zu glauben, dafs er durch eine sofortige Relation über Curios Intercession den Senat zu einem demonstrativen Beschlusse gegen Curio fortreifsen könnte. Curio, der seine Leute besser kannte, liefs eine Abstimmung darüber zu und hatte den Triumph die Majorität des Senats sich gegen Marcellus und Appius aussprechen zu sehen.[3] Da Marcellus hiernach nicht hoffen konnte ein Senatusconsultum gegen Caesar zu Stande zu bringen, so ging er zu dem vor der Stadt weilenden Pompejus, forderte ihn auf die Stadt zu schützen und übertrug ihm das Commando über die beiden Legionen.[4] Auch bestimmte er, da sein Consulat bald abgelaufen war, die designirten Consuln C. Marcellus und L. Lentulus zu erklären, dafs sie damit einverstanden seien; Pompejus nahm den illegalen Auftrag an und begann auch, jedoch ohne Energie, Soldaten auszuheben.[5]

So standen die Sachen, als Caesar im November nach Gallia cisalpina zurückkehrte.[6] Dennoch beschlofs er das illegale Vorgehen des C. Marcellus und des Pompejus noch nicht als Kriegsfall anzusehen, sondern, obwohl er den Krieg wollte[7], 395 durch weitgehende Zugeständnisse die Kriegspartei in Rom in die Lage zu bringen durch Verwerfung derselben in den Augen des Volkes die Schuld des Bürgerkriegs auf sich zu laden. Curio aber verliefs, nachdem er die Uebergabe der beiden Legionen an Pompejus in einer Contio heftig getadelt und gegen die Aushebung protestirt hatte, bei Ablauf seines Amtsjahres Rom und ging zu Caesar.[8] Eine grofse Feuersbrunst, durch die ein erheblicher Theil der Stadt zerstört wurde, erschien in diesem Jahre dem Volke als eine sichere Vorbedeutung des Bürgerkriegs.[9]

§ 159. *Der Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompejus.*

Obwohl Curio dem Caesar rieth den Krieg sofort zu eröffnen, so erbot dieser sich doch auf privatem Wege dazu, Gallia

1) App. b. c. 2, 31. 2) App. b. c. 2, 31. 3) Dio C. 40, 64. 4) Dio C. 40, 64. 66. App. b. c. 2, 31. Plut. Pomp. 58 f. Caes. b. g. 8, 55. b. c. 1, 2. 3. 4. 5) Dio C. 40, 66. Plut. Pomp. 59. 6) Caes. b. g. 8, 55. 7) Suet. Caes. 30. Cic. off. 3, 21, 82. 8) Dio C. 40, 66. App. b. c. 2, 31. 9) Obseq. 65. Oros. 6, 14. 7, 2.

transalpina mit acht Legionen am 1. März 705/49 zu übergeben, wenn ihm gestattet würde, Gallia cisalpina mit zwei Legionen oder auch nur Illyricum mit einer Legion bis zum Antritte des Consulats, vielleicht sogar nur bis zur Designation, zu behalten.[1]) Bei den privaten Verhandlungen über diese Anerbietungen betheiligte sich Cicero in der wohlmeinenden Absicht den Ausbruch des Bürgerkriegs zu verhüten.[2])

Cicero hatte, da keine Beschlüsse über die Provinzen zu Stande gekommen waren [3]), dem Senatusconsultum entsprechend, das ihm die Provinz verliehen hatte (S. 387 f.), Ende Juli Cilicien dem neuen Quaestor C. Caelius Caldus, der durchs Loos für Cilicien bestimmt war, übergeben.[4]) Im Bewufstsein seine Provinz gut verwaltet [5]) und namentlich auch bei der Jurisdiction [6]) das Recht der Provinzialen gegen die Selbstsucht seiner Begleiter und den Zinswucher römischer Capitalisten, wie z. B. des M. Brutus (S. 398) [7]), geschützt zu haben, war er mit 396 der Aussicht auf den Triumph [8]) über Athen [9]) nach Italien zurückgereist und am 24. November in Brundisium gelandet.[10]) Caesar hatte ihn für sich zu gewinnen gesucht; er hatte sich durch L. Cornelius Balbus für seine Supplicatio verwendet [11]), ihm zur Bewilligung derselben mit einem Seitenblicke auf Catos Mifsgunst gratulirt [12]) und ihm jetzt wiederum geschrieben.[13]) Je deutlicher Cicero den Egoismus auf beiden Seiten erkannte [14]), und je sicherer er den Untergang der Republik voraussah, einerlei, wer von Beiden als Sieger aus dem Kampfe hervorginge [15]), um so schwerer fiel es ihm sich zu entscheiden.[16]) Dennoch konnte er nach seiner ganzen Vergangenheit nicht wohl dem Beispiele der Consularen L. Volcatius Tullus (S. 224) und Ser. Sulpicius Rufus folgen, die sich immer mehr dem Caesar genähert hatten [17]); er entschied sich für Pompejus, obwohl er

---

1) Suet. Caes. 29. Vell. 2, 49. App. b. c. 2, 32. Plut. Caes. 31. Pomp. 59. Zon. 10, 7. 2) Plut. Cic. 37. Caes. 31. Pomp. 59. Vell. 2, 48; vgl. Cic. fam. 4, 1, 1. 6, 6, 5 f. 16, 11, 2. 16, 12, 2. 3) Cic. fam. 8, 10, 5. Att. 7, 3, 1. 7, 7, 5. 4) Cic. Att. 6, 2, 10. 6, 4, 1. 6, 5, 3. 6, 6, 3 f. 7, 1, 6. fam. 2, 15, 4. 2, 17, 1. 2, 19. 5) Vgl. Cic. fam. 3, 8. 6) Cic. Att. 5, 21, 6. 9. 7) Cic. Att. 5, 21, 10 ff. 6, 1, 5 ff. 6, 2, 7 ff. 8) Cic. fam. 2, 12, 3. 2, 15, 1. Att. 6, 3, 3. 6, 6, 4. 6, 8, 5. 6, 9, 2. 7, 1, 5. 7. 9. 7, 2, 5 f.; vgl. 7, 3, 2. 7, 4, 2. 7, 7, 4. 7, 8, 5. 9) Cic. Att. 6, 9, 1. 10) Cic. Att. 7, 2, 1. fam. 16, 9, 2. 11) Cic. fam. 8, 11, 2. 12) Cic. fam. 14, 8. Att. 7, 1, 3. 7. 7, 2, 7. 13) Cic. Att. 7, 3, 11; vgl. fam. 13, 15, 1. 14) Cic. Att. 7, 3, 4; vgl. 8, 11, 2. 10, 4, 4. 15) Cic. Att. 7, 5, 4. 7, 7, 7. 16) Cic. Att. 7, 1, 2 ff. fam. 14, 5, 1. 16, 9, 3. 17) Cic. Att. 7, 3, 3.

die von diesem begangenen Fehler [1]) und die factische Uebermacht des Caesar [2]) nicht verkannte; doch hoffte er die Eintracht herstellen zu können.[3])

Auf der Reise von Brundisium nach Rom [4]) hatte Cicero mit Pompejus, der sich seit November absichtlich von Rom fern hielt [5]), am 10. und am 25. December eine Zusammenkunft.[6]) Eben hierbei scheint er versucht zu haben den Pompejus zur Annahme der von Caesar gemachten Anerbietungen zu bewegen.[7]) Pompejus scheint sich auch, obwohl er der friedlichen Absicht Caesars nicht traute, den Krieg vielmehr als sicher ansah und seinerseits von dem zweiten Consulate Caesars das Schlimmste fürchtete, nicht ganz abgeneigt gezeigt zu haben auf Caesars Anerbietungen einzugehen.[8]) Allein er that diefs nur, um die Verantwortlichkeit für die Ablehnung der Anerbietungen des Caesar den Wortführern des Senats aufzubürden; diese aber, namentlich M. Cato, M. Marcellus und der designirte 397 Consul L. Lentulus Crus, wollten von den Verhandlungen Nichts wissen [9]), und so blieben dieselben ohne Resultat.[10]) Dafs Caesars Anerbietungen von wirklicher Friedensliebe dictirt gewesen seien, kann man allerdings nicht behaupten; denn während der Verhandlungen darüber erliefs der Tribun M. Antonius nicht blofs ein Edict, durch welches er die von Pompejus begonnene Aushebung zu hindern suchte, zugleich verlangend, dafs die beiden Legionen nach Syrien geschickt würden [11]), sondern am 21. December hielt er auch eine Contio, in der er zwar den Caesar als bereit darstellte sich der Entscheidung des Volkes zu unterwerfen, zugleich aber die ganze Vergangenheit des Pompejus aufs heftigste angriff.[12])

Caesar wartete bis zum letzten Momente vergeblich auf die Erklärung der Annahme seiner Anerbietungen. Da sie ausblieb, schickte er den Curio mit einem officiellen Schreiben nach Rom, das dieser am 1. Januar den neuen Consuln in der Senatssitzung übergeben sollte. In diesem Schreiben verlangte

---

1) Cic. Att. 7, 1, 4. 7, 3, 2. 4 f. 7, 5, 5. 7, 6, 2. 7, 7, 6; vgl. 7, 13 a, 1. 8, 3, 3. 9, 5, 2. 2) Cic. Att. 7, 3, 5. 7, 7, 6. 7, 9, 3. 3) Cic. Att. 7, 3, 2. 5. 4) Vgl. Cic. Att. 7, 3, 1. 12. 5) Cic. Att. 7, 2, 5. 7, 5, 4. 6) Cic. Att. 7, 4, 2. 7, 8, 4. 7) Cic. Att. 7, 5, 5. 7, 6, 2. 8, 11 D, 6; vgl. fam. 6, 4, 4. 8) Vell. 2, 48. Plut. Caes. 31. App. b. c. 2, 32. Cic. fam. 6, 6, 6; vgl. Att. 7, 9, 3. 8, 8, 1. 9) Vell. 2, 49. Suet. Caes. 30. Plut. Caes. 31. Pomp. 59. App. b. c. 2, 32; vgl. Cic. fam. 4, 1, 1. 6, 6, 6. 9, 6, 2. 16, 11, 2. 16, 12, 2. 10) Cic. Brut. 2, 6. 11) Plut. Anton. 5. 12) Cic. Att. 7, 8, 5; vgl. Plut. Pomp. 59. Caes. 30.

Caesar nach Aufzählung seiner Verdienste, dafs der Senat ihm das ihm vom Volke verliehene Recht sich im Besitze der Provinz um das Consulat zu bewerben nicht entziehen möge; übrigens sei er noch immer bereit gleichzeitig mit Pompejus auf die Provinzen und das Heer zu verzichten; wenn aber Pompejus das Imperium behielte, ihm selbst aber jenes Recht entzogen würde, so müsse er sehen, wie er dasselbe zur Geltung bringe.[1] In der Senatssitzung, welche der Sitte gemäfs auf dem Capitolium gehalten wurde, war Pompejus[2] ebenso wenig wie Cicero[3] zugegen; die Consuln verweigerten die Vorlesung des Briefes, doch die Tribunen M. Antonius und Q. Cassius Longinus erzwangen dieselbe.[4])

Dennoch referirten die Consuln nicht über den Brief Caesars, sondern der für den 1. Januar feststehenden Sitte entsprechend *de republica*. L. Lentulus erklärte dabei, er sei bereit das Erforderliche auszuführen, wenn der Senat ohne Furcht 398 Beschlüsse fassen wolle. Bei der Umfrage erklärte Metellus Scipio, Pompejus werde dem Senate seine Hülfe nicht versagen, wenn er sie jetzt anriefe; später werde es zu spät sein.[5] Dann stellte er den Antrag, dafs Caesar für einen Feind des Staats zu erklären sei, wenn er nicht sein Imperium vor einem bestimmten Termine abgäbe[6]; als diesen Termin scheint er nicht den 1. März, auch nicht den 13. November, sondern den 1. Juli (S. 394), den äufsersten Termin zur persönlichen Bewerbung um das Consulat, genannt zu haben.[7] Dagegen trat aus der Zahl der Gegner Caesars nur der Consular M. Claudius Marcellus auf, welcher aus berechtigtem Mifstrauen gegen Pompejus[8] Vertagung der Berathung bis nach vollendeter Aushebung beantragte; im Interesse Caesars M. Calidius (S. 386), der unter Beistimmung des M. Caelius Rufus den Antrag stellte, man solle Pompejus auffordern in seine Provinz Hispanien zu gehen. Der Consul L. Lentulus aber erklärte, dafs er die Ansicht des Calidius als nicht zur Sache gehörig nicht zur Abstimmung bringen werde, und vermochte den M. Marcellus seine Ansicht

---

1) Suet. Caes. 29. App. b. c. 2, 32. Dio C. 41, 1; vgl. Caes. b. c. 1, 9. Cic. fam. 16, 11, 2. Plut. Pomp. 59. Caes. 30. 2) Caes. b. c. 1, 2. 3) Cic. fam. 16, 11, 2; vgl. Att. 7, 4, 2. 3. 7, 5, 3. 7, 7, 3. 7, 8, 2. 4) Caes. b. c. 1, 1. Dio C. 41, 1. Plut. Anton. 5; vgl. Pomp. 59. Caes. 30. 5) Caes. b. c. 1, 1. 6) Caes. b. c. 1, 2; vgl. Plut. Caes. 30. 7) Vgl. Caes. b. c. 1, 9 *erepto semenstri imperio*. Cic. fam. 16, 12, 3 *se praesentem trinum nundinum petiturum*. Vell. 2, 49. Flor. 4, 2, 16. 8) Vgl. Cic. fam. 4, 7, 2.

fallen zu lassen. Bei der Abstimmung wurde natürlich der Antrag Scipios angenommen; nur C. Scribonius Curio und M. Caelius Rufus stimmten dagegen. So war es also gelungen die grofse Zahl der schwachmüthigen Senatoren, die im vorigen Jahre sich wiederholt unzuverlässig bewiesen hatten (S. 394 f. 403), zu einer entscheidenden Abstimmung zu drängen. Ein Senatusconsultum aber kam doch nicht zu Stande, weil natürlich M. Antonius und Q. Cassius Longinus intercedirten.[1]

Am 2. Januar [2] wurde über die Intercession Vortrag gehalten, aber selbstverständlich ohne Erfolg, da M. Antonius und Q. Cassius sich auf Nichts einliefsen.[3] Selbst einen Beschlufs über Vestis mutatio hinderten sie, ohne jedoch hindern zu können, dafs die Senatoren thatsächlich Trauerkleider anlegten.[4] Am 3. und 4. Januar konnte keine Senatssitzung gehalten werden, da diese Comitialtage [5] von Tribunen zu unbekannten Verhandlungen mit dem Volke in Beschlag genommen waren (S. 191). Pompejus benutzte diese Tage, um 399 die einzelnen Senatoren privatim zu bearbeiten, während die Stadt sich mit seinen Soldaten füllte.[6] An den drei folgenden Tagen wurde wiederholt über die Intercession referirt.[7] Bei diesen Verhandlungen erbaten L. Calpurnius Piso, der Censor und Schwiegervater Caesars, und der Praetor L. Roscius Fabatus (S. 400) sechs Tage Frist, um privatim einen letzten Vermittelungsversuch bei Caesar zu machen. Andere meinten, dafs officiell Gesandte an Caesar geschickt werden sollten, um ihn von der Stimmung des Senats zu unterrichten. Doch Lentulus, Cato und Scipio bestanden auf der Durchführung des Antrags des Scipio [8], gegen den M. Antonius und Q. Cassius ihre Intercession aufrecht erhielten.[9] Endlich, am 7. Januar, einem Comitialtage, der jedoch nicht zu einer Volksversammlung benutzt wurde, wurde das Senatusconsultum ultimum beschlossen, wodurch die Consuln, die Praetoren, die in der Nähe der Stadt weilenden Proconsuln und die Tribunen die Vollmacht erhielten nöthigenfalls gegen die widerspenstigen Tribunen mit Gewalt vorzugehen.[10] Jetzt flohen M. Antonius und Q. Cassius

1) Caes. b. c. 1, 2. Dio C. 41, 2. Cic. Phil. 2, 21, 51. 2) Dio C. 41, 2; vgl. Caes. b. c. 1, 5 *quinque primis diebus*. 3) Dio C. 41, 2. Caes. b. c. 1, 2. Cic. Phil. 2, 21, 51 f. 4) Dio C. 41, 3; vgl. Plut. Caes. 30. 5) Caes. b. c. 1, 5 *biduo excepto comitiali*. 6) Caes. b. c. 1, 3. 7) Cic. Phil. 2, 21, 52. 8) Caes. b. c. 1, 3. 4. 9) Liv. ep. 109. 10) Caes. b. c. 1, 5. Cic. Phil. 2, 21, 51f. Dej. 4, 11. fam. 16, 11, 3. Liv. ep. 109. Dio C. 41, 3.



Longinus, mit ihnen auch C. Scribonius Curio und M. Caelius Rufus, zu Caesar, der in Ravenna auf die Entscheidung der Dinge in Rom wartete.[1]) Sie hatten erreicht, was sie wollten; die Nichtanerkennung der tribunicischen Intercession, die Drohung von Gewaltmafsregeln gegen die Tribunen waren sowohl für das Volk in Rom als auch für die Soldaten Caesars das handgreiflichste Argument für das Unrecht der Senatspartei [2]), und Antonius versäumte es nicht, dieses Argument, noch bevor er Rom verliefs, in einer Contio vor dem Volke zu verwerthen.[3])

Am 8. und 9. Januar wurden die Sitzungen des Senats aufserhalb der Stadt gehalten, damit Pompejus gegenwärtig sein konnte. Aufser der Erhebung des schon am 1. Januar angenommenen Antrags des Scipio zu einem Senatusconsultum [4]) wurde beschlossen [5]), dafs in ganz Italien eine Aushebung ge-400 halten werden, und dafs dem Pompejus die Disposition über die Staatscasse und die Gelder der Municipien zustehen solle. Bei der Vertheilung der Provinzen erhielt Scipio, der erst 702/52 Consul gewesen war, nach der Lex Pompeja und doch im Widerspruch mit derselben das seit dem Abgange des M. Bibulus durch den Quaestor Vejento provisorisch verwaltete[6]) Syrien [7]), ebenso L. Domitius Ahenobarbus, der erst 700/54 Consul gewesen war, Gallia ulterior [8]); die übrigen Provinzen wurden Praetoriern bestimmt, unter ihnen Gallia cisalpina dem M. Considius Nonianus (S. 372).[9]) Um die Aushebung zu leiten, wurden Werbeofficiere (*conquisitores*) in die verschiedenen Gegenden Italiens geschickt, und um die ausgehobenen Truppen sofort unter Commando zu stellen, wurden jene Gegenden unter verschiedene Inhaber des Imperium vertheilt.[10])

Als Caesar von der Ankunft der Tribunen in Ariminum und von jenen Beschlüssen, die er, als nach dem Fortgange der Tribunen gefafst, für illegal ansah [11]), hörte, hielt er am 12. oder 13. Januar eine Ansprache an seine Soldaten, in der er

---

1) Caes. b. c. 1, 5. Cic. Phil. 2, 21, 52. fam. 16, 11, 2. Liv. ep. 109. Oros. 6, 15. Dio C. 41, 3. App. b. c. 2, 33. Plut. Caes. 31. Ant. 5. 2) Plut. Anton. 6. Suet. Caes. 30; vgl. Cic. Att. 7, 9, 2. Phil. 2, 22, 53. 3) Plut. Anton. 5. App. b. c. 2, 33; vgl. Dio C. 45, 27. 46, 2. 11. 4) Dio C. 41, 3. 5) Caes. b. c. 1, 6. Dio C. 41, 3. App. b. c. 2, 34. 6) Cic. Att. 7, 3, 5. 7) Vgl. Cic. Att. 9, 1, 4. 8) Vgl. Cic. fam. 16, 12, 3. Suet. Caes. 34. Ner. 2. App. b. c. 2, 32. 9) Cic. fam. 16, 12, 3; vgl. Att. 8, 11 b, 2. 10) Cic. fam. 16, 11, 3. 16, 12, 5. Att. 7, 11, 5. 8, 11 D, 5. 8, 12, 2. 8, 3, 7. 7, 13 B, 7; vgl. Caes. b. c. 1, 12. Flor. 4, 2, 19. 11) Vgl. Cic. Att. 11, 7, 1.

besonders die Vergewaltigung der Tribunen betonte [1]), und überschritt darauf den Rubicon.[2]) Damit und mit der Besetzung von Ariminum war der Krieg*) eröffnet. In Ariminum hielt Caesar nochmals in Gegenwart der geflohenen Tribunen eine Contio; von hier aus schickte er den in Gallia ulterior stehenden Legionen den Befehl ihm zu folgen.[3])

Als die Nachricht von der Besetzung Ariminums etwa am 16. Januar in Rom anlangte, durch das Gerücht dahin vergröfsert, dafs Caesars Truppen bereits auch Pisaurum, Ancona und Arretium besetzt hätten [4]), entstand in Rom eine unbeschreibliche Verwirrung.[5]) In der Senatssitzung wurden dem Pompejus einerseits Vorwürfe gemacht, dafs er noch nicht hinlänglich gerüstet sei, andererseits, dafs er durch Lentulus sich habe bestimmen lassen die privaten Anerbietungen Caesars zu verwerfen.[6]) Doch wurde der Antrag des L. Volcatius Tullus (S. 404) eine Gesandtschaft an Caesar zu schicken [7]), dem Cicero beistimmte [8]), bei dem Widerspruche des Pompejus [9]) abgelehnt, und vielmehr der Antrag Catos angenommen, dem Pompejus den Oberbefehl im Kriege zu übertragen.[10]) Pompejus aber erklärte es für nothwendig die Stadt zu verlassen und beging dabei die Unklugheit alle diejenigen Magistrate und Senatoren, die zurückbleiben würden, als Feinde des Staats und als Anhänger des Caesar zu bezeichnen.[11]) Um den Zurückbleibenden jeden Vorwand zu benehmen, wurde Gerichtsstillstand beschlossen [12]), den Magistraten aber, welche die Stadt nicht für längere Zeit verlassen durften, d. i. den Tribunen und dem Praetor urbanus und peregrinus (I 772. 780), die Ermächtigung dazu ertheilt.[13]) So verliefs Pompejus am 17., die Consuln am 18. Januar die Stadt.[14]) Die Abreise geschah so plötzlich, dafs die Consuln nicht

401

*) von Göler, Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompejus im J. 50 u. 49 nach Caes. b. c. l. bearbeitet. Heidelberg 1861.

1) Caes. b. c. 1, 7; vgl. App. b. c. 2, 33. Plut. Caes. 31. Zon. 10, 7. 2) App. b. c. 2, 35. Plut. Caes. 32. Pomp. 60. Vell. 2, 49. Suet. Caes. 31 f. Oros. 6, 15. 3) Caes. b. c. 1, 8. Suet. Caes. 33. Dio C. 41, 4. Plut. Caes. 32. Pomp. 60. 4) Cic. fam. 16, 12, 2; vgl. Dio C. 41, 4. 5) Plut. Caes. 33. Pomp. 60; vgl. Cic. Att. 7, 10. 7, 11, 1. 6) Plut. Pomp. 60. Caes. 33. App. b. c. 2, 36 f. 7) Plut. Pomp. 60. 8) App. b. c. 2, 36; vgl. Cic. Marc. 5, 15. fam. 16, 11, 2. 16, 12, 2. 9) Vgl. Caes. b. c. 1, 32. 10) Plut. Pomp. 61. Cat. min. 52. 11) Plut. Pomp. 61. Caes. 33. App. b. c. 2, 37; vgl. Caes. b. c. 1, 33. Dio C. 41, 6. Suet. Caes. 75. Ner. 2. Cic. Att. 9, 10, 2. 12) Cic. Att. 7, 12, 2. 13) Dio C. 41, 6. 14) Cic. Att. 9, 10, 4. 7, 12, 1. 2; vgl. Caes. b. c. 1, 6. 10. 14. App. b. c. 2, 37. Dio C. 41, 6.

Zeit behielten weder für sich, noch für die zu Statthaltern bestimmten Consularen und Praetorier die Lex curiata de imperio zu erwirken [1]) und das im Staatsschatz liegende Geld mitzunehmen.[2])

Erst nach der Flucht aus der Stadt knüpfte Pompejus, der jetzt einsah, dafs er noch lange nicht genug gerüstet sei [3]), auch den Häuptern der Senatspartei nicht recht traute [4]), auf privatem Wege Unterhandlungen mit Caesar an, auf den zu derselben Zeit auch Cicero durch M. Caelius Rufus einzuwirken suchte.[5]) Der Beauftragte des Pompejus war der Praetor L. Roscius Fabatus (S. 407), dem sich der junge L. Julius Caesar, Sohn des gleichnamigen Consuls von 690/64 (S. 230), aus freien Stücken anschlofs.[6]) Caesar eröffnete ihnen noch in Ariminum, wenn Pompejus nach Hispanien gehen und sein Heer in Italien entlassen wolle, dann wolle auch er Gallia ulte- 402 rior dem L. Domitius Ahenobarbus und Gallia cisalpina dem M. Considius Nonianus übergeben, persönlich als Privatus zu den Wahlcomitien erscheinen und sich der Entscheidung des Volkes unterwerfen; übrigens lasse er den Pompejus um eine persönliche Zusammenkunft bitten, um die näher festzustellenden Bedingungen des Ausgleichs eidlich zu bekräftigen.[7]) Die Unterhändler kamen am 23. Januar bei Pompejus und den Consuln in Teanum an [8]), wo Tags zuvor auch der von Caesar abgefallene T. Labienus (S. 402)[9]) eingetroffen war.[10]) Ermuthigt durch dessen Bericht über die Schwäche des Heeres des Caesar [11]) nahmen Pompejus und die Consuln die vermuthlich nicht ernst gemeinten[12]) Anerbietungen Caesars nur unter der Bedingung an, dafs Caesar Ariminum und die inzwischen besetzten Orte, offenbar Arretium, Pisaurum, Ancona (S. 409)[13]), verlasse, nach Gallien zurückkehre und sein Heer entlasse; wenn diefs geschehen, so werde auch Pompejus nach Hispanien gehen; einstweilen werde man, bis Caesar Garantien gegeben habe, fortfahren zu rüsten; wenn Caesar auf die Bedingungen

1) Plut. Pomp. 61. Caes. 34; vgl. Caes. b. c. 1, 6. Dio C. 41, 43. 2) Dio C. 41, 6; vgl. Caes. b. c. 1, 6. 14. Cic. Att. 7, 12, 2. 7, 15, 3. 7, 21, 2. 8, 3, 4. 3) Vgl. Cic. Att. 7, 15, 3. 4) Dio C. 41, 5. 5) Cic. fam. 8, 17, 1. 6) Cic. Att. 7, 13 b, 6; vgl. Caes. b. c. 1, 8. 10. 7) Caes. b. c. 1, 9. Cic. fam. 16, 12, 13. Att. 7, 17, 2. Dio C. 41, 5. 8) Cic. Att. 7, 13 b, 6. 7, 14, 1; vgl. Caes. b. c. 1, 10. 9) Cic. Att. 7, 11, 1. 7, 12, 5. 7, 13 a, 1. fam. 14, 14, 2. Dio C. 41, 4. Plut. Caes. 34. 10) Cic. Att. 7, 13 b, 7. fam. 16, 12, 4. 11) Cic. Att. 7, 16, 2. 12) Cic. Att. 7, 15, 3. 13) Vgl. Cic. Att. 7, 11, 1. 7, 18, 2.

eingehe, so wolle man nach Rom zurückkehren und die Angelegenheit durch den Senat zum Abschlufs bringen.[1]) Mitgetheilt wurden diese Vorschläge dem Caesar durch ein von P. Sestius (S. 325) concipirtes Schreiben des Pompejus, worin dem Caesar, wenn er die Bedingung annähme, das Consulat und der Triumph concedirt wurde, und das L. Caesar ihm überbrachte.[2]) Um auf das Volk in Rom einzuwirken, wurde dieses Schreiben des Pompejus in einer Contio öffentlich verlesen.[3])

Caesar, der die Antwort des Pompejus etwa am 27. Januar erhalten haben wird[4]), war dadurch natürlich nicht befriedigt[5]); er hatte während der Unterhandlungen eifrig gerüstet[6]) und besetzte jetzt — nicht die schon vorher occupirten Orte Arretium, Pisaurum und Ancona[7]), sondern —, Ariminum ganz verlassend, Iguvium und Auximum[8]), worauf er, nachdem die zwölfte Legion aus Gallien zu ihm gestofsen war, nach 403 Asculum vorrückte.[9]) Im Besitze von Picenum beherrschte Caesar den Zugang zu Rom, so dafs die Consuln, welche am 7. Februar durch den Tribunen C. Cassius Longinus (S. 399) die Weisung von Pompejus erhielten, sie sollten nach Rom gehen, das Geld aus dem Aerarium sanctius holen und sofort Rom wieder verlassen, dieselbe nicht ausführen konnten.[10])

Die Streitkräfte der Pompejaner hatten sich inzwischen theils unter L. Domitius Ahenobarbus in Corfinium[11]), theils unter Pompejus selbst in Campanien und Apulien[12]) gesammelt. Domitius, der anfänglich am 9. Februar von Corfinium hatte abmarschiren wollen, um sich mit Pompejus zu vereinigen[13]), glaubte den Caesar aufhalten zu können und erwartete, dafs Pompejus zu ihm nach Corfinium kommen werde.[14]) Pompejus aber, der weder den zwei caesarischen Legionen, noch den neu ausgehobenen Truppen traute[15]), überhaupt bei dem Mangel an Opferwilligkeit, den die Municipien unverholen an den Tag legten[16]), noch muthloser als zuvor geworden war[17]), schickte,

---

1) Caes. b. c. 1, 10. Cic. fam. 16, 12, 3 f. Att. 7, 14, 1. 7, 15, 2; vgl. Dio C. 41, 5. 2) Cic. Att. 7, 16, 2. 7, 17, 2. 7, 26, 2. 8, 9, 2. 8, 11 D, 7. 8, 12, 2. 3) Cic. Att. 7, 18, 1. 8, 9, 2. 4) Vgl. Cic. Att. 7, 18, 2. 7, 19. 5) Caes. b. c. 1, 11. Dio C. 41, 6. 6) Cic. Att. 7, 17, 2. 7, 18, 2. 7) Caes. b. c. 1, 11. 8) Caes. b. c. 1, 12 f.; vgl. Cic. Att. 7, 13 b, 7. 9) Caes. b. c. 1, 15. 10) Cic. Att. 7, 21, 2; vgl. 8, 3, 4. Caes. b. c. 1, 14. 11) Caes. b. c. 1, 15; vgl. Cic. Att. 7, 13 b, 7. 7, 23, 1. 12) Caes. b. c. 1, 14. Cic. Att. 7, 13 a, 2. 7, 20, 1. 13) Cic. Att. 8, 11 A. 8, 12 B, 1. 14) Caes. b. c. 1, 17. Cic. Att. 8, 3, 7. 8, 12 C, 4; vgl. 8, 11 D, 3. 8, 12, 3. 15) Cic. Att. 7, 13 a, 2. 7, 20, 1. 16) Cic. Att. 7, 14, 2. 7, 21, 1. 7, 23, 3. 17) Cic. Att. 7, 21, 1. 8, 7, 1.

entschlossen Italien zu verlassen, zwei Cohorten nach Brundisium voraus [1]), traf andere Vorbereitungen für den Uebergang nach Dyrrachium [2]) und verlangte von Domitius, dafs er zu ihm nach Luceria kommen solle.[3]) Es ist schwer zu sagen, wen die gröfsere Schuld bei dem Mifslingen der Vereinigung beider Heere, von der vielleicht das Schicksal des Staats abgehangen hätte [4]), trifft.[5]) Die Schnelligkeit, mit der Caesar vor Corfinium erschien, machte es dem Domitius unmöglich, dem Befehle des Pompejus zu folgen [6]); in Corfinium eingeschlossen, mufste er etwa am 19. Februar [7]) mit seinen 30 Cohorten capituliren.[8]) Domitius und andere Pompejaner senatorischen 404 Ranges, darunter der Consular P. Lentulus Spinther (S. 309. 393), wurden von Caesar entlassen [9]), die Soldaten des Domitius aber, nachdem sie Caesar den Fahneneid geleistet, nach Sicilien dirigirt.[10])

Pompejus, der inzwischen von Luceria nach Canusium gegangen war [11]), verliefs Canusium schon am 21. Februar [12]) und war am 25. Februar bereits in Brundisium.[13]) Caesar, der Corfinium am 21. Februar verliefs, schickte den Neffen [14]) des L. Cornelius Balbus [15]) an den Consul L. Lentulus ab, in der Absicht diesen von Pompejus abwendig zu machen.[16]) Aber Pompejus hatte die Consuln mit einem Theile der Truppen nach Dyrrachium schon vorausgeschickt.[17]) Er selbst stand, die Rückkehr der Schiffe erwartend, noch in Brundisium, als Caesar am 9. März [18]) mit seinem auf sechs Legionen angewachsenen Heere [19]) vor Brundisium ankam. Auch mit ihm versuchte Caesar noch immer zu unterhandeln [20]) und liefs ihm noch

1) Cic. Att. 8, 3, 7. 2) Cic. Att. 8, 6, 2. 8, 11 D, 3. 8, 12 A, 3 f. 3) Cic. Att. 8, 12 A, 1. 8, 12 C. 8, 12 D. Dio C. 41, 11. 4) Cic. Att. 7, 23, 3. 8, 5, 2. 8, 11 D, 3. 8, 12 C, 3. 5) Cic. Att. 8, 12, 6. 8, 8, 1 f. 6) Caes. b. c. 1, 16. Cic. Att. 8, 3, 7. 8, 4, 3. 8, 12 A, 1; vgl. fam. 8, 15, 1. 7) Cic. Att. 8, 14, 1; vgl. 8, 8, 2. 8, 11 D, 4. 8) Caes. b. c. 1, 18—23. Liv. ep. 109. Vell. 2, 50. Suet. Caes. 34. Ner. 2. Flor. 4, 2, 19. Oros. 6, 15. App. b. c. 2, 38. Dio C. 41, 10 f. Plut. Caes. 34. Zon. 10, 7. 9) Vgl. Cic. Att. 8, 12, 6. 8, 14, 3. 9, 1, 2. 9, 3, 1. 9, 6, 2. 9, 7, 6. 9, 9, 3. 9, 11, 1. 9, 11 A, 3. 9, 13, 7. 9, 15, 4. 9, 16, 2. 10) Caes. b. c. 1, 25. 11) Cic. Att. 8, 9, 4. 8, 11, 4. 8, 12 A, 2. 12) Cic. Att. 8, 14, 1. 9, 1, 1. 13) Cic. Att. 9, 10, 8; vgl. 8, 9, 4. 14) Plin. n. h. 5, 5, 5, 36. 15) Vgl. Cic. Att. 8, 15 A. 9, 7 B, 2. 16) Cic. Att. 8, 9, 4. 8, 11, 5; vgl. fam. 10, 32, 3. Vell. 2, 51. 17) Caes. b. c. 1, 25. Cic. Att. 8, 11, 5. 8, 15, 3. 9, 2. 9, 6, 1. 9, 9, 2. Dio C. 41, 12. App. b. c. 2, 38. Plut. Caes. 35. 18) Cic. Att. 9, 3, 2. 9, 13 A, 1. 19) Caes. b. c. 1, 25. Cic. Att. 9, 18, 2. 20) Cic. Att. 8, 9, 4.

zweimal eine persönliche Unterredung anbieten [1]; doch Pompejus liefs sich nicht darauf ein und segelte, da es Caesar nicht hindern konnte, am 17. März [2] nach Dyrrachium ab. [3] Den Scipio und seinen Sohn Cn. Pompejus schickte er nach Syrien (S. 408), um eine Flotte zu rüsten [4]; denn er gedachte als ein zweiter Themistocles das Vaterland vermittelst der Flotte zu retten. [5]

So war Caesar, der sofort Brundisium besetzte [6], in sechzig Tagen Herr von Italien. [7] Da ihm aber eine Flotte fehlte, um Pompejus sofort zu verfolgen, so begnügte er sich die Küstenpuncte Sipontum, Brundisium, Hydruntum, Tarentum und Thurii durch Besatzungen sich zu sichern [8] und be- 405 schlofs zunächst das in Hispanien stehende Heer des Pompejus, auf das dieser grofse Hoffnungen setzte [9], unschädlich zu machen. [10]

In Rom hatte nach der Abreise des Pompejus und seiner Anhänger eine muthlose Stimmung sich der Zurückbleibenden bemächtigt [11]; aber es waren nicht blofs die Anhänger Caesars, sondern auch viele der unentschiedenen Mittelpartei angehörige Senatoren zurückgeblieben. [12] Andere blieben wenigstens in Italien, wie selbst C. Marcellus, der Consul von 704/50. [13] Von diesen waren manche, wie z. B. die Consularen M'. Aemilius Lepidus (S. 227), L. Volcatius Tullus (S. 409) und Ser. Sulpicius Rufus (S. 404), bereit nach Rom zurückzukehren, um bei der bevorstehenden Anwesenheit Caesars im Senate gegenwärtig zu sein [14]; selbst solche kehrten bei dem Umschwunge der Stimmung in Italien zu Gunsten Caesars [15] jetzt zurück, die sich anfangs entschieden für Pompejus erklärt hatten [16], so auch

---

1) Caes. b. c. 1, 24. 26. Cic. Att. 9, 7 C, 2. 9, 13, 8. 9, 13 A, 1. Dio C. 41, 12. Plut. Pomp. 63. 2) Cic. Att. 9, 15 A; vgl. Plut. Caes. 56. Oros. 6, 16; Cic. Att. 9, 6, 3. 9, 11, 3. 9, 12, 3. 9, 13, 1. 9, 14, 1. 3. 3) Caes. b. c. 1, 25 ff. App. b. c. 2, 40. Dio C. 41, 12 f. Plut. Pomp. 62 f. Caes. 35. Vell. 2, 49. Suet. Caes. 34. Front. strat. 1, 5, 5. Flor. 4, 2, 20. Eutr. 6, 19. Oros. 6, 15; vgl. Cic. Phil. 2, 22, 54. 4) Plut. Pomp. 62. 5) Cic. Att. 7, 11, 3. Plut. Pomp. 63. App. b. c. 2, 50; vgl. Cic. Att. 9, 9, 2. 9, 10, 4. 6) Caes. b. c. 1, 28. 7) Plut. Pomp. 63. Caes. 36. 8) Cic. Att. 9, 15, 1. App. b. c. 2, 40. Caes. b. c. 3, 22. 9) Cic. fam. 16, 12, 4. Att. 8, 3, 7. 10, 9, 1; vgl. Dio C. 41, 10. 10) Caes. b. c. 1, 29. Cic. Att. 9, 15 A. 10, 4, 8. App. b. c. 2, 40. Dio C. 41, 15. 11) Dio C. 41, 7 ff. 12) Dio C. 41, 9. Corn. Nep. Att. 7. 13) Cic. Att. 10, 12, 3. 10, 13, 2. 10, 15, 2. 14) Cic. Att. 7, 12, 4. 8, 1, 3. 8, 9, 3. 8, 15, 2. 9, 1, 2; vgl. 8, 6, 1. 9, 10, 7. 15) Cic. Att. 8, 1, 3. 8, 16, 1. 9, 5, 3. 16) Cic. Att. 8, 11, 7. 8, 16, 1. 2. 9, 1, 2. 9, 8, 1. 9, 12, 3. 9, 13, 6.

die Praetoren C. Sosius und P. Rutilius Lupus (S. 400).[1] Wenn auch die Consuln fehlten und der Census (S. 397) durch die Entfernung des Appius Claudius Pulcher[2] unterbrochen war, so wurde doch die sistirt gewesene Rechtsprechung seitens der Praetoren wieder aufgenommen[3]), und die Aedilen bereiteten die Megalensischen Spiele vor.[4])

Nur Cicero, der es bei den Verhandlungen des Pompejus mit Caesar noch immer für möglich gehalten hatte, Pompejus werde sich mit Caesar über die Köpfe der Optimaten hinweg verständigen[5]), der dann aber durch den raschen Marsch Caesars von Corfinium nach Brundisium abgeschnitten war und dem Pompejus nicht hatte folgen können[6]), weigerte sich, trotzdem dafs sein Schwiegersohn P. Dolabella (S. 398) sich von vorn herein entschieden dem Caesar angeschlossen hatte[7]), und trotz-
406 dem dafs Caesar ihn mehrfach brieflich[8]), zuletzt auf seiner Reise von Brundisium nach Rom[9]) sogar persönlich darum gebeten hatte[10]), nach Rom zu kommen und an der auf den 1. April angesetzten Senatssitzung[11]) Theil zu nehmen. Er zog es vor, mit seinen Lictoren, die er als Inhaber des Imperinm und Bewerber um den Triumph, von dem am 8. oder 9. Januar im Senate die Rede gewesen war[12]), noch bei sich führte[13]), in Campanien zu bleiben, nach wie vor unschlüssig, ob und wie er dem Pompejus folgen solle.[14])

Den Senat beriefen die im Januar ausgewiesenen Tribunen M. Antonius und Q. Cassius Longinus aufserhalb der Stadt.[15]) Die Competenz dieses Rumpf-Senats konnte nicht füglich beanstandet werden.[16]) Caesar stellte das Zerwürfnifs zwischen ihm und Pompejus von seinem Standpuncte dar und trug darauf an, dafs der Senat Gesandte an Pompejus schicken solle, um eine Ausgleichung herheizuführen; der Senat beschlofs

1) Cic. Att. 9, 1, 2; vgl. 8, 12 A, 4. 2) Cic. Att. 8, 15, 3. 9, 1, 4. 3) Cic. Att. 9, 1, 2. 9, 12, 3; vgl. 10, 15, 3. 4) Cic. Att. 9, 12, 3; vgl. Dio C. 41, 36. 5) Cic. Att. 7, 26, 2. 8, 11 D, 7. 8, 12, 2. 10, 8, 5. 6) Cic. Att. 8, 11 D. 8, 12, 3. 9, 2 a, 2. 10, 8, 5. 7) Cic. fam. 14, 14. 16, 12, 5. Att. 7, 21. 9, 16 A, 3. 8) Cic. Att. 7, 17, 3. 7, 21, 3. 7, 23, 3. 8, 2, 1. 8, 9, 1. 8, 11, 5. 8, 15 A. 9, 6, 6. 9, 6 A. 9, 7 A. B. 9, 7, 3. 9, 9, 3. 9, 11, 2. 9, 11 A. 9, 16, 2 f. Plut. Cic. 37. 9) Cic. Att. 9, 15 A. 9, 8, 2. 9, 14, 3. 9, 15, 1. 10) Cic. Att. 9, 18, 1. fam. 4, 1, 1. 11) Cic. Att. 9, 17, 1. 9, 19, 2. 12) Cic. fam. 16, 11, 3. Plut. Cic. 37. 13) Cic. Att. 7, 10. 7, 12, 4. 7, 20, 2. 8, 3, 5. 9, 1, 3. 14) Cic. Att. 7, 20, 2. 8, 3. 9, 2 a. 9, 4. 9, 10. 15) Dio C. 41, 15. 16) Cic. Att. 10, 1, 2. fam. 4, 1, 1.

diefs auch, wahrscheinlich nach dem Votum des L. Volcatius Tullus und Ser. Sulpicius Rufus [1], aber der Beschlufs konnte nicht ausgeführt werden, weil sich Niemand fand, der in Erinnerung an die Drohung des Pompejus (S. 409) die Mission übernehmen wollte.[2] Ferner verlangte Caesar, der mit seinem von seinen Anhängern übertriebenen Reichthum [3]) bereits zu Ende war [4]), Geld, insbesondere die Ermächtigung zur Disposition über das Aerarium sanctius (I 727. II 25), dessen Schlüssel die Consuln mitgenommen hatten.[5]) Von den Tribunen waren zwar C. Cassius Longinus und ein anderer eifriger Anhänger des Pompejus diesem über das Meer gefolgt [6]); allein auch bei den zurückgebliebenen erregte eine solche Mifsachtung der bestehenden Gesetze gerechten Unwillen; ja der Tribun L. Caecilius Metellus (S. 399) [7]) wagte gegen den Machthaber zu intercediren [8]), und als Caesar sich um die Intercession nicht 407 kümmerte, sondern gegen die Sitte, die ihm als Proconsul die Stadt zu betreten verbot, auf dem Forum erschien, mit seiner unverletzlichen Person den Eingang zum Aerarium zu versperren. Caesar war genöthigt, trotzdem dafs er sich vorgenommen hatte Gewaltthätigkeiten zu vermeiden [9]), dem unbesonnenen jungen Manne mit dem Tode zu drohen und sich, nachdem Metellus von seinem Collegen Cotta fortgeführt war, mit Gewalt der Staatsgelder zu bemächtigen.[10]) Durch dieses Auftreten wurde Caesars Popularität sogar bei der Infima plebs erschüttert [11]), obwohl er vorher in einer Contio eine Getreidevertheilung und ein Geldgeschenk von 300 Sesterzen Mann für Mann versprochen hatte.[12])

Gesetze hat Caesar in den sechs bis sieben Tagen, die er in Rom zubrachte [13]), nicht gegeben, da er als Proconsul das Recht dazu nicht besafs. Aber es ist bezeugt, dafs er durch

---

1) Cic. Att. 9, 19, 2. 10, 3 a. fam. 4, 1, 1. 2) Caes. b. c. 1, 32 f. Dio C. 41, 15 f. Plut. Caes. 35. Vell. 2, 50. Suet. Caes. 34; vgl. Cic. Att. 9, 7 A, 1. 9, 7 C, 1. 9, 11, 2. 10, 3. 3) Cic. Att. 9, 13, 4. 4) Vgl. Nep. Att. 7. 5) Dio C. 41, 17; vgl. Cic. Att. 7, 12, 2. Caes. b. c. 1, 14. 6) Cic. Att. 9, 1, 4. 9, 6, 3. Phil. 2, 22, 54. 7) Vgl. Cic. Att. 9, 6, 3. 8) Caes. b. c. 1, 33. Cic. fam. 8, 16, 1 = Att. 10, 9 A, 1. 9) Cic. Att. 9, 7 C, 1. 9, 14, 2. 10, 4, 8. 10) Dio C. 41, 17. App. b. c. 2, 41. Plut. Caes. 35. Pomp. 62. Zon. 10, 8. Lucan. 3, 114 ff. Plin. n. h. 33, 3, 17, 56. Flor. 4, 2, 21. Oros. 6, 15. Cassiodor. a. 705. p. 624 Mommsen. 11) Cic. Att. 10, 4, 8. 10, 8, 6. 12) Dio C. 41, 16. 43, 21; vgl. App. b. c. 2, 41. Vell. 2, 50. Suet. Caes. 38. 13) Cic. Att. 10, 8, 6. Caes. b. c. 1, 33.



M. Antonius verschiedene Anträge vor das Volk bringen liefs [1]), und so ist kein Grund vorhanden zu bezweifeln, dafs schon jetzt oder bald nach Caesars Abreise durch eine *lex Antonia de proscriptorum liberis* (vgl. II 653) die Söhne der von Sulla Proscribirten, für die Caesar schon im Jahre nach seiner Aedilität agitirt hatte (S. 230) [2]), das Jus honorum wiedererhielten.[3]) Einzelnen war es übrigens schon früher concedirt gewesen, z. B. dem C. Vibius Pansa [4]), welcher schon 703/51 Volkstribun war (S. 385); wie denn auch die Proscribirten selbst, wahrscheinlich schon seit 689/65 (S. 230. 243), in Folge von Caesars Bemühungen ungefährdet hatten zurückkehren können.[5])

Auf dem Wege nach Hispanien wurde Caesar dadurch aufgehalten, dafs die Bewohner der verbündeten Stadt Massilia Neutralität beanspruchten und dann doch den bei Corfinium entlassenen L. Domitius Ahenobarbus (S. 412), der von Massilia aus sich der ihm vom Senate zugewiesenen Provinz (S. 408) bemächtigen wollte, einliefsen und mit der Vertheidigung der 408 Stadt beauftragten; Caesar überliefs jedoch die Belagerung der Stadt zu Wasser und zu Lande dem D. Junius Brutus [6]) und dem C. Trebonius (S. 401).[7]) In Hispania citerior zwang Caesar durch geschickte Operationen am Flusse Sicoris und bei Ilerda die Legaten des Pompejus, L. Afranius und M. Petrejus (S. 343), am 2. August [8]) zur Capitulation, worauf auch M. Terentius Varro (S. 286), der seit 704/50 als Legat des Pompejus in Hispania ulterior stand [9]), sich ohne Kampf unterwarf.[10]) Die fünf Legionen des Afranius und Petrejus wurden verabschiedet und die Legaten ohne Bedingung entlassen; die Verwaltung der Provinz Hispania ulterior wurde dem Q. Cassius Longinus übergeben, der als Volkstribun Rom gar nicht hätte verlassen dürfen; er erhielt aufser den zwei Legionen des Varro noch zwei aus Caesars Heere.[11]) Auf dem Rückwege von

---

1) Dio C. 41, 17. 2) Vgl. Vell. 2, 43. 3) Dio C. 41, 18. 44, 47; anders Plut. Caes. 37; chronologisch unbestimmt Suet. Caes. 41. 4) Dio C. 45, 17. 5) Dio C. 44, 47. Cic. fam. 13, 5, 2. 6) Vgl. Caes. b. g. 3, 11. 7) Caes. b. c. 1, 34—36. Dio C. 41, 19. Liv. ep. 110. Vell. 2, 50. Suet. Caes. 34. Flor. 4, 2, 23. Oros. 6, 15. 8) I. L. A. S. 398. Ephem. epigr. vol. I. p. 35; vgl. Caes. b. c. 2, 32. 9) Cic. fam. 9, 13, 1. 10) Caes. b. c. 1, 37—55. 59—87. 2, 17—21. Dio C. 41, 21—24. App. b. c. 2, 42 f. Plut. Caes. 36. Pomp. 65. Liv. ep. 110. Vell. 2, 50. Suet. Caes. 34. 75. Flor. 4, 2, 26 ff. Oros. 6, 15. Eutrop. 6, 20. Front. strat. 1, 5, 9. 1, 8, 9. 2, 1, 11. 2, 5, 38. 2, 13, 6. 4, 7, 1. 11) Caes. b. c. 2, 21. Dio C. 41, 24. App. b. c. 2, 43.

Hispanien nach Italien nahm Caesar die Unterwerfung von Massilia an, das sich tapfer vertheidigt hatte.[1]) L. Domitius Ahenobarbus war rechtzeitig entflohen.[2])

Caesar hatte Eile nach Italien zu kommen.[3]) Denn, wenn auch Sardinien schon im April durch M. Aurelius Cotta, den Sohn des Consuls von 680/74 [4]), der spätestens 699/55 die Praetur bekleidet hatte [5]), geräumt war, so dafs Caesars Legat Q. Valerius diese Provinz ohne Schwertstreich hatte besetzen können [6]); wenn auch M. Porcius Cato es aufgegeben hatte, seine Provinz Sicilien [7]) gegen den als Legatus pro praetore mit vier Legionen anrückenden C. Scribonius Curio [8]) zu behaupten, und am 23. April [9]) von Syracus abgereist war [10]): so war es doch dem Curio, der den Auftrag hatte nach der Occupation Siciliens mit seinen vier Legionen nach Africa zu gehen [11]), nicht gelungen, diese wichtige Provinz [12]) für Caesar zu sichern. Sorglos und unvorsichtig wie er war [13]), hatte er nur zwei Legionen mit nach Africa genommen. Dort aber hatte P. Atius Varus, der direct von Auximum aus (S. 411) nach Africa, das er früher nach der Praetur verwaltet hatte, geflohen war, im Interesse des Pompejus das Imperium noch vor der Ankunft des vom Senate für Africa bestimmt gewesenen L. Aelius Tubero usurpirt und diesen bei dem Versuche seine Provinz zu betreten zurückgewiesen.[14]) Er wurde freilich von Curio geschlagen, aber der zu seiner Unterstützung herbeieilende numidische König Juba (S. 391)[15]) besiegte den Curio in einer Schlacht am Flusse Bagradas, in welcher Curios Truppen fast ganz aufgerieben wurden und Curio selbst fiel.[16]) Dazu kam, dafs auch in Illyrien Caesars Legat C. Antonius [17]), der Bruder des Volkstribunen, mit seinem Heere auf der Insel Curicta [18])

---

1) Caes. b. c. 1, 56—58. 2, 1—16. 21 f. Dio C. 41, 21. 25. Liv. ep. 110. Flor. 4, 2, 25. Oros. 6, 15; vgl. Cic. Att. 10, 10, 4. 10, 12, 6. 10, 14, 2. 2) Caes. b. c. 2, 22. 3) Caes. b. c. 2, 18. 4) Val. Max. 5, 4, 4. 5) Cic. ad Q. fr. 3, 4, 1 wo *Cotta* statt *Cato* zu lesen ist. 6) Caes. b. c. 1, 30 f. App. b. c. 2, 40. Dio C. 41, 18. Oros. 6, 15; vgl. Cic. Att. 10, 16, 3. 7) Plut. Pomp. 61; vgl. Cic. Att. 7, 15, 2. 10, 12, 2. 8) Vgl. Cic. Att. 10, 4, 9. 9) Cic. Att. 10, 16, 3. 10) Caes. b. c. 1, 30 f. Plut. Cat. min. 53. App. b. c. 2, 40. 41. Dio C. 41, 41. Oros. 6, 15. 11) Caes. b. c. 1, 30. 12) Caes. b. c. 2, 32. 13) Vgl. Caes. b. c. 2, 3. 14) Caes. b. c. 1, 30 f. Cic. Lig. 1, 3. 3, 9. 7, 21 ff. 8, 25. 9, 27. Schol. Gron. p. 414 f. Dig. 1, 2, 2, 46. 15) Vgl. Caes. b. c. 1, 6. 16) Caes. b. c. 2, 23—44. 3, 10. b. Afr. 19. Dio C. 41, 41 f. App. b. c. 2, 44—46. Liv. ep. 110. Vell. 2, 55. Suet. Caes. 36. Flor. 4, 2, 34. Oros. 6, 15. Front. strat. 2, 5, 40. Schol. Bob. p. 330. 17) App. b. c. 2, 41. 18) Caes. b. c. 3, 10; vgl. 3, 67. 3, 4, 2.

sich den Pompejanischen Heerführern M. Octavius (S. 386) [1] und L. Scribonius Libo (S. 341) hatte ergeben müssen. [2] Es war also weder Hispanien gegen einen Angriff von Africa aus [3], noch Gallia cisalpina gegen einen Angriff von Macedonien aus [4] geschützt.

In Rom hatte seit der Abreise des Caesar im April M. Aemilius Lepidus als Praetor urbanus (S. 400; vgl. I 778 f.) die Geschäfte der abwesenden Consuln besorgt, während M. Antonius trotz seines Volkstribunats im Auftrage Caesars als dessen Legat die Aufsicht über Italien führte und das Commando über die zum Theil nicht zuverlässigen [5] Streitkräfte in Italien hatte [6]; Gallia cisalpina hatte M. Licinius Crassus verwaltet [7], der Sohn des bei den Parthern gefallenen, der 700/54 bei Caesar Quaestor gewesen war. [8] Als die Nachricht von der bedrängten Lage, in der sich Caesar vorübergehend bei Ilerda befunden hatte, nach Italien kam, waren manche Se- 410 natoren noch nachträglich zu Pompejus nach Thessalonice abgereist [9]), mit ihnen auch der Praetor P. Rutilius Lupus (S. 414). [10] Auch Cicero, dessen Entschlufs jedoch schon vorher trotz der brieflichen Bitten des M. Caelius Rufus [11], des M. Antonius [12], ja des Caesar selbst [13], der ihm die Abwesenheit vom Senate verziehen hatte [14], feststand [15], reiste gegen das ausdrückliche Verbot des M. Antonius [16] am 7. Juni [17] nach Griechenland ab [18], obwohl er keine grofsen Hoffnungen hegte. [19] Als dann später die Nachricht von Caesars Erfolgen in Hispanien eingetroffen war, hatte M. Aemilius Lepidus, da der früher ventilirte Gedanke, dafs er selbst die Consularcomitien halten solle, wegen rechtlicher Bedenken (I 771. 789) aufgegeben war [20], die *lex Aemilia de dictatore creando* vom

1) Vgl. Caes. b. c. 3, 9. 2) Dio C. 41, 40. 42, 11. App. b. c. 2, 47; vgl. Illyr. 12. Lucan. 4, 401 ff. Schol. ad Lucan. 4, 406. Liv. ep. 110. Suet. Caes. 36. Flor. 4, 2, 31 ff. Oros. 6, 15. 3) Vgl. Caes. b. c. 1, 39. 60. 4) Vgl. Cic. Att. 10, 6, 3. 10, 9, 1. 5) Vgl. Cic. Att. 10, 16, 4. 6) App. b. c. 2, 41. Plut. Anton. 6. Dio C. 41, 18. Cic. Phil. 2, 23, 57 f. Att. 10, 8, 10. 10, 8 A. 10, 10, 2. 7) App. b. c. 2, 41. 8) Caes. b. g. 5, 24. 9) Caes. b. c. 1, 53. Dio C. 41, 18. 21. 10) Vgl. Caes. b. c. 3, 55. 11) Cic. fam. 8, 16 = Att. 10, 9 A; vgl. fam. 2, 16. 12) Cic. Att. 10, 8 A. 13) Cic. Att. 10, 8 B. 14) Cic. Att. 10, 3 a, 2; vgl. 10, 8, 3. 15) Cic. Att. 10, 4, 12. 10, 5, 1. 10, 6, 1. fam. 5, 19. Lig. 3, 6. 16) Cic. Att. 10, 10, 2. 10, 12, 1. 10, 13, 2. 17) Cic. fam. 14, 7; das Datum in 14, 14 ist corrupt und mufs *VIII Kal. Febr.* heifseu. 18) Dio C. 41, 18. Plut. Cic. 38. 19) Cic. fam. 6, 6, 6. 6, 1, 3. 7, 3, 1. 9, 5, 2. Att. 11, 12, 1. Marc. 5, 14. 20) Cic. Att. 9, 9, 3. 9, 15, 2; vgl. 10, 4, 11.

Volke annehmen lassen und durch dieselbe ermächtigt den Caesar zum Dictator*) ernannt[1]: ein Verfahren, wofür die Ernennung Sullas zum Dictator durch den Interrex auf Grund der Lex Valeria (S. 151 f.) allenfalls als Praecedenzfall gelten konnte.[2])

Caesar erfuhr diefs vor Massilia[3]), trat die Dictatur jedoch nicht sofort an, sondern erst in Rom. Vor seiner Ankunft in Rom hatte er noch bei Placentia eine Meuterei der neunten Legion zu beschwichtigen, die sich in der durch die Nachsicht Caesars[4]) erregten Hoffnung nach Belieben plündern zu dürfen getäuscht sah.[5])

In der Dictatur, die Caesar sofort nach seiner Ankunft in Rom Ende November antrat, verfuhr er insofern ungesetzlich, als er keinen Magister equitum ernannte. Jedoch bekleidete er sie, da er sie lediglich als Mittel um zum Consulate zu ge- 411 langen auffafste, nur elf Tage.[6]) In diesen elf Tagen hielt er die Consularcomitien, bei denen er selbst und mit ihm P. Servilius Vatia Isauricus (S. 359) gewählt wurde.[7]) Auch die übrigen Comitien wurden gehalten[8]); natürlich wurden auch hierbei nur Anhänger Caesars gewählt, zu Praetoren z. B. M. Caelius Rufus[9]), der mit in Hispanien gewesen war[10]), C. Trebonius[11]), der Eroberer Massilias (S. 416), Q. Pedius[12]), der Grofsneffe Caesars[13]), P. Sulpicius Rufus[14]), der schon im gallischen Kriege und dann in Hispanien Caesars Legat gewesen war[15]), und ohne Zweifel**) auch C. Vibius Pansa (S. 416).[16]) Ferner nahm Caesar die durch Todesfälle nothwendig gewor-

---

*) A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris honoribus, in den Studia Romana. Berol. 1859. S. 197.
Th. Mommsen, de C. Caesaris dictaturis. I. L. A. S. 451.
Stobbe, über Caesars dritte Dictatur, im Philologus. Bd. 27. Göttingen 1868. S. 109.

**) Hölzl, fasti praetorii. Leipzig 1876. S. 77 ff.

1) Caes. b. c. 2, 21. Dio C. 41, 36; vgl. App. b. c. 2, 48. Plut. Caes. 37; ganz falsch Eutrop. 6, 20. 2) Cic. Att. 9, 15, 2. 3) Caes. b. c. 2, 21. 4) Suet. Caes. 65 ff. 5) Dio C. 41, 26—35. App. b. c. 2, 47. Suet. Caes. 69. Front. strat. 4, 5, 2. 6) Caes. b. c. 3, 2. App. b. c. 2, 48. Plut. Caes. 37. Zon. 10, 8. 7) Caes. b. c. 3, 1. Dio C. 41, 43. App. b. c. 2, 48. Plut. Caes. 37. Zon. 10, 8. 8) Caes. b. c. 3, 2. Dio C. 41, 36. 9) Caes. b. c. 3, 20. 10) Cic. fam. 8, 16, 4. 8, 17, 1. 11) Caes. b. c. 3, 20. 12) Caes. b. c. 3, 22. 13) Suet. Caes. 83; vgl. Caes. b. g. 2, 2. Cic. Att. 9, 14, 1. 14) Caes. b. c. 3, 101. 15) Caes. b. g. 4, 22. 7, 90. b. c. 1, 74. 16) Cic. Att. 11, 6, 3.

denen Ergänzungswahlen für die Priestercollegien vor, ohne dabei die vorgeschriebenen Formalitäten (II 501 f.) genau zu beobachten.[1] Auch hielt er die Feriae Latinae ab[2], welche im Anfange des Jahres vor der Flucht der Consuln aus Rom nicht gehalten worden waren.[3]

Nebenbei veranlafste er zur Ausführung eines schon früher gefafsten Entschlusses[4] einige Praetoren und Tribunen, darunter den noch bis zum 10. December fungirenden M. Antonius[5], Anträge an das Volk bezüglich der Wiederherstellung einiger nach der Lex Pompeja de ambitu Verurtheilten zu stellen (II 653).[6] Allerdings ist es wahrscheinlich, dafs diese Anträge sich auch auf einige wegen anderer Verbrechen Verurtheilte erstreckten, wie z. B. C. Claudius (S. 387)[7] und A. Gabinius (S. 357 f.) damals zurückgerufen zu sein scheinen.[8] Aber gegenüber dem ausdrücklichen Zeugnisse Caesars und der Thatsache, dafs nicht einmal der 695/59 (S. 283 f.) verurtheilte C. Antonius, College Ciceros im Consulat, damals restituirt wurde[9], ist die auf die griechischen Quellen sich stützende Annahme einer jetzt von Caesar selbst gegebenen umfassenden Lex Julia de reditu damnatorum (II 653), in der nur Milo (S. 374) soll ausgenommen gewesen sein[10], durchaus nicht gerechtfertigt.

412

Dagegen hat Caesar allerdings in jenen elf Tagen einige andere wichtige Gesetze vom Volke annehmen lassen; so namentlich in Ausführung eines lange gehegten Plans (S. 211. 228. 380) die *lex Julia de civitate Transpadanis danda* (II 638), wodurch diejenigen Transpadaner, welche noch Latiner waren, zu römischen Bürgern erklärt wurden.[11] Trotzdem blieb Gallia cisalpina zunächst noch Provinz, auch sollte die Jurisdiction der dortigen Municipalmagistrate erhalten bleiben; um dieselbe in ihrem Verhältnifs zu der der römischen Stadtpraetoren zu regeln, liefs Caesar durch einen der am 10. December 705/49 antretenden Tribunen Rubrius die bald darauf angenommene *lex Rubria de civitate Galliae cisalpinae* (I 21. II 638), welche

---

1) Dio C. 41, 36. 2) Caes. b. c. 3, 2. 3) Vgl. Dio C. 41, 14. 4) Cic. Att. 9, 14, 2. 10, 4, 8. 10, 8, 2. 10, 13, 1. 10, 14, 3. 5) Cic. Phil. 2, 23, 56. 2, 38, 98. 6) Caes. b. c. 3, 1; vgl. Suet. Caes. 41. 7) Cic. fam. 11, 22, 1 vgl. mit 8, 8, 2. 8) Vgl. Cic. Att. 10, 8, 3 und App. b. c. 2, 58. Caes. b. Alex. 42. 9) Cic. Phil. 2, 23, 56. 2, 38, 98. Dio C. 45, 47. 46, 15. 10) Dio C. 41, 36. 42, 24. App. b. c. 2, 48. Plut. Caes. 37. Zon. 10, 8. 11) Dio C. 41, 36; vgl. Tac. ann. 11, 24. Cic. Phil. 12, 4, 10.

uns theilweise erhalten ist, vorbereiten.[1]) Ferner liefs Caesar jetzt das den Gaditanern (vgl. S. 335) bei seiner Anwesenheit versprochene Bürgerrecht durch die *lex Julia de civitate Gaditanis danda* (II 638) bestätigen [2]) und wahrscheinlich auch durch eine *lex Julia (de agris Massiliensium)* das Schicksal der Massilienser entscheiden.[3])

Am wichtigsten aber war die *lex Julia de pecuniis mutuis* (II 644), durch die Caesar, weit entfernt die Befürchtung eines gänzlichen Schuldenerlasses *(novae tabulae)* [4]) wahr zu machen, vielmehr den durch den Bürgerkrieg gestörten Creditverhältnissen in besonnener Weise aufzuhelfen suchte.[5]) Dieses Gesetz schlug die seit Beginn des Bürgerkriegs [6]) aufgelaufenen, durch verschiedene tribunicische Gesetze bereits auf einen mäfsigen Zinsfufs zurückgeführten [7]) Zinsen nieder und gestattete beziehungsweise die Abrechnung der etwa schon bezahlten Zinsen vom Capital [8]); es bestimmte ferner, dafs die Gläubiger gehalten sein sollten die Güter der Schuldner an Zahlungs Statt anzunehmen, und zwar nicht zu ihrem gegenwärtigen gesunkenen Werthe [9]), sondern zu dem Werthe, den sie nach dem Ausspruch von Schiedsrichtern *(arbitri)* vor dem Ausbruche des Kriegs gehabt hätten [10]); endlich erneuerte es, da sowohl die Schuldner als auch die Gläubiger ihr baares Geld 413 zum Nachtheil des Verkehrs zurückhielten [11]), eine frühere gesetzliche Bestimmung, wonach Niemand mehr als 15000 Denare (60000 Sesterzen) in baarem Gelde sollte liegen haben.[12]) Allerdings ging den Gläubigern, die zum Theil erst im J. 707/47 nach diesem Gesetze befriedigt wurden [13]), schon durch die Niederschlagung der Zinsen durchschnittlich ein zweijähriger Zinsenbetrag, d. i. 24 %, also etwa der vierte Theil des Capitals verloren [14]); dennoch aber verdient der durch die Noth gebotene Eingriff in das Privatrecht, gewissermafsen eine den Gläubigern auferlegte Steuer, nicht den Tadel, den Cicero später darüber aussprach [15]), um so weniger als die späteren Agitationen des M. Caelius Rufus (S. 426) und P. Cornelius Dolabella (S. 431) gegen dieses Gesetz nicht vom Standpuncte der geschädigten

1) I. L. A. S. 115. 2) Dio C. 41, 24. Liv. ep. 110. 3) Dio C. 41, 25; vgl. Cic. Phil. 8, 6, 19. 13, 15, 32. 4) Cic. Att. 7, 11, 1. 10, 8, 2. 5) Caes. b. c. 3, 1. 6) Dio C. 42, 51. 7) Dio C. 41, 37. 8) Suet. Caes. 42. Plut. Caes. 37. 9) Vgl. Cic. Att. 9, 9, 4. 10) Caes. b. c. 3, 1. 20. Suet. Caes. 42. Dio C. 41, 37. 42, 22. 51. App. b. c. 2, 48. 11) Vgl. Cic. Att. 9, 9, 4. 12) Dio C. 41, 38. 13) Dio C. 42, 51. 14) Suet. Caes. 42. 15) Cic. de off. 2, 24, 84.



Gläubiger, sondern von dem der ihrer Meinung nach nicht genug begünstigten Schuldner ausgingen. Es kam Caesar vor allem darauf an, in ungewöhnlichen Zeiten durch ein ungewöhnliches Mittel den stockenden Geldverkehr wieder in Flufs zu bringen; wie weit er davon entfernt war, die Capitalisten auf die Dauer zu drücken, zeigt die Thatsache, dafs er auf das Verlangen nicht einging Belohnungen für die Sklaven auszusetzen, welche ihre Herren als Uebertreter des zuletzt erwähnten Artikels denuntiiren würden.[1] Ob der zweite Artikel des Gesetzes zur Ausbildung der Bonorum cessio geführt hat, und ob somit bei der von den Juristen[2] erwähnten *lex Julia de bonorum cessione* (II 616) an obiges Gesetz zu denken ist, läfst sich nicht sicher entscheiden.

Ehe Caesar Rom verliefs, nahm er noch die versprochene Getreidevertheilung (S. 415) vor[3] und liefs sich für die Zwischenzeit bis zum Antritt des Consulats sowie für die Dauer desselben durch ein Senatusconsultum Unverantwortlichkeit für alle seine bevorstehenden Mafsregeln ertheilen[4]: eine Nachricht, die Zumpt nicht hätte auf eine angeblich dem Caesar schon im April zu Theil gewordene Erweiterung des proconsularischen Imperium deuten dürfen. Jener Senatsbeschlufs wird vielmehr der Abschlufs derjenigen Verhandlungen gewesen sein, bei denen Caesars Schwiegervater L. Calpurnius Piso, der im Januar mit geflüchtet[5], dann aber zurückgekehrt war, den Caesar aufforderte sich mit Pompejus zu versöhnen, während P. Servilius Isauricus der entgegengesetzten Ansicht war.[6] Bei denselben auf Pompejus und seine Anhänger sich beziehenden Senatsverhandlungen wurde der König Juba (S. 417) von Numidien für einen Feind des römischen Volkes erklärt, die mauretanischen Fürsten Bocchus im östlichen und Bogud im westlichen Mauretanien aber durch den Titel *rex* geehrt.[7]

4!4

Kraft der erhaltenen Vollmacht disponirte Caesar über die in seiner Macht befindlichen Provinzen. Nach Gallia cisalpina schickte er den M. Calidius (S. 406), der während seiner Verwaltung in Placentia starb[8], nach Gallia ulterior den D. Junius Brutus (S. 416), nach Sardinien den Sex. Peducaeus, den Sohn dessen, der 679/75 Statthalter von Sicilien war (S. 194)[9],

1) Dio C. 41, 38. 2) Gaj. 3, 78. Cod. Theod. 4, 20. Cod. Just. 7, 71, 4. 3) App. b. c. 2, 48. 4) Dio C. 41, 36. 5) Cic. Att. 7, 13 a, 1. fam. 14, 14, 2. 6) Plut. Caes. 37; vgl. Dio C. 41, 16. 7) Dio C. 41, 42. 8) Hieron. ad Eus. chron. p. 137 Schöne. 9) Cic. Att. 10, 1, 1. 4. 13, 1, 3; vgl. 7, 13 a, 3. 7, 14, 3. 7, 17, 1. 9, 7, 2. 9, 10, 10.

nach Sicilien den A. Allienus[1]), dessen Praetur (S. 400) jetzt ablief, nach Hispania citerior endlich den M. Aemilius Lepidus (S. 418)[2]); für Hispania ulterior war Q. Cassius Longinus schon früher bestellt (S. 416). In der zweiten Hälfte Decembers war Caesar bereits in Brundisium, von wo er am 4. Januar 706/48 mit sechs Legionen, der Hälfte seines Heeres, nach Epirus übersetzte.[3])

Inzwischen hatte Pompejus Zeit gehabt ein widerstandsfähiges Heer und namentlich eine bedeutende Flotte zusammenzubringen, über welche der im März 705/49[4]) aus Syrien zurückgekehrte M. Calpurnius Bibulus, Caesars erbittertster Gegner, den Oberbefehl erhielt.[5]) Der Consul Lentulus*) hatte in Asien zwei Legionen ausgehoben[6]); eine weitere Verstärkung stand in Aussicht durch die Legionen, welche Q. Metellus Scipio aus seiner furchtbar ausgesogenen Provinz Syrien (S. 413) herbeizuführen angewiesen war.[7]) Auch an Geld fehlte es dem Pompejus nicht[8]); der noch nicht abgelöste vorjährige macedonische Quaestor T. Antistius liefs monatelang Geld in Apollonia ausmünzen.[9]) Dennoch war seine Macht in der Wurzel krank. Pompejus selbst benahm sich so, dafs man fürchten mufste, er werde das Beispiel des Sulla nachahmen[10]); 415 die bei ihm gebliebenen Optimaten, gleichfalls grausamen Sinnes und von selbstsüchtigen Motiven geleitet[11]), redeten aber allzuviel drein.[12]) Die Folge war ein unsicheres Schwanken bei Gelegenheiten, wo der richtige Entschlufs rasch gefafst werden mufste, und ein gegenseitiges Mifstrauen, das natürlich lähmend wirkte.[13]) Auch die bunt zusammengewürfelten Truppen waren

*) Mendelssohn, edicta consularia, in: Senati consulta Romanorum, quae sunt in Josephi antiquitatibus. Acta soc. Lips. Bd. 5. Leipzig 1875. S. 159—188.

1) Vgl. App. b. c. 2, 48 (oben S. 400, Anm. 13). Caes. b. Afr. 2. 26. 34. Cic. fam. 13, 78. 79. I. L. A. S. 451. 2) App. b. c. 2, 48; Caes. b. Alex. 59. 3) Caes. b. c. 3, 2. 6 ff. Dio C. 41, 39. 44. App. b. c. 2, 48. 52 ff. Plut. Caes. 37. Pomp. 65. Liv. ep. 110. 4) Cic. Att. 9, 9, 2. 5) Caes. b. c. 3, 3 ff. App. b. c. 2, 49. Plut. Pomp. 64. Dio C. 41, 44. Plut. Cat. min. 54. Vell. 2, 51. 6) Caes. b. c. 3, 4. Jos. ant. Jud. 14, 10, 13. 14. 16. 18. 19. 7) Caes. b. c. 3, 4. 31 ff. App. b. c. 2, 60; vgl. Plut. syncr. 4. Jos. b. Jud. 1, 9, 2. 8) Caes. b. c. 3, 3. 9) Cic. fam. 13, 29, 3 f. 10) Cic. Att. 9, 7, 3. 9, 10, 2. 10, 7, 1. 11) Cic. Att. 9, 11, 3. fam. 4, 14, 2. 6, 21, 1. 7, 3, 2. 9, 6, 3. Marc. 5, 15 f. Phil. 2, 15, 38. Vell. 2, 51. 12) Caes. b. c. 3, 82. Cic. fam. 7, 3, 2. App. b. c. 2, 65 ff. Plut. Pomp. 66 f. syncr. 4. Caes. 40 ff. Vell. 2, 52. Obseq. 65. 13) Plut. Cat. min. 54. Pomp. 67. Cic. 38. App. b. c. 2, 69.

keineswegs ganz zuverlässig.[1]) Dazu kam, dafs der Schein der Legitimität, welchen die Pompejaner 705/49 für sich hatten, weil die legitimen Consuln bei ihnen waren, mit Ablauf des Jahres aufhörte. Zwar fingirte man, dafs Thessalonice der Sitz der legitimen Regierung und des wahren Senats sei, hatte dort auch ein Auguraculum gegründet, um Auspicien vornehmen zu können; aber man wagte doch weder den Consuln die versäumte Lex curiata de imperio zu ertheilen, noch die Anwesenheit des Populus Romanus neben den 200 Senatoren, die verschiedene Senatusconsulta fafsten [2]), zu fingiren; man unterliefs es daher, da die Consuln ohne legitimes Imperium die Centuriatcomitien nicht einmal berufen konnten, für 706/48 Consuln zu wählen; die Continuität der Legitimität schien dadurch gewahrt, dafs man die bisherigen Consuln unter dem Oberbefehl des Pompejus (S. 409) als Proconsuln fungiren liefs, was allenfalls ohne Lex curiata de imperio möglich war (I 410).[3])

Von dem Mangel einer energischen Leitung der militärischen Operationen zeugt es, dafs nach dem Tode des M. Bibulus [4]) die Flotte keinen neuen Oberbefehlshaber erhielt und defshalb weniger leistete, als sie hätte leisten können.[5]) Diese Energielosigkeit erklärt es, dafs Caesar, welcher um Zeit zu gewinnen nochmals durch den zweimal in seine Hände gefallenen L. Vibullius Rufus Unterhandlungen mit Pompejus anzuknüpfen suchte [6]), sich in der Nähe der Küste bis zu der lange verzögerten Ankunft der zweiten Hälfte seines Heeres unter M. Antonius behaupten [7]), und dafs er sodann die Vereinigung 416 des Heeres des Scipio, den er gleichfalls durch Unterhandlungen hinzuhalten suchte [8]), mit dem des Pompejus durch detachirte Corps eine Zeit lang hindern konnte.[9]) Freilich erlitt Caesar bei den langwierigen Kämpfen [10]) um Dyrrachium *)

*) von Göler, die Kämpfe bei Dyrrachium und Pharsalus im J. 48. Karlsruhe 1854.
Möhring, quaestiones Caesarianae. Kreuznach 1858.

1) Caes. b. c. 3, 13. 19. 61. Cic. fam. 4, 7, 2. 7, 3, 1. 6, 1, 5. 2) Dio C. 41, 25. 42. Plut. Pomp. 65. Cat. min. 53. 3) Dio C. 41, 43; vgl. Plut. Pomp. 64. syncr. 4. 4) Caes. b. c. 3, 18. Dio C. 41, 48. Oros. 6, 15. Cic. Brut. 77, 267. 5) App. b. c. 2, 71. Plut. Pomp. 76. 6) Caes. b. c. 3, 10 f. 15 ff. 18. Plut. Pomp. 65. Dio C. 41, 47. 7) Caes. b. c. 3, 7—19. 23—30. App. b. c. 2, 54—59. Dio C. 41, 45—48. Plut. Caes. 38 f. Anton. 7. Suet. Caes. 58. Flor. 4, 2, 35 ff. Val. Max. 9, 8, 2. 8) Caes. b. c. 3, 57. 90. 9) Caes. b. c. 3, 34—38. 55. 57. App. b. c. 2, 60. Dio C. 41, 51. 10) Caes. b. c. 3, 39—54. 56. App. b. c. 2, 60. Dio C. 41, 49 f. Flor. 4, 2, 38 ff. Suet. Caes. 35. 68. Cic. fam. 9, 9, 2. Val. Max. 3, 2, 23. Front. strat. 3, 17, 4.

schliefslich eine bedeutende Niederlage.[1]) Aber auch diese wufste Pompejus nicht zu benutzen; von seinen Rathgebern gedrängt, folgte er, statt mit der Flotte nach Italien zurückzukehren, dem Caesar, als dieser mit seinem Heere abzog, um den Kriegsschauplatz nach Thessalien zu verlegen.[2])

Die Consularen und Praetorier im Lager des Pompejus waren nämlich so siegesgewifs, zumal nachdem die Vereinigung mit dem Heere des Q. Metellus Scipio gelungen war, dafs sie bereits die erledigten Priesterthümer und die Consulate der nächstfolgenden Jahre, sowie auch die Güter und Gärten der Caesarianer unter sich vertheilten; L. Domitius Ahenobarbus, Q. Metellus Scipio und P. Lentulus Spinther stritten sich schon um die von Caesar bekleidete Stelle des Pontifex maximus; L. Domitius hatte bereits den Entwurf zu einem Gesetze im Kopfe, durch welches einem aus Senatoren der Pompejanischen Partei zu bildenden Gerichte die Verurtheilung der Gegner des Pompejus theils zu Capitalstrafen theils zu Geldbufsen übertragen werden sollte; ja man verhandelte schon so untergeordnete Fragen, wie die, ob C. Lucilius Hirrus (S. 386), der, von Pompejus als Gesandter zum Partherkönig geschickt, von diesem in Gefangenschaft gehalten wurde [3]), bei den nächsten Praetorenwahlen zu berücksichtigen sei.[4])

Um so niederschmetternder war der Ausgang des Entscheidungskampfes [5]) bei Pharsalus, wo am 9. August [6]) Pompejus geschlagen, sein Lager erobert und der Rest des Heeres zur Capitulation genöthigt wurde.[7]) In der Schlacht kamen zehn 417 Senatoren um, darunter L. Domitius Ahenobarbus.[8]) Pompejus selbst floh auf einem Getreideschiffe von Larissa nach Lesbus [9]) und von da nach längerem unschlüssigen Umherirren [10])

1) Caes. b. c. 3, 58—72. App. b. c. 2, 61 f. Plut. Pomp. 65. Caes. 39. Cat. min. 54. Liv. ep. 111. Vell. 2, 51. Oros. 6, 15. Suet. Caes. 36. 68. Eutrop. 6, 20. 2) Caes. b. c. 3, 73—81. App. b. c. 2, 63—65. Dio C. 41, 51 f. Plut. Pomp. 66 f. Caes. 39 ff. Cat. min. 55. Vell. 2, 52; vgl. Val. Max. 1, 6, 12. 3) Vgl. Dio C. 41, 55. 42, 2. 4) Caes. b. c. 3, 82 f. Cic. Att. 11, 6, 2. 6. Suet. Ner. 2. App. b. c. 2, 69. Plut. Caes. 42. Pomp. 67. 5) Dio C. 31, 53—57. 6) I. L. A. S. 328. 398. 7) Caes. b. c. 3, 84—99. Dio C. 41, 58—61. App. b. c. 2, 68—82. Plut. Pomp. 68—72. Caes. 42—47. Anton. 8. Zon. 10, 8 f. Liv. ep. 111. Cic. fam. 7, 3, 2. Vell. 2, 52. Suet. Caes. 35. Flor. 4, 2, 43—50. Eutrop. 6, 20 f. Oros. 6, 15. Front. strat. 2, 3, 22. 4, 7, 32. Val. Max. 1, 16, 12. 8) Caes. b. c. 3, 99. App. b. c. 2, 82. Cic. Phil. 2, 29, 71. 9) Caes. b. c. 3, 96. 102. Val. Max. 4, 5, 5. App. b. c. 2, 81. 83. 5, 133. Plut. Pomp. 73 ff. Dio C. 42, 1 f. 10) Cic. Phil. 2, 15, 39. Val. Max. 1, 5, 6.

nach Aegypten. Hier wurde er trotz der ihm von dem jungen Ptolemaeus, dem Sohne des Ptolemaeus Auletes, der dem Pompejus seine Wiederherstellung als König verdankte (S. 320. 353), versprochenen Aufnahme am 28. September [1]), dem Tage vor seinem Geburtstage [2]), an dem er einst über Mithridates triumphirt hatte (S. 272), getödtet.[3])

§ 160. *Die Zeit des Uebergangs zur Alleinherrschaft.*

Während Caesar den Krieg gegen Pompejus führte, stand in Rom sein College im Consulat P. Servilius Isauricus an der Spitze der Geschäfte.[4]) Es zeigte sich jedoch gleich am Anfange des Jahres [5]), dafs es leichter gewesen war die Ruhe durch den Bürgerkrieg zu erschüttern, als sie wiederherzustellen. Und zwar war es ein dem Caesar bisher ergebener Mann, der bedenkliche Unruhen erregte. Der Praetor M. Caelius Rufus (S. 419) hatte es übel genommen, dafs Caesar, der die praetorischen Geschäftskreise nicht nach dem Loose, sondern nach seinem eigenen Willen vertheilt hatte, nicht ihm, sondern dem C. Trebonius (S. 419) die Praetura urbana zugewiesen hatte.[6]) Leidenschaftlich wie er war, bedauerte er es jetzt, dafs er sich von C. Scribonius Curio hatte auf Caesars Seite ziehen lassen (S. 399); er hoffte das Volk in Rom zu entschiedener Parteinahme für Pompejus zu bewegen und der Sache des Pompejus hinter dem Rücken Caesars in Rom selbst den Sieg verschaffen 418 zu können.[7]) Das Mittel dazu glaubte er in der Opposition gegen die Ausführung der Lex Julia de pecuniis mutuis (S. 421) zu finden, indem er es als selbstverständlich annahm, dafs die Schuldner vorziehen würden ihre Schulden überhaupt nicht zu bezahlen, als sich nach jenem Gesetze mit ihren Gläubigern zu arrangiren. Er intercedirte also gegen alle Amtshandlungen seines Collegen C. Trebonius und namentlich gegen dessen Jurisdiction auf Grund der Lex Julia; auch versprach er durch ein Edict allen Schuldnern seinen Beistand, welche sich weigern würden ihre Schulden zu bezahlen.[8]) Allein er hatte sich

1) Plut. Pomp. 79. Camill. 19. Vell. 2, 53. Dio C. 42, 5. 2) Plin. n. h. 37, 2, 6, 13. 3) Caes. b. c. 3, 103 f. Dio C. 42, 2 ff. App. b. c. 2, 83—86. Plut. Pomp. 76—80. Brut. 33. Zon. 10, 9. Liv. ep. 112. Vell. 2, 53. Flor. 4, 2, 51 f. Eutrop. 6, 21. Oros. 6, 15. [Aur. Vict.] vir. ill. 77; vgl. Cic. Att. 11, 6, 5. de div. 2, 9, 22. Tusc. 3, 27, 66. 1, 35, 86. 4) Dio C. 42, 17. 5) Caes. b. c. 3, 20. 6) Dio C. 42, 22. 7) Cic. fam. 8, 17. 8) Dio C. 42, 22. Caes. b. c. 3, 20.

in der Annahme, dafs Niemand aufser den Wucherern für Caesar sei [1]), getäuscht; die von Caesar getroffenen Bestimmungen waren für die Schuldner so annehmbar, und C. Trebonius führte sie mit solchem Tacte aus, dafs Niemand die Hülfe des Caelius anrief.[2])

Um nun die Schuldner für sich zu gewinnen, promulgirte Caelius die *rogatio Caelia de creditis pecuniis sine usuris sexenni die solvendis,* nach der die Schulden erst in sechs Jahren bezahlt, inzwischen aber keine Zinsen gerechnet werden sollten.[3]) Da der Consul und die übrigen Magistrate diesen Antrag bekämpften, so ging Caelius noch weiter und promulgirte unter Zurücknahme jenes Antrags zwei neue Anträge (II 644), von denen der eine vorzugsweise auf das geringe zur Miethe wohnende Volk, der andere auf die vornehmen Schuldner berechnet war. Die *rogatio Caelia de mercedibus habitationum annuis* wollte den Miethern einen jährlichen Miethzins erlassen wissen, die *rogatio Caelia de tabulis novis* wollte die Schulden in einer nicht näher bekannten, aber für die Schuldner äufserst vortheilhaften Weise reduciren, vielleicht auch ganz aufheben.[4])

Durch diese Anträge gewann Caelius endlich einen Anhang, mit Hülfe dessen er den C. Trebonius gewaltsam von seinem Tribunal vertrieb.[5]) Der Consul hielt unter dem Schutze von Soldaten, die zufällig auf dem Marsche nach Gallien in der Nähe Roms sich befanden, eine Senatssitzung und wollte, auf eine Senatus auctoritas gestützt — denn ein Senatusconsultum verhinderten einige Tribunen durch Intercession —, die Tafeln, auf denen die Anträge promulgirt waren, fortnehmen lassen. Als Caelius Widerstand leistete, beschlofs der Senat das Senatusconsultum ultimum, und gestützt auf dieses verbot Servilius 419 dem Caelius die Vornahme weiterer Amtshandlungen und den Besuch des Senats, verhinderte ihn eine Contio zu halten, liefs seine Sella curulis zerbrechen und übertrug seine praetorischen Geschäfte einem der andern Praetoren.[6]) Nunmehr forderte Caelius seinen früheren Parteigenossen T. Annius Milo (S. 371) auf aus dem Exil (S. 420) nach Italien zurückzukehren und gestützt auf seine frühere Verbindung mit den Gladiatorenbanden eine Schaar Bewaffneter zusammenzubringen. Caelius selbst

---

1) Cic. fam. 8, 17, 2. 2) Caes. b. c. 3, 20. 3) Caes. b. c. 3, 20. 4) Caes. b. c. 3, 21. Dio C. 42, 22. Liv. ep. 111. Vell. 2, 68. 5) Caes. b. c. 3, 21. Dio C. 42, 22. 6) Dio C. 42, 22. Caes. b. c. 3, 21. Liv. ep. 111. Vell. 2, 68.

reiste unter dem Vorgeben zu Caesar gehen zu wollen von Rom ab, wendete sich dann aber nach Capua, und als es auch hier ihm mifslang, die Stadt durch seine Anhänger in seine Gewalt zu bringen, nach Süditalien. Hier war inzwischen Milo, gegen den der Praetor Q. Pedius (S. 419) mit den verfügbaren Streitkräften geschickt worden war, bei dem Versuche mit der Schaar von entlaufenen Gladiatoren und Hirten, die er unter der Vorspiegelung im Auftrage des Pompejus zu handeln um sich gesammelt hatte, das Castellum Compsanum im Hirpinerlande zu stürmen gefallen. Caelius selbst wurde in Thurii von den dort stehenden Reitern Caesars, die er hatte bestechen wollen, getödtet.[1])

Als die Nachricht von dem Siege Caesars bei Pharsalus, über den Caesar selbst keinen officiellen Bericht sandte [2]), nach Rom kam, stürzte das Volk die Bildsäulen des Pompejus und des Sulla, die auf den Rostra standen, um.[3]) Aber erst nach der Ankunft der Nachricht vom Tode des Pompejus, als jeder Zweifel an dem Siege Caesars geschwunden war, also um die Mitte des October, wurden vom Senate und Volke Beschlüsse zu Ehren Caesars gefafst.[4]) Durch diese Beschlüsse erhielt Caesar die Vollmacht gegen die Pompejaner zu verfahren wie er wolle, die Vollmacht Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen nach seinem Belieben ohne Mitwirkung des Senats und des Volkes, das Recht über den König Juba von Numidien (S. 422), von dem man erwartete, dafs Caesar ihn bekriegen würde, zu triumphiren [5]), das Recht sich für jedes der nächsten fünf Jahre um das Consulat zu bewerben, das Recht bei allen Wahlcomitien mit Ausnahme derer der Tribuni plebis und der plebejischen Aedilen dem Volke die zu wählenden Personen zu 420 bezeichnen, das Recht nach Aufhebung der Lex Pompeja de provinciis (S. 376) die praetorischen Provinzen ohne Verloosung nach seinem Gutdünken unter die Praetoren zu vertheilen, endlich das lebenslängliche Recht auf den Subsellia tribunicia zu sitzen und überhaupt in allem einem Tribunus plebis gleich geachtet *) zu werden, so dafs er auch bei den von den Tribu-

*) A. W. Zumpt, über die Entstehung der tribunicischen Gewalt der römischen Kaiser, in den Abhandl. der Wiener Philologenversammlung. Wien 1859. S. 102. Studia Romana. Berol. 1859. S. 248.

1) Caes. b. c. 3, 21 f. Dio C. 42, 24 f. Liv. ep. 111. Vell. 2, 68. Plin. n. h. 2, 56, 57, 147. Oros. 6, 15. Hieron. ad Eus. chron. p. 137 Schöne. 2) Cic. Phil. 14, 8, 23. 3) Dio C. 42, 18. 4) Dio C. 42, 19. 5) Vgl. Dio C. 43, 14.

nen zu haltenden Wahlcomitien der Tribunen und plebejischen Aedilen intercediren konnte.[1] Aufserdem aber wurde noch beschlossen, dafs Caesar zum Dictator ernannt werden solle, und der Consul P. Servilius ernannte ihn dazu.[2] Diese zweite Dictatur war weder die gewöhnliche, noch war sie, wie die späteren griechischen Schriftsteller meinen[3], eine einjährige; da sie vielmehr bis ans Ende des J. 708/46 sich erstreckte[4], so war sie ohne Zweifel in dem Umfange verliehen, wie Sulla die Dictatur besessen hatte (S. 151 f.), d. h. als eine *dictatura rei publicae constituendae* auf unbestimmte Zeit.

Caesar bestellte nach der Schlacht bei Pharsalus den Q. Fufius Calenus (S. 371), der 703/51 Legat bei ihm in Gallien gewesen war[5], bei Ausbruch des Bürgerkriegs sich ihm angeschlossen[6], ihn nach Hispanien begleitet[7] und ihm im Kriege gegen Pompejus wesentliche Dienste geleistet hatte[8], zum Statthalter von Achaja[9], den Cn. Domitius Calvinus aber, welcher 701/53 Consul gewesen war (S. 345. 360) und jetzt als Legat Caesars sowohl vor der Schlacht bei Pharsalus ein selbständiges Commando in Macedonien gehabt[10] als auch in der Schlacht das Centrum commandirt hatte[11], zum Statthalter von Asien und den benachbarten Provinzen.[12] Bithynien jedoch sollte C. Vibius Pansa (S. 419) nach Ablauf seiner Praetur übernehmen. Caesar hielt sich bei der Verfolgung des Pompejus eine Zeit lang in Asien auf[13], wo er den Cnidiern die Freiheit schenkte und sämmtlichen Bewohnern der Provinz Asien 421 den dritten Theil (vgl. S. 282) der Steuern erliefs.[14] Dann ging er mit zwei sehr schwachen Legionen und 800 Reitern nach Alexandria, wo er, Anfang October anlangend, den Tod des Pompejus erfuhr.[15] Hier beanspruchte er als Consul die Thronstreitigkeiten schiedsrichterlich zu entscheiden, welche

---

1) Dio C. 42, 20; vgl. 44, 4. 2) Dio C. 42, 20 f. 3) Dio C. 42, 20 f. Plut. Caes. 51. Zon. 10, 10; vgl. Dio C. 42, 55. 43, 1. 45, 28. 46, 13. Oros. 6, 16. Eutrop. 6, 23. 4) I. L. A. S. 440; vgl. 182. 448. 451. 5) Caes. b. g. 8, 39. 6) Cic. Att. 9, 5, 1. 7) Caes. b. c. 1, 87. 8) Caes. b. c. 3, 8. 14. 26. 55. App. b. c. 2, 58. Plut. Caes. 43. 9) Cic. Att. 11, 8, 2. 11, 15, 2. 11, 16, 2. Caes. b. c. 3, 106. b. Alex. 44. Dio C. 42, 6. 13. 14. Plut. Brut. 8. 10) Caes. b. c. 3, 34—38. 78 f. Dio C. 41, 51. 11) Caes. b. c. 3, 89. App. b. c. 2, 76. Plut. Caes. 44. Pomp. 69. 12) Caes. b. Alex. 34; vgl. 9. Cic. Dej. 9, 24. Dio C. 42, 46. 13) Caes. b. c. 3. 105. Dio C. 42, 6. App. b. c. 2, 88 f. 14) Plut. Caes. 48; vgl. Dio C. 42, 6. App. b. c. 5, 4. 15) Caes. b. c. 3, 106. Liv. ep. 112. Dio C. 42, 7 f. App. b. c. 2, 89. Plut. Pomp. 80. Val. Max. 5, 1, 10.

zwischen dem jungen Ptolemaeus (S. 426) und seiner Schwester Cleopatra [1]) obschwebten und bereits zum Kriege und zur Vertreibung der Cleopatra *) geführt hatten.[2]) Bei diesem Anspruche stützte er sich besonders darauf, dafs er in seinem ersten Consulate den Vater Beider, den Ptolemaeus Auletes, zum Socius et amicus populi Romani durch seine Lex Julia hatte erklären lassen (S. 281), und auf das Testament des Ptolemaeus, das dem römischen Volke die Ausführung der testamentarischen Bestimmung, nach welcher Ptolemaeus und Cleopatra gemeinschaftlich regieren sollten, ans Herz legte.[3]) Dadurch wurde Caesar in den Krieg mit dem Heere des Ptolemaeus verwickelt, der, unter dem Namen des alexandrinischen Kriegs bekannt, unter mancherlei Wechselfällen bis in den März des J. 707/47 dauerte [4]) und mit der Niederlage und dem Tode des von Caesar im Anfange des Kriegs gefangen gehaltenen, dann entlassenen jungen Ptolemaeus in einer am Nil gelieferten Schlacht und der gleich darauf am 27. März erfolgten Einnahme des bis dahin noch nicht in der Macht Caesars befindlichen Theils der Stadt Alexandria endigte.[5])

Während dieses Kriegs, etwa Anfang November, erhielt Caesar die Nachricht von seiner Ernennung zum Dictator.[6]) Er trat die Dictatur sofort an und ernannte den M. Antonius, der in dem Feldzuge gegen Pompejus (S. 424) sich bewährt und in der Schlacht bei Pharsalus den linken Flügel commandirt hatte [7]), nach derselben aber mit einem Theile der Truppen 422 nach Italien zurückgeschickt worden war [8]), zu seinem Magister equitum.[9]) Es war wohl bei der vom Consul P. Servilius zu vollziehenden Formalität der Lex curiata de imperio für Caesar und Antonius, dafs die Augurn Schwierigkeiten machten wegen der Dauer des Magisterium equitum.[10]) Denn dafs der Consul im Auftrage des Caesar oder gar ohne Wissen desselben den

*) Ad. Stahr, Cleopatra. Berlin 1864.

1) Vgl. Val. Max. 4, 1, 15. 2) Liv. ep. 111. 3) Caes. b. c. 3, 107 f. Dio C. 42, 9. 34 f. Plut. Caes. 48 f. Flor. 4, 2, 54 ff. [Aur. Vict.] vir. ill. 86. 4) Caes. b. c. 3, 108—112. b. Alex. 1—32. Dio C 42, 36—43. App. b. c. 2, 90. Plut. Caes. 49. Pomp. 80. Zon. 10, 10. Liv. ep. 112. Vell. 2, 54. Suet. Caes. 35. 64. Flor. 4, 2, 58 ff. Oros. 6, 15 f. Eutrop. 6, 22. Front. strat. 1, 1, 5; vgl. Cic. Dej. 9, 24. fam. 13, 16, 2. Sen. tranq. anim. 9, 5. 5) I. L. A. S. 304. 390. 6) Vgl. Liv. ep. 112. Dio C. 42, 35. 7) Caes. b. c. 3, 89. Plut. Ant. 8. 8) Cic. Phil. 2, 24, 59. 9) Plut. Ant. 8; vgl. Cic. Phil. 2, 25, 62. 2, 29, 71. 10) Dio C. 42, 21; vgl. 45, 28. 46, 13.

M. Antonius ernannt habe, beruht offenbar auf Mifsverständnifs und auf absichtlicher Verdrehung der Thatsachen. M. Antonius wird etwa um die Mitte des December angefangen haben zu fungiren.[1])

Da Caesar das Recht, welches ihm die Disposition über die Comitien gab, angenommen, die Wahlen aber bis zu seiner Rückkehr verschoben hatte, so war bei Beginn des J. 707/47 M. Antonius der einzige curulische Magistrat in Rom, indem neben ihm nur die am 10. December 706/48 in Function getretenen Volkstribunen standen, während die ohne Zweifel gleichfalls gewählten plebejischen Aedilen, wie es scheint, suspendirt waren.[2]) Er repräsentirte so zu sagen in seiner Person den Uebergang von der Republik zur Monarchie, indem seine Toga praetexta und seine sechs Lictoren an die Republik, das Schwert aber, das er selbst bei den Spielen nicht ablegte, und die ihn begleitenden Soldaten an die Monarchie erinnerten.[3]) Schon als er im J. 705/49 als Tribunus plebis und Legatus Caesaris Italien beaufsichtigt hatte (S. 418), hatte er durch sein übermüthiges Benehmen vielfach verletzt [4]); jetzt war diefs noch mehr der Fall [5]); kein Wunder also, dafs ihm die moralische Auctorität fehlte, um die Infima plebs und die nach Italien zurückgekehrten Legionen in Ruhe zu halten.

Der Infima plebs, deren Begehrlichkeit durch die Rogationen des M. Caelius Rufus erregt worden war, war es willkommen, dafs einer der Tribunen dessen Agitationen wieder aufnahm.[6]) Es war diefs P. Cornelius Dolabella, Ciceros Schwiegersohn (S. 398), der sich gleich bei Ausbruch des Bürgerkriegs für Caesar erklärt (S. 414), noch 705/49 als Praefectus classis im adriatischen Meere einen Theil seiner Schiffe verloren [7]) und 706/48 den Caesar nach Griechenland begleitet hatte.[8]) 423 Um Volkstribun werden zu können, war er zur Plebs übergetreten.[9]) Selbst in hohem Grade verschuldet nahm er sich als Demokrat der Verschuldeten an, während sein College L. Trebellius als Optimat die Sache der Gläubiger vertrat.[10]) Dola-

1) Cic. Att. 11, 7, 2. 2) Dio C. 42, 27. Plut. Ant. 8. 3) Dio C. 42, 27. 45, 29. 46, 16. 4) Cic. Phil. 2, 23, 57 f. Att. 10, 16, 5. 10, 13, 1. Plut. Ant. 6 f. 5) Cic. Phil. 2, 25, 62 f. Plut. Ant. 9. Caes. 51. 6) Dio C. 42, 26. 7) App. b. c. 2, 41. Dio C. 41, 40. Cic. Att. 10, 7, 1. Suet. Caes. 36. Flor. 4, 2, 31. Oros. 6, 15. 8) Cic. fam. 9, 9. Att. 11, 7, 2. Phil. 2, 30, 75. 9) Dio C. 42, 29. 10) Dio C. 42, 29; vgl. 46, 16. Cic. Phil. 6, 4, 11. 10, 10, 22. 11, 6, 14.



bella promulgirte noch im December [1]) die beiden Anträge des Caelius (S. 427) als nunmehrige *rogationes Corneliae de mercedibus habitationum annuis* und *de novis tabulis* (II 644) [2]), Trebellius aber intercedirte natürlich. Der Senat erklärte sich durch ein Senatusconsultum gegen jede Neuerung vor der Ankunft Caesars, genehmigte ausdrücklich das Recht des Antonius Soldaten in der Stadt zu halten und übertrug ihm und den acht Tribunen aufser Dolabella und Trebellius den Schutz der Stadt.[3]) Zu diesen Tribunen gehörte C. Asinius Pollio [4]), der 700/54 den C. Porcius Cato angeklagt (S. 347) und sich dann dem Caesar angeschlossen hatte [5]), welcher ihn, als er den Rubicon überschritt, bei sich hatte [6]), dann vor Curio nach Sicilien und unter Curio nach Africa sendete [7]), nachher aber mit nach Griechenland nahm, wo er die Schlacht bei Pharsalus mitmachte.[8])

Da Trebellius auf eigene Hand des Dolabella Herr zu werden suchte, so gab es nunmehr drei Parteien in Rom, die sich bewaffnet gegenüber standen.[9]) Antonius aber mufste für eine Zeit lang die Stadt verlassen, um die Legionen zu beruhigen, welche, da Caesar ausblieb, unruhig wurden, und mit denen die stets nachsichtig gewesenen Tribuni militum nicht fertig werden konnten.[10]) Er liefs den Consular L. Caesar (S. 230. 241), der bei Caesar in Gallien Legat gewesen war [11]), als Praefectus urbis [12]) zurück; derselbe war jedoch viel zu schwach, um die Ruhe zwischen Dolabella und Trebellius herzustellen, welche bei dem Ausbleiben günstiger Nachrichten von Alexandria glaubten, dafs Caesar niemals zurückkehren werde.[13]) Als die Nachricht von der Beendigung des alexan-424 drinischen Kriegs in Rom ankam, hörten die Parteikämpfe für kurze Zeit auf, entbrannten aber um so heftiger, als es bekannt wurde, dafs Caesar erst noch nach Asien gehen werde.[14]) Antonius aber zog es jetzt vor, um seine gesunkene Popularität wieder zu heben, es mit Dolabella zu halten; da er jedoch

1) Cic. Att. 11, 9, 1; vgl. 11, 10, 2. 11, 12, 4. 11, 14, 2. 11, 15, 3. 11, 23, 3. fam. 15, 15, 3. 2) Liv. ep. 113. Plut. Ant. 9; vgl. Dio C. 42, 32. 3) Dio C. 42, 29. 4) Plut. Ant. 9. 5) Cic. fam. 10, 31, 3. 6) Plut. Caes. 32. 7) App. b. c. 2, 40. 45. 46. Plut. Cat. min. 53. 8) Suet. Caes. 30. App. b. c. 2, 82. Plut. Caes. 46. Pomp. 72. 9) Dio C. 42, 29. 46, 16. 10) Caes. b. Alex. 65; vgl. Cic. Att. 11, 10, 2. 11) Caes. b. g. 7, 65. 12) Vgl. Dio C. 43, 48. 13) Dio C. 42, 30; vgl. Cic. Att. 11, 15, 1. 11, 16, 2. 11, 17, 3. 11, 18, 1. 11, 25, 2. 14) Dio C. 42, 30; vgl. Cic. Att. 11, 21, 2. 11, 22, 2. fam. 14, 13. 15, 15, 2 f.

sah, dafs er nur das Vertrauen des Senats verlor ohne seine Popularität wiederzugewinnen, und da er aufserdem erfuhr, dafs Dolabella mit seiner Frau, der Tochter des Consulars C. Antonius (S. 420), Ehebruch treibe, brach er mit Dolabella und hielt es, scheinbar über den Parteien stehend, mit Trebellius.[1] Die Kämpfe wurden so heftig, dafs die Vestalinnen die Heiligthümer aus dem Vesta-Tempel flüchteten. Nun übertrug der Senat zum zweiten Male dem Antonius durch das Senatusconsultum ultimum den Schutz der Stadt, und als Dolabella gleichwohl versuchte seine Rogationen mit bewaffneter Macht zur Abstimmung zu bringen, sprengte Antonius mit seinen Soldaten die Volksversammlung, wobei 800 Menschen ums Leben kamen.[2] Trotzdem ruhten die Streitigkeiten auch jetzt noch nicht, sondern zogen sich bis zur Ankunft Caesars hin.[3]

Caesar verzichtete nach der Einnahme Alexandrias auf den früher gehegten Gedanken (S. 228. 239) Aegypten zur römischen Provinz zu machen und setzte Cleopatra und ihren jüngeren Bruder in die Königsherrschaft ein.[4] Von den Reizen der Cleopatra gefesselt[5] blieb er bis Anfang Juli in Aegypten.[6] Dafs er selbst dann nicht sofort nach Rom zurückkehren konnte, daran war die Entwickelung der Dinge in Asien Schuld.

Hier hatte der bosporanische König Pharnaces, der Sohn des Mithridates (S. 262), der sich geweigert hatte, dem Pompejus die verlangten Hülfstruppen zu senden[7], die Gelegenheit für günstig gehalten sein Reich zu erweitern und war in Kleinarmenien und Cappadocien eingefallen.[8] Dejotarus, der König von Gallograecia und Kleinarmenien (S. 388), der dem Pompejus bis zur Schlacht bei Pharsalus Beistand geleistet hatte[9], 425 hatte den Cn. Domitius Calvinus (S. 429) um Schutz gebeten.[10] Dieser hatte, obwohl er einen Theil seiner Legionen nach Aegypten hatte schicken müssen, unterstützt von Dejotarus noch im J. 706/48[11]) den Feldzug gegen Pharnaces eröffnet, war aber von ihm bei Nicopolis geschlagen worden, so dafs

1) Dio C. 42, 31. Plut. Ant. 9; vgl. Cic. Phil. 11, 1, 2. 2) Dio C. 42, 32. 46, 16. Plut. Ant. 9. Liv. ep. 113. 3) Dio C. 42, 33. 45, 29. App. b. c. 2, 92. Caes. b. Alex. 71. 78. 4) Caes. b. Alex. 33. Suet. Caes. 35. Dio C. 42, 44. App. b. c. 2, 90. Plut. Caes. 49. Oros. 6, 16. Eutrop. 6, 22. 5) Dio C. 42, 34 f. Plut. Caes. 49. Suet. Caes. 52. 6) App. b. c. 2, 90; vgl. Cic. Att. 11, 20, 1. 7) Dio C. 41, 55. 63. Caes. b. Alex. 70; falsch Eutrop. 6, 22. 8) Caes. b. Alex. 34. Dio C. 42, 9. 45. 9) Caes. b. c. 3, 4. Dio C. 41, 63. App. b. c. 2, 71. Plut. Pomp. 73. Cic. Dej. 5, 13. 10, 28 f. 10) Caes. b. Alex. 34. 11) Liv. ep. 112.

Pharnaces sich in seinem väterlichen Reiche Pontus festsetzen konnte.[1] Als Caesar in Syrien ankam[2], bestellte er den Flamen Quirinalis Sex. Julius Caesar[3] zum Statthalter dieser Provinz und begab sich dann nach Cilicien und von da nach Nicaea.[4] Hier verzieh er dem Dejotarus die Parteinahme für Pompejus[5] und zog, von dessen Truppen unterstützt[6], mit sehr schwachen Streitkräften gegen Pharnaces. Er entschied den Krieg mit sprichwörtlich gewordener Geschwindigkeit *(veni vidi vici)* am 2. August[7] durch den Sieg bei Zela, auf demselben Schlachtfelde, wo einst L. Valerius Triarius im Mithridatischen Kriege (S. 215 f.) ein römisches Heer verloren hatte.[8]

Die Verhältnisse im Orient ordnete Caesar in der Weise, dafs er den M. Caelius Vinicianus (S. 385), der wahrscheinlich 706/48 Praetor gewesen war (vgl. S. 419), zum Statthalter von Pontus bestellte[9], während Cn. Domitius Calvinus vorläufig die Verwaltung von Asien und Cilicien behalten zu haben scheint.[10] Dejotarus mufste einen Theil seines Gebiets abtreten, blieb übrigens als König im Besitze eines Theils von Kleinarmenien; mit dem abgetretenen Gebiete von Kleinarmenien wurde Ariobarzanes von Cappadocien beschenkt; Gallograecia aber erhielt Mithridates Pergamenus (ein natürlicher Sohn des Mithridates, also Bruder des Pharnaces), der dem Caesar durch Zuführung von Truppen im alexandrinischen Kriege die gröfsten Dienste geleistet hatte[11]; demselben wurde auch das Reich des Pharnaces, der bei der Rückkehr nach Bosporus von Asander getödtet wurde[12], zugesprochen.[13]

426 Caesar reiste über Griechenland[14] nach Italien, wo er über

1) Caes. b. Alex. 34—41. Dio C. 42, 46. App. b. c. 2, 91. Mithr. 120. Plut. Caes. 50. Suet. Caes. 36; vgl. Cic. Att. 11, 16, 1. Dej. 5, 14. 9, 24. 2) Caes. b. Alex. 65. Cic. Att. 11. 20, 1. 3) Cic. har. resp. 6, 12. Caes. b. c. 2, 20. 4) Caes. b. Alex. 66; vgl. Jos. ant. Jud. 14, 9, 2. b. Jud. 1, 9, 5. Dio C. 47, 26. App. b. c. 3, 77. 5) Caes. b. Alex. 67 f. Cic. Att. 14, 1, 2. Brut. 5, 21. Plut. Brut. 6. Tac. dial. 21. 6) Cic. Dej. 5, 14. 9, 24. 7) I. L. A. S. 324. 398. Ephem. epigr. vol. I. S. 35. 8) Caes. b. Alex. 69—76. Dio C. 42, 47 f. 44, 46. App. b. c. 2, 91. Mithr. 120. Plut. Caes. 50. Liv. ep. 113. Vell. 2, 55. Suet. Caes. 35. Flor. 4, 2, 61 ff. Oros. 6, 16. Eutrop. 6, 22. Front. strat. 2, 2, 3. 9) Caes. b. Alex. 77. 10) Dio C. 42, 49. 11) Caes. b. Alex. 26 ff. Dio C. 42, 41 ff. Jos. b. Jud. 1, 9, 3 f. 12) Dio C. 42, 46 f. App. Mithr. 120. 13) Caes. b. Alex. 78. Dio C. 42, 48. 41, 63. App. Mithr. 121. Cic. Dej. 9, 25. 13, 35 f. Phil. 2, 37, 94. de div. 1, 15, 27. 2, 37, 79. 14) Dio C. 42, 49; vgl. Cic. Att. 11, 20, 2. 11, 21, 2.

Erwarten schnell, aber doch erst im September ankam.[1] Die Streitigkeiten der Tribunen Dolabella und Trebellius unter sich und mit Antonius hörten sofort auf.[2] Den Antonius, mit dem er unzufrieden war[3], scheint Caesar suspendirt zu haben[4], ohne indessen sofort einen andern Magister equitum zu ernennen.[5] Dem Dolabella verzieh er[6], zumal da die Sache, welche derselbe vertreten hatte, in der That eine gesetzliche Regelung erforderte. Caesar erkannte diefs dadurch an, dafs er durch eine *lex Julia de mercedibus habitationum annuis* den zur Miethe Wohnenden in Rom und Italien eine jährige Miethe bis zum Betrage von 2000, beziehungsweise 500 Sesterzen erliefs[7] und somit gewissermafsen die aus dem Vermiethen ein Geschäft machenden Hausbesitzer besteuerte (vgl. S. 421). Das Verlangen nach Tabulae novae aber erkannte er nicht an[8], sondern begnügte sich die strenge Durchführung der Lex Julia de pecuniis mutuis (S. 421) aufrecht zu halten[9]. Um aber eine gesundere Verwendung des Capitals anzubahnen und möglichst unverschuldeten Grundbesitz wieder in Aufnahme zu bringen, gab er jetzt, gewissermafsen zur Ergänzung des dritten Artikels der Lex Julia de pecuniis mutuis, die *lex Julia de modo credendi et possidendi intra Italiam* (II 616), durch welche er bestimmte, dafs die Capitalisten einen Theil ihres Vermögens in Grundstücken anlegen sollten, und dafs die Grundstücke nur bis zu einer gewissen Höhe mit Schulden belastet werden durften.[10]

Da sich bei den Unruhen im J. 707/47 die seit der Lex Clodia 696/58 (S. 298) erlaubten religiösen Collegia wiederum als ein Heerd für demokratische Agitationen gezeigt hatten (S. 232. 274. 298); so hob Caesar dieselben jetzt*) mit Ausnahme der von alten Zeiten her bestehenden und des der Juden durch ein Edict (nicht durch eine lex Julia II 625) auf.[11]

Da Caesar für das laufende Jahr nicht Gebrauch machen

*) Mendelssohn, senati consulta Romanorum, quae sunt in Josephi antiquitatibus. Acta soc. phil. Lips. Bd. 5. Leipzig 1875. S. 211 ff.

1) Caes. b. Alex. 78. Cic. fam. 14, 23. 22. 20. 2) App. b. c. 2, 92. 3) Vgl. Caes. b. Alex. 65. Plut. Ant. 10. Dio C. 45, 28. 4) Cic. Phil. 2, 29, 71. 5) L. L. A. S. 440. 453; irrthümlich Dio C. 43, 1. Eutrop. 6, 23. 6) Dio C. 42, 33. 50. Plut. Ant. 10. Caes. 51. 7) Dio C. 42, 51. Suet. Caes. 38. 8) Dio C. 42, 50. 9) Dio C. 42, 51; vgl. Cic. fam. 9, 18, 4. 10) Tac. ann. 6, 16 f.; vgl. Suet. Tib. 48. 49; auch Cic. Marc. 8, 23 *revocanda fides.* 11) Suet. Caes. 42. Jos. ant. Jud. 14, 10, 8.

wollte von dem ihm verliehenen Rechte sich für jedes der Jahre 707/47 — 711/43 um das Consulat zu bewerben (S. 428), so liefs er für die noch übrigen drei Monate den Q. Fufius Galenus 427 (S. 429) und den P. Vatinius (S. 349) zu Consuln wählen.[1] Der Letztere war 703/51 Legat bei Caesar in Gallien gewesen[2], hatte ihn 706/48 nach Griechenland begleitet[3], war aber schon vor der Schlacht bei Pharsalus zum Commandanten des Hafens von Brundisium bestellt, den er gegen einen Angriff des D. Laelius (S. 356)[4] vertheidigte.[5] Sodann hatte er, da A. Gabinius (S. 420), welcher in Verbindung mit dem schon im Sommer 706/48 dahin geschickten Quaestor pro praetore Q. Cornificius Illyricum gegen etwaige Angriffe der Pompejaner schützen sollte, im Anfange des J. 707/47 von den Illyriern geschlagen worden und dann in Salona gestorben war[6], von Brundisium aus mit grofser Entschlossenheit dem Q. Cornificius Hülfe gebracht und den Pompejaner M. Octavius (S. 418) in einer Seeschlacht besiegt und vertrieben.[7] Vatinius scheint nur wenige Tage während seines Consulats in Rom gewesen zu sein.[8] Wahrscheinlich ging er noch während desselben wiederum nach Illyricum, um die dortigen Verhältnisse zu ordnen. Auch die übrigen Magistrate: Praetoren, curulische Aedilen und Quaestoren, liefs Caesar, Gebrauch machend von dem Rechte die zu wählenden Personen zu bezeichnen (S. 428), noch für den Rest des J. 707/47 wählen, um seine Anhänger belohnen zu können.[9] So wurde z. B. der 704/50 aus dem Senate gestofsene C. Sallustius Crispus (S. 398) zum Praetor gewählt[10], ebenso auch der vorhin genannte Q. Cornificius.[11]

Aus demselben Grunde erhöhte Caesar durch die *lex Julia de sacerdotiis* (II 502. 628) die Zahl der Augurn (I 335), der Pontifices (I 372) und der Quindecimviri (I 452) von 15 auf 16, ungerechnet die Stelle, die er selbst in diesen Collegien bekleidete oder bekleiden sollte.[12] Das eigenthümliche Wahlverfahren bei der Besetzung der erledigten Stellen in diesen Collegien

1) Dio C. 42, 51. 55; vgl. Suet. Caes. 76, der das J. 707/47 und 708/46 confundirt. 2) Caes. b. g. 8, 46. 3) Caes. b. c. 3, 19. 90. 4) Cic. Att. 8, 11 D, 1. 8, 12 A, 3. Caes. b. c. 3, 5. 40. 5) Caes. b. c. 3, 100. 6) Caes. b. Alex. 42 f. App. b. c. 2, 58. 59. Illyr. 12. 25. 27. Dio C. 42, 11. Plut. Ant. 7. Cic. Att. 11, 16, 1. 7) Caes. b. Alex. 43—47. Dio C. 42, 11; vgl. b. Afr. 10. 8) Macrob. Sat. 2, 3, 5. 9) Dio C. 42, 51. 10) Dio C. 42, 52; vgl. Caes. b. Afr. 8. 34 und Cic. Att. 11, 20, 2. 11) Vgl. die 708/46 geschriebenen Briefe Cic. fam. 12, 17, 1. 12, 18, 1. 12, 19. 12) Dio C. 42, 51; vgl. Cic. fam. 13, 68, 2.

wurde beibehalten [1]) und die Berücksichtigung abwesender Petenten nicht verboten.[2]) In das Augurncollegium wurde unter Andern P. Vatinius an die Stelle des Appius Claudius (S. 414) gewählt [3]), welcher in Euboea gestorben war.[4]) Eben- 428 so erhöhte Caesar, doch wohl auch vermittelst einer *lex Julia de praetoribus decem creandis* (vgl. II 609 f.), die Zahl der Praetoren von acht auf zehn.[5]) Seine Anhänger aber aus dem Ritterstande, wie auch einzelne Centurionen, belohnte er dadurch, dafs er sie bei einer kraft dictatorischen Rechts vorgenommenen Lectio senatus (II 343) an die Stelle verstorbener Senatoren in den Senat aufnahm.[6])

Von dem Rechte gegen die Pompejaner zu verfahren wie er wolle (S. 428) hatte Caesar gegenüber denjenigen, welche sich ihm zur Verfügung stellten, weit entfernt ein zweiter Phalaris zu werden [7]), den mildesten Gebrauch gemacht. Wie er unmittelbar nach der Schlacht bei Pharsalus Allen verziehen hatte, die seiner Macht sich unterwarfen [8]), so hatte er auch diejenigen, die sich in Asien und Achaja an ihn wendeten, meistens begnadigt.[9]) Freilich hatte er dem M. Antonius, als er ihn Ende 706/48 zum Magister equitum bestellte, von Alexandria aus die Weisung zugehen lassen alle Pompejaner von Italien fern zu halten aufser denen, deren Angelegenheit er selbst entschieden hätte.[10]) Darunter hatte Cicero zu leiden gehabt. Denn Antonius hatte diesen Befehl auch gegen Cicero anwenden wollen, der, während der Vorbereitungen zum Feldzuge und während des Feldzugs selbst mit Pompejus und den Optimaten höchst unzufrieden [11]), nach der Schlacht bei Pharsalus, während welcher er in Dyrrachium war [12]), über Corcyra, die Sache des Pompejus verloren gebend [13]), im October nach

---

1) Nic. Dam. vit. Aug. 4. 2) Cic. ad Brut. 1, 5, 3. 3) Cic. fam. 5, 10 a, 2. 4) Val. Max. 1, 8, 10. Oros. 6, 15. 5) Dio C. 42, 51; vgl. Suet. Caes. 41. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 32. 6) Dio C. 42, 51. 43, 20. Caes. b. Afr. 28; vgl. Suet. Caes. 41. Senec. controv. p. 207 Bu. Macrob. Sat. 2, 3, 10 f. 7, 3, 8 f. Gell. 15, 4, 3. 7) Cic. Att. 7, 20, 2. 8) Liv. ep. 111. Dio C. 41, 62 f. 44, 45. Cic. Att. 11, 7, 1. Lig. 10, 29. 9) Cic. Att. 11, 14, 1. 11, 20. 11, 21, 3. fam. 15, 15, 2. 13, 29, 4. Corn. Nep. Att. 7. Dio C. 42, 13. 10) Cic. Att. 11, 7, 2. 11) Cic. fam. 4, 14, 2. 5, 21, 2. 6, 1, 5. 6, 6, 6. 6, 21, 1. 7, 3, 2. 9, 6, 3. Att. 11, 3, 3. 11, 4, 1. 11, 6, 2. Marc. 5, 14. 6, 16. Lig. 9, 28. Phil. 2, 15. Plut. Cic. 38. Pomp. 64. Macrob. Sat. 2, 3, 7 f. 12) Liv. ep. 111. Plut. Cic. 39; vgl. Cic. de div. 1, 32, 68. 2, 55, 114. Att. 11, 4, 2. fam. 9, 18, 2. 13) Cic. fam. 15, 15, 1. 7, 3, 3. 9, 5, 2. Att. 11, 7, 3. Dej. 10, 29. Plut. Cic. 39. Cat. min. 55. Dio C. 42, 10.



Brundisium zurückgekehrt war.[1] Allein als Antonius hörte, dafs Cicero auf die durch Dolabella vermittelte Weisung Caesars nach Italien zurückgekehrt sei, nahm er ihn gleich dem Pompejanischen Flottenführer D. Laelius (S. 436) in seinem Edicte aus[2], ohne ihm jedoch die Rückkehr nach Rom zu gestatten. So mufste Cicero vom October 706/48 bis zum August 707/47 unter dem Schutze des P. Vatinius (S. 436)[3] unthätig in Brundisium verweilen[4], bis ihm ein Brief Caesars, den dieser, bevor er Alexandria verliefs, geschrieben hatte, das Recht unter Beibehaltung seiner Lictoren, also auch seiner Würde als Proconsul, nach Rom zurückzukehren verlieh.[5] Cicero begrüfste Caesar bei dessen Ankunft in Italien[6] und kehrte Anfang October auf sein tusculanisches Landgut zurück[7], in der Absicht sich von der Politik fern zu halten und sich philosophischen Studien zu widmen.[8]

429

Bei dem grofsen Geldbedarf des Caesar, welcher in Asien z. B. das dem Pompejus versprochene Geld erhoben und auch sonst auf mannigfache Weise sich Geld verschafft hatte[9], trotzdem aber genöthigt war bei reichen Privatleuten und Gemeinden im Namen des Staats Zwangsanleihen zu contrahiren[10], ist es selbstverständlich, dafs er das Vermögen des Pompejus und der andern im Kampfe gefallenen Optimaten öffentlich versteigern liefs.[11] Er bedurfte aber Geld, weil in Folge des Aufenthalts in Aegypten die Reste der Pompejanischen Partei Zeit gehabt hatten sich in Africa zu sammeln und in Verbindung mit dem König Juba von Numidien (S. 428), der 706/48 dem Pompejus Hülfstruppen gesendet hatte[12], eine bedeutende Streitmacht neu zu organisiren.[13]

Africa war seit der Niederlage des C. Curio (S. 417) in unbestrittenem Besitze des P. Atius Varus geblieben.[14] Besonnener als Pompejus war Q. Metellus Scipio (S. 424 f.) nach der

---

1) Cic. fam. 14, 12. Att. 11, 6. 11, 9, 1. Phil. 2, 24, 59. 2, 3, 5. 2) Cic. Att. 11, 7, 2. 11, 9, 1. 11, 14, 1. 11, 16, 2. 3) Cic. Att. 11, 5, 4. 11, 9, 2. 4) Cic. Att. 11, 5—25. fam. 14, 19. 9. 17. 16. 11. 15. 10. 13. 15, 15, 3. 13, 10, 3. 11, 27, 4. 5) Cic. fam. 14, 23. 24. Lig. 3, 7. fam. 4, 14, 1. Dej. 14, 38. 6) Plut. Cic. 39; vgl. Cic. fam. 14, 22. 7) Cic. fam. 14, 20. 8) Cic. fam. 4, 3, 4. 4, 4, 4. 7, 33, 2. 9, 1, 2. Plut. Cic. 40. 9) Dio C. 42, 49. 10) Dio C. 42, 50. Corn. Nep. Att. 7. 11) Dio C. 42, 50. 51. 45, 28. 46, 14. Cic. Phil. 2, 26, 64 f. 8, 3, 9. fam. 13, 8, 2. off. 1, 14, 43. Suet. Caes. 50. Plut. Ant. 10; vgl. App. b. c. 5, 79. 12) Caes. b. Alex. 51. 13) Dio C. 42, 9. Plut. Caes. 52. Cic. Att. 11, 7, 3. 11, 10, 2. 11, 12, 3. 11, 17, 3. fam. 15, 15, 2. 4, 7, 3. 14) Dio C. 42, 56 f. App. b. c. 2, 87. Plut. Cat. min. 56; vgl. Cic. Lig. 7, 22. 24.

Schlacht bei Pharsalus dahin geflohen.[1]) Ebenso war M. Cato (S. 417), der im April des J. 705/49 zu Pompejus gekommen[2]) und von diesem zu einer Sendung nach Asien benutzt worden 430 war[3]), der dann im J. 706/48 während des Feldzugs in Thessalien das Commando der Besatzung von Dyrrachium übernommen hatte[4]), nach der Schlacht bei Pharsalus mit seinen Truppen über Corcyra[5]) und Patrae[6]) nach Cyrene gegangen[7]), von wo er die Truppen durch die Wüste nach der Provinz Africa geführt hatte.[8]) Ihm hatten sich theils in Dyrrachium, theils in Corcyra, theils in Patrae angeschlossen von hervorragenden Persönlichkeiten der Pompejanischen Partei: T. Labienus, L. Afranius, M. Octavius (S. 436), Cn. Pompejus, der ältere Sohn des Pompejus, M. Petrejus und Faustus Sulla.[9]) Nach Africa wendeten sich ferner Alle, die von Caesar die gehoffte Verzeihung nicht erhielten.[10])

So war also in Africa vereinigt, was die Pompejanische Partei an glänzenden Namen und tüchtigen Führern noch aufzuweisen hatte. L. Lentulus Crus war nämlich kurz nach Pompejus in Aegypten ermordet[11]); sein College im Consulate von 705/49 C. Claudius Marcellus war gleichfalls, man weifs nicht wo, gefallen oder gestorben[12]); auch P. Lentulus Spinther (S. 425)[13]) war umgekommen.[14]) Trotz der gemachten Erfahrungen wiederholten sich die Eifersüchteleien unter den Pompejanern, indem sowohl P. Atius Varus als auch Q. Metellus Scipio Anspruch auf den Oberbefehl machten; Cato vermittelte, dafs Scipio ihn erhielt, indem er es zugleich ablehnte, ein gleiches Imperium mit Scipio zu führen, und sich begnügte als Commandant von Utica diese dem Caesar wegen der Lex Julia repetundarum[15]) freundliche Stadt zu behaupten und Geld, Waffen und Getreide für das Heer herbeizuschaffen.[16]) Scipio gebot

1) Vell. 2, 54. Dio C. 42, 13. Plut. Cat. min. 56; anders App. b. c. 2, 87. 2) App. b. c. 2, 40. 3) Plut. Cat. min. 54; vgl. Val. Max. 4, 3, 12. 4) Plut. Cat. min. 55. Pomp. 67. Cic. 39. Cic. de div. 1, 32, 68 f. 2, 55, 114. 5) Plut. Cat. min. 55. 6) Dio C. 42, 10—13. Cic. Att. 11, 5, 4. 11, 10, 1. 7) Dio C. 42, 13. Plut. Cat. min. 56. Pomp. 76. 8) Plut. Cat. min. 56. Liv. ep. 112. Vell. 2, 54. [Aur. Vict.] vir. ill. 80. 9) Dio C. 42, 10—13; vgl. Eutrop. 6, 23. Front. strat. 2, 7, 13. Cic. de div. 1, 32, 68; verwirrt App. b. c. 2, 87. 10) Cic. Att. 11, 14, 1. 3. 11, 15, 1. 11) Caes. b. c. 3, 102. 104. Plut. Pomp. 73. 80. Oros. 6, 15. Val. Max. 1, 8, 9. 12) Cic. Phil. 13, 14, 29. 13) Plut. Pomp. 73. Cic. Att. 11, 13, 1. fam. 12, 14, 3. Caes. b. c. 3, 102. 14) Cic. fam. 9, 18, 2. Phil. 13, 14, 29. 15) Caes. b. Afr. 87. 16) Dio C. 42, 57. Plut. Cat. min. 57 ff. App. b. c. 2, 87. Caes. b. Afr. 22. 36. 87 f. Liv. ep. 113. Vell. 2, 54. [Aur. Vict.] vir. ill. 80.

schliefslich über zehn Legionen, der verbündete König Juba, dessen Bundesgenossenschaft die Republicaner mit argen Demüthigungen erkaufen mufsten [1]), über vier.[2]) Mit der Flotte machte man Excursionen nach Sicilien und Sardinien [3]), ja es schien nicht unmöglich den Krieg von Africa nach Italien hinüberzuspielen [4]) oder als gleichberechtigte Macht mit Caesar über den Frieden zu unterhandeln.[5]) Doch that man Letzteres nicht, rechnete vielmehr auf die Mitwirkung der aufständischen Legionen in Hispanien [6]) bei der Unternehmung gegen Italien.[7])

43t

In Hispanien nämlich hatte Q. Cassius Longinus (S. 416) 706/48 durch seine Habsucht und verkehrte Behandlung der Soldaten eine Meuterei derselben hervorgerufen, der er bis zur Ankunft seines Nachfolgers, des gewesenen Praetors C. Trebonius (S. 426) [8]), nicht Herr werden konnte.[9]) Während er beim Verlassen der Provinz im Ebro ertrank [10]), schienen seine Soldaten unter C. Trebonius 707/47 zur Ordnung zurückzukehren; heimlich aber sendeten sie Gesandte an Scipio in Africa, der denn auch den jungen Cn. Pompejus [11]) abschickte, um das Commando in Hispanien zu übernehmen und diese Provinz von Caesar abwendig zu machen.[12])

Angesichts der drohenden Stellung der Pompejaner in Africa war es für Caesar sehr bedenklich, dafs die nach der Schlacht bei Pharsalus von Antonius nach Italien geführten kriegsgewohnten Legionen (S. 430) noch immer in meuterischer Stimmung waren (S. 432). Sie beschwerten sich darüber, dafs die ihnen vor der Schlacht bei Pharsalus gemachten Versprechungen von Geld und Aeckern noch immer nicht erfüllt seien, und verlangten drohend ihre Entlassung.[13]) Schon von Asien aus hatte Caesar ihnen den Befehl zugehen lassen von Campanien nach Sicilien hinüberzugehen, aber sie hatten den Befehl nicht respectirt und den Ueberbringer desselben, den P. Cornelius Sulla (S. 356), der mit in Griechenland gewesen

1) Caes. b. Afr. 8. 57. Plut. Cat. min. 57. Dio C. 43, 4. 2) Caes. b. Afr. 1. 3) Dio C. 42, 56. Caes. b. Afr. 98. 4) Cic. Att. 11, 15, 1. 11, 18, 1. Plut. Cat. min. 58. Dio C. 42, 56. 5) Cic. Att. 11, 19, 1. 11, 24, 5. 6) Cic. Att. 11, 10, 2. 11, 12, 3. 11, 16, 1. 7) Dio C. 42, 56. 43, 29. 8) Cic. fam. 15, 20, 2. 9) Caes. b. Alex. 48—63. Dio C. 42, 15 f. 43, 1. Liv. ep. 111. Cic. Att. 11, 10, 2. 11, 12, 3. 11, 16, 1. Val. Max. 9, 4, 2. 10) Caes. b. Alex. 64. Dio C. 42, 16. 11) Vgl. Caes. b. c. 3, 5. 40. Dio C. 42, 12. Plut. Cic. 39. Cat. min. 55. 59. Cic. fam. 15, 19, 4. 12) Dio C. 43, 29. 42, 56. Liv. ep. 113; vgl. Caes. b. Afr. 22 f. Cic. Att. 12, 2, 1. 13) App. b. c. 2, 92.

war [1]) und in der Schlacht bei Pharsalus den rechten Flügel commandirt hatte [2]), fortgejagt und andere Gewaltthätigkeiten verübt.[3]) Jetzt hatte Caesar den Praetor C. Sallustius Crispus (S. 436), den er dazu bestimmt hatte, sie nach Sicilien zu bringen [4]), hingeschickt und durch ihn jedem Soldaten weitere 1000 Denare versprechen lassen.[5]) Aber auch das wirkte nicht; Sallustius kam kaum mit dem Leben davon, zwei Praetorier Cosconius und Galba wurden ermordet, und die Legionen machten sich auf den Weg nach Rom.[6]) Hier sammelten sie sich auf dem Campus Martius; Caesar erschien plötzlich mitten unter ihnen auf dem Tribunal und bewilligte ihnen, sie *Quirites* anredend, die geforderte Entlassung, bezeichnete die Gegenden, in welchen sie Aecker zu empfangen hätten, und versprach ihnen das ihnen zukommende Geld bis zur Auszahlung zu verzinsen. Diefs hatte den Erfolg, dafs sie nun ihrerseits baten den Krieg in Africa mitmachen zu dürfen; Caesar nahm jedoch nur die unruhigsten als Freiwillige wieder an, um Italien vor ihnen zu sichern und sie in Africa zu verbrauchen.[7]) 432

Bevor Caesar zum Kriege abging, liefs er noch die Magistrate für 708/46 wählen.[8]) Rücksichtlich des Consulats machte er jetzt Gebrauch von dem ihm verliehenen Rechte (S. 428) und liefs sich selbst zum Consul wählen; zu seinem Collegen in diesem dritten Consulate bestimmte er, die Lex Licinia de plebejo consule vernachlässigend, den Patricier M. Aemilius Lepidus [9]), der als Statthalter von Hispania citerior 706/48 (S. 422) bei den Streitigkeiten des Q. Cassius Longinus mit seinem meuterischen Heere intervenirt hatte und dafür der Ehre theilhaftig geworden war triumphirend nach Rom zurückzukehren.[10]) In seiner noch fortdauernden Eigenschaft als Dictator iterum (S. 429) ernannte Caesar statt des suspendirten M. Antonius (S. 435) auch jetzt keinen Magister equitum [11]), so dafs Lepidus nicht in doppelter Eigenschaft während der Abwesenheit Caesars die städtischen Angelegenheiten leitete, sondern nur als Consul.[12]) Unter den zehn Praetoren (S. 437)[13]),

1) Caes. b. c. 3, 51. 2) Caes. b. c. 3, 89. 99. App. b. c. 2, 76. 3) Cic. Att. 11, 20, 2. 11, 21, 2. 11, 22, 2; vgl. Caes. b. Afr. 19. 28. 54. 4) Cic. Att. 11, 20, 2. 5) App. b. c. 2, 92. 6) Dio C. 42, 52. Plut. Caes. 51. 7) Dio C. 42, 52—55. 43, 13. App. b. c. 2, 92 ff. Plut. Caes. 51. Suet. Caes. 70. Liv. ep. 113. Front. strat. 1, 9, 4. 8) Dio C. 42, 51. 9) Dio C. 43, 1. Plut. Ant. 10. Eutrop. 6, 23. 10) Caes. b. Alex. 59. 63 f. Dio C. 43, 1. 11) I. L. A. S. 440; falsch Dio C. 43, 1. 12) Vgl. Cic. fam. 13, 26, 3; vgl. Dio C. 43, 33. 13) Dio C. 42, 51; nicht Praefecten, wie Suet. Caes. 76 meint.



433 die damals gewählt wurden, sind bekannt L. Volcatius Tullus[1], der Sohn des gleichnamigen Consulars (S. 404), und A. Hirtius[2], durch Caesars Gunst emporgekommen[3]; wahrscheinlich gehörte dazu auch C. Albius Carrinas.[4])

Ferner disponirte Caesar über die Provinzen, soweit diefs noch nicht geschehen war, wobei er sich aber in der Auswahl der Personen nicht ausschliefslich an gewesene Praetoren (S. 428) hielt. In Hispania ulterior blieb C. Trebonius Statthalter (440), nach Hispania citerior kamen an des M. Aemilius Lepidus Stelle Q. Pedius (S. 419) und Q. Fabius Maximus (S. 283) als Legaten.[5]) In Gallia transalpina blieb D. Junius Brutus (S. 422)[6]), nach Gallia cisalpina wurde M. Junius Brutus (S. 404) geschickt.[7]) In Sicilien blieb einstweilen A. Allienus (S. 423)[8]), zu dessen Nachfolger M'. Acilius Glabrio[9]) jetzt bestimmt sein mufs. In Sardinien scheint Sex. Peducaeus geblieben zu sein (S. 422). In Achaja war an die Stelle des Q. Fufius Calenus Ser. Sulpicius Rufus (S. 414), welcher während des Kriegs mit Pompejus in Italien geblieben war[10]) und sich dann in Asien[11]) dem Caesar zur Verfügung gestellt hatte[12]), getreten[13]); ob er zugleich für Macedonien bestellt war, oder ein Anderer, ist unbekannt; nach Illyricum kam P. Sulpicius Rufus (S. 413. 415).[14]) Asien hatte der Consul von 706/48 P. Servilius Vatia Isauricus (S. 426), der auch Mitglied des Augurncollegium war, übernommen[15]); in Bithynien blieb C. Vibius Pansa (S. 429)[16]); Cilicien verwaltete der Quaestor C. Sextilius Rufus[17]); über Creta und Cyrenaica ist Nichts bekannt; in Syrien endlich blieb Sex. Julius Caesar (S. 434).

Zum africanischen Kriege reiste Caesar, der nur wenig über drei Monate in Rom gewesen war (S. 435), im December von Rom ab[18]), am 17. December traf er in Lilybaeum ein; nachdem er sich hier mit sechs Legionen am 25. eingeschifft hatte,

1) Cic. fam. 13, 14, 1. 2) I. L. A. S. 451. 3) Cic. Att. 7, 4, 2. 10, 4, 11. 11, 20, 1; vgl. fam. 16, 27, 2. 4) Vgl. App. b. c. 4, 83. 5) Caes. b. Hisp. 2. 6) Liv. ep. 114. App. b. c. 2, 111. 7) Plut. Brut. 6. App. b. c. 2, 111; vgl. Cic. fam. 6, 6, 10. 13, 10—14. Brut. 46, 171. orat. 10, 34. 8) Caes. b. Afr. 2. 26. 34. 9) Cic. fam. 13, 30—39. 10) Cic. Att. 10, 14, 1. fam. 4, 4, 2. 11) Cic. fam. 4, 5, 4. 12) Cic. Att. 11, 7, 4. 11, 13, 1. 11, 25, 2. 13) Cic. fam. 4, 4, 2. 6, 6, 10; vgl. 4, 3. 4, 6. 6, 1, 6. 6, 4, 5. 7, 29, 1. 13, 17—28. 14) Cic. fam. 13, 77; vgl. b. Afr. 10. 15) Cic. fam. 12, 66—72. Jos. ant. Jud. 14, 10, 8. 20. 21, wo sein Name auf verschiedene Weise entstellt ist. 16) Vgl. Cic. Att. 11, 14, 3. Lig. 3, 7. 17) Cic. fam. 13, 48. 18) Cic. de div. 2, 24, 52.

landete er am 28. bei Adrumetum.[1] Am 1. Januar 708/46 verlegte er sein Lager nach Ruspina[2]; am 4. lieferte er dem 434 T. Labienus und M. Petrejus das unentschiedene Treffen *) bei Ruspina.[3] Bei der Nothwendigkeit Verstärkungen für sein Heer heranzuziehen[4] kam es dem Caesar zu statten, dafs P. Sittius, der ehemalige Catilinarier (S. 235), der jetzt im Dienste des Königs Bocchus von Mauretanien (S. 422) stand, eine Zeit lang den König Juba durch einen Angriff auf Cirta beschäftigte und somit von der Vereinigung mit Scipio abhielt.[5] Nachdem ein Theil der Verstärkungen eingetroffen war, ging Caesar am 25. Januar zur Offensive über.[6] Als Juba sich endlich mit Scipio vereinigt hatte[7], und auch die zehnte und neunte Legion Caesars aus Sicilien angekommen war[8], beobachteten sich beide Heere längere Zeit — Februar, Schaltmonat[9] und März — bei Uzitta.[10] Am 21. März lustrirte Caesar sein Heer und bot dem Scipio wiederholt aber vergeblich eine Schlacht an[11]; am 4. April marschirte er nach Thapsus, wo er endlich am 6.[12] den Scipio zu einer Schlacht zwang, in welcher Scipio und Juba vollständig geschlagen wurden.[13]

Wenige Tage darauf öffnete Utica der Vorhut Caesars die Thore, nachdem M. Cato, der so lange ausgeharrt hatte, als er glaubte den flüchtigen Pompejanern nützlich sein zu können, sich selbst entleibt hatte.[14] Der König Juba und M. Petrejus, die nach Zama geflohen waren, aber dort abgewiesen wurden, tödteten sich gegenseitig.[15] Faustus Sulla und L. Afranius,

*) von Göler, Treffen bei Ruspina. Karlsruhe 1855.

1) Caes. b. Afr. 1—3. Dio C. 42, 58. Suet. Caes. 59. Front. strat. 1, 12, 2. 2) Caes. b. Afr. 4—6. 3) Caes. b. Afr. 7—19. Dio C. 43, 2. App. b. c. 2, 95. Plut. Caes. 52. 4) Caes. b. Afr. 20 f. 24. 26—36. 5) Caes. b. Afr. 25. 36. 48. Dio C. 43, 3. App. b. c. 2, 96. 4, 54. 6) Caes. b. Afr. 37—47. Dio C. 43, 4. Vgl. Val. Max. 3, 8, 7. 8, 14, 5. 7) Caes. b. Afr. 48. Suet. Caes. 66. 8) Caes. b. Afr. 53 f.; vgl. Cic. Att. 12, 2, 1. Dej. 9, 25. 9) Censor. 20, 8. Suet. Caes. 40. 10) Caes. b. Afr. 49—52. 55—74. Dio C. 43, 5. Liv. ep. 113. 11) Caes. b. Afr. 75—78. Dio C. 43, 6. 12) I. L. A. S. 316. 391. Ovid. fast. 4, 379. 13) Caes. b. Afr. 79—86. App. b. c. 2, 96 f. Dio C. 43, 7 f. Plut. Caes. 53. Cat. min. 58. Liv. ep. 114. Vell. 2, 55. Suet. Caes. 35. Flor. 4, 2, 64 ff. Eutrop. 6, 23. Oros. 6, 16. 14) Caes. b. Afr. 87 f. Plut. Cat. min. 59—72. Caes. 54. Dio C. 43, 10 f. App. b. c. 2, 98 f. Liv. ep. 114. Flor. 4, 2, 70 ff. Eutrop. 6, 23. Oros. 6, 16. [Aur. Vict.] vir. ill. 80; vgl. Cic. fam. 9, 18, 2. Att. 12, 4, 2. Tusc. 1, 30, 74. off. 1, 31, 112. Val. Max. 5, 1, 10. 3, 2, 14. 15) Caes. b. Afr. 91—94. Dio C. 43, 8. App. b. c. 2, 100. Liv. ep. 114. Flor. 4, 2, 69. Oros. 6, 16.

welche durch Mauretanien nach Hispanien fliehen wollten, fielen in die Hände des P. Sittius, der Jubas Feldherrn Saburra besiegt 435 hatte [1]) und nach Utica marschirte; sie wurden auf Caesars Befehl getödtet.[2]) Scipio, der mit L. Manlius Torquatus (S. 400)[3]) und einigen Anderen zu Schiffe nach Hispanien entfliehen wollte [4]), wurde bei Hippo regius von der Flotte des P. Sittius gefangen und tödtete sich selbst.[5]) Der junge L. Julius Caesar, der trotz seiner Friedensmission (S. 410) schon 705/49 nach Africa gegangen war[6]) und zuletzt bei Cato als Quaestor fungirt hatte[7]), wurde auf Caesars Befehl getödtet.[8]) Von hervorragenden Persönlichkeiten entkamen nur T. Labienus und P. Atius Varus [9]) nach Hispanien.[10]) Auch M. Octavius [11]) scheint sich gerettet zu haben.[12])

Caesar liefs auch nach diesem Siege gegenüber den wenigen Schuldigen, welche sich ihm freiwillig ergaben, Milde walten [13]), richtete das Reich des Juba zur Provinz *Numidia* oder *Africa nova* ein und bestellte den gewesenen Praetor C. Sallustius Crispus, der während des Kriegs für die Verproviantirung des Heers gesorgt hatte [14]), zum Proconsul derselben.[15]) Er belohnte den Sittius durch einen Theil des Reiches des Masinissa [16]); den Bewohnern von Utica und andern Städten der Provinz Africa legte er grofse Contributionen auf.[17]) Seine Soldaten entliefs er theilweise noch in Africa, damit sie in Italien nicht von neuem revoltirten.[18]) Erst am 13. Juni schiffte er sich in Utica ein und landete am 16. in Sardinien; Sardinien verliefs er am 27., kam aber durch widrige Winde zurückgehalten erst am 25. Juli in Rom an.[19])

---

1) Caes. b. Afr. 93. Dio C. 43, 8. 2) Caes. b. Afr. 95. Dio C. 43, 12. Liv. ep. 114. Suet. Caes. 75. Flor. 4, 2, 90. [Aur. Vict.] vir. ill. 78. Eutrop. 6, 23. Oros. 6, 16; vgl. Cic. fam. 9, 18, 2. 3) Vgl. Caes. b. c. 3, 11. 4) Plut. Cat. min. 60. 62. 5) Caes. b. Afr. 96. Dio C. 43, 9. App. b. c. 2, 100. Liv. ep. 114. Val. Max. 3, 2, 13. Flor. 4, 2, 68. Oros. 6, 16; vgl. Cic. fam. 9, 18, 2. 6) Caes. b. c. 2, 23. Dio C. 41, 41. 7) Caes. b. Afr. 88 f. Plut. Cat. min. 66. 8) Dio C. 43, 12. Suet. Caes. 75; vgl. Cic. fam. 9, 7, 1. 9) Vgl. Caes. b. Afr. 44. 62 f. 10) Dio C. 43, 30. Caes. b. Hisp. 18. 27. Oros. 6, 16. 11) Vgl. Caes. b. Afr. 44. 12) Plut. Cat. min. 65. 13) Dio C. 43, 12 f. Liv. ep. 114. Caes. b. Afr. 89. 95. 14) Caes. b. Afr. 8. 34. 15) Caes. b. Afr. 97. Dio C. 43, 9. 48, 21. App. b. c. 2, 100. 4, 53; vgl. Vell. 2, 39. 16) App. b. c. 4, 54. 17) Caes. b. Afr. 90. 97. 18) Dio C. 43, 14. 19) Caes. b. Afr. 98; vgl. Cic. fam. 9, 7, 2. 9, 6, 1.

§ 161. *Caesars Alleinherrschaft.*

Als die Nachricht von der Schlacht bei Thapsus in Rom ankam, beschlofs der Senat eine vierzigtägige Supplicatio.[1] 436 Aufserdem überboten sich die Beamten bei dem Senate und dem Volke in Anträgen zu Ehren Caesars, die natürlich sämmtlich angenommen wurden.[2] Ueberliefert sind nur die Beschlüsse, welche Caesar seinerseits acceptirte.[3] Bei mehreren derselben ist wohl nicht zu bezweifeln, dafs sie blofs auf Senatusconsulten beruhten, nämlich bei den Beschlüssen, welche ihm das Recht verliehen, auch wenn er nicht Consul wäre, im Senate auf der Sella curulis zwischen den beiden Consuln zu sitzen und stets zuerst um seine Meinung gefragt zu werden. Bei andern kann es zweifelhaft sein, ob blofs der Senat sie beschlofs, oder auch das Volk sie bestätigte; nämlich bei den Beschlüssen, wonach Caesar das Recht habe sollte bei allen circensischen Spielen statt des Consuls das Zeichen zu geben und seinen Namen statt desjenigen des Q. Lutatius Catulus (S. 263) auf den capitolinischen Tempel zu setzen, sowie bei denen, wonach für ihn ein Processionswagen *(tensa)*[4] auf dem Capitol mit einer Bildsäule von ihm auf der Erdkugel stehend und die Inschrift ἡμιθέῳ führend, aufgestellt werden sollte.[5] Sicher aber bedurften der Zustimmung des Volkes die Anträge, dafs Caesar in jedem der nächsten zehn Jahre Dictator sein, dafs er bei dem schon im voraus beschlossenen Triumphe über Juba (S. 428) mit weifsen Pferden fahren und von 72 Lictoren (je 24 für die erste, zweite und dritte Dictatur) begleitet sein, dafs er die Potestas censoria beider Censoren allein und zwar für die doppelte Zeitdauer, d. i. für drei Jahre, unter dem Titel eines *praefectus morum* haben, und dafs er nicht blofs die ordentlichen Magistrate (S. 428), sondern auch die aufserordentlichen zu bestimmen das Recht haben sollte.

Die zehnjährige Dictatur, die dreijährige Praefectura morum, das Recht bezüglich der Wahl der ordentlichen und aufserordentlichen Magistrate in Verbindung mit den schon 706/48 (S. 428f.) übertragenen Rechten, nämlich der Potestas tribunicia, der Vollmacht gegenüber den Pompejanern und dem Rechte über Krieg und Frieden, bildeten zusammen eine Machtfülle, welche zwar noch nicht die ausgesprochene Monarchie war,

1) Dio C. 43, 14. 2) Dio C. 43, 14; vgl. Cic. fam. 9, 2, 3. 4. 3) Dio C. 43, 14; vgl. 19. 21. 4) Vgl. Suet. Caes. 76. 5) Vgl. Dio C. 43, 21.

von welcher aus aber die Rückkehr zur aufrichtigen Demokratie unmöglich erscheinen mufste. So wird denn Caesar jetzt auch schon mit Rücksicht auf diese Machtfülle als alleiniger Machthaber 437 im römischen Staate, seine Herrschaft als *dominatus* bezeichnet.[1] Und die Soldaten sangen beim Triumph in richtigem Verständnifs der Sachlage unter andern Spottversen[2] auch eine Variation der bekannten Naenia: *rex eris si recte facies, si non facies non eris*[3], welche vermuthlich also*) lautete: *plecteris si recte facies, si non facies rex eris.*[4]

Als Caesar nach Rom zurückkehrte, hielt er im Senate und vor dem Volke Reden, in denen er zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther gleichsam sein Regierungsprogramm entwickelte; er erklärte, es sei seine Absicht als Consul und Dictator Vorsteher und Führer des Volkes, nicht dessen Herr und Tyrann zu sein.[5] Sodann triumphirte er im August, und zwar an vier durch je einen Ruhetag unterbrochenen Tagen über Gallien (Vercingetorix), Aegypten (Ptolemaeus), Pontus (Pharnaces) und Africa (Juba).[6] Aber bei dem vierten Triumphe trat es hervor, dafs Caesar der Sache nach über die Pompejaner triumphirte, indem, entgegen dem rücksichtsvolleren Verfahren des Sulla (S. 159), Abbildungen des Untergangs derselben zur Schau gestellt wurden, unter denen insbesondere der Tod des Scipio und des Cato das Gemüth der römischen Bürgerschaft verletzte.[7] Der Gesammtwerth der bei diesen Triumphen vorgeführten Schätze betrug 65000 Talente (d. i. reichlich 100 Millionen Thaler); darunter befanden sich 2822 goldene Kränze, welche dem Caesar von Fürsten und Städten verehrt worden waren.[8] Aus diesem Fond bestritt Caesar das über alle Versprechungen hinausgehende Triumphalgeschenk für die Soldaten, das für den gemeinen Soldaten 5000 oder 6000 Denare (20000 oder 24000 Sesterzen, d. i. 1170 oder 1400 Thaler),

---

*) **Teuffel** in den Neuen Jahrb. f. Phil. und Päd. Bd. 105. 1872. S. 640. **Lange**, daselbst S. 780.

1) Vgl. z. B. Cic. fam. 4, 8, 2. 4, 7, 4. 4, 9, 2. 6, 5, 3. 7, 28, 3. 9, 16, 3. 2) Suet. Caes. 49. 51. 3) Hor. ep. 1, 1, 62 mit Schol. Isid. orig. 9, 3, 4. 4) Dio C. 43, 20 *ἂν μὲν καλῶς ποιήσῃς, κολασθήσῃ, ἂν δὲ κακῶς, βασιλεύσεις.* Vgl. auch Suet. Caes. 80. 5) Dio C. 43, 15—18. Plut. Caes. 55. 6) Liv. ep. 115. Vell. 2, 56. Suet. Caes. 37. Plut. Caes. 55. App. b. c. 2, 101 f. Dio C. 43, 19 ff. Flor. 4, 2, 88 f. Oros. 6, 16. Cassiodor. ad ann. 709 p. 624 Mommsen; vgl. Cic. Phil. 14, 8, 23. 8, 6, 18. Marc. 9, 28. Nic. Dam. vit. Aug. 8. 7) Dio C. 43, 19. App. b. c. 2, 101. 8) App. b. c. 2, 102; vgl. Dio C. 42, 49.

für den Centurio das Doppelte, für den Tribunus militum und Praefectus alae das Vierfache betrug.[1] Dieses Triumphalgeschenk zahlte er in der neuen Goldmünze, dem *aureus*, aus, deren 40 zu 100 Sesterzen aus einem Pfunde Gold geprägt worden waren[2]; seit dieser Zeit[3] wurde diese Münze Reichsmünze. Den Bürgern gab Caesar die ihnen versprochenen 300 438 Sesterzen (S. 415) und aufserdem 100 für den Verzug[4]; ferner aufser dem nach der Lex frumentaria zu liefernden Getreide noch 10 Modii Getreide und 10 Pfund Oel.[5] Endlich veranstaltete er ein Epulum, bei dem das Volk an 22000 Triclinia gespeist wurde, und Schauspiele aller Art.[6] Daran schlossen sich im August und September[7] die Ludi funebres zu Ehren der 700/54 (S. 352) gestorbenen Tochter Caesars Julia (S. 380), sowie die Spiele zur Dedication des Forum Julium und des in der Schlacht bei Pharsalus gelobten Tempels der Venus Genetrix[8], welche Caesar als seine Ahnmutter[9] betrachtet wissen wollte.[10] Bei diesen Spielen ging es nicht ganz ohne Unruhen ab, indem die Soldaten die mafslose Verschwendung mifsbilligten und das darauf verwendete Geld lieber selbst gehabt hätten.[11] Zum Andenken aber an die Feier zu Ehren der Venus Genetrix wurden fortan alljährlich am 20. Juli und den folgenden Tagen Ludi victoriae Caesaris gefeiert.[12]

Neben der Dictatur (der zweiten, S. 429) und der Praefectura morum[13] behielt Caesar das Consulat (S. 441) bis zu Ende des Jahres bei.[14]

Kraft der in der Dictatur liegenden Vollmacht begann Caesar alsbald nach den Triumphen die Assignationen von Ländereien in Italien an seine Soldaten. Er befolgte dabei die Rücksicht, dafs er sie nicht nach ihrem militärischen Verbande in beson-

1) App. b. c. 2, 102. Dio C. 43, 21. Suet. Caes. 38. 2) Plin. n. h. 33, 3, 13, 47. 3) Vgl. Mommsen, Münzwesen S. 750. 4) Suet. Caes. 38. Dio C. 43, 21. App. b. c. 2, 102. 5) Dio C. 43, 21. Suet. Caes. 38. 6) Liv. ep. 115. Dio C. 43, 21. Plut. Caes. 55. Suet. Caes. 39. Cic. fam. 12, 18, 2. 7) I. L. A. S. 298; vgl. 402. 8) Vgl. App. b. c. 2, 68. Dio C. 44, 37. 9) Vgl. Cic. fam. 8, 15, 2. 10) Dio C. 43, 22—24. Plut. Caes. 55. App. b. c. 2, 102. Suet. Caes. 39. Caes. b. Hisp. 1; vgl. Cic. fam. 12, 18, 2. 16, 20. 9, 16, 7. Senec. controv. p. 207 Bu. Macrob. Sat. 2, 3, 10. 7, 3, 8. Nic. Dam. vit. Aug. 9. 11) Dio C. 43, 24. 12) I. L. A. S. 306. 324. 397. Dio C. 45, 6. Cic. fam. 11, 28, 6. Suet. Aug. 10. Caes. 88. Obseq. 68. Plin. n. h. 2, 23, 93. App. b. c. 3, 28. Dio C. 49, 42. 13) Vgl. Cic. fam. 9, 15, 5. 14) Irrthümlich Suet. Caes. 76; ungenau Dio C. 43, 33.

dere blofs für sie bestimmte Plätze führte, sondern sie vereinzelt den bestehenden Municipien und Colonien zuwies [1]), ein Verfahren, wodurch er einerseits etwaigen Zusammenrottungen der Soldaten vorbeugte und andererseits es vermied, die bisherigen Besitzer, z. B. die Inhaber der von Sulla verkauften oder assignirten Aecker, von ihren Grundstücken zu vertreiben und sie dadurch gegen sich aufzubringen.[2]) Natürlich nahmen 439 die dazu erforderlichen Ermittelungen und Vermessungen [3]) längere Zeit in Anspruch und dauerten auch im folgenden Jahre noch fort.[4]) Mit der Leitung hatte Caesar kraft des ihm verliehenen Rechts aufserordentliche Beamte zu ernennen mehrere Männer in verschiedenen Gegenden Italiens beauftragt, so jedoch, dafs er sich in zweifelhaften Fällen die endgültige Entscheidung vorbehielt.[5]) Bezüglich der Erwerbung der zu vertheilenden Ländereien und der Unverkäuflichkeit der vertheilten Aecker galt die Lex Julia agraria von 695/59 (S. 279) als Richtschnur.[6]) Die Orte, wohin bei diesen Landanweisungen Caesars Soldaten dislocirt wurden, lassen sich nur zum Theil mit Sicherheit ermitteln.[7])

Kraft der Potestas censoria, die Caesar als Praefectus morum wahrscheinlich mit Attributen besafs, welche über die Amtsgewalt der Censoren hinausgingen, beschränkte Caesar vor allem die Zahl der Getreide empfangenden Bürger von 320000 auf 150000.[8]) Um zu verhindern, dafs diese Zahl sich wieder erhöhte, bestimmte er, dafs aus der Zahl der Nichtberechtigten alljährlich vom Praetor urbanus durch eine Verloosung die durch den Tod erledigten Stellen wieder besetzt werden sollten.[9]) Hierüber sowie über das Verfahren bei den Anmeldungen zum Getreideempfang enthielt nähere Bestimmungen die gleich den andern *leges Juliae* [10]) von Caesar in seiner Eigenschaft als Dictator oder Consul beantragte *lex Julia frumentaria* (II 644), von der ein Theil auf den Tabulae Heracleenses (I 21), die mit Nipperdey *) als Reste einer Sammlung von Auszügen Caesa-

*) Nipperdey, die Leges annales der römischen Republik. Leipzig 1865. S. 18 ff.

1) Dio C. 42, 54. 2) App. b. c. 2, 94. 3, 12. Suet. Caes. 38. Cic. fam. 13, 8, 2. 3) Cic. fam. 9, 17, 1 f. 4) Cic. fam. 13, 4. 5. 7. 8. Dio C. 43, 50. 5) Cic. fam. 13, 4, 2. 13, 7, 3 f. 6) Suet. Caes. 81. App. b. c. 3, 2. 7. Cic. Phil. 5, 19, 53. 7) Zumpt, comm. epigr. I p. 304 ff.; vgl. I. L. A. S. 183. 8) Suet. Caes. 41. Liv. ep. 115. Dio C. 43, 21. Plut. Caes. 55. App. b. c. 2, 102. Zon. 10, 10. 9) Suet. Caes. 41. 10) Dio C. 43, 25. Cic. Att. 13, 7, 1.

rischer Gesetze zu betrachten sind, erhalten ist.[1]) Wahrscheinlich standen in dem verloren gegangenen früheren Theile des Gesetzes Bestimmungen, wonach analog den Bestimmungen der Lex Julia de agro Campano (S. 287) diejenigen, welche drei oder mehr Kinder hätten, bei der Aufnahme in die Listen der Getreideempfänger bevorzugt werden sollten.[2])

Aufserdem begann Caesar einen allgemeinen Census [3]), der 440 jedoch bis zu seinem Tode nicht zum Abschlufs kam. Damit stehen im Zusammenhang die Bürgerrechtsertheilungen an alle Aerzte und Lehrer freier Künste [4]), aber auch an viele sonstige Peregrini.[5]) Bei diesen Bürgerrechtsertheilungen kam es übrigens vor, dafs die Günstlinge Caesars das Bürgerrecht für Geld verkauften, was Caesar, als er es entdeckte, veranlafste die schon aufgestellten Tafeln mit den Namen der neuen Bürger behufs einer Revision wieder fortnehmen zu lassen.[6]) Als ein den Census vorbereitendes Gesetz ist die *lex Julia municipalis* (II 638) [7]) anzusehen, welche zugleich Vorschriften über die Qualification zur Wahl der Municipalmagistrate und zur Aufnahme in die Municipalsenate enthielt. Dieses Gesetz, von dem sich gleichfalls ein Auszug auf den Tabulae Heracleenses erhalten hat [8]), kann nicht erst 709/45, sondern mufs schon 708/46 gegeben sein, da es Cicero schon im Februar 709/45, als Caesar Rom bereits wieder verlassen hatte, und zwar nicht als Entwurf oder *rogatio*, sondern als *lex*, erwähnt.[9])

Aus censorischen Motiven, nämlich aus der Absicht die Aushebung zum Heeresdienste zu regeln und die Dienstpflicht gleichmäfsig geltend zu machen, ging auch die *lex Julia (militaris?)* hervor, welche anordnete, *ne quis civis major annis viginti minorve quadraginta, qui sacramento non teneretur, plus triennio continuo Italia abesset, neu qui senatoris filius nisi contubernalis aut comes magistratus peregre proficisceretur.*[10]) Sie kann jedoch möglicherweise auch zu den Leges Juliae des folgenden Jahrs gehören.

Da es mit zu den censorischen Obliegenheiten gehörte, die von den Aedilen geübte *cura urbis* zu überwachen und zu

1) I. L. A. S. 120, Z. 1—19. 2) Dio C. 43, 25; vgl. Cic. Marc. 8, 23 *propaganda suboles.* 3) Dio C. 43, 25. 4) Suet. Caes. 42. 5) Vgl. Cic. fam. 9, 15, 2. Sall. de rep. ord. 2, 5. 6) Cic. fam. 13, 36, 1. 7) Inscriptio Patavina I. L. A. S. 123; vgl. Dig. 50, 9, 3. Cod. 7, 9, 1. 8) I. L. A. S. 121, Z. 83—S. 122, Z. 163. 9) Cic. fam. 6, 18, 1; vgl. mit. Tab. Her. I. L. A. S. 121, Z. 94 ff. 10) Suet. Caes. 42.

regeln (I 871. 817), so ist es wahrscheinlich, dafs auch die *lex Julia de viis urbis Romae tuendis et purgandis*, welche gleichfalls auszugsweise auf den Tabulae Heracleenses erhalten ist [1], und welche insbesondere über die von den vier Aedilen zu handhabende Strafsenpolizei handelt, gleich der Lex frumentaria und der Lex municipalis, zwischen denen sie steht, ihren Ursprung in der Praefectura morum hat. [2]

441 Auf das gleichfalls der Potestas censoria unterliegende Finanzwesen des Staats beziehen sich die *lex Julia de portoriis mercium peregrinarum* [3], wodurch vielleicht einige der durch die Lex Caecilia von 694/60 (S. 274) abgeschafften Vectigalia wieder eingeführt wurden, und die *lex Julia de insulae Cretae cotoriis locandis* (II 628) [4]; doch können diefs *leges censoriae* gewesen sein, da auch die Censoren nicht verpflichtet gewesen waren solche Anordnungen durch Volksbeschlüsse bestätigen zu lassen.

Dem censorischen Regimen morum entsprechen endlich die vielleicht erst im folgenden Jahre gegebene *lex Julia de re pecuaria*, welche nach Analogie einer Bestimmung der Lex Licinia de modo agrorum (I 674) gebot, dafs mindestens der dritte Theil der Hirten freigeborne Männer sein sollten [5], und insbesondere die bezeugtermafsen 708/46 gegebene *lex Julia sumptuaria* (II 625), welche den Gebrauch der Sänften, der Purpurgewänder und Perlen einschränkte und genaue Bestimmungen über Mahlzeiten und Grabdenkmäler enthielt. [6] Sie wurde wie alle Luxusgesetze trotz Caesars Versuch sie mit Strenge durchzuführen vielfach übertreten. [7]

Als Praefectus morum nahm Caesar auch eine Lectio senatus (II 343) vor. [8] Dabei nahm er wiederum (S. 437) verschiedene Unwürdige auf [9]; nicht blofs solche, welche von Sulla proscribirt [10] oder von früheren Censoren ausgestofsen waren [11], sondern z. B. auch solche, welche aus der Haruspicin Profession machten. [12] Es war nämlich durchaus nicht seine Absicht den Senat, das Bollwerk der Nobilität, welcher er natürlich nicht

1) I. L. A. S. 120, Z. 20 — S. 121, Z. 82. 2) Vgl. Suet. Caes. 44. 3) Suet. Caes. 43. 4) Dig. 39, 4, 15. 5) Suet. Caes. 42. 6) Suet. Caes. 43. Dio C. 43, 25. Cic. fam. 9, 15, 5. 9, 26, 4. Att. 12, 13, 2. 12, 35, 2. 12, 36, 1. 13, 6, 1. Marc. 8, 23 *comprimendae libidines*. 7) Cic. Att. 13, 7, 1. Suet. Caes. 43. 8) Suet. Caes. 41. 9) Dio C. 43, 27. 10) Cic. fam. 13, 5, 2. 11) Suet. Caes. 41 *notatos opere censorio*. 12) Cic. fam. 6, 18, 1.

geneigt war [1]), in den Augen des Volkes zu heben. So suchte er den Senat, den er natürlich nicht ganz beseitigen konnte, auch dadurch herabzudrücken, dafs er nur selten den ganzen Senat, meist nur die Ersten des Senats [2]), oder gar nur seine Vertrauten L. Cornelius Balbus, C. Oppius, C. Matius, A. Hirtius, C. Vibius Pansa und einige Andere [3]) um Rath fragte. Er benutzte den Senat hauptsächlich, um seine Anordnungen [4]) bezüglich des Verhältnisses zu den noch selbständigen Staaten 442 und Dynasten sanctioniren zu lassen [5]), wobei es übrigens vorkam, dafs die Ausfertigungen z. B. von Verleihungen des Königstitels durchaus nicht genau den betreffenden Senatsverhandlungen entsprachen.[6])

In seiner Eigenschaft als Pontifex maximus (I 354) ordnete Caesar jetzt auch den Kalender*) und zwar durch ein Edict.[7]) Der römische Kalender war in Folge unterlassener Intercalation (II 209; vgl. z. B. 704/50, S. 391) den Jahreszeiten dergestalt vorausgeeilt, dafs man sich z. B. im J. 705/49 schon im Mai befand, als das Aequinoctium noch bevorstand.[8]) Caesars Absicht war das den Römern schon bekannte und beim Ackerbau berücksichtigte aegyptische Sonnenjahr von 365 1/4 Tagen officiell an die Stelle des Mondjahrs von 355 Tagen treten und dasselbe mit dem 1. Januar, welcher Tag seit 601/153 das Amtsneujahr gewesen war (II 296), beginnen zu lassen. Das Jahr 708/46, in welchem bereits der gewöhnliche Schaltmonat von 23 Tagen nach dem 24. Februar eingeschaltet worden war

*) Mommsen, das Bauernjahr, in der Röm. Chronologie. 2. Aufl. Berlin 1859. S. 54. Caesars Uebergangsjahr S. 276. Der Julianische Schalttag. S. 278. Das erste Julianische Schaltjahr. S. 282.
Roesler, der Julianische Kalender und die Inschrift von Tanis, in d. Zeitschr. f. österr. Gymnasien. Bd. 20. Wien 1869. S. 1.
A. W. Zumpt, de imperatoris Augusti die natali fastisque ab dictatore Caesare emendatis commentatio chronologica. Fleckeisens Supplementb. 7. Leipzig 1875. S. 543.
Riel, das Sonnen- und Siriusjahr der Ramassiden mit dem Geheimnifs der Schaltung und das Jahr des Julius Caesar. Leipzig 1875.

1) Cic. fam. 4, 8, 2; vgl. 6, 5, 3. 6, 6, 8. 2) Dio C. 43, 27. 3) Cic. fam. 6, 12, 2; vgl. 4, 9, 2. 6, 8, 1. 9, 17, 1. 3. Suet. Caes. 52. 4) Vgl. z. B. Jos. ant. Jud. 14, 10, 2. 5) Vgl. z. B. Jos. ant. Jud. 14, 10, 3. 4. 21—24 bei Mendelssohn a. a. O. S. 206. 212. 6) Cic. fam. 9, 15, 4. 7) Censor. 20, 8 ff. 21, 7. Macrob. Sat. 1, 14. Suet. Caes. 40. Aug. 31. Plin. n. h. 18, 25, 57, 211. Dio C. 43, 26. 48, 33. App. b. c. 2, 154. Plut. Caes. 59. Solin. Polyh. 1, 45 f. 8) Cic. Att. 10, 17, 3; vgl. de leg. 2, 12, 29.

(S. 443), das aber noch immer um drei Schaltmonate von 22, 23 und 22 Tagen, d. i. um 67 Tage, von dem Jahre, wie es sich bei richtig geübter Intercalation hätte gestalten müssen, differirte, wurde als Uebergangsjahr in der Weise benutzt, dafs zwischen November und December noch zwei Schaltmonate *(mensis intercalaris prior et posterior)* eingelegt wurden. Diese bestanden zusammen aus eben jenen 67 Tagen, welche aber auch als die 29 Tage eines bisherigen Januars, die 28 Tage eines bisherigen Februars und die 10 Tage, welche das Sonnenjahr mehr hatte als das bisherige Mondjahr, aufgefafst werden können.[1]) Vom 1. Januar des Amtsjahres 708/46 an gerechnet hatte dieser *annus confusionis* also 15 Monate von zusammen 445 Tagen[2]), vom 1. März aber, d. h. von dem Neujahr des 443 neben dem Amtsjahre in Uebung befindlichen bürgerlichen Jahres (I 351), an gerechnet, enthielt es 12 Monate von zusammen 365 Tagen, die Tagzahl des Sonnenjahrs. Aus der Rücksicht auf die Leichtigkeit des Uebergangs vom alten System zum neuen erklärt es sich, dafs Caesar gerade 67 Tage einlegte, nicht etwa nur 62, was er gethan haben würde, wenn ihm daran hätte liegen können, für das Sonnenjahr das Wintersolstitium zum Anfang zu machen. Vom J. 709/45 an wurden die 10 zum Mondjahre hinzukommenden Tage mit Rücksicht auf die Feste in der Weise auf das Jahr vertheilt, dafs 2 nach dem 28. Januar, 1 nach dem 25. April, 1 nach dem 28. Juni, 2 nach dem 28. Sextilis, 1 nach dem 28. September, 1 nach dem 28. November, 2 nach dem 28. December eingelegt wurden.[3]) Alle diese zehn Tage sollten als Dies fasti non comitiales der Benutzung für die Verhandlungen mit dem Volke entzogen sein.[4]) Das Jahr 709/45 erhielt aufserdem einen Schalttag nach dem 24. Februar *(ante diem bissextum Kal. Martias)*, und ebenso sollte jedesmal nach Ablauf von vier Jahren ein Schalttag hinzugefügt werden, um den überschüssigen Vierteltag des Sonnenjahres in einem vierjährigen Cyklus zur Geltung zu bringen.[5])

Zur Sicherung des Bestandes der neuen Ordnung der Dinge, welche im Einzelnen noch zu organisiren blieb, war es unerläfslich, die theils durch frühere richterliche Urtheile, theils durch ihre Parteinahme für die Sache des Pompejus und der

1) Censor. 20, 8. Dio C. 43, 26; vgl. Cic. fam. 6, 14, 2. 2) Censor. 20, 8. Macrob. Sat. 1, 14, 3; vgl. Cic. Att. 12, 3, 2. 3) Macrob. Sat. 1, 14, 7 ff. 1, 10, 2. Censor. 20, 9. I. L. A. S. 313. 317. 364. 4) Macrob. Sat. 1, 14, 12. 5) Censor. 20, 10. Macrob. Sat. 1, 14, 6. Amm. Marc. 26, 1, 7. 13.

Pompejaner von der Theilnahme am Leben im Staate Ausgeschlossenen wieder heranzuziehen und somit für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen. Rücksichtlich der gerichtlich Verurtheilten schlug Caesar, der trotz seiner Machtfülle das Recht der Begnadigung nicht besafs, den schon 705/49 (S. 420) befolgten legalen Weg ein dieselben durch einzelne tribunicische Anträge restituiren zu lassen; so namentlich die nach der Lex Pompeja de ambitu Verurtheilten [1], aber auch manche wegen anderer Verbrechen Exilirte [2], darunter z. B. den T. Munatius 444 Plancus Bursa (S. 377).[3] Rücksichtlich der Pompejaner aber hatte Caesar das Recht über ihr Schicksal zu entscheiden (S. 428). Wie er von Pompejus selbst niemals anders als in der ehrenvollsten Weise sprach [4], so machte er auch von jenem Rechte jetzt wie früher (S. 437) in versöhnlichstem Sinne Gebrauch.[5] So hatte er bald nach seiner Rückkehr aus Africa [6] sogar den M. Claudius Marcellus, der als Consul 703/51 die Opposition des Senats gegen ihn eingeleitet hatte (S. 381), der aber seit Beginn des Bürgerkriegs gleich Cicero nicht mit Pompejus zufrieden gewesen [7] und nach der Schlacht bei Pharsalus statt mit nach Africa zu gehen in Griechenland geblieben war [8], nach längerer Verwendung seines Vetters C. Claudius Marcellus [9], des Consuls von 704/50, welcher Italien gar nicht verlassen hatte (S. 413), im Senate bei einer von Caesars Schwiegervater L. Calpurnius Piso gegebenen Anregung und bei der Fürbitte des ganzen Senats in ehrenvollster Weise begnadigt.[10] M. Claudius Marcellus nahm übrigens trotz der Vorstellungen Ciceros [11] Anstand nach Italien zurückzukehren, und als er endlich sich dazu entschlossen hatte [12], wurde er am 26. Mai 709/45 in Athen meuchlings von P. Magius Chilo ermordet.[13]

Cicero, der sich nach seiner Rückkehr von seiner Frau Terentia geschieden [14] und die Publilia geheirathet hatte [15],

---

1) Dio C. 43, 27; vgl. Snet. Caes. 41. 2) Cic. fam. 6, 6, 11; vgl. 15, 19, 3. 3) Cic. fam. 12, 18, 2. Phil. 6, 4, 10. 10, 10, 22. 13, 12, 27. 4) Cic. fam. 6, 6, 10. 5) Cic. Lig. 5, 15. 6, 19. Dio C. 44, 46. 6) Liv. ep. 115. 7) Cic. fam. 4, 7, 2. Marc. 6, 16. 8) Cic. fam. 4, 7, 3. 4, 9, 3. Brut. 71, 250. Sen. consol. ad Helv. 9, 4 ff. 9) Cic. fam. 4, 7, 6. 4, 8, 1. 4, 9, 4. Marc. 4, 10. 11, 34. 10) Cic. fam. 4, 4, 3 (nicht 707/47, sondern 708/46 nach 4,7 und 4,8 geschrieben). 4, 9, 4. 4, 11, 1. 6, 6, 10. Lig. 12, 37. Liv. ep. 115. Sen. cons. ad Helv. 9, 6. Schol. Gron. p. 415. 11) Cic. fam. 4, 9. 10. 12) Cic. fam. 4, 11. 13) Cic. fam. 4, 12. Att. 13, 10, 1. 3. 13, 22, 2. Liv. ep. 115. Val. Max. 9, 11, 4. 14) Cic. Att. 11, 16, 5. fam. 4, 14, 3. 15) Plut. Cic. 41. Cic. Att. 12, 32, 1; vgl. Dio C. 46, 18.

trat bei den Senatsverhandlungen über Marcellus nach langer Unterbrechung [1]) zum ersten Male wieder im Senate redend auf mit der erhaltenen *gratiarum actio pro M. Claudio Marcello* [2]); er benutzte überhaupt seinen Einflufs bei Caesars Vertrauten [3]), um auch für andere Pompejaner dessen Verzeihung zu erwirken.[4]) Die Meisten erreichten dieselbe leicht [5]), und 445 zwar in der Form eines *diploma* [6]), welches ihnen die Rückkehr verstattete. Andere wurden dadurch gestraft, dafs sie länger auf die Entscheidung Caesars warten mufsten.[7]) Am schwierigsten zeigte sich Caesar gegen die, welche am africanischen Kriege bis zu Ende Theil genommen hatten.[8]) Bei Einigen von diesen liefs er sich deren Angelegenheiten in Form gerichtlicher Anklage und Vertheidigung vortragen [9]), so namentlich bei Q. Ligarius, der, von dem früheren Statthalter Africas C. Considius Longus 704/50 zurückgelassen [10]), im Auftrage des Usurpators P. Atius Varus den rechtmäfsigen Nachfolger jenes, den L. Aelius Tubero, an dem Betreten seiner Provinz verhindert (S. 417)[11]) und seitdem bis zur Schlacht bei Thapsus gegen Caesar die Waffen geführt hatte. Caesar hatte ihm zwar noch in Africa das Leben geschenkt [12]), nahm jedoch ein von dem jungen Q. Aelius Tubero, der, gleichfalls Pompejaner, mit seinem Vater Lucius von Caesar begnadigt worden war [13]), angestellte Anklage [14]) gegen ihn an. Gegen dieselbe vertheidigte ihn Cicero, der inzwischen in der Gunst des Caesar gestiegen war [15]) und am 26. November (a. d. V. Kal. interc. priores) den Caesar in dessen Hause für Q. Ligarius mit den Verwandten desselben um Gnade gebeten hatte [16]), bald nachher auf dem Forum [17]) mit der Oratio pro Ligario, die er später herausgab.[18])

Bei aller Nachsicht gegen die Pompejaner scheint Caesar

1) Cic. Marc. 1, 1; vgl. fam. 9, 20, 1. 2) Cic. fam. 4, 4, 4. 3) Vgl. Cic. fam. 9, 7, 1. 9, 16, 2. 7. 9, 20, 3. 11, 27, 5. 4) Cic. fam. 6, 12, 2. 6, 13, 2. 4, 13, 6. 6, 10, 2. 5) Vgl. Cic. Lig. 1, 1. fam. 6, 7, 2. 13, 19, 1. 6) Cic. fam. 6, 12, 3. 7) Cic. fam. 4, 13, 5. 6, 6, 9. 6, 5, 3. 6, 8, 1. 13, 66; vgl. 4, 14, 4. 4, 15, 2. 8) Cic. fam. 6, 13, 3. Nic. Dam. vit. Aug. 7. 9) Vgl. Cic. fam. 6, 12, 1. 10) Cic. Lig. 1, 2. 11) Cic. Lig. 3, 9. 8, 25. Dig. 1, 2, 2, 46. 12) Caes. b. Afr. 89. 13) Cic. Lig. 4, 10. 14) Cic. Lig. 1, 1. Quint. 11, 1, 80. 15) Cic. fam. 4, 7, 6. 4, 13, 2. 6, 6, 13. 6, 10. 2. 7, 33, 2. 9, 16, 4. 16) Cic. fam. 6, 14, 2. Lig. 5, 14. 17) Cic. Lig. 12, 37. 18) Cic. Att. 13, 12, 2. 13, 19, 2. 13, 20, 2. 13, 44, 3. Quint. 10, 1, 23. Dig. 1, 2, 2, 46. Schol. Gron. p. 415.

jedoch die Vorsicht nicht ganz aufser Acht gelassen zu haben. Die vom Praetor A. Hirtius (S. 442)[1] beantragte *lex Hirtia de Pompejanis* (II 651)[2] beschränkte wahrscheinlich das Jus honorum einer gewissen Kategorie derselben.

Um aber dem staatlichen Leben dauerhafte Grundlagen zu geben[3], mufste Caesar sowohl das Gerichtswesen als auch die Magistratur in einer seinen Absichten entsprechenden Weise neu organisiren.

Bei dem Gerichtswesen nahm sowohl die Aufstellung des Richteralbums[4], als auch der Civil- und der Criminalprocefs[5] 446 seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Caesar hat daher das Gerichtswesen durch mehrere verschiedene Gesetze[6] geordnet. Die Conseqnenz der demokratischen Politik, die Caesar bisher zur Schau getragen hatte, hätte erfordert, dafs er den Kreis der bei Aufstellung des Richteralbums zu Berücksichtigenden erweitert hätte, etwa auf alle Bürger der ersten Censusclasse.[7] Allein er ordnete durch die *lex Julia judiciaria* (II 564. 623) vielmehr an, dafs unter Wegfall der von Pompejus beibehaltenen Decuria tribunorum aerariorum (S. 340) das Richteralbum fortan nur aus den Senatoren und den Rittern gebildet werden sollte.[8] Rücksichtlich des Civilprocesses beruht es auf allerdings wahrscheinlicher Vermuthung, wenn man annimmt, dafs Caesar durch eine *lex Julia de judiciis privatis* (II 617) die Anwendung des veralteten Legisactionsverfahrens beschränkt habe.[9] Was den Criminalprocefs betrifft, so scheint Caesar für mehrere der bestehenden Quaestiones perpetuae neue Gesetze gegeben zu haben, da es ohne Unterscheidung der einzelnen Verbrechen bezeugt ist, dafs er die Strafen der Verbrechen verschärfte, und zwar insbesondere dadurch, dafs er dem Exil die Confiscation des halben Vermögens, für Parricidae sogar die des ganzen Vermögens hinzufügte.[10] Ausdrücklich genannt werden jedoch nur eine *lex Julia de vi* und eine *lex Julia de majestate* (II 621).[11] Es mufs daher unentschieden bleiben, ob und welche von den *leges Juliae*, die nicht erweislich von

1) Cic. Att. 12, 2, 2. fam. 7, 33, 1. 9, 6, 1. 9, 16, 7. 9, 18, 1. 3. 2) Cic. Phil. 13, 16, 32; vgl. I. L. A. S. 184. 3) Cic. Marc. 8, 25. 4) Cic. Marc. 8, 23 *constituenda judicia*. 5) Cic. Marc. 8, 23 *omnia, quae dilapsa jam diffluxerunt, severis legibus vincienda sunt.* 6) *leges judiciariae* bei Cic. Phil. 1, 8, 19 im weiteren Sinne zu verstehen. 7) Sall. de rep. ord. 2, 7. 8) Dio C. 43, 25. Suet. Caes. 41. Cic. Phil. 1, 8, 19. 9) Gaj. 4, 30. 10) Suet. Caes. 42; vgl. Dio C. 44, 49. 11) Cic. Phil. 1, 9, 23.

Augustus herrühren (II 676), dem Caesar oder dem Augustus zuzuschreiben sind. Die Lex Julia de vi erkannte übrigens die oberrichterliche Gewalt des souveränen Volkes im Principe an, insofern sie demjenigen Magistrate Strafe drohte, welcher einen ans Volk Provocirenden getödtet, geschlagen oder sonst vergewaltigt hätte.[1]) Bezeugt ist, dafs auch im J. 708/46 Güterversteigerungen stattfanden[2]), wobei man theils an die Güter der im Kampfe umgekommenen Pompejaner (vgl. S. 438), theils an die Güter der nach den Leges Juliae Verurtheilten zu denken hat.

Die neue Organisation der Magistratur begann Caesar mit 447 der *lex Julia de provinciis* (II 564. 627), durch welche er, der aus eigener Erfahrung am besten wufste, welche Gefahren für die bestehende Ordnung ein langjähriges Proconsulat in sich berge, anordnete, dafs die gewesenen Consuln ihre Provinzen nicht länger als zwei Jahre, die gewesenen Praetoren die ihrigen nicht länger als ein Jahr verwalten sollten.[3]) Auf das ihm persönlich zugestandene Recht über die praetorischen Provinzen zu disponiren (S. 428) verzichtete Caesar natürlich nicht. Abgesehen davon, dafs dieses Gesetz den Einflufs des Senats und des Volkes auf die Dauer der Provinzialverwaltung beschränkte und somit die Stellung der Magistrate zum Volke und Senate wesentlich änderte, war es für die Organisation der Magistratur insofern präjudicirlich, als zu seiner Durchführung eine Erhöhung der Zahl der Praetoren nöthig wurde. Jedoch kam Caesar jetzt noch nicht dazu, diese Veränderung bezüglich der Zahl der Praetoren und andere Neuerungen in Betreff des Systems der Magistratur gesetzlich zu fixiren, weil die Nachrichten aus Hispanien es nothwendig machten, dafs er selbst sich dorthin begab.

In Hispania ulterior hatten nämlich die meuterischen Legionen den Statthalter C. Trebonius (S. 440) gleich nach Beendigung des africanischen Kriegs und vor der verzögerten Ankunft des jungen Cn. Pompejus unter Anführung des T. Quinctius Scapula und Q. Aponius fortgejagt und die ganze Provinz aufgewiegelt.[4]) Als bald darauf Cn. Pompejus angekommen war, hatten sie diesem den Oberbefehl übertragen[5]),

---

1) Paul. sent. rec. 5, 26, 1. Dig. 48, 6, 7. 2) Cic. fam. 9, 10, 3. 15, 17, 2. 15, 19, 3. 3) Dio C. 43, 25. Cic. Phil. 1, 8, 19. 3, 15, 38. 5, 3, 7. 8, 9, 28. 4) Dio C. 43, 29. Caes. b. Hisp. 7. 33. 5) Dio C. 43, 30; vgl. Cic. fam. 9, 13, 1. Caes. b. Hisp. 42.

und Cn. Pompejus hatte sich sodann, unterstützt von seinem jüngeren Bruder Sextus [1]), sowie von P. Atius Varus [2]) und T. Labienus (S. 444), in Hispania ulterior mit grofser Energie in vertheidigungsfähigen Zustand gesetzt.[3]) Er hatte dem Namen nach 13 Legionen, von denen immerhin 4 kriegstüchtig waren.[4]) Auch hatte er Hülfstruppen von dem Mauretanischen Könige Bocchus erhalten [5]), der, wahrscheinlich verletzt durch die Einrichtung der Provinz Numidia, von Caesars Sache abgefallen war (vgl. S. 422. 443 f.). Caesar hatte zwar schon von Sardinien aus (S. 444) den Didius mit der Flotte gegen ihn geschickt[6]) und nachher auch dem Q. Fabius Maximus und Q. Pedius Befehl gegeben von Hispania citerior aus (S. 442) gegen Cn. Pompejus vorzurücken.[7]) Allein diese waren der Aufgabe nicht gewachsen und riefen Caesar selbst herbei.[8]) 448

Caesar, der für seinen Ruhm genug Kriege geführt hatte[9]) und sich gerade in jener Zeit eines Besuches der Cleopatra (S. 433) in Rom erfreute[10]), entschlofs sich höchst ungern zu der Unterbrechung seiner organisatorischen Thätigkeit[11]) und reiste nicht eher ab, ehe er nicht die nöthigen Dispositionen bezüglich der Provinzen und der Verwaltung von Rom und Italien getroffen hatte.

Was die Provinzen betrifft (vgl. S. 442), so blieb in Gallia transalpina auch für 709/45 D. Junius Brutus[12]); in Gallia cisalpina trat an des M. Junius Brutus Stelle C. Vibius Pansa [13]), der schon im Herbst aus Bithynien (S. 442) zurückgekehrt war.[14]) Nach Sicilien, wo A. Allienus gegen das Ende des africanischen Kriegs von M'. Acilius Glabrio[15]) (S. 442) abgelöst war [16]), kam jetzt T. Furfanius Postumus [17]), der schon früher 704/50 daselbst Statthalter gewesen war [18]); rücksichtlich Sardiniens ist nichts Sicheres zu ermitteln. Für Achaja wurde an die Stelle des frühestens im Juni 709/45 zurückkehrenden Ser. Sulpicius Rufus [19]) der schon genannte M'. Acilius Glabrio bestimmt [20]);

1) Plut. Pomp. 74. 78. Cat. min. 56. Dio C. 42, 6. 2) Dio C. 43, 31. 3) Caes. b. Hisp. 1. Vell. 2, 55. 4) Caes. b. Hisp. 7. 30. Cic. fam. 6, 18, 2. Obseq. 66. 5) Dio C. 43, 36. 6) Dio C. 43, 14. 28; vgl. 31. 7) Dio C. 43, 28. Caes. b. Hisp. 2. 8) Dio C. 43, 31; vgl. Caes. b. Hisp. 1. 9) Cic. Marc. 8, 25; vgl. Suet. Caes. 86. 10) Dio C. 43, 27. Suet. Caes. 52. 11) Dio C. 43, 28. 12) Vgl. Plut. Ant. 11. 13) Cic. fam. 15, 17, 3. 15, 19, 2. Att. 12, 14, 4. 12, 17. 12, 19, 3. 12, 27, 3. 14) Cic. Lig. 1, 1. fam. 6, 12, 2. 15) Caes. b. c. 3, 15. 39. Dio C. 42, 12. 16) Cic. fam. 13, 30—39. 17) Cic. fam. 6, 8, 3. 6, 9, 1. 18) Cic. Att. 7, 15, 2. 19) Cic. fam. 4, 12, 1. Dej. 11, 32. 20) Cic. fam. 7, 30, 3. 7, 31, 1; vgl. 13, 50. 13, 17.

Macedonien scheint C. Cassius Longinus[1]) erhalten zu haben[2]); für Illyricum wurde P. Vatinius wiederum (S. 436) bestimmt.[3]) In Numidien blieb C. Sallustius Crispus (S. 444); in Africa C. Calvisius Sabinus[4]), den Caesar wohl bei seiner Abreise als Statthalter zurückgelassen hatte. Asien behielt P. Servilius Isauricus; rücksichtlich der Provinzen Cilicien, Bithynien, Creta und Cyrenaica ergeben die Quellen nichts Sicheres; nach Syrien aber, wo Sex. Julius Caesar (S. 434. 442) während des africanischen Kriegs von dem Pompejaner Q. Caecilius Bassus[5]) ermordet worden war[6]), wurde Q. Cornificius (S. 436) designirt[7]), dessen Stelle jedoch später von C. Antistius Vetus[8]) vertreten wurde.

449 Die Magistraturen ordnete Caesar für 709/45 nur provisorisch, vermuthlich weil es an Zeit gebrach, um die beabsichtigte neue Organisation zu legalisiren, und weil er nicht durch Vornahme der Wahlen nach dem bisherigen Usus diese Organisation um ein ganzes Jahr aufschieben wollte. Die Bewerber vertröstete er auf die nach seiner Rückkehr zu haltenden Comitien.[9]) Er selbst beabsichtigte in Benutzung des Rechts die Dictatur zehn Jahre nach einander, d. h. in zehn aufeinander folgenden eine jährige Dictatur, zu bekleiden (S. 445), vom 1. Januar an als Dictator (tertium) zu regieren und bestimmte jetzt den M. Aemilius Lepidus, dessen Consulat mit dem 31. December ablief, zum Magister equitum.[10]) Die Lex curiata de imperio (vgl. S. 430) scheint Lepidus noch als Consul beantragt zu haben.[11]) Zugleich aber liefs Caesar sich nach dem ihm zustehenden Rechte (S. 428) in Centuriatcomitien, denen M. Aemilius Lepidus in seiner Eigenschaft als Consul (S. 441) präsidirte, gegen Ende des Jahres, also wohl Anfang December, zum Consul (quartum) wählen, und zwar, eben weil er freie Hand behalten wollte für die definitive Organisation der Magistratur[12]), zum *consul sine collega.*[13]) Statt der Praetoren, Aedilen und Quaestoren ernannte er als Dictator kraft des ihm zuste-

---

1) Vgl. Cic. fam. 6, 6, 10. 7, 33, 2. 2) Cic. Att. 13, 22, 2. fam. 15, 16—19. 3) Cic. fam. 5, 9. 10. 11. App. Illyr. 13. 4) Cic. Phil. 3, 10, 26. 5) Vgl. Cic. Att. 2, 9, 1. 6) Liv. ep. 114. Dio C. 47, 26. App. b. c. 3, 77. 4, 58. Jos. ant. Jud. 14, 11, 1. Cic. Dej. 8, 23. 9, 25. fam. 12, 18, 1. 12, 17, 1. Schol. Ambros. p. 373. 7) Cic. fam. 12, 19. 8) Dio C. 47, 27. 9) Cic. fam. 12, 8; vgl. 12, 49, 1. 10) I. L. A. S. 440. 11) Dio C. 43, 33; vgl. 42, 21. 12) Vgl. Cic. Att. 12, 8. 13) I. L. A. S. 440. 466. Dio C. 43, 33; falsch 43, 46.

henden Rechts bezüglich der Bestellung aufserordentlicher Magistrate (S. 445) acht Beamte, nämlich statt der Praetoren und Aedilen sechs, statt der städtischen Quaestoren zwei, welche unter dem Titel *praefecti urbis* (*πολιανόμοι*) praetorischen Rang haben und dem Lepidus untergeordnet sein sollten.[1] Zu diesen Praefecten gehörte L. Munatius Plancus[2], der früher Legat Caesars gewesen war[3], L. Aelius Lamia (S. 354), welcher im Auftrage Caesars die Apollinarischen Spiele im Juli und die Ludi Romani im September besorgte[4], und der von Caesar begnadigte[5] P. Sestius (S. 411)[6], welcher 705/49 die Provinz Cilicien nach Senatsbeschlufs bekommen hatte.[7] 450 Die Tribuni plebis übrigens und die plebejischen Aedilen waren natürlich gewählt[8]; zu jenen gehörte L. Pontius Aquila[9], von diesen ist bekannt, dafs sie nach Senatsbeschlufs die in den April fallenden eigentlich den curulischen Aedilen zustehenden Megalensischen Spiele besorgten.[10]

Caesar reiste nach der Wahl zum Consul[11], wahrscheinlich erst im December, von Rom ab; denn er kam, obwohl er, mit äufserster Schnelligkeit reisend, schon nach 27 oder 24 Tagen[12] im Lager des Q. Pedius und Q. Fabius Maximus eintraf, erst nach dem 1. Januar 709/45 als *dictator III* und *designatus* (d. h. für 710/44) *dictator IV*[13], also auch als *consul IV*[14] auf dem Kriegsschauplatze an. Der hispanische Krieg[15] wurde von beiden Seiten mit grofser Erbitterung geführt, und da Caesar schliefslich nur über 80 Cohorten, worunter die Reste der 10., 3. und 5. Legion, und 9000 Reiter[16] zu verfügen hatte, in welchen letztern die Hülfstruppen, insbesondere auch die des Mauretanischen Königs Bogud (S. 422)[17], einbegriffen zu sein scheinen, so standen die Kräfte sich ziemlich gleich. Caesar eroberte Attegua am 19. Februar[18], kämpfte am 5. März bei Sorica[19]

1) Dio C. 43, 28. 48. Suet. Caes. 76. 2) I. L. A. S. 452; vgl. Cic. Phil. 2, 31, 78. 3) Caes. b. g. 5, 24. b. c. 1, 40. b. Afr. 4. 4) Cic. fam. 13, 45, 1; vgl. 11, 16, 3. Dio C. 43, 48. 5) Cic. Att. 11, 7, 1; vgl. Caes. b. Alex. 34. 6) Cic. Att. 13, 2, 2. 13, 7, 1. 7) Cic. fam. 5, 20, 5. 9. Att. 8, 15, 3. Plut. Brut. 4, wo *Κιλικίαν* st. *Σικελίαν* zu lesen ist. 8) Suet. Caes. 76. 9) Suet. Caes. 78. 10) Dio C. 43, 48. 11) Plut. Caes. 56. Eutrop. 6, 24. 12) App. b. c. 2, 103. Suet. Caes. 56; vgl. Dio C. 43, 32. Oros. 6, 16. 13) Caes. b. Hisp. 2. 14) App. b. c. 2, 103. 15) Caes. b. Hisp. 3—42. Dio C. 43, 32—40. Plut. Caes. 56. App. b. c. 2, 103 ff. Liv. ep. 115. Vell. 2, 55. Flor. 4, 2, 73 ff. Oros. 6, 16. Eutrop. 6, 24. 16) Caes. b. Hisp. 30. 17) Dio C. 43, 36. 38; vgl. Caes. b. Alex. 59. 62. b. Afr. 23. Suet. Caes. 52. 18) Caes. b. Hisp. 19. Dio C. 43, 34; vgl. Val. Max. 9, 2, 4. Front. strat. 3, 14, 1. 19) Caes. b. Hisp. 27.

und lieferte endlich am 17. März [1], an demselben Tage, an dem vier Jahre früher Pompejus Italien verlassen hatte (S. 413)[2], dem Cn. Pompejus die entscheidende Schlacht bei Munda [3], in der Caesar, wie er später gestand, nicht blofs um den Sieg, sondern zum ersten Male um sein Leben kämpfte.[4] Bald darauf ergaben sich ihm Corduba und Hispalis, seinem Legaten Q. Fabius Maximus aber die Stadt Munda.[5] T. Labienus und P. Atius Varus kamen in der Schlacht bei Munda um.[6] T. 451 Quinctius Scapula tödtete sich selbst in Corduba.[7] Cn. Pompejus, der sich nach Carteja gerettet hatte [8], mufste auch von dort flüchten und wurde auf der Flucht getödtet.[9] Sein Kopf wurde am 12. April in Hispalis dem Volke gezeigt.[10] Sein jüngerer Bruder Sex. Pompejus, der gleich nach der Schlacht bei Munda von Corduba entflohen war, entkam.[11] Caesar ordnete die Verhältnisse von Hispalis aus, wo er, wie ausdrücklich bezeugt ist, am 30. April sich aufhielt [12]; einzelnen Gemeinden nahm er einen Theil ihrer Feldmark, andern erhöhte er die Steuern; charakteristisch aber für seine Absichten bezüglich der Ausdehnung des römischen Bürgerrechts ist es, dafs er, offenbar in seiner Eigenschaft als Praefectus morum, einigen Städten die *civitas* verlieh, die somit neben Gades (S. 421) zu Mittelpuncten der Romanisirung wurden, und von denen mehrere sogar das Recht erhielten sich *colonia civium Romanorum* nennen zu dürfen.[13] Zum Statthalter von Hispania ulterior ernannte Caesar den C. Albius Carrinas (S. 442).[14]

Wie lange Caesar noch in Hispanien verweilte [15], und wie viel Zeit er auf der Rückreise durch Gallien [16]) zubrachte, ist nicht zu ermitteln; gewifs ist, dafs sich seine Ankunft in Italien

---

1) Caes. b. Hisp. 31. I. L. A. S. 330. 2) Plut. Caes. 56; vgl. Oros. 6, 16. 3) Caes. b. Hisp. 28—31. Dio C. 43, 36 ff. 4) Plut. Caes. 56. Dio C. 43, 37. App. b. c. 2, 104. 152. Liv. ep. 115. Vell. 2, 55. Flor. 4, 2, 78 ff. Suet. Caes. 36. 55. Oros. 6, 16. Eutrop. 6, 24. Front. strat. 2, 8, 13. 5) Caes. b. Hisp. 34—36, 41. Dio C. 43, 39. App. b. c. 2, 105; vgl. Val. Max. 7, 6, 5. 6) Caes. b. Hisp. 31. Oros. 6, 16. App. b. c. 2, 105. Vell. 2, 55. 7) Caes. b. Hisp. 33. App. b. c. 2, 105. 8) Caes. b. Hisp. 32. Cic. Att. 12, 37, 4. 12, 44, 4. 9) Caes. b. Hisp. 37. 39. Plut. Caes. 56. Dio C. 43, 40. App. b. c. 2, 105. Vell. 2, 55. Flor. 4, 2, 86. Eutrop. 6, 24. Oros. 6, 16. Obseq. 66. 10) Caes. b. Hisp. 39. 11) Caes. b. Hisp. 32. Plut. Caes. 56. Oros. 6, 16. Liv. ep. 115. App. b. c. 2, 105. Flor. 4, 2, 87. Eutrop. 6, 24. Cic. Att. 12, 37, 4. 12) Cic. Att. 13, 20, 1; vgl. Caes. b. Hisp. 40. 42. 13) Dio C. 43, 39. 14) App. b. c. 4, 83. 15) Vgl. Nic. Dam. vit. Aug. 10 ff. Cic. Dej. 14, 38. 16) Plut. Ant. 11.

verzögerte[1]), dafs er am 13. September sein Testament auf seinem Lavicanischen Landgute machte[2]) und dafs er erst nach den Ludi Romani[3]) Anfang October in Rom ankam.[4])

Die Nachricht von der Schlacht bei Munda war in Rom, wo man der Entscheidung mit ängstlicher Spannung entgegengesehen hatte[5]), am 20. April eingetroffen.[6]) Sie gab das Signal zu einer Reihe von nicht auf einmal, sondern nach und nach gefafsten neuen Senats- und Volksbeschlüssen zu Ehren Caesars.[7]) Es wurde vom Senate eine Supplicatio von 50 Tagen beschlossen und bestimmt, dafs fortan am 21. April, dem Feste 452 der Parilien, Ludi circenses zur Feier der Ankunft der Siegesnachricht gehalten werden sollten.[8]) Ferner ertheilte der Senat dem Caesar die Auszeichnung an allen Spielen in der Vestis triumphalis und überall mit dem Lorbeerkranze des Triumphators zu erscheinen (vgl. S. 262), wie auch die hohen rothen Schuhe der albanischen Könige zu tragen.[9]) Der Servilismus des Senats ging so weit, dafs man beschlofs den Zerstörer der *libera respublica* officiell *Liberator* zu nennen und ihm zu Ehren auf öffentliche Kosten einen Tempel der *Libertas* zu erbauen.[10]) Zugleich beschlofs der Senat, Caesar, der jetzt vierzehn Jahre lang ununterbrochen im Besitze des Imperium gewesen war, solle den so oft im Kriege als Auszeichnung erhaltenen Titel *Imperator* fortan als vererbliches Praenomen führen[11]): ein Beschlufs, in dem der Gedanke der erblichen Monarchie andeutungsweise formulirt war. Das Volk gab durch einen Volksbeschlufs der Absicht des Senats entsprechend jenem Titel den Inhalt, dafs neben dem Imperator Caesar Niemand Feldherr sein, er allein berechtigt sein solle Soldaten zu halten, sowie auch allein berechtigt über die öffentlichen Gelder zu disponiren.[12]) Dafs Caesar mit dem Titel Imperator auch das oberrichterliche Imperium erhalten habe, kurz, dafs dieser Titel bei Caesar dieselbe volle Bedeutung gehabt habe, wie später bei

---

1) Cic. Att. 13, 9, 2. 13, 16, 2. 13, 21, 6. 13, 37, 4. 13, 38, 2. 2) Suet. Caes. 83. 3) Cic. Att. 13, 45, 1. 13, 46, 2. 13, 47, 1. 13, 50, 3. 13, 51, 2. 4) Vell. 2, 56. 5) Cic. Att. 12, 7, 1. 12, 8. 12, 23, 1. fam. 6, 1, 2. 6, 2, 2. 6, 3, 2. 6, 18, 2. 6, 21, 1. 13, 16, 3. 15, 17, 3. 15, 18, 2. Plut. Ant. 10. 6) Dio C. 43, 42. 7) Dio C. 43, 42—46; vgl. Suet. Caes. 76. Flor. 4, 2, 91 und App. b. c. 2, 106 f., welche neben einigen jetzt gefafsten Beschlüssen auch die späteren erwähnen. 8) Dio C. 43, 42. 45, 6. 9) Dio C. 43, 43. Suet. Caes. 45. 10) Vgl. Suet. Caes. 76 *templa.* 11) Dio C. 43, 44. Suet. Caes. 76. 12) Dio C. 43, 44. 45; vgl. 44, 48. 46, 17.

Augustus[1]), ist weder bezeugt noch wahrscheinlich; denn Caesar hatte aufserdem als Dictator das volle dictatorische Imperium, während Augustus bekanntlich nicht Dictator war. Sicher ist, dafs die Magistratus cum imperio, wenn sie nach ihrer Amtszeit eine Provinz verwalteten, des Imperator Caesar Unterfeldherren und von ihm abhängig waren. Ferner wurde, ohne Zweifel vom Senat und vom Volke, beschlossen, dafs Caesar eine durch ein *fastigium*, wie es sonst nur bei Tempeln üblich war, auszuzeichnende *domus publica* auf dem Mons Palatinus erhalten sollte [2]), und dafs alle Tage, an denen er gesiegt hätte, *dies feriati* sein sollten.[3]) Weiter wurde, ohne Zweifel gleichfalls vom Senate und Volke, beschlossen, dafs alle Magistrate, auch 453 die der Plebs (vgl. S. 428. 445), von ihm bestimmt werden sollten [4]), und dafs er das Recht haben sollte zehn Jahre (vgl. S. 428) nach einander das Consulat zu bekleiden.[5]) Nicht nöthig war die Mitwirkung des Volkes bei dem Beschlusse, dafs das bei der Pompa circensis auf dem Processionswagen (S. 445)[6]) vorzuführende Bild (*simulacrum*) Caesars von Elfenbein sein sollte [7]), sowie bei den Beschlüssen eine Statue des Caesar im Tempel des Quirinus mit der Inschrift *deo invicto*, eine zweite neben den Statuen der Könige auf dem Capitol zu errichten.[8]) Diese letzten Beschlüsse erregten übrigens bei dem Volke eine gewisse Mifsstimmung gegen Caesar, die sich darin kundgab, dafs bei den am 20. Juli, als Caesar noch abwesend war, gefeierten Ludi victoriae (S. 447) das Volk nicht applaudirte, als der Processionswagen in der Pompa circensis erschien.[9])

Caesar nahm nicht alle diese Ehrenbezeigungen an [10]) und lehnte es namentlich ab, zehn Jahre nach einander das Consulat zu bekleiden.[11]) Allein Letzteres wenigstens war keine Bescheidenheit. Der Titel des altrepublicanischen Amts

1) Dio C. 52, 41. 53, 17. 2) Dio C. 43, 44. Cic. Att. 12, 45, 3. 12, 47, 3. Phil. 2, 43, 110. Plut. Caes. 63. Suet. Caes. 80. Flor. 4, 2, 91. Obseq. 67. 3) Dio C. 43, 44. App. b. c. 2, 106. In den Kalendarien wurden daher die betreffenden Tage, soweit sie es nicht, wie der 17. März, schon vorher waren, fortan als *nefasti principio* bezeichnet, nämlich der 27. März, 6. April, 2. August, 9. August. 4) Dio C. 43, 45. 47. Nic. Dam. vit. Aug. 20. 5) Dio C. 43, 45. App. b. c. 2, 106. 107. Suet. Caes. 76. 6) Dio C. 43, 14. 21; vgl. Suet. Caes. 76 *tensam et ferculum circensi pompa.* 7) Dio C. 43, 45; vgl. 44, 6. Cic. Att. 13, 28, 3. 13, 44, 1; vgl. Fest. p. 364. 8) Dio C. 43, 45. Suet. Caes. 76. Cic. Att. 12, 45, 3. 13, 28, 3. Dej. 12, 33 f. 9) Cic. Att. 13, 44, 1; vgl. 13, 43. Dej. 12, 34. fam. 12, 18, 2. 10) Dio C. 43, 46. 11) App. b. c. 2, 107.

hatte keinen Werth für ihn; es entsprach seinen monarchischen Absichten besser mit der bisherigen Machtfülle (S. 445) als Dictator und nach dem neuen Beschlusse als alleiniger Inhaber des militärischen Imperium und als unbedingter Gebieter über alle Magistrate zu regieren. In der That war durch diese neuen Beschlüsse die Monarchie Caesars der Sache nach vollendet [1]), wenn auch das Wort *rex*, womit man ihn vertraulich schon bezeichnete [2]), noch fehlte.

Gleich bei seiner Ankunft hielt Caesar den Triumph ex Hispania, nach welchem er ein *prandium* für das Volk veranstaltete.[3]) Der Triumph verletzte das Gefühl der Römer noch mehr als der africanische, weil hierbei kein fremder König und kein rebellisches Volk, sondern lediglich Bürger als die Besiegten erschienen.[4]) Auch mit dem *prandium* war man nicht zufrieden, so dafs Caesar, um die Mifsstimmung zu beseitigen, 454 fünf Tage nachher ein zweites veranstalten liefs.[5]) Aber die Mifsstimmung steigerte sich vielmehr, da Caesar seinen Unterfeldherren Q. Fabius Maximus und Q. Pedius gleichfalls zu triumphiren gestattete und so der Sieg über die Pompejaner dreimal gefeiert wurde.[6])

Gleich nach dem Triumphe legte Caesar aus demselben Motiv, aus dem er die Uebernahme des zehnjährigen Consulats ablehnte, das Consulat, das er *sine collega* geführt hatte (S. 458), nieder und liefs den Q. Fabius Maximus und den C. Trebonius trotz seines in Hispanien gehabten Mifsgeschicks (S. 456) für den Rest des Jahres zu Consuln wählen.[7]) Diese Wahl hat vor dem 13. October stattgefunden, da Q. Fabius Maximus an diesem Tage schon als Consul triumphirte.[8]) Das Volk aber fühlte recht wohl, dafs diese dreimonatlichen Consuln keine wahren Consuln seien.[9]) Auch die Praetoren und Quaestoren liefs Caesar, der das Recht sie zu ernennen nicht angenommen hatte [10]), noch für den Rest des Jahres an die Stelle der bisherigen Praefecten wählen, und zwar in der Zahl, welche nach der neuen Organisation der Magistratur (S. 458), welche Caesar vermuthlich durch eine *lex Julia de magistratibus* oder durch

---

1) Vgl. App. prooem. 6. 2) Cic. Att. 13, 37, 2. 3) Dio C. 43, 42. Plut. Caes. 56. Liv. ep. 116. Vell. 2, 56. Suet. Caes. 37. 38. 78. 4) Plut. Caes. 56; vgl. Flor. 4, 2, 89. 5) Suet. Caes. 38; vgl. Plut. Caes. 57. 6) Dio C. 43, 42. Fasti triumph. I. L. A. S. 461. 7) Dio C. 43, 46. Suet. Caes. 76. I. L. A. S. 440. 466. 8) I. L. A. S. 461. 9) Suet. Caes. 80. 10) Dio C. 43, 47.

mehrere einzelne *leges Juliae de praetoribus, quaestoribus* u. s. w. jetzt legalisiren liefs [1], die Normalzahl sein sollte. Es wurden mit Rücksicht auf die Zahl der Provinzen, wofür namentlich nach der Lex Julia de provinciis (S. 456) die Zahl von 2 Consuln und 10 Praetoren (S. 437) nicht ausreichte, 14 Praetoren und mit Rücksicht eben darauf und auf die Zahl der vielen Bewerber 40 Quaestoren gewählt.[2] Da es nämlich 18 Provinzen gab und vier davon von den Consuln der je zwei letzten Jahre verwaltet werden sollten, so waren gerade 14 gewesene Praetoren für die Provinzialverwaltung erforderlich. Die übrigen Beamten (die curulischen Aedilen und die Magistratus minores) wurden in der bisherigen Zahl gewählt.[3] Es ist wahrscheinlich, dafs einige der bisherigen Praefecti urbis unter den gewählten Praetoren waren.

Rücksichtlich der Provinzen der Consuln des J. 709/45 ist nur bekannt, dafs C. Trebonius als Nachfolger des P. Ser- 455 vilius 710/44 nach Asia gehen sollte.[4] Rücksichtlich der Praetoren aber konnte die Lex Julia de provinciis noch nicht streng durchgeführt werden; wenigstens nicht in dem Sinne, dafs alle Praetoren des J. 709/45 sofort Provinzen für 710/44 erhalten hätten.[5] Es ist ausdrücklich bezeugt, dafs L. Minucius Basilus [6] mit Geld abgefunden wurde.[7] Caesar vertheilte die Provinzen, da auch die Magistrate des Jahres 708/46 zum Theil noch keine Provinzen erhalten hatten, nach eigenem Ermessen. Bekannt ist in dieser Beziehung, dafs M. Aemilius Lepidus, der Consul des J. 708/46 die beiden Provinzen Gallia Narbonensis und Hispania citerior erhielt mit dem Rechte sie einstweilen durch Legaten verwalten zu lassen.[8] Das von Caesar eroberte Gallien wurde in zwei Provinzen getheilt, von denen die eine A. Hirtius [9] erhielt, der 708/46 Praetor gewesen (S. 442. 455) und Caesar 709/45 nach Hispanien nachgereist war [10], während die andere dem L. Munatius Plancus, der 709/45 Praefectus urbis und danach wie es scheint Praetor urbauus [11]) gewesen war (S. 459), zugewiesen wurde.[12] Für Gallia cisalpina

1) Vgl. Dio C. 43, 50 das summarische νόμους εἰσέφερε, das sich auf die Zeit von Caesars Rückkehr bis Anfang 710/44 bezieht. 2) Dio C. 43, 47. 3) Dio C. 43, 47. 4) App. b. c. 3, 2. 5) Dio C. 43, 47. 6) Vgl. Caes. b. g. 6, 29. Cic. off. 3, 18, 73. 7) Dio C. 43, 47. 8) Dio C. 43, 51. 45, 10. App. b. c. 2, 107. 3, 46; vgl. Vell. 2, 63. Nic. Dam. vit. Aug. 28. 9) Cic. Att. 14, 9, 3. 10) Cic. Att. 12, 37, 4. Suet. Aug. 68. 11) Cic. fam. 13, 29. 12) Cic. fam. 10, 1 ff. Phil. 5, 2, 5. Dio C. 46, 29. App. b. c. 3, 46. Nic. Dam. vit. Aug. 28.

wurde D. Junius Brutus bestimmt [1]), der bisher Gallia transalpina verwaltet hatte (S. 457) und zu den Praetoren des J. 709/45 gehört zu haben scheint. Zu diesen gehörte wahrscheinlich [2]) auch C. Asinius Pollio, der nach seinem Volkstribunate (S. 432) mit Caesar in Africa [3]) und Hispania [4]) gewesen war und jetzt an die Stelle des C. Albius Carrinas (S. 460) nach Hispania ulterior bestimmt wurde [5]); ferner L. Statius Murcus [6]), der gegen Q. Caecilius Bassus (S. 458) nach Syrien geschickt wurde [7]), Q. Marcius Crispus, der Bithynien erhalten sollte [8]), und L. Tillius Cimber, der ein eifriger Anhänger Caesars war [9]) und an Stelle des Q. Marcius Crispus, der dem L. Statius Murcus zu Hülfe geschickt werden mufste, für Bithynien trat [10]); endlich Q. Hortensius Hortalus, der Sohn des Redners, der im Bürgerkriege auf Caesars Seite gestanden hatte [11]), und dem jetzt Macedonien zugewiesen wurde. [12]) Der bisherige Statthalter von Syrien Q. Cornificius (S. 458) bekam jetzt Africa. [13]) In Illyricum blieb P. Vatinius [14]), in Achaja M'. Acilius Glabrio [15]); für Numidien wurde T. Sextius [16]) bestimmt [17]), für Sicilien A. Pompejus Bithynicus. [18]) Auch die beiden letztgenannten scheinen zu den Praetoren des J. 709/45 gehört zu haben. Rücksichtlich der übrigen Provinzen (Sardinien, Cilicien, Creta und Cyrenaica) ist nicht sicher bekannt, wer sie verwalten sollte. Ueberhaupt ist aber daran zu erinnern, dafs diese Dispositionen durch die Ereignisse des J. 710/44 thatsächlich alterirt wurden.

456

§ 162. *Caesars Ermordung.*

Um zu verstehen, wie es kam, dafs Caesar, auf dem Gipfel seiner Macht angelangt, nach der Rückkehr aus Hispanien in

1) Cic. Phil. 3, 4, 8. App. b. c. 3, 2. Dio C. 45, 10. 14. Nic. Dam. vit. Aug. 28. 2) Vgl. Vell. 2, 73. 3) Plut. Caes. 52. Cic. Att. 12, 2, 1. 4) Cic. Att. 12, 38, 2. 5) App. b. c. 3, 46. 4, 83. Dio C. 45, 10. Vell. 2, 73; vgl. Cic. fam. 10, 31. Nic. Dam. vit. Aug. 28. 6) Vgl. Caes. b. c. 3, 15. Att. 12, 2, 1. 7) Jos. b. Jud. 1, 10, 10. 1, 11, 1. Cic. fam. 12, 11, 1. Phil. 11, 12, 30. Dio C. 47, 27. 8) App. b. c. 3, 77. 4, 58. Cic. Phil. 11, 12, 30. fam. 12, 11, 3. Dio C. 47, 27; vgl. Cic. Pis. 23, 54. 9) Sen. de ira 3, 30. 10) App. b. c. 3, 2. Dio C. 47, 31. Cic. fam. 12, 13, 3. 11) App. b. c. 2, 41. Cic. Att. 10, 4, 6. 10, 12, 1. 12) Cic. Phil. 10, 5, 11. 10, 6, 13. 10, 11, 26. Dio C. 47, 21. 13) Cic. fam. 12, 21. 12, 17. 12, 18. Dio C. 48, 21. App. b. c. 4, 53. 3, 85. 4, 36. 14) App. Illyr. 13. Dio C. 47, 21. Cic. Phil. 10, 5, 11. 10, 6, 13. 15) Cic. fam. 7, 30, 3. 7, 31, 1; vgl. Nic. Dam. vit. Aug. 16, wo für *Μάρκος Αἰμίλιος* zu lesen ist *Μάνιος Ἀκίλιος*. 16) Vgl. Caes. b. g. 6, 1. 17) Vgl. App. b. c. 3, 85. 4, 53. Dio C. 48, 21. 18) Cic. fam. 6, 16. 17; vgl. Liv. ep. 123. App. b. c. 4, 84. Dio C. 48, 17.

den fünf Monaten [1]) bis zu seinem Tode solche Fehler und Unvorsichtigkeiten beging, dafs eine nicht etwa blofs von seinen früheren Gegnern, sondern auch von seinen Anhängern angezettelte Verschwörung seiner Regierung mit seinem Leben ein gewaltsames Ende bereitete, mufs man beachten, dafs sein gewaltiger Geist unter den Strapazen und Aufregungen in den vierzehn seit seinem ersten Consulat verflossenen Jahren, zuletzt noch unter dem Gefühle der Lebensgefahr in der Schlacht bei Munda, man kann nicht sagen gebrochen, aber doch geschwächt und aus dem richtigen Geleis gerathen war. Caesar war schon früher epileptischen Anfällen unterworfen gewesen [2]), und eine Krankheit hatte eine Zeit lang die Operationen in Hispanien gehemmt.[3]) Jetzt wurde er öfter ohnmächtig und schreckte im Schlafe auf.[4]) Es verräth eine ungewöhnliche Reizbarkeit und ein ihm sonst fremdes Werthlegen auf gleichgültige Dinge, dafs er seinem Mifsfallen über das Benehmen des Tribunen L. Pontius Aquila (S. 459), der beim hispanischen Triumphe sich nicht vor ihm von den Subsellia tribunicia erhoben hatte, wiederholt Ausdruck gab.[5]) Ebenso war es ein sonst nie bemerkbar gewesener Mangel an kluger Selbstbeherrschung, wenn er gelegentlich äufserte, „der Ausdruck *res publica* sei ein inhaltloser Name", oder „Sulla sei ungebildet gewesen, da er die 457 Dictatur niedergelegt habe", oder „die Leute müfsten vorsichtiger mit ihm reden und Alles, was er sage, für Gesetze halten".[6])

In dieser geistigen Stimmung war Caesar der Schmeichelei zugänglich in einem Grade, der zu seiner bisher bewährten Menschenkenntnifs durchaus nicht stimmt. Er nahm die überschwänglichsten Ehrenbezeigungen an, die der Senat und das Volk ihm decretirte, ohne zu merken, dafs sie zum Theil wenigstens von seinen geheimen Feinden ausgingen und in der Absicht beantragt waren ihn verhafst zu machen.[7]) Die erste Reihe von Beschlüssen dieser Art [8]) scheint bald nach Caesars Rückkehr aus Hispanien, jedenfalls vor Ciceros Rede pro Dejotaro [9]), gefafst zu sein. Cicero, der im Februar seine Tochter

1) Vell. 2, 56. 2) Suet. Caes. 45. Plut. Caes. 53; vgl. Nic. Dam. vit. Aug. 23. 3) Dio C. 43, 32. 4) Suet. Caes. 45; vgl. 86. App. b. c. 2, 110. Plut. Caes. 60. 5) Suet. Caes. 78. 6) Suet. Caes. 77. 7) Dio C. 44, 3. 7. Plut. Caes. 57. Nic. Dam. vit. Aug. 20; vgl. Cic. Phil. 13, 19, 40 f. 8) Dio C. 44, 4. Zon. 10, 12. 9) Vgl. Cic. Dej. 12, 34.

Tullia verloren [1]), sich defshalb längere Zeit vom öffentlichen Leben ferngehalten [2]) und sich in die Philosophie vertieft hatte [3]), wirkte dabei mit. [4]) Denn Caesar, mit dem er während des Kriegs in Briefwechsel geblieben war [5]), und der ihm sogar einen Trostbrief über den Tod der Tullia geschickt hatte [6]), hatte es ihm durchaus nicht übel genommen, dafs er eine Lobschrift auf M. Cato [7]) verfafst hatte [8]), sich vielmehr begnügt der Gegenschrift des A. Hirtius [9]) zwei von ihm selbst zur Zeit der Schlacht bei Munda geschriebene Bücher unter dem Titel Anticato folgen zu lassen. [10]) Cicero hatte daher sogar daran gedacht, einen λόγος συμβουλευτικός in Form eines Briefes an Caesar zu verfassen [11]), denselben jedoch, da er die Billigung des L. Balbus und C. Oppius nicht fand, nicht abgeschickt [12]) und dem Caesar nur über den Anticato, als Schriftsteller dem Schriftsteller, geschrieben. [13])

Die unter Ciceros Mitwirkung gefafsten Beschlüsse waren überschwänglich genug, wennschon sie im Vergleich mit den späteren mäfsig erscheinen. Der Senat beschlofs nämlich [14]), 458 da Caesar es abgelehnt hatte bei den Spielen in der Vestis triumphalis auf der Sella curulis zu erscheinen (S. 461), indem er bei dieser Gelegenheit lieber auf den Subsellia tribunicia sitzend sich dem Volke als Inhaber der Potestas tribunicia zeigen wollte (S. 428), er sollte stets und überall, auch in der Stadt, die Vestis triumphalis [15]) tragen und auf der Sella curulis sitzen dürfen; es sollten dem Jupiter Feretrius in seinem Namen Spolia opima dargebracht werden, gleich als wenn er einen feindlichen Feldherrn mit eigner Hand getödtet hätte [16]); die Fasces seiner Lictoren sollten stets mit Lorbeer umwunden sein; nach den Feriae Latinae sollte er zu Pferde *ovans ex monte Albano* in die Stadt zurückkehren. Ferner wurde ihm

---

1) Cic. Att. 12, 13, 1. 12, 14, 3. 12, 18, 1. 12, 19, 1. 12, 20, 2. fam. 4, 5. 6. 5, 13—15. 9, 11. Plut. Cic. 41. 2) Cic. Att. 12, 21, 5. 3) Cic. Att. 13, 12, 3. 13, 13, 1. 13, 16, 1. 13, 19, 3 ff. 13, 21, 3 ff. fam. 9, 8. 4) Plut. Caes. 57. Cic. 40; vgl. Cic. Phil. 13, 19, 40. 5) Cic. fam. 13, 15. 16. 6) Cic. Att. 13, 20, 1. 13, 22, 5. 7) Cic. Att. 12, 4, 2. 12, 5, 2. fam. 16, 22, 1. orat. 10, 35. Gell. 13, 20 (19), 3. 8) Plut. Cic. 39. Caes. 54. Dio C. 43, 13. App. b. c. 2, 99. Cic. Att. 13, 46, 2. 9) Cic. Att. 12, 40, 1. 12, 41, 4. 12, 44, 1. 12, 45, 3. 12, 47, 3. 10) Suet. Caes. 56. Gell. 4, 16, 8. Cic. Top. 25, 94. Quint. 3, 7, 28. Plut. Caes. 54. 11) Cic. Att. 12, 40, 2. 12, 51, 2. 12, 52, 2. 13, 1, 3. 12) Cic. Att. 13, 26. 27. 28. 13) Cic. Att. 13, 50, 1. 13, 51, 1. 14) Dio C. 44, 4. 15) Vgl. App. b. c. 2, 106. 16) Vgl. Fest. p. 186. 189. Liv. 1, 10. 4, 20.

als Cognomen der Titel *Pater patriae* [1]) verliehen, der auch seiner Titulatur auf den Münzen beigefügt werden sollte; sein Geburtstag sollte fortan ein *dies feriatus* sein [2]); Statuen von Caesar sollten in den Municipien, ferner in allen Tempeln Roms aufgestellt werden, aufserdem zwei auf den Rostra, die eine mit der Corona civica, die andere mit der Corona obsidionalis geschmückt.[3]) Endlich sollte ihm zu Ehren ein Tempel der Concordia erbaut und alljährlich zum Andenken an die durch Caesar wiederhergestellte Eintracht ein Fest gefeiert werden.[4])

Ein Symptom davon, dafs Caesar den Mafsstab für das praktisch Mögliche verloren hatte, war seine mafslose, fast krankhafte Sucht nach neuen Unternehmungen der mannigfaltigsten Art. Schon in Hispanien dachte er an einen Kriegszug gegen die Parther [5]), welche den Aufstand des Q. Caecilius Bassus in Syrien (S. 458) zu einem Einfalle in römisches Gebiet benutzen konnten [6]), eine Möglichkeit, durch die es doch nur motivirt gewesen wäre tüchtige Militärs mit starkem Heere nach Syrien und Cilicien als Statthalter zu schicken. Bei diesem Zuge aber gedachte er — so wurde wenigstens erzählt und geglaubt — nach der Besiegung der Parther seinen Rückweg nördlich vom 459 schwarzen Meere durch das Land der Scythen und Germanen zu nehmen.[7]) Als Pontifex maximus wollte er seiner Kalenderreform eine umfassende Redaction des Jus civile zur Seite stellen.[8]) Seine censorische Gewalt aber wollte er zu einer Reihe von grofsartig concipirten, aber schwer ausführbaren Anlagen anwenden. Da er als Mehrer des Reichs gleich Sulla (S. 169) das *pomerium* zu erweitern beabsichtigte [9]), so trug er sich schon in Hispanien mit einem Plane zu einer Verlegung des Tiberbettes und einem grofsartigen Umbau der Stadt, wobei der Campus Martius bebaut und als öffentlicher Platz durch den Campus Vaticanus ersetzt werden sollte; ein mit T. Pomponius Atticus verwandter Tribun (der also entweder Pompo-

1) Vgl. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 76. Flor. 4, 2, 91. Dio C. 44, 48. App. b. c. 2, 106. 144. Nic. Dam. vit. Aug. 22. Cic. Phil. 13, 10, 23. 2) Vgl. Dio C. 47, 18. Hor. ep. 1, 5, 9 mit Schol. I. L. A. S. 324; auch *aras* bei Suet. Caes. 76 ist hierauf zu beziehen. 3) Vgl. Cic. Dej. 12, 34. Flor. 4, 2, 91. App. b. c. 2, 106. Suet. Caes. 76 *simulacra juxta deos.* Nic. Dam. vit. Aug. 20. 4) Vgl. Suet. Caes. 76 *templa.* 5) Cic. Att. 13, 27, 1. 13, 31, 3. 6) Cic. fam. 12, 19, 2. 7) Plut. Caes. 58. Zon. 10, 11; vgl. Suet. Caes. 44. Aug. 8. App. b. c. 2, 110. 3, 25. Illyr. 13. 8) Suet. Caes. 44. 9) Dio C. 43, 50. 44, 49. Zon. 10, 12. Gell. 13, 14, 4; vgl. mit Tac. ann. 12, 23.

nius oder nach dem Adoptivnamen des Atticus Caecilius hiefs) mufste im Auftrage Caesars schon vor dessen Rückkehr eine *lex de urbe augenda* promulgiren.[1] Ferner wollte er aus dem Tiber einen Canal nach Terracina führen, um dadurch die Pomptinischen Sümpfe zu entwässern[2], den Hafen von Ostia verbessern, den Lacus Fucinus trocken legen, eine grofse Heerstrafse von dem Tiber queer über den Apennin an das adriatische Meer führen und zur Abkürzung des Wegs nach Asien den Isthmus von Corinth durchstechen.[3] Daneben dachte er an die Anlage grofser Bibliotheken, welche M. Terentius Varro, der, trotzdem dafs er nach seiner Uebergabe in Hispanien (S. 416) am Bürgerkriege mit Pompejus Theil genommen hatte[4], von Caesar begnadigt worden war[5], durch den Ankauf von Büchern vorbereiten sollte.[6] Endlich fafste er, um den Census in neuer Form über das ganze römische Reich, über das er nach und nach das Bürgerrecht auszubreiten gedachte (S. 460), zu erstrecken, den Plan einer allgemeinen Vermessung *) desselben, mit der im folgenden Jahre auf Grund eines Senatusconsultum 460 der Anfang gemacht wurde.[7] Aufser der Vermessung wurde von allem diesem nur der Umbau der Stadt, und zwar bei dem Forum (S. 447), bei Lebzeiten Caesars in Angriff genommen.[8]

Als über die Trockenlegung der Pomptinischen Sümpfe, die Durchgrabung des Isthmus von Corinth und den Umbau der Stadt im Senate Vortrag gehalten wurde, vermuthlich im November 709/45, beschlofs der Senat weitere Ehren für Caesar.[9] Es wurden nämlich nicht blofs die vorgelegten Pläne gutgeheifsen, sondern es wurde auch beschlossen, dafs Caesar an der Stelle der von Faustus Sulla (S. 364) restaurirten Curia Hostilia

*) Ritschl, die Vermessung des römischen Reichs unter Augustus, die Weltkarte des Agrippa und die Kosmographie des sogenannten Aethicus, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 1. Frankfurt a. M. 1842. S. 481.
Petersen, die Kosmographie des Kaisers Augustus und die Commentarien des Agrippa, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 8. 1853. S. 161. 377. Bd. 9. 1854. S. 85. 422.

1) Cic. Att. 13, 20, 1. 13, 33, 4. 13, 35; vgl. Suet. Caes. 44. Dio C. 43, 49. 2) Vgl. Cic. Phil. 5, 3, 7. 3) Suet. Caes. 44. Dio C. 44, 5. Plut. Caes. 58; vgl. Hor. ep. ad Pis. 63 ff. 4) Cic. de div. 1, 32, 68. 5) Vgl. Cic. fam. 9, 1—8. Phil. 2, 40, 103. 6) Suet. Caes. 44. 7) Aethic. cosmogr. p. 26 (hinter Pomponius Mela ed. Gronov. L. B. 1696). Dicuili de mensura orbis terrarum p. 28 Parthey. Boeth. dem. art. geom. in Agrim. p. 395 L. 8) Dio C. 43, 49. Nic. Dam. vit. Aug. 22. 9) Dio C. 44, 5. Zon. 10, 12.

einen Tempel der Felicitas, statt der Curia Hostilia aber eine neue Curia bauen sollte, welche nach seinem Namen Curia Julia zu nennen sei. Ferner wurde, da die dem Caesar im J. 708/46 auf drei Jahre mit der Praefectura morum (S. 445) verliehene censorische Gewalt zur Ausführung jener Baupläne nicht ausreichte, ihm die Praefectura morum auf Lebenszeit decretirt.[1]) Zugleich wurde die tribunicische Unverletzlichkeit, welche Caesar auf Grund des Beschlusses vom J. 706/48 (S. 428) nur in dem Umfange wie die Tribunen selbst, also streng genommen nur innerhalb der Stadt und der Bannmeile besafs, ihm ohne räumliche Grenzen ertheilt.[2]) Wie man endlich dem Gedanken der Erblichkeit schon im April durch Verleihung des vererblichen Praenomens Imperator Ausdruck gegeben hatte, so deutete man auch jetzt diesen Gedanken wieder an durch den Beschlufs, dafs ein Sohn Caesars, einerlei ob ein natürlicher oder adoptirter, zum Pontifex gewählt werden sollte.

Wie Caesar in der kritiklosen Annahme solcher Ehrendecrete die Grenzen dessen, was die Klugheit gebot, überschritt, so artete seine Milde gegen die Pompejaner und sein Vertrauen auf diejenigen von ihnen, die er begnadigt hatte, geradezu in Schwäche aus. Während der Anticato nicht ohne Gereiztheit und Bitterkeit geschrieben war[3]), fuhr Caesar fort die noch nicht begnadigten (S. 454) Persönlichkeiten der Pompejanischen Partei, z. B. den A. Manlius Torquatus (S. 372)[4]), den Tre-
461 bianus[5]), den A. Caecina[6]), zu begnadigen.[7]) Schliefslich verzieh er Allen, ihnen summarisch die Rückkehr, ja sogar das Jus honorum gewährend[8]), ohne zu bedenken, dafs die Pompejaner nicht sämmtlich über der Begnadigung den Schaden vergessen würden, den sie durch ihn erlitten hatten.[9]) In der That gestattete er den Pompejanern so gut wie seinen alten Anhängern die Bewerbung bei den Comitien für 710/44, ohne zu beachten, dafs er dadurch seine Anhänger verletzte, die Pompejaner aber nicht sicher gewänne.[10]) Auch die in Folge richterlichen Urtheils

---

1) Vgl. Suet. Caes. 76. 2) Vgl. Liv. ep. 116. App. b. c. 2, 106. 108. 144. Dio C. 44, 49. 50. Nic. Dam. vit. Aug. 22. 3) Plut. Caes. 54. Cic. Top. 25, 94. Quint. 3, 7, 28. 4) Cic. fam. 6, 1—4; vgl. Att. 7, 14, 2. 9, 8, 1. 5) Cic. fam. 6, 11, geschrieben 709, nicht 706, vgl. 6, 10. 6) Cic. fam. 6, 5—8. Suet. Caes. 75; vgl. Caes. b. Afr. 89. Cic. fam. 13, 66. 7) Vgl. auch Cic. fam. 13, 9. 8) Dio C. 43, 50. App. b. c. 2, 107. Suet. Caes. 75. Vell. 2, 56. Serv. ad Verg. Aen. 6, 612. 9) Nic. Dam. vit. Aug. 19. 10) Nic. Dam. vit. Aug. 19; vgl. Sen. de ira 3, 30.

in der Verbannung Lebenden [1]) liefs Caesar, soweit sie nicht schon zurückgerufen waren (S. 453), jetzt mit wenigen Ausnahmen [2]) restituiren.[3])

Uebrigens war Caesar nicht etwa in dem Grade verändert, dafs er über seinen weitreichenden Entwürfen die näher liegenden Aufgaben versäumt hätte, welche die Sorge für die Befestigung seiner Herrschaft an ihn stellte.

Als Praefectus morum constituirte er den Senat durch eine Lectio senatus (II 343), wobei er entsprechend seinem früheren Verfahren (S. 437. 450) keineswegs darauf bedacht war, die Würde und das Ansehen dieses Organs der republicanischen Regierung zu heben, vielmehr darauf ausging, sich ein ihm unbedingt ergebenes Werkzeug zu schaffen. Während er einige Senatoren, die nach seiner Lex Julia repetundarum (S. 292) verurtheilt waren, aus dem Senate ausstiefs [4]), nahm er Söhne von Freigelassenen und Soldaten, darunter manche von gallischer Nationalität, die das Bürgerrecht erhalten hatten, in den Senat auf.[5]) So erhöhte er in Befolgung eines scheinbar demokratischen Gedankens [6]) die Zahl der Senatoren auf 900.[7]) Innerhalb des Senats aber schaltete er mit der Rangordnung der Senatoren willkürlich, indem er, unter Benutzung früherer ganz vereinzelter Praecedenzfälle (S. 217. 335), z. B. den zehn Praetoren des J. 708/46 die *ornamenta consularia* und damit auch den Sitz unter den Consularen im Senat verlieh [8]), an- 462 deren aber, die noch nicht im Senate waren, die die *ornamenta* einschliefsende *adlectio inter consulares et inter praetorios* gewährte.[9]) Er erschwerte dadurch und durch die grofse Zahl der Senatoren das Aufkommen von Factionen im Senat und konnte auf diesen Senat für die Genehmigung seiner Vorlagen unbedingt rechnen. Abgesehen hiervon und von den Senatsbeschlüssen zu Ehren Caesars ist bezüglich der Thätigkeit des Senats nach dem hispanischen Kriege sogut wie Nichts bekannt; der Beschlufs einer Supplicatio für den in Illyrien stehenden P. Vatinius [10]) fand ebenso wenig wie der gleiche Beschlufs für seinen Vorgänger P. Sulpicius Rufus [11]) ohne Wissen und Genehmigung Caesars statt.[12])

1) Vgl. Cic. fam. 15, 19, 3. 2) Z. B. App. b. c. 2, 117. Plut. Caes. 66. Brut. 17. Nic. Dam. vit. Aug. 24. 3) App. b. c. 2, 107; vgl. Cic. Phil. 11, 5, 11 f. 4) Suet. Caes. 43. 5) Dio C. 43, 47. Suet. Caes. 76. 80. Cic. de div. 2, 9, 23. 6) Sall. de rep. ord. 2, 11. 7) Dio C. 43, 47. 8) Suet. Caes. 76. 9) Dio C. 43, 47. 10) Cic. fam. 5, 10 b. 11) Cic. fam. 13, 77, 1. 12) Cic. fam. 5, 10 a, 3; vgl. 5, 9, 1.

Als Pontifex maximus erkannte Caesar die Nothwendigkeit einer Ergänzung des zusammengeschmolzenen Patriciats [1], da die Zahl der Patricier nicht mehr ausreichte, um die patricischen Priesterämter zu besetzen. Da Caesar sich zu dieser noch ins J. 709/45 fallenden Ergänzung durch eine *lex Cassia* (II 632) ermächtigen liefs [2], L. Cassius Longinus (S. 349) aber, der Bruder des Quintus und Gajus, vom 10. December 709/45 an das Tribunat bekleidete [3], so ist es wahrscheinlich, dafs eben dieser L. Cassius Longinus, der im Bürgerkriege auf Caesars Seite gestanden hatte [4], in Caesars Auftrage jenen Volksbeschlufs gleich im Anfange seines Tribunats erwirkte. Bei der in Curiatcomitien vorgenommenen Adlectio (I 412) nahm Caesar unter Anderen seinen Grofsneffen C. Octavius, den Sohn des C. Octavius (S. 272. 368) und der Atia, der Tochter des M. Atius Balbus (S. 286) von der Schwester Caesars Julia [5], ins Patriciat auf.[6]

Caesar hielt ferner nicht blofs auf eine genaue Beobachtung seiner Gesetze [7], besonders der Lex sumptuaria [8], sondern auch der Lex Pompeja de ambitu [9], gegen welche einzelne von denen gesündigt zu haben scheinen, die für 709/45 gewählt waren, obwohl die Wahlen factisch von Caesar, nicht vom Volke abgehangen hatten. Es mag auf der besonderen 463 Stellung Caesars zu den Wahlen beruhen, dafs nicht ein Praetor bei diesen Gerichten präsidirte, sondern Caesar selbst mit einem Consilium das Urtheil sprach; jedenfalls aber war es eine auffallende und üble Nachrede erzeugende Unvorsichtigkeit, dafs er einige, obwohl sie überführt waren, freisprach.[10]

Wie sich in dieser Uebernahme richterlicher, den Praetoren zustehender, Befugnisse die monarchische Gewalt Caesars zeigt, so auch in dem Processe des Königs Dejotarus (S. 433), den dessen Enkel Castor, erbittert über die Grausamkeit des Dejotarus in seiner eigenen Familie [11], beschuldigte, bei Caesars Anwesenheit in Asien 707/47 demselben nach dem Leben getrachtet und während des africanischen Kriegs auf Abfall gesonnen zu haben.[12] Denn, während nach republicanischer Sitte die Sache

1) Dio C. 43, 47. Suet. Caes. 41. 2) Tac. ann. 11, 25. 3) Cic. Phil. 3, 9, 23. 4) Caes. b. c. 3, 34. 55. Dio C. 41, 51. 5) Suet. Aug. 3. 4. Nic. Dam. vit. Aug. 2. 3. Vell. 2, 59. Dio C. 45, 1. Plut. Cic. 44. 6) Dio C. 45, 2. 46, 22. Suet. Aug. 2. Nic. Dam. vit. Aug. 15. 7) Cic. Att. 13, 7, 1. 8) Suet. Caes. 43. 9) Cic. Att. 13, 49, 1. fam. 7, 24, 2; vgl. Att. 13, 6, 3. 10) Dio C. 43, 47. 11) Plut. Stoic. repugn. 32. Strab. 12, 5, 3. 12) Cic. Dej. 1, 2. 5, 15. 8, 22 f.

zur Competenz des Senats gehört hätte, war Caesar sein Richter, weil die auswärtigen Angelegenheiten ihm, der das Recht über Krieg und Frieden (S. 428) und als Imperator allein das Recht ein Heer zu halten hatte (S. 461), unterstanden. Verhandelt wurde der Procefs des Dejotarus nicht, wie der des Q. Ligarius 708/46 (S. 454), auf dem Forum, sondern im Hause Caesars.[1]) Caesar behielt sich übrigens trotz Ciceros Rede pro Dejotaro[2]) die Entscheidung über das Schicksal des Dejotarus bis zu seiner Anwesenheit in Asien bei Gelegenheit des Zuges gegen die Parther vor.[3])

Endlich gab Caesar in der Zeit zwischen seiner Rückkehr aus Hispanien und den Wahlen für 710/44 mehrere *leges Juliae*[4]), darunter vielleicht einige der oben (S. 449 f.) aufgeführten, gewifs aber diejenigen, die sich auf die Colonisationen und auf die weitere Organisation der Magistratur (vgl. S. 463 f.) bezogen.

Die Assignationen von Aeckern an Caesars Soldaten (S. 447) nahmen nämlich in Italien ihren Fortgang. Allein es schien nothwendig, nicht blofs die Soldaten, sondern auch die grofse Menge verarmter Bürger, welche an den Getreidevertheilungen nicht participiren konnten (S. 448), durch Ländereien zu versorgen. Defshalb erweiterte Caesar sein ursprünglich nur für die Soldaten berechnetes Colonisationssystem und liefs sich durch eine *lex Julia agraria de coloniis in Galliam, Hispaniam et transmarinas provincias deducendis* (S. 288)[5]) ermächtigen Soldaten und Bürger, freigeborne wie freigelassene[6]), vermischt 464 nach Gallien, wo das den Massiliensern abgenommene Land (S. 421)[7]) zur Verfügung stand, nach Hispanien, wo mehreren Gemeinden Land abgenommen war (S. 460), nach Africa, Macedonien, Griechenland und Asien, wo theils Ager publicus vorhanden war (S. 56. 237), theils Land gekauft werden sollte, in römischen Bürgercolonien anzusiedeln: ein Plan, bei dem er zugleich die Ausbreitung des römischen Bürgerrechts über alle Provinzen (S. 460. 469) im Auge hatte. Von den Specialgesetzen, welche für die einzelnen Colonien auf Grund dieser Lex Julia und der nach Caesars Tode zur Ergänzung gegebenen Lex Antonia de colonis deducendis ausgefertigt wurden, haben wir jetzt die Lex coloniae Juliae Genetivae Urbanorum sive Ursonis (121). So sollten aufser den Soldaten 80000 Bürger versorgt werden;

1) Cic. Dej. 2, 5. 2) Vgl. Cic. fam. 9, 12, 2. 3) Cic. Phil. 2, 37, 94 f. 4) Dio C. 43, 50. 5) Lex col. Jul. Genet. cap. 97. Dig. 47, 21, 3. 6) Strab. 8, 6, 23. 7) Dio C. 41, 25.

aber nur ein Theil davon wurde in den noch bei Lebzeiten Caesars ausgeführten Colonien, zu denen z. B. Narbo und Arelate in Gallia Narbonensis gehören, versorgt, während die projectirte Aussendung von Colonien nach Hispanien, Africa, Griechenland, Macedonien, Kleinasien, z. B. nach Ursonis in Hispania ulterior, nach Carthago, Corinth, Buthrotum und Lampsacus, durch Caesars Tod ins Stocken kam.[1]) Um aber die Kosten dieser Colonisationen bestreiten zu können, versteigerte Caesar in dieser Zeit abgesehen von den eingezogenen Gütern der Pompejaner, deren Versteigerung auch jetzt fortdauerte (S. 438. 456)[2]), gewisse *loca publica*.[3])

Bezüglich der Magistratur aber verzichtete Caesar auf das ihm zustehende Recht (S. 462) für alle Magistrate die zu wählenden Personen zu bezeichnen und liefs das Wahlrecht durch ein Gesetz[4]), und zwar durch die vom Tribunen L. Antonius (der 705/49 Proquaestor pro praetore in Asien gewesen[5]) war), also nach dem 10. December 709/45, beantragte *lex Antonia*[6]), in der Weise ordnen (I 723), dafs er selbst die beiden zu Consuln und die Hälfte der zu den übrigen Aemtern zu wählenden Personen direct bezeichnete, für die andere Hälfte der Stellen aber das Wahlrecht des Volkes nicht beeinflufste.[7]) Das Volk glaubte daher, dafs er wie Sulla die Demokratie wieder herstellen werde.[8]) Die Zahl der Praetoren erhöhte Caesar, vermuthlich durch eine zweite *lex Julia de magistratibus*, von 14 (S. 464) auf 16[9]), vielleicht in der Absicht zwei gewesenen Praetoren die Verwaltung des Aerariums zu übertragen[10]), vielleicht aber auch nur, um für etwaige Todesfälle zwei Beamte für die Provinzialverwaltung in Reserve zu haben. Die Zahl der Aedilen erhöhte er, 465 vermuthlich durch dasselbe Gesetz, um zwei, welche als Aediles Ceriales (I 879) dem so wichtig gewordenen Getreidewesen (S. 448) vorstehen sollten.[11]) Ebenso erhöhte er die Zahl der Tresviri capitales (I 913) und die der Tresviri monetales (I 914), vermuthlich durch dasselbe Gesetz, von drei auf vier.[12])

1) Suet. Caes. 42. Tib. 4. Dio C. 43, 50. Plut. Caes. 57. App. Lib. 136. b. c. 2, 119 f. 125. 133. 139 f. 3, 17. 5, 137. Strab. 8, 6, 23. 17, 3, 15. Cic. Att. 16, 16, 4. 11. Boeth. dem. art. geom. p. 395 f. L. 2) Suet. Caes. 50. Macrob. Sat. 2, 2, 5. Cic. fam. 13, 8, 2. 3) Dio C. 43, 47; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 14. 4) Dio C. 43, 51. 5) Jos. ant. Jud. 14, 10, 13. 6) Cic. Phil. 7, 6, 16. 7) Suet. Caes. 41. 8) App. b. c. 2, 107. 9) Dio C. 43, 49. 51. 10) Vgl. Dio C. 43, 48. 11) Dio C. 43, 51. Suet. Caes. 41. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 32; vgl. Laberius v. 64 Ribb. 12) Suet. Caes. 41. Orelli inscr. 6450. Mommsen Münzw. S. 370, A. 14. Eckhel doctr. num. 5, 212.

Die Wahlen für 710/44 fanden abgesehen von denen der schon früher gewählten Tribunen (S. 472) erst im December statt; es ist bezeugt, dafs die Wahl der Quaestoren, welcher die der Consuln, Praetoren und Aedilen voranging, und welche eigentlich vor dem 5. December, dem Antrittstage der Quaestur, hätte stattfinden sollen, erst auf den 31. December angesetzt war.[1])

Zu Consuln liefs Caesar sich selbst und den M. Antonius*) wählen[2]), der, nachdem er 707/47 in Ungnade gefallen war (S. 435), aus Trotz gegen Caesar weder am africanischen noch am hispanischen Kriege Theil genommen hatte, jetzt aber dem Caesar bei dessen Rückkehr aus Hispanien eine weite Strecke entgegengereist und von ihm wieder zu Gnaden angenommen war.[3]) Zu den 16 Praetoren[4]) aber, welche gegen das Staatsrecht (I 789) unter dem Praesidium eines Praetors gewählt worden waren[5]), gehörten die beiden Pompejaner (S. 470) M. Junius Brutus und C. Cassius Longinus, die Caesar noch besonders dadurch auszeichnete, dafs er jenem die Praetura urbana, diesem die Jurisdictio inter peregrinos übertrug[6]); ferner C. Antonius, L. Cornelius Cinna und sonst unbedeutende Persönlichkeiten.

Nach der Wahl der Praetoren wurde vom Senate und Volke beschlossen, dafs Caesar, um den M. Crassus (S. 367) zu rächen, den Parthern (S. 468) den Krieg erklären[7]), und da vorauszusehen war, dafs seine Abwesenheit mehrere Jahre dauern würde, vor seiner Abreise die Magistrate auch für die J. 711/43 und 712/42 wählen lassen solle.[8])

Darauf erst fand die Wahl der Aedilen und Quaestoren für 710/44 statt. Als die Tributcomitien zur Wahl der letzteren am 31. December schon eingeleitet waren, trug es sich zu, dafs der Tod des Consuls Q. Fabius Maximus (S. 463) gemeldet wurde. Sofort verwandelte Caesar die Comitia tributa in Comitia

*) Drumann, Geschichte Roms. Bd. 1. Königsberg 1834. S. 64.

1) Cic. fam. 7, 30, 1. 2) Dio C. 43, 49. Plut. Ant. 11. 3) Plut. Ant. 10 f. Cic. Phil. 2, 29—32; vgl. Plut. Ant. 13. Dio C. 45, 28. 40. 46, 17. Cic. Phil. 2, 14, 34. Att. 12, 18 a, 1. 12, 19, 2. 12, 20, 1. 4) Vgl. Cic. Phil. 3, 10, 25 f. Daselbst ist 26 zu lesen: L. Annius *C.* (für *M.*) Antonius. O felicem utrumque! nihil enim maluerunt. C. Antonius Macedoniam. *Hoc* (für *hunc*) quoque felicem! hanc enim habebat semper in ore provinciam. 5) Gell. 13, 15, 4. 6) App. b. c. 2, 112. Plut. Brut. 7. Caes. 62. Cic. Phil. 10, 3, 7. Vell. 2, 58. 7) Dio C. 43, 51. 8) Dio C. 43, 51; vgl. Suet. Caes. 76; App. b. c. 2, 128. 138 spricht von 5 Jahren.

centuriata und liefs für den Rest des Jahres, d. h. des Tages, den C. Caninius Rebilus, der ihm im gallischen [1]) Kriege, bei der Expedition des Curio nach Africa [2]), im africanischen [3]) und im hispanischen Kriege [4]) als Legat gedient hatte, zum Consul suffectus wählen.[5]) Es mag sein, dafs Caesar diefs that, um dem Rebilus in legaler Weise die consularische Provinz des Verstorbenen zu übertragen; aber bei seiner Machtfülle hätte er diefs auch ohne die Wahlcomödie erreichen können. So diente dieselbe nur dazu, das Consulat in den Augen des Volkes lächerlich zu machen, zugleich aber auch die Mifsstimmung gegen den „Tyrannen" zu steigern.[6])

Das Jahr 710/44 trat Caesar als Dictator quartum [7]), d. h. als Dictator des zweiten Jahres der zehnjährigen Dictatur (S. 445. 458), und als Consul quintum an. In der Eigenschaft des Dictators wollte er den M. Aemilius Lepidus als Magister equitum (S. 458) bis zu dessen Abgange in die Provinz (S. 464) beibehalten; für den Rest des J. 710/44 sollte sein Grofsneffe C. Octavius (S. 472), der 707/47 (S. 436 f.), 16 Jahr alt, an der Stelle des L. Domitius Ahenobarbus Pontifex geworden [8]), auch schon Praefectus urbis feriarum Latinarum causa [9]) gewesen und dem Caesar nach Hispanien gefolgt war [10]), und welchen Caesar in seinem Testamente (S. 461) zu seinem Erben ernannt und adoptirt hatte [11]), an die Stelle des Lepidus treten; im J. 711/43 aber sollte Cn. Domitius Calvinus, welcher nach seiner Verwaltung Asiens (S. 434) am africanischen Kriege Theil genommen hatte [12]), Magister equitum sein.[13])

467 Das Consulat wollte Caesar, wie er am 1. Januar im Senate erklärte [14]), vor seiner Abreise von Rom niederlegen und den P. Cornelius Dolabella (S. 431. 435), der mit in Africa und Hispanien gewesen war [15]) und sich fortwährend der Gunst

---

1) Caes. b. g. 7, 83. 2) Caes. b. c. 2, 24; vgl. 1, 26. 3) Caes. b. Afr. 86. 93. 4) Caes. b. Hisp. 35. Cic. Att. 12, 37, 4. 5) I. L. A. S. 440. 446. 6) Cic. fam. 7, 30, 1. Dio C. 43, 46. Plut. Caes. 58. Suet. Caes. 76. Ner. 15. Macrob. Sat. 2, 3, 6. 2, 2, 13. 7) I. L. A. S. 440. 466; vgl. 461. Jos. ant. Jud. 14, 10, 7; nicht quintum, wie nur Dio C. 43, 49 behauptet. 8) Nic. Dam. vit. Aug. 4. 9) Nic. Dam. vit. Aug. 5. 10) Dio C. 43, 41. Suet. Aug. 8. 68. 94. Nic. Dam. vit. Aug. 10—13. 11) Liv. ep. 116. Vell. 2, 59. Suet. Caes. 83. Aug. 7. Oros. 6, 18. Flor. 4, 4, 1. Dio C. 44, 35. App. b. c. 2, 143. Nic. Dam. vit. Aug. 8. 13. Plut. Cic. 44. 12) Caes. b. Afr. 86. Cic. Dej. 9, 23; vgl. 11, 32. 13) I. L. A. S. 440. 466. Dio C. 43, 51. App. b. c. 2, 107. 3, 9. Plin. n. h. 7, 45, 46, 147. 14) Cic. Phil. 2, 32, 80. 15) Cic. Phil. 2, 30, 75. fam. 9, 10. 11.

Caesars in hohem Grade erfreute[1]), trotzdem dafs derselhe noch nicht Praetor gewesen war[2]) und auch noch nicht das consularische Alter hatte[3]), zum Consul suffectus wählen lassen. Doch Antonius, seit 707/47 mit ihm verfeindet (S. 433), kündigte schon im voraus am 1. Januar seine Absicht die Wahl als Augur zu verhindern an und obnuntiirte bei dem später im März stattfindenden Wahlacte wirklich, so dafs die Wahl his zu Caesars Tode nicht perfect geworden war.[4]) Dagegen wurden die Consuln und Tribunen für 711/43 Anfang März[5]) wirklich gewählt[6]), und zwar wurden zu Consuln A. Hirtius (S. 464) und C. Vibius Pansa (S. 457)[7]) designirt. Weitere Wahlen fanden weder für 711/43 noch für 712/42 statt, doch wufste man, dafs Caesar das Consulat des J. 712/42 dem D. Junius Brutus (S. 465) und dem L. Munatius Plancus (S. 464) bestimmt hatte. Für das Collegium der Quindecimviri und für das der Septemviri epulones ernannte Caesar, um noch einige Anhänger zu belohnen, wie es scheint in dieser Zeit aufserordentliche Mitglieder, für jenes eins, für dieses drei.[8])

Inzwischen decretirte der Senat, als Caesar nicht anwesend war[9]), also nach dem 1. Januar, und zwar wie es scheint in mehreren Senatssitzungen, neue Ehren für Caesar, die, wenn sie auch die Machtfülle Caesars nicht erhöhten, doch an Servilismus alles Frühere übertrafen und ihn nicht hlofs als König behandelten, sondern gleichsam als Gott erscheinen liefsen.[10]) Statt der gewöhnlichen Sella curulis sollte er sich eines vergoldeten Sessels im Senate und auf dem Tribunal hedienen[11]); nicht blofs die rothen Schuhe der albanischen Könige (S. 461), sondern die vollständige Vestis regia sollte er tragen.[12]) Eine Leibwache aus Senatoren und Rittern sollte für ihn gebildet 468 werden, und die Senatoren erklärten sich unter dem Schwure für das Leben Caesars einstehen zu wollen dazu hereit.[13]) Jährlich[14]), oder nach anderer Angabe[15]) alle fünf Jahre, also wohl

1) Cic. Att. 13, 52, 2. 2) Dio C. 42, 33. 3) App. b. c. 2, 122. 129. 3, 88. 4) Cic. Phil. 2, 32 f. 2, 35, 88. 2, 38, 99. 1, 13, 31. Dio C. 43, 51. 44, 22. 53. App. b. c. 2, 122. Plut. Ant. 11. Vell. 2, 58. 5) Dio C. 44, 11. Nic. Dam. vit. Aug. 22. 23. Suet. Caes. 80. 6) Dio C. 43, 51. 7) Nic. Dam. vit. Aug. 22. Cic. Phil. 3, 15, 37. 39. 8) Dio C. 43, 51. 9) Dio C. 44. 8. 10) Dio C. 44, 6 f. 11) Vgl. Dio C. 44, 11. 17. Cic. Phil. 2, 34, 85. de div. 1, 52, 119. Val. Max. 1, 6, 13. Plin. n. h. 11, 37, 71, 186. Suet. Caes. 76. Flor. 4, 2, 91 *suggestus in curia*. App. b. c. 2, 106. Plut. Caes. 61. 12) Vgl. Dio C. 44, 11. 46, 17. 13) Snet. Caes. 84. 86. App. b. c. 2, 124. 131. 145. 14) Vgl. Dio C. 44, 50. 15) App. b. c. 2, 106.

beim Lustrum, sollte für Caesar gebetet werden, Schwüre bei seinem Glück sollten gültig sein [1]), alle seine zukünftigen Handlungen sollten rechtskräftig sein, und die Rechtskraft derselben durch einen Schwur der Magistrate bei ihrem Amtsantritte, Nichts gegen seine Amtshandlungen thun zu wollen [2]), gesichert werden. Ferner sollte ihm gleich einem Heros eine *πενταετηρίς*, bestehend wahrscheinlich in Ludi quinquennales [3]), gefeiert werden. Für das alterthümliche Fest der Lupercalien sollte neben den Genossenschaften der Luperci Quintiliani und Fabiani [4]) fortan eine dritte der Luperci Juliani bestehen [5]); bei allen Gladiatorenkämpfen aber in Rom und Italien sollte ein besonderer Tag dem Caesar gewidmet sein. [6]) Ferner beschlofs der Senat, es sollte ihm bei den scenischen Spielen ein vergoldeter Sessel und ein mit Edelsteinen besetzter goldener Kranz, analog dem, welcher beim Triumphe über das Haupt des Triumphators gehalten wurde, bereit gehalten werden [7]), und der Processionswagen *(tensa et ferculum)* [8]), der schon früher bewilligt worden war (S. 445. 462), sollte gleich dem Bilde Caesars *(simulacrum)* ganz aus Elfenbein bestehen. [9]) Für das Simulacrum aber sollte gleich wie für die Götterbilder im Circus ein *pulvinar* bereit sein. [10]) Zuletzt aber beschlofs der Senat [11]), dem Caesar sollte als Jupiter Julius in Gemeinschaft mit der Clementia ein Tempel errichtet [12]), ihm als Jupiter Julius ein Flamen (vgl. I 264) bestellt werden [13]), der Monat Quintilis, in dem er geboren (S. 468), sollte Julius heifsen [14]), und eine Tribus fortan den Namen Julia führen. Und obwohl man ihn als Gott [15]) behandelte, beschlofs man doch, dafs er ein Sepulcrum innerhalb des Pomerium er-
469 halten sollte. Die sämmtlichen Beschlüsse aber sollten mit goldenen Buchstaben auf silberne Säulen geschrieben zu den Füfsen des Jupiter Capitolinus aufgestellt werden. [16])

Als der Senat in feierlichem Zuge, die sämmtlichen Ma-

---

1) Vgl. Dio C. 44, 50. 2) App. b. c. 2, 106. 3) Vgl. Suet. Aug. 59. 4) Fest. ep. p. 87. Fest. p. 257. Ovid. fast. 2, 377. Prop. 4, 1, 26. Dion. 1, 80. Cic. Att. 12, 5, 1. 5) Vgl. Suet. Caes. 76. 6) Vgl. App. b. c. 2, 106 *ϑυσιῶν τε πέρι καὶ ἀγώνων.* 7) Vgl. Suet. 76 *suggestum in orchestra.* Flor. 4, 2, 91 *in theatro distincta radiis corona.* 8) Suet. Caes. 76. 9) Dio C. 44, 6 zu interpretiren oder zu emendiren nach 43, 45; vgl. Fest. p. 364. 10) Cic. Phil. 2, 43, 110. Suet. Caes. 76; vgl. Fest. p. 364. 11) Dio C. 44, 6 mit 44, 5 *ὥσπερ που.* 12) Vgl. App. b. c. 2, 106. Plut. Caes. 57. Suet. Caes. 76 *templa.* 13) Vgl. Suet. Caes. 76. Cic. Phil. 2, 43, 110. 14) Vgl. App. b. c. 2, 106. 5, 97. Suet. Caes. 76. Flor. 4, 2, 91. 15) Vgl. Dio C. 44, 49. 16) Dio C. 44, 7.

gistrate voran, dem Caesar die letzten Beschlüsse überbringen wollte, war er gerade damit beschäftigt, die Arbeiten für den Umbau des Forums zu verdingen.[1]) Er war so zerstreut und unaufmerksam, dafs er sich nicht einmal von seinem Sitze erhob [2]), eine Thatsache, die nicht als absichtliche Mifsachtung gedeutet werden darf, da Caesar sie nachher entschuldigen liefs [3]) und die Ehrenbezeigungen mit Ausnahme weniger annahm.[4])

Die Leibwache der Senatoren und Ritter nahm er nicht an [5]), sondern entliefs sogar das militärische Gefolge, das er bisher bei sich hatte, wenn er öffentlich erschien oder reiste [6]), ohne in seinem Gefühle der Sicherheit durch die Warnungen des A. Hirtius und C. Pansa [7]) sich beirren zu lassen [8]) und ohne die Arglist zu bemerken, mit der man ihn zu diesem Entschlusse gebracht hatte.[9]) In dieser auf Täuschung über die Lage beruhenden Sicherheit beauftragte er den M. Antonius sogar, bei der durch die Bauten nothwendig gewordenen Verlegung der Rostra die Bildsäulen des Sulla und des Pompejus (S. 428) wieder aufzurichten [10]), und übersah die Anzeichen einer durch geheime Zusammenkünfte sich kundgebenden Mifsstimmung im Volke.[11])

Die übrigen Beschlüsse wurden von Caesar acceptirt und, soweit es nöthig war, sofort ausgeführt. So wurde z. B. die Genossenschaft der Luperci Juliani, in die der Consul M. Antonius als Haupt derselben selbst eintrat [12]), dotirt [13]), M. Antonius auch zum Flamen des Jupiter Julius bestimmt.[14]) Was der Bestätigung durch einen Volksbeschlufs bedurfte, erhielt dieselbe. M. Antonius selbst beantragte die *lex Antonia de mense Quintili* (II 631) [15]) und die *lex Antonia*, *ut quintus dies ludorum Romanorum Caesari tribueretur* (II 631).[16]) 470

Die geheimen Gegner Caesars fingen jetzt an ihn öffentlich

---

1) Nic. Dam. vit. Aug. 22, der übrigens den Vorfall selbst irrthümlich erst nach den Lupercalien erzählt; vgl. Dio C. 44, 8 mit 43, 49. Suet. Caes. 78 f. 2) Dio C. 44, 8. App. b. c. 2, 107. Plut. Caes. 60. Zon. 10, 11. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 78. Eutrop. 6, 25. 3) Dio C. 44, 8. Plut. Caes. 60. 4) Dio C. 44, 7. 5) Dio C. 44, 7. Plut. Caes. 57. 6) Vgl. Cic. Att. 13, 52. 7) Vell. 2, 57. 8) Dio C. 44, 7. App. b. c. 2, 107. 109. 118. Suet. Caes. 86. 9) Nic. Dam. vit. Aug. 22; vgl. Dio C 46, 17. 10) Dio C. 43, 49. Plut. Caes. 57. Suet. Caes. 75. 11) Suet. Caes. 75. 12) Dio C. 44, 11. 45, 30. 46, 5. Nic. Dam. vit. Aug. 21. 13) Cic. Phil. 13, 15, 31. Non. p. 187 G. 14) Dio C. 44, 6. Cic. Phil. 2, 43, 110. 13, 19, 41. 13, 21, 47. 15) Macrob. Sat. 1, 12, 34. 16) Cic. Phil. 2, 43, 110.

als Rex zu bezeichnen und auch so anzureden; und da er, ganz entgegen seiner früheren Klarheit und Entschiedenheit, in unentschiedener und zweideutiger Weise es ihnen zwar verwies, aber nicht kundgab, dafs es ihm damit Ernst sei, versahen sie heimlich seine Statue auf den Rostra mit einem Diadem, dem Abzeichen orientalischer Königswürde. Als die Tribunen C. Epidius Marullus und L. Caesetius Flavus dasselbe fortnahmen und in der Contio, den Caesar rühmend, erklärten, Caesar verlange nicht nach dem Königsdiadem, nahm er ihnen diefs übel.[1]) Als dann aber am 26. Januar [2]) bei der Ovatio ex monte Albano nach den Feriae Latinae (S. 467) Caesar in die Stadt hineinreitend wiederum von Einigen als Rex begrüfst wurde, und die Tribunen den Urheber dieses Zurufes ins Gefängnifs führen liefsen, so liefs Caesar, obwohl er den Zuruf abgelehnt hatte, seinen Zorn gegen sie aus, indem er behauptete, sie selbst wollten das Volk gegen ihn aufhetzen, indem sie ihn in den Schein brächten, als ob er nach dem Königstitel strebe. Und als hierauf die Tribunen sich in einem Edicte über diese Beeinflussung ihrer Potestas tribunicia aussprachen, liefs er sie nach vorhergehender Berathung im Senat durch ihren Collegen C. Helvius Cinna vermittelst eines Volksbeschlusses (II 660) absetzen, verbannte sie eigenmächtig [3]) und strich ihre Namen kraft seiner Potestas censoria [4]) aus der Liste des Senats, während diejenigen, die ihn als Rex begrüfst hatten, nicht weiter behelligt wurden.[5]) Ja er verlangte sogar vom Vater des L. Caesetius Flavus, er solle seinen Sohn verstofsen.[6]) An die Stelle der beiden Tribunen wurden andere gewählt.[7])

Erst nach den früher erwähnten Ehrendecreten [8]) und erst nach der Ovatio ex monte Albano, bei welcher Caesar noch Dictator quartum genannt wird [9]), aber vor dem Feste der Lupercalien (15. Februar) [10]), wurde Caesar, ohne Zweifel auf Grund 471 eines Senats- und Volksbeschlusses, zum *dictator perpetuus* *)

*) So jetzt auch: Henzen, additamentum ad fastos consulares Capitolinos. Eph. epigr. vol. 2. 1875. S. 285 f.

1) Dio C. 44, 9; vgl. Plut. Caes. 61. App. b. c. 2, 107. 108. 2) I. L. A. S. 461. 3) App. b. c. 4, 93. 4) Vell. 2, 68. 5) Dio C. 44, 10. 46, 49. Suet. Caes. 79. App. b. c. 2, 108. 122. 138. 4, 93. Nic. Dam. vit. Aug. 20; vgl. Plut. Caes. 60. 61. Anton. 12. Zon. 10, 11. Liv. ep. 116. Obseq. 70. Vell. 2, 68. Cic. Phil. 13, 15, 31. 6) Val. Max. 5, 7, 2. 7) Nic. Dam. vit. Aug. 20. 8) Dio C. 44, 8. 9) I. L. A. S. 461. 10) Cic. Phil. 2, 34, 87. Dio C. 46, 17. Flor. 4, 2, 91.

ernannt [1]), welchen Titel er, indem er die vierte Dictatur niederlegte, wahrscheinlich erst nach dem 9. Februar [2]) annahm. Wahrscheinlich wollte Caesar, der die begangenen Mifsgriffe nachträglich erkannte [3]), durch Annahme der *dictatura perpetua* der Meinung, dafs er nach dem Königstitel strebe, ein entschiedenes Dementi entgegensetzen; aber da die *dictatura perpetua*, durch welche die unverantwortliche Alleinherrschaft zu einer lebenslänglichen wurde [4]), sich nur dem Namen nach vom *regnum* unterschied [5]), so beförderte er dadurch vielmehr den bestehenden Argwohn.[6]) Man sagte, natürlich in verleumderischer Absicht, dafs Caesar während des Partherzuges Ilium oder Alexandria zum Sitze seines Königreichs machen werde [7]), und dafs C. Helvius Cinna, um eine rechtmäfsige Ehe Caesars mit der Cleopatra zu ermöglichen, nach Caesars Abreise in dessen Auftrage den Antrag stellen werde, *ut Caesari uxores liberorum quaerendorum causa quas et quot vellet ducere liceret.*[8])

Neue Nahrung erhielt der Argwohn durch Caesars wiederum zweideutiges Benehmen bei den Lupercalien am 15. Februar. Der Consul M. Antonius bot nämlich dem Caesar, der in königlicher Tracht auf den Rostra vor der Regia safs, als Magister Lupercorum Julianorum, den üblichen Lauf durch die Stadt unterbrechend, ein bereitgehaltenes Königsdiadem an. Caesar wies dasselbe zwar nach mehrmaligen Versuchen des Antonius es auf seinem Haupte zu befestigen definitiv zurück, weil das Volk stärker applaudirte bei seinen abweisenden Geberden als bei den Versuchen des Antonius; aber, dafs er es bei anderem Verhalten des Volkes angenommen haben würde und selbst so auf das in der Thatsache des Anerbietens liegende Praejudiz Werth legte, zeigte er dadurch, dafs er in den Kalender den Satz aufnehmen liefs: „Caesar habe von dem ihm vom römischen Volke durch den Consul angebotenen Königsdiadem keinen Gebrauch machen wollen".[9]) Die Mifsstimmung stei-

1) Vgl. App. b. c. 2, 106. Plut. Caes. 57. Zon. 10, 11. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 76. Jos. ant. Jud. 14, 10, 7. [Aur. Vict.] vir. ill. 78. Schol. Ambros. p. 371. 2) Jos. ant. Jud. 14, 10, 10 vgl. mit 14, 10, 7. 3) App. b. c. 2, 109. Plut. Caes. 60. 4) Plut. Caes. 57. 5) App. b. c. 2, 111. 6) Dio C. 44, 8. 7) Suet. Caes. 79. Nic. Dam. vit. Aug. 20. 8) Suet. Caes. 52; vgl. Dio C. 44, 7. Laber. v. 64 Ribb. 9) Dio C. 44, 11. 45, 30 ff. 41. 46, 5. 17. 19. Nic. Dam. vit. Aug. 21. App. b. c. 2, 109. Plut. Caes. 61. Anton. 12. Cic. Phil. 2, 34. 3, 5, 12. 5, 14, 38. 10, 3, 7. 13, 8, 17. 13, 15, 31. 13, 19, 41. Quint. 9, 3, 61. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 79. Vell. 2, 56. Flor. 4, 2, 91. [Aur. Vict.] vir. ill. 85. Cassiodor. a. 710 p. 626 Mommsen.

gerte sich in Folge dessen so, dafs bei den bald nachher statt-
472 findenden Wahlen der Consuln für 711/43 (S. 477) die beiden verbannten Tribunen Stimmen erhielten [1], dafs an die Statue des alten L. Junius Brutus auf dem Capitol die Inschrift angeheftet wurde: *utinam viveres*, und dafs auf dem Tribunal seines Namensvetters, des Praetor urbanus M. Junius Brutus (S. 475), directe und indirecte Aufforderungen zum Tyrannenmord angebracht wurden.[2]

M. Junius Brutus*) oder Q. (Servilius) 'Caepio Brutus [3], wie er nach der Adoption von seinem Oheim hiefs, war der Sohn der Servilia, mit welcher Caesar, als sie in zweiter Ehe mit D. Junius Silanus, dem Consul von 692/62, verheirathet war [4], seit 691/63 auf vertrautem Fufse stand [5], aber nicht etwa der im Ehebruch erzeugte Sohn des nur 15 Jahre älteren Caesar [6], sondern der Sohn des von Pompejus im J. 677/77 getödteten M. Brutus (S. 175 f.).[7] Er hatte sich früh seinem Oheim, dem M. Cato, angeschlossen [8], war 695/59 als Theilnehmer der angeblichen Verschwörung von L. Vettius denuntiirt (S. 294) [9], hatte 696/58 den Cato nach Cyprus (S. 334) begleitet [10] und war 702/52, nachdem er noch an den Processen ex lege Pompeja de ambitu Theil genommen [11], zu Appius Claudius als Quaestor nach Cilicien gegangen.[12] Er hatte diesen, seinen Schwiegervater, in dem Majestätsprocesse 704/50 vertheidigt (S. 398) und sich dann beim Ausbruch des Bürgerkriegs, indem er seine persönlichen Gefühle der Sache unterordnete, dem Mörder seines Vaters, dem Pompejus, angeschlossen.[13] Caesar hatte ihn nach der Schlacht bei Pharsalus begnadigt [14]; er war bei diesem auch in Asien [15] und hatte von ihm für 708/46 die Ernennung zum Statthalter von

*) Drumann, Geschichte Roms. Bd. 4. Königsberg 1838. S. 18.

1) Dio C. 14, 11. Suet. Caes. 80. 2) Dio C. 44, 11 f. App. b. c. 2, 112. Plut. Caes. 62. Brut. 9. Zon. 10, 11. Suet. Caes. 80. 3) Cic. Phil. 10, 11, 24. fam. 7, 21. Att. 2, 24, 2 f. 4) Cic. Brut. 68, 240. 5) Suet. Caes. 50. Plut. Cat. min. 24. Brut. 5. Macrob. Sat. 2, 2, 5. 6) App. b. c. 2, 112. Plut. Brut. 5. 7) Plut. Pomp. 16. 8) Plut. Brut. 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 82. 9) Cic. Att. 2, 24, 2 f. 10) Plut. Brut. 3. 11) Cic. Brut. 94, 324; vgl. Ascon. p. 42. Quint. 3, 6, 93. 10, 1, 23. 12) [Aur. Vict.] vir. ill. 82. 13) Plut. Brut. 4. Pomp. 64; vgl. Cic. Att. 11, 4, 2. 14) Plut. Brut. 5. 6. Caes. 46. 62. App. b. c. 2, 111. 112. Dio C. 41, 63. Vell. 2, 52. 15) Cic. Att. 14, 1, 2. Brut. 3, 11. 5, 21. Tac. dial. 21. Plut. Brut. 6.

Gallia cisalpina angenommen (S. 442). Er war nicht blofs als Redner[1]), sondern auch als akademischer Philosoph geschätzt[2]), 473 jedoch nicht frei von Schwächen, namentlich nicht von Habsucht, wie aus seinen durch Cicero bekannten wucherischen Geldgeschäften hervorgeht (S. 404). Um Catos Tochter Porcia[3]) heirathen zu können, hatte er 709/45 die Claudia verstofsen[4]); die Anhänglichkeit an sein politisches Vorbild hatte er auch durch eine Laudatio Catonis bewährt.[5])

Trotz der Mahnungen des Volkes jedoch ging die Initiative zur Verschwörung gegen Caesar nicht von ihm, sondern von seinem Collegen und Schwager C. Cassius Longinus*) aus, dem diejenigen, die er zuerst für den Plan zu gewinnen suchte, ihre Theilnahme unter der Bedingung zusagten, dafs M. Brutus sich an die Spitze des Unternehmens stellte.[6]) Als Quaestor des M. Crassus (S. 367) hatte C. Cassius nach dessen Tode Syrien gegen einen Einfall der Parther geschützt (S. 387), war für 705/49 mit seinem Bruder Quintus zum Volkstribunen gewählt worden (S. 399), hatte aber, sich anders entscheidend als sein Bruder, Rom mit Pompejus verlassen[7]) und nachher einen Theil der Flotte des Pompejus commandirt.[8]) Nach der Niederlage des Pompejus hatte er sich von den Pompejanern in Patrae (S. 439) getrennt[9]) und sich im Hellespont dem gerade nach Asien übersetzenden Caesar ergeben.[10]) Caesar hatte ihn zu seinem Legaten ernannt[11]) und ihm wahrscheinlich für 709/45 die Verwaltung von Macedonien anvertraut (S. 458). Es war bei ihm nicht sowohl die Liebe zur Freiheit und der Hafs gegen die unrepublicanische Dictatur des Caesar[12]), als vielmehr gekränkter Ehrgeiz und daher rührender persönlicher Hafs gegen den Dictator[13]), was ihn bewog bei den Senatssitzungen gegen

*) Drumann, Geschichte Roms. Bd. 2. Königsberg 1835. S. 117.

1) Cic. Brut. 6, 22. 64, 230. 94, 324. 97, 331. orat. 1, 1. 10, 33. 2) Plut. Brut. 2. Cic. Brut. 31, 120. fin. 1, 1. nat. deor. 1, 1. Tusc. 1, 1. Sen. cons. ad Helv. 9, 4. ep. 95, 45. Quint. 10, 1, 123. Tac. dial. 21. 3) Plut. Brut. 13. Cat. min. 73. Dio C. 44, 13. Val. Max. 3, 2, 15; vgl. Cic. Att. 13, 37, 3. 13, 48, 2. 4) Cic. Att. 13, 9, 2. 13, 10, 3. 13, 22, 4. 5) Cic. Att. 12, 21, 1. 13, 46, 2. 6) Plut. Brut. 10. 7) Cic. Att. 7, 21, 2. 7, 23, 1. 7, 24. 25. 8) Caes. b. c. 3, 5. 101. Dio C. 42, 12. 9) Dio C. 42, 13. App. b. c. 2, 87. Cic. Att. 11, 13, 1. 11, 15, 2. fam. 15, 15, 1. 10) App. b. c. 2, 88. 111. Dio C. 42, 6. 13. Suet. Caes. 63. 11) Cic. fam. 6, 6, 10; vgl. 15, 15, 2. Dio C. 42, 13. [Aur. Vict.] vir. ill. 83. 12) Plut. Brut. 9. Val. Max. 3, 1, 3. 13) App. b. c. 2, 112. Plut. Brut. 7 f. Caes. 62. Vell. 2, 56.

die Ehrendecrete für Caesar zu stimmen [1]) und dann die Verschwörung anzuzetteln.

474 Die Verschwörung bestand schon vor dem 1. März [2]); der Entschlufs der Verschwornen kam dadurch zur Reife, dafs es verlautete, nach den Sibyllinischen Büchern könnten die Parther nur von einem Könige besiegt werden, und der Quindecimvir L. Aurelius Cotta [3]), derselbe der 684/70 Praetor (S. 196), 689/65 Consul (S. 225) und 691/63 Censor (S. 232. 311) gewesen war, werde mit Bezug darauf im Senate den Antrag stellen, Caesar solle zwar den römischen Bürgern gegenüber nach wie vor Imperator und Dictator sein, den Provinzen aber und den auswärtigen Staaten gegenüber den Titel Rex führen.[4]) Ob dieses Gerücht wahr oder falsch war, läfst sich nicht mit Bestimmtheit sagen; genug Alles war zum Partherkriege vorbereitet; sechzehn Legionen und 10000 Reiter [5]) standen jenseit des Meeres bereit, theils unter dem Befehle des P. Vatinius in Illyrien [6]), theils unter dem des M'. Acilius Glabrio in Achaja [7]), theils wie es scheint unter dem des Q. Hortensius Hortalus in Macedonien (S. 465). Caesar hatte seine Abreise zum Heere auf den Tag nach dem Jahrestage der Schlacht bei Munda, d. h. auf den 18. März, angesetzt.[8])

Die Verschwornen beschlossen daher Caesar in der an den Iden des März zu haltenden Senatssitzung, in welcher Caesar selbst über die Wahl des P. Cornelius Dolabella (S. 477) referiren wollte [9]), und in der man den Antrag des L. Cotta erwartete [10]), zu ermorden. Eingeweiht in die Verschwörung waren mehr als sechzig Männer, darunter [11]) aufser den ehemaligen Pompejanern Q. Ligarius (S. 454)[12]), L. Pontius Aquila (S. 466), Cn. Domitius Ahenobarbus [13]) und einigen andern weniger bekannten Personen auch eine Anzahl Caesarianer, nämlich D. Junius Brutus (S. 442. 457), der dem Caesar persönlich sehr nahe stand [14]) und dem Gallia cisalpina bestimmt war (S. 464 f.), C. Trebonius, der als gewesener Consul nach Asien gehen

1) Dio C. 44, 8; vgl. jedoch Nic. Dam. vit. Aug. 21. 2) Plut. Brut. 10. 3) Vgl. Cic. Att. 13, 44, 1. 4) Suet. Caes. 79. Cic. de div. 2, 54, 110. Dio C. 44, 15. App. b. c. 2, 110. Plut. Caes. 60. 64. Zon. 10, 11. 5) App. b. c. 2, 110. 6) App. Illyr. 13. 7) Cic. fam. 7, 30, 3. 8) App. b. c. 2, 111. 114; vgl. Flor. 4, 2, 94. 9) Cic. Phil. 2, 35, 88. 10) Plut. Caes. 64. Zon. 10, 11. 11) App. b. c. 2, 113. Plut. Brut. 12. Liv. ep. 116. Vell. 2, 56. Dio C. 44, 14. Nic. Dam. vit. Aug. 19. 24. Eutrop. 6, 25. Oros. 6, 17; vgl. Cic. Phil. 2, 11. 12) Vgl. Plut. Brut. 11. 13) Cic. Phil. 2, 11, 27. 14) Plut. Ant. 11. Suet. Caes. 83. App. b. c. 2, 146.

sollte (S. 464), Ser. Sulpicius Galba, der nach der 704/50 erlittenen Repulsa (S. 399 f.) dem Caesar entfremdet war [1]) und daher auch zu den Pompejanern gerechnet werden kann, P. Servilius Casca[2]), designirter Tribun für 711/43[3]), nebst seinem Bruder Gajus, L. Tillius Cimber (S. 465)[4]) und L. Minucius Basilus (S. 464).[5]) M. Favonius (S. 400), der, vor der Entscheidung unversöhnlich[6]), mit Pompejus von Larissa geflohen[7]) und nachher von Caesar begnadigt war, hatte einen Versuch ihn einzuweihen abgewiesen; M. Cicero war absichtlich nicht eingeweiht worden.[8]) Den M. Antonius zur Theilnahme aufzufordern hatte man auf den Rath des C. Trebonius unterlassen.[9]) Einige Verschworne wollten aufser Caesar auch den Consul M. Antonius und den Magister equitum M. Aemilius Lepidus ermorden; doch stand man auf den Rath des M. Brutus davon ab.[10]) 475

Verschiedene Anzeichen des Bestehens einer Verschwörung liefs Caesar unbeachtet [11]), obwohl er einen unbestimmten Verdacht gegen M. Brutus und C. Cassius gehabt haben soll.[12]) Am 15. März war Caesar nahe daran, wegen schlechter Auspicien und wegen Unwohlseins die Senatssitzung durch M. Antonius absagen zu lassen; doch D. Brutus, dem zu mifstrauen er keine Ursache hatte, beredete ihn hinzugehen.[13]) Die Senatssitzung fand der Gladiatorenkämpfe wegen, welche D. Brutus gab [14]), in der Curia Pompeja (II 372) statt.[15]) Gleich nach seinem Eintritt wurde Caesar, während C. Trebonius den M. Antonius aufserhalb der Curia beschäftigte [16]), von den Verschwornen zu den Füfsen der Statue des Pompejus erdolcht.[17])

1) Val. Max. 6, 2, 11. Cic. fam. 6, 18, 3. Phil. 13, 16, 33. Suet. Galb. 3. 2) Vgl. Nic. Dam. vit. Aug. 21. 3) Dio C. 44, 52. 46, 49. Cic. Phil. 13, 15, 31. 4) Vgl. Sen. de ira 3, 30. ep. 83, 12. 5) App. b. c. 3, 98. 6) Caes. b. c. 3, 57. Cic. Att. 7, 15, 2. 7) Plut. Pomp. 73. 8) Plut. Brut. 12. 9) Plut. Ant. 13. 10) Dio C. 44, 19. Plut. Ant. 13. Brut. 19. App. b. c. 2, 114. 3, 33. Nic. Dam. vit. Aug. 25. Vell. 2, 58; vgl. Cic. Att. 14, 21, 3. 11) Dio C. 44, 15. 18; vgl. Suet. Caes. 75. 86. Vell. 2, 57. 12) Plut. Brut. 8. Caes. 62. 13) Suet. Caes. 81. Val. Max. 8, 11, 2. 1, 7, 2. Dio C. 44, 17 f. Plut. Caes. 63 f. Brut. 15 f. App. b. c. 2, 115. 149. Nic. Dam. vit. Aug. 23. Zon. 10, 11. 14) Plut. Brut. 12. App. b. c. 2, 115. 122. Dio C. 44, 16. Nic. Dam. vit. Aug. 23. 25. 26. 15) Plut. Caes. 66. Brut. 14. Cic. de div. 2, 9, 23. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 80. 16) Vgl. Cic. fam. 10, 28, 1. Phil. 2, 14, 34. 13, 10, 22. 17) Dio C. 44, 19. App. b. c. 2, 116 f. Plut. Caes. 66. Brut. 17. Nic. Dam. vit. Aug. 24. Zon. 10, 11. Liv. ep. 116. Obseq. 67. Vell. 2, 56. Val. Max. 4, 5, 6. Suet. Caes. 82. Flor. 4, 2, 94 f. Eutrop. 6, 25. Oros. 6, 17. Cassiodor. a. 710 p. 626 Mommsen. Ovid. fast. 3, 697.

Am Tage vorher hatte er selbst bei einem Gastmahle des M. 476 Aemilius Lepidus bei zufällig dargebotener Gelegenheit geäufsert, dafs der rascheste Tod der beste sei.[1])

§ 163. *M. Antonius als Usurpator der Alleinherrschaft Caesars.*

Der Gedanke die Republik durch Ermordung des „Tyrannen" wiederherzustellen, war durchaus verfehlt. Ein solches Mittel hatte in der aufsteigenden Periode der Verfassungsentwickelung griechischer Staaten von Erfolg gekrönt sein können; in dem sittlich entarteten römischen Reiche, dessen republicanische Verfassung schon längst sich auf der abschüssigen Bahn der Auflösung und Zersetzung befand, konnte es nur dazu dienen, den Staat in neue Wirren*) zu stürzen und den definitiven Uebergang zu der auf das Militär sich stützenden Monarchie zu verzögern.[2])

M. Brutus hatte dadurch, dafs er die Ermordung des M. Antonius hinderte, die Möglichkeit aus der Hand gegeben sofort nach dem Tode der beiden Consuln als Praetor urbanus die Leitung der Staatsangelegenheiten zu übernehmen. Er hatte ohne Zweifel die Einsicht, dafs zur Vollendung des Werkes die Amtshandlungen Caesars für nichtig erklärt werden müfsten[3]), aber es war sehr naiv[4]), wenn er dabei auf die loyale Mitwirkung des Antonius rechnete.[5]) Da die Senatoren entsetzt über die That aus der Curia geflohen waren, das Volk aber, zu dem die Verschwornen auf dem Forum zu reden versuchten, sich nicht für die angeblich wieder errungene Freiheit erwärmen wollte; da ferner das Heer des Magister equitum M. Aemilius Lepidus (S. 476), welches denselben als Proconsul in seine Provinzen begleiten sollte (S. 464), in der Nähe der Stadt war[6]), und zahlreiche Veteranen Caesars, auf ihre Abführung in die Colo-

*) Peter, einige chronologische Bestimmungen zur römischen Geschichte und der Zeit kurz nach der Ermordung Caesars. Philologus Bd. 8. Göttingen 1853. S. 427. Appian und seine Darstellung der Ereignisse nach Caesars Tode bis zum Ende des mutinensischen Krieges. Das. S. 429.
Wolterstorff, Bilder aus dem römischen Alterthum. Halberstadt 1865.

1) App. b. c. 2, 115. Plut. Caes. 63. Suet. Caes. 87. 2) Dio C. 44, 1 f.; vgl. App. b. c. 2, 120. Flor. 4, 3, 1. 3) Vgl. Suet. Caes. 82. Vell. 2, 58. 4) Cic. Att. 14, 21, 3. 15, 4, 2. 5) Plut. Brut. 18. Cic. Phil. 2, 35, 89. 6) App. b. c. 2, 118. 119. Dio C. 44, 34.

nien wartend (S. 473 f.), in Rom anwesend waren[1]): so kamen die Verschwornen noch am 15. März in die bedenkliche Lage sich ihrer eigenen Sicherheit wegen mit den Gladiatoren des D. Brutus auf das Capitol zurückziehen zu müssen, was sie mit dem Vorwande bemäntelten, dafs sie den Göttern für das Gelingen der That danken wollten.[2]) Hierhin den Senat zu berufen, wie Cicero ihnen rieth, wagten sie schon nicht[3]); sie wollten den Antonius auffordern lassen mit ihnen die Republik wiederherzustellen.[4])

Dieser hatte sich zwar im ersten Schreck in seinem Hause versteckt[5]), gewann jedoch sehr bald, nachdem er sich des 700 Millionen Sesterzen enthaltenden Staatsschatzes versichert[6]) und von der Calpurnia Caesars Privatvermögen (100 Millionen Sesterzen) und schriftlichen Nachlafs (*commentarii, chirographa*) erhalten hatte[7]), die zur Fassung eines bestimmten Planes erforderliche Ruhe wieder. Gewalt anwenden konnte er nicht, da er in dem an der Spitze eines Heers stehenden Lepidus, der ohnehin mit M. Brutus verschwägert war, einen Nebenbuhler zu fürchten hatte[8]) und selbst mit diesem vereint nicht sicher darauf rechnen konnte, die Verschwornen mit Gewalt zu besiegen, weil diese an D. Brutus als Proconsul von Gallia cisalpina (S. 465) einen nicht zu unterschätzenden Rückhalt besafsen.[9]) So stellte er den Gedanken der Rache an Caesars Mördern einstweilen zurück[10]), verständigte sich mit Lepidus[11]) und beschlofs durch List zunächst die Stellung der Verschwornen zu untergraben und seine eigene zu befestigen.

Am 16. März erklärte sich P. Cornelius Dolabella, dessen Wahl zum Consul noch nicht perfect geworden war (S. 484), mit den Insignien des Consulats öffentlich auftretend[12]), für die Verschwornen[13]); dadurch ermuthigt stiegen sie zur Stadt

1) App. b. c. 2, 119. 120. 125. 133. Flor. 4, 7, 2; vgl. Nic. Dam. vit. Aug. 17. 27. 2) Dio C. 44, 20 f. App. b. c. 2, 118 ff. 3, 15. 34. Plut. Caes. 67. Brut. 18. Nic. Dam. 17. 25 ff. Liv. ep. 116. Vell. 2, 58. Suet. Caes. 82. Flor. 4, 7, 1 f. Oros. 6, 17; vgl. Cic. Att. 14, 14, 2. Phil. 2, 12, 28. Dio C. 46, 22. 3) Cic. Att. 14, 10, 1; vgl. 15, 11, 2. 4) Cic. Phil. 2, 35, 89. 5) Dio C. 44, 22. App. b. c. 2, 118. Plut. Caes. 67. Ant. 14. Brut. 18. Cic. Phil. 2, 35, 88. 6) App. b. c. 3, 20. 52. 54. Cic. Att. 14, 14, 5. Phil. 2, 37, 93. Vell. 2, 60; vgl. Cic. Phil. 1, 7, 17. 2, 14, 35. 5, 4, 11. 8, 9, 26. 12, 5, 12. 13, 5, 12. 7) App. b. c. 2, 125. 3, 17. 20. Plut. Ant. 15. Cic. 43. Dio C. 46, 23. 8) Dio C. 44, 34; vgl. App. b. c. 2, 131 f. 9) App. b. c. 2, 124. 10) Nic. Dam. 17. 27; vgl. App. b. c. 3, 34 f. 11) App. b. c. 2, 118. 12) Vell. 2, 58. 13) Dio C. 44, 22. App. b. c. 2, 122; falsch 119.



478 herab und versuchten nochmals das Volk, unter das sie Geld hatten vertheilen lassen, durch Reden für sich zu gewinnen.[1]) Da sie aber wiederum keinen durchschlagenden Erfolg erzielten, so schickten sie jetzt Vertraute an Antonius ab, um eine Verständigung herbeizuführen.[2]) Dieser erklärte, durchaus loyal, die Entscheidung dem Senate überlassen zu müssen [3]), und berief sofort auf den 17. März [4]) eine Sitzung des Senats in den Tempel der Tellus.[5])

In dieser Sitzung brachte Antonius den Gedanken Caesar für einen Tyrannen und die Ermordung Caesars für eine verdienstliche That zu erklären dadurch zu Falle, dafs er darauf aufmerksam machte, dafs es eine Consequenz davon sein würde die Amtshandlungen Caesars für ungültig zu erklären, dafs mithin dann Alle, welche Aemter oder Provinzen von Caesar erhalten oder nach Caesars Bestimmungen noch zu erwarten hätten, darauf verzichten oder sich einer neuen Wahl unterziehen müfsten.[6]) Es wurde daher, ganz entgegen den ursprünglichen Intentionen der Verschwornen, beschlossen, dafs die *acta Caesaris*, auf denen ja auch der Rechtszustand so vieler Einzelnen in Italien und den Provinzen beruhte [7]), freilich nur um des Friedens willen, als gültig anerkannt werden sollten; hiernach konnten den Verschwornen nicht etwa Belohnungen [8]), sondern nur Amnestie decretirt werden: Beschlüsse, für die insbesondere auch Cicero sprach [9]), uud die den Kurzsichtigen eine sichere Gewähr der Eintracht zu enthalten schienen.[10]) Nachträglich wurde auf das kundgewordene Verlangen der Veteranen beschlossen, dafs in den als gültig anerkannten Acta Caesaris auch die von Caesar ausgeführten, sowie auch die vorbereiteten, aber noch nicht ausgeführten, Colonien einbegriffen seien [11]); ferner, dafs auch das Testament Caesars als gültig anerkannt, seine Leiche öffentlich bestattet werden solle.[12])

---

1) App. b. c. 2, 120 ff. Plut. Caes. 67. Brut. 18. Nic. Dam. 26. 2) App. b. c. 2, 123. Nic. Dam. 27. 3) App. b. c. 2, 124. 4) Cic. Phil. 2, 35, 89. Att. 14, 10, 1. 14, 14, 2. 5) Dio C. 44, 22. App. b. c. 2, 126. 6) App. b. c. 2, 127—129. 7) App. b. c. 2, 133 f.; vgl. Cic. Att. 14, 10, 2. 8) Suet. Tib. 4. 9) Cic. Phil. 1, 1, 1. Dio C. 44, 23—33. 45, 23. 46, 28. Plut. Cic. 42. Brut. 19; vgl. App. b. c. 2, 142. 10) Dio C. 44, 34. App. b. c. 2, 135. 3, 13. 15. 18. 22. 34. 4, 57. 94. Plut. Caes. 67. Ant. 14. Liv. ep. 116. Vell. 2, 58. Flor. 4, 7, 4. Cic. Phil. 2, 39, 100. Att. 15, 4, 3. 16, 14, 1. fam. 12, 1, 2. 11) App. b. c. 2, 135; vgl. Cic. Phil. 1, 2, 6. 12) App. b. c. 2, 135 f.; vgl. Plut. Brut. 20. Vell. 2, 58.

Während dieser Sitzung hatten Antonius und Lepidus dieselbe für kurze Zeit verlassen müssen, um das draufsen versammelte aufgeregte Volk, das theils für, theils gegen die Verschwornen Partei nahm, durch Reden zu beruhigen.[1] Andererseits hatte auch M. Brutus auf dem Capitol in einer Contio eine Rede gehalten, in der er unter anderem zur Beruhigung der Veteranen erklärte die Acta Caesaris, insofern sie die Colonien der Veteranen beträfen, nicht antasten, im Gegentheil das Eigenthum der Veteranen durch Entschädigung der früheren Eigenthümer sichern zu wollen.[2] Als die Verschwornen von dem Senatsbeschlusse, der ihnen Amnestie zusagte, Kunde erhielten, fühlten sie sich gleichwohl so wenig sicher, dafs sie erst, nachdem sie die Söhne des Antonius und Lepidus als Geiseln erhalten hatten, vom Capitol herabstiegen; darauf fand vor den Augen des Volkes ein officieller Versöhnungsact statt, der durch Gastgelage bei Antonius und Lepidus besiegelt wurde.[3] 479

Von Seiten des Antonius war diese Versöhnung natürlich nicht ernstlich gemeint. Es war ihm erwünscht, dafs in Folge des Bekanntwerdens von Caesars Testament (S. 461. 476), das an einem der nächsten Tage in seinem Hause eröffnet und vorgelesen wurde[4]), die den Mördern Caesars feindselige Stimmung sich weiter im Volke verbreitete und sich verschärfte; hatte doch Caesar der Bürgerschaft seinen Garten am Tiber und der Plebs Romana (d. h. den städtischen Getreideempfängern) Mann für Mann 300 Sesterzen vermacht.[5] Antonius benutzte diese Stimmung, um bei der bald darauf stattfindenden Leichenfeierlichkeit durch seine auf dem Forum gehaltene, äufserst geschickt in Scene gesetzte Laudatio die Bürgerschaft zu leidenschaftlichem Hasse gegen die Mörder Caesars zu entflammen.[6] Das Volk verbrannte die Leiche Caesars, für die der Scheiterhaufen auf dem Campus Martius errichtet war, sofort auf dem

---

1) App. b. c. 2, 130—132. 2) Dio C. 44, 34. App. b. c. 2, 137—141; vgl. Cic. Att. 15, 1 b, 2. 15, 3, 2. 15, 4, 3; vielleicht auch 14, 11, 1. 15, 20, 1. 3) Dio C. 44, 34. App. b. c. 2, 142. 3, 15. 4, 57. Plut. Ant. 14. Brut. 19. Nic. Dam. 17. Liv. ep. 116. Cic. Phil. 1, 1, 2. 1, 13, 31 f. 4) Suet. Caes. 83. Vell. 2, 59; vgl. Liv. ep. 116. 5) Mon. Ancyr. 3, 7. Suet. Caes. 83. Tac. ann. 2, 41. Dio C. 44, 35. App. b. c. 2, 143. 3, 15. Plut. Caes. 68. Brut. 20. Nic. Dam. 17. 6) App. b. c. 2, 143—147. 3, 15, 35. Dio C. 44, 35—49. Plut. Ant. 14. Brut. 20. Suet. Caes. 84. Cic. Att. 14, 10, 1. 14, 14, 3. Phil. 2, 36, 90 ff.

480 Forum.[1]) Pöbelrotten stürmten mit Fackeln in den Händen nach den Häusern der Mörder und der ihnen geneigten Senatoren[2]) und zerrissen unterwegs den Tribunen C. Helvius Cinna, obgleich er stets ein eifriger Anhänger Caesars gewesen war (S. 480 f.), indem sie ihn mit dem Praetor L. Cornelius Cinna[3]) verwechselten, welcher zu wiederholten Malen[4]) das Volk durch seine Parteinahme für die Mörder gereizt hatte.[5]) Dieser Vorfall veranlafste den Volkstribunen C. Casca durch ein Edict das Volk darauf aufmerksam zu machen, dafs es ihn nicht mit dem Mörder P. Servilius Casca (S. 485), mit dem er nur das Cognomen, nicht aber die Gesinnung gemein habe, verwechseln möchte[6]), worin ein indirectes und, weil von einem Volkstribunen ausgesprochen, nicht bedeutungsloses Verdammungsurtheil über die Mörder lag.

Trotzdem, dafs das Leichenbegängnifs den gewünschten Erfolg gehabt hatte, hielt sich Antonius noch nicht für stark genug, um ohne weitern Rückhalt gegen die Mörder und deren Anhang vorzugehen. Schon vor dem Leichenbegängnisse[7]) hatte er unter dem Scheine der Gefügigkeit gegen den Senat einige Senatusconsulta veranlafst, welche von der republicanischen Partei allgemein gebilligt wurden.[8]) Darunter werden die Beschlüsse zu verstehen sein, durch welche Caesars Dispositionen über die Provinzen sowohl für 710/44 (S. 464 f.)[9]), als auch für 711/43[10]) bestätigt wurden; Beschlüsse, welche der republicanischen Partei erwünscht waren, weil damit für 710/44 das Recht des C. Trebonius auf Asien, des L. Tillius Cimber auf Bithynien, des D. Brutus auf Gallia cisalpina, für 711/43 das Recht des M. Brutus auf Macedonien, des C. Cassius auf Syrien anerkannt wurde.[11]) Der Senat merkte nicht, dafs Antonius durch diese Beschlüsse Praecedenzfälle schuf für die Anerkennung anderer noch nicht publicirter Entschliefsun-

1) Dio C. 44, 50. 45, 23. App. b. c. 2, 147 f. Plut. Caes. 68. Brut. 20. Nic. Dam. 17. Cic. Att. 14, 10, 1. Phil. 2, 36, 90. Liv. ep. 116. Suet. Caes. 84. Tac. ann. 1, 8. Oros. 6, 17. 2) Vgl. Cic. Att. 14, 10, 2. Phil. 2, 36, 91. 3) Vgl. Nic. Dam. 22. 4) App. b. c. 2, 121. 126. 137. Plut. Brut. 18. Suet. Caes. 85. 5) Dio C. 44, 50. 46, 49. App. b. c. 2, 147. 3, 2. 15. 4, 57. Plut. Caes. 68. Cic. 42. Brut. 20. Suet. Caes. 85. Val. Max. 9, 9, 1. 6) Dio C. 44, 52. 7) Cic. Phil. 1, 13, 32. 2, 36, 91. 8) Cic. Phil. 1, 1, 2. 3, 12, 30. 9) Suet. Aug. 10. 10) Plut. Caes. 67. Cic. 42. Ant. 14. Brut. 19; vgl. App. b. c. 4, 132. 11) App. b. c. 3, 2. 24. 35. 57. Flor. 4, 7, 4. Suet. Aug. 10; vgl. Cic. Att. 15, 13, 4; corrupt Nic. Dam. 28; ungenau Plut. Brut. 19; vgl. Cic. Phil. 2, 38, 97.

gen Caesars, die in seinem schriftlichen Nachlasse notirt waren.[1]

Gleich nach dem Leichenbegängnisse Caesars[2] brachte Antonius im Senate zur Sprache, dafs aufser den Entschliefsungen bezüglich der Provinzen noch andere heilsame Entschliefsungen in Caesars schriftlichem Nachlasse verzeichnet seien, die auszuführen Caesar bei seiner beabsichtigten Abreise ihm überlassen habe[3], und suchte um die Ermächtigung nach auch diese als rechtsgültige Acta Caesaris publiciren zu dürfen, die Besorgnifs vor etwaigem Mifsbrauch durch bereitwillige Antworten auf die gestellten Fragen nach dem Inhalte des schriftlichen Nachlasses beschwichtigend.[4] Der Senat beschlofs nunmehr, dafs die für 711/43 im voraus gewählten Consuln und Tribunen (S. 477), sowie die von Caesar in seinem schriftlichen Nachlafs für 712/42 designirten Consuln und Tribunen als rite designirt anerkannt werden sollten[5]; denn ein solcher Beschlufs mufs gefafst sein, da nicht blofs A. Hirtius und C. Vibius Pansa für 711/43[6], sondern auch L. Munatius Plancus und D. Brutus für 712/42[7] als designirte Consuln, ferner nicht blofs P. Servilius Casca für 711/43[8], sondern auch Tullus Hostilius, Insteius und L. Clodius für 712/42[9] als designirte Tribunen galten.[10] Ferner scheint der Senat beschlossen zu haben, dafs Antonius die Entschliefsungen einzeln dem Senate zur Approbation vorlegen solle, da selbst ein unter Vorsitz des Caesar am 9. Februar gefafstes Senatusconsultum de Judaeis *), das noch nicht ins Aerarium abgeliefert worden war, am 11. April von Antonius und Dolabella dem Senate nochmals zur Bestätigung vorgelegt wurde.[11] Zugleich aber beschlofs der Senat, ohne dafs Antonius widersprach, nach dem Votum des Ser. Sulpicius Rufus: ***ne qua post Idus Martias immunitatis tabula neve cuius beneficii figeretur***[12], gab also kund, dafs er solche

481

*) Mendelssohn, senati consulta Romana in Josephi antiquitatibus. Acta soc. philol. Lips. Bd. 5. Leipzig 1875. S. 228 ff.

1) Cic. Phil. 1, 1, 2. 2) Cic. Phil. 2, 36, 91. 3) App. b. c. 3, 5. 4) Cic. Phil. 1, 1, 2 f. 2, 36, 91. 5) Cic. Att. 14, 6, 2; vgl. 14, 9, 2. 6) Cic. Att. 14, 9, 2. 14, 12, 2. 7) Cic. fam. 10, 1, 1. 10, 3, 3. 10, 8. 10, 24. Phil. 3, 15, 38. 13, 7, 16. Vell. 2, 58. Dio C. 44, 14. 46, 53. Nic. Dam. 22. 28. 8) Cic. Att. 16, 15, 3. Phil. 13, 15, 31. 9) Cic. Phil. 13, 12, 26. 12, 8, 20. ad Brut. 1, 1, 1. 10) Vgl. App. b. c. 4, 132. 11) Jos. ant. Jud. 14, 10, 10; vgl. 14, 10, 6. 7. 12) Cic. Phil. 2, 36, 91. 1, 1, 3. Dio C. 44, 53, 4. 45, 23.

Entschliefsungen Caesars, welche Steuerfreiheiten oder sonstige Vergünstigungen bewilligten, in keinem Falle approbiren würde.

482 Antonius begriff, dafs er, um bezüglich des schriftlichen Nachlasses Caesars gröfsere Freiheiten zu erhalten, sich noch weiter um das Vertrauen des Senats bemühen müsse. Er legte daher demselben wahrscheinlich noch im März oder in den ersten Tagen des April, jedenfalls vor Ciceros Abreise von Rom, d. h. vor dem 7. April [1]), den Entwurf einer *lex Antonia de dictatura in perpetuum tollenda* (II 611) vor mit einem im voraus redigirten Entwurfe eines Senatusconsultum darüber; er fand damit so allgemeinen Beifall, dafs das Senatusconsultum ohne Berathung beschlossen und ihm der Dank des Senats votirt wurde.[2]) Das Gesetz*), welches von Antonius und Dolabella gemeinschaftlich beantragt [3]), nachher, wahrscheinlich am 24. April, vom Volke bestätigt wurde [4]), setzte die Consecratio capitis et bonorum darauf, wenn Jemand den Antrag auf Ernennung eines Dictators stellen oder die Dictatur annehmen würde [5]), war also eine *lex sacrata* und ohne Zweifel ganz geeignet, um als ein starkes Verdammungsurtheil über Caesars Dictatur aufgefafst zu werden.[6]) Ebenso erwies Antonius sich den Wünschen der Anhänger des Brutus und Cassius entgegenkommend [7]) durch einen Antrag bezüglich des Sex. Pompejus. Dieser hatte nach der Schlacht bei Munda (S. 460) sich verborgen gehalten und dann nach Caesars Fortgange aus Hispanien Streitkräfte gesammelt, mit denen er den C. Albius Carrinas (S. 460) und dessen Nachfolger in der Statthalterschaft von Hispania ulterior C. Asinius Pollio (S. 465) nicht ohne Erfolg bekämpfte.[8]) Antonius nun veranlafste, obwohl er bei den Versteigerungen im J. 707/47 (S. 438) das Haus des Cn. Pompejus gekauft, also persönliche Gründe hatte gegen die Restitution des Sex. Pompejus zu sein, den Senat dem Lepidus, der im

---

*) Lange, de legibus Antoniis a Cicerone Phil. V, 4, 10 commemoratis part. I. II. Lipsiae 1871.

1) Cic. Att. 14, 1 ff.; App. b. c. 3, 25. 37 setzt das Gesetz viel zu spät. 2) Cic. Phil. 1, 1, 3. 3) Dio C. 44, 51. Cic. Phil. 1, 2, 5. 4) Cic. Phil. 5, 4, 10. Liv. ep. 116. 5) Dio C. 44, 51. 45, 32. App. b. c. 3, 25. 37. 57. 4, 2. Zon. 10, 12. 6) Cic. Phil. 1, 2, 4. 1, 13, 32. 2, 36, 91. 2, 45, 115. Dio C. 45, 24. 46, 24. 7) Vgl. App. b. c. 2, 122. 8) Dio C. 45, 10. App. b. c. 2, 122. 3, 4. 4, 83 f. Vell. 2, 73. Cic. Att. 14, 1, 2. 14, 4, 1. 14, 8, 2. 14, 13, 2. 14, 22, 2. 15, 13, 4. 15, 20, 3. 15, 21, 3. 15, 22. 16, 4, 2. fam. 11, 1, 4.

Begriff war nach Gallia Narbonensis und Hispania citerior abzugehen, zu Unterhandlungen mit Sex. Pompejus eine Vollmacht zu ertheilen.[1])

Hierauf kam Antonius, der sich somit als ganz ungefährlich dargestellt hatte[2]), im Senate wieder zurück auf den schriftlichen Nachlafs Caesars, erreichte aber auch jetzt blofs, 483 dafs der Senat beschlofs, die Consuln sollten unter Zuziehung eines Consilium vom 1. Juni an über die einzelnen Entschliefsungen Caesars, die in seinen nachgelassenen Schriften niedergelegt seien, entscheiden.[3]) Diefs war indefs, insofern der Senat selbst auf die Mitwirkung von Fall zu Fall verzichtete, wenigstens eine Grundlage, von der aus weiter operirt werden konnte.[4])

Zunächst aber kam es dem Antonius darauf an, den Mördern Caesars, welche sich vergeblich bemüht hatten auf dem Wege einer Anleihe bei dem Ritterstande sich in den Besitz bedeutender Geldmittel zu setzen[5]), den Aufenthalt in der Stadt zu verleiden. Er erreichte diefs durch eine Mafsregel, die scheinbar im Interesse des Brutus und Cassius, mit denen er in dieser Zeit eine Unterredung hatte[6]), war und daher gleichfalls den ungetheilten Beifall der Republicaner fand. Er liefs nämlich den Herophilus oder C. Amatius, der sich für einen Enkel des alten Marius und des Crassus ausgab und auf Grund seiner angeblichen Verwandtschaft mit dem Dictator während des hispanischen Kriegs ein gewisses Ansehen unter den Veteranen erworben hatte[7]), dann von Caesar relegirt worden war, jetzt aber, nach Rom zurückgekehrt, dem Caesar auf dem Forum einen Altar errichtet hatte und die Veteranen wie die Stadtbevölkerung aufhetzte dem Caesar göttliche Ehren zu erweisen und ihn an den Mördern zu rächen, was die Veranlassung zu fortdauernden Unruhen war[8]), ergreifen und ohne weiteres hinrichten.[9]) Es geschah diefs wenige Tage nach der Annahme des Senatusconsultum de dictatura tollenda[10]), und zwar am 14. April.[11]) So löblich diefs war, so zeigte sich doch alsbald,

1) Cic. Phil. 5, 15, 41. 5, 14, 39. 13, 4, 8; vgl. Att. 15, 29, 1. 16, 1, 4. 16, 4, 1 f. Späteres zugleich anticipirend App. b. c. 3, 4. 12. 36. 57. 4, 84. 94. 2) Cic. Att. 14, 3, 2. Phil. 2, 36, 92. 3) Cic. Phil. 2, 39, 100. Att. 16, 16, 6. 8. 11. 12. 14. 18. Dio C. 44, 53, 4. 45, 23. 4) Cic. fam. 12, 1, 2. 5) Nep. Att. 8. 6) Cic. Att. 14, 6, 1; vgl. 14, 8, 1. 7) Val. Max. 9, 15, 2. Nic. Dam. 14; vgl. Cic. Att. 12, 49, 1. 8) Cic. Att. 14, 5, 1. 14, 6, 1. 14, 7, 1. 9) App. b. c. 3, 2 f. 16. 36. 57. Dio C. 44, 51. Liv. ep. 116. 10) Cic. Phil. 1, 2, 5. 11) Vgl. Cic. Att. 14, 8, 1.

dafs dadurch der Zorn der Menge, gegen die Antonius nicht einschritt [1]), nur noch gesteigert wurde.[2]) M. Brutus und C. Cassius, die vergeblich versucht hatten sich dadurch bei den Veteranen populär zu machen, dafs sie als Praetoren erklärten Verkäufe der jenen zugewiesenen Aecker trotz der Clausel der Lex Julia (S. 448) als gültig anerkennen zu wollen [3]), und 484 welche schon vorher, für ihre persönliche Sicherheit ernstlich fürchtend [4]), die Stadt verlassen hatten [5]), verzichteten daher auf die Rückkehr [6]) und motivirten die Entfernung von der Stadt, nachdem sie Briefe mit Antonius gewechselt hatten [7]), durch ein Edict.[8]) Gleichzeitig [9]) verliefsen diejenigen Verschwornen, welche für 710/44 eine Provinz zu verwalten hatten, die Stadt [10]), insbesondere C. Trebonius [11]) und L. Tillius Cimber. D. Brutus blieb einige Tage länger [12]) und verhandelte mit Antonius vergeblich über die persönliche Sicherheit der Mörder, für welche er sogar sich bereit zeigte gegen die nöthigen Garantien auf seine Provinz zu verzichten.[13])

Antonius hatte bereits die Maske abgeworfen [14]) und, der Unterhandlungen mit dem Senate über die Anerkennung der schriftlich nachgelassenen Entschliefsungen Caesars müde, bald nachdem M. Brutus und C. Trebonius abgereist waren [15]), eine *lex Antonia de actis Caesaris confirmandis* [16]) promulgirt, durch welche er ermächtigt wurde jene Entschliefsungen als ohne weiteres rechtsgültig zu publiciren. Durch dieses Gesetz, welches er schon vor dem 22. April ausführte [17]), während es erst am 24. April, übrigens mit Vernachlässigung der Promulgationsfrist [18]), angenommen sein kann, erhielt er, und zwar er allein [19]), nicht etwa in Verbindung mit Dolabella, eine Machtvollkommenheit, wie sie Caesar selbst nicht besessen hatte.[20]) Denn, wenn dieser auch als Dictator (S. 429. 481), als Praefectus morum

---

1) App. b. c. 3, 3 und Dio C. 44, 51 anticipiren Späteres. 2) Cic. Phil. 1, 2, 5. 3) App. b. c. 3, 2. 7. 4) Cic. Att. 14, 5, 2. 14, 8, 2. 14, 12, 2. 14, 16, 2. 15, 20, 2. fam. 11, 1, 1. 5) Cic. Att. 14, 7, 1. 6) Cic. Att. 14, 10, 1. Plut. Cic. 42. Ant. 15. Brut. 21. Dio C. 47, 20. Nic. Dam. 17. Zu spät erwähnt von App. b. c. 3, 6. 35. 4, 57. 7) Cic. Att. 14, 15, 1. 8) Cic. Att. 14, 20, 3 f. 15, 1 a, 3. fam. 11, 2, 1. 9) Cic. Att. 14, 10, 1. 10) App. b. c. 3, 2. Dio C. 44, 51. 11) Vgl. Cic. fam. 12, 16. 12) Vgl. Cic. Att. 14, 13, 2. 13) Cic. fam. 11, 1; vgl. Att. 15, 11, 2. 14) Trotz Cic. Phil. 1, 2, 6; vgl. 2, 39, 100. 15) Cic. Att. 14, 10, 1. 16) Cic. Phil. 5, 4, 10; vgl. App. b. c. 3, 5. 22. Dio C. 44, 53, 2. 45, 23. Cic. Phil. 10, 8, 17. 13, 15, 31. 17) Cic. Att. 14, 12, 1. 14, 10, 3. 18) Cic. Phil. 5, 3, 8. 19) Cic. Phil. 1, 7, 16. 1, 10, 24 *uno — auctore.* 20) Cic. Att. 14, 10, 1. Phil. 1, 7, 17.

(S. 448. 470), als Imperator (S. 461) und kraft besonderer Volksbeschlüsse (S. 428 f. 474 f.) im Besitze aufserordentlicher Vollmachten war, so hatte er doch z. B. nicht das Recht gehabt rechtskräftig Verurtheilte zu restituiren (S. 453. 471) und sich über die Mitwirkung des Senats und des Volkes in jeder Beziehung hinwegzusetzen. Antonius aber hat Gesetzesentwürfe, die Caesar dem Volke, und Entwürfe zu Senatusconsulten, die er dem Senate vorgelegt haben würde, kraft der erhaltenen 485 Vollmacht ohne weiteres als rechtskräftige *leges Juliae*[1]) und als gültige Senatusconsulta publicirt.[2]) Selbstverständlich war durch jene Lex Antonia, die bisher übersehen worden zu sein scheint, ohne die aber das ganze Auftreten des Antonius unverständlich ist, das Senatusconsultum über die Acta Caesaris (S. 493) aufser Kraft gesetzt, das Antonius, ohne eine Vollmacht vom Volke erhalten zu haben, trotz aller Neigung zur Willkür nicht hätte ignoriren können.[3]) Die Vollmacht war aber um so bedeutsamer, als Antonius seit Caesars Tode im Besitze des schriftlichen Nachlasses desselben war und denselben mit Hülfe von Caesars Privatsecretär Q. Faberius[4]) geordnet, d. h. für seinen Gebrauch zubereitet und gefälscht hatte.[5]) Kurz Antonius konnte jetzt unter der Firma schriftlich nachgelassener Entschliefsungen des Caesar Alles, was er selbst wünschte und wozu seine consularische Macht nicht ausreichte, durchsetzen; er war in Wahrheit der Erbe der Alleinherrschaft Caesars[6]) und übte sie als *fax et turbo sequentis saeculi*[7]) in weit tyrannischerem Sinn als Caesar selbst aus.[8]) Dabei kam ihm überdiefs zu statten, dafs der eine seiner Brüder Gajus (S. 417. 475) Praetor, und zwar seit dem Fortgange des M. Brutus dessen Stellvertreter als Praetor urbanus[9]), der andere Lucius (S. 474) Volkstribun war.[10]) Dafs es dem Antonius gelang die Bestätigung des Volkes für ein solches abnormes Gesetz zu erhalten, das wird Niemand wunderbar finden, der die Art der damaligen Gesetzgebung[11]) kennt; ohnehin konnte sich An-

1) Cic. Phil. 1, 9, 23. 3, 12, 30. Dio C. 44, 53. 45, 23. 25. 2) Vgl. Senatnsconsultnm de Aphrodisiensibns. C. I. Gr. n. 2737 (Bd. 2. S. 493). 3) Vgl. Cic. Phil. 2, 39, 100. 4) App. b. c. 3, 5. Cic. Att. 14, 18, 1; vgl. 13, 8. 5) Vell. 2, 60. Dio C. 44, 53. 45, 23. 25. 41. Plut. Ant. 15. Cic. Phil. 2, 14, 35. 5, 4, 11. 6) Dio C. 44, 53. 45, 25. 41. App. b. c. 3, 7. 15. Plut. Cic. 44. Brut. 21. Cic. Att. 14, 9, 2 nach 14, 10 geschrieben; 14, 14, 2. 4. 14, 21, 3. Phil. 13, 8, 17. 7) Flor. 4, 3, 2. 8) Cic. Att. 14, 13, 6. 14, 17, 6. fam. 12, 1, 1. Liv. ep. 117. 9) App. b. c. 3, 14. 23. 10) Plut. Ant. 15. Dio C. 45, 9. 11) Vgl. Cic. Phil. 1, 10, 25. 2, 3, 6. 5, 4, 9.

tonius für das Princip der Anerkennung des schriftlichen Nachlasses auf das letzte Senatusconsultum (S. 493) berufen [1]; eine Opposition war nicht möglich, denn die angeseheneren Senatoren waren im April auf dem Lande, und die Veteranen Caesars dominirten auf dem Forum.

In Ausführung der Lex de actis Caesaris confirmandis publicirte Antonius zunächst zugleich mit zahlreichen Decreten Caesars [2]) zwei *leges Juliae,* nämlich die *lex Julia de Siculis* (II 638), kraft deren die Siculer, denen Caesar vorläufig nur die Latinität zugedacht oder bereits verliehen zu haben scheint, 496 die Civität erhielten [3]), und die *lex Julia de rege Dejotaro* (II 635), kraft deren Dejotarus in einem Umfange restituirt wurde, der sicher nicht in der Absicht Caesars (S. 473) gelegen hatte. [4]) Einige Tage nachher publicirte er die *lex Julia de exulibus* (II 653) [5]), kraft deren der 702/52 verurtheilte Sex. Clodius (S. 374) [6]), aufserdem aber noch mehrere andere (vgl. S. 471) [7]) zurückgerufen wurden. Gleich bei diesen sogenannten Leges Juliae war es ziemlich klar, dafs sie gefälscht waren [8]), und dafs Antonius von den Siculern und von den Gesandten des Dejotarus Geld oder Schuldverschreibungen bekommen hatte. [9]) Ebenso waren auch unter den als von Caesar herrührend publicirten Senatusconsulten gefälschte. [10]) Ferner nahm Antonius bei einigen der für 711/43 und 712/42 designirten Tribunen die Designation zurück, andere als von Caesar designirt hinstellend [11]); es ist möglich, dafs er auf Grund des Caesar auch bezüglich der andern Magistrate zustehenden Rechts (S. 474 f.) auch einen Theil der Praetoren, Aedilen und Quaestoren für 711/43 und 712/42 aus Caesars Nachlafs designirte. [12]) Ebenso brachte er auf diese Weise eine Anzahl seiner Creaturen in den Senat, die, weil sie gleichsam aus der Unterwelt von einem Todten ihre Ernennung erhielten, vom Volkswitze *Orcini* oder

---

1) Cic. fam. 12, 1, 2. 2) Cic. Att. 14, 12, 2 *sexcenta similia.* 3) Cic. Att. 14, 12, 1; vgl. Phil. 1, 10, 24. 2, 36, 92. 3, 12, 30. 5, 4, 12. 7, 5, 15. 4) Cic. Att. 14, 12, 1. 14, 19, 2. Phil. 2, 37; vgl. 5, 4, 11. 12. 7, 5, 15. 12, 5, 12. 5) Cic. Phil. 2, 38, 98. 6) Cic. Att. 14, 13, 6. 14, 13 A u. B. 14, 19, 2. Phil. 2, 4, 9. 7) Cic. Phil. 1, 10, 24. 2, 38, 98. 3, 12, 30. 5, 4, 11. 7, 5, 15. fam. 12, 1, 1. Dio C. 44, 53. 45, 23. 25. 47. 46, 15. App. b. c. 3, 12. Plut. Ant. 15. 8) Cic. Phil. 2, 4, 10. 9) Cic. Att. 14, 12, 1. Phil. 2, 38, 98. 10) Cic. fam. 12, 1, 1. 12, 29, 2. Phil. 5, 4, 12. 12, 5, 12. 11) Dio C. 44, 53. Plut. Ant. 15. 12) Vgl. übrigens für 711/43 die unten angeführten einen Wahlact bezeugenden Stellen und für 712/42 Cic. fam. 10, 25. 26. App. b. c. 4, 17. 132.

Χαρωνῖται genannt wurden.[1]) Endlich publicirte er, da ihn das Senatusconsultum des Ser. Sulpicius Rufus (S. 491) nicht mehr band, zahllose Decrete, durch welche einzelnen Leuten Geldsummen, Ländereien, das Bürgerrecht, ganzen Gemeinden aber Autonomie und Steuerfreiheit bewilligt wurde.[2]) Abgesehen davon, dafs Antonius auf diese Weise eine gröfsere Macht ausübte, als ihm zugestanden haben würde, wenn er Dictator, Censor und Imperator gewesen wäre, benutzte er, unterstützt von seiner Gemahlin, der Fulvia, welche er nach dem Tode des 487 Curio (S. 390) und nach seiner Scheidung von Antonia, der Tochter des C. Antonius[3]), etwa 708/46, jedenfalls nicht später[4]), geheirathet hatte[5]), diese seine Macht als eine unversiegliche Quelle reichen Gelderwerbs.[6]) Er bedurfte aber des Geldes um so mehr, je rascher er den Staatsschatz (S. 487) zur Bezahlung seiner Schulden[7]) und zu Bestechungen vermittelst angeblich von Caesar herrührender Anweisungen auf den Schatz[8]) verschwendete.[9])

Antonius hätte eine solche Macht nicht erlangen und sie in solcher Weise nicht ausbeuten können, wenn er nicht diejenigen, die ihm am ersten hätten Concurrenz machen oder hinderlich werden können, zufrieden zu stellen verstanden hätte.

Den M. Aemilius Lepidus (S. 486 f.) hatte er dadurch dauernd an sich gefesselt, dafs er dem Sohne desselben seine Tochter verlobte[10]) und dafs er ihm selbst die durch Caesars Tod erledigte Stelle des Pontifex maximus verschaffte. Da nämlich das Volk schon am 17. März dem Lepidus diese Würde angeboten hatte[11]), so liefs Antonius die *lex Antonia de pontifice maximo creando* (II 632) annehmen, welche die Mitwirkung des Volkes für diesen einzelnen Fall als unnöthig suspendirte[12]), keineswegs aber ein allgemeingültiges Gesetz war.[13]) Nach

1) Plut. Ant. 15. App. b. c. 3, 5. 12. Cic. Phil. 13, 13, 28. Suet. Aug. 35; vgl. Sall. Jug. 4. 2) Dio C. 44, 53. 45, 23. 25. App. b. c. 3, 5. Cic. Phil. 1, 10, 24. 2, 14, 35. 2, 36, 92. 3, 4, 10. 3, 12, 30. 5, 4, 11. 7, 5, 15. 12, 5, 12. fam. 12, 1, 1. 3) Cic. Phil. 2, 38, 99. 4) Cic. Phil. 2, 31, 77. 2, 28, 69. 2, 5, 11. Plut. Ant. 10. 5) Cic. Phil. 2, 5, 11. 6) Dio C. 44, 53. 45, 23. Vell. 2, 60. Cic. Phil. 2, 14, 36. 2, 38, 97. 2, 39, 100. 3, 4, 10. 3, 12, 30. 5, 4, 11 f. 7) Cic. Phil. 2, 14, 35. 2, 37, 93. 8) Cic. Phil. 1, 7, 17. 5, 4, 11. 9) Cic. Att. 14, 14, 5. Phil. 5, 6, 15. 7, 5, 15. 12, 5, 12. Nic. Dam. 28. Dio C. 45, 24. 10) Dio C. 44, 53. 11) App. b. c. 2, 132. 12) Dio C. 44, 53. 13) Vgl. Cic. ad Brut. 1, 5, 3.

der Annahme des Gesetzes erkannten die Pontifices den Lepidus sofort als Pontifex maximus an.[1])

Den P. Cornelius Dolabella aber, welcher sich am 16. März für die Verschwornen erklärt hatte (S. 487) und damals sogar beim Volke beantragen wollte, dafs der Todestag Caesars als Geburtstag der Stadt gefeiert würde[2]), und welchen Antonius trotz seines früheren Widerspruchs gegen die Wahl (S. 477) in der Senatssitzung am 17. März stillschweigend als Collegen anerkannt hatte[3]), verband er sich aufs innigste[4]) theils 488 durch angeblich Caesarische Anweisungen auf den Staatsschatz[5]), theils dadurch, dafs er es ihm überliefs, als Bewerber um die Provinz Syrien mit den in Macedonien stehenden für den Partherkrieg vorausgeschickten Legionen (S. 484) aufzutreten. Da Syrien dem C. Cassius zugesagt war, so hatte diese Bewerbung beim Senate keine Aussicht auf Erfolg. Dolabella wendete sich daher gleichzeitig mit oder kurz nach der Lex Antonia de confirmandis actis Caesaris[6]) an das Volk, das die ihm vorgelegte *lex Cornelia de provincia Syria* (II 656) alsbald annahm[7]), und zwar trotz der Obnuntiation des Tribunen Nonius Asprenas.[8])

Hierauf bat Antonius, der nach Caesars Dispositionen ebenso wenig wie Dolabella die Anwartschaft auf eine Provinz hatte — sie sollten wahrscheinlich nach Ablauf ihres Consulats dem Caesar Ergänzungsmannschaften für den Partherkrieg nachführen —, den Senat um die Provinz Macedonien; der Senat konnte, da die Bitte im Vergleich mit dem, was Dolabella erhalten hatte, bescheiden war, und da keine Gefahr darin zu liegen schien, wenn Antonius Macedonien ohne jene Legionen besäfse, diefs nicht abschlagen, behielt aber eine Entschädigung für M. Brutus und C. Cassius vor[9]), worüber Anfang Juni Beschlufs gefafst werden sollte.[10])

Wie Antonius hierdurch den ersten Schritt gethan hatte zur Sicherung seiner Stellung nach Ablauf des Consulats — denn schon damals dachte er daran für Macedonien später Gallien

1) Liv. ep. 117. Vell. 2, 63; vgl. Obseq. 68. 2) App. b. c. 2, 122. 3, 35. 3) Cic. Phil. 1, 13, 31; vgl. App. b. c. 2, 129. 4) Cic. Phil. 11, 1, 2. Dio C. 44, 53. 5) Cic. Att. 14, 18, 1. 6) Cic. Att. 14, 9, 3 geschrieben nach 14, 10. 7) Vgl. Cic. Att. 15, 11, 4. 8) App. b. c. 3, 7 f. 12. 16. 24. 36. 4, 57. Vell. 2, 60. Dio C. 47, 29. 9) App. b. c. 3, 8. 12. 16. 24. 36. 52. 4, 57. Dio C. 45, 9. 20. 22. 46, 23. 10) Cic. Phil. 2, 42, 108; vgl. Att. 14, 14, 4. 15, 5, 2.

zu verlangen [1]) —, so suchte er nun auch für die Zeit seines Consulats sich gegen mögliche Eventualitäten durch Beschaffung einer militärischen Stütze zu sichern. Das Material dazu boten Caesars Veteranen, welche theils schon angesiedelt waren, theils jetzt von Rom abgeführt wurden, um ihre Aecker in Besitz zu nehmen. [2]) Um sich bei ihnen, deren Lage in Folge von Caesars Tod noch nicht definitiv geregelt war und immer noch verbessert werden konnte, Anhang zu verschaffen, liefs er vom Volke eine auf Grund des Senatsbeschlusses vom 17. März (S. 488) [3]) schon früher promulgirte *lex Antonia de colonis in agros deducendis* [4]) jetzt, wahrscheinlich am 24. April, annehmen, bei welcher wie bei andern Gesetzen des Antonius (S. 492) Dolabella als Mitantragsteller fungirte. [5]) Unter dem Vorwande der Ausführung dieser Lex, — welche mit der später gegebenen 489 Lex Antonia agraria seines Bruders Lucius nicht verwechselt werden darf, — durch die er und Dolabella [6]) eine ziemlich ausgedehnte, aber nicht genauer festzustellende Vollmacht erhalten zu haben scheinen, reiste er Ende April [7]) nach Süditalien, gründete in Casilinum trotz der schon vorhandenen Colonie des Caesar gegen die Grundsätze der Auguraldisciplin eine neue Colonie [8]), da ihm diefs in Capua nicht gelungen war [9]), und liefs, wo er konnte, die Veteranen schwören, dafs sie die Acta Caesaris, d. h. natürlich auch die kraft der Lex Antonia publicirten, vertheidigen würden. [10]) Später [11]) benutzte er die erhaltene Vollmacht auch dazu, um seine Creaturen als Colonisten auf dem Ager Campanus und auf dem Ager Leontinus in Sicilien mit grofsen Landanweisungen zu versorgen. [12])

Als er Ende Mai zurückkehrte, brachte er eine bedeutende Zahl von Veteranen mit [13]), die, verstärkt durch Ituraeische Bogenschützen aus Syrien, fortan seine Leibwache bildeten. [14]) Dafs der Senat ihm schon früher das Halten einer Leibwache bewilligt habe [15]), ist unglaublich; Beschlüsse dagegen zu fassen

1) Cic. Att. 14, 14, 4. 2) Dio C. 44, 51. 3) Vgl. Cic. Phil. 13, 15, 31. 1, 2, 6. 4) Cic. Phil. 5, 4, 10. Lex col. Genet. cap. 104; vgl. Dio C. 44, 51. 5) Cic. Phil. 8, 8, 25; vgl. 3, 4, 9. 5, 3, 9. 6) Cic. Phil. 8, 8, 25. 7) Cic. Phil. 2, 39, 100. Att. 14, 17, 2. 14, 20, 2; vgl. App. b. c. 3, 57 *ἐν δύο μησίν*. 8) Cic. Phil. 2, 40, 102. 9) Cic. Phil. 2, 39, 100. 2, 40, 102. 10) Cic. Att. 14, 21, 2. 11) Cic. Phil. 2, 39, 101. 12) Cic. Phil. 8, 8, 25 f. 2, 17, 43. 2, 39, 101. 3, 9, 22. 10, 10, 22. 11, 5, 12. Dio C. 45, 30. 46, 8. 13) Cic. Phil. 2, 39, 100. 2, 42, 108. fam. 11, 2, 1. Att. 14, 22, 2. 15, 1 a, 2. 15, 4, 4. 15, 5, 3. 15, 8, 1. 14) Cic. Phil. 2, 3, 6. 2, 44, 112. 5, 6, 17 f. 15) App. b. c. 3, 4 f. 3, 57.

war er natürlich jetzt, da seine Berathungen durch die Anwesenheit von Bewaffneten terrorisirt wurden [1]), nicht im Stande.

In der Stadt hatte inzwischen Dolabella Ende April [2]) die Pöbelrotten, welche bei der Ara Caesaris auf dem Forum täglich Unruhen verursachten (S. 493), mit Waffengewalt verjagen, die Sklaven ans Kreuz schlagen, einige Rädelsführer vom Tarpejischen Felsen stürzen, die Ara Caesaris niederreifsen und den Platz von neuem pflastern lassen.[3]) Diese Heldenthat und der Umstand, dafs Dolabella bald nachher in einer Contio gegen L. Antonius (S. 495) auftrat [4]), veranlafste die Gegner des M. Antonius zu dem Glauben, dafs Dolabella sich an die Spitze 490 der republicanischen Partei stellen würde.[5]) In Folge hiervon machten einige Tribunen, offenbar Gegner des M. Antonius, vermuthlich L. Cassius (S. 472), D. Carfulenus und Ti. Cannutius [6]), das Senatusconsultum de actis Caesaris (S. 493) zum Gegenstande eines Antrags bei dem Volke. Diese *lex tribunicia de actis Caesaris*, nach welcher die Consuln unter Zuziehung eines Consilium über die Acta Caesaris vom 1. Juni an entscheiden (*cognoscere*, *statuere*, *judicare*) sollten [7]), wurde auch am 3. Juni angenommen [8]), aber da sie die Lex Antonia de actis Caesaris nicht geradezu aufhob, so war sie für den Antonius lediglich eine unschädliche Demonstration; er führte sie bei unbedeutenderen Dingen, z. B. bei der Entschliefsung Caesars, wonach die ursprünglich nach Buthrotum bestimmten Colonisten nicht nach Buthrotum gesendet werden sollten [9]), aus [10]), ohne für die Durchführung des Beschlossenen zu sorgen [11]) fuhr aber daneben unbekümmert fort seine auf der Lex Antonia de actis Caesaris beruhende Vollmacht anzuwenden. Im Zusammenhange mit jenem oppositionellen Antrage, zugleich aber auch mit dem Auftreten des C. Julius Caesar Octavianus (S. 506), wird auch der Versuch stehen den M. Antonius zur Rechenschaft zu ziehen wegen des Staatsschatzes, der sich

---

1) Cic. Phil. 2, 8, 19. 5, 7, 18. 13, 8, 18. fam. 10, 2, 1. Dio C. 45, 22. 2) Cic. Att. 14, 15, 2. 3) Cic. Att. 14, 15, 2. 14, 16, 2. 14, 18, 1. 14, 19, 2. 5. fam. 12, 1, 1. Phil. 1, 2, 5. 1, 12, 30. 2, 42, 107; ungenau Dio C. 44, 51. App. b. c. 3, 3. 4) Cic. Att. 14, 20, 2. 4; vgl. 15, 2, 2. 5) Cic. fam. 9, 14 = Att. 14, 17 A; vgl. 14, 21, 1. App. b. c. 3, 7. 35. 6) Cic. Phil. 3, 9, 23; vgl. Att. 15, 4, 1. 7) Cic. Att. 16, 16, 8. 11. 8) Cic. Att. 16, 16, 11; daselbst ist zu lesen a. d. *III Non. Jun.* 9) Cic. Att. 16, 16, 4 f. 11. 15; vgl. 14, 12, 1. 14, 14, 6. 14, 17, 2. 14, 19, 4. 14, 20, 2. 15, 2, 2. 10) Cic. Att. 16, 16, 6. 11. 12. 14. 15. 18; vgl. 15, 14, 2. 11) Cic. Att. 15, 15, 1. 15, 29, 3. 16, 1, 2. 16, 3, 1. 16, 4, 3.

zwei Monate nach dem Tode Caesars als leer zeigte[1]) und nach des Antonius eigener Behauptung beim Tode Caesars leer gewesen war.[2]) Aber auch dieser Versuch führte nur zu einem Senatusconsultum, durch welches Antonius selbst, vielleicht auf seinen eigenen Antrag, beauftragt wurde, eine Untersuchung darüber anzustellen, wo das Geld geblieben sei.[3])

Die Hoffnung der Republicaner auf Dolabella erwies sich sehr bald als eitel, sei es, dafs dieser bei der Unterdrückung der Unruhen im Einverständnifs mit Antonius gehandelt hatte[4]), sei es, dafs er nach einer wirklichen Anwandlung von Oppositionsgelüsten von neuem durch Antonius bestochen wurde.[5]) Jedenfalls setzte Antonius, ohne von Dolabella irgendwie gehindert zu werden, seinen Plan, sich in die Lage zu setzen, um auch nach Ablauf des Consulats möglichst lange seine Herrschaft fortführen zu können[6]), durch. Er hätte dabei im Senate, der auf den 1. Juni berufen war, um so leichteres Spiel gehabt, als seine Creaturen natürlich im Senat erschienen, während M. Brutus und C. Cassius[7]), Cicero[8]) und gewifs viele andere republicanisch oder dem Antonius feindlich gesinnte Senatoren[9]), ja selbst A. Hirtius und C. Pansa, die designirten Consuln, nicht nach Rom zu gehen wagten.[10]) 491

Dennoch zog es Antonius vor in den ihn selbst betreffenden Angelegenheiten den Senat zu umgehen[11]) und sich auf das Volk zu stützen. Seinem Plane entsprechend liefsen einige Volkstribunen, unter denen natürlich L. Antonius gewesen sein wird, sofort am 1. Juni[12]) oder wohl schon am 31. Mai ohne Promulgation[13]) eine *lex de provinciis consularibus* (II 627) annehmen, wodurch den Consuln nach Analogie der Lex Vatinia (S. 290) für ihre Provinzen das Imperium bis zum 1. März 716/38 prorogirt wurde.[14]) Ohne Zweifel überliefs Antonius diefs den Tribunen, weil er, der Vertheidiger der Acta Caesaris, doch nicht füglich mit einem Vorschlage hervortreten konnte, welcher der Lex Julia de provinciis (S. 456) direct wider-

1) Nic. Dam. 28. 2) App. b. c. 3, 20; vgl. 3, 54. 3) Dio C. 45, 24. App. b. c. 3, 21. 54. 57. App. setzt dieses Senatusconsultum offenbar zu früh. 4) Cic. Phil. 1, 2, 5. 5) Cic. Phil. 2, 42, 107. Att. 16, 15, 1. 6) Vgl. Cic. Att. 14, 14, 4. 15, 4, 1. 7) Cic. fam. 11, 2. Att. 14, 18, 4. 14, 20, 3. 8) Cic. Att. 14, 14, 6. 14, 17, 2. 14, 18, 4. 14, 22, 2. 15, 3, 1. 15, 4, 5. 9) Cic. Att. 15, 3, 1. 15, 7. 10) Cic. Phil. 1, 2, 6. Att. 15, 6, 2. 11) Cic. Phil. 1, 2, 6. 2, 42, 109; vgl. Att. 15, 4, 4. 12) Cic. Phil. 1, 2, 6. 2, 42, 109; vgl. Att. 15, 11, 4. 13) Cic. Phil. 1, 10, 25. 2, 3, 6. 5, 3, 7. 14) Cic. Phil. 5, 3, 7. 8, 9, 28; vgl. Att. 15, 11, 4.



sprach.[1]) Ueber die dem M. Brutus und C. Cassius zur Entschädigung für Macedonien und Syrien (S. 498) zuzuweisenden Provinzen[2]), sowie über die übrigen praetorischen Provinzen[3]) für 711/43, die natürlich jetzt abweichend von Caesars Dispositionen (S. 490) vertheilt werden mufsten, hielt Antonius selbst dem Senate am 5. Juni Vortrag[4]), und es wurde beschlossen, dafs M. Brutus Creta, C. Cassius Cyrenaica mit proconsularischem Imperium verwalten sollten.[5]) Da sie diese Provinzen aber erst nach Ablauf ihrer Amtszeit übernehmen konnten, so wurde ihnen zur Motivirung ihrer Entfernung von Rom während der Amtszeit gleichfalls am 5. Juni der Auftrag ertheilt für Getreidezufuhr zu sorgen, und zwar in der Weise, dafs M. Brutus hier-492 für in Asien, C. Cassius in Sicilien stationirt sein solle.[6]) Zugleich wurde M. Brutus, der als Praetor urbanus die Stadt höchstens auf zehn Tage verlassen durfte, und wohl auch C. Cassius (I 780), auf Vortrag des Antonius von dieser Bestimmung dispensirt.[7]) Bezüglich der übrigen praetorischen Provinzen wurde bestimmt, dafs die Verloosung unter die übrigen Praetoren später stattfinden solle.[8])

Kaum war diefs erledigt, so liefs Antonius noch vor der Mitte des Juni[9]) das Gerücht verbreiten, dafs die Geten einen Einfall nach Macedonien gemacht hätten, und beantragte beim Senate auf Grund dieser Thatsache, dafs die dem Dolabella zugesagten in Macedonien stehenden Legionen unter seinem Imperium in Macedonien stehen bleiben sollten, was der Senat, obwohl man merkte, dafs die Getenfurcht nur fingirt war[10]), zugestand,[11]) Die Folge war, dafs man in Rom den Bürgerkrieg vor der Thür zu sehen glaubte[12]), und dafs Gerüchte Glauben fanden, als denke Antonius daran, sich trotz seines Gesetzes über die Dictatur zum Dictator machen zu lassen.[13]) Antonius aber, der, wie man schon früher wufste, nach Gallien trachtete[14]), weil, wie Caesars Beispiel zeigte, keine Provinz gelegener war, um Italien und Rom zu beherrschen[15]), und der voraussah,

1) Cic. Phil. 1, 8, 19. 1, 10, 24. 2, 42, 109. 8, 9, 28. 2) Cic. Att. 15, 5, 2. 3) Cic. Att. 15, 9, 1. 4) Cic. Att. 15, 9, 1; vgl. 15, 6, 2. 5) Cic. Phil. 2, 13, 31. 2, 38, 97. 11, 12, 27. Corn. Nep. Att. 8. Falsch Dio C. 46, 23. 47, 21. App. b. c. 3, 8. 12. 16. 4, 57. Plut. Brut. 19. Corrupt Nic. Dam. 28. 6) Cic. Att. 15, 9, 1. 15, 10. 15, 11, 1 f. 15, 12, 1; vgl. App. b. c. 3, 6. 35. 4, 57; vgl. Dio C. 44, 51. 7) Cic. Phil. 2, 13, 31. 8) Vgl. Cic. Phil. 3, 10, 24 f. 9) Cic. Att. 15, 17, 1. 10) Vgl. Cic. Att. 15, 17, 1. 11) App. b. c. 3, 24 f. 37. 52; vgl. Dio C. 45, 20. 25. 46, 23 f. 12) Cic. Att. 15, 18, 2. 15, 19, 1. 15, 20, 2. 13) Cic. Att. 15, 21, 1. 14) Cic. Att. 14, 14, 4. 15, 4, 1; vgl. 15, 10. 15) App. b. c. 3, 27.

dafs D. Brutus ihm die Provinz und das Heer nicht gutwillig übergeben werde, liefs sofort die macedonischen Legionen durch seinen Bruder Gajus nach Brundisium holen [1]), und setzte, unbekümmert um den eingeschüchterten Senat, gemeinschaftlich mit Dolabella beim Volke die *lex Antonia de permutatione provinciarum* (II 656) gewaltthätig durch.[2]) Durch dieses Gesetz erhielt Antonius Gallia cisalpina für 711/43 und die folgenden Jahre (nicht wie die Schriftsteller meinen, schon für 710/44), aufserdem aber auch die im Jahre 710/44 (S. 464) von L. Munatius Plancus und von einem Legaten des A. Hirtius [3]) verwalteten Theile des von Caesar eroberten Galliens.[4])

Noch vor der Lex Antonia de permutatione provinciarum, 493 bald nach dem 5. Juni [5]), war die *lex Antonia agraria* (II 641) des Lucius während eines Gewitters [6]) vom Volke angenommen worden, die von der Lex Antonia de colonis deducendis (S. 499) unterschieden werden mufs. Die Lex Antonia agraria, mit der schon vor dem 1. Juni die Veteranen geködert wurden [7]), knüpfte an Caesars Plan die Pomptinischen Sümpfe auszutrocknen an und bestimmte nicht blofs das dadurch zu gewinnende Land, sondern auch den sonst disponiblen, auch den bei den Versteigerungen confiscirter Güter auf widerrechtliche Weise in Privateigenthum übergegangenen [8]) Ager publicus, so zu sagen ganz Italien, zur Vertheilung an Veteranen und Bürger.[9]) Zur Ausführung wurden Septemviri gewählt [10]), darunter L. Antonius selbst [11]), dann M. Antonius [12]) und C. Antonius, der Bruder, nicht der Oheim [13]), und aufser Dolabella einige Creaturen des Antonius.[14]) L. Antonius führte dieses Gesetz in den nächsten Monaten mit aller Rücksichtslosigkeit gegen die dem Antonius feindlich gesinnten Senatoren aus [15]) und wurde dafür vom

---

1) App. b. c. 3, 27. 30. 37. 52. Cic. Att. 15, 13, 2 geschrieben am 25. Juni, also später als 15, 15—23; vgl. 16, 2, 4. 16, 4, 4. 16, 5, 3. 2) Liv. ep. 117. App. b. c. 3, 27. 30. 31. 37 f. 52. 55. 63; vgl. Dio C. 45, 9. 20. 22. 25. 34. 46, 23 f. Nic. Dam. 30. Vell. 2, 60; vgl. Cic. Phil. 1, 10, 25. 2, 3, 6. 2, 42, 109. 5, 3, 8 f. 3) Cic. Att. 14, 9, 3. 4) Vgl. Cic. Att. 14, 14, 4. Phil. 1, 3, 8. 3, 15, 38. 5, 2, 5. 5, 13, 37. 7, 1, 3. 8, 8, 25. 5) Cic. Att. 15, 12, 2. 15, 15, 1. 15, 19, 2. 6) Cic. Phil. 5, 3, 7. 7) Cic. fam. 11, 2, 3. Phil. 1, 2, 6; vgl. Att. 15, 2, 2. 8) Vgl. Cic. Att. 15, 12, 2. Phil. 13, 18, 37. 9) Dio C. 45, 9. Cic. Phil. 5, 3, 7. 5, 7, 20. 6, 5, 13. 10) Cic. Phil. 5, 7, 21. 6, 5, 14. 8, 9, 26. 12, 9, 23. 11) Cic. Phil. 5, 7, 21. 7, 6, 17. 12) Cic. Phil. 5, 12, 33. 13) Cic. Att. 15, 19, 2; vgl. Phil. 2, 38, 99. 14) Cic. Phil. 6, 5, 14. 8, 9, 26. 11, 6, 13. 12, 8, 20. 12, 9, 23. 13, 12, 26. 13, 18, 37. 15) Cic. Phil. 5, 7, 20. 6, 5, 14. 7, 6, 17.

Ritterstande und vom Volke als Schutzherr *(patronus)* durch Statuen geehrt.[1])

So führte Antonius in Verbindung mit seinen Brüdern [2]) während der Monate Juli und August eine tyrannische Willkürherrschaft der schlimmsten Art; ja vorübergehend dachte er daran das Familienregiment noch dadurch zu verstärken, dafs er auch die Censur einem Mitgliede seiner Familie verschaffte. Er veranlafste seinen Oheim C. Antonius, der 695/59 verurtheilt (S. 283 f.), unter Caesar jedoch, zwar nicht 705/49 (S. 420) [3]), aber später (S. 453. 470) restituirt war [4]), sich um die Censur zu bewerben, gab übrigens den Plan bald wieder auf.[5]) Dagegen müssen die Praetorenwahlen für 711/43 (vgl. S. 496) in dieser Zeit stattgefunden haben [6]); bei diesen Wahlen [7]), 494 nicht bei denen für 710/44 [8]), wurde neben andern Anhängern des Antonius P. Ventidius [9]) gewählt.[10]) Die durch die Lex Antonia de actis Caesaris erhaltene Vollmacht benutzte Antonius in dieser Zeit, um die *lex Julia de insula Creta* (II 635) zu publiciren, kraft welcher die reichsten Städte der Cretenser von den Vectigalia befreit werden und Creta nach Ablauf der Statthalterschaft des M. Brutus überhaupt aufhören sollte Provinz zu sein.[11]) Dafs diefse Bestimmung nicht, wenigstens nicht in dieser Form, von Caesar getroffen sein konnte, lag auf der Hand, da M. Brutus erst am 5. Juni die Anwartschaft auf die Provinz Creta erhalten hatte. Doch mag es immerhin den Plänen Caesars entsprochen haben, wie Sicilien (S. 496), so auch Creta nach Analogie von Gallia cisalpina (S. 420) zu behandeln.

Gegen das eigenmächtige Verfahren des Antonius, bei dem der Bürgerkrieg unausbleiblich schien [12]), trat am 1. August, wir wissen nicht bei Berathung welches Gegenstandes, im Senate der Schwiegervater Caesars L. Calpurnius Piso auf; er erklärte, er werde Italien verlassen, wenn Antonius die Republik gewaltsam darniederhielte.[13]) Aber Niemand wagte ihm beizustimmen.[14])

---

1) Cic. Phil. 6, 5, 12 ff. 7, 6, 16. 2) Cic. Phil. 7, 6, 16. 3) Cic. Phil. 2, 23, 56. 2, 38, 98. Dio C. 45, 47. 46, 15. 4) Cic. Phil. 2, 38, 99. 5) Cic. Phil. 2, 38, 98 f. 6) Vgl. Cic. fam. 11, 16. 17. Att. 16, 16 A. B. E. 7) Vgl. Dio C. 47, 15. Vell. 2, 65. 8) Dio C. 43, 51. 9) Vgl. Val. Max. 6, 9, 9. Gell. 15, 4. Plin. n. h. 7, 42, 44, 135. 10) Vgl. Cic. Att. 16, 1, 4. 11) Cic. Phil. 2, 38, 97. Dio C. 45, 32. 46, 23; vgl. Cic. Phil. 1, 10, 24. 2, 36, 92. 3, 12, 30. 5, 4, 12. 7, 5, 15. 12) Cic. Att. 16, 7, 6. 13) Cic. Att. 16, 7, 5. fam. 12, 2, 1. Phil. 1, 4, 10. 1, 6, 14. 5, 7, 19. 12, 6, 14; vgl. Att. 15, 26, 1. 14) Cic. Att. 16, 7, 7. Phil. 1, 4, 10. 1, 6, 14.

Weit gefährlicher als diese vereinzelte Opposition im Senate drohte dem Antonius der Erbe Caesars C. Julius Caesar Octavianus (S. 500) zu werden, der damals bereits einen nicht unbedeutenden Anhang unter den Veteranen und in der Bürgerschaft gewonnen hatte (S. 509). Er suchte daher seine Stellung für die Zukunft durch zwei Gesetzesvorschläge zu befestigen, die indefs gerade von seinem Standpuncte um so bedenklicher waren, als sie den von Caesar selbst bei seinen Lebzeiten gegebenen (S. 455) Leges Juliae de vi et de majestate, sowie der Lex Julia judiciaria entgegen waren.[1] Die *lex Antonia de provocatione* (II 614) bestimmte, dafs es den in den Quaestiones de vi und de majestate Verurtheilten gestattet sein sollte, an das Volk zu provociren.[2] Dadurch ward nicht blofs das Princip der Quaestiones perpetuae, die ja im Namen und Auftrage des Volkes das Urtheil sprachen, erschüttert, sondern es wurden 495 Anklagen vor den Quaestiones de vi und de majestate für die Ankläger und Richter geradezu gefährlich, so dafs alle diejenigen, welche eine solche Anklage zu befürchten Grund hatten, vor allem Antonius selbst und seine Anhänger, durch jenes scheinbar volksfreundliche Gesetz eine indirecte Garantie der Straflosigkeit für ihre Gewaltthaten und Majestätsverbrechen erhielten.[3]

Die *lex Antonia judiciaria* (II 623) bestimmte, dafs den zwei von Caesar beibehaltenen Decurien der Senatoren und Ritter wiederum eine dritte Decurie hinzugefügt werden sollte, aber nicht die alte der Tribuni aerarii (S. 340), sondern eine *decuria centurionum*.[4] Sie schmeichelte also einerseits dem Soldatenstande, auf den Antonius sich stützen mufste, und sicherte andererseits ihn und seine Anhänger durch die abhängigen Stimmen dieser dritten Decurie gegen die Gefahr einer Verurtheilung in den Quaestiones perpetuae.[5]

Uebrigens schlug Antonius bei diesen Gesetzen den ordnungsmäfsigen Weg der Promulgation ein und verhinderte auch nicht, dafs zwei Tribunen, etwa Ti. Cannutius und D. Carfulenus, dagegen redeten[6]; am 2. September befanden sie sich noch im Promulgationsstadium[7]; für die Lex judiciaria wenigstens ist es direct bezeugt, dafs sie bald darauf angenommen

1) Cic. Phil. 1, 9, 23 f. 2, 42, 109. 2) Cic. Phil. 1, 9, 21. 3) Cic. Phil. 1, 9, 21 f. 4) Cic. Phil. 1, 8, 19 f. 5, 5, 12 ff. 13, 2, 3. 13, 18, 37. 5) Cic. Phil. 1, 8, 20. 5, 6, 15. 6) Cic. Phil. 1, 10, 25. 1, 15, 36; vgl. 3, 9, 23. 7) Cic. Phil. 1, 8, 19. 1, 9, 21. 1, 10, 25 f.; vgl. 2, 42, 109.



wurde [1]), wie es denn auch bezeugt ist, dafs Antonius die dritte Decurie constituirte und in dieselbe seine Creaturen aufnahm.[2])

Sowohl dieser Gesetze wegen, als auch wegen mancher andern Handlungen und Unterlassungen konnte dem Antonius der von Octavianus ausgebeutete Vorwurf gemacht werden, dafs er, statt die Acta Caesaris in Geltung zu erhalten, sie vernachlässige, überhaupt nicht so, wie es sich für ihn zieme, für das Andenken Caesars sorge.[3]) Er hatte zwar dafür gesorgt, dafs seinem eigenen Gesetze entsprechend der Monat Quintilis Julius genannt wurde[4]), aber er hatte es z. B. unterlassen, sich als Flamen Jovis Julii (S. 479) inauguriren zu lassen.[5]) Antonius berief daher auf den 1. September eine Senatssitzung, in welcher 496 beschlossen werden sollte, dafs bei allen Supplicationes ein Tag dem Caesar gewidmet (vgl. S. 478) sein solle.[6]) Zugleich machte er in einer Contio Andeutungen, dafs er die Auctorität des Senats anerkennen, eventuell sogar auf Gallien verzichten werde[7]); dadurch gelang es ihm seine Gegner nochmals zu täuschen und zum Besuche der Senatssitzung zu veranlassen[8]), mit der eine neue Wendung der Dinge eintreten sollte.

§ 164. *C. Julius Caesar Octavianus als Erbe Caesars.*

Caesars Grofsneffe C. Octavius (S. 472) erfuhr die Nachricht von Caesars Ermordung in Apollonia, wo er sich seiner Studien halber aufhielt, und von wo aus er Caesar als Magister equitum (S. 476) auf dem parthischen Feldzuge begleiten sollte.[9]) Er reiste sofort, dem Rathe seines Stiefvaters L. Marcius Philippus (S. 316) und seiner Mutter Atia folgend, ohne militärische Begleitung nach Lupiae in Calabrien[10]) und von da nach Brundisium.[11]) Trotz seiner Jugend — geboren am 22. Sept. 691/63 (S. 247) war er erst 18½ Jahre alt[12]) — und trotz der Abmahnung seines Stiefvaters und seiner Mutter entschlofs er sich, als er von dem Testamente Caesars (S. 476)

1) Cic. Phil. 5, 5, 12. 5, 6, 15. 8, 9, 27. 2) Cic. Phil. 5, 5, 12 ff. 8, 9, 27. 13, 18, 37. 3) App. b. c. 3, 28. 4) Cic. Att. 16, 1, 1. 16, 4, 1. Dio C. 45, 7. 5) Cic. Phil. 2, 43, 110. 13, 19, 41. 13, 21, 47; vgl. Plut. Ant. 33. 6) Cic. Phil. 1, 5, 12 f. 2, 43, 110. 5, 7, 19; vgl. Dio C. 45, 7. 7) Cic. Phil. 1, 3, 8. Plut. Cic. 44. 8) Cic. Att. 16, 7, 1. 7. Phil. 1, 3, 8. 9) App. b. c. 3, 9. Dio C. 45, 3. Nic. Dam. 16. Plut. Brut. 22. Ant. 16. Vell. 2, 59. 10) App. b. c. 3, 10. Nic. Dam. 17. 11) App. b. c. 3, 11. Dio C. 45, 3. Nic. Dam. 18. Vell. 2, 59. 12) Suet. Aug. 5. 94. Gell. 15, 7, 3. Vell. 2, 36. 59. Dio C. 45, 4.

hörte, die Erbschaft anzutreten und den Namen C. Julius Caesar Octavianus anzunehmen.[1]) Er blieb seinem Entschlusse trotz der damit verbundenen Gefahren auch auf der Reise nach Rom [2]) treu, zumal da ihm von Seiten der Veteranen Caesars lebhafte Sympathien gezeigt wurden.[3]) In Rom kam er Ende April oder Anfang Mai [4]), jedenfalls nach den Parilien, an welchen die im vorigen Jahre beschlossene Feier zu Ehren des Siegs von Munda stattfand [5]), an [6]), zu der Zeit, als Antonius nach Befestigung seiner Stellung [7]) die Reise nach Süditalien (S. 499) bereits angetreten hatte.[8])

Octavianus, der in den Mördern Caesars, nicht aber in Antonius und dessen Brüdern, seine Feinde sah [9]), liefs sich von L. Antonius in einer Contio dem Volke vorstellen und redete zu demselben von seiner Absicht die Erbschaft Caesars anzutreten und das Legat auszuzahlen [10]); bei C. Antonius, der die Geschäfte des Praetor urbanus versah (S. 495), meldete er seine Adoption durch Caesars Testament an.[11]) Aufserdem traf er schon jetzt Veranstaltungen zur Vorbereitung der am 20. Juli zu feiernden Ludi victoriae Caesaris (S. 447), um die sich Niemand bekümmerte.[12]) Als Antonius in Rom wieder eintraf, nahm er den Octavianus, der ihm einen Besuch machte, nicht eben freundlich auf [13]); Antonius hatte sich bereits gewöhnt sich nicht nur als Erben der Alleinherrschaft Caesars, sondern auch als Erben von dessen Privatvermögen anzusehen; er hatte sogar die Statuen und sonstigen Kunstwerke, die zu Caesars Nachlafs gehörten, schon in seine Häuser und Villen bringen lassen.[14]) Doch konnte er dem Octavianus nicht verweigern die zur definitiven Gültigkeit der Adoption erforderliche Lex curiata zu beantragen; allein er sorgte dafür, dafs der solenne Act durch die Intercession von Tribunen verhindert wurde, die Rechtsgültigkeit der Adoption also in suspenso blieb [15]); es entging

497

1) App. b. c. 3, 11. Dio C. 45, 3 f. Nic. Dam. 18. Plut. Cic. 43. Brut. 22. Suet. Aug. 8. Obseq. 68. Vell. 2, 60. 2) Cic. Att. 14, 5, 3. 14, 6, 1. 14, 10, 3. 14, 11, 2. 14, 12, 2. 3) App. b. c. 3, 12. Nic. Dam. 18. 4) Vgl. Cic. Att. 14, 12, 2 mit 14, 20, 5. 5) Cic. Att. 14, 14, 1. 14, 19, 3; falsch Dio C. 45, 6. 6) Dio C. 45, 4 f. Obseq. 68. Suet. Aug. 95. Liv. ep. 117. Vell. 2, 59. 7) App. b. c. 3, 12. 8) App. b. c. 3, 13 irrt. 9) Nic. Dam. 28. Suet. Aug. 10. 10) Cic. Att. 14, 20, 5. 14, 21, 4. 15, 2, 3. 11) App. b. c. 3, 14. 12) Cic. Att. 15, 2, 3. fam. 11, 28, 6. 11, 27, 7. Dio C. 45, 6. App. b. c. 3, 28. Nic. Dam. 28. 13) App. b. c. 3, 13 ff. 14) Dio C. 44, 53. App. b. c. 3, 17. Cic. Phil. 2, 42, 109. 3, 12, 30. 15) Dio C. 45, 5; vgl. Flor. 4, 4.

ihm nicht, welche grofse Macht Octavianus in dem Vermögen Caesars, ja schon in dem Namen Caesar besitzen würde [1]), wenn er denselben in rechtsgültiger Weise führte. Ebenso wie bei der Adoption trat Antonius dem Octavianus nicht direct, sondern vermittelst der Tribunen [2]) entgegen bei dessen Plane die *sella aurea* des Caesar einem früheren Beschlufs gemäfs (S. 477) bei den Spielen, die der Aedil Critonius zu leiten hatte, aufzustellen.[3]) Trotzdem wirkte Octavianus, noch immer auf eine Verständigung mit Antonius hoffend, für die Annahme der Lex Antonia de permutatione provinciarum (S. 503).[4])

Als Octavianus aber im Laufe des Juni, gewifs nicht gleich bei der ersten Unterredung [5]), den Antonius direct aufforderte ihm das jenem von Calpurnia anvertraute Privatvermögen Caesars (S. 487) auszuzahlen, da erklärte Antonius, davon könne keine 498 Rede sein, weil sich bei der, damals entweder bereits angeordneten oder noch anzuordnenden, Untersuchung über den Verbleib des Staatsschatzes (S. 500 f.) muthmafslich ergeben würde, dafs die öffentlichen Gelder, die bei Caesars Tode gefehlt hätten, in Caesars Privatvermögen steckten, dieses also, und zwar natürlich auch das immobile, dem Staatsschatze hafte.[6]) Da Antonius selbst vom Senate mit der Untersuchung bezüglich des Staatsschatzes betraut wurde, so war es ihm ein Leichtes, den Octavianus in viele Processe wegen der Bestandtheile des Immobiliarvermögens des Caesar zu verwickeln.[7]) Dagegen liefs er es zu, dafs Q. Pedius (S. 419. 442) und L. Pinarius, die zusammen den vierten Theil des Vermögens Caesars geerbt hatten [8]), aus der Masse befriedigt wurden.[9]) Octavianus vereitelte die Absicht des Antonius, die offenbar dahin ging, ihm die Auszahlung des Legats unmöglich und ihn somit unpopulär zu machen, dadurch, dafs er sein eigenes Immobiliarvermögen, ferner das des L. Marcius Philippus, der Atia, des Q. Pedius und L. Pinarius zum Verkauf ausbot, um mittelst des Erlöses das Legat auszahlen zu können.[10])

Er wurde hierdurch so populär, dafs, als die Comitien zur Wahl eines Tribunus plebis an die Stelle des C. Helvius Cinna

---

1) Vgl. Cic. Phil. 13, 11, 25. 2) Cic. Att. 15, 3, 2. 3) App. b. c. 3, 28; vgl. Nic. Dam. 28. Plut. Ant. 16. 4) App. b. c. 3, 30, der übrigens die Annahme dieser Lex zu spät ansetzt. 5) App. b. c. 3, 17. Plut. Ant. 16; vgl. Dio C. 45, 5. Plut. Cic. 43. 6) App. b. c. 3, 20. 7) App. b. c. 3, 21 f. Dio C. 46, 23; vgl. 45, 24. 41. 8) Suet. Caes. 83. 9) App. b. c. 3, 22. 10) App. b. c. 3, 23; vgl. Plut. apophth. Aug. 1.

angesetzt waren, das Volk ihn trotz seines Patriciats (S. 472) zum Tribunen wählen wollte. Da der Tribun Ti. Cannutius (S. 500. 505) diese Gelegenheit dem Antonius Opposition zu machen benutzte, so ward die Neigung des Volkes den Octavianus zu wählen so stark, dafs Antonius sich veranlafst sah die Nachwahl eines Tribunen durch einen Senatsbeschlufs überhaupt für unnöthig erklären zu lassen.[1] Die grofse Popularität des Octavianus gab sich kund bei den Apollinarischen Spielen[2] im Juli, welche M. Brutus als Praetor urbanus abwesend und befangen in der eiteln Hoffnung, dafs das Volk dadurch für ihn und seine Anhänger enthusiasmirt werden würde, veranstaltete[3]; sie wuchs durch die glänzende Ausstattung, mit welcher die Ludi victoriae Caesaris gefeiert wurden, bei denen aber wiederum die *sella aurea* des Caesar nicht aufgestellt werden durfte.[4] Da der Zufall wollte, dafs zur Zeit dieser Spiele 499 ein Komet am Himmel erschien und das Volk diese Erscheinung auf die Versetzung Caesars unter die Götter deutete, so benutzte Octavianus auch diefs für seine Zwecke und errichtete dem Caesar im Tempel der Venus Genetrix eine eherne Statue mit einem Sterne über dem Kopfe.[5]

Selbst innerhalb der Leibwache des Antonius war der Erbe Caesars populär geworden, und da die Officiere derselben den Antonius baten die Ansprüche des Octavianus anzuerkennen[6], so sah sich Antonius im Laufe des Monats August sowohl zu einer Verständigung mit Octavianus[7], als auch zu derjenigen Erheuchelung loyaler Absichten gegenüber dem Senate und dem Andenken Caesars bestimmt, die ihn veranlafste auf den 1. September eine Senatssitzung zu berufen, um zunächst einen Beschlufs zur Ehre des Andenkens an Caesar fassen zu lassen (S. 505 f.). M. Brutus und C. Cassius, die trotz des ihnen gewordenen Auftrags für Getreide zu sorgen auch nach den Apollinarischen Spielen in Italien geblieben waren und durch ein Edict[8] erklärt hatten, dafs sie um des Friedens willen auf die

1) Dio C. 45, 6. App. b. c. 3, 31. Plut. Ant. 16. Suet. Aug. 10.
2) App. b. c. 3, 24. 3) Cic. Att. 15, 10. 15, 11, 2. 15, 12, 1. 15, 18, 2. 15, 26, 1. 15, 28. 15, 29, 1. 16, 1, 1. 16, 2, 3. 16, 4, 1. 4. 16, 5, 1. Phil. 1, 15, 36. 2, 13, 31. 10, 3, 7 f. Plut. Brut. 21. App. b. c. 3, 23 ff.; falsch Dio C. 47, 20. 4) Dio C. 45, 6. App. b. c. 3, 28. Nic. Dam. 28.
5) Dio C. 45, 7. Suet. Caes. 88. Aug. 10. Obseq. 68; vgl. Ovid. met. 15, 745 ff. 843 ff. Verg. Ecl. 9, 47 mit Servius. 6) App. b. c. 3, 29. 32 ff. Nic. Dam. 29. 7) Dio C. 45, 8. App. b. c. 3, 39. Nic. Dam. 29. Plut. Ant. 16. 8) Cic. fam. 11, 3, 3. Att. 16, 7, 1. 7. ad Brut. 1, 10, 4. Phil. 1, 3, 8. Vell. 2, 62. Dio C. 47, 20.

Wiederaufnahme ihrer Amtsthätigkeit in Rom verzichteten und bereit seien von Rom fern zu bleiben [1], luden die Consularen und Praetorier brieflich ein in ihrem Interesse bei dieser Sitzung zu erscheinen.[2])

Zu dieser Sitzung kehrte auch Cicero nach Rom zurück. Er hatte bald nach Caesars Ermordung beim Beginn der Megalensischen Spiele [3]) gleich nach dem 5. April [4]) Rom verlassen, hatte ebenso wenig wie M. Brutus und C. Cassius gewagt zum 1. Juni nach Rom zurückzukehren (S. 501) und war, nachdem ihn Dolabella auf seine Bitte [5]) auf Grund der Lex Cornelia de provincia Syria zum Legaten ernannt hatte [6]), bereits nach Griechenland unterwegs gewesen [7]), um einen schon länger gehegten Plan auszuführen und seinen in Athen studirenden 500 Sohn zu besuchen.[8]) Durch die unerwarteten Nachrichten über das Einlenken des Antonius und durch die Bitten des M. Brutus wurde er jedoch bewogen sofort nach Rom zurückzukehren.[9]) Zu der Senatssitzung vom 1. September, in welcher der von Antonius zu Ehren des Andenkens Caesars beantragte Beschlufs wirklich gefafst wurde [10]), erschien Cicero, angeblich von der Reise ermüdet, nicht, obwohl Antonius ihn während der Sitzung unter Androhung der Niederreifsung seines Hauses citiren liefs.[11]) Dagegen erschien er am 2. September und hielt unter dem Vorsitze des Dolabella [12]) in Abwesenheit des Antonius [13]) die erste der Reden gegen Antonius, die später mit den Reden des Demosthenes gegen Philippus verglichen und defshalb *Philippicae* genannt wurden.[14]) Uebrigens sprach er, da er, wohl wissend, was die Feindschaft des Antonius für ihn zu bedeuten habe [15]), bis jetzt keineswegs gesonnen war es mit Antonius durchaus zu verderben [16]), sehr gemäfsigt [17]) und stellte ein poli-

1) Vgl. Cic. Phil. 10, 4, 8. 2) Cic. Att. 16, 7, 1. 3) Cic. Att. 14, 2, 1. 14, 3, 2. 4) Vgl. Cic. Att. 15, 15, 3. 5) Cic. Att. 15, 8, 1. 6) Cic. Att. 15, 11, 4. 15, 18, 1. 15, 19, 2. 15, 20, 1. 15, 29, 1. Phil. 1, 2, 6. Plut. Cic. 43. 7) Cic. Att. 16, 6, 1. fam. 7, 19. 20. 8) Cic. Att. 14, 7, 2. 14, 13, 4. 14, 16, 3. 14, 18, 4. 15, 21, 3. 15, 23. 15, 25. 15, 26, 3. 16, 3, 4. Dio C. 45, 15. 46, 3. 9) Cic. Att. 16, 7. fam. 12, 25, 3. ad Brut. 1, 15, 5. 1, 10, 4. Phil. 1, 3. 2, 30, 76. Plut. Cic. 43; vgl. Dio C. 45, 15. 46, 3. 10) Cic. Phil. 1, 6, 13. 2, 43, 110. 11) Cic. Phil. 1, 4, 11 ff. 5, 7, 19. Plut. Cic. 43. 12) Cic. Phil. 1, 11, 27. 1, 12, 29. 13) Cic. Phil. 1, 7, 16. 1, 13, 31. 14) Cic. ad Brut. 2, 4, 2. 2, 5, 4. Plut. Cic. 24. 48. App. b. c. 4, 20. 15) Cic. Att. 14, 13, 2. 16) Cic. Att. 14, 13 B. 14, 20, 5. 15, 1 a, 2. 15, 8, 1. 16, 3, 1. fam. 11, 5, 2. 16, 23, 2. Phil. 1, 4, 11. 1, 11, 27. 17) Vgl. Cic. Phil. 2, 3, 6. 5, 7, 19.

tisches Programm auf, dem Antonius, wenn er ernstlich einlenken wollte, zustimmen konnte. Cicero stellte sich nämlich auf den Rechtsboden einer ehrlichen Anerkennung der Acta Caesaris [1]), redete von diesem Standpuncte aus gegen die Lex Antonia de provocatione und die Lex Antonia judiciaria, welche damals promulgirt waren (S. 505), und ermahnte die Consuln mit eindringlichen Worten zum Verlassen ihrer bisherigen Politik.[2])

Doch Antonius, der schon vorher auf Cicero sehr erzürnt war [3]), vermuthlich weil er seinen Verkehr mit M. Brutus und C. Cassius [4]), seinen Versuch Dolabella von ihm abwendig zu machen [5]) und seine Beziehungen zu Octavianus kannte, nahm diese Rede so übel, dafs er eine Senatssitzung auf den 19. September ansetzte, Cicero zu derselben ausdrücklich einlud und seinen ganzen Zorn über Cicero, der natürlich nicht erschien, in einer sorgfältig vorbereiteten wohl einstudirten Rede ergofs.[6]) Er warf dem Cicero unter anderem vor, dafs er der intellectuelle Urheber der Ermordung Caesars sei [7]), so dafs Cicero sich überzeugen mufste, dafs ein Kampf auf Tod und Leben mit Antonius nicht zu vermeiden sei.[8]) Ob Antonius dem Cicero direct nach dem Leben getrachtet habe [9]), läfst sich natürlich nicht ausmachen. Aber gewifs ist, dafs Cicero die Situation so auffafste, die Stadt wiederum verliefs [10]), die ihm von Antonius angekündigte offene Feindschaft annahm und durch die als politisches Pamphlet im October herausgegebene zweite Philippische Rede [11]), die so abgefafst ist, als ob Cicero unmittelbar auf die von Antonius am 19. September gehaltene Rede geantwortet hätte [12]), die Brücke hinter sich abbrach.

501

Antonius hatte inzwischen nach dem 19. September im Vertrauen auf seine Leibwache und die in Brundisium angekommenen Legionen die zeitweilig vorgenommene Maske wieder abgeworfen. Während er versäumt hatte in Befolgung seines eigenen Gesetzes (S. 479) bei den Ludi Romani einen fünften Tag (den 19. Sept.) zu Ehren Caesars hinzufügen zu lassen [13]),

---

1) Cic. Phil. 1, 7, 16 ff. 2) Cic. Phil. 1, 11, 27 ff. 3) Cic. Phil. 1, 11, 27. 4) Plut. Cic. 43. 5) Cic. Att. 14, 17 A. 6) Cic. fam. 12, 2, 1. 12, 25, 4. Phil. 5, 7, 19 f. 2, 17, 42. 7) Cic. Phil. 2, 11 ff. fam. 12, 2, 1. 12, 3; vgl. Dio C. 45, 41. 46, 2. 46, 22. 8) Cic. ad Brut. 1, 15, 6; vgl. Cic. Att. 14, 13, 2. 9) Cic. fam. 12, 2, 1. 12, 25, 4. Phil. 5, 7, 19 f. 3, 13, 33. 10) Vgl. Cic. Att. 16, 8—15. 11) Cic. Att. 16, 11, 1. 12) Cic. Phil. 2, 43, 110. 13) Cic. Phil. 2, 43, 110.



liefs er jetzt, um den Veteranen gegenüber den Gedanken, als ob er Caesar und die Rache an Caesars Mördern vergessen habe, zu entkräften, dem Caesar eine Statue auf den Rostra errichten mit der Unterschrift *parenti optime merito* [1]) und bezeichnete in einer Contio des Ti. Cannutius, der ihn zum Reden aufforderte, am 2. October die Mörder Caesars und Cicero fast geradezu als Hochverräther. [2]) Um aber die Rache an den Mördern Caesars allein zu vollziehen und den Octavianus zu beseitigen, fingirte er ein Attentat des Octavianus auf sein Leben, wagte jedoch nicht, da die Beschuldigung nicht den rechten Effect machte, diese Sache gerichtlich zu verfolgen. [3]) Er reiste vielmehr am 9. October [4]) von Rom ab, um die in Brundisium stehenden Legionen zu holen, nachdem er öffentlich erklärt hatte, er werde auch nach Ablauf seines Consulats mit dem Heere in der Nähe der Stadt bleiben und nach seinem Belieben dieselbe betreten. [5])

502 Octavianus, der ohnehin von Antonius mehrfach verletzt [6]) hiernach nicht mehr zweifelhaft darüber sein konnte, dafs er von Antonius das Schlimmste zu befürchten habe, entschlofs sich dazu, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen und ging nach Campanien, um die Veteranen Caesars, namentlich von der 7. und 8. Legion, die dort angesiedelt waren [7]), zu seinem Beistande gegen Antonius aufzufordern, nachdem er schon vorher Emissäre zu ihnen gesendet hatte. [8]) Da er jedem Einzelnen ein Handgeld von 500 Denaren (2000 Sesterzen) gab, so brachte er rasch ein Corps von 10000 *evocati* zusammen, mit denen er, ehe Antonius nach Rom zurückgekehrt war, bei Rom erschien. [9]) Während der Anwerbung der Veteranen hatte er auch mit Cicero Unterhandlungen angeknüpft [10]); denn in diesem erkannte er den Mann, der im Stande wäre ihm die Unterstützung des Senats zu verschaffen, ohne die er gegen Antonius nicht glaubte sich behaupten zu können. [11])

1) Cic. fam. 12, 3, 1. 2) Cic. fam. 12, 3, 2. 12, 23, 3. 3) Cic. fam. 12, 23, 2. Suet. Aug. 10. App. b. c. 3, 39. Nic. Dam. 30. Plut. Ant. 16. 4) Cic. fam. 12, 23, 2. 5) Cic. Phil. 3, 11, 27. 3, 12, 30. 5, 8, 21 f. 13, 8, 18. Dio C. 45, 12. Nic. Dam. 30. 6) Dio C. 45, 7. App. b. c. 3, 39. Liv. ep. 117. Obseq. 68. Vell. 2, 60. 7) Nic. Dam. 31. I. L. A. S. 183. 8) App. b. c. 3, 31. 39. 9) Cic. Att. 16, 8, 1. 16, 9. 16, 11, 6. fam. 10, 28, 3. Phil. 3, 2, 3 f. 4, 1, 2 f. 5, 8, 23. 5, 16, 42 f. 10, 10, 21. Liv. ep. 117. Vell. 2, 61. Suet. Aug. 10. Tac. ann. 1, 10. Dio C. 45, 12. App. b. c. 3, 40. Nic. Dam. 31. Plut. Ant. 16. 10) Cic. Att. 16, 8, 1. 2. 16, 9. 16, 11, 6. 11) Plut. Cic. 44.

Cicero war in seiner damaligen Lage für die ihm von Octavianus angebotene Rolle empfänglich. Er wufste, dafs selbst die einflufsreichsten Caesarianer, insbesondere die designirten Consuln A. Hirtius und C. Pansa (S. 477. 501), mit denen er seit Caesars Tode viel verkehrt hatte[1], durch das herrische Benehmen des Antonius verletzt und defshalb scheinbar republicanisch gesinnt waren[2], ohne darum freilich die Sache des M. Brutus und C. Cassius zu der ihrigen machen zu wollen[3]; er hatte ihnen versprochen vom 1. Januar an sie im Senate zu unterstützen.[4] Er wufste, dafs nicht blofs L. Calpurnius Piso (S. 504), L. Julius Caesar, der Consul von 690/64 (S. 230. 241. 432)[5], und P. Servilius Isauricus, der Consul von 706/48 (S. 419. 442)[6], nicht blofs Octavians Stiefvater L. Marcius Philippus und Octavians Schwager C. Claudius Marcellus, der Consul von 704/50 (S. 386)[7], nicht blofs L. Cornelius Balbus (S. 467)[8] und die andern ehemaligen Vertrauten Caesars (S. 451), sondern auch der weit unabhängigere Ser. Sulpicius Rufus, der Consul von 703/51 (S. 381. 442)[9], die Politik des Antonius verdammten, und dafs seine eigene, schon im Juni ausgesprochene Ansicht, dafs man die Verbindung des Octavianus mit Antonius hindern müsse[10], von vielen Senatoren getheilt wurde.[11] Kurz er wufste, dafs es nicht an dem Material zu einer starken Partei innerhalb des Senats fehlte, mit welcher es möglich schien die Senatsabstimmungen in einem dem Antonius feindlichen Sinne zu beherrschen[12]; trug sich doch sein heifsblütiger Neffe Q. Cicero trotz seiner früheren nahen Beziehungen zu Antonius[13], von diesem verletzt[14], sogar mit dem Gedanken die am 5. December abgehenden Quaestoren, also indirect den Antonius, wegen Unterschlagung der öffentlichen Gelder zu verklagen.[15] Dazu kam, dafs Octavianus dem 503

1) Cic. Att. 14, 11, 2. 14, 12, 2. 14, 20, 4. 14, 21, 4. 15, 1 a, 2. 15, 5, 1. 2) Cic. Att. 14, 19, 2. 15, 6, 1. 15, 12, 2; vgl. Phil. 1, 13, 37. 3, 14, 36. App. b. c. 3, 37 f. 3) Cic. Att. 15, 1 a, 3. 15, 6, 2 f. 15, 22. 16, 1, 4; vgl. App. b. c. 3, 75 f. 4) Plut. Cic. 43. Cic. Att. 15, 23. 25. 16, 7, 2; vgl. 16, 9. 5) Cic. Att. 14, 17 A, 3. 15, 4, 5. fam. 12, 2, 3. 6) Cic. fam. 12, 2, 1. 7) Cic. Att. 15, 12, 2. 16, 14, 2. 16, 15, 6. Plut. Cic. 44. 8) Cic. Att. 14, 10, 3. 14, 20, 4. 14, 21, 2. 15, 2, 3. 16, 11, 8. 9) Cic. Att. 14, 18, 3. 14, 19, 4. 15, 7, 1. fam. 12, 2, 3. 10) Cic. Att. 15, 12, 2. 11) Cic. fam. 12, 23, 1. Dio C. 45, 11. App. b. c. 3, 21. 40. 12) Vgl. Plut. Ant. 16. Nic. Dam. 28. 13) Cic. Att. 14, 17, 3. 14, 20, 5. 14) Cic. Att. 15, 19, 2. 15, 21, 1. 15, 29, 2. 16, 1, 6. 16, 3, 3. 16, 5, 2. 15) Cic. Att. 16, 14, 4; vgl. Phil. 3, 7, 17.

Cicero schon bei der ersten Begegnung im April ehrerbietig entgegengekommen war [1]), dafs er klüglich die Auszahlung des Caesarischen Legats als seine einzige von der Pietät dictirte Aufgabe dargestellt, den Gedanken der Rache aber an den Mördern Caesars zu verbergen gewufst hatte [2]), und dafs er jetzt Alles durch den Senat betreiben zu wollen versprach [3]), ja sogar anscheinend rückhaltlos durch C. Oppius (S. 451) dem Cicero erklären liefs, dafs er Nichts gegen die Mörder Caesars unternehmen und z. B. das am 10. December beginnende Tribunat des P. Servilius Casca (S. 485. 490) nicht anfechten lassen werde.[4]) Cicero war klug genug, um trotz alledem nicht zu vergessen, dafs man dem Octavianus bei seiner Jugend und bei seiner Stellung als Erbe Caesars nicht vollkommen trauen könne.[5]) Aber er konnte nur wählen zwischen dem Untergange und der Coalition mit Octavianus [6]); denn M. Brutus 504 und C. Cassius, die er als die eigentlichen Träger der republicanischen Idee betrachtete, waren angesichts der neuen Verwickelung im October [7]) trotz der Sympathien der Municipien Italiens für sie [8]) aus Italien fortgegangen, um sich unter dem Vorwande ihrer Cura frumentaria in den Besitz der ihnen ursprünglich bestimmt gewesenen Provinzen Macedonien und Syrien zu setzen [9]), konnten also voraussichtlich erst nach mehreren Monaten an der Spitze von Heeren thätig eingreifen. So entschied sich Cicero schweren Herzens für das Bündnifs mit Octavianus [10]), halb mit der Hoffnung, dafs es ihm gelingen werde denselben unter seiner Leitung auf der Bahn der Loyalität gegen den Senat festzuhalten [11]), halb mit dem Hintergedanken, den Octavianus, wenn er sich nach der Niederwerfung des Antonius überhöbe, mit Hülfe des M. Brutus und C. Cassius überwinden zu können.[12]) Dafs er ein verzweifeltes

1) Cic. Att. 14, 11, 2. 14, 12, 2; vgl. Plut. Cic. 45. 2) Cic. Att. 15, 12, 2. Dio C. 45, 14; vgl. App. b. c. 3, 30. 3) Cic. Att. 16, 9. 16, 11, 6; vgl. Tac. ann. 1, 10. 4) Cic. Att. 16, 12. 16, 15, 3; vgl. Phil. 13, 15, 31. 13, 20, 46. ad Brut. 1, 17, 1. 1, 18, 1. 5) Cic. Att. 14, 12, 2. 15, 12, 2. 16, 8, 1. 16, 9. 16, 11, 6. 16, 14, 1 f. 16, 15, 3. 6) Cic. Att. 16, 14, 1. 16, 15, 5 f. 7) Cic. fam. 12, 2. 3. Att. 16, 8, 2. 8) Cic. Phil. 2, 41, 107. 10, 3, 7. 10, 7, 14. 9) Cic. Phil. 11, 12, 27 f. Nic. Dam. 31. Dio C. 47, 20 f. App. b. c. 3, 24. 26. 32. Plut. Brut. 23. Vell. 2, 62. 10) Cic. Att. 16, 11, 6. fam. 12, 25, 4. ad Brut. 1, 15, 6. Phil. 3, 8, 19. 5, 8, 23. Dio C. 45, 15. Plut. Cic. 45. 11) Plut. Cic. 45; vgl. Cic. Phil. 5, 18. ad Brut. 1, 3, 1. 12) Cic. ad Brut. 1, 10, 4; vgl. App. b. c. 3, 48. Dio C. 45, 11. 46, 3. 34. Vell. 2, 62.

Spiel spiele, bei dem der Untergang fast unvermeidlich sei, wufste er [1]); um so ehrenvoller ist es, dafs er bei der sonst so vielfach hervortretenden Weichheit und Unentschlossenheit seines Charakters den Kampf muthig aufnahm und durch die Energie, womit er ihn durchführte, den Untergang der Republik wenigstens durch ein nochmaliges Aufleuchten idealer republicanischer Anschauungen verklärte.

Als Octavianus vor Rom angekommen war, war auch Dolabella schon abgereist, um dem C. Cassius die Provinz Syrien streitig zu machen.[2]) Octavianus liefs das Volk durch Ti. Cannutius über seine aufrichtig republicanischen Absichten aufklären [3]) und gegen Antonius aufhetzen.[4]) Darauf betrat er selbst die Stadt und bekräftigte in einer Contio die Loyalität seiner Absichten unter anderem durch den allerdings zweideutigen Schwur: *ita mihi parentis honores consequi liceat.*[5]) Zu Verhandlungen durch den Senat war keine Zeit; denn die Stimmung des Heeres des Octavianus war nicht ganz zuverlässig[6]), und andererseits war Antonius von Brundisium her mit der Legio Alaudarum im Anmarsche.[7]) Octavianus wandte sich daher mit seinem Heere, um dasselbe zu befestigen und durch neue Aushebungen zu verstärken, nach Arretium[8]) und knüpfte von hier aus Unterhandlungen mit D. Brutus an [9]), der, statt von Gallia cisalpina aus den Antonius rechtzeitig in Rom anzugreifen, was M. Brutus und C. Cassius gewünscht zu haben scheinen [10]), oder wenigstens zum Widerstande sich energisch zu rüsten [11]), einen Feldzug gegen die Alpenbewohner unternommen hatte, für den er den Triumph verdient zu haben glaubte.[12])

505

Antonius hatte auf dem Wege nach Brundisium in Suessa die als der Theilnahme an dem Attentate des Octavianus (S. 512) verdächtig verhafteten Soldaten seiner Leibwache erdrosseln lassen.[13]) In Brundisium fand er die macedonischen Legionen, welche schon von Apollonia her mit Octavianus bekannt wa-

---

1) Cic. Att. 16, 15, 5 f. 2) Dio C. 45, 15. 47, 29. App. b. c. 3, 24. 57. Cic. Phil. 11, 2, 4. 3) Dio C. 45, 12. App. b. c. 3, 41. 4) Vell. 2, 64. 5) App. b. c. 3, 41. Cic. Att. 16, 15, 3. 6) App. b. c. 3, 42. 58. 7) Cic. Att. 16, 8, 2. 16, 10, 1. 16, 13 c, 1. 16, 14, 1; vgl. App. b. c. 3, 45. 8) App. b. c. 3, 42. Dio C. 45, 12. 9) Dio C. 45, 14 f.; vgl. Cic. fam. 11, 7, 2. 10) Cic. Att. 15, 11, 2. 11) App. b. c. 3, 27. 12) Cic. fam. 11, 4, 5. 11, 5, 1. 13) Cic. Phil. 3, 4, 10. 4, 2, 4. 13, 8, 18; vgl. App. b. c. 3, 39.

ren [1]), durch Emissäre desselben bearbeitet [2]); da sie in einer Contio, die er hielt, in aufrührerischer Weise lärmten und insbesondere über die Geringfügigkeit des Geschenkes von je 100 Denaren (400 Sesterzen) sich unzufrieden zeigten [3]), so liefs Antonius eine Anzahl von Soldaten und Centurionen hinrichten, um die Disciplin wieder herzustellen. [4]) Diese Strenge hatte jedoch den Erfolg, dafs die Legio Martia und bald nachher ihrem Beispiele folgend die Legio quarta auf dem Marsche nach Norditalien sich von dem inzwischen nach Rom vorausgeeilten Antonius lossagten und sich für Octavianus erklärten. [5])

Antonius hatte vor seiner Rückkehr nach Rom eine Sitzung des Senats auf den 24. November berufen, und zwar durch ein Edict, in dem er die nicht erscheinenden Senatoren für seine Feinde erklärte [6]), den Tribunen L. Cassius, D. Carfulenus und 506 Ti. Cannutius aber zu erscheinen verbot. [7]) Er kam rechtzeitig in Rom an, trat mit seiner Leibwache sehr drohend auf [8]), vertagte die Senatssitzung jedoch auf den 28. November [9]), um zuvor nach Tibur zu gehen und den dort zurückgelassenen Bestandtheil seiner Truppen zur Treue zu ermahnen. [10]) In der auf das Capitol berufenen Sitzung wollte er *de summa republica* referiren und den Octavianus, den er durch mehrere Edicte hart angegriffen hatte [11]), durch einen Senatsbeschlufs auf Grund einer von einem Consular bereits formulirten Sententia für einen Hostis rei publicae erklären lassen. [12]) Da er aber kurz vorher den Abfall der Legio quarta erfuhr, so stand er davon ab und liefs de supplicatione M. Lepidi einen Beschlufs fassen. [13]) Dieser Beschlufs war dadurch motivirt, dafs Lepidus die Gefahr eines Kriegs mit Sex. Pompejus durch die Unterhandlungen, zu denen er im April ermächtigt worden war (S. 492 f.),

---

1) App. b. c. 3, 10. Nic. Dam. 16 f. Vell. 2, 59. 2) App. b. c. 3, 31. 39. 40. 43 f. Dio C. 45, 12. Nic. Dam. 31; vgl. Cic. Att. 16, 8, 2. 3) Cic. Att. 16, 8, 2. Phil. 5, 8, 22. App. b. c. 3, 43 f. Dio C. 45, 13. 4) Cic. Phil. 3, 2, 4. 3, 4, 10. 3, 12, 30. 4, 2, 4. 5, 8, 22. 12, 6, 12. 13, 8, 18. Liv. ep. 117. Dio C. 45, 13. 35. App. b. c. 3, 43. 53. 56. 5) Cic. Phil. 3, 3. 4, 2. 5, 8, 23. 5, 19, 52. 10, 10, 21. 12, 3, 8. 13, 16, 33. 14, 10, 27. 14, 12, 31. fam. 10, 28, 3. 11, 7, 2. Liv. ep. 117. Vell. 2, 61. Tac. ann. 1, 10. Dio C. 45, 13. 42. App. b. c. 3, 45. 47. 56. 6) Cic. Phil. 3, 8, 20. 7) Cic. Phil. 3, 9, 23. 8) App. b. c. 3, 45. 52. Cic. Phil. 13, 9, 19. 9) Cic. Phil. 3, 8, 20. 10) Cic. Phil. 13, 9, 19. 11) Cic. Phil. 3, 6, 15. 3, 8, 19. 21. 13, 9, 19. 12) Cic. Phil. 3, 8, 20. 3, 9, 24. 5, 9, 23. 13, 9, 19. App. b. c. 3, 45. 13) Cic. Phil. 3, 9, 23 f.; vgl. Att. 16, 11, 8.

beseitigt hatte [1]); Antonius aber bezweckte durch diesen Beschlufs einmal die Freundschaft des Lepidus, der ihm von Gallia Narbonensis aus sehr nützlich, aber auch sehr gefährlich werden konnte, sich zu sichern, zweitens aber auch den Sex. Pompejus, welcher nach dem mit Lepidus geschlossenen Vertrage, der zugleich bestätigt wurde [2]), aus dem Staatsschatze das Geld zurückerhalten sollte, welches durch die Versteigerung des Vermögens des Cn. Pompejus Magnus gelöst worden war [3]), wo möglich von der Coalition der Republicaner mit Octavianus zu trennen. Gleich nach dieser Sitzung machte Antonius einen vergeblichen Versuch die bei Alba Fucentia stehende Legio Martia [4]) wieder für sich zu gewinnen [5]) und erledigte darnach in einer abendlichen Senatssitzung noch eine Anzahl laufender Geschäfte [6]), insbesondere die Verloosung der praetorischen Provinzen für 711/43 (S. 502), bei welcher sein Bruder Gajus (S. 475, Anm. 4) die Provinz Macedonien erhielt. [7]) Gleich darauf verliefs er bei Nacht ohne genaue Erfüllung der 507 vorgeschriebenen Formalitäten [8]) mit seiner Leibwache die Stadt, ging zunächst nach Tibur [9]), wo er seinen Soldaten und auch den ihm das Geleit gebenden Senatoren und Rittern einen Eid abnahm [10]), und sodann nach Ariminum, um an der Spitze eines Heeres, das aus einer Legion von Veteranen und aus drei der macedonischen Legionen, deren eine sein Bruder Lucius ihm nachführte [11]), bestand [12]), sich noch vor Ablauf des Jahres [13]) in den Besitz der Provinz Gallia cisalpina zu setzen [14]). Er hatte dazu als Consul [15]), nicht aber kraft der Lex Antonia de permutatione provinciarum [16]), auf die er sich erst vom 1. Januar an stützen konnte, das formelle Recht.

So war Rom für jetzt vor der drohenden Gewaltherrschaft

---

1) Cic. Phil. 5, 15, 40 f. 13, 4, 8. 13, 21, 50; vgl. Att. 15, 29, 1. 16, 1, 4. 16, 4, 1 f. 2) Die Bestätigung wird vorausgesetzt als bereits geschehen von Cic. Phil. 5, 14, 39. 5, 15, 41; damit stimmt Dio C. 45, 9. 10. 3) Dio C. 45, 9. 10. 48, 17. App. b. c. 3, 4. 57. 94. Cic. Phil. 13, 5, 10 ff. 4) Cic. Phil. 3, 3, 6. 4, 2, 6. 14, 12, 31. 5) App. b. c. 3, 45. 6) Cic. Phil. 3, 10, 24. 13, 9, 19. Dio C. 45, 13. 7) Cic. Phil. 3, 10, 24 ff. Dio C. 45, 9. 22. 8) Cic. Phil. 3, 4, 11. 3, 10, 24. 5, 9, 24. 13, 9, 19 f. 9) Vgl. Cic. Phil. 6, 4, 10. 10) App. b. c. 3, 46. 58. Dio C. 45, 13. 11) Cic. Phil. 3, 12, 31; vgl. 6, 4, 10. 6, 5, 14. 12) App. b. c. 3, 46. 13) Dio C. 45, 20. 14) Dio C. 45, 13. App. b. c. 3, 52. Cic. Phil. 3, 1, 1. 3, 12, 31. 5, 9, 24. 10, 10, 21. 15) Cic. Phil. 4, 4, 9; vgl. 3, 5, 12. 5, 13, 37. 6, 3, 8. Vgl. Cic. ad Att. 8, 15, 3 *consules, quibus more majorum concessum est vel omnes adire provincias.* 16) App. b. c. 3, 55. Dio C. 46, 26.

des Antonius lediglich durch die Energie des Octavianus geschützt.[1] Die Art, wie diefs geschehen war, war freilich im höchsten Grade bedenklich. Nicht auf verfassungsmäfsigem Wege war die Freiheit gerettet worden, sondern durch den Treubruch käuflicher Legionen[2], die der Erbe des Namens des Alleinherrschers dem, wenn auch noch so tyrannischen, doch vorläufig legitimen Consul abspänstig gemacht hatte.[3] Die Entscheidung der Zukunft des Staats, die zu Sullas und Caesars Zeiten in der Hand genialer Heerführer gelegen hatte, welche sich des Heeres lediglich als Mittel bedienten, lag jetzt in der wankelmüthigen Laune von Söldnern, welche nicht blofs für die Heerführer, sondern auch für den Senat weit mehr zu berücksichtigen war, als die Formen der Verfassung und das Wohl der Bürgerschaft.[4]

Vorläufig aber war Rom im December ohne Consuln[5], und da auch der stellvertretende Praetor urbanus C. Antonius fortgegangen war, um von Macedonien Besitz zu nehmen[6], so mufste, um die ins Stocken gerathene Staatsmaschine wieder 508 in Gang zu bringen, bis zum Antritt der neuen Consuln gewartet werden.[7]

§ 165. *Cicero und der Scheinsieg der Republik.*

Cicero, der schon zum 12. November nach Rom hatte zurückkehren wollen, aber wegen der bevorstehenden Ankunft des Antonius umgekehrt war[8], traf am 9. December in Rom ein.[9] Der am 10. sein Amt antretende Tribun M. Servilius und einige seiner Collegen[10] beriefen auf den 20.[11] eine Senatssitzung, um über Mafsregeln zur Sicherheit der designirten Consuln C. Pansa und A. Hirtius wie auch des Senats Vortrag zu halten.[12] Unmittelbar vor dieser Sitzung wurde in Rom ein Edict des D. Brutus (S. 515), der inzwischen neue Truppen ausgehoben hatte[13], bekannt, in welchem derselbe erklärte, dafs er Gallia cisalpina dem Antonius nicht übergeben, die Provinz

1) Cic. Phil. 3, 2. 3, 4, 8. 4, 1, 3 f. fam. 10, 28, 3. Dio C. 45, 38. 2) Plut. Brut. 23. 3) Vgl. Cic. Phil. 13, 16, 33. App. b. c. 3, 56. 62. Dio C. 46, 22. 26. 4) Vgl. Cic. Phil. 10, 7, 15. 10, 9, 18 f. 11, 8, 20. 11, 14, 37 f. 13, 6, 14. 5) Dio C. 45, 15. 6) Cic. Phil. 10, 5, 10 ff. 7) App. b. c. 3, 47. Cic. Phil. 5, 1, 1. 5, 11, 30. fam. 10, 4, 4. 8) Cic. Att. 16, 12. 16, 3 c, 1. 9) Cic. fam. 11, 5, 1. 10) Cic. Phil. 4, 6, 15. 11) Cic. fam. 10, 28, 2. 11, 6, 2. 12) Cic. fam. 11, 6, 2. Phil. 3, 5, 13. 3, 10, 25. 13) Cic. fam. 11, 7, 3.

vielmehr zur Verfügung des Senats halten werde.[1]) Bei der Verhandlung am 20. December hielt Cicero die dritte Philippische Rede, in der er beantragte, dafs die designirten Consuln durch Schutzwachen für die Sicherheit der Berathung des Senats am 1. Januar sorgen sollten; dafs D. Brutus wegen seines Edicts belobt werden sollte; dafs er und L. Munatius Plancus, welche als Statthalter von Gallia cisalpina und Gallia ulterior bei dem Vorgehen des Antonius zunächst interessirt waren (S. 502 f.), sodann aber auch alle andern Statthalter aufgefordert werden sollten ihre Provinzen bis zur Ankunft eines vom Senate gesendeten Nachfolgers zu behaupten; dafs die designirten Consuln endlich nach Antritt des Consulats möglichst bald Vortrag halten sollten über die dem Octavianus und den beiden zu ihm abgefallenen Legionen zu erweisenden Ehren.[2]) Da der Senat diese Anträge annahm[3]), so konnte Cicero noch an demselben Tage dem Volke in einer sehr besuchten und erregten Contio[4]) durch die vierte Philippische Rede mittheilen, dafs Antonius damit, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch der Sache nach 509 für einen Feind des römischen Volkes erklärt worden sei.[5])

Cicero betrachtete diese Beschlüsse, insbesondere den über die Provinzen, wodurch die von Antonius vorgenommene Verloosung der praetorischen Provinzen, welche mehrere Praetoren ohnehin nicht anerkannten[6]), aufgehoben wurde[7]), als die Grundlage für den Wiederaufbau der republicanischen Staatsordnung[8]) und wiegte sich in der Hoffnung, dafs er wiederum wie einst die Seele der republicanischen Regierung des Senats sein werde.[9]) Allein der Senat war in den letzten zwanzig Jahren ein ganz anderer geworden. Von den Consularen waren viele gestorben oder im Bürgerkriege umgekommen[10]); zuletzt war noch vor kurzem in P. Servilius Vatia Isauricus, dem Consul von 675/79 (S. 169), dem Vater des Consuls von 706/48 (S. 513), der letzte Repräsentant der Sullanischen Oligarchie gestorben.[11]) Einer der achtungswerthesten älteren Consularen

1) Cic. fam. 11, 6, 2. Phil. 3, 4, 8. 4, 3, 7 f. 2) Cic. Phil. 3, 15. 3) Cic. fam. 12, 22, 3. 12, 25, 2. Phil. 4, 2, 4 ff. 4, 4, 8. 5, 1, 2 ff. 5, 11, 28. 6, 1, 1. 10, 11, 23; vgl. Dio C. 45, 15. 19. 46, 26. 29. 4) Cic. fam. 11, 6, 3. Phil. 6, 1, 2. 7, 8, 22. 5) Cic. Phil. 4, 1, 1. 4, 2, 5. 6) Cic. Phil. 3, 10, 25 f. Dio C. 45, 34. 7) Cic. Phil. 7, 1, 3; vgl. Dio C. 46, 29. 8) Cic. fam. 10, 28, 2. 12, 25, 2. Phil. 4, 1, 1. 5, 11, 30. 6, 1, 2. 14, 7, 20. 9) Cic. fam. 10, 28, 1. 12, 24, 2; vgl. ad Brut. 2, 1, 2. Phil. 14, 7, 20. 10) Cic. Phil. 13, 14, 29. 11) Cic. Phil. 2, 5, 12. Dio C. 45, 16. Hieron. ad Eus. chron. S. 137 Schöne.

L. Aurelius Cotta (S. 484), der Consul von 689/65, hatte sich ganz von der Politik zurückgezogen.[1] Die übrigen oben (S. 513 f.) genannten Consularen misbilligten zwar das Benehmen des Antonius im Ganzen oder im Einzelnen; sie waren aber entweder, wie der ohnehin kränkliche L. Julius Caesar, der Oheim des Antonius[2], durch Rücksichten gebunden[3] oder überhaupt furchtsam[4]; andere, wie insbesondere Q. Fufius Calenus, der Consul von 707/47 (S. 436), den Cicero bei einem Annäherungsversuche zurückgewiesen hatte[5], waren geradezu für Antonius.[6] Die grofse Masse der Senatoren endlich, von welcher schliefslich das Resultat der Abstimmungen abhing, bestand aus Creaturen des Caesar und des Antonius und war durchaus ohne politischen und moralischen Halt. Es ist klar, dafs ein solcher Senat unzuverlässig war für die Durchführung eines entschieden republicanischen Programmes.[7]

510 Diefs zeigte sich sofort bei den am 1. Januar 711/43 beginnenden Senatsverhandlungen. Obwohl man in Rom damals bereits wufste, dafs Antonius den D. Brutus in Mutina eingeschlossen habe und belagere[8], und obwohl es die einfache Consequenz der am 20. December gefafsten Beschlüsse war, wenn man den Antonius jetzt als Feind des römischen Volkes behandelte und den Krieg gegen ihn beschlofs[9]: so wagte der Senat doch nicht sich zur unbedingten Annahme dieser Consequenz zu entschliefsen. Nachdem die Consuln gemeinschaftlich über die Lage des Staats und, dem Beschlusse vom 20. December entsprechend, über die Belohnung derer, die sich um den Staat verdient gemacht hätten, referirt hatten[10], trug gleich der zuerst befragte Consular — vor Cicero wurden Q. Fufius Calenus[11], Ser. Sulpicius Rufus und P. Servilius Isauricus gefragt[12], — darauf an, eine Gesandtschaft des Senats an Antonius zu schicken, um über eine Ausgleichung zu unterhandeln.[13]

---

1) Cic. fam. 12, 2, 3; vgl. Phil. 2, 6, 13. 2) Cic. Phil. 2, 6, 14. 12, 7, 18. 3) Cic. fam. 10, 28, 3. 12, 2, 3. 12, 5, 2. Phil. 8, 1, 1. 8, 7, 22. 4) Cic. fam. 10, 28, 3. 12, 5, 3. Phil. 8, 11, 32. 14, 7, 17. 5) Cic. Att. 15, 4, 1; vgl. 16, 11, 1. 6) Cic. fam. 12, 2, 3. 12, 4, 1. 12, 5, 3. 10, 28, 3. Phil. 8, 4 ff. 7, 2, 4. 8, 11, 32. 10, 1, 3 ff. 12, 1, 1. 12, 7, 18. Dio C. 45, 46. 46, 132. 7) Vgl. Cic. Phil. 7, 6, 18. Dio C. 46, 34. 8) Cic. Phil. 5, 9, 24. 6, 2, 3. 7, 5, 15. 12, 5, 12. 13, 9, 20; vgl. Liv. ep. 117. 118. App. b. c. 3, 49. 53. Dio C. 45, 34. 36. 42. 45. 9) Cic. Phil. 5, 11, 29. Dio C. 45, 39. 10) Cic. Phil. 5, 1, 1. 5, 11, 28. 5, 12, 34 f. 6, 1, 1. Dio C. 45, 17. App. b. c. 3, 50. 11) Cic. Phil. 10, 1, 3. 12) Cic. ad Brut. 1, 15, 7. Phil. 7, 9, 27. 9, 1, 3. 13) Cic. Phil. 5, 1, 2 f. 5, 9, 25.

Cicero zwar motivirte durch die fünfte Philippische Rede [1]) den Antrag, dafs der Kriegszustand mit allen seinen Consequenzen erklärt und die Consuln durch das Senatusconsultum ultimum ermächtigt werden sollten den Staat auf jede Weise zu retten.[2]) Allein auch die nach ihm votirenden Consularen, namentlich aber Q. Fufius Calenus [3]), der sehr wohl das Wort noch einmal erhalten haben kann, bekämpften diesen Antrag und machten Vermittlungsvorschläge verschiedener Art.[4]) Trotzdem schien es am 2. und 3. Januar, als ob Ciceros Ansicht durchdringen würde. Denn, obwohl auf den Wunsch des für Cicero wirkenden Tribunen Salvius am 2. Januar die Abstimmung vertagt wurde [5]), so wurden doch am 3. Januar, als zunächst über die Belohnungen derer, die sich um den Staat verdient gemacht hätten, abgestimmt wurde, Ciceros Anträge [6]) angenommen. Es wurde nämlich ein Senatusconsultum abgefafst, worin er- 51t klärt wurde, dafs D. Brutus sich durch den dem Consul Antonius geleisteten Widerstand um den Staat verdient gemacht habe.[7]) Ferner wurde beschlossen, dafs Octavianus *), der trotz des Drängens seiner Soldaten in loyaler Weise die Abzeichen des Imperiums noch nicht angenommen hatte [8]), und für dessen loyale Absichten sich Cicero jetzt geradezu verbürgt hatte [9]), ein Imperium pro praetore haben, Senator sein, unter den gewesenen Praetoren [10]) votiren und sich in der Weise um die Aemter zu bewerben berechtigt sein sollte, als ob er im J. 710/44 Quaestor gewesen sei [11]); auch wurde ihm, dem Votum seines Stiefvaters, des L. Marcius Philippus, entsprechend, eine Statua equestris decretirt.[12]) Endlich wurde beschlossen, dafs

*) Nipperdey, die dem Octavian im Jahre 43 vor seiner Wahl zum Consul ertheilten aufserordentlichen Ehren, in: Die Leges annales. Leipzig 1865. S. 69.

1) Cic. ad Brut. 2, 5, 4. 2) Cic. Phil. 5, 12, 31. 34. 6, 1, 2. 6, 6, 16. App. b. c. 3, 50; vgl. die Declamationen bei Dio C. 45, 18—47 und App. b. c. 3, 52 f. 3) Vgl. die Declamation bei Dio C. 46, 1—28. 4) Cic. Phil. 5, 2, 5. Dio C. 46, 27. App. b. c. 3, 50. 59 f.; vgl. 3, 49. Dio C. 46, 29. 5) App. b. c. 3, 50. 4, 17. 6) Cic. Phil. 5, 13, 35 ff. 7, 4, 14. Dio C. 45, 42. 7) Cic. Phil. 5, 13, 36. 7, 4, 11. App. b. c. 3, 51. 8) App. b. c. 3, 48. 75. 87. 9) Cic. Phil. 5, 18; vgl. ad Brut. 1, 18, 3 f. 10) Cic. Phil. 5, 16, 46; vgl. Plut. Ant. 17. Irrthümlich ἐν τοῖς τεταμιευκόσι Dio C. 46, 29. 11) Cic. Phil. 5, 16, 45 f. 7, 3, 10. 11, 8, 20. ad Brut. 1, 15, 7. Plut. Cic. 45. Ant. 17. Obseq. 69. Vell. 2, 61. Suet. Aug. 10. Tac. ann. 1, 10. App. b. c. 3, 64. 88. Späteres einmischend Liv. ep. 118. App. b. c. 3, 51; vgl. Mon. Ancyr. 1, 3. Dio C. 46, 41. 46. 12) Cic. ad Brut. 1, 15, 7. Vell. 2, 61. App. b. c. 3, 51. 64. Dio C. 46, 29.

die Veteranen des Octavianus und die zu ihm abgefallenen Soldaten des Antonius durch das Privilegium der Freiheit vom Kriegsdienste für sich und ihre Kinder, sowie durch Geld und Aecker belohnt werden sollten.[1])

Als aber am 4. Januar [2]) über die bezüglich der Lage des Staats gestellten Anträge abgestimmt wurde, war in Folge der während der Nacht stattgefundenen Bemühungen der Freunde des Antonius [3]) die Stimmung so umgeschlagen, dafs nach einer Rede des L. Calpurnius Piso [4]) ein zwischen dem ursprünglichen Antrage auf Absendung einer Gesandtschaft an Antonius und Ciceros Antrage auf Kriegserklärung vermittelnder Antrag [5]) angenommen wurde. Es ward nämlich beschlossen eine Gesandtschaft an Antonius zu schicken, die ihm befehlen sollte, die Belagerung von Mutina aufzuheben, die Provinz Gallien zu verlassen und diesseit des Rubicon, aber 200000 512 Schritt von der Stadt Stellung zu nehmen.[6]) Für den Fall aber, dafs Antonius dieser Weisung nicht Folge leiste, sollte der Kriegszustand eintreten [7]), und es sollte, damit der Krieg dann energisch geführt werden könnte, schon jetzt einer der Consuln zum Heere abgehen, der andere aber eine Aushebung veranstalten.[8]) Obwohl Cicero ebenso wenig wie Octavianus [9]) mit diesem Beschlusse zufrieden sein konnte, weil er einsah, dafs jeder Verzug gefahrvoll sei [10]), so stellte er doch in der sechsten Philippischen Rede, die er nach Beendigung der Senatsberathung am 4. Januar[11]) auf den Wunsch der Ritter und des Volkes[12]) in einer Contio des Tribunen P. Appulejus hielt[13]), den Beschlufs in möglichst günstigem Lichte dar, als einen hoffentlich nur kurzen Aufschub der Kriegserklärung.[14])

Zu Gesandten aber wurden drei Consulare bestimmt [15]): Ser. Sulpicius Rufus [16]), L. Calpurnius Piso und L. Marcius Philippus.[17]) Sie erhielten aufser dem Auftrage an Antonius

---

1) Cic. Phil. 5, 19. 7, 3, 10. App. b. c. 3, 51. 53. 56. Dio C. 46, 29. 2) Cic. Phil. 6, 1, 3. 7, 4, 14; vgl. Dio C. 45, 17. 46, 29. 3) App. b. c. 3, 51. 4) Vgl. die Declamation bei App. b. c. 3, 54—60. 5) Vgl. Cic. Phil. 5, 9, 26. Dio C. 45, 43. 6) Cic. Phil. 6, 1, 3 ff. 7, 1, 2. 7, 4, 14. 7, 9, 26. 12, 5, 11. 14, 2, 4. fam. 12, 4, 1. App. b. c. 3, 61. Dio C. 46, 29. 7) Cic. Phil. 6, 3, 9. 7, 4, 14. fam. 12, 24, 2. 8) Cic. Phil. 7, 4, 11 ff.; vgl. Dio C. 45, 42. 46, 29. 9) Dio C. 46, 35. 10) Cic. Phil. 5, 9, 25 f. Dio C. 45, 43 ff. 11) Cic. Phil. 6, 1, 3. 12) Cic. Phil. 7, 8, 21 f. 13) Cic. Phil. 6, 1, 1. 6, 7, 18. 14) Cic. Phil. 6, 2, 4. 6, 3, 9. 6, 6, 16. 15) Cic. Phil. 8, 6, 17. 13, 9, 20. 16) Cic. Phil. 9, 4, 9. 17) Cic. Phil. 8, 10, 28. 9, 1, 1. fam. 12, 4, 1.

noch den Auftrag zu D. Brutus zu gehen und ihm die Senatsbeschlüsse über die dem D. Brutus und den Soldaten decretirten Belohnungen zu überbringen.[1]) Von den Consuln traf den von schwerer Krankheit kaum genesenen A. Hirtius[2]) das Loos[3]) zum Heere des Octavianus abzugehen[4]), während C. Pansa die Aushebungen veranstalten und einstweilen die städtischen Angelegenheiten leiten sollte.[5])

Während der Abwesenheit der Gesandten faſste der Senat einige Beschlüsse, in denen sich eine Reaction gegen die maſslosen Beschlüsse über die dem Caesar zu erweisenden Ehren kund gab. So wurde entgegen einem früheren Senatsbeschlusse (S. 469 f.) die Wiederherstellung der Curia Hostilia beschlossen[6]); ebenso wurden die früher angewiesenen (S. 479) Vectigalia für die neuen Luperci Juliani wieder beseitigt.[7]) Wahrscheinlich fallen auch in diese Zeit die Senatsbeschlüsse, wonach in Zu- 513 kunft die Prorogatio imperii auf ein Jahr beschränkt und die Uebertragung der Cura annonae an einen Einzelnen untersagt wurde.[8]) Man beachtete nicht, daſs diese Beschlüsse den Octavianus verletzen muſsten, der ohnehin gut genug wuſste, daſs der Senat ihn nur aus Furcht vor Antonius gehoben hatte.[9]) Dem Antonius gegenüber war die Stimmung des Senats in Folge der Agitationen seiner Freunde eine ziemlich schlaffe[10]), so daſs Cicero in seinem Eifer[11]) sich veranlaſst sah durch die siebente Philippische Rede, welche er hielt, als die Abschaffung der Vectigalia Juliana auf der Tagesordnung stand, nochmals auseinander zu setzen, wie schimpflich und gefährlich der, übrigens unmögliche, Frieden mit Antonius sein würde.[12])

Leider starb der bedeutendste unter den Gesandten Ser. Sulpicius Rufus gleich nach der Ankunft vor dem Lager des Antonius[13]); sein Andenken wurde nach der Rückkehr der beiden andern von Cicero durch die neunte Philippische Rede, vom Senate durch die nach Ciceros Anträgen gefaſsten Beschlüsse geehrt.[14]) L. Calpurnius Piso und L. Marcius Philippus

1) Cic. Phil. 6, 3, 6. 7, 9, 26. 2) Cic. fam. 12, 22, 2. Phil. 10, 8, 16. 3) Cic. Phil. 14, 2, 4. 4) Cic. Phil. 7, 4, 12. 8, 2, 5. fam. 11, 8, 2. App. b. c. 3, 65. 5) Cic. Phil. 7, 4, 13. 10, 10, 21. 11, 10, 24. 14, 2, 5. fam. 11, 8, 2. 12, 5, 2. Dio C. 46, 36. App. b. c. 3, 65. 6) Dio C. 45, 17. 7) Cic. Phil. 7, 1, 1. 13, 15, 31. 8) Dio C. 46, 39. 9) App. b. c. 3, 48. 64; vgl. Dio C. 46, 34. 10) Cic. Phil. 7, 1, 1. 11) Cic. fam. 10, 28, 2. 12, 24, 2. Phil. 14, 7, 20. 12) Cic. Phil. 7, 3, 8 f. 13) Cic. Phil. 9, 1, 1. 9, 3, 7. 9, 7, 15. 8, 7, 22. 13, 14, 29. fam. 10, 28, 3. 12, 5, 3. 14) Cic. Phil. 9, 7, 15 ff. Pomp. Dig. 1, 2, 2, 43. Hieron. chron. S. 137 Schöne.

aber waren nach Rom zurückgekehrt, ohne bei Antonius den Forderungen des Senats Achtung verschafft[1]) und ohne Gelegenheit zur Zusammenkunft mit D. Brutus erhalten zu haben.[2]) Sie gaben sich sogar dazu her, die Gegenvorschläge des Antonius an den Senat zu überbringen.[3]) Mit ihnen kam eine Creatur des Antonius, L. Varius Cotyla[4]), um die Senatoren privatim im Interesse des Antonius zu bearbeiten.[5])

Die Vorschläge des Antonius waren aber folgende[6]): Er erklärte sich bereit sowohl auf Gallia cisalpina, als auch auf Macedonien, — auf welche Provinz er, wenn er auf Gallia cisalpina verzichtete, Anspruch erheben konnte (S. 498), nachdem sie durch die Ungültigkeitserklärung der Verloosung der prae-514 torischen Provinzen (S. 519) erledigt worden war[7]), — zu verzichten, sein jetziges Heer abzugeben und sich mit dem Senate zu versöhnen, wenn erstens seinen sechs Legionen, seiner Reiterei und seiner Cohors praetoria Aecker angewiesen würden, ohne diejenigen zu verdrängen, welche auf Grund seiner Lex Antonia de colonis deducendis (S. 499) angesiedelt wären; wenn zweitens seine Acta, auch die auf Grund des schriftlichen Nachlasses des Caesar vollzogenen, sowie die Acta des Dolabella in Kraft blieben, auch nicht Rechenschaft wegen des Staatsschatzes von ihm verlangt würde; wenn drittens weder die Septemviri der (am 4. Januar auf Antrag des L. Caesar vom Senate für ungültig erklärten) Lex Antonia agraria (S. 503) des L. Antonius[8]) wegen ihrer Acta, noch die jetzt sich bei ihm Befindenden wegen begangener Ungesetzlichkeit zur Rechenschaft gezogen würden; wenn endlich seine Lex judiciaria (S. 505) nicht abgeschafft würde. Dagegen könne er auf Gallia comata, — die Provinz, welche 710/44 dem L. Plancus und A. Hirtius zugewiesen war und welche jetzt, nachdem Hirtius das Consulat angetreten hatte, L. Plancus allein verwaltet zu haben scheint (S. 503), — nicht verzichten[9]) und verlange diese Provinz mit den dortigen sechs Legionen, die aus dem

1) Cic. Phil. 8, 6, 17. 8, 7, 20 f. 8, 11, 32. 12, 5, 11. 13, 9, 21. 13, 21, 48. Liv. ep. 118. App. b. c. 3, 62 f. 2) Cic. Phil. 8, 7, 21; der Brief fam. 11, 8 kann also nicht an seine Adresse gelangt sein. 3) Cic. Phil. 8, 7, 22. 8, 10, 28. fam. 12, 4, 1. 4) Vgl. Cic. Phil. 5, 2, 5. Plut. Ant. 18. 5) Cic. Phil. 8, 8, 24. 8, 10, 28; vgl. 13, 12, 26. 6) Cic. Phil. 8, 8, 25 ff. 13, 18, 37; unvollständig und theilweise mifsverstanden bei Dio C. 46, 30; vgl. 46, 35. 7) Cic. Phil. 7, 1, 3. 10, 6, 13. Dio C. 46, 29. App. b. c. 3, 61; vgl. 3, 49. 59. 8) Cic. Phil. 6, 5, 14. 11, 6, 13; vgl. Dio C. 46, 36. 9) Vgl. Cic. Phil. 5, 2, 5. 7, 1, 3. 12, 6, 13.

Heere des D. Brutus zu ergänzen seien, entsprechend der Lex tribunicia de provinciis consularibus (S. 501) so lange zu behaupten, als M. Brutus und C. Cassius, die sich für 713/41 um das Consulat bewerben konnten und dasselbe voraussichtlich erhielten, im Besitze ihrer nach der Lex Julia de provinciis zweijährigen consularischen Provinzen sein würden.

Auf diese Forderungen, die Cicero später als relativ gemäfsigte anerkennt [1]), und von denen Antonius, wie er später behauptete, Einiges nachgelassen haben würde [2]), ging der Senat nicht ein, obwohl Q. Fufius Calenus und Andere eine nochmalige Gesandtschaft an Antonius zur Fortführung der Unterhandlungen beantragten. [3]) Man beschlofs vielmehr Anfang Februar [4]), dem Beschlusse vom 4. Januar entsprechend, dafs nunmehr die Saga angelegt werden und die Consuln mit der aufserordentlichen Vollmacht des Senatusconsultum ultimum bekleidet sein sollten. [5]) Aber eine gewisse Unentschiedenheit [6]) zeigte sich darin, dafs man dem Votum des L. Julius Caesar 515 folgend das Wort *bellum* vermied [7]) und den Antonius nicht, wie Cicero verlangte, geradezu als *hostis* bezeichnete. [8]) Dagegen wurde beschlossen, was Cicero im weiteren Verlauf der Verhandlungen am Tage nach dem Hauptbeschlufs [9]) in der achten Philippischen Rede, seinen gestrigen Antrag amendirend [10]), beantragte, dafs nämlich die Soldaten des Antonius Verzeihung erhalten sollten, wenn sie vor dem 15. März den Antonius verlassen würden [11]), und dafs Jeder, der, abgesehen von L. Varius Cotyla, von nun an noch zu Antonius reise, gegen das Staatsinteresse handele. [12]) An Geld zu energischer Durchführung der gebotenen Mafsregeln, insbesondere zur Besoldung der Truppen fehlte es übrigens so sehr, dafs eine Aufforderung zu freiwilligen Steuern und eine Suspension der Spiele bis auf die nothwendigsten Formalitäten beschlossen wurde. [13])

Jetzt, im Februar [14]), wurden auch die Gesetze des M. An-

---

1) Cic. Phil. 12, 5, 11; vgl. Dio C. 46, 30. 2) Cic. Phil. 13, 17, 36. 3) Cic. Phil. 8, 4, 11. 8, 7, 20. 4) Cic. ep. fragm. bei Non. Marc. s. v. *sagum* S. 368 G. 5) Cic. Phil. 8, 2, 6. 10, 9, 19. 12, 7, 16. 13, 10, 23. 14, 1, 3. Liv. ep. 118. Dio C. 46, 31. 6) Cic. Phil. 8, 7, 21. 7) Cic. Phil. 8, 1, 1. 14, 7, 20. 8) Cic. Phil. 12, 7, 17. 14, 8, 21; falsch App. b. c. 3, 63. Plut. Ant. 17. Oros. 6, 18. Eutrop. 7, 1. 9) Cic. Phil. 8, 1, 1. 8, 7, 20. 8, 10, 28. 10) Cic. Phil. 8, 11, 32. 11) Cic. Phil. 8, 11, 33. ep. fragm. bei Non. Marc. s. v. *aditus* S. 162 G. App. b. c. 3, 63. Dio C. 46, 31. 12) Cic. Phil. 8, 11, 33. 13) Dio C. 46, 31. App. b. c. 3, 66. 14) Cic. Phil. 12, 5, 11 f.

tonius, was Cicero schon am 1. Januar verlangt hatte [1]), als gegen die Auspicien und in gewaltthätiger Weise gegeben [2]) vom Senate annullirt.[3]) Dasselbe Schicksal traf die Acta des Antonius [4]), insbesondere die gefälschten Senatusconsulta und die auf Grund von Caesars schriftlichem Nachlasse verliehenen Privilegien.[5]) Auch wurde vom Senate ausgesprochen, dafs Antonius den bei Caesars Tode übernommenen Staatsschatz in seinem Nutzen verwendet habe.[6]) Da aber mit der Annullirung der Lex Antonia de actis Caesaris (S. 494) die Grundlage für die gesetzliche Anerkennung der wirklichen Acta Caesaris hinwegfiel, diese aber unbedingt anerkannt werden mufsten [7]), so bereitete Pansa ein umfassendes Gesetz darüber vor, das denn auch im März als *lex Vibia de actis Caesaris* von den Centuriatcomitien (II. 564. 641) angenommen wurde.[8]) Ebenso konnte die Lex Antonia de colonis deducendis (S. 499) nicht rückgängig gemacht werden, ohne die auf Grund derselben 516 angesiedelten Veteranen zu verletzen. Auch sie wurde durch eine zweite *lex Vibia*, die gleichfalls in Centuriatcomitien angenommen wurde, ersetzt.[9]) So ist denn wahrscheinlich auch noch eine dritte *lex Vibia de dictatura tollenda* zum Ersatz der annullirten Lex Antonia (S. 492) anzunehmen.[10])

Nebenher zeigte sich in einigen Senatsbeschlüssen, welche in dieser Zeit gefafst wurden, die Tendenz zu einer Wiederherstellung der Partei der Pompejaner, was nicht blofs den Antonius[11]), sondern auch den Octavianus[12]) verletzen mufste. So wurde z. B. den der Partei des Pompejus besonders treu gewesenen und defshalb von Caesar besonders hart bestraften Massiliensern (S. 421) Restitution versprochen[13]) und auch die Lex Hirtia de Pompejanis (S. 455) für ungültig erklärt.[14])

Gleich nach den Anfang Februar gefafsten Beschlüssen hatten übrigens trotz des auf Ciceros Antrag gefafsten Beschlusses mehrere Beamte die Stadt verlassen, um sich zu Antonius zu begeben[15]); namentlich der Tribun L. Decidius Saxa[16])

1) Cic. Phil. 5, 4, 10. 2) Cic. Phil. 6, 2, 3. Dio C. 45, 27. 3) Cic. Phil. 12, 5, 12. 13, 3, 5. 14, 2, 5. Dio C. 46, 36. 4) Cic. Phil. 13, 3, 5. 5) Cic. Phil. 12, 5, 12; vgl. 8, 8, 25. Zu spät erwähnt von App. b. c. 3, 82. 6) Cic. Phil. 12, 5, 12; vgl. 8, 9, 26. 7) Cic. Phil. 5, 4, 10. 8) Cic. Phil. 10, 8, 17. 9) Cic. Phil. 13, 15, 31. 10) Cic. Phil. 5, 4, 10. 11) Cic. Phil. 13, 18, 38. 13, 20, 45. 12) App. b. c. 3, 64. 75. 13) Cic. Phil. 13, 15, 32; vgl. 8, 6, 18. 14) Cic. Phil. 13, 16, 32. 15) Dio C. 46, 32. 16) Vgl. Caes. b. c. 1, 66.

und die Praetoren L. Marcius Censorinus [1]) und P. Ventidius (S. 504).[2]) Der zuletzt Genannte sammelte in den Colonien Veteranen für zwei Legionen, und da er verhindert wurde mit denselben zu Antonius zu stofsen, so nahm er Stellung in Picenum, von wo er, zugleich eine dritte Legion bildend, Rom und die Communication zwischen Rom und Gallia cisalpina bedrohte.[3])

Inzwischen kam in Rom ein Bericht des M. Brutus an.[4]) Er war mit C. Cassius (S. 514) zusammen nach Athen gegangen [5]) und hatte sich von da mit einem rasch zusammengebrachten Heere [6]) nach Macedonien gewendet.[7]) Hier standen ihm die von Q. Hortensius Hortalus (S. 465. 484) neu ausgehobenen Legionen [8]), die dieser, wenn nicht der Senatsbeschlufs vom 20. December dazwischen gekommen wäre (S. 524), dem C. Antonius (S. 517) hätte übergeben müssen [9]), zur Verfügung. Ebenso hatte P. Vatinius, der noch 517 immer Statthalter von Illyricum war (S. 465. 484), ihm zu Dyrrachium seine Legionen, auf die C. Antonius sich Hoffnung gemacht hatte[10]), übergeben.[11]) C. Antonius, dessen Pläne somit vollständig gescheitert waren [12]), hielt sich übrigens noch in dem zu Illyricum gehörenden Apollonia mit sieben Cohorten.[13]) Auch an Geld fehlte es dem Brutus nicht; er hatte solches sowohl von dem aus Asien von C. Trebonius (S. 490. 494) zurückkehrenden Quaestor M. Appulejus [14]), als auch von dem aus Syrien zurückkehrenden Quaestor C. Antistius Vetus (S. 458)[15]) bekommen. Als über den Bericht des M. Brutus unter dem Vorsitze des Pansa [16]) im Februar verhandelt wurde, trug Cicero in der zehnten Philippischen Rede[17]) darauf an, dafs M. Brutus

---

1) Vgl. Nic. Dam. vit. Aug. 26. Cic. Att. 14, 10, 2. 2) Cic. Phil. 10, 10, 22. 11, 5, 11. 12. 11, 14, 36. 12, 8, 20. 13, 2, 2. 13, 11, 26 f. 13, 20, 47 f. 14, 7, 21. 3) App. b. c. 3, 66. 72; vgl. Cic. Phil. 12, 9, 23 f. fam. 9, 24, 1. 4) Cic. Phil. 10, 1, 1. 10, 11, 25. fam. 12, 5, 1. ad Brut. 2, 7, 2. 5) Dio C. 47, 20. Plut. Brut. 24. 6) Dio C. 47, 21. Cic. Phil. 10, 6, 13. 7) Cic. Phil. 11, 12, 27. 8) Cic. Phil. 10, 6, 13. 9) Cic. Phil. 10, 3, 6. 10, 5, 11. 10, 11, 24. Dio C. 47, 21. Plut. Brut. 25. Vell. 2, 69. 10) Cic. Phil. 10, 5, 11. 11) Cic. Phil. 10, 6, 13. Liv. ep. 118. Vell. 2, 69. Dio C. 47, 21. Plut. Brut. 25. App. Illyr. 13. b. c. 4, 75. 12) Cic. Phil. 10, 4, 9. 13) Cic. Phil. 10, 6, 13. 11, 11, 26. Dio C. 47, 21. Plut. Brut. 26; vgl. App. b. c. 3, 79. 14) App. b. c. 3, 63. 4, 75. Dio C. 47, 21. Cic. Phil. 13, 16, 32; vgl. 10, 11, 24. Plut. Brut. 24. Vell. 2, 62. 15) Cic. ad Brut. 2, 3. 1, 11, 1. Vell. 2, 62. Plut. Brut. 25; vgl. Cic. Att. 14, 9, 3. Dio C. 47, 27. 16) Cic. Phil. 10, 1, 1. 10, 11, 25. 17) Cic. ad Brut. 2, 5, 4.

den Auftrag erhalten sollte an der Spitze seines Heeres Macedonien, Illyrien und Griechenland zu schützen, übrigens aber mit seinem Heere sich so nah als möglich bei Italien zu halten; unter ihm sollte, dem Beschlusse vom 20. December entsprechend, Q. Hortensius Hortalus die Verwaltung von Macedonien so lange fortführen, bis der Senat ihm einen Nachfolger geschickt hätte.[1] Obwohl Q. Fufius Calenus im Interesse des Antonius beantragt hatte, man solle dem M. Brutus die Legionen abnehmen[2], und obwohl es nicht blofs die Veteranen Caesars[3], sondern auch den Octavianus verletzen mufste, den Mörder Caesars also geehrt und erhöht zu sehen[4], so wurde Ciceros Antrag doch angenommen.[5]

Kurz darauf[6], jedoch wohl schon im März, kam die Nachricht von der Ermordung des C. Trebonius, des Statthalters von Asien, in Rom an. Er hatte die Verwaltung von Asien etwa im Juni 710/44 angetreten[7] und nicht blofs den M. Brutus in Macedonien, sondern auch den C. Cassius auf seiner 518 Durchreise nach Syrien mit Geld und Reiterei unterstützt.[8] Im Februar 711/43[9] wurde er von Dolabella (S. 515), der Ende des J. 710/44 noch in Macedonien und Achaja gewesen war[10] und, obwohl er sich beeilte dem C. Cassius in der Besitzergreifung von Syrien zuvorzukommen[11], zunächst die Provinz Asien, auf die er rechtlich keinen Anspruch hatte[12], mit seiner einen Legion[13] in seine Gewalt zu bekommen suchte, in Smyrna überrumpelt und ermordet.[14] Im Senate benutzte Q. Fufius Calenus diese Gelegenheit, um sich bei den Gegnern des Antonius möglichst zu rehabilitiren. Er stellte nämlich selbst den Antrag, der sonst von der Gegenpartei gestellt sein würde, den Dolabella für einen Feind des Staats zu erklären[15], und dieser Antrag wurde natürlich einstimmig angenommen.[16] Als sodann

1) Cic. Phil. 10, 11, 25 f. 2) Cic. Phil. 10, 2, 4. 10, 3, 6. 3) Cic. Phil. 10, 8, 15 ff. 11, 14, 37. 4) Vgl. Dio C. 47, 22. Cic. Phil. 11, 14, 36. Vell. 2, 65. 5) Cic. Phil. 11, 11, 26. 13, 15, 30. 13, 16, 32. ad Brut. 2, 6, 1. Dio C. 47, 22. 46, 40. Vell. 2, 62. Plut. Brut. 27. App. Illyr. 13. b. c. 3, 63. 4, 58. 75. 6) Vgl. Cic. Phil. 11, 11, 26. ad Brut. 2, 5, 1. 7) Cic. fam. 12, 16, 1. 4; vgl. 15, 20. 10, 28. Phil. 13, 16, 33. 8) Dio C. 47, 26. 9) Vgl. Cic. Phil. 13, 10, 22. 10) Dio C. 47, 29. Cic. ad Brut. 1, 11, 1. 11) Cic. fam. 12, 4, 2. 12) Cic. Phil. 11, 2, 4. 13) Cic. Phil. 11, 7, 16. 14) Cic. Phil. 11, 1, 1. 11, 2, 5. 12, 10, 25. 13, 10, 22. fam. 12, 12, 1. 12, 14, 5. ad Brut. 2, 5, 1. 2, 3. Liv. ep. 119. Vell. 2, 69. Oros. 6, 18. Dio C. 47, 29. App. b. c. 3, 26. 4, 58. 60. 15) Cic. Phil. 11, 6, 15. 16) Cic. Phil. 11, 4, 9. 11, 12, 29. 13, 3, 5. 13, 10, 23. 13, 11, 25. 13, 17, 36. 13, 18, 39. fam. 12, 15, 2. Liv. ep. 119. Oros. 6, 18. Dio C. 47, 29. Zu früh erwähnt von App. b. c. 3, 61. 62. 64. 4, 58.

Tags darauf unter dem Vorsitze des Pansa [1]) berathen wurde, wer als Feldherr gegen Dolabella geschickt werden sollte [2]), glaubte Cicero diese Gelegenheit benutzen zu können, um dem C. Cassius, von dem man damals noch keine sicheren Nachrichten hatte [3]), ebenso, wie es ihm mit M. Brutus gelungen war, eine legitime Stellung in den asiatischen Provinzen zu verschaffen; aber sein Antrag, dafs C. Cassius Proconsul von Syrien sein und auch in Asien und Bithynien ein höheres Imperium haben sollte als die dortigen Statthalter [4]), den er durch die elfte Philippische Rede [5]) motivirte, wurde nicht angenommen. [6]) Ebenso wenig wurde der Antrag des L. Caesar angenommen, dafs der Consular P. Servilius Isauricus mit aufserordentlichem proconsularischen Imperium gegen Dolabella geschickt werden sollte. [7]) Beschlossen wurde vielmehr, und zwar auf den Wunsch des Pansa [8]), der natürlich für die 519 Aussicht auf eine der ergiebigen asiatischen Provinzen nicht unempfänglich war, dafs die Consuln nach der Befreiung des D. Brutus die Provinzen Asien und Syrien unter sich verloosen und den Krieg gegen Dolabella führen sollten [9]): ein Beschlufs, dessen Folge die war, dafs C. Cassius eben ohne Senatusconsultum seine usurpirte Stellung in Syrien behauptete [10]), was Cicero nicht unterliefs in der Rede über Cassius, die er nach diesen Senatsverhandlungen in einer Contio des Tribunen M. Servilius (S. 518) hielt, nachdrücklich vorherzusagen. [11])

Auf dem Schauplatze des mutinensischen Kriegs hatten inzwischen Hirtius und Octavianus keine grofsen Erfolge erzielt. Octavianus war auf der Via Aemilia bis Forum Cornelii, Hirtius bis Claterna vorgerückt; aber Antonius behauptete ihnen gegenüber Bononia, während er andererseits D. Brutus in Mutina fest eingeschlossen hielt. [12]) Die Lage des D. Brutus wurde immer schwieriger. [13]) Denn dafs L. Pontius Aquila (S. 484), der

1) Cic. Phil. 11, 9, 22. 2) Cic. Phil. 11, 7, 16. 3) Cic. fam. 12, 4. 5. 6. 7; vgl. ad Brut. 2, 2, 2. 2, 5, 3. 2, 6, 2. 4) Cic. Phil. 11, 12, 29 ff. 5) Cic. fam. 12, 7, 1. ad Brut. 2, 4, 2. 6) Cic. fam. 12, 7, 1 (nicht 710/44, sondern 711/43 geschrieben). ad Brut. 2, 4, 2; Späteres anticipirend Liv. ep. 121. App. b. c. 3, 63. 64. 78. 4, 58. 59; verwirrt Dio C. 47, 28 f. 7) Cic. Phil. 11, 8, 19. 11, 7, 17. 11, 10, 25. 8) Cic. Phil. 11, 10, 23. fam. 12, 7, 1. ad Brut. 2, 4, 2; vgl. 2, 6, 1. 9) Cic. Phil. 11, 9, 21 f. fam. 12, 14, 4 f. Dio C. 47, 29. 10) Cic. Phil. 11, 10, 25; vgl. 13, 15, 30. 11) Cic. fam. 12, 7; vgl. 12, 14, 4. 12) Cic. Phil. 8, 2, 6. 10, 5, 10. fam. 12, 5, 2. Dio C. 46, 35. 13) Cic. fam. 12, 6, 2. Phil. 12, 2, 3. App. b. c. 3, 65.

als Legat des D. Brutus fern von Mutina operirte, den T. Munatius Plancus, der noch unter Caesar restituirt (S. 453) sich dem Antonius angeschlossen hatte [1]), aus Pollentia vertrieb [2]), war von keiner Bedeutung. Unter solchen Umständen versuchten L. Calpurnius Piso und Q. Fufius Calenus [3]) noch einmal im März, jedenfalls einige Zeit nach dem 23. Februar [4]), eine Versöhnung mit Antonius in Anregung zu bringen. Da sie den Senat über die Absichten des Antonius täuschten, so wurde in der That unter dem Vorsitze und der Befürwortung des Pansa [5]), ja sogar unter der Beistimmung des Cicero [6]), eine Gesandtschaft beschlossen, die aus fünf Consularen bestehen [7]) und keine bestimmten Forderungen stellen, aber auch keine Vollmacht zum Abschlusse eines Vertrags haben sollte.[8]) Auch wurden P. Servilius Isauricus, L. Julius Caesar, L. Calpurnius Piso, Q. Fufius Calenus und Cicero selbst wirklich zu Gesandten bestimmt [9]), und schon hatte sich P. Servilius bereit erklärt diese Mission anzunehmen.[10]) Cicero lehnte dieselbe 520 nicht geradezu ab [11]), aber er machte in der zwölften Philippischen Rede so gewichtige Bedenken geltend, insbesondere bezüglich seiner geringen Qualification zum Friedensunterhändler [12]), dafs die Gesandtschaft unterblieb.[13])

Nach langem Zögern [14]), als die Noth des D. Brutus aufs höchste gestiegen war [15]), verliefs endlich Pansa zwischen dem 19.[16]) und dem 29. März [17]) mit dem neu ausgehobenen Heere Rom, um sich mit Hirtius und Octavianus zu vereinigen.[18]) Nach seinem Abmarsche [19]) wurde im Senate über einen officiellen Brief des M. Aemilius Lepidus, des Statthalters von Hispania citerior und Gallia Narbonensis, verhandelt, der schon vor dem Abzuge Pansas eingetroffen war [20]), und in dem Lepidus dem Senate rieth Frieden mit Antonius zu machen.[21]) Lepidus war dem Antonius für das Amt des Pontifex maximus (S. 497) und

1) Cic. Phil. 6, 4, 10. 10, 10, 22. 12, 8, 20. 2) Cic. Phil. 11, 6, 14. 13, 12, 27. Dio C. 46, 38. 3) Cic. Phil. 12, 1, 3 ff. 4) Cic. Phil. 12, 10, 24. 5) Cic. Phil. 12, 1, 2. 12, 2, 6. 12, 7, 15. 6) Cic. Phil. 12, 2, 3 f. 7) Cic. Phil. 13, 17, 36. 8) Cic. Phil. 12, 12, 28. 9) Cic. Phil. 12, 2, 5. 12, 7, 17 f. 10) Cic. Phil. 12, 2, 5. 11) Cic. Phil. 12, 10, 24. 12, 12, 30. 12) Cic. Phil. 12, 7, 17 ff. 13) Dio C. 46, 32. Cic. Phil. 13, 21, 47 f. 14) Cic. ad Brut. 2, 1, 1. 15) Cic. ad Brut. 2, 1, 1. 2, 2, 2. 16) Cic. fam. 12, 25, 1. 17) Cic. fam. 10, 10, 1; vgl. 10, 12, 2. ad Brut. 2, 7, 2. 18) Dio C. 46, 33. App. b. c. 3, 66. 19) Cic. Phil. 13, 7, 16. 13, 10, 23. 13, 18, 39. 13, 20, 46. 20) Cic. fam. 10, 6, 1. 10, 27. 21) Cic. Phil. 13, 4, 7. 13, 21, 49; vgl. fam. 11, 18, 2.

für die am 28. November beschlossene Supplicatio (S. 516) verpflichtet; beim Senate hatte er sich nicht einmal dafür bedankt [1]), dafs der Senat ihm auf Ciceros Antrag am 3. Januar gleichzeitig mit den Beschlüssen zu Ehren des D. Brutus und des Octavianus (S. 521), den Antonius überbietend, wegen seiner Verdienste um die Restitution des Sex. Pompejus eine Statua equestris decretirt hatte. [2]) Dennoch gab man ihm, da man eben seiner Unzuverlässigkeit [3]) wegen hoffte ihn von Antonius trennen zu können [4]), und da man ihn, weil er an der Spitze eines tüchtigen Heeres stand [5]), nicht verletzen durfte, nach dem Antrage des P. Servilius eine höfliche Antwort [6]), obwohl man wufste, dafs er seine Sympathien für Antonius brieflich und mündlich offen kundgegeben habe. [7]) Cicero, der bei diesen Verhandlungen die dreizehnte Philippische Rede hielt, stimmte dem Servilius bei, benutzte jedoch die Gelegenheit, theils um eine Anerkennung für Sex. Pompejus [8]) zu beantragen, der sich in Massilia aufhielt [9]) und sich bereit erklärt 521 hatte für die Sache des Senats einzutreten [10]), theils um durch die Kritik eines gegen die Mörder Caesars sehr drohend gehaltenen nach dem Beschlusse über Dolabella geschriebenen Briefes des Antonius an Hirtius und Octavianus, in dem er von Lepidus wie von seinem Bundesgenossen sprach [11]), die Stimmung des Senats gegen Antonius zu befestigen. [12])

Erfreulicher war, dafs L. Munatius Plancus*), der Statthalter von Gallia ulterior (S. 524), der mit D. Brutus im J. 712/42 das Consulat übernehmen sollte (S. 491), nachdem auch er noch kurz vorher zum Frieden mit Antonius gerathen hatte [13]), jetzt dem Senate officiell schrieb, dafs er, der durch sein Heer dem Lepidus gewachsen war [14]), entschieden für den

*) A. G. de Klerck, disquisitio historico-litteraria de L. Munatio Planco. Utrecht 1855.
H. A. Kleijn, de L. et T. Munatiis Plancis Lugd. Bat. 1857.

1) Cic. fam. 10, 27, 1. 2) Cic. Phil. 5, 14, 39. 13, 4, 8 f. ad Brut. 1, 12, 1. 1, 15, 9. fam. 10, 34 b, 1; vgl. Dio C. 46, 51. 3) Cic. fam. 11, 9, 1 f. 10, 23, 1. ad Brut. 2, 2, 1. 4) Cic. fam. 10, 14, 2. 11, 18, 1. ad Brut. 1, 15, 9. Dio C. 46, 38. 5) App. b. c. 3, 46. Cic. Phil. 13, 6, 14 f. fam. 11, 9, 1. 6) Cic. Phil. 13, 21, 50. 7) Vgl. Cic. fam. 10, 31, 4. 10, 32, 4. 10, 33, 2. 8) Vgl. Cic. Phil. 13, 5. 13, 17, 34. 9) App. b. c. 4, 84. 10) Cic. Phil. 13, 6, 13. 13, 21, 50. 11) Cic. Phil. 13, 19, 43; vgl. fam. 11, 13, 3. Dio C. 46, 38. App. b. c. 3, 72. 12) Cic. Phil. 13, 10, 22—13, 21, 48. 13) Cic. fam. 10, 6, 1; vgl. 10, 8, 1. 4 f. 10, 10, 1. 10, 9, 1. 14) Cic. fam. 10, 8, 6. 11, 13, 4. App. b. c. 3, 46.

Senat und gegen Antonius vorgehen werde.[1]) Je weniger bei seinem unzuverlässigen Charakter[2]), in Folge dessen sowohl Cicero[3]) als auch Antonius[4]) auf ihn rechneten, eine so entschiedene Erklärung zu erwarten war[5]), und je verdienstvoller es war, wenn er wirklich den Lepidus für die Sache des Senats gewann[6]), um so eifriger beantragte Cicero bei den am 8. April[7]) stattfindenden Verhandlungen des Senats, die der Praetor urbanus M. Cornutus[8]) leitete, ein Ehrendecret für Plancus. Doch der Tribun P. Titius intercedirte[9]), und erst am folgenden Tage nach einer heftigen Scene zwischen Cicero und P. Servilius kam es zu einem Beschlusse im Sinne des von Cicero gestellten Antrags.[10])

An demselben Tage, dem 9. April, kamen durch einen Brief des Proquaestors von Asien P. Lentulus Spinther[11]), des 522 Sohnes des Consuls von 697/57 (S. 309. 320), sichere Nachrichten über C. Cassius an[12]), welche am Tage darauf durch einen Brief des M. Brutus[13]) bestätigt wurden. Cassius hatte, von Lentulus mit Geld unterstützt[14]), sich, während sein Bruder L. Cassius (S. 472. 516) in seinem Auftrage eine Flotte rüstete[15]), nach Apamea in Syrien begeben[16]), wo der Pompejaner Q. Caecilius Bassus (S. 458. 468), der sich 709/45 und Anfang 710/44 gegen C. Antistius Vetus (S. 527) behauptet hatte[17]), jetzt von dem syrischen Statthalter L. Statius Murcus (S. 465) und dem ihm zu Hülfe gekommenen bithynischen Statthalter Q. Marcius Crispus (S. 465) belagert wurde.[18]) Es gelang dem Cassius, wie es Cicero vorausgesagt hatte (S. 529), Anfang März[19]) die beiden Statthalter, deren einem er selbst succedirte, während L.

1) Cic. fam. 10, 8. 10, 7. 10, 12, 1. ad Brut. 2, 2, 1. 2) Cic. fam. 10, 3, 3. 11, 9, 2; vgl. Plut. Brut. 19. Vell. 2, 63. Cic. Att. 14, 10, 2. 15, 29, 1. 3) Cic. fam. 10, 1. 2. 3. 4. 5. Phil. 11, 15, 39. 13, 7, 16. 4) Cic. Phil. 13, 19, 44; vgl. fam. 10, 6, 2. 10, 33, 2. 11, 11, 1. App. b. c. 3, 72. 5) Cic. fam. 10, 12, 1. 6) Cic. fam. 10, 8, 3 f.; vgl. 10, 11, 3. 10, 33, 2. 7) Cic. fam. 10, 12, 2 f. 8) Cic. fam. 10, 12, 3; vgl. ad Brut. 2, 7, 3. Phil. 14, 14, 37. fam. 10, 16, 1. Val. Max. 5, 2, 10. 9) Cic. fam. 10, 12, 3. 10) Cic. fam. 10, 12, 4. 10, 11, 1. ad Brut. 2, 2, 3. 11) Vgl. App. b. c. 2, 119. Plut. Caes. 67. Cic. fam. 12, 14, 6. Att. 14, 11, 2. 12) Cic. ad Brut. 2, 2, 3. 13) Cic. ad Brut. 2, 5, 2. 2, 6, 2; vgl. 2, 4, 2. 2, 4, 1, woselbst IV st. VI zu lesen ist. 14) Cic. fam. 12, 14, 5 f. 15) Cic. fam. 12, 13, 3. 16) Dio C. 47, 26. 17) Cic. Att. 14, 9, 3. Dio C. 47, 27. Jos. ant. Jud. 14, 11, 1. b. Jud. 1, 10, 10. 18) Dio C. 47, 27. App. b. c. 3, 77. 4, 58. Cic. fam. 11, 1, 4. 12, 12, 3. Att. 15, 13, 4. Phil. 11, 12, 30. 11, 13, 32. 19) Cic. fam. 12, 11, 1.

Tillius Cimber (S. 465. 490) Nachfolger des andern war [1], zu bewegen ihm ihre Heere zu übergeben; Bassus aber wurde von seinen eigenen Soldaten gezwungen sein Heer dem Cassius zu überlassen; selbst die vier Legionen, welche seit Caesars bellum Alexandrinum in Alexandria lagen [2], und welche A. Allienus (S. 442), Legat des Dolabella [3], aus Aegypten für Dolabella [4] herbeiführte, gingen zu Cassius über.[5]

Natürlich wuchsen hierdurch die Hoffnungen der Republicaner, zumal da, kurz nachdem Pansa die Stadt verlassen hatte [6], von M. Brutus die officielle Nachricht gekommen war, dafs er den C. Antonius gefangen genommen habe.[7] Man gewöhnte sich für den Fall eines unglücklichen Ausgangs des mutinensischen Kriegs alle Hoffnung auf M. Brutus und C. Cassius zu setzen [8]) und begriff die Milde des Brutus nicht, der, wie aus einem am 13. April eingelaufenen officiellen Schreiben desselben hervorging, zögerte den C. Antonius hinrichten zu lassen.[9]

Inzwischen hatten auf dem Kriegsschauplatze Hirtius und Octavianus Bononia besetzt [10] und sich sodann der Stellung des Antonius vor Mutina, während Pansa nach Bononia gelangte, noch mehr genähert [11], so dafs Antonius nahe daran war, selbst eingeschlossen zu werden.[12] Antonius, der dem Pansa entgegenzog und ihn bei Forum Gallorum schlug, wurde bei der Rückkehr in seine Stellung vor Mutina von Hirtius geschlagen, wobei Octavianus sich durch Beschützung des Lagers verdient machte.[13] Wenige Tage nachher, nach dem 20. April [14], aber mehrere Tage vor dem 27. April [15], also vermuthlich am 523

1) Dio C. 47, 31. Cic. fam. 12, 13, 3. ad Brut. 1, 6, 3. 2) Cic. Att. 15, 13, 4. Dio C. 47, 28. App. b. c. 3, 78. 4, 59. 3) Cic. Phil. 11, 12, 30. 11, 13, 32. fam. 12, 12, 1. App. b. c. 3, 78. 4, 59. 5, 8. 4) Vgl. App. b. c. 4, 61. 5, 8. Cic. fam. 12, 15, 2. 5) Cic. fam. 12, 11, 1. 12, 12, 1. 3. ad Brut. 2, 5, 3. Liv. ep. 121. Vell. 2, 69. Dio C. 47, 28. App. b. c. 3, 78. 4, 59. Jos. ant. Jud. 14, 11, 2. b. Jud. 1, 11, 1. 6) Cic. ad Brut. 2, 7, 2. 7) Cic. ad Brut. 2, 7, 2. Phil. 13, 16, 32. Liv. ep. 118. 8) Vgl. Cic. ad Brut. 2, 1, 3. 1, 3, 2. 9) Cic. Phil. 2, 7, 1. 3 ff.; vgl. ad Brut. 2, 5, 2. 2, 4, 3. 1, 2, 3. 1, 3, 3. 10) Dio C. 46, 36. 11) App. b. c. 3, 65. Dio C. 46, 37. Cic. Phil. 13, 20, 46. Front. strat. 3, 13, 7 f. 3, 14, 3 f. 12) Cic. Phil. 13, 11, 25; vgl. 13, 20, 45. 13) Cic. fam. 10, 30. 10, 33, 3 f. 11, 8. ad Brut. 1, 3, 4. Phil. 14, 9, 26 ff. 14, 14, 36 ff. 14, 3, 6. Liv. ep. 119. Suet. Aug. 10. Oros. 6, 18. Front. strat. 2, 5, 39. Dio C. 46, 37. App. b. c. 3, 67—70. 14) Cic. fam. 10, 30, 5. 15) Cic. ad Brut. 1, 5, 1 vgl. mit fam. 11, 9, 1. 10, 9, 3. 10, 14, 1. 11, 13, 1. 2.

21. April[1]), fand eine zweite Schlacht statt unter den Mauern von Mutina, bei der D. Brutus durch einen Ausfall mitwirkte[2]), und in der Antonius vollständig geschlagen wurde, so dafs er nicht blofs die Belagerung von Mutina aufheben, sondern, nur von der Reiterei begleitet, flüchten mufste.[3]) Leider fiel in dieser Schlacht nicht blofs L. Pontius Aquila (S. 529), sondern auch der Consul Hirtius[4]); noch unheilvoller war es, dafs Pansa einen oder zwei Tage nachher an den bei Forum Gallorum erhaltenen Wunden in Bononia starb.[5])

In Rom war die Lage unmittelbar vor dem Eintreffen sicherer Nachrichten über diese Ereignisse drei Tage lang[6]) eine gespannte gewesen, da zuerst verfrühte Gerüchte von einem Siege des Antonius eingetroffen waren.[7]) Die Partei des Antonius in Rom wollte, dadurch ermuthigt, sich des Capitols, der Thore und des Forums bemächtigen und verbreitete, um dafür 524 einen Vorwand zu haben, das Gerücht, Cicero werde am 21. April als Consul (statt des vermutblich todtgesagten Pansa) mit den Fasces erscheinen.[8]) Dagegen hielt der Volkstribun P. Appulejus (S. 522) am 20. April[9]) eine Contio, um Cicero von diesem Verdachte zu befreien.[10]) Als sodann zwei oder drei Stunden nach der Contio sichere Nachrichten über die Niederlage des Antonius bei Forum Gallorum einliefsen[11]), fand, natürlich auf Betrieb der Republicaner, eine enthusiastische Kundgebung der Volksstimmung statt, indem eine grofse Volksmenge Cicero an der Spitze zum Capitol hinaufzog und dann nach dem Forum sich begab, wo Cicero reden mufste.[12])

Bei den Verhandlungen des Senats über den officiellen Bericht der Consuln und des Octavianus über die Schlacht bei

---

1) Das Datum des Briefes ad Brut. 1, 3, 4 mufs also falsch sein. 2) Cic. fam. 11, 14, 1. ad Brut. 1, 2, 2 (das Datum des Briefes ist falsch). 1, 4, 1; vgl. jedoch Dio C. 46. 40. 3) Cic. fam. 10, 11, 1. 10, 14, 1. 10, 33, 1. 4. 11, 10, 3. 11, 12, 1. 11, 14, 1. ad Brut. 1, 2, 2. Liv. ep. 119. Vell. 2, 61. Suet. Aug. 10. Oros. 6, 18. Front. strat. 1, 7, 5. [Aur. Vict.] vir. ill. 85. Dio C. 46, 38. App. b. c. 3, 71 f. Plut. Ant. 17. 4) Cic. fam. 10, 33, 4. 11, 13, 1. Liv. ep. 119. Vell. 2, 61. Oros. 6, 18. Dio C. 46, 39. App. b. c. 3, 71. 5) Cic. fam. 10, 33, 4. 11, 9, 1. 11, 13, 2. 12, 30, 6. Liv. ep. 119. Obseq. 69. Vell. 2, 61. Oros. 6, 18. Eutrop. 7, 1. Dio C. 46, 39. App. b. c. 3, 69. 75 f.; übrigens läfst App. b. c. 3, 73 f. den Pansa zu lange leben. 6) Cic. ad Brut. 1, 3, 2. Phil. 14, 6, 15. 7) Cic. Phil. 14, 4, 10. 14, 6, 15. 8) Cic. Phil. 14, 5, 14 f. 9) Vgl. Cic. ad Brut. 1, 3, 2. Phil. 14, 5, 12. 14. 10) Cic. Phil. 14, 6, 16. 11) Cic. Phil. 14, 6, 16. 12) Cic. Phil. 14, 5, 12. ad Brut. 1, 3, 2.

Forum Gallorum [1]), welche am 21. April [2]) stattfanden, trug Cicero in der vierzehnten Philippischen Rede, das Votum des P. Servilius amendirend [3]), darauf an, dafs den beiden Consuln und dem Octavianus, welche alle drei im Senatusconsultum als *imperatores* zu bezeichnen seien [4]), Supplicationen von zusammen fünfzig Tagen bewilligt [5]), die den Soldaten gegebenen Versprechen (S. 522) erneuert [6]), den Gefallenen aber ein Monumentum errichtet und die denselben zukommenden Geschenke an Geld und Land ihren Hinterbliebenen ausgefolgt werden sollten. [7]) Diese Anträge, in denen Antonius, ohne dafür erklärt zu sein, als Feind des römischen Volkes behandelt wurde, wie Cicero nachdrücklich hervorhob [8]), wurden angenommen. [9])

Als sodann die Nachricht von der Schlacht bei Mutina und von dem Tode der Consuln in Rom angelangt war, beschlofs der Senat am 26. April [10]) endlich, dafs Antonius und alle seine Anhänger für Feinde erklärt werden sollten. [11]) Diefs hatte wahrscheinlich einer der vor Cicero votirenden Consularen beantragt. [12]) Ueber die zu decretirenden Ehrenbezeigungen aber waren es Ciceros Anträge, die zum Beschlufs erhoben wurden. Es wurde nämlich in Betreff des D. Brutus trotz des Widerspruchs einiger Caesarianer [13]) beschlossen, dafs wegen der Befreiung des D. Brutus die Saga abgelegt [14]), dafs im Kalender der Name des D. Brutus zu dem Tage der Entscheidungsschlacht geschrieben werden [15]), dafs ihm zu Ehren eine Supplicatio von fünfzig Tagen stattfinden [16]) und er demnächst im Triumphe nach Rom zurückkehren sollte. [17]) Den Consuln und dem L. Pontius Aquila wurden Statuen, den Consuln auch ein Sepulcrum auf dem Campus Martius decretirt. [18]) Für die Soldaten wurde

525

1) Cic. Phil. 14, 1, 1. 14, 2, 6. 14, 8, 22; vgl. App. b. c. 3, 73, der den Pansa irrthümlich nach der zweiten Schlacht schreiben läfst. 2) Cic. Phil. 14, 5, 14. 3) Cic. Phil. 14, 4, 11. 14, 3, 7. 14, 8, 23. 4) Cic. Phil. 14, 4, 11 ff. 14, 9, 24 ff. 5) Cic. Phil. 14, 11, 29. 14, 14, 36 f.; vgl. 14, 4, 11. 6) Cic. Phil. 14, 11, 29. 14, 14, 38. 7) Cic. Phil. 14, 11, 31 ff. 14, 14, 38; vgl. Dio C. 46, 40. 8) Cic. Phil. 14, 3, 6 ff. 14, 8, 22. 9) Dio C. 46, 38. 10) Das Datum ergiebt sich aus Cic. ad Brut. 1, 5, 1; vgl. S. 533. 11) Cic. ad Brut. 1, 3, 4. 1, 5, 1. fam. 10, 21, 4. Liv. ep. 119. Corn. Nep. Att. 9. Gell. 15, 4, 3. Dio C. 46, 39. 12) Vgl. App. b. c. 4, 12. 37. 13) Cic. fam. 11, 10, 1. 14) Dio C. 46, 39; vgl. Cic. Phil. 14, 1, 1 ff. 15) Cic. ad Brut. 1, 15, 8. 16) App. b. c. 3, 74. Dio C. 46, 39; vgl. Cic. fam. 11, 18, 3. 17) Liv. ep. 119. Vell. 2, 62. Dio C. 46, 40. 18) Cic. ad Brut. 1, 15, 8. Liv. ep. 119. Vell. 2, 62. Val. Max. 5, 2, 10. Dio C. 46, 40.

die Auszahlung des versprochenen Geldgeschenks beschlossen, dabei aber ein Theil der Soldaten des Octavianus zurückgesetzt.[1] Zu Ehren des Octavianus endlich wurde beschlossen, dafs er bei seiner Rückkehr in die Stadt eine Ovatio halten sollte.[2]

Cicero ahnte im Vollgefühl seiner „demagogischen Monarchie“ [3]) nicht, dafs diese an und für sich bedeutende [4]), aber im Vergleich mit dem, was für D. Brutus beschlossen war, geringfügige Ehrenerweisung den Octavianus verletzen würde; noch mehr aber mufsten diesen die Beschlüsse verletzen, welche am 27. April [5]) bei der Berathung über die Verfolgung der für Feinde erklärten gefafst wurden. Es wurde beschlossen, dafs D. Brutus den Antonius verfolgen sollte [6]); wie wenig Rücksicht man dabei auf Octavianus nahm, ging daraus hervor, dafs man zugleich beschlofs, D. Brutus sollte das Commando über das Heer der Consuln haben.[7]) Ferner konnte es den Octavianus zwar nicht verletzen, dafs man beschlofs, M. Lepidus und L. Plancus sollten nach Italien vorrücken, um Antonius zu vernichten [8]), aber die Tendenz der Pompejanischen Partei [9]) 526 verrieth sich durch den weiteren Beschlufs, dafs Sex. Pompejus (S. 531) den Oberbefehl über die Flotte haben sollte.[10]) Auch konnte es dem Octavianus ebenso wenig wie der frühere Beschlufs über M. Brutus (S. 527 f.) gefallen, dafs man jetzt, nachdem ein Bericht des C. Cassius vom 7. März über die schon bekannten Thatsachen angekommen war [11]), auf den Antrag des P. Servilius und des Cicero, dem früher verworfenen Antrage des Cicero (S. 529) entsprechend, beschlofs, C. Cassius sollte den Dolabella, dessen am 13. April angekommener Bericht als von einem Geächteten gar nicht angenommen worden war [12]), verfolgen und als Statthalter von Syrien zugleich in den andern asiatischen Provinzen ein höheres Imperium haben als die dortigen Statthalter.[13])

---

1) Dio C. 46, 40. App. b. c. 3, 74. 86 f. Liv. ep. 119. Vell. 2, 62. 2) Cic. ad Brut. 1, 15, 9; vgl. 1, 4, 4. 3) App. b. c. 4, 19. 4) Cic. ad Brut. 1, 17, 4. 5) Cic. ad Brut. 1, 5, 1. 6) Liv. ep. 120; vgl. Cic. fam. 11, 11, 1. 7) App. b. c. 3, 74. 76. 80. Dio C. 46, 40. 47. 50; vgl. Cic. fam. 11, 14, 2. 8) Cic. fam. 10, 33, 1; nicht ganz richtig App. b. c. 3, 74; zu früh erwähnt von Dio C. 46, 29; vgl. 46, 50. 51. 9) Vell. 2, 62. 65. App. b. c. 3, 75. 81. 10) Vell. 2, 73. Dio C. 46, 40. 48, 17. App. b. c. 4, 70. 84. 94. 96; zn früh angesetzt von App. b. c. 3, 4. 11) Cic. fam. 12, 11. 12, 12, 1. 12) Cic. ad Brut. 2, 7, 3. 13) Cic. ad Brut. 1, 5, 1. Dio C. 47, 28. 29. Liv. ep. 121; zu früh angesetzt von App. b. c. 3, 63. 78; rechtzeitig, aber in falscher Verbindung mit dem Beschlusse über Brutus von Vell. 2, 62. 73. Dio C. 46, 40. App. b. c. 4, 58. 70. 94.

Die Republik schien gerettet zu sein; aber trotz der Niederlage des Antonius war sie gefährdeter als je, da sich die Voraussetzung aufrichtiger republicanischer Gesinnung bei dem bezüglich seiner Macht sehr unterschätzten Octavianus als trügerisch erwies.

§ 166. *Das erste Consulat des Octavianus.*

Der Tod der Consuln im Augenblicke des Siegs über Antonius war ein verhängnifsvolles Unglück für die Partei der Republicaner.[1]) Für den Octavianus aber war die dadurch entstandene Situation so günstig, dafs er sogar in den Verdacht kam den Tod des Pansa beschleunigt zu haben.[2]) Es war ohne Zweifel schon damals in Folge der Beschlüsse, die der Senat seit Februar (S. 526) gefafst hatte, der Gedanke in ihm rege geworden, dafs er seinen bisher zurückgedrängten Plan der Rache an Caesars Mördern (S. 514) weit eher im Bunde mit M. Antonius, der als Caesarianer dem Senate gegenüberstand, als im Bunde mit dem seiner jetzigen Mehrheit nach pompejanisch gesinnten Senate ausführen könne.[3]) Antonius aber schien gedemüthigt genug, um für den Gedanken eines Bundes mit Octavianus empfänglich zu sein. Um die Möglichkeit eines Bun- 527 des mit Antonius anzubahnen, verfolgte Octavianus, wie es natürlich gewesen wäre [4]), ihn nicht, als er über den Apennin nach Etrurien floh.[5]) Um aber den Bruch mit dem Senate vorzubereiten, verlangte er, besonders verletzt durch den Versuch der Gesandten des Senats seinen Soldaten die Beschlüsse des Senats hinter seinem Rücken mitzutheilen [6]) und gestützt auf die Anhänglichkeit seiner mit den Senatsbeschlüssen selbst und mit diesem Verfahren unzufriedenen Soldaten, für alle seine Soldaten dieselben Belohnungen, welche denen des D. Brutus zu Theil geworden waren, für sich aber statt der bewilligten Ovatio den Triumph.[7])

D. Brutus aber versäumte trotz bester Absicht [8]) durch eine

---

1) Cic. fam. 10, 17, 2. 11, 9, 1. 11, 10, 2. 12, 25 a, 6. 12, 30, 4. 2) Suet. Aug. 11. Tac. ann. 1, 10. Cic. ad Brut. 1, 6, 2. Dio C. 46, 39. 3) App. b. c. 3, 75 f.; vgl. 3, 39. 73. Dio C. 46, 34. 39. 4) Cic. ad Brut. 1, 3, 4. 5) Cic. fam. 11, 10, 4. 11, 12, 2. 10, 24, 6. 6) Dio C. 46, 41. Vell. 2, 62; vgl. Plut. Cic. 45; zu spät erwähnt bei App. b. c. 3, 86. 7) App. b. c. 3, 80. 82. Cic. ad Brut. 1, 17, 2; nicht das Consulat wie Dio C. 46, 39. 41 meint. 8) Cic. fam. 11, 9, 1. ad Brut. 1, 3, 4.

Unterredung mit Octavianus [1]) und durch eine vergebliche Reise nach Bononia zu dem inzwischen gestorbenen Pansa [2]) den richtigen Zeitpunct zur Verfolgung des Antonius [3]), zumal da es ihm an Mitteln fehlte, um seine erschöpften Truppen und die dazu übernommenen des Pansa [4]) bei gutem Muthe zu erhalten.[5]) So gelangte Antonius glücklich nach Etrurien und brachte, die Sklaven der Ergastula um sich schaarend, nicht zu unterschätzende Streitkräfte zusammen [6]); bei Vada stiefs P. Ventidius (S. 527) [7]) nach einem gefahrvollen Marsche von Picenum über den Apennin, unbehindert von Octavianus [8]), mit seinen drei Legionen zu ihm.[9]) Also verstärkt suchte Antonius durch Ligurien nach Gallia Narbonensis zu Lepidus, mit dem er sofort unterhandelte [10]), zu entkommen.[11]) Er rechnete auf dessen Beistand (S. 516. 530) um so sicherer, als schon in der Schlacht bei Mutina ihn ein Legat des Lepidus, M. Junius Silanus [12]), freilich angeblich gegen den Befehl des Lepidus, mit Truppen unterstützt hatte.[13]) Den vier Legionen des L. 528 Plancus glaubte Antonius eventuell bereits gewachsen zu sein [14]), versuchte jedoch auch diesen durch Unterhandlungen auf seine Seite zu ziehen.[15])

L. Plancus jedoch blieb, da er mit D. Brutus zum Consul für 712/42 designirt war (S. 491) [16]), der Sache des Senats ergeben (S. 531 f.) und gab sich ernstlich Mühe auch den Lepidus, mit dem er nach dem Senatusconsultum vom 27. April (S. 536) gemeinschaftlich handeln sollte, in der Treue gegen den Senat zu erhalten. Er schickte defshalb seinen Legaten C. Furnius (S. 385) [17]) und seinen Bruder Cn. Munatius Plancus [18]), der, obwohl er Praetor war [19]), sich bei ihm aufhielt [20]), und den L. Gellius [21]) zu Lepidus und wurde in seinen Bemühungen von

---

1) Cic. fam. 11, 13, 1. App. b. c. 3, 73. 2) Cic. fam. 11, 13, 2. 3) Cic. fam. 11, 12, 2. ad Brut. 1, 10, 2. 1, 18, 2. 4) App. b. c. 3, 76. 5) Cic. fam. 11, 10, 5. 11, 13, 2. App. b. c. 3, 81; ein anderes Motiv bei Dio C. 46, 51. 6) Cic. fam. 11, 10, 3. 11, 12, 2. 11, 13, 2. 7) Cic. fam. 11, 9, 1. Phil. 13, 20, 47. 14, 7, 21. 8) App. b. 3, 80. 9) Cic. fam. 11, 10, 3. 11, 13, 3. 10, 33, 4. 10, 34, 1. App. b. c. 3, 84. 10) Cic. fam. 11, 11, 1. 10, 23, 5. 11) Cic. fam. 10, 11, 2. 11, 10, 4. 11, 11, 1. 11, 13, 3. 12) Vgl. Caes. b. g. 6, 1. 13) Cic. fam. 10, 34, 2. 10, 30, 1. Dio C. 46, 38. 50. 51. 14) Cic. fam. 11, 13, 4. 15) Cic. fam. 11, 11, 1. 16) Vgl. Dio C. 46, 53. 17) Cic. fam. 10, 11, 3; vgl. 10, 1, 4. 10, 3, 1. 10, 6, 1. 10, 8, 5. 10, 10, 1. 10, 25. 10, 26. 18) Cic. fam. 10, 11, 3. 19) Vgl. Cic. Att. 16, 16 A. B. E. 20) Cic. fam. 10, 17, 2. 10, 21, 7; vgl. 10, 6, 1. 10, 22, 2. 21) Cic. fam. 10, 17, 3.

M. Juventius Laterensis (S. 296. 378), dem Legaten des Lepidus, kräftig unterstützt.[1] Plancus hatte schon am 26. April die Rhone überschritten[2], war dann aber auf seinem Vormarsche, als er die Nachricht von der Schlacht bei Mutina erhielt, im Gebiete der Allobroger stehen geblieben.[3] Als er hörte, dafs L. Antonius mit der Reiterei in Forum Julii in Gallia Narbonensis angekommen sei[4], welchem M. Antonius, am Uebergange der Alpen[5] durch Q. Terentius Culleo (S. 309), den Legaten des Lepidus, nicht behindert[6], folgte, schickte er am 11. Mai seinen Bruder dahin voraus und überschritt am 12. Mai die Isara[7], brach aber erst am 21. Mai von dort auf, in der Meinung, dafs er sich in acht Tagen mit dem bei Forum Voconii stehenden Lepidus[8] verbinden werde.[9] Der Senat hatte ihn, um ihn in seiner Loyalität zu bestärken[10], wegen des Ueberschreitens der Rhone[11] und dann nochmals wegen des Ueberschreitens der Isara und wegen seiner Bemühungen mit Lepidus belobt.[12]

Lepidus aber, unzuverlässig wie er war[13], war nur zum Schein auf die Unterhandlungen des Plancus eingegangen[14]; 529 er heuchelte zwar dem Senate und Cicero gegenüber loyale Gesinnungen[15], so dafs man bisweilen das Beste von ihm erwartete[16]; aber als Plancus sich ihm bereits auf wenige Tagemärsche genähert hatte, liefs er ihn, obwohl er ihn aufgefordert hatte zu kommen[17], bitten umzukehren, da er allein mit Antonius fertig zu werden gedenke.[18] Sodann liefs er sich von seinem allerdings unzuverlässigen Heere[19] am 29. Mai[20] scheinbar dazu zwingen, die Feindseligkeiten gegen Antonius, der schon seit dem 15. Mai bei Forum Julii nicht weit von Lepidus

---

1) Cic. fam. 10, 11, 3. 10, 15, 1. 2. 10, 18, 2. 10, 21, 1. 3. Phil. 16 fr. bei Arus. Mess. p. 225 Lind. App. b. c. 3, 84. Dio C. 46, 51. 2) Cic. fam. 10, 9, 3. 3) Cic. fam. 10, 11, 2. 4) Cic. fam. 10, 15, 3. 10, 33, 4. 10, 34, 1. 5) Plut. Ant. 17. 6) App. b. c. 3, 83; vgl. Cic. fam. 10, 34 a, 2. 7) Cic. fam. 10, 15, 3. 8) Cic. fam. 10, 17, 1. 10, 34, 1. 9) Cic. fam. 10, 18, 4. 10, 23, 2; vgl. App. b. c. 3, 81. 10) Vgl. Cic. fam. 11, 9, 2. 11) Cic. fam. 10, 13, 1; vgl. ad Brut. 1, 15, 9. 12) Cic. fam. 10, 16, 1. 10, 19, 1. 13) Cic. fam. 11, 9, 1 f. ad Brut. 1, 10, 2. 14) Cic. fam. 11, 14, 3. 10, 33, 2. 15) Cic. fam. 10, 34 a. 10, 34 b. 10, 16, 1. ad Brut. 1, 12, 1. Dio C. 46, 51. 16) Cic. fam. 10, 14, 2. 10, 20, 1. 11, 18, 2. 11, 23, 1. 11, 24, 1. 17) Cic. fam. 10, 17, 1. 10, 18, 2. 10, 21, 1. 18) Cic. fam. 10, 21, 2. 19) Cic. fam. 10, 11, 2. 10, 15, 3. 10, 18, 2 f. 10, 21, 4. 20) Cic. fam. 10, 23, 2. 10, 35.

stand[1]), einzustellen und sich mit Antonius zu verbinden.[2]) Aus Verzweiflung darüber tödtete sich M. Juventius Laterensis.[3]) Plancus, der seinen Marsch trotz der Weisung des Lepidus fortgesetzt hatte[4]) und dann stehen geblieben war[5]), kehrte um und überschritt am 4. Juni wiederum die Isara[6]), um sich nun mit D. Brutus zu vereinigen, der, ohne die Legio Martia und quarta von Octavianus erhalten zu haben[7]), in geängsteter Stimmung[8]) über Regium Lepidum, Parma, Dertona, Aquae Statiellae, Pollentia, Vercellae nach Eporedia gegangen war[9]), um von dort aus an die Isara zu Plancus zu gelangen.[10]) Ihre Verbindung erfolgte bald darauf.[11])

Durch die Verbindung des Antonius und Lepidus aber kam der Senat in die gröfste Verlegenheit. Auf Octavianus konnte er kaum noch rechnen. Denn diesem hatte er den Triumph abgeschlagen[12]) und geglaubt ihn durch ein anderes Ehrendecret zufrieden zu stellen[13]), wodurch ihm wahrscheinlich die Ornamenta consularia mit dem Sitz unter den Consularen im Senate bewilligt wurden.[14]) Octavianus aber hatte den 530 Antonius nicht allein nicht verfolgt, sondern auch Zeichen davon gegeben, dafs seine Feindschaft gegen Antonius nicht unversöhnlich sei.[15]) Man konnte sogar vermuthen, dafs er auf das dem Antonius förderliche Benehmen des Lepidus eingewirkt habe.[16]) Selbst Cicero merkte, dafs es schwieriger geworden sei, den jungen Mann, für den er sich am 1. Januar verbürgt hatte (S. 521), zu leiten.[17]) Er machte die Erfahrung, dafs während sein Ansehn im Senate durch seinen Eifer für Octavianus litt[18]), seine Worte mifsbraucht wurden, um ihn bei Octavianus zu verdächtigen.[19]) Dazu kam, dafs die Soldaten des Octavianus keines-

---

1) Cic. fam. 10, 17, 1. 10, 34 a, 1. App. b. c. 3, 83. 2) App. b. c. 3, 84. Plut. Ant. 18. Liv. ep. 119. Vell. 2, 63. Suet. Aug. 12. Eutrop. 7, 2; vgl. Cic. fam. 12, 8, 1. 12, 9, 2. 12, 10, 3. ad Brut. 1, 10, 2. 1, 12, 1. Dio C. 46, 51. 3) Cic. fam. 10, 21, 3. 10, 23, 4. Vell. 2, 63. Dio C. 46, 51. 4) Cic. fam. 10, 21, 2. 10, 23, 2. 5) Cic. fam. 10, 21, 6. 6) Cic. fam. 10, 23, 3. 7) Cic. fam. 11, 14, 2. 11, 19, 1. 11, 20, 4; vgl. App. b. c. 3, 76. 86. 8) Cic. fam. 11, 18. 9) Cic. fam. 11, 9, 2. 11, 10, 5. 11, 11, 2. 11, 13, 4. 11, 19, 2. 11, 20, 4. 11, 23, 2. 10) Cic. fam. 10, 18, 4. 11) Cic. fam. 10, 22, 1. 10, 26, 1. 11, 15, 1. ad Brut. 1, 14, 2. 12) App. b. c. 3, 89. 13) Cic. fam. 11, 14, 1. 14) Dio C. 46, 41. 46; vgl. Liv. ep. 118. Mon. Anc. 1, 3. App. b. c. 3, 51. 15) App. b. c. 3, 80. Dio C. 46, 41. Suet. Aug. 12. 16) App. b. c. 3, 81; vgl. Dio C. 46, 51. 52. Liv. ep. 119. 17) Cic. ad Brut. 1, 3, 1. 18) Cic. fam. 11, 14, 1. ad Brut. 1, 10, 1. 19) Cic. fam. 11, 20, 1. 11, 21, 1. 11, 23, 2. Vell. 2, 62. Suet. Aug. 12. Dio C. 46, 41.

wegs zufrieden waren[1]) mit dem zu ihren Gunsten gefafsten Beschlusse der Einsetzung von Decemviri agrarii, welche auf Grund der durch die Aufhebung der Lex Antonia agraria (S. 524) und durch die Lex Vibia (S. 526) geschaffenen Situation die Aeckervertheilung vorbereiten sollten[2]); denn Octavianus war ebenso wenig wie D. Brutus zum Mitgliede der Commission ernannt worden.[3])

Ferner hatte der Senat zwar in gerechtem Mifstrauen gegen Lepidus beschlossen, dafs Q. Cornificius, der Statthalter von Africa (S. 465), der sich gegenüber den Legaten seines nach dem 28. November 710/44 von Antonius bestellten Nachfolgers C. Calvisius Sabinus[4]), eines Caesarianers (S. 458)[5]), in Africa behauptet hatte[6]) und noch vor der Abreise des Pansa am 19. März durch ein Senatusconsultum geehrt worden war[7]), die Verwaltung von Africa nova einstweilen mit übernehmen und zwei von den Legionen des dortigen Statthalters T. Sextius (S. 465), an dessen Stelle der Senat schon früher den Sex. Quintilius Varus[8]) bestimmt hatte[9]), nach Italien schicken sollte.[10]) Aus gleichem Grunde hatte er den C. Asinius Pollio *), den Statthalter von Hispania ulterior (S. 492), der sich in 531 Briefen an die Consuln, an Octavianus und an Cicero vom 16. März[11]) oder vielmehr vom 15. April[12]) dem Senate zur Verfügung gestellt hatte[13]) und die Alleinherrschaft trotz seines früheren Verhältnisses zu Caesar aufrichtig hafste[14]), übrigens aber den Versuchungen des Lepidus und Antonius wie auch des Octavianus ausgesetzt war[15]), mit seinem Heere nach Italien berufen.[16]) Aber weder die africanischen Legionen noch C. Asinius

*) Thorbecke, de C. Asinii Pollionis vita et studiis doctrinae. Lugd. Bat. 1820.
Hendecourt, dissertatio de vita, gestis et scriptis Asinii Pollionis. Löwen 1858.

1) Vgl. Cic. ad Brut. 1, 10, 5. 1, 14, 2. 2) Cic. fam. 11, 14, 1. 11, 20, 1. 3. 11, 21, 2. 5; vgl. App. b. c. 3, 82. 85. 86, der diese Commission mifsverstanden hat. 3) Cic. fam. 11, 20, 1. 11, 21, 2. App. b. c. 3, 86. 89 f. 4) Cic. Phil. 3, 10, 26. 5) Vgl. Caes. b. c. 3, 34 f. Dio C. 41, 51. Nic. Dam. vit. Aug. 26. 6) Cic. fam. 12, 25, 1 f. 12, 28, 1. 12, 30, 7; vgl. 12, 22. 24. 25 a. 26. 29. 7) Cic. fam. 12, 25, 1. 12, 28, 2. 8) Caes. b. c. 1, 23. 2, 28. 9) Cic. Phil. 13, 15, 30. 10) Cic. fam. 11, 14, 2. 11, 26. 10, 24, 4. 8. App. b. c. 3, 85. 11) Cic. fam. 10, 31, 6. 12) Cic. fam. 10, 31, 1 vgl. mit 10, 33, 3. 13) Cic. fam. 10, 31, 5 f.; vgl. 10, 32, 5. 10, 33, 3. 14) Cic. fam. 10, 31, 3; vgl. 11, 9, 1. 15) Cic. fam. 10, 31, 5. 10, 32, 4. 11, 11, 1. App. b. c. 3, 81. 16) App. b. c. 3, 74; vgl. Cic. fam. 10, 33, 1.

Pollio konnten rasch herbeikommen, so dafs also dem Lepidus und Antonius zunächst kein Heer als das des D. Brutus und L. Plancus entgegengestellt werden konnte, um in dem wieder erneuerten Bürgerkriege die Sache der Republik zu vertheidigen.[1] Beide waren aber ihren vereinigten Gegnern nicht gewachsen.[2]

Defshalb wagte der Senat nicht sofort mit einem energischen Beschlusse gegen Lepidus vorzugehen, zumal da dieser abgesehen von den Caesarianern im Senate als Mann der Schwester des M. Brutus (S. 487)[3] auch persönliche Freunde unter den Republicanern hatte. Man beschlofs zu Ehren des M. Juventius Laterensis allerdings, dafs er öffentlich bestattet und ihm eine Statue errichtet werden sollte[4], bezüglich des Lepidus aber, dessen Bericht an den Senat als eine Loyalitätserklärung gedeutet werden konnte[5], zunächst nur, um ihn von Italien fern zu halten, ihm den Auftrag zu geben die von Vienna Vertriebenen in Lugdunum in Verbindung mit Plancus anzusiedeln[6], welchen Auftrag Plancus allein ausführte.[7] Um aber Octavianus auf eine ehrenvolle Art unschädlich zu machen, wurde beschlossen, dafs er zum Schutze Italiens gegen Antonius den Krieg gegen diesen in Italien führen sollte.[8] Der ernste Wille der Republicaner den neuen Kampf mit Energie aufzunehmen zeigte sich in dem wegen erfolgter Intercession nur als *auctoritas*[9] protokollirten Beschlusse, dafs M. Brutus, 532 der noch in Macedonien zu thun hatte[10] und in dessen Ermessen man es am 27. April gestellt hatte[11], ob er den Cassius in der Verfolgung des Dolabella unterstützen wolle (S. 536), und wo möglich auch C. Cassius und Sex. Pompejus sofort nach Italien kommen sollten.[12] Wahrscheinlich wurde damals auch, um den Soldaten die versprochenen Belohnungen auszahlen

1) Cic. fam. 12, 30, 2. 12, 8, 1. 12, 9, 2. 12, 10, 1. 11, 25, 1. 2) Cic. fam. 10, 23, 6. 11, 26. 12, 10, 3. ad Brut. 1, 10, 2. 1, 14, 2. 3) Cic. ad Brut. 1, 13. 1, 12. 1, 18, 2. 4) Dio C. 46, 51. 5) Cic. fam. 10, 35. 6) Dio C. 46, 50. 7) Orell. inscr. 590. 8) Vgl. Cic. fam. 11, 14, 2. 10, 23, 6 mit App. b. c. 3, 85 f. und dem in Folge chronologischer Verwirrung dasselbe Factum zweimal erzählenden Dio C. 46, 42. 51. 9) Cic. ad Brut. 1, 10, 1; vgl. App. b. c. 3, 85 *κρύφα*. 10) Cic. ad Brut. 2, 5, 5. 2, 6, 1. 1, 2. 4. 6. 7. 11. 13. fam. 12, 14, 1. 8. 12, 15, 1. Liv. ep. 120. 11) Cic. ad Brut. 1, 2, 4. 1, 5, 1; vgl. Phil. 11, 9, 26. 12) Cic. fam. 11, 14, 2. 11, 26. 11, 25, 2. 12, 8, 1. 12, 9, 2. 12, 10, 1 ff. ad Brut. 1, 9, 3. 1, 10, 1. 5. 1, 12, 2 f. 1, 15, 12. 1, 14, 2. 1, 18, 1. 5. App. b. c. 3, 85; zu spät erwähnt von Dio C. 46, 51; vgl. 47, 22.

und den Sold aufbringen zu können, die Ausschreibung eines Tributum beschlossen [1]), da die Geldnoth aufs höchste gestiegen war.[2]) Dem D. Brutus war, schon ehe die Nachricht über die Vereinigung des Lepidus und Antonius in Rom angekommen war, am 6. Juni Geld bewilligt worden [3]), die Verhandlungen aber über das Gesuch des L. Plancus betreffend die Zusicherung von Aeckern für sein nicht ganz zuverlässiges [4]) Heer führten zu keinem Resultate.[5])

Die Schwierigkeit der Lage des Senats gegenüber dem Antonius und Lepidus war um so gröfser, als es — ein bedenkliches Zeichen für die Republik — unmöglich war, auf legalem Wege Consules suffecti zu bestellen. Man hatte allerdings von vorn herein die Absicht [6]) und hoffte sogar durch die neuen Consuln im August die Wahl der Praetoren (vgl. S. 496) für das folgende Jahr vornehmen lassen zu können.[7]) Aber die Sache hatte, abgesehen von dem Ehrgeize der Bewerber [8]) aus der Pompejanischen Partei [9]), ihre grofsen Schwierigkeiten, da ein Dictator der Comitien wegen nach der Abschaffung der Dictatur in der von Caesar 705/49 beliebten Weise (S. 418 f.) nicht bestellt werden konnte; ein Interregnum aber war bedenklich, ja unmöglich, weil es die Abdankung sämmtlicher patricischer Magistrate zur Voraussetzung hatte, von diesen aber einige abwesend waren, andere nicht abdanken wollten.[10]) Die Wahl wurde daher einstweilen hinausgeschoben.[11]) Im Volke tauchten alsbald Gerüchte auf, dafs Cicero sich um das Consulat bewerben werde [12]), oder dafs Octavianus daran denke sich [13]) 533 und zwar in Gemeinschaft mit Cicero zum Consul wählen zu lassen.[14]) In der That trat Octavianus, nicht befriedigt durch die Ornamenta consularia, die seinen Ehrgeiz nur reizten [15]), und durch die nachträgliche Beauftragung mit dem Commando gegen Antonius [16]), erst im Stillen, dann öffentlich mit dem Anspruche auf das Consulat auf.[17]) Octavianus hatte seine guten Gründe

1) Cic. fam. 12, 30, 4. ad Brut. 1, 18, 5. 2) Vgl. App. b. c. 3, 66. Dio C. 46, 31. 3) Cic. fam. 11, 24, 2; vgl. 11, 20, 3. 4) Cic. fam. 10, 8, 3. 5) Cic. fam. 10, 22, 2. 10, 24, 2. 6) App. b. c. 3, 82. 7) Cic. fam. 10, 25. 26. ad Brut. 1, 5, 4; vgl. 1, 11. 8) Cic. fam. 11, 10, 2. 9) App. b. c. 3, 82. 10) Cic. ad Brut. 1, 5, 4; vgl. Dio C. 46, 45. 11) App. b. c. 3, 83. 85; vgl. Cic. fam. 11, 26, 3. 12) Cic. ad Brut. 1, 4, 6. 13) Cic. ad Brut. 1, 4, 4. 14) App. b. c. 3, 82. Dio C. 46, 42. Plut. Cic. 45 f. 15) Cic. ad Brut. 1, 17, 1. 16) App. b. c. 3, 86. 17) Cic. ad Brut. 1, 10, 3. 1, 18, 4; fam. 10, 24, 4. 6, wo *semestris* statt *bimestris* zu lesen ist. App. b. c. 3, 82 u. Plut. Cic. 45 folgen einer dem Cicero ungünstigen Quelle. Dio C. 46, 39 erwähnt die Thatsache zu früh.

für dieses Verlangen; es war noch keineswegs sicher, wie Antonius und Lepidus sich gegen ihn verhalten würden; jedenfalls stand er, der mit D. Brutus nicht gemeinsame Sache machen wollte, jenen ebenbürtiger entgegen, wenn er als legitimer Consul mit ihnen unterhandeln oder sie bekriegen konnte.[1] Als das Verlangen des Octavianus im Senate zur Sprache kam, fand sich Niemand, der es unterstützt hätte, und Cicero rieth dem Octavianus eifrig ab.[2] Aber damit war die einmal angeregte Candidatur nicht unterdrückt; es bildete sich in Rom selbst unter dem Volke eine grofse Partei, welche für das Consulat des Octavianus agitirte.[3] Der Senat aber beschlofs, Octavianus solle sich um die Praetur bewerben dürfen[4], worin eine wesentliche Verbesserung des ihm früher bezüglich der Wahlbewerbung bewilligten Privilegs (S. 521) lag.

In dieser schwierigen Lage dauerte es lange, bis der Senat endlich am 30. Juni[5] die Energie fand nach Ciceros Votum[6] den Lepidus für einen Feind des Staats zu erklären[7] und die Wiederanlegung der Saga zu beschliefsen.[8] Die Statue des Lepidus (S. 531) wurde umgestürzt, sein Vermögen eingezogen[9] und vielleicht auch der Beschlufs bezüglich der Herbeirufung des M. Brutus, C. Cassius und Sex. Pompejus erneuert.[10] Aber die Feldherren des Senats D. Brutus und L. Plancus verharrten den ganzen Juli hindurch in Unthätig-534keit.[11] Octavianus kam nicht zu ihnen, obwohl er es versprach[12]; die africanischen Legionen[13] aber und M. Brutus, der schon Anfang Juli hätte in Italien sein können[14], blieben aus.[15] Die Bürgerschaft selbst endlich bewies sich bei der Entrichtung des auferlegten einprocentigen Tributum, nachdem ein solches seit der Schlacht bei Pydna nicht nothwendig gewesen war (II 286), sehr unwillfährig.[16]

Statt den D. Brutus und L. Plancus zu unterstützen, bereitete Octavianus jetzt dem Senate neue Schwierigkeiten dadurch, dafs er Ende Juli eine Gesandtschaft seines Heeres, aus

1) Vgl. Dio C. 46, 52. App. b. c. 4, 2. 2) Cic. ad Brut. 1, 10, 3 f.; anders App. b. c. 3, 82. 92. Plut. Cic. 45. Syncr. Dem. et Cic. 4. 3) Cic. ad Brut. 1, 10, 3 f.; vgl. 1, 10, 1. 1, 18, 2 f. fam. 11, 25, 2. 4) Dio C. 46, 41. 5) Cic. fam. 12, 10, 1. 6) Cic. ad Brut. 1, 15, 10; vgl. App. b. c. 4, 12. 7) Vell. 2, 64. 8) Dio C. 46, 51. 9) Cic. ad Brut. 1, 12, 2. 1, 15, 9 ff. 10) Dio C. 46, 51. 11) Cic. ad Brut. 1, 14, 2: fam. 12, 10, 3. 10, 24, 3. 8; vgl. App. b. c. 3, 90. 12) Cic. fam. 10, 24, 4. 6. 8. 13) Cic. fam. 10, 24, 4. 8. 14) Cic. fam. 12, 10, 4. 15) Cic. ad Brut. 1, 18, 1. App. b. c. 3, 89. 16) Cic. ad Brut. 1, 18, 5.

400 Centurionen und Soldaten bestehend, nach Rom gehen liefs, um für die Soldaten das versprochene Geld, für Octavianus aber mit Nachdruck das Consulat zu verlangen.[1]) Aufserdem verlangten die Centurionen, der nicht ausgesprochenen Ansicht des Octavianus und der Stimmung des Heeres [2]) entsprechend, Zurücknahme der Aechtung des Antonius.[3]) Obwohl es hiernach in höchstem Grade wahrscheinlich war, dafs Octavianus bereits im Einverständnisse mit Antonius und Lepidus sei [4]), so glaubte der Senat doch bezüglich der Geldforderung temporisiren zu können [5]); auch das Recht sich um das Consulat bewerben zu dürfen verweigerte er dem Octavianus noch jetzt.

Octavianus aber, hierdurch gereizt und von seinem Heere gedrängt, zog im Anfang des Sextilis über den Rubicon nach Rom.[6]) Jetzt endlich schickte der Senat dem Heere das Geld und dem Octavianus die Erlaubnifs sich sofort um das Consulat bewerben zu dürfen; da aber das Heer seinen Marsch fortsetzte, und da andererseits die africanischen Legionen angekommen waren, so nahm der Senat nach dem Votum Ciceros [7]), der seit Ende Juli an Octavianus verzweifelt hatte [8]), die Erlaubnifs zurück, gebot dem Octavianus in einer Entfernung von 750 Stadien von Rom stehen zu bleiben, besetzte mit der einen von Pansa bei seinem Auszuge zum Schutze der Stadt zurückgelassenen Legion und den africanischen Truppen den Pons Mulvius und den Janiculus und ermächtigte die Praetoren durch das Senatusconsultum ultimum zur Rettung des Staats.[9]) Als aber Octavianus in der Nähe der Stadt erschien, schlug die Stimmung wieder um; die Besatzung erklärte sich für Octavianus, der Praetor urbanus M. Cornutus (S. 532) gab sich den Tod; die andern Praetoren übergaben sich dem Octavianus auf Grund eines Vertrags.[10]) Trotzdem glaubte die republicanische Partei dem Gerüchte, dafs die Legio Martia und quarta sich gegen Octavianus und für den Senat erklärt hätten; der Tribun P. Appulejus (S. 522. 534) mufste die Nachricht dem Volke mittheilen, während der Senat sich auf Ciceros Betrieb in der Nacht versammelte; aber das Gerücht erwies sich bald als falsch.

535

1) App. b. c. 3, 87 f. Suet. Aug. 26; vgl. Dio C. 46, 42, der diese Gesandtschaft im Vergleich zu der Kriegserklärung gegen Lepidus zu früh setzt. 2) Dio C. 46, 42. 3) Dio C. 46, 43. 4) Liv. ep. 119. Vell. 2, 65. Eutrop. 7, 2. Dio C. 46, 43; vgl. 46, 41 f. 5) Dio C. 46, 43. 6) Dio C. 46, 43. App. b. c. 3, 88. 7) App. b. c. 3, 91. 8) Cic. ad Brut. 1, 18, 3 f. 9) Dio C. 46, 44. App. b. c. 3, 88—91. Obseq. 69. 10) App. b. c. 3, 92. Dio C. 46, 45.

und Cicero, der auf die Freundschaft des Octavianus nicht mehr rechnete, floh.[1]) Octavianus setzte sich in den Besitz der öffentlichen Gelder, aus denen er seinen Soldaten das früher vom Senate bewilligte Geldgeschenk endlich ausbezahlte, und verliefs dann die Stadt wieder, um den Consularcomitien scheinbar volle Freiheit zu lassen.[2])

Um diese überhaupt möglich zu machen (S. 543), mufste einer der Praetoren, der kraft eigenen Rechts Consularcomitien nicht halten konnte (I 735), und zwar Q. Gallius, der an die Stelle des M. Cornutus als Praetor urbanus getreten war[3]), zwei Proconsuln (I 735. 789) oder wohl richtiger *duoviri comitiis consularibus habendis consulari potestate* wählen lassen; diese hielten dann die Consularcomitien, in denen C. Julius Caesar Octavianus und Q. Pedius (S. 508) gewählt wurden.[4]) Octavianus trat das Consulat vor der Vollendung des zwanzigsten Jahres[5]), aber nicht am Tage vor seinem Geburtstage[6]), welcher a. d. IX Kal. Oct.[7]), d. i. der 22. Sept. des vorjulianischen, der 536 23. Sept. des Julianischen Kalenders (S. 247), war, sondern schon am 19. Sextilis[8]) an.*)

Als Consul sorgte Octavianus zuerst dafür, dafs seine Adoption durch die für deren rechtliche Gültigkeit erforderliche (S. 507) *lex curiata* bestätigt wurde[9]), welche wahrscheinlich Q. Pedius beantragte (vgl. S. 284), und zahlte dann das nach Caesars Testament ihm als Erben obliegende Legat (S. 489. 508) an die Bürgerschaft aus.[10]) Ferner liefs er sofort die Aechtung des Dolabella (S. 528) durch einen Volksbeschlufs widerrufen[11]), nicht wissend, dafs Dolabella damals bereits dem C. Cassius unterlegen war (§ 167). Den lange zurückgehaltenen Plan der Rache an Caesars Mördern führte er aber dadurch aus, dafs er

---

*) **Aschbach**, die Consulate der Kaiser Augustus und Tiberius, ihre Mitconsuln und die in ihren Consulatsjahren vorkommenden Consules suffecti, in den Sitzungsber. d. Wien. Akademie. Bd. 34. Wien 1861. S. 306.

1) App. b. c. 3, 93. 2) App. b. c. 3, 94. Dio C. 46, 45. 46. 3) App. b. c. 3, 95. 4) Dio C. 46, 45 f. App. b. c. 3, 94. Liv. ep. 119. Vell. 2, 65. Suet. Aug. 26. 95. Tac. dial. 17. ann. 1, 10. Obseq. 69. Fast. cons. I. L. A. S. 440. 466. Mon. Ancyr. 1, 7. 5) Suet. Aug. 26. Eutrop. 7, 2. Plut. Brut. 27. Falsch Solin. 1, 32. 6) Vell. 2, 65. 7) Suet. Aug. 5. I. L. A. S. 402. 8) I. L. A. S. 400. 310. Suet. Aug. 31. 100. Macrob. Sat. 1, 12, 35. Tac. ann. 1, 9. Dio C. 56, 30. 55, 6. 9. 9) App. b. c. 3, 94. Dio C. 46, 47. 10) Dio C. 46, 48. 11) App. b. c. 3, 95.

seinen Collegen veranlafste [1]) vom Volke ein Gesetz behufs Einsetzung einer Quaestio extraordinaria annehmen zu lassen. [2]) Die *lex Pedia de interfectoribus Caesaris* (II 649) bestimmte, dafs alle, denen eine directe oder indirecte Betheiligung an der Ermordung Caesars nachgewiesen werden würde, einerlei ob anwesend oder abwesend, mit Aquae et ignis interdictio belegt und ihres Vermögens verlustig sein sollten [3]), während den Anklägern als Belohnungen Geld, Freiheit von der Dienstpflicht und eventuell das Amt des Angeklagten zugesichert wurde. [4])

So wurde der Tribun P. Servilius Casca trotz der früheren Erklärung des Octavianus (S. 514), nachdem er wegen Entfernung von der Stadt zuvor durch die *lex Titia* (II 660) seines Collegen P. Titius (S. 532) seines Amtes entsetzt worden war, verurtheilt [5]); ferner Sex. Pompejus, der an der Ermordung Caesars sicherlich unschuldig war [6]); ebenso Cn. Domitius Ahenobarbus (S. 484), der Sohn des L. Domitius Ahenobarbus (S. 425) [7]); wahrscheinlich auch Q. Cornificius, der Statthalter von Africa (S. 541) [8]); sicher ferner Ser. Sulpicius Galba 537 (S. 485) [9]); namentlich aber M. Brutus und C. Cassius [10]), von denen jener durch L. Cornificius (S. 373) [11]), dieser durch M. Vipsanius Agrippa [12]), den Jugendfreund des Octavianus [13]), angeklagt wurde. Die Richter konnten bei der Sachlage nicht anders als verurtheilen [14]), und es wird als ein besonderer Beweis von Muth berichtet, dafs der Senator P. Silicius Corona in dem Processe des M. Brutus eine freisprechende Stimme abgab. [15]) Natürlich wurde auch D. Brutus verurtheilt. [16])

Für die Provinzen der Verurtheilten bestimmte Octavianus neue Statthalter [17]), für Africa z. B. den Q. Gallius (S. 546), der aber kurz darauf eines Attentats gegen Octavianus verdächtig wurde und der Praetur entsetzt entfloh. [18]) Der Senat aber gab dem Octavianus nicht blofs das Recht auch nach seinem

---

1) Vgl. Liv. ep. 120. Dio C. 46, 48. App. b. c. 3, 95. Plut. Brut. 27. Mon. Ancyr. 1, 10. 2) Vell. 2, 69. Suet. Ner. 3. Galb. 3. 3) Dio C. 46, 48. App. b. c. 3, 95. Vell. 2, 69. 4) Dio C. 46, 49. 5) Dio C. 46, 49. Obseq. 70. 6) Dio C. 46, 48. 48, 17. 36. 7) Suet. Ner. 3. App. b. c. 5, 55. 61 f.; vgl. Cic. Phil. 2, 11, 27. 10, 6, 13. 8) Vgl. App. b. c. 3, 95. 9) Suet. Galb. 3; vgl. Cic. Phil. 13, 16, 33. fam. 10, 30. 11, 18, 1. 10) Liv. ep. 120. 11) Plut. Brut. 27. 12) Vell. 2, 69. Plut. Brut. 27. 13) Nic. Dam. vit. Aug. 31. Corn. Nep. Att. 12. Suet. Aug. 94. Vell. 2, 59. 14) Vgl. App. b. c. 5, 48. 72. 15) Dio C. 46, 49. App. b. c. 4, 27. Plut. Brut. 27. 16) Liv. ep. 120. Dio C. 46, 53. 17) Dio C. 46, 48. 18) App. b. c. 3, 95. Suet. Aug. 27.

Consulate im Heere den Vorrang vor den jeweiligen Consuln zu haben, sondern er bewilligte ihm auch eine neue Aushebung, stellte die Legionen des D. Brutus unter seinen Oberbefehl, ertheilte ihm unbeschränkte Vollmacht zum Schutze der Stadt[1]) und übertrug ihm, da M. Brutus und C. Cassius noch immer nicht kamen, ohne von den Verhandlungen zwischen Octavianus einerseits, Antonius und Lepidus andererseits zu wissen, den Krieg gegen diese beiden Feinde des Vaterlands.[2])

In der That waren diese Verhandlungen noch nicht zum Abschlusse reif, und so zog Octavianus im October von Rom fort, scheinbar in der Absicht gegen Antonius und Lepidus zu Felde zu ziehen.[3]) Diese waren jetzt mächtiger als zuvor; denn L. Plancus, der Ende Juli mit Octavianus Verhandlungen angeknüpft hatte, um ihn zur Hülfeleistung zu bestimmen[4]), trennte sich in Folge der Entwickelung der Dinge in Rom von D. Brutus und schlofs sich dem Antonius an.[5]) Ebenso hatte C. Asinius Pollio (S. 541), der frühestens im Juni aus Corduba aufgebrochen war[6]) und mit seinem schwachen Heere[7]) 538 natürlich nicht nach Italien vordringen konnte, sich schon vorher für Antonius erklärt.[8]) D. Brutus versuchte durch Gallia cisalpina nach Illyrien zu entkommen, um sich dort mit M. Brutus zu verbinden.[9]) Aber unterwegs wurde er von seinem eigenen Heere verlassen, gerieth in die Gefangenschaft eines gallischen Häuptlings und wurde von diesem an Antonius ausgeliefert, der ihn im September[10]) tödten liefs.[11])

Als Octavianus Rom verlassen hatte und langsam weiter marschirte, brachte Q. Pedius im Senate die Aussöhnung mit Antonius und Lepidus zur Sprache. Octavianus mufste sie wünschen, da er sich dem Antonius und Lepidus nicht gewachsen fühlte, andererseits aber nach der Lex Pedia nicht mehr mit M. Brutus und C. Cassius pactiren konnte, während für Antonius die Möglichkeit eines Bundes mit denselben durchaus nicht abgeschnitten war (vgl. S. 525).[12]) Der Senat war schwach genug, um, obwohl er begriff, dafs M. Brutus und C. Cassius

1) Dio C. 46, 47. 2) Dio C. 46, 51. 3) Dio C. 46, 50. 51 f. 4) Cic. fam. 10, 24, 4 ff. 5) Liv. ep. 120. Vell. 2, 63. App. b. c. 3, 97. Plut. Ant. 18. Dio C. 46, 53. 6) Cic. fam. 10, 32. 33. 7) Cic. fam. 10, 32, 4. App. b. c. 3, 46. 8) Liv. ep. 120. Vell. 2, 63. App. b. c. 3, 97. 9) App. b. c. 3, 97. Illyr. 19. Dio C. 46, 53. 10) App. b. c. 3, 98. 11) App. b. c. 3, 97 f. Dio C. 46, 53. Liv. ep. 120. Vell. 2, 64. Oros. 6, 18. Val. Max. 4, 7, 6. 9, 13, 3. 12) Vell. 2, 65.

aufs höchste gefährdet seien, wenn Antonius und Lepidus in die Lage kämen sich mit Octavianus aussöhnen zu können, die Achterklärungen gegen Antonius und Lepidus zurückzunehmen.[1]) Damit war der Boden geebnet für die Verständigung zwischen dem Consul Octavianus einerseits und den beiden Proconsuln Antonius und Lepidus andererseits. Sie trafen sich zu mündlicher Besprechung auf einer Insel des Flusses Lavinius zwischen Mutina und Bononia im November und schlossen, über zusammen 43 Legionen gebietend[2]), nach mehrtägiger Verhandlung den Bund, der den Untergang der Republik definitiv besiegelte.

Sie verabredeten aber, dafs Octavianus sein Consulat niederlegen und dafs an seine Stelle der Praetor P. Ventidius für den Rest des Jahres zum Consul erwählt werden sollte; dafs sie selbst dagegen auf Grund einer durch ein Gesetz auf fünf Jahre zu ertheilenden Vollmacht als *tresviri rei publicae constituendae consulari imperio* unabhängig vom Senate und Volke regieren, namentlich aber die Magistrate für fünf Jahre bestimmen und die Provinzen vertheilen wollten; und zwar sollte Octavianus die Disposition über Africa, Africa nova (Numidien), Sicilien und Sardinien, Lepidus die Disposition über seine bisherigen Provinzen Hispania ulterior, Hispania citerior und Gallia Narbonensis, Antonius die Disposition gleichfalls über seine bisherigen (S. 503) Provinzen Gallia cisalpina und 539 Gallia comata haben. Um ihre Herrschaft zu sichern, zugleich aber um sich Geld zur Besoldung der Truppen zu verschaffen, wollten sie sich auf Sullanische Weise durch Proscriptionen von ihren politischen und persönlichen Gegnern befreien, und zwar sollten alle diejenigen proscribirt werden, auf deren Proscription einer von ihnen bestände, einerlei ob sie mit einem der beiden Andern verwandt oder befreundet seien. Für 712/42 sollte neben L. Munatius Plancus statt des D. Brutus M. Aemilius Lepidus das Consulat bekleiden und defshalb in Italien bleiben, während Antonius und Octavianus gegen M. Brutus und C. Cassius zu Felde ziehen sollten. Den Heeren wollten sie achtzehn der reichsten italischen Städte mit ihren Feldmarken zur Vertheilung nach Beendigung des Kriegs versprechen.[3]) Sie theilten die Hauptpuncte der Verabredung dem versammelten Heere mit, welches auf Anstiften des Antonius

---

1) App. b. c. 3, 96. Dio C. 46, 52. 2) App. b. c. 5, 6. 3) App. b. c. 4, 2 ff. 1, 5. Dio C. 46, 54—56. 47, 14. Plut. Ant. 19. 21. Cic. 46. Liv. ep. 120. Suet. Aug. 27. Flor. 4, 6. Eutrop. 7, 2.

zur Besiegelung der Verabredung verlangte, dafs Octavianus sich mit der Stieftochter des Antonius, der Clodia, verloben sollte, wozu jener sich auch bereit erklärte.[1])

Während die drei Machthaber gemeinschaftlich nach Rom zogen [2]), eilte ihnen das Gerücht der bevorstehenden Proscription voraus.[3]) Q. Pedius, der selbst mangelhaft instruirt war, suchte die erschreckte Bürgerschaft zu beruhigen, zog sich aber dabei eine Krankheit zu, an der er bald darauf starb.[4]) Inzwischen erschienen die Triumvirn in der Nähe der Stadt und hielten an drei aufeinanderfolgenden Tagen jeder für sich, erst Octavianus, dann Antonius, zuletzt Lepidus, ihren Einzug.[5]) Sodann liefsen sie den Inhalt ihrer Verabredung durch den Tribunen P. Titius (S. 547) in die Form eines Gesetzes bringen. Die *lex Titia* (II 659) wurde ohne Beobachtung des Trinundinum angenommen [6]), und auf Grund derselben traten die Machthaber ihr Amt, dessen Dauer *ad pr. Kalendas Jan. sextas*, d. h. bis zum 1. Januar des J. 717/37 exclusive, normirt war, am 27. November an.[7])

§ 167. *Das Triumvirat des M. Lepidus, M. Antonius und C. Caesar Octavianus.*

540 Sofort nach ihrem Einzuge publicirten die Triumvirn ein Edict[8]) bezüglich der beschlossenen Proscriptionen.[9]) Es wurden darin denjenigen, welche einen Proscribirten tödten würden, Belohnungen zugesichert, den Freien 25000 Denare, den Sklaven 10000 Denare nebst der Freiheit und dem Bürgerrechte. Um die freiwilligen Vollstrecker dieser Todesurtheile von der Furcht zu befreien, dafs auch sie einst, wie die Sullanischen Henker (S. 230), zur Rechenschaft gezogen werden möchten, wurde versprochen, dafs die Empfänger des Blutgeldes in den Rechnungsbüchern des Staats nicht genannt werden sollten.[10]) Denen aber, die einen Proscribirten verbergen und retten würden, wurde die Gleichstellung mit den Proscribirten

---

1) Dio C. 46, 56. App. b. c. 4, 3. Plut. Ant. 20. Vell. 2, 65. Suet. Aug. 62. Oros. 6, 18. 2) Dio C. 47, 1. 3) Oros. 6, 18. 4) App. b. c. 4, 6; vgl. 4, 14. 5) App. b. c. 4, 7. Dio C. 47, 2. 6) App. b. c. 4, 7. Dio C. 47, 2. 7) Fasti Colot. I. L. A. S. 466. 8) App. b. c. 4, 8—11. 9) App. b. c. 4, 1. 6 f. 12—51. Dio C. 47, 3—13. Plut. Ant. 19 f. Cic. 46. Brut. 27. Liv. ep. 120. Nep. Att. 10 ff. Vell. 2, 66 f. Flor. 4, 6. Obseq. 69. Oros. 6, 18; vgl. Sen. suas. 6. 7 p. 27. 39 Bu. 10) App. b. c. 4, 11. Dio C. 47, 6.

angedroht.[1] Die Namen der Proscribirten wurden zwar auf einmal publicirt durch zwei *tabulae proscriptionis*, auf deren einer die Senatoren, auf der anderen die Ritter verzeichnet waren; diese Listen erlitten jedoch nachträglich mehrfache Aenderungen.[2] Manche kamen, ohne einem der Triumvirn verfeindet zu sein, blofs ihres Reichthums wegen auf die Liste.[3] Im Ganzen belief sich die gar nicht genau zu ermittelnde[4] Zahl der Proscribirten auf nahezu 300 Senatoren und 2000 Ritter.[5] Wie die Proscriptionen selbst, so übertraf auch die Ausführung derselben an Grausamkeit die des Sulla.[6] Die Soldaten, von deren Officieren einzelne mit den Aemtern und Priesterstellen der Getödteten geehrt wurden[7], verwilderten dabei so, dafs die Triumvirn selbst gegen die Zügellosigkeiten einschreiten mufsten.[8] Die Güter der Proscribirten wurden versteigert; die Bestimmung, dafs die Frauen derselben ihre Mitgift, die Söhne den zehnten, die Töchter den zwanzigsten Theil des väterlichen Vermögens erhalten sollten, wurde nur ausnahmsweise 541 ausgeführt.[9]

Das hervorragendste Opfer dieser Proscriptionen war M. Tullius Cicero, den Octavianus trotz der ihm geleisteten Dienste dem Hasse des Antonius[10] und der Fulvia geopfert hatte; er wurde am 7. December[11] in der Nähe von Cajeta von C. Popillius Laenas getödtet.[12] Von nambafteren Personen kamen ferner um: Q. Tullius Cicero (S. 388) und sein gleichnamiger Sohn (S. 513)[13], der Bruder des designirten Consuls L. Plautius (früher C. Munatius) Plancus[14], der Consular C. Cassius Varus (S. 184)[15], der seiner Zeit berüchtigte C. Verres (S. 194)[16], der noch fungirende Tribun Salvius (S. 521)[17], wie auch zwei fungirende Praetoren Minucius und (Villius) Annalis.[18]

---

1) App. b. c. 4, 7. 11. 23. 37. Dio C. 47, 7. 2) App. b. c. 4, 7. Dio C. 47, 3. 13. 3) App. b. c. 4, 29 f. Dio C. 47, 6. 8. Nep. Att. 12. Val. Max. 9, 5, 4. Plin. n. h. 34, 2, 3, 6. 4) Dio C. 47, 13. 5) App. b. c. 4, 5. 7. Plut. Ant. 20. Cic. 46. Brut. 27. Liv. ep. 120. Flor. 4, 6, 3. Oros. 6, 18. 6) App. b. c. 4, 1. 16. Dio C. 47, 3 ff. 7) Dio C. 47, 14. 8) App. b. c. 4, 35. 9) Dio C. 47, 14; vgl. Plut. Ant. 21. Nep. Att. 12. 10) Cic. Phil. 12, 8, 19 f. 13, 15, 30. 13, 19, 40. 11) Tac. dial. 17. 12) App. b. c. 4, 19 f. 51. Dio C. 47, 8. 11. Plut. Cic. 47 f. Ant. 20. Liv. ep. 120 und bei Sen. suas. 6 p. 33, 12. 35, 15 Bu. Vell. 2, 66. Val. Max. 5, 3, 4. 1, 4. 5. Flor. 4, 6, 5. Eutrop. 7, 2. [Aur. Vict.] vir. ill. 81. Hieron. chron. p. 139 Schöne. Cassiod. p. 626 Mommsen. 13) App. b. c. 4, 20. Dio C. 47, 10. Plut. Cic. 47. 14) App. b. c. 4, 12. Vell. 2, 67. Val. Max. 6, 8, 5. Plin. n. h. 13, 3, 5, 25. 15) App. b. c. 4, 28. 16) Plin. n. h. 34, 2, 3, 6. Sen. suas. 6 p. 36, 13 Bu. 17) App. b. c. 4, 17. 18) App. b. c. 4, 17 f.

Manche Proscribirte wurden freilich auch gerettet, z. B. L. Aemilius Paulus (S. 386), den sein Bruder Lepidus, und L. Julius Caesar (S. 513. 530), den sein Neffe Antonius preisgegeben hatte.[1]) Jenem verhalf sein Bruder zur Flucht; L. Caesar aber wurde, wie auch ein gewisser Sergius, auf Weisung des Antonius durch eine *lex Munatia* des Consuls L. Munatius Plancus restituirt.[2]) Andere wurden durch Edicte aus der Zahl der Proscribirten gestrichen[3]), wie z. B. M. Valerius Messalla Corvinus[4]), Sohn des Censors von 699/55 (S. 337)[5]), der schon im africanischen Kriege unter Caesar gedient hatte[6]), nach dem Tode Caesars aber zu M. Brutus gegangen war.[7]) Die Geflüchteten, unter denen der bekannte dem Antonius verhafste[8]), von Q. Fufius Calenus gerettete Grammatiker M. Terentius Varro (S. 469)[9]) und der fungirende plebejische Aedil 542 M. Volusius[10]) waren, fanden Zuflucht theils bei M. Brutus und C. Cassius[11]), theils bei Q. Cornificius in Africa (S. 547)[12]), die meisten aber bei dem gleichfalls proscribirten[13]) Sex. Pompejus, der nach der Verurtheilung auf Grund der Lex Pedia (S. 547) von Octavianus des ihm früher übertragenen Flottencommandos (S. 536) entsetzt worden war, sich aber mit seiner Flotte bei Messana behauptete[14]); sie wurden erst durch den Vertrag von Misenum (§ 169) im J. 715/39 restituirt.

Nebenher wurden die zur Ordnung der Magistratur erforderlichen Wahlen, die natürlich blofse Scheinwahlen waren, ohne Achtung der gesetzlichen Formen vorgenommen.[15]) Der Verabredung gemäfs legte Octavianus das Consulat nieder; an seine und des verstorbenen Q. Pedius Stelle wurden gewählt C. Albius Carrinas (S. 492) und P. Ventidius[16]), letzterer, obwohl er in diesem Jahre Praetor (S. 527) war.[17]) Man ersetzte ihn als

---

1) App. b. c. 4, 12. 37. Dio C. 47, 6. 8. Plut. Ant. 19. Cic. 46. Vell. 2, 67. Suet. Aug. 16. Flor. 4, 6, 4. Oros. 6, 18. 2) App. b. c. 4, 37. 45; vgl. Plut. Ant. 20. 3) App. b. c. 4, 49; vgl. Dio C. 47, 7. Nep. Att. 10. 4) App. b. c. 4, 38. Dio C. 47, 11. 5) Vgl. Val. Max. 5, 9, 2. 6) Caes. b. Afr. 28. 86. 88. 7) Cic. ad Brut. 1, 12, 1. 1, 15, 1 f.; vgl. Dio C. 47, 24. Liv. ep. 122. 8) Cic. Phil. 2, 40, 103 ff. 9) App. b. c. 4, 47; vgl. Dio C. 47, 11. 10) App. b. c. 4, 47. Val. Max. 7, 3, 8. 11) App. b. c. 4, 36. Dio C. 47, 12. Val. Max. 7, 3, 8. 12) App. b. c. 4, 36; vgl. Dio C. 48, 17. 13) App. b. c. 4, 96. Dio C. 48, 17. 14) App. b. c. 4, 25. 36. 39 ff. 43 ff. 51. 84. Dio C. 47, 12. 48, 17. Liv. ep. 123. Vell. 2, 72. 15) Plut. Cic. 49. 16) Fast. Colot. I. L. A. S. 466. 17) Dio C. 47, 15, wo für *ἄλλον* zu lesen sein wird *Ἄλβιον*. Vell. 2, 65. Val. Max. 6, 9, 9.

Praetor dadurch, dafs man einen der Aedilen zum Praetor machte.[1]) Auch die anderen Praetoren, soweit sie zuverlässig waren für die Triumvirn, wie z. B. L. Marcius Censorinus (S. 527)[2]), wurden am 27. December in die Provinzen geschickt und für die letzten fünf Tage des Jahres neue Praetoren bestellt.[3])

Für das Jahr 712/42 war L. Munatius Plancus, der am 29. December über Gallien (S. 464) triumphirte[4]), schon durch die Bestätigung der Acta Caesaris zur Uebernahme des Consulats ermächtigt (S. 491). An die Stelle des D. Brutus wurde der Abrede gemäfs der Triumvir M. Aemilius Lepidus, der am 31. December über Hispanien (S. 464) triumphirte[5]), gewählt, obwohl seit seinem ersten Consulate 708/46 (S. 441) noch keine zehn Jahre verflossen waren. Volkstribunen brauchten nicht gewählt zu werden, da sie schon durch die Bestätigung der Acta Caesaris designirt waren (S. 491). Die Praetoren, Aedilen, Quaestoren und niederen Magistrate wurden, selbstverständlich nach dem Wunsche der Triumvirn, gewählt.[6])

Die Triumvirn waren der Meinung, dafs durch die Proscriptionen, die Wahlen und einige nicht näher bekannte legis- 543 lative Acte[7]) — vermuthlich gehörte dazu die Aufhebung der Lex Caecilia de vectigalibus[8]) und die Verleihung von Lictoren an die Virgines Vestales[9]) — die Ordnung wieder hergestellt sei. Sie forderten gegen Ende des Jahres die Bürgerschaft durch ein Edict unter Androhung der Gleichstellung mit den Proscribirten auf bei den Triumphen und dem bevorstehenden Neujahr sich der gewohnten Festfreude hinzugehen.[10]) Der Senat und die Bürgerschaft aher waren so eingeschüchtert, dafs den Triumvirn aufser andern Ehren auch Coronae civicae beschlossen wurden, weil sie so Viele, die sie hätten tödten können, am Leben erhalten hätten.[11])

Aber namentlich die Begüterten hatten keine Ursache sich der neuen Ordnung der Dinge zu freuen, da die Triumvirn ohne den Titel von Dictatoren eine so furchtbare Gewalt ausühten, dafs sogar die Sehnsucht nach der Monarchie Caesars erwachte.[12]) Einerseits war das Grundeigenthum gefährdet durch die den

1) Dio C. 47, 15. 2) Vgl. Plut. Ant. 24. 3) Dio C. 47, 15. 4) Fast. triumph. I. L. A. S. 461. Vell. 2, 67. 5) Fast. triumph. I. L. A. S. 461. 478. App. b. c. 4, 31. Vell. 2, 67. 6) Dio C. 47, 14; vgl. App. b. c. 4, 18. 7) Dio C. 47, 15. 8) Vgl. Dio C. 47, 16. 9) Dio C. 47, 19. 10) App. b. c. 4, 31. Dio C. 47, 13. 11) Dio C. 47, 13. 12) Dio C. 47, 15.



Soldaten versprochenen Landanweisungen, zu deren Ausführung schon jetzt vorbereitende Anstalten getroffen wurden [1]; andererseits bedurften die Triumvirn sehr viel Geld, theils um die den Soldaten versprochenen Ländereien zu kaufen [2], theils um die Soldaten in dem bevorstehenden Feldzuge gegen Brutus und Cassius zu besolden. Da der Ertrag der Versteigerung der Güter der Proscribirten bei weitem nicht ausreichte, weil Niemand aufser den Soldaten zu kaufen wagte, um nicht zu verrathen, dafs er Geld habe [3], so ordneten die Triumvirn eine Reihe drückender Finanzmafsregeln an. Zunächst stellten sie vermuthlich durch ein kraft ihrer Vollmacht ohne Mitwirkung des Volkes erlassenes Gesetz [4] die durch die Lex Caecilia vom J. 693/61 (S. 274) aufgehobenen Vectigalia in Italien wieder her [5], so weit sie nicht schon von Caesar wieder hergestellt waren (S. 450), und besteuerten die bewohnten Häuser in Rom und ganz Italien in der Art, dafs von den vermietheten eine Jahresmiethe, von den von den Eigenthümern selbst bewohnten die Hälfte des einjährigen Miethwerths, berechnet nach dem Kaufpreise, entrichtet werden mufste. [6]) Von Ländereien 544 mufste die Hälfte des jährigen Ertrages gesteuert werden [7]; die Sklavenbesitzer mufsten Sklaven für die Flotte stellen [8], aufserdem aber jeden Sklaven mit 100 Sesterzen versteuern [9]. Den italischen Städten wurde auferlegt die bei ihnen einquartierten Soldaten auf ihre Kosten zu verpflegen. [10]) Da aber alle diese Mittel nicht ausreichten, um rasch Geld zu beschaffen, so wurde 712/42 eine Liste von 1400 reichen Frauen aufgestellt, denen unter Androhung von Strafen auferlegt wurde ihr Vermögen gewissenhaft einzuschätzen und das danach von den Triumvirn bestimmte Tributum zu bezahlen. [11]) Hier mufsten jedoch die Triumvirn gegenüber der Beredsamkeit der Hortensia, der Tochter des grofsen Redners, eine Concession machen. [12]) Sie beschränkten die Zahl der tributpflichtigen Frauen auf 400, verordneten aber nun, dafs alle Männer in Italien, welche 100000 Sesterzen und darüber besäfsen (vgl. I 496. 498), einerlei ob Bürger oder Nichtbürger, einerlei ob Freigeborne

1) Dio C. 47, 14. App. b. c. 4, 25. 35. Vita Verg. in Suet. reliq. p. 53 Reifferscheid. 2) Vgl. App. b. c. 5, 12. 15. 3) App. b. c. 4, 31. 99. Dio C. 47, 14. 17. 4) Vgl. Dio C. 47, 2. 5) Dio C. 47, 16. 48, 31; vgl. Plut. Ant. 21. 6) Dio C. 47, 14. App. b. c. 4, 5. 7) Dio C. 47, 14. 8) Dio C. 47, 17; vgl. Suet. Aug. 25. 9) App. b. c. 5, 67; vgl. Dio C. 47, 16. 48, 31. 10) Dio C. 47, 14. 11) App. b. c. 4, 32; vgl. 4, 5. 96. 12) App. b. c. 4, 32 ff. Val. Max. 8, 3, 3. Quint. 1, 1, 6.

oder Freigelassene, einerlei ob sonst befreit oder nicht, ohne jede Ausnahme, den einjährigen Ertrag ihres Vermögens, d. i. nach dem für jene Zeiten mäfsigen Zinsfufse von zehn Procent berechnet den zehnten Theil ihres Vermögens, zum Kriege steuern, den fünfzigsten Theil ihres Vermögens aber, also den fünften Theil der Steuer, sofort einzahlen sollten.[1]) Durch die Härte der Ausführung wurde dieses Tributum noch drückender, als es an sich war; statt den zehnten Theil des Vermögens zu verlieren, retteten Viele nicht einmal den zehnten Theil. Auch das gestattete Auskunftsmittel, das ganze Vermögen abzutreten unter der Bedingung der Rückzahlung des dritten Theils, schlug zum Nachtheil derer aus, die davon Gebrauch machten; denn auch diese Vermögen wurden gleich denen der Proscribirten weit unter ihrem wahren Werthe verkauft; nur die Soldaten wurden dabei reich.[2]) Der Geldbedarf der Triumvirn war eben so grofs, dafs sie sogar die bei den Virgines Vestales deponirten Gelder an sich nahmen.[3])

Abgesehen von diesen finanziellen Mafsregeln hatten die Triumvirn nichts Wichtigeres zu thun, als für das Andenken und die göttliche Verehrung des Caesar zu sorgen, als dessen Rächer sie gelten wollten.[4]) Sie selbst und alle Magistrate beschworen, wie schon bei Caesars Lebzeiten beschlossen war (S. 478), die Acta Caesaris und erneuerten auch das Senatus- 545 consultum vom 1. September 710/44 (S. 506. 510), wonach bei allen Supplicationes ein Tag zu Ehren des Caesar hinzugefügt werden sollte. Sie liefsen die Curia Pompeja (S. 485) vermauern [5]) und unter Aufhebung des Beschlusses über die Curia Hostilia (S. 523) die Wiederaufnahme des Baus der Curia Julia (S. 470) beschliefsen. Auch wurde sogar die von Dolabella im April des J. 710/44 zerstörte (S. 500) Ara Caesaris auf dem Forum wiederhergestellt [6]) und angeordnet, dafs bei den Processionen Caesars Bild (S. 445. 462. 478) neben dem seiner göttlichen Mutter Venus einhergefahren werden sollte. Ferner wurde, wie es scheint durch eine *lex sacrata*, bestimmt, dafs Caesars Geburtstag (S. 468)*), der eigentlich auf den

*) A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris die et anno natali. Berol. 1874. Christ, römische Kalenderstudien in den Sitzungsber. d. Münchener Ges. d. Wiss. 1876. S. 176; bes. S. 193.

1) App. b. c. 4, 34; vgl. 4, 5. 96. Dio C. 47, 16 f. 2) Dio C. 47, 16 f. 3) Plut. Ant. 21. 4) Dio C. 47, 18 f. 5) Vgl. Suet. Caes. 88. 6) Vgl. Suet. Caes. 85.

13. Juli fiel, da dieser Tag der Schlufstag der Apollinarischen Spiele war und dem Gotte Apollo allein gebührte, am 12. Juli gefeiert werden sollte [1]; der Todestag dagegen sollte als Dies religiosus betrachtet werden und ungeeignet zu Senatssitzungen sein.[2] Ja man war von der göttlichen Natur des Caesar so durchdrungen (S. 509), dafs durch einen Beschlufs des Senats und des Volkes, vermuthlich durch die *lex Rufrena de Caesaris honoribus* (II 631) [3], deren Antragsteller zu den Creaturen des Antonius gehörte [4], Caesar geradezu unter die Zahl der Götter aufgenommen wurde [5]) und von nun an officiell *Divus Julius* hiefs. Eine Consequenz davon war es, dafs bei den Leichenbegängnissen seiner Verwandten seine Wachsmaske nicht erscheinen durfte, da er als Gott nicht gestorben war; ebenso dafs seine Ara auf dem Forum als Heroon die Rechte eines Asyls erhielt.[6]

Bevor Antonius und Octavianus die unter die Obhut des Lepidus gestellte Stadt verliefsen, um gegen M. Brutus und C. Cassius zu ziehen (S. 549) [7], bestimmten die Triumvirn der Verabredung von Bononia und der Lex Titia entsprechend die städtischen Magistrate auf mehrere Jahre im voraus.[8] Auch wurden Statthalter für die Provinzen bestellt, von Antonius für Gallia comata, wo er 711/43 den L. Varius Cotyla (S. 524) zurückgelassen hatte [9], Q. Fufius Calenus (S. 520) und P. Ventidius (S. 552) [10], für Gallia cisalpina C. Asinius Pollio 546 (S. 548) [11], von Octavianus für Africa und Numidia Q. Fuficius Fango [12], während die bisherigen Statthalter in Sicilien und Sardinien blieben.

M. Brutus und C. Cassius hatten inzwischen die Herrschaft über den ganzen Osten, von Macedonien bis Syrien, sich gesichert und standen an der Spitze von grofsen Heeren [13], so dafs der Erfolg des Kriegs keineswegs mit Sicherheit vorauszusehen, im Gegentheil die Möglichkeit eines Siegs der republicanischen Partei gar nicht unwahrscheinlich war.

M. Brutus hatte seit April des J. 711/43 (S. 533) seine

---

1) Macrob. Sat. 1, 12, 34. I. L. A. S. 328; vgl. I. L. A. S. 396. 379. Hor. ep. 1, 5, 9 mit den Scholien. 2) Vgl. Suet. Caes. 88. 3) I. L. A. S. 183. 4) Cic. fam. 10, 21, 4. 5) Vgl. I. R. N. 5014. Suet. Caes. 88. 6) Dio C. 47, 19. 7) Dio C. 47, 20. Plut. Ant. 21. 8) Dio C. 47, 19. 9) Plut. Ant. 17. 10) App. b. c. 5, 3. Dio C. 48, 10. 11) App. b. c. 5, 20. Serv. ad Verg. ecl. 2, 1. 12) App. b. c. 5, 12. 26. Dio C. 48, 22. 13) App. b. c. 4, 1. 133. Plut. Brut. 28.

Stellung in Macedonien befestigt [1]) und war dann, statt dem im Juni an ihn ergehenden Rufe des Senats (S. 542) und den Bitten des Cicero [2]) zu folgen (S. 544), nach Asien gegangen [3]), wo er den Dejotarus (S. 496) [4]) für die republicanische Sache gewann.[5]) Zurückgekehrt hatte er, als er den Tod des D. Brutus (S. 548) erfahren, den Befehl gegeben den lange geschonten C. Antonius (S. 533) [6]) hinzurichten.[7]) Darauf hatte er Krieg mit den Thrakern geführt und war dann Anfang 712/42 nochmals nach Asien [8]) gegangen, um sich mit C. Cassius in Smyrna zu besprechen.[9])

C. Cassius hatte seit März des J. 711/43 (S. 532 f.) die übernommenen zwölf Legionen kriegstüchtig gemacht, und ehe er noch das Senatusconsultum vom 27. April (S. 536) erhalten haben konnte, die Verfolgung des Dolabella (S. 529) begonnen.[10]) Dieser war inzwischen, nachdem er seine Truppen durch eine Aushebung verstärkt hatte [11]), von L. Tillius Cimber, dem Statthalter Bithyniens (S. 532 f.), und Dejotarus geschlagen [12]) und hatte dem Cassius gegenüber so geringe Streitkräfte, dafs man in Rom schon im Juni Gerüchte hatte, denen zufolge er bereits überwältigt sein sollte.[13]) In Wirklichkeit war Dolabella Anfang Mai [14]) nach Cilicien gekommen [15]), während seine Flotte an der Küste operirte und sich bereit hielt ihn eventuell aufzunehmen und nach Italien zurückzuführen.[16]) Von Cilicien aus war er in Syrien eingedrungen, wurde 547 aber hier gegen Ende Mai von Cassius in dem am Meere gelegenen Laodicea eingeschlossen.[17]) Hier gerieth er während des Juni [18]) in grofse Noth und tödtete sich schliefslich selbst, als auch der Hafen von Laodicea durch L. Statius Murcus (S. 532), den Cassius zum Praefectus classis bestellt hatte[19]), genommen worden war.[20]) Cassius hatte sich von da nach Aegypten auf-

1) Cic. ad Brut. 1, 2, 1 f. 2) Cic. ad Brut. 1, 9, 3. 1, 10, 1. 4. 1, 12, 2. 1, 14, 2. 1, 15, 12. 1, 18, 1 f. 5. 3) Vgl. Cic. fam. 12, 14, 1. 4) Vgl. Cic. ad Brut. 1, 6, 3. 5) Dio C. 47, 24. Plut. Brut. 27; vgl. 2. 6) Cic. ad Brut. 1, 4, 2. Dio C. 47, 22 f. Plut. Brut. 26. 7) Dio C. 47, 24. App. b. c. 3, 79. Liv. ep. 121; zu spät gesetzt von Plut. Brut. 28. Ant. 22. 8) Vgl. Jos. ant. Jud. 14, 10, 25. 9) Dio C. 47, 25. Plut. Brut. 28. App. b. c. 4, 63. Liv. ep. 122. 10) Cic. fam. 12, 10, 2. 12, 12. 11) Jos. ant. Jud. 14, 10, 12. 12) Cic. ad Brut. 1, 6, 3. 13) Cic. fam. 12, 8, 2. 12, 9, 1. 12, 10, 1. 14) Cic. fam. 12, 12, 5. 15) Dio C. 47, 30. 16) Cic. fam. 12, 13, 3. 12, 14, 1. 12, 15, 2. App. b. c. 4, 60. 17) Cic. fam. 12, 14, 1. 4. 12, 15, 7. App. b. c. 3, 78. 4, 60. Dio C. 47, 30. 18) Cic. fam. 12, 13, 4. 19) Dio C. 47, 28. 20) Dio C. 47, 30. App. b. c. 4, 60—62. 5, 4. Liv. ep. 121. Vell. 2, 69. Oros. 6, 18.



gemacht, als Brutus ihn zu der Zusammenkunft in Smyrna einlud.[1]) Wie L. Tillius Cimber bereits die Stadt Tarsus wegen ihrer Erklärung für Dolabella[2]) gezüchtigt hatte[3]), so liefs jetzt Cassius auf dem Wege nach Smyrna den Ariobarzanes von Cappadocien aus gleichem Grunde tödten.[4])

In Smyrna beschlossen die beiden Führer den Kampf mit Antonius und Octavianus gemeinschaftlich in Macedonien, wo bereits acht Legionen der Triumvirn unter L. Decidius Saxa (S. 526) und C. Norbanus Flaccus[5]) angekommen waren, zu bestehen, zuvor jedoch die Lykier und Rhodier, welche es mit Dolabella gehalten hatten[6]), zu bestrafen.[7]) Nachdem Brutus jene[8]), Cassius in Verbindung mit L. Statius Murcus diese[9]) unterworfen[10]) und in ganz Asien den zehnjährigen Ertrag der Steuern eingefordert[11]) hatte, trafen sie von neuem in Sardes zusammen, um den Kriegsplan gegen Antonius und Octavianus festzustellen.[12])

L. Statius Murcus wurde mit der Flotte nach dem Vorgebirge Taenarum geschickt, um zu verhindern, dafs die Flotte der Cleopatra, welche den Dolabella unterstützt hatte (vgl. S. 533)[13]), dem Octavianus und Antonius zu Hülfe käme.[14]) Doch da diefs überflüssig wurde, so fuhr Murcus nach Brundisium, um wo möglich die Ueberfahrt des Octavianus und Antonius zu verhindern.[15]) Diese wurde auch durch Sex. Pompejus (S. 552) ver-548 zögert, der sich inzwischen auf Grund eines Vertrags mit dem Statthalter A. Pompejus Bithynicus von Sicilien (S. 465) in den Besitz dieser dem Octavianus zugewiesenen Provinz gesetzt hatte[16]) und den Flottenführer des Octavianus Q. Salvidienus Rufus in einer Seeschlacht besiegte.[17]) Indessen gelangten Octavianus und Antonius, von Murcus nicht wesentlich gehindert, nach Macedonien.[18]) Ihre voraufgeschickten Legionen

---

1) Plut. Brut. 28. App. b. c. 4, 63. 2) Cic. fam. 12, 13, 4. 3) Dio C. 47, 31; vgl. App. b. c. 4, 64. 4) App. b. c. 4, 63; zu spät gesetzt von Dio C. 47, 33. 5) App. b. c. 4, 87. Dio C. 47, 35. 6) Cic. ad Brut. 2, 4, 3. fam. 12, 14, 2 ff. 12, 15, 2 ff. 7) Dio C. 47, 32 f. App. b. c. 4, 65. 8) Dio C. 47, 34. App. b. c. 4, 76—82. Plut. Brut. 30—33; vgl. 2. Pomp. 80. 9) Dio C. 47, 33. App. b. c. 4, 66—73. Plut. Brut. 30. Oros. 6, 18; vgl. Val. Max. 1, 5, 8. 10) Vgl. Vell. 2, 69. Obseq. 70. 11) App. b. c. 4, 74. 5, 5. 12) Plut. Brut. 34 f. 13) Dio C. 47, 30. App. b. c. 4, 61. 63. 14) App. b. c. 4, 74. 82. 5, 8. 15) App. b. c. 4, 82. 85. Dio C. 47, 36. 16) App. b. c. 4, 84. Dio C. 48, 17; vgl. 47, 32. 36 ff. 17) App. b. c. 4, 85. Dio C. 48, 18. Liv. ep. 123. 18) App. b. c. 4, 86. Dio C. 48, 18. Liv. ep. 123.

hatten früh genug an der Grenze von Macedonien und Thracien Stellung genommen, um den Heeren des Brutus und Cassius den Eintritt in Macedonien zu erschweren.[1]) Im Herbste [2]), etwa Ende September (vgl. S. 562), kam es bei Philippi zu einer Schlacht, in der Antonius einerseits über Cassius, Brutus andererseits über den erkrankten Octavianus siegte, und nach deren Beendigung Cassius ohne Kunde von dem Siege des Brutus sich tödtete.[3]) Zwanzig Tage darauf [4]) mufste Brutus auf demselben Terrain eine zweite Schlacht wagen, in der er geschlagen wurde und sich dann den Tod gab.[5]) Der Untergang der Republik war damit entschieden.[6]) M. Valerius Messalla Corvinus (S. 552) [7]) und L. Calpurnius Bibulus [8]), der Sohn des einstigen Gegners des Caesar, übergaben sich und die Reste des Heeres den Triumvirn.[9])

Viele Mitglieder der vornehmen Familien, die sich zur republicanischen Partei hielten, kamen theils in der Schlacht, theils durch Selbstmord, theils auf Befehl des Octavianus [10]) ums Leben [11]), so namentlich der Neffe des Cassius, L. Cassius Longinus[12]), ferner der Nachahmer Catos M. Favonius (S. 485)[13]), der seit Caesars Tode übrigens nur eine untergeordnete Rolle 549 gespielt hatte [14]), der junge M. Porcius Cato[15]) und Q. Hortensius Hortalus (S. 527).[16])

Manche flüchteten auch nach Thasos, wie z. B. der junge M. Tullius Cicero[17]), der, nachdem er schon unter Cn. Pompejus Magnus gedient hatte [18]), mit einem Commando bei Brutus

---

1) App. b. c. 4, 87—105. Dio C. 47, 35 f. Plut. Brut. 38; vgl. Front. strat. 4, 2, 1. 2) App. b. c. 4, 103. Plut. Brut. 39. 47. 3) App. b. c. 4, 105—113. Dio C. 47, 37—46. 50, 18. Plut. Brut. 38—45. Ant. 22. Caes. 69. Liv. ep. 124. Obseq. 70. Vell. 2, 70. Suet. Aug. 91. Flor. 4, 7, 5 ff. Oros. 6, 18. Eutrop. 7, 3. Val. Max. 1, 7, 1. 1, 8, 8. 6, 8, 4. 9, 9, 2. 4) Plut. Brut. 47. 5) App. b. c. 4, 117—131. Dio C. 47, 47 f. Plut. Brut. 46—53. Ant. 22. Caes. 69. Liv. ep. 124. Obseq. 70. Vell. 2, 70. Suet. Aug. 13. Flor. 4, 7, 14. Oros. 6, 18. Eutrop. 7, 3. Val. Max. 1, 4, 6. 1, 5, 7. 4, 6, 5. 5, 1, 11. 6, 4, 5. 6) Vgl. App. b. c. 4, 132—134. Dio C. 47, 39. 7) Vgl. Plut. Brut. 40 ff. 45. Dio C. 47, 24. Liv. ep. 122. 8) Vgl. App. b. c. 4, 38. 104. 9) App. b. c. 4, 136. 38. 5, 113. Plut. Brut. 53. Vell. 2, 71; vgl. Suet. vit. Hor. p. 44 Reifferscheid. 10) Suet. Aug. 13. 11) App. b. c. 4, 135. Plut. Brut. 49. 51. Vell. 2, 17. Val. Max. 4, 7, 4; vgl. Suet. Caes. 89. Dio C. 50, 1. 48, 44. 12) App. b. c. 4, 63. 13) Dio C. 47, 49. 14) App. b. c. 2, 119. Cic. Att. 15, 11, 1. Plut. Brut. 34. 15) Vgl. Plut. Cat. min. 73. 16) Vgl. Plut. Ant. 22. Brut. 28. Liv. ep. 124. 17) App. b. c. 5, 2. 18) Cic. off. 2, 13, 45.

betraut gewesen war [1]), und gelangten sodann auf die Flotte, welche sich aus den Schiffen der in Asien zurückgelassenen Führer Cassius Parmensis [2]), Clodius (Bithynicus) [3]) und Turullius [4]) zusammensetzte. Diese suchten Zuflucht bei L. Statius Murcus und dem während des Kriegs zu demselben geschickten Cn. Domitius Ahenobarbus (S. 547) [5]), welche am Tage der ersten Schlacht bei Philippi einen unter Cn. Domitius Calvinus (S. 476) von Brundisium nach Macedonien fahrenden Truppentransport, darunter die Legio Martia, vernichtet hatten.[6]) Einige davon blieben bei Cn. Domitius Ahenobarbus, der eine selbständige Rolle zu spielen versuchte [7]), Andere gingen mit L. Statius Murcus zu Sex. Pompejus [8]), der inzwischen den A. Pompejus Bithynicus hatte tödten lassen [9]) und als Sohn des Pompejus der natürliche Mittelpunct der Reste der republicanischen oder, wie sie sich auch nannte, der Pompejanischen Partei war. Da er nicht blofs die flüchtigen Proscribirten und Anhänger des Brutus und Cassius, sondern auch alle ihren Herren entlaufenen Sklaven aufnahm [10]), so verfügte er über numerisch bedeutende Streitkräfte, mit denen er den Triumvirn erhebliche Schwierigkeiten bereiten konnte, wenn er auch nicht der Mann war, um eine verlorne Sache wiederherzustellen.

§ 168. *Der Vertrag von Philippi und die Agitationen des L. Antonius.*

Octavianus und Antonius betrachteten nach dem Siege von Philippi sich als die Herren des römischen Reichs und 550 schlossen einen Separatvertrag, durch welchen die Bestimmungen des Vertrags von Bononia (S. 549) ohne Wissen und Zustimmung des früheren Mitcontrahenten Lepidus, den man im Verdacht hatte im geheimen Einverständnisse mit Sex. Pompejus zu sein, zu dessen Nachtheil abgeändert wurden.[11])

---

1) Cic. ad Brut. 2, 3. 2, 6, 3. 2, 7, 6. 1, 4, 6. 1, 5, 3. fam. 12, 14, 8. App. b. c. 4, 20. 51. 2) Vgl. Vell. 2, 87. Oros. 6, 19. Val. Max. 1, 7, 7. Hor. ep. 1, 4, 3. 3) Vgl. App. b. c. 5, 49. 4) Vgl. Cic. fam. 12, 13, 3 f. Dio C. 51, 8. Val. Max. 1, 1, 19. 5) App. b. c. 4, 86. 99. 100. 108. 115. 117. 5, 15; ungenau 5, 55; vgl. Vell. 2, 72. Dio C. 48, 7. 6) App. b. c. 4, 115 f. Dio C. 47, 47. Plut. Brut. 47. 7) App. b. c. 5, 2. 26. Dio C. 48, 7. 16. Vell. 2, 72. 8) App. b. c. 5, 2. 25. 143. Dio C. 48, 19. 47, 49. Vell. 2, 72. 77. Eutrop. 7, 4. 9) Dio C. 48, 19. Liv. ep. 123. 10) Vell. 2, 72. Dio C. 48, 19. 11) Dio C. 48, 1 f. App. b. c. 5, 3; vgl. Suet. Aug. 13.

Von den Provinzen, auf die sich der Vertrag von Bononia bezogen hatte, sollte Gallia cisalpina, die Provinz des Antonius, wie schon Caesar beabsichtigt (S. 420) und Einige nach dessen Tode gewünscht hatten (vgl. S. 504)[1], aufhören Provinz zu sein, um mit dem übrigen Italien von Rom aus verwaltet zu werden.[2] Zur Entschädigung sollte Antonius Gallia Narbonensis, die Provinz des Lepidus, erhalten, so dafs er, da er Gallia comata behielt, über das ganze transalpinische Gallien gebot.[3] Octavianus sollte, da Sicilien im Besitze des Sex. Pompejus und Sardinien durch denselben gefährdet war, dafür die beiden hispanischen Provinzen des Lepidus erhalten. Für den Fall, dafs Lepidus sich nicht rechtfertigen könnte und sich darein fände ganz beseitigt zu werden, sollte Octavianus in Africa nur Numidien (Africa nova) behalten, die Provinz Africa aber an Antonius überlassen[4]; für den Fall aber, dafs Lepidus sich rechtfertigen und nur gegen Entschädigung auf Gallia Narbonensis und die beiden hispanischen Provinzen verzichten würde, sollte dieser die beiden bisher dem Octavianus zustehenden africanischen Provinzen erhalten.[5] Octavianus übernahm es, den Lepidus zur Zustimmung zu diesem Arrangement zu bewegen, den Krieg gegen Sex. Pompejus zu führen und die entlassenen Veteranen sowohl seines eigenen Heers, als auch desjenigen des Antonius[6], in Italien anzusiedeln. Er hatte also mit Zustimmung des Antonius freie Hand in Italien einschliefslich des cisalpinischen Galliens und gegenüber Sicilien und Sardinien. Antonius dagegen übernahm es, die bisher von Brutus und Cassius dominirten Provinzen (Illyricum, Macedonia mit Achaja, Asia, Bithynia et Pontus, Cilicia, Syria, Creta[7] et Cyrenaica) zu pacificiren und die Geldmittel herbeizuschaffen, welche zur Versorgung der Veteranen erforderlich waren.[8] Wenn auch ein endgültiges Arrangement bezüglich der noch nicht gesicherten Provinzen vorbehalten wurde[9], so war es doch natürlich, dafs Octavianus als zukünftiger Herr über Sicilien und Sardinien, Antonius 551 als Herr über alle östlichen Provinzen[10] angesehen wurde. Antonius erhielt zu seinem eigenen nach Entlassung der Veteranen in sechs Legionen formirten Heere zwei Legionen von Octavianus und versprach dafür demselben zwei seiner in Gallien unter

1) App. b. c. 3, 30. 2) Vgl. App. b. c. 5, 22. Dio C. 48, 12. 3) Falsch Eutrop. 7, 3. 4) Vgl. Dio C. 48, 22. 5) Vgl. Dio C. 48, 20. 6) Vgl. Dio C. 48, 6. 11. App. b. c. 5, 14. 7) Vgl. App. b. c. 5, 2. 8) Vgl. Plut. Ant. 23. 9) Dio C. 48, 2. 10) Vgl. Liv. ep. 125. Vell. 2, 74. Eutrop. 7, 3.

Q. Fufius Calenus (S. 556)[1]) stehenden Legionen.[2]) Ohne Zweifel war Antonius, dem auch von den Meisten die Ehre des Siegs bei Philippi zugeschrieben wurde[3]), bei diesem Vertrage im Vortheile. Uebrigens sollte Jeder von Beiden innerhalb seines Gebietes souverän sein, so dafs sie wechselseitig auf das Recht ihre Amtshandlungen zu beanstanden, d. h. sich kraft ihrer gleichen Amtsgewalt zu intercediren, verzichteten[4]); namentlich war auch stipulirt, dafs Jeder von Beiden gültige Verträge sollte schliefsen können aufser mit den Mördern Caesars.[5])

In Rom war während der Abwesenheit des Octavianus Nichts von Belang geschehen. P. Vatinius (S. 527) hatte am 31. Juli über Illyricum triumphirt.[6]) Auch waren Censoren gewählt worden, nämlich C. Antonius, der Oheim des M. Antonius, der sich schon 710/44 um die Censur hatte bewerben sollen (S. 504), und P. Sulpicius Rufus (S. 442. 471)[7]); sie werden die Bürgerlisten wegen der ausgeschriebenen Steuern (S. 554 f.) zu revidiren gehabt haben, überliefert aber ist von ihrer Amtsthätigkeit Nichts. Auch haben sie das Lustrum nicht vollzogen. Nach dem Bekanntwerden des Siegs von Philippi endlich hatte der Senat Supplicationen beschlossen, welche so zu sagen den ganzen Rest des Jahres in Anspruch nahmen.[8])

Als Octavianus, noch immer krank, zu Anfang des J. 713/41 mit drei Legionen[9]) nach Rom zurückkehrte[10]), zeigte sich bald die ganze Schwierigkeit seiner Lage. Zwar die beiden africanischen Provinzen, deren bisherige Statthalter T. Sextius (S. 541) und Q. Cornificius (S. 552) sich 711/43 und 712/42 bekämpft hatten, bis T. Sextius, der Statthalter von Africa nova, unterstützt von den Soldaten des im Mai 710/44 ermordeten[11]) P. Sittius (S. 443 f.) und von dem Fürsten Arabion, obgesiegt und den republicanisch gesinnten Q. Cornificius zum Selbstmord getrieben hatte[12]), hatte der schon vor dem philippischen Kriege 552 hingesendete Legat Q. Fuficius Fango (S. 556) für Octavianus auf Grund des Vertrages von Bononia in Besitz genommen, da T. Sextius ihm bereitwillig in beiden Provinzen Platz machte.[13])

---

1) Vgl. App. b. c. 5, 3. Dio C. 48, 10. 20. 2) Dio C. 48, 2. App. b. c. 5, 3. 12. 3) App. b. c. 5, 14. 53. 58 f. 4) App. b. c. 5, 22. 5) App. b. c. 5, 62. 6) I. L. A. S. 461. 478. 7) I. L. A. S. 568. 466. 8) Dio C. 48, 3. 9) App. b. c. 5, 3. 10) Dio C. 48, 3. 5. App. b. c. 5, 12. Plut. Ant. 23. 11) Cic. Att. 15, 17, 1. 12) App. b. c. 4, 53—56. Dio C. 48, 21; vgl. Liv. ep. 123, wo *Caesarianarum* zu lesen ist. Hieronym. chron. p. 139 Schöne. 13) Dio C. 48, 22. App. b. c. 5, 12. 26.

Auch hinderte Lepidus, schlaff wie er war [1]) und zufrieden mit der eventuellen Aussicht auf Africa [2]), es nicht [3]), dafs Octavianus jetzt den C. Albius Carrinas (S. 552) nach Hispanien schickte [4]), um die dortigen beiden Provinzen, die von Legaten des Lepidus verwaltet wurden, zu übernehmen.[5]) Auch Sardinien wurde noch von seinem Legaten M. Lurius behauptet.[6]) Aber Italien selbst war von einer Hungersnoth bedroht, weil Sex. Pompejus, zu dem auch die bei Q. Cornificius gewesenen Proscribirten flohen [7]), und Cn. Domitius Ahenobarbus die Getreidezufuhr hinderten.[8]) Dazu kamen die Schwierigkeiten der Ackervertheilung an die Veteranen des Octavianus und Antonius, mit der Octavianus, da sie nicht länger aufgeschoben werden durfte, sofort begann.[9])

Die Zahl der entlassenen Soldaten, von denen nur 8000 Mann sich für die Cohortes praetoriae des Octavianus und Antonius wieder hatten anwerben lassen [10]), und die jetzt anzusiedeln waren, betrug 170000.[11]) Sie waren natürlich ungeduldig und kaum im Zaume zu halten.[12]) Andererseits wollten die Bewohner der achtzehn Städte, deren Feldmark den Soldaten versprochen worden war (S. 549), ihre Ländereien nicht abtreten, zumal da das Geld, womit sie entschädigt werden sollten, noch nicht flüssig war, sondern erst von Antonius beschafft werden sollte.[13]) Zwei von jenen Städten, Rhegium und Vibo, hatte Octavianus wegen der Nähe Siciliens bereits eximirt [14]); die Feldmark der übrigen wurde vertheilt [15]), reichte aber entschieden nicht aus, so dafs auch die Nachbarstädte mit in Anspruch genommen wurden [16]) und in ganz Italien [17]) kein Grundeigenthum sicher war vor der Expropriation aufser dem der bereits früher angesiedelten Veteranen und derjenigen, 553 welche direct vom Staate gekauft hatten.[18])

Die in der Sache liegenden Schwierigkeiten wurden noch

1) Dio C. 48, 4; vgl. App. b. c. 5, 124. 2) App. b. c. 5, 12. 3) Vgl. Dio C. 48, 5. App. b. c. 5, 39. 4) App. b. c. 5, 26. 5) Vgl. App. b. c. 5, 54. 6) Dio C. 48, 30. App. b. c. 5, 24; falsch Dio C. 48, 2. 7) App. b. c. 4, 56. 8) App. b. c. 5, 15. 18. 19. 22. 25. 26. Dio C. 48, 7. 9) Liv. ep. 125. Suet. Aug. 13. 10) App. b. c. 5, 3. 11) App. b. c. 5, 5 f. 22. 12) App. b. c. 5, 13. 14. 13) App. b. c. 5, 12. 15; vgl. 4, 25. 14) App. b. c. 4, 85 f.; vgl. 4, 25. 15) Vgl. Hor. ep. 2, 2, 49. sat. 2, 2, 114. 16) App. b. c. 5, 13. 14; vgl. Verg. ecl. 9, 28. Mart. 8, 56. Donat. praef. buc. bei Suet. rel. p. 59 Reifferscheid. Val. Prob. p. 5 Keil. Serv. ad Verg. ecl. praef. 13. 9, 7. 28. 17) Vgl. Plut. Brut. 46. App. b. c. 5, 22. 27. 18) Dio C. 48, 6.

gesteigert durch L. Antonius, welcher sein Consulat am 1. Januar 713/41 mit einem Triumphe über die Alpenbewohner[1]) eröffnet hatte[2]), der nicht blofs materiell, sondern, da er seit dem mutinensischen Kriege (S. 539) nur Legat gewesen war, auch formell unberechtigt war.[3]) Er hatte zwar den Q. Fufius Calenus angewiesen dem Octavianus die von M. Antonius versprochenen zwei Legionen zu übergeben[4]), sistirte aber jetzt die Ausführung dieses Befehls[5]) und verlangte, aufgestachelt von der Fulvia, die als Frau des M. Antonius und als Mutter der dem Octavianus zur Ehe gegebenen Clodia (S. 550) zu regieren gedachte[6]), die Männer zu ernennen, welche die Veteranen aus dem Heere seines Bruders deduciren sollten.[7]) Octavianus, hierüber erbittert, schickte die Clodia der Fulvia zurück[8]), gestand die Forderung des L. Antonius jedoch um des Friedens willen zu[9]), und so finden wir als Deductoren neben Alfenus Varus und C. Cornelius Gallus auch die Anhänger des Antonius C. Asinius Pollio (S. 556)[10]) und L. Munatius Plancus (S. 553).[11]) Die Soldaten aber, welche sehr wohl wufsten, dafs sie die Stütze der Macht der Triumvirn waren, wurden durch die Nachsicht, mit der man sie schalten liefs, so übermüthig, dafs es in Rom selbst zu einer ernstlichen von Fulvia angezettelten Meuterei kam[12]) und die Sicherheit der Stadt gefährdet war.[13])

L. Antonius aber war von der Concession des Octavianus nicht zufriedengestellt. Um im Interesse der Fulvia die Rückkehr des M. Antonius durch Erregung von Unruhen in Italien zu beschleunigen, nahm er unter dem Deckmantel der Liebe zu seinem angeblich von Octavianus benachtheiligten Bruder, wegen deren er sich das Cognomen *Pietas* beilegte[14]), einerseits und unter dem Deckmantel der Liebe zum Volke und zur Freiheit (vgl. S. 503 f.) andererseits, sein consularisches Recht der 554 Triumviralmacht gegenüber betonend, plötzlich sich auch derjenigen an, welche ihre Aecker an die Soldaten abtreten sollten.[15]) Er behauptete, dafs auch ohne solche zwangsweise vorgenom-

1) Vgl. Cic. fam. 10, 33, 4. 2) I. L. A. S. 461. 478. 3) Dio C. 48, 4. 4) App. b. c. 5, 12. 5) Dio C. 48, 5; vgl. App. b. c. 5, 20. 6) Dio C. 48, 4. Plut. Ant. 30. App. b. c. 5, 59. Flor. 4, 5. Oros. 6, 18. 7) App. b. c. 5, 14. Dio C. 48, 6. 8) Dio C. 48, 5. Suet. Aug. 62. 9) App. b. c. 5, 14; vgl. 5, 39. 43. 10) Suet. reliq. p. 53. 59 R. Val. Prob. p. 6 Keil. Serv. ad Verg. buc. 2, 1. 6, 6. 9, 10. 29. 11) Orelli inscr. 590. 12) App. b. c. 5, 15 ff.; vgl. Dio C. 48, 9. Liv. ep. 125. Suet. Aug. 14. 13) App. b. c. 5, 18. 14) Dio C. 48, 5. 15) App. b. c. 5, 19. 39. 43. 54. Dio C. 48, 6; vgl. Liv. ep. 125. Flor. 4, 5. Vell. 2, 74.

menen Expropriationen Land genug da sei.[1]) Octavianus sah sich genöthigt insoweit nachzugeben, dafs er das Grundeigenthum der Senatoren, das zu den Mitgiften der Frauen gehörige und das aller derjenigen, welche weniger Land hatten, als das Ackerloos eines Veteranen betrug, gegen die Expropriation sicher stellte.[2]) Da diese Concession aber wiederum die Unzufriedenheit der Veteranen erregte, so mufste Octavianus auch diesen concediren, dafs weder das Grundeigenthum ihrer Verwandten, noch das der Angehörigen der im Kampfe gefallenen Soldaten (vgl. S. 535) expropriirt werden sollte.[3]) Indefs auch diefs genügte nicht, um Ruhe zu schaffen; in Rom wie in den italischen Städten kamen Gewaltthätigkeiten zwischen den Veteranen und dem Volke vor, so dafs Octavianus, um die Gährung unter der ärmeren Bevölkerungsclasse zu beschwichtigen, vermuthlich durch ein der Lex Julia des Caesar (vgl. S. 435) nachgebildetes Gesetz die einjährige Miethe allen denen erliefs, die in Rom bis zu 2000 Sesterzen, in Italien bis zu 500 Sesterzen Miethe bezahlten[4]), gewissermafsen eine den Hausbesitzern im Interesse des Staats auferlegte Steuer (vgl. S. 554).

L. Antonius aber, der um jeden Preis Krieg wollte, that so, als ob Octavianus nach seinem Leben trachtete, und rief den Schutz der Veteranen seines Bruders an.[5]) Diese liefsen sich jedoch belehren und vermittelten eine Versöhnung des Octavianus und L. Antonius in Teanum unter folgenden Bedingungen.[6]) Octavianus sollte versprechen die Consuln in ihrer amtlichen Thätigkeit nicht zu hindern, ferner die Landanweisung auf diejenigen Soldaten zu beschränken, die bei Philippi gekämpft hatten, endlich den Erlös der Versteigerung der Güter der Proscribirten gleichmäfsig unter seine und des Antonius Soldaten zu vertheilen. L. Antonius dagegen sollte seine Leibwache entlassen, die beiden dem Octavianus versprochenen Legionen des Antonius jenem zuweisen und die Statthalter des Antonius in Gallia cisalpina und comata: Q. Fufius Calenus, P. Ventidius (S. 556) und C. Asinius Pollio (S. 564), anweisen, dafs sie den Truppen des Octavianus, welche bestimmt waren 555 unter Führung des Q. Salvidienus Rufus (S. 558) durch Gallia Narbonensis nach Hispanien zu marschiren, keinen Widerstand

1) Dio C. 48, 7. 2) Dio C. 48, 8. 3) Dio C. 48, 9. 4) Dio C. 48, 9; vgl. 42, 51. Suet. Caes. 38. 5) App. b. c. 5, 19. 6) App. b. c. 5, 20. Dio C. 48, 10.



mehr entgegensetzen durften. Aber nur die beiden letzten Puncte wurden ausgeführt. Da Octavianus das Versprochene nicht sofort ausführte, was eben unmöglich war, so begab sich L. Antonius zu seiner Sicherheit mit Fulvia nach Praeneste.[1]) Octavianus versuchte zwar durch Gesandte der Veteranen und des Senats mit L. Antonius zu unterhandeln, aber die Versuche scheiterten, da Octavianus sie nur machte, um den Schein für sich zu haben.[2]) Zuletzt machten die zwei Legionen, welche nach Ancona bestimmt waren, einen Vermittelungsversuch, indem sie nach Bestätigung des Vertrags von Philippi auf dem Capitol ein Schiedsgericht constituirten, das die Streitigkeiten zwischen Octavianus und L. Antonius in Gabii (in der Mitte zwischen Rom und Praeneste) schlichten sollte; da aber L. Antonius sich dem Schiedsgerichte nicht stellte, so war ein neuer Bürgerkrieg unvermeidlich.[3])

L. Antonius verfügte über sechs von ihm bei Beginn des Consulats ausgehobene Legionen und rechnete auch auf die elf Legionen seines Bruders, die unter Q. Fufius Calenus in Gallien standen; Octavianus hatte vier Legionen[4]) in Capua stehen und liefs die auf dem Wege nach Hispanien befindlichen sechs Legionen unter Q. Salvidienus Rufus zurückrufen.[5]) L. Antonius gebot über das von Gallien aufgebrachte Geld; Octavianus, der nur über die Einkünfte aus Sardinien (S. 563) verfügte, litt empfindlichen Geldmangel, so dafs er sogar eine Anleihe bei den Tempeln in Rom und bei einigen Municipien und Colonien machen mufste.[6]) So war L. Antonius offenbar im Vortheil. Auch sorgte er dafür, dafs sich die Erhebung gegen Octavianus nicht auf Italien beschränkte; er veranlafste den König von Mauretanien Bocchus (S. 457)[7]) oder wohl richtiger dessen Bruder Bogud (S. 459)[8]) in Hispanien einzufallen[9]) und wies den noch in Africa weilenden T. Sextius an die beiden africanischen Provinzen dem Q. Fuficius Fango (S. 562) zu entreifsen, was demselben auch nach hartem Kampfe gelang.[10])

556 Octavianus schickte eine Legion nach Brundisium, um diese Stadt gegen Cn. Domitius Ahenobarbus zu schützen[11]), was

1) App. b. c. 5, 20. Dio C. 48, 10. Vell. 2, 74; vgl. Plut. Ant. 28. 2) Dio C. 48, 11. App. b. c. 5, 21 f. 3) Dio C. 48, 12. App. b. c. 5, 23. 4) Vgl. App. b. c. 5, 3. 5) App. b. c. 5, 24. 27. 31. 6) App. b. c. 5, 24. Dio C. 48, 12. 7) Vgl. App. b. c. 4, 54. 8) Vgl. Cic. fam. 10, 32, 1. 9) App. b. c. 5, 26. Dio C. 48, 45. 10) App. b. c. 5, 26. Dio C. 48, 22 f.; vgl. Liv. ep. 127. 11) App. b. c. 5, 27.

L. Antonius, als Octavianus nochmals einen Ausgleich durch Abgesandte des Senats und Ritterstandes versuchte [1]), als eine gegen M. Antonius gerichtete Feindseligkeit deutete.[2]) Dann stellte Octavianus Rom unter den Schutz des Lepidus [3]) und des andern Consuls P. Servilius Isauricus [4]), der, obwohl er zum zweiten Male (vgl. S. 426) Consul war [5]), sich von L. Antonius ganz in den Hintergrund hatte drängen lassen.[6]) Nachdem Octavianus darauf die Stadt verlassen hatte, gelang es gleich im Anfang des Kriegs dem L. Antonius Rom zu überrumpeln. [7]) Er hielt daselbst eine Contio, in der er gegen die Macht der Triumvirn eiferte (vgl. S. 564 f.) und versprach, dafs sein Bruder dieses illegitime Amt niederlegen und das Consulat übernehmen werde.[8]) In Folge dieser Vorspiegelungen wurde er vom Volke als *imperator* begrüfst [9]) und durch Volksbeschlufs in ungewöhnlicher, aber förmlicher Weise mit der Führung des Kriegs gegen Octavianus beauftragt.[10]) Er konnte jedoch Rom vor dem zurückkehrenden Octavianus nicht behaupten; Octavianus aber liefs jetzt seinerseits den L. Antonius vom Senate als Hostis erklären.[11])

Der Krieg nahm, hauptsächlich durch das Verdienst des dem Octavianus treu ergebenen und ihm sehr nahe stehenden [12]) M. Vipsanius Agrippa (S. 547) *) die Wendung, dafs L. Antonius in Perusia **) in Etrurien eingeschlossen wurde, wovon dieser Krieg der perusinische heifst.[13]) Hier wurde er von Octavianus, M. Agrippa und Q. Salvidienus Rufus belagert, während die Statthalter des M. Antonius: P. Ventidius und C. Asinius Pollio [14]), zu denen sich auf Betrieb der Fulvia auch L. Munatius Plancus (S. 564) [15]) gesellte, ihn vergeblich zu entsetzen versuchten.

---

*) Frandsen, über die Politik des M. Agrippa in Bezug auf die römische Staatsverfassung. Altona 1835. Agrippas Leben. Altona 1836.
Eck, quaestio historica de M. Vipsanio Agrippa. Lugd. Bat. 1842.
Motte, étude sur Marcus Agrippa. Gent 1872.

**) Vgl. aufser der S. 116 citirten Literatur über Schleuderbleie:
Bergk, Inschriften römischer Schleudergeschosse. Nebst einem Vorwort über moderne Fälschungen. Leipzig 1876.

1) App. b. c. 5, 28. 2) App. b. c. 5, 29. 3) App. b. c. 5, 29. Liv. ep. 125. 4) Dio C. 48, 13. 5) I. L. A. S. 466. 6) Dio C. 48, 4. 7) App. b. c. 5, 30. Dio C. 48, 13. Liv. ep. 125. 8) App. b. c. 5, 30; vgl. 5, 39. 43 f. 54. 9) App. b. c. 5, 31. 10) Dio C. 48, 13. 16. 11) Flor. 4, 5. 12) Vgl. App. b. c. 4, 49. Dio C. 48, 20. Val. Max. 4, 7, 7. 13) App. b. c. 5, 31 f. Dio C. 48, 13 f. Liv. ep. 126. Vell. 2, 74. Suet. Aug. 14. 96. Flor. 4, 5. Eutrop. 7, 3. 14) App. b. c. 5, 31. 15) App. b. c. 5, 33.

Uebrigens waren sie dabei lässig genug, theils aus Eifersucht 557 auf einander — P. Ventidius und L. Munatius waren Consuln gewesen, C. Asinius war Consul designatus [1]) —, theils weil sie mit Recht zweifelten, ob M. Antonius das Verhalten seines Bruders billigte.[2]) Nach langer Belagerung, die bis in den März des folgenden Jahrs 714/40 hinein [3]) dauerte [4]), entschlofs sich L. Antonius zu capituliren.[5]) Die durch C. Furnius (S. 538) [6]) angeknüpften [7]), dann von L. Antonius selbst geführten Unterhandlungen [8]) führten zur Uebergabe des Heeres, das von Octavianus Verzeihung erhielt.[9]) Auch den L. Antonius selbst liefs Octavianus frei [10]), weil er nicht wufste, wie M. Antonius den ganzen Conflict beurtheilen würde (S. 569), und es nicht darauf ankommen lassen konnte, schon jetzt mit ihm zu brechen.[11]) Perusia, zur Plünderung bestimmt, ging in Flammen auf; die persönlichen Feinde des Octavianus aus der Zahl der Senatoren und Ritter, welche die Partei des L. Antonius ergriffen hatten, wurden nachträglich hingerichtet, darunter Ti. Cannutius [12]), obwohl er im Jahre 710/44 das erste politische Auftreten des Octavianus ermöglicht hatte (S. 509).

Von den Statthaltern des Antonius, die sich am Kriege betheiligt hatten, marschirte P. Ventidius mit seinem Heere in der Richtung nach Brundisium, C. Asinius Pollio aber, der jetzt mit dem schon einmal 701/53 Consul gewesenen (S. 360) Cn. Domitius Calvinus (S. 560) das Consulat bekleidete [13]), nach Ravenna und dann nach Venetia, von wo aus er zu M. Antonius fliehend den Cn. Domitius Ahenobarbus bewog sich mit seiner Flotte dem M. Antonius zur Verfügung zu stellen.[14]) L. Munatius Plancus, von dessen Heere zwei Legionen durch Agrippa dazu bestimmt wurden, sich für Octavianus zu erklären, liefs den Rest seines Heeres im Stich und floh gleich manchen Andern mit der Fulvia nach Griechenland.[15]) Andere Senatoren, die sich als Officiere compromittirt hatten, flohen zu

1) Dio C. 48, 15. 2) App. b. c. 5, 32. 33. 35. Vell. 2, 74. 3) Suet. Aug. 15. 4) App. b. c. 5, 33—38. Dio C. 48, 14 f.; vgl. I. L. A. S. 192. 5) App. b. c. 5, 39. 6) Vgl. App. b. c. 5, 30. Dio C. 48, 13. 7) App. b. c. 5, 40. 8) App. b. c. 5, 41—43. 9) App. b. c. 5, 44—45. Liv. ep. 126. 10) App. b. c. 5, 48. Liv. ep. 126. Vell. 2, 74. Eutrop. 7, 3. 11) Vgl. Dio C. 48, 5. App. b. c. 5, 20. 51 f. 12) App. b. c. 5, 49. Dio C. 48, 14. Liv. ep. 126. Vell. 2, 74. Suet. Aug. 15. Sen. de clem. 1, 11, 1. 13) Dio C. 48, 15. Jos. ant. Jud. 14, 14, 5. I. L. A. S. 465 ff. 14) App. b. c. 5, 50. 53. 55. 61. Dio C. 48, 16. Vell. 2, 76. Tac. ann. 4, 44. 15) App. b. c. 5, 50. 61. Dio C. 48, 15. 27. Plut. Ant. 30. Liv. ep. 127. Vell. 2, 76. Oros. 6, 18.

L. Statius Murcus und Sex. Pompejus.[1] So auch Ti. Claudius 558 Nero [2], welcher früher den A. Gabinius angeklagt (S. 355)[3], unter Caesar in Alexandria gedient[4]) und im Jahre 710/44 Colonien des Caesar nach Narbo und Arelate geführt (S. 474), trotzdem aber in der Senatssitzung vom 17. März 710/44 sich für die Mörder Caesars erklärt und jetzt als Praetor am perusinischen Kriege Theil genommen und den Widerstand auch nach dem Falle von Perusia fortgesetzt hatte. Octavianus, der sich auf alle Fälle gegen M. Antonius sichern wollte, ging von Perusia aus zunächst nach Gallien, wo der Sohn des eben gestorbenen Q. Fufius Calenus (S. 566) ihm dessen sämmtliche Legionen übergab, durch deren Besitz er auch die dem M. Antonius überwiesene Provinz Gallia Narbonensis in seine Gewalt bekam.[5] Um aber den Lepidus zufrieden zu stellen, dessen frühere drei Provinzen er jetzt allein besafs, überliefs er demselben, wie es in dem Vertrage von Philippi verabredet worden war, jetzt aber scheinbar freiwillig von ihm geschah, die beiden für ihn ohnehin verlornen (S. 566) africanischen Provinzen. T. Sextius übergab dieselben denn auch dem bald nachher mit sechs Legionen landenden Lepidus.[6]

Dann kehrte Octavianus nach Rom zurück [7], und zwar ohne Ovatio [8], und führte die Landanweisungen zu Ende, bei denen er natürlich nicht mehr den Consul C. Asinius Pollio verwendete.[9] Die von den Assignationen früher oder jetzt betroffenen Städte lassen sich nur theilweise mit Sicherheit nachweisen.[10] Viele der vertriebenen Grundeigenthümer aber flohen zu Sex. Pompejus.[11] Bei diesen Assignationen sondirte Octavianus die Colonisten bezüglich ihrer Bereitwilligkeit ihm eventuell gegen M. Antonius beizustehen; denn von diesem hatte er auf seine Mittheilungen über den Conflict mit L. Antonius [12]) unbestimmte Antwort erhalten (S. 572) [13]), und es wurde seine Ankunft aus dem Orient erwartet.[14] Da Octavianus die Stim-

---

1) App. b. c. 5, 50. Dio C. 48, 15. 2) Vell. 2, 75. Tac. ann. 5, 1. Suet. Tib. 4. 6. Dio C. 48, 15. 3) Cic. ad Q. fr. 3, 1, 5, 15. 3, 2, 1. 4) Caes. b. Alex. 25. Dio C. 42, 40. 5) App. b. c. 5, 51, wo die Worte *καὶ Ἰβηρίαν* zu emendiren sind in *κατ' Ἰβηρίαν*; vgl. 5, 54. 59. 61; Dio C. 48, 20. 28 erwähnt die Sache zu spät. 6) Dio C. 48, 20. 23. App. b. c. 5, 53. 75. 7) App. b. c. 5, 51. 53. 8) Dio C. 48, 16 irrt; vgl. I. L. A. S. 461. 478. Suet. Aug. 22. Mon. Ancyr. 1, 21. 9) Vell. 2, 76. Serv. ad Verg. ecl. 6, 6. 9, 29. 10) Zumpt comm. epigr. vol. I, p. 332 ff. 11) App. b. c. 5, 53. 12) App. b. c. 5, 20. 13) App. b. c. 5, 60. 14) App. b. c. 5, 53.

559 mung der Colonisten nicht zuverlässig genug fand, so suchte er mit Sex. Pompejus anzuknüpfen, von dem er wufste, dafs er durch des Antonius Mutter Julia (S. 399), welche zu ihm geflohen war und welche er dem Antonius entgegengeschickt hatte, mit Antonius unterhandelte.[1] Zu dem Ende schickte er die Mucia, die Mutter des Sex. Pompejus (S. 270), diesem zu und bat durch seinen Vertrauten C. Cilnius Maecenas[2] den L. Scribonius Libo (S. 341. 418)[3], den Schwiegervater des Sex. Pompejus[4], um die Hand seiner bereits zweimal verheirathet gewesenen Schwester.[5] Die Scribonia wurde ihm auch von ihrem Bruder, der mit der Julia zu Antonius gegangen war[6], zugesagt; aber Sex. Pompejus liefs sich auf Nichts ein.[7] Octavianus schickte daher den M. Vipsanius Agrippa, der in diesem Jahre Praetor urbanus war, nach den Apollinarischen Spielen, also wohl erst im Sextilis, gegen Sex. Pompejus, dessen in Italien gelandete Truppen denn auch nach Sicilien zurückgingen, nur einige Küstenplätze behauptend.[8] Andererseits erklärte Octavianus dem L. Antonius, dafs er, da M. Antonius sich mit Sex. Pompejus verständigt habe, ganz Gallien als seine eigene Provinz ansähe und ihm freistelle zu seinem Bruder abzureisen. Da aber L. Antonius die angenommene Rolle des Republicaners auch jetzt festhielt und seinen Bruder, falls er mit Octavianus um die Alleinherrschaft streiten wolle, perhorrescirte, so gab Octavianus ihm einen scheinbaren Beweis des Vertrauens dadurch, dafs er ihm als Proconsul die Verwaltung der beiden hispanischen Provinzen übertrug; das beste Mittel, um den ehrgeizigen Mann, den er durch die bisherigen Legaten (vgl. S. 563) bewachen liefs, unschädlich zu machen.[9]

§ 169. *Die Verträge von Brundisium, Misenum und Tarentum.*

M. Antonius hatte nach dem Vertrage von Philippi den L. Marcius Censorinus (S. 553) zum Statthalter von Macedonien und Achaja bestellt[10] und war dann nach Kleinasien gegangen.

---

1) Dio C. 48, 15. 27. App. b. c. 5, 52. 63. 134. Plut. Ant. 32. 2) Vgl. Nic. Dam. vit. Aug. 31. Prop. 2, 1, 25. 3) Vgl. Caes. b. c. 3, 15 f. 23. 4) Vgl. Cic. Att. 16, 4, 1. 5) Dio C. 48, 16. App. b. c. 5, 53. Suet. Aug. 62. 6) App. b. c. 5, 52. 7) Dio C. 48, 20. 8) Dio C. 48, 20; vgl. App. b. c. 5, 57. Dio C. 48, 28. 9) App. b. c. 5, 54; irrthümlich läfst Plut. Ant. 30 den L. Antonius mit Fulvia fliehen. 10) Plut. Ant. 24; vgl. I. L. A. S. 478.

Hier war er zuerst in der Provinz Bithynia [1], welche ihm der 560 von Brutus und Cassius bestellte Statthalter P. Appulejus (S. 545) oder M. Appulejus (S. 527) übergeben hatte.[2] Dann hatte er in der Provinz Asien von Ephesus aus [3] seiner Aufgabe Geld anzuschaffen obgelegen.[4] Da 170000 Soldaten entlassen worden waren, deren jedem man bei Philippi 5000 Denare (20000 Sesterzen) versprochen hatte [5], während die Centurionen und Tribuni militum noch viel mehr erhalten sollten, und da auch zum Ankauf der Ländereien für dieselben Geld nöthig war (S. 563): so verlangte er von der Provinz Asien, die eben erst den zehnjährigen Betrag der Vectigalia dem C. Cassius hatte zahlen müssen (S. 558), gleichfalls den zehnjährigen Betrag der Vectigalia, zahlbar innerhalb eines Jahres, ermäfsigte die Forderung jedoch auf den neunjährigen Betrag, zahlbar im Verlauf zweier Jahre.[6] Es giebt einen Begriff von den Leiden der unglücklichen Provinz, wenn man hört, dafs die Summe 200000 Talente, d. i. mehr als 314 Millionen Thaler betrug [7], eine Summe, die gleichwohl lange nicht genügte, um die den Soldaten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen vollständig abzutragen.[8] Ferner hatte Antonius theils von Ephesus aus, theils auf einer Rundreise durch Asien und Cilicien die Verhältnisse der noch selbständigen Königreiche, denen er gleichfalls starke Tribute auferlegte, und die der sogenannten freien Staaten geordnet.[9] Die Anhänger des Brutus und Cassius hatten ihm nirgends Schwierigkeiten gemacht, da er sie alle mit Ausnahme der Mörder Caesars begnadigte, z. B. auch den Bruder des C. Cassius, den L. Cassius Longinus (S. 532).[10]

Nach Cilicien hatte er auch die Königin Cleopatra (S. 433. 457) durch Q. Dellius rufen lassen, um sich wegen ihrer allzu lauen Unterstützung des Dolabella und der Triumvirn (S. 533. 558) zu verantworten.[11] Es gelang ihr nicht nur sich zu rechtfertigen, sondern auch durch ihre Reize und durch ihre geistreiche Unterhaltung den Antonius zu bestricken.[12] Auf ihren Wunsch liefs er sogar ihre Schwester Arsinoe und einen Men-

1) Jos. ant. Jud. 14, 12, 2. b. Jud. 1, 12, 4. 2) App. b. c. 4, 46; vgl. 4, 40. 3) App. b. c. 5, 4. Plut. Ant. 24. Jos. ant. Jud. 14, 12, 2 f. 4) Dio C. 48, 24. 5) Plut. Ant. 23. App. b. c. 4, 120. 6) App. b. c. 5, 5 f. 7) Plut. Ant. 24. 8) App. b. c. 5, 5. Plut. Ant. 24. 9) App. b. c. 5, 6 f. Plut. Ant. 24. Dio C. 48, 24. 26. Jos. ant. Jud. 14, 12, 3 ff. 10) App. b. c. 5, 4. 7. 11) Plut. Ant. 25. 12) Plut. Ant. 26 f. App. b. c. 5, 1. 8. Dio C. 48, 24. Jos. ant. Jud. 14, 13, 1. b. Jud. 1, 12, 5.

561 schen, der sich für ihren im Nil ertrunkenen Bruder Ptolemaeus (S. 430) ausgab, tödten.[1]

Von Cilicien aus hatte er ein Reitercorps abgeschickt, um die Palmyrener wegen ihres Verkehrs mit den Parthern zu züchtigen[2], wodurch die Parther, ohnehin bekannt mit Caesars Plänen und aufgehetzt durch die zu ihnen geflohenen von Antonius vertriebenen Tyrannen einiger syrischer Städte[3], einen Vorwand zum Kriege erhielten.[4] Nachdem er sodann den L. Decidius Saxa (S. 526), welcher im philippischen Kriege sich ausgezeichnet hatte[5], zum Statthalter von Syrien und den T. Munatius Plancus (S. 530) — nicht Lucius, der in Italien war (S. 568), — zum Statthalter von Asien bestellt hatte[6], folgte er der Cleopatra nach Alexandria.[7]

Während er sich hier im Winter von 713/41 auf 714/40 einem schwelgerischen Leben überliefs[8], erhielt er einerseits die Nachricht von den Unruhen in Italien[9], andererseits die Nachricht, dafs die Parther unter Führung des Pacorus und des Q. Labienus, des Sohnes des bekannten in der Schlacht bei Munda gefallenen T. Atius Labienus (S. 460), in Syrien eingedrungen seien, und dafs L. Decidius Saxa geschlagen und gefallen sei.[10] Antonius hielt die Gesandten aus Italien eine Zeit lang fest[11] und schickte schliefslich dem Octavianus eine auf seine Ankunft vertröstende Antwort (S. 569).[12] Aber zum Aufbruch entschlofs er sich erst dann, als er hörte, dafs Perusia erobert und Fulvia geflohen sei[13], sowie dafs Pacorus in Palaestina sei[14], Labienus auch Cilicien und Asien siegreich durchziehe und T. Munatius Plancus das Festland verlassen habe.[15] Auch jetzt war er unschlüssig, ob er sich zunächst gegen die Parther wenden oder iu Italien interveniren sollte; doch entschlofs er sich auf Bitten der Fulvia zu letzterem.[16]

Er kam in Griechenland frühestens um die Mitte des Sommers an und liefs durch L. Scribonius Libo (S. 570) dem Sex.
562 Pompejus in bindender Form erklären, er werde, wenn es zum

1) App. b. c. 5, 9. Dio C. 48, 24. 2) App. b. c. 5, 9. 3) App. b. c. 5, 7. 4) App. b. c. 5, 10. 5) App. b. c. 4, 87. Dio C. 47, 35. 6) Dio C. 48, 24. 7) App. b. c. 5, 10. Dio C. 48, 24. 8) Plut. Ant. 28 f. App. b. c. 5, 11. Dio C. 48, 27. 9) App. b. c. 5, 21. 52. 60. Dio C. 48, 27. 10) Dio C. 48, 24 f. Plut. Ant. 28. Liv. ep. 127. Vell. 2, 78. Flor. 4, 9, 3 f. 11) App. b. c. 5, 52. 12) App. b. c. 5, 60. 13) Plut. Ant. 30. 14) Jos. ant. Jud. 14, 13, 3 ff. 15) Plut. Ant. 30. Dio C. 48, 26 f. App. b. c. 5, 65. 133. Syr. 51. Flor. 4, 9, 4. 16) Plut. Ant. 30. Dio C. 48, 27.

Kriege mit Octavianus käme, die Hülfe des Sex. Pompejus annehmen, wenn aber Octavianus den früher geschlossenen Vertrag halte, versuchen Frieden zwischen Sex. Pompejus und Octavianus zu stiften.[1]) Denn wenn er auch keineswegs mit dem Benehmen des L. Antonius und der Fulvia gegen Octavianus zufrieden war[2]), so sah er es doch, von Fulvia aufgestachelt[3]), als eine Vertragsverletzung von Seiten des Octavianus an, dafs dieser die Legionen des Q. Fufius Calenus und Gallien in Besitz genommen hatte.[4]) Dann fuhr er, die Fulvia krank in Sicyon zurücklassend, mit L. Munatius Plancus (S. 568) dem Cn. Domitius Ahenobarbus entgegen, der ihm in Folge der mit C. Asinius Pollio getroffenen Abrede (S. 568) seine Flotte übergab.[5]) Hierdurch gab er dem Octavianus einen zweiten Vorwand über Vertragsverletzung zu klagen, da Cn. Domitius Ahenobarbus so gut wie Sex. Pompejus seit der Verurtheilung auf Grund der Lex Pedia als Mörder Caesars galt, mit den Mördern Caesars aber nach dem Vertrage von Philippi kein Vertrag geschlossen werden sollte (S. 562).[6]) Mit Cn. Domitius Ahenobarbus begab sich Antonius nach Brundisium, dessen Thore der Commandant verschlofs, weil Cn. Domitius Ahenobarbus im Kriegszustande mit Octavianus war.[7]) Hierin aber erblickte Antonius eine Feindseligkeit gegen sich, belagerte Brundisium, besetzte Sipontum und gab dem Sex. Pompejus, der schon Truppen in Süditalien hatte landen lassen (S. 570), die Weisung anzugreifen. Dieser schickte denn auch sofort seine Flotte unter Menodorus oder Menas, einem Freigelassenen, nach Etrurien und Sardinien und belagerte in Süditalien Thurii und Consentia.[8]) Octavianus schickte den M. Agrippa, frühestens im Sextilis (S. 570), nach Sipontum und den P. Servilius Rullus (S. 236) nach Brundisium; letzterer wurde von Antonius, ehe er nach Brundisium gelangte, geschlagen, Sipontum aber wurde von Agrippa genommen.[9])

Da in diesem bedenklichen Stadium die Nachricht vom Tode der Fulvia eintraf[10]), so machte L. Coccejus Nerva, der während des perusinischen Kriegs von Octavianus zu Antonius 563
geschickt worden war (S. 569) und sich noch bei ihm befand,

1) App. b. c. 5, 52. 59. 61. 62. Dio C. 48, 27. 29. Plut. Ant. 32. 2) App. b. c. 5, 52. Plut. Ant. 30. 3) Liv. ep. 127. 4) App. b. c. 5, 59. 60. 5) App. b. c. 5, 55. 59. Suet. Ner. 3. 6) App. b. c. 5, 62. 7) App. b. c. 5, 56. 61. 8) App. b. c. 5, 56. 62. Dio C. 48, 27. 30. 9) Dio C. 48, 28. App. b. c. 5, 57 f. 10 App. b. c. 5, 59. 62. Dio C. 48, 28. Plut. Ant. 30.



zuerst bei Antonius, dann mit dessen Einwilligung bei Octavianus den Versuch die Machthaber zu versöhnen, indem er ihre gegenseitigen Beschwerden als unbegründet darstellte.[1] Octavianus verstand sich dazu, in einem Schreiben an die Mutter des Antonius sich wegen der Legionen des Q. Fufius Calenus und wegen der Schliefsung von Brundisium zu rechtfertigen, worauf Antonius sich bereit erklärte dem Sex. Pompejus Gegenbefehl zu geben und den Cn. Domitius Ahenobarbus, der auf Grund der Lex Pedia ungerecht verurtheilt worden sei[2], vorläufig zu entfernen.[3] Nach diesen Präliminarien wurde unter dem Vorsitze des L. Coccejus Nerva zwischen dem Consul C. Asinius Pollio (S. 568) als Repräsentanten des Antonius und C. Cilnius Maecenas (S. 570)*) als Repräsentanten des Octavianus ein Friedensvertrag zwischen Antonius und Octavianus abgeschlossen.[4]

Die Bestimmungen dieses Vertrags von Brundisium waren aber folgende[5]: Lepidus wurde entsprechend dem Vertrage von Philippi als Statthalter der beiden africanischen Provinzen anerkannt; die Legionen aber aus der Provinz Africa, die nach dem Vertrage von Philippi dem Antonius eventuell überwiesen worden waren, sollte T. Sextius dem Antonius übergeben.[6] Antonius verzichtete zu Gunsten des Octavianus nicht blofs auf Gallia Narbonensis und Gallia comata, sondern auch auf einen Theil von Illyricum, nämlich auf Dalmatia, dergestalt, dafs eine von Norden nach Süden durch Skodra in Illyrien gezogene Linie die Grenze zwischen dem Gebiete des Octavianus und dem des Antonius bilden sollte; die Legionen des Q. Fufius Calenus jedoch sollte Antonius wieder erhalten.[7] Octavianus dagegen concedirte, dafs Sex. Pompejus und Cn. Domitius Ahenobarbus trotz der Lex Pedia und der Proscription[8] restituirt würden; Sex. Pompejus sollte innerhalb der Machtsphäre des Octavianus als Herr von Sicilien anerkannt werden, 564 während Cn. Domitius Ahenobarbus unter des Antonius Oberherrschaft die Provinz Bithynien, wohin ihn Antonius bereits

*) Frandsen, C. Cilnius Maecenas. Eine historische Untersuchung über dessen Leben und Wirken. Altona 1843.

1) App. b. c. 5, 60—62. 2) App. b. c. 5, 62. 3) App. b. c. 5, 63. 4) App. b. c. 5, 64. Liv. ep. 127; vgl. Hor. sat. 1, 5, 29 und Schol. ad Hor. sat. 1, 5, 27 f. Vell. 2, 76. 5) App. b. c. 5, 65. Dio C. 48, 28 f. Plut. Ant. 30. 6) Vgl. App. b. c. 5, 75. 7) Vgl. App. b. c. 5, 66. 8) Vgl. App. b. c. 5, 55. 61. Dio C. 48, 54.

geschickt hatte [1]), verwalten sollte. Ebenso verzichtete Octavianus auf die Bestrafung einiger Anderen, die theils aus dem philippischen, theils aus dem perusinischen Kriege flüchtend sich unter den Schutz des Antonius gestellt hatten. Weiter wurde verabredet, dafs Octavianus nicht gehindert sein sollte den Sex. Pompejus zu bekriegen, wenn dieser nicht gutwillig sich den ihn betreffenden Bestimmungen des Vertrags fügen würde, und dafs sowohl Octavianus zu diesem Kriege, als auch Antonius zu dem parthischen Kriege in Italien neue Truppen ausheben sollten.[2]) Die Candidaten des Consulats aber wollten sie für die nächsten Jahre gemeinschaftlich bestimmen.

Es ist nicht zu verkennen, dafs dieser Vertrag für Octavianus vortheilhafter war, als der von Philippi; denn während er nach dem früheren Vertrage nur über Hispanien und Sardinien mit Sicherheit verfügte, hatte er jetzt unbeschränkte Disposition aufserdem noch über ganz Gallien und über Dalmatien.[3]) Der Vertrag wurde durch Gastgebote[4]) und durch die Verlobung der Octavia, der Schwester des Octavianus, deren Mann C. Claudius Marcellus, der Consul von 704/50 (S. 386. 453), gerade gestorben war, mit Antonius besiegelt.[5]) Die Veteranen, welche den Antonius an die Auszahlung der 5000 Denare mahnten, wurden von Octavianus vertröstet und in die Colonien geschickt.[6])

In Rom war man mit dieser Beilegung des drohenden Bürgerkriegs sehr zufrieden, namentlich weil man hoffte, dafs nun auch der Friede mit Sex. Pompejus werde hergestellt werden. Der Senat beschlofs für Octavianus und Antonius wegen ihrer Friedensliebe eine Ovatio [7]) und dispensirte die Octavia von der Wittwentrauer, damit die Hochzeit sogleich stattfinden könnte.[8]) Die Einigkeit zwischen Antonius und Octavianus war in der That völlig hergestellt. Antonius liefs sich jetzt endlich dem Octavianus zu Liebe zum Flamen Jovis Julii (S. 506) inauguriren.[9]) Er tödtete nicht blofs seinen Procurator Manius [10]), der die Fulvia und den L. Antonius zum Kriege gegen Octavianus aufgehetzt hatte [11]), sondern theilte dem Octavianus auch 565

1) App. b. c. 5, 63. 2) Vgl. App. b. c. 5, 93. Dio C. 50, 1. 3) Dio C. 48, 28. 4) Dio C. 48, 30. 5) App. b. c. 5, 64. Plut. Ant. 31. 6) Dio C. 48, 30. 7) Dio C. 48, 31. I. L. A. S. 461. 478. Mon. Ancyr. 1, 21. Suet. Aug. 22. 8) Plut. Ant. 31. Dio C. 48, 31. 50, 26. App. b. c. 5, 66. Liv. ep. 127. Vell. 2, 78. 9) Plut. Ant. 33. 10) App. b. c. 5, 66. 11) App. b. c. 5, 14. 19. 22. 29. 33. 43.



mit, dafs dessen Legat Q. Salvidienus Rufus (S. 566 f.), welchem Octavianus das Commando über die Legionen des Q. Fufius Calenus (S. 569) anvertraut hatte, in der Absicht sich zum selbständigen Herrn von Gallien zu machen, mit ihm, während er vor Brundisium gestanden, Unterhandlungen angeknüpft habe. Octavianus liefs defshalb den Q. Salvidienus Rufus, der zum Consul designirt war, nach Rom kommen und nach einer summarischen Untersuchung im Senat, ermächtigt durch das Senatusconsultum ultimum, hinrichten.[1])

Aber die von Antonius gewünschte Versöhnung mit Sex. Pompejus kam nicht zu Stande, weil dieser die durch seinen Flottenführer Menodorus (S. 573) inzwischen [2]) eroberte Insel Sardinien dem Octavianus nicht zurückgeben wollte.[3]) Um Geld für den unvermeidlich gewordenen Krieg anzuschaffen, schrieb Octavianus die Hälfte der 712/42 angeordneten Sklavensteuer (S. 554), aufserdem aber eine Erbschaftssteuer aus.[4]) Da dieselbe ohne Regelung des Erbrechts nicht sicher erhoben werden konnte, mufste der Tribun P. oder C. Falcidius ein dahinzielendes Gesetz beantragen.[5]) Die *lex Falcidia* (I 187. II 616) sicherte durch die Bestimmung, dafs die die Erbschaft schmälernden Legate mindestens den vierten Theil für den Erben übrig lassen müfsten[6]), das Aerarium gegen die Umgebung der Erbschaftssteuer. In Folge dieser Steuern und der wachsenden Theuerung kam es in Rom zu einem Volksaufstande, bei dem Octavianus in Lebensgefahr gerieth, der aber von Antonius mit Waffengewalt unterdrückt wurde.[7]) Durch diese Vorgänge wurde Octavianus geneigt auf die Unterhandlungen mit Sex. Pompejus einzugehen, und Antonius forderte die Verwandten des L. Scribonius Libo (S. 572) auf diesen nach Rom einzuladen.[8])

Die noch übrige Zeit des J. 714/40 und die ersten Monate des J. 715/39 benutzten Octavianus und Antonius dazu, um die vor dem philippischen Kriege gelobten Ludi votivi abzuhalten [9])
566 und ihre gemeinschaftliche Regierung mit Rücksicht auf die

1) App. b. c. 5, 66. Dio C. 48, 33. Liv. ep. 127. Vell. 2, 76. Suet. Aug. 66. 2) App. b. c. 5, 56. Dio C. 48, 30; zu früh setzt Dio C. 48, 2 Sardinien im Besitz des Pompejus voraus. 3) App. b. c. 5, 66. 70. Dio C. 48, 30 f. Flor. 4, 8. 4) App. b. c. 5, 67. Dio C. 48, 31. 5) Dio C. 48, 33. Hieron. chron. p. 139 Schöne. 6) Gaj. 2, 227. Ulp. 24, 32. Paul. sent. rec. 3, 8. Inst. 2, 22. Dig. 35, 2. Cod. 6, 50. 7) App. b. c. 5, 68. Dio C. 48, 31. 8) App. b. c. 5, 69. Dio C. 48, 31. 36. Vell. 2, 77. Suet. Aug. 16. 9) Dio C. 48, 32.

bevorstehende Abwesenheit des Antonius zu befestigen. Sie liefsen im Hinblick auf den parthischen Krieg, zu dessen Führung Antonius den P. Ventidius gleich nach dem Vertrage von Brundisium abgesendet hatte [1]), durch den Senat einige Decrete bezüglich der orientalischen Fürsten beschliefsen.[2]) Die Consuln ferner C. Asinius Pollio und Cn. Domitius Calvinus mufsten noch im December 714/40 abdanken — jener erhielt von Antonius den demselben verbliebenen Theil der Provinz Illyrien, dieser von Octavianus Hispanien [3]), wo L. Antonius (S. 570) inzwischen, wie es scheint, gestorben war —, um dem Günstlinge Caesars L. Cornelius Balbus aus Gades (S. 383. 513) und dem Anhänger des Antonius P. Canidius Crassus [4]) die Ehre des Consulats zu verschaffen.[5]) Um aber überhaupt das Consulat Mehreren zugänglich zu machen, bestimmten sie (I 740) im Anfange des J. 715/39, welches mit dem Triumphe des mit C. Calvisius Sabinus (S. 541) zum Consulate berufenen L. Marcius Censorinus (S. 570) über Macedonien eröffnet wurde [6]), dafs fortan für jedes Jahr mehrere Consulpaare gewählt werden sollten, und stellten die Liste der für die nächsten acht Jahre 716/38—723/31 zu wählenden — für das letzte Jahr sich selbst — im voraus auf.[7]) Zugleich geht aus dieser auf dem Vertrage von Brundisium beruhenden Mafsregel, durch welche die 711/43 getroffenen Bestimmungen (S. 556), die ohnehin nicht hatten vollständig durchgeführt werden können (vgl. S. 576), für 716/38 geändert wurden, hervor, dafs sie schon damals die Erneuerung des Triumvirats, das mit dem 1. Jan. 717/37 ablief, beabsichtigten. Auch die Candidaten für die anderen Aemter bestimmten sie auf mehrere Jahre im voraus [8]), um ihre Freunde zu belohnen; hatten sie doch am 31. December des J. 714/40 an die Stelle eines gestorbenen Aedilen sogar für einen Tag einen neuen wählen lassen.[9]) Ebenso war es eine Mafsregel zur Belohnung ihrer Anhänger, die ihnen aber zugleich auch ein gefügiges Werkzeug zur Legitimation ihrer Handlungen verschaffte, dafs sie eine Lectio senatus (II 344) veranstalteten, bei der sie Bundesgenossen, Soldaten, Libertinen, ja sogar aus Versehen auch einige Sklaven in den

1) App. b. c. 5, 65; zu spät erwähnt von Plut. Ant. 33. Dio C. 48, 39. 2) Dio C. 48, 33; vgl. Jos. ant. Jud. 14, 14, 4. b. Jud. 1, 14, 4. App. b. c. 5, 75. 3) Dio C. 48, 41. App. b. c. 5, 75. 4) App. b. c. 5, 50. 5) Dio C. 48, 32. I. L. A. S. 465 ff. 6) I. L. A. S. 461. 478. 7) Dio C. 48, 35. 50, 10. 8) Dio C. 48, 35. 9) Dio C. 48, 32.

567 Senat aufnahmen.[1]) Durch diesen Senat liefsen sie nicht nur einige neue Steuern decretiren[2]), sondern auch ihre bisherigen[3]) und zukünftigen[4]) Acta ratificiren.

L. Scribonius Libo vermittelte indessen, ohne nach Rom zu kommen, eine persönliche Zusammenkunft zwischen Octavianus und Antonius einerseits und Sex. Pompejus andererseits, die an der Küste bei Misenum stattfand.[5]) Sex. Pompejus, ganz in den Händen seiner Freigelassenen Menodorus und Menecrates[6]), auf deren Verdächtigungen hin er auch den L. Statius Murcus (S. 560) hatte tödten lassen[7]), kam zu dieser Zusammenkunft mit dem Anspruche statt des Lepidus in das Triumvirat einzutreten und für die Proscribirten, die zu ihm geflohen waren, vollständige Restitution in ihr Vermögen zu erhalten.[8]) Diefs freilich wurde ihm nicht bewilligt; aber er erlangte so viel, dafs er nicht mit Unrecht vom Volke als der vierte Tyrann des römischen Reichs bezeichnet wurde.[9])

Denn die Bestimmungen des Vertrags von Misenum waren folgende[10]): Sicilien wurde dem Sex. Pompejus bestätigt; dazu trat Octavianus ihm Sardinien förmlich ab und verzichtete Antonius ihm zu Gunsten auf den Peloponnes. Es wurde ihm die Herrschaft über diese Theile des römischen Reichs auf fünf Jahre, d. h. bis 720/34 garantirt. Im Anschlufs an diese Zeit sollte er 721/33 das Consulat bekleiden, dasselbe aber, durch das er die Anwartschaft auf eine neue Provinzialverwaltung erhalten würde, durch einen Stellvertreter verwalten lassen dürfen; ferner sollte er, wie diefs vermuthlich in seinem früheren Vertrage mit Lepidus stipulirt gewesen war (S. 517. 531)[11]), in das Augurncollegium eintreten und für den Verlust seines väterlichen Vermögens durch siebzig Millionen Sesterzen (über vier Millionen Thaler) entschädigt werden. Alle zu ihm Geflüchteten mit Ausnahme der nach der Lex Pedia verurtheilten Mörder Caesars sollten ungehindert nach Rom zurückkehren dürfen, einige davon sollten alsbald zu Volkstribunen oder Praetoren designirt, andere in die Priestercollegia aufgenommen werden. Diejenigen unter ihnen, welche nicht zu den Proscribirten ge-

1) Dio C. 48, 34. 2) Dio C. 48, 34. 3) Dio C. 48, 34. 4) App. b. c. 5, 75. 5) App. b. c. 5, 69. 71. 6) Vell. 2, 73. Flor. 4, 8. Plut. Ant. 32. 7) App. b. c. 5, 70. Dio C. 48, 19. Vell. 2, 77. 8) App. b. c. 5, 71. 9) App. b. c. 5, 77. 10) App. b. c. 5, 72 f.; vgl. 4, 36. 41. 43. 44. 47. 48. 50. 5, 131. 143. Dio C. 48, 36. Plut. Ant. 32. Liv. ep. 127. Vell. 2, 77. Flor. 4, 8, 4; vgl. Eutrop. 7, 4. Oros. 6, 18. 11) Vgl. Cic. Phil. 13, 5, 12.

hörten, sollten ihr gesammtes Immobiliarvermögen, die Pro- 568 scribirten den vierten Theil ihres Immobiliarvermögens wieder erhalten. Die entlaufenen Sklaven im Heere und auf der Flotte des Sex. Pompejus sollten als frei anerkannt werden, die Freien aber unter seinen Soldaten sollten bezüglich ihrer Versorgung nach beendigter Dienstzeit den Soldaten des Octavianus und des Antonius gleichstehen. Dagegen verpflichtete sich Sex. Pompejus seine Besatzungen aus den occupirten italischen Küstenstädten zurückzuziehen, die Küsten von Italien nicht mehr zu beunruhigen, keine entlaufenen Sklaven mehr aufzunehmen, den Handelsverkehr nicht mehr zu stören und für Getreidezufuhr zu sorgen. Die Vertragsurkunde sollte zu gröfserer Sicherheit bei den Virgines Vestales deponirt werden.[1])

Die Versöhnung wurde durch wechselseitige Gastgelage[2]) und durch die Verlobung der Tochter des Sex. Pompejus mit M. Claudius Marcellus, dem Sohne der Octavia, mithin Neffen des Octavianus und Stiefsohne des Antonius, besiegelt.[3]) Trotzdem und obwohl Octavianus und Antonius in Ausführung der betreffenden Vertragsbestimmung die kurz vorher für acht Jahre aufgestellte Liste der Consulatscandidaten für die letzten vier dieser acht Jahre in der Weise modificirten, dafs 720/34 L. Scribonius Libo mit Antonius, 721/33 Sex. Pompejus mit Octavianus, 722/32 C. Sosius (S. 414) und Cn. Domitius Ahenobarbus, 723/31[4]) aber Octavianus und Antonius (S. 577) das Consulat bekleiden sollten[5]), war der aus Furcht vor der Volksstimmung in Rom abgeschlossene Vertrag viel zu demüthigend für Octavianus und Antonius, als dafs auf ein ehrliches Festhalten an demselben zu rechnen gewesen wäre.[6]) Zunächst freilich erschien Alles zufrieden gestellt; Sex. Pompejus kehrte nach Sicilien, Octavianus und Antonius nach Rom zurück, wo sie mit grofsen Ehrenbezeigungen empfangen wurden.[7]) Auch die zu Sex. Pompejus Geflüchteten kehrten nach Rom heim[8]), und manche Proscribirte kamen, da der Vertrag als eine allgemeine Amnestie für die Proscribirten (S. 552) aufgefafst wurde[9]), jetzt aus ihren Verstecken wieder zum Vorschein.[10]) Unter den Zurückgekehrten waren z. B. L. Arruntius[11]), M. 569

1) App. b. c. 5, 73. Dio C. 48, 37. 2) App. b. c. 5, 73. Dio C. 48, 38. Plut. Ant. 32. Flor. 4, 8, 4. [Aur. Vict.] vir. ill. 84. 3) App. b. c. 5, 73. Dio C. 48, 38. 4) Vgl. Dio C. 50, 10. 5) App. b. c. 5, 73. 6) Dio C. 48, 45. 7) App. b. c. 5, 74. 8) App. b. c. 5, 74. Vell. 2, 77. 9) Vgl. App. b. c. 4, 37. 10) App. b. c. 4, 36. 41. 43. 44. 47. 11) Vell. 2, 77. App. b. c. 4, 46.

Junius Silanus (S. 538) [1]), Sentius Saturninus [2]), M. Titius [3]), M. Tullius Cicero der Sohn (S. 559) [4]) und Ti. Claudius Nero (S. 569). [5]) Einzelne aber zogen es auch jetzt noch vor, sich von Rom fern zu halten, wie L. Aemilius Paulus (S. 552), der Bruder des Lepidus. [6])

Antonius, der bald nach dem Vertrage von Misenum Rom verliefs, um mit der Octavia seine Residenz in Athen zu nehmen, trieb die Schulden der Städte des Peloponnes an den Staat vor der Uebergabe desselben an Sex. Pompejus ein. [7]) Da Sex. Pompejus hierin eine Vertragsverletzung erblickte, beeilte er sich nicht die Seeräuberei zu unterdrücken, sondern fuhr in seinen Rüstungen fort. [8]) Octavianus aber, der zunächst nach Gallien gegangen war [9]), verstiefs nach der Rückkehr aus dieser Provinz, deren Verwaltung er dem M. Agrippa übertrug [10]), die Scribonia [11]) aus Liebe zu der Livia *), der Frau des zurückgekehrten Ti. Claudius Nero. Indessen kam es im J. 715/39, in dessen Verlauf L. Coccejus Nerva (S. 573 f.) und der berühmte Jurist P. Alfenus Varus [12]), wahrscheinlich derselbe mit dem oben (S. 564) erwähnten Alfenus Varus, als Consules suffecti eintraten [13]), und C. Asinius Pollio (S. 577) am 25. October über die illyrischen Parthiner triumphirte [14]), noch nicht zu einer Erneuerung des Kriegs.

Im Jahre 716/38 aber, in welchem Appius Claudius Pulcher, einer der Neffen (S. 365) [15]) des Consuls von 700/54 (S. 342. 437), und C. Norbanus Flaccus, der sich im philippischen Kriege ausgezeichnet hatte (S. 558) [16]), Consules eponymi waren [17]), und in welchem Octavianus die Livia trotz ihrer Schwangerschaft mit Erlaubnifs der Pontifices heirathete [18]), kam der Krieg dadurch zum Ausbruch, dafs Menodorus (S. 576), als er von Sex. Pom-

---

*) Aschbach, Livia, Gemahlin des Kaisers Augustus. Wien 1864 (Denkschriften der Wiener Akademie. Bd. 13. 1864. S. 29).

1) Vell. 2, 77. 2) Vell. 2, 77; vgl. Val. Max. 7, 3, 9. App. b. c. 5, 52. 3) Vell. 2, 77; vgl. Dio C. 48, 30. 4) App. b. c. 4, 51. 5) Vell. 2, 77. Tac. ann. 5, 1. Suet. Tib. 4. 6) App. b. c. 4, 37. 7) Dio C. 48, 39. 46. App. b. c. 5, 75—77. 80; vgl. Flor. 4, 8, 5. 8) App. b. c. 5, 77. 80. Dio C. 48, 45. Liv. ep. 128. 9) App. b. c. 5, 75. 10) App. b. c. 5, 92. Dio C. 48, 49. Eutrop. 7, 5. 11) Dio C. 48, 34. Suet. Aug. 62. 12) Gell. 7, 5. Dig. 1, 2, 2, 44. 13) I. L. A. S. 467. 14) I. L. A. S. 464. 478; vgl. Serv. ad Verg. ecl. 4, 1. 15) Vgl. App. b. c. 4, 44. 51. 16) Dio C. 47, 35. App. b. c. 4, 87. Plut. Brut. 38. 17) I. L. A. S. 467. 18) Dio C. 48, 44. 15. 52. Vell. 2, 79. Suet. Aug. 62. 63. 69. Tib. 4. Claud. 1. Tac. ann. 5, 1.

pejus abberufen wurde, mit Octavianus Unterhandlungen anknüpfte und ihm die Insel Sardinien nebst der Flotte und dem 570 Heere übergab.[1]) Sofort liefs Sex. Pompejus die Küste von Campanien angreifen, worauf Octavianus, um nicht allein die Last des Kriegs tragen zu müssen, den Antonius und Lepidus um eine Zusammenkunft in Brundisium bitten liefs.[2]) Lepidus kam überhaupt nicht, Antonius aber, der den Winter hindurch mit Octavia in Athen geschwelgt hatte[3]), kam zwar, reiste aber, da Octavianus, von seinen Rüstungen zurückgehalten, am bestimmten Tage nicht eintraf, sofort wieder ab und theilte dem Octavianus brieflich mit, dafs er den Krieg nicht billige und erwarte, er werde die Bestimmungen des Vertrags von Misenum halten.[4])

Die Lage des Octavianus war eine schwierige; denn auch in der Stadt begannen des Steuerdrucks wegen die Unruhen von neuem, und die städtischen Magistrate, namentlich die Praetoren, deren, um die Ehrsucht der Einzelnen zu befriedigen, im Ganzen 67 in diesem Jahre gewählt wurden, erwiesen sich als unfähig.[5]) M. Agrippa aber wurde in Gallien durch einen dort nothwendigen Feldzug zurückgehalten.[6]) Dazu kam, dafs der Seekrieg gegen Sex. Pompejus, der natürlich durch das Benehmen des Antonius ermuthigt wurde[7]), unter Führung des C. Calvisius Sabinus (S. 577) und des Menodorus durch Schlachten und Schiffbrüche einen sehr unglücklichen Verlauf nahm, so dafs am Ende desselben Octavianus fast ganz ohne brauchbare Flotte war.[8]) Er schickte daher den Maecenas an Antonius ab, um dessen Beistand für den Krieg mit Sex. Pompejus zu erbitten; Antonius, schon auf der Reise nach Syrien begriffen[9]), sagte auch seine Hülfe zu, versprach aber erst im nächsten Frühjahr 717/37 nach Italien zu kommen[10]), was um so mehr nothwendig war, als das Triumvirat mit dem 1. Jan. 717/37 ablief (S. 550). Ferner liefs Octavianus den in Gallien siegreichen Agrippa kommen, der die Ehre des ihm zugedachten

1) App. b. c. 5, 78. Dio C. 48, 45. Suet. Aug. 74. Mon. Ancyr. 5, 34. Oros. 6, 18. 2) Dio C. 48, 46. App. b. c. 5, 78. 3) Dio C. 48, 39. App. b. c. 5, 76. Plut. Ant. 33. Jos. ant. Jud. 14, 15, 5. b. Jud. 1, 16, 4. 4) App. b. c. 5, 79. 134. Dio C. 48, 46. 5) Dio C. 48, 43; vgl. App. b. c. 5, 92. 6) Dio C. 48, 49. App. b. c. 5, 92. Tac. ann. 12, 27. Eutrop. 7, 5. 7) Dio C. 48, 46. 8) App. b. c. 5, 80—92. Dio C. 48, 46—48. Liv. ep. 128. Vell. 2, 79. Suet. Aug. 16, 70. Oros. 6, 18. 9) Vgl. Dio C. 48, 46. 10) App. b. c. 5, 92; vgl. 93. Dio C. 48, 54.



Triumphs ablehnte, aber für das Jahr 717/37, und zwar ausnahmsweise (S. 577) für das ganze Jahr, das Consulat erhielt, 571 während sein College L. Caninius Gallus, der Sohn des Tribunen von 698/56 (S. 322), später von einem Consul suffectus, dem T. Statilius Taurus [1]), ersetzt wurde.[2]) Durch Agrippa, der den Bau einer neuen Flotte mit Energie in Angriff nahm und dieselbe im Lacus Avernus und Lucrinus bei Misenum einübte [3]), kehrte bei Octavianus das Vertrauen zurück, dafs er auch ohne den Beistand des Antonius, dem er den Aufschub der Hülfe und geheime Verhandlungen mit Lepidus übel nahm, den Sex. Pompejus besiegen werde.[4])

Für Antonius hatte inzwischen P. Ventidius in den Jahren 715/39 [5]) und 716/38 den Krieg gegen Labienus und die Parther mit grofsem Nachdruck und Erfolg geführt und die Parther am Tage der Niederlage des M. Crassus [6]), am 9. Juni (S. 368), geschlagen [7]); die gefährdeten Provinzen waren sämmtlich wieder der Herrschaft des Antonius unterworfen, als dieser etwa im Sextilis des J. 716/38 in Syrien ankam.[8]) Um dem Ventidius nicht Alles verdanken zu müssen, enthob er ihn des Commandos und schickte ihn nach Rom zurück, wo derselbe nach einem Senatsbeschlufs am 27. November 716/38 triumphirte.[9]) Dann belagerte er den Antiochus von Commagene (S. 348) [10]) in Samosata.[11]) Nachdem er mit demselben unter Bedingungen Frieden geschlossen, die ungünstiger waren als die, welche Ventidius so gut wie sicher erlangt hatte [12]), und nachdem er dem C. Sosius (S. 579) die Provinzen Syrien und Cilicien übergeben hatte [13]), kehrte er über Aegypten [14]) nach Athen zurück [15]) und reiste im Anfang des Frühjahrs 717/37 mit Octavia nach Italien zu der dem Octavianus versprochenen Zusammenkunft.[16])

1) Vgl. Cic. fam. 12, 25, 1. 2) Dio C. 48, 49. Jos. ant. Jud. 14, 16, 4. I. L. A. S. 440. 467. Orell. inscr. 7181. 3) Dio C. 48, 49 ff. Vell. 2, 79. Suet. Aug. 16. Flor. 4, 8, 6. Cassiodor. p. 626 Mommsen. 4) App. b. c. 5, 93. 5) Dio C. 48, 39—41. Plut. Ant. 33. Jos. ant. Jud. 14, 14, 6 ff. b. Jud. 1, 15, 2 f. Liv. ep. 127. 6) Dio C. 49, 20. Eutrop. 7, 5. Oros. 6, 18. 7) Dio C. 49, 19 f. Plut. Ant. 34. Liv. ep. 128. Vell. 2, 78. Flor. 4, 9, 5 ff. Front. strat. 1, 1, 6. 2, 2, 5. 2, 5, 36 f.; vgl. Jos. ant. Jud. 14, 15, 7. b. Jud. 1, 15, 6. 8) Dio C. 49, 21. Plut. Ant. 34. 9) I. L. A. S. 461. 478. Dio C. 49, 21. 43, 51. Plut. Ant. 34. Val. Max. 6, 9, 9. Eutrop. 7, 5. 10) Vgl. App. Mithr. 114. Cic. fam. 15, 1, 2. 15, 3, 1. 15, 4, 3. 11) Dio C. 49, 22. Plut. Ant. 34. Jos. ant. Jud. 14, 15, 8. b. Jud. 1, 16, 7. 12) Plut. Ant. 34. Oros. 6, 18. 13) Dio C. 49, 22. Plut. Ant. 34. 14) Jos. ant. Jud. 14, 15, 9. 15) Plut. Ant. 34. 16) Dio C. 48, 54. 49, 22 f. Plut. Ant. 35.

Als Antonius vor Brundisium mit 300 Schiffen ankam, um dem Octavianus im Kriege gegen Sex. Pompejus beizustehen, 372 durfte er dort nicht landen, und Octavianus lehnte mit Rücksicht auf seine neue, noch im Bau begriffene, Flotte die Hülfe für jetzt ab. Von Antonius aufgefordert nach Tarent zu kommen, schützte er Geschäfte vor, so dafs es ersichtlich war, dafs er sich von Antonius loszumachen suchte. Antonius aber bestand auf einer Zusammenkunft, weil er Soldaten für den parthischen Krieg brauchte und keine Zeit mit der ihm nach dem Vertrage von Brundisium zustehenden Aushebung in Italien (S. 575) verlieren wollte. Octavia reiste zu ihrem Bruder und klärte die geheimen Verhandlungen des Antonius mit Lepidus dahin auf, dafs es sich blofs um die Verheirathung der Tochter des Antonius mit dem Sohne des Lepidus (S. 497) [1]) gehandelt habe. Hierdurch und durch das Mitgefühl mit seiner Schwester, die bei einem Bruche zwischen Antonius und Octavianus den Bruder wie den Gatten zu verlieren fürchtete, hauptsächlich aber durch die wohl von Agrippa, Maecenas und L. Coccejus geltend gemachte Erwägnng, dafs Octavianus für einen gleichzeitigen Krieg mit Antonius und Sex. Pompejus noch nicht stark genug sei, liefs sich Octavianus bestimmen zu einer Zusammenkunft an einen Ort zwischen Tarent und Metapont zu kommen. [2]) Nach der ersten Begrüfsung wurden die Verhandlungen nach Tarent selbst verlegt und dort beendigt. [3])

Im Vertrage von Tarent einigte man sich über folgende Bestimmungen [4]): Der Vertrag von Misenum wurde für aufgehoben, Sex. Pompejus also des zugesicherten Consulats und der schon erlangten Mitgliedschaft im Augurncollegium für verlustig erklärt. Antonius verpflichtete sich dem Octavianus 120 Kriegsschiffe zum Kriege mit Sex. Pompejus zu überlassen, wogegen Octavianus ihm vier Legionen zum Partherkriege zusagte. Ferner wurde, da man die republicanische Regierung, deren Grundlagen tief zerrüttet waren [5]), am allerwenigsten jetzt während des Kriegszustandes herstellen konnte, die Erneuerung des schon am 1. Januar abgelaufenen Triumvirats beschlossen, und zwar wiederum *ad pr. Kalendas Jan. sextas* (vgl. S. 550), d. h. bis zum 1. Januar des J. 723/31 [6]), — nicht bis zum 1. Januar des J. 722/32 [7]), in welchem Antonius und

1) Vgl. App. b. c. 5, 2. 2) App. b. c. 5, 93. Plut. Ant. 35. Dio C. 48, 54; vgl. Hor. sat. 1, 5, 27 ff. 3) App. b. c. 5, 94. 4) App. b. c. 5, 95. 134 f. Dio C. 48, 54. 50, 26. Plut. Ant. 35. 5) Vgl. Dio C. 48, 43. 53. App. b. c. 4, 41. 6) Vgl. App. Illyr. 28. 7) Wie man aus Suet. Aug. 27 schliefsen könnte.

Octavianus nach der früheren Verabredung gemeinschaftlich 573 das Consulat bekleiden wollten (S. 577. 579). Octavianus übernahm es die Legalisirung dieser Erneuerung durch ein der Lex Titia entsprechendes Gesetz zu bewirken.[1] Es ist kein Grund vorhanden, mit Mommsen die Legalisirung des zweiten Triumvirats in Abrede zu stellen. Denn der Hauptgrund Mommsens, dafs dann Octavianus im J. 722/32 ohne constituirende Gewalt gewesen sein würde, wird hinfällig, sobald man, wie oben geschehen, als Endtermin des zweiten Triumvirats nicht den 31. Dec. 721/33, sondern den 31. Dec. 722/32 ansieht.[2] Der Vertrag wurde besiegelt durch die Verlobung von des Octavianus zweijähriger Tochter Julia mit des Antonius Sohne Antyllos, und von der ebenfalls zweijährigen Tochter des Antonius und der Octavia mit dem Sohne des Cn. Domitius Abenobarbus.[3] Auch vermittelte Octavia, dafs Octavianus dem Antonius aufser den bedungenen Truppen noch 1000 auserlesene Soldaten überliefs, Antonius dagegen dem Octavianus noch eine Anzahl leichterer Kriegsschiffe schenkte.[4]

Antonius reiste sofort nach Griechenland ab, schickte aber die Octavia mit ihren Kindern und mit seinen Kindern von der Fulvia von Corcyra nach Rom zurück, angeblich, um ihr die Gefahren des parthischen Feldzugs zu ersparen, in Wahrheit, um durch sie nicht bei der beabsichtigten Wiederanknüpfung seines Verhältnisses zu Cleopatra gestört zu werden.[5]

§ 170. *Der Zerfall des Triumvirats und der Sieg des Octavianus.*

Der Rest des Jahres 717/37 verging mit den Vorbereitungen zum Kriege, während welcher Menodorus wiederum zu Sex. Pompejus überging.[6] Im folgenden Jahre 718/36 aber, als L. Gellius Poplicola, der Sohn des Censors von 684/70

1) Vgl. App. Illyr. 28; irrthümlich leugnet er die Mitwirkung des Volkes, die ja allerdings nur formell war, b. c. 5, 95. 2) Die in ihrer Art einzige Goldmünze des Octavianus (Arch. Zeitung. Nene F. Bd. 5. 1873. S. 76), auf welcher dieser als *iterum triumvir* und zugleich M. Agrippa als *consul designatus* bezeichnet ist, die also nach letzterer Angabe 716/38 geprägt sein müfste, kann die anderweit nothwendige Annahme, dafs das Triumvirat erst 717/37 gesetzlich erneuert ist, nicht umstofsen. 3) Dio C. 48, 54. 51, 15; vgl. Suet. Ner. 5. Tac. ann. 4, 44. Plut. Ant. 87. 4) App. b. c. 5, 95. Plnt. Ant. 35. 5) Dio C. 48, 54. 49, 23. Plut. Ant. 35. App. b. c. 5, 95. 6) Dio C. 48, 54. App. b. c. 5, 96.

(S. 193) und bekannt durch einen Ehebruchsprocefs [1]), sowie durch seine misglückten Attentate auf Brutus und Cassius [2]), mit M. Coccejus Nerva Consul war, trotzdem aber wegen der Unzuverlässigkeit der städtischen Magistrate, insbesondere wegen des Mangels der Aedilen Maecenas als Praefectus urbis für die Ruhe der Stadt sorgen mufste [3]), kam es zu einem entscheidenden Feldzuge. Octavianus führte von der Mitte des Sommers an, unterstützt durch Lepidus [4]), der von Africa aus in Sicilien landete, den Krieg gegen Sex. Pompejus durch die Feldherrntüchtigkeit des M. Agrippa [5]), der die Seeschlachten bei Mylae und Naulochus, letztere am 3. September [6]), gewann, 574 des T. Statilius Taurus (S. 582) und des M. Valerius Messalla*), welcher letztere sich nach der Schlacht bei Philippi (S. 559) an Antonius angeschlossen hatte, dann aber wegen des Verhältnisses desselben zu Cleopatra zu Octavianus gekommen war [7]), siegreich zu Ende, so dafs Sex. Pompejus schliefslich mit der Absicht zu Antonius zu gehen aus Sicilien entfloh. [8])

Doch kaum war Sex. Pompejus besiegt, so erhob sich die Gefahr eines neuen Bürgerkriegs. Lepidus, der den Octavianus keineswegs bereitwillig unterstützt [9]), aufserdem ihn auch, seit sie zusammen operirten, durch den Anspruch auf Gleichberechtigung im Commando verletzt hatte [10]), verlangte gestützt auf den Umstand, dafs acht Legionen des Sex. Pompejus sich ihm in Abwesenheit des Octavianus bei Messana übergeben hatten, die Provinz Sicilien für sich [11]), wobei er sich freilich bereit erklärte die beiden africanischen Provinzen und Sicilien mit den ihm früher von Antonius und Octavianus genommenen beiden hispanischen Provinzen und Gallia Narbonensis (S. 561) zu vertauschen. [12]) Bei den Soldaten jedoch, auch bei denen des Lepidus und des Sex. Pompejus, war Octavianus populärer als Lepidus, und da Octavianus diese Popularität mit Geschick und persönlichem Muthe im Lager des Lepidus geltend machte, so

---

*) Wiese, de M. Valerii Messalae Corvini vita et studiis doctrinae. Berol. 1829.

1) Val. Max. 5, 9, 1. 2) Dio C. 47, 24. Liv. ep. 122. 3) App. b. c. 5, 99. 112. Dio C. 49, 16. 4) App. b. c. 5, 97. Dio C. 49, 1. Vell. 2, 80. Suet. Aug. 16. 5) App. b. c. 5, 96. Dio C. 49, 4. 50, 19. 6) I. L. A. S. 324. 401. 7) App. b. c. 4, 38. 8) App. b. c. 5, 97—122. Dio C. 49, 1—11. Liv. ep. 129. Vell. 2, 79. Suet. Aug. 16. 96. Flor. 4, 8, 7 ff. Oros. 6, 18. Mon. Ancyr. 1, 19. 5, 1. 33. 9) Dio C. 49, 1. 10) Dio C. 49, 8. Oros. 6, 18. 11) App. b. c. 5, 122 f. Dio C. 49, 11. Vell. 2, 80. 12) App. b. c. 5, 123.

traten erst die Soldaten des Pompejus, dann die des Lepidus zu ihm über; Lepidus selbst kam in die Lage die Gnade des Octavianus anrufen zu müssen, der ihm denn auch das Leben schenkte und ihm sein Vermögen und das lebenslängliche Amt des Pontifex maximus (S. 497) beliefs, ihn aber zur Niederlegung des Imperium als Triumvir zwang und ihm seinen Wohnsitz in Circeji anwies.[1] Das Gleichgewicht zwischen Octavianus und Antonius, auf dem die Möglichkeit der Triumviralregierung beruhte, war dadurch zum Nachtheil des Antonius aufgehoben, zumal da Octavianus, der seine im Vertrage 575 von Tarent übernommene Verpflichtung dem Antonius vier Legionen zu senden nicht oder nicht vollständig erfüllt zu haben scheint[2]), den T. Statilius Taurus sofort beauftragte nach der Pacification von Sicilien[3]) die beiden africanischen Provinzen zu besetzen.[4])

Die Freude über solche Erfolge wurde dem Octavianus, der jetzt über 44 oder 45 Legionen gebot[5]), durch eine Meuterei der Soldaten seines eigenen Heeres verkümmert, welche dieselben Belohnungen verlangten, die den nach dem philippischen Kriege entlassenen Soldaten zu Theil geworden waren, und sich nicht mit den äufserlichen Auszeichnungen wollten abspeisen lassen. Octavianus sah sich genöthigt von den älteren Soldaten, die schon bei Mutina und Philippi mitgekämpft hatten, 20000 zu entlassen, die jedoch nur zum Theil in Italien Aecker erhalten sollten; die Treue der andern befestigte er durch Versprechungen und durch ein Geldgeschenk von 500 Denaren (2000 Sesterzen) Mann für Mann.[6]) Das grofsentheils aus entlaufenen Sklaven bestehende Heer des Sex. Pompejus (S. 579) purificirte er erst von Rom aus, indem er an einem Tage in den bereits dislocirten Legionen die sämmtlichen Sklaven aufgreifen liefs; sie wurden nach Rom gebracht, 30000 davon ihren Herren zurückgegeben, 6000 aber, deren Herren nicht ermittelt werden konnten, wurden nach den Städten geschickt, von wo sie entlaufen waren, und dort getödtet.[7])

---

1) App. b. c. 5, 123—126. 131. 4, 50. Dio C. 49, 11 f. 15. 17. 50, 20. 54, 15. Liv. ep. 129. Vell. 2, 80. Suet. Aug. 16. 31. 54. Oros. 6, 18. 2) App. b. c. 5, 134 f.; vgl. Plut. Ant. 35. 55. Dio C. 50, 1. 3) Oros. 6, 18. 4) Dio C. 49, 14. 50, 1. App. b. c. 5, 129. 134. 5) App. b. c. 5, 127. Oros. 6, 18. 6) App. b. c. 5, 128 f. Dio C. 49, 13 f. 34. 51, 3. Liv. ep. 131. Vell. 2, 81. Suet. Aug. 24. Oros. 6, 18. Strab. 6, 1, 6. 7) App. b. c. 5, 131. Dio C. 49, 12. Oros. 6, 18. Mon. Ancyr. 5, 1.

In Rom hatte man dem Octavianus auf die Kunde des Siegs über Sex. Pompejus grofse Ehrenbezeigungen beschlossen, von denen er aber nur die Ovatio, in der er am 13. November in die Stadt einzog [1]), die jährige Feier seiner Siege und eine vergoldete Statue, stehend auf einer Columna rostrata auf dem Forum, annahm.[2]) M. Agrippa wurde durch eine Corona navalis oder classica geehrt, die er nach Senatsbeschlufs dann tragen durfte, wenn die Triumphatoren den Lorbeerkranz trugen [3]), M. Valerius Messalla aber durch die Aufnahme in das Augurncollegium.[4])

Als Octavianus in Rom ankam, hielt er im Senate und vor 576 dem Volke Reden, durch die er die Bürgerkriege für beendigt erklärte. Sodann erliefs er die Rückstände der Steuern, was den Erfolg hatte, dafs das Volk seine Milde gegenüber der Strenge des Antonius, der als der Haupturheber der früheren (S. 554) Steuern galt, pries.[5]) Um sich populär zu machen, traf er auch durch C. Calvisius Sabinus (S. 581) Mafsregeln zur Unterdrückung der Räuberbanden in Italien [6]) und zur Sicherung des Eigenthums in Rom.[7]) Ja in der Voraussicht, dafs der Bruch mit Antonius nach der Absetzung des Lepidus nur noch eine Frage der Zeit sei [8]), überliefs er den städtischen Magistraten wiederum Vieles und versprach die Triumviralmacht niederzulegen, sobald er sich mit Antonius nach dessen Rückkehr vom parthischen Kriege verständigt haben würde.[9]) Hierdurch stieg seine Popularität dermafsen, dafs ein vermuthlich tribunicischer Gesetzesantrag [10]) angenommen wurde, welcher bestimmte, dafs Octavianus Zeitlebens das Recht auf den Subsellia tribunicia zu sitzen, verbunden mit der tribunicischen Unverletzlichkeit, so wie es Caesar gehabt hatte (S. 428. 470), haben sollte.[11]) Auch wurde ihm, wie früher dem Caesar (S. 462), eine *domus publica* bewilligt.[12])

Es ist kein Zweifel, dafs Octavianus am Schlusse des Jahres 718/36 dem Antonius sowohl in der Volksgunst, als auch in der Sicherheit, womit er seine Provinzen und Italien

---

1) I. L. A. S. 461. 478; vgl. Suet. Aug. 22. Mon. Ancyr. 1, 21. 2) App. b. c. 5, 130. Dio C. 49, 15. 3) Dio C. 49, 14. Liv. ep. 129. Vell. 2, 81. Sen. de ben. 3, 32; vgl. Suet. Aug. 25. 4) Dio C. 49, 16. 5) Dio C. 49, 15. App. b. c. 5, 130. 6) App. b. c. 5, 132; vgl. Dio C. 49, 15. 34. 7) App. b. c. 5, 132. 8) Vgl. App. b. c. 5, 127. Illyr. 17. Dio C. 49, 13. 15. 9) App. b. c. 5, 132. 10) Mon. Ancyr. graec. 5, 19. 11) App. b. c. 5, 132. Dio C. 49, 15. Oros. 6, 18. Suet. Aug. 27. Mon. Ancyr. 2, 21. 12) Dio C. 49, 15.

regierte, weit überlegen war. Nur in Hispanien und Dalmatien war es noch unruhig; nach Hispanien [1]), worüber Cn. Domitius Calvinus (S. 577) am 17. Juli triumphirt hatte [2]), war C. Norbanus Flaccus (S. 580) geschickt worden [3]), nach Dalmatien gedachte Octavianus selbst zu gehen.[4]) Dennoch wollte er seinerseits den Bruch mit Antonius nicht veranlassen, sondern schickte ihm die zum sicilischen Kriege erhaltenen Schiffe zurück [5]) und machte ihm Mittheilung über seine Ansicht bezüglich der Niederlegung der Triumviralmacht.[6])

577 Antonius, dessen Statthalter C. Sosius (S. 582) im März des J. 717/37 [7]) Jerusalem erobert hatte [8]), hatte inzwischen, nachdem er 717/37 die Cleopatra nach Syrien hatte holen lassen [9]), ermuthigt durch die Erfolge des P. Canidius Crassus (S. 577) gegen die Albaner und Iberer [10]), den längst beabsichtigten Zug gegen die Parther unternommen, um die bei der Niederlage des M. Crassus (S. 367) den Parthern in die Hände gefallenen römischen Feldzeichen wiederzugewinnen. Dieser Zug hatte aber einen so unglücklichen Verlauf genommen, dafs Antonius fast selbst das Schicksal des Crassus erlitten hätte und zufrieden sein mufste mit einem Theile des Heeres zurückzukehren.[11]) Trotzdem sendete er einen officiellen Bericht über seine Siege nach Rom, der etwa im December ankam [12]), in Folge dessen Octavianus in Rom, obwohl er die Wahrheit aus Privatnachrichten kannte, Supplicationen beschliefsen liefs.[13]) Noch mehr verletzte es den Nationalstolz der Römer, als sie hörten, dafs Antonius nach der Zusammenkunft mit Cleopatra [14]) seine mit der Cleopatra erzeugten Zwillinge Alexander und Cleopatra und einen jüngeren Sohn Ptolemaeus anerkannt und Theile der römischen Provinzen Cilicien, Syrien, Creta und Cyrenaica theils der Cleopatra und ihren Kindern, theils einzelnen Dynasten geschenkt habe [15]), wozu er freilich allenfalls das

1) Vgl. App. b. c. 5, 134. 2) I. L. A. S. 461. 478. Dio C. 48, 42; vgl. Vell. 2, 78. 3) I. L. A. S. 461. 478. 4) App. b. c. 5, 128. 132. 5) Dio C. 49, 14. App. b. c. 5, 129. 139; falsch oder corrupt Plut. Ant. 55. 6) App. b. c. 5, 132. 7) Jos. ant. Jud. 14, 16, 4. 8) Dio C. 49, 22. Jos. ant. Jud. 14, 15, 9 ff. b. Jud. 1, 17, 9 ff. Plut. Ant. 34. 9) Plut. Ant. 36; vgl. Dio C. 49, 23. 10) Dio C. 49, 24. Plut. Ant. 34. 11) Dio C. 49, 24—31. 49, 17. 50, 27. Plut. Ant. 37—50. App. b. c. 5, 133. Liv. ep. 130. Vell. 2, 82. Flor. 4, 10. Eutrop. 7, 6. [Aur. Vict.] vir. ill. 85. Oros. 6, 19. Front. strat. 2, 3, 15. 2, 13, 7. 12) Vgl. Plut. Ant. 40. 50; falsch Dio C. 49, 32; vgl. App. b. c. 5, 133 und Dio C. 49, 17. 13) Dio C. 49, 32. 14) Plut. Ant. 51. App. b. c. 5, 133. Dio C. 49, 18. 15) Dio C. 49, 32. Plut. Ant. 36. Jos. ant. Jud. 15, 3, 8. 15, 4, 1. b. Jud. 1, 18, 4 f. Strab. 14, 5, 3. 14, 6, 6.

formelle Recht aus der Bestätigung seiner zukünftigen Acta (S. 578) ableiten konnte.

Octavianus mufste zugeben, dafs seine Schwester Octavia im Anfange des J. 719/35, in dem L. Cornificius (S. 547), — 716/38 Statthalter in Illyrien [1]), dann im sicilischen Kriege verwendet [2]), namentlich aber bekannt durch seinen mühevollen Rückzug von Tauromenium nach Mylae im J. 718/36 [3]), — mit Sex. Pompejus, einem Seitenverwandten des zu Antonius entflohenen, Consul war, abreiste, um Antonius von der Verbindung mit Cleopatra abzubringen; er gab ihr auch auf ihre Bitten 2000 Soldaten für Antonius mit.[4]) Doch Antonius, 578 der gerade im Begriffe war den König von Armenien Artavasdes, den Sohn des Tigranes (S. 260), der ihm im parthischen Feldzuge nicht, wie er gesollt, beigestanden hatte [5]), mit Krieg zu überziehen, gebot der Octavia, wie Octavianus erwartet hatte, in Athen zu bleiben, nahm deren Geschenke und Soldaten aber an und blieb, statt den Feldzug auszuführen, bei der Cleopatra.[6])

Octavianus, der in demselben Jahre die africanischen Provinzen hatte besuchen wollen [7]), dann aber einen Feldzug gegen die illyrischen Völkerschaften und nach dem noch nicht zum römischen Reiche gehörenden Pannonien hinein unternommen hatte [8]), schob nach Rom zurückgekehrt den ihm bewilligten Triumph auf [9]) und gebot der Octavia sich als geschieden zu betrachten und für sich zu wohnen.[10]) Da sie es nicht that und nach wie vor gewissenhaft in der Erfüllung der Pflichten als Ehefrau des Antonius und als Mutter seiner Kinder war, so trug sie ohne es zu wollen dazu bei, dafs Antonius, der eine solche Frau wegen der Cleopatra vernachlässigte, immer mehr gehafst wurde.[11]) Octavianus aber liefs ihr und zugleich der Livia, vermuthlich durch ein tribunicisches Gesetz, das Recht ihr Privatvermögen selbständig zu verwalten und die tribunicische Unverletzlichkeit bewilligen [12]), wodurch sie gewissermafsen den Vestalinnen [13]) gleichgestellt wurden (I 230. 264).

1) App. b. c. 5, 80. 2) App. b. c. 5, 86. 3) App. b. c. 5, 111 ff. Dio C. 49, 6 f. 4) Dio C. 49, 33. Plut. Ant. 53. App. b. c. 5, 138. 5) Dio C. 49, 25. 31. Plut. Ant. 39. 50. 6) Dio C. 49, 33. Plut. Ant. 52 f.; vgl. App. b. c. 5, 138. 7) Dio C. 49, 34. Suet. Aug. 47. 8) Dio C. 49, 34—38. App. Illyr. 16—24. b. c. 5, 145. Liv. ep. 131. Vell. 2, 78. Oros. 6, 19. 9) Dio C. 49, 38. 10) Plut. Ant. 54. 11) Plut. Ant. 54. 12) Dio C. 49, 38. 13) Plut. Num. 10. Gell. 1, 12.



Trotzdem brach er auch jetzt noch nicht mit Antonius, der nach der früheren Bestimmung (S. 579) für das Jahr 720/34 mit L. Scribonius Libo das Consulat bekleiden sollte und gleich vom ersten Tage an den L. Sempronius Atratinus [1] zu seinem Stellvertreter ernannte [2], liefs vielmehr Ehrenbezeigungen für ihn beschliefsen, als die Nachricht vom Tode des Sex. Pompejus in Rom ankam. [3]

Denn dieser, den Octavianus auf seiner Flucht nicht verfolgt hatte, um nicht die Grenze des Machtgebietes des Antonius zu überschreiten [4], war nach Asien geflohen und hatte dort gleichzeitig mit Antonius und mit dem Partherkönig Un- 579 terhandlungen angeknüpft. [5] Er war von dem Statthalter Asiens C. Furnius (S. 568) [6] freundlich aufgenommen, dann aber durch ein Attentat auf den Statthalter Bithyniens Cn. Domitius Ahenobarbus (S. 574 f.) [7] verdächtig geworden und hatte darauf Lampsacus besetzt, von dort aus einen Angriff auf Cyzicus gemacht [8], ja sogar den C. Furnius in die Flucht geschlagen und Nicaea und Nicomedia besetzt. [9] Als dann aber der von Antonius zum Unterhandeln mit Pompejus beauftragte M. Titius [10], — der Sohn des Proscribirten (S. 580), derselbe, den Sex. Pompejus 714/40 gefangen und dann freigelassen hatte [11]) und der im parthischen Kriege als Quaestor des Antonius fungirt hatte [12], — herangekommen war, hatte Sex. Pompejus seine Schiffe verbrannt, um seine Rettung zu Lande zu versuchen, worauf Cassius Parmensis (S. 560), Sentius Saturninus (S. 580) und einige Andere, namentlich aber sein Schwiegervater L. Scribonius Libo, der zum Consul designirt war, ihn verliefsen, um zu Antonius zu gehen. [13] Auf der Flucht durch Bithynien und Armenien wurde Sex. Pompejus eingeholt, gefangen und dann in Milet getödtet. [14]

Im Jahre 720/34, in welchem L. Scribonius Libo wirklich bis zum 1. Juli Consul war [15], wollte Octavianus Gallien und Britannien besuchen, mufste aber von neuem nach Dalmatien

---

1) Vgl. Jos. ant. Jud. 14, 14, 4. b. Jud. 1, 14, 4. 2) Dio C. 39, 38. 39. 3) Dio C. 49, 18. 4) App. b. c. 5, 127. 5) App. b. c. 5, 133—136. Dio C. 49, 17 f. 6) Vgl. App. b. c. 5, 75. 7) Vgl. Plut. Ant. 40. 8) App. b. c. 5, 137; vgl. Dio C. 49, 17. 9) App. b. c. 5, 138 f. 10) App. b. c. 5, 134. 136. 11) Dio C. 48, 30. App. b. c. 5, 142. 12) Plut. Ant. 42. 13) App. b. c. 5, 139. 14) App. b. c. 5, 140—144. Dio C. 49, 18. Liv. ep. 131. Vell. 2, 79. Flor. 4, 8, 8. Eutrop. 7, 6. [Aur. Vict.] vir. ill. 84. Oros. 6, 19. 15) I. L. A. S. 471.

geben, weil die eben unterworfenen Völkerschaften sich wieder erhoben; er bekriegte sie durch seine Feldherren M. Messalla, M. Agrippa und T. Statilius Taurus, welcher letztere am 30. Juni über Africa (S. 586) triumphirt hatte [1], mit entschiedenen Erfolgen.[2] Jedoch zog sich der Krieg noch ins folgende Jahr 721/33 hinein, in welchem Octavianus nach der früheren Verabredung (S. 579) das Consulat mit dem an die Stelle des Sex. Pompejus substituirten L. Volcatius Tullus (S. 442) antrat, aber gleich am 1. Januar sich selbst den P. Autronius Paetus substituirte [3]; die Dalmater unterwarfen sich und gaben die 707/47 dem A. Gabinius (S. 436) abgenommenen Feldzeichen heraus.[4] Octavianus schob auch jetzt den ihm bewilligten 580 Triumph auf.[5]

Während Octavianus auf diese Weise die Macht des römischen Reichs nach aufsen erhöhte und ihm der Tod des Königs Bocchus (S. 566) [6] die Gelegenheit gab auch Mauretanien für das römische Reich einzuziehen [7], sorgte er auch im Innern für das Ansehen und den Glanz seiner Regierung. Er sorgte für die Abhaltung der Feste [8] und liefs sich durch ein Senatusconsultum zu einer Ergänzung des Patriciats (vgl. S. 472) durch Aufnahme plebejischer Familien in dasselbe ermächtigen [9], dem entsprechend er freilich erst später 724/30 die *lex Saenia* (I 412. II 677) beantragen liefs und danach die Ergänzung vornahm.[10] Er erbaute den Tempel des Apollo Palatinus [11] und zu Ehren seiner Schwester die Porticus Octavia.[12] Er veranlafste den M. Agrippa die Aqua Marcia zu restauriren und in seiner nach dem Consulate, das er 717/37 bekleidet hatte (S. 582), wegen Mangels an Bewerbern [13]) freiwillig übernommenen Aedilität 721/33 die öffentlichen Bauwerke und Strafsen, namentlich auch die Cloaken, wieder in Stand zu setzen.[14] Gegen diese Verdienste des bescheidenen Mannes [15]) traten die Verdienste derer in Schatten, die in diesen beiden Jahren triumphirten, des C. Sosius (S. 588), der am 3. September 720/34 über

1) I. L. A. S. 461. 478. 2) Dio C. 49, 38. 50, 24. 28. App. Illyr. 17. 21. 24—27. Liv. ep. 132. Suet. Aug. 20. I. L. A. S. 471. 3) I. L. A. S. 471. App. Illyr. 27 f. Dio C. 49, 43. Suet. Aug. 26. 4) App. Illyr. 28. Dio C. 49, 43. Mon. Ancyr. 5, 40. 5) App. Illyr. 28. 6) Vgl. Dio C. 48, 45. 7) Dio C. 49, 43. 50, 6; vgl. 51, 15. 8) Dio C. 49, 42. 9) Dio C. 49, 43. 52, 42. 10) Mon. Ancyr. 2, 1. 11) Dio C. 49, 15. Vell. 2, 81. Suet. Aug. 29. 57. Mon. Ancyr. 4, 1. 12) Dio C. 49, 43. App. Illyr. 28. 13) Vgl. Dio C. 49, 16. 14) Dio C. 49, 42 f. Front. aquaed. 9. Plin. n. h. 36, 15, 24, 104. 15) Dio C. 49, 4.

Judaea, des C. Norbanus Flaccus (S. 588), der am 12. October 720/34 über Hispanien, und des L. Marcius Philippus (S. 399)[1]), der am 27. April 721/33 gleichfalls über Hispanien triumphirte.[2])

Antonius aber unternahm im J. 720/34 den im Jahre zuvor aufgeschobenen (S. 589) Zug gegen den König von Armenien Artavasdes[3]) und besetzte, nachdem er sich auf hinterlistige Weise der Person des Königs bemächtigt hatte, Armenien.[4]) Wegen dieser Heldenthat triumphirte er in Alexandria[5]) 581 und nahm darauf 721/33 eine neue Vertheilung der Provinzen Syrien, Cilicien mit Cyprus, Creta mit Cyrenaica, wie auch des neuerworbenen Armeniens, unter Cleopatra und ihre Kinder vor, bei der er auch den Ptolemaeus Caesarion[6]) als Sohn des Caesar (S. 433) förmlich anerkannte und berücksichtigte.[7]) Letzteres that er, um dem Octavianus als Adoptivsohn und Erben Caesars eine Verlegenheit zu bereiten; denn er war mit diesem seit der Aufforderung zur Niederlegung der Triumviralmacht (S. 588) in einer immer gereizter werdenden theils privaten theils officiellen Correspondenz[8]), in der er dem Octavianus die eigenmächtige Absetzung des Lepidus, die eigenmächtige Occupation der Provinz Sicilien und der beiden africanischen Provinzen und die Nichterfüllung des Vertrags von Tarent bezüglich der Soldaten (S. 586) vorwarf.[9]) Im Jahre 721/33 unternahm Antonius einen neuen Zug gegen die Parther, begnügte sich jedoch mit dem Mederkönige Artavasdes einen Vertrag zu schliefsen, in welchem dieser ihm Hülfe zum Kriege gegen Octavianus zusagte.[10]) Hierauf gab er dem P. Canidius Crassus (S. 588) Befehl mit 16 Legionen nach der kleinasiatischen Küste zu marschiren.[11])

In Rom war die Stimmung gegen Antonius schon 721/33 eine entschieden feindselige. Während Octavianus geltend machte, dafs er den Besitz der beiden africanischen Provinzen und Siciliens als Gegengewicht gegen Aegypten betrachte, dessen Macht dem Antonius zur Verfügung stände, später auch darauf hinwies, dafs das von Antonius eroberte Armenien

---

1) Vgl. Cic. Phil. 3, 10, 25. 2) I. L. A. S. 461. 478. 3) App. b. c. 5, 145. 4) Dio C. 49, 39 f. Plut. Ant. 50. Jos. ant. Jud. 15, 4, 2 f. b. Jud. 1, 18, 5. Liv. ep. 131. Vell. 2, 82. Oros. 6, 19. 5) Dio C. 49, 40. Plut. Ant. 50. 6) Plut. Caes. 49. 81. Suet. Caes. 52. Aug. 17. 7) Dio C. 49, 41. 47, 31. 50, 1. Plut. Ant. 54. Liv. ep. 131. 8) Vgl. Liv. ep. 132. Suet. Aug. 69. 9) Dio C. 50, 1 f. Plut. Ant. 55. 10) Dio C. 49, 44. Plut. Ant. 53. 11) Plut. Ant. 56.

gleichfalls als gemeinschaftlicher Erwerb zu theilen sein würde; während ferner die ehemaligen Pompejaner dem Antonius den Tod des Sex. Pompejus nicht verziehen, welchen Octavianus, wie er behauptete, absichtlich geschont hatte [1]): nahm man dem Antonius allgemein den dem Armenierkönig gespielten Betrug, die Vernachlässigung der Octavia, das Verhältnifs zur Cleopatra, namentlich aber die willkürlichen Verfügungen über Provinzen des römischen Reichs zu Gunsten der Cleopatra und ihrer Kinder übel.[2]) Selbst Anhänger des Antonius, wie C. Asinius Pollio (S. 580), der nach seinem Triumphe in Italien geblieben war[3]), wagten es nicht, den Antonius dieser Dinge wegen zu recht- 582 fertigen. Zum Bruche kam es aber erst im J. 722/32, bald nachdem C. Sosius (S. 591) und Cn. Domitius Ahenobarbus (S. 590), welcher letztere erst gegen Ende des J. 721/33 nach Rom ging [4]), und welche beide Anhänger des Antonius waren, nach der früheren Verabredung (S. 579) das Consulat angetreten hatten.[5])

C. Sosius versuchte gleich am 1. Januar ein Senatusconsultum zu Gunsten des Antonius gegen Octavianus zu veranlassen, doch intercedirte der Tribun Nonius Balbus.[6]) Bald darauf kamen Berichte des Antonius, der den Winter von 721/33 auf 722/32 in Ephesus, dann in Samus mit Cleopatra zubrachte [7]), einerseits über die Eroberung von Armenien, andererseits über die Verfügungen bezüglich der Provinzen an; diese Berichte wurden im Senate nicht verlesen, weil die Consuln aus Fürsorge für Antonius nur den über Armenien verlesen wollten, wogegen Octavianus Einsprache erhob.[8]) Bei dieser Gelegenheit redete M. Valerius Messalla (S. 585) über das üppige Leben des Antonius in Alexandria.[9]) Octavianus aber erklärte, er werde an einem bestimmten Tage durch schriftliche Beweise den Antonius überführen, worauf die Consuln vor jenem Tage die Stadt verliefsen, um zu Antonius zu gehen.[10]) Als Antonius von diesen Vorgängen und von dem darauf gehaltenen Vortrage des Octavianus im Senate über ihn hörte, schickte er von Athen aus der Octavia den Scheidebrief [11]), was

1) Vgl. App. b. c. 5, 127. Vell. 2, 87. 2) Dio C. 50, 1 f. 24 ff. Plut. Ant. 55. 3) Vell. 2, 86. 4) Vgl. Plut. Ant. 56. 5) Dio C. 49, 41. 50, 2. 6) Dio C. 50, 2. 7) Plut. Ant. 56. 8) Dio C. 49, 41. 9) Plin. n. h. 33, 3, 14, 50; vgl. Charis. p. 129, 7 Keil. 10) Dio C. 50, 2. 20; vgl. Suet. Aug. 17. 11) Dio C. 50, 3. Plut. Ant. 57. Liv. ep. 132. Eutrop. 7, 6. Oros. 6, 19. Hieron. ad Eus. chron. p. 141 Schöne.

einer Kriegserklärung an Octavianus gleich war. Nunmehr aber verliefs L. Munatius Plancus (S. 573), obwohl er, der 719/35 Statthalter von Syrien gewesen war, in hohem Grade das Vertrauen des Antonius besessen hatte [1]), mit seinem Neffen M. Titius (S. 590) [2]) den Antonius, um zu Octavianus überzugehen und diesem Mittheilungen über das bei den Virgines Vestales deponirte Testament des Antonius zu machen. [3])

Durch den Inhalt dieses Testaments, in dem Antonius unter anderem dem Ptolemaeus Caesarion bezeugte, dafs er wirklich der Sohn des Caesar sei, gewann Octavianus, der inzwischen 583 zur Vorbereitung des Kriegs nach Analogie der Steuern von 711/43 (S. 554) eine Steuer angeordnet hatte, wonach die freigeborenen Grundeigenthümer den vierten Theil ihrer Jahreseinkünfte, die Freigelassenen aber, welche 200000 Sesterzen und darüber besafsen, den achten Theil ihres Vermögens steuern sollten [4]), und defshalb mit der Abneigung des Volkes gegen einen neuen Krieg, ja mit wirklichen Unruhen zu kämpfen hatte, neues Material, um die Nothwendigkeit des Kriegs zu beweisen. Er bemächtigte sich daher des Testamentes und las es im Senate vor, bei welcher Gelegenheit C. Calvisius Sabinus (S. 587) und der gleichfalls von Antonius abgefallene C. Furnius (S. 590) über das unrömische Leben des Antonius in Alexandria loszogen. [5]) Der Senat und die Bürgerschaft, der das Testament gleichfalls mitgetheilt wurde [6]), begriffen, dafs Antonius im Falle des Siegs seine Residenz nicht in Rom, sondern in Alexandria nehmen würde; man beschlofs daher, dafs Antonius das ihm für 723/31 bestimmte Consulat (S. 579), für welches er den L. Cluvius bereits zu seinem Stellvertreter bestimmt hatte [7]), nicht bekleiden und der Triumviralmacht enthoben sein sollte, erklärte ihn zwar nicht geradezu für einen Hostis, beschlofs aber, dafs diejenigen, welche ihn verliefsen, sich um den Staat verdient machen würden, und erklärte der Cleopatra, da sie Theile der römischen Provinzen in Besitz genommen hatte, in der förmlichen althergebrachten Weise den Krieg, legte auch sofort die Saga an. [8])

Als Antonius diefs erfuhr, liefs er sich von seinen Soldaten

1) App. b. c. 5, 144. Vell. 2, 83. 2) Vgl. Ephem. epigr. Bd. 2. S. 9. 3) Dio C. 50, 3. Plut. Ant. 58. Vell. 2, 83. 4) Plut. Ant. 58. Dio C. 50, 10. 16. 20. 51, 3. 5) Plut. Ant. 58. Dio C. 50, 3. 5. 6) Dio C. 50, 3. 20. Suet. Aug. 17. 7) Dio C. 49, 44. 8) Dio C. 50, 4. 6. 20. 21. 26. Plut. Ant. 60; vgl. App. b. c. 4, 38. 45.

und von seinen Bundesgenossen, den orientalischen Fürsten[1]), Treue schwören und schwor selbst in einer militärischen Contio, dafs er den Krieg, ohne sich auf einen Vertrag einzulassen, zu Ende führen, sechs Monate nach dem Siege seine Triumviralmacht niederlegen und die Republik wiederherstellen werde[2]); auch theilte er diesen Entschlufs dem Senate mit.[3]) Es war ein Glück für Octavianus, dafs Antonius nicht schon im J. 722/32 den Krieg mit einem Angriff auf Italien eröffnete, da sich hier bedenkliche Symptome aufrührerischer Gesinnung der durch die Steuer gedrückten Libertinen zeigten[4]), und da der Sohn des Lepidus (S. 583) vermuthlich im Vertrauen auf diese Ele- 584 mente eine Verschwörung gegen Octavianus zu organisiren begann.[5]) Antonius war trotz langer Vorbereitung mit den Kriegsrüstungen nicht rechtzeitig fertig geworden und kehrte von Corcyra nach Patrae zurück, um dort zu überwintern.[6]) Von hier aus verliefsen ihn wiederum mehrere seiner Anhänger, insbesondere Fufius Geminus[7]) und M. Junius Silanus (S. 580).[8])

Dem Octavianus aber schwuren Treue Italien und die Provinzen Gallien, Hispanien, Africa, Sicilien und Sardinien.[9]) Während des Winters liefs Octavianus trotzdem dem Antonius den Vorschlag zu einer persönlichen Unterredung, sei es in Griechenland sei es in Italien, machen, den Antonius jedoch ablehnte.[10]) Am 1. Januar 723/31 trat Octavianus nach der früheren Verabredung (S. 577. 579) sein drittes Consulat an, und zwar mit dem an die Stelle des Antonius gewählten M. Valerius Messalla.[11]) Während Antonius auch in diesem Jahre mit der Eröffnung des Kriegs säumte, Agrippa aber die Küsten des Peloponnes beunruhigte, setzte Octavianus, der in Rom wie im sicilischen Kriege (S. 585) den Maecenas als Praefectus urbis zurückliefs[12]), mit seinem Landheere, das T. Statilius Taurus commandirte[13]), nach Epirus über.[14]) Hier kam es nach einer

1) Plut. Ant. 56. 61. Dio C. 50, 6; vgl. Jos. ant. Jud. 15, 5, 1. b. Jud. 1, 15, 1. 2) Dio C. 50, 7. 22. 3) Dio C. 49, 41. 4) Dio C. 50, 9. 10. 16. 51, 3. Plut. Ant. 58. 5) App. b. c. 4, 50; vgl. Liv. ep. 133. Vell. 2, 88. Suet. Aug. 19. Dio C. 54, 15. 6) Dio C. 50, 9. Plut. Ant. 60. 7) Vgl. Dio C. 49, 38. 8) Plut. Ant. 59. Vell. 2, 84. 9) Dio C. 50, 6. Suet. Aug. 17. Mon. Ancyr. 5, 3; vgl. Plut. Ant. 61. 10) Dio C. 50, 9; vgl. Plut. Ant. 62. Liv. ep. 132. 11) I. L. A. S. 471. Dio C. 50, 10. 47, 11. App. b. c. 4, 38; vgl. Plut. Brut. 53. Suet. Aug. 26. 12) Vell. 2, 88. Tac. ann. 6, 11. App. b. c. 4, 50. Dio C. 51, 3. 13) Plut. Ant. 65. Vell. 2, 85. Dio C. 50, 13. 14) Dio C. 50, 11. Liv. ep. 132. Oros. 6, 19.

langen Zeit gegenseitiger Beobachtung [1], in der den Antonius noch mehrere seiner Anhänger, darunter Cn. Domitius Ahenobarbus (S. 593) und Q. Dellius (S. 571), sein intimster Rathgeber [2], verliefsen [3], durch die Nachgiebigkeit des Antonius gegen die Cleopatra [4] am 2. September [5] zu der entscheidenden Seeschlacht bei Actium, welche theils durch die vorzeitige Flucht der Cleopatra, theils durch das Feldherrngeschick des 585 Agrippa für Octavianus gewonnen wurde.[6] Das Landheer des Antonius übergab sich, nachdem P. Canidius Crassus (S. 592), der keine Befehle von Antonius erhielt, geflohen war, sieben Tage darauf.[7]

Da Antonius und Cleopatra nach Alexandria gegangen waren [8], so konnte Octavianus in Verfolgung des Sieges in Griechenland und in Kleinasien die Verhältnisse der Städte und Fürsten in den östlichen Provinzen ordnen [9]; gegen die Senatoren und Ritter von der Partei des Antonius, die in seine Hände fielen, war er im Ganzen genommen milde, z. B. selbst gegen C. Sosius.[10] Die Soldaten des Antonius verleibte er seinem Heere ein; die ausgedienten Soldaten, soweit sie Bürger waren, entliefs er nach Italien, die übrigen dislocirte er so rasch als möglich; um einer Meuterei der entlassenen Soldaten vorzubeugen, schickte er den M. Agrippa zur Unterstützung des Maecenas nach Rom.[11] Dennoch wurde es nöthig, dafs er selbst, nachdem er am 1. Jan. 724/30 sein viertes Consulat angetreten hatte [12], von Samus [13] nach Italien zurückkehrte.[14] Jedoch blieb er umgeben von den meisten Magistraten und Senatoren, in Brundisium und verfügte von hier aus das Nöthige wegen der Ackeranweisungen an die entlassenen Soldaten und der Entschädigung der zu expropriirenden Grundeigenthümer.[15]

Nach einem Aufenthalte von 27 Tagen [16] ging Octavianus

---

1) Dio C. 50, 12—30. Plut. Ant. 63 f. 2) Vgl. Plut. Ant. 25. Jos. ant. Jud. 14, 15, 1. 15, 2, 6. 3) Dio C. 50, 13. 23. Plut. Ant. 63. 59. Vell. 2, 84. Suet. Ner. 3. 4) Plut. Ant. 63 f. Dio C. 50, 15. 5) Dio C. 51, 1. I. L. A. S. 324. 6) Dio C. 50, 31—35. Plut. Ant. 65—68. Jos. ant. Jud. 15, 5, 2. 15, 6, 1. b. Jud. 1, 20, 1. Liv. ep. 133. Vell. 2, 84 f. Suet. Aug. 17. 96. Flor. 4, 11. Oros. 6, 19. Eutrop. 7, 7. [Aur. Vict.] vir. ill. 85. Cassiodor. p. 626 Mommsen. 7) Plut. Ant. 68. Dio C. 51, 1. Vell. 2, 85. 8) Plut. Ant. 67. 69. Dio C. 51, 5. 9) Dio C. 51, 2. 4. 10) Dio C. 51. 2. App. b. c. 4, 42. 49. Vell. 2, 86 f. Mon. Ancyr. 1, 13. 11) Dio C. 51, 3. 12) Suet. Aug. 26. 13) Vgl. Suet. Aug. 17. App. b. c. 4, 42. 14) Plut. Ant. 73. 15) Dio C. 51, 4. Suet. Aug. 17. 46. Oros. 6, 19. Mon. Ancyr. 1, 17. 3, 22. Hygin. p. 177 Lachm. 16) Suet. Aug. 17. Dio C. 51, 5.

von neuem nach Asien und drang von Syrien aus bei Pelusium in Aegypten ein, während C. Cornelius Gallus (S. 564) von Cyrenaica her bei Paraetonium sich den Eingang erzwang.[1]) Antonius, der mehrmals vergeblich versucht hatte mit Octavianus zu unterhandeln [2]), setzte sich noch einmal in der Nähe von Alexandria zur Wehr, wurde jedoch geschlagen und von seiner Flotte verlassen.[3]) Alexandria wurde von Octavianus am 1. Sextilis besetzt.[4]) Antonius hatte sich schon vorher getödtet; Cleopatra, die eine Zeit lang hoffte in ihrem Königreiche 586 bestätigt zu werden, entzog sich der Schaustellung im Triumphe gleichfalls durch den Tod.[5]) Octavianus aber war Herr von Aegypten und jetzt unbestrittener Alleinherrscher in dem durch Aegypten abgerundeten, von den Bürgerkriegen erlösten römischen Reiche.

1) Dio C. 51, 9. Jos. ant. Jud. 15, 6, 7. b. Jud. 1, 20, 3. Flor. 4, 11, 9. 2) Plut. Ant. 72. Dio C. 51, 6. 8. 3) Dio C. 51, 10. Plut. Ant. 74 ff. Cassiodor. p. 626 Mommsen. I. L. A. S. 471. 4) I. L. A. S. 324. 328. Oros. 6, 19; vgl. Dio C. 51, 19. 5) Dio C. 51, 10—15. Plut. Ant. 76—86. Liv. ep. 133. Vell. 2, 87. Suet. Aug. 17. Flor. 4, 11. Eutrop. 7, 7. Oros. 6, 19 f.; vgl. Hor. carm. 1, 37.

Register.

A.

B.

C.

F.

G.

K.

L.

N.

O.

U.

V.

L. Volcatius Tullus cos. 688/66 219. 224; 321. 350. 404. 409. 413. 415.
L. Volcatius Tullus pr. 708/46 442; cos. 721/33 591.
volones 111.
T. Volturcius 251. 253.
M. Volusius aed. 711/43 552.

W.

Wahl des Pontifex maximus 157. 497.
Wahlcomitien unter Caesar 428. 474.
Wucher 113 f.

Z.

Zinserlafs 421.

Von der während des Druckes erschienenen, bezw. mir bekannt gewordenen, Literatur bitte ich nachzutragen:

Seite 122. Kleba, de scriptoribus aetatis Sullanae Berol. 1876.
„ 165. Lohse, de quaestionum perpetuarum origine praesidibus consiliis. Plauen 1876.
„ 224. John, Sallustius über Catilinas Candidatur im J. 688. Rh. Mus. Bd. 31. 1876. S. 401.
„ 290. Godt, quomodo provinciae Romanae per decennium bello civili Caesariano antecedens administratae sint. Kiel 1876.

Verbesserungsvorschläge.

App. b. c. 1, 33. S. 86, A. 2.
— b. c. 1, 37. S. 109, A. 2.
— b. c. 2, 48. S. 400, A. 13.
— b. c. 5, 51. S. 569, A. 5.
Cic. Brut. 44, 162. S. 70, A. 5.
— Vat. 11, 27. S. 283, A. 9.
— Phil. 3, 10, 26. S. 475, A. 4.
— ep. fam. 8, 13, 2. S. 394, A. 5.
— ep. fam. 8, 14. S. 396, A. 5.
— ep. fam. 10, 24, 6. S. 543, A. 17.
— ep. fam. 14, 14. S. 418, A. 17.
— ad Q. fr. 1, 4, 3. S. 309, A. 17.
— ad Q. fr. 2, 1, 2. S. 319, A. 6.
— ad Q. fr. 3, 4, 1. S. 417, A. 5.
— ad Att. 4, 16, 14. S. 341, A. 6.
— ad Att. 16, 16, 11. S. 500, A. 8.
— ad Brut. 2, 4, 1. S. 532, A. 13.
Dio Cass. 36, 41 B. S. 213, A. 2.
— 47, 15. S. 552, A. 17.
Gran. Licin. p. 39. S. 161, A. 6.
Joseph. ant. Jud. 14, 10, 8. 20. 21. S. 442, A. 15.
Liv. epit. 123. S. 562, A. 12.
Nic. Dam. vit. Aug. 16. S. 465, A. 15.
Plut. Brut. 4. S. 459, A. 7.
— Sert. 12. S. 176, A. 15.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.







